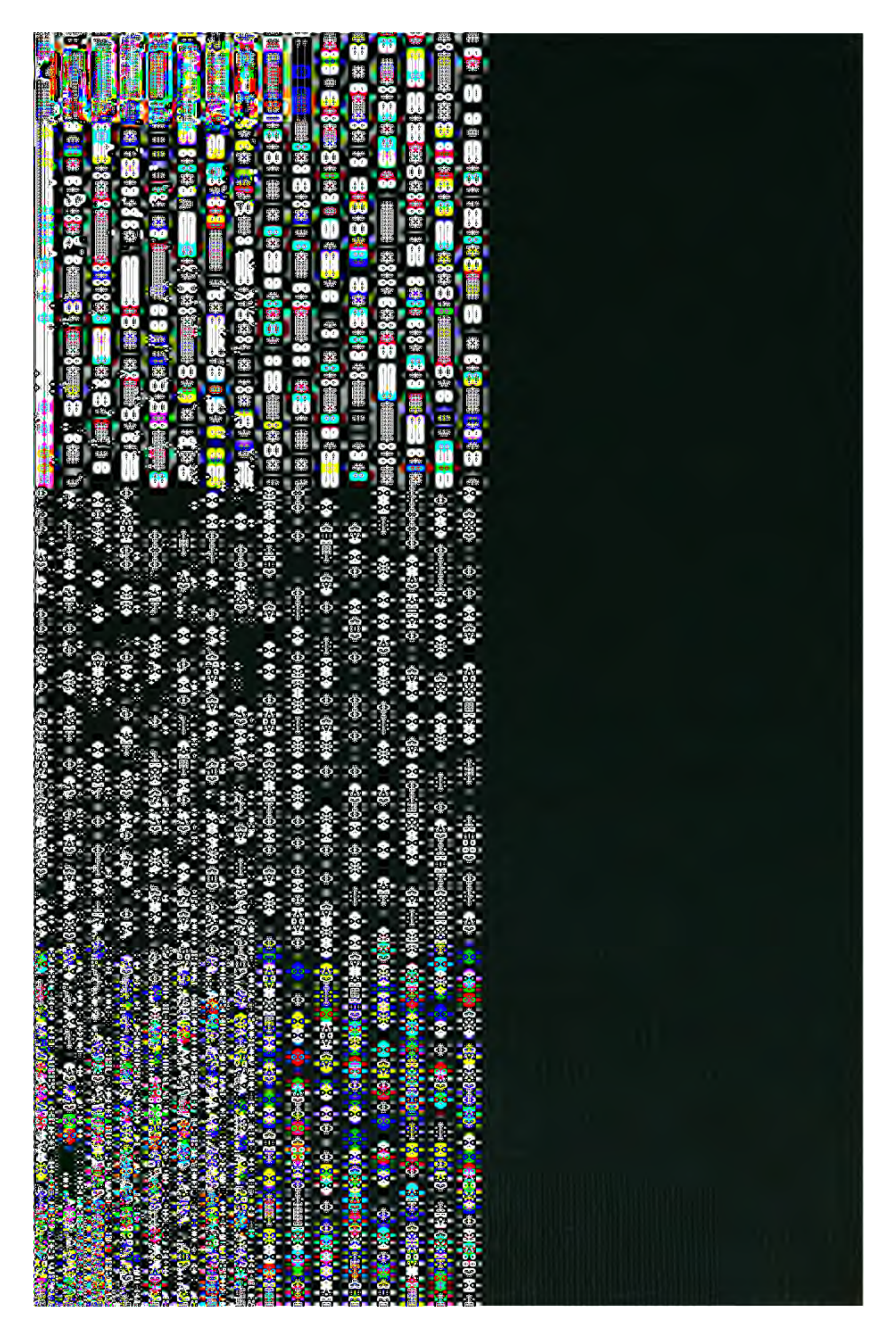
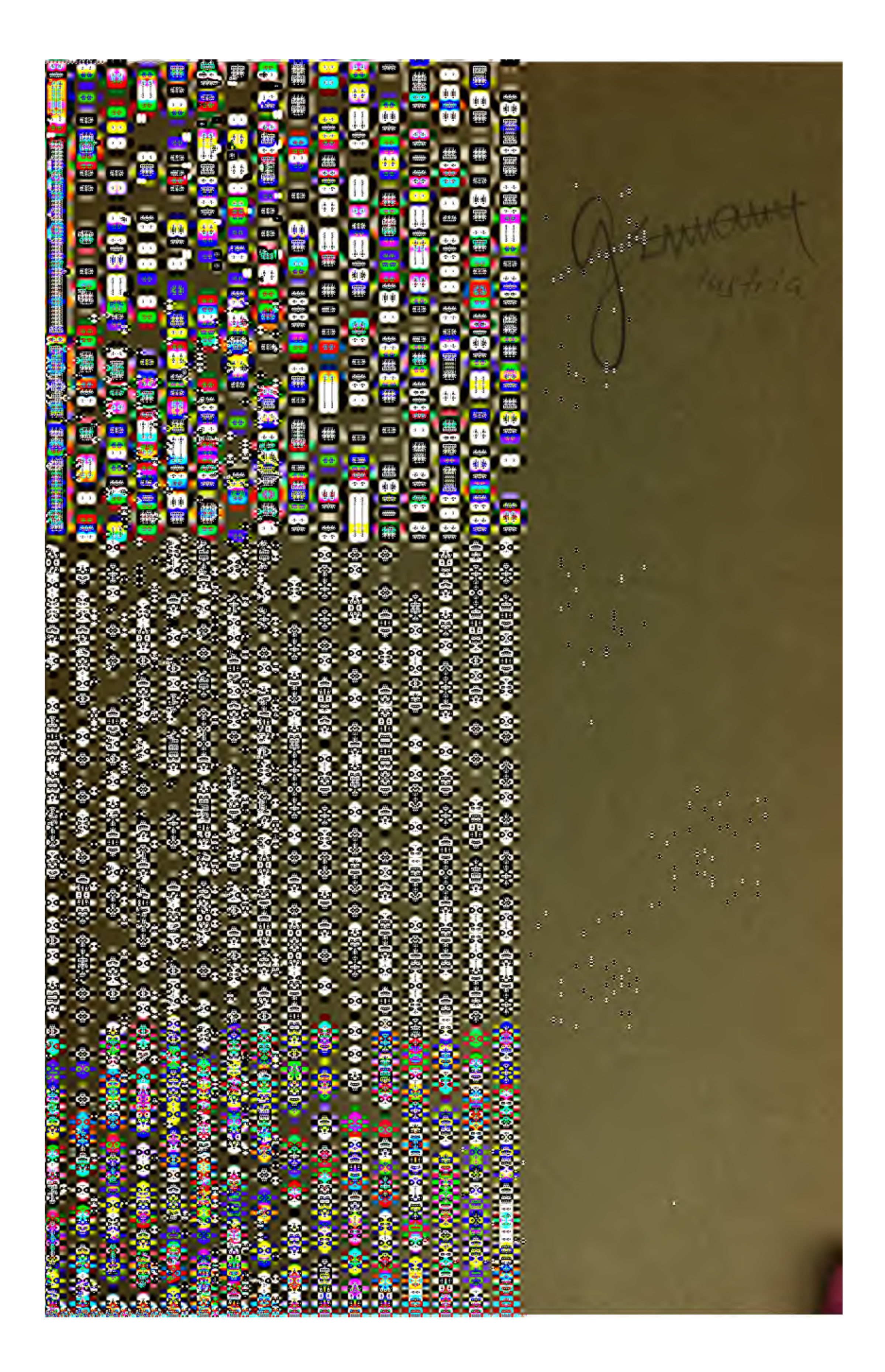
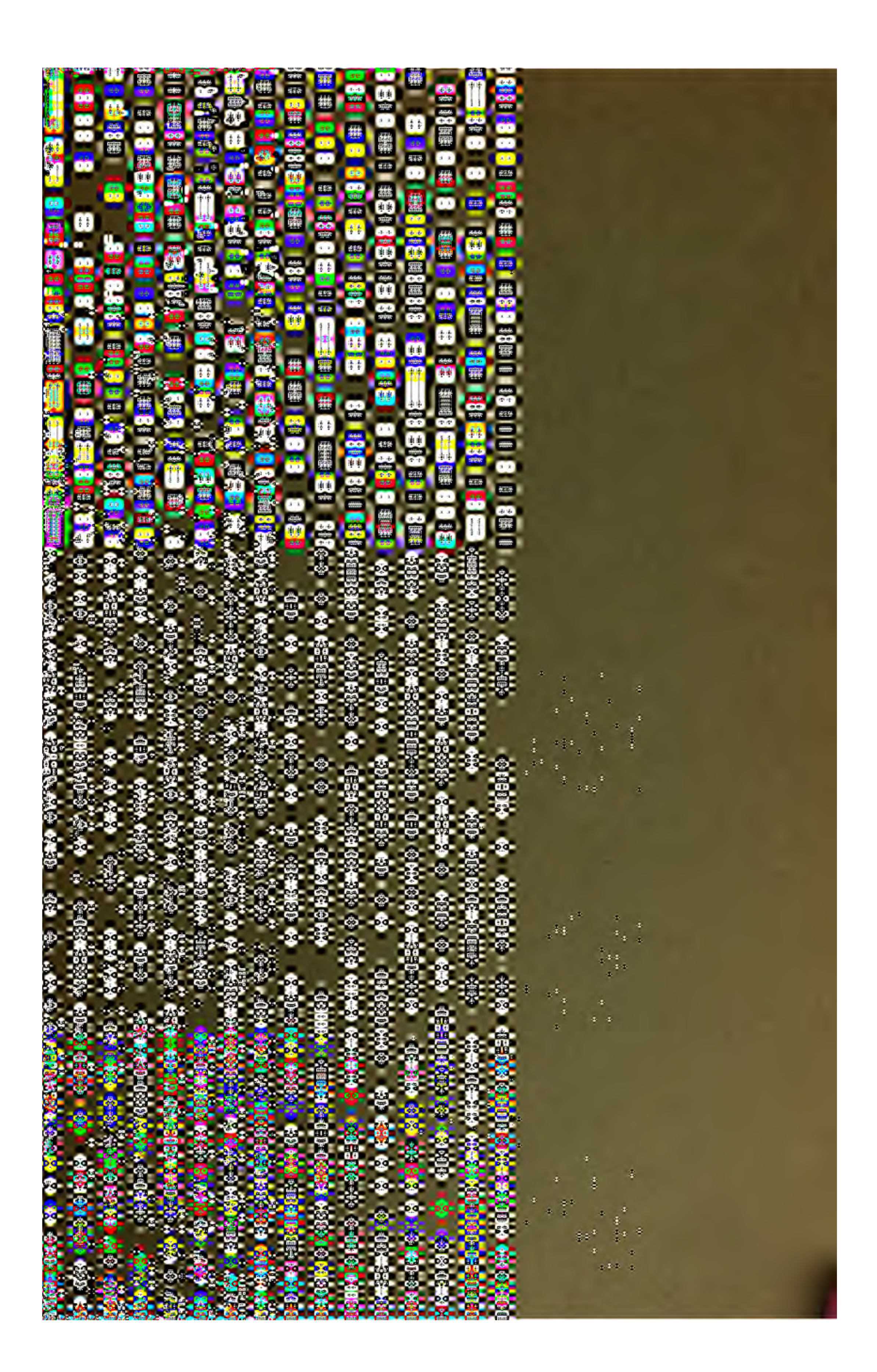
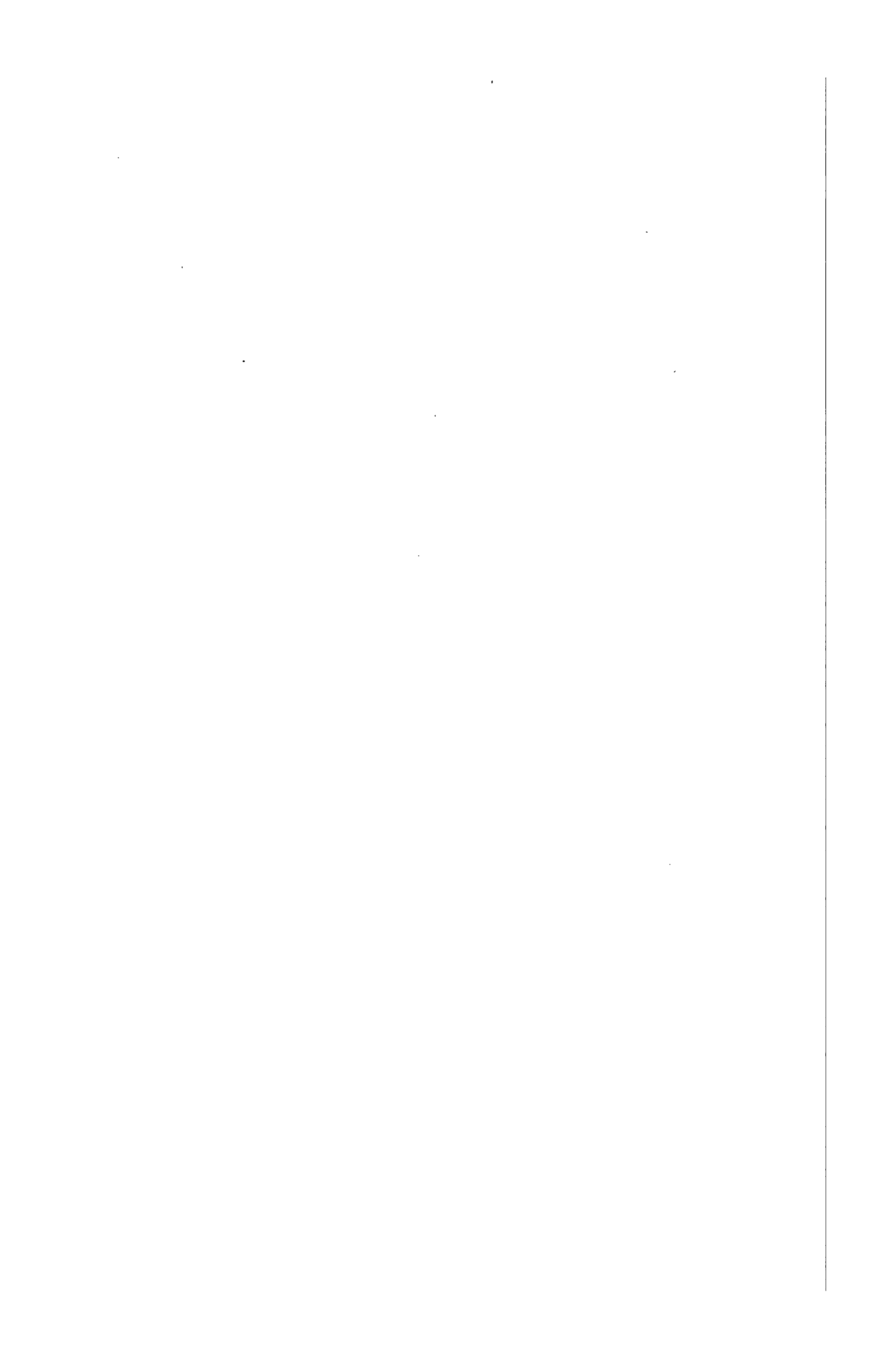



SCHOOL









ÖSTERREICHS AGRARPOLITIK

SEIT DER GRUNDENTLASTUNG

VON

Dr. WALTER SCHIFF

ERSTER BAND

TÜBINGEN 1898
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Vorwort.

Der Band, welcher hiemit der Oeffentlichkeit übergeben wird, enthält den ersten Teil der »Agrarpolitik Oesterreichs seit der Grundentlastung« und behandelt die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Landeskultur. Ein zweiter Teil soll die Bestrebungen zur Reform des bäuerlichen Agrarrechtes, ein dritter die an das Sinken der Getreidepreise anknüpfende agrarpolitische Bewegung sum Gegenstande haben. Dem Ganzen wird ein einleitendes Kapitel vorausgeschickt, welches dem Leser Aufschluss über den Zweck und Plan des Gesamtwerkes, sowie über dessen Begrenzung in methodologischer und sachlicher Beziehung geben soll.

Die österreichische Litteratur über den behandelten Gegenstand, sowie das benützte Quellenmaterial sind zu Beginne eines jeden Kapitels angegeben. Die deutsche Litteratur wurde meist nicht zitiert, da sie leicht aus den bekannten Werken entnommen werden kann.

Fast nirgends war es dem Verfasser möglich, sich auf die Ergebnisse fremder einschlägiger Spezialforschungen zu berufen. Daraus erklärt es sich, dass den einzelnen Kapiteln eine fast monographische Behandlung zu Teil werden musste, und dass dabei weder die zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte vernachlässigt werden durften, noch die historischen und statistischen.

Der Verfasser ist sich wohl bewusst, seine vielseitige Aufgabe stellenweise nur lückenhaft und unvollkommen gelöst zu haben. Der fast gänzliche Mangel an Vorarbeiten, die Spärlichkeit, Unzugänglichkeit und Vielsprachigkeit der Quellen bildeten in vielen Punkten geradezu unüberwindliche Hindernisse. Insbesondere vermochte der Verfasser das slavische Material trotz der Hilfe von Dolmetschern nicht mit der von ihm gewünschten Voll-

ständigkeit auszunützen; und so mag ihm Manches — namentlich in Betreff der galizischen Zustände — entgangen sein.

Wenn es trotz dieser Schwierigkeiten gelungen ist, eine, wie ich glaube, halbwegs erschöpfende Darstellung des behandelten Gegenstandes zu liefern, danke ich es insbesondere dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Regierungsrates *Siegfried Lipiner,* der mir nicht nur die Benützung der reichhaltigen Bibliothek des Reichsrates gestattete, sondern mich auch durch seine umfassenden bibliographischen Kenntnisse unterstützte. Es ist mir Bedürfnis, ihm an dieser Stelle meinen wärmsten Dank hiefür auszusprechen.

Wien im Oktober 1897.

Walter Schiff.

INHALTSVERZEICHNIS.

Berichtigungen.

S. 18, letzte Zeile, statt »indem das« lies »indem der«.
S. 20, vorletzte Zeile, statt »galt« lies »gilt«.
S. 38, vorletzte Zeile des Textes, zwischen »Operation« und »auf«, setze »in den Alpenländer«.
S. 86, 2. Zeile von oben, statt »Servitutsbezüge Nominalwert« lies »Servitutsbezüge, Nominalwert«.
S. 89, 11. Zeile von oben, statt »dieselben« lies »diese«.
S. 98, 18. Zeile von oben, statt »6. Abschnitt« lies »7. Abschnitt«.
S. 125, 8. Zeile von oben, statt »7. Abschnitt« lies »8. Abschnitt«.
S. 127, 4. Zeile von oben, statt »ergreift« lies »ergriff«.
S. 134, 6. Zeile von unten, statt »vor« lies »von«.
S. 142, 7. und 6. Zeile von unten, statt »geschilderte« lies »geschuldete«.
S. 144, 5. Zeile von unten, statt »geschilderte« lies »geschuldete«.
S. 161, 8. Zeile von oben, statt »264 000 auf die in der Bukowina« lies »210 000 auf die in Galizien«.
S. 178, 19. Zeile von oben, statt »83,6« lies »86«, 25. Zeile von oben, statt »141 600« lies »145 000«.
S. 181, 26. Zeile von oben, statt »31 000« lies »30 000«.
S. 192, 4. Zeile von oben, statt »Gemeindeordnung« lies »Gemeindeordnungen«.
S. 207, 13. Zeile von oben, statt »zu widerlegen« lies »nachzuweisen«.
S. 237, 12. Zeile von oben, statt »Gutsbesitzers« lies »Grundbesitzes«.
S. 251, 21. Zeile von unten, statt »Gemeinden« lies »Gemeindewälder«.
S. 253, 10. Zeile von oben, statt »grösste« lies »grosse«.
S. 286, 20. Zeile von oben, statt »solche« lies »welche«.
S. 296, 16. Zeile von oben, statt »in« lies »die«.
S. 319, 3. Zeile von oben, statt »veränderte« lies »verwandelte«.
S. 333, 14. Zeile von unten, statt »20 ha« lies »25 ha«.
S. 336, 9. Zeile von unten, statt »Drainröhre« lies Drainröhren«, 6. Zeile von unten, statt »Bodenverbesserung« lies »Bodenverbesserungen«.
S. 352, 5. Zeile von unten ist zu streichen.
S. 353, 1. Zeile von oben, statt »an den« lies »unter die«.
S. 364, 8. Zeile von oben, statt »1889« lies »1883«.
S. 386, 12. Zeile von unten, statt »2)« lies »b)«.
S. 387, 9. Zeile von oben, statt »b)« lies »2)«.
S. 417, 9. Zeile von oben, statt »40,589 qm^3« lies »2 Mill. m^3«.
S. 501, 19. Zeile von oben, statt »9« lies »8«.

1. Kapitel. Einleitung. Methodologische und sachliche Abgrenzung. Die Grundentlastung. Plan des Gesamtwerkes.

Der Versuch, Oesterreichs Agrarpolitik während des letzten halben Jahrhundertes einer wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen, bedarf kaum einer weitläufigen Rechtfertigung. Denn nicht leicht dürfte es ein Gebiet der Volkswirtschaftspolitik geben, auf dem eine solche Verwirrung der öffentlichen Meinung herrscht, wie das der Agrarfragen, nicht leicht ein Gebiet, das trotz so eminenter Wichtigkeit für Oesterreich, doch eine so stiefmütterliche litterarische Behandlung erfahren hat.

1. Die ausserordentliche Wichtigkeit aller agrarpolitischen Fragen für Oesterreich ergibt sich schon daraus, dass ein ausserordentlich grosser Personenkreis an ihnen unmittelbar interessiert ist.

Von den fast 24 Millionen Einwohnern gehören nach der letzten österreichischen Volkszählung 13,4 Millionen oder 55,9 % der Land- und Forstwirtschaft an. Noch bedeutender ist der Anteil, den dieser Produktionszweig zur berufsthätigen Bevölkerung stellt: im ganzen gab es i. J. 1890 über 13½ Mill. Personen mit einem Hauptberufe; dieser bestand bei fast 8½ Mill., d. h. 62,4 % in der Land- und Forstwirtschaft, eine Ziffer, die sich noch um 1,3 % durch solche Personen erhöht, die zwar einem anderen Hauptberufe zugehören, aber die Landwirtschaft als Nebenerwerb betreiben. Fasst man endlich bloss die in selbständiger Stellung befindlichen Berufsthätigen in's Auge, so gab es deren überhaupt 3,8 Millionen, davon in der Land- und Forstwirtschaft etwa 2 Millionen oder 52,2 %.

Kein Zweifel also, dass Oesterreich gegenwärtig noch grossen Teils den Charakter eines Agrikulturstaates zeigt. Zwar hat sich

seit einigen Jahrzehnten auch bei uns ein lebhafter industrieller Aufschwung eingestellt, und sicherlich sind wir noch lange nicht am Ende dieser Entwickelung angelangt. Aber sie betrifft doch nur einige wenige Kronländer, wie insbesondere Niederösterreich, die Sudetenländer und Vorarlberg. Sehen wir von der Stadt Triest ab, so sind es bloss 5 Kronländer, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung weniger als die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmacht, während sie in 11 Ländern 50%, in 9 Ländern 60%, in 7 Ländern 70%, und in Dalmatien sogar 80% der Gesamtbevölkerung übersteigt.

Auch in Zukunft wird die Landwirtschaft gewiss einer der hervorragendsten Zweige der nationalen Produktion sein; ja infolge der natürlichen klimatischen und Bodenverhältnisse muss sie in weiten Teilen des Reiches immer das hauptsächlichste Mittel zur Gewinnung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung bleiben.

Wenn es also allgemeine Agrarfragen in Oesterreich gibt, so besitzen sie schon vermöge des weiten Kreises unmittelbar Betroffener die allergrösste Bedeutung. Dazu kommen noch die zahlreichen indirekt beteiligten Personen, ganz davon zu schweigen, dass selbstverständlich das Wohlbefinden sämtlicher Glieder des sozialen Körpers sich gegenseitig bedingt.

2. Die wissenschaftliche Behandlung der agrarpolitischen Probleme ist trotz deren fundamentaler Wichtigkeit für Oesterreich geradezu kläglich.

Zwar ist die Zeit noch nicht lange verflossen, da gerade von Oesterreich mächtige Anregungen auf diesem Gebiete ausgingen. Die Aufsätze *Vogelsang*'s, die Schriften *Stein*'s, *Peyrer*'s, sie wirken auch heute noch in der deutschen Litteratur fort.

In dem letzten Decennium ist dagegen die wissenschaftliche agrarpolitische Forschung bei uns gänzlich stillgestanden, obgleich doch die Agrarfragen, wie in ganz Europa, so auch in Oesterreich, gerade neuerdings einen wesentlich akuteren Charakter angenommen haben.

Auch bei uns klagt man beständig im Parlament und in der Tagespresse, in Vereinen und auf Versammlungen über die Notlage der Landwirtschaft; bald wird diesem, bald jenem Umstande, bald den Personen, bald den Verhältnissen Schuld gegeben; der Ruf nach Abhilfe ertönt immer lauter und dringender; Reformideen liegen in der Luft, einige davon haben sich schon zu kon-

kreten, teilweise sogar zu sehr radikalen Vorschlägen verdichtet.

So macht sich unter den praktisch thätigen Politikern eine grössere Regsamkeit bemerkbar. Es fehlt indessen diesen Bestrebungen meist jedes gesicherte Fundament. Ein solches könnten nur objektiv festgestellte Thatsachen und die aus ihnen gezogenen wissenschaftlichen Schlüsse bieten.

Während nun die historisch-sozialpolitische Schule in Deutschland sowohl ausgezeichnete Detailstudien, als auch hervorragende zusammenfassende Arbeiten über die Fragen der Agrarpolitik aufweist, hat es die politische Oekonomie bei uns — bis auf vereinzelte Ausnahmen in neuester Zeit — gänzlich unterlassen, sich dieses so wichtigen Forschungsgebietes zu bemächtigen. Die österreichische theoretische Schule stellt sich ganz andere Aufgaben. Es kann ihr sicherlich nicht zum Vorwurfe gemacht werden, dass sie nicht auch Probleme untersucht, die ihr naturgemäss ganz ferne liegen müssen.

Wohl aber muss lebhaft bedauert werden, dass es daneben an wissenschaftlichen Bestrebungen nach Art der deutschen bis vor kurzem ganz fehlte, so dass gegenwärtig von einer wissenschaftlichen Litteratur auf agrarpolitischem Gebiete bei uns kaum eine Spur zu erblicken ist. Bei eifrigem Suchen entdeckt man einige kleine Aufsätze über agrarstatistische Detailfragen, nirgends aber begegnet man auch nur dem Versuche, die Berechtigung der erhobenen Klagen objektiv zu prüfen, die dabei auftauchenden Probleme wissenschaftlich zu untersuchen, die bereits durchgeführten Massregeln oder die gemachten Reformvorschläge auf Grund jener Vorarbeiten zu kritisieren. Es ist bisher in ruhiger, sachlicher Weise weder festgestellt, was ist, noch auch, wie es geworden ist; weder was erstrebt werden soll und kann, noch auch, welches die dafür geeigneten Mittel sind. Wir kennen nicht die materiellen ökonomischen und sozialen Verhältnisse, in denen die agrikole Bevölkerung lebt, nicht die Verbreitung und Intensität der Uebelstände, über die geklagt wird. Ja, wir haben nicht einmal eine genauere Kenntnis von den bisherigen legislativen und administrativen Massnahmen agrarpolitischen Charakters; geschweige denn, dass der Versuch unternommen worden wäre, deren stattgehabte oder voraussichtliche Einwirkung auf die thatsächlichen Verhältnisse objektiv festzustellen.

Diese gewaltige Lücke in unserem nationalökonomischen

Wissen auszufüllen, übersteigt bei weitem die Kraft eines Einzelnen. Das wäre selbst dann der Fall, wenn dieser Einzelne über alle nötigen historischen, statistischen, descriptiven Hilfsmittel verfügen und wenn er alle Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung in gleichem Masse beherrschen würde.

Eine Abgrenzung des übergrossen Stoffes lässt sich deshalb nicht vermeiden. Eine solche Abgrenzung, mag sie nach welchem Prinzipe immer vorgenommen werden, ist nie ganz frei von Willkürlichkeit, und die Subjektivität des Autors spielt hiebei meist eine nicht geringe Rolle.

Ein gewisser Grad von Subjektivität soll denn auch bei der hier gewählten methodologischen und sachlichen Beschränkung auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhundertes nicht in Abrede gestellt werden. Doch lässt sich zu Gunsten dieses, wenn man will, nicht historischen Charakters der Arbeit doch auch eine Reihe von objektiven inneren und äusseren Momenten in's Feld führen.

Die methodologische und die sachliche Abgrenzung der Untersuchung soll in den zwei unten folgenden Abschnitten kurz besprochen und begründet werden; damit ist gleichzeitig die Gelegenheit geboten, einerseits eine Reihe von methodologischen Bemerkungen zu machen, welche für die richtige Beurteilung der weiteren Untersuchungen unentbehrlich sind, andererseits einen raschen Blick auf den behandelten Stoff zu werfen und auch die österreichische Grundentlastung kurz zu charakterisieren.

3. Die Quellen, welche für die Untersuchung benützt wurden, sind äusserlich sehr umfangreich: die gesamten Verhandlungen des Reichsrates und der 17 Landtage von 1862 bis 1896 samt den Beilagen dazu; die nationalökonomischen und juristischen, die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zeitschriften, die Publikationen des Ackerbauministeriums, der statistischen Aemter, der landwirtschaftlichen und Forstvereine, der Landeskulturräte, die Protokolle der landwirtschaftlichen und der Forstkongresse, sowie der Agrartage.

Die Ausbeute war aber nur zum Teile, d. h. für manche Materien und manche Kronländer ergiebig. Oft ist es Sache des blossen Zufalles, ob sich ein Landtag auf das Eingehendste mit einer Frage beschäftigt oder darüber zur Tagesordnung übergeht.

So ist das der Untersuchung zu Grunde liegende Material sehr ungleichmässig. Das spiegelt sich naturgemäss auch in der Arbeit

selbst wieder, indem je nach Beschaffenheit der Quellen für die eine Frage dieses, für die andere jenes Kronland hauptsächlich zur Illustrierung herangezogen werden musste.

1. Abschnitt. Methodologische Abgrenzung. Insbesondere bei der Bauernfrage.

Der Zweck des Werkes ist kein agrarhistorischer, sondern ein agrarpolitischer.

Der Verfasser konnte es deshalb unmöglich als seine Aufgabe betrachten, selbständige historische Untersuchungen über die frühere Entwickelung derjenigen Verhältnisse anzustellen, welche in dem zu beobachtenden Zeitraume Gegenstand agrarpolitischer Massregeln oder Bestrebungen gewesen sind; ebensowenig, als etwa neue statistische Erhebungen über die genannten Verhältnisse vorzunehmen.

Agrargeschichte und Agrarstatistik sind für den Agrarpolitiker nur Hilfswissenschaften, deren Pflege bei unserer auch auf geistigem Gebiete arbeitsteiligen Produktionsweise eigene Organe erfordert.

Soweit auf historischem Gebiete Vorarbeiten vorhanden waren, wurden sie selbstverständlich ausgenützt. Leider traf das nur selten zu. Wie die agrarpolitische, so ist auch die agrargeschichtliche Litteratur in Oesterreich äusserst dürftig. Häufig blieb nichts anderes übrig, als vorläufig die Ergebnisse der deutschen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen auch für Oesterreich gelten zu lassen, von der Annahme ausgehend, dass analoge Erscheinungen hier und dort in ähnlicher Weise entstanden seien.

Zu neuen agrarhistorischen Resultaten kann also diese Arbeit ihrer ganzen Anlage nach nur für die zweite Hälfte dieses Jahrhundertes, nicht für ältere Perioden gelangen. Dem Verfasser war es eben allein um wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiete der neueren Agrarpolitik zu thun.

Sind denn aber — so könnte leicht gefragt werden — wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiete der Agrarpolitik überhaupt möglich? Welcher Art sind dieselben? Und welches sind die Methoden, um zu solchen Erkenntnissen zu gelangen?

Die Stellung des Verfassers zu diesen grundlegenden methodo-

logischen Vorfragen muss hier, wenn auch nicht ausführlich begründet, so doch kurz charakterisiert werden. Damit wird auch das Ziel etwas klarer werden, das sich dieses Werk gesteckt hat.

I. Begriff und Wesen der Agrarpolitik.

Die Agrarpolitik ist derjenige Zweig der Volkswirtschaftspolitik, der sich auf die organische Urproduktion (Landwirtschaft im weiteren Sinne) bezieht. Die für die Volkswirtschaftspolitik im allgemeinen geltenden methodologischen Grundsätze müssen also auch auf die Agrarpolitik Anwendung finden.

Volkswirtschaftspolitik ist »die Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmässigen (den Verhältnissen angemessenen) Förderung der Volkswirtschaft seitens der öffentlichen Gewalten« [1]).

Entwickelt man die einzelnen in dieser Definition enthaltenen Elemente, so gelangt man zu folgendem methodologischen Resultate:

1. Die Agrarpolitik als Wissenschaft ist eine Kunstlehre, eine sogenannte praktische oder angewandte Wissenschaft: die Lehre vom zweckentsprechenden Handeln der organisierten Gesellschaft auf agrarischem Gebiete.

Sie ermöglicht daher zwei Arten von Urteilen: entweder kann ausgesagt werden, ob und inwieferne bestimmte bereits erfolgte Massregeln zweckmässig, förderlich gewesen sind; oder es kann ausgesagt werden, welche Massregeln unter den obwaltenden Verhältnissen zweckmässiger Weise getroffen werden sollten. Jenes ist der kritisch-historische, dieses der positiv-politische Teil der Wissenschaft. Der Erstere sucht nach Werturteilen über die Vergangenheit, der Letztere nach Vorschriften für die Zukunft.

Trotz ihrer formalen Verschiedenheit stehen doch beide Teile mit einander in engstem Zusammenhange. Nicht nur deshalb, weil die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist, und weil die Geschichte uns wenigstens teilweise für die Unmöglichkeit des Experimentes in der Sozialwissenschaft Ersatz leisten muss; sondern auch darum, weil der Weg, auf welchem wir zu den Urteilen der einen und anderen Art gelangen, grösstenteils der nämliche ist.

---

1) *Karl Menger*, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere. Leipzig 1883. Ausserdem bezeichnet man bekanntlich mit Volkswirtschaftspolitik auch die Summe von Massregeln der öffentlichen Gewalt zur Förderung der Volkswirtschaft.

2. In beiden Fällen ist ein »den Verhältnissen angemessenes« Handeln in Frage. Um zu beurteilen, ob diese Eigenschaft einem bestimmten Handeln oder welchem Handeln sie zukommt, müssen zuerst die Verhältnisse, auf welche eingewirkt werden soll, in qualitativer und quantitativer Beziehung festgestellt sein.

3. Das Handeln soll ferner »zweckmässig« sein, die Volkswirtschaft »fördern«. Das setzt voraus, dass man sich über einen Zweck, d. h. über den wünschenswerten volkswirtschaftlichen Zustand klar geworden sei, ferner, dass die zu beeinflussenden Verhältnisse dem so gewonnenen Idealzustande nicht entsprechen. Und nun wird entweder festgestellt, ob eine bestimmte in der Vergangenheit gelegene Handlungsweise den Effekt gehabt hat, die thatsächlichen Verhältnisse jenem angestrebten Zustande zu nähern; oder aber, es wird danach geforscht, welche Handlungsweise in Zukunft einen solchen Effekt haben würde.

Für eine Untersuchung der ersten Art könnte es manchmal schon genügen, die thatsächlichen Verhältnisse vor und nach dem stattgehabten Eingriffe mit einander zu vergleichen. Allein meist bliebe man damit an der Oberfläche haften und setzte sich auch dem Einwande aus, dass die Wirksamkeit der an sich zweckmässigen und den Verhältnissen angepassten Massregel durch fremde, aussenstehende Gegenursachen vereitelt worden sei. Jedenfalls aber nötigt eine Untersuchung der zweiten Art, nach den Ursachen für den abzuändernden Zustand zu forschen und die Entwickelungstendenzen, welche diesem innewohnen, nach Art, Stärke und Verursachung klarzulegen. Ohne derartige Erkenntnisse ist es unmöglich, die Wirkungen eines Eingreifens der öffentlichen Gewalten in das volkswirtschaftliche Getriebe auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen.

II. Die Etappen agrarpolitischer Forschung. Die Bauernfrage.

Um zu wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiete der Sozialpolitik und speziell auch der Agrarpolitik zu gelangen, muss also folgender Weg zurückgelegt werden: Konstatierung der thatsächlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse; Feststellung des wünschenswertesten volkswirtschaftlichen Zustandes; Messung jener

Verhältnisse an diesem Ideale; Erforschung der Ursachen für die Nichtübereinstimmung, Feststellung der Entwickelungstendenzen der Uebelstände u. z. sowohl nach Richtung, als nach Mass. Erst auf Grund dieser Vorarbeiten können bestimmte agrarpolitische Handlungen für die Vergangenheit oder Zukunft in Bezug auf ihre »Zweckmässigkeit«, d. h. ihre Eignung, die thatsächlichen Verhältnisse dem Idealzustande zu nähern, beurteilt werden.

Betrachten wir kurz diese einzelnen Etappen der agrarpolitischen Forschung.

1. Auf der ersten Stufe, der Konstatierung der thatsächlichen Verhältnisse kann zunächst die Statistik der Volkswirtschaftspolitik grosse Dienste leisten. Aber auch Enquêten, öffentliche Debatten, descriptive Spezialarbeiten sind hiefür Erkenntnisquellen.

Aehnliches gilt von den Entwickelungstendenzen der ökonomischen Verhältnisse.

Leider sind, wie wir sehen werden, die in dieser Beziehung vorhandenen Behelfe ganz ungenügend, um ein Bild von den auf agrarischem Gebiete herrschenden ökonomischen und sozialen Verhältnissen zu gewinnen. Schon bei dieser ersten Vorfrage werden wir also meist vergeblich nach einer Antwort suchen.

2. Die Aufstellung eines Ideales für die ökonomischen Verhältnisse gestaltet sich in manchen Fragen ausserordentlich einfach. So braucht man beispielsweise dort, wo es sich ausschliesslich um die Produktionstechnik handelt, bloss die betreffende technische Wissenschaft nach ihrem heutigen Stande zu Rate zu ziehen. Denn vom Standpunkte der Produktionspolitik aus ist an sich diejenige Produktionsart vorzuziehen, welche mit weniger Kosten und Arbeit mehr und bessere Güter erzeugt.

In vielen und gerade in den wichtigsten Fragen begegnet man jedoch den grössten Schwierigkeiten, wenn man versucht, den ökonomisch wünschenswerten Zustand in objektiver, rein wissenschaftlicher Weise festzustellen. Ja, es wird manchmal sogar bestritten, dass hier die Wissenschaft überhaupt ein Wort mitzusprechen habe; man begegnet nicht selten der Behauptung, es sei da Alles Sache des individuellen Glaubens, der persönlichen Ansicht.

Allerdings werden solche subjektive Momente wohl immer

den Standpunkt beeinflussen, den der Einzelne in den grundlegenden sozialpolitischen Fragen einnimmt. Denn schliesslich führen diese Fragen auf ethische und soziale Grundprobleme zurück — über die Bestimmung des Menschengeschlechtes, über das Wesen des Glücks, über die Freiheit des Individuums u. s. w. —, Probleme, die in wissenschaftlicher Weise wohl formuliert, aber kaum gelöst werden können.

Trotzdem vermag die Wissenschaft viel auch in Bezug auf die Aufstellung eines volkswirtschaftlichen Idealzustandes zu leisten.

Es ist zunächst schon Sache der Wissenschaft, bei den einzelnen Fragen zu zeigen, wie weit sie von jenen letzten, noch ungelösten Grundproblemen abhängen und daher der subjektiven Entscheidung überlassen bleiben müssen, wie weit das bei ihnen nicht der Fall ist, ihre Beantwortung daher Gegenstand konkreter wissenschaftlicher Untersuchung sein kann.

Nehmen wir z. B. die fundamentalste Frage der Agrarpolitik, die nach der Erhaltung des grundbesitzenden Bauernstandes. Ist ein solcher notwendig zur Erreichung des besten sozialen Zustandes? Die Beantwortung dieser Frage hängt grossen Teils von der Frage nach der Organisation der gesamten Volkswirtschaft ab, und diese wieder von anthropologischen, sozialen, ethischen, ja religiösen Grundanschauungen.

Trotzdem bliebe immer noch zu untersuchen, wie sich die Frage nach der Erhaltung des Bauernstandes stellt unter Voraussetzung einer bestimmten Weltanschauung. Allerdings kann man dabei mit der blossen Volkswirtschaftslehre kein Auslangen finden, sondern es müssten dafür alle anderen Gesellschaftswissenschaften, Ethik, Biologie u. s. w. herangezogen werden.

Und gleiches gilt auch für die Beurteilung einer Reihe von Argumenten, die gar nicht mit der subjektiven Weltauffassung zusammenhängen, z. B. in Betreff der Einwirkung des Mangels eines Bauernstandes auf die physische Tüchtigkeit der Bevölkerung, in Betreff der technischen Ueberlegenheit des Gross- oder Kleinbetriebes in der Landwirtschaft u. dgl.

Es soll gleich an dieser Stelle betont werden, dass im Folgenden die Frage nach dem wünschenswertesten Zustande der Volkswirtschaft auf agrarischem Gebiete nicht untersucht werden soll. In gewissen Materien, wie bezüglich der technischen Produktivität, ergiebt sich der anzustrebende Zustand oft von selbst. Ob

aber ein Stand kleiner und mittlerer Grundeigentümer ein notwendiges Requisit für die anzustrebende soziale Ordnung bildet oder nicht, das ist ein Problem, dessen Erörterung ausserhalb des Rahmens fällt, den sich dieses Werk gesteckt hat.

Aber auch dort, wo die Aufstellung eines sozialen Idealzustandes in wissenschaftlicher Weise nicht zu erreichen ist, bleibt für die Volkswirtschaftspolitik noch genug zu thun übrig.

Denn das ökonomische Leben und Streben steht vor einem Fragezeichen, das die Wissenschaft macht, nicht stille. Die grosse Masse der Menschen zimmert sich nach ihren Wünschen und Interessen das ökonomische und soziale Ziel, zu dessen Erreichung sie den Beistand der öffentlichen Gewalten, insbesondere des Staates anruft. Trotz der wissenschaftlichen Unsicherheit des letzten Zweckes entstehen so Reformvorschläge oder sogar Reformmassregeln, deren Beurteilung gewiss Sache der Volkswirtschaftspolitik ist.

Allerdings handelt es sich dabei nicht mehr um Urteile apodyktischen, sondern um solche hypothetischen Charakters; nicht mehr um die absolute, sondern nur noch um die relative, innere Zweckmässigkeit einer Handlung.

Ob die Erhaltung des Bauernstandes wünschenswert ist oder nicht, bleibt also vollkommen dahingestellt; untersucht wird lediglich, ob, wenn sie als Ziel agrarpolitischer Bestrebungen gesetzt wird, eine konkrete Massregel, z. B. die Einführung eines Anerbenrechtes oder die Schaffung von Heimstätten, ein dafür geeignetes Mittel ist.

3. Zu diesem Zwecke sind die Ursachen für die zu bekämpfenden agrarischen Missstände zu erforschen. Würde das unterlassen, so bestünde die Gefahr, dass bloss das jeweilige äusserliche Symptom des Uebels für den Moment beseitigt würde, nicht aber für die Dauer das Uebel selbst.

4. Die Richtung und Stärke der voraussichtlichen Entwicklungstendenz der gegenwärtigen Verhältnisse ist sodann festzustellen. Nur so kann der Volkswirtschaftspolitiker diejenigen Erscheinungen ausscheiden, die dem supponierten Idealzustande zwar entgegengesetzt sind, die aber im Laufe der Zeit von selbst wegfallen werden, bei denen daher ein Eingreifen des Staates minder dringend ist.

Zeigt sich dagegen eine Entwicklung, welche unter den gemachten Voraussetzungen als ungünstig angesehen werden muss, so ist die Frage nach der Stärke dieser Entwicklungstendenz von grösster Bedeutung.

Denn auch der Staat ist nicht allmächtig, auch seine Wirksamkeit hat Grenzen. Es giebt ökonomische Entwicklungen, die so stark sind, dass sie sich unter allen Umständen durchsetzen, nur je nach dem Verhalten der Staatsgewalt rascher oder langsamer, mit mehr oder weniger Opfern. Wo die Wissenschaft eine Entwickelung dieser Art konstatieren kann, hat sie entgegengesetzten Bestrebungen ein Halt zuzurufen.

Nur fanatische Schwärmer können sich solchenfalls auf den Standpunkt stellen: in magnis voluisse sat est. Wollte der Staat zur Aufrechterhaltung der dem Untergange geweihten Verhältnisse kräftig eingreifen, er würde damit nur den Todeskampf der davon betroffenen Volksschichten verlängern.

Dies scheint z. B. in grossem Umfange bezüglich der Handwerkerfrage zuzutreffen.

Wie aber, wenn eine solche wissenschaftliche Erkenntnis über die Stärke der natürlichen ökonomischen Entwickelung nicht vorliegt?

Ich meine, dass unter solchen Umständen die Wissenschaft sich nicht gegen Bestrebungen aussprechen kann, welche es wenigstens versuchen wollen, den (wissenschaftlich festgestellten oder supponierten) wünschenswerten Zustand mit Hilfe der Staatsgewalt zu erreichen.

So liegt aber, soviel ich sehe, der Fall in der Bauernfrage. Bisher scheint mir in keiner Weise festgestellt zu sein, ob thatsächlich auch in der Landwirtschaft der Grossbetrieb dem Kleinbetrieb so sehr überlegen sei, dass eine Aufsaugung des ersteren durch den letzteren unvermeidlich ist. Behaupten doch gewichtige wissenschaftliche Stimmen umgekehrt die technische Inferiorität, ja die Konkurrenzunfähigkeit des grossen gegenüber dem bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Ebensowenig ist aber nachgewiesen, dass eine Vernichtung der bäuerlichen Besitzeinheiten durch Zersplitterung oder durch Aufsaugung mit Notwendigkeit eintreten müsste.

Deshalb kann es nach meiner Ansicht vom Standpunkte der Wissenschaft durchaus nicht beanstandet werden, wenn diejenigen,

welche die Erhaltung des Bauernstandes als wünschenswert für die künftige Gesellschaftsordnung betrachten, die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verwirklichung dieses Zieles in Bewegung zu setzen streben. Sache der wissenschaftlichen Untersuchung ist nur, die innere Zweckmässigkeit der fraglichen Massregel zu prüfen.

Nicht ohne Absicht wurde bei den vorstehenden methodologischen Betrachtungen wiederholt gerade auf die Bauernfrage exemplifiziert. Sie steht ja im Brennpunkte der meisten agrarpolitischen Bestrebungen der Gegenwart. Es ist darum von grösster Wichtigkeit, dass der rein relative Standpunkt, den der Verfasser bei der Darstellung und Beurteilung dieser Reformbewegungen einnimmt, gleich an leitender Stelle mit aller Schärfe klargelegt werde.

Es ist also nach dem Gesagten meine Meinung, dass bisher weder die Notwendigkeit eines Standes mittlerer Grundbesitzer erwiesen ist, noch auch dessen Entbehrlichkeit. Ob es für die Organisation unserer Volkswirtschaft im ganzen wünschenswert ist oder nicht, dass der Staat im Sinne der Erhaltung des Bauernstandes sozialpolitisch eingreife, das muss somit wissenschaftlich als eine offene Frage bezeichnet werden. Gleiches gilt von der weiteren Frage, ob die den Bauernstand gefährdenden Momente nicht so stark sind, dass sie sich trotz agrarpolitischer Gegenmassregeln durchsetzen werden. Ich gestehe, hierüber nichts zu wissen, kaum eine Ansicht darüber zu haben.

Wenn daher im zweiten Bande dieses Werkes die modernen Versuche zur Schaffung eines bäuerlichen Agrarrechts besprochen werden, so kann das nur mit der Beschränkung geschehen, dass untersucht wird, ob es überhaupt möglich ist, dass die vorgeschlagenen Mittel den gewollten Effekt haben können, und ob sie nicht in anderer Beziehung schädlich wirken müssen. Dagegen muss bei jener Untersuchung das letzte Ziel, die Erhaltung des Bauernstandes, als gegeben betrachtet werden; dasselbe steht also ausserhalb der Diskussion.

2. Abschnitt. Sachliche Abgrenzung. Insbesondere die Grundentlastung.

Die vorstehenden Ausführungen haben die Beschränkungen gezeigt, die sich die Arbeit in methodologischer Hinsicht auferlegt.

Nunmehr soll eine genauere stoffliche Abgrenzung des Untersuchungsobjektes vorgenommen und begründet werden.

Am bedeutsamsten ist in dieser Beziehung die Beschränkung auf die seit der Grundentlastung zu Tage getretenen agrarpolitischen Massnahmen und Bestrebungen. Damit indes klar werde, weshalb diese grösste aller agrarpolitischen Reformen Oesterreichs aus unserer Darstellung ausgeschieden wurde und ausgeschieden werden musste, ist es nötig, sie in allgemeinen Umrissen zu charakterisieren.

Ueberdies kann aber eine mindestens beiläufige Kenntnis der Grundentlastung für das Verständnis der Agrarpolitik Oesterreichs in den folgenden Jahrzehnten nicht entbehrt werden.

So soll denn versucht werden, eine kurze Uebersicht über jenes grosse Reformwerk zu geben.

A. Die Grundentlastung.

Die Grundentlastung bedeutet nicht nur einen epochalen Wendepunkt in der Geschichte der österreichischen Volkswirtschaftspolitik, sondern sie ist geradezu eine totale Aufhebung der bisherigen Agrarverfassung, ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit.

Als ein echtes Kind der Revolution des Jahres 1848 ist sie direkt antihistorisch, rationalistisch. Das geschichtlich Gewordene soll nicht etwa langsam umgebildet, sondern mit einem Schlage vernichtet werden. Durch Aenderung der Rechtsordnung soll ein Zustand, der den zum Siege gelangten ethischen und sozialen Ideen entspricht, überall hergestellt werden, ohne Rücksicht auf die grossen ökonomischen und sozialen Verschiedenheiten der einzelnen Teile Oesterreichs.

Dieses Ziel hat die Revolution in Bezug auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in Oesterreich geradezu vollständig erreicht. Ungleich vollständiger, als etwa die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in Preussen.

Allerdings blieben aber zunächst noch manche andere Reste der früheren ländlichen Verfassung fortbestehen; wie die zahlreichen Holz- und Weideservituten, die Gemeinde- und Korporationsgüter, die Teilungsbeschränkungen für Bauerngüter; und es bildet, wie wir sehen werden, den Gegenstand der agrarpolitischen Gesetzgebung der folgenden Jahrzehnte, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

a) Inhalt der Grundentlastung[1]).

I. Der persönliche Unterthänigkeitsverband wurde ausnahmlos und für ewige Zeiten beseitigt.

Die persönliche Rechtsstellung der Unterthanen war allerdings schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts so weit gehoben worden, dass von den früheren Beschränkungen der persönlichen Freiheit kaum noch Spuren vorhanden waren.

Jetzt fielen auch noch die aus der Unterthänigkeit entspringenden persönlichen Lasten und Verpflichtungen Einzelner oder ganzer Gemeinden ohne jedes Entgelt weg. Hieher gehörten insbesondere die von unbesoldeten Häuslern und Inleuten — also ohne Rücksicht auf vorhandenen Grundbesitz — zu prästierenden Robetgelder, Spinnschuldigkeiten, Natural- und Arbeitsleistungen, die Hofdienste u. s. w.

Wie der persönliche Unterthänigkeitsverband, wurde auch das persönliche Schutzverhältnis, die Dorf- und Bergherrlichkeit, wie sie in manchen Kronländern bestanden, mit allen daraus abgeleiteten Rechten und Verbindlichkeiten ohne Entgelt beseitigt. Desgleichen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit es sich nicht auf entgeltlichen Vertrag gründet, ferner die Jagdfrohnen und anderen Leistungen für Jagdzwecke[2]).

II. Die Jurisdiktions- und Verwaltungsrechte der Grundherren wurden abgeschafft. Diese »Rechte« waren, wenigstens vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, eigentlich zu lästigen Verpflichtungen für die »Obrigkeiten« geworden. Ueberstiegen doch die Kosten der Rechtspflege und der Verwaltung bei weitem die daraus zu ziehenden Einnahmen. Die Rechtspflege wurde nun auch in erster Instanz ausnahmslos vom Staate übernommen, die Patrimonialgerichtsbarkeit überall beseitigt. Freilich war es unmöglich, an Einem Tage für das ganze Reich eine neue Organisation der Gerichtsbehörden ins Leben zu rufen. Die früheren Obrigkeiten mussten deshalb noch durch einige Zeit die Rechtspflege provisorisch im Namen und auf Kosten des Staates fortführen.

1) Patente vom 7. September 1848, 4. März 1849 und 15. August 1849. S. für das Folgende: Die Grundentlastung in Oesterreich 1. Teil und *Grünberg*, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1894.

2) Patent vom 7. März 1849.

III. Ueberall wurde der Bauer zum vollen Eigentümer des von ihm besessenen Bodens gemacht. Es machte dafür keinen Unterschied, ob der Bauer früher gutes oder schlechtes Besitzrecht an seinem Grunde gehabt hatte. Nur die reinen Zeitpächter erhielten natürlich kein Eigentum. Wohl aber die eingekauften und die nicht eingekauften Rustikalisten, die Dominikalbauern, die Besitzer von Kaufrechten und Freistiften, von burgrechtlichen und Leihgedingsitemen, von Erbrechtsgütern, von Erbpacht, Erbzins-, Livellar- und emphiteutischen Gründen u. s. w. Kurz, es wurden alle provinziell verschiedenen Formen des zwischen Gutsherren und Unterthanen geteilten Eigentumes in ungeteiltes Eigentum der Letzteren verwandelt. Den früheren Obrigkeiten wurde ihr Obereigentum und damit das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht ohne Entschädigung genommen.

Damit verloren sie von selbst jeden Einfluss auf die Erbfolge in das unterthänige Bauerngut, sowie das Recht, den unterthänigen Wirt unter bestimmten Voraussetzungen »abzustiften« — Massregeln, die teils einen patrimonialen, teils einen Verwaltungscharakter besassen. Ebenso konnte fortan nicht mehr die Rede davon sein, dass die Einschuldung der bäuerlichen Stelle, sei es überhaupt, sei es über $^2/_3$ des Wertes der Zustimmung des Gutsherrn bedürfe, um diesem das Abstiftungsrecht zu nehmen. Die Folge des freien Eigentumes war die freie Veräusserlichkeit und freie Verschuldbarkeit der Bauerngüter. Nur in Bezug auf die Teilung blieben die alten Beschränkungen zunächst noch aufrecht.

IV. Zahlreiche Verpflichtungen der Gutsherren gegen ihre Unterthanen fielen unentgeltlich weg. So insbesondere die Ansprüche der Unterthanen gegen die Herren auf Armenversorgung, auf Unterstützung in Notfällen, auf Aushilfen mit Samen, mit Bauholz u. drgl., auf Erhaltung der Gebäude. Ferner die sogenannten kleinen Waldnutzungen in den herrschaftlichen Forsten (Holzlesen, Laubrechen, Graserei u.s.w.). Diese Berechtigungen waren unmittelbare Folgen des persönlichen Unterthänigkeitsverhältnisses gewesen, und sie mussten deshalb konsequent mit diesem aufhören, während die eigentlichen Holz- und Weideservituten, welche einzelnen Grundwerten oder ganzen Klassen von solchen, oder auch ganzen Gemeinden zustanden, vorläufig weiter bestehen blieben und erst in den folgenden Jahrzehnten abgelöst oder reguliert wurden (s. u. Kapitel II).

V. Der bäuerliche Grundbesitz wurde von sämtlichen den Grundherren zu prästierenden Geld-, Naturalien- und Arbeitsleistungen befreit.

Diese Grundentlastung im engeren Sinne bildete den wichtigsten Teil des Reformwerkes.

1. Die Art und das Ausmass dieser Grundlasten waren provinziell, ja lokal, je nach dem Besitzrechte, der Grösse der Ansiedelung u. s. w. ausserordentlich verschieden. Am drückendsten waren die Frondienste (Zug- und Handrobot), ferner die Zehenten (aliquote Teile des Ertrages) und die Veränderungsgebühren. Es gab fixe und wandelbare, jährliche und periodische oder nur zu bestimmten Zeiten abzustattende Verpflichtungen; solche aus blossen privatrechtlichen Verträgen und solche aus dem Titel der Zehent-, Berg-, Vogt- und Dorfherrlichkeit, für Kirche, Pfarrer und Schule; häufig hatte derselbe Bauer Leistungen an eine ganze Reihe von Berechtigten zu entrichten; die Dienste waren bald gemessene, d. h. für bestimmte Arbeiten gewidmete, bald ungemessene, d. h. bloss der Zeit, nicht der Art nach bestimmte Roboten, bald Einzeln-, bald Kollektivroboten; die Naturalleistungen waren oft schon in Geld reluiert oder sogar teilweise abgelöst.

Wie gross die Anzahl der verschiedenen zu beseitigenden bäuerlichen Grundlasten im Jahre 1848 gewesen ist, das zeigt, wenigstens für einzelne Kronländer, das oben angeführte amtliche Werk über die Grundentlastung. So sind für das Herzogtum Krain nicht weniger als 71 verschiedene Arten von Geldleistungen, 93 verschiedene Naturalgaben und 17 verschiedene Arten von Arbeitsleistungen namentlich angeführt; in diesem einen kleinen Kronlande also nicht weniger als 181 Arten von Grundlasten. Für die Markgrafschaft Mähren werden allein 246 verschieden benannte Geldgiebigkeiten mitgeteilt!

2. Die Entschädigungsfrage. Alle, oder doch fast alle diese schier unzähligen verschiedenartigen Lasten wurden nun infolge der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 nach einheitlichen Grundsätzen beseitigt u. z. je nach ihrem Charakter gegen grössere oder geringere Entschädigung. Dagegen wurden, wie schon erwähnt, ohne jedes Entgelt für aufgehoben erklärt: die Lasten, welche aus der bloss persönlichen Unterthänigkeit, aus dem Schutzverhältnisse, dem obrigkeitlichen Jurisdiktions-

rechte, der Dorf- und Bergherrlichkeit und dem Jagdrechte entsprangen; ferner das gutsherrliche Blumensuch- und Weiderecht, die wechselseitige Brach- und Stoppelweide, der nicht vertragsmässige Bier- und Branntweinzwang, die Jagdfrohne und andere Leistungen für Jagdzwecke.

Die übrigen Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen wurden zwar auch aufgehoben, aber gleichzeitig wurde dem damit bisher Belasteten die Verpflichtung auferlegt, dem Berechtigten eine Entschädigung zu leisten.

a. Ablösung oder billige Entschädigung. Das Aequivalent für die beseitigten Verpflichtungen bestand nur bei wenigen Grundlasten in einer sogenannten »Ablösung«. Das traf zu bei den unveränderlichen Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren, soferne sie nicht dem Zehentrechte an den Bodenfrüchten entsprungen waren; und dann bei den Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums.

Für alle anderen Lasten — und dazu gehörten vor allem die Frohndienste, Zehenten und die meisten Natural- und Geldgiebigkeiten — trat an die Stelle der Ablösung eine »billige Entschädigung«.

Diese beiden Formen des Entgeltes unterschieden sich vom Standpunkte des Berechtigten im Wesentlichen nur in der Art der Bewertung der Naturalleistungen. Bei der Ablösung waren die derzeitigen Ortspreise, bei der »billigen Entschädigung« die in der Regel bedeutend niedrigeren Katastralpreise zu Grunde zu legen. Für die Verpflichteten bestand dagegen zwischen jenen beiden Arten des Entgeltes ein viel bedeutenderer Unterschied. Denn bei der Ablösung hatten die früheren Unterthanen das ganze Entschädigungskapital allein aufzubringen, bei der billigen Entschädigung dagegen trugen sie nur die Hälfte jenes Kapitales, während für die andere Hälfte das betreffende Kronland aufkommen musste.

b. Die Berechnung des Entschädigungskapitales erfolgte, indem zunächst die Jahresschuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaasse festgestellt und in Geld geschätzt wurde. Davon kam vorerst der Geldwert der etwaigen Gegenleistungen in Abzug und von dem Reste ein Drittel als Pauschalbetrag für die Steuern und Zuschläge, die der Berechtigte von

seinen Bezügen zu leisten hatte, sowie für die Einhebungskosten, Ausfälle u. s. w. Das Zwanzigfache des Restes bildete das geschuldete Entschädigungskapital.

c. Die Tilgung des Entschädigungskapitales geschah aber nicht etwa derart, dass die Verpflichteten, resp. das Land es den Berechtigten bar auszahlten.

Es wurde vielmehr in jedem Lande ein »Grundentlastungsfond« errichtet, welcher sogenannte »Grundentlastungsobligationen« herausgab. Es sind das mit 5 % verzinsliche und auf Grund von Verlosungen rückzahlbare, auf den Inhaber lautende Wertpapiere, welche die Garantie nicht nur des Kronlandes, sondern auch des Reiches besitzen. Den Berechtigten wurden so viele Obligationen dieser Art übergeben, dass deren Nominalbetrag dem Entschädigungskapital gleichkam. Dagegen hatten die Verpflichteten den sie betreffenden Teil dieses Kapitales im Laufe von 20 Jahren durch Raten oder Annuitäten in den Grundentlastungsfond einzuzahlen und inzwischen mit 5 % zu verzinsen. Ebenso flossen in diesen Fond die Steuerzuschläge, welche das Land zur Deckung der von ihm aufzubringenden Hälfte des Entschädigungskapitales einheben musste.

So waren diese Fonde eigentlich Kreditanstalten, die zwischen den Berechtigten und den Belasteten vermittelten. Jene wurden in den sofortigen Besitz des Geldkapitales oder in den Genuss einer absolut sicheren, staatlich garantierten Geldrente gesetzt und von der Mühe und den Kosten der Eintreibung befreit. Den Verpflichteten dagegen wurde die Möglichkeit geboten, durch eine allmälige Abzahlung den sie betreffenden Teil der Entschädigungssumme aufzubringen.

b) Durchführung der Grundentlastung.

Die vorstehend skizzierte Grundentlastungsoperation wurde trotz ihres ungeheuren Umfanges in relativ sehr kurzer Zeit und mit einer einzigen gleich zu erwähnenden Ausnahme auch vollständig durchgeführt [1]). Im Jahre 1857 war die Liquidierung der Lasten

1) Die Grundentlastungspatente bezogen sich auf alle Länder mit Ausnahme von Dalmatien. In diesem Lande mit seinen ganz eigentümlichen Agrarverhältnissen blieben daher die alten Zustände bis in die neueste Zeit fortbestehen. Erst im Jahre 1878 erfolgte durch das Gesetz vom 11. Januar (Nr. 9 Reg.Bl.) eine Art Grundentlastung, indem das Contadinaggio gegen Entschädigung beseitigt wurde.

schon im Wesentlichen beendigt, und gegenwärtig sind auch die Entschädigungskapitalien vollständig amortisiert und die Grundentlastungsobligationen bis auf unbedeutende Reste getilgt.

Nur bezüglich einer einzigen Art von Grundlasten wurde in einer dem Grundentlastungspatente direkt widersprechenden Weise vorgegangen. Es sind dies die bereits erwähnten unveränderlichen Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren.

Diese waren nach dem § 6 des Patentes vom 4. März 1849 »abzulösen«. Darin lag natürlich — ebenso wie bei den übrigen Grundlasten — eine imperative, nicht eine blos fakultative Aufhebung der Leistungen gegen Verpflichtung zur Abstattung des Aequivalentes. Ein Ministerialerlass vom 2. Februar 1850, Nr. 42 R.G.Bl. bestimmte jedoch in ganz ungesetzlicher Weise, dass die Ablösung nur über Provokation eines der Beteiligten stattfinde, und dass für die Einbringung solcher Provokationen von den Grundentlastungskommissionen Endtermine festzusetzen seien. Das geschah auch, und so blieb ein grosser Teil dieser Grundlasten bis in die neueste Zeit unabgelöst, und es mussten eigene Landesgesetze erlassen werden, welche die Beseitigung auch dieser Ueberreste anordneten.

Im Uebrigen aber wurde die Grundentlastung rasch, gründlich und im Grossen und Ganzen auch zu allseitiger Zufriedenheit durchgeführt. Der Umfang dieses Befreiungswerkes zeigt sich in der Uebersicht (S. 20 u. 21), die ein Zusammenzug aus den offiziellen, die Grundentlastung betreffenden statistischen Tafeln ist.

Mehr als 2½ Millionen Verpflichtete hatten also bis zum Jahre 1848 Grundlasten für 54000 Berechtigte zu tragen. Diese Grundlasten bestanden in etwa 68 Millionen jährlicher Arbeitstage — Fuss-, Hand- und Zugrobot, die letztere 1-, 2-, 3-, ja sogar 4spännig —, und aus Geld- und Naturalgiebigkeiten; nach Abzug der Gegenleistungen dürfte der Jahreswert jener Lasten auf etwa 22 Millionen fl. geschätzt worden sein. Die Grundentlastungsrente betrug über 14, das Entschädigungskapital fast 300 Mill. fl. C. M. Die Liquidierungsoperation erforderte einen Aufwand von etwa 4 Mill. fl. C. M.

Wahrlich ein Riesenwerk, das in den meisten Kronländern in 3—4 Jahren vollendet wurde. Gegenwärtig sind auch die letzten Spuren dieser Operation, die Grundentlastungsobligationen, verschwunden. Sie sollten planmässig durch Verlosung in 40 Jahren

Kronland	Anzahl der		Grundentlastungs-		Von den Grundentlastungskapitalien entfallen auf	
	Berechtigten	Verpflichteten	Renten	Kapitalien	das Land	die Verpflichteten
			Gulden C. M.			
Oesterreich unter der Enns	2 645	285 146	2 264 256	45 285 120	15 650 674	16 348 246
Oesterreich ob der Enns	5 601	145 244	968 833	19 376 641	6 858 729	7 218 482
Salzburg	816	20 814	141 496	2 829 910	1 112 550	1 115 844
Steiermark	1 156	137 395	1 180 784	23 615 691	8 097 602	8 324 373
Kärnten	1 564	38 824	355 117	7 102 340	2 861 100	3 094 900
Krain	1 168	104 069	498 752	9 975 048	4 453 666	4 581 173
Tirol	7 253	277 931	427 106	8 542 113	2 601 894	5 396 592
Görz und Gradiska	693	42 050	80 997	1 619 932	580 925	945 733
Triest Stadt samt Gebiet	100	3 379	5 595	111 897	1 672	110 089
Istrien	419	50 300	65 422	1 308 458	526 093	777 817
Böhmen	22 762	587 341	2 711 109	54 222 182	17 601 652	36 620 530
Mähren	4 091	333 199	1 576 468	31 529 353	10 913 743	20 615 610
Schlesien	1 596	53 884	190 551	3 811 031	1 189 340	2 621 691
Krakau Grossherzogtum	138	18 101	145 245	2 904 900	2 118 680	786 220
Galizien { Verw.Gebt. Krakau	1 585	152 950	1 357 000	27 140 000	25 130 000	2 010 000
Galizien { » » Lemberg	2 680	374 885	2 320 768	46 415 370	44 378 113	2 037 257
Zusammen	54 267	2 625 512	14 289 499	285 789 986	144 076 433	112 604 557

(1855—1895) getilgt werden. Thatsächlich aber erfolgte die Tilgung in den meisten Ländern viel rascher.

B. Gründe für die Ausscheidung der Grundentlastung.

Ueber den Inhalt und den Umfang der Grundentlastung orientiert, wird man die Gründe leicht erkennen, aus denen diese Reform in einem Werke über moderne Agrarpolitik keinen Platz finden konnte.

1. Die Grundentlastung ist die allgemeine Voraussetzung der Probleme der modernen Agrarpolitik, nicht Gegenstand der Letzteren.

Denn sie verwirklicht zwar in gewissem Sinne das, was Kaiser Joseph zwei Menschenalter früher angestrebt hatte. Aber materiell stellt sie doch einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit dar. Der Bauer, der Gutsbesitzer vor und nach den Jahren 1848 bis 1850 sind zwei total verschiedene Personen.

Während es früher so viele Agrarverfassungen gegeben hatte, als Kronländer, ja die rechtliche Stellung der Bauern innerhalb des Landes häufig von Gegend zu Gegend verschieden gewesen war, galt jetzt im ganzen Staate für alle Bauern dasselbe Recht. Die alte, feudale Ordnung der ländlichen Verhältnisse ist mit

Kronland	Fuss- oder Handrobot	Die hauptsächlichen zur Verhandlung angemeldeten Grundlasten										
		Zugrobot mit								Jahreswert der eigentlichen Zehente	Getreide-Natural-Abgabe	Geldleistungen im Jahreswerte
		Pferden				Ochsen						
		ein-	zwei-	drei-	vier-	ein-	zwei-	drei-	vier-			
		spännig										
		Anzahl der Tage								fl. C. M.	N.Ö. Metzen	fl. C. M.
Oesterreich unter der Enns	6 177 184	542 062	542 062	—	—	108 843	752 983	—	258 226	1 552 370	—	1 280 714
Oesterreich ob der Enns	97 300	177	12 918	227	1 047	40	16 364	—	2 699	406 394	172 977	580 606
Salzburg	1 017	108	40	—	—	—	—	—	—	71 203	33 988	115 717
Steiermark	1 013 008	38 044	104 622	213	42 578	4 157	61 872	110	35 735	475 826	313 290	684 180
Kärnten	158 493	3 347	662	2	34	—	15 463	—	68	89 176	180 252	225 800
Krain	906 449	24 243	35 386	—	—	170 260	136 170	—	115	286 978	63 020	250 683
Tirol	784	—	207	—	—	—	—	—	—	372 950	93 542	208 785
Görz und Gradiska	949	—	—	—	—	—	215	—	12	37 451	13 385	43 425
Triest Stadt samt Gebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	531	47	7 737
Istrien	5 974	—	—	—	—	4	117	—	306	55 615	9 401	19 974
Böhmen	7 042 698	724 154	2 458 438	276 568	118 782	875 260	3 543 961	54 958	77 389	28 420	462 642	1 188 124
Mähren	5 270 574	621 761	2 144 649	219 059	57 402	35 982	502 841	4 096	662	526 852	159 640	527 133
Schlesien	1 060 500	46 200	148 400	11 200	80 700	28 600	49 000	—	—	204	40 800	229 750
Krakau Grossherzogtum	406 108	—	33 555	260	13 891	—	925	—	—	1 928	5 901	113 735
Galizien:												
Verwalt. Gebiet Krakau	7 462 560	50 361	936 870	28 636	1 048 287	936	592 848	780	426 552	73 240	190 688	137 516
» » Lemberg	8 990 342	446 711	4 376 945	33 902	333 080	33 912	5 989 491	9 069	93 574	88 357	436 686	237 037
Zusammen	38 587 940	2 497 168	10 794 754	570 069	1 695 801	1 257 994	11 662 250	69 013	895 338	4 067 495	2 176 259	5 850 916

einem Schlage vernichtet, an ihre Stelle ist die liberale Agrarverfassung, die besser Verfassungslosigkeit genannt werden könnte, getreten.

Aus dem Unterthan ist ein freier Staatsbürger geworden, aus dem eingekauften oder nicht eingekauften Rustikalisten, dem Erbzinsmann u. s. w. ein unbeschränkter Grundeigentümer; an die Stelle der Frohnden und Zehenten, der Zinsungen und Ehrungen u. s. w. sind mässige Geldleistungen getreten.

Der Bauer kann nunmehr seine ganze Arbeitskraft, sowie die seiner Knechte und seines Viehes der eigenen Wirtschaft zuwenden. Das bedingt meist eine Aenderung in der Wirtschaftsführung, in der Gespannhaltung u. s. w., ein stärkeres Produzieren von Gütern für den Verkauf, den Beginn der Abhängigkeit auch des Bauern von dem grossen Markte und dessen Konjunkturen.

Und gleichzeitig mit der Freiheit erlangt der Bauer auch die volle Verantwortlichkeit für seine Wirtschaft; der ökonomische Rückhalt, den ihm sein Gutsherr zu bieten verpflichtet gewesen war, ist weggefallen.

Nicht geringer sind die Veränderungen auf Seite der bisherigen Gutsherren. Ihre Vorrechte sind fast vollständig beseitigt, ihre öffentlichrechtlichen Funktionen sind ihnen genommen. Aus Patrimonialherren mit Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbefugnissen gegenüber ihren Hintersassen sind sie zu einfachen grossen Grundbesitzern herabgesunken. Nur in Galizien und der Bukowina ist es ihnen gelungen, sich für die »Gutsgebiete« eine verwaltungsrechtliche Sonderstellung zu retten. In den übrigen Kronländern erinnert nichts, als ihr privilegiertes Wahlrecht für Reichsrat und Landtag, sowie die Führung von eigenen Landtafeln an den einstigen Unterschied zwischen Herren und Bauern.

Aber auch die Wirtschaft auf den grossen Gütern erhielt infolge der Grundentlastung einen völlig neuen Charakter. Die alte Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit war zerstört. Während früher dem Gutsherrn die allerdings qualitativ minderwertigen Frohndienste unbedingt zur Verfügung gestanden hatten, muss er sich jetzt Landarbeiter durch freien Lohnvertrag dingen. Er kann auch nicht mehr auf das bäuerliche Zugvieh für sein Gut rechnen und muss deshalb seinen eigenen Viehstand erhöhen. Dafür werden ihm plötzlich die bedeutenden Ablösungskapitalien

zur Verfügung gestellt, die ihm den Uebergang zu intensiverer, rationeller Wirtschaft ermöglichen.

Auch auf dem flachen Lande begann nunmehr die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft zu verdrängen; Bauer und Gutsbesitzer traten in immer zahlreichere und intensivere Beziehungen zu dem grossen Marktverkehr.

Kurz, die Jahre 1848—1850 vollziehen zunächst rechtlich den Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit, von der feudalen zur liberalen Wirtschaftsordnung, von Gebundenheit und Beschränktheit zu schrankenloser Freiheit. Langsamer als der rechtliche war naturgemäss der ökonomische Entwickelungsgang. Dieser begann zum Teile schon im vorigen Jahrhundert und bildete eine der Ursachen der Revolution des Jahres 1848; zum Teile wurde er aber wieder erst durch die Grundentlastung hervorgerufen.

Vielfach wurden zwar die ökonomischen Verhältnisse der Landbevölkerung durch die Grundentlastung nicht in so bedeutendem Maasse geändert, als es den Anschein hat. Dennoch darf man sagen, dass die Probleme der modernen Agrarpolitik durchaus erwachsen sind aus einem Gesellschaftszustande mit persönlicher Freiheit der Bauern, mit rechtlicher Gleichstellung aller Staatsbürger, mit prinzipiell unbeschränktem Grundeigentume und mit Ausschluss dinglicher unablösbarer Grundlasten. Die Durchführung der Bauernbefreiung und Grundentlastung ist die allgemeine Voraussetzung für das Entstehen moderner Agrarpolitik.

2. Die Grundentlastung gehört bereits vollständig der Geschichte an.

Wir sahen, dass diese Reform vollständig und lückenlos beendigt ist. Niemals ist noch der Wunsch laut geworden, den alten Zustand etwa ganz oder teilweise wieder einzuführen.

Das wagt nicht einmal die Partei zu verlangen, die sich die feudale nennt, nicht einmal die Klasse, die durch jene Reform vermeintlich oder wirklich geschädigt wurde. Im Herzen mag sie sich vielleicht nach den vormärzlichen Zuständen zurücksehnen, und sie mag vielleicht auch auf Umwegen Verhältnisse herbeizuführen suchen, die den mittelalterlichen in mancher Beziehung analog sind. Aber auch sie kann nicht umhin, das Entlastungswerk als eine vollzogene Thatsache hinzunehmen, an der nicht mehr gerüttelt werden kann.

Und welches immer ihre Wirkungen gewesen sein mögen, sie sind definitiv eingetreten und abgelaufen. Mancher Gutsherr mag den Verlust der unentgeltlichen Arbeit nicht haben überwinden können und zum Aufgeben seiner Gutswirtschaft gezwungen worden sein.

Häufiger dürfte es vorgekommen sein, dass die entlasteten Unterthanen durch die Reform ökonomisch geschädigt wurden. Sie hatten statt ihrer bisherigen Naturalleistungen und Naturaldienste Geldrenten zu zahlen. Wie aber, wenn sie weder auf ihrem kleinen Besitztum, noch anderwärts Gelegenheit fanden, ihre freigewordene Arbeitskraft zu verwerten? Freilich wird der Gutsherr, dem früher die Robot geleistet worden war, in der Regel froh gewesen sein, wenn seine einstigen Unterthanen bei ihm zur Bestellungs- und Erntezeit Arbeit suchten. Wo aber für die Kleingrundbesitzer keine andere Arbeitsgelegenheit vorhanden war, dort konnte der grosse Nachbar seine natürliche Monopolstellung ausnützen und den Lohn so tief herabdrücken, dass die Entlasteten für ihre Arbeit weniger erhielten, als sie für die Entlastung bezahlen mussten. So dürften manche kleinbäuerliche Existenzen gerade infolge der Grundentlastung vernichtet worden sein.

Aber zunächst giebt das durchaus keinen Massstab für die Beurteilung des Reformwerkes ab. Denn nicht ökonomische Vorteile waren es, die bei demselben in erster Reihe oder gar ausschliesslich bezweckt wurden; sondern soziale und ethische Postulate sollten verwirklicht werden; die Ideen der Gleichheit und Freiheit waren mit die treibenden Kräfte der Revolution.

Ueberdies sind aber die wirtschaftlichen Nachteile der Grundentlastung gegenwärtig schon ebenso überwunden, wie der ökonomische Nutzen, welchen in der Regel sowohl Herren als Bauern von der Reform hatten. Wo gegenwärtig agrarische Uebelstände vorliegen, sind sie gewiss nicht mehr auf die Grundentlastung zurückzuführen.

So hätte eine Darstellung und Würdigung der österreichischen Grundentlastung ausschliesslich historischen Wert.

3. Aeussere Momente kommen aber noch zu jenen inneren hinzu. Für eine Geschichte der österreichischen Grundentlastung fehlt es derzeit noch fast an allen rechtshistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Vorarbeiten. Die ältere Agrarverfassung von Böhmen, Mähren und Schlesien ist durch die Untersuchungen Grünbergs klargestellt. Für alle anderen Länder ist sie uns

in ihrer fast unendlichen Mannigfaltigkeit auch nicht einmal beiläufig bekannt. Und doch wäre die genaue Kenntnis der älteren Agrarverfassung die erste Vorbedingung, um die Grundentlastung wirklich zu verstehen.

Dritter Abschnitt. Plan des Gesamtwerkes.

A. Landeskulturpolitik.

In jeder Beziehung anders, als mit der Grundentlastung, steht es mit der Regulierung der Wald- und Weideservituten. Auch diese Operation, die etwa ein Jahrzehnt später, als die Grundentlastung, in Angriff genommen wurde und eine Ergänzung, ja beinahe ein Gegenstück zu Letzterer bildet, ist zwar in gewissem Sinne beendigt; es dauern aber die Uebelstände, welche hätten beseitigt werden sollen, grossen Teils noch fort und heischen dringend Abhilfe.

Aehnliches gilt von einem anderen Ueberrest der älteren Agrarverfassung: den Gemeinde- und Gemeinschaftsgütern. Die Gesetzgebung hat sich dieses Gebietes erst in den achtziger Jahren bemächtigt, und auch das bloss in einigen Kronländern.

In engster Verbindung damit steht die Frage nach der Beseitigung der überkommenen kulturfeindlichen Gemenglage der Grundstücke, gleichfalls eines Zustandes, der grösstenteils aus den Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen der früheren Jahrhunderte zu erklären ist. Die Kommassationsgesetzgebung läuft in Oesterreich ziemlich parallel mit der Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen.

Beide sind aber doch wieder nur spezielle Fälle des weiteren Begriffes der Melioration. Auch die Meliorationen im engeren Sinne erfordern eine sie ermöglichende und begünstigende Gesetzgebung und Verwaltung. Auf diesem Gebiete ist in Oesterreich, namentlich in den letzten Jahrzehnten, so manches geleistet worden.

All die bisher genannten, einen gemeinsamen Charakter aufweisenden agrarpolitischen Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung kann man unter dem Namen der Landeskulturpolitik zusammenfassen. Ihrer Darstellung ist der erste Band dieses Werkes vorzugsweise gewidmet.

Derselbe beschränkt sich indessen, wie hier hervorgehoben

werden soll, nicht auf die eben genannten grössten und wichtigsten landeskulturpolitischen Reformen; ausserdem sollen zahlreiche andere Gesetze, die, wie das Forstgesetz, die Jagd-, Feldschutzgesetze u. dergl., von grösserem oder geringerem Einflusse auf die Landeskultur sind, einer speziellen Untersuchung unterzogen werden, soferne ihnen grössere Wichtigkeit zukommt.

Die Landeskulturpolitik bildet den Hauptbestandteil der auf die Grundentlastung folgenden Gesetzgebungsperiode, welche als die Periode liberaler Reformen bezeichnet werden kann. In diese Epoche fallen zwar auch die allmähliche Organisation des landwirtschaftlichen Kredites, die Beseitigung des Bestiftungszwanges, des Bauernerbrechtes, des Wucherverbotes; diese Massregeln sollen indessen wegen ihres engen Zusammenhanges mit den modernen Bestrebungen nach Wiedereinführung von Veräusserungs-, Teilungs- und Verschuldungsbeschränkungen erst im zweiten Bande dieses Werkes behandelt werden.

Mit all den genannten Massregeln bewegt sich die Gesetzgebung immer noch in derselben Richtung, welche sie mit der Grundentlastung eingeschlagen hatte. Die aus der Feudalzeit überkommenen rechtlichen oder faktischen Verhältnisse sollen eine rationelle Umgestaltung erfahren; die Grundlagen aber des durch das Jahr 1848 geschaffenen liberalen Agrarrechtes werden durch die in Rede stehenden agrarpolitischen Eingriffe der Staatsgewalt nicht tangiert. Der ökonomische Individualismus und Liberalismus sollen einerseits auf Gebiete ausgedehnt werden, auf denen sie bisher noch nicht vollständig herrschten, andererseits sollen ihre Auswüchse da und dort beseitigt werden.

Nicht eine Reaktion gegen die liberale Gesetzgebung in landwirtschaftlichen Dingen steht also hier in Frage. Auch dort nicht, wo es sich um die Ausübung eines gewissen Zwanges gegen den Einzelnen handelt. Vielmehr soll das heute noch herrschende liberale Wirtschaftsrecht ausgebaut und ergänzt werden; es wird der Punkt gesucht, bis zu welchem dem Individualismus freie Bahn gelassen werden soll.

Der Individualismus, allein und bis in die letzte Konsequenz durchgeführt, müsste auch auf agrarpolitischem Gebiete eine Reihe von nachteiligen Wirkungen haben und namentlich häufig ökonomische Massnahmen verhindern, deren Nützlichkeit von keiner Seite bestritten wird. Die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens,

eventuell auch der Ausübung eines gewissen Zwanges auf Einzelne, wird für solche Fälle allgemein anerkannt. Selbst von den eifrigsten Vertretern liberaler Wirtschaftspolitik.

Einerseits handelt es sich dabei um solche Verhältnisse, welche eine gewisse rechtliche oder wirtschaftliche Gemeinschaft einer grösseren Zahl von Landwirten, eine Abhängigkeit des Einen von dem Anderen zur Folge haben, bei denen daher das absolute Recht jedes Einzelnen, sich einer nur gemeinsam ausführbaren Massregel zu widersetzen, mit einem Zwange gegen die Uebrigen identisch ist, das geplante Unternehmen zu unterlassen. Rechtliche Freiheit des Einen und wirtschaftliche Unfreiheit der Anderen bedingen sich hier gegenseitig. Und niemand bestreitet es heute mehr, dass die Letztere auf Kosten der Ersteren im Interesse des ökonomischen Fortschrittes beseitigt werden müsse. Nur über das Maass des gegen Einzelne auszuübenden rechtlichen Zwanges herrschen Meinungsverschiedenheiten.

Andererseits findet die Ausübung jenes Zwanges in der Regel nur im liberalen Sinne, d. h. zu Gunsten von Massregeln statt, welche die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Landwirtes steigern. Schliesslich muss ja naturgemäss jede Reformmassregel, und wenn sie die liberalste wäre, gegen die bestehenden Rechte einen gewissen Zwang ausüben. Gerade die Schaffung des liberalen Agrarrechtes selbst erfolgte, wie wir sahen, durch ein absolut zwingendes Gesetz.

Häufig ist es übrigens zur Erreichung des Zieles genügend, wenn der Staat (oder das Land u. s. w.) anregend, fördernd, organisierend in die heimische Landwirtschaft eingreift, wenn er — namentlich auf dem Gebiete des Kredit- und Versicherungswesens — solche Institutionen ins Leben ruft und den Grundbesitzern zur Verfügung stellt, die den speziellen Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht werden, und wenn er eine Rechtsordnung schafft, welche die Grundbesitzer in den Stand setzt, ihre ökonomischen Ziele im Wege des freien Vertrages mit den geringst möglichen Reibungswiderständen zu verwirklichen.

So sind hier also keine grossen Prinzipienfragen zu entscheiden; wir befinden uns gleichsam auf einem halbwegs neutralen Gebiete der Agrarpolitik. Die Uebelstände, die beseitigt werden sollen, sind, wenn auch meist nicht quantitativ, so doch grossen-

teils qualitativ bekannt. Die gesetzlichen und administrativen Massregeln, die getroffen oder vorgeschlagen wurden, lassen die Grundlagen der heutigen liberalen Agrarverfassung intakt, ja sie bilden sogar eine Vervollständigung derselben. Trotzdem kann deren Zweckmässigkeit meist selbst von den Gegnern des Liberalismus auf landwirtschaftlichem Gebiete nicht verkannt werden. Wenn auch hier manche schroffe Interessengegensätze zu Tage treten, wie namentlich zwischen grossem und kleinem Grundbesitze, so bilden doch die hiebei auftauchenden Probleme keine politischen Parteifragen.

Damit hängt zusammen, dass in den Fragen der Landeskulturpolitik die Feststellung des wünschenswerten, anzustrebenden Zustandes (s. o. 1. Abschnitt) in der Regel keine prinzipiellen Schwierigkeiten bereitet.

Das agrarpolitische Ziel ist für die im ersten Bande behandelten Materien im Grossen und Ganzen ein gegebenes. Indem wir die innere Zweckmässigkeit der betreffenden Massregeln untersuchen, gelangen wir daher nicht nur zu hypothetischen, sondern zu apodiktischen Urteilen auf agrarpolitischem Gebiete; zu Urteilen, welche Geltung beanspruchen ganz unabhängig davon, welches etwa die Zukunft des Bauernstandes ist.

B. Die Reform des bäuerlichen Besitz- und Verschuldungsrechtes.

Neben der bisher betrachteten, unmittelbar an das Jahr 1848 anknüpfenden, vor allem den landwirtschaftlichen Betrieb fördernden Richtung der österreichischen Agrarpolitik macht sich seit etwa zwei Jahrzehnten immer deutlicher und kräftiger eine neue Strömung bemerkbar. Diese begnügt sich nicht mit einer bloss anregenden, fördernden, organisatorischen Thätigkeit der Staatsgewalt, nicht mit der Statuierung von Zwangsrechten bei gegenseitigen ökonomischen Abhängigkeitsverhältnissen; sie greift vielmehr gerade die liberalen Grundlagen der heutigen ländlichen Wirtschaftsverfassung selbst an, um den bäuerlichen Besitz vor dem Untergange zu schützen.

Das geltende Agrarrecht, die Gleichstellung des Landwirtes mit anderen Unternehmern, des Grundbesitzes mit dem Kapitale hat, so wird behauptet, die Notlage des Bauernstandes verursacht. Soll dem Letzteren geholfen werden, so muss ein neues Agrarrecht

geschaffen werden, das den spezifischen ökonomischen Eigentümlichkeiten der Landwirtschaft Rechnung trägt.

Zwar soll an die persönliche Freiheit des Bauern nicht gerührt werden; auch von einer Wiederherstellung des Patrimonialverhältnisses wird nicht gesprochen. Frohnden und sonstige Grundlasten bleiben für immer aufgehoben.

Vielmehr wendet sich die neue Richtung gegen die Freiteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes, wie sie in weiterer Durchführung des liberalen Grundgedankens in den Jahren 1867—1869 verwirklicht wurde. Die Möglichkeit, Bauerngüter zu zerteilen, soll beschränkt werden; zunächst bei der Erbfolge (Anerbenrecht), dann auch für den Verkehr unter Lebenden (Höferecht).

Ebenso wird die Freiheit des Besitzerwerbes von Bauerngütern bekämpft. Einerseits verlangt man Schutz gegen Aufsaugung des Bauernlandes durch den Grossgrundbesitz, andererseits soll die Erwerbung durch untüchtige oder den Boden nicht selbst bebauende Personen verhindert werden, oder es soll sogar der Besitz des Gutes ausschliesslich der Familie des Bauern vorbehalten sein (Heimstätte).

Die stärksten Angriffe richten sich aber gegen das heutige Kreditsystem. An Stelle der Kapitalsverschuldung wird als einzige Schuldform die Rentenschuld vorgeschlagen. Die Freiheit der Grundbesitzer, ihren Boden in beliebiger Höhe mit Hypotheken zu belasten, soll beschränkt, der Grundbesitz soll von den bereits vorhandenen Hypotheken befreit werden (Verschuldungsschranken, Rentengüter). Insbesondere wird die Beseitigung oder doch Beschränkung des sogenannten Besitzkredites gefordert (Inkorporation des Grundkredites, Rentengüter, Anerbenrecht).

Die meisten dieser agrarpolitischen Gedanken erfordern zu ihrer Verwirklichung die Schaffung einer Behördenorganisation, welche das neue Agrarrecht handhabt. Dabei wird aber zumeist nicht an staatliche oder überhaupt politische Beamte gedacht, sondern an autonome agrarische Verwaltungsorgane, die durch den zwangsweisen Zusammenschluss aller Grundbesitzer gewonnen werden sollen (Landwirtschaftskammern, Zwangsgenossenschaften der Landwirte).

Eine weitere notwendige Ergänzung eines solchen Agrarrechtes müsste die Zwangsversicherung zur Deckung

aller der ökonomischen Bedürfnisse sein, für welche die Kreditaufnahme versperrt werden soll, sowie die öffentliche Kreditvermittlung für die erlaubten Verschuldungszwecke (Inkorporation).

Alle diese Reformmassregeln und Pläne hängen untereinander auf das Innigste zusammen. Sie können als die zweite Etappe der agrarpolitischen Bestrebungen in Oesterreich unter der Bezeichnung der Reform des bäuerlichen Besitz- und Verschuldungsrechtes zusammengefasst werden und sollen den hauptsächlichsten Inhalt des 2. Bandes dieses Werkes bilden.

Hier handelt es sich, wie man sieht, nicht mehr um Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, sondern um den Schutz einer bestimmten Klasse; nicht um Probleme des Betriebes, sondern um solche des Besitzes.

Damit hängt es zusammen, dass die Fragen nach der freien Teilbarkeit, Veräusserlichkeit, Verschuldbarkeit des Grundbesitzes nach dem gleichen Erbrechte in Bauerngüter, nach der landwirtschaftlichen Zwangsversicherung, nach der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufstandes u. s. w. derzeit zumeist Gegenstand heftigen Kampfes der politischen Parteien sind. Ein ruhiges objektives Urteil ist deshalb hier viel schwerer zu gewinnen, als in Bezug auf die erste Gruppe agrarpolitischer Frågen; selbst dann, wenn wir, wie bereits erwähnt, das letzte Ziel, die Erhaltung des Bauernstandes, als ein gegebenes betrachten.

Zunächst ist ein genügendes Substrat zur Bildung eines solchen Urteiles kaum für ein einziges jener Probleme vorhanden. Denn vor allem kommt es hiefür darauf an, ein genaues Bild von der gegenwärtigen Lage des Bauernstandes in Oesterreich zu besitzen, über die Veränderungen im klaren zu sein, die in dieser Hinsicht stattgefunden haben. Dann müssten die Ursachen dieser Veränderungen erforscht, und es müsste namentlich festgestellt werden, inwieferne die Entstehung der vorhandenen Uebelstände durch die Einführung der modernen, liberalen Agrarverfassung verursacht oder doch wenigstens gefördert worden ist.

Man greift hier naturgemäss in erster Linie zu dem gerade in Oesterreich ziemlich reich vorhandenen statistischen Materiale; und in der That wird dieses ja auch fortwährend zur Erhärtung der einen oder anderen Behauptung verwendet. Wir werden daher zunächst dieses Material auf seinen inneren Wert prüfen

müssen und dabei allerdings zu dem Resultate kommen, dass es fast durchaus wenig beweiskräftig oder mehrdeutig ist, dass es zwar zur Verteidigung einer politischen Ansicht, kaum aber zur Fundierung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung genügt. Eine der vielen und grossen Lücken in statistischer Beziehung wird hoffentlich in nicht zu ferner Zeit durch die in Angriff genommene amtliche Statistik des Grundbesitzes ausgefüllt werden.

Endlich handelt es sich hier mehr um Vorschläge und Pläne für die Zukunft, als um legislative Massregeln der Vergangenheit. Es fehlt daher meist die Möglichkeit, die Resultate der wissenschaftlichen Untersuchung an der Hand der praktischen Erfahrung zu überprüfen.

So wird der zweite Teil dieses Werkes naturgemäss einen viel stärker kritischen Charakter besitzen müssen und viel weniger positive Ergebnisse zu Tage fördern können, als der erste.

C. Agrarpolitische Bestrebungen infolge des Sinkens der Produktenpreise.

Zu den beiden bisher skizzierten ist nun in jüngster Zeit auch in Oesterreich noch eine weitere agrarpolitische Strömung hinzugetreten.

Zu Gunsten einer Reform des Agrarrechtes war, wie wir sahen, die drohende Vernichtung des Bauernstandes unter der Herrschaft der liberalen Agrarverfassung ins Feld geführt worden. Von einer Bedrängnis der gesamten Landwirtschaft, von einer Notlage auch der Grossgrundbesitzer hat man in Oesterreich bis vor ganz wenigen Jahren so gut wie nichts vernommen. Es ist die neueste Phase agrarpolitischer Bestrebungen in Oesterreich, dass nunmehr — dem deutschen Beispiele folgend — auch bei uns Staatshilfe nicht nur für die kleinen und mittleren, sondern auch für die grossen und grössten landwirtschaftlichen Betriebe gefordert wird.

Als die ausschlaggebende Ursache für die »landwirtschaftliche Krise« wird — neben einigen minder wichtigen Faktoren, wie Steigen der Arbeitslöhne, Anwachsen der öffentlichen Lasten — vor allem e i n Moment angesehen: das bedeutende Sinken der Getreidepreise in den letzten Jahrzehnten. Davon seien alle landwirtschaftlichen Kreise gleichmässig betroffen, die Abhilfe dagegen müsse daher auch der gesamten Landwirtschaft zu Gute kommen.

Freilich stimmen die Vertreter dieses Standpunktes untereinander kaum in mehr, als in dem eben angeführten Punkte überein. Höchstens noch darin, dass sie eine Reduktion der Grundsteuer im Verhältnis zu dem seit der Grundsteuerregulierung erfolgten Preisrückgange des Getreides fordern.

Im Uebrigen werden bald die auswärtige, insbesondere die überseeische Konkurrenz auf dem Cerealienmarkte, bald die bestehenden Valutaverhältnisse, bald der Zwischenhandel, bald die Börse und das Differenzgeschäft für die niedrigen Preise verantwortlich gemacht; und demgemäss wird von den Einen die Schaffung hoher Zollschranken, von den Anderen die Einführung der Doppelwährung, oder die Errichtung von Silos, die Aufhebung der Fruchtbörsen u. drgl. vorgeschlagen. In ähnlicher Richtung bewegen sich die Anträge des Grafen Kanitz auf Monopolisierung des Getreidehandels, des Bäckers Till auf Monopolisierung des Bäckereigewerbes durch den Staat.

Bei der Behandlung dieser Fragen wird es in erster Linie darauf ankommen, das Phänomen nach Intensität und Extensität festzustellen, seinen Ursachen und seinen Wirkungen auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Bevölkerungsklassen nachzugehen, und endlich, zu den bisher durchgeführten oder vorgeschlagenen Massregeln Stellung zu nehmen. Dabei muss weit mehr, als bei den früher angeführten Problemen auf die Rückwirkung Bedacht genommen werden, welche hier ein Eingriff zu Gunsten der Landwirte auf andere Volksklassen haben könnte.

Es handelt sich also hiebei nicht mehr um ein rein agrarpolitisches, sondern um ein allgemein volkswirtschaftliches Problem. Denn der Preis des wichtigsten Volksnahrungsmittels steht in Frage.

I. TEIL. LANDESKULTURPOLITIK.

2. Kapitel. Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten.

Litteratur.

Eine Litteratur über diesen Gegenstand giebt es eigentlich so gut wie gar nicht. Die hauptsächlichsten Quellen für die folgenden Darstellungen sind die Landtagsverhandlungen und die den Landtagen erstatteten offiziellen Berichte; ferner die Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses aus den Jahren 1879, 1880 und 1887 und der ersten Wanderversammlung österreichischer Land- und Forstwirte i. J. 1872 zu Linz. Das Erscheinen des Ablösungspatentes vom 5. Juli 1853 hat in der österreichischen Litteratur keinerlei Spuren hinterlassen. Es sei denn, man betrachte als solche die kleinen, inhaltslosen Besprechungen dieses Gesetzes durch *Mally* (volkstümliche Erläuterungen des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 etc. Wien 1854); *Schmiedler* (*Haymerl's* Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften, IX. Band, 1854 S. 75, das österreichische Holz- und Weideablösungsgesetz vom 5. Juli 1853 etc.), *Fierlinger* (Zeitschrift für innere Verwaltung 1858 S. 373), *Kiessling* (daselbst 1859 S. 51). Ueber die Durchführung des genannten Gesetzes in den einzelnen Kronländern finden sich nur für Salzburg einige Aufsätze in der Oesterreichischen Vierteljahresschrift für Forstwesen 1887 und 1889. Ferner erfahren wir Genaueres über die Servitutenoperationen in den Staatsforsten aus dem offiziellen, vom k. k. Ackerbauministerium herausgegebenen Werke *Schindler's* »Die Forste der in der Verwaltung des Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter«, Wien 1885 und 1889. Im übrigen sind wir auf kurze, oberflächliche Aufsätze in der Zeitschrift für innere Verwaltung (1858, 1859, 1860) angewiesen und auf gelegentliche Bemerkungen in den Jahresberichten über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums (insbes. 1869—74), ferner in der Denkschrift »Oesterreichs Forstwesen 1848—1888«, Wien 1890, bei *Dimitz*, Oesterreichs Forstwesen und seine Entwicklung, Oesterreichisch-Ungarische Revue 1894, bei *Angerer*, die Waldwirtschaft in Tirol, Bozen 1883 und bei *Trientl*, die Waldwirtschaft in den Alpenländern, insbes. in Tirol, Innsbruck 1893.

Gesichtspunkte *de lege ferenda* giebt *Peyrer* in seinen beiden Werken: Die Zusammenlegung der Grundstücke etc. 1873 und die Regulierung der Grundeigentumsverhältnisse 1877.

Für die ältere Zeit s. *Schopf*, die österreichische Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei, Wien 1835; derselbe, Die Landwirtschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1835.

Allgemeines über die Servitutenfrage findet sich insbesondere bei *Pfeil*, Anleitung zur Ablösung der Wald-Servituten, 3. Auflage, Berlin 1854; *Albert*, Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung, Würzburg 1868; *Dankelmann*, Die Ablösung und Regelung

der Waldgrundgerechtigkeiten, Berlin 1880—1888; derselbe: Ueber die Grenzen des Servitutsrechtes und Eigentumsrechtes bei Waldgrundgerechtigkeiten, Berlin 1884.

---

1. Abschnitt. Die Bedeutung der Servitutenfrage im allgemeinen.

1. Verhältnis von »Grundentlastung« und »Grundlastenablösung«.

Durch die sogenannte »Grundentlastung« waren, wie in der Einleitung ausgeführt, vollständig nur diejenigen Rechtsverhältnisse zwischen den früheren Unterthanen und den Guts- oder Grundherren beseitigt worden, bei welchen jene die Verpflichteten, diese die Berechtigten gewesen waren. Der bäuerliche Grundbesitz wurde von Frohnden, Zehenten und allen anderen Arbeits-, Natural- und Geldverbindlichkeiten teils unentgeltlich, teils gegen Uebernahme einer mässigen, zeitlich begrenzten Geldrentenverpflichtung befreit.

Dagegen bestand zwischen Bauern und Herrschaften noch eine zweite Kategorie von Rechtsverhältnissen, bei welchen aber die Rollen des verpflichteten und berechtigten Subjektes entgegengesetzt verteilt waren.

Vielfach handelte es sich dabei um blosse Gegenleistungen, welche die früheren Obrigkeiten in unmittelbarer Beziehung zu den ihnen geleisteten Diensten zu prästieren hatten. Solche Gegenleistungen wurden in ganz konsequenter Weise bei der Ermittelung des reinen Wertes der abzulösenden unterthänigen Schuldigkeit in Abrechnung gebracht, waren also nach Durchführung der Grundentlastung durchaus beseitigt.

Viel wichtiger waren jedoch diejenigen obrigkeitlichen Verpflichtungen, welche von einer Leistung des Unterthanen unabhängig gewesen waren. Einige von ihnen fielen infolge der Grundentlastung ohne jede Entschädigung weg. Es waren das im Allgemeinen solche Lasten, welche direkt Ausfluss des obrigkeitlichen Verhältnisses gewesen und daher auch unterschiedslos allen Unterthanen zu Gute gekommen waren. So die Verpflichtung zur Unterstützung der ehemaligen Unterthanen mit Vorschüssen an Samenkorn, Bauholz u. s. w., zu Beiträgen für Wundärzte und Hebammen, für die Armenversorgung u. dergl.

Namentlich wurde hieher auch die Pflicht der Gutsherren gerechnet, die Gebäude aller Unterthanen oder gewisser Klassen derselben (der nicht eingekauften) in gutem Bauzustande zu erhalten; eine Pflicht, welche insbesondere in den nordwestlichen Kronländern wirtschaftlich mit den Forstservituten (s. u.) auf einer Stufe stand.

Von weitaus grösster ökonomischer Bedeutung war aber der unentgeltliche Wegfall der sogenannten kleinen Forstnutzungen (Holzklauben, Laubrechen, Stockroden u. dgl.) in den herrschaftlichen Waldungen; das Recht dazu stand in allen Ländern den armen Hintersassen zu[1]). Die Beseitigung dieses Rechtes, soweit es sich nicht als eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Servitut darstelle, hat ganze Klassen der ländlichen Bevölkerung, u. z. gerade die ärmsten, arg geschädigt, ihnen eine wesentliche Grundlage ihrer Existenz geraubt.

Endlich enthielt das Grundentlastungspatent des Jahres 1849 auch die unentgeltliche Aufhebung der wechselseitigen Brach- und Stoppelweide.

Die sonstigen Belastungen herrschaftlicher Grundstücke zu Gunsten der früheren Unterthanen blieben dagegen von der Grundentlastung unberührt. Es waren das insbesondere die Nutzungsrechte, welche den Bauern oder ganzen Gemeinden kraft der Landesverfassung oder spezieller Rechtstitel an obrigkeitlichen Wäldern und Weidegründen zustanden. Und gleichartig mit diesen Nutzungsrechten war eine grosse Zahl anderer, welche nicht gutsherrliche, sondern landesfürstliche Wälder und Weidegebiete belasteten.

2. Hervorragende Bedeutung der Servitutenfrage für viele Kronländer.

Die auf diese Grundgerechtigkeiten bezügliche Operation, die sogenannte »Grundlastenregulierung und -Ablösung«, pflegt in ihrer Bedeutung sehr unterschätzt zu werden. Neben der »Grundentlastung«, der ja im Allgemeinen zweifellos die grössere soziale Wichtigkeit zukommt, hat sie, wie wir sahen, in der Litteratur fast gar keine Beachtung gefunden.

Sehr mit Unrecht. Nicht nur, dass die Lösung der Servitutenfrage unvergleichlich grösseren technischen Schwierigkeiten begegnete, als die Beseitigung der unterthänigen Dienste und Ab-

1) *Schopf*, Forstverfassung II, S. 95, 123.

gaben, so sind in manchen Kronländern die ökonomischen Interessen, um die es sich bei der Grundlastenablösung handelt, vielleicht noch bedeutsamer und allgemeiner, als bei der Grundentlastung. Durfte doch ein so bedeutender Kenner, wie *Peyrer*, sagen [1]: »Kaum irgend eine andere Reform hat so tief in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen (sc. als die Servitutenoperation); keine einzige, selbst nicht die Grundentlastung, hat so viele Umgestaltungen der Besitzverhältnisse hervorgerufen, wie diese; der Einfluss der Verhandlungen auf die gesamte Landwirtschaft, insbesondere auf die Forstwirtschaft, ist ein sehr bedeutender.«

Diese Behauptung mag zunächst vielleicht überraschen, und ihre volle Begründung kann sie auch erst später erhalten. Aber Einiges lässt sich doch schon hier anführen, was jenen Satz begreiflicher machen wird.

a. Umfang der »Einforstungen«, namentlich in den Alpenländern und Galizien. [2])

Vor Allem hatten die »Einforstungen« und die Weiderechte der Bauern auf landesherrlichem und grundherrlichem Boden namentlich in den Alpenländern und in Galizien einen ausserordentlichen Umfang. Speziell in den Alpen hat es vor dem Jahre 1853 nur sehr wenige ganz servitutsfreie Forste gegeben, während in Böhmen, Mähren und Schlesien die Dienstbarkeiten vergleichsweise eine geringere Rolle spielten und schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts vielfach abgelöst worden waren [3]).

Allerdings fehlt es uns an genauen Daten über die Ausdehnung der mit solchen Servituten belasteten Flächen vor Beginn der Ablösungsoperation [4]).

Was speziell Wälder anbelangt — neben welchen aber noch Alpen und Weiden in Betracht kommen — so liegt eine Schätzung vor, wonach sich jene Operation auf etwa 2 Mill. Hektar Forste erstreckt hätte, also auf $^1/_5$ der gesamten Waldfläche Oesterreichs [5]).

---

1) Regelung der Grundeigentumsverhältnisse S. 187.

2) Vgl. zum Folgenden den Exkurs am Schlusse des Kapitels.

3) *Wessely*, Forstliches Jahrbuch 1881.

4) In Steiermark soll der belastete Waldgrund 504 045 Joch, der belastete Weidegrund 134 582 Joch betragen haben, zusammen 638 582 Joch. (Landtag 1883 Beil. J. des Rechenschaftsberichtes.)

5) *Dimitz*, Oesterreichs Forstwesen und seine Entwickelung a. a. O.

Aber auch gegenwärtig, nach Beendigung der Ablösungsoperation, haben noch immer die mit Servituten belasteten Waldflächen eine sehr grosse Ausdehnung. Die diesbezüglichen statistischen Daten des Ackerbauministeriums sind zwar durchaus nicht zuverlässig, aber einen beiläufigen Anhaltspunkt geben sie immerhin. Scheidet man die belasteten Gemeindewälder aus, bei denen in der Regel nicht Servituts-, sondern Gemeinschaftsverhältnisse vorliegen dürften, so ergibt sich für das Jahr 1895 folgendes Bild:

Länder	Gesamte Waldfläche	davon mit Servituten belastet			
		Reichsforste	Privatforste	Zusammen	in Prozenten der Waldfläche
	in Hektaren				
Nieder-Oesterreich	681 495	23	4 024	4 047	0,6
Ober-Oesterreich	407 758	57 309	26 829	84 138	20,6
Salzburg	231 889	115 826	27 805	143 631	61,9
Tirol und Vorarlberg	1 109 131	103 356	221 198	324 554	20,9
Steiermark	1 075 141	52 105	59 294	111 399	10,3
Kärnten	456 871	20 532	148 887	169 419	37,1
Krain	442 309	2 964	45 512	48 476	10,9
Küstenland	233 713	3 152	287	3 439	1,5
Dalmatien	381 790	2 880	31 596	34 476	9,0
Böhmen	1 507 325	—	26 315	26 315	1,8
Mähren	609 993	—	22 023	22 023	3,6
Schlesien	174 110	—	5 755	5 755	3,3
Galizien	2 019 700	135 337	326 636	461 973	24,8
Bukowina	451 195	—	—	—	—
Zusammen	9 782 420	493 484	946 161	1 439 645	14,7

Trotz der erfolgten Ablösungen scheint also heute noch der belastete Waldbesitz ungefähr 1,4 Millionen Hektar oder 14,7 % des gesamten Waldbestandes zu betragen. Doch sind diese Zahlen, wie gesagt, mit grosser Reserve aufzunehmen.

Noch weniger, als über die belasteten Grundstücke, wissen wir über die Zahl und die Ausdehnung der servitutsberechtigten Bauerngüter; und darauf käme es vom agrarpolitischen Standpunkte in erster Linie an. Aber eine ungefähre Vorstellung erlangt man schon, wenn man weiss, dass z. B. im grössten Teile Salzburgs, ferner in dem oberösterreichischen und steiermärkischen Salzkammergute alle Bauernhöfe, ja sogar zum Teile die walzenden Grundstücke und die sogenannten Zulehen »eingeforstet« waren, d. h. dass sie mit ihrem Bedarf an Brenn-, Bau- und Werkholz an den herrschaftlichen Forst gewiesen waren und überdies

Weiderechte in diesem und den herrschaftlichen Alpen besassen. Und auch in den anderen Alpengebieten und in Galizien waren derartige Nutzungsrechte zwar nicht eine so ausnahmslose, aber doch die allgemeine Regel. Diese Servituten mussten überall dort von ganz hervorragender ökonomischer Bedeutung sein, wo nicht genügend private oder Gemeindeweiden für den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb, der ja in erster Reihe auf Viehzucht basiert, vorhanden waren. Das traf aber in den genannten Kronländern sehr häufig zu.

b. Die Servitutenfrage — eine soziale Frage in den Ländern der Grundherrschaft und in Galizien.

Ueberdies hatte sich die Servitutenfrage in den Alpenländern und in Galizien um die Mitte des Jahrhunderts in ähnlicher Weise zu einer sozialen Frage zugespitzt, wie die Frage der ländlichen Arbeitsverfassung in den Sudetenländern, in Galizien und zum Teile in Niederösterreich.

In den zuletzt genannten Gebieten war im Laufe der letzten Jahrhunderte die ursprüngliche Grundherrschaft zu einer Gutsherrschaft [1]) fortgeschritten, also zu einem landwirtschaftlichen Grossbetriebe mit unterthäniger Arbeitsverfassung. Hier war der eigentliche Sitz der revolutionären, auf Beseitigung der Frohnden gerichteten Bewegung des Jahres 1848 gewesen.

In den Alpenländern herrschten dagegen sicherlich wesentlich andere Verhältnisse ob. Dies darf man behaupten, trotzdem bezüglich der agrarischen Zustände jener Länder im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gegenwärtig noch fast vollständiges Dunkel herrscht.

In Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Krain hat jene Ausbildung der Grundherrschaft zu einer Gutsherrschaft im Allgemeinen wohl nicht stattgefunden. Die Grundherrschaften waren entweder auf einer früheren Stufe der Entwicklung stehen geblieben, oder sie hatten sich in eine Art von blossem Rentenbezugsrecht umgewandelt, das oft nicht einmal an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft war. Die Grundherren forderten wohl nur als Dorf- und Gerichtsherren, für persönliche Bedürfnisse, — Reisen, Jagd u. dergl. — sowie für die Bewirtschaftung ihrer ausgedehnten Waldungen gewisse Robot-

1) Ueber diesen Unterschied s. *Knapp*, Die Bauernbefreiung etc., *Grünberg* l. c.

leistungen ihrer Unterthanen. Diese Dienste übermässig zu steigern, hatten sie gar kein ökonomisches Interesse; es fehlte ja die wirtschaftliche Verwendung dafür, nämlich der landwirtschaftliche Grossbetrieb.

Der Schwerpunkt der Bauernfrage lag deshalb für diese Länder der Grundherrschaft nicht in der Beseitigung der Frohnden, sondern in zwei anderen Momenten. Das eine waren die drückenden grundherrlichen Geld- und Naturalabgaben — Zehente, Veränderungsgebühren u. s. w. Sie wurden, wie wir sahen, zugleich mit der Robot abgeschafft.

Das andere war die Servitutenfrage. Um jedoch diese Phase des erbitterten Kampfes zu begreifen, den Grund- oder Landesherren und Bauern seit Jahrhunderten um Wald und Weide führten, müssen wir versuchen, wenigstens in allgemeinen Zügen ein Bild von der Entstehung der fraglichen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse zu entwerfen.

2. Abschnitt. Historische Skizze über die Entstehung der Wald- und Weide-Servituten in Oesterreich.

Leider stossen wir hier auf den bereits beklagten gänzlichen Mangel an wirtschaftshistorischen Arbeiten in Oesterreich. Wir müssen uns damit begnügen, die Resultate der Forschungen von Maurer, Meitzen, Lamprecht u. A. analog auf Oesterreich anzuwenden. Erleichtert wird dies durch die zahlreichen Ausblicke, welche das jüngste Werk Meitzen's[1]) auch auf die österreichischen Agrarverhältnisse bietet.

1. Landesherrliches Eigentum am unkultivierten Lande in Eroberungsgebieten.

Das Eigentum der Grund- oder Landesherren an Wald und Weide bei gleichzeitiger Nutzung durch die Bauern dürfte in Oesterreich mehrfachen Ursprungs sein[2]).

Im Gegensatz zu den ursprünglichen deutschen Ansiedlungs-

---

1) *Meitzen,* Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. Berlin 1895. S. insbesondere Bd. I, S. 162 ff. und S. 164 ff.

2) Selbstverständlich wird im Folgenden nur von den häufigsten Entstehungsursachen der Servituten gehandelt. Dass daneben hie und da solche Nutzungsrechte durch privatwirtschaftlichen Vertrag, Ersitzung u. s. w. entstanden sein können, braucht kaum erst erwähnt zu werden.

gebieten, wo die eigentlichen Marken als Ueberreste des alten Volklandes den nicht anderweitig in Besitz genommenen Boden umfassten, scheinen in dem Eroberungs- und Kolonisationslande die herrenlosen, unkultivierten Gründe in der Regel als Eigentum der Könige oder Herzoge gegolten zu haben.

Deshalb waren aber die Ansiedler durchaus nicht von Wald und Weide ausgeschlossen. Die bäuerliche Wirtschaft hätte ohne Nutzungen auf unkultiviertem Boden in der älteren Zeit noch weniger bestehen können, als jetzt. Andererseits besassen aber solche Nutzungen damals keinen oder doch nur sehr geringfügigen Tauschwert. Ihre Rechtsform mag verschieden gewesen sein; bald entstanden wahre Servituten durch Verleihung oder Ersitzung, bald dürften nur Prekarien oder sogar rechtswidrige Akte vorgelegen haben.

Der Landesherr behielt aber in der Regel die ausgedehnten unbebauten Flächen nicht für sich. Er vergab sie an weltliche und geistliche Grundherren oder stattete damit die in das Land gerufenen Kolonistengemeinden aus. So erhielten Waldungen, Weideländereien und Oeden schon frühzeitig teils den Charakter von Sondereigen des Grundherrn, teils den von Almenden (Meitzen a. a. O.), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der Landesherr einen Teil jener Ländereien in eigenem Privatbesitze behielt.

2. Kampf zwischen Grundherren und freien Gemeinden um das Eigentum an der Almende.

Gehen wir zunächst auf das Schicksal der Dorfmarken in den freien Gemeinden näher ein. Zum Teile haben sie sich ja bis in unsere Zeiten erhalten. Häufig fielen sie aber mächtig gewordenen Grundherren zum Opfer. Sicher ist, dass die letzteren seit dem 10. und 11. Jahrhundert in Deutschland einen steten Kampf um die gemeine Mark und um die Almende führten, und dass es ihnen in weitem Umfange — meist mit Unterstützung durch die Landesherren — gelang, die freien Bauernschaften immer mehr aus Wald und Weide zu verdrängen, die gemeine und die Dorfmark ganz oder teilweise an sich zu bringen.

Dieser Prozess wurde namentlich durch zwei Momente sehr befördert: durch den allgemeinen Verfall des genossenschaftlichen Geistes und durch das Erstarken der grundherrlichen Gewalt. Dazu kamen noch die königlichen oder doch auf königliche Bewilligungen zurückzuführenden Inforestationen,

d. h. die Bannlegung der Markenwälder zunächst bloss für die Zwecke der Jagd- und Wildhegung, später aber auch für die Ausübung der Forstpolizei, endlich für die Bewirtschaftung und Benützung der Forste.

Kein Zweifel, dass diese beständige Einschränkung des gemeinen Landes einen Fortschritt vom Standpunkte der Landeskultur bedeutete; denn erst dadurch wurde in den arg verwüsteten Markwäldern eine rationelle Bewirtschaftung eingerichtet. Aber zugleich bildete gerade der Kampf um Wald und Weideland, um Jagd und Fischfang eine der wesentlichsten Ursachen der Bauernkriege des 16. Jahrhunderts. Und nachdem diese Aufstände blutig unterdrückt worden waren, konnte den Expansionsgelüsten der Grundherren noch weniger wirksam Widerstand geleistet werden, als vorher.

Die bäuerlichen Nutzungen an grundherrlich gewordenen Wäldern und Weiden blieben aber meist fortbestehen. Sie zu vermindern oder gar aufzuheben, dazu bestand zunächst in der Regel keine Veranlassung. Bei dem grossen Waldüberfluss, der spärlichen Bevölkerung der damaligen Zeit besassen die Forstprodukte und schon gar die Weide für den Grundherrn wenig Wert; besonders da letzterer durch die hohen Fällungs-, Bringungs- und Transportkosten des Holzes meist aufgezehrt wurde. Nicht so sehr die Nutzungen waren das hauptsächlichste Motiv für die Inforestationen gewesen, als vielmehr der Jagd- und Wildbann, sowie die erhöhte soziale und politische Macht, welche mit grösserem Grundbesitz verbunden war.

Dort, wo die Landesherren es frühzeitig verstanden, die Grundherrschaften politisch zurückzudrängen, wie z. B. in Salzburg, waren es die ersteren selbst, die sich durch Einforstungen oder durch Geltendmachung des königl. Forstreservates (s. u.) in den Besitz und Genuss von Wald und Alpen zu setzen verstanden.

So verwandelte sich das frühere Eigentum der Dorfgenossen vielfach in eine blosse Nutzung an Wald und Weide, während die Bewirtschaftung immer ausschliesslicher in die Hand des Grund- oder Landesherrn überging.

Infolge der Reception des römischen Rechtes und des Bestrebens der Juristen, die vielgestaltigen vorhandenen Rechtsverhältnisse unter die festen römischen Begriffe zu subsumieren, wurde fast überall den Grund- und Landesherren das

Eigentum am Boden zugesprochen und das Nutzungsrecht der Gemeinde oder ihrer einzelnen Genossen als römisch-rechtliches jus in re aliena angesehen, obwohl diese Rechtskategorie offenbar für die Verhältnisse gar nicht passte, auf die sie angewendet wurde. Denn weder lag immer ein praedium dominans vor, noch auch bildete dessen Bedürfnis stets die Grenze der Nutzung. Auch der Satz: servitus in faciendo consistere nequit konnte auf die in Rede stehenden Grundlasten keine Anwendung finden. Aber all dies hinderte die Grund- und Landesherren nicht, sich des römischen Rechtes und seiner Begriffe zu bedienen, wo es ihr Vorteil erheischte.

Die skizzierte Entwicklung fand natürlich weder überall noch gleichmässig statt. Viele Gemeinden wussten sich im Besitze ihrer Almende zu behaupten, ja sogar die Umwandlung von ursprünglich grundherrlichem Eigentum in das der Bauernschaften mag da und dort vorgekommen sein; und die so erhaltenen oder entstandenen Gemeinschaftsgüter bestehen grossen Teils auch heute noch fort (s. das 3. Kapitel).

3. Aehnliche Vorgänge in den grundherrlichen Gemeinden.

Hatten wir im Vorstehenden auch in erster Linie den Kampf der freien Dorfmarkgenossenschaften mit den benachbarten Grundherren im Auge, so gilt das Gesagte im Wesentlichen doch auch für die unterthänigen Gemeinden; sei es, dass dieselben schon ursprünglich auf grundherrlichem Boden entstanden und mit einer Almende dotiert worden waren, sei es, dass anfangs freie Gemeinden später einem Dominium unterworfen wurden.

Denn auch für die grundherrlichen Gemeinden wäre es verfehlt, das Rechtsverhältnis an der gemeinen Dorfmark dahin zu präzisieren, dass der Grundherr daran das Eigentum (oder auch nur das Obereigentum), die Gemeinde eine Servitut oder ein Untereigentum besessen habe. Solches könnte höchstens für die Zeit gelten, da sich ein Hofrecht noch nicht entwickelt hatte. Als dieser neue Rechtskreis aber entstanden war, da behielt zwar der Grundherr das volle landrechtliche Eigentum an der Almende, allein die Bauernschaft hatte daran dorfrechtliches Eigentum [1]).

---

1) *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechtes I, S. 284 ff.

Sie hatte das Recht, über die Verwaltung und Benützung des gemeinen Waldes, der gemeinen Weide zu verfügen, sie konnte die Nutzungen ausdehnen oder einschränken; sie entschied im Hofgerichte über Markstreitigkeiten und Markfrevel.

Auch hier entspann sich daher später ein heisser Kampf um das volle Eigentum an der Dorfmark; und es ist begreiflich, dass er hier noch häufiger als bei den freien Gemeinden mit dem Siege des Grundherrn endete, mit der Vernichtung genossenschaftlicher Verwaltung, mit der Verwandlung des hofrechtlichen Eigentums in blosse Nutzungsrechte an fremdem Boden [1]).

4. Landesherrliches Forstregal und Waldreservat.

Von besonderer Bedeutung für die Entstehung von Wald- und Weideservituten war aber in Oesterreich, speziell in den Alpenländern, ein Moment, das bisher nur gestreift wurde: die Ausnutzung des landesherrlichen Forstregales, das namentlich in den Wald- und Bergordnungen des 16. Jahrhunderts zu Gunsten der fürstlichen Bergwerke ausgesprochen worden war.

Die Letzteren bildeten zu jener Zeit die vornehmste Einnahmsquelle der Landesherren. Indes erforderte sowohl der Abbau von Salz, Kohlen, Eisen, als auch die weitere Verarbeitung dieser Mineralien grosse Holzquantitäten, die bei den unentwickelten Kommunikations- und Transportverhältnissen ökonomisch nur aus den Holzüberschüssen der zunächst gelegenen Forste bezogen werden konnten. Kraft ihres Obereigentums über den Wald — wozu sich ihre Forsthoheit allmählich verdichtet hatte — erklärten darum die Fürsten, die zur Deckung des Bedarfes nötigen Waldungen in die eigene Verwaltung zu übernehmen, ohne sich dabei um die bisherigen Besitzverhältnisse viel zu kümmern. Da aber die Landwirtschaft ohne die Weide im Walde, ohne den Holz- und Streubezug aus demselben nicht betrieben werden konnte, so wurden gleichzeitig die Hintersassen »eingeforstet«; d. h. sie erhielten das Recht, sich den Bedarf ihres Gutes an Bau-,

---

1) Später als in den anderen österreichischen Ländern hat sich in Galizien die Entwicklung des grundherrlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeindegründe zu Eigentum an diesen vollzogen. Die Konfiskation der Gemeindewälder und -weiden scheint zur Zeit der Josefinischen Reformen begonnen zu haben und teils im Jahre 1848, teils sogar erst gelegentlich der Servitutenablösung beendigt worden zu sein. S. darüber die erregten Debatten im galizischen Landtage 1861, S. 298 bis 368, 1865/6 S. 1013 ff.

Brenn- und Werkholz, an Boden- und Aststreu aus dem Walde zu holen, diesen mit ihrem Vieh zu beweiden. Die allgemeine subsidiäre Einforstung nach Hausnotdurft bildete das notwendige Korrelat zum Forstregal.

Ja das fürstliche Waldreservat erstreckte sich schliesslich sogar auf solche Waldgrundstücke, welche nachweislich Sondereigen einzelner Personen waren. Jenes Privileg bestand einerseits in dem landesherrlichen Vorkaufsrechte für das aus diesen Wäldern zu veräussernde Holz, andererseits in der Verpflichtung jedes Unterthanen, dem Landesherrn für die Zwecke des Salz- und Bergbaues alles über die häuslichen Bedürfnisse entbehrliche Holz gegen eine billige Abgabe (Stockrecht) zu überlassen.

So erklärte die Waldordnung des Erzbischofs von Salzburg, *Matthäus Lang* im Jahre 1524 alle Hoch- und Schwarzwälder, die noch »freistehende Sachen« waren, als Kammergut; sofern sie aber Eigentum waren, als mit dem Reservat für Bergzwecke belastet. Dagegen musste der Landesherr für die Holzversorgung der Insassen, soweit nötig, aus seinem Walde aufkommen.

Die im Jahre 1553 erlassene Bergordnung Ferdinands I. für Nieder- und Oberösterreich (mit Ausnahme des Wienerwaldes) Steiermark, Kärnten und Krain präzisierte das zum Teile schon früher eingeführte Waldreservat und bestimmte, dass alle Schwarz- und Hochwälder in Gegenden, wo Bergwerke vorkommen oder in Zukunft aufgeschlossen werden, auf Grund des Hoheitsrechtes als landesfürstliches Kammergut anzusehen sind. Auch alle übrigen Wälder, welche Eigentum von Klöstern, Gemeinden oder Privaten waren, wurden als Montan-Reservate behandelt, d. h. für den Holzbedarf der landesfürstlichen Bergwerke vorbehalten. Dagegen war jeder Unterthan, der keinen eigentümlichen Wald besass, mit seinem Holz-, Streu- und Weidebedarf eingeforstet. Das landesfürstliche Regal und Reservat wurde später in zahlreichen Wald- und Bergordnungen wiederholt.

Die Ausübung dieses Nutzungsrechtes erfolgte bald unentgeltlich, bald gegen bestimmte Taxen (Salzkammergut, Salzburg), auch hie und da gegen Naturalabgaben oder Arbeitsleistungen (Steiermark).

5. Kampf um die Nutzungen an den grund- und landesherrlichen Forsten und Weidegebieten.

So bestanden also in den landesherrlichen, wie in den grundherrlichen Forsten herrschaftliche und unterthänige Nutzungen nebeneinander.

Ein solcher Zustand konnte zwar, wie erwähnt, eine Zeit lang ohne Schaden fortdauern. Als aber mit steigender Bevölkerung auch die Zahl der nutzungsberechtigten Personen wuchs und der Holzbedarf für die aufblühende Industrie und den schwunghaft betriebenen Bergbau zunahm; nachdem ferner durch umfangreiche Rodungen und Urbarmachungen die Waldfläche stark gesunken war und gleichzeitig die Absatzfähigkeit des Holzes sich durch die verbesserten Verkehrsmittel erweitert hatte, da begann ein heftiger Interessenkonflikt zwischen dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten im Forste. Je lukrativer die Verwertung der Waldprodukte, je drohender die Gefahr der Unzulänglichkeit des Waldes wurde, um so lebhafter war naturgemäss das Bestreben der Grund- und Landesherrn, die Nutzungen ihrer Unterthanen möglichst einzuschränken.

Nicht nur, dass ausgedehnte Holzbezugsrechte den Waldertrag bedeutend schmälern, ja ihn manchmal ganz aufzehren; sie verhindern auch die Einrichtung einer rationellen Forstkultur. Der Streubezug schädigt den Wald; denn er beraubt den Boden seines natürlichen Düngers (Bodenstreu) oder führt direkt zur Verwundung der Stämme (Ast-, Schneitelstreu). Die Waldweide stört, wenn sie grossen Umfang besitzt, die Verjüngung des Forstes; das weidende Vieh verbeisst und zertritt die jungen Baumpflanzen, beschädigt aber oft auch die alten Stämme. Sicher wirkt das Weidevieh störend auf die herrschaftliche Jagd, indem es das Wild vertreibt. Und ebenso stehen die Weiderechte auf herrschaftlichen Alpen dem Viehauftriebe, dem Jagdvergnügen und den Aufforstungswünschen der Grundherren im Wege.

Kein Wunder also, dass die letzteren auf jegliche Weise versuchten, die Bauern aus ihren Wäldern und Alpen herauszudrängen, dass sie, die sich das juristische Eigentum an jenen Gründen erkämpft hatten, nun auch wirtschaftlich Herren ihres Besitzes werden wollten.

Noch weniger erstaunlich ist es aber, dass sich die Bauern dagegen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln wehrten, ja dass sie meist umgekehrt ihre Nutzungen immer weiter auszudehnen strebten. Gar häufig war ihnen ja bewusst geblieben,

dass Wald und Weide eigentlich ihnen gehört habe, ihretwegen da sei. Und jedenfalls bedeutete in vielen Gegenden eine wesentliche Einschränkung ihrer Nutzungen für sie nicht bloss einen ökonomischen Nachteil, sondern, wie wir noch sehen werden, geradezu die Vernichtung ihres Wirtschaftsbetriebes.

Dazu kommt, dass die Bauern mit ihrem Nutzungsrechte einem fremden Grundbesitze gegenüber standen, an dessen dauernder Erhaltung in gutem Stande sie momentan kein unmittelbares Interesse hatten, den sie vielmehr soviel als möglich auszubeuten suchten. Ebenso rücksichtslos verwüsteten aber die Bauern ihre eigenen Waldungen. Diese schonend behandeln hiesse ja für den Grundherrn sparen, der den Holzertrag des Eigenwaldes des Berechtigten meist von seiner Schuldigkeit abziehen durfte.

Eine geradezu horrende Verschwendung an Bau- und Werkholz griff in vielen Gegenden Platz, der Holz- und Streuverbrauch, die Weidebenützung wurde fortwährend gesteigert. Konnte das alles doch auf Kosten der Wald- und Alpenbesitzer geschehen! Und ungemein erleichtert wurden diese Missbräuche durch das unbestimmte, meist auf den »Haus- und Gutsbedarf« lautende Maass der Nutzungen.

Die Folgen waren unausgesetzte erbitterte Streitigkeiten zwischen den Grund- oder Landesherren und den Eingeforsteten. Die Kosten davon trug naturgemäss die Waldkultur.

6. Die Streitigkeiten dehnen sich auch auf die Frage des Grundeigentums aus.

Aber die Wirren griffen noch weiter um sich. Eine Vermarkung der grund- oder landesherrlichen Forste fehlte meist; der Uebergang von Wald in Weide oder Alpe ist ein allmählicher, verschiebt sich auch noch durch Aufforstungen und Abholzungen; und so betrafen die Uebergriffe von beiden Seiten schliesslich nicht nur das Nutzungsrecht, sondern das Grundeigentum selbst. Die Bauern strebten darnach, ihre Weiden und Alpen auf ursprünglichen Waldboden, die Fürsten wieder, ihre Forsthoheit auf die angrenzenden Weidegebiete auszudehnen.

So entstanden unzählige Prozesse zwischen den Waldbesitzern, insbesondere dem Aerar, und den eingeforsteten Bauern; Prozesse, die sich grossenteils bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinzogen. In Kärnten gab es z. B. im Jahre 1863 etwa 70,000 Joch

landesfürstlicher Wälder; bei 40,000 Joch davon war das Eigentum zwischen Aerar und Gemeinden strittig [1]).

7. Verworrenheit der Rechtsverhältnisse um die Mitte des Jahrhunderts.

Am ärgsten waren die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Verhältnisse vielleicht in Salzburg. Die Ueberwälzung der landwirtschaftlichen Arbeitslast auf den Wald nahm horrende Dimensionen an. Nach einer äusserst mässigen Schätzung betrugen in diesem kleinen Ländchen um die Mitte des Jahrhundertes die Holzzäune etwa 5,640,000 Klafter oder 1410 österr. Meilen; und es nahmen die isolierten hölzernen Heustadeln eine Fläche von wenigstens 280,000 Quadratklaftern ein! So wurde infolge des beinahe unentgeltlichen Holzbezuges auf Kosten der Wälder an Hirten und an der Arbeit des Futterzutragens gespart [2]).

Andererseits waren hier im Jahr 1850 nicht weniger als 260,000 Joch Bodens zwischen Staat und Bauern streitig, d. h. mehr als ein Drittel des gesamten 700,000 Joch betragenden Wald- und Weideareals des Landes [3])!

In Tirol bestanden im Jahre 1847 Eigentumsprozesse zwischen Aerar und Gemeinden bezüglich mehr als 203,000 ha Waldes!

In Krain gab es nur wenige Wälder und Weiden, bei welchen nicht über die Eigentums- oder über die Besitz- und Benützungsfragen Streitigkeiten bestanden. »So war es mehr oder weniger auch in anderen Ländern« [4]).

Nicht besser als in den Alpenländern waren die Zustände in Galizien. Im ganzen Lande herrschte zwischen Grundherren und Bauern ein leidenschaftlicher, erbitterter Kampf um die Nutzungen und um das Eigentum an Wald und Weide. Die Verhältnisse hatten »chaotische« Formen angenommen. »Die Gemüter der ganzen Bevölkerung waren entflammt; in der Wirtschaft, in den Wäldern herrschte die ärgste Unordnung« [5]). In den 60iger Jahren klagen die Bauern, sie seien widerrechtlich vom Adel ihres Gemeindebesitzes beraubt worden [6]); und auch seither wird diese Behauptung von Zeit zu Zeit wiederholt.

1) Kärnten (sc. Landtagsverhandlungen) 1863 S. 841.
2) Salzburg 1871, Anhang.
3) *Steinhauser* in der österr. Vierteljahrsschrift für Forstwesen 1887.
4) *Peyrer*, Regelung der Eigentumsverhältnisse S. 189.
5) Graf *Wodzicki*, Galizischer Landtag 1861, S. 298 ff.
6) Galizische Landtagsverhandlungen 1861, S. 298—368.

Auch hier entstanden daher unzählige Streitigkeiten und Prozesse, welch Letztere überwiegend zu Gunsten der Grossgrundbesitzer entschieden wurden.

Eine Klärung dieser gänzlich verworrenen Rechtsverhältnisse war also zu einem unabweisbaren wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnis geworden. Während der Wald unter den fortwährenden Streitigkeiten von beiden Seiten verwüstet wurde, steigerte sich die Erbitterung zwischen den Eingeforsteten und den Besitzern der belasteten Grundstücke und artete sogar in direkte Feindseligkeiten aus.

3. Abschnitt. Aeltere Versuche zur Lösung der Servitutenfrage [1]).

Schon in früheren Jahrhunderten waren einzelne Versuche zur Regelung der Nutzungsrechte unternommen worden. Aber sie hatten meist wenig Erfolg.

1. So die »Waldbereitungen« in Tirol, d. h. Aufzeichnungen der Bestockung und der Benützungsverhältnisse (17. Jahrhundert).

2. Heimsachen und Freigelacke in Salzburg. Die Bischöfe von Salzburg waren schon seit dem 16. Jahrhundert bestrebt, die Einforstungsrechte der Unterthanen abzulösen oder doch wenigstens auf bestimmte Waldkomplexe zu fixieren. Hiefür wurden einzelne Stücke aus der Masse der landesfürstlichen Wälder ausgeschieden und entweder dem Grundholden zu Eigentum — als sogen. Haus- und Gutswälder, Heimsachen — oder nur zu widerruflichem Niessbrauch übertragen, sogen. Freigelacke. Solange der Widerruf nicht erfolgte, war bei den letztgenannten Wäldern der Unterthan, dem der Wald »zugelackt« war, ausschliesslich auf diesen mit seinem Einforstungsanspruch gewiesen. Doch bildeten solche Ablösungen und Fixierungen immerhin nur Ausnahmen.

---

1) Ob nicht ausser den im Folgenden angeführten noch andere Versuche zur Regulierung oder Ablösung der Servituten vor dem Jahre 1848 gemacht worden sind, muss ich dahingestellt sein lassen. Mir sind solche in den mir bekannten Quellen nicht untergekommen. Doch schreibt *Wesseli* (forstliches Jahrbuch 1881): »Im vorgeschritteneren Westen war man so klug, fast den ganzen Domänenwald noch vor Thorschluss zu einer Zeit von Servituten zu befreien, als es noch möglich war, dies ohne unerschwingliche Opfer zu stande zu bringen (S. 140).

3. In ähnlicher Weise wurden im Salzkammergute »Grasgelacke« und Heimhölzer aus den Staatsforsten einzelnen Eingeforsteten »zugelackt«.

4. Die General-Waldbereit-, Berain- und Schätzungskommission in Steiermark nahm die erste umfassendere Regulierungsaktion vor. Ihre Aufgabe bestand darin, sämtliche Wälder Steiermarks abzumarken, die Holzungs- und Streurechte zu erheben, die Zahl der weideberechtigten Thiere zu bestimmen, insbesondere die sogen. »stockrechtlichen« und »raumrechtlichen« Wälder zu scheiden, d. h. diejenigen, die niemals der Forstkultur entzogen werden dürfen, und jene, in denen die Brandwirtschaft (Feld-Wald-Wirtschaft) gestattet ist. In einem grossen Teil Steiermarks wurde die Regulierung thatsächlich durchgeführt und ihr Resultat in den 28 steirischen »Waldtomi« niedergelegt, die i. J. 1766 die Bestätigung der Kaiserin erhielten.

5. Die Alpenbeschreibungen im Salzkammergute (1794) bilden gleichfalls eine Art Regulierung oder wenigstens Begrenzung der Weiderechte, indem darin die bestehenden Weiderechte und die Zahl des aufzutreibenden Viehes fixiert wurde.

6. Die Regulierung der Saalforste. Eine lokal zwar nicht ausgedehnte aber sehr intensive Regulierung wurde in den Jahren 1830 bis 1832 in den sogenannten Saalforsten durchgeführt. Es sind das 32,000 Joch auf österreichischem Gebiete gelegene Waldungen, die seit jeher dem Betriebe der Saline Reichenhall gewidmet waren und es auch nach Abtretung der Letzteren an das Königreich Bayern blieben. Die auf Grund der Salinenkonvention von 1829 vorgenommene Regulierung der Einforstungsrechte gelang vollständig.

In dem grössten Teile Salzburgs, sowie der anderen Alpenländer dauerte dagegen die Verwirrung bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts unvermindert fort.

In den vierziger Jahren begann der Staat eine lebhaftere Thätigkeit auf diesem Gebiete zu entwickeln.

7. Forstregulierungskommission in Steiermark. In den Jahren 1845 bis 1851 war im steirischen Ennsthale eine Forstregulierungskommission bemüht, im Vergleichswege die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse zu klären, die Servituten zum Teile auch durch Abtretung von Grund und Boden abzulösen.

4*

8. Servitutenablösung und Eigentumspurifikation in Tirol. Am 6. Februar 1847 wurde für Tirol das Patent »betreffend die Servitutenablösung und Eigentumspurifikation« erlassen. Den zahllosen Eigentumsstreitigkeiten des Aerars mit den Gemeinden wurde dadurch ein Ende gemacht, dass diesen über 206,000 Hektar strittigen und mit Nutzungsrechten stark überlasteten Waldbesitzes — etwa $^{2}/_{3}$ der tiroler Forste — zu vollem Eigentum überlassen wurden. Für die übrigen Staatswälder wurde eine Ausgleichskommission bestellt, die mit allen eingeforsteten Gemeinden Vergleiche abschloss, durch welche die Holzungsrechte meist abgelöst, die Weide- und Streubezugsrechte reguliert wurden. Leider hat man es damals versäumt, für die Ordnung in den an Gemeinden abgetretenen Wäldern Sorge zu tragen. Die Nutzungsrechte der einzelnen Gemeindemitglieder blieben nach wie vor unbestimmt, Organe für eine pflegliche Wirtschaftsführung waren meist nicht vorhanden und wurden auch nicht geschaffen, und so dauerte die regellose, verwüstende Waldnutzung unvermindert fort.

9. Forstregulierungs-Ministerial-Kommission in Salzburg. Für Salzburg endlich, wo die Verhältnisse schon ganz unhaltbar geworden waren und sich die Streitigkeiten über mehr als $^{1}/_{3}$ des gesamten Wald- und Weidebodens des Landes erstreckten, wurde auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 6./7. 1848 über eine dringende Petition des Landes eine Forstregulierungs-Ministerial-Kommission bestellt, welche die Eigentumsstreitigkeiten beilegen und die Einforstungen durch Abtretung von Grund und Boden an Gemeinden beseitigen sollte. In den 4 Jahren ihrer Wirksamkeit vermochte sie nur einen geringen Teil der Grundeigentumsstreite aus der Welt zu schaffen und nur 13 Gemeinden im Pinzgau auszuforsten. Die Ursache für die Geringfügigkeit dieses Erfolges liegt darin, dass die Kommission keinerlei Entscheidungsgewalt besass, daher auf den Vergleichsweg angewiesen war. Es kann übrigens nicht bedauert werden, dass ihre Ablösungsaktion keine weiteren Dimensionen annahm. Denn die Waldabtretung an die Gemeinden geschah, wie in Tirol, ohne vorherige Regelung der Nutzungsrechte, ohne Bestellung von Verwaltungsorganen. Da die Gemeinden für die Uebernahme der Bewirtschaftung grösserer Forste durchaus unvorbereitet waren, so musste die Devastierung der Wälder die

notwendige Folge dieses Vorgehens sein; eine Folge, die denn auch bei den 13 erwähnten Gemeinden thatsächlich bald eingetreten ist.

So traf denn das Jahr 1848 und auch noch die folgende absolutistische Periode auf durchaus verworrene, grossenteils auf geradezu unhaltbare Servituts-Verhältnisse. Mit Recht wurde die Frage der Wald- und Weidedienstbarkeiten in Salzburg, im Salzkammergute, in Steiermark, Kärnten und Krain als eine brennende Lebensfrage der dortigen Landwirtschaft bezeichnet.

Nicht geringe Schwierigkeiten stellten sich aber einer legislatorischen Lösung entgegen.

4. Abschnitt. Allgemeine Gesichtspunkte für die Behandlung der Servitutenfrage.

A. Zusammenhang von Ablösung der Servituten und Kommassation der Gründe.

Gegen eine blosse Servitutenablösung ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke sprechen mehrere prinzipielle Bedenken.

Offenbar muss nämlich die Ablösung, wo sie durch Abtretung von Grund und Boden geschieht, die schon vorhandene Streulage des Grundbesitzes vermehren und damit das durch die Kommassation zu bekämpfende Uebel steigern.

Andrerseits würde aber die Ablösung der Servituten durch die Verbindung mit einer Zusammenlegung der Grundstücke ausserordentlich erleichtert werden. Die Anweisung eines entsprechenden Aequivalents ist weit eher aus der gesamten Gemeindeflur möglich, als aus dem beschränkten Besitze des Verpflichteten, sie kann erfolgen, ohne dass die Wälder, welche aus Rücksichten der Landeskultur erhalten bleiben sollen, abgetreten werden müssen. Ueberdies würde das so sehr gesteigerte Bedürfnis nach Zäunen und Heustadeln durch Verminderung der Eigentumsgrenzen und der Parzellen bedeutend abnehmen, und es könnte der Streubezug durch Zuweisung von Wiesen- und von Ackerboden, der zum Anbau von Futterpflanzen geeignet ist, entbehrlich gemacht werden.

Rationell kann daher die Ablösung der Grundlasten nur gleichzeitig mit der Kommassierung des Streubesitzes vorgenommen werden, wie dies insbesondere in den norddeutschen Staaten geschehen ist.

Indessen war man sich solcher Bedenken gegen eine einseitige Ablösungsgesetzgebung in Oesterreich um die Mitte des Jahrhunderts nicht bewusst. Als im Jahre 1848 mit der Grundentlastung auch die Servitutenfrage zur Verhandlung kam, da machten sich die Nachteile der Gemenglage noch kaum bemerkbar. Treten dieselben doch erst bei ökonomischer Freiheit des Grundbesitzes so recht hervor.

Es ist daher ganz begreiflich, dass zunächst bloss das dringendste Problem, die Servitutenfrage, in Angriff genommen wurde, ohne auf eine gleichzeitige Kommassation Rücksicht zu nehmen. Kein Zweifel aber, dass man sich dadurch von Vornherein eines grossen Teiles der Erfolge begab, welche die preussischen Gemeinheitsteilungen in so hohem Grade auszeichnen.

B. Vielgestaltigkeit der Servitutsrechte.

Selbst bei Beschränkung der Aktion auf die Grunddienstbarkeiten waren indessen noch ausserordentliche Schwierigkeiten infolge der Vielgestaltigkeit der lokalen Verhältnisse zu überwinden.

1. Nach dem Subjekte.

Das Nutzungsrecht steht bald einzelnen Personen zu, bald ganzen Gemeinden oder Dörfern, bald Gemeinschaften von Berechtigten (Bauernschaften, Interessentschaften, Genossenschaften u. s. w.). Bezüglich der letzteren Subjekte treten wieder alle die Verschiedenheiten der Berechtigung auf, die wir bei den Gemeinde- und Gemeinschaftsgründen im nächsten Kapitel noch genauer kennen lernen werden: bald sind alle, bald nur die grundbesitzenden Gemeindeangehörigen, bald nur bestimmte Klassen der letzteren (Rustikalisten, Bestiftete u. s. w.) nutzungsberechtigt.

2. Nach dem belasteten Objekte.

Die Verschiedenheit der Servitutsrechte erstreckt sich ferner auf das belastete Objekt. In der Regel besteht dasselbe aus Wald, doch kommen sehr häufig auch eigentliche Weidegründe, insbesondere Bergweiden (Alpen) in dieser Eigenschaft vor.

3. Nach dem Inhalte.

Die wichtigsten Servituten gehen auf Holz-, Streubezug und Weide. Diese Dienstbarkeiten kommen kumuliert, aber auch einzeln vor. Das Holzbezugsrecht betrifft häufig alle Arten des Holzbedarfes (Bau-, Brenn-, Werkholz), doch ist auch die Beschränkung auf Bau- oder Brennholz nichts Seltenes. Aehnliches

gilt von der Boden- und der Aststreu, von der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen-, Schweineweide.

4. Nach dem Umfang.

Die Servitut kann sowohl der Art, als auch der Zahl nach bestimmt oder unbestimmt sein. In der Regel ist auf den Haus- und Gutsbedarf des berechtigten Grundstückes abgestellt; dabei wird meist, doch keineswegs immer, auf den eigenen Wald, die eigene Weide, die zu dem Hofe gehört, Rücksicht genommen.

Die Bedarfsberechnung erfolgt wieder nach verschiedenem Maassstabe. Bald entscheidet das Herkommen, bald das konkrete Bedürfnis der Hofbesitzer, bald die Möglichkeit der Durchwinterung von Vieh mittelst selbsterzeugten Futters u. s. w. In anderen Fällen wieder ist der Umfang der Servitut ziffermässig fixiert; manchmal ist der Auftrieb selbst fremden Viehs innerhalb der Maximalgrenze gestattet.

Wo an dem Erfordernisse des Gutsbedarfes streng festgehalten wird, pflegt die Veräusserung der bezogenen Forstprodukte verboten, die thatsächliche Verwendung derselben für den Hof kontrolliert zu werden. In vielen Gegenden existiert dagegen keine derartige Vorschrift.

5. Nach der Entgeltlichkeit.

Die Ausübung der Servitut ist ferner bald unentgeltlich, bald muss eine gewisse, den Wert der Nutzung nicht erreichende Gegenleistung prästirt werden. Diese kann wieder in Arbeitsleistungen, Naturalabgaben und Geldgebühren bestehen. In manchen Ländern gilt, wie schon gezeigt wurde, als Korrelat für die Einforstungsrechte der Bauern in den landesfürstlichen Forsten auch umgekehrt ein gewisses beschränktes Vorrecht des Aerars an den Produkten der privaten Waldungen (Forstreservat).

Uebrigens kommen ausser den allerdings verbreitetsten und wichtigsten Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezuges und der Weide auch noch andere vor, wie das Recht des Baumschälens, Anpechens, Harzscharrens, Terpentinsammelns, Grasmähens, der Schweinemast u. s. w. [1]).

Schon diese keineswegs vollständige Aufzählung der vorkommenden Verschiedenheiten gibt ein Bild der buntesten Manig-

---

1) Von den eigentlichen Servituten im römisch-rechtlichen Sinne (Wege-, Triftrecht u. dgl.) ist hier natürlich nicht die Rede.

faltigkeit. Bedenkt man nun noch, dass es meist an Rechtsurkunden über den Inhalt der Nutzungsrechte fehlte, dass ferner in unzähligen Fällen das Nutzungs- und Besitzrecht, ja sogar das Eigentum an dem belasteten Grunde streitig war (s. o.), endlich, dass, auch wo dies nicht zutraf, für das Maass der Bezüge in der Regel das Herkommen, der Haus- und Gutsbedarf und ähnliche fliessende Momente entscheidend waren, die sich überdies noch durch jahrelange Missbräuche verwischt hatten: so begreift man es, dass schon die blosse Feststellung des den Servituten in jedem einzelnen Falle zu Grunde liegenden juristischen Thatbestandes eine dornenvolle Aufgabe bilden musste; wie denn auch ein genauer Kenner der Ablösungs-Operation sagen konnte, dass die Erforschung des nach dem alten Stande rechtlich Gebührenden die meiste Anstrengung gekostet hat [1]).

C. Würdigung der Servituten vom Standpunkte der Beteiligten.

Für den Gesetzgeber besässen die erwähnten Verschiedenheiten der Servitutsrechte nur dann eine relativ geringere Bedeutung, wenn es sich um eine vollständig einheitliche, ausnahmslose Beseitigung aller Forst- und Weidegerechtigkeiten handeln würde, wenn also mit diesen Servituten in einer ähnlichen Weise verfahren werden sollte, wie mit den Frohnden und sonstigen bäuerlichen Lasten.

Solche radikale, konsequente Massregeln sind aber nur dann möglich, wenn starke ethische und soziale Momente dahin drängen, wie das ja bei der Grundentlastung der Fall war. Diese Reform hat sicherlich eine grosse Menge Existenzen vernichtet, in manchen Gegenden die Bauern sehr geschädigt (s. o.). Aber solche bedauerliche Konsequenzen mussten in den Kauf genommen werden, wenn die Idee der Freiheit des Bauernstandes verwirklicht werden sollte.

Anders verhält es sich mit der Ablösung der Servituten. Nicht aus ethischen Gründen wurde dieselbe verlangt, sondern in erster Linie aus ökonomischen, dann auch aus sozialen; und da ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verschiedenheiten für den Gesetzgeber durchaus geboten.

Die allgemeinen Gründe für die Beseitigung der Servituten haben wir grossenteils schon früher kennen

1) *Peyrer*. Regelung der Eigentumsverhältnisse S. 189.

gelernt. So vor allem die wirtschaftliche Freiheit beider Teile. Solange die Servituten bestehen, ist der Grundbesitzer in der rationellen Bewirtschaftung seiner Realität gehindert. Andererseits hat es aber der Letztere doch wieder meist in der Hand, die Nutzungen des Berechtigten zu stören, sie praktisch wertlos zu machen. Auch die sorgfältigste Regelung und Fixierung des Rechtsverhältnisses wird die Gelegenheit zu Streitigkeiten und zu gegenseitigen Benachteiligungen wohl nicht ganz beseitigen können. Auch verleitet der unentgeltliche Bezug von Holz und Streu aus fremdem Wald zu sorgloser Wirtschaft mit diesen Gütern. Der Holzluxus würde in Ländern mit allgemeiner Einforstung bald aufhören, könnte die Verschwendung nicht mehr auf fremde Kosten fortgesetzt werden. Ebenso dürfte in manchen Gegenden eine rationelle Düngerwirtschaft, die Einführung von Stallfütterung u. s. w. von der Ablösung der Streubezugsrechte und der Weidedienstbarkeiten zu erwarten sein. Endlich spricht für die Beseitigung der einer rationellen Waldkultur hinderlichen Servituten oft ein öffentliches Interesse. Namentlich dort, wo die Erhaltung der Waldungen vom Standpunkte der Landeskultur gefordert werden muss.

Die vorstehend skizzierten allgemeinen Gründe zu Gunsten der Ablösung treffen nun aber nicht überall zu; ihre Stärke wechselt je nach den konkreten Verhältnissen, und sie werden oft durch Momente, welche die Beseitigung der Servituten nicht als rätlich erscheinen lassen, aufgewogen.

Um zu erkennen, was in dieser Beziehung agrarpolitisch wünschenswert ist, muss zunächst der verschiedenartige Inhalt der einzelnen Nutzungsrechte in Betracht gezogen werden. Sodann sind aber auch die lokalen, ökonomischen Verhältnisse zu berücksichtigen, der Charakter des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten und Verpflichteten, die Art und die Höhe des möglichen Aequivalentes. Dabei haben wir stets die Interessen der Grundeigentümer, die der Servitutsberechtigten und die der Landeskultur auseinanderzuhalten. Dieselben laufen zwar häufig parallel, oft aber sind sie einander entgegengesetzt und müssen gegen einander abgewogen werden.

I. Die Beholzungsrechte.

a) Vom Standpunkte des Waldbesitzers.

Das Beholzungsrecht, das die Hauptnutzung des Waldes zum

Gegenstand hat, ist je nach Umständen sehr verschiedenartig zu beurteilen.

Es kann, wenn es eine grosse Ausdehnung besitzt, den gesamten Holzertrag verschlingen, ja denselben übersteigen, so dass die Gefahr der allmählichen Walddevastation besteht. Aber auch relativ geringfügige Holzbezugsrechte vermögen unter Umständen eine rationelle Forstkultur unmöglich zu machen. So, falls diese die Produktion hochwertiger Bauhölzer vorschreiben würde, das Nutzungsrecht dagegen auf Brennholz lautet und umgekehrt.

Andererseits sind aber häufig die Holzservituten, selbst wenn sie bedeutenden Umfang besitzen, für den Waldbesitzer sogar von Vorteil. Das trifft insbesondere dort zu, wo die Transport- und Absatzverhältnisse für das geschuldete Holz ungünstige sind, und wo des Letzteren Marktpreis die Fällungs- und Bringungskosten nicht übersteigen würde. Denn durch die Ablösung der Dienstbarkeit verlöre der Verpflichtete den sicheren Absatz seiner sonst schwer veräusserlichen Forstprodukte.

b) Vom Standpunkte der Berechtigten.

Je nach Lage der Verhältnisse kann auch für den Berechtigten bald die Aufrechterhaltung der Servitut bald eine entsprechende Ablösung derselben wünschenswert sein.

Wo durch das Aequivalent das Holzbedürfnis des Berechtigten vollständig befriedigt wird, ist die Aufhebung der Dienstbarkeit für ihn wohl meist von Vorteil. Denn er erlangt damit grössere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und wird unabhängig von der Anweisung und Kontrolle des Waldeigentümers; die zahlreichen Chikanen, die dieser ihm stets zufügen kann, sind abgeschnitten.

Ist aber ein vollständiger Ersatz des Nutzungsrechtes im Aequivalente nicht gegeben, so wird meist die Fortdauer der Naturalnutzung im Interesse des Berechtigten liegen.

1. Bei Ablösung mit Geld.

Jene Bedingung einer vollständigen Befriedigung des bisher durch die Servitut gedeckten Holzbedarfes des Berechtigten ist bei Ablösungen in Geld nur dann erfüllt, wenn die Zinsen des Ablösungskapitals den Grundbesitzer in die Lage versetzen, die bisher jährlich bezogene Holzquantität auf dem Markte zu kaufen.

Ob dies zutrifft, hängt aber wieder einerseits von der Höhe

der Ablösungssumme, andererseits von den lokalen Preis-, Verkehrs- und Transportverhältnissen ab. Die Letzteren liegen nicht selten in den Alpengegenden so, dass der Berechtigte durch die Geldabfindung einem natürlichen Monopol des bisher verpflichteten Waldeigentümers und daher einer willkürlichen Preisbestimmung durch diesen ausgeliefert wäre.

2. Bei Abtretung von Grund und Boden.

Die Frage, ob dem Berechtigten ein wirkliches ökonomisches Aequivalent für seine bisherige Nutzung geboten werden kann, hängt hier gleichfalls von den konkreten Umständen ab.

Von der Grösse des Ablösungswaldes in erster Linie. Die forstmässige Bewirtschaftung desselben müsste an Quantum und Quale dieselben Produkte liefern, wie das abgelöste Holzungsrecht nach Abzug der Bringungskosten und -arbeiten. Wie schwer ist es aber zunächst, die dauernde Ertragsfähigkeit eines Waldes zu bestimmen! Wie oft stimmt die gegenwärtige vorübergehende Ertragsfähigkeit mit der künftigen dauernden nicht überein!

Selbst wo aber jene Bedingung erfüllt ist, kann eine solche Ablösung dem Berechtigten Schaden bringen; falls dieser nämlich keine Gelegenheit hat, an Stelle des bisherigen Fällens und Bringens des Holzes im Winter andere lohnende Arbeit — sei es in der eigenen, sei es in einer fremden Wirtschaft — zu finden, oder falls er darauf angewiesen wäre, eine solche um jeden Preis im herrschaftlichen Forst zu suchen.

Aber auch abgesehen von diesem Momente, wird es in den seltensten Fällen möglich sein, dem bisher im fremden Walde Berechtigten ein Grundstück abzutreten, das quantitativ und qualitativ dieselbe Nutzung gestattet wie die Grunddienstbarkeit.

a. Quantitative Gleichheit der Nutzungen.

Hier erhebt sich die grosse Schwierigkeit, dass Wälder in der Regel einen sehr viel höheren Tauschwert besitzen, als der nach dem landesüblichen Zinsfusse kapitalisierte Tauschwert der durchschnittlichen Jahresnutzung beträgt; eine Erscheinung, die auch durch den Satz ausgedrückt zu werden pflegt, dass der Waldzinsfuss niedrig (3, 2 %) ist. Die Erklärung dafür liegt in dem Seltenheitswerte der Forste, in der an den Besitz sich knüpfenden sozialen und politischen Auszeichnung, in den Jagdvergnügen u. s. w.

Wollte man nun bei der Bemessung des Abfindungsgrundstückes den Tauschwert desselben zum Massstabe nehmen, so würde der Berechtigte in seiner Nutzung offenbar ausserordentlich verkürzt werden; denn durch den Ertrag des angeblichen Aequivalents wäre nur ein Teil seines Gutsbedarfes gedeckt. Andererseits würde aber die Durchführung des Prinzipes der Nutzungsgleichheit wieder eine gewisse Härte gegen den Verpflichteten involvieren. Denn der Tauschwert, der auf diese Weise ihm entzogen und an den Berechtigten übertragen wird, ist sehr viel grösser, als die kapitalisierte Nutzung des Letzteren; und dies könnte sogar zu einem reinen Gewinn für den Erwerber auf Kosten des Waldbesitzers führen, wenn jener den abgetretenen Wald zu Geld machte.

Endlich ist auch zu beachten, dass der Wald nur in grösseren Komplexen rationell bewirtschaftet werden kann. Es ist in der Regel nicht möglich, auf dem zehnten Teil eines grösseren Forstes auch den zehnten Teil des Ertrages zu erzielen. Es könnte daher ganz leicht vorkommen, dass ein mit Servituten belasteter Wald dem Eigentümer noch einen erheblichen Reinertrag abwirft, dass aber, wenn jeder einzelne Berechtigte ein solches Stück desselben erhalten würde, dass er seine bisherige Nutzung unverkürzt beziehen kann, der ganze Forst verteilt werden müsste und für den bisherigen Besitzer gar nichts mehr übrig bliebe.

b. Qualitative Gleichheit der Nutzungen.

Auf keine geringeren Schwierigkeiten wie bezüglich der Quantität stösst man bezüglich der Qualität der Forstprodukte.

Am ehesten kann bei blossen Brennholzberechtigungen ein Wald gefunden werden, welcher dafür ein wirkliches wirtschaftliches Aequivalent bietet. Dagegen ist dies sehr schwer bei Werk- und Bauholz. Einerseits weil hier nur wertvollere Hölzer in geringeren Massen in Betracht kommen, andererseits weil das Bedürfnis dafür nicht konstant, sondern in längeren Perioden, ja zum Teil in unregelmässigen Zwischenräumen auftritt, also durch Jahres-Nutzungen gar nicht recht befriedigt werden kann. Wenn nun gar die Servitut sowohl Brenn-, als Bau-, als Werkholz umfasst, das Bauholz vielleicht von ganz bestimmter Qualität sein soll, so wird nur selten eine relativ kleine Waldparzelle gefunden werden, welche die Holzqualitäten, auf die der Berechtigte bisher Anspruch

hatte, gerade in dem richtigen Mischungsverhältnisse aufweist, und wo diese Hölzer sich überdies auch immer wieder in diesem Verhältnisse reproduzieren. Denn Brenn- und Nutzholz können einander durchaus nicht substituiert werden. Brennholz ist für den Bau nicht zu verwenden; und Nutzholz kann zwar gebrannt werden, aber bei dem hohen Wert desselben wäre dies eine höchst unwirtschaftliche Verwendung.

Zum Teile könnte diesen Schwierigkeiten dadurch begegnet werden, dass die Abtretung des Aequivalentes nicht in kleinen Parzellen an die einzelnen Berechtigten erfolgt, sondern in grösseren Komplexen an die ganze Gemeinde oder an die Gesamtheit der Berechtigten.

Aber zunächst lässt sich eine solche Gesamtheit nicht überall in rationeller Weise konstituieren. Wo die Besiedelung des Landes in einzelnen grossen, weit von einander entfernten Höfen erfolgt ist, wird ein allen Beteiligten leicht erreichbarer Waldkomplex kaum je gefunden werden können.

Sodann erheischt eine solche Abtretung besondere Vorsicht. Denn wird an den alten Nutzungsrechten nichts anderes geändert, als das verpflichtete Subjekt, indem an die Stelle des Grundherrn die Gemeinde oder die Gesamtheit der Berechtigten tritt, so bleiben auch die bisherigen Uebelstände — Streitigkeiten, Waldverwüstung, Holzverschwendung — unverändert bestehen. Eine Besserung tritt in dieser Hinsicht nur dann ein, wenn es gelingt, die Forstverfassung und -verwaltung entsprechend zu regeln, die Gesamtheit der Berechtigten als Genossenschaft zu konstituieren und mit solchen Statuten und Organen zu versehen, welche eine rationelle Behandlung und Bewirtschaftung des Waldes garantieren und die Willkür der einzelnen Beteiligten ausschliessen.

II. Die Weiderechte auf ausschliesslichem Weideboden.

Wesentlich einfacher als bei den Beholzungsrechten gestaltet sich die Frage nach der Ablösbarkeit bei den Weiderechten auf Alpen- und Heimweiden. Denn hier, wo die Servitut die ganze Nutzung des Grundstückes umfasst, ist der Verpflichtete, wenn schon vielleicht nicht positiv, so doch auch kaum negativ an der Ablösung interessiert. Und diese begegnet in der Regel auch sonst keinen besonderen Schwierigkeiten, da sie dort, wo der Be-

rechtigte nicht in der Lage ist, den Futterentgang durch Veränderung des Anbaues zu ersetzen, ohne Weiteres durch die Abtretung eines entsprechenden Teiles der Alpe oder Weide stattfinden kann.

III. Die Waldweide.

Ganz anders ist hingegen die Weide auf Waldboden zu beurteilen.

a) Vom Standpunkte des Waldbesitzers.

Die Waldweide ist für den Waldbesitzer meist schädlich oder wenigstens lästig und wird von ihm in der Regel heftig bekämpft.

Das weidende Vieh frisst Blätter und Blattknospen ab, es benagt die Rinde der Bäume, zertritt den jungen Nachwuchs, kann von den Schonflächen nur schwer abgehalten werden.

Diese Nachteile sind verschieden gross bei den einzelnen Viehgattungen. Am gefährlichsten ist die Ziege für den Wald; die Gesetzgebung war denn auch schon frühzeitig bemüht, Massregeln gegen die Ziegen- und Schafweide im Walde zu ergreifen [1]).

Dagegen sind Schweine für gewisse Waldungen (insbesondere Buchenwälder) sogar nützlich [2]). Und auch der Schaden, den weidendes Rindvieh dem Walde zufügt, ist, wenn der Auftrieb in mässigen Grenzen bleibt, nicht allzu arg; ja er ist sehr häufig weit geringfügiger, als die Beschädigungen, die das Wild, das meist an die Stelle des Weideviehs tritt, anrichtet. »Mit einem mässigen Viehstande ist eine gute Waldwirtschaft eher verträglich, als mit einem mässigen Wildstande« [3]).

Der durch das Rindvieh zugefügte Schaden lässt sich überdies durch entsprechende Schutzmassregeln leicht verhüten oder doch verringern. Ja eine in bescheidenen Grenzen gehaltene wohlgeordnete Weide kann dem Walde sogar einigen Nutzen bringen.

Im forstlichen Interesse ist also zwar sehr häufig, aber durchaus nicht immer die Beseitigung der Weideservituten geboten.

---

1) Gegenwärtig sind diesbezügliche Bestimmungen für Tirol und Vorarlberg in Kraft (provisorische Waldordnung v. 24./12. 1839, 2. Tl. § 26, Verordnung der Statthalterei v. 24./2. 1855, Nr. 7, II. L.G.B.); ferner für Dalmatien (§ 3 f. des Gesetzes vom 19./2. 1873, Nr. 20, L.G.B. ex 1873), für Istrien (Gesetz v. 11./11. 1883, Nr. 11, ex 1884) und für Görz und Gradiska (Kundmachung vom 13./7. 1884, Z. 7507).

2) *Dankelmann,* Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten.

3) *Dankelmann* l. c. II. Teil S. 440.

Allerdings aber erscheinen diese Dienstbarkeiten dem Waldbesitzer häufig auch aus anderen Gründen sehr lästig. Insbesondere wird es von vielen Grossgrundbesitzern sehr störend empfunden, dass das weidende Vieh das Wild vertreibt, daher das Jagdvergnügen vermindert.

b) Vom Standpunkte der Berechtigten.

Weit grössere Verschiedenheiten als beim Verpflichteten finden wir indes beim Berechtigten.

1) Ablösung in Geld.

In Gegenden hochentwickelter Landwirtschaft hat die Waldweide ihre einstige Bedeutung vollständig eingebüsst. Früher, zur Zeit der allgemeinen Dreifelderwirtschaft und des Flurzwanges, war sie ein integrierender Bestandteil der gemeinsamen Dorfweide gewesen, welch letztere sich gleichmässig auf die Stoppelfelder, die Brache, den Dreesch, die raumen Weiden und den Wald erstreckte.

Wo man indes zu intensiverer Wirtschaft, insbesondere zur Wiesenkultur und zum Anbau von Futterpflanzen übergegangen ist, hat die Stallfütterung die freie, vor allem aber die Wald-Weide immer mehr verdrängt. Denn diese bedingt dort, wo nicht die Viehzucht, sondern der Fruchtbau im Vordergrunde steht, einen unersetzlichen Verlust an Dünger und Arbeitsleistung.

In solchen agrikol fortgeschrittenen Gegenden ist die Beseitigung der Weiderechte von jedem Standpunkte aus nicht nur unbedenklich, sondern geradezu wünschenswert. Hier wird man sogar die Geldabfindung befürworten können.

Ganz anders in jenen alpinen Landesteilen, wo für eine intensive Landwirtschaft, ja vielleicht überhaupt für eigentlichen Ackerbau die natürlichen Bedingungen fehlen, wo die Bevölkerung auf die Viehzucht angewiesen ist, der Boden aber kaum für die Erzeugung des nötigen Winterfutters genügt, so dass in der warmen Jahreszeit die freie Weide gar nicht entbehrt werden kann. Wären die Bauern hier gezwungen, ihr Weiderecht gegen Zahlung einer Geldsumme aufzugeben, so hiesse das, den hauptsächlichsten Nahrungszweig der Bevölkerung unterbinden. Es wäre das gleichbedeutend mit deren Verarmung, Abhängigkeit vom Waldbesitzer und wirtschaftlicher Unfreiheit. Die Freiheit des Bodens wäre auf Kosten der Freiheit der Bewohner erreicht.

2. Ablösung mit Grund und Boden.

Diese begegnet indes bei der Waldweide im Allgemeinen denselben Schwierigkeiten, wie bei den Holzbezugsrechten. Immerhin ist sie noch leichter durchführbar, wenn Weide und Beholzung gleichzeitig denselben Wald belasten. Denn solchenfalls kann ein einheitliches Aequivalent für beide Nutzungsrechte und vielleicht auch noch für den Streubezug statuiert werden.

Steht dagegen die Waldweide nicht in Verbindung mit einer Beholzung, so wird in den Gebirgsgegenden Abfindung mit Grund und Boden nur höchst selten in einer den Bedürfnissen der Berechtigten entsprechenden Weise stattfinden können; u. z. nur dann, wenn für die Ablösung anderweitiges Kulturland zur Verfügung steht, das die Waldweide voll zu ersetzen vermag; also Wiesen, Heimweiden oder für Futterpflanzen geeignetes Ackerland.

Eine Ablösung der allein bestehenden Weideservitut durch Wald ist hingegen kaum je möglich ohne bedeutende Schädigung des Berechtigten. Denn würde ein Waldkomplex von solcher Ausdehnung abgetreten werden, dass ebensoviel Vieh, wie bisher, darin Nahrung findet, so müsste das Abfindungs-Grundstück einen unvergleichlich grösseren Gesamtertrag abwerfen, als die abgelöste Dienstbarkeit. Denn die Weide bildet ja nur eine Nebennutzung des Waldes. Der Berechtigte wäre also in die Notwendigkeit versetzt, dem Verpflichteten ein bedeutendes Kapital herauszuzahlen, wozu die Gebirgsbewohner am Wenigsten im Stande sind.

Würde dagegen der Abfindungswald einen dem bisherigen Weiderechte gleichwertigen Gesamtertrag abwerfen, so hätte eine solche Ablösung eine ähnlich vernichtende Wirkung für die Viehwirtschaft der Berechtigten, als die Ablösung durch Geld. Denn der Bauer erhielte damit eine Waldfläche, die nur einen geringen Bruchteil der bisher beweideten darstellt, und die daher auch nur einen geringen Bruchteil des früher aufgetriebenen Viehes zu ernähren vermag. Die Holzrente, die der Berechtigte als angeblichen Ersatz erhält, bildet unter den supponierten Verhältnissen für ihn thatsächlich kein gleichwertiges Aequivalent.

IV. Das Streubezugsrecht.

Aehnliches wie von dem Weiderechte gilt von der dritten allgemein verbreiteten Servitutsart, dem Streubezugsrechte.

Auch dieses ist in den landwirtschaftlichen fortgeschritteneren

Gegenden durch den Strohertrag der Wirtschaft, die Stallfütterung und den im Stalle erzeugten Dünger für den Berechtigten überflüssig geworden. Im Gebirge dagegen, wo die Landwirtschaft im Wesentlichen nur ein Hilfsmittel für die Viehzucht bildet, fehlen jene Voraussetzungen. Hier sind Reisig und Laub aus dem Walde als Unterstreu für das Vieh und als Dünger grossen Teils noch schwer zu entbehren, wenn man auch hoffen darf, dass ihre Ersetzung durch künstliche Streu- und Düngmittel allmählich gelingen werde. Eine Ablösung durch Geld stösst also hier auf dieselben Bedenken, wie bei der Waldweide, und ebenso ist die Abfindung durch Wald in der Regel ohne Schädigung des Berechtigten nicht durchzuführen; es sei denn, dass gleichzeitig auch Holzbezugs- und Weiderechte zur Ablösung gelangen.

Das Interesse des Verpflichteten spricht aber hier viel unbedingter, als bei den Weiderechten für die Beseitigung der Grundlast. Denn die Bodenstreu bildet für den Wald den natürlichen Dünger, der ihm ohne Schädigung seiner Reproduktionskraft nicht entzogen werden kann [1]). Ferner erhöht die Laubstreu die wassererhaltende Kraft und Lockerheit des Bodens [2]) und bewirkt eine gleichmässigere Temperatur. »Der fortwährende Entzug der Streudecke führt zur Umwandlung wertvollerer Hölzer in Kiefernwaldungen, endlich zur gänzlichen Verödung des Waldlandes.« So soll geschonter Wald in 120 Jahren auf gutem Boden etwa 670 fl., auf schlechtem 360 fl. Reinertrag abwerfen, der ausgerechte Wald dagegen caeteris paribus 450 und 230 fl. [3]).

Das Recht der Ast- oder Schneitelstreu wirkt ähnlich und führt überdies fast stets zu unmittelbarer Verletzung der Baumstämme.

D. Würdigung der Servituten vom Standpunkte der Landeskultur.

Nebst den beiden unmittelbar beteiligten Parteien, deren Standpunkt allein wir bisher betrachtet haben, ist aber, soweit Wälder in Frage kommen, auch noch die Allgemeinheit sehr leb-

1) Einen Vergleich zwischen geschontem Boden und solchem, von welchem Streuentnahme stattfand, bietet *Ebermayer*, Die gesamte Lehre von der Waldstreu, Berlin 1876. Danach ist der Gehalt an Feinerde bei dieser um 126 % grösser als bei jener, an Stickstoff um 75 %, an in Wasser löslichen Stoffen um 65 %, an Humus aber um 1127 %! (*Krätzl*, Wald und Waldstreu, Friedland 1890).

2) Der in der vorigen Note angeführte Vergleich ergiebt eine wassererhaltende Kraft: bei Schonung von 38—47 %, bei Streuentnahme von 31—34 %.

3) *Krätzl* a. a. O.

haft daran interessiert, ob die Servituten aufrechterhalten bleiben oder abgelöst werden, und worin die dem Berechtigten zu leistende Abfindung besteht.

1. Die Ablösungsfrage.

Davon, wer Eigentümer eines Waldes ist, und ob der Letztere mit Servituten belastet ist oder nicht, hängt zum grossen Teile die für die Landeskultur sehr wichtige Frage ab, ob die betreffenden Forste erhalten bleiben, und in welchem Zustande sie sich befinden.

Nun muss gewiss in vielen Gegenden auch heute noch die Rodung des Waldlandes und die Urbarmachung des Bodens als ein wirtschaftlicher Fortschritt begrüsst werden. Gibt es doch noch Bezirke, in denen 75% und mehr der produktiven Bodenfläche mit Wald bedeckt sind [1])! Und selbst Forstmänner geben zu, dass in manchen Gegenden Oesterreichs Wälder noch auf dem besten Weizenboden stehen [2]).

Dagegen kann dieselbe Handlung, die hier volkswirtschaftlich wünschenswert wäre, anderwärts, vielleicht sogar in nächster Nähe davon vorgenommen, die grössten Gefahren für die Landeskultur heraufbeschwören.

Allerdings ist die Grösse des Einflusses, welchen der Wald auf das Klima, auf die Niederschläge und Wasserverhältnisse eines Landstriches ausübt, neuerdings wieder controvers geworden. Doch kann es wohl nicht bestritten werden, dass die Entblössung steiler Bergabhänge von dem schützenden Vegetationsmantel die Gefahr der Wildbachbildung, der Hochwässer, der Erdrutschungen bedeutend steigert. Gleiches gilt von der Streuentnahme, welche den Boden seiner natürlichen Decke beraubt und dessen Wasserkapacität vermindert.

Je nach den örtlichen Verhältnissen wird also das öffentliche Interesse bald die Erhaltung des Waldstandes fordern, bald aber einer Devastation oder Vernichtung desselben gleichgiltig gegenüberstehen oder sogar die Umwandlung von Wald in Weide, Wiese oder Ackerland verlangen.

Eine starke Belastung oder gar eine Ueberlastung des Waldes mit Holz- oder Streubezugsrechten pflegt nun meistens in der Richtung der Verminderung der Bestände zu wirken. Und ebenso

1) *Bauer* auf dem österreichischen Forstkongresse 1887 (Verhandlungen S. 100 f.).

2) Forstdirektor *Dommes*, Verhandlungen des österr. Forstkongresses 1879 S. 75.

schwächt die Viehweide häufig die Widerstandskraft des Bodens gegenüber meteorischen Einflüssen; denn die Erde wird aufgewühlt, gelockert, der Nachwuchs verhindert. Dagegen sind mässige, genau geregelte Beholzungs- und Weiderechte mit einer rationellen Forstkultur sehr wohl vereinbar; ja unter Umständen können sie eine solche sogar in höherem Grade gewährleisten, als die vollständige Freiheit des Waldes. Denn die Aufsicht über Servituten-Wälder pflegt eine schärfere zu sein, als die über unbelastete Forste; schon das Interesse des Berechtigten wacht darüber, dass der Grundeigentümer seinen Besitz nicht zu sehr überhaue, sondern ihn, wie das Gesetz vorschreibt, in leistungsfähigem Zustande erhalte. Auch ist in Servitutswäldern häufiger Gelegenheit zu behördlichem Einschreiten gegeben [1]).

2. Die Frage des Ablösungsäquivalentes.

Ebenso verschieden, wie die Frage nach der Erhaltung oder Beseitigung der Servituten, wird die nach dem zu leistenden Aequivalent vom Standpunkte der Landeskultur aus beantwortet werden müssen.

Die Abtretung von Waldland in kleinen Parzellen an einzelne Bauern ist sicherlich mit grossen Gefahren für den Waldbestand verbunden, wird also dort kaum platzgreifen dürfen, wo das öffentliche Interesse den Schutz der Forstbestände gebieterisch fordert. Denn wiederholte Erfahrungen weisen darauf hin, dass die Gefahr einer Walddevastierung in dem umgekehrten Verhältnisse zur Grösse des Waldbesitzes steht.

Eine pflegliche, auf Reproduktion des Holzes gerichtete Behandlung darf in der Regel vom Grossgrundbesitzer viel eher erwartet werden, als von dem Bauer. Namentlich dann, wenn der Letztere sich in bedrängter Lage befindet, und wenn er bei der Ablösung nicht so viel Wald zugeteilt erhält, um in dessen Erträgnisse einen vollen Ersatz für seine bisherigen Nutzungen zu erlangen; denn da wird er zur Raubwirtschaft geradezu verleitet. Und selbst bei grösseren Gemeinde- und Gemeinschaftsforsten muss besorgt werden, dass die Interessen der gegenwärtigen auf Kosten der zukünftigen Nutzniesser Befriedigung finden werden, was zu einer raschen Vertilgung des Holzvorrates führen muss. Manche Gemeinden verstanden es ja, ihre Forste gut zu erhalten; viele andere haben sie gänzlich devastiert. Die sozialen, ökonomi-

1) So auch *Dankelmann* a. a. O.

schen Verhältnisse, die Bildungsstufe der Bevölkerung sind hier von grossem Einfluss; überdies hängt viel von der Art der Organisation der Genossenschaft, von der strengen Beaufsichtigung u. s. w. ab. Wo also das Interesse der Landeskultur den Schutz des Waldes verlangt und die berechtigten Subjekte oder deren Gesamtheit eine Gewähr für das Schicksal eines Abfindungs-Waldes nicht bietet, dort wird, von diesem Standpunkte aus, die Ablösung entweder gänzlich zu unterbleiben oder in Geld zu erfolgen haben.

E. Grundsätze für eine die Landeskultur berücksichtigende und bauernfreundliche Servituts-Gesetzgebung.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen: es kann die Frage, ob Ablösung oder blosse Regulierung der Servituten stattfinden solle, und worin eventuell das Ablösungsäquivalent zu bestehen habe, einheitlich weder von dem Standpunkte der beiden unmittelbar betroffenen Parteien, noch auch von dem der Landeskultur beantwortet werden. Dieselbe Massregel kann je nach Umständen allen Teilen nützen oder allen schaden; es ist auch sehr wohl möglich, dass die Interessen der beteiligten Personen untereinander und mit denen der Landeskultur in Gegensatz stehen. Eine sachgemässe Entscheidung kann daher nur von Fall zu Fall nach genauester Erhebung der lokalen Verhältnisse, nach gegenseitiger Abwägung der Vor- und Nachteile für den Berechtigten, den Verpflichteten und die Landeskultur gefällt werden.

Der Gesetzgeber darf also hier, wenn er sachgemäss verfahren will, nicht, wie bei der Grundentlastung, durchgreifende Rechtssätze aufstellen; es sei denn, dass er glaubt, es handle sich hier um die Realisierung eines ethischen Prinzipes, um irgend eine »liberale«, »konservative« oder sonstige Idee. Vom Standpunkte der ökonomischen Zweckmässigkeit hingegen lassen sich nur gewisse allgemeine Prinzipien aufstellen, nach welchen im einzelnen Falle nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zu entscheiden sein wird.

Aus den eingehenden Untersuchungen, welche wir über die ökonomischen Wirkungen der verschiedenen Ablösungsarten auf den Berechtigten, den Verpflichteten und die Landeskultur bei den verschiedenen Servitutsrechten gepflogen haben, ergeben sich wie von selbst die Grundsätze, von welchen sich ein Gesetzgeber

leiten lassen muss, der vor allem das öffentliche Interesse der Landeskultur im Auge hat, die notwendigen Reformen aber nicht mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verkürzung der berechtigten Kleingrundbesitzer durchführen will.

Diese Grundsätze sind:

I. Im Prinzipe ist die Ablösung der Servitutsrechte der blossen Regulierung derselben vorzuziehen. In der Regel spricht das Interesse der Landeskultur für die gänzliche Beseitigung der Grunddienstbarkeiten. Nur sie schafft dauernde Ordnung in Wald, Alpe und Weide, nur sie befreit den Grundbesitz für immer von allen Uebelständen, welche aus der Konkurrenz des Eigentümers und des Servitutsberechtigten an den Nutzungen derselben Liegenschaft resultieren.

II. Die Ablösbarkeit hätte jedoch in 2 Momenten ihre Schranken zu finden: in dem Interesse der Landeskultur und in dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der berechtigten Realität. Daher:

1. Keine blosse Regulierung, sondern Ablösung dort, wo die Wald- oder Weidenutzung für den Wirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes entbehrlich ist. Das Aequivalent kann solchenfalls in Geld oder in Grundstücken bestehen, und man darf darin dem Verpflichteten die freie Wahl lassen.

2. Anders dort, wo der Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten die Natural-Nutzung zur Voraussetzung hat. Hier ist zunächst jede Geldabfindung auszuschliessen. Vielmehr ist, wenn möglich, die Ablösung der Servitut durch Abtretung von Grund und Boden zu vollziehen. Am ehesten durchführbar ist eine solche bei Brennholz-Servituten und bei den Weiderechten auf Alpen- und eigentlichem Weideboden; ferner bei allen Weiderechten dann, wenn Wiesen oder für Futterpflanzen geeignetes Ackerland zur Verfügung stehen.

Bei der Ablösung müsste dem Berechtigten, soll dieser keinen Schaden erleiden, soviel Boden abgetreten werden, dass er in dessen Naturalertrag vollen Ersatz für seine früheren Dienstbarkeiten erhält.

3. Ist dagegen eine Ablösung nicht möglich, so muss eine eingehende Regelung des Nutzungsrechtes stattfinden, wobei künftigen Streitigkeiten, Uebergriffen und gegenseitigen Schädigungen thunlichst vorzubeugen ist.

III. Diese Grundsätze erleiden dort eine Modifikation, wo nach denselben Forste abgetreten werden müssten, bei denen die Ver-

nichtung des Holzbestandes das Klima verschlechtern, die Wassergefahren vergrössern oder sonst die Landeskultur beeinträchtigen würde. Da ist jede parzellenweise Abfindung zu vermeiden. Die Waldabtretung hat entweder gänzlich zu unterbleiben, oder an Gemeinden oder Genossenschaften unter Garantien für eine pflegliche Behandlung zu erfolgen. Wo eine solche Garantie nicht möglich ist, müsste bloss Regulierung platzgreifen.

Selbstverständlich ist es nicht Sache der Gesetzgebung, in concreto festzustellen, wo und wann die Voraussetzungen für die Ablösung oder für die Regulierung, für die Bestimmung des Aequivalents in Boden oder in Geld gegeben sind. Darüber kann nur durch die Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall entschieden werden.

5. Abschnitt. Die österreichische Servitutengesetzgebung.

A. Prinzipieller Standpunkt des Servitutenpatentes.

Das zuletzt angeführte Prinzip, wonach das Gesetz neben der gänzlichen Beseitigung auch die blosse Regulierung gestattet und die Verwaltungsbehörden darüber entscheiden lässt, ob die eine oder die andere Massregel eintreten solle, eventuell ob mit Grund und Boden oder mit Geld abzulösen sei, — dieses Prinzip ist auch von der österreichischen Gesetzgebung acceptiert worden. Aber doch erst nach mehrfachen Schwankungen.

I. Vorgeschichte.

1. In dem Patente vom 7. September 1848 nahm der revolutionäre Gesetzgeber des Jahres 1848 bezüglich der Servituten-Ablösung ganz denselben Standpunkt ein, wie bezüglich der Grundentlastung. »Grund und Boden ist zu entlasten«, das war sein Postulat, und ganz konsequent dekretierte er im Artikel 7 des Patents vom 7. September 1848 kategorisch: »Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen sind entgeltlich . . . . aufzuheben«.

2. Allein diese Energie hielt nicht lange an. Das Patent vom 4. März 1849, welches die Durchführung der Grundentlastung anordnete, enthielt nicht auch die Vorschriften über die Servitutenablösung. Die Grunddienstbarkeiten blieben vielmehr »bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksam-

keit. Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach seinen eigentümlichen Verhältnissen festgesetzt werden« (§ 4). Wir sehen, dass jetzt der Gesetzgeber diese zweite Operation schon wesentlich mit anderen Augen ansieht, als die Grundentlastung. Aber noch hält er an dem Prinzipe der Ablösung fest, er zaudert bloss, dasselbe zu verwirklichen, und er will den lokalen Verschiedenheiten durch eine getrennte Landesgesetzgebung gerecht werden. Die Regierung erklärt denn auch in dem Programme, das sie dem landwirtschaftlichen Kongresse des Jahres 1849 vorlegte, es solle die Ablösung wenigstens für alle Beholzungsrechte ausnahmslos durchgeführt werden; Waldweide- und Streurechte sollen hingegen aufrechterhalten und bloss reguliert werden [1]).

3. Aber auch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 beweist, wie sehr der Eifer des Gesetzgebers für die Ablösung bereits abgekühlt ist. Denn in den §§ 9—18 sind zwar ausführliche Vorschriften über Waldservituten enthalten, aber nicht über die Aufhebung, sondern umgekehrt über die Ausübung derselben.

4. Erst das Patent vom 5. Juli 1853 (Nr. 130 R.G.B.) bringt meritorische Bestimmungen in der Servitutenfrage. Es erfüllt jedoch nicht, was durch die Patente des Jahres 1848 und 1849 in Aussicht gestellt worden war. Der Gesetzgeber hatte inzwischen seinen Standpunkt vollständig gewechselt. Das zeigt schon der Titel des Gesetzes, »wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte festgesetzt werden«. Es wird also nicht unbedingt die Ablösung sondern alternativ auch die Regulierung der Servituten in Aussicht genommen.

Ein prinzipieller Umschwung in der legislatorischen Behandlung liegt also vor; ein Umschwung, der dadurch noch schärfer wird, dass, wie wir sehen werden, in manchen Teilen Oesterreichs bei der Ausführung des Gesetzes die Fixierung der Grundlasten die Regel, ihre entgeltliche Beseitigung dagegen die Ausnahme gebildet hat. Wie sollen wir uns diese Erscheinung erklären?

II. Ursache dieses Umschwunges.

Es läge nahe, diesen prinzipiellen Umschwung mit dem in-

1) Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses 1849 S. 235.

zwischen erfolgten allgemeinen politischen Rückschlag gegen die Bewegung des Jahres 1848 in Verbindung zu bringen. Und eine Reihe wichtiger Bestimmungen des Gesetzes enthält auch in der That, wie wir sehen werden, so bedeutende Begünstigungen der verpflichteten Waldbesitzer auf Kosten der berechtigten Grundwirtschaften, wie sie ein bauernfreundlicher Gesetzgeber wohl niemals erlassen hätte.

Dennoch wäre es aber oberflächlich und irreführend, die grundsätzlich geänderte Auffassung des Servitutenproblems darauf zurückzuführen, dass inzwischen eine andere politische Partei an das Ruder gekommen war.

Der Grund für diese Erscheinung liegt vielmehr tiefer. Die politischen Leidenschaften hatten sich gelegt. Bei der Abfassung von Gesetzen konnte an die Stelle abstrakter Ideen und Prinzipien die Berücksichtigung der thatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse treten. Gleichzeitig war die legislative Gewalt aus den Händen des konstitutionellen Reichstages in die des unumschränkten Monarchen und seiner Regierung gelangt. Kein Zweifel, dass die letztere über grössere Sachkenntnisse verfügte, als die meist recht unerfahrenen Wortführer des ersten österreichischen Parlaments.

Wie sehr sich diese Letzteren von Schlagworten leiten liessen, dafür ist gerade die Behandlung der so schwierigen und komplizierten Servitutenfrage das beste Beispiel. Denn jeder besonnene Gesetzgeber, der sich von sachlichen Erwägungen bestimmen liess — mochte er welcher politischen Partei immer angehören —, musste für eine grosse Zahl von Fällen die Aufrechterhaltung und Regelung der Servituten, nicht deren Ablösung vorschreiben; und dies, wie wir gesehen haben, gerade im Interesse der berechtigten Bauern und der Landeskultur. Die strikte Realisierung desselben Grundsatzes wirtschaftlicher Freiheit, welcher die Fesseln der Gutsunterthänigkeit gesprengt und die Frohnpflicht beseitigt hatte, würde, ausnahmslos auf die Servituten angewendet, den ökonomischen Untergang eines grossen Teiles der berechtigten bäuerlichen Grundbesitzer notwendiger Weise zur Folge gehabt haben.

B. Ueberblick über den Inhalt des Servitutenpatentes.

1. Objekt des Gesetzes.

Das Patent erstreckt sich zunächst auf alle wie immer benannten Holzungsrechte und Bezugsrechte von Holz und sonstigen

Forstprodukten in oder aus fremden Wäldern, auf die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und auf alle übrigen Feldservituten, bei welchen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist. Soferne es sich um Holzungs- oder Bezugsrechte in Wäldern oder um Weiderechte in Wald und Feld handelt, ist die Qualifikation des Rechtes als einer civilrechtlichen Servitut im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches für die Anwendung des in Rede stehenden Patentes nicht erforderlich.

Bei dieser ersten Kategorie von Nutzungsrechten hat die Regulierung oder Ablösung von amtswegen zu erfolgen.

Ueberdies können aber auch alle sonstigen Feldservituten über Provokation eines Teiles der Regulierung oder Ablösung unterzogen werden, wenn zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältnis bestanden hat.

Endlich fallen auch gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte auf Grund und Boden unter das Gesetz, wenn sie zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden sowie ehemaligen Unterthanen oder zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen. Auch bei ihnen wird die Regulierung oder Ablösung (die hier in Teilung besteht) nur über Verlangen einer Partei vorgenommen.

Da indessen Regulierungs-, Ablösungs- und Teilungsbegehren bezüglich der beiden zuletzt genannten Arten von Nutzungsrechten nur in sehr geringem Masse gestellt worden sind, dem Gesetze in dieser Beziehung daher nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, so wollen wir uns im folgenden nur mit den Wald- und Weide-Servituten befassen [1]). Ihnen wurden die Einforstungen und Weiderechte in landesfürstlichen Forsten auch dann gleichgestellt, wenn sie eigentlich als widerruflich anzusehen waren.

2. Ablösung oder Regulierung.

Für die genannten Grundlasten schreibt das Gesetz als Regel die Ablösung vor. Blosse Regulierungen haben nur dann stattzufinden, wenn sonst entweder der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes auf eine unersetzliche Weise gefährdet werden würde, oder wenn überwiegende Nach-

1) Ueber die Regulierung und Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke s. das folgende Kapitel.

teile der Landeskultur entstünden, oder wenn sich die Parteien auf blosse Regulierung einigen.

3. Behörden.

Die Durchführung der Regulierung oder Ablösung obliegt eigenen Kommissionen: den Landeskommissionen, welche in jedem politischen Verwaltungsbezirke gebildet werden und unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehen; und den Lokalkommissionen, die nach Bedarf zu ernennen sind. Die letzteren sind die erhebenden und instruierenden, die Landeskommissionen die entscheidenden Behörden.

Die Kompetenz der Letzteren beschränkt sich nicht auf das administrative Verfahren nach dem Patente, sondern umfasst auch die sonst den Civilgerichten zustehenden Entscheidungen über den Bestand strittiger Privatrechte.

4. Grundsätze für die Operationen.

Jeder Ablösung hat eine Regulierung vorauszugehen. Für diese sind alle relevanten faktischen und rechtlichen Verhältnisse zu erheben. In erster Linie gelten hier die übereinstimmenden Erklärungen oder das Uebereinkommen der Parteien; strittige Punkte werden auf Grund der Urkunden, behördlicher Erkenntnisse und des rechtmässigen Besitzstandes entschieden.

Ist auf solche Weise der Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes fixiert, so kann, wenn die angeführten Voraussetzungen vorliegen, die Ablösung vorgenommen werden. Dieselbe erfolgt in Geld oder in Grund und Boden. Letzteres in der Regel nur mit Zustimmung des Verpflichteten [1]). Wo eine solche fehlt, muss sich der Berechtigte die Zahlung eines Geldkapitals gefallen lassen, das der Verpflichtete auch in Grundentlastungs-Obligationen berichtigen darf. Zur Feststellung der Höhe des Abfindungs-Aequivalents wird der Jahreswert der Nutzungen nach Abzug des Wertes der Gegenleistungen in Geld geschätzt und auf Grund eines 5%igen Zinsfusses kapitalisiert. Soll das so berechnete Ablösungskapital durch Abtretung von Grund und Boden geleistet werden, so wird der Wert des Grundes nach dessen nachhaltiger Ertragsfähig-

1) Abgesehen von einem selten eintretenden Falle kann auf Abtretung von Grundstücken gegen den Willen des Verpflichteten nur dann erkannt werden, wenn dieser das Ablösungskapital binnen der festgesetzten Frist nicht erlegt.

keit geschätzt. Wald soll in der Regel nur ortschafts-, gemeindeweise oder an eine Gesamtheit von Berechtigten abgetreten werden.

Dies in kurzen Zügen der hauptsächliche Inhalt des Patentes vom Jahre 1853, das sich gleichmässig auf ganz Oesterreich mit Ausnahme von Dalmatien erstreckt.

C. Novellen zum Servitutenpatente.

1. Die kaiserl. Verordnung vom 10. November 1858 (No. 227 R.G.B.) in Betreff der landesfürstlichen Forstreservate in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol hat das Patent vom Jahre 1853 nach manchen Richtungen ergänzt. Eine Reihe von Reservatrechten (z. B. gewisse Holz-Vorkaufsrechte, in Salzburg das Recht der Holzauszeige und Anweisung) wurde ohne Entschädigung aufgehoben; das Recht des Aerars, für die aus salzburgischen Privatwäldern verkauften Holzüberschüsse eine Gebühr zu erheben (sog. Stockrecht), wurde den Bestimmungen des Servitutenpatentes unterworfen; endlich wurden das allgemeine Reservat der Holzüberschüsse für Bergbauzwecke, dann die speziellen Reservatrechte der Kompetenz der Ablösungskommissionen entzogen; Ablösung oder Regulierung dieser Rechte kann vielmehr nur durch Uebereinkommen geschehen, und die Verhandlungen darüber hat das Finanzministerium zu pflegen.

2. Durch eigene gleichlautende Landesgesetze erfolgte die Aufhebung der besonderen Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden, nachdem die Operationen zum grössten Teile beendigt worden waren[1]). Für die bis dahin nicht angemeldeten oder provozierten dem Patente unterliegenden Rechte tritt vom Tage des Erlasses des Gesetzes für Streitigkeiten die Kompetenz der Gerichte ein, während sonst die Funktionen der Lokalkommissionen auf die Bezirkshauptmannschaften, die der Landeskommissionen auf die Statthaltereien übertragen werden.

Formell ist eben das Verfahren nach dem Patente vom Jahre 1853 immer noch nicht abgeschlossen, sondern es können auch

---

1) Böhmen Gesetz vom 12. April 1886; Görz und Gradiska, Istrien, Krain, Mähren, Oberösterreich, Niederösterreich, Schlesien, Steiermark und Triest Gesetze vom 8. Januar, Salzburg Gesetz vom 29. Januar 1890, Bukowina Gesetz vom 14. August 1893, für Galizien Gesetz vom 24. März 1895.

heute noch Regulierungen und Ablösungen nach demselben vorgenommen werden.

6. Abschnitt. Beurteilung der Servitutengesetzgebung.

Der Grundsatz des Servitutenpatentes, neben der Ablösung auch die blosse Regulierung der Nutzungsrechte zuzulassen, muss sicherlich sehr gebilligt werden.

Um aber das Gesetz agrarpolitisch beurteilen zu können, ist eine eingehende Prüfung der Detailbestimmungen des Patentes erforderlich. Dabei muss das Augenmerk insbesondere auf zwei Punkte gerichtet werden: darauf, in welchem Umfange den Anforderungen der Landeskultur vom Gesetze Rechnung getragen ist, und zu wessen Gunsten der Interessenkonflikt zwischen den berechtigten bäuerlichen und den verpflichteten herrschaftlichen Grundstücken entschieden wird. Der erstere Gesichtspunkt ist ausschliesslich von ökonomischer, der letztere überdies auch von sozialer Bedeutung.

A. Vom Standpunkte der Landeskultur.

1. Ablösung und Regulierung von Amtswegen.

Vom Standpunkte der Landeskultur ist es zunächst sehr zu billigen, dass bei uns in der Servitutenfrage viel radikaler vorgegangen wurde, als von den meisten deutschen Staaten. Denn die Ordnung der Dienstbarkeitsverhältnisse ist in Oesterreich nicht an die Provokation einer Partei gebunden, sondern hat ausnahmslos von Amtswegen zu erfolgen.

Die Zustände waren eben bei uns, namentlich in den Alpenländern, so unhaltbar geworden, dass eine durchgreifende Fixierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten das Mindeste war, was verlangt werden musste.

Auch in der Frage, ob Ablösung oder Regulierung stattzufinden habe, ist das Interesse der Landeskultur grösstenteils gewahrt, indem bestimmt ist, dass die Ablösung immer dann zu unterbleiben habe, wenn dadurch »überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden« (§ 5).

2. Wald-Abtretung an Gemeinden oder Gesamtheiten von Berechtigten.

Endlich schreibt das Gesetz auch vor, dass die Abtretung

von Wald »in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesamtheit der Berechtigten« erfolgen soll.

Das muss gewiss gebilligt werden. Bedauerlich ist es aber, dass der auf diese Weise im Ganzen abgetretene Wald seinem Schicksale völlig überlassen blieb. Das Gesetz sorgte in keiner Weise dafür, dass die Konstituierung der Gesamtheit der Berechtigten als Genossenschaft stattfinde, dass eine Fixierung der Rechte der einzelnen Beteiligten durch Statuten vorgenommen, dass eine geregelte Bewirtschaftung durch bestimmte Organe eingerichtet werde. Und ebensowenig traf das Gesetz Vorkehrungen gegen die Verwüstung der von Gemeinden oder Ortschaften auf diese Weise erworbenen Forste.

Denn die Vorschrift, dass alle diese Waldungen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindewaldungen gleich zu halten sind (§ 31), bewirkt nur das Eine, dass das Verbot der Verteilung der letzteren (§ 21 des Forstgesetzes) auch auf die ersteren Anwendung findet.

Uebrigens ist aber nicht einmal dieses Verbot wirksam gewesen, sondern die Aequivalentswälder wurden häufig — z. T. sogar unter den Augen der Behörde — ganz ruhig geteilt. Die gemeinsame Wirtschaft war eben bei dem gänzlichen Mangel an entsprechenden Normen durchaus unerspriesslich.

Erst nach der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873 sollen die in Rede stehenden Waldungen einer intensiveren staatlichen Beaufsichtigung unterworfen werden; es ist ferner die Regelung der Nutzungen der einzelnen beteiligten Personen in Aussicht genommen, es soll die Verfassung von Wirtschaftsplänen, welche die Nachhaltigkeit garantieren, die Bestellung des nötigen Wirtschafts- und Schutzpersonals, die Einführung einer geregelten Verwaltung bei Genossenschaftswäldern angeordnet werden. Leider kam diese Verordnung zum grossen Teil schon zu spät; und auch wo noch Zeit gewesen wäre, wurde sie keineswegs überall durchgeführt. So hatte denn der besprochene Mangel des Ablösungsgesetzes die unheilvollsten Konsequenzen für das Schicksal der abgetretenen Waldungen [1].

---

1) Auch das Ackerbauministerium bedauert es, dass »der Mangel gesetzlicher Bestimmungen und Einrichtungen die Bildung zweckmässiger Waldgenossenschaften in den an die Gesamtheit der Berechtigten abgetretenen Aequivalentswaldungen nicht zuliess«.

B. Vom Standpunkte der Beteiligten.

Weit weniger, als auf die Landeskultur, nimmt das Gesetz auf die ökonomischen Interessen der Servituts-Berechtigten Rücksicht.

I. Die Voraussetzungen für die Ablösung und die Regulierung.

Gleich in der grundlegenden Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ablösung, unter welchen die Regulierung der Dienstbarkeiten stattfinden solle, zeigt sich die geringe Fürsorge des Gesetzgebers für die Interessen der Berechtigten.

Wir haben die Grundsätze, welche das Patent in dieser Beziehung enthält, schon angeführt. Sie stimmen allerdings grossenteils mit denjenigen Prinzipien überein, die oben im 5. Abschnitte von uns aufgestellt worden sind. Aber bezüglich wichtiger Punkte finden sich Abweichungen zu Ungunsten des servitutsberechtigten Bauern.

1. »Unersetzliche Gefährdung« des Berechtigten.

Nicht unbedeutende Bedenken ruft zunächst die Formulierung hervor, wonach die Ablösung dann zu unterbleiben hat, »wenn der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes auf unersetzliche Weise gefährdet wird.« Nach diesem Wortlaut wäre also eine Ablösung gestattet, wenn sie für den Berechtigten zwar keine unersetzliche Gefährdung, wohl aber eine bedeutende Schädigung herbeiführen würde. Wenn z. B. der Bauer auf dem Markte für das nach Wegfall der Servitut benötigte Holz einen Preis zahlen muss, der durch die Zinsen des Ablösungskapitals auch nicht annähernd gedeckt ist, so kann er sich trotzdem gegen diese für ihn äusserst nachteilige Art der Abfindung nach dem Wortlaute des Patentes nicht wehren, falls er dadurch nur nicht zu Grunde gerichtet wird. Gleiches gilt, wenn der Berechtigte für den Wegfall seines Weiderechtes infolge der örtlichen Verhältnisse keinen Ersatz zu finden vermag und dadurch nur gezwungen wird, seine bisherige Viehwirtschaft bedeutend zu reduzieren, nicht aber, sie ganz aufzugeben.

Immerhin kommt hier alles auf die praktische Anwendung des Gesetzes an; die ausführenden Organe haben es gewiss in der Macht, die scheinbare Härte des Gesetzes zu mildern.

2. Wahl des Ablösungsmittels.

Dagegen ist es unvergleichlich bedenklicher, dass, von ge-

wissen seltenen Ausnahmen abgesehen, dem Verpflichteten die freie Wahl des Ablösungsmittels gewährt wird. Ohne seine Zustimmung kann also in der Regel auf Abtretung von Grund und Boden nicht erkannt werden.

Dadurch wird die Ablösbarkeit vieler und gerade der ökonomisch und sozial wichtigsten Servituten in bedauerlicher und ungerechtfertigter Weise eingeschränkt. Denn bei den alpinen Einforstungen ist die Ablösung mit Geld meist ausgeschlossen. Hier kann also der Verpflichtete die blosse Regulierung erzwingen, indem er sich auf die Abtretung von Grund und Boden nicht einlässt; auch dort, wo eine Ablösung der letzteren Art sehr wohl durchführbar wäre.

Für solche Fälle hätte die Abfindung mit Grundstücken im Interesse der möglichsten Beseitigung der kulturschädlichen Grunddienstbarkeiten vorgeschrieben werden müssen.

II. Die Durchführung der Regulierungen.

Das Nutzungsrecht ist nach § 4 des Gesetzes »in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art seiner Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Masses des Genusses u. s. w. festzustellen, dergestalt, dass hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde.«

1. »Möglichste Entlastung« ist anzustreben.

Warum die in dem ersten Teile des obigen Citates enthaltene Formulierung zu eng ist, soll erst später gezeigt werden. Hier interessiert uns zunächst der Zusatz »dergestalt, dass hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde«.

Das ist eine höchst merkwürdige Bestimmung. Es lässt sich schwer sagen, was damit gemeint ist. Man sollte doch glauben, dass es sich bei einer Regulierung um irgend eine Entlastung des Bodens gar nicht handeln könne, dass da lediglich eine Fixierung der vorhandenen Last stattfinden dürfe. Denn prima facie scheint doch eine jede Entlastung des Verpflichteten gleichzeitig eine Minderung der der Belastung entsprechenden Berechtigung zu bedeuten; und eine solche Minderung involviert doch offenbar — wenn sie nicht gegen Entgelt geschieht, was bei blosser Regulierung ausgeschlossen ist — eine Rechtsverletzung und eine ökonomische Schädigung des Berechtigten.

Dies trifft nun in der That auch in der grossen Mehrzahl der Fälle zu. Immerhin ist es aber wenigstens denkbar, dass

gewisse, im Interesse des belasteten Gutes wünschenswerte Einschränkungen des Nutzungsrechtes den ökonomischen Wert des Letzteren unberührt lassen.

Die Freilegung belasteter Waldteile kann nämlich ohne Schädigung des Berechtigten erfolgen, wenn eine geringfügige Einforstung auf einem sehr ausgedehnten Waldkomplexe ruht, dessen Holzertrag die geschuldete Jahresleistung um ein Vielfaches übersteigt. In den vom berechtigten Gute weiter entfernten Waldteilen geschähe die Holzanweisung ohnedies nur zum Schaden des Berechtigten, indem sich dadurch die Bringungskosten ungemein erhöhen würden. Es ist daher in solchen Fällen möglich, die Servitut bei der Regulierung ohne Benachteiligung, ja sogar mit im Interesse des Berechtigten, auf einen dem Gute naheliegenden Teil des bisher belasteten Bodens zu restringieren, den Rest desselben also freizulegen; vorausgesetzt, dass nicht die Gefahr besteht, es könnte jemals der Ertrag des Teiles, der jetzt für die ganze Grundlast aufzukommen hat, für die Bedarfsdeckung des berechtigten Grundstückes unzulänglich werden.

Natürlich müsste man bei der Untersuchung dieser letzteren Bedingung sehr rigoros vorgehen und auch unwahrscheinliche Ereignisse, wie Windbruch u. dgl., in Betracht ziehen. Denn sonst würde bei Eintritt eines solchen Ereignisses nach der Regulierung die Nutzung vernichtet werden, während diese anderen Falls auf den entlasteten Waldteilen hätte ausgeübt werden können.

Daraus ergibt sich aber schon: es kann eine solche teilweise Freilegung bisher belasteter Forste nur in sehr seltenen Fällen ohne die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Dienstbarkeit durchgeführt werden; und in der Regel müsste der Berechtigte in dem supponierten Falle verlangen dürfen, dass die Fixierung der Nutzung auf einen bestimmten Abschnitt des belasteten Forstes nur bedingt erfolge, so dass bei unverschuldeter Unzulänglichkeit desselben sein Recht in dem ursprünglichen lokalen Umfange wieder auflebe.

Die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung ist, wenn sie überhaupt den von uns betrachteten Fall im Auge gehabt haben sollte, unklar formuliert. Die Allgemeinheit ihrer Fassung ruft die grössten Bedenken hervor. Sie muss die ausführenden Organe dazu verleiten, die Interessen des belasteten Gutes voranzustellen,

die des Berechtigten zu verletzen und auf die Entlastung des Bodens auch dann hinzuarbeiten, wenn dadurch nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ökonomische Verkürzung des Nutzungsberechtigten resultiert.

Und das Gesagte gilt nicht nur für die eigentliche Regulierung, sondern auch für die Fälle der Ablösung, da dieser stets eine Regulierung vorausgehen muss, die dann die Grundlage für die Bestimmung des Abfindungsäquivalentes zu bilden hat.

2. Feststellung des Masses der Nutzung.

Auch bei der Feststellung des Inhaltes und Masses der zu regulierenden Servitut sind Bestimmungen getroffen, die für die berechtigten Bauern nachteilig sind.

Der § 11 setzt fest, dass für das Mass des Nutzungsrechtes im Zweifel die faktische Ausübung in den Jahren 1836—1845 bestimmend sei. Der erste Absatz des § 12 sagt nun, dass eine »Ausübung des Rechtes, inwieweit sie vertragswidrig oder wenngleich dem Vertrage gemäss die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat«, dem Berechtigten nicht zu Gute gerechnet werden dürfe. Natürlich erwartet nun jedermann, dass auch umgekehrt eine gegen Gesetz oder Vertrag verstossende Verkürzung der Nutzungen gegen den Berechtigten nicht in Rechnung gezogen werden könne.

Der zweite Absatz des in Rede stehenden Paragraphen verbietet dagegen nur, auf solche zeitweilige Verminderungen der üblichen Nutzungen Rücksicht zu nehmen, welche »durch die Unzulänglichkeit des Erträgnisses des belasteten Grundes oder durch Unglücksfälle im Viehstande des Nutzungsberechtigten« herbeigeführt wurden.

Vertrags- und Gesetzesverletzungen, durch welche der Verpflichtete die faktische Ausübung des Nutzungsrechtes zu hindern oder zu schmälern verstanden hatte, müssen also nach dem Wortlaute des Gesetzes bei der Regulierung als eine Minderung des Nutzungsrechtes selbst anerkannt werden. Nach dem, was früher über die fortwährenden Uebergriffe beider Teile gesagt wurde, kann man sich eine Vorstellung von der Tragweite einer solchen Vorschrift machen.

3. Abgrenzung von Eigentums- und Servitutsrecht.

Eine weitere, dem Patente anhaftende Unvollkommenheit, durch welche praktisch nur die Berechtigten zu leiden haben, liegt in dem Umstand, dass der Umkreis von Momenten, die durch die amtliche Regulierung für die Zukunft klargestellt werden sollen, zu enge ist. Das Gesetz sagt zwar im § 4, es seien die Rechte »in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfangs, des Ortes und der Art ihrer Ausführung, der Zeit, der Dauer und des Masses u. s. w. genau festzustellen.« Allein nähere Bestimmungen finden sich sowohl in dem Gesetz als in der Durchführungsverordnung im Wesentlichen bloss für das quantum, das quale, das ubi und das quando der Servitut, während sonstige Vorschriften über deren Ausübung, respektive über die Ausübung des Eigentums, und über die gegenseitigen Schranken von Eigentum und Dienstbarkeit nicht getroffen sind.

Dies begründet einen ernstlichen Mangel des Gesetzes. Die missglückten Versuche früherer Zeit haben ja zur Genüge gezeigt, dass durch Regulierungen dieser Art die Ordnung in Wald und Alpe noch nicht hergestellt, den gegenseitigen Chikanen kein Riegel vorgeschoben wird.

a. Schutz des Eigentümers gegen den Berechtigten durch das Forstgesetz.

Zwar der Waldeigentümer war schon vorher gegen eine ihm nachteilige Ausübung des Servitutsrechtes zur Genüge durch das Forstgesetz geschützt worden.

Denn dieses untersagt die Waldweide auf Schonungsflächen und Hegeorten; es bestimmt für die Letzteren ein Minimum von einem Sechstel beim Hochwald, von einem Fünftel für den Nieder- und Mittelwaldbetrieb; es verbietet das Eintreiben von mehr Vieh, als im Walde die erforderliche Nahrung findet (§ 10). In den folgenden Paragraphen 11—13 werden im Interesse des belasteten Waldes Vorschriften über die Art der Ausübung der Bodenstreu- und Aststreu-Gerechtigkeit, in den Paragraphen 14—17 solche über die Fällung und Bringung des gebührenden Holzes gegeben.

Für die Einhaltung dieser Normen vermögen gewiss schon der verpflichtete Gutsbesitzer selbst und dessen Forstorgane zu sorgen. Uebrigens gilt jede Verletzung jener Vorschriften als Forstfrevel, wird in kurzem Wege von der politischen Behörde geahndet (§ 18) und ist von dieser von Amtswegen zu verfolgen (§ 19). Ausserdem hat der Berechtigte dem Waldbesitzer »vollen Ersatz zu leisten,

daher nicht bloss den Wert des etwa entwendeten Forstproduktes sondern auch den mittelbaren Verlust, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.« (§ 72).

So ist der Waldbesitzer gegen Uebergriffe des Berechtigten in weitestem Umfange sichergestellt.

b. Abhängigkeit des Berechtigten vom Grundeigentümer.

Es liegt in der Natur der Wald- und Weidegerechtigkeiten, dass deren Ausübung in gewissem Umfange an Verfügungen des Eigentümers des dienenden Grundstückes gebunden ist. Da hievon später noch ausführlich die Rede sein soll, können hier nur die wichtigsten Momente flüchtig skizziert werden.

So hat der Verpflichtete einen bedeutenden Einfluss auf Ort und Zeit der Gewinnung der geschuldeten Waldprodukte; denn er hat den Berechtigten die Gebühr an Holz und Streu anzuweisen (§ 14 des Forstgesetzes). Schon damit sind diese in der Ausübung ihres Nutzungsrechtes in grossem Umfange von dem Wohl- oder Uebelwollen des Waldbesitzers abhängig.

Bei der Waldweide wieder ist entscheidend, dass das Forstgesetz nur ein Minimum, nicht aber ein Maximum für die Grösse der Aufforstungsfläche normiert, so dass durch die Anlegung grösserer Schonungsflächen das Weideterrain noch stärker eingeschränkt werden kann, ohne gegen das Gesetz zu verstossen. Es steht ferner dem Verpflichteten ganz frei, die Verjüngung des Waldes an jeder beliebigen Stelle vorzunehmen. Auch an einer solchen, die für die Ausübung des Weiderechtes in den nicht eingehegten Waldteilen unentbehrlich ist. Oder es können die Schonflächen derart gewählt werden, dass die Abhaltung des weidenden Viehs selbst bei guter Beaufsichtigung kaum zu verhindern ist.

Diese Chikanen vermögen den ökonomischen Wert des Nutzungsrechtes bedeutend zu schmälern, ja unter Umständen, ihn ganz zu vernichten. Dennoch gewährt weder das Forst- noch das Servitutengesetz irgend einen Schutz gegen sie. Der Waldbesitzer, der sie ausübt, bewegt sich daher vollständig im Rahmen seines Rechtes.

c. Fortbestehen der ungeregelten Eigentumsnutzungen auf dem belasteten Grundstücke.

Durch die Regulierung wird ferner zwar die ungeregelte Servitutsausübung beseitigt, nicht aber auch die ungeregelte Eigentumsausübung.

Formal-juristisch genommen ist dies ganz in der Ordnung. Denn begrifflich kennt das Eigentum keine Schranken; man kann ein bestimmtes Stück der Nutzungen, ja vielleicht sogar die ganze Nutzung des Objektes aus seinem Inhalt herausschneiden und als jus in re aliena konstituieren: das Eigentum bleibt prinzipiell unbegrenzt, es kann nicht etwa auf den Bezug einer quantitativ bestimmten Menge von Früchten limitiert werden.

Dennoch wäre das Letztere in vielen Fällen, und so gerade bei den Einforstungen, praktisch notwendig.

Dort allerdings nicht, wo kein Zweifel darüber bestehen kann, was als Frucht, was als Substanz der Sache anzusehen ist. Wohl aber dann, wenn die Fruchtziehung und die Kapitalsaufzehrung äusserlich nicht oder nur schwer von einander zu unterscheiden sind. Das trifft gerade bezüglich der Waldbestockung zu. Gegen eine reguläre Waldnutzung seitens des Eigentümers kann der Servitutsberechtigte, sofern seine Gebühr gedeckt ist, nichts einwenden; die Vernichtung des Holzkapitales greift dagegen das Substrat seines Rechtes an und muss früher oder später eine Verkürzung seiner Bezüge herbeiführen.

Deshalb ist hier eine Fixierung dessen, was überhaupt als normale Waldnutzung anzusehen sei, dringend notwendig; zieht man von der Letzteren die ziffermässig bestimmte Einforstung ab, so ergibt sich das Maximum dessen, was der Eigentümer aus seinem Walde beziehen darf, ohne das Servitutsrecht zu verletzen und gegen das gesetzliche Verbot der Waldverwüstung zu verstossen.

Statt auf diese — Weise durch obligatorische Anordnung von Wirtschaftsplänen für die Einforstungswälder — die Nutzungsrechte und gleichzeitig auch das forstliche Interesse präventiv zu schützen, begnügt sich das Forstgesetz damit, im § 9 zu bestimmen, dass die Wälder, auf denen Einforstungen lasten, »nicht bloss erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirtschaftet werden« müssen, und dass jeder Teil die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verlangen kann. Da indes die Durchführung des Forstgesetzes im Allgemeinen, und so auch dieser Vorschrift, Jahrzehnte lang eine höchst mangelhafte geblieben ist, und da ferner die Verfassung eines Bewirtschaftungs-

planes ziemliche Kosten verursacht, die nach der Praxis der Berechtigte mitzutragen hat, so bietet jene Bestimmung den Servitutsberechtigten durchaus nicht genügende Garantien gegen eine übermässige Waldnutzung seitens des Eigentümers. Eine solche pflegt vielmehr den Eingeforsteten erst dann zum Bewusstsein zu kommen, wenn der belastete Wald ihre Ansprüche nicht mehr zu decken vermag. Dann ist es aber in der Regel schon zu spät, und sie müssen sich, wie wir noch sehen werden, auf Grund des Forstgesetzes eine Verminderung ihrer fixierten Bezüge gefallen lassen.

III. Die Bestimmung des Ablösungsäquivalentes.

a) Theoretische Schwierigkeit: Ablösung nach Kapitals- oder nach Nutzungsgleichheit.

Bezüglich der Bestimmung des Aequivalentes erhebt sich zunächst eine schon früher erwähnte prinzipielle Frage, die untersucht werden muss, ehe wir an die Beurteilung des Gesetzes gehen.

Zwar darüber besteht kein Zweifel, dass stets der wahre gegenwärtige Wert der abzulösenden Nutzung zur Grundlage der Berechnung zu nehmen ist. Hingegen ist es bestritten, ob der Tauschwert des Abfindungsobjektes dem Wert des abzulösenden Nutzungsrechtes (der kapitalisierten Nutzung) oder ob nicht vielmehr der jährliche Ertrag des Aequivalents dem Wert der bisherigen jährlichen Nutzung gleichkommen solle.

Eine Uebereinstimmung der Berechnung des Aequivalentes nach Kapitalsgleichheit und der nach Nutzungsgleichheit braucht keineswegs stattzufinden.

So übersteigt namentlich der Tauschwert von Grund und Boden in der Regel den nach landesüblichem Zinsfusse kapitalisierten Reinertrag der Realität. Hier würde daher das Prinzip der Kapitalsgleichheit zu einem geringeren Aequivalente führen, als das der Nutzungsgleichheit; jenes wäre daher für den Berechtigten ungünstiger, für den Verpflichteten günstiger, als dieses.

Bei der Ablösung in Geld muss dagegen der Ertrag des Abfindungskapitals dem Geldwert der Jahresnutzung stets entsprechen, wenn nur die letztere richtig in Geld veranschlagt und zum landesüblichen Zinsfusse kapitalisiert worden ist.

Und endlich gibt es auch ein Ablösungsmittel, das gerade die entgegengesetzten Eigenschaften besitzt als Grund und Boden. Nämlich Wertpapiere, welche unter pari stehen. Bei diesen ist

das Prinzip der Gleichheit der Nutzungen (Zinsen = Geldwert der Servitutsbezüge Nominalwert = kapitalisierte Bezüge) für den Verpflichteten günstiger, für den Berechtigten dagegen das der Gleichheit der Kapitalswerte (Kurswert = kapitalisierte Bezüge).

Uns interessiert hier hauptsächlich die Frage, in welcher Art Grundstücke in Rechnung gestellt werden sollen; ob nach dem Reinertrage, welchen sie abwerfen (Ertragswert), oder aber nach dem Tauschwert, den sie besitzen, und der meist weit höher ist, als der zu normalem Zinsfusse kapitalisierte Ertrag.

Das hier aufgeworfene Problem beschränkt sich nicht auf die Servituten-Ablösung, sondern es kehrt überall wieder, wo die Rechtsordnung sich gezwungen sieht, Vorschriften darüber zu erlassen, zu welchem Wertanschlage jemand ein bestimmtes Grundstück zu übernehmen habe (z. B. Anerbenrecht, Rentengüterrecht).

Dem Städter, der nur die vollständige Geld- und Kreditwirtschaft kennt, scheint der Tauschwert der einzige und selbstverständliche Massstab für die Bewertung auch von Liegenschaften zu sein; und infolge der Einheit unseres Privatrechtes wurde dieser Massstab thatsächlich auch auf die Rechtsverhältnisse des flachen Landes übertragen.

Dagegen macht sich gerade unter den modernen Agrariern eine lebhafte Strömung geltend, welche die »kapitalistische Behandlung des Grundbesitzes als Ware« bekämpft und an die Stelle des Verkaufswertes den Rentenwert setzen will. In der That scheint es, als ob diese Auffassung umsomehr Berechtigung hätte, je mehr auf dem flachen Lande noch die blosse Naturalwirtschaft herrscht, je stabiler noch die Grundbesitzerverhältnisse sind.

Eine allgemein giltige Lösung des aufgeworfenen Problems soll hier nicht versucht werden. Für die uns jetzt beschäftigende Frage des Ablösungs-Aequivalents scheint thatsächlich die in neuerer Zeit von agrarischer Seite so vielfach angegriffene »Behandlung des Grundbesitzes als Ware« in der Regel nicht am Platze zu sein, sondern vielmehr dessen Bewertung nach dem Reinertrage; und zwar sowohl von dem Standpunkte der Gerechtigkeit, als von dem der agrarpolitischen Zweckmässigkeit.

Denn es soll ja bei der Ablösung dem Berechtigten ein voller Ersatz für seine bisherigen Nutzungen geboten werden; und ein solcher Ersatz ist nur dann vorhanden, wenn das abzutretende

Grundstück ebensogrosse Nutzungen ermöglicht, als die bisherige Servitut.

Eine Ausnahme davon wird wohl dann vorliegen, wenn sogar die Ablösung in Geld ökonomisch zulässig wäre, der Verpflichtete aber die Landabtretung vorgezogen hat; wenn also die Naturalnutzung keine wesentliche Voraussetzung für den Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten bildet, sondern durch eine Geldrente ersetzbar ist. In einem solchen Falle kommt in der That das Abfindungsgrundstück doch im Wesentlichen nur mit seinem Tauschwert, nicht mit seinem Ertrage in Betracht; der Berechtigte kann das Aequivalent in jedem Moment veräussern und erhält auf diese Weise ein Geldkapital, das unter den gemachten Voraussetzungen ihm einen vollen Ersatz für sein Nutzungsrecht bietet.

Anders steht es in den weit wichtigeren Fällen, in welchen die Naturalnutzungen vom Berechtigten nicht entbehrt werden können. Da würde die Abfindung mit einem dem Kapitalswerte derselben gleichwertigen Grundstücke eine teilweise Entziehung jener unentbehrlichen Nutzungen ohne Entgelt bedeuten, also eine schwere Benachteiligung des Berechtigten. Eine solche wird nur dann vermieden, wenn das Bodenäquivalent derart bemessen ist, dass dessen Reinertrag dem bisherigen Nutzgenusse gleichkommt. Der Verpflichtete wird durch eine Ablösung der letzteren Art meist nicht geschädigt. Denn er kann doch auch den Vorteil nicht gering anschlagen, dass er nunmehr in dem Rest des Waldes frei und rationell wirtschaften kann, dass er den Uebergriffen, den dolosen oder kulposen Beschädigungen seitens der Eingeforsteten nicht mehr ausgesetzt ist.

Wir hatten bisher immer die stillschweigende Voraussetzung gemacht, dass dort, wo die Naturalnutzung für den Berechtigten unentbehrlich ist, kraft Rechtens mit Grund und Boden abgelöst werden müsse. Wenn aber überdies das Gesetz dem Verpflichteten das Recht einräumt, nach freiem Belieben zu wählen, ob Ablösung mit Grund und Boden oder ob blosse Regulierung, resp. Geldabfindung eintreten soll, dann ist schon gar kein Grund einzusehen, warum, wenn jener sich für die Landabtretung entscheidet, der Berechtigte nicht soll vollen Ersatz nach Nutzungsgleichheit fordern dürfen.

b) Die Bestimmungen des Gesetzes.

Betrachten wir nach dieser theoretischen Abschweifung, wie

die Berechnung des Ablösungsäquivalentes nach den Vorschriften des Patentes erfolgt.

Zunächst wird der Naturalertrag der jährlichen Nutzung fixiert, wobei die »möglichste Entlastung des Bodens erreicht werden soll«. (§§ 3 und 25.) Diese Nutzung wird dann in Geld veranschlagt; dabei sind in Ermanglung eines Uebereinkommens die Lokaldurchschnittspreise der Jahre 1836 bis 1845 zu Grunde zu legen (§ 26). Nach Abschlag des zur Ausübung der Servitut erforderlichen Aufwandes und der etwaigen Gegenleistungen des Berechtigten wird das 20fache des Restes als Ablösungskapital betrachtet (§ 27). Willigt der Verpflichtete nicht in die Abtretung von Grund und Boden, so hat er die Wahl, jenes Kapital bar oder in Schuldverschreibungen zu zahlen, die für das verpflichtete Gut von dem Grundentlastungsfonde ausgefertigt wurden. Soll dagegen die Ablösung in Grund und Boden stattfinden, so ist der Wert des Grundes »nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Nutzungsertrages durch Uebereinkommen oder durch Sachverständige festzusetzen.« (§ 28.)

Fast jeder dieser Sätze enthält eine Benachteiligung der Besitzer des herrschenden Grundstückes zu Gunsten des Eigentümers der belasteten Realität.

Zunächst haben — da jeder Ablösung eine Regulierung des Nutzungsrechtes vorausgehen muss — alle Momente, welche bei den Regulierungen zu Ungunsten der Berechtigten wirken (s. o.), auch auf die Ablösungen Einfluss in der gleichen Richtung. So namentlich die »möglichste Entlastung des Bodens.« Da hievon indes schon früher gesprochen wurde, so soll hier nur das Ablösungsverfahren nach erfolgter Regulierung betrachtet werden.

1. Durchschnittspreise 1836—1845.

Die auf die oben geschilderte Weise in ihrem Umfang fixierte Jahresschuldigkeit wird auf Grund der Durchschnittspreise der Jahre 1836—1845 in Geld bewertet.

Was diese scheinbar harmlose Bestimmung eigentlich zu bedeuten hat, zeigt sich erst, wenn man eine Vorstellung von den Preisen jenes Dezenniums im Vergleich mit denen zur Zeit der Ablösung zu gewinnen sucht. Entscheidend sind in dieser Beziehung die Holzpreise. Denn die Holzbezugsrechte waren nicht nur die zahlreichsten und wertvollsten Servituten, sondern sie

wurden auch viel häufiger, als die Streu- und Weiderechte, abgelöst und nicht bloss reguliert.

Die durchschnittlichen Marktpreise des harten und weichen Holzes sind nun alljährlich für jedes Verwaltungsgebiet in dem statistischen Jahrbuche für Oesterreich publiziert. Diese Daten können nun allerdings keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben; sie sind streng genommen nichts Anderes, als Schätzungen der Verwaltungsbehörden. Aber im Grossen und Ganzen wurde doch zweifellos die Preisbewegung richtig erfasst. Die Behörden haben sicherlich nicht eine starke Steigerung der Preise angegeben, wo dieselben stationär geblieben oder zurückgegangen sind. Ueberdies stimmen aber bezüglich der allgemeinen Entwicklungs-Tendenz die auf keiner Verabredung beruhenden Aussagen der einzelnen Beamten untereinander vollkommen überein; und sie stehen auch im Einklang mit Allem, was wir sonst über die Bewegung der Holzpreise in und ausser Oesterreich wissen. Auch der Umstand macht sie für unsere Zwecke nicht wertlos, dass sie sich nur auf ganze Verwaltungsgebiete beziehen, während für die Ablösung die Lokalpreise massgebend sein sollten. Denn die Letzteren haben doch jedenfalls im Grossen und Ganzen eine ähnliche Bewegung durchgemacht, wie die allgemeinen Marktpreise, ja die Schwankungen dürften bei ihnen noch grösser gewesen sein.

Für eine ganz rohe Vergleichung sind also die geschätzten Marktdurchschnittspreise durchaus genügend.

Reduziert man die Angaben auf österreichische Währung, zieht man die in einzelnen Jahrgängen vorfindlichen getrennten Zahlen für die einzelnen Teile des Küstenlandes, ferner für Ost- und Westgalizien zusammen und bildet man, um die Uebersicht zu erleichtern, 5jährige Durchschnitte, so ergibt sich das folgende Bild (siehe Tabelle auf S. 90).

Ein Blick auf diese Tabelle genügt, um zu erkennen, welche Tragweite die Vorschrift besitzt, dass der Wert der Nutzung auf Grund der Durchschnittspreise der Jahre 1836—1845 zu berechnen ist. Mag man hartes oder weiches Holz, mag man welches Verwaltungsgebiet immer in Betracht ziehen, überall bemerkt man eine rapide Steigerung, überall bilden die Preise des gesetzlich bestimmten Normaldezenniums nur eine geringe Quote der Preise derjenigen Zeit, in welcher die Ablösung der Servituten durchgeführt wurde.

Marktdurchschnittspreise für eine n. ö. Klafter hartes und weiches Holz in Gulden Ö. W.

a) Hartes Holz.

Zeitraum	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol u. Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
1836—45	7.52	5.98		4.04	3.38		7.56	6.05	5.50	5.56		4.29		4.62
1853	12.93	14.13	6.50	6.35	5.02	6.03	8.80	7.75	9.78	8.97	7.37	6.40	6.78	6.02
1856—60	13.00	14.17	6.56	7.49	5.32	6.05	7.65	10.36	9.65	9.53	8.26	8.00	8.38	8.34
1861—65	12.35	13.44	8.88	8.95	4.69	6.34	7.44	11.00	10.54	9.68	8.63	7.58	7.60	9.28
1866—70	13.18	12.72	9.53	9.06	4.26	6.33	9.45	11.76	12.62	10.61	8.62	8.66	7.73	9.37
1871—75	16.42	15.90	11.78	12.34	4.41	7.06	11.34	14.65	15.62	13.77	10.63	11.24	9.03	10.48

b) Weiches Holz.

Zeitraum	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol u. Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
1836—45	5.32	4.23		2.85	2.28		5.90	4.58	4.19	392		3.06		4.04
1853	9.45	10.07	4.90	4.99	4.21	4.24	5.82	6.03	7.95	7.35	5.79	5.71	2.09	—
1856—60	8.99	9.87	4.51	5.74	4.19	4.17	5.39	7.91	7.57	7.13	6.53	5.68	5.47	7.25
1861—65	8.40	9.47	6.42	6.01	3.53	4.35	4.79	8.41	7.99	7.22	6.55	5.58	4.34	7.43
1866—70	8.70	9.13	6.89	6.89	3.03	4.18	6.35	8.33	10.18	7.62	6.43	6.18	4.39	6.93
1871—75	11.45	12.09	8.90	10.57	3.13	5.00	6.39	9.73	11.51	9.84	7.88	9.87	4.53	7.98

Selbst wenn also — was, wie wir sehen werden, durchaus nicht der Fall ist — das Abfindungsobjekt derart bemessen wäre, dass sein Jahresertrag dem gesetzlich bestimmten Geldwerte der Nutzung gleichkommt, selbst dann bedeutete die Ablösung, wie sie im Gesetze normiert ist, die Konfiskation eines Teiles, oft des grössten Teiles der zu Recht bestehenden Dienstbarkeit zu Gunsten des Verpflichteten. Dies trifft nicht etwa nur in den extremsten Fällen zu, z. B. wenn in den Jahren 1871—75 in Steiermark eine abzulösende Brennholzservitut nur mit 27%, ein Bauholzbezugsrecht nur mit 33% des wahren Wertes in Ansatz gebracht werden muss. Mit einer einzigen Ausnahme — im Küstenlande im Jahrzehnt 1856—65 — finden wir schon bei Beginn der Ablösungsoperation Holzpreise, welche die Berechnungsbasis enorm übersteigen.

In der Wahl des Dezenniums 1836—1845 für die Preisbestimmung ist also zweifellos eine ganz exorbitante Bevorteilung der verpflichteten Grossgrundbesitzer auf Kosten der berechtigten Bauern gelegen. Sie ist um so auffallender, als sie durch eine ganz unnatürliche Bestimmung hervorgerufen ist.

Denn das Natürliche, Selbstverständliche wäre doch gewesen, die Preise zur Zeit der Ablösung oder äussersten Falls die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes zur Grundlage für die Wertermittelung zu nehmen, nicht aber die irgend einer vergangenen Periode; ja, eigentlich müsste man sogar noch weiter gehen und fordern, dass der Wert der gesamten zukünftigen Nutzung in Rechnung gestellt werde, soweit sich die Aenderung der Preise voraussehen lässt.

Letzteres ist denn auch in der Wissenschaft vollkommen anerkannt [1]), und nur darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten, in welcher Art die künftige Preisentwicklung berücksichtigt werden soll: ob dadurch, dass man die künftigen Preise und Kostenansätze nach dem landesüblichen Geldzinsfusse kapitalisiert, oder dadurch, dass man die Berechnung zwar auf die Zahlen der Gegenwart gründet, aber den Zinsfuss, zu welchem man die Kapitalisierung vornimmt, entsprechend über oder unter dem Normalen wählt, Ersteres bei sinkender, Letzteres bei steigender Preistendenz.

In Oesterreich geschah dagegen von allem dem das Umge-

1) *Danckelmann*, Die Ablösung und Regulierung der Waldgrundgerechtigkeiten.

kehrte. Es wurde ein fixer Geldzinsfuss von 5% für die Kapitalisierung der Nutzung vorgeschrieben (s. u.), was bei der sinkenden Tendenz des landesüblichen Zinsfusses schon zum Nachteile der Berechtigten ausschlagen musste. Man konnte ferner zu jener Zeit infolge zahlreicher Anhaltspunkte mit einer an die Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ein weiteres Steigen der Preise vorhersagen. Eine Berücksichtigung dieser steigenden Tendenz hätte also stattfinden müssen. Jedenfalls wären aber zum Mindesten die Durchschnittspreise des der thatsächlichen Ablösung unmittelbar vorhergehenden Zeitraumes für massgebend zu erklären gewesen, sollte eine Schädigung der Berechtigten vermieden werden. Statt dessen wurde ein Dezennium als Norm vorgeschrieben, das schon bei Erlassung des Gesetzes seit 8 Jahren abgelaufen war. Also nicht einmal das unmittelbar vorhergehende! Dass damit den Berechtigten von ihrem Rechtsanspruch einfach ein Teil gestrichen werde, musste schon damals klar sein. Denn die obige Tabelle zeigt, dass schon die Holzpreise des Jahres 1853 bedeutend, z. B. in Böhmen um 78% höher waren, als in den Jahren 1836—1845.

Zum Glück ist, wie wir noch sehen werden, die Ablösung wenigstens bei einem Teile der Staatsforste nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, sondern im Vergleichswege auf Grund der gegenwärtigen Holzpreise durchgeführt worden.

2. Abzug des erforderlichen Aufwandes.

Zum Nachteile des Berechtigten kann es wenigstens sehr leicht ausgelegt werden, dass bestimmt ist, es solle von der Nutzung »der zur Ausübung erforderliche Aufwand« abgezogen werden. Denn darunter brauchen nicht bloss die etwa nötigen Barauslagen, wie die Entlohnung eines Viehhirten u. dergl., verstanden zu werden. Man kann auf Grund dieser Bestimmung ebensogut auch die eigene Arbeit des Berechtigten in Geld schätzen und von dem Geldwerte der Nutzungen in Abzug bringen; und das selbst dann, wenn der Bauer, wie es die Regel bildet, das Fällen und Bringen des Holzes im Winter besorgt, also zu einer Zeit, wo er eine andere Verwendung für seine Arbeitskraft nicht zu finden vermag. Solchen Falls liegt aber in dem Arbeitsaufwand zur Ausübung der Servitut offenbar keine Minderung des Wertes der Letzteren für den Berechtigten. Trotzdem ist, wie wir sehen

werden, in der Praxis der Wert der eigenen Arbeitsleistung des Berechtigten häufig in Abzug gebracht worden.

3. Kapitalisierung zu 5 %.

Der Netto-Geldwert der jährlichen Nutzung muss nun, nach den Vorschriften des Gesetzes, mit 20 multipliziert werden; das Produkt gilt als der Kapitalswert des Nutzungsrechtes. Der 5%ige Zinsfuss, der der Berechnung zu Grunde liegt, dürfte den Verhältnissen des Geldmarktes zur Zeit der Realisierung des Gesetzes ziemlich entsprochen haben.

Wir haben indessen schon gesehen, dass selbst bei Anwendung der jeweiligen Preise der bezogenen Produkte ein Zinsfuss hätte gewählt werden müssen, der niedriger ist, als der jeweils für Gelddarlehen übliche. Es wurde auch schon erwähnt, dass die Nutzungsberechtigten doppelt geschädigt werden, wenn noch viel niedrigere Preise zur Bewertung herangezogen werden, ohne dass der Zinsfuss herabgesetzt wird. Zu alledem kommt nun aber noch, dass in den folgenden Jahrzehnten, d. h. gerade in der Zeit, da die Ablösungsoperation vor sich ging, der landesübliche Zinsfuss eine entschieden sinkende Bewegung aufwies, so dass jene 5% nicht mehr den üblichen Geldzinsfuss repräsentierten — abermals eine bedeutende Schädigung der berechtigten Bauern.

4. Berichtigung in Grundentlastungsobligationen.

Das auf die geschilderte Art berechnete Ablösungskapital soll nun entweder in Geld oder in Grund und Boden geleistet werden.

Bei der Geldabfindung bestimmt das Gesetz, dass der Verpflichtete statt der Barzahlung auch die Begleichung durch solche Grundentlastungsobligationen wählen könne, welche für das betreffende Gut ausgefertigt seien. Da jede Vorschrift darüber fehlt, zu welchem Kurs diese Obligationen angenommen werden müssen, so ist wohl nur die eine Interpretation möglich, dass das Gesetz den Nennwert der Papiere gemeint habe. Und in der That ist dies auch die Auffassung der Praxis gewesen.

Die 5%igen Grundentlastungsobligationen notierten aber durch lange Zeit tief unter pari. Zahlenmässige Belege für diese Behauptung vermochte ich allerdings nur lückenhaft aufzutreiben. Doch genügen dieselben vollkommen, um sich ein Urteil zu bilden. So weist der Kompass [1]) folgende Kurse an der Wiener Börse aus:

1) Finanzielles Jahrbuch, herausgegeben von Leonhard 1870.

Jahr	Datum	Grundentlastungsobligationen von		
der Notierung		Niederösterreich	Böhmen	Galizien
1859	3./1.	95.—	91.50	83.—
	1./7.	90.50	72.—	60.25
1860	3./1.	91.—	86.—	72.50
	1./7.	92.50	92.50	70.50
1861	3./1.	86.50	90.—	60.75
	1./7.	90.—	90.—	65.25
1862	2./1.	88.50	89.25	66.50
	1./7.	87.—	87.50	71.—
1863	2./1.	88.—	86.—	74.50
	1./7.	87.50	90.—	73.50

Selbst die besten Grundentlastungsobligationen, — die Niederösterreichs und Böhmens, — repräsentierten also zu jener Zeit an der Wiener Börse nur einen Bruchteil ($^8/_{10}$—$^9/_{10}$) ihres Nominalwertes. Die Obligationen von kleineren, weniger kapital- und steuerkräftigen Ländern — man denke an Salzburg, Kärnten, Krain u. s. w. — hatten zweifellos einen noch niedrigeren Kurs [1]). Für Galizien sinkt dieser auf 60%.

Der Bauer, der die an Zahlungsstatt erhaltenen Papiere veräussern wollte, konnte aber natürlich nicht einmal die Preise der Wiener Börse erzielen, er musste die Vermittelung hoch bezahlen, — kurz er erhielt auf diese Weise ein Kapital, das tief hinter dem zurückblieb, das er eigentlich zu fordern gehabt hätte.

Bei der Abfindung in Grundentlastungsobligationen sieht also das Gesetz von der Gleichheit der Kapitalswerte ab; denn dieses Prinzip würde verlangen, dass die Obligationen zu ihrem Tageskurse auf das in Geld bestimmte Ablösungskapital angerechnet werden. Hier ist vielmehr, wenigstens theoretisch, daran festgehalten, dass der Ertrag des Ablösungsobjektes dem angeblichen Geldwerte der jährlichen Nutzung gleichkomme. Denn die 5%igen Zinsen der Obligationen entsprechen dem auf die besprochene Art ermittelten Nettogeldwert der bisherigen jährlichen Naturalbezüge.

Oder vielmehr: sie würden diesem Werte entsprechen, wenn

1) So betrug der Kursverlust in Oberösterreich im J. 1861 etwa 33% (Oberösterreich 1861, S. 142 ff.).

von diesen Zinsen nicht die Einkommensteuer 3. Klasse zu zahlen wäre. Dies ist aber thatsächlich der Fall. Die Zinsen bieten also dem Berechtigten — auch von allen früher angeführten Momenten abgesehen — kein volles Aequivalent für die Nutzung; der Berechtigte wird durch seine Steuerpflicht um 6%, seit dem Kriegszuschlage des Jahres 1868 um 10% des Geldwertes seiner Nutzungen gebracht.

5. Bewertung des Abfindungsgrundstückes auf Grund der »nachhaltigen Ertragsfähigkeit.«

Nach einem ganz anderen Grundsatze geschieht hingegen die Berechnung des Wertes des Abfindungsobjektes, wenn mit Grund und Boden abgelöst werden soll.

Zunächst ist die »nachhaltige Ertragsfähigkeit«, d. h. das »Mittel des gegenwärtigen und künftig zu erwartenden durchschnittlichen Nutzertrages« festzustellen.

Erinnert man sich, auf welche Weise der Geldwert der Servitutsnutzungen bestimmt wurde, so springt es in die Augen, welch ungleiches Mass angewendet ist, je nachdem es sich um die Berechtigten oder um den Verpflichteten handelt. Jene müssen sich mit den niedrigen Preisen einer längst vergangenen Epoche bescheiden, für diesen wird nicht nur der gegenwärtige Reinertrag, sondern auch noch die zu erwartende künftige Ertragssteigerung in Rechnung gestellt. Denn nur eine solche konnte in jener Periode stetig steigender Preise aller Bodenprodukte in Frage kommen.

Am greifbarsten musste diese ungleichmässige Behandlung bei der Ablösung von Holzservituten mit Waldland hervortreten. Handelte es sich z. B. in Steiermark um ein Nutzungsrecht von 100 Klafter Brennholz, so wurde dasselbe mit 285 fl. bewertet (s. die Tafel oben S. 90). Erfolgte die Ablösung in den siebziger Jahren, so wurde ein jährlicher Waldertrag von 100 Klafter mit wenigstens 1057 fl. angesetzt; berücksichtigte man dagegen nach den Vorschriften des Gesetzes auch den künftigen Reinertrag, somit noch mehr.

Selbst wenn also der Reinertrag ebenso, wie der Nutzungswert zu 5% kapitalisiert werden würde, erhielte der Berechtigte, der bisher jährlich 100 Klafter bezog, eine Waldparzelle, die nur 26,8 Klafter Ertrag abwirft!

6. Anwendung des Waldzinsfusses.

Nun trifft aber die eben gemachte Voraussetzung nicht einmal zu! Die Voraussetzung nämlich, dass sowohl für die Berechnung des Sollkapitales des Verpflichteten aus dem Werte der Jahresnutzung als auch für die Ermittelung des Bodenwertes aus dem jährlichen Reinertrage der gleiche Zinsfuss, von 5% Geltung habe.

Für die Bestimmung der Höhe des Ablösungskapitals ist dieser Zinsfuss allerdings vorgeschrieben. Dagegen enthält das Gesetz keinerlei Norm für die Ableitung des Bodenwertes aus der ermittelten Ertragsfähigkeit, sondern die Wertbestimmung bleibt dem Uebereinkommen oder dem Ausspruch von Sachverständigen überlassen. Das heisst aber offenbar nichts anderes, als dass die Kapitalisierung eben nicht, wie bei der Berechnung der Ablösungssumme in Geld, auf Grund eines 5%igen Zinsfusses stattzufinden habe, sondern dass dafür die allgemeine Verkehrssitte entscheidend sein solle. Diese wendet aber, wie schon erwähnt, ganz regelmässig bei den landwirtschaftlich, noch in erhöhtem Masse bei den forstwirtschaftlich benützten Grundstücken einen viel niedrigeren Zinsfuss an als 5%; der Verkehrswert solcher Realitäten übersteigt bei Weitem den 20fachen Reinertrag.

Man sieht: Auch hier gilt für den Berechtigten und für den Verpflichteten verschiedenes Mass. Bei den Grundentlastungsobligationen kapitalisiert der Verkehr mit weniger als dem 20-fachen, das Prinzip der Wertgleichheit würde daher zu einer grösseren Leistung des Verpflichteten führen, als das der Nutzungsgleichheit: der Gesetzgeber acceptiert das Letztere. Bei der Ablösung mit Grund und Boden müsste umgekehrt das Prinzip der Nutzungsgleichheit ein höheres Aequivalent zur Folge haben, als die Bemessung nach dem Werte: der Gesetzgeber schreibt die Letztere vor.

Und doch hätte sich gerade die umgekehrte Verschiedenheit noch viel eher rechtfertigen lassen. Denn die Abfindung in Grundentlastungsobligationen kann ja nur dort stattfinden, wo die Nutzungen für den Berechtigten nicht mehr unentbehrlich sind, wo also wirklich nur der Kapitalswert der Servitut in Betracht kommt; umgekehrt beweist die Ablösung mit Grund und Boden in der Regel, dass die Bauern noch auf Naturalnutzungen angewiesen sind, so dass nur der Umfang der Letzteren, nicht aber der Verkaufswert des abgetretenen Grundstückes für sie Bedeutung hat.

Wie enorm das Prinzip der Wertgleichheit bei der Ablösung mit Grund und Boden den Berechtigten schädigt, dem Verpflichteten unbilliger Weise Vorteile zuwendet, das zeigt eine Aeusserung des sicherlich sachverständigen Hofsekretärs *Bauer* auf dem österr. Forstkongress des Jahres 1880: »Jeder Unterrichtete weiss, dass dadurch (nämlich durch Kapitalisierung des Waldertrages zu 5%) ... der Waldbesitzer genötigt wäre, eine bis zu 50% grössere oder wertvollere Waldfläche abtreten zu müssen, als wenn die Kapitalisation nach dem wirtschaftlichen oder sogenannten Waldzinsfusse geschieht.« (Verhandlungen S. 62.)

In dem obigen Beispiele erhielte also der Berechtigte für sein auf 100 Klafter jährlich fixiertes Holzbezugsrecht ein Grundstück, das nicht einmal 26,8, sondern vielleicht nur 14 Klafter jährlichen Ertrag abwirft!

7. Uebergang der Grundsteuer.

Die Benachteiligung der Berechtigten bei der Ablösung geht aber noch weiter. Denn von jenem Ertrage des Abfindungsgrundstückes muss nun noch die etwa 10—20% betragende Grundsteuer gezahlt werden!

Der belastete Eigentümer hatte bisher für seinen ganzen Besitz ohne Rücksicht auf die Einforstung die Grundsteuer zu tragen gehabt; infolge der Ablösung wird davon ein Teil auf die bisher unbesteuerte Nutzung, resp. auf deren Aequivalent, überwälzt. Natürlich wird infolge dessen der Wert des Letzteren um ebensoviel geschmälert; darauf wurde aber bei der Ausmessung der Abfindungsgrundstücke keine Rücksicht genommen.

Wir haben uns vielleicht etwas lange bei der Frage nach der Festsetzung des Ablösungsäquivalents aufgehalten. Allein gerade dieser scheinbar nebensächliche Punkt entscheidet über die ökonomische Wirkung, welche die Operation auf die Beteiligten, vor allem auf die berechtigten Bauern ausüben musste; und diese Wirkung war, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, keine geringe. Ueberdies wird gerade durch die in Rede stehenden Momente dem Gesetz sein Charakter aufgeprägt. Dieses trägt unverkennbar den Stempel einer politischen Aera, in welcher die Reaktion gegen die bauernfreundliche Bewegung des Jahres 1848 ihren Sieg nach Möglichkeit ausnützte.

Zwar ist, um unsere Kritik des Gesetzes zusammenzufassen, die grössere Sachkenntnis, die stets ein Ministerium vor einer viel-

köpfigen, politisch erregten Versammlung auszeichnet, in dem Gesetz deutlich zu erkennen. Denn dieses hütet sich vor einer Schablonisierung der in Betracht kommenden Verhältnisse, es berücksichtigt in gewissem Masse auch die ökonomischen Verhältnisse der Berechtigten durch bedingte Zulassung der blossen Regulierung der Nutzungsrechte, und es ist auch den Bedürfnissen der Landeskultur einigermassen, wenn auch nicht ganz, gerecht worden. Innerhalb dieser Grenzen hat aber der Gesetzgeber alles gethan, um den mit Servituten belasteten Grossgrundbesitzer durch die Operation möglichst zu begünstigen, den wirtschaftlichen Wert der Nutzungsrechte oder den der Aequivalente für die Bauern herabzudrücken. Das geschah durch das Patent vom 3. Juli 1857 in einem so weitgehenden Masse, dass wiederholt in den 60er Jahren die Meinung ausgesprochen wurde, der Gesetzgeber habe die Absicht gehabt, durch die Servitutenoperation dem Grossgrundbesitz für die angeblichen Verluste Ersatz zu leisten, die er durch die Grundentlastung erlitten habe.

6. Abschnitt. Umfang und Wirkung der Servitutenoperation.

Die Durchführung des Patentes vom 5. Juli 1853 nahm einige Jahrzehnte in Anspruch. Zunächst mussten alle Rechtsverhältnisse, welche einer Regulierung oder Ablösung zu unterziehen waren, bei den Behörden angemeldet werden. Sodann wurde am 31. Oktober 1857 (Nr. 218 R.G.B.) die Durchführungsverordnung zum Gesetze erlassen. Hierauf begannen die Lokal- und Landeskommissionen ihre Thätigkeit. Die Operationen waren am Schluss der 80er Jahre in den meisten Kronländern im Wesentlichen beendigt, so dass die Wirksamkeit der »Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Behörden« auf die bereits anhängigen Fälle beschränkt werden konnte. Die Kompetenz für die wenigen noch nicht angemeldeten Fälle wurde den politischen Behörden und den Gerichten übertragen (s. o.). Ueber die speziellen Grundsätze, nach welchen die Ablösungen in Salzburg und im Salzkammergute durchgeführt wurden, soll weiter unten gesprochen werden.

A. Umfang der Servitutenoperation.

Statistische Daten über den Umfang der Ablösungs- und Regulierungsoperation fehlen fast gänzlich, und, soweit solche doch vorhanden sind, können sie höchstens Anspruch auf annähernde Richtigkeit machen. Wir kennen die Ausdehnung der belasteten

und der berechtigten Grundstücke weder vor Beginn der Operation noch auch nach deren Beendigung, wir wissen nichts über den Umfang der abgetretenen Aequivalente. So weit doch zahlenmässig Anhaltspunkte dafür vorliegen, sollen sie im Folgenden angeführt werden.

Nur für die Reichsforste, also für etwa die Hälfte des verpflichteten Waldbodens, sind genauere Angaben über die Ablösungs- und Regulierungsoperation vorhanden [1]).

Bei Beginn der Ablösung und Regulierung gab es mehr als 1,1 Mill. Hektar staatlichen Grundbesitzes, der mit Servituten belastet war; zum weitaus überwiegenden Teil waren es Forste. Gegenwärtig stellt sich der belastete Forstbesitz des Staates auf nicht ganz $^{1}/_{2}$ Mill. Hektar. Die Differenz ist jedoch keineswegs zur Gänze auf Bodenabtretungen infolge der Ablösung zurückzuführen, sondern es haben in der Zwischenzeit auch zahlreiche Veräusserungen von Domänen stattgefunden.

Ablösungen im grossen Stil fanden hauptsächlich in Salzburg bezüglich der Alpenweidenrechte und der Holzbezüge aus den sogenannten Freigelacken (s. o. S. 50) stätt und in der Bukowina bezüglich der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes. Im Ganzen wurden vom Staat an die Berechtigten 276 198 Hektar Bodens abgetreten, wovon etwa 213 000 Hektar Wald- und 63 000 Hektar andere Gründe waren; überdies wurden 668 031 fl. Kapital an die Berechtigten gezahlt.

Während früher die staatlichen Wälder belastet gewesen waren mit

Holzbezügen von	1 312 400	fm^3
Wald-Streubezügen von	425 493	rm^3
Waldweiderechten für	373 286	Stück Weidevieh
und anderen Benützungsrechten in	9 230	Fällen,

wurden mit Hilfe der angegebenen Ablösungen beseitigt:

Holzbezüge von	894 806	fm^3	(68%)
Wald-Streubezüge von	172 504	rm^3	(41 »)
Weiderechte von	107 487	Stück Weidevieh	(29 »)
und andere Benützungsrechte in	1 478	Fällen	(16 »)

Im Jahre 1882 lasteten auf staatlichen Wäldern noch

Holzbezugsrechte von	417 592	fm^3
Streubezugsrechte von	252 968	rm^3
Weiderechte für	265 806	Stück Weidevieh
und andere Benützungsrechte in	7 753	Fällen.

1) *Schindler* a. a. O.

Der Gesamtwert der im Jahre 1882 noch vorhandenen Servituten wurde vom Ackerbauministerium auf 840 239 fl. geschätzt. Die Zahl der Holzungsberechtigten beträgt 21 672, die der Streubezugsberechtigten 10426, die der Weideberechtigten 18 700. Wie stark sich die Zahl der Eingeforsteten durch die Ablösung vermindert hat, kann daraus geschlossen werden, dass allein in den Forsten des griechisch-orientalischen Religionsfondes früher 16983 Personen servitutsberechtigt waren, im Jahre 1882 aber nur noch 395.

Ueber die Durchführung der Grundlastenoperation in den einzelnen Kronländern besitzen wir meist nur spärliche Nachrichten.

In Niederösterreich sind fast alle Servituten vollständig abgelöst worden. Auch in den Sudetenländern überwogen, wie schon erwähnt, die Ablösungen über die blossen Regulierungen; dort war ja auch kaum noch ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der alten Dienstbarkeiten vorhanden. Auch in Krain [1]) bildete die Ablösung die Regel; von 108 893 Rechten wurden 99 048 abgelöst und nur 9845 (9%) reguliert. Hier fand die Ablösung überwiegend gegen Abtretung von Grund und Boden statt; dies war bei 59910 Rechten (60%) der Fall. In Kärnten sollen gleichfalls die Beholzungsrechte meist mit Grund und Boden abgelöst, die Weiderechte dagegen meist reguliert worden sein [2]). Dagegen wurden in Tirol nur etwa 1/3 der Servituten abgelöst, 2/3 reguliert [3]).

Ueber die Operationen in Oberösterreich und im Küstenlande konnte ich keine Nachricht finden.

In Galizien waren bis Ende Dezember 1893 30 625 Servitutsrechte angemeldet, von denen bis dahin 30 571 endgültig erledigt waren. Als Entschädigung für die aufgehobenen Dienstbarkeiten erhielten die Berechtigten 1 217 166 fl. und 278 374 Joch, und zwar 162 368 Joch Waldungen und 116000 Joch Hutweiden, Aecker und Wiesen [4]).

---

1) S. die Zuschrift des Landesausschusses von Krain an den Landesausschuss von Salzburg (Salzburg 1872 S. 230).

2) Note des Landesausschusses an den Landesausschuss von Salzburg (Salzburg 1872, S. 228).

3) Note des Landesausschusses von Tirol an den Landesausschuss von Salzburg (Salzburg 1872, Seite 227). Die Ablösung und Regulierung der Grundlasten im Herzogtum Salzburg (Salzburg 1871 Anhang).

4) Gazeta Lwowska vom 17. Januar 1894.

In Steiermark[1]) wurden 3158 Servitutsrechte angemeldet, die sich auf 504 045 Joch Wald und 134 582 Joch Weide, zusammen auf 638 627 Joch oder 367 500 ha erstreckten.

Die Art der Erledigung dieser Anmeldungen ist aus der nachstehenden Tafel zu entnehmen:

		Holzbezugsrechte	Weiderechte	Streurechte	Waldbodenbenützungsrechte	Forstproduktenbezugsrechte
Zahl der verhandelten Rechte		18 491	16 339	8 788	4 056	15
davon abgelöst mit	Grund und Boden	5 843	6 270	4 351	317	—
	Holzstämmen	275	91	232	15	—
	Geld	3 450	2 029	559	513	5
	überhaupt	9 568	8 390	5 142	845	5
reguliert durch	Erkenntnis	1 289	1 312	440	166	—
	Vergleich	6 684	5 614	2 737	2 840	5
	überhaupt	7 973	6 926	3 177	3 006	5
aberkannt oder verzichtet		950	1 023	469	199	5

Abgetreten wurden bei der Ablösung 132 000 Joch Wald und 23 600 Joch Weide, zusammen 155 578 Joch oder fast 80 000 ha.

In Salzburg[2]) gab es im Ganzen 47 405 zu verhandelnde Servitutenrechte. Fast die Hälfte davon — 21 379 Rechte -- betrafen Holzbezüge, 8034 Streubezügen, 11'436 Heimweide, 4274 Alpenweide, 2312 Waldbodenbenützung und 5008 landesfürstliche Reservate. Die Tabelle auf Seite 102 giebt eine Uebersicht über die bis zum Jahre 1871 vollzogenen Operationen.

In Salzburg wurde demnach ungleich mehr reguliert, als abgelöst; von den Holzbezugsrechten wurde nur etwa ein Drittel durch Leistung eines Aequivalentes beseitigt, während $^2/_3$ in regulierter Form fortbestehen. Noch geringfügiger sind die Ablösungen beim Streubezug, bei der Heim- und Alpenweide.

Jedenfalls geht schon aus dem Angeführten hervor, dass Regulierungen in sehr weitem Umfange vorgenommen wurden und keineswegs nur ausnahmsweise stattfanden, ja dass in manchen Kronländern das vom Gesetz intendierte Verhältnis geradezu um-

1) Landtag 1883 Rechenschaftsbericht Beilage J S. 105.

2) S. für das Folgende: »Die Ablösung und Regulierung der Grundlasten im Herzogtum Salzburg«, Beilage zum Berichte des Landesausschusses, Landtag 1871, Anhang.

Art des Servitutenrechtes	Berechtigte	Regulierung		Ablösung		
		belastete Fläche in Joch	Inhalt der jährlichen Nutzung	Jahresbezug	mit Kapital in fl. ö. W.	mit Waldgrund in Joch
1. Holzbezugsrechte	11 099 behauste Realitäten 6 648 walzende Grundstücke 3 051 Alpsparteien	196 737	56 154 Wr. Klft. Brennholz 16 559 » » Stammholz	24 659 Wr. Klft. Brennholz 7 241 » » Stammholz	22 487	55 330
2. Streubezugsrechte	7120 bezugsberechtigte Realitäten	143 334	4 642 Wr. Klft. Laubstreu 18 110 » » Aststreu	615 Wr. Klft. Laubstreu 8 168 » » Aststreu	—	—
3. Heimweiderechte	8542 in Genossenschaft 1990 ausser »	182 418	20 724 Rindergräser 3 003 Rinder 4 659 Galt- oder Jungvieh 980 Pferde 1 632 Ziegen 21 697 Schafe	3 675 Rindergräser 297 Rinder 70 Galt- oder Jungvieh 17 Pferde 137 Ziegen 225 Schafe	856	11 102
4. Alpsweiderechte	3508 Alpenweiden 749 Schafgebirgsweiden	70 107 Wald- und Alpegrund 54 518 Schafgebirgsweide	17 002 Rindergräser 5 177 Rinder 2 098 Galt- oder Jungvieh 319 Pferde 1 600 Ziegen 21 421 Schafe	5 276 Rindergräser 653 Rinder 102 Galt- oder Jungvieh 9 Pferde 32 Ziegen 220 Schafe	9	46 060

gekehrt wurde und die Servituten grösstenteils erhalten blieben. Die Verpflichteten hatten gewiss Recht, wenn sie wiederholt auf den Forstkongressen behaupteten, es seien viele Dienstbarkeiten nur reguliert worden, bei denen eine Ablösung sehr wohl hätte stattfinden können [1]). Aber sie übersahen dabei, dass, soweit nicht Regulierungsvergleiche geschlossen worden waren, die Ursache häufig darin gelegen war, dass das Gesetz dem Verpflichteten die freie Wahl des Abfindungsmittels liess, ein Zwang zur Ablösung in Grund und Boden also nicht ausgeübt werden konnte. Darum musste notwendigerweise die sonst mögliche Ablösung überall dort unterbleiben, wo die Wirtschaft des Berechtigten die Naturalnutzung nicht entbehren konnte, der Verpflichtete aber zur Abtretung von Grund und Boden nicht zu bewegen war.

B. Wirkungen der Ablösungen.

Nach dem Gesagten ist es leicht begreiflich, dass die Ablösungen auf die Verpflichteten wesentlich anders gewirkt haben, als auf die Berechtigten.

I. Wirkungen für die Verpflichteten.

Für die Verpflichteten waren die Ablösungen in der Regel gewiss von grossem Nutzen; gegen Abtretung eines relativ kleinen Grundstückes oder gegen Zahlung eines bescheidenen Kapitals konnten sie ihren Besitz von den lästigen Servituten befreien; sie durften nunmehr auf demselben nach Belieben wirtschaften und wurden auch in der Pflege des Waidwerkes nicht mehr behindert.

Wir sehen denn auch, dass die Waldbesitzer mit den Ablösungen durchaus sehr zufrieden waren. Man vernimmt weder in den Landtagen noch auf den Versammlungen der früheren Verpflichteten, den Forstkongressen, irgend welche Klagen über diesen Teil der Grundlastenoperation. Nur das Eine wird eingewendet: dass nicht allgemein genug mit der Ablösung vorgegangen worden sei; eine Behauptung, die, wie wir sahen, kaum richtig ist, jedenfalls höchstens lokale Berechtigung besitzt.

II. Klagen der Berechtigten.

Ganz anders klingen dagegen die Stimmen der Berechtigten.

In manchen Kronländern scheinen allerdings die Nachteile, welche die Ablösungen für die Berechtigten mit sich führten, weniger scharf empfunden worden zu sein. Dies gilt namentlich von den-

1) Siehe die Verhandlungen der Forstkongresse in Wien 1876, 1879, 1880, 1887.

jenigen Gegenden, wo die Naturalnutzungen ohnedies keinen besonderen Gebrauchswert für die kleinen Landwirte besassen, also in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich.

Anders in Galizien und in den Alpenländern. Hier musste jede Verkürzung der bisherigen Genüsse eine empfindliche Einschränkung der Wirtschaft der davon Betroffenen zur Folge haben. Die Durchführung des Ablösungsgesetzes rief daselbst bei der Landbevölkerung die grösste Missstimmung, ja Erbitterung hervor. Die Berechtigten setzten den Ablösungsbehörden bald versteckten, bald offenen Widerstand entgegen, der sogar wiederholt zu blutigen Zusammenstössen führte [1]).

Kaum waren die Landtage auf Grund des Februarpatents in dem Jahre 1861 zusammengetreten, so stand auch schon die brennende Servitutenfrage auf deren Tagesordnung, um nicht so bald wieder von derselben zu verschwinden.

Die Klagen der Berechtigten in den Landtagen über die Ablösungen lauten in allen Kronländern ganz ähnlich [2]).

Immer wieder beschweren sich die bäuerlichen Abgeordneten darüber, dass Geldabfindung auch dort gegeben werde, wo dadurch der Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten geschädigt wird; viel zu niedrige Holzpreise werden bei der Berechnung des Aequivalents in Ansatz gebracht; der Berechtigte erhalte nicht die Hälfte, nicht den fünften Teil dessen, was er früher bezogen habe. Man führt Beispiele an, wo für ein Nutzungsrecht im Werte von 1200 Gulden eine Abfindung von 60 Gulden zuerkannt, wo die Klafter Holz statt mit 2 Gulden mit 30 kr., statt mit 6 Gulden mit 70 kr. bewertet wurde; die Arbeit des Berechtigten werde von dem Wert der Nutzung in Abzug gebracht, trotzdem der Berechtigte doch sein Recht zu einer Zeit ausübe, wo er ohnedies keine andere Arbeit finden könne; bei der Berichtigung in Grundentlastungs-Obliga-

---

1) Kärnten 1863, S. 116, Abgeordnetenhaus VIII. Session. S. 1028, X. Session. S. 1920.

2) S. z. B. Oberösterreich 1861, S. 142; 1863 S. 538, 1018; 1864 S. 719; 1865 S. 843, 1029; 1872 S. 840; Salzburg 1861 S. 43, 63; 1863 S. 523; Steiermark 1861 S. 94; 1863 S. 96; Kärnten 1863 S. 116, 741, 771; Krain 1863 38. u. 39. Stzg.; Böhmen 1864 10. Stzg. S. 16; Schlesien 1861 S. 71; 1875 S. 156; Galizien 1861 S. 298—368, 1865/6 All. XLI S. 1013 ff.; 1874 S. 115, 184 Abgeordnetenhaus X. Session. S. 9884. S. auch Monatsschrift f. Forstwesen 1861 XI S. 743. Ferner Oesterreich. Zeitschr. für innere Verwaltung, 1860, S. 124.

tionen entstehe ein Kursverlust von 1/8; das Ablösungskapital vermöge häufig kaum den Bedarf eines Jahres zu decken.

Sind diese Beispiele aus den Alpenländern schon krass genug, so werden sie durch die Klagen der galizischen Bauern noch bei weitem übertroffen. So erhielt beispielsweise eine Gemeinde in Galizien für die Bauholz-, Brennholz- und Weiderechte von 130 Berechtigten eine Ablösungssumme von 200 Gulden, die überdies in Grundentlastungs-Obligationen gezahlt wurde; die 9 Gulden Zinsen, welche davon bezogen wurden, sollten einen Ersatz für die angeführten Servituten von 130 Bauernwirtschaften sein!

Alle diese Angaben kann man nach dem früher Gesagten um so weniger für übertrieben halten, als die Durchführung des Gesetzes grossenteils in den Händen von Forstwirten ruhte, denen forstwirtschaftliche Gesichtspunkte viel geläufiger waren als landwirtschaftliche. Insbesondere wurden als Sachverständige häufig befangene Forstbeamte — staatliche und private — herangezogen. Oft wurden die Forst-Organe der einen Herrschaft als Schätzleute auf einem benachbarten Gute verwendet und umgekehrt; und es ist begreiflich, dass ihnen die forstlichen Interessen mehr am Herzen lagen als das Wohlergehen der Bauern.

Den Klagen der Letzteren wird denn auch von keiner Seite widersprochen, weder von den Grossgrundbesitzern, noch von der Regierung; ja sie werden zum Teile sogar direkt offiziell bestätigt [1]).

Kann man sich da wundern, wenn sich die Bauern, wie der steiermärkische Landesausschuss berichtet, von der Gesetzlichkeit der Ablösungserkenntnisse absolut nicht überzeugen lassen wollten, wenn sie alle Rechtsmittel dagegen ergriffen und sich nach deren Erschöpfung selbst an den allerhöchsten Thron wendeten? wenn die Bauern in Galizien, namentlich im ruthenischen Teile des Landes, und in der Bukowina noch heute den Verlust von Wald und Weide nicht verschmerzt haben, wenn die Servitutenprozesse dort noch immer fortdauern und nach Tausenden zählen [2])?

---

1) So von der steiermärkischen Statthalterei in ihrem Bericht an den Landesausschuss, Steiermark 1883, Rechenschaftsbericht, Beilage J.

2) *Bogdanczuk*, Die Ruthenen und die sogenannten galizischen Wahlen, Deutsche Worte 1897, S. 105.

III. Spezielle Ablösungsgrundsätze für Salzburg und das Salzkammergut.

Während aber die Klagen der geschädigten Bauern in den meisten Kronländern wirkungslos verhallten, gelang es in dem kleinen Lande Salzburg sowie in dem sogenannten Salzkammergute, eine mildere Behandlung der Eingeforsteten durchzusetzen.

Hier lagen allerdings ganz eigenartige Verhältnisse vor. Es waren so gut wie alle Bauern in den landesfürstlichen Wäldern seit jeher kraft der Landesverfassung nutzungsberechtigt. Sie standen also nicht privaten Grossgrundbesitzern, sondern dem Staate gegenüber. Kaum war in Salzburg der Landtag im Jahre 1861 zum erstenmale zusammengetreten, war es sogar ein Minister (Lasker), der in den stärksten Ausdrücken die Aufregung und Erbitterung schilderte, die im ganzen Lande infolge der Grundlastenoperation herrschte. Er bezeichnete die Servitutenfrage als die brennendste Frage für Salzburg und forderte, dass entweder das Gesetz selbst oder doch wenigstens dessen Durchführung abgeändert werde.

In der That beschloss denn auch der Landtag, an den Kaiser um sofortige Sistierung der Ablösungs- und Regulierungsarbeiten zu petitionieren; und eine ähnliche Resolution fasste der Landtag von Oberösterreich in demselben Jahre.

Von den beiden Eventualitäten, die Lasker ins Auge gefasst hatte, war aber die eine, auf Abänderung des Gesetzes hinzielende, gänzlich undurchführbar. Denn als am 13. Dezember 1866 ein liberales Ministerium ins Amt trat, von dem man eine Reform im bauernfreundlichen Sinne eher erwarten durfte, als von seinem Vorgänger, da war das Patent bereits seit 7 Jahren in Kraft; viele Servitutsrechte waren schon auf Grund desselben rechtskräftig reguliert oder abgelöst worden, betreffs vieler anderer waren die Verhandlungen bereits im Zuge. Eine Aenderung der gesetzlichen Grundlagen für die Operation hätte zu der heillosesten Verwirrung führen müssen.

So blieb nur die Möglichkeit für eine partielle Aktion. Dort, wo der Staat Eigentümer des belasteten Waldes war, konnte er als solcher im Rahmen des Patentes vom Jahre 1853 den Eingeforsteten freiwillig günstigere Bedingungen zugestehen. Er konnte es sogar den Berechtigten freistellen, die bereits durchgeführten Regulierungen und Ablösungen einer nachträglichen

vergleichsweisen Abänderung auf Grund der neuen, vorteilhafteren Bedingungen unterziehen zu lassen.

Dies geschah. Zunächst wurde über die Petition des salzburgischen Landtages am 28. Juli 1861 die ganze Grundlastenoperation sistiert und eine Erhebung über die Sachlage veranstaltet. Durch die Erlässe des Staatsministeriums vom 4. August und 10. September 1863 wurden hierauf neue Grundsätze für die Vergleichsverhandlungen zwischen Aerar und Eingeforsteten aufgestellt und mit deren Durchführung eine eigene Vergleichs-Ministerialkommission betraut.

Abgesehen von einer bedeutenden Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens war die wichtigste meritorische Aenderung die, dass bestimmt wurde, es sollen bei der Fixierung der Nutzungen die volle Bedarfsdeckung nach Hausnotdurft gewährt und bei der Berechnung des Ablösungsäquivalentes die gegenwärtigen Preise in Anrechnung gebracht werden. Schliesslich konnten zu Folge einer kaiserlichen Entschliessung vom 1. Juni 1866 auch die älteren, für die Berechtigten ungünstigen Regulierungs- und Ablösungsvergleiche sowie die bereits rechtskräftigen Entscheidungen einer Revision unterzogen werden[1]. Aehnliche Zugeständnisse wurden den Eingeforsteten des Salzkammergutes gemacht.

Warum diese günstigen Bedingungen nur den Nutzungsberechtigten der beiden genannten Gebiete zugestanden, denen der sonstigen Staatswälder dagegen trotz wiederholter Bitten verweigert wurden[1], ist nicht recht erklärlich. Vielleicht scheute man sich, dort, wo Servituten in landesfürstlichen und in privaten Wäldern neben einander vorkamen, die ersteren, wenn auch nur im Vergleichswege, anders zu behandeln, als die letzteren.

Jedenfalls waren die grössten Härten des Gesetzes für die Berechtigten wenigstens für Salzburg und das Salzkammergut beseitigt worden.

IV. Wirkungen der Ablösungen auf die Bauern und den Wald.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Servitutenablösungen in den anderen Ländern für viele bäuerliche Berechtigte die nachteiligsten Folgen haben mussten. Denn in den geringfügigen Abfindungen

---

1) Oberösterreich 1863 S. 476, 1864 S. 15, 221, 719, 1865 S. 406, 1029—1040. Steiermark 1864 S. 96. Krain, Sitzung v. 29. März 1863.

wurde den Bauern bei Weitem kein voller Ersatz für die aufgehobenen Nutzungsrechte geboten.

In den Ländern fortgeschrittener landwirtschaftlicher Produktion hatte dies meist nur vorübergehende, einmalige Nachteile zur Folge; in den Alpen- und Nordostländern dagegen wurde den Bauern dadurch eine wesentliche Grundlage ihres Wirthschaftsbetriebes entzogen. Ein Teil der Berechtigten mag den Schaden durch rationellere Betriebsführung ausgeglichen haben. Für die Mehrheit der davon Betroffenen bedeutet dagegen die Unzulänglichkeit des Ablösungsäquivalentes die früher oder später eintretende Unmöglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb in seinem bisherigen Umfange fortzuführen.

Das gilt zum Teile selbst von solchen Servitutsberechtigten, welche zunächst mit der Operation ganz zufrieden waren. Eine zeitweilige subjektive Zufriedenheit ist nämlich mit einer objektiven Schädigung sehr wohl vereinbar; der Verlust, den der Bauer durch Zuweisung eines zu geringen Abfindungsäquivalentes erlitt, kam ihm eben nicht sofort zum Bewusstsein. Statt seines bisherigen jährlichen Bezugrechtes erhielt er nun ein Kapital, sei es in Geld, sei es in Grund und Boden; wenn auch der Ertrag des Kapitals die früheren Nutzungen auf die Dauer nicht zu ersetzen vermochte, — zunächst hatte der Berechtigte eine Vergrösserung seines Grundbesitzes erfahren oder eine für seine Begriffe bedeutende Geldsumme bar bezahlt bekommen. Später allerdings, nachdem das Geld aufgezehrt, der Wald geschlagen war, da stand die Sache anders; meist wurde dann der abgeholzte Grund um ein Geringes von den früheren Besitzern zurückgekauft. So konnte im Jahre 1886 Fürst Schwarzenberg unter wiederholten Bravos des Forstkongresses behaupten, »dass der seinerzeit abgetretene Boden längst wieder in den Händen des Verpflichteten ist, welcher ihn früher abgetreten hat [1]).«

Wer weiss, ob die schlechten Erfahrungen, welche man mit der Abtretung von Wäldern an einzelne Berechtigte und auch an ganze Gemeinden gemacht hat, nicht zum grossen Teile erspart geblieben wären, hätte man die Abfindung nicht so kärglich bemessen, dass das Holzkapital angegriffen werden musste, sollten sich die Berechtigten nicht freiwillig eine Herabdrückung

1) Verhandlungen des Oesterreichischen Forstkongresses 1886, S. 90. Aehnliches berichtet *Fiscali* auf dem Forstkongress 1879.

ihres Standard auferlegen. Für diese Vermutung spricht namentlich der Umstand, dass es viele Gegenden gibt, wo der Bauer seinen für sein Bedürfnis ausreichenden Wald durchaus schont, und wo die Bauernwälder den grossen Forsten an Holzbestand nichts nachgeben.

Speziell bei den an eine Mehrheit von Berechtigten abgetretenen Aequivalentswaldungen kam noch ein anderes wichtiges Moment hinzu: der Mangel einer genauen Bestimmung der Teilnahmsrechte der einzelnen berechtigten Personen. Nur selten wurden die neugeschaffenen Nutzungsgemeinschaften als Genossenschaft konstituiert und die ungeregelten Verhältnisse beseitigt. Gewöhnlich begnügten sich die Ablösungsbehörden, in die betreffenden Urkunden die Bestimmung aufzunehmen, dass sich das Teilnahmeverhältnis der Berechtigten nach den bisherigen Bezügen richtet, und dass bei vermindertem Ertrage des Waldes eine entsprechende Verringerung der einzelnen Bezüge einzutreten habe [1]). Ja nicht selten waren die Unklarheiten noch grösser: die Abtretung der Ablösungsgrundstücke erfolgte statt an die Gesamtheit der Berechtigten an die betreffenden Gemeinden [2]), was unzählige Streitigkeiten und Prozesse verursachen musste.

Unter solchen Umständen ist es sehr begreiflich, dass die Verwüstungen, über welche soviel geklagt wird, nicht bloss die an einzelne Berechtigte abgetretenen Aequivalentswaldungen betreffen, sondern auch die neu gebildeten Gemeinschaftswälder. Berichtet doch der Statthalter von Steiermark schon in dem Jahre 1886, dass von 22123 Joch Ablösungswaldungen bereits 8226 oder 37 % kahl abgetrieben seien [3]), u. z. sowohl von den privaten als auch von den gemeinschaftlichen Forsten.

So müssen die Ablösungen als eine Massregel betrachtet werden, welche vielfach nicht nur die Landeskultur, sondern auch den Bauernstand arg schädigte. Wenn in den letzten Jahrzehnten so häufig der Ruf über die Notlage des Bauernstandes in den Alpenländern und in Galizien erhoben wird, so haben wir in den Servitutenablösungen wohl eines der Momente zu erblicken, auf welches die Bedrängnis der Bauern in vielen Gebieten Oesterreichs zurückzuführen ist.

1) Steiermark, 1883. Rechenschaftsbericht, Beilage J.

2) Ministerialrat *Peyrer*, Regelung der Grundeigentumsverhältnisse S. 53.

3) Steiermark 1886, S. 236.

C. Wirkungen der Regulierungen[1]).

I. Klagen der Berechtigten.

Für die Bauern nicht weniger verderblich als die Ablösungen waren in vielen Gegenden die Regulierungen. In den Alpenländern namentlich ertönen seit den 60er Jahren unaufhörliche Klagen über die Chikanen, ja Rechtsverletzungen, welche die Berechtigten von Seiten der Wald- und Weidebesitzer, seien dies Privatpersonen oder das Aerar, zu erleiden haben. Und diese Klagen dauern auch in der Gegenwart noch fort. Wenn auch dabei manchmal etwas übertrieben wird, so sind die Beschwerden der Berechtigten im Grossen und Ganzen doch zweifellos vollkommen begründet.

Dafür spricht schon ein innerer Grund. Unsere Analyse des Gesetzesinhaltes hat ja bereits ergeben, dass der Berechtigte trotz erfolgter Regulierung in vielen Beziehungen in die Hände des Verpflichteten gegeben ist. Dem Letzteren steht eine ganze Reihe von Handhaben zu Gebote, um jenem sein Nutzungsrecht zu verleiden, dasselbe ökonomisch wertlos zu machen. Ist es von Vorneherein wahrscheinlich, dass davon kein Gebrauch gemacht worden sei?

Dass jene Klagen nicht grundlos sind, wird ferner durch ihre Allgemeinheit bewiesen; es liegen ihnen doch in allen Kronländern die nämlichen Thatsachen zu Grunde; und es macht dafür auch keinen Unterschied, ob es sich um private oder Staatsforste handelt. Die Berechtigung der Klagen wird überdies wiederholt durch

1) Die vollständige Anführung der Landtagsverhandlungen über diesen Gegenstand würde Seiten füllen. Es können deshalb hier nur die wichtigeren Stellen citiert werden. Oberösterreich 1863 S. 1018; 1864 S. 719; 1866 S. 445; 1869 S. 725; 1884 Nr. 72 S. 373; 1885 Nr. 72; Salzburg 1870 S. 199; 1871 S. 301, 418, 711, 722; 1872, S. 210, 225; 1873 S. 325; 1874 S. 183, 537; 1877 S. 245; 1878 S. 292, 797, 871; 1880 S. 925; 1881 S. 603, 829, 1385, 1389; 1882 S. 459, 973; 1883 S. 213, 483, 763; 1884 S.6 71, 1146; 1885 S. 941, 1667; 1886, S. 448; 1887 S. 178, 253, 1099; 1888 S. 703, 986; 1889 S. 881, 1585; 1890 S. 377; 1891 S. 757, 1239, 1381; 1892 S. 403, 615, 609, 763, 1085; 1893 S. 585, 1196; 1894 S. 363, 459, 467, 666, u. s. w.; 1895/96 S. 357, 464, 789, 991, 1469; Steiermark 1875 Nr. 75; 1877 S. 99; 1883 S. 202; 1884 S. 24, 40, Nr. 31, 46, S. 155; 1885 S. 336; 1886 Nr. 46, 36, 83, S. 230; 1894/5 S. 172, 219; Kärnten 1886/7 S. 464; 1887/8 S. 174; 1890 S. 154, 184; Tirol 1885 S. 33, 169, 238, Nr. 37 S. 418. Vorarlberg 1883 Nr. 17, Abgh. VIII. Session S. 14 345, 14 353, X. Session S. 1917, 1954, 8704, 8764, 9884, XI. Session S. 3884, 14 053, 14 109.

eigene Untersuchungskommissionen, ja von der Regierung selbst [1]) bestätigt.

Wir wollen im Folgenden versuchen, die hauptsächlichsten auch heute noch vorkommenden Beläsiigungen der Berechtigten und Verkürzungen der regulierten Servitutsrechte durch die Verpflichteten kurz anzuführen.

a) Erschwerung des Holz- und Streubezuges.

Was zunächst die Holzbezugsrechte anbelangt, so wird den Eingeforsteten, wenn ihnen ihr Recht verleidet werden soll, das Holz an den entferntesten und unzugänglichsten Plätzen angewiesen, von wo die Bringung mit grosser Mühe, mit viel Kosten und Arbeit verbunden ist; die dadurch hervorgerufene Erschwerung ist oft so gross, dass die Berechtigten ganz auf den Bezug des Holzes verzichten und sich dasselbe lieber auf dem Markte kaufen. Oder die Anweisung erfolgt so spät, dass sie nicht mehr rechtzeitig befolgt werden kann.

Und ähnlich ist nicht selten das Vorgehen der Verpflichteten gegenüber den Streubezugsrechten.

b) Angebliche oder wirkliche Unzulänglichkeit des Waldes.

Die verpflichteten Waldbesitzer pflegen aber auch radikalere Mittel anzuwenden, um das Holz- und Streubezugsrecht und auch die Waldweide zu beschränken, ja sogar sie auf einige Zeit gänzlich zu beseitigen.

Es wird zu diesem Zwecke erklärt, der belastete Wald sei für die Dienstbarkeit unzulänglich, durch Ausübung der Letzteren in ihrem vollen, durch die Regulierung fixierten Ausmasse würde eine allmähliche Waldverwüstung bewirkt; es müsse daher aus forstpolizeilichen Gründen eine Beschränkung der Nutzungen auf einen geringeren Umfang durch die Forstbehörde verfügt werden. Vom forstpolizeilichen Standpunkt aus ist eine solche Verkürzung der Servitutsnutzungen gewiss dann gerechtfertigt, ja notwendig, wenn thatsächlich eine Unzulänglichkeit des Waldes vorliegt; denn da muss sogar der Eigentümer sich Beschränkungen gefallen lassen; um wie viel mehr ein dritter Servitutsberechtigter.

Jene Bedingung der thatsächlichen Unzulänglichkeit trifft nun

1) So sagt der Landeschef von Salzburg, Fürst *Auersperg*, im J. 1871, die Wirtschaft in den ärarischen Wäldern könne so nicht weitergehen, sonst würden die Einforstungen illusorisch werden (Salzburg 1871 S. 711). S. auch die Citate auf der vorigen Seite.

aber, so klagen die Eingeforsteten, durchaus nicht immer zu; die Sachverständigen, die hierüber zu entscheiden haben, seien in der Regel k. k. Förster, also bei Einforstungen in Staatswäldern Organe der einen Partei, denen die nötige Unabhängigkeit abgehe.

Ob an dieser Behauptung etwas wahr ist oder nicht, kann hier selbstverständlich nicht untersucht werden. Jedenfalls sollte aber das Aerar auch den Schein der Parteilichkeit vermeiden und die staatlichen Forstbeamten von der Funktion der Sachverständigen in solchen Fällen ausschliessen, in denen es sich um Staatsforste handelt.

Wenn aber selbst die Thatsache der mangelhaften Deckung feststeht, ein forstpolizeilicher Eingriff also gerechtfertigt ist, so ist es durchaus nicht uninteressant, die Ursache der Unzulänglichkeit des belasteten Grundstückes festzustellen. Denn dieselbe ist wohl nur in den seltensten Fällen ein äusseres Ereignis, wie etwa Windbruch, Insekten u. s. w. Auch eine übermässige Ausnützung des Waldes durch den Berechtigten ist meist ausgeschlossen, da die Quantität des Bezuges oder der Beweidung durch die Regulierung genau normiert ist und später nicht mehr gesteigert werden kann.

Es sind daher nur drei Möglichkeiten vorhanden, und es geht auch aus den Landtagsverhandlungen mit Evidenz hervor, dass thatsächlich die Fälle der Unzulänglichkeit des belasteten Waldes auf eines der folgenden Momente zurückzuführen sind: Der normale Ertrag des belasteten Grundstückes war entweder schon vor der Regulierung zu gering für die darauf ruhende Schuldigkeit gewesen, oder dieses Misverhältnis ist gerade durch die Regulierung entstanden, oder endlich es ist erst nachträglich vom Waldbesitzer verschuldet worden.

1) Insuffizienz vor der Regulierung.

Hatte die Unzulänglichkeit des Waldes für die Servitut schon vor deren Regulierung bestanden und war sie nur nicht sofort bemerkt worden, dann ist eine Beschränkung der Bezüge des Berechtigten vollkommen gerechtfertigt.

Denn die in Rede stehenden Nutzungsrechte besitzen dinglichen, nicht persönlichen Charakter, sie sind Servituten oder Reallasten, nicht Forderungsrechte. An sich hat daher nur das Gut, nicht der Besitzer desselben für die Nutzungen aufzukommen;

eine Verletzung der Substanz braucht sich aber der Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht gefallen zu lassen.

2. Insuffizienz infolge der Freilegung belasteter Waldteile gelegentlich der Servitutenregulierung.

Sehr häufig war die Art der Servitutenregulierung schuld daran, dass die Nutzungen, welche vorher durch den Ertrag des belasteten Gutes vollständig gedeckt waren, später wegen Unzulänglichkeit des verpflichteten Bodens herabgesetzt werden mussten.

Man pflegte nämlich die ursprünglich auf dem ganzen Waldbesitze haftende Einforstung bei der Regulierung auf einen solchen Teil zu fixieren, der für die Dienstbarkeit genügend zu sein schien; der Rest des dienenden Grundstückes wurde für lastenfrei erklärt. Stellt sich nun später heraus, dass sich die Sachverständigen bei der Bemessung geirrt haben, und dass der Waldteil, auf den das Nutzungsrecht nunmehr ausschliesslich gewiesen ist, für dasselbe nicht hinreicht, so entspricht eine Herabsetzung der Gebühr zwar dem formellen Rechte; denn die Restriktion des verpflichteten Grundstückes ist kraft eines giltigen Titels — Vergleich, behördliche Entscheidung — erfolgt, der schwerlich mit Erfolg angefochten werden könnte. Es liegt darin aber doch eine eklatante Unbilligkeit gegen den Eingeforsteten; denn dieser ist um einen Teil seines Nutzungsrechtes gebracht, ohne ein Entgelt dafür zu erhalten. Die Regulierung, die doch nur eine Klarstellung und Ordnung des Rechtsverhältnisses sein sollte, ist so zu einer partiellen Konfiskation des Rechtes zu gunsten des Verpflichteten geworden.

Fälle dieser Art scheinen sich viel häufiger ereignet zu haben, als man von vornherein meinen sollte. Dazu haben insbesondere folgende Faktoren beigetragen:

a) Ungenügende Grundlagen für die Ertragsberechnung.

Die Zuweisung der Wälder für die Einforstungen fand in der Regel nicht auf Grund von Ertragsberechnungen, Wirtschaftsplänen u. s. w., statt, sondern bloss nach einer oberflächlichen Okularschätzung der abzutretenden Grundstücke durch Sachverständige. Nun kann aber zweifellos erst durch die Betriebseinrich-

tung eine richtige Basis für die Ertragsermittelung gewonnen werden. Solche Betriebseinrichtungen gab es jedoch zur Zeit der Regulierung nicht, ja sie sind sogar jetzt noch nicht überall eingeführt. Irrtümer waren demnach bei der Bemessung des für die Nutzung zu bestimmenden Teiles des belasteten Forstes kaum zu vermeiden.

Wurde dabei der Servitut eine zu grosse Fläche zugewiesen, so hatte das keinerlei Wirkung, weil der Berechtigte doch niemals mehr als die durch die Regulierung fixierte Gebühr beziehen konnte. Gerade aus diesem Grunde hätte man allerdings die Servitut immer eher auf eine zu grosse, als auf eine zu kleine Fläche fixieren können und müssen. Allein es geschah häufig das gerade Gegenteil. Von verhängnisvollem Einfluss dürfte dabei die früher besprochene gesetzliche Bestimmung gewesen sein, es solle die Regulierung so vorgenommen werden, »dass eine möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde.«

b) Ungleiche Stellung der Parteien bei Abschluss von Regulierungsvergleichen und bei Regulierungsentscheidungen.

Die mangelnde Bildung und Rechtskenntnis der Eingeforsteten machte sich bei den Regulierungsvergleichen gar sehr geltend. Wiederholt wird berichtet, dass die Bauern — im Vertrauen auf die intervenierenden Behörden — Vergleichsurkunden, ohne sie gelesen zu haben, ja selbst in bianco unterfertigten oder mit drei Kreuzeln versahen, und dass diese Urkunden Bedingungen enthielten, die den mündlichen Abmachungen nicht entsprachen. Der Bauer versteht es allenfalls, sich sein Recht mit eigener Hand zu holen; vor dem Notar wird er stets den kürzeren ziehen.

Aber auch dort, wo die Regulierung nicht durch Vergleich, sondern durch behördliches Erkenntnis bewirkt wurde, erging es den Eingeforsteten oft nicht besser. Die Grundlage für die Regulierungsentscheidungen bildeten in der Regel Schätzungen von Forstleuten, die nach ihrer dienstlichen und sozialen Stellung naturgemäss eher die Interessen der verpflichteten Gutsbesitzer, als die der berechtigten Bauern wahrnehmen mussten. Organe der politischen oder der Forstbehörde fungierten als Sachverständige bei Einforstungen in ärarischen Wäldern, Forstbeamten des einen Waldeigentümers bei Regulierungen des Nachbarn.

Dazu kam, dass die Bauern das staatliche Forstpersonal meist

nicht als Vertreter der Gegenpartei sondern — durch eine leicht begreifliche Verwechslung — als Behörden ansahen, welche auch die Rechte der Eingeforsteten wahrzunehmen haben, die ihnen also gewiss kein Unrecht zufügen werden.

Welches immer die Ursache gewesen sein mag, sicher ist, dass in sehr vielen Fällen bei den in Rede stehenden Fixierungen schon von vornherein ein zu grosser Teil der bisher belasteten Grundfläche freigelegt wurde, ein zu kleiner Teil für die Servitut reserviert blieb [1]).

c) Strengere Handhabung des Forstgesetzes.

In den meisten Fällen zeigte sich aber diese durch die Regulierung hervorgerufene Insuffizienz erst nachträglich.

Grosse Bedeutung erlangte in dieser Beziehung folgendes Moment: Zur Zeit, da die Regulierungen erfolgten, war die Handhabung des Forstgesetzes ungemein lax; erst später, insbesondere infolge der Verordnung vom 3. Juli 1873 und der durch sie bewirkten Reorganisation des forsttechnischen Dienstes wurde etwas strenger auf die Befolgung der forstpolizeilichen Vorschriften gesehen. Damit änderte sich aber in der Praxis die Grenze zwischen der erlaubten Waldbenützung und der Devastierung. Holzbezüge, die in den 60 iger und 70 iger Jahren keinem Anstand begegnet waren, galten später als Verwüstung und wurden verboten.

So kam es, dass bei vielen Servituten das durch Vergleich oder Entscheidung fixierte Ausmass nachträglich wegen Unzulänglichkeit des belasteten Objektes herabgesetzt wurde, obzwar sich dessen Ertrag seit der Regulierung durchaus nicht vermindert hatte. Die dringenden Beschwerden, welche deshalb immer wieder in den Landtagen und im Abgeordnetenhause erhoben werden, entsprechen gewiss den Thatsachen.

Dies wird schon dadurch bewiesen, dass auch dort, wo die Klagen ärarische Einforstungen betreffen, die Regierung den diesbezüglichen Behauptungen niemals widerspricht, sie sogar hie und da durch ihren Vertreter ausdrücklich als richtig bezeichnet.

---

1) Auch Ministerialrat *Peyrer* führt die Ueberlastung vieler Staatsforsten mit Servituten darauf zurück, dass »infolge eines kurzsichtigen Vorganges die früher auf grossen Flächen verteilte Last auf kleine Gebiete eingeschränkt wurde«. (Die Regelung der Grundeigentumsverhältnisse, S. 68.)

Wenn jedoch dabei häufig der Versuch gemacht wird, derartige Massregeln mit dem einfachen Hinweis auf die Gefahr der Devastation zu rechtfertigen, so ist dabei übersehen, dass die verkürzten Nutzungsrechte ursprünglich auf einer weit grösseren Fläche gehaftet hatten, und dass deren nachträgliche Fixierung auf einen Teil des Forstes doch nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung zulässig gewesen war, dass dieser Teil auch wirklich imstande sei, die volle Servitutslast dauernd zu tragen. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, dort bestände vielleicht sogar das Recht, den Vergleich wegen eines wesentlichen Irrtums anzufechten. Und jedenfalls, auch wenn die Regulierung sich auf eine rechtskräftige behördliche Entscheidung gründet, würde es ein Gebot der Billigkeit sein, dass das Aerar und ebenso jeder private Waldbesitzer dem auf diese Weise um einen Teil seiner Nutzungen gebrachten Berechtigten Ersatz in solchen Waldesteilen gewähre, welche durch jenen Irrtum servitutsfrei geworden sind.

3. Nachträgliche Unzulänglichkeit durch Schuld des Verpflichteten.

Nicht anders als in den eben betrachteten Fällen steht es dort, wo der Ertrag des Servitutswaldes die regulierte Gebühr anfänglich vollständig deckte, dieses Verhältnis sich aber später aus Gründen änderte, welche in der Person des Waldbesitzers gelegen sind; also infolge schlechter Waldpflege oder zu starker Benützung seitens des Eigentümers.

Dass derartiges in Privatforsten keine Seltenheit sei, wird von keiner Seite bestritten. Dagegen pflegt die Regierung meist zu behaupten, die Staatswälder würden pfleglich bewirtschaftet, Devastationen kämen daselbst niemals vor. Dem stehen indes sehr dezidierte Aussagen von Landesforstinspektoren gegenüber, die gelegentlich sogar von »Uebergriffen« [1]) der staatlichen Forstverwaltung sprechen.

Es ist übrigens sowohl für die in ihren Nutzungen eingeschränkten Berechtigten, als auch für uns, die wir jene Reduktionen beurteilen wollen, ziemlich irrelevant, ob die Insuffizienz des belasteten Grundstückes thatsächlich durch ein Uebermass der ärarischen Holznutzungen hervorgerufen worden ist oder

1) Salzburg 1880, S. 390.

nicht. Denn werden wirklich, wie die Staatsverwaltung meist behauptet, die Waldungen pfleglich behandelt, und ist ihre Ertragsfähigkeit seit der Zeit der Regulierung nicht vermindert worden, so ist damit eben nur gesagt, dass das Ertragsdefizit schon sofort nach der Regulierung vorhanden war. Wodurch dasselbe und wann es entstanden ist, gilt gleich, falls es nur nicht schon vor der Regulierung vorhanden gewesen war und auch bei strikter Befolgung der forstpolizeilichen Normen nicht vorhanden gewesen wäre, und falls es weder auf ein Elementarereignis noch auch auf ein Verschulden der Eingeforsteten zurückzuführen ist.

Die in Rede stehende Insuffizienzerklärung der belasteten Wälder kann eine ganz ausserordentliche Schädigung der Berechtigten bewirken.

So wurden i. J. 1891 die Holz- und Streubezugsrechte der Gemeinde Mauterndorf im Lungau (Salzburg) durch die ärarische Forstverwaltung um 42,7 % herabgesetzt, »weil der Wald nicht fähig sei, mehr zu tragen«[1]; und diese Massregel wurde trotz der dringendsten Vorstellungen und trotz des Hinweises nicht rückgängig gemacht, dass erst im Jahre 1866 die Einforstungen auf die jetzt überlasteten Waldteile beschränkt worden waren, dass früher die Servituten auf einem um das Vielfache grösseren Komplexe ruhten, und dass durch die Regulierung grosse Forstgebiete ganz lastenfrei geworden waren. Aehnliche Reduktionen von 20 bis 60 % fanden auch in den übrigen Landesteilen statt[2].

So kann unter Umständen der grösste Teil der in den Regulierungsurkunden verbrieften Rechte nachträglich durch die Verpflichteten konfisziert werden.

c) Einschränkung der Weiderechte durch Aufforstungen und durch sonstige Chikanen.

I. Waldweide.

Wie gegen die Holz- und Streubezugsrechte, so wehren sich die Waldbesitzer häufig auch gegen die Ausübung der Waldweide durch die Nutzungsberechtigten und bringen dabei sowohl gesetzliche als ungesetzliche Mittel in Anwendung.

Als legale Handhabe dient dafür meist der § 16 des Forst-

1) Salzburg 1891/92 S. 1381, 1892/93 S. 615, 1893/94 S. 271, 1199.
2) Salzburg 1891/92, S. 1178.

gesetzes, welcher die Beweidung der zur Verjüngung bestimmten Waldteile verbietet. Durch Anlage sehr grosser Schonflächen schliesst man das Vieh von einem bedeutenden Teile des Forstes aus; ja es sollen nicht selten Wälder eigens zu dem Zwecke gerodet werden, um auf den Schlagflächen Aufforstungen vorzunehmen und dann den Berechtigten den Eintrieb des Viehes zu verbieten; denn das Forstgesetz schreibt nur ein Minimum für die Schonungsflächen vor, aber kein Maximum.

Ruht die Dienstbarkeit nicht auf dem ganzen Waldbesitze, sondern ist sie nur auf bestimmte Parzellen beschränkt, so hat es der Verpflichtete noch leichter, die Bauern um den Genuss ihres Weiderechtes zu bringen. Es genügt dafür, gerade die belasteten Waldteile in Schonung zu legen; die Nutzungen werden dadurch für viele Jahre gänzlich aufgehoben.

Aber selbst durch ganz kleine Hegungen verstehen es die Verpflichteten, die ihnen lästige Waldweide vollständig lahm zu legen, indem sie sich dafür solche Plätze aussuchen, die für die Ausübung der Dienstbarkeit nicht entbehrt werden können. So ist es eine sehr beliebte Praktike, dem Vieh den Weg zur Tränke zu verlegen, wodurch natürlich die Wald- oder Alpenweide ganz unmöglich gemacht wird. Oder es werden die untersten Teile des Forstes zur Verjüngung bestimmt, so dass auch die oberen Partien unzugänglich werden. In einem ähnlichen Sinne wirkt es, wenn gerade die kleinen Grasflächen und solche Stellen zur Aufforstung kommen, auf denen allein noch das Vieh einige Nahrung findet.

Wieder andere Verpflichtete benützen die Bestimmungen über Forstfrevel dazu, um den Bauern ihr Waldweiderecht zu verleiden. Zu diesem Zwecke verjüngen sie gerade solche Stellen, von denen das weidende Vieh am schwersten abgehalten werden kann; oder sie legen auf dem ganzen belasteten Waldgebiete eine Unzahl kleiner Schonflächen an, »wie die Sterne am Himmel.« Selbst bei guter Hütung kann das weidende Vieh nicht von allen diesen kleinen Parzellen abgehalten werden; kaum betritt dasselbe aber eine solche, wird es sofort gepfändet, der Bauer verfällt einer Geldstrafe und muss Schadenersatz leisten. Das wiederholt sich im Laufe desselben Sommers so lange, bis der ökonomische Wert der Servitut für den Berechtigten vernichtet ist und dieser lieber ganz darauf verzichtet, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Hunderte von Bauern werden in Tirol jährlich wegen Forstfrevel

bestraft, wo doch nur die Ausübung ihrer Rechte vorliegt [1]). Das geht so weit, dass der Delegierte der Landwirtschaftsgesellschaft in Graz auf dem Forstkongress des Jahres 1880 behaupten konnte, die Ablösung der Weiderechte wäre für den Waldbesitzer nachteilig, weil man die zahlreichen Schadenersatzgelder doch nicht einrechnen könne, die dieser im Laufe des Jahres erhält [2]).

Die Aufforstungen sind übrigens zwar oft, aber durchaus nicht immer auf den freien Willen der Waldeigentümer zurückzuführen. In neuerer Zeit werden die Forstbesitzer häufiger als früher dazu durch Anordnungen der Forstbehörden gezwungen. Solche Fälle sind ähnlich zu beurteilen wie bei den Beholzungsrechten die nachträglich hervortretende Insuffizienz infolge schärferer Handhabung der Forstpolizei.

II. Alpenweide.

Wie von den Waldservituten, sucht sich der Verpflichtete häufig auch von den Alpenweiden zu befreien. Um dies zu erreichen, werden Waldkulturen auf Gründen angelegt, die seit jeher ausschliesslich als Weide benützt worden waren; infolge dieser Massregel unterliegen sie aber in Hinkunft dem Forstgesetze, das Verbot der Weide auf Flächen, die zur Verjüngung bestimmt sind, tritt in Kraft, und die Dienstbarkeit kann vielleicht 2 Jahrzehnte lang nicht ausgeübt werden.

Auch Aufforstungen dieser Art beruhen zwar nicht selten auf dem freien Entschluss des Grundbesitzers, häufig aber auf Vorschriften der forstlichen Verwaltungsbehörden. Manche Grundstücke, die seit jeher als reine Weide benützt worden waren, wurden nach dem Jahre 1873 als Waldland betrachtet und der Verjüngungspflicht unterworfen.

III. Insbesondere »bestockte Weiden«:

Letzteres geschah namentlich in Steiermark und Kärnten mit den sogenannten »bestockten Weiden«, den »Weiden mit Holz« und den »Brandweiden« des stabilen Katasters [3]). Mit diesen Namen waren nämlich weite Flächen bezeichnet worden, die seit jeher nicht der Holzproduktion sondern ausschliesslich Weidezwecken gedient hatten, und die auch bei der Servituten-

1) *Angerer* im Abgeordnetenh. X. Session S. 8764.

2) Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses 1880 S. 75.

3) Aehnliches scheint auch in Tirol vorgekommen zu sein.

regulierung als reiner Weideboden behandelt worden waren. Die neue Grundsteuerregulierung kennt aber kein derartiges Mittelding zwischen Wald und Weide; deshalb mussten jene Grundstücke bei der Neuanlegung des Katasters unter eine der beiden genannten Kulturen eingereiht werden. Da für den Wald ein niedrigerer Steuersatz gilt als für Weideland, so wählten die Besitzer meist die erstere Bezeichnung.

So wies zum Beispiel der stabile Kataster vom Jahre 1883 in Steiermark nur 936000 Hektar Wald aus, während nach dem definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregulierung in diesem Lande Forste im Ausmass von 1075000 Hektar ausgewiesen sind. In Wirklichkeit hat sich aber der Waldstand Steiermarks in der Zwischenzeit nicht um 139000 Hektar oder 15% vergrössert, sondern es wurde zweifellos sogar umgekehrt viel Wald in Kulturland umgewandelt. Die Differenz erklärt sich vielmehr daraus, dass man 167000 Hektar Brandweide und »Weide mit Holz« zum Wald geschlagen hat. Die Grundbesitzer bedachten, als sie diese Flächen für Wald deklarierten, wohl kaum, dass damit der betreffende Grund allen forstpolizeilichen Vorschriften unterworfen sei; sie wurden sich dieser Konsequenz meist nicht eher bewusst, als bis sie den Auftrag erhielten, ihren Boden aufzuforsten.

Die Bauern erlitten auf diese Weise einen doppelten Nachteil; auf der einen Seite mussten sie die ihnen selbst gehörigen »bestockten Weiden« fortan der Viehzucht entziehen; andrerseits büssten sie aber auch die Ausübung ihres Weiderechtes auf fremdem Besitze ein. Dagegen war es dem Eigentümer des belasteten Bodens in der Regel äusserst willkommen, sich auf solche Weise der bäuerlichen Weide zu entledigen.

Wir haben uns im Vorstehenden darauf beschränkt, zu zeigen, wie die Verpflichteten, ohne gegen das formale Recht zu verstossen, die Nutzungen der Bauern ganz oder teilweise zu vernichten verstehen. Dass ausserdem zahlreiche Vertragswidrigkeiten und Rechtsverletzungen vorkommen, ist sicher. Selbst für die Reichsforste wird die Möglichkeit von Rechtsverletzungen selbst vom Regierungsvertreter zugegeben [1]).

II. Klagen der Verpflichteten.

Auch die Eigentümer der belasteten Grundstücke beklagen

1) Salzburg 1881 S. 1391.

sich über Benachteiligungen bei den Regulierungen [1]). Namentlich wird behauptet und auch mit ziffermässigen Daten belegt, dass in vielen Fällen die Berechtigten mit grösseren Nutzungen ausgestattet worden seien, als es dem bisherigen Rechtszustande entsprochen hätte; dass sie insbesondere Weiderechte für eine grössere Viehzahl eingeräumt erhalten haben, als auf ihrem Gute überwintert werden könne; es werde daher entweder die Servitut von den Berechtigten nicht voll ausgenützt oder fremdes Vieh gegen Zins mit aufgetrieben.

Auch diese Klagen dürften schwerlich ungerechtfertigt sein. Dass aber nichtsdestoweniger die Regulierungen im Grossen und Ganzen durchaus nicht zu Ungunsten der Verpflichteten ausgefallen sind, wird durch das sonstige Verhalten der Forstkongresse schlagend bewiesen. So wurde eine Resolution, die der niederösterreichische Forstverein vorgeschlagen hatte, wonach »Weideservituten, betreffs deren Umfang und Ausübung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten Differenzen bestehen, über Provokation eines interessierten Teiles einer gründlichen Regulierung unterzogen werden sollen«, vom Kongress nicht angenommen. Und während der ganzen, sehr ausgedehnten Verhandlungen äusserte Niemand den Wunsch, es solle eine Revison der Regulierungsurkunden stattfinden. Die Berechtigten haben, wie wir sehen werden, wiederholt eine solche verlangt.

Endlich beschweren sich auch die Waldbesitzer über Missbräuche und Rechtsverletzungen von Seiten der Gegenpartei. Und schwerlich mit Unrecht. Die Bauern sind, wie wir gesehen haben, in ihren bisherigen Nutzungen verkürzt worden; teils durch das Gesetz, teils durch dessen Ausführung, teils endlich durch Chikanen und Widerrechtlichkeiten der Grundeigentümer. Muss man da nicht von vorherein erwarten, dass sie sich schadlos halten, wo sie können?

Dass ihr Bestreben, die Nutzungen auszudehnen, im allgemeinen nicht geringer ist, als das der Verpflichteten, dieselben einzuschränken, darf gewiss ohne weiteres angenommen werden. Aber allerdings ist die Möglichkeit dazu für den Berechtigten viel geringer als für den Grundeigentümer. Der Umfang der Servitutsnutzungen ist infolge der Regulierung ziffermässig genau fixiert; der Bauer muss das Holz schlagen, die Streu nehmen, wo der

1) Siehe für das folgende insbesondere die Verhandlungen der österreichischen Forstkongresse in Wien 1876, 1879, 1880, 1887.

Forstbesitzer es ihm auszeigt; dieser ist schon durch das Forstgesetz vor chikanösen Ausübung der Servituten geschützt. Während der Eigentümer des belasteten Grundes eine Menge von Mitteln hat, durch die er, ohne die Grenzen seines Rechtes zu überschreiten, die Dienstbarkeit praktisch wertlos machen kann, müsste der Berechtigte, um die Servitut auf Kosten des Verpflichteten zu erweitern, geradezu Rechtsverletzungen begehen, wegen welcher er nicht nur für jeden Schaden haftbar wird, sondern in der Regel auch noch einer Strafe wegen Forstfrevel verfällt.

III. Folgen der Regulierungen.

Ein erneuerter Kampf um die Nutzungen von Wald und Weide ist überall dort entbrannt, wo den Bauern die erwähnten Benachteiligungen zugefügt werden. Die Erbitterung des Landvolkes gegen Forstbesitzer und deren Organe wächst, die Verwirrung der Rechtsverhältnisse wird immer grösser, die Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Verpflichteten nehmen kein Ende.

So heisst es in dem von der Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark auf dem Forstkongresse des Jahres 1887 erstatteten Referat: Die Wald- und Weideservituten in mehreren Alpenländern geben zu den schwersten Klagen der Berechtigten Anlass und berauben deren Wirtschaftsbetrieb jeder sichern Grundlage. Die Regulierungsvergleiche haben gewiss weder geordnete Zustände noch auch eine Befriedigung der Berechtigten herbeigeführt. Im Gegenteil, die Aufregung ist gewachsen«.

Nach wie vor sind Uebergriffe, Rechtsverletzungen von beiden Seiten alltägliche Erscheinungen. Der Servitutenhader ist geradezu verewigt. »Wer durch längere Zeit Einblick gewonnen hat in die Judikatur über Forstservituten — auch über regulierte —, der begegnete gewiss ebenso oft einer starren Ausübung der Rechte und Uebergriffen auf Seite der Berechtigten, wie einer raffinierten Chikane, willkürlichen Rechtsentziehungen und Rechtsbeschränkungen auf Seite der Verpflichteten, einer erbitterten Stimmung der Verpflichteten, zumal des Forstpersonals gegen die Berechtigten, aber auch umgekehrt« [1]).

Speziell in Salzburg ist geradezu ein Krieg zwischen

1) *Peyrer*, Regelung der Grundeigentumsverhältnisse S. 69.

der ärarischen Forstverwaltung und den Servitutsberechtigten ausgebrochen. Die neueste Phase desselben ist, dass der Landtag über eine Petition von 66 Gemeinden aller Gaue des Landes beschloss — da in jüngster Zeit »die Uebergriffe des Forstärars in offene Rechtsverletzungen ausgeartet« seien —, die Eingeforsteten gegen die Forstverwaltung zu unterstützen[1]). Im Jahre 1892 wurde auf Antrag *Lienbacher*'s im Landesausschusse eine eigene Sektion für diesen Zweck errichtet; da im Jahre 1892[2]) abermals Petitionen von 70, im Jahre 1893[3]) von 71 Gemeindevertretungen dem Landtage vorlagen, beschloss dieser, dem Landesausschuss einen speziellen Kredit zur Verfügung zu stellen, um das Interesse der eingeforsteten Landbevölkerung gegenüber dem Forstärar wahrzunehmen.

Es kann nach all dem kein Zweifel sein, und wird auch von allen Seiten, selbst von Seiten der Regierung[4]) anerkannt, dass die langwierige und kostspielige Regulierungsaktion ihren Zweck im grossen Umfange nicht erreicht hat, dass die Ordnung im Wald und auf der Weide nicht hergestellt ist, ja dass die Zustände zum Teile noch ärger geworden sind, als sie früher waren. Das ist auch sehr begreiflich; einerseits hat eines der Kampfobjekte, das Holz, inzwischen an Wert bedeutend gewonnen; andrerseits sind die Landwirte jetzt noch mehr als früher auf die Viehzucht angewiesen, die aber in vielen Gegenden ohne ausgedehnte Servituten unmöglich ist.

Die Nachteile der Landeskultur, welche aus den geschilderten Wirren resultieren müssen, sind leicht zu erraten. Werden doch Kämpfe dieser Art stets auf Kosten des Waldes oder der Alpen ausgefochten.

Aber es treten auch noch weitere soziale Folgen dieser Verhältnisse ein.

Der Rückgang der bäuerlichen Wirtschaften ist in manchen Gegenden zum grossen Teil gerade auf das Vorhandensein »regulierter« Servituten zurückzuführen.

Denn in dem Kampf zwischen Bauer und Grundherrn ist in

---

1) 1891/92 S. 1381 ff. 2) S. 1085 ff. 3) 1893/94 S. 415, 1196.

4) So sagt das Ackerbauministerium in seinem Geschäftsberichte vom J. 1874, dass die Regelung der Forstservituten »nicht als die gewünschte Lösung der Frage, sondern höchstens als eine dieselbe vorbereitende und erleichternde Massregel betrachtet werden könne«.

der Regel doch dieser der Stärkere. Ihm steht nicht nur die grössere wirtschaftliche, soziale und politische Macht zur Seite, sondern das geltende Recht stellt ihm auch, wie gezeigt wurde, genug Waffen zur Verfügung, um auf völlig legalem Wege zum Ziel zu gelangen. Mit der Einschränkung der Nutzungen muss sich aber die Lage der Berechtigten verschlimmern; die Wirtschaft geht zurück. Die Viehzucht wird eingeschränkt, der Viehstand sinkt. Die Nutzungsrechte werden ökonomisch immer wertloser; schliesslich ist der Bauer froh, wenn ihm der Gutsbesitzer sein Alpsrecht, seine Waldweide, die Beholzung um ein Geringes abkauft; die Alphütten verfallen, der fette Boden wird aufgeforstet. Die Bauernhöfe selbst aber haben damit grossenteils ihr wirtschaftliches Fundament verloren; und nicht selten erreicht der Waldeigentümer früher oder später auch seinen letzten Zweck: er ersteht — sei es durch freihändigen, sei es durch exekutiven Kauf — das Gut des zu Grunde gerichteten Bauern. Dann werden die Kulturen zerstört, die Gebäude niedergerissen oder in Jagdschlösser, Försterhäuser, Hegehütten verwandelt; der Boden wird aufgeforstet, und bald ist an die Stelle des weidenden Viehes äsendes Wild getreten.

Unter solchen Verhältnissen klingt es nicht unwahrscheinlich, wenn der Präsident des Landeskulturrates von Tirol behauptet, dass die Servitutsberechtigten sich nach dem Jahre 1848 [1]) zurücksehnen.

Die Aufsaugung von Bauerngüter und die Bildung grosser Jagdreviere auf früher bäuerlichem Kulturboden hat in den letzten Jahrzehnten in Oberrösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol ausserordentlich stark um sich gegriffen, und sie scheint ihren Höhepunkt noch nicht überschritten zu haben. Dieser Prozess wird wesentlich durch das Vorhandensein »regulierter« Servitutsrechte erleichtert, die eine bequeme Handhabe bieten, um den Bauer zum freiwilligen Aufgeben seiner Wirtschaft zu zwingen.

Allerdings haben wir es vorläufig, wie es scheint, noch kaum mit allgemeinen, sondern mit mehr lokalen Bildungen zu thun, und es wirken dabei, wie wir noch sehen werden, auch manche andere Faktoren mit. Doch ist nicht zu übersehen, dass diese Entwickelung sich leicht verallgemeinern kann, wenn

1) Abgeordnetenh. X. Session S. 8746.

der Gesetzgeber sich nicht beeilt, die bei der Regulierungsoperation begangenen Fehler und Unterlassungen so viel als möglich wieder gut zu machen. Eine entsprechende Reform der Servitutengesetzgebung könnte wenigstens eines der Momente beseitigen, welche lokal den ökonomischen Niedergang der Bauernwirtschaften bewirken und deren schliessliche Aufsaugung durch den Grossbesitz begünstigen.

7. Abschnitt. Bisher aufgetauchte Reformvorschläge.

Die geschilderten Verhältnisse legen den Gedanken an eine neuerliche legislatorische Aktion bezüglich der bisher noch nicht abgelösten Servituten sehr nahe. In der That ist dieser Gedanke denn auch schon mehrfach ventiliert worden.

A. Reformbestrebungen in den Landtagen.

Zunächst waren es naturgemäss die Landtage, in denen sich die Missstimmung der Landbevölkerung über die Grundlastenoperation Luft machte; und wir sahen auch, dass in der Mehrzahl der Alpenländer die Volksvertretung sich mit der Servitutenfrage befasste. Konkrete Gesetzentwürfe, die auf eine Verbesserung des für die regulierten Servituten geltenden Rechtszustandes abzielen, kamen indes nur in Salzburg, Steiermark und Kärnten zur Beratung.

I. Salzburg.

In Salzburg ist die Servitutenfrage wohl am brennendsten. Hier sind, wie wir sahen, die wenigsten Dienstbarkeiten abgelöst, die meisten nur geregelt worden. Die Einforstungen haben ferner in diesem Lande die grösste Ausdehnung, denn sie betrafen im Jahre 1876 ein Forstareal von 143 726 Hektar, d. h. 62,44 % der gesamten Waldfläche; und die Nutzungen, insbesondere die Rindviehweiden, sind daselbst für den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb grossenteils geradezu unentbehrlich.

a) Vorgeschichte des Gesetzentwurfes[1]).

Seit dem Jahre 1868 hören die Klagen über die Beeinträchtigungen der Nutzungsrechte durch Anlegung von Schonflächen, durch zu starke Ausnutzung des Waldes seitens des Aerars nicht

1) S. für das Folgende die Citate aus den Landtagspapieren oben S. 110.

auf. Ebenso wiederholen sich seit dem Jahre 1871 fast alljährlich die Petitionen um Erlassung eines Gesetzes, das die Ablösung der regulierten Servituten mit Grund und Boden vorschreibt oder wenigstens erleichtert. Im Jahre 1871 gesteht selbst der Landeschef, Fürst *Auersperg*, zu [1]), die Wirtschaft in den ärarischen Forsten könne so nicht weitergehen, sonst würden die Einforstungen gänzlich illusorisch werden.

Die Regieruug wurde daher vom Landtage ersucht [2]), möglichst auf die Entlastung der Wälder durch frei vereinbarte Abtretung von Grund und Boden hinzuwirken, und sie erklärte sich damit einverstanden [3]), vorausgesetzt, dass die Abtretung genossenschaftsweise unter Garantien für eine gute Bewirtschaftung erfolge. In den nächsten Jahren 1871—1875 wurde auch thatsächlich eine grössere Zahl von Ablösungen vorgenommen; die Waldabtretungen betrafen 8163 Joch [4]).

Auch eine unter Vorsitz des Ackerbauministers *Chlumecky* abgehaltene Konferenz erklärte sich unter denselben Bedingungen für die Ablösungen; doch müsse vorher ein Wirtschaftsplan verfasst, das nötige Wirtschafts- und Aufsichtspersonal bestellt werden; diese Vorsichten seien jedoch nur bei solchen Wäldern am Platze, deren Erhaltung aus öffentlichen Gründen geboten ist; darum solle zunächst eine Scheidung der Forste nach diesem Gesichtspunkte vorgenommen werden [5]).

In den folgenden Jahren kam aber die Ablösungsthätigkeit trotz jener Beschlüsse beinahe zum Stillstande. Die Petitionen um Ablösungen mit Grund und Boden und um Revision der Regulierungsurkunden wurden indes fortwährend erneuert. Am 13. Mai 1878 tagte ein Komité bei der Landesregierung und beriet über die Grundsätze eines Ablösungsgesetzes. Noch in demselben Jahre brachte der Abgeordnete *Neumaier* den Antrag ein, die Regierung aufzufordern, »mit allem Ernste« auf eine entsprechende Ablösung der Servituten mit Grund und Boden und, soweit dies nicht zu erzielen ist, auf eine verbessernde Revision der Regulierungsurkunden hinzuwirken [6]); die belasteten Wälder seien schon ursprünglich mit einer zu grossen Ertragsfähigkeit angesetzt worden; andererseits habe das Aerar die ursprünglich zureichenden Wälder für sich selbst in einer Weise ausgenutzt, dass der Bedarf der Eingeforsteten selbst in dem regulierten

1) S. 719. 2) S. 721. 3) 1872 S. 225. 4) 1874 S. 183, 1876 S. 233. 5) 1874 S. 189. 6) S. 292.

Masse nicht mehr oder doch nicht auf die Dauer gedeckt werde.

Diese Behauptungen wurden von dem berichtenden Verwaltungsausschuss bestätigt und von dem Regierungsvertreter, der in der Debatte das Wort ergreift, in keiner Weise bestritten [1]). Der Ausschuss fügte bei, dass die Unzufriedenheit der Bevölkerung wachse, dass schon in allen Landesteilen Wirren zwischen den Forstbehörden und den Berechtigten entstanden seien, dass der Ruf nach Ablösung immer dringender werde. Der Landtag nahm nicht nur den Antrag an, sondern beschloss auch, an die Regierung zu petitionieren, es möge der Verkauf von Holz aus ärarischen Wäldern auf jenes Mass beschränkt werden, das jede Gefahr für die dauernde Deckung der Servitutsansprüche ausschliesst; und es möge ferner solchen Berechtigten, deren Ansprüche infolge übermässiger Ausnützung der belasteten Grundstücke von Seiten des Aerars nicht mehr ganz befriedigt werden können, voller Ersatz geleistet werden; entweder aus anderen ärarischen Grundstücken oder durch Abtretung von Grund und Boden nach Wahl des Berechtigten [2]).

Die Landesregierung widersprach nun allerdings in zwei Noten entschieden der Ansicht, das Aerar habe sich Devastationen zu schulden kommen lassen [3]). Aber abgesehen davon, dass auf den Vorwurf, die Einforstungswälder seien schon bei der Regulierung in ihrer Ertragsfähigkeit überschätzt worden, gar nicht reagiert wird, konstatiert der Landesforstinspektor in seinem offiziellen Berichte über die Forstverhältnisse des Landes [4]), »Uebergriffe«, die die Forstverwaltung gegen die Berechtigten begehe, und die »eine Menge erbitterter Streitigkeiten« hervorrufen. Auch erklärt das Ackerbauministerium abermals durch einen Erlass vom 7. Jänner 1880, es sei bereit, Ablösungen mit Grund und Boden vorzunehmen; allerdings aber jetzt unter viel engeren Bedingungen, als i. J. 1874. Es sollten nämlich nur solche Grundstücke abgetreten werden dürfen, die nach ihrer Beschaffenheit und Lage für das Forstärar »von minderer wirtschaftlicher Bedeutung« seien; solcher Realitäten gäbe es im ganzen Lande etwa 5200 Joch. Nicht aus öffentlichen, sondern aus privaten fiskalischen Rücksichten werden also weitere Grundabtretungen abgelehnt.

Im Landtage [5]) nahm sich vor allem *Lienbacher* energisch

---

1) 1878 S. 799. 2) 1878 S. 871. 3) 1880 S. 388, Note vom 4. August 1879 und vom 30. Januar 1880. 4) 1880 S. 390. 5) 1880 S. 648 ff.

der Eingeforsteten an und machte geltend, dass die ruhigsten und besonnensten Bauern Jahr für Jahr Beschwerden wegen des Ortes der angewiesenen Weide- und Holzungsplätze führen.

Auch in den folgenden Jahren besserten sich die Verhältnisse nicht. Der Landesforstinspektor berichtet [1]), dass ein förmlicher Krieg zwischen Forstverwaltung und Weideberechtigten geführt werde, man behandle die Waldweide des Hornviehes so streng, dass die Zahl der Weidefrevel alle anderen Forstfrevel übersteige.

Ueber Anregung des Ackerbauministeriums beriet i. J. 1882 in Salzburg ein gemischtes Komité über die Grundsätze, nach denen die Ablösung der Servituten mit Grund und Boden stattfinden solle. Das Protokoll wurde zwar dem Ackerbauministerium vorgelegt; dieses entschied jedoch, es sollten vorläufig gar keine allgemeinen Grundsätze für die Ablösung aufgestellt, vielmehr die Entscheidungen von Fall zu Fall getroffen werden.

2. Gesetzentwurf vom Jahre 1886.

Zu einem konkreten Gesetzesvorschlag seitens des Landtages kam es erst i. J. 1886 [2]) bei Beratung der Ausführungsgesetze zu den Reichsgesetzen über die Zusammenlegung der Grundstücke und über die Gemeinheitsteilung. Es wurde die Einfügung einer Reihe von Paragraphen folgenden Inhalts beschlossen: Jeder Teil — bei einer Genossenschaft die Hälfte der Mitglieder — hat das Recht, die Ablösung der regulierten Nutzungsrechte zu provozieren; auf Abtretung von Grund und Boden ist immer dann zu erkennen, wenn auf dem Abfindungsstück nach dessen Grösse und Lage die Forst- oder Alpswirtschaft betrieben werden kann; das Aequivalent muss so bemessen werden, dass die regulierten Servitutsansprüche in dessen Erträgnisse nachhaltige Befriedigung finden; die Abtretung soll in der Regel an die Gemeinschaft der Berechtigten stattfinden, und zwar mit gleichzeitiger Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte.

Das Ministerium erklärte jedoch, die vom Landtage beschlossenen Bestimmungen nicht acceptieren zu können. Es lässt sich in der That auch nicht verkennen, dass den Beschlüssen des Landtages wegen ihrer zu grossen Allgemeinheit gewichtige Bedenken entgegenstanden.

1) 1881 S. 603.

2) 1885 S. 1661, 1667; 1886 S. 435, 450.

Zwar ist es wohl nicht gerechtfertigt, wenn die Regierung es beanstandet [1]), dass hier die Ablösung in formale Verbindung mit den sonstigen agrarischen Operationen gebracht wird; gerade dieser Umstand muss vielmehr als ein besonderer Vorzug des Vorschlages angesehen werden. Und das von dem Ministerium gleichfalls zurückgewiesene Prinzip der Nutzungsgleichheit würde, wie wir sahen, durchaus keine Ungerechtigkeit gegen die Verpflichteten bedeuten. Sicher zutreffend ist dagegen der Einwand, dass gar keine Rücksicht auf die Frage genommen worden sei, ob die Ablösung bei Wohlfahrtswäldern opportun sei, ob ferner die Ablösung nicht praktisch oft an der Thatsache scheitern müsse, dass gar keine solchen Waldflächen vorhanden sind, deren Bestockungs- und Altersklassenverhältnisse eine der Quantität und der Qualität nach gleiche Naturalnutzung gestatten würden.

Den gekennzeichneten Standpunkt hielt die Regierung auch gegenüber einem nochmaligen Beschlusse des Landtages aufrecht, weshalb dieser sogar die Vorlagen betreffend die agrarischen Operationen gänzlich ablehnte [2]).

II. Steiermark.

Eine ähnliche Bewegung wie in Salzburg machte sich auch in dem Landtage Steiermarks geltend.

In vielen Privatwäldern Steiermarks waren die Verhältnisse für die Berechtigten nicht günstiger als in den salzburgischen Staatsforsten. Namentlich im Ennsthale haben die Bauern viel unter der Verkürzung ihrer Nutzungsrechte zu leiden; Klagen darüber werden seit dem Jahre 1875 erhoben. Das Verschwinden vieler Bauernhöfe, der Rückgang der Viehzucht wird auf die Missstände bei regulierten Servituten zurückgeführt.

Im Jahre 1883 hielt der Landesausschuss eine eigene Expertise über die zahlreichen Beschwerden ab, wobei viele Fälle von Kulturänderungen der belasteten Grundstücke konstatiert wurden, »durch welche die Weideberechtigten an der Ausübung ihrer klaren Rechte gehindert werden«.

Der Landtag forderte deshalb die Regierung auf, sie möge die Besitzer belasteter Grundstücke zu einer entsprechenden Bewirtschaftung anhalten, insbesondere es verhindern, dass der Boden der herkömmlichen Verwendung entzogen werde; auch

1) Erlass v. 2. September 1886.

2) Dieselben wurden erst 5 Jahre später angenommen.

solle der Besitzer zum Schadenersatz verpflichtet sein, wenn er den Berechtigten im Genuss beeinträchtige; bei der Bestimmung der Waldschonungsflächen seien die Servitutsberechtigten zu berücksichtigen; über Begehren eines Teiles müssen auch ohne besonderen Anlass auf Kosten des verpflichteten Wirtschaftsbesitzers Pläne angefertigt werden u. dgl.

Da die Regierung auf diese Anregung nicht reagierte, so wurde sie in den folgenden Landtagssessionen direkt gebeten, dem Landtage ein Ablösungsgesetz für Steiermark mit grösster Beschleunigung vorzulegen[1]). Aber auch dies war vergebens. Denn das Ministerium erklärte, das sei eine Landesangelegenheit, und es wolle darin nicht die Initiative ergreifen; erst wenn ein konkreter Gesetzentwurf vorliege, werde es zu der Frage Stellung nehmen; auch sei das gegenwärtig verfrüht, da demnächst ein neues Forstgesetz zur Beratung kommen werde. Trotz dessen wiederholte der Landtag seine Aufforderung an die Regierung und beauftragte den Landesausschuss, umfassende Erhebungen zu pflegen »über alle aus der bestehenden Servitutsregulierung und besonders aus der Handhabung derselben hervorgehenden Uebelstände und Schäden«.

Der Landesausschuss entsendete hierauf eine eigene Untersuchungskommission in das Ennsthal. An Ort und Stelle wurde festgestellt, dass weite Flächen jetzt als Wald behandelt und dem Aufforstungszwange, folglich auch dem Weideverbote unterworfen werden, die bisher als Weide oder als Weide mit Wald gegolten hatten; auch werde der Holzbezug durch die Art der Anweisungen ungemein erschwert. Sämtliche 443 erschienenen Parteien baten um Ablösung mit Grund und Boden[2]). Sogar die Statthalterei berichtet an das Ministerium, dass durch teilweise Aufforstung das ganze Vieh der Weide ausgeschlossen werden könne, wenn die Schlagfläche geschickt ausgewählt werde.

Auf Grund dieses Berichtes und der Beschlüsse einer Enquete wurde hierauf dem Landtage eine Regierungsvorlage folgenden Inhaltes unterbreitet [3]): Die Bewirtschaftung der belasteten Wälder und Alpen muss so erfolgen, dass die Ausübung des Weiderechtes nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird; ein Prinzip, von dem nur die Schutz- und Bannwälder ausgenommen

1) 1884 S. 24, 40, 155, Beil. Nr. 31, 46; 1885 S. 333, Beil. Nr. 115.
2) 1886 S. 223, Beil. 46.
3) 1886 Beil. Nr. 36, 83.

sind. Flächen, die im Kataster als Weide oder Alpen erscheinen, dürfen nur über Auftrag der Behörde in Wald umgewandelt werden; ferner dürfen nicht mehr Schonflächen angelegt werden, als zum Umtriebe erforderlich sind, bei Hochwäldern höchstens ein Fünftel; auch sollen sie aus möglichst wenig Komplexen bestehen. Ist das belastete Grundstück nur in einzelnen Teilen dem Vieh zugänglich, dürfen diese Teile nicht gänzlich der Weide entzogen werden. Jeder Besitzer hat binnen Jahresfrist einen Hegeplan für die nächsten 10 Jahre der Behörde vorzulegen; dieser Plan wird dem Berechtigten mitgeteilt, der dagegen Einwendungen erheben kann. Die Entscheidung darüber trifft die politische Behörde, eventuell nach vorgenommenen Lokalerhebungen. In Betreff der Ausübung von regulierten Holz- und Streubezugsrechten bestimmt der Gesetzentwurf: Der Verpflichtete kann zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes verhalten werden, wenn ein solcher zur Aufrechthaltung des guten Verhältnisses zwischen Berechtigten und Verpflichteten dient. Reicht der Waldertrag infolge zu starker Nutzungen des Besitzers für die dauernde Befriedigung der Servitut nicht hin, so hat der Eingeforstete Anspruch auf eine Entschädigung in der Form einer Geldrente, die nach den Bestimmungen des Patentes vom Jahre 1853 zu berechnen ist, wobei jedoch die Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen sind. Keine Entschädigung ist hingegen dann zu leisten, wenn schon bei der Regulierung eine grössere Jahresnutzung zugesprochen worden war, als der Wald tragen kann.

Die angeführten Bestimmungen hätten zweifellos einen grossen Fortschritt in der Ordnung der Servitutenfrage bedeutet. Allerdings fehlte das Wichtigste: Bestimmungen über die Ablösung der Dienstbarkeiten; und auch innerhalb des Rahmens, den sich der Entwurf gesteckt hatte, weist er viele Lücken auf. So werden Vorschriften nur gegen die Beschränkungen des Weiderechtes, nicht auch gegen die des Holz- und Streubezuges vorgeschlagen. Ferner könnten auch nach der Vorlage Grundstücke, die im stabilen Kataster als bestockte Weide bezeichnet und bei der Regulierung als immerwährendes Weideterrain angenommen worden waren, bei der Grundsteuerregulierung jedoch als Wald katastriert wurden (s. o. S. 120), ohne Entschädigungspflicht aufgeforstet und dadurch dem Weidegange entzogen werden. Es würde weiters die Ungerechtigkeit unbehoben bleiben, dass durch die Regulierung Teile des früher belasteten Waldes servitutsfrei geworden sind

und es auch bleiben, trotzdem sich nachträglich zeigt, dass der Waldteil, auf den allein das Nutzungsrecht fixiert worden war, den Verpflichtungen nicht gewachsen ist.

Der steierische Landtag hatte also gewiss nicht Unrecht, wenn er erklärte, die Regierungsvorlage sei unzureichend. Es war aber doch wohl ein grosser Fehler, dass er sie aus diesem Grunde ablehnte und den Landesausschuss mit der Ausarbeitung eines Ablösungsgesetzes beauftragte [1]). Denn sicherlich hätte das vorgeschlagene Gesetz, so weit es reichte, und vorausgesetzt, dass es strenge gehandhabt worden wäre, die bedrängte Lage der Berechtigten ganz wesentlich verbessert. Und ausserdem war vorauszusehen, dass bis zu der Erlassung oder gar bis zur allgemeinen Ausführung eines Ablösungsgesetzes viele Jahre verstreichen müssten. Durfte man für die Zwischenzeit den Schutz ablehnen, den die Regierungsvorlage den Servitutsberechtigten angedeihen lassen wollte? Statt aber solchen Erwägungen Raum zu geben, hat sich seither der Landtag damit begnügt, immer wieder die Vorlage eines Ablösungsgesetzes zu urgieren, trotzdem er bei dem mehrmals präzisierten Standpunkte der Regierung wissen musste, dass dies völlig umsonst sei.

III. Kärnten.

Dieselben Uebelstände wie in Salzburg und Steiermark herrschen grossen Teils auch in Kärnten. Absperrungen der Wälder, der unentbehrlichen Viehtränken durch geschickt angelegte Schonflächen werden sogar vom Landeschef zugegeben [2]).

Die Initiative zu einer legislatorischen Regelung der Servitutsverhältnisse ging hier vom Abgeordneten *Steinwender* aus. Nach dessen Antrage [3]) sollte der Besitzer eines belasteten Grundstückes zum Schadenersatze dann verpflichtet sein, wenn die Ausübung des Nutzungsrechtes infolge Unzulänglichkeit des Ertrages der Realität oder durch Aufforstungen u. dergl. geschmälert wird. Der Landtag gab indes nicht diesem, sondern einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung, nach welchem für die einverständliche Ablösung der regulierten Servituten gewisse Erleichterungen statuiert werden sollten. Dieses allerdings recht wertlose Gesetz erhielt indes nicht die kaiserliche Sanktion.

1) 1886 S. 236. 2) 1886 S. 464.
3) 1890 S. 154 Anhang IV.

B. Reformbestrebungen im Reichsrate.

Die Versuche der Landtage, die servitutsberechtigten Bauern auf legislatorischem Wege gegen Benachteiligungen durch die Eigentümer der belasteten Liegenschaften zu schützen, sind also gänzlich fehlgeschlagen. Den Bestrebungen einzelner Abgeordneter im Reichsrate erging es nicht besser. Ihre Klagen über die Bedrückung der Eingeforsteten in den Alpenländern, über die Einschränkung der Weide, die Ausdehnung der Jagdgebiete bilden seit mehreren Jahren eine ständige Rubrik bei dem Kapitel »Ackerbauministerium« der Budgetdebatte; Erfolge haben diese Reden allerdings durchaus nicht gehabt [1]).

Auch konkrete auf die Servituten bezügliche Gesetzesvorschläge wurden im Abgeordnetenhause eingebracht. So wurde im Jahre 1888 beantragt, es solle ein Gesetz erlassen werden, kraft dessen Alpen und Weiden, die dem Weidegange ganz oder teilweise entzogen werden, von der Gemeinde sequestriert werden dürfen [2]). Sehr viel Bedeutung wäre einem solchen Gesetz wohl nicht zugekommen. Dasselbe gelangte überhaupt nicht zur Beratung.

Ein zweiter Entwurf wurde im Jahre 1891 eingebracht [3]). Derselbe bestimmte: Aus dem Ertrage oder der Substanz des dienenden Grundstückes ist eine Entschädigung an den Berechtigten zu leisten, wenn der Ertrag der belasteten Realität zeitlich oder dauernd unzureichend ist, die in der Regulierungsurkunde festgesetzten Bezüge zu decken, oder wenn die Letzteren durch Aufforstungen, Verhegungen oder andere die Servitut beschränkende Massregeln verkürzt werden; Verschulden des Verpflichteten ist dafür nicht Voraussetzung. Die Entschädigung ist entweder durch Anweisung der Bezüge auf einem unbelasteten Teile der Realität, durch Umwandlung einer Bezugsart in eine andere, durch Geld oder durch Abtretung von Grund und Boden zu leisten.

Nach dem früher Gesagten braucht kaum noch hervorgehoben zu werden, dass durch ein Gesetz dieser Art, wenn auch vielleicht nicht dieser Fassung, nur ein Unrecht gesühnt werden würde, das den Nutzungsberechtigten teils durch die Regulierungsurkunden zugefügt worden ist, teils durch die Ausnutzung der belasteten Grundstücke von Seiten ihrer Eigentümer.

---

1) S. die Citate auf S. 110.

2) Abg. X. Session S. 9884.

3) Abg. XI. Session Beil. Nr. 200.

Das Abgeordnetenhaus zog jedoch auch diesen Entwurf überhaupt nicht in Beratung.

In Regierungsvorlagen wurde die Servitutenfrage zweimal ge streift: im Forstgesetzentwurfe und in den Gesetzesvorlagen übe Kommassation und Gemeinheitsteilung.

Der Entwurf eines Forstgesetzes v. J. 1878[1] enthielt eine Reihe von Bestimmungen über die mit Einforstunge belasteten Wälder. Doch hätte man als einen Fortschritt höcl stens die eine Vorschrift bezeichnen können, dass die Hegefläche soweit es die Bewirtschaftung des Waldes gestattet, in möglich wenig Komplexen liegen sollen. Die Vorlage kam nicht einm zur zweiten Lesung; es hat also bei den bereits angeführten B stimmungen des Patentes vom 3. Dezember 1852 sein Bewende

Die Servitutenfrage in der Gesetzgebung üb Auseinandersetzungen. Ein zweiter Anlass, sich mit d Servitutenfrage zu beschäftigen, lag vor, als man zum Erlass v Gesetzen über die »Auseinandersetzungen« d. h. Gemeinhei teilungen und Zusammlegungen schritt.

Vorschläge von *Peyrer*. In seinem ausgezeichnet offiziösen Werke über die Regelung der Grundeigentumsverhä nisse hatte dieser Gelehrte mit Nachdruck auf den engen Z sammenhang hingewiesen, der zwischen der Ablösung der gulierten Wald- und Weideservituten und der Kommassation b steht. Einerseits können, wie er mit Recht hervorhob, vi Dienstbarkeiten gar nicht abgelöst werden, wenn für die n wendige Abfindung in Grund und Boden gerade nur die belastete Realität herangezogen werden dürfe. Verbindet man dagegen beide Operationen mit einander, so dürfte sich in der gemeinsamen Masse, zu welcher der gesamte Grundbesitz der Gemeinde zusammengeworfen wird, in der Regel ein passendes Aequivalent für die durch Ablösung zu beseitigende Dienstbarkeit finden. Andererseits ist auch vom Standpunkte der Kommassation deren Trennung vor der Ablösung zu verwerfen. Denn geht die Letztere der Ersteren voraus, so steigert die Teilung des Abfindungsstückes unter die Berechtigten die Gemenglage in der Flur, erschwert daher die spätere Zusammenlegung; ist die Kommassation dagegen schon durchgeführt, so wird sie durch die

1) Abg. VIII. Session Beilage Nr. 827.

re Ablösung wenigstens teilweise illusorisch und muss noch
al durchgeführt werden, wenn die Vorteile der früheren Ope-
ı nicht dauernd vernichtet bleiben sollen. Dazu kommt end-
ıoch, dass die Vereinigung beider Aktionen eine bedeutende
ıinderung der Kosten zur Folge haben muss.

Diese vollkommen zutreffenden Gründe veranlassten *Peyrer*,
ıchen Mustern zu folgen und als den Gegenstand des Gesetzes
: der Kommassation und der Teilung oder Regulierung der
·inschaftlichen Grundstücke auch die Ablösung der nach dem
ıte vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechte anzuführen

Diese Ablösung soll der Verpflichtete stets, der Berech-
dagegen nur dann fordern dürfen, wenn das belastete Grund-
einer sonstigen Auseinandersetzung unterzogen wird. Bei
ıblösung mit gleichzeitiger Zusammenlegung oder Gemein-
eilung muss die Abfindung in Grundstücken bestehen, deren
dem zwanzigfachen Jahreswert der abzulösenden Nutzung
ı kommt; sonst geschieht die Ablösung durch Abtretung
solchen Teiles des belasteten Grundes, dass die bisherige
:htigung nachhaltig gedeckt wird, und dass bei der Ab-
ng im Wald ein forstwirtschaftlicher Betrieb noch möglich
die Waldabtretung soll in der Regel immer an die Gesamt-
ler Berechtigten geschehen unter gleichzeitiger Regulierung
'utzungsrechte.

ıegen die angeführten Detailbestimmungen — insbesondere
fs der Provokation und der Berechnung des Aequivalentes —
herlich Manches einzuwenden; aber die Richtigkeit des dem
hlage zu Grunde liegenden Prinzipes dürfte wohl kaum zu
bestreiten sein.

Schicksal der Vorschläge *Peyrers*. Indessen akzeptierte schon der Referentenentwurf [1]) des Jahres 1876 nur einen Teil der Vorschläge *Peyrers*. Relativ gering sind die Aenderungen bezüglich derjenigen Grundstücke, die in eine Auseinandersetzung einbezogen werden. Für sie ist nur die Provokation eines Teiles beseitigt; die Ablösung soll hier in jedem Falle von Amtswegen vorgenommen werden. Dagegen ist die Ablösung ohne gleichzeitige Auseinandersetzung aus dem Entwurfe gänzlich ausgemerzt.

---

1) Referenten-Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte. Wien 1876.

In vollständig verblasster Form erscheint der Gedanke *Peyrer's* in der ersten Regierungsvorlage[1]); es wird der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, inwiefern mit der Zusammenlegung auch die Bereinigung der einbezogenen Grundstücke von fremden Nutzungsrechten durch Ablösung stattfinden muss. Später wurde auch diese zahme Bestimmung gestrichen. Im Abgeordnetenhause versuchte es zwar *Lienbacher* die Vorlage dadurch zu emendieren, dass er beantragte, es solle einerseits die Einbeziehung des Waldes in die Kommassation vorgeschrieben und andrerseits durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden, ob und nach welchen Grundsätzen die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechte über Antrag eines Teiles abgelöst werden können. Doch wurden diese Vorschläge abgelehnt, und so sehen die Reichsgesetze vom 7. Juni 1883 von der Servitutenablösung gänzlich ab.

C. Vorschläge der Forstkongresse.

Haben wir aus den Verhandlungen der Vertretungskörper vornehmlich die Wünsche und Beschwerden der Berechtigten in Bezug auf die Servitutenfrage kennen gelernt, so müssen wir nunmehr den Standpunkt der Gegenpartei betrachten, der am reinsten in den Diskussionen und Beschlüssen der Forstkongresse zu Tage tritt. Diese haben sich bereits viermal — in den Jahren 1876, 1879, 1880 und 1887 — mit unserem Gegenstande beschäftigt[2]).

Im Jahre 1876 wurde die Servitutenfrage nur gestreift; drei Jahre später beschloss der Kongress gelegentlich der Beratungen über den neuen Forstgesetzentwurf einstimmig, die Regierung aufzufordern, »endlich auf die vollständige Ablösung der Einforstungen in einer die Walderhaltung wahrenden Weise hinzuwirken«. Die Grundsätze für diese Ablösung wurden im Jahre 1880 in einer ausführlichen fünftägigen Beratung festgestellt; und im Jahre 1887 forderte der Kongress die Regierung abermals dringend auf, ein jene Grundsätze verwirklichendes Ablösungsgesetz zu verfassen.

Auf diesen Kongressen kamen so gut wie ausschliesslich Vertreter von Korporationen der Waldbesitzer zum Worte. Deren Klagen über die Nachteile der regulierten Servituten haben wir schon kennen gelernt.

---

1) Herrenh. IX. Session Nr. 39.

2) Siehe die Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses 1876, 1879, 1880 und 1887.

Nur eine allseitige Ablösung der Dienstbarkeiten könne, so wird behauptet, diesen Uebelständen einen Riegel vorschieben. In dem obersten Postulat nach einer möglichsten Begünstigung der Ablösungen besteht also völlige Uebereinstimmung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten. Sobald aber die Art der Realisierung dieser Forderungen in Frage kommt, gehen die Wünsche beider Parteien weit auseinander.

Das zeigt sich gleich bei der wichtigen Frage, worin das Ablösungsäquivalent zu bestehen habe, ob in Grund und Boden oder in Geld.

Während die Berechtigten in erster Linie die Abfindung mit Grund und Boden begehren, wollen die Vertreter der Waldbesitzer als Regel nur die Ablösung mit Geldkapital zulassen. Gegen die Waldabtretung spreche das Interesse der Erhaltung der Forste, sowie das der Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes; denn die Beseitigung des naturalen Streu- und Holzbezuges, sowie der Waldweide zwinge den Berechtigten, seine Wirtschaft rationeller einzurichten, und in der Ablösungssumme erhalte er auch das dafür nötige Betriebskapital.

Alle diese Momente sind gewiss in vielen Fällen vollkommen zutreffend. Sie sind indes schon im Patente des Jahres 1853 zur Genüge berücksichtigt. Denn nur bei »unersetzlicher Gefährdung des üblichen Hauptwirtschaftsbetriebes« soll die Ablösung unterbleiben, sonst aber die Art des Abfindungsmittels der Wahl des Verpflichteten anheimgestellt sein. Es könnte sich daher, so sollte man meinen, doch nur darum handeln, die regulierten Servituten noch einmal in Bezug auf ihre Ablösbarkeit zu prüfen und sie dort zu beseitigen, wo entweder deren Unentbehrlichkeit seinerzeit irrtümlich angenommen worden war, oder wo die Nutzungen seither infolge des Kulturfortschrittes für den Servitutsberechtigten ganz oder teilweise entbehrlich geworden sind.

Thatsächlich gehen aber die angeführten Vorschläge des Forstkongresses in der Begünstigung der Geldablösungen bedeutend weiter. Die Abtretung von Grund und Boden soll nämlich nur dann erfolgen, wenn die bisherigen Servitutsbezüge für den Hauptwirtschaftsbetrieb des Berechtigten unerlässlich sind, wenn »deren Deckung im Wege des freien Verkehrs nicht möglich erscheint«, und wenn überdies nicht der Berechtigte selbst auf Ablösung angetragen hat; der provozierende Berechtigte solle sich dagegen unter allen Umständen die Geldabfindung gefallen lassen müssen.

Für die Eingeforsteten wären solche Bestimmungen jedenfalls noch weit ungünstiger als das Patent des Jahres 1853, das doch bloss eine »unersetzliche« Gefährdung als Grund für die Ausschliessung der Geldablösung anerkannte, während der Forstkongress noch die Bedingung der »Unmöglichkeit« einer Deckung des Bedarfes im Wege des freien Verkehres hinzufügen will.

Auch die Vorschrift wäre ungemein schädigend für den Berechtigten, dass sich dieser die Geldabfindung unter allen Umständen gefallen lassen muss, falls er selbst den Antrag auf Ablösung gestellt hat.

Wenn wir auch die Fiktion der freien Willensentschliessung des Berechtigten acceptieren wollten, so wäre doch, schon vom rein formalen Standpunkte aus, in einer solchen Vorschrift eine ungleiche Behandlung der beiden Parteien gelegen. Provoziert der Berechtigte, so hat der Waldbesitzer die freie Wahl des Abfindungsmittels; es soll aber nicht auch umgekehrt der Berechtigte die Ablösung mit Grund und Boden verlangen dürfen, wenn der Verpflichtete die Grundlastenoperation beantragt. Das beliebte Argument, der Eingeforstete brauche ja nicht zu provozieren, wenn ihm die Geldabfindung nicht genüge, lässt sich natürlich genau ebenso auf den Eigentümer des belasteten Objektes anwenden.

Ueberdies ist dasselbe aber gerade in Betreff des Berechtigten offenbar ganz unhaltbar. Der Waldbesitzer kann diesem, wie wir gesehen haben, auf die verschiedenste Weise sein Nutzungsrecht so sehr verleiden, dass er jedes, auch das kleinste Entgelt einem Rechte vorzieht, das im weitesten Umfange von dem Belieben des Verpflichteten abhängt. Wo dem andern Teile solche Pressionsmittel zu Gebote stehen, kann von einer wirklich freiwilligen Provokation nicht gesprochen werden.

Nach den Vorschlägen des Forstkongresses konnte aber, wenn nur der Berechtigte provoziert hat, auf eine Geldabfindung auch dann erkannt werden, wenn dadurch dessen Hauptwirtschaftsbetrieb auf unersetzliche Weise gefährdet werden oder wenn die Unmöglichkeit vorliegen würde, die bisher durch die Servitutsbezüge befriedigten Bedürfnisse im Wege des freien Verkehres zu decken.

Die sonstigen Propositionen des Forstkongresses in Betreff der Ablösung stimmen im Wesentlichen mit den Vorschriften des Grundlastenablösungspatentes überein, ja, diese werden so-

gar »für ganz ausgezeichnet« erklärt. In dieser Uebereinstimmung ist wohl der beste Beweis dafür gelegen, dass thatsächlich die Gesetzgebung des Jahres 1853 die Interessen der Waldbesitzer einseitig begünstigt hat.

Es soll also nach den Vorschlägen der Forstwirte der Geldwert der Naturalnutzung nach den Preisen einer längst vergangenen Periode — 1855 bis 1869 — berechnet werden, trotzdem seither die Preise wieder bedeutend gestiegen sind. Von diesem Geldwerte ist der »zur Ausübung notwendige Mehraufwand« in Abzug zu bringen. Der Kapitalisierung des Restes wird ein 5 %iger Zinsfuss in einer Zeit zu Grunde gelegt, wo sichere Anlagen schon längst nicht mehr soviel tragen. Die Bemessung des Bodenäquivalentes erfolgt nicht nach der Grösse des Ertrages, sondern nach dem Werte, der auf Grund des weit unter 5 % bleibenden Waldzinsfusses gefunden wird. Waldabtretungen sollen nur an eine Gesamtheit von Berechtigten unter hinlänglichen Garantien für eine nachhaltige Bewirtschaftung geschehen.

Nur in einem Punkte wollen die Beschlüsse des Forstkongresses das Gesetz vom Jahre 1853 in der Begünstigung des Verpflichteten noch übertreffen: wenn der Weideberechtigte auf Ablösung provoziert, so soll — nach preussischem Muster — dem Verpflichteten die Wahl zustehen, »ob er die Entschädigung nach dem Vorteile, der ihm aus der Ablösung erwächst, oder nach dem Nutzwerte, den die Weide für den Berechtigten hat, gewähren will.«

Es ist klar, dass durch eine Bestimmung dieser Art die Bauern gar sehr geschädigt werden könnten. Denn wir haben schon gesehen, wie wenig freiwillig die Provokationen der Berechtigten wären. Jene beiden Berechnungsarten können aber zu sehr wesentlich verschiedenen Resultaten führen. So kann zwar z. B. ein sehr mässiges Weiderecht im Wald für den Berechtigten von grossem Werte sein, dem Verpflichteten dagegen nur wenig Schaden zufügen. Viel häufiger aber übertrifft umgekehrt der Nachteil der aus dem Bestand der Dienstbarkeit für des Verpflichteten Grundstücke resultiert, bei weitem auch den richtig berechneten Wert der Nutzungen für den Berechtigten. Dies ist es ja, weshalb von Seite des Forstbesitzers so dringend die Ablösung gewünscht wird, und es ist ja auch sicher, dass die Servituten es häufig unmöglich machen, den Wald auf die rationellste, den höchsten Reinertrag abwerfende Art zu bewirtschaften. Während aber nach

den Anträgen der Forstkongresse dem Verpflichteten, wenn er provoziert wird, die Wahl zwischen beiden Berechnungsmethoden zustehen soll, wird ein gleiches Recht nicht auch für den provozierten Berechtigten in Aussicht genommen; er muss sich eine, noch dazu höchst unvollkommene Entschädigung nach dem Nutzungswerte gefallen lassen, wenn auch der Vorteil, den der provozierende Waldeigentümer dadurch erlangt, bedeutend grösser ist.

Auch die wiederholten Petitionen des Forstkongresses haben bisher die Regierung nicht bewogen, irgend einen entschiedenen Schritt in dieser Angelegenheit zu thun; seit der Ablehnung des Gesetzentwurfes im steiermärkischen Landtage hat sie in keinem Vertretungskörper eine diesbezügliche Vorlage eingebracht.

9. Abschnitt. Gesichtspunkte für eine Reform des Servitutenrechtes.

Die Prinzipien für ein legislatorisches Eingreifen in der Servitutenfrage sind grösstenteils schon in der Kritik enthalten, die wir an dem Patente des Jahres 1853 sowie an den Wünschen und Vorschlägen beider Parteien geübt haben. Eine solche Reform kann sich offenbar nur auf die regulierten, nicht auch auf die bereits abgelösten Servituten beziehen; die schon durchgeführten Ablösungen ungeschehen zu machen oder abzuändern, dafür giebt es wohl kein Mittel.

Der Gesetzgeber hätte hier drei Aufgaben zu erfüllen: Revision und Ergänzung der Regulierungsurkunden, Schutz der Berechtigten im Genuss ihrer Dienstbarkeiten und Ermöglichung der Ablösung der Servituten. Ueberdies müsste aber der Staat nicht nur im Wege der Gesetzgebung sondern auch durch die Mittel der Verwaltung seinen Einfluss in der gleichen Richtung geltend machen. Wir begnügen uns, im folgenden die Grundzüge für die legislatorische und administrative Behandlung der Servitutenfrage zu skizzieren; eine eingehende Motivierung wird in der Regel mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen entbehrlich sein.

A. Revision und Ergänzung der Regulierungsurkunden.

In erster Linie wären die Regulierungsurkunden über Antrag

eines Teiles oder auch von Amtswegen einer Revision und Ergänzung zu unterziehen; und dies in dreifacher Beziehung.

I. Revision nach den Bestimmungen des Patentes von 1853.

Jedem Teile muss das Recht zustehen, bei der Behörde zu verlangen, dass untersucht werde, ob die Bestimmungen der Regulierungsurkunde den Vorschriften des Patentes vom Jahre 1853 entsprechen oder nicht.

Ergiebt sich dabei, dass thatsächlich, wie die Waldbesitzer behaupten, den Bauern zu viel zugesprochen wurde, also z. B. Weiderechte für eine Viehzahl, die auf dem berechtigten Gute nicht überwintert werden kann, so muss eine angemessene Reduktion Platz greifen. Gleiches gilt von Fällen, in denen der belastete Wald schon vor dem Jahre 1853 für die Servitut unzulänglich gewesen war oder bei entsprechender Handhabung des Forstgesetzes unzulänglich gewesen wäre.

Dagegen ist umgekehrt auch der Nachteil wieder gut zu machen, der den Berechtigten dadurch zugefügt worden ist, dass die Servitutsbezüge infolge der Regulierung verkürzt wurden; so insbesondere, wenn die Dienstbarkeit auf einen nicht zureichenden Teil des ursprünglich belasteten Grundstückes fixiert wurde, während gleichzeitig der Rest dieser Fläche freigelegt wurde. Hier müsste man zunächst ins Auge fassen, einen entsprechenden Teil dieses entlasteten Grundes wieder zur Deckung der regulierten Nutzungen heranzuziehen; treffen die Voraussetzungen für eine Ablösung bei der Servitut zu (s. u. S. 151 ff.) so könnte eine solche statt der Ausdehnung der Dienstbarkeit Platz greifen. Notwendig würde die Ablösung immer dann eintreten, wenn die durch die Regulierung befreiten Flächen nicht mehr Eigentum des derzeit Verpflichteten sind und Letzterer auch sonst kein für die Belastung mit einer Servitut geeignetes Objekt besitzt. Denn ein Dritter kann zur Einräumung der Servitut auf dem lastenfrei erworbenen Boden selbstverständlich nicht verhalten werden.

II. Umwandlung des Beholzungsrechtes in ein Holzbezugsrecht, der Streuentnahme in einen Streubezug.

Es ist dies eine Art der Regulierung, die das Patent nicht

kennt, die aber sehr vorteilhaft sein kann.

Die Nachteile des direkten Holz- und Streugewinnungsrechtes haben wir grossen Teils schon kennen gelernt.

Gegenwärtig giebt das Nutzungsrecht dem Berechtigten in der Regel die Befugnis, sich aus dem fremden Walde eine bestimmte Quantität Holz oder Streu selbst zu holen, wobei er jedoch an gewisse Vorschriften des Eigentümers, insbesondere an dessen Anweisung der zu fällenden Stämme u. s. w. gebunden ist. Dieses Rechtsverhältnis führt fast mit Notwendigkeit zu einer Reihe von Uebelständen. Denn einerseits kann, wie gezeigt wurde, die Ausübung der Servitut durch Zuweisung ungünstiger Fällungsplätze für den Berechtigten erschwert, ja selbst unmöglich gemacht werden; andrerseits ist es niemals gut, wenn fremde Personen das Recht haben, in einem Walde Fällungen vorzunehmen; die Verlockung zu Missbräuchen, Uebergriffen, ja selbst direkten Holzdiebstählen ist sehr gross, und ihr wird, wie die Verpflichteten gewiss mit Recht klagen, sehr häufig nicht widerstanden. Aehnliches wie von der Beholzung gilt auch von der Streuentnahme.

Die Vorteile blosser Holz- und Streubezugsrechte sind demgegenüber sehr bedeutende. Denn allen jenen Uebelständen ist vorgebeugt, wenn man das Nutzungsrecht in ein Bezugsrecht und damit die Servitut in eine Reallast verwandelt, kraft welcher der jeweilige Besitzer verpflichtet ist, dem Berechtigten jährlich das bestimmte Quantum an Holz oder Streu zu liefern.

Eine Massregel dieser Art wäre für beide Parteien von Vorteil. Der Berechtigte würde unabhängig von der Anweisung seitens des Verpflichteten; dieser aber wäre unumschränkter Herr in seinem Walde, er könnte an Forstaufsicht sparen und hätte überhaupt grössere wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erlangt, wenn auch natürlich die Bewirtschaftung des Waldes trotz der Umwandlung noch in einer Weise erfolgen müsste, dass die geschilderten Jahresleistungen nachhaltig gedeckt sind. Denn die dingliche Haftung des Grundstückes bliebe ja aufrecht.

Schwierigkeiten der Durchführung. Tritt man der Frage näher, wie diese Umwandlung der Holzungs- in Holzbezugsrechte zu verwirklichen sei, so erhebt sich eine ähnliche Schwierigkeit, wie bei der eigentlichen Ablösung. Es fragt sich

nämlich, die Lieferung welchen Holzquantums man dem Verpflichteten zumuten solle. Zweifellos kann dieses nicht so gross sein, als die regulierte Waldnutzung; von letzterer sind vielmehr jedenfalls die baren Aufwendungen abzuziehen, die den Berechtigten bei der Ausübung seines Nutzungsrechtes treffen würden, also etwa der Lohn, den der Eingeforstete seinem Knecht für die Fällung und Bringung des Holzes zahlen muss.

Wie steht es aber mit der eigenen anderwärts nicht verwertbaren Arbeit des Berechtigten selbst? Wird auch dafür ein Arbeitslohn in Rechnung gestellt, so erleidet der Berechtigte eine Verkürzung der ihm bisher gebührenden Bezüge; andernfalls aber wäre der Waldbesitzer gehalten, einen Teil der Fällungs- oder Bringungskosten selbst zu tragen.

Man darf indessen annehmen, dass bei keiner der beiden Alternativen eine wirkliche Schädigung eines Teiles eintreten würde; die eben angeführten Nachteile kämen kaum in Betracht gegenüber den Vorteilen der ganzen Massregel: der Sicherheit und Unabhängigkeit des Bezuges auf Seite des Eingeforsteten, der Beseitigung von Uebergriffen und der Möglichkeit eines rationelleren Wirtschaftsbetriebes auf Seite des verpflichteten Waldeigentümers.

Wie immer also die aufgeworfene Frage beantwortet werden mag, eine Verletzung ökonomischer Interessen findet wohl nicht statt. Da aber auch kein Rechtsprinzip für die eine oder andere Entscheidung aufzufinden ist, so liegt auch hier, wie bei der Frage der Bemessung des Ablösungsaequivalentes nach Wert oder Nutzungsgleichheit, ein Fall vor, in dem der Gesetzgeber frei zwischen den beiden Möglichkeiten wählen kann. Ist er bestrebt, die Lage des Bauernstandes zu heben, soweit dies ohne Schädigung Dritter möglich ist, so wird er das Holzbezugsrecht nach dem Werte bestimmen, den die Waldnutzung für den Berechtigten besitzt; liegen ihm dagegen die Interessen der Grossgrundbesitzer mehr am Herzen, so wird er sich für die entgegengesetzte Alternative entscheiden und auch die eigene, sonst nicht verwertbare Arbeit des Eingeforsteten von der regulierten Gebühr in Abzug bringen.

Der naheliegende Gedanke, die Entscheidung davon abhängen zu lassen, wer die Umwandlung begehrt, bietet wohl auch keine gerechte Lösung der Frage. Schon deswegen nicht, weil, wie wir gesehen haben, von einer freien Entschliessung dabei häufig

nicht die Rede sein würde, sondern der eine Teil den anderen sehr häufig durch Chikanen dazu zwingen könnte, die Ablösung zu provozieren.

Die in Rede stehende Umwandlung hätte stets zu erfolgen, wenn einer der Beteiligten sie begehrt. Ueberdies wäre es aber wünschenswert, wenn sie auch ohne spezielle Provokation seitens der Parteien durch die Behörden vorgenommen würde, falls sich dies bei Gelegenheit einer Revision der Regulierungsurkunden (s. S. 140 f.) als vorteilhaft erweist.

III. Ersatz der Forstprodukte durch Surrogate.

Vielleicht könnte man aber in der Entlastung der Forste hie und da sogar noch einen Schritt weiter gehen, indem bei Gelegenheit der Revision der Regulierungsurkunden an die Stelle der geschuldeten Waldprodukte eine den nämlichen Gebrauchswert besitzende Quantität von Surrogaten gesetzt wird, also an die Stelle von Brennholz Kohle, an die von Laub- und Aststreu Holzwolle, Torf u. dergl.

Eine solche Umwandlung würde zweifellos einen bedeutenden ökonomischen Fortschritt darstellen. Denn in der Regel muss es als eine arge Verschwendung betrachtet werden, wenn das Bedürfnis nach Brenn- und Streumaterial durch Waldprodukte befriedigt wird. Der Kohlenbrand ist viel wohlfeiler als der Holzbrand. Ebenso ist die Waldstreu volkswirtschatflich unrationell; denn sie entzieht dem Forste viel mehr als sie der Landwirtschaft einbringt. Sowohl für die Viehzucht als für die Düngerproduktion steht Laub-, Nadel- und Aststreu weit hinter allen anderen zum Teile sehr wohlfeilen Streumitteln zurück. Schon vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Betriebstechnik, noch mehr von dem der Betriebsökonomik ist die Beseitigung der äusserst unzweckmässigen und kostspieligen Waldstreu zu fordern; vielleicht noch in höherem Grade aber im Interesse des belasteten Forstes. Der Schaden, der diesem zugefügt wird, übersteigt bei Weitem die Anschaffungskosten von viel wertvolleren Streumitteln.

Könnten also die geschilderten Waldprodukte durch eine den gleichen Brenn- oder Streu- und Düngerwert repräsentierende Menge der angeführten Surrogate ersetzt werden, so müsste das als ein volkswirtschaftliches Ersparnis bezeichnet werden; der Waldbesitzer hätte einen positiven Nutzen davon, und auch die

Wirtschaft des Berechtigten würde dadurch gefördert oder mindestens nicht geschädigt werden. Würde dem Verpflichteten das Recht eingeräumt, unter gewissen Umständen die in Rede stehende Umwandlung zu verlangen, so könnte diesfalls dem Berechtigten die Möglichkeit geboten werden, sich selbst die Vorteile des billigeren Brenn- oder Streumaterials dadurch zuzuwenden, dass er statt der ursprünglich geschuldeten Holz- oder Waldstreuleistung ein entsprechendes Geldaequivalent zu verlangen befugt ist; Letzteres würde den Preis des dafür anzuschaffenden Surrogates erheblich übersteigen. Die Beseitigung des ganzen Dienstbarkeitsverhältnisses durch Ablösung in Geld dürfte dann wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Bis eine solche eintritt, müsste hier ebenso wie bei den sub 2 besprochenen Umwandlungen die Einforstung subsidiär fortdauern und wieder in Kraft treten, sobald der Verpflichtete mit seiner Ersatzleistung im Rückstande bliebe; und es müsste dieser Ersatzleistungspflicht der rechtliche Charakter einer Reallast erteilt werden.

Es dürfte indes nicht allzu häufig zu einem solchen Ersatz der Forstprodukte kommen. Die Hindernisse liegen bei den Holzbezugsrechten auf Seite der Berechtigten, bei den Streuservituten auf Seite der Waldbesitzer.

B e i d e n B e h o l z u n g s r e c h t e n sind die Verpflichteten an einer Umwandlung der Holz- in eine Kohlenverbindlichkeit gewiss sehr interessiert. Aber die Steinkohle setzt meist andere Brennvorrichtungen voraus als Holz; in der Regel müssten also Kamine oder Oefen an die Stelle der offenen Herde treten. Dazu sind aber Kapitalsaufwendungen, unter Umständen sogar bauliche Veränderungen am Hause erforderlich, zu denen die Bauern nicht ohne weiteres gezwungen werden können. Darum wird die in Rede stehende Umwandlung über Begehren des Verpflichteten in der Regel nur mit Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden dürfen; gegen seinen Willen jedoch nur dann, wenn für Kohlenheizung geeignete Einrichtungen ohnedies schon vorhanden sind.

B e i d e n S t r e u b e z u g s r e c h t e n liegen derartige Schwierigkeiten auf Seite der Berechtigten in der Regel nicht vor; denn nur selten ist für den Uebergang von der Wald- zur Torf- oder Holzwollstreu eine Veränderung in Bezug auf die Stallungen

nötig. Man brauchte daher auch vor der Anwendung eines Zwanges gegen den Berechtigten in dessen wohlverstandenem Interesse nicht zurückzuschrecken.

Hier aber sind gewisse psychologische Hindernisse auf Seite des Waldbesitzers vorhanden. Dieser kann zwar das durch eine Umwandlung ersparte Brennholz, nicht aber die Ast- und Bodenstreu auf dem Markte unmittelbar zu Geld machen. Sein ökonomischer Vorteil bei der Ersetzung der Waldstreu durch Surrogate besteht vielmehr darin, dass dem Waldboden nicht seine natürliche Düngung, den Bäumen nicht ihre Zweige geraubt werden. Dieser Vorteil lässt sich, so bedeutend er auch ist, nicht sofort in Geld umsetzen oder auch nur genau veranschlagen; bloss weitsichtige Forstwirte werden denselben zu schätzen wissen und die zur Lieferung des Ersatzmittels erforderlichen baren Aufwendungen der Streuentnahme vorziehen.

Immerhin könnte wenigstens der Staat, wo er selbst Eigentümer des belasteten Waldes ist, die Streuservituten allmählich beseitigen; und er könnte, wie wir sehen werden, auch sonst im Verwaltungswege einen Einfluss in gleicher Richtung ausüben. Letzteres gilt in gewissem Umfange sogar von den Bauholz-, Werkholz- und Weideservituten, bei denen eine Umwandlung ohne Zustimmung des Berechtigten stets ausgeschlossen ist.

B. Schutz der Berechtigten im Genuss ihrer Servituten.

Ist auf die angegebene Weise für einen entsprechenden Inhalt der Regulierungsurkunden gesorgt, so bedarf es weiters gesetzlicher Massnahmen, um den Berechtigten in dem Genusse seiner regulierten Dienstbarkeit zu schützen. In dieser Beziehung ist zu fordern:

1) Verbot der willkürlichen Aufforstung.

Belasteter reiner Weideboden darf nicht willkürlich aufgeforstet werden; es sei denn, dass die Behörde dies aus Gründen der Landeskultur vorschreibt. Tritt ein solcher Fall ein, so muss sich der Berechtigte die Beschränkung seiner Weidenutzung allerdings gefallen lassen. Ruhte aber die Servitut vor ihrer Regulierung auf einem grössern Areale, so treten die früher angeführten Bestimmungen (S. 141) in Kraft.

2) Regulierung der Nutzungen des Eigentümers.

Jeder Besitzer eines belasteten Waldes hat der Behörde für

eine Reihe von Jahren einen Plan für die Forstbenützung durch ihn selbst und durch den Berechtigten sowie für die Hegungen vorzulegen. Dieser Plan ist darauf hin zu prüfen, ob durch die Bezüge des Eigentümers bei gleichzeitiger Ausübung des Nutzungsrechtes der nachhaltige Ertrag des Waldes nicht überschritten wird; ob trotz der Hegungen die Ansprüche des Berechtigten gedeckt sind; ob nicht gegen eine der folgenden Vorschriften verstossen wird. Der Plan ist den Berechtigten mitzuteilen; diese können dagegen Einwendungen machen, über die auf Grund von Lokalerhebungen zu entscheiden ist.

3) Vorschriften über die Anlegung von Schonflächen, über die Anweisung von Holz und Streu.

Die Einhegungen (Verjüngungen) sollen in möglichst wenigen, geschlossenen Komplexen und so angelegt werden, dass durch sie die Ausübung des Nutzungsrechtes in den übrigen Waldteilen nicht gehindert wird. Erhält der Verpflichtete den Auftrag, Aufforstungen vorzunehmen, so soll er für die Letzteren nicht ausschliesslich den Teil seines Waldes bestimmen, auf dem das Nutzungsrecht ruht; vielmehr haben, wenn möglich, der belastete und der freie Teil des gesamten Besitzes im Verhältnis ihrer Grösse an der zu verjüngenden Fläche zu partizipieren.

Die Anweisung von Holz und Streu soll thunlichst an solchen Plätzen erfolgen, von wo dem Berechtigten die Bringung leicht möglich ist.

4) Strafe und Schadenersatz.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist unter Strafe zu stellen; überdies verpflichtet sie zu Schadenersatz. Ist die bewirkte Verkürzung der Nutzungen des Berechtigten eine dauernde, so finden die Grundsätze sub A 1 sinngemässe Anwendung. Diese Schadenersatzpflicht tritt auch ein, wenn vor Erlass des Gesetzes eine solche Verkürzung durch übermässige Ausbeutung des Waldes seitens des Verpflichteten verursacht ist.

C. Ermöglichung der Ablösung.

Ist durch ein Gesetz dieser Art und durch eine strikte Handhabung desselben dem Berechtigten die ungeschmälerte Ausübung seiner Dienstbarkeit gesichert, so büsst die Ablösungsfrage zwar an Aktualität für die Bauern ein, sie behält aber trotzdem für sie noch immer grosse Wichtigkeit; denn misslich bleibt die Konkurrenz von Servitut und Eigentum an der Nutzung desselben

Objektes immer, Streitigkeiten und Uebergriffe werden nie ganz zu vermeiden sein, und schliesslich muss es doch fraglich erscheinen, ob es gelingen wird, den Schutz der Dienstbarkeit in der Praxis so wirksam zu gestalten, dass keine berechtigten Klagen mehr erhoben werden können.

Jedenfalls aber gewinnt die Ablösungsfrage eine um so höhere Bedeutung für den Verpflichteten; je strenger darauf gesehen wird, dass die Servitutsbezüge keine ungerechtfertigte Einschränkung erleiden, um so lästiger müssen dieselben dem Waldbesitzer werden.

I. Anwendungsgebiet für eine neuerliche Ablösungsaktion.

Zunächst erhebt sich da die Frage, ob es denn nach der Durchführung des Patentes vom Jahre 1853 überhaupt noch Servituten gibt, deren Ablösung nicht den stärksten ökonomischen Bedenken begegnet. Wissen wir doch, dass jenes Gesetz Regulierungen nur dann zuliess, wenn die Parteien sich darauf einigten, ferner wenn die Ablösung den Hauptwirtschaftsbetrieb des einen Teiles auf eine unersetzliche Weise gefährden oder überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeiführen würde.

Es liegt nahe zu fragen: muss nicht jeder Gesetzgeber dieselben Ausnahmen von der Ablösbarkeit statuieren? Und ist damit nicht gesagt, dass ein neues Ablösungsgesetz keinerlei Substrat für seine Anwendung vorfinden würde?

Die erste Frage ist zweifellos zu bejahen, die zweite aber ebenso gewiss zu verneinen.

1) Servituten, die schon zur Zeit der Regulierung hätten abgelöst werden können.

Es sei zunächst nur daran erinnert, dass namentlich von Seiten der Verpflichteten vielfach behauptet wird, die Behörden hätten sehr häufig auf blosse Regulierung erkannt, wo eine Ablösung durch Zahlung eines Geldkapitals nach den Bestimmungen des Gesetzes hätte vorgenommen werden sollen. Trifft dies zu — es zu untersuchen ist hier selbstverständlich ausgeschlossen —, so wäre damit schon eine Reihe von Fällen gegeben, in denen die Ablösung eintreten könnte.

Eine zweite Gruppe von an sich ablösbaren Servituten, die thatsächlich nur reguliert wurden, besteht aus solchen Dienstbarkeiten, bei denen der Berechtigte auf die Naturalnutzung ohne Gefähr-

dung seiner Wirtschaft nicht verzichten konnte, der Verpflichtete dagegen in die Abtretung von Grund und Boden nicht willigte, trotzdem eine solche möglich gewesen wäre. In solchen Fällen wäre sehr häufig die Ablösung mit Grundstücken möglich.

2) Späteres Eintreten der Ablösbarkeit.

Aber sehen wir von jenen bereits früher besprochenen Dingen ganz ab. Das Patent des Jahres 1853 hat den grossen bisher noch nicht erwähnten Fehler, so gut wie ausschliesslich auf den Zeitpunkt Rücksicht zu nehmen, in welchem es gegeben und durchgeführt wurde. Ablösungen, die in jenem Momente aus irgend einem Grunde nicht vorgenommen wurden, sind ohne Zustimmung beider Teile für immer unmöglich.

Das Gesetz nimmt darauf viel zu wenig Rücksicht, dass jene die Ablösung hindernden Faktoren sich im Laufe der Zeit ändern könnten. Im § 23 ist zwar der Versuch gemacht, solchen künftigen Aenderungen Rechnung zu tragen; aber dieser Versuch ist gänzlich misslungen. Es wird daselbst nämlich bestimmt, dass gelegentlich einer Regulierung festgesetzt werden könne, dass die Ablösung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes oder der Erfüllung einer Bedingung auf Verlangen eines Teiles stattzufinden habe. Das kann aber nur dann geschehen, wenn zur Zeit der Regulierung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ablösbarkeit zwar nicht gegeben sind, jedoch erwiesen vorliegt oder mit Grund zu erwarten steht, dass die Bedingungen der Ablösbarkeit nach Ablauf der Zeit oder nach Eintritt des Ereignisses vorhanden sein werden.

Wo also die Regulierungsbehörden nicht schon zur Zeit der Regulierung eines Rechtes die Möglichkeit einer späteren Ablösbarkeit ins Auge gefasst haben und dafür die Bedingungen festgesetzt haben, — und das ist gewiss sehr selten geschehen — dort besteht also eine für immer unablösbare Grundlast und die Unablösbarkeit kann auch dann nicht beseitigt werden, wenn die Ursachen längst weggefallen sind, aus welchen früher die Ablösung ausgeschlossen und auf Regulierung der Servitut erkannt worden war.

Haben also die Parteien einen Regulierungsvergleich geschlossen, so bleibt derselbe für ewige Zeiten unantastbar. Selbst die Nachkommen des Berechtigten oder Verpflichteten dürfen nicht die Ablösung des Nutzungsrechtes verlangen, mögen auch

die sonstigen Voraussetzungen für eine solche erfüllt sein.

Gerade von den im Vergleichswege regulierten Servituten würde jetzt zweifellos eine sehr grosse Zahl zur Ablösung angemeldet werden, wenn das gesetzlich zulässig wäre. Haben wir doch gesehen, dass bald der eine bald der andere Teil mit dem heutigen Stande der Dinge höchst unzufrieden ist.

Aehnliches gilt von jenen Regulierungen, die aus Rücksichten für den Wirtschaftsbetrieb des Berechtigten vorgenommen worden sind. Diese Rücksichten sind gegenwärtig schon vielfach unnötig. Namentlich hat die Vervollständigung des Strassennetzes, die Verbesserung der Transportmittel, der Bau von Eisenbahnen viele Gegenden in den geldwirtschaftlichen Verkehr einbezogen, die früher davon unberührt gewesen waren. Gebiete, die in den 50er und 60er Jahren mit ihrem Holz- und Streubedarf durchaus auf die benachbarten herrschaftlichen Waldungen angewiesen waren, können denselben jetzt ohne Schwierigkeit im freien Tauschverkehr decken, den Holzbrand durch den Kohlenbrand, das Kienlicht durch Oel und Petroleum ersetzen.

Es gewinnt ferner der Anbau von Futterpflanzen stets an Ausbreitung; die Nachteile der Alp- und Waldweide, ja sogar die der Heimweide werden immer mehr erkannt und durch Stallfütterung vermieden. Viele herrschenden Grundstücke haben sich im Laufe des letzten Menschenalters zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Walde aufgeschwungen.

Ueberall, wo dies zutrifft, ist die Ablösung der Nutzungsrechte möglich, ja wünschenswert geworden, während sie vor einem Menschenalter die Wirtschaft des berechtigten Gutes ungemein geschädigt hätte. Diesem Entwickelungsprozess, der auch heute noch nicht abgeschlossen ist, hat das Gesetz des Jahres 1853 in keiner Weise Rechnung getragen, indem es die einmal regulierten Servituten für unablösbar erklärte.

Ueberdies könnte aber vielleicht in vielen Fällen durch geeignete Verwaltungsmassregeln die derzeitige Unentbehrlichkeit der Naturalnutzungen für die berechtigte Wirtschaft beseitigt und auf solche Weise die Ablösung auch dann ermöglicht werden, wenn eine Abtretung von Grund und Boden nicht statthaft ist, also eine Entschädigung in Geld ausgesprochen werden müsste (s. u. S. 157).

So dürfte es an einem Anwendungsgebiete für ein Gesetz, das die Ablösung der regulierten Dienstbarkeiten auf Grund einseitiger Provokation einführt, nicht fehlen.

Endlich würde eine Reihe von Servituten auch gelegentlich der Zusammenlegung der Grundstücke abgelöst werden können. Eine engere Verbindung der Servitutenablösung mit der Kommassation wäre, wie schon früher ausgeführt, aus einer ganzen Reihe von Gründen dringend zu wünschen [1]. Sie würde aber auch den Kreis der möglichen Ablösungen noch wesentlich erweitern. Insbesondere müsste der Bedarf an Bauholz bedeutend abnehmen, wenn der zerstreute Besitz des Bauern in einige wenige geschlossene Stücke zusammengelegt wird. Die Flurgrenzen und damit die ausgedehnten Holzzäune sowie die hölzernen Heustadeln — die namentlich im Salzburgischen und Steirischen in so verderblicher Weise überhand genommen haben — könnten ausserordentlich reduziert werden; der Haus- und Gutsbedarf würde geringer werden, und damit dürften dann auch die Beholzungsrechte ohne jede Schädigung der Eingeforsteten in ihrem Ausmasse bedeutend herabgesetzt und mit einem relativ geringen Aequivalente abgelöst werden können.

Nun wird ohnedies, wie das 4. Kapitel zeigt, eine tief greifende Reform unseres geltenden Kommassationsrechtes nicht zu vermeiden sein. In das neue Gesetz sollte dann auch eine Bestimmung eingefügt werden, dass mit der Zusammenlegung stets auch die Ablösung der in dem Kommassationsgebiete bestehenden Wald- und Weideservituten zu verbinden ist, sofern nur die Bedingungen der Ablösbarkeit gegeben sind; der Kommassationsbeschluss hätte also als Provokation für alle Dienstbarkeiten der genannten Art zu gelten, wie *Peyrer* es verlangt hat.

II. Voraussetzungen für die Ablösung.

Bei dem akuten Charakter, den die Servitutenfrage bei uns angenommen hat, wäre es trotz der vorstehenden Erwägungen kaum rätlich, Ablösungen ohne gleichzeitige Zusammenlegungen auszuschliessen. Vielmehr müsste wohl ausserdem dem Berechtigten wie dem Verpflichteten das Recht erteilt werden, auf Ablösung der Grunddienstbarkeiten zu provozieren.

Steht die Servitut einer Mehrheit von Personen, etwa allen grundbesitzenden Gemeindemitgliedern zu, was namentlich in Salz-

1) S. auch *Peyrer*, Monatsschrift für Forstwesen 1876, S. 573.

burg sehr häufig der Fall ist, so empfiehlt sich wohl die seinerzeit vom Salzburger Landtage beschlossene Bestimmung, dass die Provokation durch die Majorität der berechtigten Personen beschlossen werden könne.

Natürlich dürfte das Ablösungsbegehren nicht unter allen Umständen, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Frage, ob einer Provokation Folge gegeben werden solle oder nicht, wäre von eigenen Behörden zu entscheiden; die dafür massgebenden Grundsätze sind in dem Gesetze des Jahres 1853 in ziemlich zutreffender Weise aufgestellt. Nur sollte an die Stelle der »unersetzlichen Gefährdung« eine etwas mildere Formulierung treten. Hienach müsste die Ablösung verweigert werden, wenn sie die Interessen der Landeskultur oder den Hauptwirtschaftsbetrieb des Berechtigten oder des Verpflichteten dauernd schädigen würde.

Versuchen wir, uns eine etwas genauere Vorstellung davon zu machen, in welchen Fällen nach diesen Grundsätzen der Provokation einer Partei auf Ablösung wird Folge gegeben werden können.

Die nachträgliche Ablösung der Servitut mit Geld wird zunächst immer dann möglich sein, wenn zur Zeit der Provokation das bisher durch die Naturalnützung gedeckte Bedürfnis des Berechtigten im freien Tauschverkehre leicht befriedigt werden kann oder durch eine rationelle Umgestaltung des Wirtschaftsbetriebes gänzlich verschwindet. Denn hier ist Abfindung mit Geld stets zulässig, weil Interessen der Landeskultur dabei nicht mitspielen. Das Eintreten jener Bedingungen kann übrigens, wie noch gezeigt werden soll, auf mannigfache Art, insbesondere auch durch die Mittel staatlicher Verwaltung befördert werden.

Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, der Verpflichtete sich jedoch im Besitze von Grund und Boden befindet, der geeignet ist, dem Berechtigten die Fortsetzung seiner bisherigen Naturalnutzung zu gewähren, wird die Ablösung möglich sein, wenn das Grundstück ohne Gefährdung der Landeskultur als Aequivalent verwendet werden kann. Beide Momente erfordern eine spezielle Betrachtung.

Der Fortbezug der Naturalnutzungen ist von der Art des Nutzungsrechtes und der des verfügbaren Grundbe-

sitzes abhängig. Blosse Streubezugsrechte werden wohl niemals mit Grund und Boden ablösbar sein [1]). Die Wertverschiedenheit zwischen dem gesamten Waldertrage und der Streunutzung ist ein zu grosser.

Das nämliche Hindernis liegt immer bei dem Rechte auf Raff- und Leseholz, sehr häufig auch bei den sonstigen Servituten vor, wenn sie isoliert bestehen. Dasselbe kann jedoch unter Umständen wegfallen: für das Brennholzbezugsrecht beim Niederwald; für die Bauholzberechtigung beim Hochwald, wenn es sich um eine grosse Anzahl von Dienstbarkeiten, also etwa um die Einforstung einer ganzen Gemeinde handelt und die Waldabtretung an die Gesamtheit der Berechtigten erfolgt; für das Weiderecht bei der Ablösung mit reinem Weide- oder Alpboden, und auch bei der Abtretung von Wald, wenn der ökonomisch wertvollere Teil der Benützung desselben in der Weide und nicht in dem Holzertrage bestand, und wenn für den Entgang des Letzteren der Berechtigte dem Verpflichteten Ersatz in Geld leistet, oder wenn statt dessen dem Verpflichteten das Recht gewahrt bleibt, die vorhandenen Bestände zu fällen.

Weit einfacher gestaltet sich dagegen die Sache, wenn, was die Regel bildet, mehrere verschiedene Nutzungsrechte cumuliert sind, wenn insbesondere gleichzeitig Bau- und Brennholzbezüge, Beholzungs- und Weiderecht, Beholzungs- und Streurecht oder alle 3 Arten gleichzeitig dem Berechtigten zustehen. Denn da tritt entweder gar keine oder doch nur eine geringe, in Geld leicht ausgleichbare Wertdifferenz zwischen dem Bodenertrage und der gebührenden Nutzung ein.

Speziell bei der Abfindung im Waldgrund ist allerdings noch ein Weiteres zu beachten. Es genügt nicht, dass theoretisch die Ertragsfähigkeit des Aequivalentes hinreiche, die Servitutsbezüge zu decken; es muss auch der Wald solche Bestands- und Altersverhältnisse aufweisen, dass sofort eine der Dienstbarkeit entsprechende kurrente Nutzung möglich ist. Der schönste Forstboden ist somit als Aequivalent ungeeignet, wenn er durchaus nur mit jungen Altersklassen bestockt ist, die erst einer vieljährigen Schonung bedürfen.

---

1) Hier, wie im Folgenden wird stets vorausgesetzt, dass es sich um eine für den Berechtigten unentbehrliche Naturalnutzung handle; von dem Falle, dass der Verpflichtete bei einer auch mit Geld ablösbaren Servitut die Abtretung von Grund und Boden vorziehe, wird dagegen abgesehen.

Rücksicht auf die Landeskultur. Die Ablösbarkeit der Servituten mit Grund und Boden erfährt eine weitere Einschränkung durch das zweite vorhin angeführte Moment: Die Rücksicht auf die Landeskultur. Eine solche ist bei der Abtretung von Wald zu beobachten. Nach den schlechten Erfahrungen, die man bisher gemacht hat, scheint es nicht empfehlenswert zu sein, das Eigentum solcher Wälder, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, in relativ kleinen Parzellen an die einzelnen Berechtigten zu übertragen. Die Ablösung mit Forsten dieser Art wird daher nur dort thunlich sein, wo der Wald an eine Gesamtheit von Berechtigten abgetreten werden kann und überdies genügende Bürgschaft für eine entsprechende Bewirtschaftung durch diese Gesamtheit vorhanden sind.

Es braucht nach dem Vorstehenden kaum gesagt zu werden, dass das Postulat von Garantien für die pflegliche Behandlung viel ernster genommen werden muss, als es bisher seitens der Gesetzgebung und Verwaltung geschehen ist. Im Gesetze schon müsste eine genaue Fixierung der Anteilsrechte der einzelnen Genossen — wo möglich nach ideellen Quoten — vorgeschrieben sein, ferner die Erlassung wirksamer Genossenschaftsstatuten, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Waldordnungen, die Bestellung geeigneter Forstorgane u. s. w. Insbesondere würde es sich auch für die so entstehenden Gemeinschaftswälder empfehlen, womöglich die Nutzungsberechtigten vom Walde auszuschliessen, die Fällung und Bringung des Holzes, das Sammeln der Streu, den Eintrieb und die Beaufsichtigung des Viehs durch Genossenschaftsorgane vornehmen zu lassen.

Man muss sich übrigens auch davor hüten, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen und jede Waldrodung als einen volkswirtschaftlichen Nachteil anzusehen, Es giebt in Oesterreich zweifellos noch weite Strecken Waldes, die ganz unbedenklich in eine andere, ertragsreichere Kultur umgewandelt werden könnten, bei denen die »Devastierung« also einen Kulturfortschritt bedeuten würde [1]). Nehmen doch z. B die Forste in einzelnen

1) So betont z. B. Forstdirektor *Dommes*, Delegierter des Reichsforstvereines auf dem Forstkongress des Jahres 1879, dass es im ganzen Lande Steiermark noch Besitzungen gibt, wo Wälder auf dem besten Weideboden stehen, der zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet einen viel höheren Ertrag abwerfen würde, als ihn der Wald jemals liefern kann« (S. 75). Und dies wird auch von Professor *Schmirger*, dem Grazer Delegierten, bestätigt.

sehr grossen und mit Servituten stark belasteten Bezirken Steiermarks bis zu 75 % der gesamten produktiven Bodenfläche ein![1])

Dass da so mancher Wald mit Vorteil für die Volkswirtschaft abgeholzt und in Weide oder Wiese verwandelt werden könnte, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso wenig, dass auch in andern Gegenden vielfach einzelne Parzellen, Ausläufer und sonst für die Landeskultur unwesentliche Waldflächen vorhanden sind, die ohne jeden Schaden an Berechtigte abgetreten werden könnten.

III. Grundsätze für die Bestimmung des Ablösungsäquivalentes.

Von den Grundsätzen, nach denen die Art des Ablösungsäquivalentes, sowie dessen Grösse bestimmt werden soll, wurde schon gelegentlich der Kritik des Patentes vom Jahre 1853 und der späteren Vorschläge so ausführlich gehandelt, dass es an dieser Stelle wohl genügt, die Resultate jener Untersuchung zusammenzufassen und für die nähere Begründung der einzelnen Sätze auf das früher Gesagte zu verweisen.

1) Irrelevanz der Person des Provokanten.

Von welchem Teile die Provokation ausgeht, ist sowohl für die Frage nach dem Abfindungsmittel, als auch für die Berechnung des Aequivalentes gleichgiltig. Denn der Antrag wird sehr oft nur formell, nicht auch materiell freiwillig gestellt werden.

2) Ablösung mit Grundstücken auch gegen den Willen des Verpflichteten.

Die Ablösung muss immer, und zwar nötigen Falls auch gegen den Willen des Verpflichteten, mit Grund und Boden geschehen, wenn die Naturalnutzung für den Berechtigten nicht zu entbehren ist. Sonst hat der Verpflichtete die Wahl des Abfindungsmittels.

3) Grösse des Abfindungsgrundstückes bei Unentbehrlichkeit der Naturalnutzung.

Wird wegen Unentbehrlichkeit der Naturalnutzung auf Abtretung von Grund und Boden erkannt, so bestimmt sich das Aequivalent nach dem Bodenertrage. Es muss also ein so grosses Grundstück als Abfindung bestimmt werden, dass aus dessen Naturalertrage die bisherige Nutzung, ferner die Grundsteuer und die Verwaltungskosten gedeckt werden können. Ist der Grund-

1) Hofsekretär *Bauer* auf dem Forstkongress 1887, S. 100.

ertrag grösser, so hat der Berechtigte die Differenz in Geld auszugleichen. Bei der Abtretung von Wald für ein Weiderecht kann statt dessen auch dem früheren Besitzer das Recht der Abstockung vorbehalten bleiben.

4) Aequivalent bei Entbehrlichkeit der Naturalnutzung.

Ist die Naturalnutzung für den Berechtigten entbehrlich, so ist der Wert des jährlichen Servitutsgenusses in Geld zu veranschlagen; hievon sind die zur Ausübung der Dienstbarkeit notwendigen Geldaufwendungen abzuziehen. Dieser Nettogeldwert der Jahresnutzung ist auf Grund desjenigen Zinsfusses zu kapitalisieren, der in dem betreffenden Gerichtsbezirke zur Zeit der Ablösung für sichere Kapitalsanlagen gilt; dieser Zinsfuss ist periodisch von der Behörde zu erheben und zu veröffentlichen. Das auf die angegebene Art ermittelte Ablösungskapital kann nach Wahl des Verpflichteten in Geld oder in Grund und Boden beglichen werden; der Letztere ist hiebei mit dem auf Grund seiner Ertragsfähigkeit nach Abzug der Steuer berechneten Verkehrswerte in Ansatz zu bringen, also bei Wald nach dem Waldertragswerte.

5) Preise des letzten Jahrzehntes.

Immer, wenn Nataralnutzungen in Geld zu schätzen sind, sollen die lokalen Durchschnittspreise des der Ablösung unmittelbar vorhergehenden Dezenniums zu Grunde gelegt werden.

6) Wald- und Weideabtretung an Genossenschaften.

Die Abtretung von Wald und Weide hat in der Regel an die Gesamtheit der Berechtigten zu geschehen unter gleichzeitiger Konstituierung derselben als Genossenschaft und Regelung der Nutzungsrechte der einzelnen Genossen. In dem Statute müssen Organe für die Leitung der Genossenschaft sowie für die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Waldes vorgesehen sein. Die Nutzung von Wald und Weide soll, wenn möglich nicht durch die Genossen selbst, sondern durch Angestellte der Genossenschaft vorgenommen werden (s. o.). Auch die Weide soll gemeinsam unter einem Genossenschaftshirten resp. Aelpler erfolgen. Jedenfalls ist eine Wald- oder Weideordnung sowie ein Bewirtschaftungsplan zu verfassen und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Tritt zu all den angegebenen Kauteln noch eine wirksame

staatliche Forstaufsicht für die Genossenschaftswälder, so wird man — wenigstens in manchen Ländern — selbst Wohlfahrtswälder zur Ablösung der Servituten verwenden dürfen.

D. Administrative Massregeln zur Beförderung der Ablösungen.

Wir haben bisher blos von den gesetzlichen Massregeln gesprochen, die zu ergreifen wären, um einerseits, so lange die Wald- und Weidedienstbarkeiten bestehen, Ordnung in den Beziehungen zwischen Berechtigten und Verpflichteten herzustellen, und um andererseits die Ablösung der Nutzungsrechte durchzuführen, wo eine solche ohne Schädigung der Interessen der Landeskultur und ohne dauernde Benachteiligung des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten möglich ist.

Daneben kann aber der Staat auch im Wege der Verwaltung so manches thun, um die Vorbedingungen für die Ablösbarkeit zu schaffen.

Es handelt sich hiebei hauptsächlich um Fälle, in denen die Ablösung mit Grund und Boden aus Rücksichten für die Landeskultur oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, andererseits aber die Naturalnutzungen für den »üblichen« Hauptwirtschaftsbetrieb der Berechtigten zwar bisher nicht zu entbehren sind, aber doch für die Zukunft entbehrlich gemacht werden könnten. Und eine ähnliche Aufgabe liegt vor bezüglich des Ersatzes von Holz und Waldstreu durch andere Brenn- und Streumittel (s. o. S. 141 ff.).

Häufig ist nämlich jene Unentbehrlichkeit der Naturalnutzungen sowie die Unersetzlichkeit der Waldprodukte für die Berechtigten durchaus keine absolute, sondern sie lässt sich durch entsprechende Massregeln der Landwirtschaftspflege durch eine Modifizierung in der Wirtschaftsführung und in den wirtschaftlichen Gewohnheiten beseitigen.

1) Bei Weideservituten.

Am wenigsten gilt das Gesagte für die Wald- und Alpweide. Indessen könnte auch sie noch an vielen Orten in rationeller Weise durch Einführung der Stallfütterung mit Erfolg ersetzt werden. Das würde allerdings gewisse nicht unbedeutende wirtschaftliche Aenderungen voraussetzen. Zunächst den Anbau entsprechender Futterpflanzen. Sodann aber auch die Errichtung von rationellen Stallungen; denn gegenwärtig pflegen in den Gegenden, deren Bauern mit ihrem Vieh eingeforstet sind, die

Ställe auch den primitivsten Anforderungen der Oekonomik Hohn zu sprechen.

Daher müsste dort, wo die natürlichen Bedingungen für die Heimweide oder für die Stallfütterung gegeben sind, versucht werden, durch die Einrichtung von Musterwirtschaften, durch Belehrung seitens der Wanderlehrer u. s. w. die bäuerliche Bevölkerung von den Vorteilen der Neuerung zu überzeugen. Ist es gelungen, den rationellen Wirtschaftsbetrieb in einer Gegend einzubürgern, so wird man auch davor nicht zurückzuscheuen brauchen, gegen etwa noch vorhandene rückständige Elemente selbst einen indirekten Zwang dadurch auszuüben, dass man den Verpflichteten gestattet, die nunmehr für die Berechtigten entbehrlich gewordenen Weiderechte mit Geld zur Ablösung zu bringen.

Wo der Staat selbst Eigentümer des belasteten Waldes ist, kann er noch weiter gehen und Subventionen oder unverzinsliche Darlehen für den Stallbau, für den Ankauf von Futtersamen und dergl. denjenigen Eingeforsteten versprechen, die in eine Geldabfindung für ihre Weiderechte willigen.

Auf diese Weise wäre es wohl vielfach möglich, nicht nur den Wald zu entlasten, sondern auch die Bauern zu einer rationellen Wirtschaftsführung zu bewegen.

2) Bei Streubezugsrechten.

Viel häufiger, als bezüglich der Weide dürfte ein solches Bestreben bezüglich der Streuservituten von Erfolg begleitet sein. Es wurde schon früher vorgeschlagen, das Streunutzungsrecht möglichst allgemein in ein eigentliches Streubezugsrecht zu verwandeln und überdies die Ast- und Bodenstreu durch ein Quantum von Surrogaten zu ersetzen, das den gleichen Nutzeffekt hat, wie die eigentliche Schuldigkeit, während andererseits der Berechtigte statt dessen den Geldwert der ursprünglichen Gebühr soll verlangen dürfen. Dabei sollten solche Umwandlungen eventuell ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen können; die »Unentbehrlichkeit« der Naturalnutzungen beschränkt sich hier eben meist darauf, dass der Bauer in der Eigenwirtschaft nicht genügende Quantitäten Stroh für sein Vieh produziert und auch nicht in der Lage ist, sich die Ersatzmittel dafür auf dem Markte zu verschaffen. Hier müsste also das Augenmerk darauf gerichtet werden, einerseits die Verpflichteten von der Nützlichkeit einer Beseitigung der Waldstreu gegen

Lieferung von Surrogaten an den Berechtigten zu überzeugen, andererseits aber auch den letzteren über seinen wahren ökonomischen Vorteil aufzuklären, eventuell Frachtermässigungen und ähnliche Begünstigungen für den Bezug künstlicher Streumittel dort zu gewähren, wo die Befreiung der Forste von den lästigen und schädlichen Streuservituten besondere öffentliche Wichtigkeit besitzt.

Erhöhten Einfluss vermöchte der Staat auch in dieser Beziehung dann zu nehmen, wenn er zugleich Eigentümer der belasteten Wälder ist. Wo die Streurechte grosse Ausdehnung besitzen, wie im Salzkammergute und in Salzburg, liesse sich sogar die Errichtung eigener Holzwollfabriken befürworten, welche den Eingeforsteten den Ersatz für ihre Naturalnutzung unentgeltlich liefern. Sollten die Berechtigten die Umwandlung ihres Streubezugsrechtes in eine Geldrente oder die gänzliche Ablösung ihrer Dienstbarkeiten vorziehen, so könnte ihnen die für ihre Wirtschaft nötige Streu von der Fabrik zu den Erzeugungskosten abgegeben werden.

3) Bei Holzservituten.

Die Unentbehrlichkeit der Beholzungsrechte beruht gleichfalls in vielen Fällen weniger auf einer eigenthümlichen Wirtschaftsart als auf den Konsumtionsgewohnheiten der Landbevölkerung. Könnte man durch ähnliche Mittel, wie in Betreff der Streubezugsrechte, den Holzbrand durch den Kohlenbrand verdrängen, so liessen sich die in Rede stehenden Servituten sicher bedeutend reduzieren.

Aber auch auf die Verminderung des Werk- und Bauholzbedarfes könnte die Staatsverwaltung auf manche Weise hinwirken. Insbesondere wäre der Holzluxus bei den Bauernhäusern, Holzstadeln, Alpshütten, den Zäunen zu bekämpfen; an deren Stelle müssten feuersichere Steinbauten, lebende Hecken treten. Beispiel, Belehrung sowie Unterstützung bei der Beschaffung des erforderlichen Anlagekapitales wären die Hilfsmittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Nachahmenswert ist in dieser Beziehung eine Bestimmung, die in die Regulierungsvergleiche aufgenommen wurde, welche die ärarische Forstverwaltung in Salzburg mit den Eingeforsteten abschloss. Falls nämlich der Berechtigte Holzzäune ganz auflässt oder an deren Stelle lebende Hecken oder Steinhäge setzt, oder wenn er Städel, Alphütten oder andere Holzbauten in feuerfeste

Gebäude umwandelt, so erhält er das dafür erforderliche Baumaterial oder die Holzpflanzen vom Aerar entweder ganz unentgeltlich oder unter begünstigenden Bedingungen. Doch muss sich dann der Berechtigte die Ablösung der dadurch entbehrlich gewordenen Holzeinforstungen nach ihrem jeweiligen Kapitalswerte in Geld gefallen lassen [1]).

So sehen wir, dass Gesetzgebung und Verwaltung sich in die Hände arbeiten müssen, um endlich die Servitutenfrage für Oesterreich aus der Welt zu schaffen, um die Beseitigung der Grunddienstbarkeiten, wo eine solche möglich ist, durchzuführen, und um dort, wo dies ausgeschlossen ist, wenigstens das Verhältnis von Berechtigten und Verpflichteten genau zu ordnen und damit den Jahrhunderte alten Kampf um Wald- und Weidenutzungen zu beendigen.

1) Salzburg 1872 Anhang S. 28.

Exkurs über die Statistik der Servituten
(Zu S. 38 ff.).

Ueber die Ausdehnung der Servituten zur Zeit der Grundlasten-Ablösung und Regulierung besitzen wir genauere Angaben nur für die im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates stehenden Wälder und sonstigen Gründe[1]. Hienach waren um die Mitte des Jahrhundertes etwa 1,1 Millionen Hektare mit Dienstbarkeiten belastet; davon entfielen etwa 178 000 auf die Staatsforste in Salzburg, 140 000 auf die in Tirol, 264 000 auf die in der Bukowina und über 300 000 auf den griechisch-orientalischen Religionsfond in der Bukowina.

Die oben betonte Unverlässlichkeit der vom Ackerbauministerium von 5 zu 5 Jahren publizierten Daten über die mit Servituten belasteten Wälder wird klar, wenn man diese Angaben untereinander vergleicht. Das wird durch die folgende, aus den statistischen Jahrbüchern des Ackerbauministeriums zusammengestellte Tabelle (s. S. 162) ermöglicht.

Die Schwankungen, welche wir in den Zahlen dieser Tabelle finden, sind so gross, dass sie kaum anders als durch mangelhafte Berichterstattung entstanden sein können. Gewisse Veränderungen sind wohl auf vorgekommene Ablösungen, auf Umwandlungen von Wald in andere Kulturen und umgekehrt, endlich auf die Reambulierung des Grundsteuerkatasters (s. o. S. 119 ff.) zurückzuführen. Aber alle diese Momente reichen nicht aus, um die enormen Unterschiede zu erklären, die sich in jenen Zahlen zwischen einem Beobachtungsjahre und dem folgenden zeigen.

Ueberdies stehen diese Daten, soweit sie sich auf Reichsforste beziehen, vielfach in direktem Widerspruche mit den in dem citierten Werke *Schindler*'s enthaltenen Angaben, die den Eindruck viel grösserer Richtigkeit machen. Daselbst finden sich übrigens Daten nicht bloss über die belasteten Flächen, sondern auch über die Zahl der berechtigten Personen, über den Umfang und den Wert der Nutzungen. Diese Angaben sollen deshalb hier auszugsweise mitgeteilt werden (s. Tabelle S. 163), trotzdem sie sich auf das Jahr 1883 beziehen.

Die oben auf S. 38 mitgeteilte Schätzung der Servitutswälder auf 2 Mill. ha bezieht sich, wie hier berichtigend hervorgehoben werden soll, nur auf die Alpenländer.

---

1) *J. Schindler*, Die Forste der in der Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter, Wien 1885.

		Mit Servituten belastete Waldfläche im Jahre				
		1877	1880	1885	1890	1895
		in Hektaren				
Niederösterreich	Reichsforste	—	—	—	—	23
	Privatforste	5 636	5 039	5 039	5 153	4 024
	Zusammen	5 636	5 039	5 039	5 153	4 047
Oberösterreich	Reichsforste	58 056	58 514	56 417	58 132	57 309
	Privatforste	37 297	26 888	33 797	28 858	26 829
	Zusammen	95 353	85 402	90 214	86 990	84 133
Salzburg	Reichsforste	132 652[1])	122 761	115 715	109 675	115 826
	Privatforste	87 886	10 445	17 500	27 714	27 805
	Zusammen	220 538	133 206	133 215	137 389	143 631
Steiermark	Reichsforste	29 008	29 007	38 536	52 129	52 105
	Privatforste	83 285	83 285	83 218	72 856	95 294
	Zusammen	112 293	112 292	121 754	124 985	111 399
Kärnten	Reichsforste	10 177	9 371	11 052	22 783	20 532
	Privatforste	115 741	99 770	147 700	121 054	148 887
	Zusammen	125 918	109 141	158 752	143 837	169 419
Krain	Reichsforste	5 386	3 894	2 964	2 964	2 964
	Privatforste	63 317	63 912	43 773	43 565	45 512
	Zusammen	68 703	67 806	46 737	46 529	48 476
Küstenland	Reichsforste	6 887	—	3 152	3 152	3 152
	Privatforste	406	10 912	—	—	287
	Zusammen	7 593	10 912	3 152	3 152	3 439
Tirol u. Vorarlberg	Reichsforste	127 882	125 342	99 371	111 438	103 356
	Privatforste	139 746	176 475	242 442	215 436	221 198
	Zusammen	267 628	301 817	341 813	326 874	324 554
Böhmen	Reichsforste	—	—	521	—	—
	Privatforste	31 287	31 287	22 716	21 974	26 319
	Zusammen	31 287	31 287	23 237	21 974	26 319
Mähren	Reichsforste	—	—	—	—	—
	Privatforste	25 123	23 117	22 023	22 015	22 023
	Zusammen	25 123	23 117	22 023	22 015	22 023
Schlesien	Reichsforste	—	—	—	—	—
	Privatforste	24 143	631	5 755	5 755	5 755
	Zusammen	24 143	631	5 755	5 755	5 755
Galizien	Reichsforste	77 946	38 644	114 709	137 638	135 337
	Privatforste	283 779	300 473	324 408	327 358	326 636
	Zusammen	361 725	339 117	439 117	464 993	461 973
Bukowina	Reichsforste	46 144	37 627	—	—	—
	Privatforste	4 317	1 092	—	—	—
	Zusammen	50 461	38 719	—	—	—
Dalmatien	Reichsforste	5 397	5 397	5 497	2 899	2 880
	Privatforste	31 622	31 622	31 622	31 350	31 596
	Zusammen	37 019	37 019	37 119	34 249	34 476
Zusammen	Reichsforste	499 535	430 558	447 932	500 807	493 484
	Privatforste	933 885	871 822	980 056	923 088	946 161
	Zusammen	1433 420	1 302 380	1 427 988	1 423 995	1 439 645

1) Im statistischen Jahrbuche des Ackerbauministeriums steht hier die Zahl 232 652, offenbar ein Druckfehler.

	Waldfläche in ha			Holzbezugsrechte			Streubezugsrechte			Weiderechte		
	Gesamte	Belastete	Unbelastete	Waldfläche in ha	Zahl der Berechtigten	Wert der Jahresgebühr in fl.	Waldfläche in ha	Zahl der Berechtigten	Wert der Jahresgebühr in fl.	Waldfläche in ha	Zahl der Berechtigten	Wert der Jahresgebühr in fl.
Niederösterreich	27 834	2 078	25 756	2 078	4	74	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	85 636	83 217	2 419	78 184	6 064	125 905	51 137	2 855	5 301	55 451	3 341	40 696
Salzburg	115 529	108 329	7 200	98 002	9 580	192 016	80 835	5 202	9 902	127 545	9 826	125 305
Steiermark	34 527	6 582	27 945	5 053	363	960	1 615	40	15	15 719	553	25 953
Kärnten	13 549	10 268	3 281	5 848	606	5 391	3 907	440	2 595	8 945	1 567	13 700
Krain	10 367	2 670	7 697	1 248	13	6	—	—	—	2 970	194	906
Küstenland	13 247	5 986	7 261	1 745	139	526	2 191	138	295	3 652	131	146
Tirol und Vorarlberg	115 197	106 017	9 180	92 143	3 720	32 137	31 902	1 705	10 666	98 348	2 619	186 488
Böhmen	5 972	3 140	2 832	2 730	1	742	—	—	—	—	—	—
Galizien	208 322	132 726	75 596	128 336	241	27 583	—	—	—	27 084	11	7 522
Bukowina	1 490	—	1 490	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	2 880	2 880	—	2 880	168	245	2 880	?	?	2 880	168	441
Zusammen	634 834	462 870	171 964	418 247	20 899	385 585	174 467	10 280	28 738	342 594	18 411	401 160

3. Kapitel. Die Regulierung und Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften.

Litteratur.

Auch auf diesem Gebiete kann von einer Litteratur in Oesterreich kaum gesprochen werden. Weitaus das Beste, was über die agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich geschrieben wurde, ist in den auf S. 35 citierten Werken *Peyrer's* enthalten. Im übrigen sind aber auch für dieses Kapitel Hauptquellen der Darstellung die Verhandlungen der 17 Landtage und die in diesen erstatteten Berichte; ferner die Debatten der österreichischen Forstkongresse 1880 und 1882 und die Thätigkeitsberichte des Ackerbauministeriums; endlich die älteren Akten dieses Ministeriums, die mir in zuvorkommendster Weise zur Verfügung gestellt wurden. Eine reiche Fundgrube für die Erkenntnis der mannigfaltigen Formen, welche die agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich annehmen, boten die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (im folgenden stets bloss nach der Nummer in der Sammlung von *Budwinski* citiert). Der daselbst mitgeteilte Thatbestand giebt meist ein anschauliches Bild des im einzelnen Falle bestehenden Rechtsverhältnisses.

Spezielle Abhandlungen finden sich in grösserer Zahl nur über zwei Detailfragen: über die rechtliche Natur und die grundbücherliche Behandlung der agrarischen Gemeinschaften, sowie über den Karst. In ersterer Beziehung sind zu nennen: *Paris*, Die Gemeinschaften und die Anlegung der neuen Grundbücher (Zeitschr. f. Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1875); *Stampfl*, Ein Beitrag zur Frage über Gemeinschaften und die Anlegung der neuen Grundbücher (daselbst 1875); *Karl Čižek*, Der Streit um die Gemeindegründe, Prag 1879; *Stern*, Die Rechte aus der Regulierung und Ablösung der Einforstungen im Lande Salzburg (Oesterr. Gerichtszeitung 1883); *Hoergel*, Die Einlagen für gemeinschaftliche Weiden und Waldungen (Juristische Blätter 1885); *Lackenbacher*, Ueber das Rechtsverhältnis an den f. abgelöste Servituten von Berechtigten abgetretenen Grundstücken (daselbst 1886); *Pitreich*, Miteigentum als Realrecht (Oesterr. Gerichtsztg. 1887); *Snetiwy*, Ueber den Tabularverkehr bei sogenannten »Nachbarschafts«- oder Ortschaftsrealitäten (daselbst 1892); *Amschl*, Ueber die grundbücherliche Behandlung von Wald- und Alpengenossenschaften (daselbst 1893); *Pfaff-Krainz*, System des allgem. Privatrechtes I, S. 178 ff.; *v. Falser*, Wald und Weide im tirolischen Grundbuche, Innsbruck 1896.

Ueber den Karst s. insbesondere: *Berenger*, Zur Forstgeschichte von Istrien (Monatsschrift f. Forstwesen 1865); *Lorenz*, Der Wald in Dalmatien (daselbst 1865); *Löwenfeld*, Der Karst und seine Wiederbewaldung (daselbst 1866); *Koller*, Der Karst

und seine Wiederbewaldung (daselbst 1866); *Valt Lago*, Dalmatien, 1871 (mir nicht zugänglich); *Pretis-Cognado*, Reisebericht über Dalmatien (Anhang zum Jahresberichte des Ackerbauministeriums 1874/5); Ein Gesetz zur Aufteilung der Gemeindegründe Dalmatiens (Monatsschrift f. Forstwesen 1876); *Wesseli*, Das Karstgebiet Militär-Kroatiens und seine Rettung, dann die Karstfrage überhaupt, Agram 1876; *Pretis-Cognado*, Dalmatinisches hinsichtlich Wald und Karst (Monatsschrift f. Forstwesen 1878); Die diesjährige Karstversammlung des österr. Reichsforstvereines 1879 (daselbst 1879); Denkschrift des österr. Reichsforstvereines über die in der österr.-ung. Karstfrage vom Staate zu thuenden Schritte, Wien 1880; *Guttenberg*, Die forstlichen Verhältnisse des Karstes, Triest 1882.

Ueber die Gemeindegesetzgebung Oesterreichs, soweit sie für uns in Betracht kommt: *Weiske*, Ueber Gemeindegüter und deren Benützung . . . nebst beurteilender Darstellung des neuen österr. Gemeindegesetzes, Leipzig 1849; Anträge über die Einrichtung des Gemeindewesens 1856; Zur Reform unserer Gemeindegesetzgebung, von einem Praktiker, Wien 1883.

Historische Bemerkungen finden sich bei *Pelikan*, Ein Wort über das Verhältnis der bestifteten Ansassen einer Landgemeinde zu den Häuslern (Zeitschr. f. Verwaltg. 1856); *Swieceny*, Beiträge zur Beurteilung des Gemeindeeigentums auf dem flachen Lande Niederösterreichs (daselbst 1858); *Peter von Chlumecky*, Die Genesis der Korporationsgüter der Bauernschaften und der Gemeindegüter in den mährischen Landgemeinden, Brünn 1859. S. ferner »Ueber die Zerteilung der Gemeindeweiden, über ihre wahren und scheinbaren Hindernisse und die zweckmässigsten und gerechtesten Mittel, sie zu bewirken; zwei von der k. k. Ackerbaugesellschaft in Kärnten herausgegebene Abhandlungen; Verhandlungen der 9. Wanderversammlung des Reichsforstvereines 1876 (Monatsschr. f. Forstwesen 1876); *Hermann*, Das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden (Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung 1879); Denkschr. des österr. Reichsforstvereines über die Regelung der Grundeigentumsverhältnisse durch das Auseinandersetzungsverfahren, Wien 1881; *Mischler*, Der öffentliche Haushalt in Böhmen 1887; Die österreichischen Rinderrassen, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium.

An statistischen Quellen sind, ausser mehreren Landtagsberichten, zu nennen: das statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums, die statistischen Mitteilungen des statistischen Landesbureaus des Königreichs Galizien.

---

1. Abschnitt. Begriff und Arten agrarischer Gemeinschaften. Rechtliche und ökonomische Mannigfaltigkeit.

Die agrarischen Gemeinschaften, von denen hier die Rede sein soll, stehen in historischer, wie in ökonomischer und wirtschaftspolitischer Hinsicht im engsten Zusammenhange mit den im früheren Kapitel behandelten Wald- und Weideservituten. Wir werden daher vielfach an das oben Gesagte anknüpfen können.

A. Definitionen.

Bezüglich der agrarischen Gemeinschaften herrscht meist eine

solche Verworrenheit und Unklarheit nicht nur des Ausdruckes, sondern auch der Vorstellungen, dass eine Fixierung dessen, was unter den im Folgenden gebrauchten Bezeichnungen verstanden wird, nicht zu entbehren ist [1]).

Als »agrarische Gemeinschaften« oder »Gemeinschaften« schlechtweg gelten alle landwirtschaftlichen Grundstücke, die von einer Mehrzahl von Personen gemeinschaftlich natural genutzt werden, und bei denen nicht einfach rein zivilrechtliches, individuelles Miteigentum vorliegt.

1. Gemeindegut.

Zu den agrarischen Gemeinschaften gehört zunächst der grösste Teil des Gemeindegutes, nämlich alle jene landwirtschaftlichen Realitäten, die Eigentum einer politischen Gemeinde sind, und deren unmittelbare Naturalnutzung entweder allen Gemeindeangehörigen oder doch bestimmten Klassen derselben zusteht, und zwar nicht auf Grund eines privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Gemeindeangehörigkeit. Wenn von Gemeindegut im Folgenden die Rede ist, sollen nur die eben charakterisierten Grundstücke darunter verstanden werden.

Nicht also: solche Güter, deren Erträgnisse zur Gänze in die Gemeindekasse fliessen (Gemeindevermögen oder Kämmereigut); nicht Mobilien oder Forderungen, selbst wenn sie Gemeindegut im weiteren Sinne des Wortes sind, also der Nutzung durch die Gemeindeangehörigen unterliegen; nicht solches unbewegliche Gemeindegut, das keinen landwirtschaftlichen Charakter besitzt, wie Häuser oder das sogenannte öffentliche Gut (Wege, Brücken, Wasserleitungen u. s. w.); nicht solche landwirtschaftlichen Grundstücke, die nur mittelbar von den Gemeindegliedern genutzt werden, wie etwa die den Gemeindehirten, Gemeindeschmieden überlassenen Felder oder Weiden; nicht endlich solche Gemeindegrundstücke, an denen eine naturale Nutzung seitens gewisser Gemeindemitglieder kraft eines privatrechtlichen Titels stattfindet.

2. Ortschafts-, Fraktionsgut.

Analog gilt diese Begriffsbestimmung auch für das Ortschafts-,

---

1) So ist z. B. die ganze zweitägige Verhandlung des österr. Forstkongresses i. J. 1882 über bäuerliche Gemeinwälder eine Kette von gegenseitigen Missverständnissen der einzelnen Redner über die von ihnen gebrauchten Worte: Gemeinde-, Gemeinschafts-, Genossenschafts-, Kollektivwald. Ebenso inkonsequent und unklar ist die Praxis, was sich namentlich im Grundbuchsverkehr, bei der Besteuerung und bei der Ablösung der Feld- und Waldservituten zeigt. Hier hat, wie wir sehen werden, der konfuse Sprachgebrauch sehr bedenkliche wirtschaftliche Folgen gehabt.

Fraktionsgut, bei dem nicht die ganze politische Gemeinde, sondern nur ein Gemeindeteil Eigentümer ist und nur die Angehörigen dieses Teiles nutzungsberechtigt sind. Die heutige politische oder Ortsgemeinde ist sehr häufig dadurch entstanden, dass zwei oder mehrere alte Gemeinden für die Erfüllung der den neuen Gemeinden übertragenen Verwaltungsaufgaben zusammengeschlagen wurden. Die früheren Gemeinden, die nun zu blossen Gemeindeteilen — Ortschaften, Fraktionen, Steuergemeinden — geworden waren, behielten nicht selten das ihnen bis dahin gehörige Gemeindegut, das sich jetzt als Ortschafts- oder Fraktionsgut oder als Gut der Katastralgemeinde darstellt.

3. Gemeinschaftliches Gut mehrerer Ortsgemeinden oder Gemeindeteile.

Wie das Ortschaftsgut gleichsam ein Gemeindegut niederer Ordnung darstellt, so giebt es andererseits auch Gemeindegüter höherer Ordnung: Grundstücke, die mehreren politischen Gemeinden zusammen gehören und von deren Insassen gemeinsam oder alternierend genutzt werden. Hier haben wir vermutlich Ueberreste der alten grossen Marken (nicht der Allmenden) vor uns; solche finden sich namentlich noch in Tirol und Vorarlberg (sogenannte Gerichtsalpen u. dergl.) [1]. Es giebt übrigens auch gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Ortschaften, Fraktionen oder Steuergemeinden.

4. Genossenschaftsgut.

Steht das Eigentum an dem der gemeinsamen Nutzung unterworfenen Grunde einer genossenschaftlich organisierten Gesamtheit von nutzungsberechtigten Grundbesitzern zu, so ist Genossenschaftsgut vorhanden. Damit von solchem gesprochen werden könne, ist erforderlich, dass Organe vorhanden seien, welche die Gesamtheit der Genossen nach aussen vertreten und die Bewirtschaftung des gemeinen Besitzes durchführen.

5. Gemeingründe.

Wo eine solche genossenschaftliche Organisation jedoch nicht vorhanden ist, wie dies häufig bei sogenannten Nachbarschaften, Bauernschaften u. s. w. vorkommt, soll der Ausdruck »Gemeingründe« (Gemeinwald, Gemeinweide) angewendet werden.

Unter diese fallen auch die sogenannten Wechsel- oder Wandelgründe, bei denen die Nutzung nicht gemeinsam, sondern im Turnus nach einander erfolgt.

Die Abgrenzung der Gemeingründe von den Fällen eines ge-

1) *Kaltenegger*, Die Rinderrassen der Alpenländer, 1. Heft S. 105.

wöhnlichen zivilrechtlichen Miteigentumes, wie es insbesondere in bäuerlichen Kreisen so häufig ist, lässt sich nicht ganz leicht durchführen. Den Uebergang bilden die namentlich in Tirol, Vorarlberg und Salzburg verbreiteten Interessentschaften[1]. Aeusserlich kommen dieselben meist dem blossen Miteigentum sehr nahe. Denn die Anteilsrechte an der Weide, der Alpe, dem Walde sind gewöhnlich nicht mit dem Besitze eines Hauses oder Gutes verknüpft und sind vielfach ganz unabhängig von der Gemeindemitgliedschaft oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; sie unterliegen vielmehr in der Regel der freien Verfügung der einzelnen Beteiligten, können beliebig veräussert und verpachtet werden. Meist ist auch die Zahl der Interessenten nicht gross, wenn auch andrerseits häufig 50 bis 100 Beteiligte vorhanden sind.

Indes sind die Interessentschaften doch wohl zu den agrarischen Gemeinschaften zu rechnen. Das zeigt schon ihre Entstehung. Es ist weder eine zufällige Ereignung, noch ein Gesetz, eine letzte Willenserklärung oder ein Vertrag (§ 825 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auf die sie sich gründen, vielmehr sind sie entweder direkt Ueberreste der alten Dorfmarken, oder sie sind aus diesen durch unvollständige Aufteilung hervorgegangen. Jedenfalls ist die Benützung der Interessentschaftsrealität nicht dem freien Belieben der Miteigentümer überlassen, wie dies bei dem Miteigentum der Fall ist, sondern jeder Interessent ist verpflichtet, die herkömmlichen Satzungen zu beobachten, die häufig in eigenen sogenannten Almbriefen eingetragen sind. Juristisch mögen diese Interessentschaften, wie überhaupt die Gemeingründe, vielleicht dem individuellen zivilrechtlichen Miteigentume gleichzuhalten sein (s. u.); historisch und wirtschaftlich stehen sie mit den sonstigen Agrargemeinschaften auf einer Stufe und müssen als der Besitz von regellosen, unorganisierten Genossenschaften angesehen werden.

6. Servitutsgemeinschaften.

Endlich gehören zu den agrarischen Gemeinschaften auch solche Servitutsgrundstücke, bei denen die Nutzung einer Mehrheit von Berechtigten zusteht. Strenge genommen liegt sogar bei einer Einzelservitut eine agrarische Gemeinschaft zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten vor. Doch haben wir hievon schon in dem vorigen Kapitel gehandelt, so dass hier nur noch die

1) S. darüber insbesondere *Kaltenegger* a. a. O.

Gemeinschaft mehrerer Berechtigter unter einander in Frage kommt. Ob der Eigentümer des mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten belasteten Grundstückes dann eine Einzelperson, eine Gemeinde, eine Ortschaft oder der Staat ist, macht für uns keinen Unterschied.

Uebrigens ist die vorstehend entwickelte begriffliche Unterscheidung zwischen Gemeinde-, Genossenschafts-, Gemein- und Servitutsgut zwar in der Theorie leicht aufzustellen; in der Praxis aber lässt sich eine scharfe Grenze gar nicht ziehen.

In sehr vielen Fällen ist es kaum möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob das eine oder andere vorliegt [1]). Unmerklich gehen diese Formen in einander über, und auch in der Gegenwart vollziehen sich noch vielfach bedeutende Veränderungen, namentlich durch Umwandlung von Gemeindegut in Gemeingründe und umgekehrt. Wir haben es hier eben in der Regel mit verschiedenen Entwicklungsphasen desselben historischen Gebildes zu thun, der alten unverteilten Dorfmark, die von allen Dorfgenossen (Bauern, Nachbarn u. s. w.) kraft ihrer Gemeindemitgliedschaft gemeinsam genutzt worden war.

B. Oekonomische Mannigfaltigkeit der agrarischen Gemeinschaften.

Im Vorstehenden haben wir die rechtlichen Verschiedenheiten der agrarischen Gemeinschaften kennen gelernt. Noch grössere Vielgestaltigkeit weisen diese aber in ökonomischer Hinsicht auf, also hinsichtlich des Inhaltes der gemeinsamen Nutzungen.

1. Das Subjekt der Nutzung.

Die Berechtigung zur gemeinsamen Nutzung kann auch hier, wie bei den Servituten, entweder ganzen Gemeinden oder Gemeindeteilen zustehen oder Privatpersonen; letzterenfalls wieder sämtlichen Gemeindemitgliedern oder bestimmten Klassen derselben. Sie kann an den Besitz von bestimmten Höfen oder Hausnummern oder an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie geknüpft oder auch ganz frei veräusserlich sein.

2. Das Objekt der Nutzung.

Die gemeinschaftliche Nutzung kann sich auf die verschie-

---

1) So sagt *Wesseli* im J. 1882 auf dem Forstkongresse: »Allerdings muss ich gestehen, dass, wenn auch der Unterschied zwischen Gemeinwäldern und Gemeindewäldern auf Grund des bürgerlichen Rechtes theoretisch leicht festzustellen ist, dieses in der Praxis unseres thatsächlichen öffentlichen Lebens unendlich schwierig fällt.« (Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses 1882 S. 116.)

denartigsten Objekte erstrecken; nicht nur auf Wald, Alpe und Weide, sondern auch auf jede andere Art landwirtschaftlichen Bodens. Ja auch Gebäude und Anlagen (Wasserleitungen, u. dergl.), selbst Mobilien gehören häufig zum Gemeindegut, werden aber, da sie keinen agrikolen Charakter besitzen, im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Am häufigsten sind allerdings die gemeinsamen Waldungen, Alpen und Hutweiden, während Wiesen und Aecker seltener in agrarischer Gemeinschaft stehen. Gewöhnlich betreffen daher die Nutzungen die Weide, die Holz- und Streugewinnung, seltener die Gras- oder Getreideproduktion.

3. Das Mass der Nutzungen.

Ganz wie bei den Servituten, sind die Nutzungen bald nach dem Haus- oder Gutsbedarf, bald nach dem Herkommen bestimmt, oft auch ziffermässig fixiert, manchmal nach anderen Momenten normiert, wie nach dem Viehstande, der Durchwinterung, der Zahl der Familienmitglieder u. s. w. Die Nutzungen sind bald bloss subsidiäre, bald können sie ganz unabhängig davon bezogen werden, ob der Berechtigte aus den ihm eigentümlich gehörigen Realitäten seinen Bedarf zu decken vermag oder nicht. Ja die Ausnützung des gemeinsamen Besitzes ist manchmal nicht nur für die eigenen Zwecke des Genossen, sondern auch für den Verkauf möglich; und gerade diese Form greift in neuerer Zeit in manchen Kronländern immer mehr um sich [1]).

4. Das Entgelt.

Die Erlangung und die Ausübung des Nutzungsrechtes ist bald unentgeltlich, bald nur gegen Zahlung von Einstandsgeldern oder von jährlichen Gebühren (Beisitzgelder u. drgl.), oder gegen Arbeitsleistungen möglich [2]). Sehr häufig müssen die nutzungsberechtigten Personen an Stelle jedes anderen Entgeltes wenigstens die Grundsteuer tragen. In manchen Gemeinden haben sie wieder die Verpflichtung, aus dem Ertrage »alle die Gemeinde betreffenden Lasten zu bestreiten und allfällige Abgänge ohne Beitragsleistung der übrigen Grundbesitzer aus Eigenem zu decken« [3]).

5. Die Ausübung der Nutzungen.

Die gemeinschaftliche Nutzung kann in sehr verschiedenen

1) Kärnten, Landtag 1878 S. 388.

2) S. z. B. *Budwinski*, Entscheidung Nr. 6211 (Böhmen).

3) *Budwinski*, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 2781, 3644 (Böhmen).

Formen ausgeübt werden. Sehr häufig ist es, dass jeder Berechtigte das gemeinsame Grundstück auf eigene Faust nützt, indem der Einzelne persönlich sich z. B. das erforderliche Quantum an Streu oder Holz aus dem Walde holt, und zwar bald gegen Auszeigung, bald ohne eine solche; oder die Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Grundstückes geschieht durch Organe, die von der Gemeinschaft dazu bestellt werden, und die den einzelnen Genossen die Produkte, auf deren Bezug sie Anspruch haben, zustellen; oder das Grundstück wird verpachtet und die Teilhaber partizipieren nur am Pachtschillinge [1]; oder das Teilnahmerecht hat sich zu einem Vorkaufsrechte an den Produkten (Holz) nach einem billigeren Preise verflüchtigt. Hie und da haben die Nutzungsrechte auch die Form angenommen, dass die Waldprodukte jährlich versteigert werden, an der Lizitation aber nur die Berechtigten teilnehmen dürfen [2].

Auch kommt es vor, dass die gemeinsame Nutzung in der Art erfolgt, dass die einzelnen Berechtigten abwechselnd in den Genuss der Realität treten (sogenannte Wechsel- oder Wandelgründe); eine Nutzungsform, die namentlich in Krain sehr verbreitet ist, sich aber auch in Kärnten und in den Sudetenländern findet. In manchen Bezirken Krains besitzt die Hälfte aller Steuerzahler keine anderen, als Wechselgründe. Im Grundbuche sind diese meist überhaupt nicht eingetragen; oft bildet das Benutzungsrecht daran einen bücherlichen Bestandteil der Huben, mit denen es verbunden ist. Meist ist die Zahl der Teilgenossen keine grosse (unter 10), oft hat auch ein Genosse mehrere Anteile und nutzt dann die Realität durch so viele Jahre, als er ideale Anteile besitzt. Die Grundsteuer wird in der Regel jeweils von demjenigen getragen, der sich im Genusse der Liegenschaft befindet. Das Wechselverhältnis erstreckt sich manchmal auch bloss auf gewisse Nutzungen (z. B. Holzbezug), während bezüglich der anderen (Weide) Gemeinsamkeit der Ausübung besteht.

Etwas Aehnliches sind auch die sogenannten Wechselalpen in Tirol [3]; diese stehen im gemeinsamen Eigentum mehrerer Ortsgemeinden, Fraktionen oder Interessentschaften und werden von

1) Das kommt z. B. in Böhmen bei den ein Gemeindegut bildenden Feldern und Wiesen vor (Landtag 1888 Beilage IV), aber auch bei den Nachbarschaftsweiden und Nachbarschaftsalpen in Kärnten (Landtag 1884 Beil. II).

2) *Budwinski*, Entscheidungen Nr. 4453 (Tirol).

3) *Kaltenegger*, Die Rinderrassen der Alpenländer, Heft 1 S. 105, Heft 5 S. 165.

diesen abwechselnd genutzt. Derartiges findet sich auch in Vorarlberg.

In dem letzteren Kronlande scheint es wieder üblich zu sein, dass das Gemeindegut unter Vorbehalt des Gemeindeeigentums in möglichst gleichwertigen Teilen an die Familienhäupter zur lebenslänglichen Benützung überlassen wird. In dieser Benützung folgen dem Familienhaupte seine ehelichen Kinder und seine Witwe, während beim Fehlen so naher Angehöriger das Eigentum der Gemeinde wieder wirksam wird, desgleichen dann, wenn ein Nutzniesser in eine andere Gemeinde übersiedelt, oder wenn zwei Gemeindeanteile durch Heirat oder sonst in einer Haushaltung zusammentreffen; das Grundstück gelangt in diesen Fällen an die Gemeinde zurück und wird dann unter den gleichen Bedingungen der ersten durch Heirat erwachsenden Familie zugeschrieben [1]).

Auch in Böhmen kommen, wie die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, ähnliche Verhältnisse vor [2]). Ja, früher soll die reale Aufteilung der Gemeindegründe zur Nutzung der Genossen in Böhmen und Mähren sogar die Regel gebildet haben [3]); und auch gegenwärtig ist es sehr häufig, dass die Rustikalisten »die Grundstücke der Gemeinde unter sich verteilt haben und jeder seinen Teil wie ein Privateigentum benützt« [4]).

Solche reelle Teilungen von gemeinschaftlichen Gründen bloss für die Nutzung unter Aufrechthaltung des gemeinsamen Eigentums finden sich übrigens auch in anderen Ländern, so in Kärnten bei Nachbarschaftsforsten [5]), in Galizien bei Gemeindewiesen [6]).

---

1) *Budwinski*, Entscheidungen Nr. 648, Nr. 2914, Nr. 3426; in der Gemeinde Götzis, auf welche sich die erste Entscheidung bezog, waren die einzelnen Teile des Gemeindegutes im Jahre 1841 durch Verlosung den Familien zugewiesen worden. Aehnlich in der Gemeinde Thüringen i. J. 1818.

2) z. B. in der Gemeinde Jedlan (Entscheidung Nr. 2697) in der Gemeinde Slotowa (Entscheidung Nr. 3333), in der Gemeinde Stican (Entscheidung Nr. 4372).

3) *Pelikan*, »Ein Wort über das Verhältnis der bestifteten Ansassen in den Landgemeinden zu den Häuslern«. Oesterr. Zeitschrift für die innere Verwaltung 1856 S. 61: »Nach den praktischen Erfahrungen bestehen die Benützungsarten dermalen beinahe allgemein darin, dass . . . der gemeine Grund in 10 kleinere oder grössere Parzellen geteilt und an die Steuerpflichtigen der Gemeinde zur Benützung gegen dem überlassen worden sind, dass hievon ein nach der Grösse der Gemeindeauslagen sich regulierender Zins oder eine sonstige Abgabe in die Gemeinderenten eingezahlt wird.

4) Böhmen 1888 Beilage IV.

5) Landtag 1884 Beilage II.

6) Insbesondere in den Bezirken Lemberg und Tarnopol; in dem letzteren findet

In Tirol sind viele Tausende Joch Waldungen den einzelnen Höfen zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes zugewiesen, während das Eigentum der Gemeinde verblieben ist[1]) (sogenannte Teilwälder). Der Besitzer des betreffenden Bauernhofes darf jeden Anderen von der Holz- und Streunutzung in dem ihm zugeteilten Waldstücke ausschliessen; alle anderen Nutzungen, also insbesondere die Weide, stehen der Gemeinde oder Nachbarschaft zu. Die Zuteilung fand vielfach schon vor vielen Jahrhunderten statt, auf Grund von oft sehr anfechtbaren Teilungslibellen[2]). Dieses Rechtsverhältnis ist so verbreitet, dass in der provisorischen Waldordnung für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1839 eigene Bestimmungen für jene Gemeindewaldungen getroffen sind, »welche unter die einzelnen Glieder aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfes ausgeteilt sind« (§§ 8 u. 9 des 2. Teiles).

Auch aus Niederösterreich wird von solchen Teilungen berichtet[3]). In Böhmen giebt es noch Gemeinden, wo eine jährliche Verteilung der Wiesenparzellen unter die Berechtigten stattfindet[4]).

6. Das Anteilverhältnis.

Endlich erstreckt sich die Verschiedenheit der Nutzungsrechte auch noch auf das Anteilnahmeverhältnis der einzelnen Genossen. Nicht überall sind alle an einer Gemeinschaft Beteiligten gleichberechtigt; es ist nichts seltenes, dass verschiedene Klassen von Anteilsrechten existieren, welche entweder ungleiche Arten oder ungleiches Mass von Nutzungen oder bei gleichem Masse ein ungleiches Entgelt in sich schliessen. So haben häufig gewisse Klassen von Nutzungsberechtigten die grossen Nutzungen, die anderen bloss die kleinen; oder sie sind zu einer doppelt, dreifach, vierfach so grossen Nutzung berechtigt, als die anderen u. s. w. Anderwärts müssen wieder ausschliesslich die Minderberechtigten für die Nutzungen ein Entgelt entrichten oder die gesamte Grundsteuer tragen und dergleichen[5]), oder es dürfen

---

die Verteilung je nach der Grösse des Besitzes und nach dem Alter des Privilegiums einer jeden Familie statt. (Statistische Mitteilungen für Galizien XV 1896.)

1) Landtag 1866 S. 433.

2) *v. Falser*, Wald und Weide.

3) Landtag 1885/6 Beilage LXXXIII.

4) *Budwinski*, Entscheidung Nr. 2269.

5) Dies ist namentlich in Galizien der Fall. So müssen in Mielec die reichern Wirte für die Benützung der Weide nichts zahlen, während die kleinen Hintersassen

nur die vollberechtigten Bauern die Hutungen besserer Qualität beweiden, während die Minderberechtigten auf die schlechteren Plätze gewiesen sind [1]). Nicht selten ist auch die Grösse des Nutzungsanteils nach der Grösse der Steuerleistung oder nach dem Alter der Ansässigkeiten [2]) abgestuft. In Galizien werden Unterschiede auch nach der Konfession gemacht, so dass die Christen das Gemeindegut unentgeltlich, die Juden nur gegen Entrichtung einer Gebühr nutzen dürfen [3]).

Die erwähnten Abstufungen in dem Anteilverhältnisse sind teils infolge eines gleich zu besprechenden historischen Entwickelungsprozesses entstanden, teils durch Zerschlagung der ursprünglich einen ganzen Anteil besitzenden Ansässigkeiten in mehrere Stücke bei gleichzeitiger Teilung des Nutzungsrechtes.

C. Die Verwaltung der agrarischen Gemeinschaften.

Wie in Bezug auf das Eigentum und die Nutzungen, so weichen die agrarischen Gemeinschaften auch in Bezug auf die Verwaltung sehr von einander ab.

Nur allzu oft fehlt es an einer solchen überhaupt, und jeder Beteiligte übt sein Nutzungsrecht schonungslos und ohne Rücksicht auf die Genossen aus.

Manchesmal besteht ein mehr oder weniger wirksames Statut und besitzt die Gemeinschaft beschliessende, ausführende und überwachende Organe. Oft auch ruht die Verwaltung selbst dort in den Händen der Gemeindebehörden, wo das Eigentum nicht der Gemeinde, sondern einem Gemeindeteile oder der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten zusteht. Dagegen giebt es umgekehrt manches Gemeindegut, das durch einen Ausschuss der nutzungsberechtigten Personen verwaltet wird. In sehr vielen Fällen sind die Kompetenzen und Befugnisse unklar, und nur selten ist die Verwaltung so organisiert, dass sie in wirksamer Weise Uebergriffe und Rechtsverletzungen einzelner Beteiligter entgegentreten und eine rationelle Wirtschaft für das gemeinschaftliche Grundstück durchführen könnte.

---

für jedes Stück Vieh 1 Gulden zu entrichten haben (Statistische Mitteilungen für Galizien XV 1896).

1) *Pelikan* a. a. O.

2) S. z. B. Landesgesetzblatt für das Küstenland 1870 Nr. 21, 1875 Nr. 11.

3) *Budwinski*, Entscheidung Nr. 1436.

2. Abschnitt. Statistisches über agrarische Gemeinschaften.

Auf die Frage nach dem quantitativen Vorkommen der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse können wir hier leider ebensowenig präzise antworten, als früher bezüglich der Servituten. Es fehlt derzeit noch gänzlich an einer Statistik der agrarischen Gemeinschaften.

1) Die Forststatistik des Ackerbauministeriums.

Von mehreren Seiten wurden die Ausweise des Ackerbauministeriums herangezogen, um wenigstens die in Gemeinschaft stehenden Wälder zu erfassen; doch sind diese Daten ganz ungenügend. Stellt man die darin vorfindlichen Zahlen über die »Belastung der Gemeindewälder mit Servituten und servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten« zu einem Gesamtbilde zusammen, so ergiebt sich folgende Tabelle:

Verwaltungsgebiete	Mit servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten belastete Gemeindewälder in ha				
	1876	1880	1885	1890	1895
Niederösterreich	—	—	—	4 870	7 722
Oberösterreich	35	—	—	—	—
Salzburg	10 046	10 045	9 956	9 949	7 890
Steiermark	8 276	8 117	8 116	17 218	14 269
Kärnten	—	—	16 144	13 236	—
Krain	1 509	—	—	—	—
Küstenland	58 692	55 609	50 657	50 657	65 415
Tirol und Vorarlberg	124 846	124 971	317 534	294 790	299 846
Böhmen	17 665	16 681	2 563	2 707	7 690
Mähren	9 936	9 682	7 736	7 735	6 896
Schlesien	631	631	—	—	—
Galizien	9 012	8 849	8 383	8 147	6 985
Bukowina	29 780	30 297	51 883	51 883	57 665
Dalmatien	117 559	117 550	224 591	223 630	227 633
Zusammen	387 971	382 432	698 563	684 822	702 011

Diese Zahlen halten auch nicht der leisesten Kritik Stand.

Zunächst ist in keiner Weise festzustellen, was hier unter »Gemeindewälder« zu verstehen sei; ob agrarische Gemeinschaften überhaupt, oder Gemeindegut oder vielleicht auch Gemeindevermögen. Wie immer aber der Begriff der »Gemeindewälder« gefasst sein mag, so zeigt die flüchtigste Betrachtung der mitgeteilten Ziffern, dass diese auch nicht als annähernd richtig gelten können.

So ist eine Vermehrung der »Gemeindewälder« Oesterreichs

im Laufe von 5 Jahren (1880—1885) um 316000 ha oder 83 % doch offenbar ganz ausgeschlossen. Ein Teil dieses Zuwachses mag darauf zurückzuführen sein, dass Grundstücke, die früher im Kataster als bestockte Weiden eingetragen waren, seit der Neuanlegung der Grundsteuer als Wälder gelten (s. o. S. 119). Aber zur Erklärung jener ungeheueren Differenz reicht dieses Moment gewiss nicht aus. Noch krassere Unmöglichkeiten enthalten die Daten für einzelne Kronländer. So soll in Tirol diese Kategorie von Forsten vom Jahre 1880 bis 1885 von 124971 Hektare auf 317354 also um mehr als 150% gestiegen, im folgenden Jahre wieder um 7%, auf 294790 gesunken sein. Oder man blicke auf Kärnten, wo plötzlich i. J. 1885 Gemeindewälder von 16144 ha auftauchen, die i. J. 1895 wieder verschwunden sind; auf Steiermark, wo sich diese Wälder zwischen 1885 und 1890 mehr als verdoppelt haben sollen, um sich im nächsten Lustrum wieder um 17% zu verringern. In Dalmatien ist die Fläche i. J. 1885 um fast 100% grösser angegeben als 1880; in Böhmen sinkt sie gleichzeitig von 16681 auf 2563 ha d. h. um 85 % und steigt dann wieder um 190 % u. s. w.

Endlich stimmen diese Daten auch in keiner Weise mit den weit zuverlässigeren, in einzelnen Kronländern veranstalteten Spezialerhebungen überein, von denen gleich die Rede sein soll.

Auch die Angaben, welche über die Waldbesitzverhältnisse in Oesterreich veröffentlicht werden [1], sind für unsere Zwecke nicht brauchbar. Denn die hier ausgewiesenen »Gemeindewälder« umfassen wohl nicht bloss das Gemeindegut, sondern ebenso das Gemeindevermögen, während andererseits Genossenschafts- und Gemeinschaftswälder zu den Privatwäldern gezählt sein dürften.

2) Statistische Daten für einzelne Kronländer.

Dagegen finden sich an verschiedenen Orten zerstreut ziffermässige Angaben über die Ausdehnung gewisser Arten des agrarischen Gemeinschaftsgutes in einzelnen Kronländern. Mit Hilfe dieser Daten lassen sich, wenn auch nicht statistische Zusammenstellungen, so doch wenigstens manche annähernde Vorstellungen über die Verbreitung der in diesem Kapitel zu behandelnden Verhältnisse gewinnen.

Für Niederösterreich ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den in diesem Lande bestehenden agrarischen Gemeinschaften er-

1) Oesterreichisches statistisches Handbuch 1891, 1896.

hoben worden: die zwischen der Gemeinde und den bestifteten Bauern streitigen Grundstücke. Solche Realitäten fanden sich i. J. 1877 in nicht weniger als 340 Ortsgemeinden — das ganze Land zählt deren 1591 —, und sie hatten eine Ausdehnung von mehr als 26600 Hektaren [1]). Der Streit betraf einerseits das Eigentum, andrerseits die Anteilrechte; jedenfalls aber bestand an diesen Liegenschaften gemeinsame Nutzung.

Da in dieser Zahl nur etwa ein Fünftel der Gemeinden und nur die strittigen Realitäten enthalten sind, müssen die agrarischen Gemeinschaften im ganzen Lande eine viel grössere Ausdehnung besitzen.

In Salzburg wurde zu Beginn der 80er Jahre der Umfang der in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Wälder festgestellt [2]).

Es gab dort:

1780 Hektare Gemeindewälder
2632 » Gemeinschaftswälder
2701 » Genossenschaftswälder,

zusammen also 7113 Hektare Waldgemeinschaften. Ausserdem wird in Salzburg ein grosser, aber leider nicht näher feststellbarer Teil der Servitutswälder von agrarischen Gemeinschaften genutzt. So waren in den Staatswäldern holzbezugsberechtigt [3]): 11099 behauste Realitäten, 6648 walzende Grundstücke und 3051 »Alpsparteien und Weidegenossenschaften«.

Die 10532 Heimweiderechte in Staatswäldern standen zu: 8542 Berechtigten in Genossenschaft und 1990 Berechtigten ausser Genossenschaft.

Schon durch die angeführten Zahlen wird die weite Verbreitung der Gemeinschaftsalpen und -weiden in Salzburg beweisen. Sie geht auch aus einer Schätzung des Landespräsidenten i. J. 1870 hervor, wonach die gemeinschaftlich benutzten Alpen und Weiden in diesem Kronlande eine Ausdehnung von über 50000 ha besitzen [4]).

Von den Alpen Tirols befindet sich ein grosser Teil in gemeinsamer Nutzung.

1) Landtag 1878 Beil. XXVII.
2) Landtag 1882 S. 456, Beil. B.
3) Landtag 1871 Beilage.
4) Bericht des Landespräsidenten von Salzburg an das k. k. Ackerbauministerium betreffend den Gesetzentwurf über die Benützung und teilweise Verteilung der Gemeindegründe etc. 1870.

Aus zwei sehr interessanten Publikationen [1]) ergiebt sich, dass in den deutschen Teilen dieses Kronlandes die Alpen folgende Besitzverhältnisse aufweisen:

	Zahl der Alpen	Flächenmass der Alpen in ha	Zahl der auf Kuhgräser reduzierten Weiderechte
Privatalpen	978	122 649	30 682
Interessentschaftsalpen	984	310 955	80 605
Gemeindealpen	520	256 182	54 618
Zusammen	2 482	689 786	165 905

Auf die agrarischen Gemeinschaften entfallen demnach 1504 Alpen (60,6%) mit 567 137 Hektaren (82,2%) und 135 223 oder 81,5% Weiderechten.

In Wälschtirol [2]) sind von 584 Alpen

82 Privatalpen
3 Interessentschaftsalpen
488 Gemeindealpen und
11 Korporationsalpen.

Auf die Gemeinschaftsalpen entfallen somit der Zahl nach 83,6%; da nun die Privatalpen gewöhnlich bedeutend kleiner sind, als die Gemeinschaftsalpen, so bleiben wir hinter der Wirklichkeit gewiss noch zurück, wenn wir annehmen, dass die Letzteren auch an der Alpenfläche mit dem gleichen Prozentsatze partizipieren. Der Alpenboden des italienischen Teils von Tirol beträgt aber 168 632 Hektar; die Gemeinschaftsalpen haben daher eine Ausdehnung von wenigstens 141 600 Hektaren.

Die Gemeindewälder Tirols hatten um 1870 eine Ausdehnung von 972 442 Joch oder 559 606 Hektare [3]). Es sind dies 53,9% der Waldfläche des ganzen Kronlandes.

Ueber die Nachbarschaften in Kärnten besitzen wir genauere Daten. Solcher meist wilder Genossenschaften gab es bei Erlass des Teilungsgesetzes nicht weniger als 3013 [4]), während doch das ganze Land nur 230 Ortsgemeinden und 2968 Ortschaften zählt. Die diesen Nachbarschaften gehörige Bodenfläche suchte der Landesausschuss des Kronlandes am Anfang der

1) »Statistik der Alpen von Deutsch-Tirol«, Innsbruck 1880—82. *Inama-Sternegg*, Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol«, statistische Monatsschrift 1883.

2) *Kaltenegger*, Die österreichischen Rinderrassen, 4. Heft S. 195.

3) Jahresbericht des Ackerbauministeriums 1869—71 S. 191.

4) Thätigkeitsbericht des Ackerbauministeriums 1887—1893 S. 248.

80er Jahre festzustellen; indes gelang es nicht, aus allen Gemeinden Nachweisungen zu erhalten. Trotz dieser Unvollständigkeit ergab sich, dass hier ein Areal von 137 404 Hektar, also auch absolut mehr als in dem 5mal so grossen Böhmen, in gemeinsamer Benützung steht [1]). Da Kärnten im Ganzen 686475 Hektare an Alpen, Hutweiden und Wäldern besitzt, so machen die Nachbarschaften etwa 20% dieser fast ausschliesslich in Betracht kommenden Kulturarten aus. Dazu treten dann noch die zahlreichen und ausgedehnten durch die Servitutenablösung entstandenen Gemeinschaften [2]). Eigentliches Gemeindegut kommt in Kärnten wenig vor.

Was speziell die Alpenwirtschaft in Kärnten anlangt, so stehen von 7443 Alpen dieses Landes 6421 in freiem Eigentum, 98 sind mit Servituten belastet, 924 sind Gemeinschafts- und Nachbarschaftsalpen [3]).

Besitzen die agrarischen Gemeinschaften schon in den Alpenländern einen ausserordentlich grossen Umfang, so ist ihre Verbreitung in den Karstländern noch unvergleichlich bedeutender. Besteht doch der weitaus grösste Teil des Karstes in der Ausdehnung von etwa 300 Quadratmeilen (mehr als 1,8 Mill. ha) aus Gemeinde- oder Gemeinbesitz.

Ueber die agrarischen Gemeinschaften in Krain fehlen uns nähere Angaben. Nur inbetreff der Wechselgründe fand eine Erhebung statt, durch die das Flächenmass dieser Grundstücke auf etwa 16 700 ha festgestellt wurde [4]).

Die Gemeinschaftswälder des Küstenlandes bedecken ein Areal von über 125 000 ha [5]), was mehr als 53% des Waldbodens und etwa 17% der gesamten produktiven Bodenfläche dieses Verwaltungsgebietes ausmacht.

Dalmatien weist relativ den ausgedehntesten Gemeindebesitz unter allen Kronländern auf. Der gesamte steuerbare Boden umfasst daselbst 12 556 km^2; davon stehen noch etwa 7159 km^2, d. h. fast $^6/_{10}$ in gemeinsamer Nutzung der Gemeindemitglieder [6]).

1) Landtag 1884 B. II.

2) Daselbst S. 625.

3) Die Alpenwirtschaft in Kärnten. Herausgegeben von der Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten. 1873—1891.

4) *Peyrer*, Regelung etc. S. 62.

5) *Peyrer*, Regelung S. 64.

6) Reisebericht von *Pretis-Cognado* a. a. O.

Ein Drittel dieser Fläche dürfte Waldboden, der Rest Hutweide sein.

Für die Sudetenländer sind die agrarischen Gemeinschaften von viel geringerer Bedeutung als für die Alpen- und Karstländer.

In Böhmen gab es nach einer Erhebung des Landesausschusses i. J. 1887 2073 Gemeinden und Ortschaften mit Gemeinde- (resp. Ortschafts-)Gut, das sich auf 189930 Joch oder 109 300 ha oder nur etwa 2% der gesamten steuerbaren Fläche beziffert [1]). Davon entfällt mehr als die Hälfte (106 118 Joch oder 55.5%) auf Wälder [2]), ein Drittel (63 237 Joch oder 33,3%) auf Weiden, etwa ein Zwölftel (16 144 Joch oder 8,5 %) auf Aecker und Wiesen.

Immerhin ist auch für Böhmen die Bedeutung der agrarischen Gemeinschaften noch eine erhebliche. Denn Gemeindegut kommt in 155 von 211 Bezirken vor; »in 99 Bezirken, also in der Hälfte dieses Königreichs sind die Verhältnisse des Gemeindegutes ganz regelmässig und allgemein, trotzdem dass das Gemeindegut bereits so viele Verluste erlitten hat« [3]).

Schlesien hat fast gar keine agrarischen Gemeinschaften mehr. Im Jahre 1871 gab es daselbst [4]):

	Wälder	Aecker	Wiesen	Gärten	Hutweiden	Oedland	Zusammen
	n.ö. Joch						
Gemeindebesitz	6373	4436	895	63	2451	6204	20 422
Besitz von Fraktionen .	1279	467	94	5	1465	405	3 715
Besitz von »Gemeinschaften«	7727	762	112	11	198	184	8 995

Von diesen 33 000 Joch stehen indessen nur etwa 9000 Joch oder 5000 ha in gemeinschaftlicher Benützung. Der Gemeindebesitz ist fast durchaus Gemeindevermögen. Die wenigen Gemeinschaften, die sich in Schlesien vorfinden, sind durch Servitutenablösungen entstanden.

1) Landtag 1888 Beil. IV.

2) Nach dem neuesten Ausweise des Ackerbauministeriums (s. o.) hätten die mit Gemeinschaftsrechten belasteten Gemeindewälder Böhmens eine Ausdehnung von nur 7690 ha!

3) 1888 Beilage IV S. 41.

4) Bericht der schlesischen Landesregierung an das Ackerbauministerium, April 1871.

Gemeindegüter in Galizien. Während wir über die Ausdehnung der gemeinschaftlich genutzten Gründe in Mähren und Schlesien keinerlei zuverlässige zahlenmässige Angaben besitzen, hat sich das statistische Landesbureau von Galizien die Feststellung dieser Verhältnisse ganz besonders angelegen sein lassen und bereits dreimal Erhebungen darüber veranstaltet und veröffentlicht [1]. Nach den jüngsten Ermittelungen hat das Gemeindegut eine Grösse von 617 028 Joch oder 355 083 ha, wovon mehr als 238 000 ha Weiden, mehr als 71 000 ha Wald [2]. Von den 5591 politischen Gemeinden des Landes besitzen 4980 oder 89,2 % Gemeindegüter. Diese machen 8 1/2 % des gesamten nicht landflächlichen Besitzes aus.

Was endlich die Bukowina anlangt, so wissen wir über dieselbe nur anzuführen, dass zur Ablösung der Servituten in diesem Kronlande etwa 69 000 ha Wald an Gemeinden oder Gemeinschaften abgetreten worden sind [3].

Die vorstehend mitgeteilten Daten sind offenbar durchaus ungenügend, um die Verbreitung der agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich in ihrer ganzen Ausdehnung zu erfassen. Allein selbst aus diesen so lückenhaften Angaben ist zu ersehen, dass diesen Besitzformen bei uns auch heute noch eine ganz eminente Bedeutung zukommt.

Denn obwohl jene Ziffern sich nicht auf alle Kronländer beziehen und kaum für ein Kronland auf alle Arten agrarischer Gemeinschaften, ergeben dieselben doch eine Gesamtsumme von etwa 31 000 km^2 gemeinschaftlich benutzten Bodens; das sind etwa 14,0 % der gesamten steuerbaren Fläche der 12 in Betracht gezogenen Kronländer, und 31 % der Hutweiden, Alpen und Waldungen dieses Gebietes.

3. Abschnitt. Historisches über die agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich.

Die historische Entwickelung des Gemeinbesitzes in den österreichischen Ländern ist derzeit noch vollständig unaufgeklärt. Es

1) Statistische Mitteilungen über die galizischen Verhältnisse I 1, 1874, IV 1878 und XV 1896. S. ferner *Krzyzanowski*, Die Grundbesitzverteilung in Galizien (*Schmoller's* Jahrbücher 1895 S. 1281).

2) In der oben citierten Statistik des Ackerbauministeriums sind nur 6985 ha mit Gemeinschaftsrechten belasteter Gemeindewald angeführt!

3) *Peyrer*, Regelung etc. S. 64.

fehlt diesbezüglich noch gänzlich an den nötigen Vorarbeiten. So sind wir auch hier wieder darauf angewiesen, von den deutschen Forschungen zu zehren und bis auf weiteres anzunehmen, dass auch bei uns der Verlauf ein ähnlicher gewesen ist, wie in anderen deutschen oder wenigstens in den durch Deutsche kolonisierten Gebieten.

1. Die alten Marken und Allmenden.

Der ungeteilte Wald- und Weidegrund bildete ursprünglich das Eigentum der grossen Markgenossenschaften (Hundertschaften) und, wo diese später geteilt wurden, das der einzelnen freien Dorfmarkgemeinde.

Im Kolonisations- und Eroberungslande behielten die Landesherren das ihnen zugefallene Land in der Regel auch nicht für sich; sie belehnten damit ihre Vasallen oder statteten damit die unterthänigen Gemeinden aus. Das landrechtliche Eigentum verblieb dann meist dem Landes- oder Grundherren; nach innen aber, im Kreise des Dorfrechtes, unterschied sich die unfreie Gemeinde in ihrem Verhältnisse zur Allmende und zu den Dorfgenossen durchaus nicht von der freien Gemeinde (s. o. S. 41 ff.).

Die Gemeinde nützte ihre Allmende in der Regel in der Weise, dass sie ihren Mitgliedern gestattete, unter bestimmten, durch die Gemeinde normierten Voraussetzungen Holz oder Streu aus dem Walde zu holen, Vieh auf die Weide zu treiben u. s. w. Diese Nutzungen waren durchaus keine selbständigen Privatrechte, sondern der Ausfluss der Gemeindeangehörigkeit; ganz ebenso, wie das jedem Genossen zustehende Recht der Anteilnahme am Dorfregiment und die Unterwerfung unter dasselbe, oder wie die Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten. Die Dorfgenossenschaft konnte denn auch den Umfang und die Voraussetzungen für die Allmendnutzung abändern, ohne dadurch jura quaesita zu verletzen.

2) Entstehung der Personalgemeinde neben der Realgemeinde.

Ursprünglich waren alle Gemeindeinsassen auch voll- und gleichberechtigte Genossen. Es gab eben nur Bauern; bei dem Ueberfluss an Rodland konnte jeder neue Ansiedler in den Besitz einer Hufe gelangen.

Dieses Verhältnis änderte sich aber, als auch in den Dorfgemeinden eine immer zahlreicher werdende Klasse von Personen entstand, die sozial nicht als gleichwertig mit den Bauern angesehen wurden:

so die blossen Häusler, Söldner, Inlieger, Mietlinge u. s. w., welche keine selbständige Landwirtschaft betrieben; die Handwerker, ländliche Arbeiter; ja selbst solche Grundeigentümer, welche nicht eine im Gemenge mit den andern liegende Hufe, auch keinen Teil einer solchen, sondern ein geschlossenes, abgezäuntes Grundstück (Haus- oder Feldgarten, Beunde) besassen; solche »Kossäthen«, »Pointler« brauchten weder ihr Brach- noch ihr Stoppelfeld der gemeinschaftlichen Viehweide zu öffnen; dafür konnten sie aber selbst auch an dieser nicht teilnehmen; sie waren überhaupt weder dem Flurzwange noch dem denselben ausübenden Dorfregiment unterworfen, besassen daher aber auch an der Beratung der Gemeindeangelegenheit keinen Anteil. Diese »Ungenossen« der Dorfgemeinde hatten verschiedene Namen, wie »Armen«, »Beisassen«, »Beisitzer«, »Hintersassen«.

Anfangs blieb der Gegensatz zwischen Genossen und Ungenossen latent. Die Kosten für das Gemeinderegiment wurden zur Gänze von den »Gemeindegenossen« getragen; diese bildeten in Wahrheit die Gemeinde und sorgten auch für die geringe Zahl von Ungenossen; sie waren daher auch, wie die alleinigen Verpflichteten, so die politisch und wirtschaftlich ausschliesslich Berechtigten.

So entwickelten sich neben oder eigentlich in einander die Realgemeinde — eine Wirtschaftsgenossenschaft, der auch gewisse öffentlichrechtliche Funktionen übertragen waren, — und die Personalgemeinde, d. h. die geographische und soziale Gesamtheit der Bewohner eines Ortes, auf welche sich zum Teil die Verwaltungsthätigkeit jener Realgemeinde erstreckte.

3) Kampf um die Allmende.

Dieser Stand der Dinge entsprach indessen offenbar nur primitiven wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Im Laufe der Zeit wuchs die Bewohnerschaft der einzelnen Ortschaften an; damit stieg die Zahl der Beisassen gegenüber der Zahl von Genossen; die Bevölkerung differenzierte sich ökonomisch immer mehr, immer neue Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wurden der Gemeinde übertragen; die Bedeutung der Allmende im Gemeindehaushalt sank, weitere Einnahmequellen mussten für die Gemeinden aufgesucht werden und fanden sich schliesslich in der Steuerkraft der gesamten Bewohnerschaft. Damit verwandelte sich aber das ausschliessliche Teilnahmerecht der Rustikalisten

am Gemeinderegiment und an den Gemeindenutzungen in »Unrecht und Plage«.

Ein erbitterter Kampf um den gemeinen Nutzen entspann sich nunmehr zwischen beiden Parteien. Die Altbürger suchten sich von den neuen Elementen abzusondern, sich als abgeschlossene Realgemeinde im Gegensatze zu der weiteren Personalgemeinde zu erhalten und zu konstituieren; sie nahmen das Gemeindeland als ihr ausschliessliches Privateigentum in Anspruch, an dem die »Armen« keine Nutzungen besassen. Dagegen behaupteten die Beisassen den öffentlich-rechtlichen Charakter der Allmende, forderten Anteilnahme an der Gemeindeverwaltung und an der gemeinen Nutzung, weil sie ja auch zu den Gemeindelasten beitragen mussten. Immer schärfer pflegten sich die Bauern, wo sie dazu die Macht besassen, gegen die späteren Ansiedler sowie gegen die nicht behausten Einwohner abzuschliessen; die Teilnahme am Gemeindenutzen wurde häufig aus einem persönlichen zu einem dinglichen, an den Besitz bestimmter Höfe gebundenen Rechte, während sie anderwärts wieder ausschliesslich auf die Mitglieder einiger weniger Familien beschränkt wurde und nur durch die Zugehörigkeit zu einer von diesen erworben werden konnte.

Dieser Kampf »kam in früheren Zeiten nur vereinzelt vor, seit etwa 100 Jahren aber ruht er nie mehr vollständig; er wird bald still, bald laut geführt, er macht Pausen, bis wieder unter den Kleinhäuslern ein Führer (Gemeindestörer sagen die Bauern) ersteht, er wird durch Waffenstillstände, Vergleiche unterbrochen, der Sieg neigt sich bald da-, bald dorthin, das Recht aber wird dadurch nur immer mehr verdunkelt« [1]).

Das Resultat dieses Kampfes, der immer noch fortdauert, sind die zahlreichen Formen agrarischer Gemeinschaften.

Wo es den Häuslern u. s. w. gelang, das Gemeinderegiment vollständig in ihre Hand zu bekommen, setzten sie meist auch ihre Ansprüche auf die Gemeindeweide, den Gemeindewald durch und partizierten an deren Nutzungen ebenso, wie die Bauern. Oder es wurde sogar das Gemeindegut in ein Kameralvermögen der Gemeinde verwandelt, an die Stelle der Naturalnutzung durch die Gemeindeglieder trat die Verpachtung oder sonstige Verwertung des Erträgnisses zu Gunsten der Gemeindekasse.

1) Beilage XXVII zu den Protokollen des niederösterreichischen Landtages 1878 S. 9.

Anderwärts wieder blieben zwar die Ungenossen vom Genuss des Gemeindegutes nicht vollständig ausgeschlossen, aber sie vermochten es doch nicht, die volle Gleichberechtigung mit den »Altansässigen«, den »Rustikalisten«, »Bestifteten«, »Nachbarn« oder wie sie sonst heissen, zu erringen. Bald erlangten sie nur die sogenannten kleinen, nicht aber die grossen Nutzungen (z. B. Weide im Wald und Klaubholz, nicht auch Stammholz; Schafweide, nicht auch Rindvieh- und Pferdeweide u. s. w.); bald war ihr Nutzungsrecht quantitativ geringer, als das der Bauern — etwa so, dass jeder Bauer ein Loos und je drei oder vier Häusler zusammen auch ein Loos erhielten; bald war die Nutzung für jene unentgeltlich, während diese dafür eine jährliche Gebühr oder ein einmaliges Einkaufsgeld zu entrichten hatten; oder es mussten zwar auch die Altangesessenen ein Entgelt leisten, aber ein geringeres, als die Häusler, u. dergl.

Es kommt auch vor, dass die Letzteren, wenn sie einmal Anteil an den Gemeindenutzungen erkämpft hatten, sich ebenso engherzig gegen spätere Ansiedler abschlossen, wie dies die Altangesessenen früher ihnen gegenüber gethan hatten [1]), so dass in derselben Gemeinde eine ganze Stufenleiter von Berechtigungen am Gemeindegut entstand. In Niederösterreich z. B. ist es sehr häufig, dass zwei, drei, ja sogar vier verschiedene Klassen in derselben Gemeinde Nutzungen an demselben Grundstücke, aber verschieden nach Raum, Zeit, Benutzungsart, Quantum u. s. w. beziehen.

In all diesen Fällen blieb aber das Eigentum am Grundstücke und dessen Verwaltung zunächst in der Regel bei der Gemeinde.

Dies war auch sehr häufig selbst dort der Fall, wo die Nachbarn das ausschliessliche Nutzungsrecht zu behaupten oder zu erringen verstanden hatten. Doch vollzog sich hier oft auch eine weitere Entwickelung, indem sich die Nutzungsberechtigten die Verwaltung, ja sogar das Eigentum am Gemeindegrunde verschafften; sei es dass sie sich als eigene Korporation — Realgemeinde, Bürgergemeinde, Genossenschaft — konstituierten, sei es, dass sie eine ganz formlose Gemeinschaft ohne eigene Organe, ohne einheitliche Verwaltung bildeten.

---

1) So unterscheidet man in den Sudetenländern die »altkatastrierten« von den neukatastrierten Häuslern, in Niederösterreich die »alten« von den neuen Kleinhäuslern u. dgl.

Die gekennzeichnete Entwickelung vollzog sich nun aber durchaus nicht gleichmässig in den einzelnen Kronländern oder auch nur in allen Teilen desselben Landes. Sie war vielmehr von Dorf zu Dorf verschieden; sie fand auch innerhalb der nämlichen Gemeinde nicht kontinuierlich in der gleichen Richtung statt, sondern wechselte je nach den zeitweiligen ökonomischen und politischen Machtverhältnissen. So kommt es, dass selbst in demselben Dorfe an den einzelnen Teilen der alten Allmende die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse untereinander oft nicht übereinstimmen, so dass verschiedene Arten agrarischer Gemeinheiten nebeneinander bestehen.

In der Regel waren und sind sich übrigens die Beteiligten über die Rechtsverhältnisse an dem gemeinsam genutzten Grundstücke ganz im Unklaren. Eine behördliche Feststellung der Rechte findet in den seltensten Fällen statt; und so spielt Herkommen, Zufall, Willkür hier die grösste Rolle.

4. Abschnitt. Die rechtliche Behandlung der agrarischen Gemeinschaften in Gesetzgebung und Praxis.

Auch die Gesetzgebung hat bisher nichts oder doch nichts Erfolgreiches gethan, um diese Rechtsverwirrung, in der sich ein so grosser Teil unseres Grundbesitzes befindet, zu beheben.

Auf zwei verschiedenen Rechtsgebieten hätte dies geschehen müssen: auf dem des Privat- und dem des öffentlichen Rechtes. In die Sphäre des Zivilrechtes fällt bei allen Arten agrarischer Gemeinschaften die Eigentumsfrage; bei den genossenschaftlichen und Gemeingründen überdies auch noch die Frage nach den Nutzungsrechten und der Verwaltung. Hingegen ist es Sache des öffentlichen Rechtes, die Nutzungen und die Verwaltung bei den anderen Arten agrarischer Gemeinschaften, den Gemeinde- und Fraktionsgütern, zu regeln.

Indem wir im Folgenden einen raschen Blick auf die Gesetzgebung und die Justizverwaltung Oesterreichs werfen, soweit sie unseren Gegenstand betreffen, werden wir gleichzeitig den gegenwärtig in dieser Beziehung geltenden Rechtszustand kennen lernen. Nur von den Gesetzen über Gemeinheitsteilung und -regulierung soll vorläufig noch abgesehen werden.

A. Die grundlegenden Privatrechtssätze.

Das bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich darauf, das

Gemeindegut als jene Sachen zu definieren, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde dienen, während diejenigen »deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind,« das Gemeindevermögen ausmachen (§ 288). Es ist aus dem bereits Gesagten klar, dass diese Einteilung unvollständig ist, und dass es Sachen giebt, welche zum Gebrauche nicht aller Gemeindemitglieder, sondern nur gewisser Klassen derselben dienen, die daher nach dem Wortlaute weder Gemeindegut, noch Gemeindevermögen wären.

Weit bedauerlicher, als diese im Ganzen unschädliche Ungenauigkeit, ist es aber, dass sich in dem bürgerlichen Gesetzbuche keinerlei Bestimmungen über Genossenschafts- und Gemeingüter finden. Auf diese beiden Kategorien müssen daher die allgemeinen Rechtssätze angewendet werden; also die Normen über juristische Personen oder die über das Miteigentum (16. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches); endlich, da es sich hier um unbewegliches Vermögen handelt, die Bestimmungen der Grundbuchsordnung. Von den Letzteren soll indes erst später die Rede sein.

1) Die agrarischen Genossenschaften.

Ist eine agrarische Gemeinschaft mit einem eigenen Statute, mit besonderen Organen versehen, wie viele Alp-, Weide-, Waldgenossenschaften u. ä., so wird man sie wohl unbedenklich als selbständige juristische Personen anerkennen dürfen. In diesem Falle steht das Eigentum an den gemeinsam genutzen Grundstücken der Korporation als solchen zu; die Voraussetzungen und das Mass für die Nutzungsrechte sind dann durch das Statut normiert; ebenso die Frage nach der Aufhebung der Gemeinschaft, also der Veräusserung oder Teilung der Realitäten, und die Frage nach den Verwaltungsbefugnissen der genossenschaftlichen Organe.

Die Nutzungsrechte selbst braucht man wohl nicht als jura in re aliena der einzelnen Mitglieder an dem genossenschaftlichen Eigentum zu konstruieren. Sie sind vielmehr Ausfluss der Mitgliedschaft selbst, sind Genossenschaftsrechte ebenso wie etwa das Stimm- und das Wahlrecht u. s. w. Diese Nutzungsrechte bedürfen daher nicht der grundbücherlichen Eintragung; ja, eine solche wäre direkt unrichtig; denn durch Aenderung des Genossenschaftsstatutes, je nach der Verfassung auch durch Majoritätsbeschluss, können die Nutzungen in ihrem Inhalte und Umfange rechtsgültig beschränkt oder sogar aufgehoben werden.

2) Formlose Gemeinschaften.

Wo dagegen die Gemeinschaft der Teilgenossen eine ganz formlose ist, wie insbesondere bei den jeder Organisation entbehrenden Gemeingründen, dort ist es schwer zu sagen, welches Rechtsverhältnis eigentlich vorliegt.

Einfaches zivilrechtliches Miteigentum würde bedeuten: die freie Teilbarkeit des gemeinsamen Grundstückes auf einseitiges Verlangen jedes Berechtigten; die freie Verfügung des Letzteren über seine Quote; den Mangel jeder rechtlichen Beziehung zwischen dem nutzungsberechtigten Stammgut und den Nutzungen an dem Gemeingrunde; die Möglichkeit, durch Majoritätsbeschluss an die Stelle der unmittelbaren Nutzung des Grundstückes durch die berechtigten Hofbesitzer eine mittelbare Nutzung — etwa durch einen Verwalter oder im Wege der Verpachtung — zu setzen.

Das sind aber durchaus Rechtssätze, welche offenbar gar nicht für die wirtschaftliche Funktion dieser Grundstücke passen, und die auch in direktem Gegensatze zu der allgemeinen Uebung stehen. Denn nach ganz allgemeiner Gewohnheit gelten die Nachbarschaftsgründe als unteilbar; die Nutzungen daran sind meist nicht frei veräusserlich, sondern an den Besitz eines Stammgutes, an die Mitgliedschaft in einer Familie geknüpft; und es steht unabänderlich fest, dass das Gut nur unmittelbar zu Gunsten der berechtigten Höfe genutzt werde, wenn auch über das Mass und die Modalitäten der Nutzung Majoritätsbeschlüsse der Beteiligten hie und da üblich sind.

Trotz dieser starken Diskrepanz wird sich für das fragliche Rechtsverhältnis indessen doch schwerlich eine andere rechtliche Auffassung, denn die als einfaches zivilrechtliches Miteigentum, finden lassen.

Miteigentum, das als Realrecht an den Besitz bestimmter Grundstücke geknüpft ist, so lautet eine wissenschaftlich vielfach vertretene Konstruktion [1]). Diese Auffassung, wonach also nicht der gegenwärtige, sondern der jeweilige Hofbesitzer im Miteigentum steht, kann wohl nur für Tirol acceptiert werden, wo der alte Bestiftungszwang noch fortbesteht und daher ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen zu einem Hofe gehörigen Grundstücken und Rech-

1) S. namentlich *Pitreich* u. *Pfersche* a. a. O.

ten vorhanden ist. Das neue Grundbuchsgesetz für Tirol[1]) erklärt denn auch im § 24 die mit dem Hofe verbundenen »Nutzungsrechte«, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an anderen, fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken als Bestandteile des geschlossenen Hofes.

In den anderen Kronländern stände die reale Gebundenheit des Miteigentumes an den Besitz eines anderen Grundstückes in Widerspruch mit der in den 60er Jahren eingeführten freien Teilbarkeit des Grundbesitzes. Von dieser und anderen Konstruktionen soll übrigens später noch die Rede sein.

Eine juristische Person kann in der formlosen Gemeinschaft wohl auch nicht erblickt werden. Fehlt es doch meist an jedem Organ für die Vornahme rechtsverbindlicher Handlungen; es giebt in der Regel weder Generalversammlungen der berechtigten Personen, noch auch bindende Majoritätsbeschlüsse, Alles beruht auf Herkommen und Uebung, oft aber auch auf Willkür und Eigenmacht.

Gemeindeeigentum, das zu Gunsten gewisser Grundstücke mit Prädialservituten belastet ist, so wird das in Rede stehende Rechtsverhältnis von manchen Gelehrten konstruiert[2]). Auch diese Auffassung birgt aber Unmöglichkeiten in sich. Denn zunächst müssten hiernach die betreffenden Grundstücke von der Gemeindevorstehung verwaltet werden; und zwar derart, dass die thunlichst grösste nachhaltige Rente daraus erzielt werde; Erträgnisse die für die Wirtschaft des herrschenden Gutes nicht notwendig sind, hätten in die Gemeindekasse zu fliessen; Nutzungen, die aus irgend einem Grunde — durch Untergang des praedium dominans u. s. w. — wegfallen, würden kraft Rechtens der Gemeinde zuwachsen. Alle diese Konsequenzen laufen jedoch dem thatsächlich bestehenden Rechtszustand gänzlich zuwider.

Sodann könnte aber diese Konstruktion doch nur dort in Frage kommen, wo das Eigentum an den in Rede stehenden Realitäten im Grundbuche der Gemeinde zugeschrieben worden ist und nicht andern Personen. Der letztere Vorgang ist aber, wie wir sehen werden, in der Mehrzahl der Fälle thatsächlich beobachtet worden.

---

1) Gesetz vom 17. März 1897 Nr. 9 L.G.Bl.

2) Es ist dies die Ansicht von *Pfaff-Krainz* (System des österr. allgem. Privatrechtes. 2. Aufl. 1. Bd. S. 178 ff.).

So stösst schon die Beantwortung der primitivsten Frage, wer als Eigentümer der Gemeingründe anzusehen ist, auf grosse, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten. Von diesem Kardinalpunkte hängt aber wieder die Entscheidung über eine ganze Reihe rechtlich und wirtschaftlich wichtiger Momente ab, wie: Umfang der Nutzungsrechte, Teilbarkeit, Veräusserlichkeit, Bewirtschaftung und Verwaltung des Grundstückes u. s. w.

B. Oeffentlich-rechtliche Normen über das Gemeindegut.

Wir haben bisher die Abgrenzung zwischen den ausschliessich dem Zivilrechte angehörigen Fällen agrarischer Gemeinheiten und den zum Teile öffentlichrechtlichen Normen unterliegenden Gemeindegütern als eine gegebene, feststehende angenommen. Ob und in wie weit dies zutrifft, wird sich erst zeigen, wenn wir die Gemeindegesetzgebung einer kurzen Betrachtung unterzogen haben, soweit sie sich auf das Gemeinde- und Ortschaftsgut bezieht.

Von ihr durfte man zunächst eingehende Normen über die öffentlichrechtliche Seite, also über die Benützung und über die Verwaltung des Gemeindegutes erwarten.

Indes brachten weder die provisorische Gemeindeordnung des Jahres 1849, noch auch das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, noch endlich die für die einzelnen Länder in den Jahren 1863—1866 erlassenen Gemeindegesetze die erwünschte Ordnung in die uns beschäftigenden Verhältnisse.

Das ist um so bedauerlicher, als die Gelegenheit, die sich dem Gesetzgeber für ein entschiedeneres Eingreifen i. J. 1849 bot, kaum je wiederkehren wird.

I. Die provisorische Gemeindeordnung vom 17. März 1849.

1. Die Schaffung der modernen politischen Personalgemeinde.

Durch die provisorische Gemeindeordnung wurde das Gemeindewesen Oesterreichs auf eine neue, einheitliche Grundlage gestellt, ja eigentlich erst die moderne politische Gemeinde als ein Glied der allgemeinen Staatsverwaltung geschaffen.

Weitreichende administrative Aufgaben wurden den Gemeinden zugewiesen; diese erhielten nicht nur einen ausgedehnten, »natürlichen« oder »selbständigen«, sondern auch noch einen bedeutenden »übertragenen« Wirkungskreis. Zu dem ersteren gehört insbesondere der Sicherheitsdienst, die Reinlichkeits-, Gesundheits-,

Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, ferner das Volksschul- und das kommunale Mittelschulwesen; der Letztere umfasst die Mitwirkung der Gemeinde für die Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung, wie Steuereinhebung, Konskription und Rekrutierung, Justizpflege u. s. w.

2. Aenderung in der Finanzierung der Gemeindeaufgaben.

Zum Träger dieser ausgedehnten Verwaltungsthätigkeit wurde durchaus die geographische Ortsgemeinde, also die Personalgemeinde gemacht. Jeder Steuerzahler in der Gemeinde besitzt daher das Wahlrecht in die Gemeindevertretung und dadurch Anteil an der Gemeindeverwaltung, hat aber auch zu den Gemeindebedürfnissen, insbesondere zu den Verwaltungskosten, entsprechend beizutragen, indem das durch anderweitige Einkünfte nicht gedeckte Erfordernis durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder zu den Verbrauchsabgaben aufzubringen ist.

Diese Art der Finanzierung bedeutete zweifellos für viele, vielleicht sogar für die meisten Gemeinden ein novum; nämlich für alle die, in welchen bisher die nutzungsberechtigten Gemeindeglieder entweder ausschliesslich oder doch zum weitaus überwiegenden Teile für die Gemeindebedürfnisse aufkommen, insbesondere die Wegebau- und Armenlast tragen mussten [1]).

3. Aufrechterhaltung der privilegierten Nutzungen.

Gelegentlich dieser grundsätzlichen Neuordnung des gesamten Gemeindewesens hätte auch eine einheitliche Regelung der Gemeindegutsverhältnisse sehr leicht bewerkstelligt werden können.

Zwar ist es ganz gerechtfertigt, dass an den gemeinsamen

1) So bestimmten für Niederösterreich noch die Hofkanzleidekrete vom 24. April und 16. Juni 1821 (Nr. 132 der Sammlung der Gesetze für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns 3. Teil), dass für kommunale Bedürfnisse zwar eine besondere Aufteilung nach dem Massstabe der landesfürstlichen Quote Platz greifen könne, aber nur »mit Rücksicht auf die nach den eigentümlichen Verfassungen bestehende Beitragspflichtigkeit«, und es wird ausdrücklich, insoferne nach der dermalen bestehenden Einrichtung die Grundbesitzer nur zum Teile oder unter den Grundbesitzern nur ein Teil .... zu Gemeindeauslagen zu konkurrieren haben, diese Einrichtung aufrechterhalten.«

In Böhmen soll es vor dem Jahre 1849 durchaus die Regel gewesen sein, dass die Rustikalisten mit den Dominien alle Gemeindeauslagen decken mussten. (Oesterreichischer Forstkongress 1880 S. 246.

Nutzungsrechten insoweit nichts geändert wird, als sie bereits die Natur subjektiver Privatrechte (Eigentum, Servitut) angenommen haben (§ 26 der provisorischen Gemeindeordnung, § 11, resp. § 12 und 10 der Gemeindeordnung für die einzelnen Kronländer).

Anders steht es aber mit dem wirklichen Gemeindegut. Denn hier besitzen die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder nicht privat-, sondern öffentlichrechtlichen Charakter; sie gründen sich nicht auf einen zivilrechtlichen Erwerbstitel, sondern auf die Gemeindemitgliedschaft. Ein Gesetz, das die aus dem öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Gemeindemitgliedschaft entspringenden Lasten in so radikaler Weise anders verteilte, als bisher, musste doch, so sollte man meinen, eine analoge Modifikation auch bezüglich der Rechte vornehmen, die jenen Lasten entsprochen hatten [1]).

Das geschah jedoch nicht. Vielmehr liess das Patent vom 17. März 1849 in dieser Beziehung alles beim Alten. Der § 22 gab allerdings allen Gemeindeangehörigen das Recht auf die Benützung des Gemeindegutes; jedoch nur »nach den bestehenden Einrichtungen«. Der status quo wurde daher im Allgemeinen aufrecht erhalten; höchstens änderte daran etwas die Vorschrift des § 75, indem sie den Gemeindeausschuss verpflichtete, darauf zu sehen, »dass kein berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen grösseren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist.« Wo also bisher eine den Bedarf überschreitende Nutzung etwa Platz gegriffen haben sollte, war dieselbe entsprechend zu restringieren.

Dies ist indes nur ein nebensächlicher Punkt. Im Grossen und Ganzen perpetuierte der Gesetzgeber nur den bisherigen Zu-

---

1) Dies war auch offenbar der Gesichtspunkt des Hofkanzleidekretes vom 23. Juni 1845: »Es ist wiederholt erinnert worden, dass die Kleinhäusler, wenn sie auch erst zu einer Zeit entstanden, wo das Gemeindevermögen von seiten der übrigen Gemeindeglieder schon erworben worden war, doch als Hausbesitzer in der Gemeinde Glieder derselben werden, dass sie in dieser Eigenschaft gleich den anderen bestifteten Gemeindemitgliedern zu den Gemeindelasten beizutragen haben, und dass es dagegen ebenso billig erscheint, dass denselben auch der verhältnismässige Anteil an dem Vermögen der Gemeinde, insoferne dasselbe nicht einzelnen Gliedern der Gemeinde oder einer bestimmten Kategorie der letzteren aus einem Rechtstitel zusteht, zu statten zu kommen habe.« (Das Dekret ist in der offiziellen Sammlung der Gesetze für Niederösterreich nicht enthalten, aber in der österreichischen Zeitschrift für innere Verwaltung 1858, S. 357 citiert.)

stand und daher auch die privilegierten Nutzungsrechte der grösseren Besitzer; er hob damit das weit verbreitete Prinzip auf, wonach sich die Aufbringung der Gemeindelasten und der Bezug von Nutzungen aus dem Gemeindegute gegenseitig bedingen, er dehnte die erstere auf alle Gemeindeangehörigen aus, liess dagegen den Letzteren dort, wo er bisher nur einem beschränkteren Personenkreise zustand, unverändert fortbestehen [1]).

Erst dadurch wurde eine Klasse von wirklich privilegierten Gemeindemitgliedern geschaffen, welche besondere Rechte ohne entsprechende Pflichten geniessen.

Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 trägt gerade durch diese Bestimmungen den Stempel der Revolution des Jahres 1848. Denn diese Revolution war keine proletarische, sondern eine bürgerliche Bewegung. Das treibende Element, diejenige Bevölkerungsklasse, die am meisten zu fürchten war, und die deshalb vor Allem befriedigt werden musste, das waren die Bauern [2]). Wie diese nach oben, gegenüber den Herren, Anerkennung ihrer Rechtsstellung und Befreiung von Diensten und Abgaben erlangten, so trug ihr Sieg reiche Früchte auch in ihrem Verhältnis nach unten, zu den ländlichen Arbeitern. Die Petitionen der Häusler, Parzellenbesitzer, Inleute auf Teilung der Gemeindegründe, ihre Ansprüche auf das Gemeindevermögen [3]) werden ignoriert, ja die ökonomische Lage des ländlichen Proletariates wird durch die Verallgemeinerung der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der privilegierten Gemeindenutzungen noch verschlechtert.

Wie jede andere Klasse, so waren auch die Bauern nur so lange revolutionär, als es sich um ihre eigene Befreiung handelte; nachdem sie diese erreicht hatten, erwachten sofort alle ihre konservativen Instinkte, und sie wurden naturgemäss den sozial tiefer stehenden Volksklassen gegenüber ebenso zu Trägern der Reak-

1) Für den Fall, dass bisher die Nutzungen allen Angehörigen der (Real-) Gemeinde zugestanden haben, fragt *Weiske* (Ueber Gemeindegüter und deren Benutzung durch die Mitglieder u. s. w., Leipzig 1849), ob die durch das Gemeindegesetz neu hinzugekommenen Mitglieder der (politischen) Gemeinde ipso jure Anteil an den Gemeindenutzungen erlangten, da ja dem Herkommen gemäss eben alle Gemeindemitglieder nutzungsberechtigt seien. Die aufgeworfene Frage ist aber sicherlich zu verneinen.

2) s. *Grünberg*, Bauernbefreiung I S. 375 ff.

3) *Grünberg* a. a. O., *Helfert*, Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Oktoberaufstandes 1848. Leipzig 1848 II, S. 318.

tion, wie sie früher den höheren Klassen gegenüber Träger der Revolution gewesen waren.

Die in Rede stehende Reform des Gemeindewesens im antisozialen Sinne wurde ganz ruhig und ohne jedes Aufsehen eingeführt. Dass sie keine allgemeine Bewegung in den von ihr betroffenen Bevölkerungsschichten hervorgerufen hat, dürfte nicht nur in der politischen Rechtlosigkeit, in der ökonomischen und sozialen Abhängigkeit der ländlichen Arbeiter begründet sein, sondern auch darin, dass, wie wir sehen werden, die gesetzlichen Neuerungen in Bezug auf die Gemeindelasten nicht überall sofort thatsächlich befolgt wurden, sondern nur allmählich, gemeindeweise Eingang fanden, so dass die Bewegung gegen sie keine allgemeine wurde, sondern sich in eine Anzahl lokaler Kämpfe zersplitterte.

Daher erklärt es sich wohl auch, dass diese Massregel trotz ihrer eminenten sozialpolitischen Bedeutung bisher total unbeachtet geblieben ist.

II. Die Gemeindeordnungen der 60er Jahre.

a) Inhalt der Gemeindeordnungen.

Die Grundsätze des Patentes vom Jahre 1849 gingen auch in die Gemeindeordnungen der 60er Jahre über. Da diese jetzt noch geltendes Recht sind, so ist eine kurze Mitteilung der in ihnen enthaltenen Sätze über das Gemeindegut notwendig.

Zunächst wird in § 61 [1]) angeordnet, dass das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden ungeschmälert zu erhalten ist. Zur Verteilung des Stammvermögens oder Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist in 10 Kronländern ein eigenes Landesgesetz, in 5 ein Landtagsbeschluss erforderlich.

Die Nutzungen am Gemeindegute besitzen durchaus öffentlich- und nicht privatrechtlichen Charakter. Wie in dem Patent von 1849, so ist auch in allen neueren Gemeindeordnungen, die Schlesiens ausgenommen, auf die »bisherige« un-

1) Hier wie im Folgenden werden die Paragraphen der Regierungsvorlage citiert, wie sie in den Landtagen aller Kronländer — die Stadt Triest samt Gebiet ausgenommen — gleichlautend eingebracht und mit unwesentlichen Aenderungen auch beschlossen worden ist. Die für die einzelnen Länder geltenden Abweichungen siehe in der Manz'schen Gesetzausgabe 9. Band 1895.

angefochtene oder »giltige« Uebung abgestellt. Denn es wird daselbst bestimmt: »In Bezug auf das Recht und das Mass der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, dass, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen grösseren Nutzen ziehe als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. Wenn und soweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Ausschuss (Gemeinderat) mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die die Teilnahme an den Nutzungen regelnden Bestimmungen zu treffen. Hiebei kann diese Teilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden. Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmässig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen« (§ 63). Analoges gilt offenbar auch für das einzelnen Unterabteilungen der Gemeinden gehörige Gut.

Eine Abweichung findet sich in Niederösterreich, wo der Gemeindeausschuss auch dann berechtigt ist, das Recht und Mass der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu regeln, wenn zwar eine diesbezügliche Uebung besteht, dieselbe aber nachträglich angefochten wird (§ 64). In Schlesien fehlt dagegen jede Bestimmung darüber, wem ein Nutzungsrecht am Gemeindegute zusteht, und in welchem Ausmasse dies der Fall ist. Nur die den Bedarf des Gemeindemitgliedes überschreitende Nutzung ist auch hier untersagt.

Bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten halten auch die in Rede stehenden Gemeindeordnungen daran fest, dass zu deren Deckung alle Gemeindemitglieder, mögen sie nun nutzungsberechtigt sein oder nicht, beisteuern müssen (§ 9), und dass für alle auf andere Weise nicht bedeckte Ausgaben zu Gemeindezwecken allgemeine Umlagen eingehoben werden sollen (§ 72, Artikel XV. des Reichsgesetzes).

Nur eine Abschwächung dieses Prinzipes zu Gunsten der nicht nutzungsberechtigten Personen ist in den meisten Gemeindeordnungen enthalten: »die mit dem Besitze und der Benutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturkosten sind, inso-

weit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einfliessenden Nutzungen § (63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Teilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Teilnahme zu tragen« (§ 70), eine Bestimmung, die nur in Schlesien und Tirol fehlt.

Die Verwaltung des Gemeindegutes obliegt innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Gemeindeausschusse (§ 30), während die Aufsicht über die Benutzung und Verwaltung des Gemeindegutes in den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers fällt (§ 54).

Ueber das dem Gemeindegute analoge Eigentum von Gemeindeteilen (Ortschafts-, Fraktionsgut) enthalten nur die Gemeindeordnungen von Böhmen, Dalmatien, Görz und Gradiska, Krain und Oberösterreich, sowie ein eigenes Gesetz vom 25. Oktober 1868 für Istrien spezielle Vorschriften; sonst finden im Allgemeinen auch auf das Ortschaftsgut die nämlichen Rechtssätze Anwendung, wie auf das Gemeindegut im engeren Sinne. Das Eigentum an solchen Grundstücken verbleibt demnach dem Gemeindeteil (Ortschaft u. s. w.). Die Nutzungsrechte bestimmen sich nach der unangefochtenen Uebung.

Wem aber die Verwaltung des Ortschaftsgutes obliegt, kann zweifelhaft erscheinen, da diese Frage in den Gesetzen nicht entschieden ist; desgleichen, wer über die Nutzungen bei Mangel einer giltigen Uebung zu entscheiden hat. Nun war es auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung sehr häufig geschehen, dass mehrere kleine Gemeinden zu einer neuen grossen Gemeinde zusammengeschlagen und dadurch zu blossen Ortschaften herabgedrückt wurden, denen aber ihr bisheriges Eigentum unverkürzt erhalten blieb.

Thatsächlich erfolgte nun häufig nach wie vor die Verwaltung des Letzteren durch einen »Ortsausschuss« und »Ortsvorstand« [1]). Gesetzlich anerkannt ist diese Institution jedoch bloss in den früher genannten 6 Kronländern (§ 107—114 der böhmischen, § 97—104 der görzischen Gemeindeordnung, Anhang II zur Gemeindeordnung von Krain, Anhang zu der von Oberösterreich, § 4 des zitierten istrianischen Gesetzes).

Für die übrigen Länder dürfte dagegen die in der zitierten

1) Dies ist namentlich in Steiermark der Fall. S. Verhandlungen des Kärntner Landtages 1876 S. 251 ff. und Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, *Budwinski* Nr. 4588.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes niedergelegte Ansicht zutreffend sein, wonach die Verwaltung des Ortschaftsgutes im Interesse der Ortschaft durch die Gemeindeorgane ganz so wie bei dem eigentlichen Gemeindegute zu erfolgen hat; eine Regelung, die allerdings nicht als sehr zweckmässig bezeichnet werden kann, da hiedurch der Gemeinde die Wahrnehmung fremder Interessen, die überdies häufig mit den eigenen sogar in Widerspruch stehen, übertragen wird.

b) Beurteilung der Gemeindeordnungen.

1) Das Verhältnis von Gemeindenutzungen und Gemeindelasten.

Die Gesetze der 60er Jahre weisen die nämliche Discrepanz vom Genuss des Gemeindenutzens und Tragung der Gemeindelasten auf, wie das Patent des Jahres 1849. Zu den Lasten müssen alle Gemeindemitglieder beisteuern, an den Nutzungen haben nur die bisher Berechtigten Anteil.

Allerdings muss zugestanden werden, dass es für den Gesetzgeber des Jahres 1863 schwer war, den Rechtszustand, wie er nun einmal im Jahre 1849 geschaffen war, 14 Jahre später umzustürzen. Indes hätte man wenigstens dort die ausschliessliche oder stärkere Verpflichtung der Rustikalisten, die Gemeindelasten zu tragen, ausdrücklich konservieren können, wo sie trotz der entgegenstehenden Bestimmung des provisorischen Gemeindegesetzes der praktischen Ausübung nach fortbestanden hatte. Und dies war, wie schon oben angedeutet, in sehr weitem Umfange geschehen.

Uebrigens hat die hergebrachte Uebung sich auch gegenüber den neueren Gemeindeordnungen grossenteils behauptet. Nach wie vor bestreiten die Nachbarn in sehr vielen Gemeinden entweder alle Gemeindeausgaben, oder sie kommen für bestimmte Bedürfnisse auf — für die Verpflegung der Armen, für die Erhaltung und Ausbesserung der Brücken und Wege —; oder sie übernehmen gewisse Naturalleistungen unentgeltlich für die Gemeinde, wie Handarbeit, Vorspann, Fuhren, Wegearbeiten u. dgl. In manchen Gemeinden zahlen sie besondere Zuschüsse, wenn die Umlagen eine bestimmte Grenze übersteigen (z. B. 10 Proz.), oder sie decken den ganzen Abgang im Gemeindehaushalte; oder sie verteilen die gesamten Gemeindelasten unter sich, manchmal

nach einem besonderen Massstabe u. s. w. [1]).

So heissen denn auch in manchen Gegenden (z. B. Oberhollabrunn in Niederösterreich) die berechtigten Bauern »Gemeindemitleidige«, indem das Schwergewicht hier nicht auf die Rechte, sondern auf die erhöhte Beitragspflicht gelegt wird [2]).

Auch die Gemeindegesetze der 60er Jahre waren also ausser Stand, die tief im Rechtsbewusstsein des Volkes wurzelnde Beziehung zwischen Gemeindenutzen und Gemeindelast gänzlich zu zerschneiden und die bisherige Uebung in Bezug auf die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse überall zu brechen. Diese ausschliessliche oder überwiegende Heranziehung der alten Rustikalisten zu den Gemeindelasten wird nämlich auch von den dadurch Betroffenen durchaus nicht etwa als ein Akt der Liberalität gegenüber der Gemeinde betrachtet, sondern als die Erfüllung einer von den Vätern übernommenen unbedingten Verpflichtung. Aber allerdings kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, dass die Bestifteten ihre Leistungen als freiwillige bezeichnen und es schliesslich in der Gemeinde durchzusetzen verstehen, dass alle Gemeindebedürfnisse durch allgemeine Umlagen bestritten werden.

Immerhin wäre es auch heute noch nicht zu spät, ein Gesetz zu erlassen, welches eine solche Verpflichtung, wo sie gewohnheitsmässig besteht, als rechtswirksam anerkennt und aufrechterhält. Jedenfalls aber müssten diese Gemeindelasten immer dann mit in Rechnung gezogen werden, wenn eine Regelung der Nutzungsrechte oder eine Teilung des Gemeindegutes unter die Nutzungsberechtigten stattfinden soll.

Es sei übrigens bemerkt, dass sich ähnliche Verpflichtungen zur Tragung bestimmter Gemeindelasten vielfach auch dort erhalten haben, wo aus dem alten Gemeindegute ein Genossenschafts- oder Gemeingrund geworden ist (s. u.). So muss namentlich aus Nachbarschaftswaldungen sehr häufig das Holz für Wege, Stege, Brücken, Uferschutzbauten, Wasserleitungen u. dergl. unentgeltlich geliefert werden.

2) Kompetenz des Gemeindeausschusses bezüglich der Nutzungen.

---

1) S. insbesondere Landtage von Niederösterreich 1878, Beil. XXVII und Böhmen 1888 Beil. IV. *Mischler*, Der öffentliche Haushalt in Böhmen, 1887.

2) Niederösterreich, Landtag 1878 Beil. XXVII.

Die einseitige Parteinahme des Gesetzgebers für die grösseren und mittleren Grundbesitzer in der Gemeinde und gegen die kleineren spricht sich aber nicht nur darin aus, dass eine bloss jene begünstigende unangefochtene Uebung in Bezug auf die Nutzungen am Gemeindegute aufrecht erhalten wird, sondern auch darin, dass es dort, wo eine Uebung nicht besteht oder dieselbe angefochten ist, dem Gemeindeausschuss überlassen bleibt, Subjekt und Ausmass der Nutzungen zu bestimmen.

In allen Gemeindewahlordnungen ist nämlich das System der Bildung von Wahlkörpern nach der Höhe der Steuerleistung acceptiert, wodurch naturgemäss in der grossen Mehrzahl der Fälle dem grösseren und bäuerlichen Besitze die Präponderanz in der Gemeindevertretung gesichert wurde. Damit ist aber auch schon gesagt, wem die Nutzungen am Gemeindegute in der Regel zugesprochen werden, wenn eine unangefochtene Uebung nicht vorliegt. Umgekehrt natürlich dort, wo es etwa den Häuslern gelingt, die Mehrheit in der Gemeindevertretung zu erlangen.

So ist die Anteilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu einer nackten politischen Machtfrage gemacht worden.

3) Mangelnde Regelung der Gemeindenutzungen.

Der Gemeindegesetzgebung kann auch ein weiterer Vorwurf nicht erspart werden. Sie sorgt nämlich durchaus nicht dafür, dass endlich Ordnung und Klarheit in Bezug auf die Nutzungsrechte am Gemeindegute geschaffen werde.

Die Gemeindegesetze bestimmen zwar, dass als Massstab für die Nutzungen am Gemeindegute die unangefochtene Uebung zu gelten habe, wo eine solche bestehe. Sie unterlassen es aber, anzuordnen, dass überall konstatiert werde, ob eine solche Uebung besteht, und wo dies der Fall ist, welchen Inhalt sie hat. Nur durch eine solche allgemeine Inventarisierung der Nutzungsrechte hätte dem ewigen Streit und Hader in der Gemeinde ein Ende gemacht werden können, wäre Ruhe und Rechtssicherheit an die Stelle von Erbitterung und fortwährenden Rechtsverletzungen getreten. Da indessen die Gemeindeordnungen die Feststellung der Rechtsverhältnisse am Gemeindegute nicht vorschreiben, so hat eine solche auch in der Regel erst dann stattgefunden, wenn die Verwaltungsbehörden im Rechtsstreite darüber zu entscheiden hatten. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass es dazu nur in seltenen Fällen kommt.

Ueberdies wird es aber auch für die Behörden immer schwieriger, ja beinahe unmöglich, eine sachgemässe Entscheidung zu treffen. Denn nach einer durchaus konstanten und wohl auch richtigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes ist für die »bisherige Uebung nicht etwa der jeweilige Zeitpunkt, in welchem Rechte geltend gemacht werden, massgebend, sondern der Moment, da die Gemeindeordnung in Wirksamkeit getreten ist, also in den meisten Kronländern das Jahr 1863. Ein Menschenalter ist seither verstrichen; die Personen, die aus eigener Erfahrung über die damals herrschende Uebung und über die Frage, ob diese Uebung unangefochten war, Auskunft zu geben vermögen, werden immer weniger. Schon müssen als Gedenkmänner meist entweder Bauern oder Häusler vernommen werden, also Leute, die an dem Ausgange der Verhandlung nach der einen oder der anderen Richtung hin interessiert sind. In nicht ferner Zukunft wird es überhaupt nicht mehr gelingen, auch nur solche Gedenkmänner zu erlangen, und dann ist der Willkür des Gemeindeausschusses vollends jede Schranke genommen.

Haben die Gemeindeordnungen es schon unterlassen, auch nur die Feststellung der bisherigen Uebung vorzuschreiben, so waren sie natürlich noch weiter davon entfernt, die Regelung derselben, also die Fixierung ihres Inhaltes und Umfanges anzuordnen. Es blieb vielmehr in den meisten Fällen bei dem herkömmlichen überaus schwankenden Massstab des Haus- und Gutsbedarfes, dessen Unbestimmtheit eine weitere Ursache von Streitigkeiten und Uebergriffen bildet und eine geordnete Bewirtschaftung in ähnlicher Weise erschweren muss, wie dies bei den Einforstungen der Fall war.

C) Die Frage des Eigentumes an den Gemeinschaftsgütern. Grenze zwischen Gemeinde- und Gemeingut.

Wir haben bisher die Vorschriften öffentlich rechtlicher Natur untersucht, welche von den Gemeindeordnungen über die Voraussetzungen und das Mass des Nutzungsrechtes, über die Verwaltung des Gemeindegutes getroffen wurden. Dagegen ist die Frage noch nicht erörtert, was denn eigentlich als Gemeindegut anzusehen ist. Darüber fehlt sowohl in dem Reichsgemeindegesetze als auch in den Gemeindeordnungen der einzelnen Länder durchaus jede Bestimmung.

Scheinbar ist dies nun allerdings eine rein zivilrechtliche

Frage, die sich der Gesetzgeber beim Verfassen der Gemeindeordnung gar nicht vorzulegen hatte, und die in jedem einzelnen Falle vom Richter nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, eventuell nach der Grundbuchsordnung entschieden werden muss. Und doch ist dem nicht ganz so. Der Unterschied zwischen dem öffentlichrechtlich gebundenen Gemeindeeigentum und dem rein privatrechtlichen Eigentum einer grösseren Zahl von Gemeindemitgliedern (Rustikalisten u. dergl.) ist zwar begrifflich scharf zu ziehen; in der Praxis fliessen jedoch beide Kategorien leicht ineinander.

I. Vor dem Jahre 1849.

In früherer Zeit, als die Rustikalisten mit der Gemeinde noch identisch waren, hatte diese Verschwommenheit geringere Bedeutung. Dass damals die gemeine Weide, der gemeine Wald wirkliches Gemeindeeigentum gewesen ist, nicht etwa Miteigentum der Rustikalisten, das kann nicht wohl bezweifelt werden.

Das wird auch schon z. B. durch die böhmische Gubernialverordnung vom 20. März 1828 (Provinzialgesetzsammlung S. 79) bewiesen, sowie durch die sonstigen zahlreichen politischen Gesetze und Verordnungen, welche alle von der Voraussetzung ausgehen, dass es sich hier um wirklichen Gemeindebesitz handle, über den nicht frei verfügt werden könne, der der staatlichen Aufsicht unterliege, und für dessen Benutzung die Rustikalisten der Gemeindekassa zinsen [1]).

Allerdings war auch schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes vielfach das Bestreben zu Tage getreten, dieses Rechtsverhältnis zu verdunkeln. So heisst es in der genannten Verordnung: »An diesem Missverhältnisse ist zwar z. T. der sich eingeschlichene irrige Begriff Schuld, dass das Gemeindevermögen kein ausschliessliches Eigentum der Gemeinde, sondern jedes einzelnen Gemeindeinsassen sei . . .«

Es wird daher angeordnet, dass die Wirtschaftsämter das den Dorfgemeinden gehörige Vermögen mit Zuziehung der Dorfrichter und zweier Ausschussmänner aus der Gemeinde erheben und in ein Verzeichnis bringen sollen, und es wird das staatliche Aufsichtsrecht über das Gemeindeeigentum geregelt.

Wäre diese Instruktion wirklich allgemein befolgt worden, es wäre in der Folge, insbesondere seit 1850, nicht zu jenen zahl-

---

1) *Čížek*, Der Streit um die Gemeindegründe.

reichen Rechtsstreiten gekommen, von denen noch die Rede sein wird, und durch die viele Gemeinden ihres bisherigen Eigentums verlustig gingen. Zwar wird sogar schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts von Ersitzungsprozessen gegenüber Gemeinden berichtet [1]). Immerhin bestanden aber vor dem Jahre 1849 noch relativ klare und stabile Rechtsverhältnisse.

II. Die Gemeindegesetzgebung.

Nicht mehr so einfach liegt dagegen die Frage infolge der Unklarheit unserer Gemeindegesetzgebung.

Wir haben gesehen, dass die moderne, durch das provisorische Gemeindegesetz geschaffene und durch die späteren Gemeindeordnungen ausgestaltete politische Ortsgemeinde etwas wesentlich Anderes ist, als die bis dahin vorhandene Wirtschaftsgemeinde gewesen war. Der Personenkreis ist meist bedeutend erweitert, die Agenden sind grossenteils andere, ebenso die Organisation, die Art, in welcher die Bedürfnisse gedeckt werden u. s. w.

Bildet nun die neue Ortsgemeinde eine Fortsetzung der privatrechtlichen Persönlichkeit der alten Gemeinde? Geht das, was früher Eigentum der »Gemeinde«, d. h. der Bauernschaft, war, ipso jure, gleichsam kraft einer gesetzlichen Universalsuccession, auf die neue Gemeinde über? Wenn ja, tritt dies immer ein oder nur unter bestimmten Voraussetzungen? Wenn nicht, lebt die alte, ihrer öffentlichrechtlichen Funktionen und ihrer Organisation entkleidete Gemeinde als eine Korporation des Zivilrechtes fort, oder steht das Eigentum an dem früheren Gemeindegute den vollberechtigten Genossen zu ideellen Anteilen zu?

Diese Fragen haben weder in dem Patente des Jahres 1849 noch in den späteren Gemeindegesetzen eine Beantwortung erfahren.

Zwar legt der früher mitgeteilte § 63 der Gemeindeordnungen die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber die neue Gemeinde nicht nur in öffentlich-, sondern auch in zivilrechtlicher Beziehung als die Nachfolgerin der alten Gemeinde betrachtet habe. Denn er spricht von einer »bisher unangefochtenen Uebung« in Betreff der Nutzungen an dem Gemeindegute und überträgt, wo eine solche fehlt, die Entscheidung über die Nutzungen dem Gemeindeausschusse. Andrerseits bestimmt aber der § 11 ausdrücklich, dass die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere

1) *Brauner*, Böhmische Bauernzustände. Wien 1847.

die Eigentumsverhältnisse ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinden ungeändert bleiben, und ein ähnlicher Satz findet sich auch in der provisorischen Gemeindeordnung.

Diese Antinomie dürfte nun, wie ich glaube, doch wohl zu Gunsten der politischen Gemeinde zu entscheiden sein [1]), so dass die alte Allmende nur dort als Privateigentum der Nachbarn anzuerkennen wäre, wo das freie und uneingeschränkte Miteigentum derselben schon im Jahre 1849 bestanden hatte. War dagegen früher die Nachbarschaft, die Gemeindegenossenschaft Eigentümerin gewesen, waren also die Nutzungen der einzelnen Genossen nicht Ausfluss ihres Privateigentumes, sondern Folge ihrer Genosseneigenschaft gewesen, so sollte nunmehr das betreffende Gut die Dotation der neuen politischen Gemeinde bilden, während allerdings die Nutzungen sich nach der bisherigen Uebung zu richten hatten, in sehr vielen Fällen also ausschliesslich der Klasse der Bestifteten zustanden.

Wäre diese Auffassung falsch, so wäre auch in der That gar nicht abzusehen, auf welche Weise dann eigentlich die Ortsgemeinden zu eigenem Vermögen gelangen sollten, für das die Gemeindeordnung doch eine so eingehende Regelung enthält. Man kann unmöglich annehmen, dass der Gesetzgeber ausführliche Anordnungen erlässt, für die es an jedem Objekte fehlt.

Zu jener Zeit war eben die Existenz des Gemeindeeigentumes noch nicht so sehr in Frage gestellt, wie später; und man dürfte wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, das Gesetz habe durch den § 11 hauptsächlich das Klassenverhältnis in den Städten im Auge gehabt.

Diese Unklarheit der Gesetzgebung hat sehr bedauernswerte Konsequenzen gehabt; sie insbesondere ermöglichte es den Rustikalisten, ihre Nutzungsrechte am Gemeindegute in Eigentum zu verwandeln. Denn in ihren Prozessen mit der Gemeinde beriefen sie sich stets auf den zitierten § 11 der Gemeindegesetze (s. u.). Die Ansprüche der privilegierten Gemeindegenossen wurden auch durch die Unthätigkeit der Aufsichtsbehörden sehr begünstigt,

1) So auch *Swieceny*, Beiträge zur Beurteilung des Gemeindeeigentums auf dem flachen Lande Niederösterreichs, Oesterreichische Zeitschrift für innere Verwaltung, 1858 Nr. 25 ff. »Das alte Gemeindeeigentum überging durch einen Akt des öffentlichen Rechtes an die neue Gemeinde.« Die wichtige Frage hat sonst in der Litteratur keinerlei Beachtung gefunden. Der Sache nach übereinstimmend auch *Čižek*, Der Streit um die Gemeindegründe.

Die Durchführung des provisorischen Gemeindegesetzes geschah in grosser Hast. Die Frage des Gemeindevermögens blieb meist offen, es geschah nichts zu des letzteren Sicherstellung und Beaufsichtigung. Das erleichterte es den Rustikalisten ganz besonders, sich in den Besitz des Gemeindegutes zu setzen und später sogar das Eigentum daran zu behaupten.

Natürlich ist die Frage, wem der Nutzgenuss an den in Rede stehenden Grundstücken zusteht, ganz unabhängig von der Frage, in wessen Eigentum sie sind. Es könnte scheinen, als hätte die Eigentumsfrage damit jede wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung verloren, als würde, auch wenn das Eigentumsrecht der Gemeinde anerkannt wird, der Letzteren infolge des Nutzungsrechtes der Gemeindemitglieder nur die nuda proprietas zurückbleiben.

Dies trifft indes nicht zu. Es ist zunächst schon nicht gleichgiltig, ob für die ausgedehnten Ländereien, um die es sich hier handelt, das Teilungsverbot des § 61 der Gemeindeordnungen gilt oder nicht; ob ferner die Gemeinde und ihre Organe das Gut zu bewirtschaften und zu verwalten haben, oder ob das einer unorganisierten Mehrheit von Privatpersonen obliegt; ob diese Bewirtschaftung der öffentlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegt oder nicht. Dazu kommt aber noch, dass die Nutzungen am Gemeindegut auf den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten eingeschränkt sind, dass darüber hinausgehende Erträgnisse in die Gemeindekasse fliessen, dass die Gemeinde Nutzungsrechte, welche aus irgend einem Grunde weggefallen sind, für sich einziehen kann, dass der Gemeindeausschuss berechtigt ist, die Nutzungsrechte nach freiem Ermessen zu regeln, falls bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung eine unangefochtene diesbezügliche Uebung nicht bestand.

Alle diese ökonomisch und finanziell wichtigen Rechte der Gemeinde hängen davon ab, dass dieser letzteren das Eigentum an den gemeinsam genutzten Realitäten zusteht.

Der Mangel jeder ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob und inwiefern die neuen Gemeinden in die Eigentumsrechte der alten succedieren, hat sich in der Praxis sehr gerächt und wie wir gleich sehen werden, zu einer heillosen Verwirrung der Eigentumsverhältnisse geführt [1]).

1) Diese Verwirrung ist so gross, dass selbst Fachleute, denen man doch Kenntnis der lokalen Verhältnisse zutrauen muss, wenn sie sich zweimal über diesen Gegenstand äussern, nicht selten einander widersprechende Behauptungen aufstellen. So

III. Die Servitutenablösung.

Bisher hatten wir hauptsächlich die aus der alten Allmende hervorgegangenen agrarischen Gemeinschaften im Auge gehabt. Aber auch bei den infolge der Servitutenablösung neuerlich entstandenen Gemeingrundstücken walten meist ähnlich unklare Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Nutzungen und Verwaltung vor.

Hie und da wurden allerdings bei der Abtretung der Realität die bisher servitutsberechtigten Personen zu einer Genossenschaft vereinigt, das Statut für dieselben festgestellt, das Anteilverhältnis der einzelnen Genossen fixiert. Das war jedoch die seltene Ausnahme. In den meisten Fällen fand, wie wir gesehen haben, eine solche Ordnung nicht statt; man übertrug das Ablösungsgrundstück an die Berechtigten gemeinsam, ohne sich um dessen ferneres Schicksal zu kümmern, ohne für eine entsprechende einheitliche Verwaltung zu sorgen, ohne die Rechte der einzelnen Beteiligten gegen einander abzugrenzen. So sind Gemeingründe in dem oben angegebenen Sinne entstanden, die sich von den früher charakterisierten nur dadurch unterscheiden, dass für sie allerdings die Unteilbarkeit gesetzlich festgelegt ist (§ 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 Nr. 130 R.G.B.), während in allen anderen rechtlichen Beziehungen ganz dieselbe Unklarheit herrscht, wie bei den zuerst betrachteten.

Ja, die Verwirrung wurde noch dadurch gesteigert, dass die

---

sagte z. B. Forstmeister *Zenker*, Delegierter des böhmischen Forstvereines auf dem Forstkongresse des Jahres 1880: Die Dorfgemeindewälder sind .... »entweder solche, welche seit unvordenklichen Zeiten in dem Besitze von etlichen Hausnummern, beziehungsweise von etlichen Wirtschaften sind. Diese Wälder werden Gemeindewälder genannt, sind strenge genommen nur Genossenschaftswälder, denn sie gehören immer nur einer bestimmten Klasse von Berechtigten an .... Die zweite Kategorie ist diejenige, wo bis zum Jahre 1848 aus dem geltenden Begriffe, resp. bestehenden Rechtsverhältnisse die Gemeinde eine bestimmte Klasse von Berechtigten war, aus dem Walde ihre Nutzungen zu ziehen« (S. 246).

Im Jahre 1882, da im Forstkongresse über bäuerliche Gemeinschaftswälder debattiert wird, gab derselbe Forstmeister *Zenker* an: »Speziell Böhmen tangiert die Sache gar nicht, denn wir kennen eine solche Kategorie von Wäldern gar nicht; wir haben nur eigentliche Gemeindewälder. Was uns allenfalls angehen könnte, das ist, dass dann und wann bei den Gemeindewaldungen das Nutzungsverhältnis in der Art besteht, dass nur etliche Individuen das Benutzungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Das sind nämlich die Rustikalisten. Aber derlei Wälder bestehen eben nicht mehr und nach der neuen Organisation sind sie nur im Sinne von Gemeindewäldern aufzufassen.« (S. 114). Was ist also das Richtige?

Ablösungsverhandlungen nicht selten statt mit den Berechtigten selbst mit der Gemeinde als deren Vertreterin, gepflogen wurden, und dass dann auch die Abtretung des Ablösungsäquivalentes »an die Gemeinde zu Gunsten der Berechtigten« erfolgte [1]). In besonders grossem Umfange geschah dies in der Bukowina, wo allein vom griechisch-orientalischen Religionsfonde Grundstücke im Ausmasse von zusammen fast 12 Quadratmeilen statt an die Berechtigten nominell an die Gemeinde abgetreten wurden [2]). Aehnliches findet sich sehr häufig in Salzburg und Tirol.

IV. Die Behandlung der Gemeinschaften durch die Grundbuchsbehörden.

Nun sollte man meinen, dass wenigstens das Grundbuch genauen Aufschluss darüber geben müsse, wer Eigentümer der durch die Gemeindemitglieder genutzten Liegenschaft sei. Selbst das ist jedoch nicht immer der Fall.

Noch um die Mitte unseres Jahrhundertes waren die Gemeinschaftsrealitäten — Gemeindegut, Ortschaftsgut, Genossenschaftsgut, Gemeingrund — meist überhaupt nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen. Bei der Neuanlegung der Grundbücher in den 70er und 80er Jahren wäre also Gelegenheit gewesen, die Rechtsverhältnisse der gemeinschaftlich genutzten Realitäten auf das Genaueste festzustellen und damit — wenigstens soweit dabei das Zivilrecht in Frage kommt — endlich Ordnung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der Gemeinschaftsgründe zu schaffen.

Betrachtet man dagegen, wie thatsächlich bei der Neuanlegung der Grundbücher vorgegangen wurde, so findet man sich sehr enttäuscht.

1) Mangel jeder Grundbuchseinlage für das Gemeinschaftsgut.

Auch heute haben noch durchaus nicht ausnahmslos alle

1) Z. B. in Niederndorf, Tirol, (s. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1886, 418, *Budwinski* Nr. 2979), in Dziat, Galizien (s. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1891 Z. 3307, *Budwinski* Nr. 6185). In Istrien, Distrikt Castelnuovo, wird wieder darüber geklagt, dass Wälder an die sogenannten Zadrughen (consorzi forestali) übertragen wurden und man jetzt nicht wisse, ob sie durch den Bürgermeister der Ortsgemeinde, durch den zupano oder durch einen gewählten Vertreter der Genossen verwaltet werden sollen (Landtagsverhandlungen 1886 S. 130).

2) *Peyrer*, Regelung der Grundeigentumsverhältnisse S. 47.

Gemeinschaftsgüter eine Grundbuchseinlage erhalten [1]). Selbst dort nicht, wo die Neuanlegung der Grundbücher vollendet ist. Ja sogar wissenschaftliche Stimmen haben diesen Vorgang, wenigstens für gewisse Fälle, als richtig vertreten [2]), indem sie behaupteten, die von uns sogenannten Gemeingründe seien überhaupt keine selbständigen Grundbuchsobjekte, sondern ein sachliches Zubehör zu den anteilsberechtigten Gütern; es bestehe gar kein besonderes Eigentum an ihnen; es sei vielmehr die Pertinenzqualität des ideellen Anteiles in das Gutsbestandsblatt der einzelnen Stammrealität einzutragen.

Hier ist natürlich nicht der Ort, die Fehlerhaftigkeit dieser und mancher anderer Arten von Intabulationen, die uns noch begegnen werden, auf streng juristischem Wege zu widerlegen. Es wäre dies bezüglich der jetzt in Rede stehenden Ansicht gewiss nicht schwer, da doch sofort einleuchtet, dass die Letztere — wenn wir Tirol ausnehmen — wider den klaren Sinn und Wortlaut der über die Anlegung neuer Grundbücher erlassenen Landesgesetze verstösst. Denn diese schreiben im § 2 übereinstimmend vor, dass in die Grundbücher sämtliche unbewegliche Sachen aufzunehmen sind, mit blosser Ausnahme des öffentlichen Gutes und derjenigen Liegenschaften, die Gegenstand eines Eisenbahn- oder Bergbuches sind. Und sie bestimmen weiters im § 5 [3]), dass jede Liegenschaft, die ein physisch zusammenhängendes Ganzes bildet, einen Grundbuchskörper ausmachen könne, und dass die Vereinigung mehrerer demselben Eigentümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper nur dann erfolgen dürfe, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigentumsrechtes keine Verschiedenheit besteht.

Ueberdies ist aber dort, wo für das Gemeinschaftsgut die Grundbuchseinlage fehlt, die von den genannten Autoren geforderte Eintragung der ideellen Eigentumsanteile in die Gutsbestandsblättern der Stammrealitäten meist auch nicht durchgeführt;

---

1) In Niederösterreich war im Jahre 1878 in einer Reihe von Bezirken die Nichteintragung des Gemeindegutes sogar die Regel! (Landtag 1878 Beil. XXVII).

2) *Alois Paris*, Die Gemeinschaften (Gemeinde-Nachbarschaften) und die Anlegung der neuen Grundbücher. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1875 Nr. 7; *G. v. Lackenbacher*, Ueber die Rechtsverhältnisse an den für abgelöste Servituten von Berechtigten abgetretenen Grundstücken. Juristische Blätter 1886 Nr. 29.

3) in Krain § 4.

und endlich haben die Grundbuchsgerichte die Eröffnung eines eigenen Grundbuchsblattes nicht bloss bei den Gemeingründen unterlassen, sondern oft auch bei Genossenschafts-, Nachbarschafts- und Gemeindegütern.

In allen diesen Fällen besteht also die Unklarheit der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse fort.

Das Gemeingut ohne eigene Grundbuchseinlage zu lassen, entspräche auch durchaus nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Denn abgesehen davon, dass auf solche Weise eine ewige Gemeinschaft zwischen Stammrealität und den Gemeingutsanteilen geschaffen würde, so führen doch die Nachbarschaftsalpen und -wälder auch eine selbständige Existenz; den Sennalpen stehen meist unentbehrliche Einforstungen in benachbarten Wäldern zu oder andere Holzungsrechte, Weidedienstbarkeiten auf tieferliegenden Alpen u. dergl. Ebenso sind sie selbst häufig wieder zu Gunsten benachbarter Waldungen und Alpen belastet. Alle diese dinglichen Berechtigungen und Belastungen kämen nicht in das Grundbuch.

Auch steht solch eine Alpe nicht ausser Verkehr; sie kann an einen Einzelnen verkauft werden, dann müsste plötzlich eine Einlage für sie eröffnet werden und ebenso umgekehrt.

Es ist daher doch wohl nicht zu billigen, dass das Gesetz über die Anlegung der Grundbücher in Tirol diesen Weg eingeschlagen hat. Es entspricht gewiss dem dort noch herrschenden Systeme der geschlossenen Höfe, wenn das Anteilrecht am Gemeingute als realer Bestandteil der Grundbuchseinlage des unteilbaren Hofes behandelt wird; daneben wäre aber das Gemeingut doch auch als selbständiger Grundbuchskörper anzuerkennen gewesen.

2) Unklare und rechtlich unmögliche Eintragungen.

Aber auch dort, wo für die Gemeinheitsrealität eine eigene Einlage aus den alten Grundbüchern übernommen oder neu geschaffen wurde, geschah dies sehr häufig in einer Weise, welche die bestehende Verwirrung nicht beseitigte, ja dieselbe sogar steigerte. Oder es wurde zwar Klarheit geschaffen, die Eintragungen entsprachen aber nicht den wirklichen Rechtsverhältnissen, enthielten also, auch wenn sie schliesslich unanfechtbare Giltigkeit erlangten, objektive Rechtsverletzungen.

1) Landtag 1888 Beil. IV.

Die Praxis in der Behandlung der agrarischen Gemeinschaften war nämlich eine ausserordentlich verschiedene. Das nämliche Rechtsverhältnis wurde nicht nur von verschiedenen Gerichten, sondern auch von einem und demselben Gerichte bald in der einen, bald in der anderen Weise aufgefasst. So kommen innerhalb eines einzigen böhmischen Gerichtsbezirkes viererlei verschiedene Formen von bücherlichen Eintragungen für im Wesentlichen identische Rechtsverhältnisse vor [1]).

Es lassen sich die unzähligen, zum Teile ganz widersinnigen Eintragungen hier nicht anführen. Nur einige häufiger vorkommende Formen seien erwähnt.

So wurden oft als Eigentümer die mit ihren Hausnummern angeführten Bauernhöfe der Gemeinde — sei es zu gleichen, sei es zu ungleichen Quoten — angeschrieben; oder die »jeweiligen Eigentümer der Rustikalgüter«; oder »die Rustikalisten zu Händen der Gemeinde«. Häufig wurde gleichzeitig damit die herkömmliche Pflicht der Altansässigen, alle Gemeindeauslagen zu decken oder für einen Abgang im Gemeindehaushalt aufzukommen, intabuliert. Oder es erscheinen als Eigentümer im Grundbuche »die jeweiligen Rustikalisten«, die »bestifteten Bauernhöfe« der Gemeinde ohne individuelle Bezeichnung.

Es braucht kaum noch ausgeführt zu werden, dass derlei Intabulationen in allen Ländern ausser Tirol durchaus ungesetzlich sind, da sie eine ewige Gemeinschaft zwischen den Genossen und eine gewisse Unteilbarkeit des Eigentumes an der Stammrealität und an dem ideellen Teile des Gemeingrundes statuieren würden (s. o. S. 188 f.). Ueberdies haben diese Eintragungen oft auch zu ökonomischen Uebelständen geführt. Werden nämlich die Grundstücke von dem Hause abverkauft, so bleibt der Gemeindenutzen trotzdem mit dem Besitze des letzteren verbunden.

Jedenfalls haben die Grundbuchsgerichte auf diese Weise nicht nur keine Klärung der Rechtsverhältnisse an dem Gemeinschaftsgute bewirkt, sondern vielmehr dem Juristen neue und sehr dornenvolle Interpretationsaufgaben gestellt, die vollständig befriedigend wohl überhaupt nicht gelöst werden können [2]).

---

1) Landtag 1888 Beil. IV.

2) Die Judikatur unserer obersten Gerichtsstellen hat sich meines Wissens nur zweimal mit solchen Eintragungen beschäftigt und auch da nicht ex professo. Der oberste Gerichtshof im J. 1887 (s. *Glaser-Unger-Walter*, Entscheidung Nr. 2862 vom 3./9. 1867 Nr. 7351) und der Verwaltungsgerichtshof i. J. 1885 (s. *Budwinski*, Ent-

Erst durch solche Intabulationen wurden die von uns oben charakterisierten Gemeingründe mit ihrem unklaren Rechtsverhältnisse, das ohne Gewalt weder als Miteigentum, noch als Korporations- oder Gemeindeeigentum erklärt werden kann, gerichtlich anerkannt, ja zum Teile sogar erst geschaffen.

3) Objektiv unrichtige Eintragungen, Verwandlung von Gemeindegut in Gemeingut.

Oft ist die Bezeichnung des Eigentümers des gemeinschaftlich benützten Grundstückes zwar weder unklar noch widersinnig, wohl aber objektiv unrichtig, so dass die Intabulation, wenn sie auch formal rechtskräftig wurde, doch materiell ein Unrecht bedeutet.

Wir haben oben gezeigt, dass die Gemeindeordnungen der 60er Jahre in Betreff des Eigentumes an den früheren Gemeindegütern keine ausdrückliche Entscheidung geben, dass aber doch nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar die neue Ortsgemeinde nicht bloss in die öffentlichen Rechte und Pflichten, sondern auch in das Vermögen der alten, halb öffentlichrechtlichen, halb wirtschaftlichen Charakter besitzenden Realgemeinde succedieren sollte.

Dies wurde aber in weitem Umfange nicht verwirklicht.

Insbesondere wurden sehr häufig Grundstücke, die hienach hätten als Gemeindegüter betrachtet werden sollen, für Genossenschafts- oder Gemeingründe, also für Privateigentum einer juristischen Person (Realgemeinde) oder einer Mehrheit von physischen Personen erklärt.

Schon die Grundentlastung hatte diesen Umwandlungsprozess in manchen Kronländern gefördert. So hatten in Böhmen und Mähren vielfach die Ansassen, wenn sie nicht ohnedies für alle Gemeindeauslagen aufkommen mussten, eine fixe Gebühr zu entrichten, während sie das Gemeindegut in grösseren und kleineren Parzellen geteilt zur Benutzung besassen. Nicht selten wurden nun jene Abgaben der Ablösung unterzogen und hiedurch die

---

scheidung Nr. 2628 vom 23./6. 1885 Z. 1725). Im ersten Falle handelte es sich um eine aus 87 Mitgliedern bestehende Nachbarschaft, die als Eigentümerin einer Alpe in Kärnten intabuliert war, im anderen um einen Genossenschaftswald in Niederösterreich, wo aber die 35 ehemaligen Unterthanen des Stiftes im Grundbuche als Eigentümer figurierten. In beiden Fällen scheinen sich die Gerichtshöfe der Auffassung zuzuneigen, dass einfaches Miteigentum zu ideellen Anteilen vorliege.

blossen Nutzniesser in ihren Eigentumsansprüchen auf das Gemeindegut bestärkt.

Auch die Ablösung der Waldservituten hatte zum Teil eine ähnliche Wirkung gehabt. So gingen namentlich viele Teilwälder in Tirol (s. oben) aus dem Gemeinde- in das Privateigentum der blossen Nutzniesser über. Die Nutzungen an jenen Wäldern sind so geteilt, dass der einzelne Bauer, dem der Wald zugewiesen ist, das ausschliessliche Recht der Holz- und Streunutzung besitzt, während der Gemeinde oder Nachbarschaft die sonstigen Nutzungen (Weide, Graserei, Sandgewinnung u. s. w.) zustehen. Gelegentlich der Servitutenablösung meldeten nun die Bauern die Teilwälder an, als ob sie in ihrem Eigentum stünden und mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde oder Nachbarschaft belastet wären, während doch thatsächlich das entgegengesetzte Rechtsverhältnis stattfand. Da sich die Gemeinde nicht wehrte, fand die Ablösung meist auch wirklich statt, und so ist ein bedeutender Teil der Teilwaldungen in das freie Privateigentum ihrer blossen Nutzniesser übergegangen[1]).

Das Meiste hat jedoch die Neuanlegung der Grundbücher zur Umwandlung von Gemeinde- in Privateigentum beigetragen. Und es machte dafür keinen Unterschied, ob die betreffende Realität früher schon eine Grundbuchseinlage besessen hatte oder nicht. Eingehende Untersuchungen über die bisherigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fanden dabei in der Regel nicht statt, ob Gemeinde- oder Privateigentum vorliege, wurde meist nach äusserlichen, mehr zufälligen Momenten oder auf Grund der Aussagen von Gemeindeorganen, die auch persönlich an der Sache interessiert waren, entschieden.

Wo bereits eine ältere Grundbuchseinlage bestand, dort spielte der zufällige Umstand eine wichtige Rolle, ob daselbst die »Gemeinde X«, die »Bauernschaft X« oder etwa »die Besitzer der Rustikalwirtschaften von X« als Eigentümer angeschrieben waren, trotzdem, wie wir gesehen haben, dies Alles für die ältere Zeit meist Synonima waren, indem eben die Gemeinde oder Bauernschaft mit der Gesamtheit der Bestifteten, oder wie die vollberechtigten Genossen sonst heissen mochten, identisch war.

Wo nun bereits früher die (alte) Gemeinde im Grundbuche stand, blieb es auch nach Erlass der Gemeindeordnung dabei,

1) *v. Falser*, Wald und Weide.

und diese Eintragung ging meist auch in das neue Grundbuch über. Dabei wurde aber unter »Gemeinde« nicht mehr die einstige bäuerliche Wirtschaftsgenossenschaft, sondern die politische Ortsgemeinde verstanden. Durch die zufällige Namensgleichheit war also in diesen Fällen die Absicht des Gesetzgebers erfüllt. Bewusst wurde man sich allerdings auch hier meist nicht, dass eigentlich ein Personenwechsel stattgefunden habe. Uebrigens sind auch die Fälle nicht selten, wo zwar die Gemeinde als Eigentümerin intabuliert ist, thatsächlich aber nicht die politische, sondern noch immer die alte Realgemeinde sich im Besitz der Realität befindet, deren Verwaltung führt, den Ueberschuss der Nutzungen bezieht u. s. w. [1]).

Häufiger ist diese, dem Gemeindegesetz nicht entsprechende Auffassung dort durchgedrungen, wo die Realgemeinde unter der Bezeichnung »Bauernschaft«, »Nachbarschaft« u. s. w. im Grundbuche stand. Zunächst wurde meist an dieser Anschreibung nichts geändert, später ging sie wohl auch in die neuen Grundbücher über. Da aber mit der Schaffung der »Ortsgemeinde« die Agrargemeinde ihre alte Organisation verlor und sich nur selten als eigene Genossenschaft konstituierte, so entstand auf diese Weise — namentlich in den Alpenländern — aus dem alten, wirklichen Gemeindegut ein formloser, unorganisierter Gemeinbesitz (Nachbarschaften u. s. w.), der traditionell an das Eigentum bestimmter Höfe geknüpft ist, der sich aber juristisch, wie wir sahen, doch schwer anders, denn als einfaches zivilrechtliches Miteigentum auffassen lässt.

Hie und da blieben auch die alten Nachbarschaftsorgane und Statuten bestehen, oder es wurden solche nachträglich aus eigenem Antriebe oder infolge Drängens der Aufsichtsbehörden geschaffen. In solchen Fällen verwandelte sich das alte Gemeindegut, respektive das daraus entstandene Miteigentum in einen Korporationsbesitz.

Wie bei den »Nachbarschaften« ging es in der Regel auch, wenn »die Rustikalbesitzer«, die »Bestifteten« der Ortschaft im Allgemeinen oder die Besitzer bestimmter Hausnummern bücherliche Eigentümer waren. Hier hätte man sorgfältig erheben müssen, ob nach dem bisherigen Stande Miteigentum der Hofbesitzer oder Korporationseigentum der Realgemeinde bestanden hatte. Nur im ersteren, selteneren Falle hätten die einzelnen

1) S. z. B. *Budwinski* 6762 (Entscheidung vom 23. September 1892 Z. 2849).

Bauern, im letzteren dagegen die politische Gemeinde als Eigentümer behandelt werden müssen.

Indem dies nicht geschah, ging ein grosser Teil des Besitzes der früheren halb öffentlichen halb privaten Gemeindegenossenschaft seiner Eigenschaft als Gemeindegut verlustig und wurde zu Genossenschafts- oder zu Gemeingründen.

Dieselbe Tendenz, die bisherigen Nutzungsrechte der vollberechtigten Genossen in Eigentum zu verwandeln, und die gemeinsam benutzte Realität nicht zum bücherlichen Eigentum der politischen Ortsgemeinde werden zu lassen, kam auch in jenen sehr zahlreichen Fällen zum Vorschein, wo erst gelegentlich der Neuanlegung der Grundbücher Einlagen für die genannten Liegenschaften geschaffen wurden.

Bei den Verhandlungen über die neuen Grundbuchsfolien war die Gemeinde gar oft nur durch einen Rustikalisten vertreten, der bestrebt war, das bisherige Gemeindeeigentum in Privateigentum der Bauern zu verwandeln. Und dies gelang auch sehr häufig, da die Behörden, welche über die Erhaltung des Gemeindevermögens zu wachen hatten, davon gar nichts erfuhren oder doch unvermögend waren, diesem Treiben wirksam entgegenzutreten [1]).

Dem gleichen Bestreben der Bauern, ihren öffentlichen Rechten privatrechtlichen Charakter zu verschaffen und sie grundbücherlich zu versichern, ist es zuzuschreiben, dass vielfach, wo das Gemeindeeigentum zweifellos war, wenigstens die Nutzungsrechte der Nachbarn als Servituten eingetragen wurden [2]); ein Vorgang, der offenbar durchaus ungesetzlich war, da in das Grundbuch nur Privatrechte, nicht öffentliche Rechte gehören.

---

1) Dazu war nicht einmal der böhmische Landesausschuss im stande, der doch in den Bezirksausschüssen lokale Verwaltungsorgane besitzt. Durch ein Zirkular vom 22. September 1875 Z. 26, 391 wurden diese strenge beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei den Verhandlungen über die neuen Grundbuchseinlagen die Gemeinde durch unbefangene Personen vertreten sei, und dass mit aller Entschiedenheit jedem Versuche, den öffentlichen Nutzungsrechten eine privatrechtliche Grundlage zu geben, entgegengetreten werde. Allein diese Aufträge wurden, wie aus einem zweiten Zirkulare des Landesausschusses vom 23. Mai 1883 Z. 18 340 hervorgeht, durchaus nicht befolgt, so dass viele Gemeindegrundstücke, und zwar häufig mit Zustimmung des Gemeindevertreters, in den neuen Grundbüchern als Privateigentum der Rustikalisten eingetragen wurden (Landtag 1888 Beil. IV).

2) Bericht des niederösterreichischen Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Landtagsverhandlungen 1885/6 Beilage LXXXIII S. 14.

V. Weiterer Kampf um das Eigentum am Gemeinschaftsgute.

Die Verminderung des Gemeindegutes ist mit der Neuanlegung der Grundbücher durchaus nicht zum Stillstand gelangt.

Ein sehr beliebtes Mittel, welches die Rustikalisten dort anzuwenden pflegen, wo die Gemeindeverwaltung in ihren Händen ruht, ist dieses: Sie klagen gegen die Gemeinde das Eigentum am Gemeindegute ein; die Gemeinde ist in diesem Prozesse wieder durch Rustikalisten vertreten; sie submittiert oder lässt sich kontumazieren, und der Richter muss das Eigentum an dem bisherigen Gemeindegute den Klägern zusprechen. So wird gleichsam durch eine in jure cessio auf das Gemeindeeigentum zu Gunsten der Ansassen verzichtet und damit das gesetzliche Verbot der Minderung des Stammvermögens der Gemeinde (§ 61 der Gemeindeordnungen) umgangen [1].

Diese Scheinprozesse haben namentlich in Böhmen grosse Verbreitung gefunden [2]. Ihre Grundlage war in einer wohlgegliederten Kette von Rechtsfiktionen und in der gegenseitigen Verabredung gelegen, dass die geklagte Gemeinde von Niemandem vertreten werde. Die Rustikalisten führten meist vorerst den Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtnis, dass sie die Gemeindegründe über 40 Jahre bewirtschaftet und frei über die Substanz verfügt hätten; die pflichtgemässe Anzeige von der Erhebung des Rechtsstreites an die politische Behörde wurde unterlassen, die ganze Sache im Schosse der Gemeinde selbst mit dem tiefsten Geheimnisse umgeben, die Zeugen wurden seitens der Kläger entsprechend instruiert. War einmal dieser Beweis zum ewigen Gedächtnis, ohne dass sich die Gemeinde gewehrt hatte, durchgeführt, so vindizierten die Rustikalisten das Gemeindegut unter der Behauptung, nicht die Gemeinde, sondern die »Gesellschaft der Rustikalisten« sei Eigentümer der Grundstücke. Die geklagte Gemeinde erschien entweder gar nicht bei der Tagfahrt, worauf sie kontumaziert wurde, oder sie sandte einen dazu ganz unbefähigten oder geradezu befangenen Vertreter, der einfach submittierte. Das Urteil musste natürlich den Rustikalisten das Eigentum an dem bisherigen Gemeindegute zusprechen, und diese

---

1) Landtag von Böhmen 1888 Beil. IV.

2) S. darüber die gründliche Untersuchung von *Čížek*, Der Streit um die Gemeindegründe.

beeilten sich, die Grundstücke unter sich zu verteilen und grundbücherlich auf ihren Namen einverleiben zu lassen. Die untersuchenden Bezirksausschüsse und der Landesausschuss konnten zwar häufig Nullitätsgründe für diese ganze Prozedur nachweisen, aber meist war dies schon zu spät, indem die grundbücherliche Ersitzung bereits eingetreten war.

Auf solche Weise ist namentlich in Böhmen sehr viel Gemeindeeigentum unrechtmässiger Weise in die Hände der Rustikalisten übergegangen.

Ein weiteres Mittel zur Uebertragung des Gemeindegutes an die Rustikalisten und zur Teilung desselben unter die letzteren ist in Böhmen [1]) die Veräusserung des fraglichen Grundstückes gegen einen minimalen Ersatz, worauf die Altansässigen ihr neu entstandenes Privateigentum beliebig unter sich teilen. Während für die Teilung des Gemeindegutes ein Landtagsbeschluss erforderlich wäre, genügt für die Veräusserung die Genehmigung der Bezirksvertretung, in der auch meist die Bestifteten die Oberhand besitzen; durch die Erleichterung der Form für Veräusserungen gegenüber den Vorschriften für die Teilung des Gemeindegutes ist also die Handhabe geboten, dieses Teilungsverbot zu umgehen.

Dort, wo die Häusler und Inlieger die Herrschaft in der Gemeinde erlangt haben, wird naturgemäss umgekehrt versucht, die Rechte der Bevorzugten zu beschränken, allen Gemeindemitgliedern Anteil an den Nutzungen des Gemeindegutes zu verschaffen, ja, wenn irgend möglich, das bisherige Gemeindegut in Gemeindevermögen zu verwandeln. Kein Zweifel, dass sich auch diese Tendenzen manchen Orts durchgesetzt haben. Oft mag darin eine Verletzung bestehender Rechte gelegen haben; nicht selten dürfte aber auf diese Weise die durch die Gemeindegesetzgebung gestörte Beziehung zwischen Gemeindenutzen und Gemeindelasten wiederhergestellt worden sein.

Dass all dies nicht ohne die heftigsten Kämpfe innerhalb der Gemeinde abgeht, ist leicht begreiflich.

D. Zusammenfassung.

Wir haben uns scheinbar etwas lange bei der rechtlichen Seite der agrarischen Gemeinheiten aufgehalten. Aber erst wenn

1) Landtag a. a. O. *Čižek* a. a. O.

man die Unklarheit unserer Gesetzgebung, die Inkonsequenz unserer Praxis kennen gelernt hat, vermag man zu begreifen, dass z. B. in dem kleinen Lande Niederösterreich nach einer durchaus nicht vollständigen Erhebung des Landesausschusses im Jahre 1878 in nicht weniger als 340 Ortsgemeinden das Eigentum an gemeinsam genutzten Liegenschaften im Umfange von 48 044 Joch und im Werte von etwa 2⅓ Millionen fl. strittig war [1]).

Während sich sonst der moderne Staat die Klärung und Sicherung der Rechte an Grund und Boden ganz besonders angelegen sein lässt und auch Oesterreich darin den anderen Ländern durchaus nicht nachsteht, herrscht, wie wir gesehen haben, in Bezug auf die uns beschäftigenden Rechtsverhältnisse die grösste Unsicherheit und Verwirrung. Und die Gesetzgebung selbst ist es gewesen, welche diesen höchst nachteiligen Zustand teils direkt, teils indirekt hervorgerufen hat. Direkt durch die Unklarheit der Bestimmungen über das Eigentum an der Allmende; indirekt, indem sie dazu beitrug, den Kampf um dieses Eigentum auf das stärkste anzufachen.

Schon vor dem Jahre 1849 gab es, wie wir gesehen, Streit um den gemeinen Nutzen; die neuere Gemeindegesetzgebung hat aber noch Oel ins Feuer gegossen. Sie bot den hauptsächlichsten Anlass für beide Parteien, kein Mittel unversucht zu lassen, sich den Genuss des Gemeindegutes zu sichern oder zu verschaffen.

Denn dort, wo die bisherige stärkere Heranziehung der Altansässigen zu den Gemeindeausgaben auf Grund der Gemeindeordnung beseitigt und durch höhere Steuerzuschläge ersetzt wurde, musste das privilegierte Nutzungsrecht von all denen als ein bitteres Unrecht empfunden werden, die davon ausgeschlossen waren. Diese erhoben immer energischer den Anspruch, wie an den Lasten, so auch an den Nutzungen der Gemeinde zu partizipieren. Um so mehr suchten aber wieder die Rustikalisten, ihre politische Macht, so lange sie dieselbe noch besassen, zu benützen, um ihre bedrohten öffentlichen Rechte zu sichern, und sie im Wege des Grundbuches in Privatrechte zu verwandeln.

Die Folgen dieser Verhältnisse bestehen in der vollständigen Verwirrung der Rechtsverhältnisse eines sehr bedeutenden Teiles unseres Grundbesitzes.

---

1) Landtag 1878 Beil. XXVII.

Was das Eigentum bei agrarischen Gemeinschaften betrifft, so ist das Subjekt bei den von uns sogenannten Gemeingründen unbestimmbar, da weder die Rechtssätze über Miteigentum noch die über juristische Personen auf sie passen. Unklar ist ferner die Abgrenzung des Gemeinde- vom Korporations- und Gemeineigentum. Die Gemeindegesetzgebung und dann die Durchführung der Grundbuchsordnung haben diese Unklarheit teils belassen, teils selbst hervorgerufen.

Nicht geringer ist die Verwirrung bezüglich der gemeinsamen Nutzungs- und Verwaltungsrechte. Für das Gemeindegut hat die Gesetzgebung die zu ihrer Zeit giltige Uebung perpetuiert oder auf die Entscheidung der Gemeindevertretung abgestellt; allein die Feststellung des Inhaltes jener Uebung wurde versäumt, und die genannten Entscheidungen richteten sich nach den politischen Machtverhältnissen in der Gemeinde.

Für die Nutzungsrechte am Ortschafts- und Fraktionsgute hat die Gesetzgebung überhaupt keine Normen aufgestellt. Ebenso wenig bezüglich der Nachbarschaften, Interessentschaften und sonstigen Gemeinschaften. Wo nicht noch eine sehr mächtige Tradition besteht, nimmt die vollständige Willkür der Beteiligten immer mehr überhand.

Relativ am geordnetsten sind die Rechtsverhältnisse bei den Gütern von gut organisierten Genossenschaften, deren es allerdings nicht viele giebt.

Die Verwirrung und Unklarheit der Rechtsverhältnisse wurde und wird in der Regel naturgemäss von derjenigen Partei zu ihren Gunsten ausgenützt, welche über die grössere Macht in der Gemeinde verfügte. Meist ist dies die Partei der »Bauern«, seltener die der Häusler.

»Das Gemeindevermögen in Niederösterreich ist in stetem Abschmelzen begriffen. Der Grossbauer (wie immer sein ortsüblicher Name sei) dominiert in den meisten Gemeinden und setzt sein altes Geschäft, das Gemeindeeigentum sich und seinen Genossen in verschiedenen Formen zuzuwenden, fort; dagegen werden die Gegenleistungen für die Gemeinde thunlichst vermindert, ja sogar eingestellt, oder doch als freiwillige Leistungen erklärt« [1]).

In Böhmen geht nach der Ueberzeugung des Landesaus-

1) Bericht des niederösterreichischen Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Landtag 1885/6 Beil. LXXXIII S. 14.

schusses, die dieser aus den täglichen, bei Entscheidungen über Gemeindeverhältnisse gemachten Erfahrungen schöpfte, das Gemeindegut mit schnellen und unabwendbaren Schritten der völligen Vernichtung entgegen, wenn nicht bald geeignete Vorkehrungen dagegen getroffen werden [1]).

In Niederösterreich und in den Sudetenländern scheint allerdings diese dem Gemeindeeigentume feindliche Entwicklung am stärksten zu sein, während in den Alpenländern die Fortdauer der alten Realgemeinde als ungeregelte Gemeinschaft (Nachbarschaft, Interessentschaft u. s. w.) die Regel gebildet haben dürfte. Aber auch da macht sich immer wirksamer das Streben geltend, die Nutzungsrechte am Nachbarschafts-, Interessentschafts-, Fraktionsgut in Privateigentum zu verwandeln und dieses unter die Genossen zu verteilen [2]). Das wird dort besonders erleichtert, wo das Gemeinschaftsgut schon quoad usum geteilt und den einzelnen Höfen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes zugewiesen ist [3]). Welchen Umfang die angegebenen Veränderungen in Bezug auf das Gemeinschaftsgut angenommen haben, lässt sich ziffernmässig nicht feststellen.

Es ist übrigens nicht daran zu zweifeln, dass oft auch gegenteilige Tendenzen zum Durchbruch kommen, welche genossenschaftliches oder formloses Gemeineigentum der Bauern in Gemeindegut oder sogar in Gemeindevermögen verwandeln. Doch dürften das wohl die viel selteneren Fälle sein.

5. Abschnitt. Die ökonomischen Verhältnisse der agrarischen Gemeinschaften.

I. Im Allgemeinen.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen aus der geschilderten Verworrenheit der Rechtsverhältnisse sind unschwer zu ziehen. Besonders nach den im vorigen Kapitel mitgeteilten Erfahrungen mit den nicht regulierten Servituten.

Denn vom ökonomischen Standpunkte aus liegt ja hier wie dort im grossen und ganzen der nämliche Thatbestand vor: eine

---

1) Landtag 1888 Beil. IV.

2) S. z. B. Tirol, Landtag 1885 S. 33.

3) S. oben S. 173. Ferner Tirol. Landtag 1886 S. 433. »Nun bricht sich aber immer mehr die Idee Bahn, als seien diese Teilwaldungen Privateigentum; und das findet auch bei den Behörden Eingang.«

regellose Ausnützung derselben Realität durch mehrere Berechtigte. Gewöhnlich sucht jeder von diesen aus dem Grundstücke, sei es Wald, Weide, Alpe, Wiese oder Feld, für sich selbst den möglichsten Ertrag herauszuschlagen. Noch in höherem Grade, als bei den mit Servituten belasteten Liegenschaften, fehlt es hier meist an Organen, die eine einheitliche planmässige Bewirtschaftung der Liegenschaft festsetzen und durchführen, Uebergriffe der Einzelnen im Interesse der Gesamtheit zurückweisen, die Devastation der Wälder, die Uebersetzung der Alpen und Weiden, den Raubbau auf den Aeckern verhindern könnten.

Die Uebelstände bei den agrarischen Gemeinschaften sind um so schwerwiegender, als es sich hier weit häufiger, als bei den Servitutsgründen, um wertvollere Kulturen — Wiesen und Aecker — oder um einen Boden handelt, der sich zur Umwandlung in eine höhere Kultur eignen würde. Dass aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer solchen Massregel nicht die Rede sein kann, leuchtet wohl ein.

Ueberdies sind hier sehr oft auch ganz unmittelbar öffentliche Interessen mit im Spiele, da auf vielen solchen gemeinschaftlichen Grundstücken, namentlich auf den Nachbarschaftsforsten, nebst den privaten Nutzungen auch Lasten für öffentliche Zwecke — Wege- und Brückenbau, Uferschutz u. dergl. — haften; die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten wird aber naturgemäss gefährdet, wenn die Realität der Devastation verfällt.

Die Urteile, welche über den Zustand der gemeinschaftlich benützten Grundstücke in Oesterreich gefällt werden, sind alle im höchsten Grade ungünstig.

So sagt die Regierung von den Gemeinschaftswäldern: »Es ist eine leider unbestrittene Thatsache, dass gerade die Behandlung dieser Wälder am meisten zu wünschen übrig lässt, ja, dass rücksichtlich derselben selbst jene Wendung zum Besseren, welche in Betreff mancher anderer Waldkategorien in letzter Zeit sich bemerkbar gemacht hat, nicht nur nicht eingetreten ist, sondern auch kaum noch in Aussicht zu stehen scheint. Jeder will selbst möglichst viel Nutzen aus dem gemeinsamen Wald ziehen« [1]).

Und ebenso war auf den österreichischen Forstkongressen 1880 und 1882, als die Frage des bäuerlichen Gemeinwaldes zur

1) Erläuternde Bemerkungen zum Forstgesetzentwurfe, Abgeordnetenh. VIII. Session Beil. Nr. 827.

Sprache kam, alles darüber einig, dass »die ungeregelten, wilden Gemeinwälder sich in einem elenden, derouten Zustande befinden, und dass »die Rustikalisten den Forst ganz so plündern, wie die Servitutsberechtigten«.

Die meisten gemeinschaftlichen Wälder und sonstigen Gründe entbehren einer einheitlichen, planmässigen Bewirtschaftung; Kulturverbesserungen, die eine Kapitalsaufwendung in der Gegenwart für eine zukünftige Erhöhung des Ertrages erfordern, werden unterlassen; die Nutzungen sind nicht geregelt, der Massstab des Haus- und Gutsbedarfes verleitet zu Verschwendung mit den Produkten; die Wälder werden devastiert, der Kulturboden ausgesaugt, Weiden und Alpen mit Vieh überstellt, das dann naturgemäss nicht die nötige Nahrungsmenge vorfindet; die Folge ist die Degenerierung der Rassen, der niedrige Stand der Viehzucht. Ueberdies ist ein Fortschritt von extensiven zu intensiveren Kulturen durch die auf dem Boden lastenden, wenigstens qualitativ bestimmten Nutzungsrechte verhindert. »Die Gemeinweiden unterwerfen auch derzeit noch ein weites, unschätzbares Gebiet fruchtbaren Acker- und Wiesenlandes einer wenig ertragreichen Benutzung, welche vermöge der Gemeinschaft nicht aufgegeben werden kann. Eine Entwickelung zu höherer Kultur ist daher beim Fortbestehen der Gemeinweide unmöglich« [1]). Wie mit den Gemeinweiden steht es auch mit den Waldgemeinschaften in den zahlreichen Fällen, wo es sich nicht um absoluten Waldboden handelt, sondern um solchen Grund, der mit Vorteil in Kultur genommen werden könnte.

Das Gesagte gilt nicht nur von der gleichzeitigen gemeinschaftlichen, sondern ebenso von der nach einem bestimmten Turnus erfolgenden reihenweisen Naturalnutzung der Berechtigten, wie dies bei den sogenannten Wandel- oder Wechselgründen der Fall ist.

Am allgemeinsten treten die angedeuteten traurigen Erscheinungen wohl bei jenen zahlreichen agrarischen Gemeinheiten auf, deren Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse strittig sind; ferner bei den von uns sogenannten Gemeingründen, die, in der Mitte zwischen Genossenschafts- und einfachem Miteigentum stehend, jedes Organs für Beschlussfassung, Bewirtschaftung, Beaufsichtigung entbehren und der regellosen Benützung und Aussaugung durch die Berechtigten ausgeliefert sind. Hieher gehören insbe-

1) *Peyrer*, Regelung S. 59.

sondere fast sämtliche infolge der Servitutenablösung an eine Gesamtheit der Besitzer abgetretenen Aequivalentswälder.

Weit günstigere ökonomische Verhältnisse pflegen die Genossenschaftsgüter aufzuweisen. Aber diese Form agrarischer Gemeinschaft ist in Oesterreich bisher nur sehr wenig entwickelt. In Tirol und Salzburg kommen hie und da wirksam organisierte Weide- und Alpengenossenschaften vor. Auf dem Gebiete der Waldkultur ist es dagegen bisher nur in ganz vereinzelten Fällen gelungen, Genossenschaften ins Leben zu rufen, welche im stande sind, den Forst vor Uebergriffen und Verwüstungen durch die Genossen zu schützen. Mit Recht sagt *Wesseli* in seinem Referate für den österreichischen Forstkongress 1882 (S. 90), nach den bisherigen Erfahrungen könne man »die bäuerliche Waldgenossenschaft, wie sie jezt auf der Tagesordnung der Diskussion steht, vorläufig kaum anders, wie als frommen Wunsch, als theoretisches Ideal bezeichnen«. In Wirklichkeit sind eben bei den bestehenden Waldgenossenschaften die Rechte und Pflichten der Mitglieder nur in oberflächlicher Weise geregelt, die Statuten werden nicht befolgt, die Genossenschaftsorgane verfügen weder über genügende Autorität noch über die erforderliche Unabhängigkeit, um eine rationelle Forstkultur, eine schonende Behandlung des Waldes, die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten von seiten der Einzelnen zu erzwingen.

II. In den einzelnen Kronländern.

Ziffermässige Angaben über den wirtschaftlichen Zustand der Gemeinschaftsgüter sind naturgemäss ungemein schwer zu beschaffen. In der Regel müssen wir uns mit beschreibenden Aeusserungen landeskundiger Personen und Körperschaften begnügen.

Nur für die Alpenwirtschaft in Deutschtirol besitzen wir einen, allerdings auch nur beiläufigen, ziffermässigen Anhaltspunkt dafür. Die nordtirolische Landwirtschaftsgesellschaft veranstaltete nämlich eine Umfrage über die Haltung und Pflege der im Lande befindlichen Alpen [1]). Auf solche Weise konnten 2301 Alpen [2]) in die drei Klassen »gut, mittel, schlecht« eingereiht werden. Diese, wenn auch höchst mangelhafte Qualifizierung ergiebt in Kombination mit den Besitzverhältnissen folgendes Bild:

1) *Inama-Sternegg*, Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol. Statistische Monatsschrift 1883.

2) Bloss für 181 Alpen liefen keine diesbezüglichen Nachweisungen ein.

Art der Alpen	gut	mittel	schlecht	im Ganzen
		in absoluten Zahlen		
Privatalpen . . .	526	242	146	914
Interessentschaftsalpen .	346	272	281	899
Gemeindealpen . . .	88	101	299	488
überhaupt	960	515	726	2301
		in Prozenten		
Privatalpen	58	26	16	100
Interessentschaftsalpen .	39	30	31	100
Gemeindealpen . . .	18	21	61	100
überhaupt	42	27	31	100

Nach diesen Urteilen sind demnach die Privatalpen im Durchschnitt weit besser bewirtschaftet, als die in gemeinsamer Nutzung stehenden. Von den letzteren wurden nur 31 Proz. zu den gut gehaltenen gerechnet, 27 Proz. bekamen das Prädikat »mittel«, und fast die Hälfte, 42 Prozent, mussten als schlecht bezeichnet werden.

Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse dort, wo sich noch die alten grossen Marken erhalten haben, die einer grösseren Zahl von Gemeinden, vielleicht sogar denen eines ganzen Gerichtsbezirkes gemeinsam sind, und die von ihnen — sei es gleichzeitig sei es im Turnus — benützt werden (sogenannte Gerichts- oder Wechselalpen). Von einer Wechselalpe dieser Art sagt die nordtirolische Landwirtschaftsgesellschaft: »Jeder will aus diesem gemeinschaftlichen Eigentum so viel Nutzen ziehen, als nur möglich ist, ohne zu der Verbesserung der Alpe etwas beizutragen. Dass bei einer solchen, der Raubwirtschaft nicht unähnlichen Alpenbenützung, wo jeder nur auf die Befriedigung der eigenen Vorteile bedacht ist und niemand an bleibende Verbesserungen denkt, die Alpsweide verkümmern muss, wird keiner Ausführung bedürfen« [1]).

Aehnliche Urteile über die Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen finden wir wiederholt auch für Wälschtirol und Vorarlberg [2]). Ebenso wird immer wieder über die Devastationen der gemeinschaftlich genutzten Wälder in diesem Verwaltungsgebiete geklagt [3]). In Kärnten wurden in dieser Hinsicht seit jeher die lautesten Klagen erhoben. Dort giebt es gegenwärtig

1) *Inama-Sternegg* a. a. O. S. 21.

2) S. *Kaltenegger* a. a. O.

3) S. z. B. *Angerer*, Die Waldwirtschaft in Tirol.

nur noch sehr wenig eigentliches Gemeinde- oder Ortschaftsgut, sondern die meisten agrarischen Gemeinschaften haben die Form von Nachbarschaften angenommen. Die letzteren besitzen in der Regel weder ein Statut noch eigene Verwaltungsorgane, müssen also wohl zu den Gemeingründen gezählt werden. Bei manchen Nachbarschaften steht zwar eine Organisation auf dem Papier, sie ist aber ganz wirkungslos, so dass auch diese formell geordneten Genossenschaften keine anderen wirtschaftlichen Verhältnisse aufweisen, als jene wilden.

Beschwerden über den traurigen Zustand der Nachbarschaften in Kärnten wurden schon zu Anfang unseres Jahrhunderts laut [1]). Kaum war dort der Landtag zusammengetreten, erhob sich die Klage, dass sich alte Leute kaum erinnern können, den beweideten Nachbarschaftswald bestockt gesehen zu haben; statt dessen finde sich nur Gestrüpp; viele Tausende Joch seien infolge dessen im Lande ausser Kultur, und es bestehe auch nicht die mindeste Hoffnung, sie für die Kultur zu gewinnen [2]). Dies wird auch im Jahr 1872 durch die Kärntner Landwirtschaftsgesellschaft in einer Petition bestätigt, in der es heisst, dass Tausende Joch oft des fruchtbarsten im Gemeinbesitz befindlichen Bodens verödet und versumpft sind und nur einer geringen Zahl von Tieren zur kümmerlichen Weide dienen [3]).

Der landwirtschaftliche Gauverein Obermöllthal sagt in einer Eingabe an den Kärntner Landtag: Es ist unglaublich, welche Unwirtschaft und Verwahrlosung bezüglich der Verwaltung des Nachbarschaftsvermögens in den meisten Ortschaften herrscht, und wie sehr dadurch die landwirtschaftlichen Interessen im einzelnen und in der Gesamtheit geschädigt werden. Ueberall Befehlende, keine Gehorchende; heute werden gemeinsame Beschlüsse gefasst, um morgen nicht befolgt zu werden. Die wenigen guten Reste des alten Nachbarschaftsverhältnisses zerbröckeln und lösen sich in anarchische Zustände auf« [4]).

Auch in den folgenden Jahren verstummen die Klagen nicht [5]),

1) Ueber die Zerteilung der Gemeindeweiden u. s. w., zwei von der k. k. Ackerbaugesellschaft in Kärnten herausgegebene Abhandlungen von *Johann Burger* und *J. A. Schachermayer* 1818.

2) 1863 S. 541.

3) Landtag 1872 S. 125 f.

4) Landtag 1876 S. 250 ff.

5) Landtag 1878 S. 388; 1881 S. 455; 1882 S. 70, 317; 1883 S. 100, 363. 1884 Beil. II.

und die Landesregierung selbst spricht von dem »geradezu anarchischen Zustande, der in Betreff des gemeinschaftlichen Besitzes hinsichtlich der Verwaltung, des Masses, der Art und des Ortes der Benutzung seitens der einzelnen Teile besteht und insbesondere bei den Nachbarschaftswaldungen zu einer wahren Raubwirtschaft und Devastation führt, bei Weiden aber fortwährende Streitigkeiten veranlasst« [1]). Der Landesausschuss fasste im Jahr 1884 die Ergebnisse einer Erhebung über die Zustände bei den Nachbarschaften in folgenden Worten zusammen [2]): »Die vorliegenden Berichte geben ein trauriges Bild über den Zustand, in welchem sich der gemeinschaftliche Besitz in der Regel befindet. Eigenmächtigkeit und Selbstsucht drängen sich hervor, eignen sich zum Nachteile der übrigen Berechtigten die Nutzungen des gemeinschaftlichen Gutes an. Dagegen wollen gerade solche Usurpatoren von den ihnen für das gemeinschaftliche Gut obliegenden Geld- oder Naturalleistungen nichts wissen. In den Wäldern wird furchtbar gewüstet, von einer Forstkultur ist selbstverständlich keine Rede; die Alpen und Weiden werden häufig überlastet, noch dazu fremdes Vieh aufgenommen, während die Berechtigten ihr eigenes Vieh gegen Zins anderwärts unterbringen müssen.«

Seither haben sich die Verhältnisse nicht gebessert, sondern eher verchlimmert. Es herrschen jetzt in vielen Gemeinden womöglich noch anarchischere Zustände als früher [3]).

Im Nachbarlande Krain scheinen die Verhältnisse nicht besser zu liegen. Hier haben, wie schon erwähnt, die agrarischen Gemeinschaften gewöhnlich die Form von Wechselgründen angenommen, auf denen Raubbau getrieben wird, und die jeder intensiveren Kultur unzugänglich sind [4]). Es wird behauptet, dass in Krain 300000 Joch Hutweiden existieren, auf denen meist nur Dornengestrüpp zu finden sei, und die bei Umwandlung in Wiesen und Aecker mindestens das Fünffache ihres jetzigen Ertrages liefern müssten. Das Hindernis dafür sei die bestehende Gemeinschaft [5]). Die Alpen werden meist noch als herrenloses Gut behandelt, es wird nicht geräumt, nicht gedüngt, nicht entsumpft

1) Landtag 1883 S. 101.
2) Landtag 1884 Beil. II S. 19 f.
3) Landtag 1889 S. 425.
4) *Peyrer* a. a. O. S. 63.
5) Landtag 1878 S. 173, 1886/87 S. 267 f.

u. s. w. Es fehlt an bindenden Alpenreglements, es findet Uebersetzung der Alpen mit Vieh statt [1]).

In Salzburg »gehen nach den übereinstimmenden Berichten die Gemeinwaldungen, insbesondere jene, welche den Gemeinden als solchen bei den Grundlastenverhandlungen mit der Verpflichtung, aus denselben die früheren Genüsse der eingeforsteten Gemeindeinsassen an Holz, Weide und Streu zu decken, übergeben wurden, als auch jene der Gemeinschaften mehr und mehr der Verwüstung entgegen, und auch bei den zur gemeinschaftlichen Weide benützten Gründen walten ähnliche Verhältnisse ob« [2]).

Aus den anderen Alpenländern besitzen wir keine so zahlreichen Klagen. Doch darf man annehmen, dass auch dort die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke von der in Kärnten nicht allzu verschieden ist.

Aber selbst in dem hochkultivierten Böhmen klagt der Landesausschuss über die elende Bewirtschaftung der Gemeindegüter; die Weiden seien wüste, die Wälder ausgerodet; eine systematische Bewirtschaftung sei ausgeschlossen, weil jeder Berechtigte für sich selbst möglichst viel herauszuschlagen suche und die Behörden nicht im stande oder nicht willens seien, der Devastierung zu steuern [3]).

Unter diesen Umständen braucht es kaum erwähnt zu werden, dass in kulturell rückständigen Ländern, wie Galizien und Bukowina, das Gemeindegut rücksichtslos ausgesaugt wird. Die Gemeindeweiden sind vernachlässigt und verwandeln sich nach und nach in Wüsten, oft können darauf nicht einmal einige Kühe geweidet werden. Die Gemeindewälder werden straflos vernichtet; wo das Holz keinen Wert hat, wird es einfach an Ort und Stelle verbrannt [4]). »Jahraus jahrein wird das Gemeindegut in Galizien einfach verschwendet. Es giebt kein Land in Oesterreich, wo die Besitzverhältnisse so ungeregelt wären« [5]).

---

1) *Povše*, Oesterreichs Rinderrassen, V. Band, 1. Heft.

2) Ackerbauministerium $\frac{4696}{593}$ ex 1871.

3) Landtag 1888 Beil. IV.

4) Solche Stellen heissen rubań (*Lipinski* im Economista Polski 1890 I S. 354). S. auch Landtag 1875 S. 262; ferner *Pilat* in den statistischen Mitteilungen XV 1896; insbesondere die Berichte aus Mielec, Wieliczka, Trembowla u. s. w.

5) Abg. *Kowalski*, Abgeordnetenh. IX S. 9233.

III. Speziell der Karst[1]).

Am traurigsten waren die wirtschaftlichen Folgen des Gemeinschaftsbesitzes im Süden der Monarchie. Eine Fläche von 290 Quadratmeilen oder weit über 1 Mill. ha, die nach Lage, Klima und Bodenbeschaffenheit der Garten Oesterreichs sein könnte, bildet dort gegenwärtig eine öde, von der Bora durchstürmte Steinwüste, auf der höchstens die Ziege ihr kärgliches Futter findet. Diese beklagenswerte Erscheinung ist gerade darauf zurückzuführen, dass hier der grösste Teil des Bodens — in Dalmatien $^2/_3$, in Görz sogar 74 %, im kroatischen Karstgebiete 89 % [2]) — in dem durch das staatliche Obereigentum kaum beschränkten Eigentum der Gemeinden oder Gemeindefraktionen steht [3]) und von allen Gemeindemitgliedern um die Wette ausgesaugt wird.

Die heutige Ungunst der klimatischen Verhältnisse, die scheinbare Unfruchtbarkeit des Bodens sind, wie jetzt feststeht, erst die Folgen des Vandalismus, mit dem die Bewohner in diesen Gebieten gehaust haben und noch hausen.

Viel Schuld trägt allerdings auch die frühere türkische und venezianische Herrschaft. Die herrlichen, scheinbar unerschöpflichen Wälder Dalmatiens und des Küstenlandes wurden für Schiffsbauzwecke schonungslos verwüstet. Auf den hier gewonnenen Hölzern ruhte, wie die Pfahlstadt Venedig selbst, so auch die Seemacht dieses Handelsstaates. Ueberdies wurden früher Entwaldungen aus strategischen Gründen systematisch betrieben. Nach den Vorschriften der venezianischen Republik musste die jeweilige Grenze gegen die Türkei ihrer ganzen Länge nach in der Breite von $^1/_4$—$^1/_2$ Meile gerodet werden. Bedenkt man nun, dass Dalmatien überhaupt nichts anderes ist als ein langgedehnter schmaler Küstenstreif, und ferner, dass die Grenze keineswegs konstant blieb, sondern nach jedem Kampfe mit den Türken wechselte, so kann man sich ungefähr eine Vorstellung davon machen, welche verheerende Wirkung eine solche Vorschrift haben musste.

Und doch hätten jene Massregeln, so kulturfeindlich sie auch waren, für sich allein die dauernde Verkarstung unserer Gebiete

---

1) S. die auf S. 164 f. zitierte Litteratur.

2) *Guttenberg*, Die forstlichen Verhältnisse des Karstes. Triest 1883.

3) Dass hier wirklich Gemeinde- und nicht Gemeingut vorliege, beweist die neuere Gesetzgebung für Dalmatien (s. u.) deutlich. Damit stimmt auch die Ansicht des genauesten Kenners dieser Verhältnisse, *Wessely's*, überein. Dagegen sagt *Peyrer* (Die Zusammenlegung S. 12), dass es sich hier um sogenannte Gemeingründe handle, »an denen sich ein Privateigentum noch nicht ausgebildet habe«.

nicht bewirken können. Der Boden besitzt dort, wie sich namentlich gelegentlich der neueren Wiederbewaldungen bestätigt hat, eine so ausserordentliche Produktivkraft, dass, wäre ihm nur ganz wenig Ruhe und Schonung gegönnt worden, er von selbst binnen kurzem eine neue Rasen- und Walddecke erzeugt hätte und auch für intensivere Kulturen geeignet geworden wäre. Was aber die Axt des venezianischen Schiffsbauers und Zimmermannes verschont hatte, verfiel nunmehr der Hacke der Bewohner selbst. Ausgedehnte Strecken, die früher den üppigsten Wald getragen hatten, wurden als herrenlose Weidegründe angesehen, und jeder Einzelne trachtete, dieselben so vollständig und so rasch als nur möglich für sich auszunutzen. Ziegen und Schafe, diese gefährlichsten Feinde jeder Kultur, vermehrten sich fast ins unendliche; wie Heuschrecken fielen sie über alles her, was über die Erdoberfläche hinausragte, und verhinderten so jeden Nachwuchs. Schliesslich kamen noch die Gemeindemitglieder selbst und rissen oder gruben gar die Baumwurzeln und Wurzelstöcke aus dem Boden aus.

So soll sich der Waldstand Dalmatiens von 1838—1872 um 158000 Joch oder 47 Proz. vermindert haben [1]). Und auch im Küstenlande sind die Verwüstungen, welche den heutigen Karst geschaffen haben, grossenteils erst in unserem Jahrhundert vor sich gegangen.

Sagt doch der Landespräsident von Görz und Gradiska, *Winkler,* im Jahr 1863 bezüglich des jammervollen Zustandes der Weiden und unkultivierten Gründe, ein Teil der Letzteren sei noch bis vor kurzem bewaldet gewesen; jetzt scheine es aber, als seien diese Grundstücke herrenlos und dürften von jedem verwüstet werden; es werde noch jede Spur von Wald verschwinden und auch die gegenwärtige Weide, wenn es so weiter gehe [2]). In Istrien berichtet der Landesausschuss, die Gemeindewälder seien »quasi dovunque lasciati in preda alla più deplorabile devastazione« [3]). Niemals wäre wohl der Einzelne mit seinem privaten Eigentum so barbarisch verfahren, als unsere Küstenlandsbewohner mit dem nach ihrer Ansicht herrenlosen Boden. Die jetzt herrschende Auffassung, dass die Form des Gemeindebesitzes das meiste zu den trostlosen Karstverhältnissen beigetragen habe, ist also sicherlich sehr begründet.

1) Monatsschrift f. Forstwesen 1876 S. 118.
2) Landtag 1863 S. 210 f.
3) Landtag 1871, Rechenschaftsbericht S. 20.

Vergeblich suchten wohlgemeinte Polizeigesetze diesem wüsten Treiben zu steuern, indem sie die Wurzelrodungen der Forstgewächse für strafbar erklärten, die Ziegenweide an erschwerende Bedingungen knüpften oder ganz verboten, ja selbst die sofortige Tötung aller Ziegen anordneten [1]). Praktisch blieben diese Normen ganz wirkungslos; nach wie vor wird die Raubwirtschaft auf den Gemeindegründen ungehindert fortgesetzt; die Gemeindebehörden, denen die Durchführung jener Gesetze in erster Linie obläge, bestehen eben durchaus aus Personen, die selbst durch ihre ungeheuren Ziegenherden aus den Gemeindegütern den grössten Vorteil ziehen.

Die Verkarstung unserer adriatischen Küstenländer scheint gerade in neuerer Zeit noch in erschreckendem Masse zugenommen zu haben [2]). Nach den Angaben des Generalforstinspektors *Wesseli* erweitert sich das Gebiet der Steinwüsten jährlich um $2^{1}/_{8}$ österreichische Meilen [3]). Seit etwa einem Jahrzehnte haben die Kronländer die Aufforstung des Karstes in Angriff genommen; eigene Aufforstungskommissionen wurden bestellt, welche die aufzuforstenden Grundstücke zu bezeichnen, die Aufforstung zu überwachen, eventuell selbst durchzuführen haben; Aufforstungsfonde sind aus Staats- und Landesmitteln gebildet, um die Grundbesitzer hiebei zu unterstützen, wenn nötig, dieselben sogar zu expropriieren [4]).

Wenn auch diese Schritte zweifellos schon jetzt viel Gutes gewirkt haben [5]), so bleiben sie offenbar so lange nur halbe Massregeln, als gleichzeitig mit diesen wegen ihrer Kostspieligkeit natur-

---

1) Gesetz vom 19/2. 1873 Nr. 20 L.G.B. für Dalmatien über die Hintanhaltung einzelner forstschädlicher Handlungen; Gesetz vom 11./11. 1883 Nr. 11 L.G.B. für Istrien, betr. das Halten und Weiden von Ziegen.

2) Reisebericht des Sektionschefs *Pretis-Cognado*, österr. Monatsschrift für Forstwesen 1878 S. 116.

3) Karstversammlung des Reichsforstvereines 1879 und Denkschrift desselben über die Karstfrage, oesterr. Monatsschrift für Forstwesen 1879 S. 648, 1880 S. 1 u. 175. Auch das Landtagskomite von Görz und Gradisca bestätigt es im J. 1863, dass die Gemeindegründe von Jahr zn Jahr schlechter werden, die Unfruchtbarkeit fortwährend an Ausdehnung gewinne. Ebenso wird im Jahre 1874 (Beilage 40) konstatiert, dass die Verwüstungen immer mehr zunehmen. S. auch *Wesseli*, Das Karstgebiet Militär-Kroatiens und seine Rettung, dann die Karstfrage überhaupt. Agram 1876.

4) Landesgesetze für Triest und Gebiet vom 27./12. 1881 Nr. 5 L.G.B. ex 1882; für Görz und Gradisca vom 9./12. 1883 Nr. 13 L.G.B. ex 1884; für Krain vom 9./3. 1885 Nr. 12 L.G.B.; für Istrien vom 7./5. 1886 Nr. 32 L.G.B. ex 1887.

5) Näheres darüber s. u. im 4. Kapitel.

gemäss nur äusserst langsam fortschreitenden Kulturarbeiten die der Aufforstung nicht unterworfenen Grundstücke nach wie vor von den Gemeindemitgliedern ungehindert verwüstet werden können.

Eine blosse Regelung und Fixierung des dem einzelnen Bewohner zustehenden Nutzungsrechtes würde aber, das kann mit Sicherheit behauptet werden, daran wenig ändern. Die Jahrhunderte alten, tief eingewurzelten Volksgewohnheiten liessen sich selbst bei einer wohl geordneten, energischen Verwaltung kaum ausrotten.

Nur von der gänzlichen Beseitigung der Naturalnutzungen durch die Gemeindeangehörigen könnte hier eine wirkliche Abhilfe erwartet werden. Dazu müsste das Gemeindegut entweder zu Kämmereivermögen der Gemeinde gemacht oder unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt werden. Wir werden denn auch sehen, dass in den Landtagen der Karstländer zuerst die Forderung nach Teilung der Gemeindegründe erhoben, und dass auch in Dalmatien das erste Gesetz dieser Richtung erlassen worden ist.

6. Abschnitt. Allgemeine Gesichtspunkte für die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften.

Aus unseren Untersuchungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der agrarischen Gemeinschaften geht hervor, dass der Gesetzgebung und der Verwaltung auf diesem Gebiete eine ganze Reihe von Aufgaben erwachsen ist. Einerseits gilt es, die Lücken unserer Privatrechts- und Gemeindegesetzgebung auszufüllen und deren Fehler zu korrigieren, soweit dies gegenwärtig noch möglich ist; andererseits müsste Ordnung in die Bewirtschaftung und Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebracht werden; entweder dadurch, dass eine erschöpfende Regulierung der Nutzungsrechte stattfindet, oder dadurch, dass die letzteren gänzlich beseitigt werden. Für diese zweite Eventualität giebt es wieder zwei Wege: das gemeinschaftliche Grundstück wird entweder unter die Interessenten geteilt, oder die Nutzungsrechte werden abgelöst und die Realität geht in das unbelastete Eigentum einer öffentlichen Körperschaft über.

A. Die Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse.

1) Konstituierung der unorganisierten Gemeinschaften als Genossenschaften.

Zunächst müsste die Unklarheit über den Charakter der Ge-

meinschaften, und insbesondere der »Gemeingründe« (Nachbarschafts-, Interessenschafts-, Bauernschaftsgüter u. dergl.) auf dem Wege der Gesetzgebung behoben werden. Da die Rechtssätze über das Miteigentum dem wirtschaftlichen Wesen und auch der rechlichen Uebung in Bezug auf jene Grundstücke durchaus nicht entsprächen, so wären alle solchen Gemeinschaften als juristische Personen, Genossenschaften anzuerkennen; es müsste gefordert werden, dass dieselben sich innerhalb einer bestimmten Zeit entsprechend konstituieren, dass sie behördlich zu genehmigende Statuten erlassen, Organe bestellen u. s. w. Die innere Organisation dieser juristischen Personen müsste sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten; bei den ganz kleinen agrarischen Gemeinschaften hätte die einfachste Form platzzugreifen.

Die Statuten müssten insbesondere auch darüber Normen enthalten, unter welchen Voraussetzungen die gemeinschaftliche Realität unter die Genossen aufgeteilt werden dürfe. Jedenfalls wäre wohl die gegenwärtig bestehende freie Teilbarkeit zu beseitigen, wenn auch die strenge Unteilbarkeit der Gemeindegüter nicht gerechtfertigt wäre.

2) Richtigstellung des Grundbuches.

Nach erfolgter Organisation der bisher formlosen agrarischen Gemeinschaften müssten die Grundbücher dem neuen Stande der Dinge angepasst und die neu gebildeten Korporationen als Eigentümer an die Stelle der bisher intabulierten Personen eingetragen werden. Es könnte also, wenn diese Massregel vollzogen ist, in den öffentlichen Büchern alles gemeinschaftlich genutzte Gut nur entweder als das Eigentum einer Gemeinde (Ortschaft u. s. w.), oder einer Privatkorporation (Genossenschaft) oder als das Miteigentum von namentlich angeführten einzelnen Personen enthalten sein. Jede andere Art von Intabulation wäre nicht zu dulden. Alle die unklaren oder juristisch unmöglichen Eintragungen, die wir kennen gelernt haben, müssten damit verschwinden, und es hätte auch jedes gemeinschaftliche Grundstück eine Grundbuchseinlage erhalten.

Zugleich wäre das Grundbuch von allen andern dem Privatrechte nicht entsprechenden Eintragungen (siehe oben) von amtswegen zu befreien. Die Anteilsrechte der einzelnen in der Gemeinschaft befindlichen Personen würden bei solchem Vorgehen nur bezüglich des rein zivilrechtlichen Miteigentums im öffentlichen

Buch ersichtlich sein; in allen anderen Fällen würden sie entweder aus dem Genossenschaftsstatut zu entnehmen oder durch die Verfassung der betreffenden Gemeinde bestimmt sein.

3. Grenze zwischen Miteigentum und juristischer Person.

Für die Durchführung der beiden besprochenen Massregeln ist erforderlich, dass zwischen den Fällen des blossen Miteigentums der als Eigentümer angeschriebenen »Altansässigen«, »Rustikalisten«, »Bauerngüter« u. s. w. und dem Vorhandensein einer zu organisierenden Genossenschaft eine Grenze gezogen werde. Eine solche liesse sich aber wohl unschwer bestimmen. Ueberall dort, wo das Anteilsrecht an den Besitz einer bestimmten Stammrealität geknüpft ist, liegt in der Regel kein wirkliches civilrechtliches Miteigentum vor. Wo aber trotzdem ein solches nach Prüfung der Verhältnisse angenommen werden müsste, dort wäre jene Gebundenheit des Nutzungsrechtes aufzuheben und der jetzige Besitzer des berechtigten Hofes für seine Person als Miteigentümer anzusehen. Denn das österreichische Recht kennt zwar Dienstbarkeiten, welche dauernd an den Besitz eines bestimmten Grundstückes geknüpft sind, nicht aber solche Miteigentumsrechte. Als noch die Unteilbarkeit der Bauerngüter bestand, hatte ein solche Gebundenheit einen guten Sinn; das Anteilsrecht bildete dann eben einen Teil der Bestiftung des Hofes. Seit der Einführung der freien Teilbarkeit ist aber diese Bedeutung völlig verloren gegangen.

Die Verluste an Gemeindegut, die infolge der Gemeindegesetzgebung eingetreten sind, lassen sich nachträglich natürlich nicht wieder rückgängig machen; wohl aber kann durch Klarstellung der Rechtsverhältnisse die noch immer fortdauernde Umwandlung des Gemeindegutes in Privateigentum der nutzungsberechtigten Personen für die Zukunft verhindert werden.

B. Die Klarstellung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse.

Durch die bisher angegebenen Massregeln würde die privatrechtliche Seite der agrarischen Gemeinschaften geregelt werden. Damit wären aber die ökonomischen Nachteile der gemeinsamen Nutzungen noch keineswegs beseitigt.

Wir wissen ja, dass bei einer grossen Anzahl von agrarischen Gemeinschaften die Nutzungsrechte der Genossen nicht auf privat-

sondern auf öffentlichrechtlichem Titel beruhen, also weder Ausfluss des Eigentums noch auch der Mitgliedschaft bei einer privatrechtlichen Korporation sind, sondern vielmehr Folge der Gemeindeangehörigkeit.

Um also auch für das Gemeinde- (Ortschafts-, Fraktions-)Gut die Voraussetzungen für die Beseitigung der ungeregelten Nutzungen zu schaffen, müsste das nachgeholt werden, was bei Gelegenheit der neuen Gemeindegesetzgebung versäumt worden ist: die Feststellung der auf dem Gemeindegute haftenden gemeinschaftlichen Nutzungsrechte. Die Errichtung eines Katasters für das Gemeindegut wäre also nötig, die einmalige Aufnahme der bestehenden Gemeindeverfassungen in Bezug auf die Gemeindegutsnutzungen. Dabei wäre, im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung, in erster Linie die bei Erlass der Gemeindeordnung herrschende »unangefochtene Uebung« zu konstatieren, wo eine solche aber nicht besteht, der etwa vorhandene Beschluss der Gemeindevertretung über die Nutzungen zu registrieren, eventuell ein solcher zuerst zu provozieren.

Damit würden für alle Zukunft die rechtlichen Verhältnisse am Gemeindegute klar gestellt, es wäre so für die Nutzungen Aehnliches erreicht, wie durch die Richtigstellung der Grundbücher für das Eigentum; denn es würden feste und klare Rechtssätze an die Stelle der unklaren und schwankenden Praxis treten; wie das Eigentum so würden auch die Nutzungen am Gemeindegute nicht mehr den Gegenstand des politischen Kampfes zwischen den verschiedenen sozialen Klassen in der Gemeinde bilden, und es wäre eine Grundlage für die spätere Regulierung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Nutzungen hergestellt. Natürlich dürfte die Erhebung und Entscheidung über den geltenden Rechtszustand nicht den meistens befangenen Gemeindeorganen überlassen bleiben, sondern sie müsste durch unabhängige Behörden erfolgen.

C. Die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften.

1) In Bezug auf die Nutzungen.

Hat auf die angegebene Weise eine Klärung der Eigentums- und der Nutzungsverhältnisse bei allen agrarischen Gemeinschaften stattgefunden — bezüglich aller Eigentumsfragen durch das Grundbuch, bezüglich der Anteils- und der Nutzungsrechte bald durch das Grundbuch, bald durch die Errichtung von Genossenschaftsstatuten, bald durch die Konstatierung der »unangefochtenen

Uebung« u. s. w., — dann ist schon ein wichtiger Schritt zur Regulierung der agrarischen Gemeinschaften geschehen.

Dazu müsste aber ausserdem eine genaue Feststellung des quantum, quale, quando, ubi der Nutzungen kommen. Insbesondere wären an die Stelle des dehnbaren Begriffes des Haus- und Gutsbedarfes ziffermässige oder in Quoten des Ertrages bestimmte Leistungen zu setzen. Auch bei den Gemeinschaftsregulierungen würde sich ferner, wie bei den Servitutsregulierungen, im Interesse einer geordneten Wirtschaft und zur Hintanhaltung von Uebergriffen empfehlen, das unmittelbare Holz- und Streu*gewinnungs*recht der einzelnen Genossen durch ein Holz- oder Streu*bezugs*recht zu ersetzen, bei dem die Entnahme des gebührenden Quantums aus dem Walde durch die Gemeinde oder Genossenschaft in eigener Regie erfolgt.

Ebenso wäre das für die Nutzungen etwa zu leistende Entgelt festzustellen. Und darunter dürften wohl nicht bloss die auch juristisch in untrennbarem Zusammenhange mit den Nutzungen stehenden Gebühren zu begreifen sein, sondern ebenso die bloss in ökonomischer Beziehung mit ihnen stehenden Verpflichtungen zur alleinigen oder vorzugsweisen Tragung aller oder bestimmter Gemeindelasten.

2) *In Bezug auf die Verwaltung.*

Es müssten ferner geeignete Organe geschaffen werden, welchen die Bewirtschaftung der gemeinsamen Grundstücke mit Beruhigung anvertraut werden kann, unabhängige Aufsichtspersonen wären anzustellen, welche im stande sind, Uebergriffen Einzelner energisch entgegenzutreten; es wäre nötig, dafür Vorsorge zu treffen, dass bei Unzulänglichkeit des Grundstückes für die ziffermässig fixierten Bezüge eine entsprechende Herabsetzung der letzteren stattfinde.

Zur Erreichung dieses Zweckes würde es sich insbesondere empfehlen, die Anteilsrechte nicht durch absolute Zahlen, sondern durch Quoten am Ertrage auszudrücken. Es müsste ferner, ganz wie bei den Servitutswaldungen, auch bei den gemeinschaftlichen Forsten eine intensivere Aufsicht und Forstpolizei Platz greifen, die Verfassung und Vorlegung von Wirtschaftsplänen, von Waldordnungen gefordert werden u. s. w. In allen diesen Beziehungen können wir indes auf das im vorigen Kapitel Gesagte verweisen.

D. Die Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften.

In sehr vielen Fällen wird aber auch durch die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften der letzteren Kulturschädlichkeit nicht behoben, sondern es muss zu diesem Zwecke die vollständige Beseitigung der gemeinschaftlichen Nutzung vorgenommen werden.

a) Formen der Beseitigung.

Die Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften kann entweder durch die Teilung des gemeinschaftlich genutzten Grundstückes unter die Genossen oder durch die Ablösung — sei es des Eigentums, sei es der Nutzungsrechte — bewirkt werden.

Die Teilung ist in der Regel die einzig mögliche Art der Beseitigung bei denjenigen Realitäten, die sich im Miteigentum der Nutzungsberechtigten oder im Eigentum einer Genossenschaft befinden, oder bei denen die Gemeinschaft zwischen mehreren Gemeinschaften oder Ortschaften besteht. Möglich ist ferner die Teilung auch dort, wo das der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegende Grundstück im Eigentum der Gemeinde (Ortschaft u. s. w.) steht; dabei müsste einerseits eine Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und den nutzungsberechtigten Personen stattfinden, anderseits zwischen diesen untereinander.

Die Ablösung könnte dort, wo die gemeinsamen öffentlichrechtlichen Nutzungen solche Realitäten betreffen, die im Eigentum einer oder mehrerer Gemeinden stehen, an die Stelle der blossen Teilung treten. Entweder löst die Nutzungsgemeinschaft das Eigentum an dem Grundstücke gegen ein entsprechendes Entgelt ein und nimmt dann sei es eine weitere Teilung, sei es eine blosse Regulierung vor; oder das Gemeindeeigentum an der fraglichen Liegenschaft bleibt unberührt, und es werden die Nutzungsrechte gegen Entschädigung aufgehoben; die Verwandlung des Gemeindegutes in Gemeindevermögen wäre dann die natürliche Folge dieser Massregel.

Im erstgenannten Falle würde allerdings die Bewertung des aufzuhebenden Gemeindeeigentumes oft grosse Schwierigkeiten bereiten. Denn wenn die Gemeinde die Realität nicht neben den nutzungsberechtigten Gemeindemitgliedern selbst benützt, hat sie doch nur die nuda proprietas mit der Anwartschaft auf die etwa in Zukunft frei werdenden Nutzungsrechte, ferner den Bezug gewisser Gegenleistungen seitens der Vollgenossen. Es dürfte indes

nicht unmöglich sein, auch für diese Rechte ein entsprechendes Aequivalent auszumitteln. Dort, wo die Nutzungsberechtigten noch immer, wenn bloss noch gewohnheitsmässig, die Verpflichtung haben, in höherem Grade, als die übrigen Gemeindeglieder, Gemeindelasten zu tragen, müsste das bei Feststellung des Aequivalentes eingerechnet werden.

Das gilt natürlich auch dann, wenn umgekehrt die Nutzungsrechte durch die Gemeinde eingelöst werden. Die von der letzteren zu leistende Entschädignng könnte, ganz wie bei der Servitutenablösung, entweder in Geld oder in Grund und Boden bestehen. Letzterenfalls wäre aber die Gemeinde durchaus nicht gehalten, gerade Teile des bisherigen Gemeindegutes als Aequivalent abzutreten.

Für die Teilung hätten selbstverständlich die bisherigen Nutzungsrechte als Massstab zu dienen. Dabei entstehen, wenn es sich um Gemeindegut handelt, ähnliche Schwierigkeiten, wie bei der Servitutenablösung durch Abtretung von Grund und Boden. Namentlich ist auch hier wieder die bereits angedeutete Frage nicht leicht zu beantworten, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn der ganze Ertrag des Grundstückes durch die Nutzungsrechte aufgezehrt wird, der Gemeinde daher nichts als die nuda proprietas zusteht; denn auch in diesem Falle ist das Eigentumsrecht nicht ganz wertlos, da die aus irgend einem Grunde wegfallenden Nutzungsrechte der Gemeinde zu gute kommen.

b) Beseitigung oder blosse Regulierung der agrarischen Gemeinschaften?

Wann sollen nun aber die gemeinschaftlichen Nutzungsrechte bloss in der früher angeführten Weise geregelt, wann ganz beseitigt werden? und ist letzteren Falls bei Gemeindegütern die Teilung oder die Ablösung vorzuziehen?

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Viel hat man schon für und wider die Allmenden geschrieben. Wurden sie früher überwiegend verurteilt — weil sie der Freiheit des Grundeigentumes, der Entwicklung der individuellen Wirtschaft, dem ökonomischen Fortschritte entgegenstehen — so gewinnen sie in neuerer Zeit immer mehr Anhänger. Es wird ihnen nachgerühmt, dass sie die völlige Verarmung der Bevölkerung, eine allzutiefe Herabdrückung ihrer Lebenshaltung verhin-

dern, dass sie den Zug der Landbewohner nach den Grossstädten abschwächen; von ihnen wird eine Stärkung des konservativen Sinnes, der Vaterlandsliebe, eine Ausgleichung der sozialen Gegensätze erwartet; sie sollen den Wechsel zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit, die Dezentralisation der Industrie erleichtern, die Selbständigkeit der Arbeiter und ihre Widerstandskraft gegenüber dem Unternehmer erhöhen u. s. w. Besonnene Verteidiger der Allmenden hüten sich indes, diese Wirkungen von jedem Gemeindegute zu erwarten: sie sprechen dieselben vielmehr nur für gewisse Arten und unter bestimmten ökonomischen und sozialen Voraussetzungen an, wobei sie insbesondere die schweizerischen und süddeutschen Verhältnisse im Auge haben.

Wenn man aber weitergeht und sich unterschiedslos für jeden Allmendbesitz deshalb begeistert, weil das Genossenschaftsprinzip »deutsches« Recht sei, oder wenn das auf dem Basler sozialdemokratischen Parteitage allerdings abgelehnte Agrarprogramm die unbedingte Aufrechterhaltung aller Kommunalgüter fordert, weil sie nicht individuelles sondern kollektives Privateigentum sind, so genügt wohl ein Hinweis auf den Karst, um zu zeigen, dass man sich in solchen Fragen nicht von abstrakten Theorien, sondern von konkreten Beobachtungen leiten lassen muss.

Schon aus unseren bisherigen Erörterungen dürfte klar geworden sein: *ob die agrarischen Gemeinschaften beibehalten oder beseitigt werden sollen, kann man nicht allgemein giltig sagen.* Wir haben, um die extremsten Gegensätze anzuführen, beim Karst gesehen, dass nur die Aufhebung der gemeinschaftlichen Nutzungen durch Teilung zu einer Verbesserung des geradezu kläglichen Kulturzustandes führen kann, während andererseits in Vorarlberg, wo die Gemeindegüter unter die nutzungsberechtigten Familien aufgeteilt sind und meistens rationell bewirtschaftet werden, ein besonderes Bedürfnis nach Aufhebung der Gemeinschaft wohl nicht besteht.

Die Uebelstände der agrarischen Gemeinschaft treten eben je nach der Art der Nutzungen, nach der Kulturgattung, dem Charakter der Bevölkerung u. s. w. in sehr verschiedenem Grade auf, desgleichen die sozialpolitischen Vorteile, die man von ihrer Beseitigung erwarten darf. Es werden deshalb je nach den konkreten Verhältnissen sehr verschiedene agrarpolitische Massregeln notwendig sein; bald wird sich die blosse Regulierung bald die gänzliche Beseitigung durch Teilung oder Ablösung empfehlen.

Immerhin lassen sich aber doch, wie in der Servitutenfrage, auch hier gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufstellen, deren Anwendung auf den einzelnen Fall allerdings stets eine genaue Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse voraussetzt.

II. Verbindung von Teilung und Commassation. Nur eine einzige, überdies negative Regel gilt für alle agrarischen Gemeinheiten: Keine Teilung ohne gleichzeitige Commassation.

Wir sind einer ähnlichen Forderung schon bei der Servitutenfrage begegnet; für die uns jetzt beschäftigende Massregel besitzt sie aber eine noch grössere Tragweite, weil jede Gemeinheitsteilung die Gemenglage des Gutsbesitzers enorm steigert. Wir werden nun in dem nächsten Kapitel sehen, dass gerade diese Gemenglage einer der empfindlichsten Uebelstände unserer Landwirtschaft ist, und dass deren Beseitigung der Gesetzgebung und der Verwaltung grosse Schwierigkeiten, den Beteiligten nicht geringe Kosten verursacht. Nach dem Urteile *Peyrer*'s, des bewährtesten Kenners dieser Verhältnisse, sind es aber gerade die ohne gleichzeitige Commassation vorgenommenen Gemeinheitsteilungen gewesen, welche die grösste Schuld an der argen Streulage unseres Grundbesitzes tragen.

Dass diese Ansicht wenigstens für gewisse Gebiete nicht übertrieben ist, wird begreiflich, wenn man weiss, dass bei den auf eigene Faust durchgeführten Gemeinteilungen das kleine Grundstück nicht nur in so viele Teile zerschlagen wurde, als nutzungsberechtigte Personen vorhanden waren, sondern dass häufig, um die möglichste Gleichheit zu erzielen, jedem Genossen in jeder Bonitätsklasse und in jedem getrennten Teile des Gemeingrundes ein Stückchen Boden angewiesen wurde, so dass es — namentlich in Mähren — Gemeinden giebt, in welchen jeder Besitzer bis zu 20 von einander getrennte Parzellen erhielt [1]).

»Nach den traurigen Erfahrungen, welche man überall, insbesondere auch in den österreichischen Ländern mit den ohne Zusammenlegung ausgeführten Gemeinteilungen gemacht hat, könnte heute wohl nur ein ganz gedankenloses Vorgehen . . . . Gemeindeteilungen ohne Zusammenlegung empfehlen« [2]). Wir wer-

---

1) *Peyrer*, Grundbesitzverhältnisse S. 29.
2) Daselbst S. 103.

den später sehen, dass das Postulat der Verbindung der Gemeinheitsteilung mit der Commassation auch im Interesse einer zweckmässigen Zusammenlegung erhoben werden muss, indem das Vorhandensein von noch unverteilten Gemeinheiten die ganze Operation oft sehr erleichtert. Nur wo ganz besonders schwerwiegende öffentliche Interessen eine rasche Aufhebung des gemeinschaftlichen Besitzes erheischen — wie etwa beim Karst — wird man auch diese allein vornehmen dürfen.

III. Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Momente.

Frägt man aber positiv, wann denn eine Gemeinheitsteilung stattfinden dürfe und solle, so ist, wie bereits erwähnt, eine einheitliche Antwort darauf gar nicht möglich. Der Beurteilung des einzelnen Falles muss alles überlassen bleiben. Dabei wird es von Bedeutung sein, ob Gemeinde-, Genossenschafts- oder Gemeingut vorliegt, ob es sich um Wald, Alpe, Weide, Wiese oder Felder handelt, ob die Erhaltung des Waldes im Interesse der Landeskultur oder nur aus ökonomischen Gründen oder gar nicht als wünschenswert erscheint, ob eine Umwandlung der extensiven Kulturen in intensivere möglich und zweckmässig ist, ob nach den konkreten Wirtschafts- und Verkehrsbedingungen die Naturalnutzungen für die Berechtigten unentbehrlich sind oder durch eine Geldleistung ersetzt werden können, wobei wieder die Art der Nutzungen — Weide, Holzung, Streubezug u. s. w. —, sowie der Kreis der nutzungsberechtigten Personen — alle Gemeindemitglieder, oder nur die Steuerzahler, nur die Ortsansässigen, nur die Bestifteten, nur die Mitglieder bestimmter Familien — von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Endlich kommt auch noch, wie bereits erwähnt, die Form in Betracht, in der das gemeinsame Gut genutzt wird. Wir haben ja schon eine Reihe solcher Formen im Laufe unserer Untersuchung kennen gelernt: nebst der eigentlichen gemeinsamen Nutzung, die wieder in verschiedener Weise stattfinden kann (z. B. unmittelbare Holzung und Holzbezug), die Verteilung des Gemeindegutes nach Familien unter Vorbehalt des Gemeindeeigentums, die Behandlung als Wechselgrund u. s. w.

Alle diese Momente wird man berücksichtigen und gegen einander abwägen müssen, um im einzelnen Falle entscheiden zu können, ob blosse Regulierung der Benutzungs- und Verwal-

tungsrechte, ob Gemeinheitsteilung oder die Bildung von Kämmereigut am Platze ist.

IV. Oekonomische Momente betreffs der einzelnen Kulturgattungen.

Fassen wir zunächst die rein ökonomischen Momente ins Auge, so kommt naturgemäss den verschiedenen Kulturgattungen für unsere Frage die grösste Relevanz zu.

Bei Aeckern, die im Gemeindeeigentum stehen und, wie in Vorarlberg, zu dauernder Individualnutzung ausgethan sind, würde eine reelle Teilung des Eigentums ökonomisch unbedenklich, aber auch wenig dringend sein, während die Beseitigung der Wechselgründe, welcher Kultur sie immer angehören mögen, aus Rücksichten der rationellen Bewirtschaftung unbedingt gefordert werden müsste.

Auch der Verteilung der gemeinsamen Wiesen steht vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus in der Regel nichts entgegen. Man wird vielmehr vom Privateigentümer eine rationellere Kultivierung derselben erwarten dürfen, als von einer Agrargemeinschaft.

Praktisch am wichtigsten ist jedoch die Frage der Behandlung der Hutweiden, Alpen und Wälder; denn auf sie entfällt der weitaus grösste Teil der agrarischen Gemeinschaften.

Ausgedehnte Flächen weisen gegenwärtig nur deshalb noch diese extensiven Bewirtschaftungsformen auf, weil an ihnen kein individuelles Privateigentum besteht, weil qualitativ bestimmte Nutzungen auf ihnen haften. Wo das zutrifft, würde die Einführung intensiverer Kulturen einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellen, der aber nur durch Aufhebung des Gemeinschaftsverhältnisses, also durch Teilung des gemeinsamen Gutes, eventuell durch Konstituierung der Realität als Kammereigut, zu erreichen ist. Das war ja auch der Zweck der Hutweidenteilungsgebote des vorigen Jahrhundertes gewesen.

Allerdings setzt aber auch Wiesen- und Feldbau, um rationell betrieben zu werden, eine gewisse Grösse des Areales voraus. Daher werden selbst in den uns beschäftigenden Fällen, wo also der Boden an sich den Uebergang zu diesen intensiveren Wirtschaftsformen gestatten würde, Teilungen mit günstigem Erfolge nur dann durchgeführt werden können, wenn daraus bewirtschaftbare Teilstücke resultieren, oder wenn dadurch bereits bestehende Betriebe vergrössert werden.

Die Kleinheit der Teilstücke wird namentlich dort zum Hindernis, wo neben den grossen und kleinen Bauern auch Häusler und blosse Inlieger in gewissem Umfange nutzungsberechtigt sind. Die kleinen Parzellen, welche bei der Teilung auf solche Personen entfielen, könnten rationell nicht bewirtschaftet werden. Ueberdies würden aber diese ärmeren Bevölkerungsklassen dadurch gar sehr geschädigt werden; denn das winzige Grundstück, das sie nunmehr erhalten sollen, böte ihnen keinen Ersatz für ihr bisheriges Recht, eine Kuh auf die Gemeindeweide zu treiben oder Holz im Gemeindewalde zu klauben.

Auf sie wird sich daher die Gemeinheitsteilung oft nicht erstrecken dürfen; während für die Landwirte ein Teil des Gemeindebesitzes ausgeschieden werden könnte, müsste für die nicht begüterten Genossen der Rest als Gemeindegut zurückbehalten werden.

Die Unentbehrlichkeit der Wald- und Weidenutzung für den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb mancher Gegenden[1]) wird ferner gegen die Teilung vieler Hutweiden und Wälder sprechen, bei denen eine intensivere Kultur an sich sehr wohl möglich wäre. Denn da sowohl Weide als Wald viel rationeller im grossen als im kleinen bewirtschaftet werden kann, empfiehlt sich die Beibehaltung des Gemeinschaftsverhältnisses bei entsprechender Regelung desselben meist dann, wenn diese Kulturen aus Rücksichten für die Nutzungsberechtigten fortbestehen müssen.

Das eben Gesagte gilt in der Regel auch von dem sogenannten absoluten Wald- und Weideboden, d. h. von solchen Forsten und Hutweiden, deren Boden sich für eine andere Kulturart nicht eignet. Bei Wäldern dieser Art wird sich — vom Standpunkte der reinen wirtschaftlichen Technik — die Teilung höchstens dann empfehlen, wenn auf das einzelne Gut Stücke entfallen, die für eine rationelle Forstkultur noch genügende Grösse besitzen, und die sich überdies in einer günstigen Lage zur Stammrealität befinden.

Grundstücke, die als Hutweiden benützt werden müssen, lassen sich wohl nur selten mit Vorteil parzellieren. Die gemeinsame Weide bietet einer Anzahl von Tieren Nahrung, für welche die aus der Teilung hervorgegangenen Weideflächen nicht genügen würden; dazu käme noch der grosse Holzverbrauch, um die einzelnen Weidestücke untereinander und von den benachbarten abzuzäunen.

1) s. das vorige Kapitel.

Auch die Alpen widerstreben der Teilung. Von ihnen gilt noch in höherem Masse, als von den Weiden, dass die Teilstücke nicht für ebensoviel Vieh hinreichen würden, als die Realität im ganzen. Der Gedanke an eine Teilung muss in der Regel auch deshalb ganz zurückgewiesen werden, weil dabei den meisten Parzellen die erforderlichen Tränken und Schattenplätze fehlen würden, und weil ferner die Alpen meist regionenweise benützt werden; die tiefer liegenden Alpen werden im Frühjahre und dann wieder im Herbste, die höchstgelegenen im Sommer bezogen.

Speziell beim Walde dürfen neben den mehr privatwirtschaftlichen Interessen auch die Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur nicht ausser Acht gelassen werden. Wo aus Gründen dieser Art eine pflegliche Behandlung des Forstes oder eine Wiederbewaldung devastierter Flächen zu fordern ist, wird die Teilung oft ausgeschlossen sein und an deren Statt eine genaue Regelung der Waldbenützung und Verwaltung vorgenommen werden müssen. Wo auch eine solche keine genügende Gewähr für eine schonende Waldkultur bietet, bleibt wohl nichts anderes übrig, als die Realität zu Kämmereivermögen der Gemeinde zu machen und entweder die Berechtigten in Geld zu entschädigen, oder, falls diesen dadurch kein wirkliches Aequivalent geboten werden würde, die regulierten Nutzungsrechte ihres öffentlichrechtlichen Charakters zu entkleiden und sie, soweit sie die dauernde Ertragsfähigkeit des Waldes nicht übersteigen, als dingliche Privatrechte in das Grundbuch einzutragen; Weiderechte als Servituten, Holzungs- und Streugewinnungsrechte als reallastartige Bezugsrechte.

Bei Gemeindewäldern ist all dies unmittelbar durchführbar. Bei Gemein- und Genossenschaftsforsten müsste dem aber eine Expropriation zu Gunsten der Gemeinde vorausgehen. Bei Vorhandensein wichtiger öffentlicher Interessen hätte man vor einer solchen wohl nicht zurückzuscheuen. Die ökonomischen Bedürfnisse der Eingeforsteten könnten dabei sehr wohl berücksichtigt werden, indem die Forstnutzungen, soweit sie unentbehrlich sind und durch den Waldertrag gedeckt sind, in der angeführten Weise als privatrechtliche Grundlasten bestehen blieben und eine Geldablösung nach den allgemeinen Grundsätzen der Expropriation nur insofern stattfände, als keine Unentbehrlichkeit vorliegt oder

das Grundstück einen Ueberschuss über den Haus- und Gutsbedarf abwirft.

V. Anderweitige zu berücksichtigende Momente.

Wenn wir im Vorhergehenden einige allgemeine, rein ökonomische Gesichtspunkte entwickelt haben, denen man bei der Frage, wann Teilung, wann Regulierung vorzuziehen sei, wird Beachtung schenken müssen, so hängt, wie nochmals betont werden soll, ihre Anwendbarkeit durchaus von den speziellen Umständen des einzelnen Falles ab.

Andere, schwerer fassbare Momente, zum Teil psychlogischer Natur, müssen aber dabei auch noch berücksichtigt werden. So die grössere oder geringere Tüchtigkeit der staatlichen, insbesondere aber der autonomen Verwaltungsorgane, ihre Fähigkeit, allgemeine volkswirtschaftliche Interessen gegenüber den Privatinteressen der Einzelnen zur Geltung zu bringen. Ferner der Nationalcharakter und Bildungsgrad der Bevölkerung, die im Lande herrschende Tradition, Gewohnheit und Sitte.

Gerade Faktoren dieser Art haben uns z. B. oben veranlasst, die Beseitigung des Gemeindegutes im Karst zu fordern; sie sind es auch, von denen es abhängen wird, ob und wo die günstigen socialen Wirkungen, welche man an den Allmenden in Süddeutschland und in der Schweiz beobachtet hat (s. o.), von dem Gemeinde- und Genossenschaftsgute in Oesterreich erhofft werden dürfen.

Die Ausbildung des genossenschaftlichen Geistes ist in dieser Beziehung von der grössten Wichtigkeit. Denn jede Wirtschaftsgemeinschaft setzt, soll sie gut funktionieren, entweder ein starkes Bewusstsein von der Gemeinsamkeit und gegenseitigen Abhängigkeit der Interessen voraus, oder aber ein sehr hohes Mass autoritativen Zwanges. Selbst dort, wo sich die gemeinsame Nutzung vom ökonomischen Standpunkte aus in Theorie mehr empfehlen würde, muss demnach erwogen werden, ob von den beteiligten Personen ein solcher Grad genossenschaftlichen Geistes erwartet werden darf, dass er in Verbindung mit dem mässigen Zwang, den unser Verwaltungsapparat in landwirtschaftlichen Dingen gegenwärtig auszuüben vermag, eine höhere Garantie für ein ökonomisches Gebaren bietet, als das Selbstinteresse des Privateigentümers.

Die soziale Funktion der Allmenden, die in neuerer

Zeit so vielfach in den Vordergrund gerückt wird, ist gleichfalls durch eine Reihe von Momenten bedingt. Soll das Gemeindegut wirklich ein Rückhalt für die wirtschaftlich Schwachen sein, soll es der Landbevölkerung Aehnliches bieten, wie eine Arbeitslosigkeits- und Altersversicherung den Industriearbeitern, und nicht im Gegenteile dazu dienen, von den Wohlhabenderen, welche in der Gemeindeverwaltung meist das Uebergewicht besitzen, einseitig zu ihren Gunsten ausgenützt zu werden, so muss nicht nur der genossenschaftliche Geist stark entwickelt, die Gemeindeverwaltung unparteiisch und von sozialem Pflichtbewusstsein durchdrungen sein, sondern es dürfen auch innerhalb der Gemeinde keine allzu grossen Klassengegensätze bestehen, und es muss insbesondere die Gesetzgebung den öffentlichen Charakter des Allmendgutes sorgsam wahren.

In Oesterreich fehlt es zumeist an diesen Bedingungen. Nur in Vorarlberg und manchen Teilen Tirols dürften sie erfüllt sein.

Es geht wohl schon aus der bisherigen Darstellung hervor, dass daran grossenteils die österreichische Gesetzgebung schuld ist. Denn während es allerdings — im Gegensatze zu Preussen — gelungen ist, den alten gemeinschaftlichen Besitz in weitem Umfange vor dem Untergange zu bewahren, wurde durchaus nichts dazu gethan, um eine lebendige ununterbrochene Tradition in Bezug auf die Allmenden zu erhalten oder gar zu befestigen und die Verwaltung des Gemeinschaftsgutes in sozialer Richtung zu beeinflussen.

Im Gegenteil. Gerade die Gemeindeordnungen brachten höchst einschneidende Veränderungen des bisherigen Verhältnisses im antisozialen Sinne: die Beseitigung der bisher üblichen ausschliesslichen oder höheren Beitragspflicht der Rustikalisten zu den Gemeindeausgaben bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihrer privilegierten Nutzungen. Auch wurden die alten Wirtschaftsgenossenschaften nicht zeitgemäss fortgebildet; ihre frühere Organisation wurde zerstört und nichts an deren Stelle gesetzt. Durch mehr als ein Menschenalter blieb das Allmendgut dem Zufall, der Willkür, dem Eigennutze der Gemeindemitglieder überlassen. Weder der Staat noch das Land sorgten dafür, dass entsprechende, die unteren Bevölkerungsschichten berücksichtigende Gemeindestatuten, Wald-, Weide-, Alpsordnungen aufgestellt werden. In weitem Umfang konnte der Gemeindeausschuss über die Nutzungen am Gemeindegute entscheiden. Diese wurden der Siegespreis in dem

Kampfe um die politische Macht in der Gemeinde, einem Kampfe, der schon von vorneherein durch die Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen zu gunsten der Besitzenden instruiert war. Denn das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ist — von gewissen Qualifikationswählern abgesehen — denjenigen, die keine direkten Steuern zahlen, versagt. Ueberdies entscheidet auch innerhalb der Wahlberechtigten infolge der Wahlkörper nicht die grössere Zahl, sondern die grössere direkte Steuerleistung der Wähler.

Kein Wunder, dass unter solchen Umständen von einem genossenschaftlichen Geiste, von sozialen Gesichtspunkten in der Verwaltung des Gemeindegutes wenig zu spüren ist; und schwerlich dürfte sich in der nächsten Zukunft daran viel ändern.

So wird man in der Frage der Gemeinheitsteilung die anderwärts wohl mit Recht betonte soziale Seite der Allmenden bei uns kaum in den Vordergrund stellen dürfen; entscheidend werden vielmehr in erster Linie die früher skizzierten ökonomischen und agrarpolitischen Erwägungen sein müssen.

c) Teilung oder Ablösung?

Wir haben bisher eine Antwort auf die Frage gesucht, wann die agrarischen Gemeinschaften aufrechtzuerhalten, wann sie zu beseitigen seien, und dabei in erster Linie die eine Form der Aufhebung, die Teilung der Realität, im Auge gehabt. Sie kann auch als die regelmässige bezeichnet werden.

Statt derselben wird aber in vielen Fällen die Ablösung eintreten können, ja sollen; und sie wird nicht selten die Aufhebung einer kulturschädlichen Gemeinschaft auch dort ermöglichen, wo die Teilung aus ökonomischen Gründen nicht angebracht wäre. Das gilt, wie erwähnt, namentlich von der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und den am Gemeindegute nutzungsberechtigten Personen. Dort, wo die Naturalnutzungen für die Wirtschaft der Berechtigten nicht notwendig sind, wird deren Ablösung in Geld leicht möglich sein. Oft, wie insbesondere bei manchen Waldungen, kann ohne Schädigung öffentlicher Interessen weder die derzeitige Gemeinnutzung fortgesetzt noch eine Grundteilung vorgenommen werden, so dass kein anderes Mittel als die Ablösung der Nutzungsrechte übrig bleibt. Für eine solche Massregel, welche die Erhaltung des Gemeindeeigentums bei Vermeidung der nachteiligen gemeinsamen Benützung, also die Umwandlung von Gemeindegut in Gemeindevermögen bezweckt, wer-

den nicht selten auch finanzpolitische Gründe sprechen. Denn es ist nicht zu verkennen, dass der eigene Grundbesitz der Gemeinde nicht nur durch seinen Ertrag, sondern auch durch die Möglichkeit, sich durch dessen Verpfändung leichter Kredit zu verschaffen, einen bedeutenden finanziellen Rückhalt gewährt.

Andererseits wird es bei der Auseinandersetzung zwischen der grundbesitzenden Gemeinde und den nutzungsberechtigten Gemeindegliedern in vielen Fällen empfehlenswert sein, statt zwischen beiden Parteien die fragliche Liegenschaft zu teilen, — wobei auf die Gemeinde vielleicht nur ein kleines, kaum bewirtschaftbares Stück entfiele, — lieber die ganze Realität der agrarischen Gemeinschaft zuzuweisen und das Eigentum von der Gemeinde abzulösen. Geschähe letzteres nicht, so hätte oft nach wie vor nicht jene Gemeinschaft, sondern die Gemeinde die Verwaltung des Grundstückes zu führen, was wohl kaum zweckmässig wäre.

7. Abschnitt. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaften.

A. Aeltere Gesetze und legislatorische Bestrebungen.

Die Betrachtung der juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Seite der agrarischen Gemeinschaften hat uns gezeigt, dass ein rasches und zielbewusstes Eingreifen der Gesetzgebung hier seit längerer Zeit dringend geboten ist.

In Oesterreich ging man indessen nur zögernd und langsam ans Werk, und die erlassenen Gesetze behandeln die Frage nur einseitig und sind überdies meist wenig wirksam gewesen.

1) Hutweidenteilungsgebote im 18. Jahrhundert.

Vorschriften über die Teilung von Hutweiden finden wir schon in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. So bestimmt das Patent vom 5. November 1768 [1]), es sollen »1. alle Gemein-Weiden in den gesamten böhmischen und österreichischen Ländern, solche mögen von den Unterthanen allein oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen oder benutzt werden, binnen Jahresfrist zerteilt und jedem Besitzer der gebührende Anteil ausgemessen werden. — 2. . . . wenn aber binnen dieser Frist die Ausmessung nicht vollbracht wird, soll selbe das betreffende Kreis-Amt gegen Einbringung der Reise- und Diäten-Gelder und übrigen Kosten von demjenigen, der solche zu vollziehen

1) Politische Gesetzsammlung Nr. 1064 S. 388.

unterlassen, vornehmen. 3. Soll der ausgemessene Anteil binnen 2 Jahren durch die bessere Pflege und Verwandlung in Wiesen, in Klee- und Grasäcker nutzbar gemacht, die Widerspenstigen und Nachlässigen hingegen ihres Anteiles für verlustig erklärt werden«. Nur auf den Alpen soll die Gemeindeweide für das Hornvieh beibehalten werden dürfen.

Diese energischen Teilungsvorschriften wurden später mehrfach wiederholt [1]; im Jahre 1780 sogar mit dem Beisatz, dass »die ungeteilten Gemeinde- oder Hutweiden bis Anfangs April 1780 also gewiss verteilt werden sollen und hierüber Ausweise eingesendet werden, wie im Widrigen auf der Dominien Unkosten vorgeschritten werden würde« [2]. Im Jahre 1784 wird dafür ein neuer Termin von einem Jahre angesetzt. die Urbarmachung der Teilstücke befohlen und denjenigen, welche diesem Gebote nicht Folge leisten, mit Enteignung gedroht [3].

Diese Patente blieben indessen zum grössten Teile unausgeführt. Sie hatten meist nur die Wirkung, dass die Gutsherrschaften, welche vielfach noch mit den Unterthanen gemeinsame Weidegründe besassen, ihren Anteil herauszogen und mit einem grossen konsolidierten Besitze aus der Gemeinschaft ausschieden. Das wurde namentlich durch die für die Dominien sehr vorteilhafte Bestimmung befördert, dass dort, wo die Herrschaften den Auftrieb auf den Weiden gemeinsam mit den Gemeinden üben, ihnen die Hälfte des Areales gebühre [4]. Nur in Mähren scheinen auch Spezialteilungen von Hutweiden in grösserem Umfange vorgekommen zu sein. Sonst wehrten sich die Bauern meist gegen die Teilung, und schliesslich gab der Gesetzgeber nach und beschränkte sich im Jahre 1808 darauf, die Hutweidenteilung bloss anzuempfehlen. Ja, im Jahre 1835 soll sogar verordnet worden sein, dass die Hutweidenteilung in Böhmen bis nach Beendigung der Katasteroperationen zu unterlassen sei [5].

Dieses Scheitern der Teilungsvorschriften war ganz natürlich

---

1) Siehe die Patente und Verordnungen vom 24. März 1770 (P.G.S. Nr. 1184 S. 179), 23. August 1770 (P.G.S. S. 264), 14. März 1771 (P.G.S. S. 503).

2) Verordnung vom 4. Januar 1780 P.G.S. Nr. 2136.

3) Patent vom 17. April 1784 P.G.S. S. 506. Wiederholt wurde diese Drohung durch die Hofverordnung vom 8. Juni 1785, Josephinische Gesetzessammlung 1786, Band 10, S. 51.

4) Verordnung vom 14. März 1761, P.G.S. S. 503.

5) *Čížek* a. a. O. S. 30.

und notwendig, weil sie den damaligen ökonomischen Bedürfnissen durchaus widersprachen. Eine Verwandlung der Hutweiden in Wiesen und Felder in grösserem Massstabe musste solange ausgeschlossen bleiben, als die wirtschaftliche und rechtliche Unfreiheit, der Flurzwang zur Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft nötigte.

Wie die sonstige ländliche Verfassung, blieb denn auch das Allmendwesen in der ersten Hälfte unseres Jahrhundertes ziemlich intakt.

2) Das Servitutenablösungspatent von 1853.

An den bestehenden Verhältnissen hat auch das Servitutenablösungspatent vom Jahre 1853 nicht viel geändert. Dasselbe ordnet allerdings auch die Regulierung und Teilung von gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten an; doch nur für den Fall, wenn die Gemeinschaft zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden sowie ehemaligen Unterthanen, oder wenn sie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden besteht. Das in Rede stehende Gesetz ermöglicht also nur die sogenannten Generalteilungen, nicht auch die Spezialteilungen, nur die Auseinandersetzung mehrerer Gemeinschaften untereinander oder mit dem früheren Grundherren, nicht auch die Auseinandersetzung der einzelnen Genossen einer Gemeinde unter sich.

Dazu kommt aber, dass diese Regulierungen und Teilungen durchaus nur über Antrag eines interessierten Teiles erfolgen können. Solche Provokationen sind aber doch wohl nur selten erfolgt, so dass an dem Stande der agrarischen Gemeinschaften durch diese Bestimmung nicht viel verbessert wurde. Im Gegenteil. Wir sahen, dass gerade durch die Ausführung des Patentes zahlreich neue u. zw. meist ungeordnete Gemeinschaften geschaffen worden sind.

3) Das Teilungsverbot für das Gemeindegut.

Die Unveränderlichkeit der Verhältnisse wurde im Jahre 1849 geradezu legalisiert, indem die provisorische Gemeindeordnung die Teilung des Gemeindegutes direkt verbot und eine solche an die ausdrückliche Zustimmung des Landtags band. Die Teilung von Gemeindewäldern wurde überdies durch § 21 des Forstgesetzes vom 3./12. 1852 Nr. 250 R.G.B. an die Bewilligung der politischen Landesstelle geknüpft; und die Gemeindeordnungen der

60 er Jahre wiederholten das Verbot der Teilung von Gemeindegut.

Gerade durch die Gemeindegesetzgebung wurde allerdings, wie wir sahen, ein grosser Teil dessen, was früher Gemeindebesitz gewesen war, in rein zivilrechtliches, frei teilbares Miteigentum oder in juristisch nicht recht fassbare Gemeingründe verwandelt, und es fanden auch seit der Mitte des Jahrhunderts zahlreiche Teilungen von Gemein- und Nachbarschaftsrealitäten statt. So wurden z. B. in Tirol von 1 276 919 Joch gemeinschaftlicher Waldungen fast ein Viertel, nämlich 304 477 Joch aufgeteilt [1]). Trotzdem darf man sagen, dass unsere Gesetzgebung es in grossem Masse verstanden hat, den alten gemeinschaftlichen Besitz zu erhalten; jedenfalls weit mehr, als die gerade deswegen in neuerer Zeit so vielfach angegriffene preussische Gemeinheitsteilungsgesetzgebung.

Dürfen wir hierin einen Vorzug unserer Gesetzgebung erblicken, so muss umso mehr bedauert werden, dass gleichzeitig nichts geschah, um positive Ordnung in die wilde Gemeinbenützung der Grundstücke zu bringen. Denn eben dadurch entstanden jene zum Teil chaotischen Zustände, die wir in den früheren Abschnitten dieses Kapitels kennen gelernt haben.

4) Legislatorische Versuche der Landtage.

Unter solchen Umständen ist es sehr begreiflich, dass in vielen Landtagen die heftigsten Klagen über die bei den Gemeindegütern, Nachbarschaften, Gemeingründen herrschenden Verhältnisse erhoben wurden [2]). Immer wieder ergingen an die Regierung dringende Aufforderungen, Gesetze einzubringen, um die Gemeinheitsteilung oder die Regelung der Besitz- und Nutzungsrechte

---

1) Jahresbericht des k. k. Ackerbauministeriums 1869—74 S. 191.

2) S. Landtagsverhandlungen von Niederösterreich: 1878 Beil. XXVII, S. 135; 1880 Beil. CXI, S. 566; 1881 Beil. XXXIX, CI, S. 376; 1882 Beil. LX, S. 114; Steiermark: 1869 Beil. Nr. 116, S. 420; Kärnten: 1863 S. 540; 1869 S. 439; 1872 S. 124; 1874 S. 302; 1876 S. 251; 1878 S. 98, 388; 1881 S. 455; 1882 S. 70, 317; 1883 S. 100, 363; 1884 Beil. II; Krain: 1866 S. 232; 1868 S. 555; 1869 S. 55, 181 Beilage 47; 1870 S. 26; 1878 S. 130, 172 Beilage S. 546; 1880 Beilage S. 273, Protokoll S. 160; 1881 Beilage S. 257 Protokoll S. 256; 1886 S. 171; Görz und Gradiska: 1863 S. 210, 433; 1872 S. 45; 1875 Beil. 40; Istrien: 1871, Rechenschaftsbericht S. 20; 1881 S. 66; 1883 S. 44; 1885 S. 9, 84; 1886 S. 86, 130; 1870 S. 11, 20, 221; 1890 S. 99; 1892 S. 153; Böhmen: 1888 Beilage IV, XCIX; Mähren; 1861 S. 85; 1863 S. 132; 1865 S. 46, 86; Galizien: 1875 S. 262; 1892/3 S. 203.

anzuordnen; in einigen Ländern wurden sogar diesbezügliche Gesetze beschlossen.

In Krain votierte der Landtag in zwei auf einander folgenden Jahren, 1868 und 1869, zwei Gesetzentwürfe über die Teilung der Hutweiden [1]). Doch wurde beiden die kaiserliche Sanktion verweigert.

Nach dem ersten Entwurfe sollte die Teilung aller Gemeindehutweiden und Wechselgründe imperativ vorgeschrieben werden. Für die Teilung sollte innerhalb einer bestimmten Frist (1 oder 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) das Uebereinkommen der Beteiligten massgebend sein, späterhin das behördliche Erkenntnis. Da die Regierung die ausnahmslose Teilung aller Gemeinschaften mit Recht verwarf, wurde in dem zweiten Entwurfe die Teilung an die Zustimmung von ²/₃ der Beteiligten gebunden. Die Sanktion unterblieb auch hier wegen des in Vorbereitung befindlichen Reichsgesetzes. Noch im Jahre 1878 aber fasste der Landtag den Beschluss, dass für die Wechselgründe ein absolutes Teilungsgebot zu erlassen sei [2]).

In Kärnten war die Regierung schon im Jahre 1869 aufgefordert worden [3]), ein Gesetz über die Verteilung der Gemeingründe vorzulegen; im Jahre 1876 beschloss der Landtag, dass das Patent über die Ablösung der Servituten auch auf die agrarischen Gemeinschaften ausgedehnt werden solle [4]).

In Görz und Gradiska fand noch früher ein Gesetzentwurf Annahme [5]), wonach das Gemeindegut über Beschluss der Gemeindevertretung geteilt werden sollte. Auch hier blieb es indes bei dem blossen Entwurf.

In Niederösterreich und Böhmen wurde der Landtag über die vom Landesausschuss vorgelegten Gesetzentwürfe [6]) nicht schlüssig. Dennoch sind beide Vorlagen deshalb von grossem Interesse, weil sie von der Voraussetzung ausgehen, dass jedes Grundstück, welches in der gemeinsamen Nutzung aller oder ge-

1) Landtag 1868 S. 55, 1869 S. 181.
2) Landtag 1878 Beil. S. 546.
3) Landtag 1869 S. 439.
4) Landtag 1878 S. 251.
5) Landtag 1863, S. 210, 433.
6) Niederösterr. Landtag 1881, Beilage XXXIX, böhmischer Landtag 1888 Beilage IV.

wisser Klassen von Gemeindeangehörigen steht, Gemeindegut sei, und weil sie eine Auseinandersetzung zwischen der besitzenden Gemeinde und den nutzungsberechtigten Personen herbeiführen wollen. In Niederösterreich sollte jene Auseinandersetzung von Amtswegen geschehen; in der Regel sollte die gemeinsam benützte Realität den Nutzniessern ins Eigentum übertragen werden, jedoch nur gegen Zahlung einer Ablösungsumme für das aufgehobene Gemeindeeigentum; wo aber gegen eine solche Ablösung des Gemeindeeigentums volkwirtschaftliche und sonstige Gründe sprechen, soll die Gemeinde das freie Eigentum an den Liegenschaften erhalten, aber die Nutzungsberechtigten für den Entgang der Nutzungen entschädigen. In Böhmen sollte dagegen die Ablösung — sei es des Gemeindeeigentumes durch die nutzungsberechtigten Personen, sei es der Nutzungsrechte durch die Gemeinde — nur erfolgen, wenn ein Teil darauf anträgt oder der Landesausschuss es anordnet.

Indessen ist die ganze Aktion der Landtage im Sande verlaufen, und es schuf erst das Reichsgesetz vom Jahre 1883 die rechtlichen Voraussetzungen für ein legislatorisches Eingreifen der Kronländer in der Gemeinheitenfrage; aber auch seither hat ein solches erst in fünf Kronländern stattgefunden (s. u.).

Diese Langsamkeit unserer Gesetzgebung hat sich sehr gerächt. Die Plünderung des gemeinschaftlichen Bodens durch die Nutzungsberechtigten nahm ihren ungehinderten Fortgang. Vergebens bemühte sich die staatliche Forstbehörde, wenigstens dort, wo der Gemein- oder Nachbarschaftsbesitz aus Wäldern besteht, die Bildung von Genossenschaften, die Einführung von Statuten, von Waldordnungen zu veranlassen; es fehlte jede gesetzliche Handhabe, derartiges zu erzwingen. [1]).

1) So klagt das Ackerbauministerium im J. 1875: »Am geringsten sind die Erfolge, welche bisher in Bezug auf die Gemeinbenutzung der Waldungen erzielt werden konnten. Es konnte weder eine Regulierung der ungeregelten Gemeinrechte durch Fixierung derselben . . ., noch die Umbildung derselben in Genossenschaftsrechte und auch in seltenen Fällen die Einführung eines geregelten Verwaltungsorganismus, wo ein solcher fehlt, erzielt, ja . . . auch nur mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden. Dagegen ist, um solchen ungeregelten Besitzverhältnissen abzuhelfen, allzuhäufig das Mittel der Verteilung der Gemeinwaldungen unter die Teilhaber in Anwendung gebracht worden« (Jahresbericht des k. k. Ackerbauministeriums 1869—74 S. 191).

In Böhmen sollen es gerade die eigentlichen Gemeindewälder sein, die am meisten devastiert werden (Oesterr. Forstkongress 1880 S. 247).

Oder man vertrieb den Teufel mit Beelzebub, man beseitigte die wüste Gemeinnutzung durch Teilung und vermehrte dadurch die Gemenglage des Grundbesitzes. Bei Gemeingründen ist dafür keinerlei Bewilligung notwendig, aber auch Gemeindegüter wurden gar häufig in ganz formloser Weise unter die nutzungsberechtigten Personen verteilt. In manchen Kronländern erhält Jahr für Jahr eine grössere Zahl von Gemeinden die Zustimmung des Landtages zur Verteilung ihrer Realitäten.

B. Gesetze über agrarische Gemeinschaften ohne Zusammenhang mit dem Reichsgesetz.

In den Karstländern, wo die Frage allerdings am dringlichsten war, wurden eigene Landesgesetze erlassen, welche mit dem Reichsgesetze vom Jahre 1883 in keinem Zusammenhange stehen.

In Istrien ist die Wirtschaft in den Gemeindewäldern eine so arge, dass sich der Gesetzgeber genötigt gesehen hat, die Gemeinden geradezu unter Kuratel zu setzen und ihnen die Verwaltung ihrer Forste abzunehmen. Das Landesgesetz vom 24/5 1893 Nr. 34 L.G.Bl. bestimmt, dass die technisch-ökonomische Verwaltung jener Gemeinden, die im Karste liegen, den staatlichen Forsttechnikern der politischen Behörden übertragen wird. Diese haben auch das nötige Wirtschafts- und Aufsichtspersonal zu bestellen.

In Görz und Gradiska wurde die Teilung der Gemeindegüter dadurch erleichtert, dass der Landesausschuss im Gesetze vom 2. März 1887 (Nr. 15 L.G.Bl.) die Ermächtigung erhielt, während der Vertagung des Landtags die Bewilligung zur Verteilung von Gemeindegründen auszusprechen und dafür die kaiserliche Sanktion zu erwirken.

In den Jahren 1878—94 sind denn auch in 70 Gemeinden Aufteilungen vorgenommen worden.

In Dalmatien, wo die Zustände am ärgsten sind, ist man noch weiter gegangen. Durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1876 Nr. 115 R.G.Bl. verzichtete der Staat im Falle der Aufteilung von Gemeindegütern auf das ihm zustehende Obereigentum. Und ein Landesgesetz gleichen Datums, Nr. 43 L.G.Bl. bestimmt, dass in jeder Gemeinde der Gemeinderat mit Genehmigung des Landesausschusses beschliessen könne, das Stammgut einer Gemeinde oder einer Gemeindefraktion, das bisher von den Gemeindemitgliedern gemeinsam benutzt worden war, unter diese aufzuteilen oder der Gemeinde als Stammvermögen zuzuweisen. Bei der Statthalterei

wird eine Landeskommission und überdies für jede Gemeinde, die einen solchen Beschluss fasst, eine Lokalkommission errichtet. Der Gemeindevorsteher entwirft den Teilungsplan, der der Genehmigung der Lokalkommission unterliegt, und gegen den Einwendungen an die Landeskommission gerichtet werden können. Jedes Gemeindemitglied soll ein seinem Nutzungsrechte gleichwertiges Grundstück erhalten, wobei das thatsächliche Nutzungsverhältnis massgebend sein soll, wie es in dem Jahre bestanden hatte, das dem Teilungsbeschlusse vorausging. Ist auf diese Weise das Nutzungsrecht nicht zweifellos zu konstatieren, so ist die Bestimmung der Gemeindeordnung über das Ausmass der Nutzungen am Gemeindegute (bisherige unangefochtene Uebung, eventuell Haus- und Gutsbedarf) zu Grunde zu legen.

Die genannten Kommissionen können die Aufforstung von zur Teilung gelangenden unkultivierten Grundstücken im öffentlichen Interesse anordnen.

Trifft die Aufforstungspflicht die Gemeinde selbst, so dürfen — nach § 5 des Gesetzes vom 5. November 1880 Nr. 2 L.G.B. ex 1881 — die einzelnen Gemeindemitglieder zur Ausübung der Forstnutzungen nicht zugelassen werden.

Vorschriften über die Karstaufforstung. In den anderen Karstländern — Krain, Görz und Gradiska, Istrien und Triest — wurde den früher erwähnten Aufforstungskommissionen das Recht erteilt, die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke, insbesondere also auch die Gemeindegüter, zu enteignen, falls dies zur Erreichung jenes wirtschaftlichen Zweckes nötig ist. Die Aufforstung beeinträchtigende Nutzungsrechte hat die Kommission aus den Mitteln des Aufforstungsfondes zunächst im Wege der freien Uebereinkunft, eventuell durch Expropriation abzulösen (§§ 7 und 8 der oben S. 228 citierten Gesetze). Diese etwas weitgehenden Bestimmungen sind durch die ausserordentlichen Verhältnisse, um die es sich handelt, und durch die bedeutenden öffentlichen Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, wohl gerechtfertigt.

In Böhmen endlich wurden durch das Gesetz vom 14. Januar 1893 Nr. 11 L.G.B. Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder getroffen. Die Gemeinden werden dadurch verpflichtet, ihre Wälder nach behördlich genehmigten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften, befähigte Forstwirte zu bestellen. jede Holzfällung anzuzeigen u. s. w.

C. Die Entstehung der Gesetze über die Teilung und Regulierung der agrarischen Gemeinschaften.

I. Das Reichsgesetz vom 2. Juni 1883.

Haben, wie wir sahen, einige Kronländer auf eigene Faust versucht, Vorkehrungen gegen die mit den agrarischen Gemengschaften verknüpften Uebelstände zu treffen, so waren diese doch so allgemein in Oesterreich verbreitet und von so grosser Bedeutung, dass sie auf die Dauer auch vom Reichsgesetzgeber nicht ignoriert werden konnten.

Das grösste Verdienst, die Notwendigkeit eines legislatorischen Eingreifens auf diesem Gebiete sowie in Bezug auf die Gemenglage der Grundstücke immer wieder mit Nachdruck betont zu haben, gebührt *Peyrer*.

Dieser hatte schon im Jahre 1869 einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Landesgesetzgebung ermächtigen sollte, zu bestimmen, dass die Teilung oder Regulierung gemeinschaftlicher Besitz- und Benutzungsrechte über Antrag eines Teiles der Genossen auch gegen den Willen der anderen Beteiligten vorgenommen werden könne. Die Festsetzung aller näheren Vorschriften wäre Sache der Kronländer gewesen.

Ferner hat *Peyrer* in seinem 1877 erschienenen Werke »Die Regelung der Eigentumsverhältnisse« nicht nur einen vollständigen Gesetzentwurf über die Zusammenlegung, die Ablösung und Regulierung gemeinschaftlicher Benutzungsrechte und über die Ablösung der regulierten Servituten, sondern auch bis in das kleinste Detail ausgearbeitete Entwürfe für die Durchführungsverordnung, sowie die nötigen Formularien und den Motivenbericht vorgelegt.

Dieser gross angelegte und allseits durchdachte Plan ist durch folgende Hauptgesichtspunkte charakterisiert: Die ganze Materie soll durch ein einziges unmittelbar wirksames Reichsgesetz geregelt werden, wobei aber der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, in gewissen Punkten noch weiter gehende Vorschriften zu erlassen. Zur Beseitigung aller Arten kulturfeindlicher Ueberreste der mittelalterlichen Flurverfassung wird ein einheitliches Auseinandersetzungsverfahren vorgeschlagen. Dasselbe findet über Provokation der Beteiligten statt, wobei jede Verteilung von Gemeingründen auch die Kommassation herbeiführt, wenn jene ohne diese zweckmässig nicht ausgeführt werden könnte. Was speziell die agrarischen Gemeinheiten anlangt, so soll deren Regelung auf Ver-

langen jedes, also auch eines einzigen Beteiligten stattfinden, die Ablösung (Teilung) dagegen nur dann, wenn mehr als ein Viertel der Teilnehmer — berechnet nach dem Verhältnisse der Anteile — sich dafür erklärt; bei Gemeindegütern muss auch noch die Gemeindevorstehung einverstanden sein.

Leider sind diese den bewährten deutschen Mustern entnommenen Prinzipien nicht Gesetz geworden. Es liessen sich ja auch gegen manche Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes Einwendungen erheben; indes kaum solche, die nicht auch das im Jahre 1883 erlassene Gesetz treffen, und die daher zweckmässiger bei der Betrachtung des letzteren zur Sprache gebracht werden.

Die erwähnten Prinzipien fanden zwar die Billigung des Ackerbauministeriums, bedauerlicher Weise aber nicht die der Regierung. Nach eingehenden Verhandlungen mit den übrigen »beteiligten« Ministerien wurden die von *Peyrer* verfassten Vorschläge in sehr wesentlichen Punkten modifiziert.

Die Abweichungen des hienach verfassten »Referentenentwurfes« können kaum als Verbesserungen bezeichnet werden.

Wie schon aus dem Titel [1]) zu ersehen ist und auch im vorigen Kapitel erwähnt wurde, hat man hier die Servitutenablösung schon fast ganz aus den Augen verloren. Nur noch die beiden anderen agrarischen Operationen bleiben somit übrig: Kommassation und Gemeinheitsregulierung oder -teilung. Sodann werden der Landesgesetzgebung bereits bedeutende Konzessionen gemacht. Was speziell die Teilung und die Regulierung von Gemeinschaften anlangt, so ist im Allgemeinen zwar noch immer an der unmittelbaren Wirksamkeit des Reichsgesetzes festgehalten; dagegen soll die Anwendbarkeit des Verfahrens auf Grundstücke von Gemeinden, Gemeindeabteilungen, Ortschaften oder Klassen von Gemeingliedern unter Umständen von einer eigenen Bestimmung der Landesgesetzgebung abhängig sein.

Am schwerwiegendsten ist jedoch die Trennung der Gemeinheitsteilung von der Kommassation. Beide Operationen sind zwar noch in demselben Gesetzentwurfe enthalten, und zu ihrer Durchführung sollen auch die nämlichen Agrarbehörden berufen sein; dagegen ist die wichtigste innere Beziehung zwischen ihnen be-

1) Referentenentwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte. Wien 1876.

seitigt: die Provokation zur Gemeinheitsteilung enthält nicht mehr eine solche zur Zusammenlegung der Grundstücke.

Es war daher nur konsequent, dass die Regierung die Trennung auch äusserlich durchführte und im Februar 1880 dem Herrenhause zwei getrennte Gesetzentwürfe unterbreitete, von denen der eine sich auf die Kommassation, der andere auf die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaften bezog [1]). Der letztere wurde mit geringfügigen meritorischen Aenderungen vom Reichsrate angenommen und als Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 Nr. 94 R.G.Bl. »betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte« publiziert.

Dieses ist aber nicht mehr, wie *Peyrer* es vorgeschlagen hatte, ein unmittelbar wirkendes, sondern bloss ein sogenanntes »Rahmengesetz«, dessen Wirksamkeit an die Voraussetzung geknüpft ist, dass ausführende Landesgesetze erlassen werden. Den Ländern wird die Ermächtigung erteilt, gewisse Bestimmungen zu erlassen, die sonst der Kompetenz des Reichsrates unterliegen, wie namentlich die Statuierung eines Zwanges zu gunsten einer Teilung oder Regulierung gegen die einer solchen Massregel widerstrebenden Genossen.

Im übrigen enthält das Reichsgesetz nur eine Reihe privatrechtlicher Normen, welche die Gemeinheitsteilung vor dem Widerspruchsrechte dritter Personen, insbesondere der Pfandgläubiger, schützen sollen, ferner Vorschriften über die Kompetenz in Teilungs- und Regulierungsangelegenheiten und Regeln über die Tragung der Kosten. Alle sonstigen meritorischen Bestimmungen haben dagegen die Landesgesetzgebungen zu erlassen.

II. Die Landesgesetze.

Da auf solche Weise das Inkrafttreten des Reichsgesetzes von dem Erlasse der Landesgesetze abhängig gemacht worden war, musste man wohl erwarten, die Regierung werde alles aufbieten, um möglichst rasch in allen Kronländern die rechtlichen Voraussetzungen für die Regulierung oder Teilung der agrarischen Gemeinschaften zu verwirklichen; dass sie also, um die Nachteile des blossen Rahmengesetzes zu beseitigen, sofort in allen Landtagen Ausführungsgesetze einbringen und auf deren schleunige Erledigung dringen werde.

1) Nr. 39 u. 41 der Beilagen. Herrenhaus 9. Session.

Trotz der Dringlichkeit der Frage geschah dies aber nicht; die Regierung ging lau und lässig vor und überliess die Initiative meist den Landesvertretungen selbst [1]).

So ist denn dieses Reichsgesetz jetzt, nach 14 Jahren, erst in 5 Kronländern, nicht einmal im vierten Teile Oesterreichs in Kraft getreten! Denn nur in Mähren [2]), Kärnten [3]), Niederösterreich [4]), Krain [5]) und Schlesien [6]) sind die ausführenden Landesgesetze und die Durchführungsverordnungen erlassen worden; für Salzburg wurde zwar ein diesbezügliches Landesgesetz und zwar schon am 11. Oktober 1892 (Nr. 31 L.G.B.) sanktioniert, es fehlt jedoch in diesem Kronlande jetzt noch, also nach 5 Jahren, an der Durchführungsverordnung, deren Veröffentlichung die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesetzes bildet.

In Böhmen wurde der betreffende Gesetzentwurf vorläufig abgelehnt [7]), in Galizien ist ein solcher trotz der wiederholten Petitionen der Landesvertretung, trotz des desolaten Zustandes, in dem sich dort das Gemeindegut befindet, bisher von der Regierung noch nicht vorgelegt worden [8]).

Schon rein äusserlich betrachtet hat sich also die Erlassung eines blossen Rahmengesetzes durchaus nicht bewährt. Sie hat bewirkt, dass es derzeit noch in den meisten und grössten Kronländern Oesterreichs an jeder gesetzlichen Handhabe fehlt, um die Regulierung oder Teilung der agrarischen Gemeinschaften vorzunehmen. Und doch kann nach den vorstehenden Ausführungen kein Zweifel darüber bestehen, wie dringend diese Reform auch in Tirol und Steiermark, in Böhmen und Galizien ist.

So kontrastiert das Vorgehen des Gesetzgebers bezüglich der agrarischen Gemeinschaften scharf mit der durchgreifenden Weise, in welcher das Patent vom Jahre 1853 eine ganz verwandte Materie behandelt hat.

D. Inhalt des Reichsgesetzes und dessen Beurteilung.

Der meritorische Inhalt des Reichsgesetzes ist ein ziemlich

1) S. darüber auch das nächste Kapitel.
2) Gesetz vom 13. Februar 1884 Nr. 31 L.G.B.
3) » » 5. Juli 1885 Nr. 23 L.G.B.
4) » » 3. Juni 1886 Nr. 39 L.G.B.
5) » » 26. Oktober 1887 Nr. 2 L.G.B. ex 1888.
6) » » 28. Dezember 1887 Nr. 12 L.G.B. ex 1888.
7) Landtagsverhandlungen 1888 Beilage XIV, 1889 Beilage CLVIII.
8) Ausführliches darüber im nächsten Kapitel.

dürftiger. Gerade in den wichtigsten Materien ist die Entscheidung der Landesgesetzgebung vorbehalten. Diese hat insbesondere zu bestimmen: unter welchen Voraussetzungen das Verfahren zu eröffnen ist, ob von Amtswegen oder über Provokation der Beteiligten, letzterenfalls, ob hiezu Einstimmigkeit derselben nötig ist, oder ob das Begehren eines Teiles und eines wie grossen genügt; ferner, wann blosse Regulierung, wann Teilung stattfinden soll, ob Teilungen auch ohne gleichzeitige Zusammenlegung vorgenommen werden dürfen, ob der Teilungs- oder Regulierungsplan der Beschlussfassung der Teilgenossen unterliege u. s. w.

1. Das Objekt der Gesetzgebung.

Die in Rede stehende Gesetzgebung betrifft die Regulierung und die Teilung der agrarischen Gemeinschaften.

Für die dem Gesetze unterliegenden Agrargemeinschaften werden Vorschriften einerseits über die Teilung der Grundstücke, andererseits über die Regulierung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte getroffen. Nach den im früheren Abschnitte entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten müssen wir diese legislatorische Begrenzung für zu eng erklären. Wir sahen, dass neben der Teilung auch noch eine andere Art der Beseitigung kulturschädlicher Gemeinschaften denkbar und in vielen Fällen wünschenswert ist: die Ablösung, sei es des Eigentumes, sei es der Nutzungsrechte. Diese Operation wird aber vom Gesetzgeber überhaupt nicht ins Auge gefasst. Wo also eine Gemeinschaft — z. B. zwischen der grundbesitzenden Gemeinde und den Nutzungsgenossen — aufgehoben werden soll, kann das, abgesehen von dem Falle vertragsmässiger Einigung, nur durch Teilung geschehen.

Hierin müssen wir den ersten bedeutenderen Mangel des Gesetzes erblicken. Auch für den Fall, dass die Naturalnutzungen am Gemeindegute für die nutzungsberechtigten Wirtschaften leicht entbehrlich wären, wird der Gemeinde kein Mittel geboten, sich gegen Entschädigung der Nutzungsberechtigten im Besitze der Liegenschaft zu erhalten — was für sie von grossem ökonomischem Vorteil sein könnte — und das Gemeindegut in Gemeindevermögen umzuwandeln. Ebensowenig ist eine solche Operation dort möglich, wo bedeutende Interessen der Landeskultur der Teilung widersprechen, doch aber auch durch Regulierung kaum wirklich geordnete Verhältnisse herbeigeführt werden können.

In diesen, sowie in manchen anderen Fällen, ist nur die Ab-

lösung der Nutzungsrechte am Platze. Es ist deshalb sehr zu bedauern, dass in keiner Weise eine solche in den Gesetzen vorgesehen ist; umsomehr, als gerade die Notwendigkeit, Ablösungen zuzulassen und zu erleichtern, in den Gesetzentwürfen prägnanten Ausdruck fand, welche dem niederösterreichischen Landtage im Jahre 1881 [1]), dem böhmischen im Jahre 1888 [2]) vom Landesausschusse vorgelegt worden waren. Den nämlichen Standpunkt nahm der österreichische Forstkongress im Jahre 1880 ein [3]).

Die Gesetzgebung bezieht sich auf die verschiedensten Arten agrarischer Gemeinschaften: auf die gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte zwischen gewesenen Obrigkeiten einerseits, Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen andererseits; auf Rechte dieser Art zwischen mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen, zwischen Gemeinde oder Gemeindeteilen und deren Mitgliedern oder bestimmten Klassen derselben, zwischen diesen Mitgliedern oder den Mitgliedern besonderer agrarischer Gemeinschaften (Nachbarschaften u. s. w.) unter einander. Soferne wenigstens auf der einen Seite des Verhältnisses wieder eine Gemeinde oder Gemeinschaft steht, können wir von Generalgemeinschaften (und ebenso Generalteilungen und Generalregulierungen) sprechen, sofern die Gemeinschaft nur zwischen Einzelpersonen stattfindet, von Spezialgemeinschaften (-teilungen, -regulierungen).

Beim Gemeindegut liegt demnach sowohl eine Generalgemeinschaft (zwischen der Gemeinde und den berechtigten Mitgliedern), als auch eine Spezialgemeinschaft (zwischen den letzteren unter einander) vor. Schon daraus wird es klar, dass zu einer vollständigen Beseitigung der gemeinsamen Nutzungen im Falle des Gemeindegutes zuerst eine General- und dann eine Spe-

---

1) Landtag 1878 Beil. XXVII, 1880 CXI, 1881 XXXIX. Hienach sollte von Amtswegen die Ablösung des Gemeindeeigentums durch die Nutzungsberechtigten angeordnet werden, wenn die weitere Teilung zulässig wäre, während anderenfalls die Gemeinde die Nutzungsrechte abzulösen hätte.

2) Landtag Beil. IV. Sowohl die Gemeinde, als die Teilgenossen sollten das Recht haben, die Ablösung zu provozieren. Provoziert die Gemeinde, so hat sie den Teilgenossen den Kapitalswert ihrer Nutzungen, aber höchstens $^2/_3$ des Bodenwertes als Entgelt zu zahlen und erlangt damit das freie Eigentum am Gemeindegut. Die Ablösung des Gemeindeeigentumes durch die Teilgenossen ist an die Zustimmung von $^2/_3$ der letzteren und der Gemeindevertretung gebunden. Als Entschädigung hat die Gemeinde wenigstens $^1/_3$ des Grundwertes zu erhalten.

3) Verhandlungen 1880 S. 319.

zialteilung stattzufinden hat, und dass die erstere stets die Voraussetzung für die zweite bildet.

Bereits das Servitutengesetz des Jahres 1853 hatte, wie wir wissen, Bestimmungen über solche Generalteilungen getroffen und diese, wenigstens für gewisse Arten von Gemeinschaften, auf Anlangen eines interessierten Teiles angeordnet (§ 1, Al. 4a und b, § 6b). Da indessen die Provokation selbst nicht in all den Fällen auch wirklich erfolgte, in denen sie das Patent des Jahres 1853 zuliess, so bestehen gegenwärtig noch zahlreiche solche Gemeinschaften, deren Aufhebung in der Regel gleichzeitig mit der Spezialteilung durchzuführen sein wird. Es war daher vollkommen zweckmässig, für diese Gemeinschaften höherer Ordnung das Patent vom Jahre 1853 ausser Kraft zu setzen, und auch auf sie das in Rede stehende Gesetz auszudehnen.

2. Rahmengesetzgebung.

Das von *Peyrer* intendierte Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung ist, wie wir sahen, in sein Gegenteil verkehrt worden. Statt eines unmittelbar wirkenden Reichsgesetzes, das die wesentlichsten Anordnungen trifft und durch die Landesgesetzgebung bloss erweitert werden kann, sind die entscheidenden Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten worden, und das Reich hat sich mit einem blossen Rahmengesetze begnügt.

Die Gründe, welche für diesen Vorgang ins Feld geführt wurden, sind keineswegs durchschlagend.

Die verfassungsmässige Grenze zwischen der Kompetenz der Reichs- und der der Landesgesetzgebung ist so wenig präzise abgesteckt, dass man gewiss mit ebensoviel Recht jene wie diese für unsere Frage reklamieren kann. Und der wirtschaftlichen Verschiedenheit der Länder könnte, wie dies der Entwurf *Peyrers* auch that, noch immer genügender Spielraum gelassen werden. Uebrigens besteht jene Verschiedenheit weniger zwischen ganzen Kronländern, als zwischen den einzelnen Landesteilen, ja Gemeinden. Daher war wohl der Weg viel richtiger, den das Servitutengesetz eingeschlagen hatte, indem es die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den Ausführungsorganen übertrug. Thatsächlich sind übrigens auch die sechs bisher zu stande gekommenen Landesgesetze inhaltlich und sogar wörtlich fast durchaus identisch. Um doch den besonderen Verhältnissen einzelner Länder Rechnung zu tragen, hätte es den Landtagen vorbehalten werden

können, gewisse Ergänzungen zum Reichsgesetz zu beschliessen, das Anwendungsgebiet desselben auszudehnen, die Voraussetzungen für die Regulierung oder Teilung zu erleichtern u. s. w. Damit wäre ein in allen Ländern sofort wirksames Gesetz entstanden, welches das Minimum dessen enthielte, was überall Geltung haben soll, während einzelne Länder in der Begünstigung der agrarischen Operationen hätten noch weiter gehen können.

3. Privatrechtliche Bestimmungen.

Der meritorische Inhalt des Reichsgesetzes ist grösstenteils privatrechtlicher Natur. Insbesondere sorgt das Gesetz dafür, dass beabsichtigte Teilungen nicht durch bücherliche Rechte verhindert werden, welche dritten Personen an dem Gemeinschaftsgute zustehen. Diesem Zwecke dienen folgende Bestimmungen.

Grunddienstbarkeiten, die auf der zu teilenden Realität haften, entfallen ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn sie infolge der agrarischen Operation für das herrschende Grundstück entbehrlich werden.

Sonstige bücherliche Rechte dritter Personen auf dem zur Teilung bestimmten Grundstücke sind von dem gemeinschaftlichen auf die Teilgrundstücke zu übertragen (§ 5).

Ziffermässig bestimmte Forderungen bleiben, soweit sie nicht das 13⅓fache des Katastralreinertrages desjenigen Grundstückes überschreiten, das bei der Teilung der Gemeinde, Nachbarschaft u. s. w. zugewiesen wird, ausschliesslich auf dieser Realität haften. Und gleiches gilt von solchen ziffermässig nicht bestimmten Hypotheken, betreffs deren eine einverständliche Fixierung des Betrages zu stande kommt. Der auf die angegebene Weise nicht gedeckte Teil der Forderung muss von den Teilgenossen im Verhältnis ihrer Anteilsrechte sofort bar zurückgezahlt werden. Der Gläubiger ist in einem solchen Falle zur Annahme der Zahlung verpflichtet, auch wenn die Forderung sonst nicht fällig wäre.

Bleibt die Hypothek ziffermässig unbestimmt, so ist sie als Simultanhaftung auf alle Abfindungsgrundstücke einzutragen (§ 6).

Alle diese Vorschriften sind gewiss sehr zweckmässig. Insbesondere kann darin keine Unbilligkeit gegen den Hypothekargläubiger erblickt werden, dass von dem gemeinschaftlichen Grundstücke Teile zur Abfindung der Nutzungsrechte dann lastenfrei

abgetrennt werden können, wenn der 20fache Katastralreinertrag des Restes die Forderung wenigstens um die Hälfte übersteigt. Denn solchenfalls ist bei der niedrigen Einschätzung zur Grundsteuer die Sicherheit des Gläubigers gewiss nicht gefährdet.

4. Kompetenzvorschriften.

Für die Regulierung und Teilung der agrarischen Gemeinschaften sind im allgemeinen die nämlichen Behörden kompetent, wie für die Zusammenlegung der Grundstücke.

Für die »agrarischen Operationen« wird ein eigener Behördenorganismus mit drei Instanzen errichtet: für jede einzelne Operation wird ein beeideter Lokalkommissär ernannt, dem die erforderlichen technischen und Hilfskräfte beigegeben sind; am Sitze der Landesregierung besteht für jedes Kronland eine »Landeskommission«, endlich im Ackerbauministerium eine »Ministerialkommission für agrarische Operationen«.

Näheres über die Organisation dieser Behörden soll im nächsten Kapitel mitgeteilt werden.

Diesen Organen stehen sämtliche Entscheidungen nicht nur im eigentlichen administrativen Regulierungs- und Teilungsverfahren zu, sondern auch in Streitigkeiten über Besitz und Eigentum an den gemeinschaftlichen Grundstücken. Sie haben also nicht bloss Verwaltungs- sondern auch richterliche Funktionen. Allerdings erst von dem Momente an, da die Teilung oder Regulierung für die betreffende Realität in Angriff genommen ist. Solange dies hingegen noch nicht geschehen ist, bleiben also die Zivilgerichte zuständig; und eine bei diesen bereits anhängige Rechtssache wird ihnen auch dadurch nicht entzogen, dass die Agrarbehörden mit der Teilung oder Regulierung des Streitobjektes befasst werden.

Dadurch müssen nicht nur diese agrarischen Operationen in vielen Fällen bedeutend verzögert werden, sondern es ist auch zu befürchten, dass die bisher übliche und, wie wir gesehen haben, der Sache nicht entsprechende gerichtliche Uebung fortgesetzt werde.

Es hätte sich wohl empfohlen, die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten, die nach Inkrafttreten der in Rede stehenden Gesetze erhoben werden, den agrarischen Behörden zuzuweisen und mit der Prüfung der Rechtslage jedesmal auch sofort die genaue Regelung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte zu verbinden.

E. Inhalt der Landesgesetze und deren Beurteilung.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den Inhalt der in Rede stehenden Landesgesetze, von denen das kürzeste nicht weniger als 93 zum Teil sehr umfangreiche Paragraphen umfasst, erschöpfend mitzuteilen. Das ist aber auch nicht nötig; denn der grösste Teil dieser Bestimmungen regelt das rein formale Verfahren. Wir müssen uns hier darauf beschränken, die allgemeinen Grundzüge der Gesetze darzustellen; dabei sind insbesondere das Verhältnis von Gemeinheitsteilung und Kommassation, die Voraussetzungen und der rechtliche Inhalt der Teilungen und Regulierungen näher zu betrachten; das Verfahren soll dagegen nur kurz skizziert werden.

I. Verhältnis von Gemeinheitsteilung und Commassation.

In Kärnten und Krain kann von einer Verbindung der beiden Operationen deshalb von vornherein keine Rede sein, weil in diesen beiden Ländern Gesetze über die Zusammenlegung von Grundstücken bisher leider nicht erlassen sind. Die früher erwähnten Nachteile der blossen Teilungen müssen also hier stets eintreten. In den vier anderen Ländern mit Gemeinheitsteilungsgesetzen wäre dagegen eine organische Verknüpfung der beiden Arten von Auseinandersetzungen sehr wohl möglich gewesen. Zu diesem Zwecke hätte einerseits bestimmt werden müssen, dass gelegentlich der Zusammenlegung auch stets die Teilung oder Regulierung der in dem Gebiete bestehenden agrarischen Gemeinschaften vorgenommen werden müsse; andererseits, dass jede Gemeinheitsteilung auch die Kommassation mit Notwendigkeit nach sich ziehe.

Schon die Reichsgesetze über die agrarischen Operationen hatten es der Landesgesetzgebung zum Teil unmöglich gemacht, in der angegebenen Art vorzugehen.

Das Reichsgesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke behält im § 26 der Landesgesetzgebung die Bestimmung vor, »ob und nach welchen Grundsätzen solche Grundstücke, sobald dieselben als landwirtschaftliche Grundstücke zugleich der Zusammenlegung unterliegen, nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung geteilt werden können«. Für den Hauptfall, die Teilung gemeinschaftlicher Wälder, darf also die Landesgesetzgebung gar keine Rücksicht auf die Kommassation nehmen.

Das Reichsgesetz über die Zusammenlegung

der Grundstücke bestimmt gleichfalls, es könne durch Landesgesetz festgesetzt werden, ob und nach welchen Grundsätzen Grundstücke, welche in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen wurden, und bezüglich deren ein Gemeinschaftsverhältnis besteht, geteilt oder reguliert werden sollen (§ 3). Da nun die Kommassationsgesetzgebung sich nur auf landwirtschaftliche Realitäten bezieht (s. u.), so ist auch hier wieder den Ländern verwehrt, an die in einer Gemeinde stattfindende Kommassation die Teilung oder Regulierung der daselbst vorhandenen gemeinschaftlichen Forste zu knüpfen.

Die Landesgesetze sind indessen nicht einmal so weit gegangen, als ihnen der reichsgesetzliche Rahmen gestattet hätte.

Dies ist nur bezüglich der mit der Kommassation zu verbinden Teilung oder Regulierung der Fall. Sind also in die Zusammenlegung Grundstücke mit gemeinschaftlichen Besitz- oder Benutzungsrechten einbezogen — in der Regel können das nur Hutweiden oder Alpen sein, nicht aber Wälder — so muss nach § 8 der Landesgesetze über die Kommassation die Teilung oder Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte vorgenommen werden.

Dagegen hat die Landesgesetzgebung von ihrem Rechte, auch umgekehrt für jede Gemeinheitsteilung die gleichzeitige Beseitigung der Gemenglage der Gemeinde vorzuschreiben, keinen Gebrauch gemacht.

Das niederösterreichische Gemeinheitsteilungsgesetz nimmt überhaupt gar keinen Bezug auf die Zusammenlegung. Und auch die drei anderen Landesgesetze ordnen nicht an, — wie dies in Norddeutschland mit so viel Erfolg geschehen ist und auch in Oesterreich auf Grund des Reichsgesetzes hätte geschehen können und sollen, — dass die Provokation zur Teilung landwirtschaftlicher Realitäten auch deren Zusammenlegung zur Folge habe. Bestimmen sie doch nicht einmal, dass dort, wo eine Kommassation zweckmässig und wünschenswert wäre, eine frühere Teilung ausgeschlossen sei! Sie beschränken sich vielmehr darauf, anzuordnen, dass das Teilungsbegehren dann abzulehnen sei, wenn »mit Grund anzunehmen ist, dass die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in dem betreffenden Gebiete bald stattfinden und durch dieselbe das Ergebnis der Teilung voraussichtlich wieder gestört werde« (§ 8) [1].

1) Die Paragraphenzahl bezieht sich im folgenden stets auf das niederösterreichische

In sehr vielen Fällen können demnach Kommassation und Gemeinheitsteilung nach einander ohne jede gegenseitige Beziehung vorgenommen werden. Dadurch begibt man sich nicht nur eines wirksamen Anspornes für beide Operationen, sondern es erwächst auf diese Weise doppelte Arbeit, es entstehen doppelte Kosten. Findet die Teilung nach durchgeführter Zusammenlegung statt, so raubt sie dieser einen grossen Teil ihrer Bedeutung, indem sie eine neuerliche Gemenglage herbeiführt. Andererseits vermehrt aber auch eine Teilung der Gemeinschaft die Bodenzersplitterung und erschwert damit eine spätere Kommassation.

So ist der in dieser Beziehung geschaffene Rechtszustand durchaus unbefriedigend.

II. Voraussetzungen für die Regulierung oder Teilung der agrarischen Gemeinschaften.

Wir müssen hier zwischen den formellen und den materiellen Voraussetzungen für die Operation unterscheiden. Die ersteren sagen aus, von wessen Willen die Einleitung des Verfahrens abhängig ist; ob dies von Amtswegen zu erfolgen habe, oder ob die Initiative der Parteien abgewartet werden müsse, letzteren Falls, ob bei einer Mehrzahl von Beteiligten ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist, oder ob einem Teile derselben — und eventuell welchem — das Recht zusteht, die Regulierung oder Teilung der gemeinsam genutzten Realität zu verlangen. Ausser diesen formellen Rechtssätzen wird aber der Gesetzgeber immer, wenn er nicht einfach unbedingt auf den Willen der Parteien abstellt, Normen materieller Natur dafür erlassen müssen, unter welchen Umständen die Behörden die eine oder die andere Operation anzuordnen, zuzulassen oder zu verhindern haben.

Nach den im vorigen Abschnitte entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten für die Gesetzgebung in dieser Materie ist es nicht schwer, einzusehen, dass bezüglich der agrarischen Gemeinschaften ein allgemeines und energisches Eingreifen der Staatsgewalt nötig wäre. Alle Gemeinschaften müssten entweder durch Teilung oder Ablösung beseitigt, oder sie müssten doch wenigstens vollständig reguliert werden. Da die Regulierung die viel weniger weitgehende Massregel ist, so hätte dieselbe subsidiär überall dort u. z. ausnahmslos und von Amtswegen einzutreten, wo die spe-

Landesgesetz. Die anderen Landesgesetze sind, wo nichts Gegenteiliges bemerkt, gleichlautend.

ziellen Voraussetzungen für die in die bestehenden Verhältnisse einschneidendere Teilung oder Ablösung nicht gegeben sind.

Ueberlässt man es dagegen der Einsicht und dem guten Willen aller oder auch nur eines beträchtlichen Teiles der Genossen, ob die heutigen verworrenen Verhältnisse fortdauern sollen, oder ob die Gemeinschaft entweder beseitigt oder doch neu geordnet werden solle, so wird man eine umfassendere Aktion in vielen, ja vermutlich in den meisten Gegenden nicht erwarten dürfen. Denn mannigfache, wenn auch nicht stets die berechtigtsten privaten Interessen hängen an dem heute herrschenden Zustande hinsichtlich der gemeinschaftlichen Güter. Andrerseits ist unsere Landbevölkerung noch grössten Teils viel zu ungebildet und indolent, um selbst dann, wenn es ihr unbestreitbarer Vorteil wäre, spontan einer Behörde das Recht einzuräumen, ihre agrarischen Verhältnisse neu zu ordnen.

Dem Staate kann es aber durchaus nicht gleichgültig sein, wenn die Besitz- und Nutzungsrechte eines so bedeutenden Teiles seines Grundbesitzes unklar und bestritten sind, wenn statt einer einheitlichen rationellen Bewirtschaftung durch die Gesamtheit eine planlose und übermässige Ausnützung des Bodens durch jeden Einzelnen stattfindet.

a) Voraussetzungen für die Regulierungen.

1. Regulierungen von Amtswegen.

Ein imperatives Eingreifen des Staates durch Anordnung einer allgemeinen subsidiären Regulierung ist um so gerechtfertigter und unbedenklicher, als eine solche nicht nur allen Beteiligten ökonomische Vorteile bietet, sondern auch niemals irgend welche Rechte der Einzelnen zu verletzen vermag. Ist doch der Zweck dieser Massregel gerade der, jene Rechte klarzustellen, sie gegen Uebergriffe und Verletzungen seitens der Genossen zu sichern.

Während aber, wie wir gesehen haben, das Patent des Jahres 1853 in der That für die Regelung der Servitutsrechte diesen Standpunkt einnimmt, wurde die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften meistenteils von einem Majoritätsbeschlusse der Beteiligten abhängig gemacht.

In Kärnten allein ist das Landesgesetz in dieser Beziehung rationell, indem es anordnet, dass überall, wo ein Teilungsbegehren von den Parteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist gestellt wird, von Amtswegen die Regulierung der gemeinschaft-

lichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte durchgeführt werden muss.

Praktisch hat sich in Kärnten bisher bloss das Eine als Uebelstand herausgestellt, dass Regulierungen nur von Amtswegen und nicht auch über Provokation der Beteiligten eingeleitet werden können. Bei der grossen Zahl von Nachbarschaften in diesem Kronlande, bei der geringen Zahl von Lokalkommissären und dem schleppenden Verfahren schreiten nämlich die Regulierungsarbeiten ungemein langsam vorwärts. Die dringendsten Regulierungen unterbleiben auf diese Weise vielleicht Jahrzehnte lang. Würde dagegen den Beteiligten das Recht eingeräumt, die Regulierung zu provozieren, so wäre dadurch ein Mittel geschaffen, denjenigen Nachbarschaften die frühere Behandlung zu sichern, bei denen ein stärkeres, in der Provokation zum Ausdruck gelangendes Bedürfnis danach vorliegt.

In den anderen Ländern ist der Grundsatz der subsidiären Regulierung aller Gemeinschaften von Amtswegen leider nicht in Geltung. Hier darf vielmehr die Behörde ohne Provokation durch die Parteien in der Regel keine Regulierungen vornehmen.

Regulierungen von Amtswegen finden vielmehr nach den in Rede stehenden Gesetzen nur ausnahmsweise statt; u. z. dann, wenn bei einer Generalteilung nicht auch zugleich die Spezialteilung stattfindet, die gemeinsame Nutzung daher fortgesetzt wird; und ferner, wenn die politische Behörde »bei Waldgrundstücken aus forstwirtschaftlichen oder forstpolizeilichen Rücksichten oder bei anderen Grundstücken in einem durch die ungeregelte Benutzung oder Verwaltung gefährdeten öffentlichen Interesse« eine Regulierung für notwendig erkennt« (§ 55).

Bloss privatwirtschaftliche Gründe, bessere Kultivierung der gemeinschaftlichen Realität, Klarstellung der Rechtsverhältnisse, Vermeidung von Uebergriffen und Streitigkeiten werden also meist nicht genügen, um das spontane Eingreifen der Agrarbehörden zu veranlassen. Allerdings ist eine scharfe Grenze für die »Oeffentlichkeit« des Interesses nicht zu ziehen; und insofern ist den Agrarbehörden doch wenigstens die Möglichkeit geboten, eine Regulierung auch dort vorzunehmen, wo nicht die Hälfte der Beteiligten sie verlangt. Leider ist wenig Aussicht, dass diese etwas dehnbare gesetzliche Bestimmung in umfassender Weise zur Herbeiführung von geordneten Gemeinschaftsverhältnissen verwertet werden wird.

Von den beiden genannten Fällen abgesehen, kann in Mähren, Schlesien und Salzburg ausnahmsweise auch von Amtswegen die Regulierung agrarischer Gemeinschaften in Verbindung mit der Kommassation der Grundstücke erfolgen. Nämlich dann, wenn die Teilung der gemeinschaftlichen, in die Zusammenlegung einbezogenen Gründe deswegen ausgeschlossen wird, weil »besondere wirtschaftliche Gründe« für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft sprechen, oder weil durch die Parzellierung der Wälder die pflegliche Behandlung und zweckmässige Bewirtschaftung gefährdet würde.

2) Regulierungen über Provokation. Das Prinzip des relativen Zwanges.

In der Regel ist die Gemeinschaftsregulierung an die Provokation seitens einer der Parteien gebunden, zwischen denen die Auseinandersetzung stattfinden soll. Für eine Ortsgemeinde ist ein durch den Landesausschuss bestätigter Gemeindebeschluss notwendig. Will eine Mehrheit nutzungsberechtigter Personen provozieren, oder liegt lediglich eine solche Spezialgemeinschaft vor, so ist die Rechtswirksamkeit der Provokation an die Zustimmung der Hälfte der nutzungsberechtigten Personen gebunden.

Nur in Krain hat eine Novelle vom 3. Sept. 1894 Nr. 27 L.G.B. die Provokation schon durch den dritten Teil der Interessenten zugelassen.

Uns begegnet hier zum erstenmale der in der neueren Gesetzgebung so fruchtbare Gedanke des relativen Zwanges; ein Gedanke, dessen Anwendungsgebiet zur Zeit noch kaum erschöpft sein dürfte.

Die Berechtigung dieses Prinzipes ist gegenwärtig wohl nicht mehr zweifelhaft. Manche Massregeln der Volkswirtschaftspolitik — wie die rationellen Gemeinheitsteilungen, die Kommassationen, die Durchführung von Bodenverbesserungen u. dgl. — sind zwar an sich wünschenswert und liegen, weil sie einen ökonomischen Fortschritt bedeuten würden, im öffentlichen Interesse, sie lassen sich aber doch nicht gut von oben her dekretieren, weil dies von allen als ein Eingriff in die rechtliche oder wirtschaftliche Sphäre des Einzelnen empfunden werden würde, oder weil eine gewisse Selbstthätigkeit der Beteiligten für einen günstigen Erfolg unbedingt erforderlich ist, oder endlich, weil die Notwendigkeit und

Nützlichkeit der Massregel von den aussen stehenden Behörden nicht wohl beurteilt werden kann. Andrerseits würde es, wenn man auf das Einverständnis aller bei der Aktion Beteiligten warten wollte, nur in den seltensten Fällen überhaupt zu einer solchen kommen. Denn die Massregeln, um die es sich hier handelt, erstrecken sich aus Gründen technischer oder wirtschaftlicher Notwendigkeit auf einen grösseren Personenkreis — z. B. auf alle Grundbesitzer der Gemeinde, alle Ufereigentümer u. s. w. — und können nicht etwa beliebig auch bloss mit einem Teile der Personen durchgeführt werden.

Diese Sachlage macht es notwendig, die Vornahme von derlei kulturförderlichen Massregeln schon dann zuzulassen, u. z. natürlich mit Heranziehung sämtlicher Beteiligter, wenn auch nur ein Teil von diesen es verlangt. Richtig ist es, dass damit den der Massregel Zustimmenden, falls sie sich in der vorgeschriebenen Anzahl befinden, das Recht erteilt wird, gegen die Dissentierenden einen Zwang auszuüben. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit der Interessen ist aber ein gewisser Zwang der einen Partei gegen die andere überhaupt unvermeidlich, wie immer man die Sache ordnet. Behielte man das Erfordernis der Einstimmigkeit bei, so könnte sogar ein einziger Beteiligter alle Anderen zwingen, den alten, schädlichen Zustand beizubehalten; die für die Gesamtheit vorteilhafte Massregel müsste an dem Mangel an Erkenntnis oder an dem Starrsinn Einzelner scheitern.

Hier tritt demnach an den Gesetzgeber die Pflicht heran, den Punkt zu bezeichnen, wo die Unterwerfung der Freunde der fraglichen Massregel unter den Willen ihrer Gegner aufhören und umgekehrt der Zwang jener gegen diese beginnen solle. Es liegt in Fällen dieser Art gleichsam eine aus der Natur der Verhältnisse erwachsene Wirtschaftsgemeinschaft vor; und da dabei auch öffentliche Interessen in Betracht kommen, hat der Staat um so mehr die Aufgabe, Normen für die Beschlussfassung zu erlassen.

An welche Bedingungen die Letztere geknüpft werden soll, ist damit natürlich noch nicht gesagt. Dem Gesetzgeber steht es frei, die einfache Majorität entscheiden zu lassen; er kann aber ebensogut eine qualifizierte Mehrheit der unmittelbaren Interessenten (zwei Drittel, drei Viertel) dafür fordern, dass eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes erfolge; oder er kann dafür schon eine bestimmte Minderheit (ein Drittel, Viertel) für genügend erklären. Wo diese Grenzlinie gezogen werden solle, dafür lässt

sich keine allgemein giltige Regel aufstellen, sondern das hängt von vielen Faktoren praktischer Natur ab. Auf der einen Seite steht namentlich die vis inertiae des bereits Vorhandenen; nur um dieses zu ändern, nicht um es beizubehalten, bedarf es eines ausreichenden Grundes. Je bedeutendere Privatrechte daher in Frage kommen, je tiefer der wirtschaftliche Eingriff ist, — wenn auch nur zum Vorteile jedes Einzelnen, — um so mehr wird man geneigt sein, eine grössere Zahl von Anhängern für die Massregel zu fordern. Je sicherer andrerseits der wirtschaftliche Nutzen ist, den auch der widersprechende Beteiligte von der Massregel haben wird, je grösser das öffentliche Interesse an deren Vornahme ist, um so leichtere Bedingungen wird man für sie festsetzen dürfen. Auch der Bildungsgrad und Charakter der Bevölkerung wird dabei berücksichtigt werden müssen.

Die Anwendung des Prinzipes des bloss relativen Zwanges auf die Regulierung von Gemeinschaften und überhaupt die Abhängigmachung dieser Massregel vom Willen der Beteiligten kann indes nach dem Gesagten durchaus nicht gebilligt werden. Die Gründe, welche oben für die Ausschliessung eines absoluten staatlichen Zwanges angeführt wurden, treffen eben hier in keiner Weise zu.

Deshalb muss wohl der in Kärnten durchgeführte Grundsatz als der richtige gelten, wonach ausnahmslos alle Gemeinschaften reguliert werden müssen, die nicht etwa infolge Parteienantrages oder behördlicher Anordnung gänzlich beseitigt werden.

Zum mindesten aber müssten die Regulierungen weit mehr erleichtert werden, als es in den anderen Kronländern geschehen ist. Jedem einzelnen Genossen wäre das Recht zu gewähren, die Regulierung der gemeinsamen Benutzungs- und Verwaltungsrechte zu fordern; man hätte ferner die Erhebung eines Rechtsstreites über Eigentum oder Nutzungen an dem gemeinschaftlichen Grundstück einer Provokation zur Regulierung gleich zu achten; überall dort müsste von Amtswegen die Regulierung eintreten, wo der Provokation auf Teilung aus irgend einem Grunde nicht Folge geleistet worden ist; und ebenso dort, wo bei einer provozierten Gemeinheitsteilung die überstimmten Genossen die Gemeinschaft fortsetzen.

Solange diese Grundsätze nicht eingeführt sind und damit ein ernstlicher Mangel der in Rede stehenden Landesgesetze fort-

besteht, solange also die Agrarbehörden die Initiative der Beteiligten abwarten müssen, um Regulierungen in Angriff zu nehmen, ist eine einigermassen umfassendere Regulierungsaktion ganz ausgeschlossen. Dass aber das Bedürfnis nach einer solchen hier nicht geringer ist, als es in Betreff der Servituten gewesen war, das ist oben wohl genügend deutlich gezeigt worden.

b) Voraussetzungen für provisorische Vorkehrungen.

1) Bedürfnis nach solchen Vorkehrungen.

Wollte der Gesetzgeber aus irgend einem Grunde die Regulierungen weder imperativ vorschreiben, noch auch nur sie so sehr erleichtern, als wir es für unbedingt wünschenswert erklärt haben, so hätte er doch wenigstens danach trachten müssen, die Nachteile möglichst zu beseitigen, welche die Folgen der ausserordentlichen Verlangsamung der ganzen Operation sein müssen.

In dem langen Zeitraum, welcher von der Erlassung der Landesgesetze bis zu deren allgemeiner Durchführung verstreichen muss, darf doch nicht Alles beim Alten bleiben. Soll der Staat, das Land ruhig zusehen, wie von den Genossen und den Ungenossen fast täglich Rechtsverletzungen begangen werden, wie Gemeindegut verschwendet, Nachbarschaftswaldungen devastiert, Gemeinschaftsalpen und -weiden raubmässig ausgesogen werden? Hätte da der Gesetzgeber nicht wenigstens gewisse provisorische Administrativmassregeln in Aussicht nehmen müssen, welche, ohne der künftigen Entscheidung zu präjudizieren, doch den ärgsten Auswüchsen der regellosen Gemeinnutzungen entgegentreten?

Schon im Jahre 1880 wird im niederösterreichischen Landtage erklärt [1]), die Regelung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse des Gemeindeeigentums lasse sich »wegen der fortgesetzten Reibungen und Streitigkeiten zwischen den daran Interessierten ohne schwere soziale Nachteile unmöglich länger hinausschieben«. Und ähnliche Aeusserungen wiederholen sich in den anderen Ländern. Das Bedürfnis nach schleunigen provisorischen Vorkehrungen war und ist also sicherlich vorhanden.

Solche provisorischen Vorkehrungen müssen vor allem in der Einsetzung von Organen für die Beschlussfassung und für die Bewirtschaftung der Gemeingründe und in der Einschränkung der offenbar übermässigen, d. h. den dauernden Ertrag des Grundstückes überschreitenden Nutzungen der Genossen bestehen und

1) Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses. Landtag 1880 Beil. CXI.

wären, wenn möglich, überall von Amtswegen oder doch schon auf Begehren eines jeden Interessenten vorzunehmen. Sie müssten umso mehr erleichtert werden, je dringlicher ihre Erlassung ist, also einerseits je unsicherer der gegenwärtige Rechtszustand und je grösser die Misswirtschaft in den agrarischen Gemeinschaften, andrerseits je geringer die praktische Tragweite der Normen über die Einleitung des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens ist, und je länger es infolge dessen dauern muss, bis die jetzt herrschenden Uebelstände definitiv behoben sein werden. Ja, gerade die neuere Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften hat offenbar die Dringlichkeit der in Rede stehenden provisorischen Massregeln noch enorm gesteigert. Denn eben dadurch, dass diese Gesetze die Ordnung der Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse in Aussicht stellen, werden die Einzelnen angespornt, die heutigen unklaren Verhältnisse so lange, als dies noch angeht, nach Möglichkeit für sich auszunützen; die auf ihren eigenen Vorteil bedachten »Genossen« streben jetzt in noch erhöhtem Masse danach, die thatsächliche Uebung, die ja in weitem Umfange die Basis für die künftigen Entscheidungen der Agrarbehörden bilden wird, in einem für sie günstigen Sinne umzugestalten, die Rechtslage möglichst zu verdunkeln.

Dass der Erlass der Gemeinschaftsteilungsgesetze thatsächlich die Wirkung gehabt hat, die Begehrlichkeit der Einzelnen, die Uebergriffe, Rechtsverletzungen, die Misswirtschaft zu steigern, kann nicht wohl bezweifelt werden. Hat doch z. B. in Niederösterreich schon die im Jahre 1874 vom Landesausschusse veranstaltete Erhebung über die Verhältnisse des Gemeindegutes zur Folge gehabt, dass »in sehr vielen Gemeinden eigenmächtige Veränderungen vorgekommen sind, u. z. je nachdem, welche Klasse im Gemeindeausschusse herrschte, in dem einen oder anderen Sinne« [1]). Uebereinstimmend damit wird aus Kärnten gemeldet, dass »in vielen dieser Gemeinschaften jetzt noch eine ärgere Misswirtschaft herrscht als früher, weil das Intercalare, welches zwischen der Erlassung des Gesetzes und der Durchführung desselben liegt, benutzt wird, um dieses gemeinschaftliche Eigentum auf die unwirtschaftlichste Weise auszunützen« [2]).

---

1) Landtag 1885 Beilage LXXXIII.
2) Landtag 1883 S. 100.

2) Stand der diesbezüglichen Gesetzgebung.

Obwohl jene Folgen des Erlassens der Gemeinschaftsteilungsgesetze leicht vorauszusehen waren, hat kein einziges Gesetz Vorsorge dafür getroffen, dass bis zur Provokation der Regulierung oder Teilung mindestens der status quo aufrecht erhalten und eine provisorische Ordnung eingeführt werde.

Allerdings hatte die Landesregierung von Kärnten in richtiger Erkenntnis der geschilderten Sachlage im Jahre 1883 vorgeschlagen [1]), es solle den Gemeinschaften die Verpflichtung auferlegt werden, ein Verwaltungsorgan einzusetzen und ein Statut aufzustellen, wodurch dessen Wirksamkeit, insbesondere dessen Berechtigung, das Mass der Nutzungen der Genossen zu beschränken, normiert werde; das Statut hätte der Genehmigung der Behörde zu unterliegen, der Letzteren stünde im Unterlassungsfalle das Recht zu, das Verwaltungorgan einzusetzen und das Statut zu erlassen. Diese gewiss sehr zweckmässigen Grundsätze fanden aber leider weder in Kärnten noch anderwärts Eingang in die Landesgesetze, welche die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften zum Zwecke haben.

Infolge dessen kann also, so lange in Betreff einer agrarischen Gemeinschaft eine Provokation nicht stattgefunden hat, die vollkommen regellose Benützung des Gemeinschaftsgutes, die Raubwirtschaft auf demselben in keiner Weise gehindert werden; den Uebergriffen und Rechtsverletzungen Einzelner bleiben die Anderen wehrlos preisgegeben; es giebt kein Mittel, die übermässigen Nutzungen der Berechtigten auf ein vernünftiges Mass zurückzuführen, die Gemeinschaft zu veranlassen, sich eine ordentliche Verwaltung einzusetzen.

Bloss Kärnten hat im Jahre 1891 eine Gesetzesnovelle in dem von uns geforderten Sinne erlassen. Das Gesetz vom 14. Februar 1891 (Nr. 18 L.G.Bl.) erteilt der Landeskommission das Recht, die Verwaltung und die Ausübung der Nutzungsrechte auch ohne vorherige Einleitung des Regulierungs- oder Teilungsverfahrens durch ein provisorisches Erkenntnis zu regeln, ein Verwaltungsstatut vorzuschreiben und die Bezüge einzelner oder mehrerer Nutzungen verhältnismässig zu kürzen oder auch auf bestimmte Zeit ganz einzustellen. Diese Massregeln bleiben so lange in Kraft, als nicht ein Teilungs- oder Regulierungsverfahren vollzogen ist.

Voraussetzung für ein Erkenntnis dieser Art ist, dass solche

1) Landtag 1889 S. 425.

Vorkehrungen zur Wahrung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit, zur pfleglichen Behandlung und zweckmässigen Bewirtschaftung geboten erscheinen, und ferner, dass ein Antrag in dieser Richtung entweder von einem Drittel der Nutzungsberechtigten oder vom Landesausschuss oder — bei Vorhandensein öffentlicher Interessen — von der Landesregierung gestellt werde. Wenn Gefahr im Verzuge vorliegt, kann der Vorsitzende der Landeskommission ohne jede Rücksicht auf einen Antrag die Nutzungen für bestimmte Zeit beschränken oder sogar ganz einstellen.

In Krain hat die Regierung ein mit dem kärntnerischen gleichlautendes Gesetz im Landtage eingebracht [1]). Dieser lehnte aber bedauerlicherweise die auf das provisorische Erkenntnis bezüglichen Bestimmungen der Vorlage ab.

3. Beurteilung dieser Vorschriften.

Die gegen das Kärntner Landesgesetz in Krain vorgebrachten Bedenken [2]) sind durchaus nicht zutreffend. Man müsste sogar, noch weiter gehend, die Frage aufwerfen, aus welchem Grunde die Bitte um ein provisorisches Erkenntnis von dem dritten Teile der Nutzungsberechtigten ausgehen muss und nicht schon über Verlangen eines einzigen Beteiligten erlassen werden kann. Soll doch die Behörde einem solchen Antrage nur dann Folge geben, wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Provisoriums erwiesen ist. Und überdies trägt der Antragsteller im Falle der Abweisung seines Begehrens die Kosten.

Auch ist nicht einzusehen, weshalb nicht ganz allgemein den Nachbarschaften und überhaupt allen ungeordneten agrarischen Gemeinschaften die Pflicht auferlegt werden sollte, selbst für eine geregelte Verwaltung und Bewirtschaftung durch Schaffung entsprechender Verwaltungsorgane und durch Erlass eines behördlich zu genehmigenden Statutes zu sorgen; käme die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung nicht nach, so hätte die Behörde einzugreifen. Es wurde schon erwähnt, dass die Forstorgane mehrfach versuchten, in dieser Art Ordnung in die Gemeinschaftswälder zu bringen; da aber die Gemeinschaften mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht gezwungen werden konnten, sich eine Organisation zu geben, mussten jene Versuche fehlschlagen.

---

1) Landtag 1893/4 Beil. 40 S. 307.

2) Es wird den Provisorien einerseits zu grosse Umständlichkeit und Kostspieligkeit vorgeworfen und man befürchtet andrerseits, die Bevölkerung würde überall nach Provisorien verlangen — zwei Argumente, die einander überdies widersprechen.

Eine radikale Verbesserung der herrschenden Verhältnisse kann demnach nur durch ein allgemein verbindliches Gesetz des angedeuteten Inhaltes erreicht werden. Schon die Erleichterung der Voraussetzungen für die provisorische Regelung könnte aber zur Folge haben, dass solche Regelungen häufiger vorkommen, als nach dem geltenden Gesetze in Kärnten, wo im Laufe von vier Jahren nur 33 Provisorien verfügt wurden [1]).

Und selbst die Einführung dieses kärntnerischen Gesetzes in den anderen Ländern würde für diese schon einen grossen Fortschritt bedeuten.

c) Voraussetzungen für die Teilungen.

1) Das Prinzip des relativen Zwanges.

Während wir uns bezüglich der Regulierungen entschieden dafür einsetzen mussten, dass sie subsidiär überall und von amtswegen vorgenommen werden, kann man es für die Teilungen wohl nicht befürworten, dass sie ohne Rücksicht auf die Wünsche der Partei überall dort durchgeführt werden, wo die Behörde es für richtig findet.

Allerdings treffen die Gründe, welche für ein imperatives Vorgehen des Staates bei den Regulierungen angeführt werden, zum Teile auch bei den Teilungen zu: das geringe Verständnis der kleinen Landwirte für ihren wahren wirtschaftlichen Vorteil, das zähe Festhalten derselben an dem von den Vätern überkommenen Zustande, die prinzipielle Abneigung, das Misstrauen gegen alles Neue und Ungewohnte, die geringe Initiative und geistige Beweglichkeit überhaupt. Indes ist nicht zu verkennen, dass einerseits diesen Faktoren für die Frage der Teilung ein geringeres Gewicht beizumessen ist, als für die Regulierung, und dass ihnen andrerseits auch gewichtige Bedenken gegenüberstehen.

In der ersteren Beziehung ist zu erinnern, dass gerade die Neigung zu Teilungen in manchen Gegenden sehr stark ausgesprochen ist. Wir sahen, dass schon bisher zahlreiche agrarische Gemeinschaften ohne behördliche Intervention geteilt wurden; dies geschah sogar häufig gegen das Gesetz, indem dabei unterlassen wurde, vorher die Bewilligung von seiten des Landtages oder der Forstbehörde für das Gemeindegut oder für die bei der Servitutenablösung abgetretenen Wälder einzuholen, während die Bemühungen der Verwaltungsorgane, Ordnung in die Verwal-

---

1) Landtag 1895 Beil. XXII.

tung der ungeregelten agrarischen Gemeinschaften zu bringen, Statuten einzuführen, Verwaltungsorgane zu bestellen, fast überall auf den Widerstand der Berechtigten stiessen.

Sodann werden die letzteren aber ohnedies aus ihrer Indolenz geweckt, wenn die Regulierung von Amtswegen durchgeführt wird. Die altgewohnte Art der Benutzung wird gestört, die Bauern werden dazu veranlasst, sich zu überlegen, ob sie nicht statt der geplanten Neuordnung die gänzliche Aufhebung des Gemeinschaftsverhältnisses wählen sollen.

Die Gründe aber, welche geradezu dagegen sprechen, direkt die Behörden entscheiden zu lassen, ob im einzelnen Falle die Gemeinschaft bestehen bleiben oder beseitigt werden soll, liegen in der Vielgestaltigkeit, Kompliziertheit und Subtilität der Momente, die für eine solche Entscheidung massgebend sein müssten. Wir haben die wichtigsten derselben ja früher kennen gelernt und gesehen, dass dabei die mannigfachsten ökonomischen, aber auch soziale und psychologische Faktoren, sowie Interessen der Landeskultur mitspielen. Ob man von einer Behörde erwarten darf, dass sie alle diese lokal, ja sogar in jedem einzelnen Falle anders gelagerten Umstände zutreffender würdige, als die Beteiligten selbst, ist schwer zu sagen. Und deshalb mag es vorteilhaft erscheinen, Teilungen nicht gegen den Willen aller Genossen vorzuschreiben, sie also von einem Parteiantrage abhängig zu machen. Nur für solche Fälle scheint selbst ein imperatives Vorgehen der Behörden am Platze zu sein, in denen bedeutende Interessen der Landeskultur für die Teilung sprechen, wie auch andrerseits die Möglichkeit geboten sein muss, eine von den Parteien gewollte Teilung aus Gründen des öffentlichen Wohles zu verhindern.

Muss es also bei den Teilungen im wesentlichen auf den Willen der Interessenten ankommen, so wäre es doch wieder verfehlt, dafür die Einstimmigkeit aller Genossen zu fordern. Mit Recht wurde demnach der Mittelweg eingeschlagen, einem bestimmten Teile der letzteren das Provokationsrecht zuzusprechen, also das Prinzip des relativen Zwanges zu acceptieren. Sonst würde die häufig so wünschenswerte Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften in der Regel ganz unterbleiben.

2) Gesetzliche Vorschriften über die Provokation.

Den eben entwickelten Standpunkt nehmen auch die Landes-

gesetze ein, indem sie Teilungen in der Regel nur über Provokation gestatten. Dabei sind General- und Spezialteilungen zu unterscheiden.

Die ersteren betreffen die Gemeinschaften, welche zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, zwischen Ortsgemeinden oder Gemeindeteilen untereinander oder endlich zwischen solchen und einer agrarischen Gemeinschaft im engeren Sinne (Klasse der Bauern, Bestiftete, Singularisten u. s. w.) bestehen. Die Provokation muss hier von dem einen der beiden Teile, die in Gemeinschaft stehen, ausgehen. Für das Anlangen seitens der Ortsgemeinde ist ein vom Landesausschusse bestätigter Beschluss des Gemeindeausschusses erforderlich, die Provokation seitens der ehemaligen Unterthanen oder der agrarischen Gemeinschaft ist in den meisten Kronländern an die Zustimmung der Hälfte der Beteiligten gebunden.

Durch eine solche Generalteilung wird die Gemeinschaft zwischen den ehemaligen Unterthanen oder den Bauern (Rustikalisten u. s. w.) untereinander nicht beseitigt. Dazu, sowie für die Teilung der Wechsel- oder Wandelgründe ist ein eigener Akt, die Spezialteilung, erforderlich, der wieder durch eine eigene Provokation seitens der Hälfte der Berechtigten bedingt ist.

Nur in Krain genügt das Teilungsbegehren seitens des dritten [1]) und in Kärnten bei Generalteilungen seitens des vierten, bei Spezialteilungen seitens des zehnten Teiles der nutzungsberechtigten Personen. Speziell in Kärnten statuiert das Gesetz für die Provokation auf Teilung eine 6monatliche Frist, deren Beginn im Verordnungswege festgestellt werden soll, was bisher jedoch erst für zwei von den sechs politischen Bezirken dieses Landes geschehen ist [2]); wird innerhalb dieser Frist die Teilung nicht beantragt, oder wird die beantragte Teilung von der Behörde untersagt, so soll von Amtswegen mit der Regulierung vorgegangen werden.

Der Einfluss der Behörden auf die Einleitung der Teilung ist im grossen und ganzen nur ein negativer. General- und Spezialteilungen von Amtswegen, also ohne das Erfordernis einer Provokation, sind, wie schon erwähnt, nur in Salzburg, Mähren und Schlesien bezüglich solcher gemeinsamer Realitäten vorzunehmen,

1) Gesetz vom 3. Sept. 1894 Nr. 27 L.G.B.

2) Nämlich für die Bezirke Villach und Völkermarkt durch Erlass des Ackerbauministeriums vom 17. Mai 1888.

welche in eine Zusammenlegung einbezogen werden. Und überdies wird in allen Landesgesetzen der Landesausschuss ermächtigt, die Generalteilung im Namen des betreffenden Gemeindeausschusses zu provozieren. Nur in Niederösterreich steht demselben sogar das Recht zu, Spezialteilungen und Regulierungen zu verlangen, die sonst doch nur über Beschluss der Beteiligten vorgenommen werden dürfen. Im übrigen sind die Agrarbehörden nur berechigt, aus bestimmten Gründen die von den Interessenten begehrte Teilung zu verweigern. Solche Gründe sind: dass anzunehmen ist, dass voraussichtlich die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in dem betreffenden Gebiete bald stattfinden und dadurch das Ergebnis der Teilung wieder gestört, oder dass bei gemeinschaftlichen Waldungen die pflegliche Behandlung und zweckmässige Bewirtschaftung der einzelnen Teile gefährdet werden.

In Kärnten geht das Landesgesetz auch in dieser Hinsicht weiter. Zunächst soll hier die Teilung auch dann nicht bewilligt werden, wenn durch dieselbe der Hauptwirtschaftsbetrieb einzelner Teilgenossen gefährdet erscheint. Ferner kann die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke von Amtswegen ausgesprochen werden, wenn sich gelegentlich einer Generalteilung und der damit zu verbindenden Spezialregulierung zeigt, dass sie »ohne Nachteil für die berechtigten Stammsitzrealitäten durch Aufhebung der Gemeinschaft einer besseren Kultur zugeführt werden können oder dass unter der gleichen Voraussetzung die Aufhebung der Gemeinschaft einem öffentlichen Interesse förderlich ist.» Es kann ferner in Kärnten die Teilung einer bereits regulierten gemeinsamen Realität von Amtswegen angeordnet werden, wenn Hindernisse, welche der Bewilligung eines Teilungsbegehrens entgegenstanden, infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse weggefallen sind, oder wenn die Aufhebung der Gemeinschaft einem Kultur- oder einem öffentlichen Interesse förderlich erscheint.

3) Beurteilung dieser Bestimmungen.

Im allgemeinen müssen die Vorschriften des Landesgesetzes von Kärnten für weit zweckmässiger gehalten werden, als die der anderen Länder.

Dies gilt vor allem von der Gewährung des Provokationsrechtes an eine Minderheit von Genossen. Denn dadurch müssen die an behördliche Bewilligung gebundenen Gemeinheitsteilungen

bedeutend gefördert werden. Das Mittel hiefür ist umso unbedenklicher, als der Teilungsbeschluss die überstimmten Genossen nur dann bindet, wenn überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Rücksichten dagegen sprechen, dass die Gemeinschaft nach Abfindung der Provokanten und derjenigen, die sich ihnen angeschlossen haben, unter den übrigen Beteiligten fortgesetzt werde. Wo dagegen nach dem Urteile der Agrarbehörden keine solchen Bedenken vorliegen, findet nur eine partielle Teilung statt, während das Gemeinschaftsverhältnis jener Nutzungsberechtigter, die dasselbe aufrecht erhalten wollen, von Amtswegen einer Regulierung unterzogen werden kann.

Da somit auch ein relativer Zwang nur dann ausgeübt werden darf, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, so wäre es umsomehr gerechtfertigt, wenn auch schon einer Minorität von Teilgenossen das Provokationsrecht gegeben werden würde. Die Minderheit verlangt ja eigentlich die Teilung nur für sich, und wenn diese doch auch auf die anderen Berechtigten ausgeübt wird, so geschieht es aus öffentlichen, nicht aus privaten Gründen.

Ebenso trifft das Landesgesetz von Kärnten mit seinen oben angeführten Vorschriften das Richtige in der Frage, welcher Einfluss den staatlichen Behörden in Bezug auf die Einleitung des Teilungsverfahrens eingeräumt werden solle. Insbesondere ist die Entscheidung darüber; ob die Gemeinschaft geteilt oder reguliert werden sollte, insoweit dem Belieben der Genossen entzogen und dem Ermessen der Behörden anheimgestellt, als davon Kultur- und öffentliche Interessen abhängen.

Dem Kärntner Landesgesetze ist daher offenbar ein viel weitergehender praktischer Erfolg sicher, als man in den anderen Ländern erwarten darf. Eine Reform der Gesetzgebung in diesem Sinne wäre daher sehr wünschenswert, ja geradezu die Voraussetzung für eine ausgedehntere Verwirklichung der Gemeinheitsteilungen. Es ist zu bemerken, dass, da die Gesetze keine gegenteilige Vorschrift enthalten, ein Teilungsbegehren auch nach erfolgter Regelung zu jeder Zeit gestellt werden kann. Das ist im Prinzipe gewiss sehr zu billigen, und wir haben ja auch gesehen, zu welch' schädlichen Konsequenzen der entgegengesetzte Standpunkt des Servitutenablösungspatentes geführt hat. Doch frägt es sich, ob hier der Gesetzgeber nicht in der umgekehrten Richtung zu weit gegangen ist, indem er keinerlei Schranke für die spätere Teilung aufgestellt hat, ob es sich nicht empfohlen hätte, eine 5-

oder 10jährige Frist zu fixieren, innerhalb der das Regulierungsoperat nur aus besonders wichtigen Gründen umgestossen werden darf.

Ganz besonders wenig stabil ist der Rechtszustand bei regulierten Gemeingründen, weil die Reform unseres Zivilrechtes, die wir als so dringend erkannt haben, unterlassen wurde. Wo also die sogenannten Gemeingründe nicht in Korporationsgut umgewandelt wurden, — wozu auch eine Veränderung in der grundbücherlichen Eintragung erforderlich wäre, — dort müssen nach, wie vor der Regulierung die Sätze vom gewöhnlichen zivilrechtlichen Miteigentum Anwendung finden, dort besteht also für jeden Genossen das Recht, die Singularteilung zu verlangen.

Es ist das sogar in den Landesgesetzen ausdrücklich angeordnet. (§ 52.) Jeder einzelne Genosse kann demnach für sich die Ausscheidung aus der Gemeinschaft und die Zuweisung eines entsprechenden realen Teiles des Grundstückes verlangen. Solche Singularteilungen fänden dann natürlich vor dem ordentlichen Gerichte und nicht nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsgesetze statt.

Es ist schon gezeigt worden, dass sich damit das Recht in direkten Widerspruch nicht nur mit der ökonomischen Natur dieser agrarischen Gemeinschaften, sondern auch mit den Rechtsgewohnheiten und dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung stellt. Ueberdies ist damit aber auch das Mittel gegeben, die schon früher vorgekommenen wilden Teilungen von Gemeinschaftsgründen fortzusetzen, die, wie wir sahen, meist in höchst irrationeller, ja vom wirtschaftlichen Standpunkte aus widersinniger Weise vorgenommen werden, denen aber die Beteiligten nicht selten wegen der geringeren Kosten vor dem Teilungsverfahren beiden Agrarbehörden den Vorzug geben.

4. Notwendigkeit einer Reform des Zivilrechtes für agrarische Gemeinschaften.

All dem müsste durch eine Reform des Zivilrechtes ein Riegel vorgeschoben werden. Die Unteilbarkeit des Gemeindegutes müsste auf alle agrarischen Gemeinschaftsgründe ausgedehnt werden. Die Abgrenzung der agrarischen Gemeinschaften von dem eigentlichen individuellen Miteigentume wäre nicht allzuschwer zu finden; die Entstehung des Gemeinschaftsverhältnisses, die bestehende Uebung wird fast immer dem Richter genügende

Anhaltspunkte dafür geben, ob ein individuelles Rechtsverhältnis zwischen mehreren Einzelpersonen vorliegt, oder ob er es mit einer Gemeinschaft kollektiven Ursprungs zu thun hat. Letzteres ist jedenfalls stets dann anzunehmen, wenn der Anteil am Gemeingrunde nicht einer einzelnen, individuell bezeichneten Person zusteht, sondern an den Besitz einer Stammrealität, an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie geknüpft ist. Natürlich müssten alle diese Verhältnisse vom Grundbuchsgerichte genau erhoben, die Parteien darüber vernommen werden. Die Eigenschaft des Grundbuchskörpers als eines nur über behördliche Bewilligung teilbaren Gemeinschaftsgutes wäre auf dem Gutsbestandsblatte einzutragen; gleichzeitig auch die Rechtsverhältnisse, die an demselben bestehen.

Diese Reform unseres geltenden Privatrechtes wäre übrigens ganz unabhängig von der sonstigen Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften, müsste also in allen Ländern durchgeführt werden, auch in denen, wo Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze über Gemeinheitsteilungen nicht erlassen sind. Uebrigens gehört die Zivilrechtsgesetzgebung ohnedies in die Kompetenz des Reichsrates.

III. Rechtlicher Inhalt der Regulierungen.

Befriedigender, als die Frage nach den Voraussetzungen der Regulierungen und Teilungen, ist die nach deren rechtlichem Inhalte von den Gesetzen beantwortet worden.

Beginnen wir mit der Regulierung.

Sie umfasst die Feststellung der gemeinsamen Nutzungsrechte selbst, ferner die Aufstellung von Verwaltungsnormen und die Schaffung von Verwaltungsorganen für das Grundstück; sodann die Regelung der etwa dritten Personen zustehenden Ansprüche auf Gegenleistungen für die Benutzung der gemeinschaftlichen Realität; endlich die Herstellung der notwendigen gemeinsamen Anlagen.

1) Die Art der Regulierug der Nutzungsrechte.

Die Nutzungen können in zweifacher Weise reguliert werden: entweder wird die absolute Grösse der Nutzung nach Umfang, Ort und Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Mass des Genusses fixiert, oder es werden aliquote Teile (Holzaktien,

Kuxe u. dergl.) festgestellt, nach welchen der jeweilige sich ergebende Ertrag oder der Erlös unter die Genossen verteilt wird (§ 22).

Speziell bei Wäldern soll die Ausübung der Holznutzung, die Schonung der verjüngten Waldteile u. s. w. durch eine eigene Waldordnung geregelt werden, deren Befolgung durch einen hiefür bestimmten Genossen zu überwachen ist (§§ 93, 94).

Bei der Regulierung der Nutzungsrechte ist stets die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Grundes zu berücksichtigen. Es muss sich daher jeder Einzelne eine verhältnismässige Herabsetzung seiner Nutzungen gefallen lassen, wenn dies zur nachhaltigen Wahrung der Ertragsfähigkeit notwendig ist. Würden dagegen für den gleichen Zweck einzelne Teilgenossen unverhältnismässig in ihren Nutzungen beeinträchtigt werden, so müssten sie dafür auf Kosten der Gesamtheit entschädigt werden (§ 22).

Bei Waldgrundstücken, deren pflegliche Behandlung aus öffentlichen Rücksichten besonders wünschenswert erscheint, ist zugleich mit der Regulierung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der dem Grundsatze der Nachhaltigheit entspricht. Sollte die Letztere durch übermässige Nutzungen oder aus einem anderen Grunde gestört sein, so ist in dem Wirtschaftsplane auf deren Wiederherstellung Bedacht zu nehmen. Bei Wäldern von geringem Umfange oder einfachen Betriebsverhältnissen kann an die Stelle eines förmlichen Wirtschaftsplanes ein summarisches technisches Programm treten (§ 92).

2) Die Feststellung der einzelnen Nutzungsrechte.

Zunächst soll versucht werden, durch ein gütliches Uebereinkommen die Nutzungsrechte festzustellen, die dem Regulierungsplan zu Grunde gelegt werden sollen.

Misslingt dies, so sind die Anteilsrechte auf Grund von Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmässigen Besitzstandes zu ermitteln. In Ermangelung solcher Rechtstitel entscheidet die thatsächliche Uebung während der letzten zehn Jahre vor der Einleitung der agrarischen Operation. Dabei »müssen jedoch einerseits offenbar unstatthafte Ueberschreitungen und andrerseits lediglich durch Zufall entstandene Verminderungen oder gänzliche Entziehungen« ausser Rechnung bleiben.

Hier sind demnach, ganz wie bei der Servitutenregelung, den rechtswidrigen Ueberschreitungen nur die zufälligen, nicht

auch die widerrechtlichen Verminderungen der Nutzungen gleichgestellt. Das bedeutet aber offenbar hier wie dort eine Ungerechtigkeit zu Ungunsten der daran Betroffenen. Nur das niederösterreichische Landesgesetz spricht von »durch Zufall oder eigenmächtig bereiteten Verminderungen« (§ 71).

3. Umfang der Nutzungen.

Als Massstab für die Statthaftigkeit der Uebung gilt im Zweifel der Haus- und Gutsbedarf. Nach diesem ist auch die Regulierung dann vorzunehmen, wenn die für den 10jährigen Durchschnitt nötigen Nachweisungen fehlen.

Ueber die Feststellung des »Haus- und Gutsbedarfes« enthalten die Landesgesetze ausführliche Bestimmungen. Insbesondere ist der Hausbedarf an Weide und Streu durch Sachverständige zu bemessen, wobei aber als Minimum eine Kuh ortsüblicher Rasse für die Familie anzunehmen ist [1]). Für den Gutsbedarf ist die Durchwinterungsmöglichkeit massgebend. Dabei ist natürlich nur das auf den eigenen Grundstücken des Genossen erzeugte Winterfutter zu berücksichtigen; andrerseits ist aber auch das Sommerfutter, das dieser aus eigenen Weideflächen oder aus sonstigen Weide- oder Grasschnittrechten beziehen kann, abzurechnen. Ueber die Grösse des Nutzholzbezuges entscheidet der Bedarf für die Erhaltung des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude bei ortsüblicher Bauart; über die Menge des Brennholzes und Torfes der durchschnittliche ortsübliche Bedarf für den Haushalt einer Familie (§ 72).

Auf Grund dieser Feststellungen ist dann das den einzelnen Teilgenossen zustehende Nutzungsrecht ziffermässig zu fixieren oder in Quotenanteile an dem Ertrage umzuwandeln. Dabei können jedoch unerhebliche Verschiedenheiten zwischen den Anteilrechten der einzelnen Genossen in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Unerheblichkeit liegt jedenfalls immer dann vor, wenn die Verschiedenheit den zwanzigsten Teil des Wertes des Anteiles nicht überschreitet [2]) (§ 4).

4. Regelung der Verwaltung.

Ausser den Nutzungsrechten muss auch die gemeinsame Verwaltung immer dann geregelt werden, wenn nicht ohnedies schon ausreichende Vorkehrungen dafür, z. B. durch die Gemeindeordnung (§§ 7, 57), getroffen sind. In der Regel ist ein Verwal-

1) Dieses Minimum fehlt nur in Kärnten.

2) Eine solche ziffermässige Grenze fehlt in Kärnten.

tungsstatut aufzustellen, dessen Inhalt sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falls richtet, sowie insbesondere danach, ob öffentliche Interessen an der ordnungsmässigen Verwaltung des gemeinsamen Grundstückes mehr oder minder beteiligt sind. Im Uebrigen ist dabei den Wünschen und Anträgen der Teilgenossen möglichst Rechnung zu tragen. Insbesondere ist aber in Aussicht genommen, dass die ordentliche Verwaltung durch einen Verwalter geschehe, der von den Teilgenossen gewählt oder, falls eine solche Wahl nicht erfolgt, von der politischen Behörde bestellt wird; und ferner, dass bei wichtigen Veränderungen, die zum Zwecke der Erhaltung oder besseren Benützung vorgeschlagen werden sollten, die überstimmten Teilgenossen sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters oder der politischen Behörde fügen müssen (§ 94).

Für Waldungen ist direkt imperativ angeordnet, dass ein Teilgenosse durch Wahl oder Bestellung zu bestimmen sei, dem es obliegt, für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes oder technischen Programmes und der Waldordnung zu sorgen.

Leider ist nicht auch betont, dass namentlich in Wäldern die Gewinnung von Streu und Nutz- und Brennholz möglichst durch Organe der Gesammtheit und nicht durch die einzelnen Teilgenossen erfolgen und damit das Holzungsrecht der Letzteren in ein Holzbezugsrecht umgewandelt werden solle. Die Zweckmässigkeit einer solchen Massregel wurde bereits früher gelegentlich der Servitutenregulierung hervorgehoben. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, auch diesen Gesichtspunkt bei Abfassung der Verwaltungsstatuten zu berücksichtigen.

5. Gemeinsame Anlagen.

Mit der Regulierung muss die Herstellung solcher gemeinsamer Anlagen verbunden werden, die »zur gesicherten Ausübung der regulierten Rechte notwendig sind«, wobei jedoch über das Mass der thatsächlichen »Notwendigkeit« nicht hinauszugehen ist. (§ 8). Zu den Kosten haben die Nutzungsberechtigten im Verhältnisse ihrer Anteile beizutragen.

Dass die Herstellung gemeinsamer Anlagen gelegentlich der Regulierung nur innerhalb so enger Grenzen vom Gesetze gestattet wird, muss wohl in mehr als einer Hinsicht bedauert werden. Namentlich hängt gar oft zwar nicht die gesicherte Ausübung der Nutzungsrechte, wohl aber die rationelle Bewirtschaftung der gemeinsamen Realität von gemeinsamen Anlagen ab, wie Entwäs-

serungen, Bewässerungen, Herstellung von Wegen, Gräben, Bringungsanstalten, Bau entsprechender Alpshütten, Ställe u. s. w. In vielen Fällen sind derartige Anlagen gerade das einzige Mittel, um die aus der gemeinsamen Benutzung entspringenden ökonomischen Uebelstände zu beseitigen; dafür bietet aber die Regulierung eine nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit.

Wenigstens hätte man solche Massregeln dann vorschreiben sollen, wenn ein bestimmter Teil der Interessenten — z. B. die Hälfte — ihnen zustimmt.

6. Regulierung der Gegenleistungen.

Endlich hat sich die Regulierung auch auf solche Gegenleistungen, insbesondere periodische Abgaben, zu erstrecken, welche dritten Personen gegen alle oder einzelne Teilgenossen als solche für die Benützung gemeinschaftlicher Grundstücke zustehen (§ 23).

Hier erhebt sich nun die praktisch sehr wichtige Frage, was denn unter diesen »Gegenleistungen« zu verstehen sei. Wir erinnern uns, dass ursprünglich das Correlat zu dem Genuss des gemeinen Nutzens in der Tragung der gemeinen Lasten bestanden hatte, dass später dieses Verhältnis durch die Gemeindegesetzgebung rechtlich beseitigt wurde, dass es aber doch in sehr vielen Fällen thatsächlich bestehen blieb, so dass auch heute noch in zahlreichen Gemeinden die Gemeindelasten ganz oder doch vorzugsweise von den Singularisten, Bestifteten u. s. w. getragen werden. Ist nun diese ausschliessliche oder doch stärkere Heranziehung der Nutzungsberechtigten eine »Gegenleistung« für die Nutzungen? Die Gesetze enthalten über diese so wichtige Frage kein Wort, und ebensowenig die Durchführungsverordnungen. Und die Sache ist deshalb sehr zweifelhaft, weil man da zwar vom ökonomischen, nicht aber vom juristischen Standpunkte aus von einer Gegenleistung sprechen kann.

Wir haben aber früher gesehen, dass die Sicherung dieser Ueberreste der früheren Gemeindeverhältnisse ausserordentlich wünschenswert wäre: das Unrecht, das die Gemeindegesetzgebung den vom gemeinen Nutzen ausgeschlossenen »Ungenossen« durch Verallgemeinerung der Beitragspflicht zugefügt hat, würde dadurch wenigstens dort beseitigt, wo es noch nicht verwirklicht ist. Den Nutzungsberechtigten geschähe damit kein Unrecht, da dieselben die höheren Lasten auch bisher nur opinione necessitatis getragen haben. Thatsächlich dürfte indessen das Gesetz wohl kaum in dieser Art gehandhabt werden.

Es wäre also durch eine authentische Interpretation des Gesetzestextes jeder Zweifel darüber auszuschliessen, dass thatsächlich auch eine erhöhte Beitragspflicht unter die Gegenleistungen zu subsummieren ist.

IV. Rechtlicher Inhalt der Teilungen.

Nach ganz ähnlichen Grundsätzen, wie die oben betrachteten Regulierungen haben die Gemeinheitsteilungen stattzufinden. Zu einem vollständigen Teilungsoperate gehört aber nicht nur die Abfindung der einzelnen Teilgenossen aus dem gemeinschaftlichen Grundbesitze und die Feststellung der etwa erforderlichen Geldausgleichungen, sondern noch eine ganze Reihe weiterer Vorkehrungen: die Sorge für die Zugänglichkeit der einzelnen Abfindungsgrundstücke, eventuell durch Errichtung von Servituten, die Herstellung gemeinsamer Anlagen und die Sicherung der ordentlichen Erhaltung derselben, die Ablösung der Ansprüche dritter Personen auf Gegenleistungen für die Nutzungen, endlich die Wahrung der bücherlichen Rechte dritter Personen an der zu teilenden Realität.

Bei den Teilungen sind alle diese Massregeln untereinander in viel engerer Beziehung als bei den Regulierungen; denn sie kommen fast durchaus in der Grösse, respektive dem Werte des dem Einzelnen zugewiesenen Abfindungsgrundstückes zum Ausdrucke.

1. Bemessung der Abfindungsgrundstücke.

Im allgemeinen gilt dafür der Grundsatz, dass der Wert des gemeinschaftlichen Besitzes unter die Berechtigten nach dem Werte der auf die angegebene Weise qualitativ und quantitativ festgestellten Nutzungsrechte zu teilen ist. Die Bewertungen erfolgen, falls kein Einverständnis des Interessenten erzielt werden kann, auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen (§ 73). Die Abfindung geschieht in Grund und Boden; nur für unerhebliche Wertverschiedenheiten (s. o.) kann eine Ausgleichung in Geld angeordnet werden.

Das Teilungsobjekt vergrössert sich durch die infolge der Operation entfallenden Wege, Gräben und sonstige Anlagen; es verringert sich ebenso, wenn das Aequivalent für die Ablösung von Gegenleistungen im Boden besteht, ferner durch die Fläche, welche für die Herstellung gemeinsamer Anlagen erforderlich ist (§ 84). An der Beschaffung dieses Areales haben übrigens nur

die Teilgenossen zu partizipieren, deren Besitz von den gemeinsamen Anlagen einen Vorteil erfährt (§§ 85, 86).

2. Behandlung der nuda proprietas der Gemeinde.

Gegen diese Vorschriften lässt sich gewiss nichts einwenden. Sie sind einfach die Realisierung des Grundsatzes, dass das gemeinsame Grundstück im Verhältnis der Anteile unter die Genossen verteilt werden solle.

Dagegen vermissen wir hier jede Bestimmung darüber, was denn zu geschehen habe, wenn es sich nicht um die Teilung unter eine Mehrzahl von nutzungsberechtigten Personen handelt (Spezialteilung), sondern um eine Auseinandersetzung zwischen der grundbesitzenden Gemeinde oder Gemeindeabteilung einerseits, den nutzungsberechtigten Gemeindemitgliedern andrerseits (Generalteilung).

Natürlich muss davon abgesehen werden, dass der Gemeinde ausser dem Eigentume etwa auch noch bestimmte Nutzungsrechte an dem fraglichen Gute zustehen; diesbezüglich steht sie selbstverständlich allen anderen Teilgenossen gleich. Ebensowenig kommen hier die Gegenleistungen in Betracht, welche viele Gemeinden von den Nutzungsberechtigten beziehen und für solche eine eigene Ablösung gezahlt werden muss (s. u.). Die Frage, die noch offen bleibt, geht vielmehr dahin, wie das blosse Eigentumsrecht, die nuda proprietas der Gemeinde am Gemeindegute, bei der Auseinandersetzung mit den nutzungsberechtigten Bauern in Anrechnung gebracht wird, also in welcher Weise z. B. ein Grundstück geteilt werden müsste, an dem die Gemeinde bloss das Eigentumsrecht hat, während die ganzen Nutzungen den Gemeindemitgliedern ohne jedes Entgelt zustehen.

Nur in Niederösterreich und Schlesien finden wir auf diese wichtige Frage eine klare Antwort. Die Gemeinde wird hier auch dann unter die Teilgenosssen gerechnet, wenn sie sich weder im Besitze der Liegenschaft befindet, noch auch im thatsächlichen Bezuge von Ertragsüberschüssen über die Ansprüche der Nutzungsberechtigten steht, sondern wenn sie nur entweder als Eigentümer intabuliert ist, oder beim Fehlen einer Grundbuchseinlage die Grundsteuer zu zahlen hat (§ 20).

Wo nun die Gemeinde lediglich kraft ihres Eigentumes als Beteiligte auftritt, dort ist ihr Anteilsrecht dem Unterschiede zwischen dem blossen Nutzungseigentume und dem freien Eigentume an diesen Grundstücken gleichzuhalten. »Insoferne nicht be-

sondere Umstände ein anderes Verhältnis begründen, ist dieses Anteilsrecht der Gemeinde gleich dem 4. Teil der bezüglich derselben Grundstücke festgestellten Anteilrechte zu berechnen« (§ 71). Der Gemeinde hat demnach bloss für ihre nuda proprietas der 5. Teil des Gemeindegutes zuzufallen.

Dass eine Vorschrift dieser Art zweckmässig, ja direkt notwendig ist, leuchtet ein. Wenn auch momentan der ganze Ertrag des Gemeindegutes von den Nutzungsrechten absorbiert wird, so kann sich dies in Zukunft sehr ändern, da der Gemeinde die Anwartschaft auf freiwerdende Nutzungsrechte zusteht; wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt, — sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Aenderungen des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten, — so kommt der Ueberfluss in die Gemeindekasse. Auch die nuda proprietas ist eben nicht ganz wertlos; ob sie gerade mit $^1/_5$ des Gutswertes zu bemessen sei, muss dahin gestellt bleiben; eine gewisse Willkürlichkeit lässt sich in solchen Fragen nun einmal nicht vermeiden [1]).

In den anderen Ländern sind dagegen die gesetzlichen Bestimmungen in der uns beschäftigenden Frage höchst unklar und wahren keineswegs in demselben Masse die Interessen der grundbesitzenden Gemeinde.

Diese wird zunächst nur dann als Teilgenosse behandelt, wenn sie entweder im Besitze der Liegenschaft oder im Bezuge von Ertragsüberschüssen ist. Der Besitz wird nun meist schwer nachweisbar sein — ob blosser Tabularbesitz genügt, ist sehr zweifelhaft, — und Ertragsüberschüsse brauchen zur Zeit der Provokation nicht vorhanden zu sein. Aber selbst wenn einer der beiden Fälle vorliegen sollte, ist nicht einzusehen, in welcher Weise das Eigentum der Gemeinde bei der Feststellung der Anteile und der Abfindungsgrundstücke in Anrechnung gebracht werden solle. Denn es finden sich über die Feststellung der Anteilsrechte nur die folgenden Bestimmungen: »Bei der Teilung hat jeder Teilgenosse nach Massgabe des . . . Wertes seines Anteiles an den gemeinschaftlichen Grundstücken . . . Anspruch auf Abfindung« . . . (§ 18 des mährischen Gesetzes). »In Betreff der Feststellung der

1) Der böhmische Landesausschuss hatte in seinem Gesetzentwurfe vom J. 1888 ein Drittel vorgeschlagen.

Anteilrechte der einzelnen Teilgenossen . . . ist das Verhältnis der Teilnahme nach den durchschnittlichen Ergebnissen der thatsächlichen Ausübung der Nutzungsrechte . . . festzustellen (§ 39 daselbst). Hienach hat es fast den Anschein, als ob bei einer Auseinandersetzung zwischen der grundbesitzenden Gemeinde und den alle Erträgnisse beziehenden Nutzungsberechtigten die Teilung darin zu bestehen hätte, dass das Eigentum ohne jedes Entgelt der Gemeinde genommen und der agrarischen Gemeinschaft zugewendet wird; denn von einem »Nutzungsrechte« der Gemeinde kann man ja in solchen Fällen nicht sprechen, und die Ausübung der »Nutzungsrechte« soll doch der Teilung zugrunde gelegt werden!

Wenn hier die Gesetzgebung nicht eingreift und dieser Auffassung durch eine Bestimmung vorbeugt, welche der im niederösterreichischen Landesgesetze enthaltenen analog ist, so besteht die dringende Gefahr, dass die Rustikalisten gerade die Teilungsgesetze als ein neues Mittel benützen werden, um sich das Eigentum am Gemeindegute zu verschaffen. Das schon seit Jahrzehnten fortschreitende, durch unsere mangelhafte Justiz- und Gemeindegesetzgebung begünstigte Schwinden des Gemeindegutes und der Uebergang des letzteren in die Hände des Nutzungsberechtigten würde dadurch einen neuen Anstoss erhalten.

Hier ist also eine Reform der in Rede stehenden 4 Landesgesetze dringend geboten.

3. Gemeinsame Anlagen.

Solche sind nur insofern herzustellen, als sie zur Herbeiführung einer thunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmässigen wirtschaftlichen Benutzbarkeit der Abfindungsgrundstücke notwendig sind, »wobei jedoch über das Mass der thatsächlichen Notwendigkeit nicht hinauszugehen und namentlich an bereits bestehenden Wegen, Gräben, Bächen und Brücken nur das Unentbehrlichste zu ändern ist« (§ 8).

Das Gesetz geht hier in der Anordnung gemeinsamer Anlagen allerdings etwas weiter, als bei den Regulierungen; es muss aber doch wegen der Beschränkung auf das unentbehrlich Notwendige, als zu enge bezeichnet werden. Besonders, wenn man bedenkt, wie selten nach vollzogener Teilung sich auch nur die Majorität der Interessenten zu einer vielleicht gerade nicht unumgänglich notwendigen, aber für Alle äusserst nutzbringenden gemeinsamen Aktion vereinigen dürfte. Zudem genügt

aber selbst der Beschluss der Hälfte der Beteiligten nur dann, wenn für Entwässerungs-, Schutz- oder Regulierungsbauten eine Wassergenossenschaft gebildet werden soll; für Bewässerungsanlagen müssen zwei Drittel der Grundbesitzer stimmen, während für alle anderen etwa wünschenswerten Anlagen — Wege, Brücken u. s. w. — das Prinzip des relativen Zwanges in Oesterreich noch nicht verwirklicht ist, also Einstimmigkeit der Interessenten erfordert wird.

Die Beistellung der für die gemeinsamen Anlagen nötigen Bodenfläche, sowie die Tragung der Herstellungskosten durch die Interessenten geschieht nach dem Verhältnisse der ihnen zugeteilten, aus der Anlage Nutzen ziehenden Abfindungsgrundstücke (§ 87). Dieser Massstab gilt auch für die Verpflichtung, die Anlagen in Zukunft ordentlich zu erhalten. Sofern es sich dabei um Wasserbauten handelt, können die daran Beteiligten auch ohne ihre Zustimmung zu einer Genossenschaft vereinigt werden (§ 88), eine Bestimmung, die wohl unbedenklich auch auf andere gemeinsame Anlagen hätte ausgedehnt werden können.

4. Einräumung von Servituten.

Wo die zweckmässige Benützbarkeit, insbesondere die Zugänglichkeit einzelner Teilstücke auf andere Weise nicht zu erreichen ist, muss dies dadurch geschehen, dass für dieselben Servituten zu Lasten anderer Abfindungsgrundstücke eingeräumt werden. Die dadurch bewirkte Minderung des Wertes der Letzteren ist bei der Teilung entsprechend in Rechnung zu ziehen (§ 89).

5. Gegenleistungen.

Bei der Feststellung der Abfindungsgrundstücke müssen auch die auf den Anteilrechten etwa haftenden Verpflichtungen zu Gegenleistungen, insbesondere zu periodischen Abgaben berücksichtigt werden (§ 23). Dieselben sind mit dem 20fachen Betrage des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Leistungen oder Abgaben in Ansatz zu bringen, wobei die thatsächliche Uebung der letzten zehn Jahre massgebend ist, rechtlich nicht begründete Verminderungen aber nicht berücksichtigt werden (§ 77). Die Ablösung dieser Ansprüche dritter Personen hat nach dem Ermessen der Behörde in Geld, Grund und Boden oder auf andere Weise zu erfolgen (§ 23).

Alles, was bei den Regulierungen über die Subsumtion der besonderen Beitragsverpflichtungen unter die »Gegenleistungen« gesagt wurde, gilt natürlich auch für die Teilungen; ja es gewinnt

hier ganz besondere Bedeutung. Denn findet diese Subsumtion nicht statt, — und das dürfte wohl in der Praxis der Fall sein, — so fällt jene erhöhte oder sogar ausschliessliche Tragung aller oder bestimmter Gemeindelasten beinahe mit Notwendigkeit von selbst weg; gibt es dann doch keine »Bestifteten«, »Rustikalisten« mehr, oder wie sie sonst hiessen. Offenbar würden dadurch nicht nur die bisher minder belasteten Gemeindeglieder, sondern die Gemeinden selbst arg geschädigt werden.

V. Das Verfahren.

Nebst den materiellen Rechtssätzen ist auch die Form des Verfahrens von grosser Bedeutung für den praktischen Erfolg. Es würde uns jedoch zu weit führen, wollten wir dieses Verfahren detailliert darstellen. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, so viel davon mitzuteilen, als zur allgemeinen Beurteilung nötig ist.

a) Gesetzliche Bestimmungen.

Das Verfahren lässt sich in drei Hauptabschnitte zerlegen, die mit den Schlagworten »Liste der Beteiligten, Register der Anteilsrechte und Teilungs- oder Regulierungsplan« gekennzeichnet werden können. Die einzelnen in diese Hauptabschnitte fallenden Handlungen sind folgende:

1. Liste der Beteiligten: Provokation. Bestellung eines Lokalkommissäres. Bekanntmachung des Beginnes seiner Amtswirksamkeit. Feststellung der Grenzen des gemeinschaftlichen Grundstückes entweder auf Grund der vorhandenen Katastraloperate oder durch Neuanfertigung geometrischer Situationspläne. Begehung der Grenzen des gemeinschaftlichen Grundstückes, eventuell Vermarkung derselben. Feststellung der unmittelbar Beteiligten durch entsprechende Erhebungen. Oeffentliche Auflegung der Liste der unmittelbar Beteiligten durch 14 Tage. Gegen deren Inhalt Rekurs an die Landes- und Ministerialkommission.

2. Register der Anteilsrechte: Feststellung der Anteilsrechte durch Uebereinkommen, oder auf Grund von Urkunden, Erkenntnissen; oder Erhebung des rechtmässigen Besitzstandes oder der thatsächlichen Uebung während der letzten 10 Jahre, der unstatthaften Ueberschreitungen und Verminderungen und des Haus- und Gutsbedarfes. Gleichzeitig bei der Regulierung: Erhebung der Ertragsfähigkeit der Realität; bei der Teilung: Be-

wertung der Anteilrechte und des gemeinschaftlichen Grundstückes durch Uebereinkommen oder auf Grund von Gutachten der Sachverständigen. Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt durch Aufstellung eines Bonitätsschemas, Klassifikation und Tarifierung. Ferner: Feststellung und Bewertung der Ansprüche dritter Personen auf Gegenleistungen. Klarstellung der Entstehung der auf dem zu teilenden Gute haftenden Schulden, wenn nötig Versuch der ziffermässigen Fixierung der nicht bestimmten Schulden. Feststellung der Zahlungsverbindlichkeiten der Teilgenossen.

Oeffentliche Auflegung eines alle diese Momente enthaltenden Registers durch 14 Tage. Mitteilung von Auszügen aus demselben an die unmittelbar Beteiligten. Entscheidung darüber, ob diejenigen, welche sich dem Teilungsbegehren widersetzen, die Gemeinschaft fortsetzen können.

3. Teilungs- oder Regulierungsplan: Feststellung der gemeinsamen Anlagen und der Tragung der Kosten für dieselben. Bei Teilungen: Ermittlung der Abfindungsgrundstücke, Ordnung der Servitutsverhältnisse, Bestimmung der Geldausgleichungen. Bei Regulierungen: Ermittlung der zweckmässigsten innerhalb der Ertragsfähigkeit zulässigen Art der Benutzung, der Geldentschädigungen für einseitige Beschränkungen einzelner Berechtigter, der Geldausgleichungen, Verhandlung über die künftige Verwaltung, Aufstellung des Verwaltungsstatutes, eventuell des Wirtschaftsplanes oder technischen Programmes und der Waldordnung.

Oeffentliche Auflegung des Teilungs- oder Regulierungsplanes, mündliche Erläuterung. Bei Teilungen: Absteckung an Ort und Stelle. Einwendungen gegen den Plan an die Landes- und Ministerialkommission. Bestätigung durch die Landeskommission, Kundmachung derselben.

b) Beurteilung des Verfahrens.

Dieser gedrängte Ueberblick genügt, um uns die hauptsächlichsten Vorzüge und Nachteile des Verfahrens erkennen zu lassen.

Unter den Vorzügen ist vor Allem dieser hervorzuheben, dass, wenn einmal eine Teilung oder eine Regulierung über Provokation der Interessenten oder über behördliche Anordnung eingeleitet ist, die Durchführung der Operation — anders als bei der Zusammenlegung — von dem Willen der Beteiligten durchaus unabhängig bleibt. Zwar soll auf deren Wünsche bei der Zuweisung von Ab-

findungsgrundstücken und bei der Ordnung der künftigen Nutzung möglichst Rücksicht genommen werden, und es ist den Interessenten auch ein weitgehendes Berufungsrecht gegen die Anordnungen der Agrarbehörden gewährt; aber der Teilungs- oder Regulierungsplan unterliegt keiner weiteren Beschlussfassung durch die Teilgenossen, sondern das einmal eingeleitete Verfahren wird unbedingt von Amtswegen zu Ende geführt.

Als ein weiterer Vorzug desselben kann angeführt werden, dass es den Beteiligten alle Garantieen für eine gerechte Entscheidung bietet. Das ganze Verfahren teilt sich in drei Etappen: Liste der Beteiligten, Register der Anteilsrechte und Teilungs- oder Regulierungsplan. Jedes dieser Operate muss öffentlich aufgelegt, es muss diese Auflegung vorher kundgemacht werden, und es können gegen deren Inhalt Einwendungen und gegen die Entscheidung über dieselben Berufung erhoben werden.

Aber auch Nachteile weist das Verfahren auf. Insbesondere hat gerade diese peinliche Sorgfalt, mit der das Gesetz die Rechte der Beteiligten zu wahren sucht, bedeutende Schattenseiten. Sie macht das Verfahren langwierig, kompliziert und kostspielig [1]).

Sehr stark macht sich dies z. B. dann fühlbar, wenn es sich nicht um eine neue Teilung des gemeinschaftlichen Besitzes handelt, sondern wenn dieser schon früher durch einfaches Uebereinkommen ohne behördliche Intervention zwischen den Genossen geteilt worden war und nun die Parteien bei der Landeskommission um die Bestätigung der bereits vollzogenen Teilung und um deren grundbücherliche Durchführung ansuchen. Auch solche Fälle können nur auf dem im Gesetze vorgeschriebenen komplizierten Wege erledigt werden.

Allerdings gestatten selbst die Landesgesetze unter Umständen gewisse Vereinfachungen. Es darf nämlich mit Genehmigung der Landeskommission das Register der Anteilrechte entweder mit der Liste der Beteiligten oder mit dem schliesslichen Operationsplane verbunden werden (§ 69). Allein es ist klar, dass dadurch nur der kleinste Teil der angeführten Uebelstände beseitigt werden kann, und dass das ganze Verfahren im Wesentlichen nur auf grosse, wertvolle gemeinschaftliche Güter zugeschnitten ist, bei denen jene Nachteile gegenüber der Sicherheit einer gerechten und sachgemässen Entscheidung gerne in den Kauf genommen werden.

1) So hat die Teilung und Regulierung von 349 Nachbarschaften (im Lande sind deren im ganzen 3010) in Kärnten 53 000 fl. gekostet.

Dagegen muss sich bei kleinen Gemeinschaften mit nur einigen wenigen Beteiligten ein arges Missverhältnis zwischen dem Wert des Objektes und den Opfern an Geld, Arbeit und Zeit herausstellen. Wie verbreitet aber gerade diese kleinen Agrargemeinschaften sind, dafür bietet uns Kärnten interessante Anhaltspunkte. Wir werden sehen, dass in diesem Lande bisher vorwiegend die ausgedehnteren Nachbarschaften der Regulierung und Teilung unterzogen worden sind. Nach den Mitteilungen des Landesausschusses über den Stand der Operationen Ende Februar 1892 [1]) schwankt die Zahl der Teilgenossen bei den in Angriff genommenen Nachbarschaften in der Regel zwischen 10 und 50; doch sinkt sie auch bis zu 2 herab.

Von den 108 eingeleiteten Operationen, für welche Nachweisungen vorliegen, betrafen

20	Operationen	Objekte	von	weniger als 1 ha
16	»	»	»	1 — 2 ha
14	»	»	»	2 — 5 »
30	»	»	»	10—50 »
80	»	»	»	weniger als 50 ha
7	»	»	»	50—100 ha
13	»	»	»	100—200 »
8	»	»	»	mehr als 200 »
28	»	»	»	» » 50 ha.

Eine Nachbarschaft hatte ein Areal von nur 0.04 Hektar!

Naturgemäss nehmen die relativen Kosten der Regulierungen und Teilungen mit fallender Grösse der Gemeinschaftsfläche rapid zu. So betragen die durchschnittlichen Kosten einer agrarischen Operation in Kärnten nach den Ausweisen der Landeskommission per Hektar [2]):

bei	einer	Nachbarschaft	von über	100 ha	1 fl. 21 kr.
»	»	»	»	75—100 »	8 fl. 27 kr.
»	»	»	»	50— 75 »	12 fl. 01 kr.
»	»	»	»	weniger als 50 »	18 fl. 68 kr.

Die kleinen Operationen sind also im Durchschnitt 15 mal so teuer als die grossen.

c) Reformbestrebungen.

Dass für die grosse Mehrzahl dieser Gemeinschaften der vom

1) Landtag 1892 S. 310.

2) Landtag 1894 Beil. XVIII.

Gesetze vorgeschriebene Apparat viel zu schwerfällig ist und Auslagen mit sich bringen muss, die zu dem Zwecke ausser jedem Verhältnisse stehen, leuchtet wohl ein. Es wird denn auch viel über die Kompliziertheit, lange Dauer und über die hohen Kosten des Teilungs- und Regulierungsverfahrens geklagt und Abhilfe im Gesetzgebungswege gefordert.

Nun scheint allerdings die Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht durchaus Schuld des Gesetzgebers zu sein; zum Teil dürfte sie, wie wir im nächsten Kapitel bei den analogen Bestimmungen über Kommassationen sehen werden, durch die Art der Durchführung der Gesetze verursacht sein. Aber gewiss könnten und müssten auch die gesetzlichen Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren dem Umfange und der Bedeutung der zu behandelnden Gemeinschaften besser angepasst sein. Insbesondere müssten für kleine Objekte die zahlreichen Kundmachungen beseitigt, die Termine abgekürzt, die Rechtsmittel verringert werden. Bei einfachen Verhältnissen könnte die genaue Vermessung und Bewertung der Anteilsrechte und manches Andere ohne jeden Schaden erspart werden.

Trotz der allgemeinen Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reform ist es indes bisher nur in einem einzigen Kronlande zu einer Vereinfachung des Verfahrens gekommen.

Nach dem krainischen Landesgesetze vom 3. September 1894 No. 27 L.G.B. kann bei Teilungen und Regulierungen, wenn an ihnen nur eine geringere Anzahl Personen beteiligt ist und durch sie öffentliche Interessen nicht berührt werden, das ganze Verfahren in einem Zuge durchgeführt werden, so dass weder eine Liste der Beteiligten noch ein Register der Anteilrechte verfasst, sondern über die ganze Operation erst nach Auflegung des Teilungs- oder Regulierungsplanes verhandelt wird (§ 3).

Dieses Gesetz darf sicherlich als ein erfreulicher Fortschritt begrüsst und den anderen Ländern als nachahmenswertes Beispiel empfohlen werden. Denn es behebt offenbar einen bedeutenden Teil der früher bezeichneten Uebelstände. Indes darf man doch wohl fragen, ob nicht der Landesausschuss von Kärnten das Richtige trifft, indem er sagt [1]), »es würde viel zu weit führen und kaum eine Vereinfachung erzielt werden, wenn alle Fälle taxativ aufgezählt werden sollten, bei welchen die Landeskommission berechtigt sein solle, von gewissen Vorschriften abzusehen«,

1) Landtag 1894 Beilage XVII, S. 172.

und statt dessen vorschlägt, die Landeskommission solle ermächtigt werden, in jedem gegebenen Falle nach ihrem Ermessen vorzugehen und selbständig in jedem Falle zu beschliessen, ob und in welchem Ausmasse ein vereinfachtes Verfahren stattzufinden habe.

Der Landespräsident von Kärnten hat denn auch dem Landtage i. J. 1895 zugesagt[1]), in der nächsten Session einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, was indessen bisher nicht geschehen ist.

8. Abschnitt. Wirksamkeit der Gemeinschaftsgesetzgebung.

1. In qualitativer Beziehung.

Die Urteile über die Wirksamkeit der Gemeinschaftsgesetzgebung in qualitativer Beziehung lauten im Allgemeinen sehr günstig. Nur über die Kostspieligkeit und Langwierigkeit des Verfahrens und über die Unmöglichkeit, rasch provisorische Vorkehrungen zu treffen, wird geklagt. Dagegen rühmt man die günstigen wirtschaftlichen Wirkungen, namentlich der Spezialteilungen.

Der ökonomische Nachteil, der mit ihnen notwendiger Weise verknüpft ist, nämlich die Steigerung der Gemenglage, wird dabei in der Regel übersehen. Ebenso scheint die geringe Rücksicht, welche die meisten Gemeinschaftsteilungsgesetze auf die Interessen der beteiligten Gemeinden nehmen, bisher noch keinen argen Schaden gestiftet zu haben; dies rührt daher, dass in dem einzigen Lande, wo diese agrarischen Operationen in einem einigermassen erheblichern Umfange durchgeführt wurden, in Kärnten, fast gar kein Gemeindegut existiert. Ob aber nicht auch dort die öffentlichen Verpflichtungen, die auf den Nachbarschaften meist lasten, bei den Teilungen zu kurz gekommen sind, muss dahin gestellt bleiben.

Im Ganzen war man in Kärnten mit den Operationen sehr zufrieden. So berichtet der Landesausschuss i. J. 1894[2]): »Die bisher durchgeführten Operationen, insbesondere aber die Teilungen haben nicht nur fast ausnahmslos die Teilgenossen befriedigt, sondern eine bessere Ausnützung des Bodens und eine sorg-

---

1) Landtag 1895 S. 596.

2) Landtag 1894 Beil. XVIII.

fältigere Pflege desselben herbeigeführt oder mindestens schon angebahnt, so dass der Wunsch nach einer möglichst raschen und umfassenden Durchführung des Gesetzes vom volkswirtschaftlichen Standpunkt vollkommen gerechtfertigt erscheint. Als bemerkenswert darf hervorgehoben werden, dass in den meisten Fällen sowohl von den Teilgenossen als auch von der Landeskommission die Teilung immer mehr vorgezogen wird, und dass selbst solche Gemeinschaften, bezüglich deren der Regulierungsplan schon bestätigt war, nachträglich wieder der Teilung zugeführt wurden.«

Auch in den Karstländern hatten die Teilungen des Gemeindegutes die segensreichsten Folgen.

So berichtet *Peyrer* schon im Jahre 1870 über seine an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen an das Ministerium: »Die scharfe Begrenzungslinie, welche die Gemeinteilungen zwischen dem noch unaufgeteilten Gemeinlande und dem verteilten gezogen haben, in Verbindung der Gemeinteilung mit der Arrondierung, indem auch die zerstückelten alten Privatgründe in den Gemeinteilungsplan aufgenommen wurden, ist wirklich die Grenzlinie geworden zwischen der schaudervollen Steinwüste des Karstlandes und dem Lande höchster Kultur. Wo noch vor 3 Jahren dieselbe Steinwüste jede Kultur für alle Zeiten unmöglich zu machen schien, da stehen jetzt blühende Reben, fruchttragende Bäume jeder Art, gedeiht feinstes Gemüse, ist Saatfeld bester Sorte.«

Im Jahre 1880 äussert sich darüber Ministerialrat Rinaldini [1]): »Die Erfahrung hat auf das Schlagendste bewiesen, dass die individuelle Aufteilung der Grundstücke auf dem Karstplateau von einer sehr erheblichen Hebung der Kultur dieser Flächen begleitet war. Es ist erstaunlich, mit welcher Mühe und Ausdauer solche aufgeteilte Flächen bearbeitet und steinbedeckte Wüsteneien in Kulturland umgewandelt werden. An die Stelle der früheren schlechten Hutweiden traten bestockte Wiesen.«

Ebenso berichtet der Landesausschuss von Görz und Gradiska über die in diesem Lande vorgenommenen Teilungen von Gemeindegründen, es sei »eine unbestreitbare Thatsache, dass die geteilten Gemeindegründe überall in Kultur genommen würden, so dass ihr Wert sich in kurzer Zeit verdoppelt hat und sie schön kontrastieren gegen die benachbarten Gemeinden, die ungeteilt geblieben sind [2]).

1) Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses 1880.

2) Landtag 1875 Beil. 40.

2. In quantitativer Beziehung.

Minder günstig als das qualitative ist das quantitative Resultat unserer Gesetzgebung.

In welchem Umfange Teilungen in Dalmatien auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1876 und Ablösungen auf Grund der Karst-Aufforstungsgesetze sattgefunden haben, darüber fehlt es allerdings an Nachrichten.

Dagegen sind Daten über Regulierungen und Gemeinschaftsteilungen publiziert, die auf Grund des Reichsgesetzes vom Jahre 1883 und der ausführenden Landesgesetze vorgenommen wurden. Darüber giebt uns die Tabelle auf Seite 298 Aufschluss.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Angaben, die wir zu Beginn dieses Kapitels über die Ausdehnung der agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich gemacht haben, so zeigt sich, dass die bisher der Teilung und Regulierung unterzogene Fläche daneben überhaupt gar nicht in Betracht kommt. Aus ganz unvollständigen, weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Daten hatte sich dort ergeben, dass die nachweisbar in gemeinschaftlicher Nutzung befindliche Bodenfläche wenigstens 3 Millionen Hektar beträgt. Geteilt und reguliert wurden aber in den 13 Jahren seit dem Erlass des Reichsgesetzes nicht mehr als 19,190 Hektar gemeinsamen Bodens, eingeleitet wurden diese Operationen nur bei 71,729 Hektar. Das ist ein so minimales Ergebnis, dass man fast von einem gänzlichen Fehlschlagen der Aktion sprechen möchte.

Ganz unbeträchtlich sind die Teilungen und Regulierungen in Mähren; ebenso in Schlesien, wo das Gesetz allerdings erst im Jahre 1890 Wirksamkeit erlangte.

Verschwindend ist die Ausdehnung der Operationen auch in Niederösterreich. Hier hatten im Jahre 1878 schon allein die strittigen Gemeinschaften 26,600 Hektar ausgemacht; dagegen erstrecken sich die Provokationen nur auf den vierten Teil dieser Fläche.

In Kärnten ist die Bewegung — absolut genommen — naturgemäss am bedeutendsten, weil hier die Regulierungen von Amtswegen vorzunehmen sind und die Generalteilungen bereits von einem Viertel, die Spezialteilungen von einem Zehntel der Teilgenossen bewirkt werden können.

Trotz dieser Erleichterungen, und trotzdem man sich gerade in Kärnten seit langem der Notwendigkeit bewusst ist, den gegen-

Stand der Operationen Ende Dezember 1896.

Kronland	General- und Spezialteilungen			Generalteilungen und Regulierungen			Regulierungen			Teilungen und Regulierungen		
	Zahl der Operationen	Fläche in ha	Zahl der Beteiligten	Zahl der Operationen	Fläche in ha	Zahl der Beteiligten	Zahl der Operationen	Fläche in ha	Zahl der Beteiligten	Zahl der Operationen	Fläche in ha	Zahl der Beteiligten
eingeleitet												
Mähren	4	114,1	183	1	4,3	2	8	421,8	318	13	540,2	503
Niederösterreich	126	7 829,1	3 719	70	6 140,5	2 771	2	308,6	52	198	14 278,2	6542
Kärnten	95	4 457,1	1 446	114	19 427,4	2 603	131	6 766,9	2 058	340	30 651,4	6107
Krain	194	18 246,3	5 543	8	1 568,0	645	12	4 475,4	944	214	24 189,7	7132
Schlesien	21	2 041,6	399	—	—	—	1	28,1	54	22	2 069,7	453
zusammen . . .	440	32 688,2	11 290	193	27 140,2	6 021	156	11 900,8	3 426	787	71 729,2	20 737
faktisch durchgeführt												
Mähren	1	51,2	68	—	—	—	—	—	—	1	51,2	68
Niederösterreich	67	3 440,1	1 991	37	2 370,9	1 496	—	—	—	104	5 811,0	3 487
Kärnten	34	1 296,5	566	36	3 218,5	831	9	3 689,1	292	79	8 204,1	1 689
Krain	60	4 809,5	1 744	2	284,3	44	1	29,9	40	63	5 123,7	1 828
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen . . .	162	9 597,3	4 369	75	5 873,7	2 371	10	3 719,0	332	247	19 190,0	7 072

wärtigen anarchischen Zuständen rasch ein Ende zu bereiten, ist bisher doch noch relativ wenig erreicht worden. Von den 3013 Nachbarschaften mit 137,404 Hektar sind bis Ende des Jahres 1896 340 Gemeinschaften (11,3%) überhaupt in Angriff genommen worden; davon sind jedoch erst 79 faktisch durchgeführt und 141 wenigstens formell abgeschlossen, zusammen 220 oder 7,3% der Gesamtzahl, 9,8% der Gesamtfläche. Selbst die k. k. Landeskommission »kann sich nicht verhehlen, dass die Fortschritte des Agrarverfahrens nur langsame und die Erfolge, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes damit erzielt werden sollen, nicht bedeutend seien« [1]).

Die Thätigkeit hat sich hier in erster Linie den ausgedehnteren Agrargemeinschaften zugewendet, was insbesondere damit zusammenhängen dürfte, dass die Kosten der Operation um so höhere werden, je kleiner das Areal ist, auf das sie sich bezieht. Dass auch in diesem Kronlande, wo doch die Regulierung von Amtswegen zu geschehen hat, die bisherige Thätigkeit eine so geringe gewesen ist, muss namentlich auf die Umständlichkeit des Verfahrens, auf dessen hohe Kosten, sowie auf den Mangel an geeignetem Personale zurückgeführt werden.

Krain steht dem eben besprochenen Kronlande in Bezug auf die agrarischen Operationen am nächsten. Auch hier ist man sich schon seit mehreren Jahrzehnten des dringenden Bedürfnisses nach Gemeinheitsteilungen bewusst. Wurde doch schon im Jahre 1866 [2]) ein Dringlichkeitsantrag im Landtage eingebracht, wonach die Teilung der Hutweiden und Wechselgründe imperativ angeordnet werden sollte. Und auch der Ausschuss war einstimmig der Ansicht, dass die Verteilung dieser gemeinschaftlichen Grundstücke dringend notwendig sei.

Die ausgedehnten, einer intensiveren Kultur fähigen Hutweidegründe, die ausserordentlich starke Zersplitterung des Grundbesitzes und der dadurch hervorgerufene hohe spezifische Wert des Bodens machen dies Drängen nach Teilungen begreiflich; und da solche auf gesetzlichem Wege nicht zu bewerkstelligen waren, that man es per nefas [4]). Da sahen sich die Behörden gar oft einem fait accompli gegenüber, dem sie schliesslich die An-

1) Landtag 1895 Beil. XXII.
2) Landtag 1892 S. 500; 1895/96 S. 681.
3) Landtagsverhandlungen S. 232.
4) Landtag 1892/93 Beil. 38 S. 347.

erkennung nicht wohl versagen konnten. Unter diesen Umständen wird es uns nicht wundern können, dass in Krain fast ausschliesslich Teilungen vorkommen. Aber auch diese sind ihrer absoluten Zahl nach äusserst geringfügig. Die Provokationen betreffen nur 24,190 Hektar. Wie minimal diese Fläche ist, erkennt man, wenn man sich vergegenwärtigt, dass schon die Wechselgründe allein, die jedenfalls lediglich eine verschwindende Quote der gesamten Agrargemeinschaften dieses Kronlandes repräsentieren, eine grössere Ausdehnung besitzen.

9. Abschnitt. Ergebnisse de lege ferenda.

Die bestehenden Gesetze sind durchaus ungenügend, um die agrarpolitisch so wichtige Frage der agrarischen Gemeinschaften endlich einer Lösung zuzuführen; das haben die vorstehenden Untersuchungen wohl klar bewiesen. Die Unzulänglichkeit betrifft insbesondere die folgenden drei Hauptpunkte: das geographische Gebiet, auf das die Gesetze Anwendung finden, ist ein höchst beschränktes; der Gesetzgeber hat sich seine Aufgabe inhaltlich zu eng begrenzt und dadurch nur einen Teil der in Betracht kommenden Momente berücksichtigt; und endlich sind auch die gesetzlichen Anordnungen, soweit sie reichen, grossen Teils unzweckmässig und ungeeignet, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen.

So ist denn, trotz der agrarischen Gesetzgebung, bisher auf diesem Gebiete noch so gut wie nichts geschehen. Die Rechtsunsicherheit und die Misswirtschaft in den agrarischen Gemeinschaften dauert im Grossen und Ganzen völlig unverändert fort und heischt schleunige Abhilfe. Die Notwendigkeit eines geographisch ausgedehnteren, sachlich umfassenderen und erfolgreicheren Eingreifens von Gesetzgebung und Verwaltung kann daher nicht wohl bezweifelt werden.

Die Grundsätze, welche hiebei in Anwendung kommen müssten, sind in dem 6. Abschnitte dieses Kapitels ausführlich dargelegt worden. Und ebenso hat uns im 7. Abschnitt die kritische Besprechung der österreichischen Gemeinschaftsgesetzgebung von selbst zu einer Reihe von konkreten Gegenvorschlägen geführt. Wir haben daher an dieser Stelle nur noch die an verschiedenen Orten zerstreuten Bemerkungen kurz zusammenzufassen.

1. Gesetzgebung.

In erster Linie müsste sich die Gesetzgebung auf ganz Oesterreich erstrecken. Denn es giebt kaum ein Kronland, in dem das Bedürfnis nach Regelung oder Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften nicht in stärkerem oder geringerem Grade vorhanden wäre.

Soweit es sich dabei um Fragen handelt, die in dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1883 nicht berührt sind, unterliegt die Verwirklichung jener Forderung keiner Schwierigkeit; die betreffenden Materien müssten einfach durch Reichsgesetze geregelt werden. Sofern dagegen durch jenes Rahmengesetz bereits ein Präjudiz geschaffen ist, müssten alle Faktoren dahin wirken, dass möglichst in allen Ländern die betreffenden Ausführungsgesetze so bald als möglich zu Stande kommen. Es wäre vor allem Aufgabe der Regierung hier kräftig die Initiative zu ergreifen, entsprechende Gesetzentwürfe einzubringen und auf deren schleunige Erledigung durch die Landtage zu dringen.

Wir haben ferner eine Reihe von Momenten kennen gelernt, auf welche sich die bisherige Gesetzgebung überhaupt nicht bezieht, Momente, welche teils in die Sphäre der Legislative, teils in die der Administration fallen.

Am dringlichsten wäre zunächst die Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse an Gemeingründen, die Beseitigung der misverständlichen oder unrichtigen Grundbuchseintragungen, die Ausschliessung der für individuelles Miteigentum geltenden freien Teilbarkeit, die obligatorische Organisierung der formlosen, wilden Agrargemeinschaften als Genossenschaften mit behördlich zu genehmigenden Statuten und Verwaltungsorganen, die Führung eines behördlichen Genossenschaftsregisters für diese Agrargemeinschaften.

Ebenso hätte eine Inventarisierung des Gemeindegutes stattzufinden, die Anmerkung dieser Qualität im Grundbuche, die Feststellung und bücherliche Eintragung der darauf lastenden öffentlichrechtlichen Nutzungsrechte.

Durch diese Massregeln wäre bereits ein grosser Teil der heute vorhandenen Uebelstände behoben, und man könnte der Durchführung der Regulierung oder Beseitigung der Gemeinschaften mit viel grösserer Ruhe entgegensehen, als dies gegenwärtig geschehen kann.

Was endlich diese Operationen selbst anlangt, so ergab unsere

Untersuchung eine ganze Reihe von Postulaten, die von den geltenden Gemeinschaftsgesetzen abweichen. Die wichtigsten sind: die Gestattung der Ablösung anstatt der Regulierung und Teilung, namentlich im Interesse des Gemeindehaushaltes, der Landeskultur und der Waldpflege; die engere Verknüpfung von Gemeinschaftsteilung und Commassation, so dass die eine Operation auch die andere mit Notwendigkeit herbeiführt; die Erleichterung der Voraussetzungen für die Einleitung der Operationen nach Art des Landesgesetzes für Kärnten, also insbesondere die Vornahme der Regulierungen von Amtswegen, der Teilungen über Verlangen auch einer geringeren Minorität; die Zulassung provisorischer Vorkehrungen in noch weiterem Umfange, als nach der Novelle für Kärnten; die Behandlung der höheren Gemeindelasten der Nutzungsberechtigten als Entgelt für die Nutzungen; die Wahrung der Gemeindeinteressen bei den Teilungen (etwa wie in Niederösterreich und Schlesien); die grössere Beförderung gemeinsamer Anlagen bei Regulierungen und Teilungen; die Vereinfachung und Verwohlfeilung des Verfahrens, insbesondere für Gemeinschaften geringen Umfanges.

Würden diese Grundsätze nicht nur in den neu zu erlassenden Gemeinschaftsgesetzen Eingang finden, sondern auch durch Novellen in jenen Ländern Geltung erlangen, wo bereits Gesetze dieser Art bestehen, so dürfte man — in Verbindung mit den früher angeführten Massnahmen — wohl erwarten, dass in nicht ferner Zeit die agrarischen Gemeinschaften dort, wo sie sich überlebt haben und kulturfeindlich wirken müssen, beseitigt sein werden, während sie dort, wo ihre Beibehaltung von ökonomischem oder sozialem Vorteile ist, durch zweckmässige Organisierung geradezu die Trägerinnen des Kulturfortschrittes werden könnten.

2. Verwaltung.

Allerdings genügt es, wie bei allen volkswirtschaftspolitischen Reformen, nicht, dass gute Gesetze gegeben werden, sondern es muss eine kräftige Verwaltung die letzteren auch überall zur Durchführung bringen. Eben bezüglich der agrarischen Gemeinschaften erwachsen den Behörden zahlreiche und zum Teil schwierige Aufgaben.

Bei den Teilungen erfordert schon die Frage, ob und in welchem Umfange einem Begehren Folge gegeben werden

solle, nebst den juristischen auch allgemeine nationalökonomische und sozialpolitische Kenntnisse und Vertrautheit mit den landeskulturlichen und den lokalen landwirtschaftlichen Verhältnissen. Aehnliches gilt von der Durchführung der Teilung selbst u. dergl. Leider fehlt es in Oesterreich gar sehr an Männern, welche für derartige agrarische Operationen theoretisch und praktisch geschult sind; und wie bei den Meliorationen und Kommassationen wird sich dieser Mangel auch bei den Regulierungen und Teilungen agrarischer Gemeinschaften fühlbar machen. Indes handelt es sich hier doch wohl nur um eine Uebergangsschwierigkeit, zu deren Ueberwindung die Regierung durch Abhaltung entsprechender Lehrkurse, durch Erteilung zahlreicher Stipendien u. dergl. viel beitragen kann. Je allgemeiner übrigens die Operationen vorgenommen werden, und je grösser infolge dessen das Thätigkeitsfeld für jene Verwaltungsorgane ist, umso sicherer und aussichtsreicher kann die Stellung der letzteren werden, umsomehr tüchtige Kräfte dürften sich diesem Berufe zuwenden.

Bei den regulierten Agrargemeinschaften tritt wieder die Ueberwachung mehr in den Vordergrund; nicht nur die formelle Ueberwachung — betreffs der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen, — sondern auch die Ueberwachung der thatsächlichen Gebahrung und der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes. Namentlich in den ersten Jahren ist eine sehr genaue Kontrollierung der neukonstituierten und regulierten Agrargenossenschaften von der grössten Wichtigkeit; soll doch mit einer Tradition von mehreren Menschenaltern plötzlich gebrochen werden. Das kann nur durch einen einmaligen energischen Eingriff geschehen; hat sich die eine rationell eingerichtete Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes erst eingelebt, kann die Gemeinde oder Genossenschaft schon eher sich selbst überlassen bleiben.

Eine solche scharfe behördliche Ueberwachung setzt aber zweierlei voraus. Einerseits muss das Gesetz den Behörden die nötigen Vollmachten erteilen, also nicht nur einen Zwang zur Konstituierung, Regulierung, zum Erlass von Statuten und zur Einsetzung von Verwaltungsorganen ausüben, sondern eventuell auch die zeitweilige Sequestrierung des Gemeinschaftsgutes zulassen, falls trotz jener Massregeln die Misswirtschaft und Rechtsunsicherheit fortdauert.

Vereinzelt stossen wir denn auch auf neuere Landesgesetze, welche diesem Gesichtspunkte wenigstens für gewisse Arten von Gemeinschaftsgütern, nämlich für die Gemeindewälder, Rechnung tragen. So das böhmische Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeindewälder vom 14. Januar 1893; den Gemeinden wird da die Aufstellung eines behördlich zu genehmigenden Wirtschaftsprogrammes und die Bewirtschaftung der Wälder durch befähigte Forstwirte mit dem nötigen Hilfs- und Schutzpersonale zur Pflicht gemacht. Die Beaufsichtigung und Ueberwachung ist den Bezirksausschüssen und Bezirksvertretungen übertragen, welche dafür eigene Forsttechniker anzustellen haben. Die Sanktion dieses Gesetzes besteht nicht nur in Ordnungsstrafen, sondern auch in der Bestellung eines Waldsequesters durch den Bezirksausschuss.

In Istrien ist das Gesetz vom 24. Mai 1893 sogar so weit gegangen, den Gemeinden und Gemeindegenossenschaften die technisch-ökonomische Verwaltung ihrer Forste definitiv zu entziehen und sie den politischen Behörden zu übertragen.

Andrerseits muss aber auch eine Behörde da sein, die im Stande ist, diese Funktionen mit Sachkenntnis auszuüben. Dass dafür die ohnedies überlasteten Bezirkshauptmannschaften die geeigneten Organe wären, darf wohl bezweifelt werden. Dagegen besitzen wir in den Forstbehörden den, wenn auch nur sehr bescheidenen Ansatz zu einem landwirtschaftlichen Behördenorganismus, der nur ausgebaut zu werden braucht, um nicht nur die in Rede stehende, sondern auch noch eine Reihe anderer wichtiger Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung zu übernehmen.

---

4. Kapitel. Die Beseitigung der unwirtschaftlichen Flureinteilung.

Litteratur.

Die österreichische Litteratur ist über diesen Gegenstand noch spärlicher, als über die Gemeinheitsteilungen. Ausser den bereits mehrfach genannten Werken *Peyrer*'s sind nur ein paar unbedeutende Schriftchen zu nennen: *Ludw. Frankl*, Zur Kommassierungsfrage in Oesterreich, Wien 1876; *Jos. Höltschl*, Die agrarischen Operationen überhaupt, speziell aber in Oesterreich, Wien 1891; Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Niederösterreich, veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1892.

Hauptquelle für die bestehenden Verhältnisse bilden auch hier die Landtagspapiere, die Thätigbeitsberichte des k. k. Ackerbauministeriums, sowie die mir von diesem Ministerium zur Verfügung gestellten Akten.

Weit einfacher als bezüglich der beiden bisher behandelten wird sich unsere Untersuchung in Betreff des dritten kulturschädlichen Ueberrestes der alten Agrarverfassung gestalten können. Unter der »unwirtschaftlichen Flureinteilung« ist in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, an die Gemenglage der Grundstücke zu denken. Eine solche ist vorhanden, wenn der Besitz jedes einzelnen Landwirtes nicht aus einem einzigen oder aus einigen wenigen geschlossenen Grundkomplexen besteht, sondern aus einer grossen Zahl unzusammenhängender, über die ganze Dorfflur zerstreuter Parzellen. Hier ist also nicht von Zerteilung des Bodens auf eine grosse Zahl von Eigentümern (Grundzerstückelung) die Rede, sondern vielmehr von der Zusammensetzung des einzelnen Betriebes aus vielen kleinen, räumlich getrennten Bodenstücken.

Mit der Gemenglage des Grundbesitzes ist meist noch eine ganze Reihe anderer Uebelstände verbunden: die unregelmässige

Gestalt der einzelnen Grundparzellen, ihre Unzugänglichkeit, ihre weite Entfernung vom Wirtschaftshofe u. dergl.

Man sieht sofort, dass eine Operation, wodurch die genannten Verhältnisse beseitigt werden, ungleich tiefer in das gesamte landwirtschaftliche Leben eingreifen muss, als die Regulierung oder Aufhebung der Grunddienstbarkeiten und der agrarischen Gemeinschaften. Denn diese in den beiden früheren Kapiteln besprochenen Operationen betreffen trotz ihrer grossen Wichtigkeit schliesslich doch nur Pertinenzen für die nutzungsberechtigten Güter.

Die Herstellung einer rationellen Feldeinteilung macht dagegen eine Neuordnung des ganzen Grundbesitzes aller Landwirte der betreffenden Gegend notwendig.

Nichtsdestoweniger werden wir bei unserer Untersuchung hier bei weitem geringeren Schwierigkeiten begegnen wie dort.

Das ist vor Allem daraus zu erklären, dass der Streubesitz und die anderen mit ihm zusammenhängenden Momente überall und unter allen Umständen die grössten landwirtschaftlichen Nachteile mit sich führen; dass somit ihre ökonomische Beurteilung in keiner Weise von lokalen Faktoren, speziellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen u. dergl. abhängt, so dass eine viel absolutere Lösung des Problemes möglich ist, als bezüglich der Servituten und agrarischen Gemeinschaften. Dazu kommt, dass hier auch nicht eine solche rechtliche Vielgestaltigkeit herrscht, wie dort, dass es sich vielmehr überall um im Wesentlichen dieselben Rechtsverhältnisse handelt.

---

1. Abschnitt. Ursprung der heutigen irrationellen Flureinteilung [1]).

Die Frage nach der Entstehung der heutigen irrationellen, ja zum Teile unsinnigen Konfiguration der Gemarkung gehört der Wirtschaftsgeschichte an. In Oesterreich sind in dieser Hinsicht noch keine umfassenden Spezialforschungen angestellt worden.

---

1) S. für das Folgende *Meitzen*, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. Berlin 1895, insbesondere I S. 42 ff., 415 ff., 432 ff., II S. 231 ff., 323 ff., 374 ff. Den angeführten Stellen sind im folgenden manche Sätze wörtlich entlehnt.

Wohl aber erstrecken sich die in dem angeführten Werke *Meitzen*'s niedergelegten Untersuchungen auch auf Teile Oesterreichs; aus ihnen kann man sich wenigstens gewisse allgemeine Vorstellungen und mehr oder weniger fundierte Ansichten über die älteren Ursachen der gegenwärtigen Flurverfassung in den Alpenländern, dem Donaugebiete, Marchfelde und einigen Teilen der Sudetenländer bilden. Wir müssen zu diesem Zwecke die verschiedenen Siedelungsformen ins Auge fassen, die sich nach dem genannten Werke in Oesterreich vorfinden.

I. Ursprüngliche Siedelungsformen.

Das Gebiet des heutigen Cisleithaniens war nach einander von sehr verschiedenen Völkern besetzt, und mehrere von diesen haben in den heute noch vorhandenen Dorf- und Fluranlagen ihre Spuren zurückgelassen. So die Kelten, die zu Beginn unserer Zeitrechnung wohl den grössten Teil der österreichischen Donau- und Alpenländer inne hatten. Viele alpine Einzelhöfe und Weiler mögen ihren Ursprung keltischen Ansiedelungen verdanken; denn die nationale Siedelungsform, wie sie am reinsten in den irischen tates zum Ausdruck kommt, ist der Einzelhof mit blockförmiger, unregelmässiger Feldeinteilung. Ebenso finden sich vielleicht Ueberreste keltischer Einzelhöfe im Salzburgischen, und auf sie soll die Besiedelung des ganzen Donauthales zurückzuführen sein.

Von geringem Einflusse auf die agrarischen Verhältnisse der Alpenländer ist die Herrschaft der Römer gewesen. Wie in den anderen nördlichen Provinzen, liessen diese auch in Rhätien, Vindelicien, Noricum und Pannonien die Agrarverfassung, namentlich die Orts- und Fluranlagen, möglichst unangetastet. Spuren römischer Villenanlagen sind wohl höchstens in den südlichen Teilen Oesterreichs in grösserer Zahl auffindbar, während allerdings auch der Typus mancher ländlichen Gebäude Nordtirols romanischen Einfluss vermuten lässt. Auch sollen in der Umgebung von Salzburg gewisse Einzelhöfe mit arrondiertem Besitz auf römische Ansiedelungen zurückzuführen sein.

Das kelto-romanische Gebiet wurde zu Beginn des Mittelalters teils von deutschen, teils von slavischen Völkerschaften in Besitz genommen. Die Grenze dieser beiden Nationen hat wiederholt gewechselt. Zeitweilig scheinen die Slaven nicht nur die Sudetenländer sondern auch das Donaugebiet, ja, die ganzen österreichischen Alpen besessen zu haben. Doch wurden sie später,

namentlich durch Karl den Grossen, stark zurückgedrängt.

Ueber die slavische Siedelungsweise ist leider bisher nur wenig bekannt.

Was die deutschen Ansiedelungen in Oesterreich betrifft, so sind mehrere Formen derselben zu unterscheiden. Ein Teil Oesterreichs war schon vor dem Eingreifen Karls des Grossen mehr oder weniger von Deutschen besetzt, ein anderer ist ursprünglich von Slaven besiedelt und erst später im Wege der Kolonisation von germanischen Siedelungen bedeckt worden. Die Grenze zwischen diesen beiden Gebieten bildet der Böhmerwald, die Ens, der Lungau, die Tauernkette bis Windisch-Matrei, dann eine Linie, welche über Innichen zu den Quellen der Piave geht.

In dem zuerst genannten, südwestlichen Gebiet, das im Wesentlichen Oberösterreich, Salzburg und Tirol umfasst, kann man hauptsächlich zwei Formen der deutschen Ansiedlung unterscheiden: volksmässige Gewanndörfer und grundherrliche Dörfer, Weiler und Einzelhöfe. Erstere finden sich im Innthal (so die Ortschaften Radfeld, Aster, Wiesing, Vomp, Kolsass, Igls, Patsch, Lans, Aldrans) und hie und da in Ober- und Niederösterreich (bei Melk, Pöchlarn, im Kamp- und Kremsthale); letztere in der bayerischen und oberösterreichischen Hochebene und im Gebirge.

Bei den deutschen Kolonisationen in den breiten Flussthälern von Steiermark, Kärnten und Krain, insbesondere in den Thälern der Mur, der Drau und der Save, wurde das Land vielfach in Königshufen ausgethan, die, sei es sofort, sei es später, in Gewanne geteilt wurden. Dagegen ist das Leitha- und das Marchthal durch grosse, regelmässig angelegte strassenförmige Dörfer mit einer planmässigen Gewanneinteilung der Flur kolonisiert. Die meisten deutschen Ansiedelungen haben jedoch in der Form von Waldhufenkolonien stattgefunden. Ganz Schlesien, der grösste Teil von Mähren, die böhmischen Randgebirge, die Abhänge der Karpaten und manche Teile von Niederösterreich sind in dieser Form von deutschen Ansiedlern kultiviert worden.

II. Ursprüngliche Flurverfassung.

Fragen wir nunmehr nach der Flureinteilung, die mit den genannten Ansiedelungsformen verbunden ist.

Was zunächst die angeblichen Ueberreste der alten keltischen Besiedelungen betrifft, so kann mit Sicherheit gesagt werden, dass sich dieselben jedenfalls von der nationalen,

reinen Form, wie sie in der irischen Feldeinteilung heute noch zum Ausdruck kommt, weit entfernt haben. Das Kulturland liegt keineswegs, wie dort, in einem einzigen quadratischen Stück um den Wirtschaftshof, sondern die Flur ist in eine grosse Anzahl von unregelmässigen, blockförmigen Bodenstücken geteilt, in deren Besitz sich mehrere einander benachbarte Höfe teilen. So besteht also, obgleich die Besiedelung des Landes in einzelnen, alleinstehenden Höfen erfolgt ist, doch Gemenglage der Parzellen. Die Entstehung dieser Gemenglage — ob durch Teilung unter mehreren Nachkommen eines Hofbesitzers oder auf irgend eine andere Art — muss dahin gestellt bleiben. Mit Sicherheit kann nicht einmal behauptet werden, dass die Weiler und einzelnen Höfe, um die es sich hier handelt, auf keltischen Ursprung zurückzuführen seien.

Gehen wir zu den deutschen volksmässigen Gewanndörfern über. Bei diesen bestand die Dorfflur stets aus zwei Hauptteilen: aus der gemeinsam gebliebenen Mark (Allmende) und aus dem in beschränktem Privateigentum der Einzelnen stehenden Kulturboden. Der Letztere ist in Schläge oder »Gewanne« eingeteilt, und jeder Bauer hatte in jedem Gewann ein Stück, meist einen langen und schmalen Streifen. Jedes Gewann repräsentierte ein an Qualität und an Lage ungefähr homogenes Stück Boden. Ob diese Gewanneinteilung, wie *Meitzen* annimmt, auf das Gleichheitsbedürfnis der freien deutschen Genossen bei der Ansässigmachung zurückzuführen ist, oder etwa darauf, dass erst nach und nach die verschiedenen Schläge in der Flur aus dem gemeinen Land gebrochen wurden, mag zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls schwankte die Zahl der Gewanne und damit die einem einzelnen Besitzer gehörigen Flurstücke zwischen den verschiedenen Gemeinden sehr stark, da sie von der Gleichförmigkeit des Bodens abhing. Die Summe dieser Parzellen in Verbindung mit dem Nutzungsrechte an dem gemeinen Walde und der gemeinen Weide und mit dem Recht des Viehauftreibens auf dem geamten Stoppel-, Brach-, Dreeschfelde, bildete die Hufe des Bauern.

Diese Art der Flureinteilung wäre bei individueller Freiheit des einzelnen Dorfgenossen in der Bestellung seines Bodens ganz undenkbar gewesen. Sie setzt vielmehr mit Notwendigkeit den Flurzwang voraus.

Die Bewirtschaftung der mittelalterlichen Gemeindeflur war eine durchaus einheitliche. An dem nämlichen Tage mussten

alle Bauern das Pflügen, die Aussaat beginnen, zu gleicher Zeit wurde auf dem ganzen Felde die heranwachsende Frucht gegen das Weidevieh eingezäunt, musste die Ernte begonnen und vollendet sein, war die Flur für die Viehweide und die Ueberfuhr durch Beseitigung der Zäune zu öffnen. Darum konnte auch auf dem ganzen Felde immer nur eine einzige Frucht angebaut werden, da sonst Aussaat, Ernte, Abschliessung und Oeffnung der Grundstücke nicht zugleich hätten erfolgen können.

Vom Flurzwange ausgeschlossen waren die Feldgärten, ständig eingezäunte Flächen, die meist später auf Rodland angelegt wurden. Die Besitzer solcher »Beunden« wurden aber auch nicht als Genossen, nicht als Bauern angesehen; selbst dann nicht, wenn ihr Besitz die normale Grösse einer Hufe überstieg.

Die Entscheidung über alle die Gewannflur betreffenden wirtschaftlichen Fragen stand bei der Gesamtheit der Genossen. Die Hufe umfasste nicht nur das freie Privateigentum am Hause und dem Garten, das beschränkte Eigentum am Ackerland, das Anteilsrecht an der Allmand, das Weiderecht auf Brache, Dreesch, Stoppelfeld, sondern auch die Teilnahme am Gemeinderegimente; dieses erstreckte sich auch auf die Bestimmung der Nutzungen im gemeinen Walde, auf der gemeinen Weide, auf die Entscheidung über die Benützung der fliessenden Gewässer, auf die Durchführung von Wasserbauten u. s. w.

Der skizzierte Flurzwang war aus zwei Gründen nötig. Einerseits wegen der gemeinen Weide; denn die Bestellung des Bodens mit Halmfrucht wurde nur wie ein Abbruch angesehen, den man der Weide that. Beruhte doch die ganze damalige Wirtschaftsführung auf der durch die Brach- und Stoppelweide ermöglichten Viehhaltung. Bei dem Mangel an eigentliehem Futterbau musste das grösste Gewicht darauf gelegt werden, dass die Felder der Gemeindeherde zur bestimmten Zeit auch wirklich geöffnet werden.

Andrerseits gab es durchaus keine eigenen Feldwege; sie wurden durch das Recht jedes Bauern ersetzt, in der offenen Zeit über den Grund der Nachbarn zu fahren. Auch das machte eine gleichförmige Bodenbestellung zur Notwendigkeit.

Durch dieses Ineinandergreifen von Gemenglage, Flurzwang, Weide- und Ueberfuhrsrechten waren früher die Nachteile jedes einzelnen dieser Momente wesentlich gemildert. Die darin gelegene Gebundenheit wurde besonders zu einer Zeit weniger empfunden, wo nur einfache, extensive Wirtschaftssysteme vorherrsch-

ten, und wo für eine individuelle Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nur wenig Anlass und Gelegenheit vorhanden war.

Ganz ähnlich wie die bisher besprochenen volksmässigen Ansiedelungen auf deutschem Eroberungslande sind die aus einer viel späteren Zeit stammenden Kolonisationsanlagen im Marchfelde und im Leithathale. Nur sind die Dorffluren hier in der Regel ungleich grösser, ja zum Teile sogar übermässig gross. Gerade in diesen Gebieten hat die Unzweckmässigkeit der Flureinteilung einen sehr hohen Grad erreicht.

Nicht überall aber berücksichtigten die Grundherren bei der Ansetzung von Kolonisten der letzteren wirtschaftliche Gewohnheiten in der Weise, wie dies im Marchfelde geschehen ist. Wenn der Besitzer einer Flur diese ganz oder stückweise an Freie oder Hörige gegen Zins austhat, konnte er das Land nach seinem Belieben auch in einer von der volkstümlichen Flurverfassung abweichenden Form verteilen, ohne Rücksicht auf die völlige Gleichheit der einzelnen Besitzungen untereinander. Denn nicht auf eine peinliche Gleichstellung der Anteile kam es hier an, sondern nur darauf, ob die einzelnen Besitzungen, wie sie eben lagen, den Bedingungen zu entsprechen schienen, die dem Uebernehmer auferlegt wurden. So sind die Weiler und Dörfer Oberdeutschlands mit unregelmässiger Flureinteilung auf grundherrliche Ansiedelungen zurückzuführen.

Ein »Weiler« ist eine regellose Gruppe von wenig (3—6) Höfen, welche von dem dazu gehörigen Land in unregelmässigem Gemenge umgeben werden. Die einzelnen Parzellen haben nicht selten die Form von langen und schmalen Streifen und ergeben bei oberflächlicher Betrachtung ein Flurbild, das eine gewisse Aehnlichkeit mit dem eines Gewanndorfes besitzt; oft aber sind die einzelnen Bodenstücke auch blockförmig, beinah quadratisch.

Lässt sich bei diesen grundherrlichen Ansiedelungen weder ein Prinzip, nach dem bei der Verteilung der Flur vorgegangen, noch auch ein Grund erkennen, warum von der den deutschen Kolonisten geläufigen Form des Gewanndorfes abgewichen worden ist, so ist dagegen beides bei andern Ansiedelungen sehr wohl der Fall. Zwei Momente konnten dem Besitzer der Flur für deren Verteilung massgebend sein. Wo es sich um bereits besiedeltes Land handelte, konnte es ihm vorteilhaft erscheinen, die schon vorhandenen Anlagen zu benützen, die gegebene Feldeinteilung zu acceptieren; wurde das Land dagegen erst durch

die Ansiedler urbar gemacht, dann war es naheliegend, nicht das komplizierte und schon zu jener Zeit technisch wenig rationelle System der Gewannteilung durchzuführen, sondern nach einer zweckmässigeren Form der Flureinteilung zu suchen.

Der erste genannte Fall scheint in Kärnten und Krain bei zahlreichen Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen vorzuliegen, welche keltischen oder slavischen Ursprungs sein dürften, und später von Deutschen in Besitz genommen worden sind. Der Grundherr verfolgte bei der Zuweisung der Flur an seine einzelnen Vasallen nur die Absicht, den einzelnen Hufen ungefähr gleichwertige Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Lage zu gewähren; die bereits vorgefundenen einzelnen Flurstücke wurden deshalb im Wesentlichen in ihren Abgrenzungen nach Blöcken und Parzellen beibehalten, und so weisen die Katasterkarten ein buntes Gemisch von im Gemenge liegenden, verschiedenartig geformten Parzellen auf [1]).

Zahlreicher noch als diese Form grundherrlicher Besiedelung scheint eine andere zu sein, welche auf bisher unkultiviertem Gebiet stattfand, und bei welcher bewusste wirtschaftliche Erwägungen den Grundherrn veranlassten, von der nationalen Flurverfassung abzuweichen. Die oben skizzierte Gewanneinteilung mit Flurzwang und Weggerechtigkeiten mag historisch sich aus der allmählichen Umwandlung des unkultivierten Gemeinlandes in Ackerboden ergeben haben, oder dem intensiven Gleichheitsbedürfnis der Dorfgenossen entsprungen sein; dass sie bedeutende technische und ökonomische Mängel besitze, musste bald klar werden. Ein Grundherr, welcher gleichzeitig eine grössere Anzahl freier oder höriger Leute auf Rodland ansetzte, war an sie in keiner Weise gebunden und konnte frei die ökonomisch zweckmässigste Art der Flureinteilung dekretieren. So erklären sich die planvollen und regelmässigen Ansiedelungen auf Königshufen in den ebenen Flussthälern der Mur, Drau und Save, namentlich um Knittelfeld, Graz, Leibnitz, Klagenfurt, Bleiburg, Mureck, Marburg, Cilli, Gurkfeld, Krainburg, Laibach u. s. w. [2]). Ursprünglich scheint jede Hufe nur aus einem oder aus einigen wenigen Stücken bestanden zu haben. Gegenwärtig ist dagegen das Thalland fast überall von Ortsgemarkungen eingenommen, welche selten über 500 Joch Fläche besitzen, und

---

1) *Meitzen* II S. 390.

2) *Meitzen* II S. 398.

deren Kulturland in Gewannen liegt oder gewannähnlich, meist bis zu überraschender Kleinheit oder wenigstens Schmalheit der Besitzstücke parzelliert ist. Als charakteristisch aber ergiebt sich, dass diese gewannmässige Parzellierung nicht der ursprünglichen Anlage der Königshufen angehört, sondern mit verschiedenen, oft erst nachher entstandenen Teilungen, oder anscheinend auch mit Resten alter Besitzformen verknüpft ist.

Noch viel deutlicher treten die wirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Anlage der Kolonien in Rodland bei den Ansiedelungen mit Wald- oder Hagenhufen hervor, die namentlich im Gebirgsland eine sehr weite Verbreitung gefunden haben [1]). In der Thalsohle, meist längst des Wasserlaufes, breitet sich das Reihendorf aus. Jedes Gehöft liegt auf dem dazu gehörigen Grund, der sich in einem einzigen, mehr oder minder breiten Streifen vom Thal bis zur Wasserscheide auf der Höhe des Abhanges erstreckt, wo gleichzeitig meist die Flurgrenze liegt. Gewanne giebt es bei dieser Art von Zuweisung nicht, sondern es ist auf die Unterschiede bezüglich der Güte des Bodens in der Breite des zugewiesenen Streifens Rücksicht genommen. Der Streifen selbst ist bei abhängigem oder schlecht erreichbarem Terrain in der Regel nicht von einer geraden, sondern von einer mehr oder weniger gewundenen Linie begrenzt. Es musste nämlich gleich bei der Anlage darauf Rücksicht genommen werden, dass jeder Hüfner von seinem Gehöft oder von der Hauptstrasse auf dem ihm zufallenden Landstreifen ununterbrochen und nicht allzusteil mit Wagen und Gerät bis zur letzten Grenze desselben zu fahren im stande sei. Es mussten daher schon gleich bei der Anlage nicht nur die Hauptstrasse, sondern auch die Feldwege abgesteckt werden, und diese erhielten dabei notwendiger Weise häufig eine dem Terrain sich anschmiegende krumme Form. Erst nachdem auf solche Weise die Feldwege traciert worden waren, konnte zwischen zwei solchen Wegen die Grenze zweier Hufen gezogen werden.

Diese gewiss höchst rationelle Art der Kolonienanlage bedeckt das Erzgebirge, den Böhmerwald, die Sudeten, die Karpaten, den grössten Teil von Mähren, fast ganz Schlesien und auch Teile von Niederösterreich. Bei ihr giebt es keine Gemenglage der Parzellen, keinen Flurzwang; soweit nicht doch noch nachträglich eine Teilung der Flur in Gewanne durchgeführt wurde,

1) *Meitzen* I S. 50, II S. 334.

ist auf dem Gebiet der Wald- und Hagenhufen — im Gegensatz zu fast allen anderen Siedelungsformen, die wir betrachtet haben, — kein Bedürfnis nach Kommassierung der Grundstücke vorhanden.

III. Neuere Ursachen der Gemenglage.

Wir haben im Vorstehenden, — so weit dies die Forschungen *Meitzen*'s gestatten, — zu schildern versucht, in welcher Weise die Flur bei der Besiedelung des Landes durch die verschiedenen Völkerschaften verteilt wurde. An den Grundlinien der ursprünglichen Flurverfassung ist seither meist nichts Wesentliches geändert worden; auf sie sind die Uebelstände der gegenwärtigen Feldeinteilung in erster Linie zurückzuführen.

Zwar ist seither der alte Flurzwang wenigstens de jure verschwunden; die gegenseitigen Weiderechte sind aufgehoben, und auch die Pflicht, den Nachbarn von der Ernte bis zum Sprossen der neuen Frucht über sein Grundstück gehen und fahren zu lassen, besteht nicht mehr allgemein, sondern höchstens noch als eine spezielle privatrechtliche Servitut.

Die Gemenglage der Grundstücke dauert jedoch fort und ist im Laufe des Jahrhunderts vielfach noch ärger geworden. Denn nur selten wurden durch Parzellentäusche neben einander liegende Bodenstücke vereinigt. Die Erbfolge brachte dagegen in manchen Gegenden eine weitere Bodenzersplitterung mit sich; namentlich seitdem der Naturalteilung des Erbgutes kein gesetzliches Verbot mehr im Wege steht. Auch Abverkäufe einzelner Parzellenstücke kommen vor; doch stehen das Grundbuch und die Hypothekarbelastung im Allgemeinen der Teilung hindernd im Wege. Denn lastenfrei kann eine Parzelle nur mit Zustimmung der Hypothekargläubiger abgetrennt werden, eine solche Zustimmung ist aber in der Regel nur schwer zu erlangen.

Wichtiger, als diese jedenfalls nur langsame organische Entwickelung sind andere den letzten hundert Jahren angehörende Momente gewesen.

So die Gemeinheitsteilungen, von denen im vorigen Kapitel gesprochen wurde. Wo Gemeinde-, Genossenschafts- oder Gemeingut unter die Nutzungsberechtigten aufgeteilt wurde, vermehrte sich der Besitz jedes Teilgenossen mindestens um eine Parzelle. Gar häufig kam es aber auch vor, dass nicht ein, sondern mehrere gemeinsame Grundstücke vorhanden waren, und

dass dann jeder Beteiligte von jeder Realität ein Stück erhielt. Es wurden sogar manchmal innerhalb derselben Liegenschaft mehrere, nach der Bonität, Lage, Kultur unterschiedene Gewanne gebildet und jedes derselben abgesondert zur Verteilung gebracht.

Ueberdies gab man bei den ohne Mitwirkung der Behörden vorgenommene Teilungen den einzelnen Teilstücken meist eine ganz unzweckmässige Gestalt. Gerade darauf sind, wie wir sehen werden, in sehr vielen Fällen die Riemenparzellen zurückzuführen.

Wie die Gemenglage, wurde auch die Unzugänglichkeit des Besitzes häufig durch solche unbedachte Teilungen vermehrt. Nicht selten war es ganz unmöglich, die Teilung ohne gleichzeitige Kommassation so vorzunehmen, dass alle Teilstücke unmittelbar an einen Weg angrenzen.

Aehnlich, wie die Gemeinheitsteilung, wenn auch meist nicht so arg, wirkte häufig die Ablösung der Grunddienstbarkeiten.

Weitere Verschlechterungen der Flureinteilung erfolgten in neuerer Zeit durch die Anlage neuer Strassenzüge, insbesondere Eisenbahnen. Diese durchschneiden die Felder meist ohne jede Rücksicht auf die dadurch bewirkte Stückelung. Der so geteilte Grund lässt sich oft gar nicht mehr einheitlich bewirtschaften; nicht selten ist es überhaupt nicht mehr rentabel, die vom Wirtschaftshofe abgetrennte Parzelle noch zu bestellen. Auch entstehen immer dann, wenn die Bahnrichtung auf die Grenze des Grundstückes nicht senkrecht steht, Parzellen mit schädlichen, spitzen und stumpfen Winkeln, welche die Bodenbearbeitung bedeutend erschweren. Aehnliches gilt von der Anlage von Kanälen, Wassergräben, Flusskorrektionen u. dergl.

2. Abschnitt. Die Verbreitung der irrationellen Flureinteilung in Oesterreich.

Die auf die angedeutete Weise entstandene unwirtschaftliche Flureinteilung hat in Oesterreich eine enorme Verbreitung.

Zwar besitzen wir darüber keine Statistik [1]), wohl aber eine Reihe wertvoller Anhaltspunkte, die uns zeigen, dass keines der österreichischen Kronländer von jenem Uebel verschont geblieben ist.

---

1) Nicht selten werden die Daten des Grundsteuerkatasters, insbesondere die Zahl der Grundsteuerparzellen als Beleg für die Gemenglage angeführt. Indes kann

I. Die Erhebung über die Besiedelungssysteme.

Zunächst sei eine vom Ackerbauministerium publizierte Zusammenstellung mitgeteilt, die uns über das in den einzelnen Kronländern herrschende Besiedelungssystem eine gewisse, wenn auch nur oberflächliche Orientierung bietet [1]). Es werden daselbst drei Wohnsysteme unterschieden: das Hofsystem, das Dorfsystem und das System der Strassen- oder Uebergangsdörfer. Zu dem erstgenannten werden nicht bloss die Einzelhöfe, sondern auch noch solche Ansiedelungen gerechnet, die aus 2 bis 3 Höfen bestehen (Weiler). Uebergangsdörfer sind dann vorhanden, wenn die Wohnsitze nicht an einander gebaut, sondern in kleinen Entfernungen von einander an der Strasse liegen, während beim Dorfsystem die Wohngebäude nahe beisammen liegen.

Aus den Grundsteueroperaten wurde nun durch die Landesmappenarchive für jede einzelne Gemeinde das in derselben herrschende Wirtschaftssystem und überdies die Thatsache festgestellt, ob die Güter daselbst vorwiegend arrondiert oder in Gemenglage befindlich sind. Auf diese Weise ergaben sich sieben verschiedene Typen, nach welchen alle Katastralgemeinden klassifiziert wurden. Das Resultat dieser Erhebung ist in der Tabelle auf Seite 317 enthalten. Nur für Galizien sind die Daten nicht publiziert worden.

Diese Tabelle ist ausserordentlich lehrreich. Sie zeigt, wenn wir zunächst die Summenziffern in Betracht ziehen, welch ungeheures Feld in Oesterreich noch für die Kommassation vorhanden ist. Von den 24 574 untersuchten Katastralgemeinden haben nur 3282 oder 13,4 % durchaus arrondierte Güter (Spalte 1 und 6); in weiteren 1728 Katastralgemeinden oder 7,0 % (Spalte 3) überwiegt wenigstens der geschlossene Besitz. Nur etwa 1/5 von ganz Oesterreich — immer von Galizien abgesehen — weist demnach eine solche Flurverteilung auf, dass für Zusammenlegungen kein dringendes Bedürfnis vorhanden ist. Und selbst wenn wir dahin noch die 2192 Gemeinden rechnen wollten (Spalte 2), die trotz des Hofsystemes eine »teilweise« Gemenglage aufweisen, so kommen wir immer erst auf 7202 Katastralgemeinden, d. h. 29,3 % der Gesamtzahl. In dem ganzen Rest — 17 372 Gemeinden oder

ein zusammenhängendes Grundstück des nämlichen Besitzers durch Verschiedenheit der Kultur, der Bonität u. s. w. in mehrere Grundsteuerparzellen zerfallen. Jene Zahlen beweisen also durchaus nichts für unsere Frage.

1) Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums 1877—1880 S. 320.

Kronland	Zahl der Gemeinden mit vorwiegendem							Zahl der Gemeinden überhaupt
	Hofsysteme und		Dorfsysteme und			Systeme des Strassendorfes und		
	vollständig arrondierten Gütern	Gütern in teilweiser Gemenglage	vorwiegend arrondierten Gütern	Gütern m. vorwiegender Gemenglage und Riemenparzellen	Gütern m. vorwiegender Gemenglage und unregelmässig geformten Parzellen	reihenweise an die Häuser anschliessenden arrondierten Grundstücke	nicht arrondierten Grundstücke	
	1	2	3	4	5	6	7	
Niederösterreich	678	622	1	1 369	420	80	0	3 170
Oberösterreich	115	305	0	318	425	28	0	1 191
Salzburg	87	101	0	19	161	0	0	368
Steiermark	616	419	0	465	938	97	154	2 689
Kärnten	123	375	1	245	71	0	0	815
Krain	27	59	0	527	244	10	64	931
Küstenland	0	64	0	0	406	0	179	649
Dalmatien	0	0	0	136	609	0	0	745
Tirol	121	46	0	512	249	0	26	954
Vorarlberg	5	14	0	49	5	9	15	97
Böhmen	36	40	1450	454	6095	683	206	8 964
Mähren	40	64	269	1 906	432	277	111	3 099
Schlesien	0	62	61	87	59	244	70	583
Bukowina	6	21	0	157	135	0	0	319
Zusammen	1854	2192	1782	6244	10249	1428	825	24 574

mehr als 70 % — herrscht die Gemenglage vor; und diese Zahl erhöht sich auf 19 564, d. h. auf fast 80 %, wenn wir auch die Gemeinden mit teilweisem Streubesitze zu den einer Verbesserung ihrer Feldeinteilung bedürfenden zählen.

Da nun, wie wir noch sehen werden, auch Galizien an diesen Uebelständen der Flureinteilung leidet, so kann man auf Grund der obigen Tabelle mit Sicherheit behaupten, dass es kein einziges Kronland in Oesterreich gibt, in dem nicht die Gemenglage eine sehr starke Verbreitung besitzen würde. Auch die Alpenländer, von denen man in der Regel annimmt, dass in ihnen das Hofsystem mit arrondiertem Grundbesitze das allgemein übliche sei, machen davon keine Ausnahme.

Ehe wir dazu übergehen, die Zahlen für die einzelnen Kronländer zu betrachten, wollen wir untersuchen, ob denn diese Tabelle mit den im vorigen Abschnitte dargestellten Forschungen *Meitzen*'s übereinstimmt. Dafür ist es vor Allem nötig, uns ein etwas klareres Bild von den in der Tabelle unterschiedenen Besitzformen zu machen und zu sehen, ob sich diese mit den Ansiedlungsformen identifizieren lassen, wie sie uns in dem Werke *Meitzen*'s entgegentreten.

Auf den ersten Blick ist erkennbar, was die Spalte 6 (»Strassendörfer mit reihenweise an die Häuser anschliessenden Grundstücken«) bedeutet. Das sind zweifellos die oben S. 313 charakterisierten deutschen Waldhufenkolonien; als deren Verbreitungsgebiet haben wir vor Allem Schlesien und die böhmischen Randgebirge, Mähren und Teile von Niederösterreich bezeichnet und dies wird durch die Tabelle bestätigt. Solche Anlagen scheinen sich ausserdem noch in Oberösterreich und Steiermark zu finden.

In Spalte 6 ist aber offenbar nur ein Teil der auf die Waldhufenkolonien zurückzuführenden Dorfanlagen enthalten. Zu diesen dürfte jedenfalls noch ein Teil der in die Spalten 7 und 4 eingereihten Gemeinden hinzuzurechnen sein. Die ursprünglichen Anlagen mit Waldhufen haben sich nämlich durchaus nicht immer in ihrer anfänglichen Reinheit erhalten. Von den zwei charakteristischen Momenten, der strassenförmigen Anlage des Dorfes und der Zuteilung eines einzigen geschlossenen Streifens an jeden Hof, haben sich nicht selten das eine oder das andere oder sogar auch beide verwischt. Namentlich wirkte die Vermehrung der Bevölkerung in dieser Richtung. Leicht konnte es vorkommen, dass die einheitlichen Besitzungen durch Erbteilungen zerschlagen und später die Teilstücke verschiedener Güter durch Heirat ihrer Besitzer vereinigt wurden, so dass nachträglich eine Gemenglage in der Flur entstand; sogar die vollständige Neueinteilung der Felder mit Bildung von Gewannen scheint hie und da vorgekommen zu sein. Wurden dabei die infolge der Vermehrung der Bevölkerung notwendig gewordenen Neubauten in der Strassenzeile errichtet, so verlor die Dorfanlage nicht ihren bisherigen Charakter, und es entstanden so Strassendörfer mit nicht arrondiertem Grundbesitz (Spalte 7), deren Verbreitung in Mähren und Schlesien z. T. auf die angedeutete Weise zu erklären sein dürfte. Hielten dagegen die Bauern darauf, dass trotz der Vermehrung der Hofstellen der Besitz jedes einzelnen Bauern geschlossen bleibe, wurden die neuen Höfe aber nicht in der Verlängerung der bereits verbauten Strasse aufgeführt, so entstand ein Kartenbild, das als »Dorfsystem mit vorwiegend arrondiertem Besitz« (Spalte 3) bezeichnet werden kann. Namentlich scheint das von Böhmen zu gelten, wo eine auffallend grosse Zahl von Dörfern mit arrondiertem Besitz vorkommt, während Spalte 6 (Strassendörfer mit arrondiertem Besitz) nur schwach besetzt ist; vielleicht mag hier auch ein Fehler in der Subsumtion seitens der

Erhebungsorgane vorliegen. Endlich war es auch möglich, dass sowohl die strassenförmige Dorfanlage als auch die geschlossene Fluranlage schwand; damit veränderte sich die Waldhufenkolonie sogar in ein Dorf mit Riemenparzellen oder mit unregelmässig geformten Parzellen, in welchem Fall die betreffende Gemeinde in Spalte 4 oder 5 aufgenommen werden musste. Das dürfte gleichfalls in Mähren und Schlesien vielfach zutreffen.

Wir haben aber oben auch Strassendörfer kennen gelernt, die schon ursprünglich eine Besitzteilung mit Gemenglage aufweisen. Hierher gehören in erster Linie die slavischen Strassendörfer, die wir wohl in den Zahlen der Spalte 7 für Böhmen, zum Teil auch in denen für Mähren, vielleicht auch für Steiermark wieder erkennen können. Für letzteres Kronland sowie auch für Krain sind in der Spalte 7 wohl auch solche strassenförmige Dorfanlagen enthalten, welche, wie oben S. 312 ausgeführt, von deutschen Kolonisten in den ebenen Flussthälern mit Königshufen angelegt wurden, und auf denen entweder sofort oder doch binnen Kurzem eine vollständige Einteilung der Feldflur in Gewanne vorgenommen wurde.

Die grossen Koloniendörfer des Marchfeldes und des Leithathales mit ihrer Gewanneinteilung und den Riemenparzellen finden wir deutlich in Spalte 4 bei Niederösterreich wieder.

Abgesehen von den bisher betrachteten Ansiedelungsformen herrscht in den Donau- und Alpenländern das Hofsystem vor (Spalte 1 und 2). Darunter haben wir uns jedenfalls die romanischen, keltischen und grundherrlichen deutschen Einzelhöfe und Weiler vorzustellen, von denen oben die Rede war. Dass die Mehrzahl dieser Ansiedlungen, wie dies *Meitzen* ausführt, im Gemenge liegende Besitzungen aufweist, wird durch die obige Tabelle vollkommen bestätigt. Manche dieser »Weiler« haben sich inzwischen auch zu Dörfern herausgewachsen und mussten diesfalls in die Spalten 3—5 eingereiht werden.

In den slavischen Gebieten, insbesondere in den Sudetenländern, überwiegen dagegen die dorfähnlichen Ansiedelungen; natürlich lassen sich aber die slavischen Runddörfer und die deutschen Kolonialdörfer in diesen summarischen Nachweisungen nicht unterscheiden.

So finden wir in allen wesentlichen Punkten eine vollständige Uebereinstimmung zwischen der in Rede stehenden Tabelle und den ganz selbständig durchgeführten Forschungen *Meitzen*'s. Wir

können daher mit grösserer Beruhigung über die Richtigkeit jener Tabelle daran gehen, die für die einzelnen Kronländer gegebenen Zahlen zu analysieren.

Fassen wir die 7 Spalten jener Tabelle in 3 zusammen und berechnen wir die entsprechenden Relativzahlen, so ergibt sich das folgende Bild:

Kronland	Von je hundert Katastralgemeinden des Kronlandes haben		
	vollständig oder vorwiegend arrondierte Güter	teilweise Gemenglage	vorwiegend Gemenglage
Niederösterreich	23,9	19,6	56,5
Oberösterreich	12,0	25,6	62,4
Salzburg	23,7	27,4	48,9
Steiermark	30,3	11,4	58,3
Kärnten	15,2	46,0	38,8
Krain	4,0	6,3	87,7
Küstenland	0,6	9,9	90,1
Tirol	12,5	4,8	82,7
Vorarlberg	14,5	14,4	71,1
Böhmen	24,2	0,4	75,4
Mähren	22,1	2,1	75,8
Schlesien	52,3	10,6	37,1
Bukowina	1,8	6,7	91,5
Dalmatien	0,0	0,0	100,0
Zusammen	20,4	8,9	70,7

Die günstigsten Verhältnisse sind in dem mit Waldhufenkolonien bedeckten Schlesien vorhanden. Aber auch hier ist es kaum mehr als die Hälfte der Gemeinden, in denen die arrondierten Güter vorwiegen.

Mehr als ein Viertel der Gemeinden in der ersten Kolonne, also mit geschlossenem Besitz, weist nur noch Steiermark auf; und auch in diesem Lande sind 58,3 % der Katastralgemeinden unbedingt kommassationsbedürftig. Am seltensten kommt die absolute Gemenglage in Kärnten vor, aber selbst da übersteigt sie noch 38 Prozent; in Salzburg findet sie sich fast in der Hälfte der Gemeinden. Oberösterreich, das allgemein als das best arrondierte Kronland gilt, rangiert nach dieser Tafel hinter den drei genannten Alpenländern und Niederösterreich. Das Hofsystem, das angeblich in Oberösterreich allgemein herrschen soll, wurde nur in etwa 35 % der Gemeinden dieses Kronlandes konstatiert, während 62 % der Katastralgemeinden dorfweise besiedelt sind und im Gemenge liegende Güter besitzen.

Während in Niederösterreich nach diesen Ziffern etwas bessere Verhältnisse zu herrschen scheinen, als dem Reichsdurchschnitte entsprechen würde, ist das Gegenteil bei Tirol und Vorarlberg der Fall, wo die Gemeinden ohne Gemenglage auf 12½ und 14½ % sinken, jene mit vorwiegendem Streubesitz auf 82,7 und 71,1 % steigen.

Mag man noch so wenig an die ziffermässige Genauigkeit der in Rede stehenden Erhebung glauben, mag man die Fehlergrenze noch so weit stecken: dass in unseren Alpenländern Kommassationen unnötig seien, weil es hier keine Gemenglage, sondern nur geschlossene Höfe gebe, sollte seit Veröffentlichung dieser Erhebung nicht mehr behauptet werden können. In den eigentlichen Alpenländern Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten giebt es nicht weniger als 2840 Gemeinden, für welche auf Grund der Katastralmappen angegeben wird, dass bei ihnen der Streubesitz vorherrsche.

Allerdings ist es richtig, dass es noch viel ärger mit den Karstgegenden steht. Krain bildete den Uebergang: Arrondierung bei 4 %, vorwiegende Gemenglage bei fast 90 %. Im Küstenland und in Dalmatien gibt es überhaupt keine Gemeinden ohne Gemenglage. Ein ähnliches Bild zeigt die Bukowina.

Dem Staatsdurchschnitte nähern sich Böhmen und Mähren, in welchen Ländern über drei Viertel der Gemeinden durch vorwiegende Gemenglage charakterisiert sind.

II. Sonstige Daten über die Flureinteilung in Oesterreich.

Die besprochene Erhebung, so wertvoll sie auch ist, reicht indessen nicht aus, uns ein deutliches Bild davon zu geben, in welchem Masse die österreichische Landwirtschaft unter den Uebeln der unrationellen Flureinteilung leidet. Denn die Typen »vorwiegende« und »teilweise« Gemenglage lassen die verschiedensten Abstufungen und Grade zu. Wir müssen daher zur Ergänzung andere, mehr ins Detail gehende Daten heranziehen, die uns quantitative Vorstellungen nicht nur über die Verbreitung der irrationellen Feldeinteilung, namentlich der Gemenglage, sondern auch über deren Intensität vermitteln.

Dafür kommt in erster Linie die Umfrage in Betracht, welche die Regierung in den 70er Jahren über diesen Gegenstand veranstaltet hat, und deren Resultat in dem Werke *Peyrer*'s über die

Zusammenlegung der Grundstücke grossen Teiles verarbeitet sind.

Aus allen Teilen des Staates wird berichtet, dass die Kommassierung des Grundbesitzes eine Notwendigkeit sei. Soweit dabei die Streulage des Grundbesitzes nicht blos mit Worten geschildert, sondern auch ziffernmässig ausgedrückt ist, sollen die Angaben im Folgenden mitgeteilt werden. Sodann finden sich höchst interessante Illustrationsfakten in den Flurkarten [1]), welche vom Ackerbauministerium für die Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 gesammelt wurden, und die uns namentlich den Einfluss der Gemeinheitsteilungen auf die verworrene Lage des Grundbesitzes vor Augen führen.

Ueberdies mag hier eine Reihe interessanter Daten Platz finden, die sich zerstreut in den Landtagsakten finden und bisher ganz unbeachtet geblieben sind. Endlich enthält auch das grosse Werk *Meitzen*'s eine Reihe von Flurplänen aus Oesterreich.

In Niederösterreich sind zahlreiche volksmässige und koloniale Gewanndörfer vorhanden (s. o. S. 311), welche schon nach ihrer ursprünglichen Anlage Streubesitz aufweisen müssen; so namentlich im March- und Leithathale. Ueberdies haben gerade in diesem Kronlande die früher angeführten neueren Momente besonders stark auf die Bodenzerstückelung hingewirkt; so die unzweckmässige Verteilung der Hutweiden (Marchfeld) und die ausserordentlich grosse Zahl von Strassen und Eisenbahnen, die sich in Wien vereinigen und die Fluren in der Umgebung der Hauptstadt in der unregelmässigsten Weise zerschneiden.

Am ärgsten scheint die Gemenglage im Marchfelde mit seinem stark ausgebildeten Riemensystem zu sein. Hier setzt sich ein Besitztum aus vielen — oft 60 bis 70 — weit auseinander liegenden, langen und schmalen Streifen zusammen, deren Länge oft 3—4 km, deren Breite nur 7 m beträgt [2]).

Aus dem Marchfelde besitzen wir amtliche Flurkarten für zwei Gemeinden, in denen vor kurzer Zeit Kommassationen stattgefunden haben [3]). In Ober-Siebenbrunn besassen vor der Zusammenlegung 47 Bauern 1543 ha in 2389 selbständigen Kom-

---

1) Dieselben werden im folgenden stets als »Karten« mit ihrer Nummer citiert.

2) *Höltschl*, Die agrarischen Operationen überhaupt, speziell aber in Oesterreich, 1892. S. auch Wiener landwirtschaftliche Zeitung 1894, S. 347.

3) Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Niederösterreich. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium. 1892.

plexen, von denen demnach auf jeden Bauer durchschnittlich 51 entfielen; während ein Bauerngut im Mittel 32,8 ha umfasste, war ein Besitzkomplex im Durchschnitt nur 64 ar gross; von den 13 grössten dieser Güter (40—70 ha) zerfiel jedes durchschnittlich in 70 Teile! In Raasdorf waren 27 Güter von mehr als 10 ha aus 579 Stücken von durchschnittlich 1,55 ha zusammengesetzt. Auch *Meitzen*[1]) veröffentlicht eine Flurkarte aus dem Marchfelde; sie betrifft die Ortschaft Tallisbrunn. Das Dorf, nach Art eines slavischen Strassendorfes angelegt, enthält 50 Gehöfte, darunter 15 Ganzlehner, 16 Halblehner, 4 Viertel-, 1 Achtellehner und 10 Kleinhäusler. Die Flur ist in 12 Gewanne geteilt, in welchen der Besitz jedes Einzelnen zerstreut ist. Zwei Ganzlehner, deren Parzellen in dem Flurplane eingezeichnet sind, besitzen über 50 von einander getrennte Bodenstücke.

Aber auch in anderen Teilen Niederösterreichs herrschen ähnliche Verhältnisse. So zeigt die Flurkarte der Gemeinde Langau (Viertel ober dem Manhartsberg) Streifen von weniger als 4 Meter Breite und beinahe 2 km Länge; ebenso die Karte von Hof (Viertel unter dem Wienerwald)[2]).

In Oberösterreich ist die Flureinteilung, wie schon die obigen Zahlen gezeigt haben, durchaus nicht so günstig, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Der Grundbesitz ist zwar zum Teile vollkommen arrondiert, zum grösseren Teile aber bestehen ganz kleine Weiler von 2—6 Bauerngütern oder Dörfer mit einer strahlenförmig oder auch ganz unregelmässig aufgeteilten Feldflur.

Interessant ist eine spezialisierte Darstellung, welche *Lorenz* über zwei Gebietsabschnitte dieses Kronlandes gibt[3]). Die Besitzstände von 25 bis 50 Joch wurden für die Bezirke Sanct Florian und Grünburg je nach der Zahl der abgesonderten Stücke, aus denen sie bestehen, in Gruppen geteilt; dabei ergaben sich die aus der Tabelle auf S. 324 ersichtlichen Besitzverhältnisse.

Während also im Bezirke Grünburg so gut wie gar kein Bedürfnis nach Zusammenlegungen besteht, ist das Gegenteil in St. Florian der Fall. Nicht einmal $^1/_3$ der Besitzstände des letzteren Bezirkes besteht aus 1—6 Grundstücken. Bei $^2/_3$ derselben

1) a. a. O. Anlage 120, III. Band S. 395.

2) Karten Nr. 5 und 13.

3) *Lorenz*, Statistik der Bodenproduktion von 2 Gebietsabschnitten Oberösterreichs, Wien 1867.

Bezirk	Besitzstände, welche aus								zusammen in absoluter Zahl
	1	2—3	4—6	7—10	11—15	16—21	22—28	29—36	
	abgesonderten Stücken bestehen in absoluter Zahl								
Sankt Florian	15	24	13	18	28	30	19	15	162
Grünburg	610	129	18	6	5	3	—	—	771
	in Prozenten								
Sankt Florian	9,3	14,8	8,0	11,1	17,3	18,5	11,7	9,3	100,0
Grünburg	79,1	16,7	2,3	0,8	0,7	0,4	0,0	0,0	100,0

wäre also eine Arrondierung sehr am Platze.

In Salzburg bestehen »allenthalben Tausende von kleinen und in bunter Reihe durcheinandergewürfelten Grundstücken oder lange Streifen bei einer Breite von oft nur 4—8 Klafter« [1]). So wird z. B. von dem Bezirke St. Michael behauptet, es gäbe daselbst nicht ein einziges arrondiertes Grundstück; ein Bauernhof bestehe dort aus 61 Hausgründen, welche über 3 Steuergemeinden zerstreut seien [2]).

Nach einer Erhebung des Landesausschusses, die sich auf die 5 Gerichtsbezirke Gastein, Mittersill, St. Michael, Tamsweg und Taxenbach erstreckte [3]), gibt es dort 6401 Grundbesitzer, deren Güter von zusammen 321 830 Joch in 99 307 Parzellen gelegen sind. Auf einen Besitzer kommen also durchschnittlich 15,5 Bodenstücke und etwa 50 Joch, auf eine Parzelle demnach im Mittel 3,2 Joch. Da in dieser Ziffer auch die Forste miteingerechnet sind, so stellt sich die durchschnittliche Grösse eines Ackerfeldes viel niedriger, nämlich auf 957 Quadratklafter oder etwa ⅓ ha; und zwar hatten eine Ausdehnung von

weniger als 100 Quadratklaftern	21 %	der Parzellen
zwischen 100 u. 400 »	22 »	» »
» 400 u. 800 »	15 »	» »
weniger als ½ Joch	58 »	» »
» » 1 »	72 »	» »

Schon diese Zahlen lassen auf eine enorme Verworrenheit des Grundbesitzes schliessen; und dieser Schluss wird durch zwei Karten des Ackerbauministeriums aus Mauterndorf und Tamsweg (Lungau) bestätigt [4]).

Ein drastisches Bild von der bedeutenden Zerstückelung des

1) Landtag 1873 S. 289.
2) Landtag 1863 S. 551.
3) Landtag 1891 S. 1239.
4) Karten Nr. 3 und 4.

Grundbesitzes in dieser Gegend gibt uns auch die Flurkarte von Lintsching, die *Meitzen* veröffentlicht hat [1]). 32 Besitzer haben hier zusammen 320 Bodenstücke von durchschnittlich 75 ar, einzelne Bauern haben 28, 20, 18 Flurstücke.

Nun gehören aber die 5 Gerichtsbezirke, auf die sich die Erhebung des Landesausschusses bezieht, gewiss noch zu jenen mit relativ günstigeren Besitzverhältnissen. Die Gebirgsgaue — Pinzgau, Pongau, Lungau — in denen sie gelegen sind, besitzen doch immerhin eine grössere Zahl arrondierter Bauernhöfe.

Viel ärger noch ist aber die Gemenglage im Flachgau. So besitzen im Gerichtsbezirke Mattsee 839 Bauern 25041 Parzellen, also jeder im Durchschnitte 30 von einander getrennte Bodenstücke, und die mittlere Grösse der letzteren ist 890 Quadratklafter. Auf die oben unterschiedenen Grössenklassen verteilen sich die Parzellen folgendermassen:

Unter 100 Quadratklafter		23 %
zwischen 100 u. 400	»	28 »
» 400 u. 800	»	21 »
bis zu ½ Joch		72 »
» » 1 »		87 »

Die arge Gemenglage im Flachgaue wird auch durch die Flurkarte der Gemeinde Grossenegg im Bezirke Mattsee bestätigt [2]). Jeder Bauer hat daselbst seinen Besitz in 30—40 Parzellen zerstückelt, die oft keine Zufahrt besitzen. Zwischen je zwei Parzellen eines Besitzers liegen stets 2 bis 3 Parzellen der Nachbarn.

Aehnliche Verhältnisse zeigt uns die Karte der Ortschaft Vetternbach im Flachgau vor der 1857 durchgeführten freiwilligen Zusammenlegung [3]). Dieser aus 5 Höfen bestehende Weiler hatte eine Flur von etwa 116 ha, die in nicht weniger als 303 Parzellen zerfiel. Da häufig mehrere demselben Bauer gehörige Parzellen zusammenhängen — wenn auch nur infolge einer ganz schmalen Verbindung — so bildeten diese 303 Parzellen etwa 160 Besitzkomplexe, zum Teile von höchst irrationeller Form. Auf jeden Eigentümer kamen demnach durchschnittlich über 60 Parzellen, respektive 32 solcher Grundstücke.

Für die übrigen Alpenländer besitzen wir leider keine so um-

1) a. a. O. Anlage 119, III. Band S. 394.

2) Karte Nr. 2.

3) Veröffentlicht von *Peyrer*, Zusammenlegung, Anhang.

fassenden ziffernmässigen Angaben. Doch bestätigen alle dem Ackerbauministerium erstatteten Gutachten, dass die Gemenglage überall, bald in stärkerem, bald in schwächerem Grade vorhanden ist.

In Steiermark gibt es zwar Gebiete, in denen das System der geschlossenen Höfe vorherrscht, wie namentlich im alten Kreise Obersteiermark; in Mittel- und Untersteiermark ist dagegen der Grundbesitz stark durch einander gewürfelt.

So wird aus dem Steuerbezirk Friedberg gemeldet, dass ein Grundbesitzer meist 10—14 weit auseinander liegende Parzellen hat. In Voitsberg bilden die Aecker meist lange schmale Vierecke; für eine Gemeinde dieses Bezirkes wurde konstatiert, dass von 126 Parzellen desselben
12 eine Ausdehnung von weniger als 100 Quadratklafter besitzen,
32 » » zwischen 100 u. 400 » »
24 » » » 400 u. 800 » »

68 oder 54 % kleiner als 1/2 Joch sind,
88 » 70 » » » 1 » », und nur
38 grösser als 1 Joch.

Die zahlreichen aus Steiermark vorhandenen Flurpläne weisen eine weitgehende Gemenglage und den häufigen Mangel an den erforderlichen Feldwegen auf, wie namentlich im ganzen Drauthale. Die Flur von Drasendorf bei Pettau[1]) ist in 19 Gewanne geteilt, und in jedem derselben hat jeder der 23 Bauern einen Streifen.

Wie sehr auch in Steiermark die verworrene Lage des Grundbesitzes durch Gemeinheitsteilungen gesteigert wurde, dafür bieten die Flurkarten der Gemeinden Pichla und Unterpremstetten gute Illustrationen. In der ersteren Gemeinde[2]) wurden 20,7 ha Wald in 50 Parzellen, 41,4 ha in 104 schmale Streifen zerlegt, zum Teile in einer Breite von 5,7 m. In Unterpremstetten[3]) wurden 17,3 ha Wald in 16 linealförmige Parzellen, 6,9 ha Acker und Wiese in 30 Stücke geteilt.

In Kärnten liegen die Verhältnisse grossen Teils ähnlich. Die Pläne des Ackerbauministeriums enthalten aus diesem Lande nur eine Karte vom Singerbergwald[4]), woselbst ein geschlos-

1) *Meitzen* III Anlage Nr. 123 S. 415.
2) Karte Nr. 22.
3) Karte Nr. 23.
4) Karte Nr. 24.

sener Aequivalentwald von 60 ha durch die früheren Servitutsberechtigten in 97 Parzellen geteilt wurde, deren kleinste 1,8 ar beträgt.

Nach einer Erhebung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt giebt es allein in diesem Verwaltungsbezirke 1202 Grundstücke, welche keine Zufahrt und keinen Zugang besitzen [1]).

Auch in Krain ist die Verworrenheit des Grundbesitzes und die ungünstige Form der Parzellen enorm. Das durchschnittliche Ausmass der Ackerparzellen soll zwischen 0,13 und 0,73 ha schwanken [2]); es kommen Streifen vor, die 4—11 m breit und bis zu 2 km lang sind; oft fehlen die erforderlichen Zugänge zu den Parzellen, und diese sind nicht selten viele Kilometer vom Hofe entfernt.

Man könnte versucht sein, zu glauben, dass in Krain die Kleinheit der einzelnen Grundstücke nicht so sehr auf die Gemenglage« als vielmehr darauf zurückzuführen sei, dass in diesem Kronlande der Kleingrundbesitz vorherrscht; dass diese Ansicht nicht richtig ist, zeigen die sehr lehrreichen Beispiele, die uns in den Flurkarten des Ackerbauministeriums geboten werden.

In der Gemeinde Sternica [3]) besitzen 29 Bauern 421 ha in 1007 Parzellen; ein Gut hat also durchschnittlich etwa 14½ ha und 34 Parzellen mit einer mittleren Grösse von 0,4 ha. Die Breite der Grundstücke sinkt bis zu 1,9 m herab und übersteigt nicht 45½ m; überdies stossen die wenigsten unter ihnen an Wege an, sind daher nur durch Servituten auf fremde Parzellen zugänglich. In der Gemeinde Brunndorf [4]) am Laibacher Moore haben 300 Grundbesitzer 2,810 Parzellen, so dass auf jedes Gut im Durchschnitte 9 Grundstücke entfallen.

Argen Schaden haben auch hier die Gemeinheitsteilungen verursacht. Es wurden in der letztgenannten Gemeinde 367 ha Hutweiden in 550, 387 ha Waldes in 360 Parzellen zerlegt, wobei nicht einmal auf die Ortschaften Rücksicht genommen, sondern Parzellen ¾ Meilen vom Wirtschaftshofe entfernt angewiesen wurden. In der Gemeinde Zirknitz [5]) fand 1871 die Teilung

1) Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe betreffend die Einräumung von Notwegen (1292 der Beilagen Abgeordnetenhaus XI. Session).

2) *Peyrer*, Zusammenlegung S. 20.

3) Karte Nr. 11.

4) Karte Nr. 19.

5) Karte Nr. 25.

des Javornikwaldes statt. Die 706,7 ha wurden unter 238 Beteiligte geteilt, dabei aber ungefähr 700 Parzellen gebildet, deren Grösse bis zu 0,6 ha herabsank; die so gebildeten Streifen haben 1300—1500 m Länge und 3,8—190 m Breite.

Im Küstenlande ist die Gemenglage und die Unzugänglichkeit der Grundstücke nicht geringer, als in Krain. Durch Gemeinheitsteilungen entstanden Riemen, die weniger als 2 m Breite besitzen.

Die Flurkarte der Gemeinde Gargaro[1]) (Görz) zeigt uns 3 grössere Besitzungen, die aus 274 getrennten Stücken mit zusammen 113,37 ha bestehen. Im Detail zeigen diese 3 Güter folgende Zusammensetzung:

Gut	Grösse in ha	Zahl der Parzellen	durchschnittliche Grösse einer Parzelle in ha
A	60,32	116	0,52
B	36,83	87	0,42
C	16,11	71	0,23

Es kommen in dieser Gemeinde Riemen von 1,9 m Breite vor. Infolge der Teilung der Gemeinweiden entstanden hier so schmale Streifen, dass sie auf den gewöhnlichen Mappen im Massstabe von 1 : 2880 nicht mehr darstellbar waren und dafür eigene Mappen im Verhältnis 1 : 1440 angelegt werden mussten[2]).

Im Küstenlande dürfte indes die lokale Verschiedenheit des Bodens und die ausserordentliche Verbreitung der Spezialkulturen der Durchführung von Kommassationen vielfach sehr hinderlich sein.

Auch in Tirol übten die unrationellen Gemeinheitsteilungen unheilvolle Wirkungen auf die Flureinteilung aus. »In allen Landesteilen sind so zweckwidrige und sinnlose Teilungen der Gemeindewälder in kleinste Streifen vorgekommen, dass in vielen Gemeinden für alle Zukunft jede vernünftige Waldkultur fast zur Unmöglichkeit wird«[3]).

Die Gemeindefraktion Inrain[4]) besass einen Wald von 325,78 ha, woran 15 Güter beteiligt waren. Im Jahre 1860 wurde dieses Fraktionsgut in nicht weniger als 188 Streifen zerlegt; es

1) Karte Nr. 12.
2) Karte Nr. 20.
3) *Peyrer*, Zusammenlegung S. 52.
4) Karte Nr. 26.

wurden zunächst 12 Teile gebildet und jedem der 15 Güter in jedem der Teile ein Streifen zugewiesen; und diese Teilung erfolgte mit behördlicher Bewilligung! In der Gemeinde Scharnitz [1]) kamen 1451,27 ha Wälder unter 117 Berechtigte zur Verteilung, wobei mehr als 1500 Streifen gebildet wurden, deren jeder Teilhaber 13—15 erhielt.

In Vorarlberg ist das Kulturland noch ärger zersplittert, als in Tirol. Es ist dort durchaus nichts Seltenes, dass die einzelnen Besitzer ihre Grundstücke selbst in mehreren verschiedenen Gemeinden zerstreut haben [2]).

In Böhmen finden sich Wirtschaften von 8—20 Joch, die in 6—20, ja 30 Parzellen verteilt sind, welche nach allen Windrichtungen zerstreut liegen [3]); es giebt Gemeinden, in denen bei einem Gesamtbesitz von 1600 Joch an 6000 Parzellen vorhanden sind und auf einen Besitzer auch 30—50 Bodenstücke entfallen [4]).

Für Mähren besitzen wir eine Flurkarte der in jüngster Zeit kommassierten Gemeinde Němčic [5]). Die Feldmark von 260 ha verteilte sich auf 53 Besitzungen und 494 Besitzkomplexe, darunter 19 grössere Güter mit einer Gesamtfläche von 225 ha in 411 getrennt von einander liegenden Stücken; jeder Bauer besass also durchschnittlich 22 Parzellen von je 0,55 ha Ausdehnung.

Die in Mähren schon seit jeher vorhandene bedeutende Gemenglage wurde durch die irrationelle Teilung der Hutweiden arg gesteigert. So zeigen die Katastralmappen, dass bei solchen Teilungen jeder Besitzer in der Gemeinde Zialkowitz 10, in der Gemeinde Kremsier sogar 18—20 Riemenparzellen erhielt, die nur teilweise an Wege anstossen [6]).

In Galizien [7]) hat die Zerstreutheit des Grundbesitzes in allen Landesteilen enorme Dimensionen angenommen. Es giebt dort einzelne Meierhöfe mit 300 Parzellen [8]), man berichtet von grossen Gemeinden mit 100—500 Hausnummern, in denen die einzelnen Güter über ein Territorium von 3000—5000 Joch in

1) Karte Nr. 27.

2) *Peyrer*, Zusammenlegung S. 54.

3) Landtag 1866, Beilage XLI S. 23.

4) Landtag 1886 S. 111.

5) Die Zusammenlegung der andwirtschaftlichen Grundstücke in der Gemeinde Němčic in Mähren. Wien 1894.

6) Karten Nr. 15—18.

7) S. für das folgende insbesondere *Peyrer* a. a. O.

8) Statistische Mitteilungen über Galizien VII 1882.



... So zählt z. B. die Gemeinde
...ko) 69 Besitzer mit 368 Joch
...Gut durchschnittlich 5,2 Joch
...dratklafter hat [2]). Von 11 Ge-
...chtet, dass »die Gemenglage
...ein solches Uebel bildet, dass
...s kaum 1/2 des Ertrages ab-
...glage erzielt werden könnte«.
... die Gründe in Streifen von
...des Pruthflusses von einem
...einer Länge von 3/4 Meilen;
...on den Wirtschaftsgebäuden

...ilen das Riemensystem ver-
... Bezirkes Mielec, wo die
...on 2 Kilometern erreichen.
...ss von etwa 3000 Gemeinden
...die Kommassation der Gründe
...gänglichkeit und irrationeller
... wäre [3]).
...llgemeinen ähnliche Verhält-
...e Gemenglage herrscht hier
...grundbesitze. Nach der An-
...eins soll die Mehrzahl der
...den der nötigen Zugänge und
...ehren und bei der Bewirt-
... Benützung nachbarlicher Lie-

...nzweckmässigkeit der unge-
... die Flurkarten zweier Ge-

...en Wälder im Ausmasse von
...a in 121 schmale Streifen zer-
...km Länge und 5 2/2 m Breite.

... 1278.

... Ackerbauministerium vom 11. Oktober

... XI. Session.

In der Gemeindefraktion Pupnata[1]) wurden 1850 zwei Waldparzellen geteilt: 63 1/8 ha in 51 Teile, nicht ganz 22 ha in 81 Teile.

In Dalmatien wären indessen Zusammenlegungen schon wegen des dort herrschenden Kolonensystems schwer durchführbar.

III. Zusammenfassung.

Die mitgeteilten Daten zeigen wohl zur Genüge, dass *Peyrer* mit vollem Rechte behauptet, die Gemenglage sei ein in Oesterreich allgemein verbreitetes Uebel, und es bestehe in allen österreichischen Ländern ohne Unterschied ein intensives Bedürfnis nach Kommassierungen. So weit möchten wir allerdings nicht gehen, wie Graf *Falkenhayn,* der meinte: »die Anzahl jener, welche von den Vorteilen dieser Gesetze (Kommassation und Gemeinheitsteilung und -regulierung) Gebrauch machen können, sei nahezu gleich der Summe aller Landwirte« [2]). Das Material, auf das wir uns bei der vorstehenden Untersuchung gestützt haben, ist zwar zum Teil alt, aber es ist nicht veraltet, denn die Verhältnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur nicht gebessert, sondern noch verschlimmert. Zusammenlegungen wurden, wie wir sehen werden, nicht in nennenswertem Umfange vorgenommen, während sich die Gemenglage und die sonstigen Formen der unwirtschaftlichen Flureinteilung sicherlich vermehrt haben, da die früher erwähnten neueren Ursachen — einerseits Erbteilungen, Abverkäufe, andrerseits die Anlage neuer Strassen, Eisenbahnen und Teilung von agrarischen Gemeinschaften — auch in der Gegenwart noch fortwirken.

Als ein Symptom dafür darf vielleicht die stete Steigerung angeführt werden, die in der Zahl der Grundsteuerparzellen zu konstatieren ist. Allerdings wäre es, wie erwähnt, falsch, die Grundsteuerparzelle mit einem zusammenhängenden Bodenstücke eines Besitzers zu identifizieren; aber eine Zunahme der Parzellenzahl ist doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf eine Besitzzerstückelung zurückzuführen. Während eines einzigen Jahrzehntes ergaben sich in dieser Beziehung die in der Tabelle auf S. 332 dargestellten Veränderungen.

3. Abschnitt. Die ökonomischen Nachteile der heutigen Flurverfassung. Vorteile einer Neuordnung der Flur.

Im Vorstehenden haben wir uns über den Ursprung und die

1) Karte Nr. 30.

2) Herrenhausverhandlungen IX. Session S. 589.

	Zahl der Parzellen		Zahl der Besitzbogen 1893	Steuerbare Fläche in Hektaren	Auf einen Grundbesitzbogen entfallen Parzellen 1893	Zunahme der Parzellen 1883—93	
	1883	1893				absolut	in %
Niederösterreich	3 330 795	3 418 241	398 824	1 913 152	8,56	87 446	2,63
Oberösterreich	1 916 806	1 968 550	157 716	1 113 311	12,48	51 744	2,69
Salzburg	367 717	380 946	37 565	608 192	10,10	13 229	3,59
Steiermark	2 795 338	2 852 711	277 525	2 088 660	10,27	57 373	2,05
Kärnten	930 200	901 423	81 671	943 581	11,03	— 28 777	— 3,09
Krain	1 572 763	1 633 647	164 088	951 547	9,95	60 884	3,87
Görz	534 724	568 378	65 658	257 984	8,65	33 654	6,29
Triest	48 240	51 403	11 004	8 677	4,67	3 163	6,05
Istrien	1 434 466	1 591 604	152 632	745 661	10,42	157 138	10,95
Tirol	2 177 172	2 272 134	283 124	2 163 089	8,02	94 962	4,36
Vorarlberg	308 500	316 838	41 388	229 517	7,65	8 338	2,70
Böhmen	9 215 322	9 492 066	992 131	5 026 104	9,56	276 744	3,00
Mähren	5 070 169	5 293 994	590 580	2 154 197	8,96	23 825	0,47
Schlesien	811 310	829 674	86 469	499 636	9,59	18 364	2,26
Galizien	16 256 289	17 350 220	1 922 591	7 586 597	9,02	1 093 931	6,73
Bukowina	915 573	976 129	199 469	1 011 760	4,84	60 556	6,62
Dalmatien	2 853 587	3 103 223	254 037	1 255 657	11,82	249 636	8,75
Zusammen	50 538 971	53 001 181	5 716 472	28 557 322	9,20	2 417 210	4,78

Verbreitung der kulturfeindlichen Flureinteilung orientiert. Um nun die Versuche der österreichischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete beurteilen zu können, müssen wir uns die Uebelstände genau vergegenwärtigen, die aus der heutigen Konfiguration der Gemarkung entstehen.

Diese Uebelstände sind sehr zahlreich und schwerwiegend. Sie folgen einesteils aus der Zahl der einen Wirtschaftsbetrieb zusammensetzenden Grundstücke, andernteils aus der Form der Letzteren, ferner aus deren Entfernung untereinander und vom Wirtschaftshofe, endlich aus ihrer mangelhaften Zugänglichkeit. Eine Neueinteilung der Gemarkung wird aber nicht nur die Nachteile der heutigen Flurverfassung zu beseitigen vermögen, sondern auch auf eine grössere Stabilität des Grundbesitzes hinwirken und überdies mit positiven Bodenverbesserungen auf die leichteste Weise verbunden werden können. Alle diese Momente sollen nun nach einander einer eingehenden Besprechung unterzogen werden.

A. Vielheit der Parzellen.

Schon die Menge der Parzellen an sich, ohne jede Rücksicht auf deren Form, Lage und Zugänglichkeit, verursacht eine Reihe schwerer ökonomischer Uebelstände.

1. Steigerung des Gesamtumfanges.

Vor Allem wird der Gesamtumfang der Grundstücke eines Gutes von gegebener Bodenfläche um so grösser, in je mehr selbständige Teile dieses Gut zerfällt.

Ein geschlossener Besitz von 20 ha hat bei quadratischer Form einen Umfang von 2 km. Besteht dagegen das Gut aus mehreren, untereinander gleich grossen Quadraten, so steigt die Länge seiner Grenzentwickelung

bei	5	Parzellen	auf	4,47 km
»	10	»	»	6,32 »
»	20	»	»	8,94 »
»	50	»	»	14,28 »
»	n	»	»	$2\sqrt{n}$ »

Eine ähnliche Progression zeigt sich bei anders geformten Grundstücken.

Jede Vergrösserung des Umfanges eines Gutes bedeutet zunächst einen Verlust an produktivem Boden. Denn die Grenze ist keine mathematische Linie, sondern wird entweder

durch einen Rain oder durch eine nicht angebaute Furche (Grenzfurche) gebildet, deren Breite mit etwa 30 cm angenommen werden darf, wovon je die Hälfte auf die beiden an einander grenzenden Grundstücke zu rechnen ist. Das ergiebt für das oben supponierte Gut:

	eine unproduktive Fläche in	
	ar	Prozenten
bei vollständiger Arrondierung	3,0	0,15
» 5 Parzellen	6,7	0,34
» 10 »	9,5	0,48
» 20 »	13,4	0,67
» 50 »	21,5	1,08
» n »	$3\sqrt{n}$	$3/20\sqrt{n}$

In dem angenommenen ungünstigsten Falle geht also 7 mal mehr Boden für den Anbau verloren, als in dem günstigsten. Selbst bei der in Bezug auf die Grenzentwickelung günstigsten Form, der quadratischen, steigt dieser Verlust an Kulturfläche in unserem Beispiele auf über 1% des Areales!

Die Erleichterung fremder Eingriffe ist eine weitere Folge der Vielheit der Parzellen. Je länger die Grenzen eines Grundbesitzes sind, um so zahlreicher sind die Punkte, an welchen fremde Eingriffe stattfinden können und um so leichter sind diese ausführbar.

Das gilt zunächst von den Verletzungen der Kulturen durch Menschen und Vieh, namentlich dort, wo öffentliche Wege und Triften an Feldern vorbeiführen, sodann aber auch vom Wildschaden; denn eine ständige Ueberwachung der Grenzen eines in viele Parzellen zerteilten Besitzes und dessen Schutz gegen das schädigende Wild, ist meist ein Ding der Unmöglichkeit. Endlich finden an den Grenzen sehr häufig auch Eingriffe in die Substanz statt, durch bewusste oder unbewusste Grenzverletzungen entsteht schliesslich eine Unsicherheit des Grundeigentumes selbst.

Denn die Eigentumsgrenzen sind nur selten durch fixe Objekte gekennzeichnet; ein Aussteinen aller Parzellen würde aber enorme Kosten verursachen und wäre bei gekrümmten Grenzen oft gar nicht ausführbar. Sind aber die Grenzen nur durch Raine oder Furchen gebildet, was die Regel ist, so verschieben sie sich durch Verackerung und Ueberackerung kontinuierlich, so dass die Gemarkung im Laufe weniger Jahrzehnte eine ganz andere Form erhält und der faktische Besitzstand mit den früheren geodätischen Aufnahmen, insbesondere den Katastralmappen durchaus nicht

mehr übereinstimmt; auch dort nicht, wo rechtliche Veränderungen inzwischen nicht vor sich gegangen sind.

Dies hat aber die völlige Rechtsunsicherheit im Verkehr mit Liegenschaften, deren Grösse nicht genau bestimmbar ist, zur Folge.

Naturgemäss entstehen auf diese Weise auch zahlreiche bewusste Grenzverletzungen, Streitigkeiten, Prozesse.

Zu den bisher besprochenen Nachteilen einer langen Grenzentwickelung kommen aber noch andere Uebelstände. So der unvermeidliche, in direktem Verhältnisse zur Grösse des Umfanges stehende Samenverlust an der Grenze, falls mit der Hand und nicht mit der Maschine gesäet wird. Ferner der erhöhte Holzverbrauch dort, wo die Begrenzung der Parzellen mittelst Zäunen üblich ist; wir sahen, dass die letzteren in Salzburg die horrende Länge von 10696 km. erreichen. Endlich steigt mit der Grenzentwickelung die Schwierigkeit, sich gegen Kulturschädlinge — Unkraut, Pilse, Insekten, Mäuse u. dergl. — zu schützen, die aus fremden vernachlässigten Feldern umso leichter eindringen, je mehr gemeinsame Berührungspunkte vorhanden sind.

2) Steigerung der Bestellungskosten.

Eine solche ist stets mit der Zersplitterung des Besitzes verbunden. Aus je mehr Parzellen ein Gut besteht, um so häufiger sind unproduktive Fuhren und Gänge zwischen den verschiedenen Grundstücken erforderlich. Es muss ferner, wenn das zu bestellende Areal klein ist, viel öfter von einer Arbeit zu einer anderen übergegangen, das Arbeitsgeräte gewechselt werden, als wenn grosse Flächen in Einem zu bestellen sind. Jede solche Unterbrechung des kontinuierlichen Arbeitsaktes ist aber erfahrungsgemäss mit Zeitverlust verbunden.

Auch der ökonomische Grundsatz, bei Fuhren die Ladungsfähigkeit des Wagens und die Zugkraft der Pferde stets voll auszunutzen und die erforderlichen Arbeiten so einzuteilen, dass die Schichten (ganzer oder halber Tag) immer ganz ausgefüllt sind, kann bei zersplittertem Besitze weit seltener realisiert werden, als bei arrondiertem. Je kleiner die einzelnen Grundstücke sind, umso eher werden bei der Düngung und bei der Ernte halbe Fuhren notwendig, umso leichter kommt es vor, dass Arbeiten nur einen Teil der Schicht dauern, und dass die Arbeitskräfte während des Restes feiern müssen.

Ueberdies steigt aber mit dem erforderlichen Arbeitsaufwande

auch die Höhe des fixen Betriebskapitales, zum Teile sogar der in den Boden investierten Summen. Es muss mehr Zugvieh, unter Umständen auch ein grösserer Vorrat an Gerätschaften gehalten werden, oder es wird wenigstens der gleiche Vorrat rascher abgenutzt. Während bei kommassierten Gütern die Ernte auf dem Felde lagern und gedroschen werden kann, macht es die Streulage notwendig, dafür eigene Wirtschaftsgebäude in der Nähe des Hofes zu errichten und zu erhalten, wodurch auch noch die Feuersgefahr gesteigert wird.

Gleich der physischen, wächst mit der Anzahl selbständiger Bodenstücke auch die für die Bestellung erforderliche geistige Arbeit. Denn je grösser jene ist, umso mehr wird die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitskräfte erschwert. Das zeigt sich insbesondere immer dann, wenn es gilt, bei plötzlichen Ereignissen rasch entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3) Vermehrung der Feldwege.

Die Zahl und Länge der erforderlichen Feldwege steht naturgemäss gleichfalls in direktem Verhältnisse zu der Zersplitterung des Grundbesitzes in der Flur. Dem Bedürfnisse der Zugänglichkeit jeder Parzelle kann aber nur auf Kosten des Kulturlandes Rechnung getragen werden. Allerdings ist dieses Bedürfnis nach freier Zugänglichkelt nur selten befriedigt, und es kann, wie wir gesehen haben, ein grosser Teil des Grundbesitzes nicht unmittelbar vom Wege aus betreten und befahren werden.

4) Verhinderung von Bodenverbesserungen.

Schliesslich bildet die Vielheit der Parzellen häufig eine bedeutende Erschwerung für die Vornahme von Bodenverbesserungen. Grössere Meliorationen, wie Uferschutzbauten, Bachkorrektionen, Bewässerungsanlagen, Entwässerungen und Entsumpfungen durch offene Gräben oder Drainröhre u. s. w. sind in der Regel nur bei Einbeziehung des gesamten Grundbesitzes wenigstens eines Flurabschnittes durchführbar. Nun hat zwar die neuere Wasserrechtsgesetzgebung für gewisse Bodenverbesserung die Bildung von Zwangsgenossenschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen gestattet (s. das folgende Kapitel). Trotzdem ist infolge der Gemenglage die Zahl der Grundbesitzer, welche einer Melioration zustimmen müssen, häufig so gross, dass zahlreiche der notwendigsten und rentabelsten Anlagen dieser Art unterbleiben.

Je geringer durch Kommassierung die Zahl der in einem Flurabschnitte begüterten Personen wird, umso leichter werden die Voraussetzungen für solche Unternehmungen eintreffen, umso mehr vereinfacht sich aber auch deren Durchführung, die Berechnung der Anteilsrechte, die Vornahme der erforderlichen Expropriationen u. s. w.

Den angeführten Nachteilen der Gemenglage stehen nur wenige und nicht sehr bedeutende Vorteile gegenüber.

Wenn die Fuhren nicht, wie bei kommassiertem Besitze, zum grösseren Teile über die eigenen Feldgründe, sondern auf Wegen stattfinden, so erfordern sie wegen der geringeren Reibung weniger Zugkraft, und es wird überdies der Kulturboden geschont. Indes ist dieses Moment nicht schwerwiegend; denn erstens erfolgt die Zufahrt zu den Parzellen des Streubesitzes grossen Teils gar nicht auf Wegen, sondern auch über Wiesen und Felder, nämlich über die der Nachbarn, ferner ist der Schaden, der dem Boden durch das Ueberfahren zugefügt wird, nicht arg, und endlich geht die Herstellung von Fahrwegen doch direkt auf Kosten des Kulturlandes.

Richtig ist es, dass durch die zertreute Lage des Grundbesitzes die Gefahr des Hagelschadens verteilt wird; denn die Hagelschläge treffen sehr häufig nur einzelne Flurabschnitte einer Gemeinde. Die Gemenglage wirkt dann ähnlich wie eine gegenseitige Hagelversicherung. Wo eine grosse Hagelgefahr besteht, dort kann ein ähnlicher Erfolg trotz Kommassierung dadurch erreicht werden, dass die einzelnen Grundbesitzungen nicht aus einem einzigen Komplexe bestehen, sondern aus einigen wenigen geschlossenen Stücken, welche in den verschiedenen Rieden der Flur gelegen sind.

Jedenfalls dürften diese Vorteile des Streubesitzes gegenüber den Nachteilen desselben nicht schwer ins Gewicht fallen.

B. Ungünstige Form der Parzellen.

Drei Faktoren bestimmen die geometrische Figur eines Grundstückes: die Zahl der Ecken, die Grösse der Winkel und das Längenverhältnis der Seiten.

Bei der Betrachtung dieser Momente haben wir den Einfluss einerseits auf die Grösse des Umfanges, andererseits auf die Bestellungskosten zu berücksichtigen.

1) Von der Zahl der Ecken ist die Grenzentwickelung

nur wenig abhängig. Bei gleicher Fläche sinkt zwar der Umfang der regelmässigen Figuren mit steigender Eckenzahl; allein selbst wenn wir die Extreme nehmen, nämlich das gleichseitige Dreieck und den Kreis, so besteht zu Gunsten des Letzteren nur eine Differenz von etwa 22,7 %. Das ist also das Maximum. Anders freilich, sobald die regelmässigen Formen verlassen werden, vielleicht sogar sehr spitze oder einspringende Winkel vorhanden sind. Konfigurationen dieser Art müssen auch von dem Standpunkte eines möglichst geringen Umfanges verworfen werden.

Für die Bestellungsarbeiten kommt die Eckenzahl nur insoferne in Betracht, als sie zum Teile für das folgende Moment, die Winkel der Grundstücke, massgebend ist.

2) Die Winkel des Grundstückes sind für die Bestellung von grosser Bedeutung. Denn für Aecker sind nur Winkel von 90° rationell, weil die Pflüge durchaus rechteckige Furchen ziehen und Analoges auch von den übrigen bei der Ackerbestellung verwendeten Maschinen gilt. Wo daher nicht auch das Feld die Form eines Rechteckes besitzt, bleiben Ecken übrig, die von der Maschine nicht erreicht werden können und deshalb auf zeitraubende und kostspielige Weise mit der Hand (Spaten) bearbeitet werden müssen.

Namentlich bereiten spitze Winkel (sogenannte Geren) grosse Schwierigkeiten für die Bestellung. Sie sind aber, wie man sich aus den Flurplänen überzeugen kann, sehr häufig. Namentlich entstehen sie durch die ohne jede Rücksicht auf die Richtung der Streifen angelegten Wege, ferner durch die noch zu besprechenden schlangenförmigen Biegungen der Riemenparzellen, wo diese mit gradlinigen Riedgrenzen zusammentreffen.

Die Anlegung eines rationellen Wegenetzes und die Kürzung der Parzellenlänge im Verhältnis zur Breite (s. u.) kann diese Uebelstände beheben.

3) Sehr wichtig ist die Frage nach dem Längenverhältnisse der Seiten. Hier stehen einander zwei Faktoren gegenüber, von denen der eine möglichste Gleichheit der Seiten, beim Rechtecke also Annäherung an das Quadrat, der andere umgekehrt möglichst geringe Breite im Verhältnis zur Länge verlangt.

Zunächst hängt der Umfang der Parzelle wesentlich von dem Längenverhältnisse der Seiten ab. Je ungleicher diese sind, umso grösser ist der Gesamtumfang; in gleichem Masse

steigern sich naturgemäss damit auch der Verlust an produktivem Boden, sowie die sonstigen oben angeführten Nachteile langer Grenzentwickelung.

Ein rechteckiges Grundstück von 1 ha Fläche hat bei Quadratform einen Umfang von 400 m Länge; der Flächeninhalt der Grenzen — bei einer halben Breite von 15 cm — beträgt dabei 60 m² oder 0,6 % des Areales.

Verhalten sich dagegen die Seiten des Rechteckes wie	so steigt die Grenzlänge auf	die Grenzfläche
10 : 1	696 m	104 m² oder 1,0 % des Areals
50 : 1	1442 »	216 » » 2,2 » » »
100 : 1	2020 »	303 » » 3,0 » » »
500 : 1	4481 »	672 » » 6,7 » » »
1000 : 1	6330 »	950 » » 9,5 » » »

Wir nehmen also ein rapides Steigen der Grenzlänge und Grenzfläche mit zunehmender Ungleichheit der Seiten wahr. Bei dem supponierten ungünstigsten Verhältnisse beansprucht die halbe Grenzfurche den 10. Teil der gesamten Bodenfläche.

Die anderen nachteiligen Folgen langer Grenzen — fremde Eingriffe, Grenzstreitigkeiten, Samenverlust, Holzverbrauch, Gefährdung durch Kulturschädlinge u. s. w. — wachsen natürlich ebenso wie der Verlust an Kulturboden, es fehlt jedoch dafür ein ziffernmässiger Ausdruck.

Jetzt erst vermögen wir zu ermessen, in welchem Grade irrationell die langgestreckten Riemenparzellen sind, die in Oesterreich eine so grosse Verbreitung besitzen. Streifen von 4 km Länge und 7 m Breite sind durchaus nichts Seltenes. Ein solches Grundstück von 2,8 ha hat eine Grenzentwickelung von über 8 km, was einen Flächenverlust von 1200 m² oder 4,3 % des Bodens bedeutet. Bei quadratischer Form würde dagegen der Umfang nur 669 m, die Grenzfläche nur 100 m², 0,36 % der Grundfläche betragen, und auch bei dem sehr rationellen Seitenverhältnisse 5 : 1 würde der Umfang erst auf 898 m, die Einbusse an kultiviertem Boden auf 135 m² steigen.

Nun bedenke man noch, wie sich die Nachteile der langen Grenzentwickelung, von denen der Flächenverlust nur einen Teil bildet, potenzieren, wenn der gewöhnliche Fall eintritt, dass Gemenglage und ungünstige Form der Parzellen gleichzeitig vorhanden sind. Besteht ein Gut von 28 ha aus 10 Riemen von

4 km Länge und 7 m Breite, so beträgt die gesamte Grenzentwickelung 80 km, das Areal der auf dieses Gut entfallenden Raine oder Grenzfurchen 1,2 ha. Ein kommassierter Besitz derselben Ausdehnung hat bei quadratischer Form Grenzen von nur 2,1 km Länge und nur 318 m² Inhalt; bei rechteckiger Form mit einem Seitenverhältnisse von 1:5 solche von nur 2,8 km Länge und 426 m² Inhalt. Durch die Zusammenlegung der Riemenparzellen unseres Beispieles in ein einziges Rechteck der zuletzt erwähnten Form kann also die Grundstücksgrenze um etwa 77 km, der Flächenverlust um 1,16 ha oder etwa 97 % vermindert werden; die kultivierte Fläche würde sich um dieselbe Grösse oder 4,1 % erhöhen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, welch riesiger Gewinn sich auf diese Weise für die Landwirtschaft erzielen liesse.

So wurde bei der Kommassation in Ober-Siebenbrunn (Marchfeld in Niederösterreich) das durchschnittliche Verhältnis der Länge zur Breite von 1:44,5 auf 1:3,6, in Raasdorf (Marchfeld) von 1:25 auf 1:1,78, in Němčic (Mähren) von 1:29,6 auf 1:3,16 reduziert. Dadurch verminderte sich die auf Grenzfurchen und Raine entfallende Bodenfläche in Ober-Siebenbrunn von 45 ha auf 8,31 ha, also um 81,5 % (1,4 % der Gesamtfläche), in Raasdorf von 15,24 ha auf 3,60 ha, d. h. um 76,4 % (1,2 % der Gesamtfläche), in Němčic 6,4 ha auf 0,89 ha, d. h. um 86,1 % (2,04 % der Gesamtfläche).

Indes sind in der Frage nach dem Verhältnisse von Länge und Breite ausser der möglichsten Grenzverringerung noch die Kosten der Bestellung des Bodens zu berücksichtigen. Dieses Moment wirkt dem früher betrachteten direkt entgegen.

Denn die Bearbeitung der Aecker bedarf eines umso grösseren Zeit- und Arbeitsaufwandes, je breiter das Feld, also auch je kürzer es bei konstanter Fläche ist. Es bedingt nämlich jedes Umwenden der Ackermaschine (Pflug, Egge, Walze, Drill) am Anfange und Ende jeder Furche einen Zeitverlust, welcher natürlich der Breite des Feldes direkt proportional ist.

Pohl[1]) berechnet die für das Umwenden erforderliche Zeit per Meter Breite:

1) Landwirtschaftliche Betriebslehre I S. 167.

bei einmaligem Pflügen auf 2 Minuten
» » Eggen u. Walzen » 0,2 »
» » Drillen » 0,5 »

Da nun nach demselben Autor im Durchschnitte jeder Acker zweimal gepflügt, fünfmal geeggt und gewalzt und einmal gedrillt wird, so ergibt sich für jeden Meter der Breite ein Zeitverlust von 5,5 Minuten, was etwa 3,3 kr. an Kosten verursachen wird.

Sodann ist es technisch nicht möglich, den Acker der Länge nach bis zum letzten Ende mit der Maschine zu bestellen; die Furchen müssen vielmehr beiderseits um etwa 6 m gekürzt werden, wodurch an der Breitseite zwei Streifen (Anwand, Vorwende) entstehen, die nur der Quere nach gepflügt werden können. Dabei müssen an den Enden dieser Querfurchen, also an den Ecken der Grundstücke wieder Anwände von je 36 m² Fläche übrig bleiben, deren Bearbeitung nur mit der Hand (Spaten) erfolgen kann.

Aus diesen Gründen streben denn auch die Aecker meist in die Länge.

Aber es giebt auch dafür eine Grenze. Denn bei allzulangen Parzellen ist es nötig, diese der Länge nach in mehrere Gewende zu teilen; mehr als 250 Meter werden selbst mit Pferden selten in einem Stücke gepflügt, mit Ochsen wird meist noch früher gewendet [1]). So entsteht auf langen Riemenparzellen durch das Wenden des Pfluges auf dem eigenen Boden gewöhnlich eine Anwand, die eine getrennte Bearbeitung erfordert.

Ueberdies wird der oben erwähnte Mehraufwand an Arbeit nur bei sehr grosser Breite (Quadratform) von Bedeutung. Sonst verschwindet er gänzlich hinter den dargestellten enormen Nachteilen der Verlängerung des Grundstücksumfanges.

Wenn in unserem früheren Beispiele die 10 Riemen von 4 km Länge und 7 m Breite in ein einziges Rechteck verwandelt werden, dessen Seiten sich wie 5 : 1 verhalten, also 1183 m und 237 m betragen, so entsteht eine Verringerung der Grenzen um etwa 77 km und ein Zuwachs an produktiver Fläche von 1,16 ha. Wenn wir auch zunächst von den Gewenden auf dem eigenen Grundstücke ganz absehen würden, so würde die in Folge der Kommassierung eintretende Steigerung der Breite von 70 m auf 237 m, eine Erhöhung der Bestellungszeit um etwa 15,3 Stunden, der Bestellungskosten um etwa 5½ fl bewirken; selbst dieser Betrag würde gegenüber dem neu gewonnenen Kulturboden gewiss

1) *Meitzen*, Siedelungen u. s. w. I S. 87.

nicht in Betracht kommen, von den anderen Vorteilen kürzerer Grenzen ganz abgesehen. Selbst jene Steigerung der Bestellungskosten wird aber wegen der notwendigen Gewende auf eigenem Boden meist nicht eintreten.

Die landwirtschaftliche Betriebslehre stellt denn auch fest, dass das rationellste Seitenverhältnis sich zwischen 1 : 2 und 1 : 8 bewege [1]).

Gegen die Riemenform spricht auch noch der Umstand, dass gerade bei ihr die früher erwähnten Grenzverschiebungen durch Verackerung ganz regelmässig und in besonders schädlichem Masse auftreten. Die ursprünglich geradlinigen Furchen werden gebogen und nehmen, wie *Meitzen* auf den Flurkarten nachgewiesen hat [2]), und wie auch die in Oesterreich vorhandenen Pläne bestätigen [3]), allmälich die Gestalt eines verkehrten S in mehr oder minder ausgesprochener Weise an.

Es ist nämlich mit dem bei uns üblichen Pfluge sehr schwer, genau geradlinige Furchen von bedeutender Länge zu ziehen; unwillkürlich wird der Pflug zu Beginn etwas nach links abgelenkt, späterhin sucht der Pflüger den Fehler durch rechtswenden wieder gut zu machen, biegt aber wieder über die Gerade hinaus und kehrt schliesslich in die eigentliche Richtung zurück. Diese Abweichungen können sich, wenn viele Streifen parallel laufen, sehr beträchtlich summieren; es kommt sogar vor, dass dadurch der letzte an die Gewanngrenze anstossende Besitzer ganz oder teilweise aus dem Felde herausgedrückt wird.

C. Entfernung der Parzellen.

Ein weiterer Nachteil, an dem unsere Flureinteilung meistens leidet, liegt in der bedeutenden Entfernung der einzelnen Parzellen sowohl vom Wirtschaftshofe, als auch untereinander. In gewissem Umfange ist dieser Uebelstand allerdings mit der Ansiedelung in Dörfern unzertrennlich verbunden und könnte nur durch Einführung des Hofsystemes beseitigt werden.

1. Mittlere Luftentfernung aller Parzellen

---

1) *Krämer*, Die Grundlagen und die Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes bei *v. d. Goltz*, Handbuch der gesamten Landwirtschaft I S. 202.

2) Siedlungen I S. 88.

3) S. z. B. auf der Flurkarte von Ober-Siebenbrunn die Riede Ober- und Unter-Silzel, Haidjoch und Kappellen; in Raasdorf die Riede Das lange Feld, Das Hausfeld.

vom Wirtschaftshofe.

Diese mittlere Entfernung lässt sich bei Haufen- und enggeschlossenen Strassendörfern, bei Weilern und slavischen Rundlingen nicht wesentlich verringern; denn die eigentliche Ortsanlage hat hier nur eine geringe Ausdehnung. Es ist daher von diesem Standpunkte aus ziemlich gleichgiltig, welchem Hause ein bestimmtes Grundstück zugeteilt ist.

Anders bei dem System der Einzelhöfe. Die Flur ist, wie wir wissen, auch hier durchaus nicht immer so verteilt, dass jeder Bauer die seinem Hofe zunächst gelegenen Grundstücke besitzt. Die Mehrzahl der Gemeinden mit vorwiegenden Einzelhöfen zeigt eine Gemenglage, welche es mit sich bringt, dass der eine Bauer Parzellen besitzt, die näher zu einem anderen Hofe gelegen sind, während sich bei dem seinigen wieder Grundstücke befinden, die nicht ihm, sondern einem Dritten gehören.

Das Gesagte gilt ebenso von dem Strassen- (Uebergangs-) dorfe, wo der räumliche Abstand zwischen dem ersten und letzten Hause des Ortes oft schon sehr beträchtlich ist.

Bei diesen zwei Ansiedelungsformen hat demnach die heutige Gemenglage die schädliche Folge, dass die mittlere Entfernung der einzelnen Parzellen von dem wirtschaftlichen Centrum grösser ist, als wenn die Flur in rationeller Weise unter die einzelnen Höfe aufgeteilt wäre.

Thünen hat in seinem »isolierten Staate« gerade das Moment der Entfernung eines zu bestellenden Grundstückes vom Wirtschaftshofe einer genaueren Untersuchung unterzogen und an empirischen Beispielen ziffermässig gezeigt, wie der erhöhte Aufwand an Arbeits- und Zugkraft in Folge des Hin- und Hergehens und -fahrens die Landrente mit zunehmender Entfernung mindert und sie bei einem bestimmten Punkte ganz aufzehrt.

Nach neueren Berechnungen sollen die Arbeitskosten für je 500 m. weiteren Weges bei den einzelnen Verrichtungen folgendermassen wachsen [1]:

bei Handarbeiten und Pflügen um 5,3%,
» Düngerfahren um 20—35%,
» Ernteeinfahren um 15—32%.

Als Norm ist eine mittlere Entfernung von 753,2 m zu Grunde gelegt.

Es giebt denn auch sicherlich so manche Parzellen, die —

1) *Pohl*, Landwirtschaftliche Betriebslehre I S. 182.

wegen ihrer Zuteilung zu weit gelegenen Höfen — ohne jeden Reinertrag, oder sogar geradezu mit einem Defizit bewirtschaftet werden. Dass die Bauern solche Grundstücke nicht lieber derelinquieren oder zum mindesten unbestellt lassen, hängt zunächst damit zusammen, dass sie jenes Verhältnis gar nicht kennen, weil sie in der Regel überhaupt keine Bücher führen, geschweige denn, für die einzelnen Bodenstücke detaillierte Berechnungen anstellen. Dazu kommt der bereits sprichwörtlich gewordene Landhunger der bäuerlichen Bevölkerung, deren Neid gegen den Nachbarn, der den Boden okkupieren und in Folge seiner grösseren Nähe mit Nutzen bebauen könnte. Endlich ist es auch möglich, dass Grundstücke zwar für sich allein betrachtet keinen Reinertrag abwerfen, aber doch ein notwendiges Glied in dem betreffenden Wirtschaftsorganismus sind.

Sicher ist aber, dass bei den eine Gemenglage aufweisenden Ansiedelungen in Einzelhöfen und Uebergangsdörfern durch Umlegung der Parzellen in der Regel eine bedeutende Verminderung der durchschnittlichen Luftentfernung der Grundstücke von den Wirtschaftsgebäuden und damit ein Ersparnis an unproduktiven Arbeitsleistungen und Kulturkosten erzielt werden kann.

2. Wegentfernung vom Wirtschaftshofe.

Ganz anders verhält es sich, wenn man nicht die Luftentfernung sondern die Wegentfernung der Parzellen vom Wirtschaftshof in Betracht zieht. Diese kann bei allen Ansiedelungsformen durch eine rationellere Flureinteilung und durch die Anlegung eines zweckmässigeren Wegenetzes mit geraden Strassen abgekürzt werden.

Dort, wo Luft- und Weglinie nicht zusammenfallen, gelten die oben erwähnten Berechnungen *Thünen*'s natürlich nur für die Letztere. Nicht blos bei den mehr zerstreuten, sondern auch bei den agglomerierten Besiedelungen bedeutet daher die durch krumme Wegverbindungen bewirkte grössere Entfernung einen unnötigen und unproduktiven Arbeitsaufwand, der den Reinertrag der einzelnen Parzelle schmälert, der aber durch Abkürzung der Verbindungswege vermieden werden kann.

3. Entfernung der einzelnen Parzellen voneinander.

Es ist endlich ökonomisch durchaus nicht gleichgiltig, ob die

Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, nach allen Himmelsgegenden zerstreut oder einander benachbart sind. Denn es sind bei zersplittertem Besitze nicht blos die Gänge und Fuhren von und zu dem Hofe in Rechnung zu stellen, sondern ebenso diejenigen, die von einer Parzelle zur andern gemacht werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Gänge und Fuhren stellt sich namentlich dann sehr häufig heraus, wenn die einzelnen Landstücke so klein sind, dass bei ihrer Bestellung die Arbeitsschicht, die Zugkraft und die Ladungsfähigkeit nicht voll ausgenutzt werden kann (s. o.).

Je grösser solchen Falls die gegenseitige Entfernung der wirtschaftlich zusammengehörigen Parzellen ist, um so mehr schwellen die Produktionskosten an, um so tiefer sinkt der Reinertrag. Eine Verminderung der ersteren, eine Erhöhung des letzteren kann daher durch die Umlegung der Grundstücke selbst dann erzielt werden, wenn eine Reduktion der mittleren Entfernung vom Hofe auf diese Weise nicht zu bewirken ist.

Am zweckmässigsten ist es natürlich, wenn die gegenseitige Entfernung der Parzellen nicht nur vermindert, sondern durch Kommassation ganz aufgehoben wird.

Bisher wurde die ungünstige Lage der Grundstücke nur mit Rücksicht darauf betrachtet, dass dadurch unproduktive Gänge und Zugarbeitsleistungen resultieren. Darin erschöpfen sich aber die nachteiligen Folgen der grossen Entfernungen durchaus nicht. Es entsteht daraus vielmehr noch eine Reihe weiterer Erschwerungen des Wirtschaftsbetriebes, die sich allerdings ziffermässig noch weniger messen lassen, als die eben behandelten.

In grösserer Nähe ist die Ueberwachung des Eigentums, die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten bedeutend leichter, als bei bedeutender Entfernung. Man kann insbesondere in plötzlichen, nicht vorhergesehenen Fällen, z. B. bei Elementarereignissen, raschem Witterungswechsel u. dergl., viel eher die entsprechenden Massregeln treffen und ausführen, wenn die Entfernungen gering, als wenn sie gross sind. Man denke nur, dass nach dem Schnitte ein Hagelwetter droht — um wie viel rascher kann nicht die Ernte von einigen wenigen, nahe gelegenen Grundstücken eingebracht werden, als von vielen, sehr weit von einander zerstreuten Parzellen!

D. Unzugänglichkeit der Parzellen.

Sehr häufig fehlt, wie wir gesehen haben, beim Streubesitz einem Teile der Parzellen der unmittelbare Zugang. Viele Felder stossen überhaupt an keinen Weg an, sondern sind allseits von Nachbargrundstücken derart eingeschlossen, dass sie nicht anders, als über die Aecker der »Zwischenlieger« erreicht werden können. Der Landwirt muss sich hier durch Servituten den Zugang und die Zufahrt zu seinem Grunde über den ihn vom Wege trennenden Boden des Nachbarn sichern. Gleiches gilt von dem beim Wenden des Pfluges und der sonstigen Ackergeräte notwendigen Betreten des anstossenden Grundes durch den Arbeitenden und das Zugvieh (Schwengelrecht).

Diese gegenseitigen Ueberfahrts- und Tretrechte sind schon an sich sehr lästig, sie verursachen Schäden an den Kulturen und Streitigkeiten zwischen den Nachbarn. Der Mangel der jederzeitigen ungehinderten Zugänglichkeit hat aber viel weittragendere Folgen. Er kommt geradezu einem *wirtschaftlichen Flurzwange* gleich, beeinträchtigt die individuelle Freiheit der einzelnen Landwirte in der Bestellung der Felder, raubt ihnen die Wahl des Wirtschaftssystemes und steht jeder intensiveren Kultur hinderlich im Wege. Denn da jene Dienstbarkeiten selbstverständlich nur zu Zeiten ausgeübt werden dürfen, wo auf den Feldern noch keine Frucht steht, so ist damit jeder Grundbesitzer in der Bestellung seines Bodens davon abhängig, was sein Nachbar anbaut, er muss in der Regel gleichzeitig mit diesem pflügen, säen und ernten.

Das setzt aber eine einheitliche Fruchtfolge, einen gleichartigen Wirtschaftsbetrieb für alle in einander gekeilten Grundstücke voraus. So verliert der Einzelne die Freiheit in der Wirtschaftsführung — rechtlich ist der Flurzwang beseitigt, wirtschaftlich dauert er in Folge der unzweckmässigen Flureinteilung noch grossenteils fort. Die Nachteile desselben sind nicht selten sogar noch grössere geworden, da es jetzt an jeder Rechtsordnung fehlt, an den Organen, um den Flurzwang zu handhaben.

Die heutige Flureinteilung macht es aber weiters unmöglich, die extensiven Wirtschaftssysteme — insbesondere die Dreifelderwirtschaft — zu verlassen, sie verhindert den Uebergang zur Fruchtwechsel- oder gar zur freien Wirtschaft. Namentlich ist, solange die Grundstücke nicht zu jeder Zeit frei zugänglich sind, der Anbau solcher Pflanzen ausgeschlossen, die, wie die Futter-

und Handelsgewächse, wiederholte Bearbeitung des Bodens auch während des Stehens der Frucht erfordern, oder welche, wie der Klee, einen häufigen Wechsel des Bodens nötig machen.

Wenn gegenwärtig bei uns noch in weiten Gebieten, die sich sehr wohl für ein intensiveres Wirtschaftssystem eignen würden, die Dreifelderwirtschaft — zum Teil sogar mit schwarzer Brache — herrscht, so ist diese Erscheinung meist auf den thatsächlich vorhandenen Flurzwang zurückzuführen. Man geht wohl auch nicht zu weit, wenn man den vielbeklagten indolenten, in ökonomischen Dingen schwerfälligen Charakter unseres Bauern, der sich jeder Verbesserung, schon weil sie neu ist, misstrauisch, wenn nicht feindlich entgegenstellt, gerade damit in Verbindung bringt, dass der kleine Landwirt in den wichtigsten wirtschaftlichen Fragen durch die Art der Flureinteilung seit jeher an der Väter Weisheit gebunden ist.

Es ist eine lange Reihe von Uebelständen, die sich an die Vermengtheit des Grundbesitzes, an die Form der einzelnen Parzellen, deren örtliche Lage und mangelhafte Zugänglichkeit knüpft, und man darf sagen, dass jedes einzelne dieser Momente schon wichtig genug ist, um für sich allein eine Neuordnung der Feldmark zu rechtfertigen.

Eine solche Massregel hätte aber auch noch andere volkswirtschaftlich bedeutende Wirkungen, sie würde nicht bloss vorhandene Schäden beseitigen, sondern auch positive ökonomische Vorteile im Gefolge haben, von denen die beiden hervorragendsten hier erwähnt werden sollen.

E. Grössere Stabilität des kommassierten Grundbesitzes.

Von der Beseitigung der heutigen kulturfeindlichen Flurverfassung darf wohl eine grössere Stabilität des Grundbesitzes erwartet werden.

Von vielen Seiten wird über die verderbliche Wirkung der Freiteilbarkeit geklagt; ob und in welchem Umfange dies mit Recht geschieht, das wird an seinem Orte geprüft werden. Jedenfalls darf aber behauptet werden, dass man der Mobilisierung des Grundbesitzes viel weniger durch Polizeigesetze beikommen kann, als dadurch, dass man dem Bauern an Stelle eines sinnlosen Conglomerates zahlloser einzelner, kleiner, in der Flur zerstreuter, unförmlicher, entlegener und unzugänglicher Bodenstückchen einen

einheitlichen, wohl arrondierten, rationell geformten und leicht erreichbaren Besitzkomplex giebt.

Bei der heutigen Gemenglage sind, wie gezeigt wurde, manche Parzellen für ihren gegenwärtigen Besitzer wenig oder nichts wert, ja sie verursachen ihm oft direkten Schaden; der Abverkauf solcher Grundstücke ist sogar wirtschaftlich gerechtfertigt. Aber auch bezüglich anderer verleitet dazu die heutige Verworrenheit des Grundbesitzes. Wenngleich *List* [1]) zu weit geht, indem er die in manchen Gegenden herrschende Zwergwirtschaft allein auf die Gemenglage zurückführt — ihn widerlegen schon die Thatsachen, — so muss man diesem Forscher doch darin beipflichten, dass die lokale Zersplitterung des Grundeigentums sehr leicht auch zu einer rechtlichen Teilung unter mehreren Personen wird, und dass daher in der Beseitigung der Ersteren ein wirksames Mittel gegeben ist, auch die Letztere zu bekämpfen.

F. Ermöglichung von Meliorationen.

Gelegentlich einer Neuordnung der Flureinteilung lassen sich endlich auch noch andere sehr bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Landeskultur, insbesondere auf dem des Meliorationswesens, erreichen.

Wir sahen früher (S. 336 f.), dass schon die vollzogene Kommassierung des Grundeigentumes in einer Gegend die Vornahme von Bodenverbesserungen dadurch erleichtert, dass einerseits die Zahl der beteiligten Besitzstände vermindert und dadurch die Beschlussfassung über ein Meliorationsunternehmen erleichtert ist, und dass andrerseits die Landwirte durch die erlangte Freiheit der Wirtschaftsführung und durch die rationelle Gestalt ihres Grundbesitzes der Idee zugänglicher gemacht sind, auch ihren Betrieb möglichst rationell zu gestalten.

Aber auch bei arrondiertem Besitze erhebt sich gegen diese so dringend notwendigen Unternehmungen eine ganze Reihe schwer zu besiegender Hindernisse technischer, rechtlicher, ökonomischer und finanzieller Natur. Dagegen können in direkter Verbindung mit dem Akt der Zusammenlegung einer Feldmark Meliorationen mit der grössten Leichtigkeit und beinahe kostenlos durchgeführt werden. Es verschwinden dabei wie mit einem Schlage alle

1) Ackerverfassung, Zweigwirtschaft und Auswanderung 1892 (Gesammelte Schriften II S. 150).

Schwierigkeiten, die — selbst bei einer kommassierten Flur — die meisten Bodenverbesserungen unmöglich machen.

Des Näheren kann dies erst im folgenden Kapitel ausgeführt werden, wo das Wesen der landwirtschaftlichen Meliorationen und die diesen entgegenstehenden Hindernisse besprochen werden sollen. Aber schon bei oberflächlicher Betrachtung ist es klar, dass dem so sein muss. Denn bei jeder Kommassation wird die ganze Gemarkung zu einem einzigen geschlossenen und noch nicht aufgeteilten Grundkomplexe zusammengeworfen, um dann später in rationellerer Weise wieder ausgeteilt zu werden. Wenn nun dieser Moment dazu benützt wird, um die Bodenverbesserung vorzunehmen, so entfallen von selbst alle juristischen, aus dem Privateigentum an einzelnen Grundstücken fliessenden Schwierigkeiten; man bedarf keiner langwierigen und kostspieligen Verhandlungen oder Expropriationen, um den für die Anlage notwendigen Grund zu erlangen, der vielmehr direkt aus der gemeinsamen Masse ausgeschieden werden kann. Es wird aber auch die Finanzierung des ganzen Unternehmens wesentlich erleichtert, und es können bei Bewässerungen und Entwässerungen die Forderungen der Kulturtechnik viel vollständiger erfüllt werden, als wenn bereits mit bestimmt geformten und abgegrenzten Grundstücken gerechnet werden muss.

Auch von diesem Standpunkte aus ist daher die Beseitigung der veralteten Flureinteilung äusserst wünschenswert.

Nach dem Gesagten darf man die Neuordnung der Feldmark wohl als die dringendste, aber auch als die sicherste und erfolgreichste aller Bodenverbesserungen bezeichnen. Die günstigen Wirkungen derselben namentlich in Deutschland sind denn auch ganz allgemein anerkannt und gerühmt.

Ziffermässig lassen sich dieselben naturgemäss nur zum kleinsten Teile erfassen. Das ist höchstens für einzelne Momente möglich, wie für das Flächenersparnis durch Verkürzung der Grenzen, eventuell auch für die Steigerung des Reinertrages und Wertes. Aber auch in Bezug auf diese Momente sind allgemein giltige Angaben naturgemäss ausgeschlossen; es hängt vielmehr Alles von den lokalen Verhältnissen ab.

Für den Zuwachs an produktiver Bodenfläche wurden schon oben einige Beispiele angeführt. Ueber die Steigerung des Reinertrages in Folge der Kommassation besitzen wir für drei in

Oesterreich vollzogene Zusammenlegungen detaillierte ziffermässige Berechnungen.

In Ober-Siebenbrunn beträgt die Steigerung des Rohertrages durchschnittlich 1,03 %, die Abnahme der Kulturkosten 2,61 %; dadurch ist der durchschnittliche Reinertrag per ha von 13,35 auf 16,38 fl, also um 3,03 fl oder 23,15 % gestiegen. In Raasdorf, wo der Reinertrag eine grössere Quote des Rohertrages bildet, als in Ober-Siebenbrunn, ist ersterer in Folge der Kommassation im Mittel per ha um 3,67 fl oder 14,83 % gestiegen, nämlich von 24,74 fl auf 28,41 fl. In Němčic endlich war der Reinertrag vor der Zusammenlegung 66 fl 47 kr, nach derselben 74 fl 95 kr, was einem Zuwachs von 12,65 % entspricht. Dabei muss betont werden, dass die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Ansätze durchaus sehr niedrig gehalten und eher zu ungünstig sind.

Sicher ist, dass sich diese Vorteile in der Zukunft — durch Einführung eines rationelleren Wirtschaftssystemes, intensiverer Kulturen u. s. w. — noch beträchtlich erhöhen werden, und dass mit der ziffermässig feststellbaren Reinertragserhöhung die günstigen Wirkungen der Kommassationen bei Weitem nicht erschöpft sind.

4. Abschnitt. Mittel zur Verbesserung der Flureinteilung.

Auf dem Wege der freien Vereinbarung lässt sich die Verbesserung der Flureinteilung sicherlich nicht erreichen.

Als zu Ende der sechziger Jahre in Oesterreich die Freiteilbarkeit der Bauerngüter eingeführt wurde, knüpfte man daran allseits die Erwartung, die Grundeigentümer würden nun, da dem Austausche von Parzellen nichts mehr im Wege stehe, diese neue, lang entbehrte Freiheit sofort dazu benützen, um durch vertragsmässige Vereinbarungen die Kommassierung ihrer Güter zu bewirken; das wohlverstandene Selbstinteresse müsse doch, so meinte man, jeden Besitzer von selbst veranlassen, diese für alle Teile vorteilhaften Grundtäusche vorzunehmen.

Es musste sich jedoch bald zeigen, dass durch blosse freie Uebereinkunft der Beteiligten die heutige wirtschaftswidrige Flureinteilung nicht beseitigt werden kann. Denn einzelne Parzellentäusche sind dafür von Vornherein ein ganz ungeeignetes Mittel; handelt es sich doch um komplizierte, alle Grundbesitzer der

Gemeinde betreffende Verhältnisse, um die Anlegung eines neuen Wege- und Grabennetzes u. s. w. Dass aber durch freie Vereinbarung ein in jeder Hinsicht so schwieriges Werk zu Stande komme, wie die gänzliche Neueinteilung der Feldmark, das ist, von ganz sporadischen Ausnahmsfällen abgesehen, geradezu ausgeschlossen.

In Oesterreich haben denn auch freiwillige Zusammenlegungen nur in sehr beschränkter Zahl stattgefunden. Keine 20 Fälle dieser Art sind bekannt geworden. Die meisten davon waren überdies unvollständig und betrafen nur einzelne Riede.

Unterlässt es der Staat, als Gesetzgeber und Verwalter energisch einzugreifen, so ist an eine Beseitigung der heutigen Zustände nicht zu denken. Das Beharrungsvermögen der Bauern in wirtschaftlichen Dingen ist schon überhaupt sehr gross; doppelt aber, sobald es sich dabei um den Grund und Boden selbst handelt. Darum ist, wenn irgendwo, so hier das Prinzip des relativen Zwanges, den die einsichtigen Landwirte gegen die unverständigen ausüben, gerechtfertigt. Ist doch die Einstimmigkeit aller Interessenten kaum jemals auch nur für die einfachste Frage, ob die Flureinteilung überhaupt geändert werden soll, zu erzielen; besonders, da zu den Interessenten nicht nur die Grundbesitzer selbst, sondern auch die an dem Gute dinglich berechtigten Personen gehören. Noch weniger werden sich natürlich alle Beteiligten über die Details der neuen Planlage, der Wege u. s. w. zu einigen vermögen.

Die zweckmässige und gerechte Neueinteilung einer ganzen Flur oder auch nur eines einzelnen Flurabschnittes ist eine so schwierige und komplizierte Aufgabe, ihre Lösung setzt so viele geometrische, technische, wirtschaftliche und juristische Sachkenntnisse voraus, dass an einen Erfolg nur zu denken ist, wenn die Feststellung des Planes dafür nicht den Interessenten überlassen bleibt, sondern der Staat einheitliche Normen dafür schafft und sachverständige Beamte mit deren Verwirklichung betraut. Nur wo auf diese Weise die Unparteilichkeit bei der Festsetzung des neuen Einteilungsplanes garantiert ist, kann man es auch mit Beruhigung den Eigentümern, sowie allen sonstigen dinglich berechtigten Personen zumuten, sich eine lokale Veränderung des Rechtsobjektes gegen ihren Willen gefallen zu lassen; denn bei einer zweckmässig und gerecht ausgeführten Operation

können sie statt der bisherigen Realität stets nur eine wertvollere, nie eine minderwertige erhalten.

Dazu kommt schliesslich noch, dass bei der Neueinteilung der Flur meist auch öffentliche Interessen der Landeskultur engagiert sind, die wahrzunehmen Sache des Staates ist, was namentlich von den mit den Kommassationen zu verbindenden Meliorationen gilt; insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass dieser nie wiederkehrende günstige Moment nicht versäumt, sondern zur Durchführung aller wünschenswerten Bodenverbesserungen benützt werde.

So besteht denn, wie jetzt auch kaum mehr bezweifelt wird, das Recht und die Pflicht des Staates, auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung einzugreifen, um die kulturschädliche Flureinteilung zu beseitigen und durch eine möglichst rationelle zu ersetzen.

Der Umfang des staatlichen Eingriffes in die bestehenden Flurverhältnisse kann ein sehr verschiedener sein, je nachdem, ob alle oder nur gewisse mit dem gegenwärtigen Zustande verbundene Uebelstände beseitigt werden und ob dies mehr oder minder radikal geschehen soll.

Wir können nach der Intensität der Umgestaltung der Flureinteilung namentlich drei Arten von Operationen unterscheiden.

Die einfache Regulierung der Feldwege (Flurbereinigung, Consolidation), wie sie namentlich in Süddeutschland vielfach stattgefunden hat, will bloss die Unzugänglichkeit der Grundstücke und damit den indirekten Flurzwang beseitigen, dem einzelnen Landwirte die individuelle Freiheit in der Wahl des Wirtschaftssystemes, der Fruchtfolge gewähren, ihm den Uebergang zur intensiveren Kultur ermöglichen. Ein Umtausch der Parzellen findet nur in beschränktem Masse, nämlich so weit statt, als er notwendig ist, um die allgemeine Zugänglichkeit der Grundstücke herbeizuführen. Wohl aber pflegt mit der Regulierung der Feldwege meist auch die Herstellung einer rationelleren Konfiguration der einzelnen Parzellen Hand in Hand zu gehen.

2. Kommassationen.

Einen viel intensiveren Eingriff in den heutigen Zustand der Dinge enthält die Kommassation (Verkoppelung, Arrondierung, Zusammenlegung der Grundstücke). Alle Grundstücke der zu kommassierenden Flur werden zunächst in eine einheitliche

Masse zusammengeworfen, und diese wird an den einzelnen früheren Eigentümer nach dem Werte ihres Besitztumes entweder in einem einzigen, oder doch in einigen wenigen geschlossenen, rationell geformten und zugänglichen Plänen verteilt.

Operationen dieser Art sind namentlich in Norddeutschland — in Preussen auf Grund der Separationsgesetze in Verbindung mit Servitutenablösung und Gemeinheitsteilung — in ungeheurem Umfange und mit dem glänzendsten Erfolge durchgeführt worden.

Noch weiter gehen die sogenannten Vereinödungen (Abbauten): Zusammenlegungen, bei denen auch der Wirtschaftshof aus der gemeinsamen Dorfanlage ausscheidet und auf die Flur, und zwar meist in die Mitte des kommassierten Gutes, hinausgebaut wird. In grösserem Stile fand eine solche nachträgliche Einführung des Hofsystemes insbesondere in Bayern (Allgäu) seit dem 16. Jahrhundert statt, ferner in Schleswig-Holstein in dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts[1]).

Der Abbau ist offenbar in gewisser Hinsicht die vollendetste unter den erwähnten Massregeln; denn er umfasst nicht nur die Vorteile der einfachen Kommassationen und der Bereinigungen, sondern reduziert auch die Entfernung der einzelnen Parzellen von dem Mittelpunkte der Wirtschaft auf ein Minimum; er bewirkt also die grössten Ersparnisse an Zeit und unproduktiver Arbeit.

Die Vereinödung bedeutet aber, wie schon der Name treffend ausdrückt, auch die gesellschaftliche Isolierung des einzelnen Landwirtes; um was dieser sich seinen Grundstücken nähert, um das entfernt er sich von den anderen Menschen. Zu diesem sozialen tritt noch ein ökonomisches Bedenken: die bereits vorhandenen Wirtschafts- und meist auch die Wohngebäude müssten abgerissen und an andrer Stelle wieder errichtet werden — eine Kapitalsaufwendung, die sich höchstens bei ganz grossen Landgütern rentieren könnte. Aus diesen Gründen werden Vereinödungen überall nur als exzeptionelle Massregel angesehen und kaum je wider den Willen des davon Betroffenen angeordnet.

Als Regel können somit nur die beiden anderen genannten Massregeln in Betracht kommen: die Kommassation und die Flurbereinigung.

---

1) *Meitzen*, Siedelungen I S. 57.

Die erstere ist der letzteren im Allgemeinen gewiss überlegen. Sie behebt nicht nur die Unzugänglichkeit der Grundstücke, sondern auch deren Gemenglage, während diese bei der einfachen Wegeregulierung bestehen bleibt. Die Konsolidation vermag daher in weit geringerem Masse die Unformen der Parzellen zu beseitigen, die Länge der Grundstücksgrenzen herabzusetzen, den Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten der Bodenbestellung zu vermindern. Auch die Vornahme von Meliorationen ist nur bei den Zusammenlegungen, nicht auch schon bei den Feldbereinigungen in der früher angedeuteten Weise begünstigt. Endlich machen gerade die letzteren in der Regel einen noch erhöhten Aufwand von Boden für Kommunikationszwecke erforderlich, und dieser Bedarf kann meist nur auf Kosten des Kulturlandes befriedigt werden.

Bei den Kommassationen fehlt hingegen nicht nur dieses damnum emergens ganz oder grösstenteils, sondern es entsteht fast immer ein bedeutendes positives lucrum an Kulturboden. Oft werden durch die geringere Zahl von Grundstücken bisherige Wege überflüssig, oder sie können durch Geradlegung verkürzt werden. Namentlich fällt aber der grösste Teil der früheren Raine und Grenzfurchen weg.

Gegenüber diesen ausserordentlichen Vorzügen fallen die nur unbedeutend höheren Kosten der Kommassationen in der Regel gar nicht ins Gewicht.

Allerdings werden aber jene Vorteile um so geringer, je weniger es sich um eine eigentliche Gemenglage, je mehr es sich dagegen um eine Zerstückelung des Grundeigentumes, also um wahren Klein- oder sogar Zwergbesitz handelt.

Es kommt also nicht bloss auf die Kleinheit der Parzellen, sondern auch darauf an, wie viele von ihnen in der Hand eines Landwirtes vereinigt sind.

Die Wegeregulierungen kommen den Verkoppelungen im wirtschaftlichen Erfolge um so näher, aus je weniger, wenn auch noch so geringfügigen, getrennten Bodenstücken die einzelnen Besitzstände zusammengesetzt sind; der Unterschied würde null werden, wenn jeder Grundeigentümer nur eine Parzelle in der Flur im Besitz hätte. Während daher in Gegenden mit grossen oder mittleren Gütern die Kommassation der Konsolidation unbedingt vorzuziehen ist, wird sich dort, wo der Kleinbesitz vor-

herrscht, manchmal die einfachere Flurbereinigung ebenso oder sogar noch mehr empfehlen. Gleiches gilt von Gemeinden, in denen wertvollere Spezialkulturen (Wein, Obst, Hopfen, Maulbeeren u. dergl.) vorherrschen; denn diese pflegen mit Recht in die Zusammenlegung nicht einbezogen zu werden, da ein Austausch von Parzellen ohne Verkürzung eines Teiles bei solchen Kulturen meist nicht wohl möglich ist.

5. Abschnitt. Die Entstehung der österreichischen Kommassationsgesetze.

In Oesterreich haben bisher überhaupt nur die Zusammenlegungen der Grundstücke — unter Umständen in Verbindung mit einer Verlegung des Gehöftes — eine gesetzliche Regelung erfahren, während für blosse Flurbereinigungen, Wegeregulierungen noch keinerlei Vorsorge getroffen ist. Aber selbst in Bezug auf die eigentlichen Kommassationen dauerte es lange Zeit, bis sich die Gesetzgebung zu einem Schritte entschloss.

Während in Preussen schon i. J. 1821 die Gemeinheitsteilungsordnung erlassen wurde, auf Grund deren die meisten Zusammenlegungen vorgenommen wurden[1]), musste sich in Oesterreich diese Massregel der Landeskultur naturgemäss verzögern, da die erste Voraussetzung für sie, die persönliche Unabhängigkeit der Bauern, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht erfüllt war. Nach dem Jahre 1848 war aber dieses Hindernis hinweggefallen. Schon damals sprachen gewichtige Gründe für die möglichste Erleichterung der Kommassationen. Man hatte dem Bauer die rechtliche Freiheit gegeben; sollte die ökonomische, in der Flureinteilung gelegene Gebundenheit fortbestehen? Diese Flureinteilung war schon vorher längst veraltet gewesen, jetzt aber wurde sie ganz sinnlos; denn da rechtlich kein Flurzwang mehr bestand, gab es auch keine Organe, einen solchen zu handhaben. Immer stärker wurde das Bedürfnis nach intensiverer

1) Jede Provokation zu einer Gemeinheitsteilung oder Servitutenablösung hatte ipso jure die Kommassation in der Gemeinde zur Folge; ursprünglich unbedingt, also auch bei Provokation bloss durch einen einzigen Beteiligten, seit der Verordnung vom 28. Juli 1838 bloss bei Zustimmung der Besitzer von wenigstens dem vierten Teil der umzulegenden Ackerfläche. Erst das Gesetz vom 2. April 1872 ermöglichte Kommassationen auch ohne Zusammenhang mit Separationen, und zwar durch Mehrheitsbeschluss.

Bodenkultur fühlbar, die indes durch Wegelosigkeit unmöglich gemacht war.

Die Kommassation widersprach aber auch nicht den immer noch beibehaltenen Beschränkungen im Verkehre mit Bauerngütern (Bestiftungszwang); denn die Zusammenlegung löst zwar für einen Moment die gesetzlich untrennbare Verbindung zwischen dem Hof und seiner Bestiftung; aber dies geschieht doch nur mit Zustimmung der Behörde, die ja auch eine Grundzerstückelung bewilligen kann, und überdies würde an die Stelle der bisherigen Hausgründe oder Hausüberlände eine neue Bestiftung treten, für die das Teilungsverbot hätte vollkommen in Kraft bleiben können. Letzteres wäre sogar bei einem in sich geschlossenen Grundbesitz viel eher auch in der Praxis aufrecht zu erhalten gewesen, als bei dessen Zersplitterung in eine Menge von einander entfernter Parzellen.

Die auf das konstitutionelle Intermezzo folgende absolute Regierung trug sich denn auch mit der Idee eines auf dem Prinzipe des relativen Zwanges beruhenden Kommassationsgesetzes. Das ministerielle Programm, das dem landwirtschaftlichen Kongresse des Jahres 1849 vorgelegt wurde [1], betonte in sehr klarer Weise die Mängel der bestehenden Feldeinteilung und stellte die Grundsätze auf, nach welchen die Hindernisse gegen eine neue Feldeinteilung zu beseitigen wären; insbesondere sollte durch Unterricht belehrend auf die landwirtschaftliche Bevölkerung eingewirkt und der Beitritt aller Grundbesitzer einer Gemeinde durch die Besitzer von $^2/_3$ der Bodenfläche erzwungen werden.

Der Kongress stellte sich indessen nicht ganz auf diesen Standpunkt, sondern hatte die etwas unklare Ansicht, dass Bestimmungen über die zwangsweise Zuziehung der widerstrebenden Minderheit in der Gemeinde »erst dann Anklang finden werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten selbst nach Abhilfe verlangt«; es solle also mit dem Erlass eines Kommassationsgesetzes, das Zwangsmittel enthalte, gewartet werden, bis in den Gemeinden sich das Bedürfnis von selbst rege.

Es sind jedoch Anzeichen dafür vorhanden, dass die Regierung sich trotz dieser Resolution des landwirtschaftlichen Kongresses in dem folgenden Jahrzehnte mit dem Gedanken getragen habe, ein Kommassationsgesetz zu erlassen, und dass sie schon einen

1) Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses 1849 S. 197.

Entwurf dafür verfasst hatte [1]). Indes scheint die Sache bald wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Zwar gab der Finanzminister Graf *Wickenburg* am 23. Oktober 1862 im Finanzausschuss des engeren Reichsrates die Zusicherung, er werde diesem schon in der nächsten Session den Entwurf eines Kommassationsgesetzes vorlegen [2]), aber das Versprechen wurde erst 18 Jahre später verwirklicht.

Zunächst begnügte man sich mit Gesetzen zur Erleichterung individueller Arrondierungen.

So wurden einzelne Grundtäusche, wenn sie zum Zwecke einer besseren Arrondierung der Güter vorgenommen werden sollten, von der Entrichtung der Besitzveränderungsgebühren befreit [3]). Diese Begünstigung der Arrondierung blieb jedoch so gut wie ganz wirkungslos. In den 12 Jahren 1885—1896 fanden bloss 7515 Grundtäusche zum Zwecke der Arrondierung statt [4]), im Jahresdurchschnitte also 626 — ein wahrhaft klägliches Resultat, wenn man bedenkt, dass es in Oesterreich über 50 Mill. Grundsteuerparzellen, über 5 Mill. Grundbesitzbögen giebt.

Durch ein zweites Gesetz wurde das Einspruchsrecht der Tabulargläubiger gegen Arrondierungstäusche beseitigt [5]); das Grundbuchsgericht kann einen solchen Einspruch dann für unwirksam erklären, »wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondierung oder eine bessere Bewirtschaftung der Besitztümer der Tauschenden zu bewirken, und wenn in beiden Fällen durch den Tausch die Sicherheit der Forderung, wegen welcher Einspruch erhoben wurde, nach den Bestimmungen des § 1374 a. b. G.B. nicht gefährdet erscheint«.

Auch diese Bestimmung hat sicherlich keine grössere Wirksamkeit gehabt, als die Gebührenbefreiung.

Trotz dieses Misserfolges steht auch noch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 Nr. 93 R.G.Bl. »über die Berei-

---

1) Landtag Salzburg 1863 S. 551.

2) Landtag Salzburg ibidem.

3) Gesetz vom 3./3. 1868 Nr. 17 R.G.B. Das Gesetz wurde in seiner Wirksamkeit durch spätere Gesetze (1879, 1885, 1889) wiederholt verlängert. Zuletzt durch das Gesetz vom 26./12. 1893 Nr. 20 R.G.B. bis zum Ende des Jahres 1899.

4) Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums 1897, 2. Heft.

5) § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 Nr. 18 R.G.B.

nigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung der Waldgrenzen« noch wesentlich auf dem nämlichen Standpunkte. Das Gesetz will Tauschverträge begünstigen, durch welche der Wald von fremden Enklaven befreit oder besser arrondiert wird. Zu Gunsten solcher Täusche wird das Einspruchsrecht derjenigen Personen beseitigt, welche dingliche Rechte an den zu tauschenden Waldstücken besitzen; mit Genehmigung der Landeskommission für agrarische Operationen können intabulierte Rechte und Verpflichtungen von dem einen Grundstück auf das andere auch gegen den Willen des Berechtigten oder Verpflichteten übertragen werden, wenn sich für den anderen Teil daraus kein oder doch nur ein unerheblicher, in Geld zu entschädigender Nachteil ergiebt. Rechtsgeschäften dieser Art wird auch die Gebührenfreiheit zugestanden.

Der Anstoss zu einer Gesetzgebung, welche nicht nur einzelne Parzellentäusche begünstigt, sondern die einheitliche Umlegung der ganzen Feldflur anordnet, ging von den Landtagen aus, auf deren Tagesordnung schon bei ihrem erstmaligen Zusammentritte die Kommassationsfrage stand.

In Niederösterreich legte die Landwirtschaftsgesellschaft gleich im Jahre 1863 den Entwurf eines Kommassationsgesetzes vor, der indes nicht zur Beratung gelangte [1]).

In Oberösterreich veranstaltete der Landesausschuss im Jahre 1866 eine Erhebung über die Notwendigkeit der Zusammenlegungen; von 550 Gemeindevertretungen äusserten sich 176 gar nicht, von dem Reste sprachen sich 332 oder 87% für und nur 42 (13%) gegen diese Operation aus [2]).

In Böhmen beriet der Landtag in demselben Jahre die Kommassationsfrage. Schon 1861 war daselbst der Antrag gestellt worden, ein Gesetz zur Erleichterung der Kommassierung zu beschliessen; doch war die Sache wegen der bevorstehenden Reform des Gemeindegesetzes vertagt worden [3]). Nunmehr beschloss man, sich gegen jeden Zwang in dieser Richtung auszusprechen, und die Regierung um ein Gesetz zur Erleichterung freiwilliger Arrondierungstäusche zu bitten [4]).

1) Landtag 1863 S. 1193, 1864 S. 868.
2) Landtag 1863 S. 67, 1865 S. 1025, 1245, 1866 S. 174.
3) Landtag 1863, X. Sitzung S. 13.
4) Landtag 1866 XLI. Sitzung S. 23, XLIX. Sitzung S. 24.

Am intensivsten war die Bewegung in Salzburg, Mähren und Galizien.

In Salzburg war schon im Jahre 1860 von der Landwirtschaftsgesellschaft der Entwurf eines Majoritätsbeschlüsse zulassenden Kommassationsgesetzes verfasst und dem Ministerium vorgelegt worden[1]; im Jahre 1863 beschloss der Landtag, das Staatsministerium auf das dringendste zu ersuchen, schon in der nächsten Session dem engeren Reichsrate ein Kommassationsgesetz zu unterbreiten[2]. In jedem der folgenden Jahre wurde diese Aufforderung an das Ministerium gerichtet, aber immer wieder erfolglos[3]. Schliesslich versuchte der Landtag ein anderes Mittel: er liess vom Landesausschusse ein diesbezügliches Gesetz ausarbeiten und dem Ackerbauministerium 1870 mit der Bitte vorlegen, den Entwurf im Landtage einzubringen[4]; aber auch das schlug fehl. Die Regierung reagierte auf die Bitte nicht, obwohl auch diese weiterhin alljährlich wiederholt wurde[5].

In Mähren fand das Bedürfnis nach einem Zusammenlegungsgesetze noch energischeren Ausdruck als in Salzburg. Kaum war der Landtag zum ersten Male zusammengetreten, wurde diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt[6], und sie verschwand von dieser nicht[7], ehe der Landtag im Jahre 1868 ein vollständiges Kommassationsgesetz beschlossen hatte[8]. Mit 47 gegen 8 Stimmen wurde beschlossen, der $^3/_4$ Mojorität der Beteiligten das Provokationsrecht zu erteilen. Es unterblieb indessen die kaiserliche Sanktion des Gesetzentwurfes und der Landtag konnte nichts thun, als seine Petition um ein Kommassationsgesetz immer wieder zu erneuern[9].

Auch in Galizien bestand ein intensives Streben nach Erlassung eines Kommassationsgesetzes[10]. Schon im Jahre 1869

1) Oesterreichische Monatsschrift für innere Verwaltung 1860 S. 93.

2) Landtag 1863 S. 551.

3) Landtag 1864 S. 347, 1865 S. 255, 1866 S. 179, 1868 S. 463, 1004.

4) Landtag 1869 S. 133, 1870 S. 486.

5) Landtag 1871 S. 363; 1873 S. 289; 1874 S. 254; 1875 S. 250; 1876 S. 307 1877 S. 324; 1882 S. 164.

6) Landtag 1861 S. 85.

7) Landtag 1863 S. 132; 1865 S. 46; 1866 S. 248; 1868 S. 19.

8) Landtag 1868 S. 144.

9) Landtag 1871 I S. 144; 1872 S. 245; 1873 S. 398, 495; 1877 Beilage Nr. 108 Verhandlungen S. 245; 1878 S. 80.

10) Die folgenden Ausführungen beruhen auf den durchaus polnischen Landtags-

lagen dem Landtage mehrere Petitionen um möglichst rasche, allgemeine und zwangsweise Kommassation vor, und der Landtag beschloss hierüber, den Landesausschuss zu beauftragen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über die Durchführung einer allgemeinen und zwangsweisen Kommassation im Lande einzubringen, da die Nützlichkeit der Kommassierung der Gründe zweifellos sei und der Einfluss derselben auf den Ertrag und auf die Verbesserung der Grundstücke nur ein vorteilhafter sein könne [1]).

In den folgenden Jahren wiederholten sich solche Petitionen [2]), bis im Jahre 1879 der Landesausschuss von allen Bezirksausschüssen Gutachten über den Erlass eines Kommassationsgesetzes einforderte. Von den 68 Ausschüssen, welche solche Gutachten erstatteten, sprachen sich 57 entschieden zu Gunsten eines gesetzlichen Zwanges aus [3]). Die Bitten und Petitionen vermehrten sich erst recht, nachdem das Reichskommassationsgesetz erlassen worden war [4]); sie haben indessen bis heute noch zu keinem praktischen Resultate geführt.

Aber auch in anderen Kronländern fand das Bedürfnis nach einem Kommassationsgesetze unzweideutigen Ausdruck. So beauftragte der Landtag von Kärnten wiederholt den Landesausschuss, die »endliche Erlangung eines Kommassationsgesetzes« nicht aus dem Auge zu lassen [5]); der Landtag von Vorarlberg beschloss im Jahre 1881 eine Petition um baldige Erlassung eines Reichsgesetzes über die Zusammenlegung [6]), und der Landtag von Krain hat erst im Jahre 1895 um die Vorlage eines Kommassationsgesetzes petitioniert.

Alle diese Anregungen blieben indes bei der Regierung die längste Zeit ohne jeden äusseren Erfolg. Ins Rollen kam die Sache erst, als das Herrenhaus im Jahre 1869 die Regierung durch eine Resolution aufforderte, dem Reichsrate in der nächsten Ses-

papieren von Galizien, die ich mangels Kenntnis der polnischen Sprache nur mit Hilfe eines Dolmetsches benützen konnte, was immerhin die Möglichkeit kleiner Ungenauigkeiten nicht ganz ausschliesst.

1) Landtag 1869 Allegat LXXIII, Statistische Mitteilungen von Galizien, XV 3.

2) Landtag 1873 S. 174 (1874); 1875 All. II S. 10.

3) Statistische Mitteilungen v. Galizien VII 1882.

4) Landtag 1885/6 S. 94 All. 180; 1886 All. X S. 43; All. LVI S. 132, All. CXII S. 296; 1887 All VII S. 31; 1888 All. X S. 35.

5) Landtag 1878 S. 385; 1880 S. 521; 1881 S. 455.

6) Landtag 1881 Beil. Nr. 36.

sion die Grundzüge eines Kommassationsgesetzes vorzulegen [1]). Infolge dieses Beschlusses wurde ein von *Peyrer* verfasster und in dessen Werke »die Arrondierung des Grundbesitzes und die Anlegung gemeinschaftlicher Feldwege« publizierter Gesetzentwurf an die Landesstellen zur Begutachtung versendet. Dass sich an diesen Schritt aber eine weitere Aktion angeknüpft habe, ist nicht bekannt. Auch die folgenden Jahre brachten trotz einer Interpellation im Abgeordnetenhause [2]), trotz der Beschlüsse des Agrarkongresses vom Jahre 1873 [3]) und trotz der neuerlichen Anregung *Peyrer*'s [4]) keinen greifbaren Fortschritt.

Im Jahre 1878 veröffentlichte *Peyrer* einen zweiten Gesetzentwurf [5]), der, wie im vorigen Kapitel erwähnt ist, durch die Ministerialkonferenz in den sogenannten »Referentenentwurf« umgewandelt wurde; dann wurden die Landesstellen zu dessen Begutachtung aufgefordert; hierauf ward ein neuer, von den bisherigen wesentlich abweichender Gesetzentwurf ausgearbeitet und im Februar 1880 endlich im Herrenhaus eine Regierungsvorlage eingebracht [6]), die einer Kommission zur Beratung zugewiesen wurde. Während der Vertagung des Reichsrates unterzog die Regierung ihre eigene Vorlage einer Revision und ersetzte sie durch einen neuen Entwurf [7]); schliesslich überreichte sie dem Herrenhause noch abermalige Abänderungsanträge dazu [8]). In dieser letzteren Form wurde der Entwurf im Wesentlichen von beiden Häusern acceptiert und als Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 Nr. 92 R.G.B. publiziert.

In noch höherem Grade, als wir dies schon bei dem Gemeinheitsteilungsgesetze konstatiert haben, bedeutet hier jede der geschilderten Etappen eine bedauernswerte Verschlechterung der in vieler Hinsicht so ausgezeichneten Vorschläge *Peyrer*'s. Davon wird indes noch später die Rede sein. Hier interessiert uns nur die eine grundlegende Veränderung, dass an Stelle eines unmittelbar wirkenden Reichsgesetzes, dessen Bestimmungen durch die

1) Herrenhaus 1869 S. 2009.
2) Abgeordnetenhaus V. Session S. 591, 961.
3) Verhandlungen S. 123.
4) Die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w. Wien 1873.
5) Die Regelung der Grundeigentumsfrage u. s. w.
6) Herrenhaus VIII. Session Beilagen Nr. 39 und 43.
7) Herrenhaus VIII. Session Beilage Nr. 151, Entwurf D.
8) Daselbst unter F.

Landesgesetzgebung nur sollten erweitert werden können, ein blosses Rahmengesetz erlassen worden ist, das an sich noch keinerlei Wirksamkeit besitzt, sondern eine solche erst dadurch erhält, dass ausführende Landesgesetze zu Stande kommen. Dadurch ist, wie leicht eingesehen wird, der praktische Wert der ganzen gesetzgeberischen Aktion ausserordentlich verringert worden.

Noch wäre aber das aus der Rahmengesetzgebung entspringende Uebel relativ gering gewesen, hätte die Regierung, — wie man erwarten musste, da endlich nach Jahrzehnte langen Beratungen ein Reichsgesetz beschlossen worden war, — nunmehr Alles daran gesetzt, um womöglich in sämtlichen Ländern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rege Kommassationsthätigkeit zu schaffen. Beobachtet man dagegen, wie sich diesbezüglich die Regierung während der seither verflossenen zwölf Jahre verhalten hat, so bemerkt man einen seltsamen Kontrast zu den treffenden Ausführungen, mit denen sie in dem Motivenberichte zu ihrer Vorlage die dringende Notwendigkeit der Zusammenlegungen für alle Teile des Staates dargelegt, und zu den beredten Worten, mit denen der Ackerbauminister die Segnungen der Kommassierung gepriesen hatte (s. o. S. 331).

Statt sofort allen Landtagen entsprechende, eingehend motivierte Gesetzentwürfe vorzulegen, auf deren rasche Erledigung zu dringen und sie durch sachverständige Regierungskommissäre mit Entschiedenheit vertreten zu lassen, wartete die Regierung die Initiative der Landtage ab, verfasste erst über deren Aufforderung, — die eventuell auch mehrmals wiederholt werden musste, — die Vorlagen, verschmähte es, diesen auch nur eine Zeile der Motivierung beizufügen, und überliess dann den Entwurf meist ruhig seinem Schicksale; und selbst wiederholte Petitionen der Landtage vermochten nicht immer, die Regierung zur Vorlage von Gesetzentwürfen zu bewegen.

Nun sind aber die Landtage noch viel weniger, als etwa der Reichsrat, geeignet, grosse Gesetze selbst zu entwerfen. Sie tagen nur während weniger Wochen des Jahres, da ihre Sessionen meist in die Ferien des Reichrates eingeschoben werden; in dieser kurzen Zeit müssen sie die Landesrechnung genehmigen, die Landesverwaltung prüfen, das Landesbudget beraten, so dass ihnen in der Regel nur noch für diejenigen Gegenstände Zeit und Interesse bleibt, die momentan eine sehr aktuelle Bedeutung besitzen, oder deren Erledigung von der Regierung mit besonderem

Nachdruck verlangt wird.

Da bezüglich der Kommassationsgesetze keine dieser beiden Alternative vorlag, so ist es begreiflich, dass bis jetzt von den 17 Kronländern Oesterreichs nur vier, nämlich Niederösterreich[1]), Salzburg[2]), Mähren[3]) und Schlesien[4]) Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke besitzen. Im Uebrigen hatte die Regierung nur noch in Böhmen eine Gesetzesvorlage eingebracht; der Landtag ging jedoch in die Beratung desselben wegen gewichtiger Bedenken gegen ihren Inhalt nicht ein[5]), sondern verlangte wiederholt und, wie wir sehen werden, zum Teile mit Recht eine Revision des Reichsgesetzes[6]).

Andere Landtage haben dagegen wiederholt die Regierung aufgefordert, Vorlagen zur Ausführung des Reichsgesetzes einzubringen, aber ohne dass sich die Regierung bestimmt gefunden hätte, diesem Begehren Folge zu geben.

In Salzburg hat die Regierung, nach unzähligen Petitionen des Landtages, im Jahre 1884 allerdings Gesetsentwürfe über Gemeinheitsteilung und Kommassation vorgelegt, die im Jahre 1891 beschlossen, 1892 sanktioniert und publiziert wurden. Heute aber, nach Ablauf von 6 Jahren seit dem Beschlusse des Landtages, ist das Gesetz noch nicht in Wirksamkeit getreten, und zwar deshalb, weil die Regierung die Vollzugsvorschriften noch nicht erlassen, nicht einmal noch, — wie dies § 128 vorschreibt, — den Zeitpunkt kund gemacht hat, in welchem die Wirksamkeit des Gesetzes beginnen soll. Der im Jahre 1895 gestellte Antrag des salzburgischen Landesausschusses, der Landtag möge von der Regierung das baldige Erscheinen der Vollzugsverordnung verlangen[7]), beweist, dass die Ursache für diese vieljährige Verzögerung nicht auf Seite des Landes, sondern auf Seite der Regierung zu suchen ist. Diese motiviert aber ihr Verhalten damit, sie wolle zuerst die Erfahrungen abwarten, die in den anderen Kronländern mit der neuen Organisation der Agrarbehörden gemacht werden.

Am merkwürdigsten ist aber wohl das Verhalten der Regie-

---

1) Gesetz vom 3. Juni 1886 Nr. 40 L.G.B.
2) Gesetz vom 11. Oktober 1892 Nr. 31 L.G.B.
3) Gesetz vom 13. Februar 1894 Nr. 30 L.G.B.
4) Gesetz oom 28. Dez. 1887 Nr. 12 ex 1888.
5) Landtag 1888 Beilage VII, 1889 Beilage CVIII.
6) Zuletzt Landtag 1895/96 Beil. XXV, CCXIII.
7) Landtag 1895/96 S. 450.

rung gegenüber dem galizischen Landtage. Wie schon erwähnt, hatte dieser in mehrfachen Beschlüssen dem Wunsche nach einem Kommassationsgesetze Ausdruck gegeben; auch hatte der Statthalter von Galizien in seinem-Berichte der Regierung nicht weniger als 61 Gemeinden namhaft gemacht, in denen die Mehrheit der Grundbesitzer bereit war, Zusammenlegungen vorzunehmen [1]). Gleich nach dem Erscheinen der Reichsgesetze über agrarische Operationen im Jahre 1889 richtete denn auch der galizische Landesausschuss an die Regierung die Anfrage, ob und wann sie die entsprechenden Landesgesetzentwürfe einbringen werde [2]). Darauf erfolgte keine Antwort. Im nächsten Jahre petitionierte der Verband landwirtschaftlicher Vereine um den Erlass ausführender Landesgesetze; beigeschlossen waren die Berichte von 29 landwirtschaftlichen Vereinen aus 20 verschiedenen Bezirken; mit Ausnahme von zweien baten sie alle um Kommassationen [3]). Die Landtagskommission beantragte hierüber, die Regierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über Kommassation vorzulegen [4]). Da dieser Antrag im Plenum jedoch nicht mehr zur Beratung kam, ward die Petition dem Landesausschuss zugewiesen. Dieser richtete an die Statthalterei die Anfrage, ob die Regierung dem in der Petition ausgedrückten Wunsche nachkommen werde. Die ausweichende Antwort der Regierung lautete dahin, dass die Entwickelung der Agrargesetzgebung davon abhänge, dass das Land selbst die Kommassation wünsche, sich in dieser Richtung ausspreche und dafür einen entsprechenden Termin feststelle; sei diese Bedingung durch eine Resolution des Landtages erfüllt, dann werde die Regierung nach vorherigen Kommissionsberatungen daran gehen, entsprechende Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Der Landesausschuss übersandte hierauf der Statthalterei den Kommissionsantrag über die Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine, mit Recht betonend, dies sei (besonders nach den wiederholten Resolutionen des Landtages) ein genügender Ausdruck der Wünsche des Landes. Der Regierung indessen genügte das immer noch nicht; sie erklärte, eine direkte Enunziation des Landtages abwarten zu wollen, ehe sie an die Beratung über einen eventuellen Plan des

1) Bericht des Statthalters über den Referentenentwurf vom 11. Oktober 1879.
2) S. für das Folgende Statistische Mitteilungen über Galizien XV 3, 1896.
3) Landtag 1885/6 All. 94.
4) Landtag 1885/6 All. 180.

diesbezüglichen Gesetzes treten werde. Auf eine solche Enunziation brauchte sie jedoch nicht lange zu warten. Am 14. Januar 1887 beschloss der Landtag, dass eine schnelle Erlassung eines Gesetzes über die Kommassation der Gründe nötig sei und beauftragte den Landesausschuss, die entsprechenden Schritte vorzunehmen und in der nächsten Session die diesbezüglichen Anträge zu stellen. Nun endlich arbeitete die Regierung Gesetzentwürfe aus, die aber wörtlich mit den im schlesischen Landtag eingebrachten übereinstimmten. Erst im Jahre 1891 wurden dieselben seitens einer gemischten Kommission einer Vorberatung unterzogen; diese Vorberatung blieb aber zunächst resultatlos, weil bezüglich des Gesetzes über agrarische Gemeinschaften, — das mit dem Kommassationsgesetze in einem gewissen, aber ziemlich losen Zusammenhange steht, — Vorerhebungen im Wege einer Enquete vorgenommen werden sollten. Das Ergebnis der Letzteren wurde erst im Jahre 1897 veröffentlicht, und so ist jetzt, 14 Jahre nach dem Erlass des Reichsgesetzes, trotz des dringenden Wunsches der Landesvertretung, nicht einmal noch ein Gesetzentwurf eingebracht worden.

Nicht ohne Grund haben wir so lange bei den Bestrebungen des galizischen Landtages nach einem Kommassationsgesetze verweilt. Diese Verhandlungen beleuchten scharf die Politik der Regierung, das Zustandekommen von Landesgesetzen mindestens nicht zu befördern, wenn nicht gar, es zu verzögern.

Dieses Verhalten der Regierung, — das sich übrigens nicht nur auf die Kommassationsgesetzgebung, sondern, wie wir sahen, ganz ebenso auch auf die Gesetzgebung betreffend die agrarischen Gemeinschaften erstreckt, — ist nicht recht zu erklären.

Denn es liessen sich dafür doch wohl nur zwei ausreichende Gründe denken: Entweder haben die Uebelstände, welche durch Kommassationen beseitigt werden sollten, aufgehört, so verbreitet oder so empfindlich zu sein, wie sie es vor einem Jahrzehnt gewesen waren; oder aber die Regierung ist zwar nach wie vor von der Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser »agrarischen Operationen« überzeugt, sie ist aber mit den geltenden Reichs- und den bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Landesgesetzen nicht zufrieden und hält dieselben nicht für die geeigneten Mittel, um die in Rede stehenden Operationen in der wünschenswerten Form oder im wünschenswerten Umfange zu veranlassen.

Offenbar trifft aber keine der beiden Alternativen zu. Die erste nicht, weil sich seit dem Jahre 1880 die herrschende Gemenglage, die Wegelosigkeit und die sonstigen Uebelstände der heutigen Flureinteilung ebensowenig vermindert haben, wie die Nachteile der gemeinschaftlichen Benutzung der Grundstücke. Im Gegenteil; die schädlichen Folgen dieser Verhältnisse müssen mit steigender Kultur immer schwerer fühlbar werden.

Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass der zweite für möglich erklärte Fall eingetreten sei. Es ist zwar richtig, dass das Reichsgesetz betreffend die Zusammenlegungen an sehr bedeutenden Gebrechen leidet, die, wie wir sehen werden, ihm von vornherein den Stempel der Erfolglosigkeit aufdrücken, und dass ein Teil dieser Gebrechen gegen Willen der Regierung von der Kommission des Herrenhauses in das Gesetz aufgenommen worden ist; aber schliesslich hat die Regierung doch den so verschlechterten Gesetzentwurf acceptiert und ihn sanktionieren lassen, sie musste also doch wohl der Ansicht sein, dass er, selbst in seiner veränderten Gestalt, wenn auch in geringerem Grade, zweckmässig sei. Auch hat sie in den 14 Jahren, die verflossen sind, nicht ein einziges Mal den Versuch gemacht, das geltende Gesetz zu verbessern; sie hat nicht einmal den Wunsch nach einer solchen Verbesserung laut werden lassen. Endlich ist das Verhalten der Regierung bezüglich der Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften kein anderes, als bezüglich der Zusammenlegungen, und doch ist das Reichsgesetz betreffend die agrarischen Gemeinschaften im Wesentlichen ganz den Wünschen der Regierung entsprechend zu Stande gekommen.

Allerdings aber sind seither neue und zugkräftigere agrarpolitische Strömungen entstanden, andere Reformpläne — Anerbenrecht, Rentengüter, Berufsgenossenschaften — beherrschen das Tagesinteresse. Diese sicherlich tiefer greifenden, aber in Bezug auf die günstige Wirkung zweifelhafteren Ideen mögen vielleicht die Geringschätzung erklären, mit der jene »bloss liberalen« Massregeln seit mehr als einem Jahrzehnt behandelt werden.

6. Abschnitt. Inhalt der Zusammenlegungsgesetze und deren Beurteilung.

Gehen wir nunmehr daran, den bereits skizzierten Inhalt der in Rede stehenden Reichs- und Landesgesetze genauer zu unter-

suchen. Wir werden dabei unser Augenmerk vornehmlich darauf lenken, was das Objekt der Gesetze ist, in welchem Zusammenhange die Kommassation mit anderen Massregeln der Landeskultur steht, an welche Voraussetzungen die Zusammenlegungen geknüpft sind, welche materiellen Rechtssätze und welches Verfahren bei einer solchen in Anwendung kommen, was für Behörden zur Ausführung der Kommassationen berufen sind, und wie die Kosten der Operation aufgebracht werden.

a) Das Objekt der Gesetzgebung.

Objekt der Gesetzgebung ist fast ausschliesslich die Kommassation in dem oben entwickelten Sinne. Nur ausnahmsweise können mit Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer Ausbaue vorgenommen werden. Nach dem, was im 3. Abschnitte über die Mittel zur Verbesserung der Flureinteilung gesagt worden ist, können wir den Ausschluss der Vereinödungen nur billigen. Dass aber das Gesetz in keiner Weise blosse Konsolidierungen (Wegeregulierungen, Umlegung der Parzellen) ins Auge fasst, dürfte eher Bedenken erregen.

Peyrer hatte noch in seinem ersten Entwurfe auch solche minder einschneidende Operationen gestatten wollen; dagegen kennt schon der zweite Entwnrf nur noch vollständige Kommassationen, nicht mehr die einfacheren Flurbereinigungen. Jener Gelehrte dürfte sich in dieser Hinsicht vielleicht doch etwas zu sehr von dem Muster der preussischen Gesetzgebung haben beeinflussen lassen. In denjenigen Teilen Oesterreichs, wo eine ähnliche Grundbesitzverteilung wie in den älteren Provinzen Preussens vorwaltet, nämlich grössere und mittlere Güter, die aus vielen in der Flur zerstreuten Parzellen bestehen, dort ist gewiss die vollkommenere Flurregelung der unvollkommenen unbedingt vorzuziehen; und würde man hier die letztere ohne weiteres zulassen, so könnte sie häufig die wirksamere Kommassation verdrängen.

Anders ist es jedoch in einer Gemeinde, wo die Gemarkung zwar eine ähnliche kulturschädliche Konfiguration von kleinen, in einander gekeilten, unzugänglichen Bodenstücken zeigt, wo aber der Boden grösstenteils unter Kleingrundbesitzer verteilt ist, von denen jeder nur einige wenige Parzellen besitzt. Hier steigen, wie wir gezeigt haben, die Vorteile der einfachen Wegeregulierungen gegenüber denen der komplizierten Zusammenlegungen. Dies trifft namentlich für manche Teile unserer Karstländer zu, wo

überdies die wertvolleren, italienischen Kulturen einer Zusammenlegung hindernd im Wege stehen. Hier hätte man wohl unter Umständen auch die blossen Konsolidationen ermöglichen sollen.

b) Verhältnis der Kommassation zu anderen Operationen.

Schon aus dem vorigen Kapitel ist bekannt, dass die Kommassation durch das Reichsgesetz fast ganz von der Gemeinheitsteilung getrennt worden ist, und dass dies schliesslich auch äusserlich darin dokumentiert ist, dass an die Stelle des einheitlichen Referentenentwurfes zwei selbständige Gesetze getreten sind. Diese Trennung steht im strikten Gegensatze zu den Vorschlägen *Peyrer*'s, wonach ein durchaus einheitliches Verfahren für alle Arten agrarischer Operationen stattfinden und jede Auseinandersetzung sowohl die Gemenglage, als auch den gemeinschaftlichen Besitz betreffen sollte.

Das Gesetz ordnet dagegen nicht an, dass die Einleitung der Gemeinschaftsteilung oder -regulierung zugleich auch die Zusammenlegung der Grundstücke zur Folge haben müsse. Dadurch hat man sich der enormen, gerade aus der Verbindung der verschiedenen agrarischen Operationen entspringenden Vorteile begeben, wie sie in Norddeutschland so unverkennbar zu Tage getreten sind. Dabei spielt der durch die Trennung verursachte doppelte Aufwand an Kosten, Arbeit, Belästigungen noch die geringere Rolle. Wichtiger ist, dass durch jede Gemeinheitsteilung die Gemenglage ausserordentlich verschärft wird, — in welch hohem Grade, haben wir früher gesehen, — und dass damit die Durchführung der Zusammenlegungen eine bedeutende Erschwerung erfährt. Mit der Aufteilung verschwindet ferner ein Kompensationsobjekt, das die Abfindung einzelner Beteiligter oft sehr erleichtert hätte. Endlich werden infolge jener Trennung der Operationen viele Zusammenlegungen unterbleiben, die zu Stande gekommen wären, hätte man den Vorschlag *Peyrer*'s acceptiert, wonach die Provokation der Gemeinheitsteilung an die Zustimmung von einem Viertel der Beteiligten gebunden ist und auch die Zusammenlegung immer dann nach sich zieht, wenn ohne eine solche die Verteilung nicht zweckmässig ausgeführt werden kann. Das hätte umso unbedenklicher geschehen können, als man damit immer noch weit hinter den Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen zurückgeblieben wäre.

Ueber die Wichtigkeit der Verbindung von Kommassationen mit Meliorationsunternehmungen wurde schon früher Einiges angeführt. Wir hatten dort hauptsächlich die Beförderung der Meliorationen im Auge und sahen, wie dringend wünschenswert es in deren Interesse ist, den einzig günstigen Moment der neuen Plananlegung in dieser Beziehung möglichst zu verwerten.

Gleiches muss aber auch vom Standpunkte einer rationellen Kommassation gesagt werden. Denn die gleichzeitige Vornahme von Bodenverbesserungen steigert den ökonomischen Erfolg der ganzen Operation ausserordentlich. Zunächst werden die Kosten der letzteren grossenteils, vielleicht zur Gänze durch die erzielte Wertsteigerung des Grundes gedeckt; das ist nicht nur an sich erstrebenswert, sondern muss auch bewirken, dass in der Bevölkerung das Interesse für Zusammenlegungen an Verbreitung gewinne, und dass die Provokationen häufiger werden.

Sodann muss man doch hoffen, dass die fragliche Melioration, wenn sie schon nicht mit der Kommassation verbunden wird, doch später einmal zu Stande kommen werde. Tritt aber dieser Fall ein, so wird dadurch sehr häufig der Effekt der früheren Zusammenlegung wieder grossenteils vernichtet. Das gilt namentlich von nachträglichen Bachkorrektionen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, welche sich nur in beschränktem Masse nach den vorhandenen Grundstücksgrenzen richten können. Kulturtechnische Momente müssen für die Bestimmung des neuen Wasserlaufes, der Zufluss- und Abfluss-Kanäle massgebend sein; wird das gewundene Bachbett gerade gelegt, so hebt der neue Wasserlauf den durch die Kommassation erreichten Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des Grundeigentumes wieder auf, und es entstehen abermals Parzellen, die des selbständigen Zuganges entbehren, oder die wegen ihrer Kleinheit und irrationellen Form den Anbau nicht lohnen. Aehnliche Wirkungen hat es, wenn für Zwecke der Entwässerung oder Bewässerung neue Wassergräben und Kanäle gezogen werden müssten, welche die bestehenden Grundstücksgrenzen durchschneiden. Um diese neuerlichen Uebelstände zu beheben, müssen komplizierte Grundtäusche versucht werden, deren Zustandekommen jedoch immer sehr fraglich ist.

Was den »Auseinandersetzungen« in Norddeutschland zu ihren geradezu epochalen Erfolgen verholfen hat, war in erster Linie

eben der Umstand, dass die einzelnen Massregeln der Landeskultur nicht zusammenhanglos nach einander in Angriff genommen wurden, sondern dass man Alles, was eine freie und rationelle Bodenbewirtschaftung fördern konnte, in eine gleichzeitige, einheitliche, relativ wenig Arbeit und Kosten erfordernde Operation vereinigte. Insbesondere erwies es sich als ungemein segensreich, dass bei jeder Kommassation alle Wasserläufe ohne jede Rücksicht auf die künftige Flureinteilung auf das rationellste geregelt und auch sonst alle Wasseranlagen hergestellt werden mussten, welche den Boden zu verbessern geeignet waren.

Aehnliches hatte wohl auch *Peyrer* im Auge, wenn es in § 36 seines zweiten Entwurfes hiess: »Im Auseinandersetzungsverfahren sind zugleich alle Einrichtungen und Anstalten zweckmässig zu ordnen, welche zu wirtschaftlicher Benützung der gesamten oder einzelner Grundstücke dienen«; und ebenso lautete auch noch der § 54 des »Referentenentwurfes«.

In die Gesetze ist dagegen dieser Gedanke nur in einer sehr abgeschwächten Form übergegangen. Mit den Zusammenlegungen müssen nämlich nur solche gemeinsame Anlagen verbunden werden, die entweder für die servitutsfreie Zugänglichkeit oder »für die zweckmässige wirtschaftliche Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke« notwendig sind.

Selbstverständlich hängt es gar sehr von der Auffassung der ausführenden Behörden ab, welche praktische Bedeutung sie dem Requisite der »Notwendigkeit für die zweckmässige wirtschaftliche Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke« beilegen. Jedenfalls ist damit mindestens die Möglichkeit gegeben, — wenn dies nicht sogar besser dem Wortlaute entspricht, — bloss nützliche, oder nach *Peyrer* »dienliche« Meliorationen zu unterlassen, während doch auch diese sowohl im allgemeinen Interesse, als in dem der Beteiligten ausgeführt werden sollten.

c) Voraussetzungen für die Zusammenlegungen.

Den meisten Anlass zu theoretischen und praktischen Bedenken gegen die Gesetze geben die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einleitung der Operation. Es ist zwar gewiss nur zu billigen, dass auf die Zusammenlegungen das Prinzip des relativen Zwanges (s. o. S. 351) Anwendung finden soll; denn weder absoluter Zwang, noch auch vollständige individuelle Freiheit wäre, wie dies im 3. Abschnitte dargethan wurde, hier am Platze. Unsere

Bedenken richten sich denn auch nicht gegen dieses Prinzip, sondern vielmehr gegen die Art seiner Verwirklichung.

1. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung.

In allen deutschen Staaten wird die Kommassation, wenn sie einmal von dem durch das Gesetz bestimmten Teile der Grundbesitzer einer Gemarkung beschlossen worden ist, von den dazu geschaffenen Behörden durchgeführt und kann nachträglich höchstens über einstimmigen Wunsch aller Beteiligten sistiert werden. Die Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der neuen Flureinteilung wird dabei durch die Art der Zusammensetzung der die Operation vornehmenden Organe garantiert. Ist also die Kommassation einmal provoziert worden, so muss sie auch unbedingt wirklich durchgeführt werden. Zwar sollen dabei die Wünsche der einzelnen Beteiligten die thunlichste Berücksichtigung finden, aber keinesfalls unterliegt die von den Behörden ausgearbeitete neue Flureinteilung einer abermaligen Beschlussfassung seitens der Grundbesitzer. Diese haben vielmehr durch die Provokation in rechtsverbindlicher Form ihren Willen ausgedrückt, dass die staatlichen Organe eine neue Gemarkeinteilung auf Grund der bestehenden Besitzverhältnisse und mit grösstmöglicher wirtschaftlicher und technischer Zweckmässigkeit vornehmen. Dadurch haben sie sich definitiv den Entscheidungen der sachverständigen Behörden unterworfen, welch letztere ja auch allein im Stande sind, zu beurteilen, ob den genannten Gesichtspunkten Rechnung getragen ist, oder nicht. Dass den Einzelnen hiebei kein Unrecht widerfährt, wird überdies durch die Möglichkeit, gegen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen, gewährleistet.

Diese zweifellos richtigen und wirksamen Grundsätze sind denn auch, wie wir gesehen haben, in Oesterreich bei den Teilungen und Regulierungen der agrarischen Gemeinschaften verwirklicht, und sie haben auch bezüglich der Zusammenlegungen in die Vorschläge *Peyrer*'s sowie in den »Referentenentwurf« Eingang gefunden.

Ersterer hatte beantragt, die Einleitung des Verfahrens solle von der Zustimmung der Hälfte der Grundeigentümer, berechnet nach dem Katastralreinertrage, abhängig sein; doch bleibe es der Landesgesetzgebung vorbehalten, das Provokationsrecht noch weiter auszudehnen, also, es an leichtere Bedingungen zu knüpfen. Die einmal provozierte Operation wäre nach dem Offi-

ziositätsprinzipe in jedem Falle unbedingt zu Ende zu führen gewesen.

Hieran hält auch noch die ursprüngliche Regierungsvorlage [1]) fest. Es sind zwar die Voraussetzungen für die Vornahme einer Kommassation etwas abweichend normiert, indem es der Landesgesetzgebung anheim gestellt wird, zu bestimmen, welche nach dem Katastralreinertrage berechnete Majorität nötig ist, um gegen den Widerspruch der Anderen eine Zusammenlegung zu veranlassen. Aber daran wird noch nicht gerüttelt, dass der einmal gefasste Entschluss auch für die Zukunft bindend bleibt. Noch nach dem von der Regierung verfassten »revidierten Gesetzentwurfe« [2]) kann die begonnene Kommassation nur dann sistiert werden, wenn entweder die Beteiligten dies einhellig beschliessen, oder wenn zwar nur die zur Einleitung des Verfahrens nötige Majorität die Einstellung begehrt, aber die Behörde erkennt, dass in der That ein gedeihliches Resultat von der in Angriff genommenen Zusammenlegung nicht zu erwarten ist.

Erst in den »Abänderungsanträgen« [3]) der Regierung zu ihrem eigenen revidierten Entwurfe wird dieses Prinzip aufgegeben und vorgeschlagen, die Abstimmung vom Anfange des Verfahrens auf das Ende desselben zu verlegen. Diese einschneidende Aenderung ist auch thatsächlich in das Gesetz übergegangen. Gegenstand der Abstimmung ist dabei in Wahrheit nicht die Frage, ob eine Kommassation stattfinden solle, oder nicht, sondern vielmehr die, ob der konkrete, bereits ausgearbeitete Abfindungsplan durchgeführt werden solle, oder nicht. Der Plan gilt nur dann als angenommen, wenn wenigstens die Hälfte der Beteiligten ihm zustimmt, und wenn die Zustimmenden wenigstens $^{2}/_{3}$ des Katastralreinertrages repräsentieren (§ 37). Diese Beschlussfassung entfällt nur bei solchen Kommassationen, die durch ein eigenes Landesgesetz behufs zweckmässiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung grösserer Landstriche angeordnet werden.

Nun hält aber das Gesetz daran fest, dass nebst dieser Schlussabstimmung mit qualifizierter Majorität auch noch die Einleitung des Verfahrens nicht von jedem einzelnen Beteiligten, sondern nur von der einfachen Mehrheit derselben provoziert werden könne. So bedarf denn jede Kommassation, um wirklich

1) Herrenhaus IX. Session Beilage 39.

2) Herrenhaus IX. Session Beilage 151 D.

3) Daselbst F.

zu Stande zu kommen, der zweimaligen Zustimmung durch die Mehrheit der Grundbesitzer: vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten. Dabei sind jene Personen, welche sich zuerst für die Zusammenlegung ausgesprochen haben, späterhin an ihr erstes Votum durchaus nicht gebunden.

Diese prinzipielle Aenderung der ursprünglichen Vorlage wurde von der Regierung nur auf Andrängen der Kommission des Herrenhauses vorgeschlagen, und noch im Plenum erklärte der Minister, er halte an dem ursprünglichen Standpunkte fest, dass der Zwang schon bei Einleitung des Verfahrens stattzufinden habe.

Diese Abweichung von den bewährten deutschen Mustern muss aus einer ganzen Reihe von Gründen als höchst unzweckmässig bezeichnet werden.

Die Kommassationsarbeiten werden dadurch zu einem blossen Experimente. Denn es ist doch von Vornherein klar, dass die Umlegung der Grundstücke eine langwierige und nicht wenig kostspielige Operation ist. Diese hängt nun aber bei uns ganz in der Luft; die Arbeiten müssen vorgenommen werden, ohne dass man weiss, ob die Zusammenlegung überhaupt je perfekt werden wird. Ergiebt sich bei der Schlussabstimmung nicht die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit, so ist Alles umsonst gewesen; jahrelange mühselige Arbeiten, bedeutende Opfer an Geld und Zeit sind ganz erfolglos aufgewendet; zwei Instanzen mussten eine Menge Entscheidungen fällen, die nie realisiert werden; ohne jeden Zweck wurden Streit und Aufregung in der Landbevölkerung und eine länger dauernde Unsicherheit der zukünftigen Besitzverhältnise hervorgerufen und damit lähmend auf die landwirtschaftliche Produktion eingewirkt.

Es kann aber auch bei einem technisch und ökonomisch vollkommen gelungenen Kommassationsplane sehr leicht geschehen, dass die erforderliche Majorität zwar vor Beginn der Arbeiten vorhanden gewesen ist, sich aber nach Beendigung der letzteren nicht mehr findet, und dies schon deshalb, weil der zweite Beschluss an bedeutend strengere Voraussetzungen gebunden ist, als der erste.

Dazu kommt noch ein anderes Moment. Es mag in den meisten Fällen schon nicht leicht sein, unsere Bauern für die Idee der Zusammenlegung zu gewinnen, ihren eingewurzelten Widerwillen gegen alles Neue auch nur prinzipiell zu besiegen, sie von

den Vorteilen einer gerecht und zweckmässig ausgeführten Kommassation zu überzeugen. Bei uns genügt es aber nicht einmal, wenn man die Landwirte einer Gemeinde so weit gebracht hat, dass sie mit der im Gesetze verlangten Majorität die Zusammenlegung provozieren; es genügt auch nicht, dass hierauf die Behörden mit peinlicher Genauigkeit die Operation ausgearbeitet haben, dass über jeden Rechtsanspruch, den ein Beteiligter erheben zu können glaubt, durch Richterkollegien instanzmässig entschieden ist: vielmehr werden die Grundbesitzer nach Vollendung der Arbeiten, nach erfolgter Entscheidung über jene Ansprüche, abermals gefragt, ob sie die Kommassation wollen, oder nicht, diesmal aber nicht, wie vor der Einleitung, ganz im Allgemeinen; sondern es unterliegt jetzt der detaillierte Zusammenlegungsplan der Beschlussfassung durch die Beteiligten.

Das ist höchst bedenklich. Ob der Plan wirtschaftlich und technisch zweckmässig ist, entzieht sich vollständig dem Urteile der kleinen Landwirte; der Frage der Gerechtigkeit des Zusammenlegungsplanes steht aber der Einzelne nicht unbefangen gegenüber, da er hier selbst Partei ist. Die genannten zwei Momente sind nun aber die einzigen, auf die es bei der Beurteilung des Kommassationsplanes ankommen sollte, und gerade über sie sind die Befragten ganz ausser Stande, eine sachgemässe Entscheidung zu fällen.

Eine solche nachträgliche Entscheidung ist aber auch gar nicht mehr nötig. Denn ökonomische und technische Sachverständige haben den Zusammenlegungsplan auf das sorgfältigste ausgearbeitet, und es ist geradezu widersinnig, ungebildete Bauern als eine zweite oder eigentlich dritte oder vierte Instanz dafür betrachten zu wollen. Ganz dasselbe gilt von der Gerechtigkeit der geplanten Kommassation; denn alle strittigen Punkte sind durch richterliche Erkenntnisse erledigt, die keine Ueberprüfung durch die Interessenten erfahren dürfen.

Bei der Schlussabstimmung werden deshalb auch gar nicht jene beiden Fragen, die doch für den Beschluss entscheidend sein sollten, in Betracht kommen, sondern ganz andere, rein subjektive Momente. Gegen die Ausführung des Abfindungsplanes werden jetzt nämlich alle diejenigen Beteiligten sein, die mit ihren vermeintlichen Ansprüchen oder mit ihren unerfüllbaren Wünschen bei der Zusammenlegung nicht durchgedrungen sind; ebenso derjenige, der von dem Stück, das er als Ersatz seines jetzigen Be-

sitzes erhalten soll, enttäuscht ist, weil seine Phantasie ihm während der mehreren Jahre, die seit der Provokation verflossen sind, goldene Berge vorgespiegelt hatte; ebenso jeder, der da glaubt, dass der Nachbar, der seinen Grund bekommen solle, ein besseres Geschäft mache, als er selbst. Endlich wird die Liebe des Bauern zu seiner von den Vätern ererbten, mit seinem Schweisse gedüngten Scholle noch einmal, und zwar auf das heftigste, wachgerufen; all die mühsam unterdrückten unklaren Empfindungen der Tradition, Pietät, Gewohnheit u. s. w. machen sich jetzt in potenziertem Grade geltend. Hatte der Bauer schon seiner Zeit nur schweren Herzens darein gewilligt, dass eine Umlegung der Grundstücke stattfinden solle, so wird ihm nunmehr durch den abgesteckten Abfindungsplan konkret und geradezu plastisch vor Augen geführt, dass er den Boden, mit dem er sich so sehr verwachsen fühlt, aufgeben müsse. Er vergleicht ihn mit dem, was er als Ersatz dafür erhalten solle; und während jeder Bauer aus sehr begreiflichen Gründen den Wert seines eigenen Besitzes überschätzt, betrachtet er das angebliche Aequivalent, das ihm geboten wird, mit misstrauischen Augen. Nur zu leicht ist er dann geneigt, einen ökonomischen Vorteil aus der Kommassation für sich überhaupt zu läugnen, oder wenigstens zu finden, dass dieser Vorteil das persönliche Opfer nicht aufwiege, das ihm die Trennung von seinem Boden bedeuten würde.

So wird durch diese Schlussabstimmung der Erfolg des Kommassationsverfahrens nach Beendigung des letzteren ganz unnötiger Weise in Frage gestellt und dem Verfahren selbst der Charakter eines blossen Experimentes aufgedrückt.

Auch auf das Verfahren kann die Gefahr eines negativen Abstimmungsresultates ungünstig einwirken. Nur Rücksichten der Gerechtigkeit und der kulturtechnischen Zweckmässigkeit sollen die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes beherrschen. Dagegen giebt das Gesetz den einzelnen Beteiligten die Möglichkeit, ihren unberechtigten Ansprüchen oder unzweckmässigen Wünschen besonderen Nachdruck durch die Erklärung zu verleihen, andernfalls gegen den ganzen Plan zu stimmen. Der Lokalkommissär steht dann vor der peinlichen Alternative, entweder bei dem, was recht und gut ist, zu beharren, jedoch zu sehen, dass die Kommassation scheitert und seine jahrelangen Arbeiten ganz umsonst aufgewendet sind, oder aber nachzugeben, sei es auf Kosten anderer Interessenten, sei es auf Kosten des

ökonomischen Erfolges, also des durch die Operation anzustrebenden Zweckes.

Namentlich kann diese Konstellation von den grösseren Besitzern ausgenützt werden, weil bei der Schlussabstimmung für die Annahme des Abfindungsplanes die Mehrheit der Eigentümer nicht genügt, sondern diese Mehrheit auch noch zwei Drittel des Katastralreinertrages repräsentieren muss. Wo sich daher die Interessen eines grossen und eines kleinen Grundbesitzers gegenüberstehen, kann nur jener, nicht auch dieser von dem angedeuteten Pressionsmittel Gebrauch machen.

Zu alledem kommt nun noch die Bestimmung, dass bei Ablehnung des Zusammenlegungsplanes die Provokanten die Kosten der Arbeiten zu tragen haben [1]) (§ 126 L.G.). Das muss die Bauern direkt abschrecken, die Einleitung des Verfahrens zu begehren. Denn es ist ganz unberechenbar, ob sich nach zwei oder drei Jahren auch wirklich die erforderliche Zahl von zustimmenden Grundbesitzern finden wird.

Wegen der Notwendigkeit einer Schlussabstimmung werden daher nur selten Provokationen vorgenommen werden, und, wo dies doch geschieht, werden die Antragsteller, — um nicht allein die Kosten des Verfahrens zu tragen, — auf jede Weise suchen müssen, sich für die Schlussabstimmung die nötige Majorität zu verschaffen; das gibt wieder zu neuen Streitigkeiten, Pressionen, separaten Abmachungen Anlass; einzelne grössere Besitzer, die dem Plane noch widerstreben, müssen durch Konzessionen gewonnen werden u. s. w.

Nicht mit Unrecht sagt daher der böhmische Landesausschuss [2]), dass hier ein Mittelweg zwischen zwangsweiser und freiwilliger Kommassation vorliege, und dass dieser Mittelweg die Nachteile beider in sich vereinige [3]).

Gerade die in Rede stehende Bestimmung bildete den Hauptgrund für die Ablehnung des Kommassationsgesetzes im böh-

1) Nur in Salzburg soll diesfalls das Land die Hälfte der Kosten auf sich nehmen.

2) Landtag 1888 Beilage VII.

3) Auch in Mähren hat man bereits erkannt, dass »auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Provokation eine weitere Ausbreitung der Zusammenlegungen nicht stattfinden kann. Man müsste sich dazu entschliessen, die Zusammenlegung nur von einer einmaligen Provokation abhängig zu machen, und zwar nach der Hälfte des Katastralreinertrages«. (Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, Landtag 1891/92 V.Nr. 245.)

mischem Landtage; auch auf diese Weise hat sie also schädlich auf das Zustandekommen von Verkoppelungen hingewirkt.

Die Beschlussfassung nach Beendigung des Verfahrens muss in erster Linie beseitigt werden, soll an einen durchgreifenden Erfolg der Gesetzgebung gedacht werden. Ist einmal das Verfahren eingeleitet, so muss die Ausführung der Zusammenlegung von dem Willen der Beteiligten ganz unabhängig bleiben, und nur das Gesetz darf dafür noch massgebend sein.

2) Die Majorität für die Beschlussfassung.

Gebilligt muss es werden, dass die Gesetze bei der Abstimmung weder bloss die Zahl der Köpfe, noch auch bloss die Fläche oder Steuerleistung entscheidend sein lassen, sondern dass für die Majorität eine Kombination der Zahl der Grundbesitzer und des Katastralreinertrages vorgeschrieben ist. Denn die Zusammenlegung kann für die verschiedenen Klassen von Grundbesitzern — grossen, mittleren, kleinen — von ganz verschiedenem Nutzen sein, der einer Klasse bedeutenden, der anderen nur geringen Vorteil bieten. Durch die erwähnte Kombination ist verhindert, dass die eine Klasse durch die andere majorisiert wird.

Als zweckmässig darf man ferner an den Bestimmungen des Gesetzes hervorheben, dass Beteiligte, die trotz wiederholter Aufforderung sich der Stimmabgabe enthalten, als dem Zusammenlegungsplane zustimmend angesehen werden (§ 105 L.G.).

Dagegen ist eine weitere bedeutende Erschwerung für das Zustandekommen der Kommassationen in der qualifizierten Majorität gelegen, die das Gesetz für die Beschlussfassung fordert.

In keinem deutschen Staate ist gegenwärtig noch eine grössere, als die einfache Majorität für den Eintritt des indirekten Zwanges vorausgesetzt, wobei der Berechnung verschiedene Momente — die Zahl der Grundbesitzer oder der Parzellen, die Grösse der Grundfläche, des Reinertrages u. s. w. — oder auch mehrere dieser Momente zu Grunde gelegt werden. Wo immer früher eine qualifizierte Mehrheit als Bedingung für die Zusammenlegungen bestand, zeigte sich, dass das Gesetz auf dem Papiere blieb und keinen Erfolg aufzuweisen hatte. Sobald aber die Voraussetzungen für die Provokation erleichtert wurden, nahmen die Kommassationen einen lebhaften Aufschwung. In einzelnen deutschen Staaten ging man denn auch mit sehr gutem Erfolge noch weiter und begnügte sich mit der Zustimmung von einem Drittel, ja von einem Viertel der Beteiligten.

Leider hat unser Gesetzgeber aus diesen in Deutschland gemachten Erfahrungen nichts gelernt, sondern vorgeschrieben, dass eine Kommassation nur stattfinden dürfe, wenn sich mehr, als die Hälfte der Grundbesitzer dafür ausspricht, und wenn ausserdem auf die den letzteren gehörigen Grundstücke wenigstens zwei Drittel des Katastralreinertrages der zu kommassierenden Flur entfallen.

In der letzteren Bedingung liegt eine ganz ungerechtfertigte Erschwerung des Zustandekommens von Kommassationen. Sie gewährt überdies in einseitiger Weise den Grossgrundbesitzern eine übermächtige Stellung. Denn in Gemeinden, wo der Grossgrundbesitz im Gemenge mit den übrigen Gütern liegt, wird es durch jene Bestimmung den einzelnen Grossgrundbesitzern ausserordentlich erleichtert, sich ungebührliche Vorteile durch Androhung des Vetos vor der Schlussabstimmung zu erzwingen. Wo aber, wie dies namentlich in den Sudetenländern vielfach zutrifft, der grosse Grundbesitz sich bereits in wohl arrondiertem Zustande befindet, von der geplanten Operation also keinen nennenswerten Vorteil zu erwarten hat, dort kann die Präponderanz der Grundbesitzer bei der Abstimmung andere nachteilige Konsequenzen haben. Es fehlt nämlich, wie wir sehen werden, jede gesetzliche Handhabe dafür, solche kompakte Besitzungen, wenn sie neben dem Streubesitz in demselben Riede gelegen sind, aus dem Zusammenlegungsgebiete auszuscheiden — auch sonst ein nicht unbedeutender Mangel der Gesetze. Für unsere Frage hat das die Folge, dass sich die Grossgrundbesitzer mit allen Mitteln gegen eine Operation wehren müssen, zu deren Kosten sie beizutragen hätten, ohne entsprechenden Nutzen daraus zu ziehen.

Eine ausgiebige Erleichterung der Voraussetzungen für die Zusammenlegung wäre also die erste Bedingung dafür, dass wirklich Kommassationen in ausgedehnterem Umfange zu Stande kommen.

d) Materielle Rechtssätze für die Durchführung von Kommassationen.

Was die materiellen, bei den Zusammenlegungen in Anwendung kommenden Rechtssätze anlangt, so sind hier insbesondere die Fragen nach Wesen und Aufgabe der Operation, nach deren Objekt und deren Rechtswirkungen zu beantworten.

1) Das Wesen und die Aufgabe der Zusammenlegungen.

Worin nun eigentlich das Wesen die Aufgabe der Kommassationen in Oesterreich bestehen, was durch diese erreicht werden solle, ist in den Gesetzen nirgends gesagt. Die letzteren geben uns vielmehr fast ausschliesslich negative Abgrenzungen.

So ist es zunächst sicher, dass, wie bereits erwähnt, blosse Gewann- und Wegeregulierungen mit beschränktem Parzellenaustausch nicht in Aussicht genommen sind, was sehr zu bedauern ist, da gerade diese beschränktere Massregel in manchen Gebieten sehr empfehlenswert wäre. Dagegen ist mit Recht der Ausbau einzelner Höfe, die Verlegung seiner Wohn- oder Wirtschaftsgebäude an dessen Zustimmung gebunden (§ 28 L.G.).

Im übrigen beschränkt sich aber das Gesetz darauf, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Neueinteilung der Flur in gerechter Weise unter Berücksichtigung des bisherigen Besitzstandes erfolge, unterlässt dagegen, anzugeben, welche Momente wirtschaftlicher Zweckmässigkeit für den neuen Flurplan massgebend sein sollen. Es wird nur bestimmt, dass sämtliche der Kommassation unterliegenden Grundstücke zu einer einheitlichen Masse zusammengeworfen und an die einzelnen Grundbesitzer nach Massgabe des Wertes ihrer früheren Grundstücke aus der gemeinsamen Masse wieder ausgethan werden sollen (§ 27 L.G.). Das nämliche Verhältnis soll auch entscheidend sein, wenn durch den Wegfall von Wegen, Gräben oder sonstigen Anlagen Kulturboden gewonnen wird, oder wenn solcher für gemeinsame Anlagen erforderlich ist (§ 86). Kommen die letzteren nur einem Teile der Grundbesitzer zu Gute, so ist nur dieser zur Beistellung der Bodenfläche heranzuziehen (§§ 87, 88). Wie mit dem Boden verhält es sich mit den Kosten der Herstellung wirtschaftlicher Anlagen (§ 89) und mit der Verpflichtung zu deren künftiger Erhaltung (§ 90).

Die Abfindung für den in die gemeinsame Masse eingeworfenen Wert soll in der Regel wieder aus Grund und Boden bestehen. Nur unerhebliche Verschiedenheiten dürfen in Geld ausgeglichen werden (§ 27). Als unerheblich gilt eine Verschiedenheit, wenn sie den zwanzigsten Teil des abzufindenden Wertes nicht übersteigt (§ 29).

Endlich findet sich noch die gewiss notwendige, aber etwas vage Bestimmung, dass die Abfindung nicht derart sein darf, dass sie

nicht »ohne wesentliche Veränderung in der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes zu bewirtschaften sein würde«.

Sonst fehlt aber in den Gesetzen jede genauere Anordnung darüber, was denn eigentlich der Zweck der ganzen Operation ist, welche Grundsätze bei der Neueinteilung der Gemarkung massgebend sein sollen. Nur die eine Andeutung wird gegeben, dass die Zusammenlegung »zum Zwecke erfolgreicherer Bewirtschaftung« stattfinden solle.

Erst in den Durchführungsverordnungen sind darüber einige Vorschriften enthalten. Zunächst wird hier in den §§ 104, 105 und 110[1]) der einzelne Grundeigentümer dagegen gesichert, dass der wirtschaftliche Charakter der Abfindungsgrundstücke von dem seines bisherigen Besitzes allzusehr abweiche. Aus diesem Grunde soll der durchnittliche Wert der Flächeneinheit des einem Grundbesitzer neu zugewiesenen Bodens nicht stark von dem durchschnittlichen Werte der Flächeneinheit seines früheren Grundstückes abweichen; wo doch eine Aenderung stattfinden muss, um die Zwecke der Zusammenlegung zu erreichen, soll sie ohne Einwilligung des davon Betroffenen den fünften Teil des Wertes nicht übersteigen. Ob diese ziffermässige Schranke gerade richtig gewählt ist, lässt sich schwer sagen.

Ferner soll die Zusammensetzung des Abfindungsgrundstückes aus den verschiedenen Kulturen — Aeckern, Gärten, Wiesen — eine ähnliche sein, wie sie früher gewesen war, und es soll die durchnittliche Entfernung der Grundstücke von den Wirtschaftsgebäuden, wenn möglich, nicht erhöht werden.

Indessen haben wir es auch hier noch mit Bestimmungen zu thun, welche das Mass der durch die Zusammenlegung zu bewirkenden Veränderungen nur negativ begrenzen.

Positive Vorschriften für die Vornahme der neuen Flureinteilung finden wir erst in den folgenden Paragraphen. Hienach ist möglichst anzustreben: zusammenhängende Lage und für die Bewirtschaftung günstige Form der Grundstücke, insbesondere Verbindung der einzelnen Abfindungsgrundstücke untereinander, entsprechendes Verhältnis von Länge und Breite bei den einzelnen Aeckern, Anlegung derselben thunlichst in der bisherigen Rich-

1) Diese Paragraphen sind gleichlautend in allen drei Durchführungsverordnungen. Für Salzburg ist eine solche noch nicht erlassen.

tung der Parzellen und mit Berücksichtigung der Terraingestaltung (§ 106), ferner unmittelbare Zugänglichkeit der einzelnen Grundstücke, und zwar bei Gärten wenigstens von einem Fusswege aus, bei anderen Kulturen von einem Fahrwege, endlich unmittelbarer Abfluss des Wassers (§ 107).

Diese Bestimmungen sind gewiss vollständig zu billigen. Erst aus ihnen erfährt man, was denn mit den geplanten Zusammenlegungen überhaupt bezweckt wird, nach welchen ökonomischen Grundsätzen die Neueinteilung der Flur vorgenommen werden soll. Diese grundlegenden Rechtssätze gehören daher offenbar nicht in eine jederzeit aufhebbare Verordnung, sondern sollten einen Teil, und zwar einen sehr wichtigen Teil des Gesetzesinhaltes bilden.

2) Das Objekt der Zusammenlegungen.

Objekt der Kommassation sind im Allgemeinen sämtliche landwirtschaftlichen Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes (§ 6 L.G.).

Das Zusammenlegungsgebiet besteht entweder aus einer ganzen Katastralgemeinde, oder aus einem oder mehreren Bodenabschnitten (Rieden) einer oder mehrerer Katastralgemeinden. Diese Riede müssen von scharf hervortretenden natürlichen oder künstlichen Grenzen umgeben sein (§ 5 L.G.).

Mit Recht sind Kommassationen für kleinere Gebiete ausgeschlossen. Nur wenn die Operation die ganze Feldmark oder wenigstens einen selbständigen Teil einer solchen umfasst, kann man von ihr so grosse ökonomische Vorteile erwarten, dass ein Zwang gerechtfertigt erscheint.

Zu bedauern ist dagegen, dass keine Möglichkeit besteht, eine einheitliche Kommassation auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen; denn die Parzellen derselben Besitzer liegen ja, wie gezeigt wurde, häufig über mehrere Steuergemeinden zerstreut. Ueberdies würde sich eine solche Zusammenfassung öfters auch im Interesse grösserer, auf mehrere Gemeinden sich erstreckender Meliorationsanlagen empfehlen.

Ebenso wenig ist, wie schon erwähnt, zu billigen, dass das Gesetz keine Handhabe bietet, um grössere arrondierte Grundbesitzungn aus dem Zusammenlegungsgebiete auszuscheiden und dadurch die Zusammenlegung zwischen den übrigen im Gemenge liegenden Besitzungen zu ermöglichen.

Als landwirtschaftliche Grundstücke sind nach dem ziemlich übereinstimmenden Wortlaute der Landesgesetze anzusehen: Aecker, Wiesen, Weiden, Alpen, Feld- und kleinere Hopfengärten, Raine und Anger, Wege, Triften, Gräben und ausser Kultur stehende Flächen (§ 2 L.G.). Grundstücke dieser Art können unter den erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne Zustimmung ihrer Besitzer in eine Zusammenlegung einbezogen werden, es sei denn, dass sie wegen ihrer besonderen Lage oder Eigenschaft einen solchen wirtschaftlichen Wert haben, der durch Zuweisung eines anderen Grundstückes in angemessener Weise nicht ersetzt werden kann.

Dagegen sind von dem Kommassationszwange in der Regel ausgeschlossen: Wälder, Weinberge, Obst- und Hausgärten, Parkanlagen, Bauplätze, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüche u. s. w. Das rechtfertigt sich für die meisten dieser Kulturarten durch den hohen spezifischen und meist ganz eigentümlichen Wert dieser Realitäten; müssten diese Kulturen in die Zusammenlegung einbezogen werden, so würde das die entsprechende Umlegung der Grundstücke hindern und die Kommassation ungemein erschweren. Liegenschaften der genannten Art können deshalb nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterworfen werden (§ 3 L.G.).

Ob speziell der absolute Ausschluss der Waldungen aus dem Zusammenlegungszwange gerechtfertigt ist, erscheint sehr zweifelhaft. Auf der einen Seite erschwert zwar das stockende Holz die Wertermittelung ausserordentlich; andererseits ist aber ein rationeller Waldbau auf zersplittertem Boden ganz undenkbar, und überdies dürfte die unbedingte Ausscheidung der Wälder viele Kommassationen hindern und eine günstige Plananlage unmöglich machen. Diesen Bedenken hat das Gesetz wenigstens einigermassen dadurch Rechnung getragen, dass es bewaldete oder zur Aufforstung bestimmte Parzellen dann dem Zusammenlegungszwange unterwirft, wenn sie vereinzelt zwischen landwirtschaftlichen Kulturen liegen oder in dieselben einspringen, und wenn deren dauernde Verwendung für eine andere Kultur im öffentlichen Interesse gestattet ist (§ 2 L.G.).

3) Die Rechtsfolgen der Kommassation.

Die wichtigste Rechtsfolge einer durchgeführten Kommassation besteht darin, dass das Abfindungsgrundstück juristisch fast in

jeder Hinsicht an die Stelle des abgefundenen Besitzes tritt. Wenn nötig, gilt dies auch von den die Landabfindung teilweise ersetzenden Geldausgleichungen und Geldentschädigungen (§ 13 R.G.).

Das findet insbesondere auch Anwendung auf Hypotheken, Reallasten (Ausgedinge), persönliche Servituten und Pachtverhältnisse; doch ist dem Pächter ein spezielles Kündigungsrecht gewährt (§§ 17—22 R.G.). Grunddienstbarkeiten fallen ohne jede Entschädigung weg, sobald sie infolge der Zusammenlegung oder der damit verbundenen Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Weganlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich geworden sind. Wo dies nicht stattfindet, bleiben sie auf dem bisherigen Grunde haften (§ 16 R.G.).

Die grösste Tragweite besitzt die zwangsweise Umschreibung der den alten Besitzstand belastenden Schulden auf den neuen. Ohne einen solchen Rechtssatz würde gewiss der grösste Teil der Kommassationen an dem Widerspruch der Tabulargläubiger scheitern; jedenfalls müssten mit diesen erst langwierige Verhandlungen gepflogen werden, um sie dazu zu bewegen, der Uebertragung ihrer Hypotheken auf andere Grundstücke zuzustimmen.

Der dabei ausgeübte Zwang ist sicherlich in jeder Beziehung gerechtfertigt. Muss sich sogar der Eigentümer einen solchen gefallen lassen, um wie viel mehr der bloss dinglich Berechtigte. Auch ist es vollkommen zu billigen, dass der letztere im Gegensatze zu dem Grundbesitzer nicht als unmittelbar, sondern nur als mittelbar Beteiligter im Kommassationsverfahren anzusehen ist und als solcher an der Abstimmung über die Zusammenlegung nicht teilzunehmen hat, diese auch durch seinen Einspruch nicht hindern kann. Denn seine Interessen fallen hier mit denen des Eigentümers zusammen, werden also von dem Letzteren zur Genüge wahrgenommen. Ueberdies bietet aber das ganze Verfahren, sowie die Möglichkeit, gegen angeblich nachteilige Festsetzungen Einwendungen zu erheben, vollständige Gewähr dafür, dass die Realberechtigten nicht nur kein minderwertiges, sondern sogar ein wertvolleres Rechtsobjekt, als sie bisher gehabt haben, durch die Operation erhalten werden.

Eine weitere Rechtswirkung der Kommassation ist es, dass die Grundstücke, welche dieser Operation einmal unterzogen worden sind, wider den Willen ihres Besitzers in der Regel nicht einer abermaligen Zusammenlegung unterliegen. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass ein Landesgesetz die Bewässerung

oder Entwässerung grösserer Landstriche anordnet und für deren Ausführung eine neue Flureinteilung nötig ist (§ 1 L.G.).

Es ist gewiss wünschenswert, zu verhindern, dass an einer einmal kommassierten Flur so bald wieder durch einen neuen Umlegungsplan gerüttelt werde; der Landbau erfordert Ruhe und Stabilität der Besitzverhältnisse. Andrerseits geht es aber doch wohl zu weit, neue Kommassationen für ewige Zeiten zu verbieten. Die Feststellung einer bestimmten zeitlichen Grenze — etwa 20 oder 30 Jahre — hätte da wohl den Vorzug verdient.

e) Das Kommassationsverfahren.

1) Die gesetzlichen Vorschriften.

Wie bei den Regulierungen und Teilungen agrarischer Gemeinschaften müssen wir uns auch hier damit begnügen, die Hauptpunkte des Verfahrens zu berühren.

Das Verfahren ist etwas verschieden, je nachdem die Beteiligten selbst die Vorarbeiten und die Verfassung des Zusammenlegungsplanes vornehmen oder dies den Behörden überlassen.

a) Vorarbeiten durch einen Lokalkommissär.

In der Regel verlangen die Kommassationslustigen zu diesem Zwecke die Bestellung eines Lokalkommissärs; eine solche hat zu erfolgen, wenn das Begehren von mindestens der Hälfte der Eigentümer eines Gebietes ausgeht. Das ganze Verfahren teilt sich dann in folgende vier Hauptabschnitte: Vorarbeiten bis zur endgiltigen Feststellung des Bonitätsplanes und Besitzstandsregisters; Vorbereitung, Verfassung, Auflegung und Absteckung des Zusammenlegungsplanes; Beschlussfassung und Entscheidung über denselben; Ausführung des Planes, Beurkundung und Schlussverfahren.

Der erste Abschnitt umfasst wieder: die Bestellung des Lokalkommissärs, der technischen Hilfskräfte und des Ausschusses der Beteiligten; die Kundmachung des Beginnes der Amtswirksamkeit; die Begehung, eventuell Vermarkung und Protokollierung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes; die Prüfung der Katastralmappen, eventuell die Anfertigung neuer Pläne; die Feststellung des Wertes der einzelnen Grundstücke entweder durch Einverständnis der Beteiligten oder auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen (Aufstellung des Bonitätsschemas, Klassifikation, Tarifierung); die Verfassung des Bonitätsplanes und des

Besitzstandsregisters; die öffentliche Aufstellung derselben durch 14 Tage; gegen die Bewertungen können »Erinnerungen« eingebracht werden, über die aber erst zugleich mit dem Abfindungsplane entschieden wird; gegen andere Daten des Besitzstandsregisters sind innerhalb 8 Tagen »Einwendungen« möglich, über die sofort entschieden werden muss; eventuell erfolgt hierauf eine entsprechende Richtigstellung des Registers.

Nun beginnt das zweite Stadium, welches folgende Teiloperationen enthält: die Projektierung der gemeinsamen Anlagen (Regulierung von Wegen, Triften, Bächen, Gräben, Brücken, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen u. s. w.); die Feststellung des Anteils- und Beitragsverhältnisses zu denselben; die Ausscheidung der zur Deckung der Kosten etwa zu verkaufenden und der für gemeinschaftliche Zwecke zu bestimmenden Flächen; die Berechnung des Abfindungsanspruches jedes Beteiligten; die Verfassung des Flureinteilungsprojektes; die informatorische Einvernahme der Grundbesitzer über ihre Wünsche; die Feststellung der Geldausgleichungen und der notwendigen Dienstbarkeiten; die Verfassung des Abfindungsregisters; die Normierung der künftigen Benützung und Verwaltung gemeinsamer Anlagen und der Beitragspflicht zu deren Erhaltung; endlich die Verfassung des Zusammenlegungsplanes. Hierauf erfolgt die öffentliche Auflegung des Kommassierungsplanes während 30 Tage, die Absteckung und Erläuterung desselben durch die Behörden; gegen den Plan können die Beteiligten Einwendungen innerhalb weiterer 15 Tage erheben; die Entscheidung darüber und über die Erinnerungen gegen die Bewertungen steht der Landes-, in letzter Instanz der Ministerialkommission zu; hienach muss eventuell eine materielle Aenderung des Planes und der Absteckung durchgeführt werden.

Nach den deutschen Gesetzen würde sodann unmittelbar an die Beurkundung und an die Durchführung der Kommassation geschritten werden.

Anders bei uns. Es wird nämlich jetzt erst über den endgiltigen Zusammenlegungsplan abgestimmt. Alle Beteiligten sind speziell zum Abstimmungstermine einzuladen, dieser ist überdies kundzumachen; wer trotzdem seine Stimme nicht abgibt, wird aufgefordert, dies binnen 3 Tagen nachzuholen, widrigenfalls der Betreffende als zustimmend angesehen wird.

Hierauf erfolgt nun die öffentliche Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses. Gegen das Abstimmungsverfahren, sowie gegen die

Zählung der Stimmen können Beschwerden innerhalb 14 Tagen erhoben werden, worüber die Landeskommission entscheidet. Schliesslich erteilt oder verweigert, je nach dem Abstimmungsresultate, die Landeskommission dem Plane die Bestätigung, was wieder öffentlich kundgemacht wird.

Gegen einen von der Landeskommission bestätigten Zusammenlegungsplan gibt es keinerlei Rechtsmittel. Seine Ausführung kann nur in zwei Fällen modifiziert oder sogar gänzlich sistiert werden. Wenn nämlich der Wert eines Grundstückes vor der Uebergabe an den neuen Eigentümer vermindert wurde, kann dieser innerhalb einer bestimmten Frist eine nachträgliche Wertausgleichung von dem früheren Eigentümer verlangen; diese Wertausgleichung soll in Grund und Boden bestehen, falls das ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich ist. Wenn ferner nach Bestätigung oder Vollzug des Planes die Grundbesitzverhältnisse durch höhere Gewalt (Veränderung des Laufes der Gewässer, Erdstürze u. dergl.) erheblich geändert werden, so kann der Zusammenlegungsplan ganz oder teilweise ausser Kraft gesetzt werden.

Von diesem Spezialfalle abgesehen, wird nach Bestätigung des Zusammenlegungsplanes die Kommassation durchgeführt und durch einen Rezess beurkundet; die Beteiligten werden in ihre neuen Besitzungen eingeführt, die Grenzen vermarkt, die gemeinsamen Anlagen hergestellt. Schliesslich müssen noch die Grundbücher und der Grundsteuerkataster mit dem neuen Besitzstande in Einklang gebracht und über die Deckung der Kosten des Verfahrens eine Entscheidung getroffen werden.

2) Vorarbeiten durch die Beteiligten selbst.

Die Beteiligten, welche die Kommassation wünschen, können, — statt um die Bestellung eines Lokalkommissärs zu bitten, — den Bonitätsplan, das Besitzstandsregister und den Zusammenlegungsplan auch selbst verfassen.

Sogar in diesem Falle ist vom Gesetze erst noch eine zweimalige Beschlussfassung durch die Beteiligten vorgeschrieben! Jener privat ausgearbeitete Plan ist nämlich zunächst durch 14 Tage öffentlich aufzulegen; stimmt demselben nicht wenigstens die Hälfte der Eigentümer zu, so gilt er als abgewiesen; andernfalls wird er von der Landeskommission daraufhin geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist dies der Fall, oder

werden die etwaigen Anstände behoben, so wird ein Lokalkommissär bestellt, und dieser hat nun den Plan ganz, wie einen von Amtswegen verfassten, noch einmal durch 30 Tage aufzulegen, die erhobenen Einwendungen zur instanzmässigen Entscheidung zu bringen und endlich abermals über ihn abstimmen zu lassen. Hier erreicht der Formalismus offenbar seinen Höhepunkt. Die beiden letzten Stadien — Durchführungs- und Schlussverfahren — sind für beide Arten von Zusammenlegungen identisch.

b) Beurteilung dieser Bestimmungen.

Gegen das vorstehend skizzierte Verfahren sind zahlreiche und zum Teile sehr heftige Beschwerden vorgebracht worden.

Ein Punkt muss schon nach dem hier Mitgeteilten bedenklich erscheinen: über die »Erinnerungen« gegen die Bewertungen wird nicht sogleich, sondern erst nach Aufstellung des Zusammenlegungsplanes entschieden. Da der letztere wesentlich auf den durch jene Erinnerungen angefochtenen Bewertungen basiert, so muss unter Umständen die ganze Arbeit nochmals gemacht werden, wenn später den »Erinnerungen« von der Landeskommission Folge gegeben wird.

Begründet wurde die in Rede stehende Vorschrift damit, dass der Einzelne erst dann, wenn er wisse, welches Grundstück ihm zugeteilt werden solle, ein Interesse daran habe, gegen die Bewertung desselben Einsprache zu erheben. Dies dürfte indes doch wohl kein durchschlagender Grund sein, besonders, da die grösste Gewähr für die Richtigkeit der Einschätzungen wohl dann gegeben ist, wenn jeder Beteiligte potentiell an der Bonitierung einer jeden Parzelle interessiert ist und ihm auch das Recht erteilt wird, jede Bewertung, nicht nur die seines bisherigen, sondern auch die jedes anderen Grundstückes, zu bemängeln.

Sehen wir indessen von diesem einzelnen Punkte ab, so wird wohl jeder, der die obige kurze Skizze des Kommassationsverfahrens liest, den Eindruck erhalten, dass dasselbe ausserordentlich kompliziert und langwierig ist. In der That werden denn auch in den beiden Ländern, in welchen bisher Kommassationen in Angriff genommen wurden — Niederösterreich und Mähren —, viele und lebhafte Klagen über die Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens erhoben.

Im niederösterreichischen Landtage beschwert man sich auf

das lebhafteste über den schleppenden Gang der Operationen [1]; es wurde auch beschlossen, die Regierung aufzufordern, eine Vereinfachung des Verfahrens eintreten zu lassen [2]; eine ähnliche Resolution hat auch der volkswirtschaftliche Ausschuss in Mähren vorgeschlagen [3].

Nun ist es sicherlich richtig, dass anfangs mehrfache Reibungswiderstände zu überwinden sind, die später bei grösserer Erfahrung und Uebung wegfallen werden. Indes wird von vielen Seiten auch anderen Gründen die Schuld an jenen Missständen zugeschrieben. Es heisst, dass das Verfahren von vornherein zu kompliziert und bureaukratisch eingerichtet sei, dass einzelne Entscheidungen oft monatelang verzögert werden, dass zu viel geometrische Vermessungen der Flur vorgenommen werden, anstatt die Katastralmappen zu benützen, und dass, wo diese letzteren nicht ausreichen, die erforderlichen Karten nicht nach der vorgeschriebenen Polygonalmethode, sondern mit dem Messtische hergestellt werden sollten [4].

Ob und in welchem Umfange diese Angaben ri ctig sind, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls müsste aber auf jede thunliche Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens gedrungen werden. Dies schon der Kosten wegen; denn die Hauptpost bildet stets die Entlohnung des geometrischen Personales, die natürlich proportional zur Dauer der Operation steigt.

Noch wichtiger ist es, dass jede Verzögerung in der Durchführung einer Kommassation von grossem wirtschaftlichen Nachteile ist. Während der ganzen Zeit von der Einleitung bis zur Beendigung des Verfahrens herrscht in der Gemeinde Aufregung und Streit. Die zukünftigen Besitzverhältnisse sind unbekannt; niemand weiss, wo sein Abfindungsgrundstück liegen wird; jeder sucht aus seinem gegenwärtigen Grundstücke noch möglichst viel herauszuziehen; Düngungen unterbleiben gänzlich, denn sie kämen ja nicht dem Düngenden, sondern seinem Besitznachfolger zu Gute. Jede Komplikaton des Verfahrens, welche die raubmässige Ausbeutung des Bodens verlängert, muss daher, wenn sie nicht wirklich notwendig ist, auf das Sorgfältigste vermieden werden.

---

1) Landtag 1890/91 Beilage XCVI, Verhandlungen S. 1352, 1893/4 S. 768.

2) Niederösterreichischer Landtag 1890/1 S. 1352.

3) Mährischer Landtag 1891/2 V. Nr. 245.

4) Eine Enquete im Ackerbauministerium soll beschlossen haben, die Polygonalmethode aufzugeben (Zeitung f. Landwirtschaft 1890 S. 407). Ob dies aber auch ausgeführt wurde, ist mir nicht bekannt geworden.

f) Die Behördenorganisation.

Mit der Durchführung der agrarischen Operationen sind die bereits erwähnten Behörden betraut: die Lokalkommissäre, die Landeskommissionen und die Ministerialkommission. Unter Zuziehung eines Forstinspektors fungieren die Landeskommissionen überdies als Behörden für die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven (s. o. S. 357 f.)[1].

Die Lokalkommissäre sind entweder Juristen, welche mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, oder Landwirte, welche die Kenntnis der agrarischen Gesetze und Vorschriften nachweisen (L.G. § 19), oder auch solche Personen, die zur Erlangung einer Stelle im Stande der juridisch-administrativen Beamten der Staats- und Fondsgüterverwaltung befähigt sind und die für die agrarischen Operationen erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse besitzen.

Dem Lokalkommissär steht ein »Ausschuss der Beteiligten« zur Seite; derselbe besteht aus 4—12 teils gewählten, teils ernannten Mitgliedern; in ihm sollen sowohl kleine, als auch mittlere und grosse Grundbesitzer vertreten sein. Er hat als Beirat »in allen jenen Fragen zu fungieren, welche die Zusammenlegung im Allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen betreffen« (§§ 70 bis 73).

Mannigfache Uebelstände haben sich daraus ergeben, dass nach dem Gesetze das zu geometrischen Arbeiten erforderliche Personal zwar dem Lokalkommissär dienstlich unterstellt ist, aber vom Landesausschusse ernannt und aus Landesmitteln bezahlt wird. Diesem Missverhältnisse ist kürzlich dadurch vorgebeugt worden, dass die Landesausschüsse mit den Landeskommissionen Verträge abschlossen, durch welche die Ernennung des geometrischen Personales gegen Pauschalierung der Kosten der Landeskommission übertragen wird.

Am Schlusse des Jahres 1896 gab es in ganz Oesterreich 10 Lokalkommissäre mit 59 technischen Beamten; davon entfielen 7 Lokalkommissäre mit 24 Technikern auf die Kronländer Schlesien, Kärnten und Krain, in denen lediglich Teilungen und Regulierungen agrarischer Gemeinschaften vorgenommen werden; in Niederösterreich bestehen 2 Lokalkommissäre sowohl für die

---

1) Landesgesetze: Kärnten vom 22./2. 1890, Krain vom 26./10. 1887, Mähren vom 13./2. 1884, Oesterreich unter der Enns vom 3./6. 1886, Salzburg vom 11./10. 1892, Schlesien vom 28./12. 1887.

eben genannten Operationen, als auch für Zusammenlegungen; in Mähren amtiert nur ein solcher Beamter.

Die Landeskommissionen bestehen aus dem Landeschef als Vorsitzenden, einem Referenten, 3 Mitgliedern aus dem Richterstande und einem Mitgliede des Landesausschusses; bei Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten wird noch ein viertes Mitglied ans dem Richterstande zugezogen (§ 20 L.G.).

Die Ministerialkommission wird so zusammengesetzt, dass stets die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Richterstande angehört.

Betrachtet man diese Behördenorganisation, so fällt sofort ein starkes Prävalieren des juristischen und ein gänzliches Zurücktreten des landwirtschaftlichen und technischen Elementes ins Auge.

Das ist ohne weiteres für die Entscheidung solcher Fragen zu billigen, für welche sonst die ordentlichen Gerichte kompetent wären. Weshalb aber Richter die Bewertung von Grundstücken vornehmen, über Einwendungen gegen den Bonitätsplan, über die Zweckmässigkeit der neuen Flureinteilung u. dergl. entscheiden sollen, ist nicht recht einzusehen.

Schon vom Lokalkommissär müsste man eine weit vielseitigere Qualifikation verlangen, als dies in Oesterreich geschieht. Er müsste nicht nur juristische und landwirtschaftliche, sondern auch kulturtechnische und geometrische Kenntnisse besitzen, wenn er seinen Aufgaben vollständig gerecht werden soll. In Preussen werden denn auch thatsächlich alle diese Anforderungen für Lokalkommissäre bei den Gemeinheitsteilungen gestellt. Indes muss zugegeben werden, dass sich gegenwärtig in Oesterreich gewiss sehr wenige Personen finden, welche alle die genannten Qualifikationen in sich vereinigen. Aber in den 14 seit dem Erscheinen des Reichsgesetzes verflossenen Jahren hätte sehr viel zur Ausbildung von entsprechend qualifizierten Lokalkommissären geschehen können. Leider ist bis jetzt sehr wenig in dieser Richtung gethan worden; man hat es unterlassen, an den Hochschulen eigene Abteilungen für diesen Zweck zu errichten, Stipendien für Personen zu verleihen, welche sich diesem Studium widmen wollen u. dergl.

Bei den Landeskommissionen entfällt aber auch jener scheinbare Grund; denn wenn es auch als wünschenswert gelten muss, dass jedes Kommissionsmitglied in allen Wissensgebieten, die hier

in Betracht kommen, bewandert sei, so könnte doch leicht dafür ein gewisser Ersatz geschaffen werden; es müsste nur dafür gesorgt werden, dass in der Kommission Juristen, Landwirte, Kulturtechniker und Katastralgeometer sitzen, und dass, je nach dem Charakter der zu entscheidenden Frage der betreffende Fachmann das Referat führt. Statt dessen ist für alle auftauchenden Fragen, für die juristischen, ökonomischen und technischen, ein einziger Referent bestellt; es ist ferner den Juristen in der Kommission das absolute Uebergewicht eingeräumt, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um Rechtsfragen, sondern um ökonomische oder technische Zweckmässigkeitsfragen handelt. Diesem Mangel wird auch dadurch nicht abgeholfen, dass bei wirtschaftlichen Fragen Landwirte oder Landeskulturtechniker »als Beiräte einzuvernehmen sind« (§ 10 R.G.); denn nicht als Berater, sondern als Referenten und Entscheider sollten diese Personen fungieren. Dadurch würde wohl auch der schleppende Gang des Verfahrens, wie er bei den Landeskommissionen herrschen soll, beschleunigt werden können. Aehnliches wie von den Landeskommissionen gilt auch von der Reichskommission.

g) Die Kosten der Zusammenlegungen.

Nach § 43 des Reichsgesetzes bestreitet der Staat einen Teil der Kommassationskosten, und zwar die Entlohnung des Lokalkommissärs, die Reisegebühren und Kanzleiauslagen für denselben; die sonstigen Kosten haben dagegen die unmittelbar Beteiligten selbst zu tragen.

Die Repartierung der Kosten auf die Beteiligten erfolgt bei den Zusammenlegungen nach ähnlichen Prinzipien, wie bei den Wasserbauten. Es werden nämlich aus den Grundstücken zuerst 3 Klassen gebildet, je nach dem Nutzen, den sie aus der Kommassation ziehen, d. h. je nach dem Grade der Abnahme der Zersplitterung. Die Kosten werden dann nach dem Werte der einzelnen Grundstücke verteilt, wobei aber je nach Zugehörigkeit zu einer der 3 Klassen ein verschieden hoher Beitragsschlüssel angewandt wird. In der ersten Klasse mit der stärksten Abnahme der Zersplitterung wird der Grundbesitz mit seinem vollen Werte in Rechnung gestellt, in der zweiten Klasse nur mit 80, in der dritten mit 60 Proz; doch kann auch noch unter den Satz von 60% herabgegangen werden, wenn einzelne Grundbesitzungen durch die Zusammenlegung nur unbedeutende

Veränderungen erfahren haben.

Bezüglich der Beschaffung des erforderlichen Kapitales waren eigene Vorkehrungen nötig. Wie bei allen Meliorationen besteht auch bei den Kommassationen die Schwierigkeit, dass sie eine Kapitalsaufwendung nötig machen, während doch die Bauern in der Regel alles Andere eher leisten können, als bares Geld. Sollen an diesem Hindernisse die so wünschenswerten Bodenverbesserungen nicht scheitern, so muss man trachten, den Landwirten von anderwärts die erforderlichen Summen zuzuführen. Das Mittel dafür ist in der Regel der Kredit.

Was nun speziell die Zusammenlegungen betrifft, so erfordern dieselben oft nicht unbedeutende Barzahlungen. Es können Geldausgleichungen für das Abfindungsgrundstück bis zu 5 % des Wertes des früheren Besitzes vorkommen; ferner Entschädigungen für gewisse Gegenstände und ökonomische Verhältnisse, die bei Bonitierung der Grundstücke ausser Ansatz geblieben waren, wie abnormal hoher oder niedriger Düngungs- und Kulturzustand, Bestellungskosten für noch stehende Frucht, Obstbäume u. dergl.; dazu kommen endlich noch die Kosten des Verfahrens selbst, soweit sie die Beteiligten treffen.

Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel gibt es nun bei den Kommassationen ein spezifisches, höchst einfaches Mittel, das bei anderen Bodenverbesserungen meist nicht anwendbar ist: der Verkauf von Massegrundstücken; bevor noch die Aufteilung der gemeinsamen Masse in einzelne Pläne stattgefunden hat, wird eine entsprechende Parzelle verkauft und der Erlös zur Deckung der Kosten verwendet. Es ist allerdings möglich, dass infolge dessen das Abfindungsgrundstück jedes einzelnen Beteiligten einen etwas kleineren Umfang erhält, als die Summe seiner früheren Parzellen gehabt hat, und es haben selbstverständlich die Beteiligten an diesem Flächenverluste in demselben Verhältnisse zu partizipieren, in welchem sie zu den Kommassationskosten hätten beitragen müssen. Auch wenn dies aber der Fall sein sollte, wird der geringere Flächeninhalt des Grundbesitzes reichlich durch die Werterhöhung aufgewogen, welche infolge der Zusammenlegung eintritt.

Jene Konsequenz braucht aber durchaus nicht immer einzutreten; denn sehr häufig wird durch den Wegfall und durch die Geradeführung der Wege und Gräben, durch die Regulierung des Baches, insbesondere aber durch die Verminderung der Grenz-

raine und Grenzfurchen, eventuell auch durch Entsumpfungen so viel bisher unproduktiver Boden für die Kultur gewonnen, dass dessen Wert nicht bloss die ganzen Kommassationskosten deckt, sondern sogar noch einen Ueberschuss liefert.

Das Gesetz sorgt aber auch dafür, dass die Beteiligten einen entsprechend wohlfeilen Kredit erhalten. Das Land ist nämlich verpflichtet, den Grundbesitzern einen Teil der Kosten, ferner die Geldausgleichungen und Entschädigungen vorzuschiessen; gelangt der Zusammenlegungsplan zur Ausführung, so sind diese Vorschüsse als Darlehen des Landes anzusehen, die mit 4 % zu verzinsen und in wenigstens fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen sind. Diese Darlehen geniessen, falls die Valuta wirklich für Kommassationszwecke verwendet wurde, eine gesetzliche Priorität vor den Hypotheken; sie rangieren gleich nach den landesfürstlichen Steuern und nach etwaigen Beiträgen zu obligatorischen Wassergenossenschaften. Die Zinsen und Raten dieser Darlehen können im Wege der politischen Exekution eingetrieben werden (§§ 129—131 L.G.)

Das Vorzugspfandrecht, welches auf diese Weise für die Zusammenlegungskosten statuiert wird, ist sehr wohl begründet; wir haben hier nur einen speziellen Fall des im nächsten Kapitel ausführlicher zu behandelnden Prioritätsproblemes für den Meliorationskredit vor uns.

Dagegen darf man wohl fragen, weshalb die Gesetze nur ratenweise, und nicht lieber annuitätenweise Abzahlung des vorgeschossenen Kapitales anordnen und weshalb keine längere Tilgungsfrist vorgeschrieben ist, als 5 Jahre; namentlich in Niederösterreich, Mähren und Schlesien hätte es sich wohl empfohlen, die dort bestehenden Landeskreditanstalten mit der Finanzierung der Kommassationen zu betrauen. Diesen Instituten hätte man es zur Pflicht machen können, nach beendeter Zusammenlegung dem Lande die vorgeschossenen Gelder zurückzuerstatten, wogegen die betreffenden Teilbeträge als privilegierte Hypotheken auf die einzelnen Güter eingetragen werden; das erforderliche Kapital wäre durch Ausgabe von niedrig verzinslichen verloosbaren Rentenbriefen zu beschaffen gewesen, für die Amortisation des Kapitales würde etwa ein 20jähriger Zeitraum festgesetzt worden sein. Auf solche Weise hätte man die Tragung der Kommassationskosten auf einen längeren Zeitraum verteilt, und diese wären den Bauern noch weniger fühlbar gewesen.

7. Abschnitt. Wirkungen der Kommassationsgesetzgebung. Ergebnisse de lege ferenda.

Was die quantitative Wirkung der Kommassationsgesetzgebung betrifft, so muss man hier noch in höherem Grade, als bezüglich der Gemeinschaftsgesetzgebung, von einer totalen Erfolglosigkeit der legislatorischen Aktion sprechen.

Jetzt, nach Ablauf von 14 Jahren, ist das Reichsgesetz lediglich in 3 Kronländern, etwa dem 7. Teile Oesterreichs, auch nur formell in Kraft getreten, und selbst in diesen drei Ländern ist die thatsächliche Wirkung vorläufig nur eine höchst bescheidene gewesen.

Der letzte uns zur Verfügung stehende Ausweis betrifft den Stand der Kommassationen am Ende des Jahres 1896 [1]). Seit dem Erlass des Reichsgesetzes sind 11 Jahre, seit dem der Landesgesetze in Mähren 10, in Niederösterreich 8, in Schlesien 7 Jahre verflossen. Trotzdem ist in dem letzgenannten Kronlande überhaupt noch keine einzige Zusammenlegung auch nur eingeleitet worden!

Für die beiden anderen Kronländer ergiebt sich folgendes Bild:

Länder	Durchführungsstadium der Kommassationen	Anzahl d. Kommassationen	Flächeninhalt ha	Anzahl der Beteiligten
Mähren	Eingeleitete Operationen	18	9 748,0	2 302
	davon sind formell abgeschlossen .	4	777,2	388
	» » faktisch durchgeführt . .	6	3 937,0	825
	» » im vorgerückten Stadium	3	2 279,8	688
	» » im Anfangsstadium . .	5	2,754,0	401
Niederösterreich	Eingeleitete Operationen	24	31 661,2	2 060
	davon sind faktisch abgeschlossen .	12	18 961,3	1 043
	» » im vorgerückten Stadium	3	2 884,6	261
	» » im Anfangsstadium . .	9	9 815,3	756

In Mähren waren also bis Ende 1896 nur 18, in Niederösterreich 24 Kommassationen eingeleitet worden, welche 42 Operationen sich auf eine Fläche von etwa 41000 ha und auf 4362 Beteiligte bezogen. Formell abgeschlossen waren nur 4

1) Thätigkeitsbericht des k. k. Ackerbauministeriums 1894—1896.

Kommassationen, 18 waren faktisch abgeschlossen, 14 befanden sich noch im Anfangsstadium. Selbst von diesen wenigen Zusammenlegungen sind einige nur dadurch zu Stande gekommen, dass das Kronland sich verpflichtete, die Kosten der Operation zu bestreiten.

Ein klägliches Resultat, wenn man sich der stolzen Worte des Ackerbauministers *Falkenhayn* erinnert, wonach die Zahl der Personen, die aus dem Gesetze Nutzen ziehen werden, ungefähr gleich gross sein werde mit der Zahl der Landwirte überhaupt, oder wenn man die 42 Gemeinden, in denen die Kommassierung des Grundbesitzes bisher eingeleitet worden ist, mit den 17318 Katastralgemeinden vergleicht, in denen nach den Erhebungen der Regierung die Gemenglage vorherrscht.

Das Bedauern über den quantitativen Miserfolg der Kommassationsgesetzgebung Oesterreichs wird um so stärker, wenn man sieht, wie gross deren Wirkungen in qualitativer Beziehung gewesen ist, wie bedeutende Vorteile durch die Zuammenlegung der Grundstücke den wenigen Gemeinden erwachsen sind, in welchen diese Operation vorgenommen worden ist.

Ausführliche Mitteilungen darüber besitzen wir in zwei offiziellen Schriften betreffend die Kommassationen in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Niederösterreich und Němčic in Mähren.

Es ist nicht uninteressant, sich die eine oder andere Zusammenlegung und deren ziffermässiges Resultat etwas näher zu besehen.

In Ober-Siebenbrunn sind an die Stelle von 1926 schmalen, gekrümmten Streifen 143 wohlgeformte Abfindungsgrundstücke getreten, so dass die örtliche Zersplitterung jetzt nur noch 7,4 % der früheren bildet.

Ein Abfindungsgrundstück ist jetzt im Durchschnitt 14,25 ha gross, während die alten Besitzkomplexe durchschnittlich eine Ausdehnung von nur 1,11 ha besassen. Das Verhältnis der Breiten zu den Längen war früher im Mittel 1 : 44,5 gewesen und wurde durch die Kommassation auf 1 : 3,60 reduziert, d. h. das Verhältnis ist jetzt um 1236% günstiger als früher. Die Gesamtlänge der Grenzfurchen und Raine für das 2586 ha grosse Gebiet betrug vor der Operation 1500 Kilometer, ihr Flächeninhalt 45 ha oder 1,8 % des gesamten Areales; nach der Operation gab es

dagegen nur noch Grenzen von 170 km Länge und 8,13 ha Fläche. Da jedoch für neue Strassen und Wege 14,05 ha mehr als bisher nötig wurden, so ergiebt sich ein Zuwachs an produktiver Bodenfläche von 22,64 ha oder 1,03 % der Aecker und Wiesen. »Dieser Flächenzuwachs in Verbindung mit der Verringerung der Aufwandkosten bewirkt eine durchschnittliche Steigerung des jährlichen Reinertrages für 1 ha Ackerland um 3,03 fl«, oder um 23,15 %, wozu aber noch eine ganze Reihe andrer Vorteile — grössere Besitzsicherheit, Möglichkeit intensiverer Wirtschaft u. s. w. — treten. Die Zusammenlegungskosten werden durch den erreichten Mehrertrag schon im Laufe der ersten 2 Jahre hereingebracht.

Aehnliche Erfolge werden auch von den anderen bisher durchgeführten Kommassationen berichtet.

Fassen wir unsere Untersuchungen über die Massregeln zur rationelleren Gestaltung der Feldflur zusammen, so ergiebt sich: Nach wie vor besteht die unzweckmässige Flureinteilung unvermindert fort und mit ihr die lange Reihe wirtschaftlicher Uebelstände: der Verlust an produktivem Boden durch die Länge der Grenzen, die Steigerung der Bestellungskosten, die Erschwerung der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, die Unsicherheit der Grenzen und Kulturen, die ungünstige Form der Parzellen, deren grosse Entfernung von einander und vom Wirtschaftshofe, ihre Unzugänglichkeit und der daraus entspringende thatsächliche Flurzwang, die stärkere Mobilisierung des Bodens, die Verhinderung des Ueberganges zu intensiveren Kulturen, die Erschwerung der Bodenverbesserungen u. s. w. Herrscht doch gegenwärtig selbst in den höchstkultivierten Ländern Oesterreichs die Dreifelderwirtschaft! So in vielen Gegenden Niederösterreichs [1]), in weiten Gebieten Böhmens [2]) und zumeist in Schlesien [3]).

Das Bedürfnis nach Beseitigung dieser schädlichen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung ist daher nicht geringer geworden, als es vor der Erlassung des Reichskommassationsgesetzes gewesen ist; es hat sich sogar gerade in den letzten Jahrzehnten, wo sich die Landwirtschaft in einer besonders schwierigen Lage befindet, sehr gesteigert. Der völlige Misserfolg der bisherigen Gesetze ist, wie sich aus dem 6. Ab-

1) Landtag 1885/86 Beil. LXXI.
2) Landtag 1886 Beil. LXXVII.
3) Landtag 1886 S. 379.

schnitte dieses Kapitels ergiebt, offenbar auf deren verfehlte Anordnungen zurückzuführen.

Die Postulate de lege ferenda, die in der Kommassationsfrage zu erheben wären, folgen unmittelbar aus der eingehenden Kritik, die wir an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geübt haben. Wir können uns daher an dieser Stelle mit kurzen Andeutungen begnügen.

Am wünschenswertesten wäre es, wenn der Reichsgesetzgeber den Weg der blossen Rahmengesetzgebung in Bezug auf die agrarischen Operationen verlassen und ein unmittelbar wirkendes Reichsgesetz an die Stelle des jetzt geltenden setzen wollte. Allein es mag schon nicht ganz zweifellos sein, ob er dazu noch berechtigt ist, nachdem er im Jahre 1883 die Kompetenz der Landesgesetzgebung für diesen Gegenstand anerkannt oder geschaffen hat; jedenfalls würde der Versuch, den eingeschlagenen Weg in zentralistischer Richtung zu ändern, in absehbarer Zeit auf unüberwindlichen politischen Widerstand stossen.

Wohl aber wäre es unschwer durchzusetzen, dass sowohl das Reichsgesetz, als auch die bereits erlassenen Landesgesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke einer eingehenden Revision unterzogen werden. Ueberdies müsste die Regierung mit allem Nachdruck auf die schleunigste Erlassung von ausführenden Gesetzen in sämtlichen Ländern bestehen.

1. Zunächst dürften blosse Flurbereinigungen (Konsolidationen nach nassauischem Vorbilde) nicht gänzlich ausgeschlossen bleiben, sondern es wären solche Wegeregulierungen mit beschränkter Umlegung der Felder dann zuzulassen, wenn es sich um Gemeinden handelt, in denen nicht so sehr die Gemenglage als der Zwergbesitz vorherrscht, eine eigentliche Kommassation deshalb bedeutende Kosten verursachen und geringen Nutzen bewirken würde; ferner dort, wo intensive Spezialkulturen allgemein verbreitet sind, die einen vollkommenen Austausch aller Parzellen nicht zulassen.

2. Bezüglich der Zusammenlegungen selbst ist weitaus am wichtigsten die Verlegung der entscheidenden Abstimmung vom Schluss an den Beginn des Verfahrens und die Ersetzung der Zweidrittel- durch die einfache Majorität. Dazu müsste noch eine engere Verbindung von Gemeinheitsteilung und Kommassation treten, so dass jede Provokation einer der beiden Operationen mit Notwendigkeit auch die andere nach sich zieht.

Geschieht das, und wird ausserdem die Möglichkeit geschaffen,

aus einer geplanten Zusammenlegung einzelne bereits kommassierte Grossgrundbesitzungen auszuscheiden, falls sich deren Eigentümer gegen die Zusammenlegung sträuben, so werden sicherlich binnen Kurzem Provokationen in grosser Zahl stattfinden.

3. Weiters muss gefordert werden: die Herstellung aller für die Flur wünschenswerten Verbesserungen und Anlagen zugleich mit der Kommassation; die Zulassung von Zusammenlegungen, die sich auf mehrere Katastralgemeinden erstrecken; die Verstärkung des fachlichen Elementes bei den agrarischen Behörden, insbesondere die Sorge für allseitig geschulte Lokalkommissäre und Kommissionsmitglieder; die grösst mögliche Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens.

Was den zuletzt genannten Punkt anlangt, so müssten alle Akte so expeditiv als nur möglich erledigt werden, es wären neue Mappierungen auf die unumgänglich notwendigsten Fälle zu beschränken, die zu langen gesetzlichen Termine müssten abgekürzt, Beschwerden gegen die Bonitierung der Grundstücke sofort instanzmässig entschieden werden. Bei genauerer Prüfung dürften sich vielleicht noch weitere zulässige Vereinfachungen des heute vorgeschriebenen Verfahrens finden.

Erst wenn diese Aenderungen durchgeführt, alle Kronländer mit entsprechenden Landesgesetzen versehen sein werden, wenn ferner auch die Regierung im Verwaltungswege alles daran setzt, die Kommassationen zu befördern, wenn sie insbesondere durch ihre Organe anregend auf die Bevölkerung einwirkt, wird man von einer ernsthaften Aktion sprechen können und auf die endliche Herbeiführung einer rationellen Flureinteilung hoffen dürfen.

Allerdings wird dann aber auch die Notwendigkeit eintreten, dafür zu sorgen, dass die so hergestellte Ordnung in der Flur auch aufrecht erhalten bleibe. Empfehlenswert dürfte es insbesondere sein, wie in manchen deutschen Staaten, ein Gesetz zu erlassen, wonach die Teilung der Grundstücke nach durchgeführter Zusammenlegung stets nur so erfolgen darf, dass jedes Teilstück seine Zugänglichkeit behält. Eine solche vom Standpunkte der Landeskultur erlassene Polizeivorschrift verträgt sich sehr wohl mit der sonstigen Freiteilbarkeit des Grundbesitzes und steht zu den modernen, auf die Erhaltung der Bauerngüter gerichteten Bestrebungen in keinem direkten Zusammenhange.

---

5. Kapitel. Die Meliorationen.

Litteratur.

Ueber das Wesen der Meliorationen vom technischen Standpunkte sind die allgemeinen Werke über landwirtschaftliche Betriebslehre und über Kulturtechnik zu vergleichen; so insbesondere: *Dünkelberg*, Die landwirtschaftliche Betriebslehre, 1889; *Krafft*, Lehrbuch der Landwirtschaft, IV. Band, 5. Auflage, 1892; *Krämer* in Goltz, Handbuch der Landwirtschaft I. Bd. S. 176; ferner *Dünkelberg*, Encyklopädie und Methologie der Kulturtechnik, 1883; *Fraissinet*, Landwirtschaftliche Meliorationen und Wasserwirtschaft, 1890; derselbe, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatflüsse und Bäche, 1891; *Gerhardt*, Kulturtechnik (*Vogler*, Grundlehren der Kulturtechnik); *Perels*, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaues, 2. Aufl., 1884; derselbe, Abhandlungen über Kulturtechnik, 1889; derselbe, landwirtschaftliche Wasserbauten, Anhang bei *Peyrer*, Wasserrecht; *Toussaint*, Die Bodenkultur und das Wasser, 1872; *Vincent*, Die Drainage, deren Theorie und Praxis, 1870.

Speziell über österreichische Verhältnisse sind wieder die Landtagspapiere, die Berichte des Ackerbauministeriums, die Verhandlungen der landwirtschaftlichen Kongresse, Agrartage u. s. w. Hauptquellen. Ferner: *Dünkelberg*, Kulturtechnische Skizzen über eine Bereisung von Tirol im August und September 1871, 1872; derselbe, Kulturtechnische Skizzen über eine zweite Reise durch Tirol im September 1872; derselbe, Die Kulturtechnik in ihrer systematischen Anwendung auf Vorarlberg und die Melioration seiner Rheinebene, 1878; *Hobohm*, Grundzüge für die Beseitigung der Ueberschwemmungen mit gleichzeitiger Durchführung der künstlichen Bewässerungen nach einem neuen Systeme nebst Beiträgen für das Ent- und Bewässerungsprojekt der March- und Thaijagebiete, 1877; *Weber von Ebenhof*, Die Aufgaben der Gewässerregulierung, Wildbachverbauung und Wasserverwaltung in Oesterreich, 1886; derselbe, das Projekt der k. k. österreichischen Regierung für die Regulierung der March in der Grenzstrecke gegen Ungarn, 1894; *Schmid*, Statistik der österreichischen Wassergenossenschaften nach dem Stande des Jahres 1891 (statistische Monatsschrift 1892 S. 608); *Denkschrift* über die von der Landkommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol aus Anlass der Ueberschwemmungen des Jahres 1882, auf Grund des Gesetzes vom 13./9. 1883 ausgeführten kulturtechnischen Arbeiten, 1892; *Rutowski*, Die Elementarunfälle in Galizien (Economista Polski 1890 S. 39); Die Aktion des Landes in Bezug auf die Regulierung der Flüsse und Meliorationen Galiziens (Economista Polski 1894, XVII); *Lipinski*, Regulierung der

Gebirgsflüsse in Galizien (Economista Polski 1890 S. 354); *J. Walter, Dünkelberg, Piskaček*, Die Flussregulierung in Schlesien; *Marchet*, Artikel Meliorationswesen im Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich, II S. 722; *Němec*, Das kulturtechnische Bureau beim Landeskulturrate für das Königreich Böhmen, Prag 1887; *Němec*, Das erste Dezennium des kulturtechnischen Dienstes in Böhmen, Prag 1894; Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, herausgegeben vom statistischen Bureau des galizischen Landesausschusses, XV. Band, Heft I. Ueber Wildbachverbauungen: *Demontzey*, Studien über die Arbeiten der Niederbewaldung und Berasung im Gebirge, übersetzt von *Seckendorff*; *Seckendorff*, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe, 1884; derselbe, Zur Geschichte der Wildbachverbauung, oder Was ist in Oesterreich auf dem Gebiete der Wildwasserbekämpfung geschehen? 1886; *Wang*, Die Wildbachverbauung (österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen, 1889 II); derselbe, Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung, 1890; derselbe, Ueber den neuesten Stand der Wildbäche in Oesterreich (österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen 1894); Denkschrift über die aus Anlass der Ueberschwemmung i. J. 1882 in den Jahren 1883—1893 ausgeführten Wildbachverbauungen in Tirol, 1894; Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883—1894, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium 1895.

Aus der Wasserrechtslitteratur Oesterreichs kommen für die Fragen des Meliorationswesens in erster Linie in Betracht: *Peyrer*, Das österreichische Wasserrecht, 2. Aufl., 1886 und *Randa*, Das österreichische Wasserrecht, 1891. Siehe ferner: *L. Stein*, Die Wasserrechtslehre (Haimerl's Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866 S. 227); *Jicinsky*, Das künftige Wasserrechtsgesetz für Oesterreich mit aphoristischen Bemerkungen (Haimerl's Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866 S. 268 ff.); *Lemayer*, Zur neuen Gesetzgebung über Wasserrecht (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1869 Nr. 41—47); *A. J. Wagner*, Ueber deutsches und österreichisches Wasserrecht in seiner Anwendung auf Quellen und Grundwasser, 1888; Denkschrift, Die Notwendigkeit einer Aenderung des Wasserrechtsgesetzes, herausgegeben vom technischen Klub, 1894.

Ueber den Meliorationskredit siehe: *Schiff*, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Oesterreich und Deutschland, 1892; *Schober*, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preussen, Sachsen und Hessen, 1887; *Bráf*, Ueber Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1. Band); *Tschavoll*, Die Landeskultur-Rentenbanken, ein Mittel zur Hebung der Bodenkultur; *Bilinski*, Die Frage des Meliorationskredites für die galizischen Landwirte (Economista Polski VIII 1891).

Schon in den früheren Kapiteln war vielfach von Meliorationen im engeren Sinne die Rede. Unter solchen versteht die landwirtschaftliche Betriebslehre Kapitals- und Arbeitsaufwendungen, welche »eine länger andauernde höhere Ertragsfähigkeit der Grundstücke bewirken«[1]) und dazu bestimmt sind, »die günstigsten

1) *Pohl*, Landwirtschaftliche Betriebslehre I S. 207.

Vorbedingungen für regelmässige oder laufende Kulturarbeit zu schaffen«[1]).

Diese Merkmale treffen, wie wir sahen, auch bei den agrarischen Operationen, d. h. den Gemeinheitsteilungen und Kommassationen, zu. Sie pflegen denn auch als Meliorationen im weiteren Sinne bezeichnet zu werden, während man unter Meliorationen im engeren Sinne nur solche Massregeln versteht, durch welche die Wirtschaftsobjekte selbst, nicht aber die Besitz- oder Nutzungsverhältnisse an denselben, eine Umwandlung zum Zwecke einer Ertragssteigerung erfahren.

Es ist aber nicht allein diese begriffliche Verwandtschaft, welche verlangt, dass die Besprechung der Bodenverbesserungen unmittelbar an die agrarischen Operationen angeschlossen werde. Wir haben ja gesehen, dass beide Arten von Massregeln sehr häufig Hand in Hand gehen, von einander abhängig sind und am vorteilhaftesten gleichzeitig unternommen und von denselben Organen ausgeführt werden. Die gemeinsamen ungeregelten Besitz- und Nutzungsrechte, die Streulage der Grundstücke, der wirtschaftliche Flurzwang hindern schon die normale rationelle Bodenbestellung; um wie viel mehr müssen sie ausserordentlichen Kapitalsaufwendungen im Wege stehen, die sich erst im Laufe der Jahre durch eine Steigerung des Reinertrages bezahlt machen. Diese Schwierigkeiten für das Zustandekommen notwendiger Meliorationsunternehmungen wachsen, je stärker die Vermengtheit der Grundstücke und damit die Zahl der beteiligten Eigentümer ist.

So kann also auch die Thatsache, dass heute noch ein so grosser Teil des Bodens in Oesterreich dringend der Meliorierung bedarf, in gewissem Umfange als eine Nachwirkung der früheren Agrarverfassung angesehen werden, ebenso wie die Unzugänglichkeit der Grundstücke, die Dreifelderwirtschaft, der Raubbau auf gemeinsamen Grundstücken, u. s. w.

Es sind denn auch hier ganz ähnliche Fragen zu beantworten, wie bei den agrarischen Operationen. So müssen wir uns zunächst über das Wesen der Meliorationen, über deren ökonomische Bedeutung und über das Meliorationsbedürfnis in Oesterreich zu informieren trachten; dann erst sind die Hindernisse des Meliorationswesens und die Versuche zu deren Beseitigung in Oesterreich zu beleuchten, — Hindernisse, die teils im Subjekte

1) *Krämer* a. a. O. S. 176.

des Meliorationsunternehmens gelegen sind, teils in den Grundbesitzverhältnissen, teils in entgegenstehenden subjektiven Rechten, in der Schwierigkeit der Kapitalsbeschaffung und in dem Mangel an kulturtechnischen Organen. Jedem dieser Momente wird ein eigener Abschnitt gewidmet sein. Zum Schluss soll die Meliorationsthätigkeit in Oesterreich dargestellt werden.

1. Abschnitt. Das Wesen der Meliorationen.

Wir haben die Meliorationen im engeren Sinne dahin definiert, dass es Kapitalsaufwendungen seien, die eine länger andauernde Ertragssteigerung der Grundstücke bewirken.

Welche technischen Massregeln einen solchen ökonomischen Fortschritt im einzelnen Falle zu bewirken vermögen, das hängt selbstverständlich durchaus von den konkreten thatsächlichen Verhältnissen ab. Immerhin giebt es aber gewisse Arten von Meliorationsarbeiten, die besonders häufig am Platze sind, und über deren Wesen wir uns zunächst orientieren müssen.

Wir können aus ihnen drei Hauptgruppen bilden, die sich untereinander durch den räumlichen Umfang, auf den sie sich erstrecken, durch die Art und die Masse von Kapital und Arbeit, die sie erfordern, und durch die Hindernisse unterscheiden, die ihnen entgegenstehen. Im Anschluss an einen allerdings etwas schwankenden Sprachgebrauch, wollen wir diese Gruppen Landesmeliorationen, eigentliche Bodenverbesserungen und Kulturverbesserungen nennen.

Den beiden ersten Gruppen ist gemeinsam, dass ihr Hauptgewicht auf einer rationellen Regelung des Verhältnisses von Wasser und Land beruht — Massregeln, für die sich die Bezeichnung »kulturtechnische Arbeiten« eingebürgert hat.

Eine solche rationelle Regelung kann nun entweder eine positive oder eine negative sein. Das Wasser kann nämlich je nach der Menge, der Zeit und den Umständen seines Auftretens bald schädlich, bald nützlich sein; ersteren Falls ist es notwendig, das Wasser von den Grundstücken abzuhalten oder zu entfernen — negative Meliorationen, wie Uferschutz, Massregeln gegen Ueberschwemmungen, Entwässerungen —; letzteren Falls muss das Wasser in geeigneten Quantitäten dem Boden zugeführt werden — positive Meliorationen, Bewässerungen.

A. Landesmeliorationen.

Anlagen, welche bezwecken, für ein grösseres geographisches Gebiet günstigere Bedingungen der Wirtschaftsführung zu schaffen, pflegen Landesmeliorationen genannt zu werden. Es sind in der Regel weit ausblickende Unternehmungen, die sowohl räumlich als zeitlich die Grenzen einer einzelnen Wirtschaft überschreiten. Soweit sie Wasserbauten sind, bezeichnet man sie meist als Meliorationen erster Ordnung, im Gegensatz zu den der folgenden Gruppe angehörenden, kulturtechnischen Arbeiten (Meliorationen zweiter Ordnung).

Solche Massregeln zur Hebung der Landeskultur müssen durchaus nicht gerade im Hinblicke auf die Landwirtschaft getroffen werden, sondern können gleichzeitig oder auch ausschliesslich andern Produktionszweigen zu Gute kommen. Das gilt insbesondere für die Schaffung und Verbesserung der bestehenden Verkehrsanlagen, für die Erbauung von Strassen, von Lokalbahnen, für die Errichtung von Lagerhäusern, die Anlage von Schiffahrtskanälen, die Regulierung von Flüssen u. dergl.; ebenso für andere hierher gehörige Wasserbauten, wie Wasserleitungen für Konsumtions- und industrielle Zwecke (Mühlen), Fischereianlagen, Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen u. s. w.

Hier wollen wir indes nur jene kulturtechnischen Arbeiten kurz betrachten, an denen der landwirtschaftliche Grundbesitz interessiert ist. Es sind das namentlich Fluss- und Bachregulierungen (einschliesslich der Wildbachverbauungen) und Eindeichungen. Die Zwecke, die durch Wasserbauten dieser Art angestrebt werden, können verschiedenartige sein: Schutz der Flussufer gegen Abbruch, Schutz des Flussgebietes gegen Ueberschwemmungen, Ermöglichung der Abwässerung oder der Bewässerung einer Gegend; endlich — was uns hier aber nicht beschäftigt — die Schiffbarmachung des Wasserlaufes.

I. Uferschutzbauten.

Eine Gruppe kulturtechnischer Massregeln bezweckt, die mechanische Einwirkung der Strömung auf die Flussufer zu beseitigen oder doch zu vermindern.

Die Stärke dieser mechanischen Einwirkung ist abhängig von der Geschwindigkeit des Wasserlaufes, von dem Winkel, den das Ufer mit der Stromrichtung bildet, und von der Beschaffenheit der Ufer selbst. Die Einwirkung besteht darin, dass grössere

oder kleinere Teile des Erdreiches losgelöst und mitgerissen werden (Abbruch, Abspülung). Dieses feste Material wird von der Strömung solang fortgeführt, bis ein mechanisches Hindernis im Bette oder die Verlangsamung des Wasserlaufes die Ablagerung desselben bewirkt.

Dort, wo sich für den Wasserablauf noch kein festes Gerinne gebildet hat, sondern das meteorisch oder Schmelzwasser sich seinen Weg frei im Gelände sucht, ist die Gefahr der Abschwemmung des Humus von den steileren Thal- und Grabenwänden besonders gross. Diese Gefahr abzuwenden, muss jede Lockerung des Bodens (durch Ackern, Viehtrieb) vermieden, oft sogar dessen künstliche Bindung durch Bewaldung oder Berasung vorgenommen werden. Diese Mittel vermindern überdies, wie wir noch sehen werden, auch die Menge des Tagwassers. Ferner ist es zum Schutze des Bodens nicht selten notwendig, den regellosen Wasserablauf durch Einfangen des Wassers in künstlichen Gerinnen zu beseitigen.

Bei Bächen und Flüssen tritt der eigentliche Uferschutz in den Vordergrund. Ist die Strömung mässig, so genügt auch hier die festere Bindung des Ufers durch Berasung oder durch Bepflanzung mit Bäumen oder die rationellere Gestaltung der Uferböschungen. Ist dagegen das Gefälle ein starkes, so muss das Ufer durch Faschinen, Steinschüttungen, Buhnen u. s. w. gesichert werden.

Oft handelt es sich dabei um bloss lokale Massregeln, die eher zu den Bodenverbesserungen, als zu den Landesmeliorationen gezählt werden müssten; nicht selten ist aber das durch solche Arbeiten zu schützende Terrain sehr gross, und es müssen auch noch weitere, kostspieligere Massregeln hinzutreten; namentlich wirken auch Durchstiche zur Beseitigung von Flusskrümmungen in der gleichen Richtung, indem dadurch an die Stelle konkaver, dem stärksten Anprall des Wassers ausgesetzter Flussränder geradlinige Ufer treten.

II. Ueberschwemmungsschutzbauten.

Der Schutz gegen Ueberschwemmungen kann zum Teil durch dieselben Mittel erreicht werden, wie der Uferschutz. Zwar sind bekanntlich Ueberschwemmungen durchaus nicht überall und immer schädlich; ist doch gerade ihnen die Fruchtbarkeit vieler Thäler in den Tropen zu danken, und wir werden noch sehen, dass auch

bei uns die planmässig regulierten Ueberschwemmungen (Bewässerungen) zu den wichtigsten Bodenverbesserungen gehören. Welch immensen Schaden aber die von Menschenhand nicht geleiteten Ueberschwemmungen anzustiften vermögen, das braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

1) Die Ursachen der Ueberschwemmungen können entweder im Zustande des Flussgebietes oder in dem des Wasserlaufes selbst oder endlich in einer künstlichen Beeinflussung des Gewässers gelegen sein.

Die Beschaffenheit des Flussgebietes ist namentlich dafür entscheidend, ob das meteorische Wasser plötzlich oder allmählich in den Bach oder Fluss abläuft. Je rascher aber dieser Ablauf stattfindet, je weniger die Regen- und Schmelzwasser von dem Boden aufgesaugt werden, um so grösser ist für die tiefer liegenden Gebiete die Gefahr des plötzlichen Auftretens von ausserordentlichen Hochwassern.

Die Beschaffenheit der Abhänge, namentlich der Gebirgsthäler und Gräben, ist deshalb für die Grösse der Ueberschwemmungsgefahr von ausserordentlicher Bedeutung. Ueber steile und nackte Felswände stürzt das Wasser mit grosser Geschwindigkeit in die Thalsohle; der Wald dagegen besitzt, namentlich wenn er sich in gutem Zustande befindet, eine bedeutende Wasserkapazität. Diese schwammartige Wirkung des Waldes beruht namentlich darauf, dass der Humus selbst, sowie die lockere, aus Laub, Nadeln, Zweigen, Früchten bestehende Bodenstreu viel Wasser festzuhalten vermag, ferner darauf, dass das Wasser längs der Baumwurzeln in den Boden versinkt, bis es auf eine undurchlässige Schichte gelangt und unterirdisch, also in einer langsamen und unschädlichen Weise, abfliesst. Ueberdies halten die Baumkronen das Wasser auf und bringen, ebenso wie die Waldstreu, einen Teil desselben zur Verdünstung.

Aehnlich, wie die Bewaldung, wirkt auch eine starke Berasung des Bodens.

Der Zustand des Flusses selbst kann, je nach Umständen, bewirken, dass das aus dem Flussgebiete übernommene Wasser rasch und ohne Schaden zu stiften abgeführt wird, oder dass es in Folge der Hindernisse, die es im Flusse begegnet, gezwungen wird, über die Ufer zu treten.

Je mehr feste Bestandteile ein Wasserlauf mit sich führt, um so grösser sind meist die Gefahren, die daraus der

Landeskultur erwachsen. Anscheinend geringfügige Hindernisse, die sich dem glatten Ablauf des Wassers im Flussschlauch entgegenstellen, genügen, um eine Ablagerung der Sinkstoffe zu bewirken; es bilden sich so nach und nach Verklausungen, welche den Fluss oder Bach immer mehr zurückstauen und damit das Niveau desselben auf weite Strecken zurück erhöhen, überdies aber den Abfluss noch mehr hindern, was beim Eintritte von Hochwasser die verderblichsten Folgen haben kann.

Sodann schlägt sich aber das Geschiebe des Flusses auf dessen Bett nieder, sobald die Strömung nicht mehr stark genug ist, es schwebend zu erhalten und fortzubewegen. Dies ist namentlich am Unterlaufe der Flüsse, sowie an serpentinierenden Stellen der Fall. Der bis dahin suspendierte, fein zerteilte Detritus wird auf den Boden abgelagert, die Bach- oder Flusssohle hebt sich und mit ihm der Wasserspiegel. Dadurch werden Ueberschwemmungen erleichtert und wird, wie wir noch sehen werden, die Versumpfung des Bodens gesteigert.

Auch in dieser Beziehung ist, namentlich im Gebirge, eine Wald- oder Rasendecke von sehr grossem Nutzen; sie bindet den Humus, der sonst vom Wasser weggeschwemmt werden würde, befestigt steile, zum Rutschen geneigte Flächen. Der Wald hemmt überdies den Abbruch des Gebirges, hält Schnee- und Steinlawinen vom Thale ab.

Krümmungen bei geringem Gefälle, enges Profil des Flussbettes sind weitere, das Flussbett selbst betreffende, natürliche Ueberschwemmungsursachen. Durch sie wird der Ablauf des Wassers verlangsamt, das Niveau des Flusses erhöht und dadurch der Austritt des Wassers über die Ränder erleichtert.

Auch künstliche Massregeln, Stauanlagen, vermögen in ähnlicher Weise zu wirken, wie die natürlichen Hindernisse im Flussbette; so insbesondere Querbauten über den Fluss. Diese erzeugen an einem Punkte plötzlich ein starkes Gefälle dadurch dass sie das Wasser durch eine Sperrvorrichtung in die Höhe stauen. Solche Anlagen heben den Wasserspiegel oberhalb des Werkes oft auf weite Strecken und können daher auch Schuld an Ueberschwemmungen tragen.

2) Die Bekämpfung der Ueberschwemmungen richtet sich naturgemäss nach den im einzelnen Falle vorliegenden Ueberschwemmungsursachen.

Die Beseitigung schädlicher, eine Ueberschwemmungsgefahr bewirkender Stauanlagen kann zunächst ausgeschieden werden; denn sie ist nicht Sache des Kulturtechnikers, sondern des Gesetzgebers. Dieser muss versuchen, zwischen den einander widerstreitenden Interessen der Landeskultur und der Industrie durch eine entsprechende Regelung des Wasserrechtes einen billigen Ausgleich zu treffen (s. u. 6. Abschnitt).

Im Uebrigen kann der Ueberschwemmungsgefahr entweder dadurch begegnet werden, dass man das Hochwasser zwar nicht verhindert, wohl aber trachtet, es unschädlich zu machen, oder dadurch, dass man die Ursachen des Hochwassers bekämpft.

Eindämmungen und Eindeichungen gehören zu den Massregeln der ersteren Art. In früherer Zeit allgemein üblich, kommt man neuerdings von ihnen immer mehr zurück, weil sie in der Regel nur vorübergehend Schutz gegen die Hochwasser bieten, ohne die Ursache der Letzteren zu beseitigen. Dagegen wird meist gerade durch die Eindämmung das Profil des Wasserlaufes eingeengt, also der Spiegel des Letzteren gehoben. Da überdies innerhalb der Dämme eine starke Ablagerung des Geschiebes stattfindet, die ausserhalb derselben fehlt, erhöht sich die Flusssohle konstant; die Dämme werden allmählich ungenügend, um das Land vor Ueberflutung zu schützen, sie müssen stetig erhöht werden, und damit steigert sich wieder die Gefahr eines Dammbruches. Dazu kommt endlich, dass die Abwässerung des umliegenden Terrains durch die Erhöhung der Flusssohle immer schwerer und unvollkommener wird und schliesslich ganz aufhört, was die Versumpfung des Bodens zur Folge haben muss.

Die Zurückhaltung des Wassers im Flussgebiete wird immer mehr als das wirksamste Mittel erkannt, um der Entstehung von Hochwassern vorzubeugen. Massregeln, durch welche das meteorische und das Schmelzwasser möglichst lange am Abfluss in den Rezipienten verhindert wird, fassen das zu bekämpfende Uebel sicherlich viel mehr an der Wurzel, als Dämme und Deiche. In dieser Richtung wirken insbesondere: die Erhaltung und rationelle Behandlung der Wälder und Weiden in den Quellgebieten der Gebirgsbäche; der Schutz der vorhandenen Vegetationsdecke, oder die Herstellung einer solchen (Aufforstung, Berasung) dort, wo sie fehlt.

Genügen diese Kulturmassregeln nicht, um das Wasser im Flussgebiete entsprechend lange festzuhalten und es nur allmäh-

lich abfliessen zu lassen, so kann dies durch Anlage von Wasserreservoirs erreicht werden, die wenigstens einen Teil des Hochwassers aufzunehmen und bis zur Zeit niedrigen Wasserstandes zurückzuhalten vermögen.

Die Verringerung des Gerölles und Geschiebes kann schon durch die eben genannten Massregeln wie Aufforstungen, Berasungen u. dergl. bewirkt werden; denn diese haben eine stärkere Bindung des Bodens zur Folge, verhüten daher dessen Abschwemmung und mindern die Masse der vom Flusse mitgeführten festen Bestandteile. Häufig müssen aber noch weitere Vorkehrungen hinzutreten: Vermeidung alles dessen, was das Erdreich an steilen Lehnen lockern würde, wie das Ackern oder das Beweiden mit Vieh; ferner das Unterlassen von all dem, was beim Auftreten grösserer Wassermengen zur Verstopfung des Flussschlauches führen könnte, wie das Lagern gefällten Holzes u. dergl. Endlich müssen, wie wir sahen, nicht selten auch die Ufer des Gewässers gegen Abbruch geschützt, oder es müssen gar für den Wasserlauf künstliche, dem Angriff der Strömung widerstehende Gerinne hergestellt werden.

Die Beschleunigung des Wasserabflusses aus dem Rezipienten ist ein weiteres Mittel, das der Verhütung der Hochwassergefahr dient. Zu diesem Zwecke sucht man, die Ablagerung des Gerölles, der Schlickstoffe an Stellen, wo dies in unschädlicher Weise geschehen kann, durch Stauwerke (Thalsperren) hervorzurufen, oder man räumt das Flussbett von allen mechanischen Hindernissen und trifft Vorkehrungen dagegen, dass neue Hindernisse — durch Verkrautungen, Anschwemmen gefällten Holzes u. dergl. — entstehen, oder es wird der Rezipient durch Vertiefung oder Verbreiterung aufnahmsfähiger gemacht, das Gefälle durch Beseitigung von Windungen (Durchstiche, Flussregulierungen) gesteigert.

»Wildbachverbauungen« pflegt man ein ganzes System von Arbeiten der bisher betrachteten Art in Verbindung mit der Regulierung von Gebirgsflüssen zu nennen. Das Hauptgewicht liegt bei diesen, namentlich in den Alpen so enorm wichtigen Massregeln darauf, die Wildbäche, die sich sonst selbst ihren Weg über die Berglehnen und durch die Gräben suchen würden, in künstliche Betten einzufangen, abzuleiten oder sonst unschädlich zu machen, und die Bildung neuer Wildbäche durch Bindung des Bodens und Schaffung einer Vegetationsdecke zu verhindern.

Alle die bisher genannten kulturtechnischen Massregeln stehen untereinander und mit den noch zu besprechenden Entwässerungsanlagen in engstem technischen Zusammenhange und erfordern deshalb, um rationell vorgenommen zu werden, einen einheitlichen Plan für den ganzen Flusslauf; sonst kann leicht das, was für den einen Teil des Flusslaufes von Nutzen ist, dem anderen schaden. Wird die Ablagerung der Sinkstoffe an dem einen Punkte verhindert, so muss sie tiefer unten erfolgen; ein rascheres Abfliessen des Hochwassers im Oberlauf kann eine umso grössere Ueberschwemmungsgefahr für den Unterlauf heraufbeschwören u. s. w. Jedenfalls müssen die Details des Projektes den speziellen Wasser- und Abflussverhältnissen (Regime), die bei jedem Flusse andere sind, angepasst sein.

Schon aus dem Gesagten folgt, dass es sich bei den Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen in der Regel um grosse, weit ausgedehnte Unternehmungen handelt, die sich meist nicht auf ein einzelnes oder auch nur einige wenige Grundstücke, sondern auf das ganze Flussgebiet oder doch auf einen bedeutenden Teil desselben erstrecken. Auch wo aber die vorzunehmenden Arbeiten nur auf einem räumlich beschränkten Gebiete vorzunehmen sind, wie bei manchen Uferschutzbauten, kommen die Vorteile derselben in der Regel einem viel grösseren Umkreise zu Gute, kann man sie daher als Meliorationen erster Ordnung ansehen.

III. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Zu den Landesverbesserungen sind endlich teilweise auch noch die Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen zu zählen. In der Regel machen diese Meliorationen eine Kombination von Meliorationen erster und zweiter Ordnung notwendig; zuerst muss durch eine grosse, auf einen ganzen Landstrich sich erstreckende Anlage ein geeigneter Rezipient für die Abwässerung, ein Kanal für die Wasserzuleitung hergestellt werden, dann erst kann daran gegangen werden, die einzelnen Detail-Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten vorzunehmen.

Dieser Thatsache muss auch durch eine einheitliche Besprechung der dahin gehörigen verschiedenen Meliorationsformen Rechnung getragen werden, und das umsomehr, als eine scharfe Grenze zwischen Landesmeliorationen und Bodenverbesserungen im engeren Sinne hier überhaupt nicht zu ziehen ist.

B. Bodenverbesserungen im engeren Sinne.

Kulturtechnische Massregeln, durch welche nicht nur die Möglichkeit eines für die Landwirtschaft rationellen Verhältnisses zwischen Wasser und Land geschaffen, sondern ein solches Verhältnis direkt herbeigeführt werden soll, sind Bodenverbesserungen i. e. S.

I. Entwässerungen.

Eine Hauptaufgabe der Kulturtechnik besteht darin, den Boden von einem Uebermass von Wasser zu befreien; soll dadurch Tagwasser entfernt werden, so pflegt man von Entsumpfungen im engeren Sinne zu sprechen, während der Ausdruck »Entwässerung« oft ausschliesslich für die Verminderung des Grundwassers, d. h. für die Senkung des Grundwasserspiegels gebraucht wird. Die Entwässerung von Moorländereien heisst Moorkultur.

1. Vorteile der Entwässerung.

Die Vorteile der Beseitigung eines den Boden bedeckenden Tagwassers sind ohne weiteres einleuchtend; die Hochmoorkultur sowie die Entsumpfungen im engeren Sinne sind ja eigentlich eine Art der Urbarmachung, Land, das bisher so gut wie ertraglos war, wird durch sie einer Kultur fähig; in der Regel ist sogar der auf diese Weise gewonnene Boden in Folge seines Reichtums an vegetabilischen Zersetzungsprodukten gerade von besonderer Güte und Fruchtbarkeit.

Aber auch ein Uebermass an Grundwasser, also das zu hohe Niveau des letzteren, führt eine ganze Reihe von schwerwiegenden Nachteilen für die Bodenbestellung mit sich. Hier seien die wichtigsten dieser Nachteile, respektive der Vorteile der Senkung des Grundwasserspiegels und der dadurch bewirkten Trockenlegung des Bodens, angeführt.

Nasser Boden ist stets kalt; denn Wasser erwärmt sich langsamer als Erde; überdies wird durch die Verdünstung des Wassers Wärme gebunden, also dem Boden entzogen. Experimentell wurde festgestellt, dass zur selben Zeit und an dem gleichen Orte nasser Boden in der Tiefe von 0,18 m eine Temperatur von 8,3°, entwässerter dagegen eine solche von 10,6—18,9° besass [1]). Höhere Temperatur bewirkt aber ein rascheres, stärkeres und besseres Wachstum der Pflanzen. Auch beginnt die Vegetationsperiode in Folge der Kälte später und endigt früher, als bei trockenem Boden. Je stärker ferner der Boden mit Wasser ge-

1) *Gerhardt*, Kulturtechnik bei Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik 1896.

tränkt ist, um so weniger ist er für die Luft und für das Regenwasser durchlässig, da das Wasser die Poren der Erde ausfüllt; die atmosphärische Luft ist aber unentbehrlich zur Oxidation der im Boden befindlichen Nährstoffe und des Düngers, d. h. zur Verwandlung derselben in die zur Aufnahme durch die Pflanzen geeigneten Form. Das Regenwasser aber enthält selbst manigfache Nährstoffe; kann es in den Boden eindringen, so entstehen in diesem kleine Trichter, welche dessen Durchlüftung befördern.

Der nasse Boden ist ferner nicht tief. Denn die Pflanzenwurzeln reichen in der Regel nur bis zum Grundwasserspiegel; wird dieser gesenkt, so dringen die Wurzeln viel tiefer ein, die Gewächse beziehen ihre Nährstoffe aus einer grösseren Bodenmasse; ihre Nahrung ist einerseits reichlicher, andrerseits gesicherter, weniger von den Witterungsverhältnissen abhängig. Ueberdies neigt der nasse Boden zur Verunkrautung, zur Erzeugung saurer Gräser. Er lässt sich ferner viel schwerer bearbeiten als trockener; die erforderliche Zugkraft steigert sich durch stauende Nässe um 25—30%. Auch bleibt bei grosser Nässe die Pflugarbeit stets unvollkommen, indem das Erdreich nicht so fein zerteilt werden kann.

Endlich ist die Bestellung des nassen Bodens nur während einer viel kürzeren Zeit möglich, als die des trockenen; denn durch 1—2 Wochen werden die nassen Aecker im Frühjahr später befahrbar, als die trockenen, und desgleichen müssen die Herbstarbeiten um ebensoviel früher eingestellt werden.

Alle diese Momente zusammen bewirken, dass Böden mit zu hohem Grundwasser Erträgnisse von geringer Quantität und schlechter Qualität liefern, dass diese Erträgnisse überdies unsicher sind, hohe Bestellungskosten erfordern, und dass der Boden rasch ausgesaugt wird. Bekannt ist, dass versumpfter Boden überdies durch seine Ausdünstungen auch vom hygienischen Standpunkte aus schädlich wirkt.

Die Entwässerung begegnet all diesen und noch manchen anderen Nachteilen. Sie bewirkt grössere Quantität, bessere Qualität, höhere Sicherheit der Ernten und einfachere, leichtere und wohlfeilere Bewirtschaftung.

Natürlich gibt es kein absolutes, allgemein giltiges Mass für den rationellen Feuchtigkeitsgehalt des Bodens. Bestimmend sind hiefür in erster Linie die Art der Kultur und die Pflanzengattung, um die es sich handelt, in zweiter die Beschaffenheit der Erdkrume,

insbesondere die Stärke ihrer Kapillarwirkung. Im Allgemeinen darf man sagen, dass unsere Getreidearten einen Grundwasserstand von 0,75 m, die Wiesen einen solchen von 0,5 m erfordern.

2. Ursachen der Nässe und Mittel zur Entwässerung.

Für die technische Seite der Entwässerungen sind zwei Momente zu unterscheiden: einerseits muss das Grundwasser in einzelnen kleinen Gräben oder Röhren gesammelt werden, andrerseits ist dafür zu sorgen, dass das so gesammelte Wasser auch ungehindert abfliessen könne oder, wie man zu sagen pflegt, eine Vorflut besitze. Oft genügt aber auch schon eine dieser beiden Massregeln, sei es, dass eine genügende Vorflut schon vorhanden ist, sei es, dass eben nur eine solche fehlt, während das Grundwasser sich bei deren Vorhandensein von selbst in dem Rezipienten sammeln würde.

Die Ursachen für die mangelnde Vorflut sind teils natürliche, teils künstliche.

Zu den letzteren gehören Stauanlagen für landwirtschaftliche, insbesondere aber für gewerbliche Zwecke (Mühlen, Fabriken). Ueber die Beseitigung solcher Werke im Interesse der Landeskultur wurde schon früher gesprochen.

Sehr häufig ist aber schon der natürliche Spiegel der Wasserläufe so hoch, dass eine genügende Abwässerung der umliegenden Gebiete nicht stattfinden kann. Ja, im Laufe der Zeit erhöht sich ziemlich allgemein das Niveau der natürlichen Rezipienten, namentlich in deren Unterlauf. In dieser Richtung wirken alle jene Momente mit, die wir bei Besprechung der Ueberschwemmungen kennen gelernt haben. Das von den Bächen und Flüssen mitgeführte Geschiebe sammelt sich dort an, wo mechanische Hindernisse vorliegen, oder wo die Strömung plötzlich geringer wird, was einer künstlichen Stau ähnlich wirken muss; andrerseits wird allmählich das ganze Flussbett durch Ablagerung des Schlickes gehoben. Ersteres findet sich vorwiegend im Oberlauf, letzteres im Unterlauf der Gewässer. Da nun ein solcher Transport fester Stoffe von oben nach unten fortwährend stattfindet, so wird im Laufe der Zeit die Vorflut immer geringer und hört schliesslich, falls nicht Gegenmassregeln ergriffen werden, oft vollständig auf.

Diese Entwickelung wird noch durch die fortschreitende Ent-

waldung beschleunigt, die zur Folge hat, dass die Filtrierung des meteorischen Wassers durch den Boden grossen Teils entfällt, und dass eine immer grössere Menge fester Bestandteile mitgeführt wird, welche die erwähnte Wirkung ausüben.

Endlich schwellen die Flüsse durch die sich mehrenden Entwässerungsanlagen immer mehr an. Den gleichen Effekt müssen die Eindeichungen und Eindämmungen haben, welche, wie wir gesehen haben, die Sohle und das Niveau des Flusses erhöhen und dadurch die Abwässerung der umliegenden Niederungen erschweren oder ganz unmöglich machen.

In ähnlicher Weise wirkt endlich auch jede Verminderung des Gefälles des Rezipienten.

Zur Beschaffung der Vorflut sind dem gegenüber alle die Massregeln in Anwendung zu bringen, die wir oben als Mittel zum Schutze gegen Ueberschwemmungen kennen gelernt haben, und die den Zweck verfolgen, die Flusssohle zu erniedrigen, den Zufluss der Quellwässer in den Rezipienten zu verlangsamen, dagegen den Abfluss aus diesem zu beschleunigen, den Schlickgehalt des Wassers zu vermindern u. s. f. Denn durch solche Mittel wird der Wasserspiegel des Rezipienten gesenkt oder einer Erhöhung desselben vorgebeugt und damit für die Grundwasser eine Vorflut geschaffen oder erhalten.

Also in den Quellgebieten: Aufforstungen, Berasungen, die Einführung entsprechender Wald- und Weidewirtschaft, um den Ablauf des meteorischen und Schmelzwassers zu verzögern und das Flussgeschiebe zu verringern; in den Thälern selbst: Beseitigung von Verklausungen, Räumung und Baggerung des Flussbettes, Vergrösserung seines Profiles, Durchstiche und Flussregulierungen. Wo diese Mittel nicht ausreichen, kann die Anlegung eines eigenen, tiefer als der natürliche Rezipient gelegenen Ableitungskanales notwendig sein, der erst an einer weiter unten gelegenen Stelle in den Fluss mündet. Manchmal gelingt es auch, das angesammelte Wasser in eine tiefer gelegene wasserleitende Erdschichte durch Bohrlöcher zu versenken und so eine unterirdische Vorflut zu schaffen. In den Niederungen des Unterlaufes der Ströme wird wieder das sogenannte Kolmationsverfahren angewendet, das darin besteht, dass man das Land periodisch unter Wasser setzt, um es durch die Ablagerung der Sinkstoffe allmählich zu heben und ihm so eine Vorflut zu schaffen. Führen all

diese Massregeln nicht zum Ziele, so muss äussersten Falls das an der tiefsten Stelle gesammelte Wasser durch mechanische Kraft (Pumpwerke) auf die Höhe des Rezipienten gehoben werden: künstliche Vorflut.

Jedenfalls darf bei all diesen Unternehmungen nicht aus dem Auge gelassen werden, dass jede Veränderung in dem Flusslaufe nicht auf die Stelle beschränkt bleibt, an der sie vorgenommen wird, sondern sowohl nach aufwärts, als auch nach abwärts wirkt. Die Ablagerung der Sinkstoffe lässt sich nicht verhindern, sondern nur örtlich verschieben; die Senkung des Flussniveaus kann eine zu starke Abwässerung in den höher gelegenen, eine zu schwache in den tiefer gelegenen Teilen des Flussgebietes zur Folge haben u. s. w. Die Projektierung und Ausführung von Vorflutsarbeiten, insbesondere von Bach- und Flussregulierungen berührt daher nicht nur die Grundstücke, um deren Entwässerung es sich unmittelbar handelt, sondern die ganze Gegend, sie ist in der Regel eine Melioration erster Ordnung.

Die spezielle Entwässerung der einzelnen Grundstücke ist dagegen eine Melioration zweiter Ordnung. Manchmal genügt zwar die Beschaffung einer Vorflut, um die Entwässerung der nassen Grundstücke zu bewirken; in der Regel sind aber zu diesem Zwecke noch spezielle Anlagen auf den einzelnen Flurabschnitten erforderlich: ein System von offenen oder verdeckten Kanälen, welche das Grundwasser sammeln und in den Vorflutrezipienten abführen. Es sind das Anlagen, die, wenn die Vorflut vorhanden oder beschafft ist, von den einzelnen Grundbesitzern oder von Genossenschaften solcher ausgeführt werden können.

Die Entwässerung erfolgt meist entweder durch offene Gräben oder durch in die Erde versenkte Drains. Die früher übliche Entwässerung durch offene Kanäle wird seit Jahrzehnten immer vollständiger durch die aus England stammende Drainage verdrängt, besonders, seitdem die Thonröhren durch Drainröhrenpressen sehr wohlfeil hergestellt werden.

Drainageanlagen sind Systeme von Thonröhren, die in der Richtung des stärksten Gefälles in einer Tiefe von 1 bis 1¼ m unter der Erdoberfläche liegen, die einzelnen Röhrenstücke sind mit ihren glatten Stossfugen dicht aneinander geschlossen. Die so gebildeten Sammeldrains, die in einer Entfernung von 10 bis 20 m von einander liegen, münden in grössere Hauptdrains, welche die

Vorflut in den Rezipienten besitzen. Durch die Stossfugen dringt das in den höheren Erdschichten befindliche Wasser in die Röhren und fliesst bald in kontinuierlichem Strahle in den Rezipienten. Schon nach 1—2 Jahren ist die Wirkung eine vollständige, die stauende Nässe beseitigt, der Boden rissig, durchlüftet, erwärmt.

Die Vorzüge der Drainage gegenüber der Entwässerung durch offene Gräben sind sehr bedeutend.

Zunächst geht bei der ersteren kein Teil des Grund und Bodens verloren, während die Gräben einen ganz beträchtlichen Prozentsatz der Grundfläche der Kultur entziehen[1]). Ist ferner eine Liegenschaft stark von Gräben durchzogen, so sind die einzelnen derart gebildeten Teile schwerer zugänglich, die Bestellung der schmalen Streifen ist zeitraubend und muss oft unvollkommen bleiben. Sodann ist die Anlegung der offenen Gräben schwieriger und meist auch kostspieliger, als die der Drains. Die Gräben erfordern überdies alljährlich nicht unbedeutende Erhaltungsarbeiten; sie müssen vor dem Versanden geschützt, von dem Unkraut, das an den Böschungen üppig gedeiht, immer wieder befreit werden; die Drainröhren dagegen sind vor alledem durch ihre unterirdische Lage bewahrt.

Die Drains sind aber auch unvergleichlich dauerhafter, als die offenen Gräben. Diese sind allen Einflüssen der Atmosphäre und der Witterung ausgesetzt. Das durch die Grabenwände eindringende Grundwasser zerstört allmählich die Böschungen, die schliesslich dem Druck nachgeben und einstürzen. Von der Drainage kann man dagegen behaupten, dass ihre Wirksamkeit fast unbegrenzt lange fortdauert und überhaupt nicht abnimmt. Endlich aber erfolgt die Entfeuchtung, die Durchlüftung und die Erwärmung des Bodens bei der Drainage viel vollständiger und intensiver, als bei dem System der offenen Gräben.

Diesen Vorzügen gegenüber fallen die nur unbedeutend höheren Barauslagen nicht ins Gewicht, die bei der Drainage gemacht werden müssen. Setzt man in die Rechnung den Wert der Bodenfläche ein, die bei offener Entwässerung hätte geopfert werden müssen, so wird dieser Wert allein häufig die ganzen Drainagekosten übersteigen[2]). Allerdings sind aber die Grabenentwässe-

1) So repräsentieren beim Gute Jagetzow (2000 Morgen) die Gräben nicht weniger als 140 Morgen oder 7 %, die für die Kultur verloren gehen (*Vincent*, Die Drainage in Theorie und Praxis).

2) Bei einer Drainage von 2,25 ha zu Rexpolde bei Dünkirchen wurden 1450 Meter

rungen manchmal an Orten durchführbar, wo Drainage unmöglich ist, weil jene ein minder starkes Gefälle erfordert, als diese.

Auch von den auf den einzelnen Grundstücken hergestellten Entwässerungsanlagen gilt übrigens das, was früher von den Meliorationen erster Ordnung gesagt wurde: in Folge des Kommunizierens der Wasserläufe und der Grundwasserstände wirkt die auf einem Punkte vorgenommene Entwässerung auch indirekt auf die benachbarten Liegenschaften ein, so dass schon hiedurch, abgesehen von der gemeinsamen Vorflut, eine natürliche Gemeinschaft aller Grundbesitzer desselben Wasserlaufsystemes besteht.

Die Entwässerungen, von denen wir bisher sprachen, betrafen solche Fälle, wo die übergrosse Feuchtigkeit entweder auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist, oder doch nicht geradezu im Interesse der Landwirtschaft hervorgerufen wurde.

Aber auch Fälle der letzteren Art kommen vor; insbesondere bedürfen, wie wir gleich sehen werden, die Bewässerungen stets einer ergänzenden Entwässerungsanlage, sollen sie nicht schädliche Versumpfungen der bewässerten Grundstücke zur Folge haben.

II. Bewässerungen.

1. Der Nutzen der Bewässerungen.

Der wirtschaftliche Zweck, der mit einer Bewässerungsanlage verfolgt wird, kann entweder darin bestehen, dem Boden grössere Feuchtigkeit zuzuführen, oder darin, ihn durch die im Wasser suspendierten oder gelösten Stoffe zu düngen. Dazu tritt eventuell noch die Lösung und die Verbreitung der im Boden bereits enthaltenen Nährstoffe, sowie die Regulierung der Bodentemperatur, die durch zeitweilige Bewässerung mit relativ wärmerem Quellwasser bewirkt werden kann.

Die anfeuchtende Bewässerung ist vorwiegend nur in den heissen und trockenen Gegenden des Südens Bedürfnis, während im gemässigten Klima meist genügend oder zuviel Bodenfeuchtigkeit vorhanden ist.

Die düngende Bewässerung wäre dagegen bei uns um so wichtiger. Die Bäche und Flüsse führen eine enorme Menge von organischen und anorganischen Nährstoffen, — teils

offener Gräben überflüssig; es wurde ein Areal von 29 a gewonnen, das 928 Mark wert war, während die Drainage nur 200 M. kostete! (*Dünkelberg*, Encyklopädie u. Methodologie der Kulturtechnik 1883, II. Bd. S. 246.

in feiner Zerteilung durch die Strömung suspendiert, teils chemisch aufgelöst, — mit sich. Diese wertvollen Substanzen gehen aber gegenwärtig für die Bodenkultur fast ganz verloren, da sie meist entweder in das Meer abgeführt werden oder am Unterlauf des Flusses in Folge der langsameren Bewegung des Wassers auf die Flusssohle sinken. Ueber das Quantum der von den Flüssen mitgeführten Dungstoffe hat *Hobohm*[1]) exakte Berechnungen angestellt. Hiernach enthält das Wasser bloss eines einzigen Nebenflusses der Donau (March) jährlich über 40,589 m^3 Niederschlagstoffe, und es würde nach Durchführung der vorgeschlagenen Bewässerungen jährlich 1 Mill. m^3 Schlick abgelagert werden, d. h. ungefähr 15 Mill. Meterzentner oder 1 Mill. 2spannige Fuhren. Gegenwärtig gehen diese Substanzen für die Volkswirtschaft ganz verloren.

Das bedeutet aber für die Landeskultur nicht nur den Entgang eines ungeheuren Gewinnes, sondern, wie wir früher gesehen haben, sogar einen positiven Schaden, da sich auf solche Weise das Bett der Ströme immer mehr hebt und dadurch der freie Abfluss des Wassers von den umliegenden Grundstücken aus erschwert wird. »Anstatt einer vorteilhaften Verwertung im oberen Stromgebiete durch angemessene Zurückhaltung der Schlickmassen erzielen wir somit nur eine nachteilige Veränderung des Flusslaufes.«

Durch Bewässerungsanlagen könnten dagegen die Nährstoffe, welche in Folge der mechanischen Einwirkung der Strömung und der chemischen Einwirkung des Grundwassers dem Boden entzogen wurden, diesem wieder zurückgegeben werden; die künstliche Düngung wäre damit ganz oder grossen Teils ersetzt. Das gilt hauptsächlich von der Bewässerung der Wiesen; wie denn auch der sogenannte »Wiesenbau« im Wesentlichen aus der Anlage von Bewässerungswerken besteht. Aber selbstverständlich hätte nicht jede Bewässerung den genannten Erfolg. Voraussetzung dafür ist, dass das Wasser wirklich nur ausserhalb der Vegetationsperiode austrete, dass es thatsächlich nützliche Sinkstoffe und nur solche, nicht etwa auch Gerölle, Sand u. dergl. mit sich führe, dass der Boden nicht bereits mehr Nährstoffe enthalte, als das Wasser, in welchem Falle sogar eine Verminderung derselben durch die Bewässerung bewirkt werden würde.

Die düngende Kraft des Wassers hängt von der Menge der suspendierten und gelösten Nährstoffe, von der ursprünglichen

1) Grundzüge für die Beseitigung der Ueberschwemmungen etc.

Armut des Bodens an solchen und von der Langsamkeit des Fliessens ab.

2. Arten der Bewässerung.

In technischer Beziehung giebt es verschiedene Arten der Bewässerung. Die einfache Rückstau des Wassers durch quer über das Gerinne geführte Dämme (Stauwerke) ist nur bei ebenen Flächen ohne starkes Gefälle und bei durchlässigem Untergrunde anwendbar. Die Ueberstauung, bei welcher das überstaute Wasser wochenlang über der zu bewässernden Wiese steht, wird trotz mannigfacher Nachteile, die sie mit sich führt, nördlich der Alpen öfters angewendet.

Am rationellsten ist wohl die Ueberrieselung dort, wo dieselbe ohne kostspieligen künstlichen Wiesenbau möglich ist. Diese Methode setzt jedoch ein gleiches Gefälle für das ganze Grundstück voraus, über welches dann das Wasser fortwährend in einer dünnen Schicht hinweggeht.

Wo dagegen eine solche gleichmässig geneigte Fläche nicht schon von Natur aus gegeben ist, sondern erst durch eine vollständige Umformung des Grundstückes hergestellt werden muss (Kunstwiesenbau), ist meist ein bedeutender Kapitalsaufwand erforderlich, der natürlich nur durch eine starke Ertragssteigerung aufgewogen werden kann.

Die Bewässerungen machen in der Regel ebenso, wie die Entwässerungen, auch noch technische Anlagen notwendig, durch welche für ein grösseres Gebiet die Voraussetzungen zur Durchführung der Detailbewässerungen geschaffen werden. Damit das Wasser für die Berieselung das nötige Gefälle erlange, muss es entweder durch Kanäle aus den oberen Teilen des Flusslaufes abgeleitet werden, oder man muss den Wasserspiegel durch Stauwerke zu der erforderlichen Höhe heben. Oft erweist es sich als nötig, eigene Reservoirs zum Ansammeln des Wassers anzulegen. Diese Arbeiten pflegen wegen ihres Umfanges bereits zu den Meliorationen erster Ordnung gezählt zu werden.

Im übrigen sind die Bewässerungsanlagen auch verschieden, je nachdem es sich um Anfeuchtung oder um Düngung des Bodens handelt. Im ersteren Falle genügt eine viel geringere Wassermenge und eine kürzere Bewässerungsdauer, als in letzterem. Auch kann bei der Anfeuchtung eine eigene Ableitung des Wassers meist entbehrt werden, da ja die ganze zugeführte Wassermenge vom

Boden absorbiert werden soll. Dagegen muss die düngende Bewässerung stets mit einer Entwässerungsanlage in Verbindung stehen, weil dadurch allein die Versumpfung des Bodens, die Versauerung der Wiesen vermieden werden kann.

C. Kulturverbesserungen.

Kulturverbesserungen sind Kapitalsaufwendungen geringeren Umfanges, die sich meist nur auf einzelne Wirtschaftsbetriebe erstrecken und nicht die Bodensubstanz, sondern den Kulturzustand der Grundstücke verbessern.

Es handelt sich dabei entweder geradezu darum, Boden, der bisher noch nicht kultiviert war, einer Bewirtschaftung zuzuführen (Urbarmachungen, Waldrodungen), oder darum, zu einer rationelleren und zwar in der Regel zu einer intensiveren Bodennutzung überzugehen. Hierher zählen: die Verwandlung von Forsten und Weiden in Wiesen oder Aecker, die Aufforstung von öden Weidenflächen, die Anpflanzung von Obstbäumen, die Errichtung rationeller Wirtschaftsgebäude, insbesondere gesunder Ställe, der Anbau von Futterpflanzen, die forcierte Tiefkultur, die Einführung der Sommerstallfütterung, die Anlage kurzer und gesicherter Wege und Strassen u. dergl.

Aus dieser beispielweisen Aufzählung ersieht man, dass manche der Kulturverbesserungen solchen Massregeln sehr nahe kommen, die als eine einfache Erhöhung des stehenden Betriebskapitales der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmung zu betrachten sind. Die Grenze ist hier in der That auch nicht scharf zu ziehen [1]), und wir werden sehen, dass die Kulturverbesserungen auch praktisch bald mehr wie Bodenverbesserungen, bald mehr wie Betriebsinvestitionen zu behandeln sind.

Die meisten Kulturverbesserungen können unabhängig von anderen, umfassenderen Meliorationsanlagen und getrennt für jedes einzelne Grundstück vorgenommen werden. Nur insofern besteht auch hier eine gewisse Abhängigkeit der benachbarten Grundbesitzer von einander, als manche Kulturfortschritte, wie wir gesehen

---

1) Die englischen Agrikultural Holdings Acts vom 13. August 1875 (38 und 39 Vict. c 92) und vom 25. Aug. 1883 (46 u. 47 Vict. c. 61) rechnen zu den improvements of land auch die Verwendung künstlicher Dungmittel. *Bráf* (a. a. O.) schlägt vor, nur dann von Meliorationen zu sprechen, wenn die Dauer der Ertragssteigerung »über den Umfang der bei höchst intensiven Feldbausystemen vorkommenden Turnusperioden« hinausgeht.

haben, durch eine starke Gemenglage der Parzellen gehindert werden. So kann man auch bezüglich der Kulturverbesserungen sagen, dass sie häufig nur in Verbindung mit einer umfangreicheren Melioration, — nämlich mit der Kommassation, — durchführbar sind, oder dass sie doch ein gemeinsames Vorgehen einer Mehrheit von Flurgenossen voraussetzen.

In technischer Beziehung bietet diese dritte Gruppe von Meliorationen kein besonderes Interesse. Ihre Durchführung erfordert meist keine eigenen, fachlich geschulten Organe, wie dies bei den Landesmeliorationen und den eigentlichen Bodenverbesserungen der Fall ist, sondern kann in der Regel von den Landwirten selbst in ihrem Betriebe vorgenommen werden. Wir werden uns denn auch im Folgenden vorwiegend mit den ersten beiden Gruppen von Meliorationen zu befassen haben.

2. Abschnitt. Oekonomische Würdigung der Meliorationen.

A. Im allgemeinen.

Im Vorstehenden haben wir die Meliorationen bloss vom technischen Standpunkte aus betrachtet, um ein klares Bild darüber zu gewinnen, was für Massregeln dabei in Frage stehen. Nunmehr muss die ökonomische Seite der Meliorationen berücksichtigt werden, d. h. wir müssen uns der Frage zuwenden, in welchem Verhältnisse bei ihnen die Mittel zum Zweck stehen, ob und wann die Vorteile, welche durch die besprochenen technischen Massregeln erreicht werden, die aufzuwendenden Kosten übersteigen. Denn nur wo ein solches volkswirtschaftliches Aktivum aus der ganzen Operation resultiert, kann eine Melioration vom ökonomischen Standpunkte aus für rationell gehalten werden.

1. Rentabilität bei Landesmeliorationen.

In der Frage, ob eine Landesverbesserung wünschenswert ist, ob sie vorgenommen werden solle oder nicht, spielen offenbar nebst den ökonomischen auch noch eine Reihe anderer Momente mit. Die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen, wie sie durch Versumpfungen und Ueberschwemmungen eintritt, können wir nicht mit einer bestimmten Schadensziffer in Rechnung stellen. Mit Recht werden darum viele Meliorationen unternommen oder wenigstens befürwortet, die, rein ökonomisch betrachtet, irrationell wären.

Zudem lässt sich aber bei den meisten grossen Landesmeliorationen eine genaue Bilanz häufig gar nicht ziehen. An Wildbachverbauungen, Flussregulierungen u. dergl. sind nicht nur die Landwirtschaft, sondern ebenso auch die sonst bedrohten Gebäude, ferner Industrie, Handel und Verkehr interessiert.

Wollten wir für eine Massregel, welche Schutz gegen Ueberschwemmungen durch Geradeführung des Flussbettes und Senkung des Flusswasserspiegels bezweckt, die ökonomische Rentabilität berechnen, so wären auf die eine Seite die Ausführungs- und Erhaltungskosten der Anlagen zu stellen, auf die andere Seite zunächst der Kapitalswert der verhüteten Schädigungen infolge Ueberschwemmungen; sodann aber auch noch die Verbesserung der Bodenbeschaffenheit im Thale durch die mit der Tieferlegung des Flussspiegels bewirkten Senkung des Grundwassers, die Möglichkeit der Schaffung von Bewässerungsanlagen u. dergl. In der Regel scheitert eine präzise Berechnung der durch die Flussregulierung zu erreichenden ökonomischen Vorteile schon an der erstgenannten Aktivpost. Der Wert der Wasserschäden stellt sich dar als das zum landesüblichen Zinsfusse kapitalisierte Produkt aus den effektiv zerstörten Werten im Falle einer Ueberschwemmung und der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes dieses Ereignisses im Laufe eines Jahres, also als eine Funktion zweier Grössen, die in der Regel beide unbekannt sind und höchstens näherungsweise abgeschätzt werden können. Es gibt indessen auch Flussläufe, bei denen die Wasserverheerungen mit grosser Regelmässigkeit auftreten. Wir werden denn auch bei Besprechung der speziell österreichischen Verhältnisse einer Reihe von solchen Gewässern begegnen, bei denen sich der aus der Regulierung resultierende ökonomische Vorteil zwar nicht präzise berechnen lässt, wo aber doch mit Sicherheit angegeben werden kann, dass er die Baukosten bei weitem übersteigt; ist doch sogar der Fall durchaus nicht so selten, dass schon ein einziges der alljährlich wiederkehrenden Hochwässer mehr Werte zerstört, als für die dauernde Regulierung des Wasserlaufes aufgewendet werden müsste, oder dass allein die Werterhöhung der durch die Regulierung entsumpften und für die Kultur gewonnenen Bodenfläche sämtliche Meliorationskosten zu decken vermag.

Oft aber muss man bei den Meliorationen erster Ordnung auf eine solche rechnungsmässige Abwägung von Aufwand und ökonomischem Erfolge verzichten. Damit hängt es zusammen,

dass zu ihrer Finanzierung in der Regel die Gesamtheit der Steuerträger des Staates, Landes oder Bezirkes mit herangezogen werden muss; denn einerseits ist die ökonomische Wirksamkeit solcher Unternehmungen nicht auf die Grundstücke beschränkt, auf welchen die kulturtechnischen Arbeiten vorzunehmen sind, andrerseits sind es eben nicht ausschliesslich wirtschaftliche, sondern auch allgemeinere Zwecke, die mit ihnen erreicht werden sollen, endlich würden sonst die in Rede stehenden Meliorationen wahrscheinlich fast niemals zu Stande kommen, da ihr Effekt erst nach Ablauf langer Zeit, vielleicht nach Generationen, voll zum Ausdruck kommt und oft nicht in der Erlangung eines Vorteiles, sondern nur in der Abwendung eines nur möglichen Nachteiles besteht. Selten wird sich aber bei der Landbevölkerung ein solcher Grad von Voraussicht und Opferwilligkeit für die Zukunft finden, dass Unternehmungen der gedachten Art ohne absoluten staatlichen Zwang zu Stande kämen, falls den unmittelbar Beteiligten allein die Tragung der gesamten Anlage- und Erhaltungskosten zugemutet würde.

2) Rentabilität der Bodenverbesserungen und der Kulturverbesserungen.

Weit leichter ist die Frage nach der Rentabilität solcher Meliorationsunternehmungen zu beantworten, die sich nur auf einen engen Kreis von Grundstücken oder doch auf geographisch begrenztere Gebiete beschränken, wie dies bei den Bodenverbesserungen und Kulturverbesserungen der Fall ist; auch kommen bei diesen Meliorationen in der Regel ausschliesslich oder doch ganz überwiegend rein ökonomische Momente in Betracht.

Der wirtschaftliche Erfolg von Entwässerungen und Bewässerungen zeigt sich sofort oder doch schon wenige Jahre nach Vollendung der Anlage und besteht meist in einer positiven Erhöhung des Bodenertrages und des Bodenwertes, und diese Erhöhung lässt sich überdies sehr häufig mit ziemlicher Sicherheit im voraus feststellen. Soweit dabei kein Irrtum mit unterläuft, kann daher die Frage, ob bestimmte kulturtechnische Arbeiten rationell seien und ob sie vorgenommen werden sollen, fast mit ziffermässiger Bestimmtheit beantwortet werden. Noch in erhöhterem Masse gilt das alles von den Kulturverbesserungen.

3) Methode der Rentabilitätsberechnung bei

Bodenverbesserungen.

Wenn auch bei der Beurteilung der Rentabilität einer Melioration das Meiste von den speziellen, konkreten Umständen des einzelnen Falles abhängt, so erhebt sich für die Berechnung der ökonomischen Zweckmässigkeit von Bodenverbesserungen doch auch eine allgemeine methodologische Frage.

Es gibt nämlich von vornherein zwei scheinbar identische, thatsächlich aber doch von einander abweichende Massstäbe, um die wirtschaftliche Zweckmässigkeit von Meliorationen zu bestimmen. Der eine Weg ist der, die Kosten der Melioration mit der erzielten Wertsteigerung der Realität zu vergleichen, der andere, die Erhöhung des Reinertrages den jährlichen Leistungen gegenüberzustellen, welche zur Verzinsung und Amortisation des Meliorationskapitals erforderlich sind.

Diese zwei Methoden können zu wesentlich verschiedenen Resultaten führen. Das Ergebnis wäre bei beiden nur dann das gleiche, wenn bei der Bewertung von Liegenschaften der nämliche Zinsfuss in Anwendung gebracht würde, wie bei der Verleihung von Geldkapital. Das geschieht aber bekanntlich im wirtschaftlichen Leben thatsächlich nicht, vielmehr ist der sogenannte Grundzinsfuss in der Regel viel niedriger, als der Geldzinsfuss. Die Vergleichung der Kapitalsgrössen wird deshalb in unserem Falle den Erfolg einer Bodenverbesserung stets in viel günstigerem Lichte erscheinen lassen, als die Vergleichung der jährlichen Einkünfte und Ausgaben; der durch eine Meliorationsanlage erzeugte neue Bodenwert kann die aufgewendeten Kosten übersteigen, ohne dass doch die Erhöhung des Reinertrages hinzureichen braucht, um die Zinsen und Amortisationsraten des Meliorationskapitales zu decken.

Welcher dieser beiden Massstäbe bei der Beurteilung von geplanten Bodenverbesserungen angewendet werden soll, hängt durchaus von der Intention des Beurteilers ab. Führt z. B. ein Güterspekulant eine Melioration aus, um das Objekt vorteilhafter zu verkaufen, so wird es ihm genügen können, wenn er mit seiner Kapitalsinvestition einen Wertzuwachs bewirkt hat, der die aufgewendeten Kosten übersteigt; denn beim Verkauf der Liegenschaft realisiert er einen Reingewinn. Ebenso muss es demjenigen, der einem Landwirte Kapital zum Zweck einer Bodenverbesserung kreditiert, in erster Linie darauf ankommen, ob durch die beabsichtigte Verwendung der Darlehensvaluta das Gut eine solche Wertsteigerung erfahren werde, dass dadurch seine

Kapitalsforderung gedeckt ist. Denn der exekutive Verkauf der meliorierten Liegenschaft ist ja das Mittel, sich die Befriedigung für seine Forderung auch gegen den Willen des Schuldners zu erzwingen.

Anders muss der Landwirt, dem jede Verkaufsabsicht ferne liegt, die Sache ansehen. Ihm nützt es gar nichts, dass bei Vergleichung der Kapitalswerte ein Plus für ihn resultiert, wenn er von dem Mehrertrage gar nichts in Händen behält, sondern um das Meliorationsdarlehen verzinsen und amortisieren zu können, vielleicht noch Geld zuschiessen muss. Ihm kommt es vielmehr lediglich auf das Verhältnis der erreichten Ertragssteigerung zu den notwendigen jährlichen Aufwendungen an; für den meliorierenden Landwirt ist eine Bodenverbesserung nur dann rationell, wenn dieses letztere Verhältnis ein günstiges ist.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass auch für die allgemeine wirtschaftliche Beurteilung die zweite und nicht die erste Betrachtungsweise massgebend sein muss. Denn sie trifft für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Fälle zu. Grund und Boden ist in der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation in erster Linie nicht Ware, sondern Produktionsmittel.

4) Rentabilität der einzelnen Arten von Bodenverbesserungen.

Die für die Rentabilität des Unternehmens entscheidenden Faktoren sind sehr zahlreich und mannigfaltig, wie insbesondere die Grösse der Steigerung des Rohertrages, die Preise der Produkte, die Höhe der neu hinzukommenden Bestellungs- oder Erhaltungskosten, die Kosten der Melioration, die Höhe des Geldzinsfusses, endlich die Dauer des Ertragszuwachses, also die Zeit, in welcher das Meliorationskapital amortisiert sein muss. Da dies durchaus Momente sind, die mit den lokalen und temporären Umständen wechseln, so lässt sich ein ganz allgemein giltiges Urteil über die wirtschaftliche Zweckmässigkeit der einzelnen Meliorationsarten nicht aussprechen. Sinkt z. B. der Leihzinsfuss im Lande und ist Vorsorge getroffen, dass diese Bewegung auch dem Meliorationskredite zu Gute kommt, so werden Bodenverbesserungen rationell, die es bisher nicht gewesen waren, und umgekehrt. Fallen dagegen die Getreidepreise, so werden Meliorationen, die eine intensivere Ackerbestellung in sich schliessen, in ihrem wirtschaftlichen Erfolge geschmälert.

Immerhin liegen aber über die beiden wichtigsten Arten von Bodenverbesserungen, die Entwässerungen und Bewässerungen, bereits viele praktische Erfahrungen vor, die es doch wohl ermöglichen, über den wirtschaftlichen Effekt der genannten kulturtechnischen Arbeiten unter normalen Verhältnissen etwas auszusagen.

Namentlich sind es die Entwässerungen u. z. speziell die Drainagen, die sich überall ganz ausserordentlich bewährt haben. Wo die technischen Voraussetzungen für Drainagen vorliegen, sind sie stets auch vom ökonomischen Standpunkte aus rationell und erhöhen nicht nur den Bodenwert, sondern auch den Roh- und den Reinertrag sehr bedeutend. Die Quantität der Bodenprodukte steigt um die Hälfte, ja bis über das Doppelte, wobei ausserdem auch die Qualität eine bessere wird und die Unsicherheit der Ernte sich mindert. Bei genau festgestellten Versuchen französischer Landwirte betrug die Erntevermehrung durch Drainage 143, 180, 29, 60, 200, 133, 58, 33, 125, 50, 28, 69, 170, 150, 18, 35, 38 % der früheren Hektoliterzahl bei verbesserter Qualität [1]). Durch das Mehrerträgnis wird das für die Drainage erforderliche, nicht unbedeutende Anlagekapital nicht nur verzinst, sondern binnen weniger Jahre (3—5) amortisiert; ja nicht selten hat der Mehrertrag einer einzigen Ernte die Kosten der Anlage bezahlt gemacht [2]). Wenn in vereinzelten Fällen diese Thatsache nicht konstatiert wurde, ist die Schuld entweder in der Unangemessenheit der Drainage für die betreffenden Verhältnisse oder in der fehlerhaften Anlage zu suchen [3]).

Was die Bewässerungen anlangt, so sollen auf 1 ha unbewässerter Wiese im Durchschnitt 30 Zentner Futter im Werte von etwa 80 M. geerntet werden, während sich der Ertrag infolge der Bewässerung im Durchschnitte auf 100—220 Ztr. und

---

1) *Dünkelberg* a. a. O. S. 246.

2) *Dünkelberg*, Encyklopädie und Methodologie der Kulturtechnik führt als typisches Beispiel das Gut Kerschitten in Ostpreussen an, wo i. J. 1860 280 ha mit 33 882 M. drainiert wurden. Im Durchschnitte der Jahre 1851—60 betrug der Geldwert einer Ernte 29 508 M., im folgenden Jahrzehnte dagegen 44 985 M., was einem jährlichen Mehrertrag von 15 476 M. oder von 52 % ergiebt. Bei fünfprozentiger Verzinsung der Drainagekosten waren diese also schon im fünften Jahre amortisiert, und es ergab sich schon in diesem Jahre ein reiner Ueberschuss von 5388 M., in der Folge ein solcher von 15 476!

3) *Perels*, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaues, 2. Auflage, 1884.

200—400 M. stellt. Rationelle Wiesenbewässerungen sollen sich demnach meist mit 25 und mehr Prozent verzinsen [1]).

Eine Reihe von konkreten Rentabilitätsberechnungen speziell für österreichische Verhältnisse wird uns im Laufe unserer Darstellung noch begegnen (s. u. im 9. Abschnitt).

Darüber kann jedenfalls schon nach dem Gesagten kein Zweifel bestehen, dass Meliorationen und insbesondere Bodenverbesserungen, wo sie überhaupt angebracht sind, den landwirtschaftlichen Roh- und Reinertrag und damit das Volksvermögen steigern.

B. Das Meliorationsbedürfnis in Oesterreich.

Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Meliorationswesens speziell für Oesterreich kann nicht leicht zu hoch veranschlagt werden.

1) Wildbachverbauungen.

Bei der ausserordentlichen Ausdehnung, welche in Oesterreich das Gebirge und speziell auch das Hochgebirge besitzt, ist die Zahl der Wildbäche, die gebändigt werden müssen — es sind deren sicher weit über 1000 [2]) — eine riesige.

Trotzdem geschah bis vor wenigen Jahren fast nichts in dieser Richtung. Ebensowenig wurde auch nur darüber gewacht, dass nicht durch sorglose Behandlung der Kulturen in den Quellgebieten die Neubildung von Wildbächen befördert werde.

Thatsächlich hat denn auch, wie übereinstimmend aus den Alpenländern berichtet wird, die Zahl der Wildbäche in erschreckender Weise zugenommen, und die Gefährlichkeit der schon früher bestehenden ist ungemein gestiegen. Aehnlich wie in den Alpen, steht es in den nordöstlichen Abhängen der Sudeten (Schlesien) und im Gebiete der Karpathen (Galizien). Wörtlich gilt für Oesterreich das, was *Demontzey* von Frankreich sagt [3]): »Man hat es nicht mehr mit einem entfernten Feind zu thun, im Gegenteil, die Waldbäche stehen vor uns, drohend, furchtbar. Sie haben bestimmte Territorien an sich gerissen und von solchen Orten Besitz ergriffen, welche durch die Sorglosigkeit ihrer Ein-

---

1) *Fraissinet,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatflüsse und Bäche, Leipzig 1891.

2) S. unten im 9. Abschnitte.

3) Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung im Gebirge, deutsch von *Freiherr von Seckendorff.*

wohner ihres natürlichen Schutzes beraubt wurden, und von den Höhen, wo sie sich festgesetzt haben, bedrohen sie die Existenz ganzer Bevölkerungen. Man muss sie rücksichtslos bekämpfen, sie bändigen, sie in die Unmöglichkeit versetzen, je wieder Schaden anzurichten, sie von allen Seiten mit einem kontinuierlichen Vegetationsgürtel umfassen und sie in den Tausenden von Armen des Waldes ersticken, des einzigen Riesen, welcher mächtig genug ist, sie zu vernichten«.

2) Flussregulierungen.

Kaum geringer als das Bedürfnis nach Wildbachverbauungen ist das nach Flussregulierungen in Oesterreich. Konnte doch der Ackerbauminister im Jahre 1891 erklären, es sei in Oesterreich in Bezug auf die Korrektion der Flüsse noch so gut wie Alles zu thun [1]).

Die alljährlich wiederkehrenden verheerenden Ueberschwemmungskatastrophen führen eine beredte Sprache. Sollen doch allein in Galizien in den Jahren 1880—1890 über 25 Millionen fl. an Werten durch Hochwässer vernichtet, im Jahre 1889 die Saaten von 6—7 Mill. Joch Bodens zu Grunde gerichtet worden sein [2]). In Böhmen verursachte eine einzige Ueberschwemmung im Jahre 1890 einen erhobenen Schaden von 6 Mill. fl. [3]) usw. Es gibt kaum ein Kronland, in welchem nicht noch grosse und dringende Aufgaben in Bezug auf die Flussregulierungen zu leisten wären. Wir werden noch im 9. Abschnitte dieses Kapitels zahlreiche Belege dafür finden.

Eine statistische Erhebung über die der Regulierung bedürftigen nicht schiffbaren Flüsse des Landes hat im Jahre 1884 der galizische Landesausschuss veranstaltet. Der Bericht [4]) bezieht sich bloss auf 52 Bezirke des Landes; in diesen allein werden nicht weniger als 200 Flüsse genannt, welche der Regulierung bedürfen. Bei 111 Flüssen ist deren Länge — im Ganzen über 2800 km — angegeben; für 83 Flüsse, also 42 % der regulierungsbedürftigen Wasserläufe in jenen Bezirken, ist das Inundationsgebiet mitgeteilt, das zusammen 147 331 ha beträgt. Natürlich ist damit nur ein sehr geringer Teil des durch Flussregulierungen zu

1) Abgeordnetenhaus IX. Session S. 12 785.

2) *Rutowski*, Die Elementarunfälle in Galizien. Ekonomista Polski 1890 S. 39 ff.

3) Abgeordnetenhaus 1891 XI. Session S. 1268.

4) Landtag 1884, Allegat 45.

schützenden und zu verbessernden Bodens gegeben. Aus anderen Kronländern sind leider keine ähnlichen Erhebungen über die Regulierungsbedürftigkeit der Wasserläufe publiziert.

3) Bodenverbesserungen.

Wie bezüglich der Landesmeliorationen ist auch bezüglich der Bodenverbesserungen im engeren Sinne bei uns noch fast Alles zu thun übrig. Weder die befeuchtende, noch die düngende Kraft des fliessenden Wassers wird gegenwärtig in nennenswertem Masse ausgenützt, während andrerseits Entwässerungen bisher nur auf einem verschwindend kleinen Teile desjenigen Areales durchgeführt sind, das dauernd oder periodisch an zu grosser Nässe leidet. Ebenso wären in Oesterreich noch weite Strecken, die gegenwärtig von Sümpfen und Mooren eingenommen werden, für die Kultur zu gewinnen.

Ziffermässig lässt sich allerdings die Grösse des Bedürfnisses nach Bodenverbesserungen nicht feststellen. Indessen stimmen alle Sachverständigen darin überein, dass in Bezug auf die Bodenverbesserung in Oesterreich noch ausserordentlich viel zu leisten wäre, und dass noch viele Strecken des Landes der Bewässerung und Entwässerung, unzählige Wasserläufe der Regulierung bedürfen [1]).

Wenn nun auch eine Statistik der meliorationsbedürftigen Bodenfläche nicht vorliegt, so möge es doch gestattet sein, wenigstens einige Schätzungen zu erwähnen, die immerhin auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen dürften.

So soll in Böhmen ca. ¼ der gesamten Ackerfläche d. h. etwa 656000 ha entschieden entwässerungsbedürftig, ⅕ der gesamten Wiesenfläche d. h. ungefähr 174000 ha entweder zu trocken oder zu feucht sein. Bis zum Jahre 1887 waren aber nur etwa

1) Der Domänenrat *v. Komers* sagte i. J. 1873 auf dem zweiten agrarischen Kongress zu Wien (Verhandlungen S. 58): »In keinem Staate der Welt wird zu Meliorationen und technischen Arbeiten eines Ingenieurs soviel Gelegenheit gegeben, wie in Oesterreich. Sie können aus Quadratmeilen unproduktiver Flächen auf dem Wege von Meliorationen den Ertrag auf das 20—30fache steigern.« Im Jahre 1879 heisst es im Referate des Professor *Perels* an den Agrartag (Verhandlungen S. 96): »Ebenso muss allgemein anerkannt werden, dass Oesterreich ausgedehnte Flächen meliorationsbedürftigen Bodens besitzt, welcher entweder an zu grosser Nässe oder an übermässiger Trockenheit leidet . . . Ueberdies könnte in fast allen Ländern Oesterreichs die Bodenkultur wesentlich gefördert werden, wenn in umfassendem Masse Anordnungen getroffen würden, um das von den Strömen und Flüssen mitgeführte schlammartige Material den Aeckern und namentlich den Wiesen zuzuleiten.

2500 ha Felder drainiert, 1500 ha Wiesen verbessert! Also nicht einmal ¼ % des durch Entwässerung oder Bewässerung drainierbaren Ackerareales, nicht einmal 1 % der meliorationsfähigen Wiesen! »Während der durchschnittliche Ertrag der Wiesen per ha in Baiern 50,2 qm, Baden 43,9, Württemberg 43,4 qm beträgt, macht er in Böhmen nur 25 qm aus. In diesen Zahlen spiegelt sich die Einwirkung der in Süddeutschland so sehr verbreiteten Wiesenbewässerungen auf den Ertrag« [1]).

In Mähren wird die drainagebedürftige Fläche auf etwa 600000 ha geschätzt. Bedenkt man nun, dass diese beiden Kronländer diejenigen sind, die vermutlich relativ noch die günstigsten Verhältnisse der Bodenkultur aufweisen, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass in der That Oesterreich erst noch die Schätze zu heben hat, die sein Boden in sich birgt.

Für Galizien veranstaltete der Landesausschuss i. J. 1878 eine Erhebung über die der Entwässerung bedürftigen Flächen [3]). Indes finden sich daselbst ziffermässige Daten nur für 19 von 76 Bezirken, also 25 %. Die zu meliorierende Fläche wird daselbst auf fast 300000 ha angegeben. Der Landesausschuss behauptet, dass von den 1½ Millionen Joch Wiesen des Landes »der grösste Teil der Entwässerung in Verbindung mit der Bewässerung bedürfe« [4]). Nach den geometrischen Karten von Galizien und nach den Erfahrungen des Landes-Meliorationsbureaus bezifferte der Landesausschuss im Jahre 1892 die Drainage bedürftige Ackerfläche auf 960786 ha, d. h. 25,3 % des gesamten Ackerbodens des Landes [5]).

Von ausserordentlicher Bedeutung könnte in Oesterreich auch die Torfkultur werden. Weite ertraglose Flächen harren gegenwärtig noch der Kultivierung; in Galizien allein gibt es Torfgründe in 42 Bezirken und mit einer Ausdehnung von 100000 Joch [6]).

4) Kulturverbesserungen.

Nicht anders, als mit den genannten Kategorien von Melioratio-

1) *Němec*, Das kulturtechnische Bureau beim Landeskulturrate für das Königreich Böhmen. Prag 1887; Landtag 1887, Beilage CXII.

2) Mährischer Landtag 1883, Beilage Nr. 104.

3) Statistische Nachrichten für Galizien 1878 V 2.

4) Landtag 1878 Beilage 8.

5) Landtag 1892, Allegat 70.

6) Landtag 1892, Allegat 204.

nen steht es in Oesterreich mit den Kulturverbesserungen. Welche weite Verbreitung bei uns heute noch die primitivsten Anbausysteme haben, das lehrt ein Blick auf die Karte X des vom Ackerbauministerium herausgegebenen Atlas der Urproduktion Oesterreichs; finden wir da doch selbst in Niederösterreich Gebiete, in denen die Dreifelderwirtschaft mit einer Brache vorherrscht. Auch sahen wir schon früher, welch kläglicher Zustand in einem grossen Teile der mit Servituten belasteten Gründe, sowie in den in gemeinsamer Nutzung stehenden Wäldern, Alpen und Weiden herrscht. Es wurde dort schon die Statistik der Alpen Nordtirols angeführt (S. 178), wonach von sämtlichen in Betracht gezogenen Alpenwirtschaften nur 41,5% in gutem Zustande sind, während die Haltung von 27% zu wünschen übrig lässt und nicht weniger als 31,4% direkt als schlecht bezeichnet werden. Es fehlt namentlich an entsprechenden Ställen, ja an Schirmdächern für das Vieh, an der Reinigung des Alpenbodens vom Unkraut; dieser wird fast nirgends gedüngt, der Viehmist bleibt meist ganz unausgenützt; sehr häufig sind auch die erforderlichen Viehtränken nicht vorhanden u. s. w. Auch das Molkereiwesen steht bei uns, verglichen mit anderen Staaten, auf einer sehr niederen Stufe.

Diese traurigen Zustände sind auf eine ganze Reihe von Ursachen zurückzuführen. Die Hindernisse, welche einer regeren Meliorationsthätigkeit entgegenstehen, sind zahlreich und bedeutend. Sie liegen teils in dem Subjekte der Meliorationsunternehmungen, teils in den Besitzverhältnissen; ferner in den entgegenstehenden subjektiven Rechten, in den Schwierigkeiten der Finanzierung und in dem Mangel einer Organisation des kulturtechnischen Dienstes.

3. Abschnitt. Die Hindernisse im Subjekte der Meliorationsunternehmungen.

A. Arten der Subjekte von Meliorationsunternehmungen.

Als Subjekte von Meliorationsunternehmungen kommen einerseits öffentliche Selbstverwaltungskörper (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) in Betracht, andrerseits die beteiligten Grundeigentümer selbst; sei es, dass ein einzelner Besitzer isoliert auf seiner Realität eine Bodenverbesserung durchführt, sei es, dass sich eine grössere Zahl solcher zu einer gemeinsamen Anlage vereinigt (Genossenschaft).

Der in anderen Staaten, namentlich in England, häufig vorkommende Fall, dass die Durchführung von Bodenverbesserungen als eigenes Gewerbe von einzelnen Unternehmern oder grösseren Erwerbsgesellschaften betrieben wird, hat in Oesterreich ebenso wenig praktische Bedeutung, als in Deutschland. Für uns kommen daher nur die Formen der öffentlichen, der genossenschaftlichen und der Einzelmelioration in Betracht.

Nur ein relativ geringer Teil der Meliorationen kann zweckmässiger Weise von einzelnen Landwirten ohne Zusammenhang mit den Flurnachbarn vorgenommen werden.

Für die Kulturverbesserungen trifft dies noch am häufigsten zu. Aber selbst bei diesen ist nicht selten ein gemeinsames Vorgehen einer grösseren Zahl von Grundbesitzern vorteilhaft oder sogar notwendig. Manchmal sind technische Gründe dafür vorhanden, wie bei manchen Aufforstungen, die sich auf isolierten Parzellen schwer bewerkstelligen lassen. Aber auch von solchen Fällen abgesehen, sind vereinzelte Kulturverbesserungen dort meist ausgeschlossen, wo eine starke Gemenglage des Grundbesitzes besteht und die einzelnen Parzellen der freien Zufahrt entbehren. Der Uebergang zu einer rationelleren Kultur ist hier in der Regel davon abhängig, dass auch die Nachbarn das neue Wirtschaftssystem acceptieren.

Die eigentlichen Bodenverbesserungen gestatten noch weit seltener, als die Kulturverbesserungen, die Vereinzelung. Das fliessende Wasser verbindet alle Grundbesitzer des Flussgebietes zu einer natürlichen, zunächst physikalischen, meist aber auch technischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft. Auch dabei spielt naturgemäss die Grundbesitzverteilung eine sehr wichtige Rolle; auf Latifundien werden häufig Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen isoliert selbst dann durchgeführt werden können, wenn dazu weit ausgedehnte Arbeiten — etwa zur Beschaffung der nötigen Vorflut — notwendig sind, und selbst für Anlagen, die sonst zu den Landesmeliorationen zählen — wie Eindeichungen, Flussregulierungen — kann der Grossgrundbesitzer häufig auf die Zuziehung Andrer verzichten, weil er der einzige Anrainer an dem zu verbessernden Wasserlauf ist. In Gegenden mit geschlossenem bäuerlichen Besitze können als Einzelmeliorationen wohl nur lokale Uferschutzbauten und Meliorationen zweiter Ordnung vorkommen, also die Entwässerung oder die Bewässerung einzelner Grundstücke, wenn die Vorflut oder die Wasserzuleitung schon vor-

handen ist. Der Streubesitz erschwert die isolierte Vornahme selbst dieser engbegrenzten Kulturarbeiten.

Viele Kulturverbesserungen und die meisten eigentlichen Bodenverbesserungen müssen sich dagegen gleichzeitig auf eine Mehrzahl von Liegenschaften erstrecken, setzen daher eine Willensübereinstimmung ihrer Besitzer voraus.

An den Landesmeliorationen endlich — Eindeichungen, Flussregulierungen, Wildbachverbauungen — sind in der Regel nicht bloss die Eigentümer derjenigen Grundstücke interessiert, an denen die Arbeiten vorgenommen werden sollen, sondern vielmehr die ganze von Ueberschwemmungen bedrohte Bevölkerung, namentlich also auch das Unterland; ferner nicht bloss die Landwirtschaft, sondern ebenso Industrie und Handel. Unternehmungen dieser Art sind daher nicht Sache der Grundeigentümer, sondern der organisierten Gesamtheit der Bewohner, also des Staates, Landes, Bezirkes, der Gemeinde; sie sind nicht mehr als fruchtbringende Kapitalsanlagen, sondern als Aufwendungen für das öffentliche Wohl zu betrachten.

So können wir Einzel-, genossenschaftliche und öffentliche Meliorationen unterscheiden, innerhalb der Letzteren wieder Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeunternehmungen. Scharf ist allerdings diese Einteilung nicht durchzuführen, da nicht selten eine gemeinsame Aktion mehrerer der genannten Arten von Meliorationssubjekten stattfindet.

B. Die subjektive Seite bei den öffentlichen Meliorationen.

Besondere, an dem Subjekte der Meliorationsunternehmung gelegene Hindernisse bestehen bei diesen Gruppen wohl nicht. Ob Staat, Länder, Bezirke, Gemeinden eine volkswirtschaftlich notwendige oder nützliche Melioration in Angriff nehmen wollen oder nicht, steht nach österreichischem Rechte vollkommen in deren Belieben, ist Sache der freien Beschlussfassung durch die betreffenden Vertretungskörper; es giebt kein Gesetz, das ihnen auch nur in unverbindlicher Weise diesbezüglich eine Wirksamkeit auftragen würde.

Damit eine solche öffentliche Melioration zu Stande komme, ist also in jedem einzelnen Falle ein eigenes Reichs- oder Landesgesetz oder ein von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender Beschluss der betreffenden autonomen Körperschaft erforderlich. Naturgemäss fallen aber im allgemeinen Arbeiten, die an öffent-

lichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- und Flossfahrt notwendig sind, dem Staate zu; die Förderung der Landeskultur gehört in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, und die kleineren autonomen Körperschaften werden vor Allem die sanitären und landeskulturlichen Interessen ihres Sprengels vor Augen haben. Nicht selten unternehmen auch Staat und Kronland oder sogar Staat, Kronland und Gemeinde gemeinsam eine Melioration, indem jeder Teil unter der Voraussetzung eines identischen Beschlusses des anderen Teiles seinen Beitrag zu dem Werke normiert.

C. Psychologische Hindernisse bei privaten Meliorationen.

Zur Vornahme von Kultur- und Bodenverbesserungen gehört auf Seite der Landwirte stets ein gewisses Mass von Aufklärung und Geschäftsgeist, von Bestreben, sich die Fortschritte der Erkenntnis und der Technik ökonomisch anzueignen. An alle dem fehlt es unserer Landbevölkerung fast allgemein, die meist weder Verständnis für die Vorteile von Meliorationsanlagen, noch auch die Initiative besitzt, sich diese Vorteile zu verschaffen. Der Bauer bewegt sich vielfach noch streng in den Bahnen der väterlichen Tradition, stellt sich prinzipiell jeder Neuerung misstrauisch, wenn nicht geradezu feindlich entgegen. Wir sahen ja im vorigen Kapitel, wie lähmend in dieser Beziehung die immer noch herrschende Gemenglage des Grundbesitzes wirkt.

Die Mittel zur Bekämpfung dieser Hindernisse sind: Unterricht, Aufklärung, Beispiel. Schon früher wurde gezeigt, wie wohlthätig es in dieser psychologischen Richtung wirkt, wenn die Landwirte durch eine Neueinteilung der Feldflur aus ihrem gedankenlosen Fortwirtschaften nach der Vorfahren Sitte herausgerissen werden.

Sehr wirksam haben sich auch in vielen Staaten die Anregungen erwiesen, die von vielseitig gebildeten kulturtechnischen Beamten ausgehen; denn die letzteren setzen dem Landwirte nicht bloss abstrakt die Vorteile der Drainage, der Bewässerung u. s. w. auseinander, sondern sie legen ihm die Nützlichkeit jener Arbeiten an dem konkreten Falle dar und berechnen ihm auf Grund der Pläne genau die Kosten der Anlage und die dadurch zu erlangenden Mehreinnahmen (s. u. Abschnitt 8).

Nur ausnahmsweise wird der Staat das äusserste Mittel zur Brechung des Widerstandes der Bevölkerung gegen die Vornahme von Meliorationen anwenden: den direkten Zwang.

Der landwirtschaftliche Unterricht liegt bei uns leider noch sehr im Argen; in Bezug auf die Aufklärung der Landbevölkerung über ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb ist in Oesterreich noch sehr viel zu leisten. Kaum in einem andern Produktionszweige ist nicht nur die allgemeine, sondern auch die speziell fachliche Bildung eine so minimale, als bei dem grössten Teile unserer kleinen und mittleren Landwirte. Das ganze Wissen und Können derselben reicht meist nicht weiter, als auf die wenigen Erfahrungssätze und Handgriffe, die sie in der Jugend dem meist des Lesens und Schreibens unkundigen Vater abgelernt haben.

Die räumliche Isolierung, die schlechten Kommunikationen zu den Sammelpunkten moderner Kultur, endlich die starke Abhängigkeit des Arbeitserfolges von Faktoren, die seinem Einflusse entrückt sind, haben dem Bauer jenen konservativen Charakter aufgeprägt, der zwar von manchen Parteirichtungen für politisch wünschenswert gehalten wird, den der Bauer aber mindestens auf dem ökonomischen Gebiete unbedingt abstreifen muss, soll er im Kampf mit dem technisch fortgeschrittenen Grossgrundbesitzer, mit dem rationell wirtschaftenden amerikanischen Farmer nicht unterliegen. Auf diesem Punkte müsste demnach eine Regierung, welche die Erhaltung des Bauernstandes anstrebt, mit allem Nachdrucke einsetzen; sie müsste nicht nur jede Herabdrückung des Niveaus der allgemeinen Bildung auf das Entschiedenste bekämpfen, sondern deren möglichste Erweiterung anstreben und auch für eine fachliche Ausbildung speziell der bäuerlichen Bevölkerung Sorge tragen. Ja, man darf wohl die Frage aufwerfen, ob nicht ein gewisses Minimum an fachlichen Kenntnissen von den Personen gefordert werden sollte, denen die Bewirtschaftung eines Teiles der Grundfläche des Staates anvertraut ist.

Von alle dem ist man in Oesterreich weit entfernt, obzwar ja auch bei uns in den letzten Jahrzehnten so Manches auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Unterrichtes geleistet wurde [1]); während man im Jahre 1868 erst 16 Ackerbauschulen und eine landwirtschaftliche Winterschule zählte, bestanden deren i. J. 1888 bereits 28, respektive 25, im Jahre 1895 [2]) 35 resp. 32, und es hat sich auch die Frequenz dieser beiden Schulgattungen — und nur sie kommen für die bäuerliche Bevölkerung in Betracht —

1) S. *Hohenbruck* und *Zimmerauer*, Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Wien 1890.

2) Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung IX. Jahrgang.

von 362 Schülern im Jahre 1868 auf 1820 im Jahre 1894 gehoben.

Aber welch verschwindende Zahlen sind das, wenn man bedenkt, dass Oesterreich etwa 2 Millionen selbständige Landwirte besitzt! Es ist klar, dass wir da kaum am Anfange der staatlichen Fürsorge für die Verbreitung der elementarsten landwirtschaftlichen Kenntnisse stehen. Von jenen 67 niederen landwirtschaftlichen Schulen sind übrigens nur 17 Landes- und 2 Gemeindeanstalten, während 48 von Vereinen oder Privaten errichtet sind.

Die Leistungen Oesterreichs auf dem Gebiete des niederen landwirtschaftlichen Unterrichtes sind aber nicht nur absolut betrachtet ganz unzureichend, sondern sie stehen auch ausserordentlich weit hinter denen andrer Staaten zurück. Preussen, z. B., das i. J. 1882 nur etwa 1,2 Millionen selbständiger Landwirte zählte, besitzt nicht weniger als 26 Ackerbauschulen, 86 landwirtschaftliche Winterschulen und 725 ländliche Fortbildungsschulen.

Unter solchen Umständen wird es begreiflich, dass es selbst in dem relativ so hoch kultivierten Böhmen Gegenden giebt, »wo der kleinere, minder aufgeklärte Grundbesitzer versumpfte Wiesen für eine Art Naturnotwendigkeit hält und nicht daran glauben mag, dass menschliches Bemühen im Stande und berufen wäre, Hilfe zu schaffen« [1]).

Zwangsmassregeln, um einzelne Landwirte zur Vornahme von isolierten Kultur- oder Bodenverbesserungen zu bewegen, sind bisher in Oesterreich höchstens ausnahmsweise in Anwendung gebracht worden [2]).

Für Wildbachverbauungen können, wenn nötig, die Grundbesitzer zu Einzelmeliorationen im Verwaltungswege gezwungen werden (§ 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 Nr. 117 R.G.B.). Es kommen dabei insbesondere Berasungen, Aufforstungen und Entwässerungen in Betracht. Hier bildet die Einzelmelioration eigentlich auch nur einen Teil eines grösseren, genossenschaftlichen oder öffentlichen Unternehmens.

---

1) *Lambl* in »Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild, Böhmen«, S. 182.

2) § 45 der Wassergesetze (die Paragraphenzahlen werden nach dem böhmischen Landesgesetze citiert) enthält, wie *Randa* (Oesterreichisches Wasserrecht) wohl mit Recht gegenüber *Peyrer* ausführt, nicht die Verpflichtung des Uferbesitzers, sein Grundeigentum gegen Wassergefahren zu schützen, sondern nur die, einem dritten von Wassergefahr Bedrohten zu gestatten, die Schutzarbeiten vorzunehmen.

Die Aufforstungsgesetze der Karstländer und Mährens[1]) enthalten gleichfalls mehrfache, ziemlich ausgedehnte Zwangsrechte zur Vornahme von Singularmeliorationen.

Im Küstenlande und in Krain bestehen eigene Aufforstungskommissionen, welche aus den Waldgründen, Hutweiden und unproduktiven Flächen der Karstgebiete diejenigen Parzellen zu ermitteln und festzustellen haben, »deren forstmässige Behandlung zur Herbeiführung einer Milderung der elementaren und gemeinschädlichen Uebelstände der Karstregion angemessen erscheint.« Die Besitzer dieser Parzellen müssen binnen einer behördlich bestimmten Frist die Grundstücke nach einem von der Behörde genehmigten Plane aufforsten und auch weiterhin forstmässig behandeln; die Erfüllung dieser Pflicht kann durch Strafen erzwungen werden, äussersten Falls erfolgt die Expropriation des widerspenstigen Grundbesitzers. Aehnliches gilt in Mähren.

Auch hier bildet die einzelne Aufforstung eigentlich nur einen Teil des grossen durch die Länder in Angriff genommenen Entkarstungswerkes.

Nach dem dalmatinischen Landesgesetze unterliegen der Aufforstungspflicht jene Grundstücke, die in Ausführung des Gemeinheitsteilungsgesetzes (s. o. S. 251) für die Waldkultur bestimmt wurden. Die Zwangsmittel gegen den seiner Pflicht nicht aufkommenden Grundbesitzer sind hier milder, als in dem Küstenlande: Strafen, eventuell Ausführung der Wiederbewaldung von Amtswegen auf Kosten des Säumigen.

D. Uneinigkeit bei gemeinsamen Meliorationen.

1. Notwendigkeit eines absoluten oder relativen Zwanges.

Bei den nur gemeinsam ausführbaren Unternehmungen tritt zu den bisher besprochenen, alle privaten Meliorationen betreffenden psychologischen Momenten noch ein weiteres Hindernis hinzu: die aus der Vielköpfigkeit entspringende Vielheit der Meinungen.

Wir wissen, dass namentlich die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Uferschutzbauten in der Regel bloss

1) Gesetze: Dalmatien vom 9./11. 1880, Nr. 2 L.G.B. ex 1881; Triest vom 27./12. 1881 Nr. 5 L.G.B. ex 1882; Görz und Gradiska vom 7./3. 1885 Nr. 29 L.G.B. und vom 9./11. 1886 Nr. 3 L.G.B. ex 1887; Krain vom 9./3. 1885 Nr. 12 L.G.B.; Istrien vom 7./5. 1886 Nr. 32 L.G.B. ex 1887 und vom 21./8. 1892 Nr. 13 L.G.B. ex 1893. Die Gesetze sind — das Dalmatiens ausgenommen — im Wesentlichen gleichlautend.

dann rationell vorgenommen werden können, wenn die gesamte der Verbesserung bedürftige Fläche einbezogen wird. Der Widerspruch einiger weniger, vielleicht eines einzigen Grundbesitzers kann die geplante Melioration zum Scheitern bringen, trotzdem sie für alle Beteiligte, selbst auch für die widersprechenden, von grösstem Nutzen wäre.

Je tiefer das Bildungsniveau der Landbevölkerung ist, je abgeneigter die Bauern jeder auch vorteilhaften Neuerung sind, um so unwahrscheinlicher werden Bodenverbesserungen, wenn sie durch einen einstimmigen Beschluss aller Beteiligten bedingt sind.

Diese Unwahrscheinlichkeit steigt naturgemäss mit der Zahl der notwendiger Weise in Betracht kommenden Personen. Während nun bei herrschender Gemenglage geradezu sämtliche Grundbesitzer der Gemeinde auch an solchen Anlagen beteiligt sind, welche nur einen einzigen Flurabschnitt betreffen, würde bei kommassiertem Besitze bloss eine geringe Zahl von Personen für die Melioration in Betracht kommen. Durch die Kommassation müsste also die Genossenschaftsbildung für Bodenverbesserungen der angeführten Art wesentlich erleichtert werden, wie im nächsten Abschnitte noch dargethan werden soll (s. u. S. 444 ff.).

Das Prinzip des relativen Zwanges, wie wir es schon in den früheren Kapiteln kennen gelernt haben, ist das Mittel, um den ökonomisch unberechtigten Widerspruch eines Teiles der interessierten Personen zu beseitigen; dort, wo bedeutende öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, wird der Staat sogar vor der Ausübung eines absoluten Zwanges gegen die beteiligten Grundbesitzer nicht zurückschrecken und die Vornahme der Melioration imperativ anordnen.

Alles, was oben zur Begründung und Rechtfertigung eines »relativen Zwanges«, d. h. der Möglichkeit von Majoritätsbeschlüssen mit bindender Kraft auch gegen die überstimmten Beteiligten, gesagt wurde, gilt auch hier. In der That hat der Gesetzgeber nicht die Wahl, ob er in Betreff der Durchführung einer Melioration allen Beteiligten die volle Handlungsfreiheit geben oder einen Zwang zulassen wolle; ein Zwang irgend eines Teiles der Grundbesitzer gegen den anderen ist vielmehr, wie immer die Frage gesetzlich geregelt wird, gar nicht zu vermeiden. Es besteht eben, wie wir gesehen haben, eine ökonomische und kulturtechnische Gemeinschaft zwischen den Grundbesitzern des-

selben Wassergebietes; diese Gemeinschaft bringt es mit sich, dass, wenn Einstimmigkeit für die Vornahme einer Bodenverbesserung verlangt wird, damit jedem Einzelnen gegen alle Anderen ein Zwangsrecht auf Unterlassung der Melioration gewährt wird. Es steht also nicht in der Macht des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob überhaupt ein Zwang zulässig sei, sondern nur, in welcher Richtung ein solcher stattfinden dürfe, ob nur zu Gunsten der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen kulturschädlichen Zustandes, oder auch zu Gunsten einer allen Grundbesitzern nützenden Bodenverbesserung; der letztere Zwang ist doch wohl selbst vom Standpunkte der »Heiligkeit des Eigentums« aus vorzuziehen.

2. Relativer und absoluter Zwang in Oesterreich.

Schon die ältere österreichische Agrarverfassung scheint das Prinzip des relativen Zwanges, wenn auch in anderer, als der jetzt üblichen Form, gekannt zu haben. Wie die Bestellung des Ackers und die Benützung von Wald und Weide, so war auch die Abwehr und die Verwertung des fliessenden Wassers Sache der Gesamtheit gewesen, die auf den sogenannten Taidingen mit Stimmenmehrheit Beschlüsse, welche alle Genossen, auch die dissentierenden, banden, fassen konnte[1]).

Mit der Aufhebung der alten Agrarverfassung verschwanden diese genossenschaftlichen Organisationsformen, ohne dass etwas Anderes an deren Stelle gesetzt wurde. Von den Genossenschaften der älteren Zeit ist denn auch fast nichts erhalten geblieben; nur in Südtirol giebt es eine grosse Zahl genossenschaftlicher Bewässerungs- und Uferschutzanlagen, deren Gründung sehr weit, zum Teil bis in das 13. Jahrhundert, zurückreicht[2]). Es sind das die sogenannten »Leegen«, die durch das eminente Wasserbedürfnis der südlichen Kulturen und durch die ausserordentliche Gefährlichkeit der dortigen Wildbäche ins Leben gerufen worden waren; das Beispiel des durch seine Wasserbauten schon damals ausgezeichneten Oberitaliens mag anregend auch auf die in Rede stehenden Gebiete gewirkt haben[3]).

---

1) *Peyrer*, Wasserrecht, S. 26 ff.

2) S. *Peyrer*, Oesterreichisches Wasserrecht S. 493.

3) *Schmid*, Statistik der österreichischen Wassergenossenschaften nach dem Stande des Jahres 1891, statistische Monatsschrift 1892 S. 247.

Im Jahre 1891 wurden in Tirol 94 Genossenschaften konstatiert, deren Bestand vor das Jahr 1870, grossen Teils sogar in frühere Jahrhunderte zurückreicht; in allen anderen Kronländern existierten dagegen nur 8 solche ältere Vereinigungen (je 2 in Salzburg und Vorarlberg, je 1 in Oberösterreich, Steiermark, Böhmen und Galizien).

Einen Ersatz für jene zerstörten älteren Genossenschaften hätte es bis zu einem gewissen Grade bilden können, wenn der Gesetzgeber den beteiligten Grundbesitzern erleichtert hätte, sich zu Meliorationsgenossenschaften zu vereinigen; das Mittel hiezu war, die Bildung von Genossenschaften durch Majoritätsbeschluss zu gestatten.

Das wurde sofort klar, als mit dem Jahre 1848 die Möglichkeit einer freieren Bewegung auf landwirtschaftlichem Gebiete geschaffen war; so beschloss denn auch im Jahre 1849 der erste landwirtschaftliche Kongress mit Einhelligkeit, es solle für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen die Zustimmung der Besitzer von $^2/_3$ der beteiligten Grundfläche genügen[1]).

Aber erst zwei Jahrzehnte später wurden diese Postulate zum Teile durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 No. 93 R.G.Bl. verwirklicht, das im § 20 die Möglichkeit schafft, Wassergenossenschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten durch behördliche Verfügung zu bilden.

Die Voraussetzungen für den relativen Zwang sind: Der Zweck der Genossenschaft muss entweder die Ausführung von Wasserbauten zum Schutz des Grundeigentümers oder zur Regulierung eines Wasserlaufes sein, oder die Durchführung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, oder endlich die Erhaltung schon vorhandener Anlagen oder Wasserbauten[2]); die geplante Unternehmung muss ferner unzweifelhaften Nutzen besitzen, und es muss unmöglich sein, sie ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit zweckmässig auszuführen; endlich darf die bisherige Benützungsweise des zwangsweise einbezogenen Grundstückes dem Besitzer nicht vorteilhafter sein, als die nach Durchführung der Anlage. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung oder Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft

---

1) Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses, Wien 1849, Hof- u. Staatsdruckerei.

2) s. *Peyrer*, Wasserrecht S. 496.

beizutreten. Für Grundstücke, denen durch die Anlage kein Vorteil erwächst, besteht keine Beitrittspflicht, sondern sie müssen dem Besitzer gegen volle Entschädigung von der Genossenschaft abgenommen werden.

Natürlich haftet die Mitgliedschaft an dem Grundstücke; sie geht also ipso jure auf den neuen Erwerber des letzteren über.

Die Grösse der erforderlichen Majorität zu bestimmen, hat das Reichsgesetz den Landesgesetzen überlassen. Diese haben daher festzusetzen, welche Majorität zur Bildung einer solchen Zwangsgenossenschaft erforderlich ist, und wie dieselbe berechnet werden soll; jedenfalls hat aber für das Stimmverhältnis nicht die Kopfzahl, sondern die Grösse des beteiligten Grundbesitztumes entscheidend zu sein.

Die Landesgesetze haben in den §§ 54 und 55 [1]) übereinstimmend für die Bewässerungsanlagen die ²/₃-Majorität gefordert, für sonstige Genossenschaften aber nur die einfache Majorität. Bei Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten wird die Mehrheit nach der Grösse der beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Eigentums berechnet, wobei auch die durch den Bau zu erwartende Werterhöhung mit in Anschlag zu bringen ist.

Eine Verschiedenheit besteht zwischen den Landesgesetzen bezüglich der praktisch nicht unwichtigen Frage, ob bei der Beschlussfassung über eine beabsichtigte Genossenschaftsbildung die nicht erschienenen Grundbesitzer den zustimmenden oder den ablehnenden zuzuzählen seien. Die erstere, dem Zustandekommen von Meliorationen günstigere Entscheidung ist leider nur in Galizien, Mähren, Istrien und Steiermark getroffen (§ 91).

Ein absoluter Zwang zur Vornahme von Bodenverbesserungen findet in Oesterreich in der Regel nicht statt; doch hat die österreichische Gesetzgebung für Ausnahmsfälle die Bildung von Wassergenossenschaften ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten angeordnet. Einerseits können solche Zwangsgenossenschaften nach § 45 der Wasserrechtsgesetze durch ein Spezialgesetz ins Leben gerufen werden, wenn Ortschaften oder Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind; andrerseits bestimmt der § 2

1) Im Folgenden sind die Paragraphenzahlen nach dem normalen Text der Landeswasserrechtsgesetze citiert (s. *Peyrer*, Wasserrecht).

des Tiroler Gesetzes vom 18. Januar 1891 No. 11 L.G.B., dass die Erhaltung der aus den Mitteln des Regulierungsfondes (s. u.) hergestellten Bauten Genossenschaften obliegt, und dass, wenn sich solche Genossenschaften nicht auf Grund des Wasserrechtsgesetzes bilden, sie durch eine Entscheidung der politischen Behörde zu errichten seien.

Endlich ordnet das salzburgische Landesgesetz vom 12. November 1896 (No. 37 L.G.Bl.) an, dass den Wassergenossenschaften, welche zum Zwecke von Regulierungsbauten gebildet wurden, auch die Erhaltung solcher Bauten obliegt, die von ihnen mit Beihilfe des Staates oder Landes hergestellt worden sind. Die Erhaltungskosten sind zu zwei Dritteilen von den Wassergenossenschaften, zu einem Dritteil vom Lande zu bestreiten.

3. Beurteilung der Normen über relativen und absoluten Zwang.

Wenn auch die oben mitgeteilten Vorschriften der Wasserrechtsgesetze im Allgemeinen als zweckmässig angesehen werden können, so weisen sie doch eine Reihe von bedeutenden Lücken auf.

Das Anwendungsgebiet des relativen Zwanges ist gegenwärtig doch wohl noch zu sehr beschränkt [1]). Ist es doch nicht einzusehen, warum das Prinzip der Majorisierung nicht für alle Meliorationen Geltung haben soll, soferne nur die Verbesserung ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Dissentierenden zweckmässig nicht ausgeführt werden kann und doch alle Beteiligten an dem Nutzen partizipieren. Das gilt namentlich von Aufforstungen [2]), von der Anlage und Regulierung von Wegen, der Anlage und Unterhaltung von Teichen u. dergl. [3]).

Nur bei den agrarischen Operationen hat, wie wir sahen, das Prinzip des relativen Zwanges noch Eingang gefunden.

---

1) Allerdings geht die österreichische Gesetzgebung darin noch weiter, als das preussische Gesetz betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, das einen Beitrittszwang nur für Entwässerungen und Bewässserungen kennt, nicht aber, wie das österreichische Gesetz, auch für Uferschutz und Wasserlaufsregulierung.

2) Nach dem preussischen Gesetze betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 können für bestimmte Zwecke Waldgenossenschaften durch Beschluss der Mehrheit respektive des Drittels der Beteiligten gebildet werden (§§ 23 und 24).

3) Eine solche Ausdehnung wurde z. B. von der in Böhmen 1887 abgehaltenen Enquete gefordert (Landtag 1887 B. LVII). Eine diesbezügliche Resolution wurde denn auch vom böhmischen Landtag beschlossen (Landtag 1888 B. XXXII).

Eine Ausdehnung des absoluten Genossenschaftszwanges wäre gleichfalls dringend notwendig; die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind ganz unzureichend. Die zwangsweise Vergenossenschaftung der Grundbesitzer ist in grosser Regel von dem Erlass eines eigenen Landgesetzes abhängig; ein Weg, der nicht nur ungemein langwierig ist, sondern auch naturgemäss nur sehr selten eingeschlagen wird; ein Gegenstand, der offenbar in das Bereich der Exekutive gehört, wird damit in die Sphäre der gesetzgebenden Gewalt hinüber gezogen[1]).

Dies bedeutet sogar einen Rückschritt gegenüber dem früheren Rechtszustand; denn nach dem Wasserbaunormale vom 10 Nov. 1830 (Politische Gesetzsammlung Band 58 S. 213) konnten die Behörden Konkurrenzen der Grundeigentümer für Zwecke des Wasserbaues errichten und das Beitragsverhältnis zu demselben nach Massgabe des für den Einzelnen zu erzielenden Vorteils im Verwaltungswege feststellen.

Einen Ersatz für diese Möglichkeit, im Verwaltungswege Zwangskonkurrenzen zu bilden, bietet auch nicht der § 26 des Reichswassergesetzes, wonach die Besitzer auch ohne ihre Zustimmung zu den Kosten eines Wasserbaues dann herangezogen werden können, wenn der letztere zwar aus Landes- oder Reichsmitteln unternommen wird, aber den Anrainern oder den Besitzern benachbarter Wasseranlagen einen erheblichen Nutzen zuwendet. Hier sind die Voraussetzungen noch strenger, als nach dem früher besprochenen § 52, da ja zur Vornahme von Meliorationen durch das Reich oder das Land gleichfalls ein Akt der Gesetzgebung erforderlich ist.

Namentlich wäre ein absoluter Genossenschaftszwang für Uferschutzbauten von der allergrössten Wichtigkeit.

Bei der gegenwärtigen Rechtslage hat nämlich in Oesterreich gar niemand die Verpflichtung, die Ufer gegen den Angriff des fliessenden Wassers zu sichern. Den Uferbesitzern ist im § 45 der Landesgesetze nach der doch wohl richtigen Anschauung eine solche Verpflichtung nicht auferlegt (s. o. S. 435), und es wäre auch ungerecht, wenn nur sie zu der Vornahme von oft kostspieligen Arbeiten gezwungen wären, während die letzteren doch auch das ganze Hinterland vor Wassergefahren schützen. Da aber Genossenschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen nur

1) *Lemayer* a. a. O.

selten zu Stande kommen, so unterbleiben diese Bauten meistens.

Das hat namentlich in den Gebirgsgegenden wiederholt zu den traurigsten Katastrophen geführt. »Die Versicherung und Erhaltung von Uferschutzbauten, welche mit geringen Kosten zu bewerkstelligen gewesen wären, sind mangels eines nach dem Wassergesetz Verpflichteten, und weil demgemäss die politischen Behörden erkannten, dass dieselben bloss eine Angelegenheit der Betreffenden bilden und diese zur Versicherung nicht gezwungen werden können, unterblieben, die Ufer sind immer mehr angegriffen worden, bis endlich der Fluss einbrach und gewaltige Zerstörungen und Verwüstungen anrichtete, deren Sanierung Kosten verursachte, welche in keinem Verhältnisse zu jenen standen, welche mit der Erhaltung der früheren Ufer verbunden gewesen wären« [1]).

So sind die wichtigsten Interessen der Landeskultur dem guten Willen und der Energie der Grundbesitzer selbst anvertraut. In den Gebirgsländern gehört die Sicherung der Fluss- und Bachufer gegen Einbruch zu den wichtigsten, öffentlichen Angelegenheiten, es hängt von ihr nicht nur der Bestand der Ufergrundstücke, sondern oft das Wohl und Wehe weiter Landstriche ab, ganz ähnlich, wie das bei den Eindeichungen in den Niederungen der Fall ist. Wie in Preussen die Bildung von Deichgenossenschaften im Verwaltungswege durch landesherrliche Verordnung ganz unabhängig von der Zustimmung der dabei beteiligten Grundbesitzer erfolgen kann [2]), so sollte in Oesterreich die zwangsweise Genossenschaftsbildung für Uferschutzbauten durch Anordnung der politischen Landesstelle möglich sein. Dass dies nicht der Fall ist, muss als eine sehr bedauerliche Lücke unserer Wasserrechtsgesetzgebung angesehen werden.

Die zwangsweise Vergenossenschaftung behufs Erhaltung der Wasserbauten wäre gleichfalls ungemein wünschenswert. Nur in Salzburg ist, wie wir sahen, ein Gesetz dieser Art erlassen worden, während in den anderen Ländern viel zu wenig dafür gesorgt ist, dass die einmal errichteten Meliorationsanlagen auch weiterhin in gutem Stande erhalten werden. Ob auf Grund der Wasserrechtsgesetze ein relativer Zwang in dieser Richtung ausgeübt werden könne, ist zweifelhaft.

1) Die Notwendigkeit einer Aenderung des Wasserrechtsgesetzes, Denkschrift herausgegeben vom technischen Klub Innsbruck 1894.

2) Gesetz vom 28. Februar 1843.

4. Abschnitt. Erschwerung der Meliorationen durch die Besitzzerstückelung.

Schon in dem vorigen Abschnitte konnten wir beobachten, welch bedeutenden Einfluss die Besitzverhältnisse an den zu meliorierenden Grundstücken auf das Zustandekommen der Unternehmung haben. Je nachdem kleine, mittlere oder grosse Güter vorherrschen, können die nämlichen Arbeiten bald als Einzelmelioration, bald als genossenschaftliche auftreten; ebenso hängt die Zahl der beteiligten Grundbesitzer von der Bodenverteilung und von dem Grade der Gemenglage ab; je grösser aber jene Zahl ist, um so seltener gelingt es, die erforderliche Stimmenmehrheit für ein Projekt zu gewinnen.

Aber auch abgesehen von dieser Wirkung auf die Zahl der in Betracht kommenden Subjekte, sind Bodenzersplitterung und Gemenglage bedeutende Hindernisse für Meliorationsunternehmungen; ja Projekte, die an sich, d. h. rein technisch betrachtet, sehr vorteilhaft wären, werden nicht selten mit Rücksicht auf die konkreten Besitzverhältnisse unausführbar.

1. Erschwerung der Projektsverfassung.

Je grösser die Zahl der Grundstücke oder Parzellen ist, aus denen ein bestimmtes Meliorationsgebiet besteht, um so weniger kann bei der Projektierung der Anlage ausschliesslich nach technischen Gesichtspunkten vorgegangen werden; je mehr Eigentumsgrenzen in dem Gebiete vorhanden sind, um so schwieriger wird es, zugleich den kulturtechnischen und den ökonomischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Folgen z. B. die Bewässerungskanäle oder die Entwässerungsgräben den Eigentumsgrenzen, so werden dieselben nicht nur eine grössere Länge, als an sich (technisch) notwendig wäre, erhalten und dadurch die ganze Anlage verteuern, sondern es ist dann auch kaum möglich, dass Kanäle und Gräben überall das zweckentsprechende Gefälle erhalten, so dass der ökonomische Erfolg des Unternehmens in Frage gestellt ist. Werden dagegen die Eigentumsgrenzen bei der Projektierung der Wasseradern unberücksichtigt gelassen, so entsteht eine neue Bodenzerstückelung; durch den neuen Wasserlauf, durch die Zuleitungs- oder Abflussgräben werden kleine Parzellen abgetrennt, die oft des Zuganges entbehren; die Bewirtschaftung der Grundstücke wird nicht erleichtert, sondern erschwert und da-

durch der ökonomische Vorteil, den das Unternehmen sonst hätte, vernichtet.

Nicht selten werden so Meliorationen, die sonst höchst rationell wären, durch die Besitzverhältnisse geradezu verhindert [1]).

2. Erschwerung des Verfahrens.

Auch das Verfahren wird um so komplizierter, je mehr Personen an demselben beteiligt sind. Müssen doch über jedes Stückchen Boden, das für die neue Umlage benötigt wird, über jede Servitut, die den Anrainer auferlegt werden soll, weitläufige Verhandlungen mit den Grundbesitzern eingeleitet, Expropriationen durchgeführt, Entschädigungen ausgemittelt werden. Alle diese, Geld, Zeit und Mühe kostenden und nur selten zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösenden Schwierigkeiten wachsen proportional mit der Zahl der in der Flur begüterten Personen und mit der Zahl der diesen gehörigen einzelnen Parzellen.

Nicht mit Unrecht sagt daher Prof. *Perels* [2]): »Umfassende Meliorationen sind nur ausführbar, sobald in dem betreffenden Lande ein auf rationeller Grundlage beruhendes Kommassationsgesetz besteht, anderenfalls wohl behauptet werden darf, dass jedem ausgeführten Spatenstiche die Gefahr eines Besitzstörungsprozesses droht.«

---

1) Ein klassisches Beispiel ist das Leermooser Moos in Tirol. *Dünkelberg* (Kulturtechnische Skizzen über eine zweite Reise durch Tirol im September 1872) sagt über dies 616 Joch grosse Sumpfgebiet, dass dasselbe ausserordentlich stark parzelliert sei; es sei unter 427 Besitzer aufgeteilt, von denen jeder mehrere Parzellen habe. »Wenn man daher die Haupt- und Nebengräben nach den Eigentumsgrenzen auch nur annähernd bemessen wollte, wie es mehr oder minder geschehen müsste, so würde dadurch Zweck und Ziel der Anlage notwendig Not leiden und dieselbe auch zugleich wesentlich verteuert werden müssen. . . . Auf der andern Seite kann es einem kleinen Besitzer nicht wohl zugemutet werden, dass er sich seine Parzelle durch einen Hauptgraben durchschneiden lasse und mit der Bezahlung zufrieden geben solle, die ihm für das weggenommene Land überwiesen wird; denn er hätte nun rechts oder links des vielleicht nicht beliebig zu passierenden Grabens das schwieriger zu erreichende und zu bearbeitende Stück Land von entschiedenem Minderwert liegen, das er früher ungeteilt besessen hatte. . . . Es sind das Uebelstände, welche eine technisch richtige Planlage, die sich, unbekümmert um die Besitzverhältnisse, dem Terrain anschmiegen müsste, ganz ungewöhnlich erschweren, und ausserdem eine Unzahl von Klagen der kleinen Besitzer hervorrufen, die gewiss nicht unberechtigt, aber der Natur der Sache nach nicht zu vermeiden sind. . . . Um alle solche Missstände mit einem Schlage zu erledigen, müssen derartige Meliorationen auf zerstückeltem Besitz mit der Arrondierung desselben verbunden werden.

2) Referat an den österreichischen Agrartag 1879 (Verhandlungen S. 102).

3. Verbindung von Kommassation und Melioration.

Wir haben bisher die Vorteile auseinandergesetzt, die eine bereits kommassierte Flur gegenüber einer im Gemenge befindlichen für die Vornahme von Verbesserungen hat. Diese Vorteile potenzieren sich noch, wenn Zusammenlegung und Melioration Hand in Hand gehen, beide Operationen uno actu projektiert und durchgeführt werden.

Denn bei jeder Kommassation sinkt durch eine Zeit hindurch die Zahl der Grundbesitzer in der Flur auf das Minimum — nämlich auf 1 — herab; da giebt es also überhaupt gar keine Eigentumsgrenzen, die zu respektieren sind, sondern der Kulturtechniker hat es mit einer unaufgeteilten ganzen Fläche zu thun, auf der er die neue Anlage lediglich vom Standpunkt der grössten technischen Zweckmässigkeit, des höchsten Reinertrages aus projektiert, während sich die neu zu bestimmenden Eigentumsgrenzen nach dem regulierten Wasserlaufe, dem rationell angelegten Wege-, Graben- und Kanalnetze richten.

Auch Grundabtretungen, Expropriationen, Entschädigungen fallen weg, da das für die Anlage benötigte Terrain einfach aus der Gesamtmasse ohne jede Verhandlung und Entschädigung genommen wird.

Offenbar wird überdies auch direkt an Herstellungskosten gespart, wenn Geometer und Kulturtechniker nur einmal, nicht zweimal für dieselbe Gemarkung in Thätigkeit gesetzt, Pläne und Berechnungen nur einmal aufgestellt werden müssen; dass ferner auch die Finanzierung von Meliorationsunternehmungen durch die Verbindung mit der Zusammenlegung bedeutend vereinfacht und erleichtert wird, soll noch später gezeigt werden.

Von der psychologischen Einwirkung der Kommassierungen auf die Landwirte wurde schon im vorigen Kapitel gesprochen. Kein Zweifel, dass die dabei vor sich gehende Umwälzung in den Besitz- und Betriebsverhältnissen geeignet ist, den Bauer aus seiner Lethargie aufzuscheuchen; da ihm die Wirtschaft nach der Väter Sitte nun doch einmal unmöglich geworden ist, wird er geneigt sein, dieselbe nach rationellen Prinzipien einzurichten und zweckmässigen Meliorationsprojekten nicht schon von Vornherein mit Misstrauen entgegenzutreten.

So ist in einer wirksamen Kommassationsgesetzgebung das Mittel gegeben, eines der stärksten Hindernisse für die Vornahme

von Meliorationen zu beseitigen [1]). Dass wir in Oesterreich einer solchen Gesetzgebung derzeit leider noch entbehren, ist im vorigen Kapitel gezeigt worden.

5. Abschnitt. Die den Meliorationen entgegenstehenden subjektiven Rechte.

Wie bei allen Unternehmungen, welche grosse räumliche Ausdehnung besitzen und an bestimmte Oertlichkeiten gebunden sind, müssen sich bei geplanten Meliorationswerken häufig Konflikte mit vorhandenen subjektiven Privatrechten, insbesondere dem Grundeigentum und den bestehenden Wasserbenützungsrechten, ergeben. Ueberdies aber kommt speziell bei kulturtechnischen Arbeiten noch der Umstand hinzu, dass sämtliche ober- und unterirdischen Wasseradern eines Flussgebietes in einer gegenseitigen Verbindung und Abhängigkeit stehen, ein Netz kommunizierender Röhren bilden, so dass Alles, was die Grund- oder Tagwasserverhältnisse auf einem Punkte verändert, auch auf die anderen Teile des Flussgebietes einwirkt und dort durch Rückstau, Wasserentzug oder Wasserzuleitung bestehende gewerbliche oder landwirtschaftliche Wassernutzungsrechte zu verletzen vermag. Endlich sind die letztgenannten Rechte in ihrem Umfange und Inhalte grossenteils unklar, weil sie zu einer Zeit entstanden sind, wo es an einer präzisen Wasserrechtsgesetzgebung fehlte.

Die legislatorischen Aufgaben, welche zu lösen sind, um trotz dieser Verhältnisse das Zustandekommen von Meliorationen zu ermöglichen, bestehen hauptsächlich darin, einerseits die verschiedenen subjektiven Rechte an fliessenden Gewässern entsprechend abzugrenzen, und andrerseits die Möglichkeit zu schaffen, ältere Privatrechte, welche den neuen Meliorationsanlagen entgegenstehen, zu beseitigen.

Der Gesetzgeber steht hier vor der nicht leichten Aufgabe, die richtige Grenzlinie zwischen privatem und öffentlichem Rechte zu ziehen, gleichzeitig den konkurrierenden Interessen der Indu-

---

1) Die Regierung hatte schon i. J. 1873 anerkannt, dass das Meliorationswesen »sich nicht eher frei und sicher entfalten könne, bis nicht die Kommassation auf gesetzlichem Wege begründet worden ist (Verhandlungen des 2. agrarischen Kongresses 1873 S. 28). Im Jahre 1879 beschloss der österreichische Agrartag folgende Resolution: »Zur Hebung des Meliorationswesens ist ein auf rationeller Grundlage basierendes und auch die Interessen der Ab- und Zuleitung des Wassers berücksichtigendes Kommassationsgesetz dringend erforderlich.«

strie und der Landwirtschaft, denen der bereits vorhandenen und der erst zu errichtenden Anlagen Rechnung zu tragen. Ueberdies muss er aber auch dafür sorgen, dass den wünschenswerten Meliorationen der erforderliche Grund und Boden nicht fehle, dass sie ebenso wenig, wie die grossen Kommunikationslinien (Eisenbahnen), von unbeteiligten Grundbesitzern durch Verweigerung des für die Anlage unentbehrlichen Terraines vereitelt werden können.

Bis zum Jahre 1869 gab es in all den genannten Beziehungen keine eigene Regelung in Oesterreich. Die Expropriation von vorhandenen Wassernutzungsrechten zu Gunsten einer Meliorationsanlage konnte nur auf Grund des § 365 a. b. G.B. erfolgen, »wenn es das allgemeine Beste erheischt«, war also nach der herrschenden Praxis bei der grossen Mehrzahl der nur private Zwecke verfolgenden Bodenverbesserungen ausgeschlossen [1]), und ebenso wenig konnten Grundbesitzer gezwungen werden, auf ihrem Boden die für Meliorationsanlagen notwendigen Servituten einzuräumen; auch gab es kein Recht, die Eigentümer von Privatbächen und Privatflüssen zur Abgabe des von ihnen nicht verwendeten Wassers für Zwecke der Landeskultur zu verhalten; bestehende Anlagen machten jede anderweitige, vielleicht viel rationellere Wasserbenützung unmöglich u. s. w.

Hier hat nun die Wasserrechtsgesetzgebung kräftig und mit grossem Erfolge eingegriffen.

Der öffentliche Charakter aller fliessenden Gewässer ist in dem Reichswasserrechtsgesetze in weitem Umfange zum Durchbruch gelangt, wenigstens was die materiellen Rechtssätze anlangt. Denn formell können noch immer nicht schiffbare Flüsse und Bäche »Privatgewässer« sein.

Allein das Eigentumsrecht an ihnen ist nach allen Richtungen hin so sehr aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten beschränkt, dass ein praktischer Unterschied von den öffentlichen Gewässern in den meisten Beziehungen nicht mehr besteht.

Namentlich kommt dies in dem Satze zum Ausdruck, dass bei allen fliessenden Gewässern, auch bei den »privaten«, der Wasserüberschuss, den der Wasserberechtigte (bei Privatgewässern also der Eigentümer des Baches) nicht benützt, gegen angemessene Entschädigung an andere Personen überlassen werden muss,

1) *Mensel* würde sie — nach Analogie seiner Ausführungen über »das Recht des Notweges« (Juristische Blätter 1896) — vermutlich für zulässig erklären.

die das Wasser verwerten wollen und können (s. u. S. 455). Das noch immer aufrecht erhaltene »Privateigentum« an fliessenden Gewässern giebt also zwar ein vorzugsweises Benützungsrecht, nicht aber auch das Recht, jeden Dritten von der Sache auszuschliessen.

Wir können an dieser Stelle natürlich nicht den ganzen Inhalt der Wasserrechtsgesetze darstellen und müssen uns deshalb auf diejenigen Punkte beschränken, die von besonderer Wichtigkeit für das Meliorationswesen sind. Es sind das jene Bestimmungen, durch welche die Interessenkonflikte gelöst werden sollen, die einerseits zwischen der Meliorationsunternehmung, andererseits zwischen dem Grundeigentum, kulturschädlichen Stauanlagen oder älteren Wasserbenützungsrechten bestehen.

1. Interessenkonflikte zwischen der Meliorationsunternehmung und dem Grundeigentum.

Bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen in gewissem Masse auch alle jene Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen werden, welche zwischen der zu verbessernden Realität und der Ableitungs- oder Einleitungsstelle des Wasserlaufes gelegen sind. Können die Eigentümer dieser Grundstücke nicht gezwungen werden, die Leitung des Wassers über ihren Besitz zu gestatten, so müssen die Meliorationen unterbleiben. Desgleichen hängt der Erfolg von Flussregulierungen, namentlich aber von Wildbachverbauungen davon ab, dass die Möglichkeit bestehe, die Grundbesitzer des Fluss- und Quellgebietes dazu zu verhalten, dass sie gewisse, die Wassergefahr erhöhende Handlungen unterlassen und gewisse, die Beruhigung des Wasserlaufes befördernde Handlungen vornehmen.

a) Was zunächst die Zwischenlieger bei Bewässerungen und Entwässerungen betrifft, so ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch niemand verpflichtet, Wasser zu oder von fremden Grundstücken über seinen Grund leiten zu lassen, weder durch Gräben, noch durch Röhren; ebensowenig konnte vor Erlass der Wasserrechtsgesetze jemand — ausser im Interesse des öffentlichen Wohles — gezwungen werden, auf seinem Boden Werke und Anlagen für solche Unternehmungen zu dulden.

Beides kann jetzt zu Folge des § 15 des R.W.R.G. im Verwaltungswege verfügt werden, »um die nutzbringende Verwendung

des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen«[1]. Wo diese Voraussetzung eintritt, muss sich der Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstückes die Begründung einer Wasserleitungsservitut gegen angemessene Entschädigung gefallen lassen; doch wird ihm die facultas alternativa eingeräumt, sich von dieser Servitut durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche zu befreien, wofür ihm gleichfalls eine angemessene Entschädigung gebührt. Die Ablösung des ganzen Grundstückes muss über Begehren des Eigentümers dann erfolgen, wenn durch die Anlage die Realität für den Besitzer die zweckmässige Benützbarkeit verlieren würde.

Noch weitere Zwangsrechte gewähren die §§ 49 und 50 der Landesgesetze für alle Arten von Wasserbauten, die »im öffentlichen Interesse« unternommen werden. Zu deren Gunsten können nicht bloss landwirtschaftliche, sondern auch andere Realitäten (Gebäude, Werke) u. s. w. expropriiert oder mit irgend einer Dienstbarkeit zwangsweise belegt werden. Insbesondere müssen die Ufereigentümer gestatten, dass ihre Grundstücke zur Ab- und Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien betreten werden, soweit dies für die Ausführung und Instandhaltung der Wasserbauten erforderlich ist.

Ueberdies sind der Enteignung auch Materialien unterworfen, die zur Herstellung solcher im öffentlichen Interesse unternommener Werke nötig sind und sich auf den zu schützenden Gründen finden.

b) Gegenüber den Grundbesitzern in Wildbachgebieten konnte man indessen mit den angeführten Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze das Auslangen nicht finden, da die Vornahme von Wildbachverbauungen nebst der eigentlichen Regulierung des Wasserlaufes ein ganzes System von Vorkehrungen zur Befestigung des Bodens, Zurückhaltung und Ableitung des Wassers in dem ganzen Wildbachgebiete (Arbeitsfeld, Perimeter) nötig machen. Der Zwang gegen den Grundbesitzer im Arbeitsfelde darf sich deshalb nicht auf ein Dulden oder Unterlassen von seiner Seite beschränken, sondern muss sich auch auf ein positives Thun

---

1) Dieser Paragraph steht teilweise im Widerspruch mit § 31, wo »überwiegende Vorteile für die Volkswirtschaft« als Voraussetzung für die Begründung von Zwangsservituten bezeichnet werden. Ueber die Beseitigung dieser Antinomie s. *Peyrer*, a. a. O. S. 339; vergleiche ferner *Pražak*, Das Recht der Enteignung, Prag 1877, S. 110.

erstrecken können; man bedarf hier nicht nur der Zwangsservituten, sondern gleichsam auch der Zwangsreallasten; sonst träte in der Regel die Notwendigkeit ein, das ganze Bachgebiet im Enteignungswege einzulösen, wodurch das Unternehmen leicht in Frage gestellt werden würde.

Deshalb bestimmt der § 2 des Wildbachverbauungsgesetzes vom 30. Juni 1884, dass innerhalb des Arbeitsfeldes alle Bauten und Vorkehrungen angeordnet werden können, die zur Sicherung der Wildbachverbauung erforderlich sind; so insbesondere im Gerinne selbst die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, in den anderen Teilen des Arbeitsfeldes die Herstellung von Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Aufforstung, sowie die Ausschliessung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden u. s. w., als auch der Bringung der Produkte. Die Verpflichtung, den Anordnungen in Betreff der Benützung der Grundstücke und der Bringung der Produkte nachzukommen, geht auf den jeweiligen Grundbesitzer als Nutzungsberechtigten über (§ 6) und ist unter Strafe gestellt (§ 22).

Dass es sich hier in der That nicht um einfache Polizeivorschriften, sondern um eine Art Zwangsenteignung gewisser, im Begriff des Eigentums oder Nutzungsrechtes gelegener Befugnisse handelt, beweist die Bestimmung, dass angemessene Entschädigung zu leisten ist, wenn durch die in Rede stehenden Anordnungen eine Herabminderung des Reinertrages der Grundstücke oder der Verlust einer für die Wirtschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden ist (§ 6). Gleiches gilt von den Vorkehrungen, die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes der Grundstücke angeordnet werden.

Bestehen Zweifel darüber, dass der für das Unternehmen erforderliche Zustand vom Besitzer vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrechterhalten werde, so findet die Enteignung der Grundstücke zu Gunsten des Unternehmens statt (§ 4). Aehnliche Vorschriften haben wir in den Aufforstungsgesetzen des Küstenlandes, Krains und Mährens gefunden (s. o. S. 436).

Durch die angeführten Bestimmungen des Wasserrechts- und des Wildbachverbauungsgesetzes ist das private Grundeigentumsrecht zu Gunsten von Meliorationen so weit eingeschränkt worden, dass man wohl sagen darf, es sei damit den wichtigsten Anfor-

derungen der Landwirtschaft Rechnung getragen worden. In der That geht denn auch das österreichische Recht in diesem Punkte weiter, als die meisten ausländischen Gesetzgebungen.

Allerdings ist aber dabei auch nicht zu übersehen, dass trotz dieses günstigen Standes unserer Gesetzgebung die Beseitigung der einem Meliorationsunternehmen hinderlichen Eigentumsrechte gewöhnlich bedeutende praktische Schwierigkeiten verursacht; denn dafür ist stets ein förmliches Expropriationsverfahren erforderlich; dieses beansprucht nicht nur längere Zeit, sondern macht auch erhebliche Kosten, die sich um so mehr steigern, je grösser die Zahl der Grundbesitzer ist, mit denen diesbezüglich Verhandlungen zu pflegen oder Prozesse zu führen sind.

Hier ist wieder die Besitzzerstückelung von grosser Bedeutung; denn in einer kommassierten Flur durchschneidet ein Bewässerungskanal oder ein Abzugsgraben nur einige wenige Besitzungen, während bei herrschender Gemenglage viele oder sogar alle Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde für die beabsichtigte Anlage zur Grundabtretung genötigt werden müssen. Die dadurch hervorgerufene Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse ist ein bedeutendes, oft ein unübersteigliches Hindernis für Bodenverbesserungen. Wird also die Beseitigung der entgegenstehenden Privatrechte schon dadurch wesentlich erleichtert und vereinfacht, dass der Besitz nicht zersplittert, sondern arrondiert ist, so entfällt, wie wir sahen, die Notwendigkeit einer Enteignung gänzlich, wenn die Melioration uno actu mit der Zusammenlegung der Grundstücke vorgenommen wird; das für Gräben, Kanäle, Aufforstungen u. s. w. nötige Areal kann unmittelbar aus der gemeinsamen Masse ausgeschieden werden, ehe deren Aufteilung auf die einzelnen Kommassationsgenossen erfolgt. Es mindert sich einfach die aufzuteilende Grundfläche um jenes Areale, eine Minderung, die überdies in der Regel durch den Wegfall von bisher bestandenen Wegen, Rainen, Gräben u. s. w. mehr als wett gemacht wird.

Wieder sehen wir also, wie unerlässlich die Zusammenlegung der Grundstücke für eine Verallgemeinerung des Meliorationswesens ist.

2. Die Interessenkonflikte zwischen der Meliorationsunternehmung und älteren Stauanlagen sind in weit weniger befriedigender Weise von der öster-

reichischen Wasserrechtsgesetzgebung gelöst worden, als das eben behandelte Problem.

Hier ist namentlich der Fall von der grössten Wichtigkeit, dass ein Stauwerk das Niveau des Oberwassers stark erhöht und dadurch den umliegenden Grundstücken die Vorflut entzieht, Versumpfungen bewirkt oder Ueberschwemmungen verursacht.

Im öffentlichen Interesse können in allen Kronländern auch Stauwerke und Anlagen enteignet werden, wenn Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten unternommen werden (§ 48 Landesgesetze).

Mit dieser Bestimmung allein wäre indes dem praktischen Bedürfnisse nur unvollkommen Rechnung getragen; denn einerseits ist die Expropriation an das Vorhandensein eines »öffentlichen Interesses«, also an ein Moment geknüpft, bei dessen Beurteilung in der Praxis meist ziemlich streng vorgegangen wird, andererseits setzt diese Enteignung stets voraus, dass ein Wasserbau unternommen werde; sie tritt daher immer dort nicht ein, wo schon durch die blosse Beseitigung oder Aenderung des kulturschädlichen Stauwerkes und durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserlaufes die Meliorierung des Bodens erreicht werden kann.

Es muss deshalb auch eine das Wasser rückstauende und dadurch für fremdes Gut schädliche Wasserbenutzung verboten werden. Das geschieht in den §§ 10 und 16 der Landesgesetze. Nach diesen Vorschriften bedarf jede Benützung eines Gewässers, durch welche auf den Lauf oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluss gewonnen oder eine Gefahr für die Ufer hervorgerufen wird, der Bewilligung seitens der politischen Behörde.

Wie aber, wenn diese Bewilligung erfolgt ist und sich nachträglich doch jene schädlichen Wirkungen zeigen? Oder wenn es sich um alte, längst zu Recht bestehende Stauanlagen handelt?

Die einzelnen Landesgesetze weichen in der Beantwortung dieser Fragen von einander bedeutend ab (§ 21).

Am entschiedensten sind die Interessen der Landeskultur in Kärnten und Tirol gewahrt. In Kärnten muss der Besitzer eines Stauwerkes, das Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen verursacht, unbedingt die Uebelstände beseitigen oder Schadenersatz leisten. In Tirol können die Werkbesitzer, wenn jene Schäden durch Tieferlegung oder Abänderung beheb-

bar sind, zu diesen Vorkehrungen durch die politische Behörde verhalten werden; nach Umständen kann auch die Auflassung des Werkes durch Enteignung stattfinden.

Relativ günstig für den Grundbesitz ist die Frage auch in Niederösterreich, Galizien und Triest geregelt, wo die Beseitigung der Uebelstände auf Begehren des Beschädigten wenigstens in allen jenen Fällen vorgeschrieben ist, wo dies durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes bewirkt werden kann.

Zu solchen Massregeln sind dagegen die Werkbesitzer in Böhmen, Krain, Mähren, Oberösterreich und Steiermark nur dann verpflichtet, wenn dadurch nicht die Triebkraft des Werkes beeinträchtigt wird. Die Kosten der Abänderung müssen in Krain und Oberösterreich, Mähren und wohl auch Steiermark vom Werkbesitzer dann getragen werden, wenn diesem ein Verschulden zur Last fällt, während sie in Böhmen selbst in diesem Falle denjenigen treffen, der die Abänderung begehrt. In Steiermark hat ferner der Werkbesitzer dem Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn die Abänderung wegen überwiegenden Nachteiles für das Werk und insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft nicht thunlich ist.

In den andern Kronländern besteht eine Verpflichtung zur Aenderung des Stauwerkes nur dann, wenn dadurch dem Werkbesitzer nicht ein »überwiegender Nachteil« verursacht werden würde.

Allen Gesetzen gemeinsam ist es aber, dass überall dort, wo durch die angegebenen Mittel — Tieferlegung, Abänderung des Werkes — die Benachteiligung der Grundstücke nicht beseitigt werden kann, die Grundbesitzer gegen das sie schädigende Werk nichts unternehmen können. Wird ihr Interesse nicht als eine Angelegenheit des öffentlichen Wohles angesehen, die eine Expropriation nach § 365 a. b.G.B. rechtfertigt, so ist eine Enteignung des Werkes selbst dann ausgeschlossen, wenn der durch die Anlage hervorgerufene Schaden viel grösser ist, als der Nutzen jenes Stauwerkes.

3. Interessenkonflikte zwischen Bewässerungsanlagen und älteren Wasserbenützungsrechten.

Ein bestehendes Wasserbenützungsrecht enthält an sich die Befugnis, jeden Dritten von der Verwendung des Wassers auszuschliessen. Da nun die gewerbliche Verwertung des Wassers

(Mühlen) viel älter ist, als die landwirtschaftliche, so müssten die so wichtigen Bewässerungen in der Regel an dem Vorhandensein älterer Wasserbenützungsrechte auch dort scheitern, wo diesen eine weit geringere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommen sollte, als jenen Kulturmassregeln.

Die Wasserrechtsgesetzgebung hat hier teilweise Abhilfe geschaffen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob das bestehende Wasserbenützungsrecht thatsächlich ausgeübt wird oder nicht.

a) Das thatsächlich unbenützte Wasser kann, trotz bestehender Benützungsrechte, von dritten Personen verwendet werden. Bezüglich der öffentlichen Gewässer versteht sich das von selbst; denn hier steht der Staatsgewalt von Vornherein das Verfügungsrecht über einen Wasserüberschuss zu (§§ 27 und 94 der Landesgesetze). Für die fliessenden Privatgewässer dagegen bestimmt § 15, dass die Ueberlassung des vom Eigentümer nicht benötigten Wassers an einen Anderen, der es nutzbringend verwenden kann, im Verwaltungswege verfügt werden könne; doch muss dem Eigentümer von der Behörde eine angemessene Frist zur eigenen Benützung des Wassers gewährt werden; auch hat er Anspruch auf »angemessene Entschädigung«.

Wie diese Entschädigung für ein Objekt bemessen werden soll, das weder für seinen Besitzer einen subjektiven Gebrauchswert, noch auch einen allgemein giltigen Tauschwert besitzt, ist allerdings schwer einzusehen [1]). Es ist dies der einzige Punkt, in dem aus dem vom W.R.G. statuierten »Privateigentum« an fliessenden Gewässern eine praktische Konsequenz gezogen ist, die indes gerade vom praktischen Standpunkte aus verworfen werden muss. Es ist deshalb wohl der so häufig erhobenen Forderung beizustimmen, es mögen alle fliessenden Gewässer als öffentlich erklärt werden [2]).

b) Das thatsächlich gebrauchte Wasser unterliegt nach den Landesgesetzen der Enteignung nur für solche Wasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden (§ 48). Bestehende ganz unbedeutende Triebwerke können also, — falls nicht geradezu ein öffentliches Interesse vorliegt, — die zweckmässigsten Bewässerungsanlagen verhindern; ebenso kann jeder Werkbesitzer Einsprache gegen eine Entwässerung erheben, durch welche der Spiegel des Oberwassers gesenkt und

---

1) s. *Peyrer* a. a. O. S. 337.

2) *Peyrer*, *Rauda*, Denkschrift a. a. O.

dadurch die Triebkraft desselben vermindert werden würde.

Dieser Uebelstand ist wenigstens teilweise durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 No. 116 R.G.B. betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues beseitigt.

Der § 14 dieses Gesetzes schafft die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Entziehung eines zu anderen Zwecken bereits rechtmässig benützten öffentlichen Gewässers zu Gunsten einer Bewässerung oder Entwässerung. Diese Massregel hat gegen angemessene Entschädigung zu geschehen und ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: es muss die Bodenverbesserung sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwande erzielt werden können, und dem Unternehmen muss eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung zukommen, als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenützung.

Unter diesen Voraussetzungen kann aber eine gänzliche Enteignung des Wasserbenützungsrechtes nur zu Gunsten genossenschaftlicher Meliorationen vorgenommen werden. Für einzelne Grundbesitzer darf dagegen nur eine teilweise Wasserentziehung Platz greifen und auch dies nur dann, wenn gleichzeitig durch eine Aenderung der Vorrichtungen zur Wasserbenützung der vorbestandene Nutzeffekt ungeschmälert erhalten bleibt.

Auch diese Bestimmungen sind aber noch viel zu eng. Zunächst ist aus den Motiven[1]) nicht zu ersehen, warum nicht auch für Einzelmeliorationen das Enteignungsrecht bei »unzweifelhaft höherer wirtschaftlicher Bedeutung« statuiert wurde. Es wird dort zwar mit Recht gesagt, dass diese Erweiterung des Enteignungsrechtes nicht im Stande sein werde, »allen diesfälligen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen«; aber es ist in keiner Weise angedeutet, weshalb nicht einmal diesem einen Wunsche entsprochen wurde.

Ebenso wenig begreiflich ist die Einschränkung der in Rede stehenden Vorschrift auf öffentliche Gewässer, während doch bei den privaten ganz dieselben wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegen. Es ist durch dieses Gesetz in unser Wasserrecht ein zweiter, gleichfalls unberechtigter Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Gewässern hineingetragen worden, dessen Beseitigung anzustreben wäre.

Endlich wird es von landwirtschaftlicher Seite mit Recht

1) 365 der Beilagen des Abgeordnetenhauses IX. Session.

als ein Mangel unserer Wasserrechtsgesetzgebung getadelt, dass diese keine Teilung der Wassernutzungen nach der Zeit, sondern nur nach dem Quantum des verbrauchten Wassers kennt. Insbesondere wird die in manchen deutschen Staaten geltende Norm als nachahmenswert empfohlen, wonach die zeitweilige, infolge der Sonntagsruhe eintretende Unterbrechung der industriellen Wasserbenützung für landwirtschaftliche Zwecke verwertet werden kann. Einmal in der Woche darf hienach das Gewässer 24 Stunden lang zur Bewässerung der umliegenden Grundstücke benützt werden, und dies auch dann, wenn sich das ältere Benützungsrecht auf die gesamte vorhandene Wassermenge erstreckt und diese an den Werktagen in vollem Umfange gebraucht wird.

Es kann wohl kaum bestritten werden, dass durch eine Bestimmung dieser Art eine gerechte und zweckmässige Lösung für zahlreiche ökonomische Konflikte erreicht wäre, die sich zwischen den bereits vorhandenen Mühlenrechten und den anzustrebenden Bewässerungsanlagen erheben.

6. Abschnitt. Die Finanzierung der Meliorationsunternehmungen.

Die Art der Finanzierung von Meliorationsunternehmungen hängt naturgemäss wesentlich von der Person des Unternehmers ab; denn dieser hat ja im Allgemeinen die für sein Werk erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Indes trifft auch das nicht immer vollständig zu. Einerseits kann ein öffentlicher Selbstverwaltungskörper — Staat, Land —, der selbst eine Melioration durchführt, die einzelnen Grundbesitzer, die aus der Anlage Nutzen ziehen, zu einer angemessenen Beitragsleistung heranziehen; andererseits steuern Reich und Kronland nicht selten zu den Kosten von genossenschaftlichen, ja von Einzelmeliorationen in der Form von Subventionen bei.

Sehen wir indes zunächst von diesen Abweichungen ab, so gilt bei genossenschaftlichen und bei Einzelmeliorationen als Regel, dass der die Verbesserung vornehmende Grundbesitzer oder die Gesamtheit solcher die Kosten der Anlage zu tragen haben, während es bei öffentlichen Selbstverwaltungskörpern die Gesamtheit der Steuerträger ist, welche für die Meliorationsausgaben aufzukommen hat.

Allerdings ist aber, wie schon erwähnt, die Scheidung zwischen Einzelmeliorationen, genossenschaftlichen und öffentlichen Meliorationen, zwischen Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindemeliorationen nicht scharf zu ziehen, da bei vielen Unternehmungen mehrere der genannten Subjekte zusammenwirken; ja, das ist in neuerer Zeit schon fast zur Regel geworden. Immerhin gilt auch für diese Mischformen das, was von den reinen Formen gesagt werden wird, wenn auch nur beschränkt für denjenigen Teil, der eben auf das betreffende Meliorationssubjekt entfällt.

Eine Schwierigkeit in Bezug auf die Finanzierung des Melioratiosplanes besteht naturgemäss dann nicht, wenn sich der Unternehmer ohnedies schon im Besitze des erforderlichen Kapitales befindet; Meliorationen, bei denen letzteres stattfindet, können daher im Folgenden umsomehr ausser Betracht bleiben, als sie wohl die seltene Ausnahme bilden.

Trotzdem muss aber kurz ein Spezialfall dieser Art erwähnt werden, der allerdings in Oesterreich auch nur selten verwirklicht ist, auf den aber legislatorisch hingearbeitet werden sollte und könnte, nämlich die Vornahme einer Bodenverbesserung durch eine ihren Grundbesitz kommassierende Gemeinde.

Bei der Verbindung der Melioration mit der Kommassation kann nämlich, wie schon oben ausgeführt wurde, niemals Mangel an dem nötigen Meliorationskapitale bestehen; denn die kommassierende Gemeinde verfügt ja, ehe die Neueinteilung der Flur durchgeführt ist, über den ganzen, zu einer einheitlichen Masse zusammengeworfenen Boden, und sie braucht nur das eine oder andere der Massegrundstücke zu veräussern, um auch ohne die Beihilfe fremden Kapitales rationelle Meliorationen finanziell zu decken. In dieser Leichtigkeit, die Kosten für Bodenverbesserungen ohne Inanspruchnahme des Kredites aufzubringen, haben wir wieder ein Moment zu erblicken, dessentwegen schon vom Standpunkt des Meliorationswesens aus die endliche Durchführung der Zusammenlegungen gefordert werden muss.

Wenden wir uns nunmehr denjenigen Fällen zu, die gegenwärtig als die grosse Regel bezeichnet werden müssen, so fällt bei ihnen die Frage nach der Finanzierung von Meliorationsunternehmungen meist mit der Frage zusammen, ob und in welchen Formen es möglich und zweckmässig ist, für Meliorations-

anlagen Kredit aufzunehmen; denn die andere Form der Finanzierung, die durch Subventionierung aus öffentlichen Mitteln, findet naturgemäss nur in beschränktem Umfange Anwendung.

Es handelt sich im Folgenden zunächst um die Kreditfähigkeit der Meliorationsunternehmer, dann um die Modalitäten des Meliorationskredites, ferner um die Person des Meliorationsgläubigers, also um die Meliorationskreditorganisation; im Anschluss daran soll die Finanzierung durch öffentliche Subventionen kurz besprochen werden.

Dabei wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, Manches aus dem späteren Kapitel über den landwirtschaftlichen Kredit hier schon vorweg zu nehmen; das kann aber um so unbedenklicher geschehen, als die Resultate, zu denen jenes Kapitel gelangen wird, grossen Teils schon in einer früheren Publikation enthalten sind, auf die an dieser Stelle verwiesen wird [1].

A. Die Meliorationskreditfähigkeit.

Für die Frage der Meliorationskreditfähigkeit ist die Person des Unternehmers naturgemäss von entscheidender Bedeutung.

I. Oeffentliche Meliorationen.

Die Finanzierung der öffentlichen Meliorationen kann entweder durch finanz- oder durch privatwirtschaftliche Mittel erfolgen.

1) Finanzwirtschaftliche Kapitalsbeschaffung.

Eine solche liegt zunächst dann vor, wenn in das Budget des betreffenden Gemeinwesens die für das Unternehmen erforderlichen Summen eingestellt werden. Ihre Bedeckung müssen diese dann in den ordentlichen oder ausserordentlichen Einnahmen finden.

Diese Art der Finanzierung kann vereinzelt für eine bestimmte Unternehmung oder periodisch für die durch die Exekutive zu bestimmenden Unternehmungen erfolgen. Doch darf es sich dabei immer nur um Beträge handeln, welche im Vergleiche mit der ordentlichen Steuerleistung der Bevölkerung geringfügig sind, da sonst eine zu grosse plötzliche Erhöhung der öffentlichen Abgaben erforderlich sein würde.

---

1) *Schiff*, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1892.

Eine solche kann durch Aufnahme eines Anlehens vermieden werden. Die Bevölkerung hat diesfalls das Meliorationskapital nicht auf einmal aufzubringen, sondern die Kosten verteilen sich auf eine längere Reihe von Jahren; der alljährlich durch Einhebung öffentlicher Abgaben zu deckende Bedarf beschränkt sich dabei auf die Verzinsung und Amortisation der Anleihe.

Aber auch diese zweite Form der Finanzierung öffentlicher Meliorationsunternehmungen ist nur in beschränktem Masse anwendbar. Nur solche Gesamtwirtschaften können sich ihrer bedienen, die über einen gefestigten öffentlichen Kredit verfügen. Das trifft jedenfalls beim Staate zu; für die Kronländer aber gilt es schon nicht ohne Abstufungen. Kein Zweifel, dass ein Anlehen des Königreichs Böhmen oder des Erzherzogtums Niederösterreich leichter zu plazieren ist, und dass es bei gleicher Verzinsung höhere Kurse erzielt und daher wolfeiler ist, als eines, das etwa vom Herzogtum Bukowina oder von der Markgrafschaft Istrien kontrahiert wird. Immerhin besteht aber selbst bei den kleineren und minder wohlhabenden Ländern keine ernstliche Gefahr für die Sicherheit der Landesschulden; denn auf Grund der Landesordnungen besitzen die Landesgesetzgebungen das Recht, Zuschläge zu den staatlichen Steuern sowie eigene Landessteuern einzuheben, und diesen öffentlichen Abgaben kommt ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an sämtlichen besteuerten Objekten des Landes zu. Dass aber von dem Umlagerechte auch wirklich in demjenigen Umfange Gebrauch gemacht werde, der zur Deckung der jährlichen Schuldigkeiten erforderlich ist, das wird wohl schon durch die Oeffentlichkeit der Budgetierung gewährleistet.

Bezirke und Gemeinden sind dagegen meist nicht in der Lage, ihr Kreditbedürfnis dadurch zu befriedigen, dass sie direkt an den Geldmarkt herantreten, Obligationen emittieren und für diese Abnehmer suchen; nur vereinzelte Grosskommunen machen eine Ausnahme.

Zwar gilt auch für die Umlagen der genannten autonomen Körper das gesetzliche Pfandprivileg; aber die Wirtschaftsführung dieser zahlreichen, kleinen Gemeinwesen entzieht sich der öffentlichen Beurteilung, die Höhe ihrer Schulden und die der bereits eingehobenen Umlagen ist unbekannt, eine Publikation der Gemeinderechnungen findet fast niemals statt. Ueberdies ist das Umlagerecht der Bezirke und Gemeinden ein sehr be-

schränktes, sie bedürfen nicht nur zur Kreditaufnahme, sondern auch zur Festsetzung und Einhebung höherer Zuschläge (die Grenze ist in den Gemeindeordnungen verschieden normiert) der Bewilligung einer übergeordneten Instanz (Bezirksausschuss, Landesausschuss oder Landtag).

2) Privatwirtschaftliche Kapitalsaufbringung. Da die finanzwirtschaftliche Aufbringung des Meliorationskapitales durch Besteuerung oder Anleihe den kleineren Gesamtwirtschaften verschlossen ist, so müssen diese trachten, Privatdarlehen, wenn möglich bei einem Kreditinstitute, zu erlangen. Eine solche Anstalt kann sich der Prüfung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Kreditaufnahme unterziehen, zwischen Geldmarkt und kreditbedürftiger Gemeinde vermitteln; ist die Gemeinde kreditfähig, so übernimmt das Institut die Haftung für die Zulässigkeit und Sicherheit des Darlehens. Die Schuldverschreibungen der Kommunen und Bezirke bedürfen für den Geldmarkt gleichsam des Giro eines als solid und solvent bekannten Kreditinstitutes. Die Zahlungsfähigkeit des letzteren muss aber dann offenbar noch auf anderen Aktiven beruhen, als auf den eben zu sichernden Obligationen der Gemeinden, also etwa auf einem vorhandenen Kapitalbesitze — Aktienkapital, Reservefond — oder auf dem nicht zu bezweifelnden Kredite des Staates oder Kronlandes. Indem eine Aktiengesellschaft oder eine unter Garantie des Landes oder Staates stehende Kreditanstalt Meliorationen von kleineren Selbstverwaltungskörpern finanziert und das erforderliche Kapital durch Emission von marktgängigen Obligationen nach Art der Pfandbriefe aufbringt, erschliesst sie den Gemeinden den Geldmarkt und ermöglicht dadurch die Vornahme von Meliorationen, an denen das öffentliche Wohl interessiert ist.

Ob dafür die Errichtung eigener Kreditinstitute notwendig oder wünschenswert ist, oder ob diese Geschäfte von bereits bestehenden Anstalten, und von welchen, betrieben werden können und sollen, wird erst später besprochen werden, wenn die Frage der Meliorationskreditorganisation zur Behandlung kommt.

Die Kreditfähigkeit der Kommunen hängt nun aber durchaus davon ab, dass diese über ein entsprechendes Sicherstellungsmittel verfügen; denn offenbar kann und darf die Anstalt dem Ansuchen einer Gemeinde um Gewährung eines Meliorationsdarlehens nur dann willfahren, wenn die Verzinsung und

Rückzahlung des Kapitales vollständig sichergestellt ist. Beruht doch der Kredit des Institutes in erster Linie auf der Solidität seiner Geschäftsgebahrung. Da aber die Gemeinden selten in der Lage sind, für den verlangten Kredit eine entsprechende Realsicherheit durch Hypothek oder Faustpfand zu gewähren, so können sie der Anstalt in der Regel nur die Verpfändung ihrer Umlagen als Sicherstellungsmittel anbieten.

Eine solche Verpfändung ist aber offenbar nur dann genügend, wenn gleichzeitig der Nachweis erbracht wird, dass der Eintreibung jener Umlagen weder rechtliche noch ökonomische Hindernisse im Wege stehen.

Die Leichtigkeit der Realisierung von Forderungen gegen Gemeinden wird daher zu einer Voraussetzung für die Kreditfähigkeit der letzteren. Es muss dem Gläubiger ermöglicht sein, ohne allzu grosse Schwierigkeit die schuldnerische Gemeinde zur Erfüllung ihrer vertragsmässigen Verpflichtungen, also insbesondere dazu zu zwingen, die für die fälligen Zahlungen erforderlichen Steuerzuschläge auszuschreiben und einzuheben. Langwierig und deshalb den Kredit der Gemeinden erschwerend ist es, wenn die Anstalt diesbezüglich auf die gerichtliche Geltendmachung ihrer Forderungen gegen säumige Gemeinden angewiesen ist; überdies könnte auf diesem Wege nur die Veräusserung des Gemeindevermögens oder die Sequestration der Gemeindeeinkünfte erzwungen werden, beides Mittel, die eine empfindliche Schädigung des Haushaltes der Gemeinden involvieren.

Ein Umlagenzwang gegen Gemeinden wurde deshalb in einigen Kronländern durch eigene Gesetze eingeführt; der Landesausschuss ist hienach in Steiermark[1]), in Krain[2]) und Mähren[3]) berechtigt, in Galizien[4]), Kärnten[5]), Görz und Gradisca[6]), Niederösterreich[7]), Dalmatien[8]), Böhmen[9]), Bukowina[10]) und

1) Gesetz vom 25. Mai 1875 (Nr. 27 L.G.Bl.).

2) Gesetz vom 10. April 1881 (Nr. 6 L.G.Bl.).

3) Gesetz vom 29. April 1894 (Nr. 53 L.G.Bl.). Ein ebensolches Gesetz hat der oberösterreichische Landtag i. J. 1896 beschlossen (stenogr. Protokolle 95/96 S. 553).

4) Gesetz vom 17. Juni 1874 (Nr. 52 L.G.Bl.).

5) Gesetz vom 10. April 1881 (Nr. 15 L.G.Bl.).

6) Gesetz vom 20. Mai 1882 (Nr. 14 L.G.Bl.).

7) Gesetz vom 21. Dez. 1882 (Nr. 12 L.G.Bl.) ex 1883.

8) Gesetz vom 4. Sept. 1883 (Nr. 39 L.G.Bl.).

9) Gesetz vom 18. Sept. 1883 (Nr. 51 L.G.Bl.).

10) Gesetz vom 15. Okt. 1883 (Nr. 19 L.G.Bl.).

Schlesien [1]), sogar verpflichtet, aus eigener Macht die Ausschreibung und Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern in Gemeinden und Bezirken anzuordnen, die mit exequierbaren Geldforderungen im Rückstand sind, und Vorsorge zu treffen, dass die so eingehobenen Beträge auch thatsächlich ihrem Zwecke zugeführt werden. Auch kann zur Erzwingung jener Zahlungen die politische Exekution gegen die säumige Gemeinde oder den Bezirk durchgeführt werden [2]). Durch diese Gesetze ist die Meliorationskreditfähigkeit der Gemeinden bedeutend gesteigert worden.

Es sei hier schon erwähnt, dass in einigen Kronländern, nämlich in Krain, Niederösterreich, Bukowina, Schlesien und Mähren [3]) jene Gesetze auch auf solche »öffentliche Konkurrenzen« Anwendung finden, die mit dem Rechte ausgestattet sind, Umlagen für die Deckung ihrer Bedürfnisse auszuschreiben. Diese Bestimmung ist, wie wir sehen werden, von grosser Bedeutung für die Wassergenossenschaften.

3) Kapitalsbeschaffung durch dritte Personen.

Die Finanzierung öffentlicher Meliorationskreditunternehmungen erfolgt, wie schon erwähnt, keineswegs immer ausschliesslich durch die betreffenden territorialen Gemeinwesen selbst.

Auf der einen Seite ist es durchaus nichts Seltenes, dass Landesunternehmungen vom Staate, Gemeindemeliorationen durch Land oder Staat subventioniert werden, worüber später, bei Besprechung des staatlichen Meliorationsfondes, Näheres mitgeteilt werden soll.

Andrerseits besteht eine Beitragspflicht der Anrainer zu Staats- und Landeswasserbauten (§ 26 des Reichswasserrechtsgesetzes); Voraussetzung dafür ist, dass der aus Reichs- oder Landesmitteln unternommene Wasserbau den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen gereicht. Die Entscheidung über die Frage des Nutzens und der Beitragspflicht steht den politischen Behörden, eventuell dem Richter zu.

1) Gesetz vom 6. Januar 1891 (Nr. 11 L.G.Bl.).

2) Nur in Steiermark und Krain beziehen sich die gesetzlichen Anordnungen ausschliesslich auf Schulden der Gemeinden resp. Bezirke an das Kronland.

3) Ebenso nach dem in Oberösterreich beschlossenen Gesetzentwurfe.

II. Private Meliorationen. Das Problem des Meliorationskredites.

Wie bei den Meliorationsunternehmungen der territorialen Gemeinwirtschaften die erforderlichen Geldmittel bald von dem betreffenden Gemeinwesen selbst durch Umlagen oder Kredit aufgebracht, bald von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, so auch bei den Privatmeliorationen, die von Genossenschaften und von einzelnen Grundbesitzern ausgeführt werden; denn auch da erfolgt die Finanzierung häufig nicht durch Kreditaufnahmen von Seiten des Unternehmers selbst, sondern der Staat oder das Land trägt ganz oder teilweise die Kosten der Anlage in der Form von Subventionen.

In der Regel muss jedoch die Finanzierung durch Aufnahme eines Meliorationskredites erfolgen.

Diesbezüglich zeigen die genossenschaftlichen Meliorationen, wenigstens soweit die auf Grund der Wasserrechtsgesetze gebildeten Genossenschaften in Frage kommen, eine gewisse Aehnlichkeit mit den eben besprochenen kommunalen Unternehmungen. Indessen liegt doch bezüglich ihrer, wie bezüglich der Einzelmeliorationen ein spezifisches Problem vor, das bei den öffentlichen Unternehmungen nicht besteht.

1) Sicherstellungsmittel für den privaten Meliorationskredit.

Bei öffentlichen Meliorationen kann die Frage, wodurch der Meliorationskredit seitens des ein Anlehen aufnehmenden Staates oder Landes privatrechtlich sichergestellt werde, überhaupt nicht erhoben werden; für Darlehen, die von Gemeinden bei Kreditanstalten aufgenommen werden, besteht zwar diese Frage, sie ist aber, wie wir sahen, durch das nach den Gemeindegesetzen bestehende Umlagerecht und durch die gesetzliche Pfandpriorität der Gemeindezuschläge vor allen anderen Grundlasten beantwortet, welches Pfandprivileg keiner näheren Rechtfertigung bedarf, da es sich eben um Abgaben für öffentliche Zwecke handelt.

Dagegen ist für die einzelnen Grundbesitzer oder für eine Mehrheit solcher die Möglichkeit, Meliorationskredit zu erlangen, durchaus davon abhängig, ob sie im Stande sind, das angesuchte Darlehen auch auf genügende Weise sicherzustellen.

Natürlich können Grundbesitzer, deren Realitäten noch nicht verschuldet sind, ihre Liegenschaft als Pfandobjekt für das Meliorationskapital verwenden; allein wären die Landwirte, um Melio-

rationsdarlehen zu erlangen, ausschliesslich auf den normalen Hypothekarkredit angewiesen, so könnte ein grosser, vielleicht der grösste Teil der wünschenswerten Verbesserungen aus Mangel an Kapital nicht vorgenommen werden; denn die starke Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes muss sehr häufig bewirken, dass eine Satzpost innerhalb der sicheren Beleihungsgrenze für neue Kreditierungen nicht mehr disponibel ist.

Wo es sich nun um Kreditierungen handelt, durch die der Wert der Realität keinerlei Veränderung erfährt, vielmehr nur in anderer Weise als bisher unter verschiedene individuelle Personen aufgeteilt werden soll, — wie beim sogenannten Besitzkredite, — dort ist es auch ganz gerechtfertigt, dass nach Veräusserung des ganzen Grundwertes in der Form von Hypotheken eine weitere Verschuldung nicht mehr Platz greifen kann.

Der produktive Charakter des Meliorationskredites macht dagegen Kapitalsaufnahmen auch dann volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn der Grundbesitz bereits ganz verschuldet ist; wird doch mit ihnen bezweckt, neue Werte zu schaffen, den bisherigen Bodenwert um mehr als die Anlagekosten zu erhöhen; es sollen nicht, wie bei den Besitzschulden, bloss die Passiva des Grundbesitzes, sondern ebenso dessen Aktiva, und diese sogar stärker als jene, vermehrt werden, was einer relativen Entlastung des Grundbesitzes gleichkommt.

Da liegt denn der Gedanke nahe, den durch die produktive Verwendung des Meliorationskapitales zu schaffenden künftigen Wert oder Wertzuwachs zur Basis für die Kreditierung zu machen, um auf diese Weise Meliorationen zu ermöglichen, unabhängig davon, ob und in welchem Grade die zu verbessernden Grundstücke bereits mit Schulden belastet sind.

2) Erweiterung der Beleihungsgrenze.

Jener Gedanke wird nur in ganz unvollkommener Weise dadurch verwirklicht, dass Kreditanstalten ihre statutarische Beleihungsgrenze mit Rücksicht auf die durch die Melioration zu erwartende Wertsteigerung erweitern. Bestimmungen dieser Art finden sich in mehreren deutschen Staaten für die von ihnen errichteten Landeskulturrentenbanken; auch die Landesbank für das Königreich Böhmen darf nicht bloss die ersten zwei Drittel des gegenwärtigen Wertes von Grundstücken belehnen, wie die Lan-

deshypothekenbank, sondern überdies noch die Hälfte des voraussichtlichen Mehrwertes. Eine solche Erweiterung der Beleihungsgrenze ist sicherlich gerechtfertigt, soferne nur dafür gesorgt ist, dass der zu erwartende Wertzuwachs auch wirklich eintrete, zu welchem Zweck eine engere Verbindung des Kreditinstitutes mit kulturtechnischen Organen notwendig ist, denen die fachlich-technische Prüfung der Projekte, die Kontrolle über die Kapitalsverwendung, die Ueberwachung der Ausführungsarbeiten, die Sicherung der Instandhaltung der Anlage obliegt.

Die Wirkung einer solchen Massregel kann aber nur sehr gering sein; wird doch durch sie nicht einmal die formelle Möglichkeit geschaffen, jedes rationelle Meliorationsunternehmen ohne Rücksicht auf die schon vorhandene Verschuldung des Grundstückes zu finanzieren. Sind z. B. auf die Realität schon Hypotheken bis zu 2/3 ihres gegenwärtigen Wertes intabuliert, so darf die böhmische Landesbank nur noch solche Meliorationen beleihen, bei denen sich mit Bestimmtheit eine Werterhöhung voraussagen lässt, welche die Meliorationskosten um 100% übersteigt; ist aber die Grundverschuldung noch höher als 2/3, so schwindet die Möglichkeit, bei jener Anstalt Meliorationskredit zu erlangen, fast ganz. Aber selbst dort, wo diese formelle Möglichkeit besteht, ist damit wenig gewonnen; denn der wesentliche, gleich zu besprechende Uebelstand bleibt dadurch unbehoben.

Die Rangierung der Forderungen nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung bildet das eigentliche Hindernis für den Meliorationskredit. Zufolge dieses Rechtsprinzipes kann sich nämlich der Meliorationsgläubiger nur ultimo loco, also hinter allen bereits eingetragenen Satzposten anschreiben lassen. Das bedeutet aber eine arge Gefährdung der Sicherheit des Meliorationsdarlehens; denn nach den Grundsätzen unseres a. b. G.B. ergreift jede Hypothek das Pfandobjekt in demjenigen Zustande, in welchem dieses sich im Momente der Geltendmachung des Pfandrechtes befindet. Jeder Gläubiger kann sich also unter Wahrung des Prinzipes »prior tempore, potior jure« an den ganzen dermaligen Wert des Grundstückes halten, ohne dass darnach gefragt würde, wann dieser Wert entstanden ist, ob vor oder nach der Pfandbestellung; der durch die Meloration neu geschaffene Bodenwert accresciert auf diese Weise ipso jure den älteren Gläubigern. Der Meliorationsgläubiger kann daher im Falle der Exekution nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Rangordnung zur Befriedi-

gung gelangen; seine Forderung partizipiert erst dann am Meistbote, wenn alle der Zeit nach vorangehenden Satzposten bereits gedeckt sind, d. h. sie geht bei starker Verschuldung des Gutes in der Regel leer aus.

Dass darin eine Unbilligkeit gelegen ist, leuchtet ein; die älteren Gläubiger erlangen dadurch das Recht, ihre Befriedigung aus einem Wertobjekte zu suchen, das noch gar nicht existierte, als sie sich in das Grundbuch eintragen liessen, und auf dessen späteres Entstehen sie auch durchaus nicht rechnen konnten [1]). Sie machen sich auf Kosten des Meliorationsgläubigers bezahlt.

Diese mögliche Unbilligkeit wird nun allerdings selten zur Wirklichkeit, weil eben schon durch das Bestehen jener Möglichkeit die Gewährung von Meliorationskredit an verschuldete Grundbesitzer unter der Herrschaft des strengen Prioritätsprinzipes verhindert wird; damit sind aber meist auch die Meliorationen selbst unmöglich gemacht.

3) Durchbrechung des Prioritätsprinzipes zu Gunsten der Meliorationsforderung.

Eine Durchbrechung der strengen Priorität ist unbedingt nötig, sollen die Bodenverbesserungen nicht deshalb unterbleiben, weil dem Grundbesitzer die Kreditfähigkeit mangelt. Die Modifikation des Prioritätsprinzipes hätte offenbar darin zu bestehen, dass die Rechte der älteren Pfandgläubiger auf den alten Bodenwert beschränkt werden, während der durch die Bodenverbesserung neu erzeugte Wertzuwachs ausschliesslich dem Meliorationsgläubiger zu seiner Sicherstellung und Befriedigung zugewiesen wird.

Eine derartige Abgrenzung ist de lege ferenda selbst auch vom Standpunkte der älteren Satzgläubiger vollständig gerechtfertigt; nimmt man diesen damit doch nur ein potentielles Recht auf etwas, was eben wegen dieses Rechtes niemals entstehen kann. Die Sicherheit der bisherigen Tabulargläubiger wird auf solche Weise — vorausgesetzt, dass ihnen nicht etwa der bereits früher verpfändete Bodenwert zu Gunsten des Meliorationsgläubigers entzogen wird, — sogar noch erhöht, da der die Kosten übersteigende

1) Man kann auch nicht einwenden, dass der Hypothekargläubiger auch die Gefahr der Verschlechterung der Pfandsache trage; denn er hat bei Verschulden des Pfandgebers das Recht, von diesem ein anderes, angemesseneres Pfand zu verlangen (§ 458 a. b. G. B.). Nur die zufälligen Wertminderungen des verpfändeten Gutes treffen den Pfandgläubiger, nur die zufälligen Werterhöhungen (z. B. infolge besserer Kommunikationen, Sinken des Zinsfusses u. dgl.) sollen ihm zu Gute kommen.

Wertzuwachs zum Teile auch noch ihnen zu Gute kommt.

Das Problem des Meliorationskredites, wie ich es an anderem Orte formuliert habe[1]), lautet daher: Wie lässt sich der durch eine Melioration neu erzeugte von dem bereits früher vorhandenen Werte des Grundstückes juristisch trennen und dem Meliorationsgläubiger als Sicherstellungs- und Befriedigungsmittel reservieren?

Findet sich auf diese Frage eine entsprechende Antwort, so ist unter allen Umständen, d. h. auch bei noch so grosser Verschuldung der Liegenschaft, Sicherheit für das Meliorationsdarlehen vorhanden, vorausgesetzt, dass die geplante Unternehmung vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus überhaupt rationell ist; denn wo letzteres zutrifft, übersteigt die Erhöhung des bisherigen Grundertrages den jährlichen Aufwand für die Verzinsung und Amortisation der Meliorationskosten (s. o. S. 422 ff.); noch grösser ist, wie wir gesehen haben, die Differenz zwischen den letzteren und dem Zuwachs an Bodenwert. Wird also dafür gesorgt, dass die Ertrags- und Werterhöhung für die Befriedigung ausschliesslich des sie vermittelnden, und nicht auch der älteren Gläubiger diene, dann trägt jede wirklich rationelle Melioration ein genügendes Pfandobjekt in sich selbst, keine derartige Unternehmung braucht aus Kapitalsmangel zu unterbleiben, und auch der hochverschuldete Grundbesitzer kann Meliorationskredit erlangen.

4. Anwendungsgebiet für den spezifischen Meliorationskredit.

Ueberlegen wir, ehe wir der aufgeworfenen Frage näher treten, bei welcher Art von Meliorationen dieselbe überhaupt von praktischer Bedeutung ist.

Bei den Landesmeliorationen offenbar nicht; denn abgesehen davon, dass deren Finanzierung in der Regel nicht Sache des Grundbesitzers, sondern eines öffentlichen Selbstverwaltungskörpers ist, lässt sich der höhere Wert, den sie den Grundstücken erteilen, meist nicht in konkreter Weise feststellen.

Bei den Kulturverbesserungen ist das letztere zwar oft möglich, dennoch werden sie für den spezifisch geregelten Meliorationskredit selten in Frage kommen; denn sie erfordern in der Regel kleine Kapitalien, die sich meist schon im Laufe

1) Zur Frage der Organisationen u. s. w.

weniger Jahre umsetzen. Bei ihnen spielt überdies die Art der Bewirtschaftung des Gutes oft eine grosse Rolle, in welchem Falle ihr Effekt in weitem Masse von der Persönlichkeit des Landwirtes abhängig ist. Alle diese Momente rechtfertigen es, kleinere Darlehen zur Vornahme einfacherer Kulturverbesserungen in das Gebiet des Personalkredites zu verweisen und deren Gewährung den lokalen Vorschusskassen, wie sie zuerst *Raiffeisen* ins Leben gerufen hat, zu überlassen. Diese vermögen die Fähigkeit des einzelnen Darlehenswerbers zur Ausführung der beabsichtigten Kulturverbesserung am ehesten zu beurteilen, sie sind in der Lage, die wirkliche Verwendung des Kapitales für jenen Zweck zu überwachen, während andererseits die Beträge, um die es sich dabei handelt, nicht so gross, die Zeiträume, für welche dieselben festgelegt werden, nicht so lang sind, dass dadurch die Mittel einer lokalen Anstalt überschritten würden.

Die eigentlichen Bodenverbesserungen bleiben demnach, nebst den grösseren Kulturverbesserungen, die Domäne für den spezifischen Meliorationskredit; so insbesondere die Bewässerungen, Entwässerungen, kleineren Flussregulierungen und Uferschutzbauten. Bei ihnen, namentlich bei den beiden erstgenannten Arten, ist es in der Regel möglich, mit grosser Sicherheit vorauszusagen, ob eine technisch und wirtschaftlich korrekt durchgeführte Anlage den Bodenwert um mehr als das Meliorationskapital erhöhen, ob die Steigerung des Reinertrages die für das letztere erforderlichen jährlichen Zinsen- und Amortisationszahlungen decken werde. Ja, für die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen lässt sich häufig nicht nur voraussagen, ob jenes Minimum an Erfolg eintreten werde, sondern man kann meist auch mit annähernder Genauigkeit ziffermässig feststellen, wie gross der Einfluss der geplanten Verbesserung auf den Wert und auf den Reinertrag der Liegenschaft sein werde. Unternehmungen dieser Art erfordern ferner bedeutendere Kapitalien, für die eine reale Sicherstellung nicht wohl zu entbehren ist, und die nur von grösseren zentralen Kreditinstituten dargeliehen werden können. Auch objektiviert sich bei ihnen die Ertrags- und Wertsteigerung mehr, sie ist von der Persönlichkeit des wirtschaftenden Subjektes unabhängiger, als bei den meisten Kulturverbesserungen.

Für das Zustandekommen der Bodenverbesserungen ist also die oben aufgeworfene Frage von entscheidender Bedeutung, ob der Meliorationsforderung trotz vorhandener Verschuldung eine

genügende reale Sicherheit und damit dem mit Hypotheken bereits belasteten Grundbesitzer die Möglichkeit geboten werden könne, sich die für die Bodenverbesserung erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredites zu verschaffen.

5. Prinzipielle Gesichtspunkte in Betreff des privaten Meliorationskredites.

An anderer Stelle habe ich ausführlich untersucht, in welchen Formen die notwendige Abänderung des Prioritätsprinzipes zu Gunsten des Meliorationsgläubigers auftreten kann, und wie dieselbe in den Gesetzgebungen des In- und Auslandes thatsächlich aufgetreten ist [1]). Auf das Detail dieser Spezialfrage hier einzugehen, würde wohl zu weit führen. Im Allgemeinen handelt es sich hiebei darum, einerseits dem Meliorationsgläubiger die grösstmögliche Sicherheit zu bieten, andererseits aber, dies nicht auf Kosten der älteren Gläubiger zu thun, weil sonst eine Erschütterung des Realkredites entstehen müsste, die bei der Allgemeinheit der hypothekarischen Verschuldung gerade für den Grundbesitz selbst am verderblichsten wäre.

Diese notwendige Wahrung der Integrität der bereits vorhandenen Pfandrechte kann, wie dort gezeigt ist, auf doppelte Weise erfolgen: entweder durch fein abgewogene, aber komplizierte zivilrechtliche Normen, welche die Höhe des Vorzugsrechtes des Meliorationsgläubigers soweit beschränken, als es das Prinzip erfordert, die älteren Rechte in ihrer Sicherheit nicht zu tangieren, oder durch verwaltungsrechtliche Vorschriften, welche Garantieen dafür bieten, dass das, seiner Höhe nach allerdings absolute Pfandprivileg dem früheren Gläubiger nicht zum Schaden gereiche, indem die Priorität nur dann eintritt, wenn eben jenen Vorschriften Genüge gethan ist.

Die zivilrechtlichen Kautelen für die Sicherheit der älteren Satzposten bestehen darin, dass die Meliorationsforderung den Pfandvorzug nur in so weit geniesst, als der wirklich entstandene Wertzuwachs reicht, und dass eventuell daran auch noch eine verhältnismässige Kürzung stattfindet, falls das exekutive Meistbot den wahren Wert des Grundstückes nicht erreicht.

Auf diesem ersten Wege werden also die bereits eingetragenen Gläubiger ebenso gegen die Gefahr des Misslingens der geplanten Melioration, wie gegen die eines exekutiven Mindererlöses

1) a. a. O. S. 58 ff.

durch zivilrechtliche Beschränkungen des Umfanges des Pfandprivileges geschützt.

Verwaltungsrechtliche Kautelen können das gleiche Ziel anstreben. Dem Meliorationsgläubiger wird dabei zwar für das gesamte Meliorationskapital die Priorität eingeräumt; aber doch nur dann, wenn im konkreten Falle behördlich konstatiert wird, dass eine Gefährdung der älteren Hypothekarrechte nicht zu befürchten ist. Die für eine solche Konstatierung erforderliche Untersuchung und Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse muss sachverständigen Verwaltungsorganen übertragen sein. Namentlich ist es notwendig, dafür zu sorgen, dass nur wirklich rationellen Meliorationsprojekten das Pfandrechtsprivileg eingeräumt werde, also solchen Unternehmungen, die eine das Anlagekapital bedeutend übersteigende Erhöhung des Reinertrages erwarten lassen, dass ferner die Darlehensvaluta thatsächlich nur zur Ausführung des bestimmten Projektes verwendet, dass diese Ausführungsarbeiten korrekt vorgenommen und dass die vollendeten Anlagen auch ordentlich im Stande gehalten werden.

Würde es gleichzeitig sowohl an jenen zivilrechtlichen, als an diesen verwaltungsrechtlichen Kautelen fehlen, so bestände die Gefahr, dass unter dem Vorwande von Meliorationsunternehmungen Forderungen eines privilegierten Pfandrechtes teilhaftig werden, die thatsächlich keine, oder doch keine genügende Werterhöhung des Grundstückes herbeiführen. Die Folge müsste sein, dass die bereits intabulierten Gläubiger, insbesondere die an letzter Stelle stehenden, in ihrer Sicherheit gefährdet werden und zur Kündigung ihrer Satzposten, eventuell zu deren exekutiver Eintreibung schreiten müssten, was gewiss nicht im Interesse der Grundbesitzer gelegen wäre.

Dabei versteht es sich von selbst, dass auf die Sicherheit der Tabulargläubiger sowie auf die aus deren Verletzung für den Grundbesitzer entspringenden Uebel bei solchen Meliorationsunternehmungen keine Rücksicht genommen werden kann, deren Vornahme von einem öffentlichen Interesse gefordert wird; denn es muss doch sogar das Privateigentum dem öffentlichen Interesse weichen, — um wie viel mehr ein blosses Pfandrecht.

6) Die spezielle Form des Problems für genossenschaftliche Meliorationen.

Die Frage der Meliorationskreditfähigkeit der Landwirte be-

hält nur bei den Einzelmeliorationen die bisher betrachtete einfache Form; für genossenschaftliche Unternehmungen nimmt sie eine etwas andere Gestalt an.

Das Sicherstellungsmittel für den Kredit ist nämlich bei diesen ein wesentlich anderes. Meliorationsgenossenschaften verfügen ja in der Regel nicht über eine ihnen gehörige Realität, die sie als Pfandobjekt für ein von ihnen aufzunehmendes Darlehen verwenden könnten; die Simultanverpfändung aller an der Verbesserung beteiligten Grundstücke ist auch nicht thunlich, und so hängt die Kreditfähigkeit der in Rede stehenden Genossenschaft durchaus von ihrem Rechte ab, Umlagen von den in das Unternehmen einbezogenen Realitäten einzuheben.

Sind nun diese Umlagen einfache Forderungen an die Genossenschaftsmitglieder, und rangieren sie im Falle der grundbücherlichen Intabulation erst hinter den schon vorhandenen Hypothekarschulden, dann können die Genossenschaften ebenso wenig Meliorationskredit erlangen, als der verschuldete einzelne Grundbesitzer, solange die Rangordnung der Pfandrechte sich streng nach der Zeit ihrer Entstehung richtet.

Eine pfandrechtliche Bevorzugung der Genossenschaftsumlagen muss also hier an die Stelle der Privilegierung der Meliorationsforderung treten und ist unbedingt notwendig, sollen nicht gerade die erfolgreichsten und sichersten Bodenverbesserungen an Kreditmangel scheitern.

Um letzteres zu verhindern, genügt es aber nicht, den einzelnen fälligen und rückständigen Genossenschaftsbeiträgen ein einfaches Pfandprivileg einzuräumen; es muss vielmehr jeder neue Grundbesitzer schon durch den Erwerb des Grundstückes in die Beitragspflicht einrücken, und diese Beitragspflicht muss als Reallast auf dem Boden ruhen, so dass sie auch bei exekutivem Verkaufe der Liegenschaft niemals gestrichen werden kann; wenn ausserdem dafür gesorgt ist, dass die Genossenschaft von ihrem derart privilegierten Umlagerecht in dem zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Umfange auch thatsächlich Gebrauch mache, dann geniessen Forderungen gegen Genossenschaften offenbar dieselbe Sicherheit, wie Meliorationskredite mit einem absoluten Pfandvorrange auf den einzelnen Grundstücken.

Die Wirkung solcher Umlagen auf die älteren Hypothekengläubiger muss naturgemäss die nämliche sein, wie wenn der auf ihren Schuldner entfallende Teil des Meliorationskapitales nach-

träglich primo loco auf das Gut intabuliert werden würde; denn im Falle der Subhastation wird für eine so belastete Liegenschaft offenbar um den Kapitalswert der Reallast weniger geboten, als wenn die Reallast nicht bestünde, und für die dadurch verkürzten Gläubiger ist es im Effekt das Gleiche, ob das Meliorationskapital bei der Meistbotsverteilung vorweg, ehe sie zur Befriedigung gelangen, abgezogen wird, oder ob die Feilbietung von vorneherein einen um den gleichen Betrag niedrigeren Erlös ergibt.

Es sind daher die früher angeführten Kautelen auch für die Gewährung des Reallastcharakters an Genossenschaftsumlagen notwendig, soll eine Schädigung des Realkredites vermieden werden.

III. Die Meliorationskreditgesetzgebung.

Auswärtigen Staaten folgend wurde in Oesterreich sowohl für genossenschaftliche, als auch für Einzelmeliorationen das Prinzip des unbeschränkten Pfandprivileges acceptiert; allein es ist dabei, wie wir sehen werden, zu wenig geschehen, um die älteren Pfandrechte vor Schaden zu bewahren.

a) Genossenschaftliche Meliorationen.

1) Das Reichswasserrechtsgesetz.

Das Gesetz vom 30. Mai 1869 hat zum ersten Male eine pfandrechtliche Bevorzugung der Meliorationsunternehmungen in das österreichische Recht eingeführt.

Die Privilegien für Genossenschaftsumlagen sind: Die Mitgliedschaft zu einer Wassergenossenschaft und die aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen bilden eine Grundlast, die bloss mit der ordnungsmässigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren, niemals aber infolge eines exekutiven Verkaufes erlischt; die 3jährigen Rückstände haben den Vorrang vor allen anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben (§ 23). Diese Bestimmungen sind in alle Landesgesetze aufgenommen worden (§ 62).

Die Verteilung der Kosten soll in erster Linie nach dem Statut oder nach gütlichem Uebereinkommen erfolgen; fehlt es daran, so findet behördliche Entscheidung statt. Bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen ist dabei der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Liegenschaften zu Grunde zu legen. Ist

der Vorteil, den die letzteren von der Anlage ziehen, von erheblicher Verschiedenheit, so sind die Grundstücke nach der Grösse des Vorteils zuerst in Klassen mit entsprechend grösserer oder kleinerer Beitragsleistung einzuteilen. Bei gemeinschaftlichen Schutz- und Regulierungsbauten gilt dagegen als Verteilungsmassstab die Grösse des zu erlangenden Vorteils, der Grad der zu beseitigenden Gefahr, oder, falls sich dies nicht feststellen lässt, der Wert der beteiligten Liegenschaften und Anlagen (§§ 66 u. 67 L.W.R.G.).

Da die Raschheit der Eintreibung der Umlagen günstig auf die Kreditfähigkeit der Genossenschaft wirkt, ist in den § 69 der L.W.R.G. die Vorschrift aufgenommen, dass rückständige Genossenschaftsbeiträge über Ansuchen im politischen Zwangswege eingehoben werden.

Die Zweckmässigkeit dieser Bestimmungen ist im allgemeinen ausser Frage. Doch ist der Gesetzgeber auf der einen Seite zu weit, auf der anderen nicht weit genug in der Begünstigung der Umlagen und damit der Kreditfähigkeit der Wassergenossenschaften gegangen.

Als zu weitgehend muss es bezeichnet werden, dass die angeführten Privilegien allen Wassergenossenschaften ohne Unterschied zukommen; für die auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen gebildeten (s. o. S. 439) sind solche Vorrechte sicherlich gerechtfertigt; denn da ist für die Errichtung der Genossenschaft vorausgesetzt, dass im Verwaltungswege erkannt werde, dass der Bau oder die Anlage von unzweifelhaftem Nutzen, dass ferner die Einbeziehung der Grundstücke der Minorität für die zweckmässige Ausführung des Unternehmens notwendig sei, und dass auch die zwangsweise einbezogenen Realitäten davon einen Nutzen haben. Hier findet also eine behördliche Prüfung der Nützlichkeit der Anlage oder des Baues statt; da überdies rationelle genossenschaftliche Wasserbauten und Waseranlagen überhaupt zu den erfolgsichersten Meliorationen gehören, durfte der absolute Pfandvorrang und der Reallastcharakter für die Beitragsleistung zu solchen Unternehmungen um so unbedenklicher statuiert werden, als sich ja selbst der Grundeigentümer eventuell im öffentlichen Interesse einen Zwang zum Beitritt in die Genossenschaft gefallen lassen muss.

Bei den durch freie Uebereinkunft der Beteiligten gebildeten Wassergenossenschaften (§ 53 der

Landesgesetze) findet dagegen keine behördliche Prüfung der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit des geplanten Unternehmens statt; trotzdem werden sie in Bezug auf die Umlagen den auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen durch die Behörde errichteten Genossenschaften völlig gleichgestellt. Ganz irrationelle Anlagen, die den Wert der Grundstücke im Verhältnis zu den Kosten nicht zu erhöhen vermögen, können dadurch, dass mehrere Grundbesitzer sich zu einer »Genossenschaft« vereinigen, ein unbeschränktes Pfandprivileg für die Umlagen und damit indirekt für das Meliorationskapital erlangen. Die dadurch begründete Gefahr für den Realkredit und damit indirekt auch für den Grundbesitz ist allerdings zur Zeit noch nicht gross, weil bei der geringen Meliorationslust unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, bei der Gemenglage des Grundbesitzes Genossenschaften selbst auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen nur schwer zu Stande kommen, geschweige denn auf Grund vollständiger Einmütigkeit aller Beteiligten. Immerhin liegt hier aber ein prinzipieller Fehler vor, der in den auswärtigen Gesetzgebungen durchaus vermieden ist [1]), und der in Zukunft möglicher Weise noch Schaden stiften könnte.

Andererseits ist die Eintreibung von Forderungen gegen die Genossenschaft noch nicht entsprechend erleichtert, da die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze nicht genügen, um den Genossenschaftsgläubiger vollständig sicherzustellen; denn dieser hat ja kein Recht, auf die in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke zu greifen, um für seine Forderung Befriedigung zu erlangen, sondern er ist auf die Verteilung der Kosten unter die Mitglieder und auf die Eintreibung der Umlagen durch den Genossenschaftsvorstand selbst angewiesen, und es wird hie und da vielleicht schwer halten, diesen zu energischem Vorgehen zu zwingen.

---

1) Die Gleichstellung der Beitragspflicht mit den öffentlichen Lasten findet nur statt: in Preussen bei den öffentlichen Genossenschaften, deren Begründung an den Nachweis eines »öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Nutzens« geknüpft ist (§§ 45 und 52 des Gesetzes 1. April 1879); in Bayern bei solchen »Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren« (Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1852 und Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 1884); in Sachsen bei der Berichtigung von Wasserläufen, welche »durch das Ministerium des Innern wegen eines an der Ausführung obwaltenden erheblichen Landeskulturinteresses genehmigt wird« (§§ 1 u. 9 des Gesetzes vom 15. August 1855); in Hessen bei öffentlichen Wassergenossenschaften und öffentlichen Kulturgenossenschaften, für deren Begründung ein öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen werden muss (§§ 33 und 43 bezw. 43 u. 50 der Gesetze vom 30. Juli und 28. September 1887).

2) Die Landesgesetze über die Umlagen öffentlicher Konkurrenzen.

Mehrere Landesgesetze haben dem zuletzt erwähnten Mangel wenigstens teilweise abgeholfen. Die früher citierten Gesetze von Niederösterreich [1]), Krain [2]), Bukowina [3]), Schlesien [4]) und Mähren [5]) ermächtigen den Landesausschuss, für »öffentliche Konkurrenzen, die gesetzlich mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen ausgestattet sind«, auch ohne deren Zustimmung Umlagen in der erforderlichen Höhe auszuschreiben, sie durch die berufenen Organe einheben und ihrer Bestimmung zuführen zu lassen, falls die Konkurrenz mit der Abstattung einer bereits exekutionsfähigen Geldforderung im Rückstande ist [6]). In Niederösterreich, in der Bukowina und in Schlesien ist der Landesausschuss hiezu sogar verpflichtet. Da zu jenen öffentlichen Konkurrenzen wohl auch die Wassergenossenschaften zu zählen sein dürften, so ist deren Kreditfähigkeit wenigstens in den genannten Kronländern gesichert.

Der Begriff der »öffentlichen Konkurrenz« ist allerdings nirgends, weder hier noch in einem andern österreichischen Gesetze, definiert, und es kann daher fraglich erscheinen, ob Korporationen, die nicht, wie die Strassen-, Schul- und Pfarrkonkurrenzen, ausdrücklich als »Konkurrenzen« bezeichnet sind, unter diesen schillernden Ausdruck zu subsumieren sind. Es spricht aber doch wohl Alles dafür, die im Texte erwähnten Gesetze auch auf die Wassergenossenschaften zu beziehen, die ja zahlreiche öffentlichrechtliche Elemente — Beitrittszwang, Umlagenrecht, politische Execution, Pfandpriorität für die Beiträge — aufweisen. Ausdrücklich sagt der Motivenbericht zum mährischen Landesgesetz [7]): »Unter diesen öffentlichen Konkurrenzen werden Strassenbezirke, Schulgemeinden, Wassergenossenschaften u. dergl. verstanden«; und ähnlich heisst es in der Motivierung des niederrösterreichischen Gesetzes [8]).

1) Gesetz vom 21. Dezember 1882 Nr. 12 L.G.Bl. ex 1883.

2) Gesetz vom 10. April 1881 Nr. 6 L.G.Bl.

3) Gesetz vom 15. Okt. 1883 Nr. 19 L.G.Bl.

4) Gesetz vom 6. Jan. 1891 Nr. 11 L.G.Bl.

5) Gesetz vom 29. April 1894 Nr. 53 L.G.Bl.

6) Gleiches gilt nach dem vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe.

7) Landtag 1893 Beil. 60.

8) Landtag 1880 B. XIX. *Gluth* (österreich. Staatswörterbuch II S. 460) scheint allerdings den Begriff der Konkurrenz nicht auf Wassergenossenschaften auszudehnen.

3. Das Meliorationsgesetz vom 30. Juni 1884.

Bestimmungen verwandter Natur, wie in den besprochenen Landesgesetzen, sind für das ganze Reich in dem Meliorationsgesetze enthalten. Dieses bezieht sich zwar nicht auf alle, aber doch auf die wichtigsten Genossenschaftsschulden, nämlich auf die Anlehen durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und auf Darlehen, die von einer Wassergenossenschaft beim Reiche, beim Lande oder bei einem zur Erteilung solcher Kredite ermächtigten öffentlichen Institute aufgenommen sind.

Beiträge zu solchen Genossenschaften werden nämlich, ganz unabhängig vom Willen des Genossenschaftsvorstandes, gleich den landesfürstlichen Steuern durch die Steuerämter eingehoben und von diesen direkt an die Genossenschaftsgläubiger bis zur Höhe der nächstfälligen Schuldigkeit abgeführt; ebenso hat das Steueramt sofort die grundbücherliche Eintragung der rückständigen Beiträge auf die betreffende Liegenschaft zu veranlassen, sobald das Säumnis die Dauer eines Jahres übersteigt.

Endlich ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, selbst die Umlegung von Genossenschaftsbeiträgen auf die einbezogenen Grundstücke statt der Genossenschaft vorzunehmen, wenn diese es unterlässt, für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verbindlichkeiten auf statutenmässigem Wege rechtzeitig vorzusorgen (§§ 15—19).

Mit den angeführten Bestimmungen hat das Meliorationsgesetz wohl Alles geleistet, was überhaupt zur Hebung der Kreditfähigkeit derjenigen Wassergenossenschaften gethan werden kann, auf die es sich bezieht. Bei diesen besitzen die Gläubiger dafür, dass die vereinbarten Rückzahlungsraten von Seiten der Genossenschaft eingehalten werden, die denkbar grösste Sicherheit; denn die Umlegung, die Einhebung und Abführung der erforderlichen Beiträge ist gänzlich dem Willen der Genossenschaftsorgane entzogen. Damit ist aber die Finanzierung aller Genossenschaften der in Rede stehenden Art ermöglicht.

Da nun der kleine und auch der mittlere Grundbesitz fast nie durch Einzelunternehmungen melioriert werden kann, sondern dafür mit wenigen Ausnahmen stets gemeinsame Anlagen notwendig sind, so ist, soweit das auf dem Wege der blossen Kreditgesetzgebung überhaupt geschehen kann, dafür gesorgt, dass die

Verschuldung der Bauerngüter der Vornahme rationeller Bodenverbesserungen nicht hinderlich im Wege stehe.

4. Die Kommassationsgesetze.

Die österreichische Gesetzgebung ist aber bei der Sorge für die Kreditfähigkeit von Wassergenossenschaften nicht stehen geblieben, sondern hat die hier geltenden Grundsätze auch auf die Zusammenlegung der Grundstücke angewendet.

Die Rechtfertigung eines Pfandprivilegs für die Kommassationskosten ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst; auch bei der Zusammenlegung der Grundstücke bilden ja, wie wir sahen, alle an der Kommassation beteiligten Grundbesitzer zwar nicht formell, aber doch materiell eine Genossenschaft, und diese trägt in noch stärkerem Masse, als die nach den Wasserrechtsgesetzen gebildeten Genossenschaften, einen halböffentlichen Charakter. Bei den ausserordentlichen Nachteilen der Gemenglage und bei den sorgfältigen Bestimmungen für die Ausführung von Zusammenlegungen kann wohl nicht daran gezweifelt werden, dass diese Unternehmungen den Wert jedes einzelnen einbezogenen Grundstückes so bedeutend erhöhen, dass es gerechtfertigt ist, den zur Bestreitung der Kommassationskosten kontrahierten Schulden ein absolutes Pfandprivileg zu gewähren, wenn nachgewiesen ist, dass das Kapital thatsächlich für diesen Zweck verwendet wurde. Gleiches gilt von den Darlehen für Geldausgleichungen, die bei der Durchführung von Zusammenlegungen notwendig werden, um geringfügige Wertunterschiede zwischen dem früheren Besitze und dem Abfindungsgrundstücke auszugleichen.

Der Inhalt der Privilegierung ist folgender: Kredite, welche für Kommassationszwecke aus Landesmitteln, Landesanstalten oder unter Mitwirkung des Landes aus anderen öffentlichen Anstalten erteilt wurden, rangieren unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den Verpflichtungen für Wassergenossenschaften; die nämliche Priorität geniessen die dreijährigen Zinsenrückstände (§ 44 des R.K.G.). Die Landesgesetze haben die politische Exekution für die aus dem Landesfonde zur Bestreitung der Zusammenlegungskosten gewährten Darlehen vorgeschrieben (§ 130 des niederösterreichischen L.K.G.).

Die übrigen zur Sicherung des Gläubigers von Wassergenossenschaften erlassenen Bestimmungen können bei den Kommassationen entfallen, weil hier meist das Land selbst der Kredit-

geber ist und zwischen diesem und den einzelnen Grundbesitzern ein direktes Rechtsverhältnis ohne Vermittelung durch eine Genossenschaft besteht.

Andere genossenschaftliche Meliorationsunternehmungen als die zum Zwecke von Bewässerung, Entwässerung, Flussregulierung, Uferschutz und Kommassation, sind bisher in Oesterreich des Privilegs der Pfandpriorität nicht teilhaftig geworden. Das ist zu bedauern, da auch bei sonstigen gemeinsamen Boden- und Kulturverbesserungen die nämlichen Gründe für die Verleihung jenes Vorrechtes sprechen, wie bei den früher genannten [1]).

b) Einzelmeliorationen.

In neuester Zeit hat sich die österreichische Gesetzgebung auch den Einzelmeliorationen zugewendet und für sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Pfandvorrecht geschaffen.

I) Inhalt des Gesetzes vom 6. Juli 1896 Nr. 144 R.G.B.

Den zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen gewährten Darlehen wird unter bestimmten Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen — mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern, der öffentlichen Abgaben, und der auf dem Grundstücke bereits haftenden Beitragsverpflichtungen zu Wassergenossenschaften oder Zusammenlegungen — erteilt. Die zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bestimmte Rente wird als »Meliorationsrente« in das öffentliche Buch eingetragen und bildet eine Reallast, die bei freihändigem und exekutivem Besitzwechsel mit dem belasteten Grundstücke unbedingt auf den neuen Eigentümer übergeht. Ausserdem geniessen dreijährige Rentenrückstände bei der Zwangsversteigerung eine absolute Pfandpriorität.

Die Voraussetzungen für den Eintritt dieser

1) In Hessen können »Kulturgenossenschaften« zur Bodenverbesserung und Kulturänderung, zu Anlagen für bessere Bodenbewirtschaftung oder Instandhaltung von solchen, zu Obst-, Reben-, Korbweiden- oder sonstigen Anlagen von Nutzgewächsen, zur Aufforstung von Ländereien und zur Bewirtschaftung von Waldungen, sowie zu sonstigen vom Ministerium gutgeheissenen Zwecken gebildet werden. Bei Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens werden solche Genossenschaften für öffentlich erklärt, und es ist diesfalls die Beitragspflicht den öffentlichen Lasten gleich zu achten (§§ 1, 43 und 50 des Gesetzes v. 28. September 1887). In Preussen gilt ähnliches von Waldgenossenschaften (§ 29 des Gesetzes vom 9. Juli 1875).

Privilegien sind: das Darlehen muss aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde oder von einem zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditinstitute gegeben und durch eine mindestens jährlich fällige Amortisationsrente rückzahlbar sein, die von Seiten des Darlehensgebers in der Regel nicht gekündigt werden kann, und die so bemessen sein muss, dass ihr höchstens ein 4prozentiger Zinsfuss und eine mindestens 3prozentige Tilgungsrate zu Grunde liegt. Es muss ferner von dem geplanten Meliorationsunternehmen nach fachmännischer Prüfung ein die Kosten übersteigender landwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten sein; die Darlehenssumme darf einerseits nicht die Kosten, andererseits nicht den 10fachen Katastralreinertrag zuzüglich der Hälfte des voraussichtlichen Wertzuwachses übersteigen (§§ 1 und 2).

Die Entscheidung darüber, ob den angeführten Voraussetzungen entsprochen ist, steht auf Grund von Feststellungen der Verwaltungsbehörden dem Grundbuchsgerichte zu, bei dem die Eintragung der Meliorationsrente erfolgen soll; vorher sind »nötigenfalls« die Hypothekargläubiger zu vernehmen.

Die Sicherung des wirklichen Entstehens des zu erwartenden Wertzuwachses soll durch folgende Vorschriften bewirkt werden: die Darlehenssumme darf nur zur Ausführung desjenigen Unternehmens, wofür das Darlehen bewilligt wurde, verwendet und nur ratenweise nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten ausbezahlt werden; der Grundbesitzer darf diese Arbeiten nicht verzögern, sondern hat sie zweckentsprechend durchzuführen; er ist verpflichtet, die ausgeführten Meliorationsanlagen, solange seine Rentenpflicht dauert, in gutem Zustande zu erhalten. Um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu sichern, soll das Ackerbauministerium einen entsprechenden Ueberwachungsdienst einrichten. Kommt der Grundbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Sequestration des zu ameliorierenden Grundstückes zu verhängen.

Eine nachträgliche Einschränkung des Pfandrechtes trotz des Vorhandenseins der mitgeteilten Voraussetzungen kann nach dem Gesetze aus zwei Gründen erfolgen.

Der erste Fall liegt dann vor, wenn Naturereignisse die planmässige Ausführung und Vollendung der begonnenen Meliorationsarbeiten unmöglich machen oder doch den davon erwarteten Nutzen ausschliessen oder erheblich schmälern; diesfalls sind die Arbeiten sowie die Zahlung weiterer Darlehen einzustellen. Der

Rentenanspruch des Darlehensgebers erlischt; letzterer hat vielmehr nur noch ein Forderungsrecht auf den bereits gezahlten und noch nicht getilgten Teil des Darlehens. Für diese Forderung besteht ein Vorzugsrecht nur so weit, als der durch die Meliorationsarbeiten thatsächlich bewirkte Wertzuwachs reicht, während sich für den Rest jener Summe die bücherliche Rangordnung nach der Zeit der Eintragung der Meliorationsrente bestimmt (§ 8).

Wenn ferner nach Vollendung der Meliorationsarbeiten eine Zwangsversteigerung des Grundstückes stattfindet und der nachweislich erzielte Mehrwert desselben die — höchstens 3jährigen — rückständigen Rentenbeträge nicht übersteigt, so besitzen die letzteren nur bis zu einem, dem thatsächlichen Wertzuwachs gleichen Betrag das Vorzugsrecht der Meliorationsrente (§ 6).

2) Beurteilung des Gesetzes.

Dass dem vorstehend skizzierten Gesetze mannigfache Bedenken entgegenstehen, war den an dessen Zustandekommen beteiligten Faktoren durchaus nicht unbekannt[1]; ja, die volkswirtschaftliche Kommission des Herrenhauses sprach diesen Bedenken direkt »eine gewisse Begründung« zu [2]).

Die Rechtsstellung des Meliorationsgläubigers ist offenbar genügend gesichert, um auch dem verschuldeten Grundbesitzer die Aufnahme von Darlehen zum Zwecke von Bodenverbesserungen zu ermöglichen; denn die Rentenforderung bleibt aufrecht, welches immer das Schicksal des belasteten Gutes ist, und sie kann auch im Falle einer Subhastation selbst dann nicht exekutiv gelöscht werden, wenn ältere, zur Zeit der Aufnahme des Meliorationsdarlehens längst intabulierte Gläubiger mit ihren Ansprüchen ganz leer ausgehen. Da überdies die dreijährigen Rentenrückstände gleichfalls allen andern nicht öffentlichen Lasten im Range vorausgehen, ist der Meliorationsgläubiger gegen jeden Verlust gesichert, wenn er nur Rückstände nicht länger als drei Jahre duldet; er erlangt vielmehr — von den zwei erwähnten Ausnahmefällen abgesehen — unbedingt volle Befriedigung für seine Forderung, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Melioration geglückt, ob der erwartete Wertzuwachs eingetreten ist oder nicht.

1) S. des Verfassers Besprechung der Regierungsvorlage in der Neuen Freien Presse vom 15. März 1895.

2) 523 der Beilagen zu den stenographischen Prot. des Herrenhauses XI. Session.

Es ist von Vornherein klar: wenn die letztere Eventualität eintreten und die Melioration den gehofften Erfolg nicht haben sollte, würde die Sicherheit und Befriedigung des Meliorationsgläubigers nur auf Kosten der Sicherheit und Befriedigung der älteren Satzposten erreicht werden; dadurch kämen nicht nur die Tabulargläubiger zu Schaden, sondern schliesslich auch der Grundbesitz selbst, in dessen Interesse doch vor Allem die Stetigkeit des Realkredites gelegen ist. Wir müssen daher prüfen, ob denn jener Fall eintreten kann, oder ob das Gesetz genügende Kautelen schafft, um einen Misserfolg bei der Melioration auszuschliessen.

Das Fehlschlagen von Meliorationsunternehmungen und damit die Schädigung älterer Gläubiger ist vom Gesetz keineswegs verhindert.

Es ist zwar richtig, dass nur jene beiden Meliorationsarten pfandrechtlich begünstigt werden, bei welchen mit der verhältnismässig grössten Sicherheit auf einen Mehrertrag gerechnet werden kann, und die auch am ehesten eine ziffermässige Feststellung des voraussichtlichen Wertzuwachses gestatten. Indes kann auch bei ihnen nicht von absoluter Zuverlässigkeit gesprochen werden, auch bei ihnen sind Misserfolge durch die Nichtbeachtung irgend eines der zahlreichen physikalischen, technischen und ökonomischen Faktoren, die dabei mitspielen, nicht ausgeschlossen. Das gilt in viel höherem Masse bei den hier in Rede stehenden Einzelunternehmungen, als bei den früher betrachteten genossenschaftlichen Meliorationen; auch die im Gesetze geforderte fachmännische Prüfung der Pläne, Kostenvoranschläge und Wertzuwachsberechnungen vermag diese Besorgnis nicht vollständig zu zerstreuen. Bei dem Mangel an kulturtechnischen Organen in Oesterreich darf man sich diesbezüglich wohl nicht auf England berufen, wo die absolute Pfandpriorität der Meliorationsforderung seit Jahrzehnten besteht und nie zu Klagen Anlass gegeben hat; denn dort verfügt man über eine durch mehr als ein halbes Jahrhundert bewährte Organisation des kulturtechnischen Dienstes, woran es in Oesterreich, wie später gezeigt werden wird, noch fast gänzlich fehlt. Nur in einzelnen Kronländern finden sich Ansätze zu einer solchen Organisation, und auch da ist es fraglich, ob diese Organe so absolute Gewähr in technischer und wirtschaftlicher Beziehung bieten, dass Rechte dritter Personen mit Beruhigung in

ihre Hand gelegt werden können; es mangelt uns eben in Oesterreich auf kulturtechnischem Gebiete noch jene reiche praktische Erfahrung, die in England und Deutschland zu Hause ist. Die Befürchtung ist nicht abzuweisen, dass die so wichtige Funktion der Prüfung der geplanten Bodenverbesserung in der Regel nicht von ständigen lokalen, sondern von den fallweise ernannten Sachverständigen ausgeübt werden wird, denen naturgemäss die genaue Kenntnis der spezifischen örtlichen Verhältnisse abgeht.

All das gilt ebenso von der Ueberwachung der rechtzeitigen, plan- und sachgemässen Durchführung der Meliorationsarbeiten. Ob insbesondere eine wirksame Kontrolle über die Instandhaltung der Anlagen, — wovon doch der Fortbezug des Mehrertrages abhängt, — so leicht durchführbar ist, darf wohl bezweifelt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes für den Fall des Misserfolges der Unternehmung beweisen schlagender als alles Andere, dass die hier ausgesprochenen Befürchtungen gewiss nicht übertrieben sind; supponiert doch das Gesetz in dem früher angeführten § 6, es könnte nach Vollendung der Meliorationsarbeiten ein so geringer Wertzuwachs entstanden sein, dass derselbe nicht einmal die dreijährigen Rentenrückstände decke! Da das Gesetz eine 7%ige Annuität auf Basis einer 4%igen Verzinsung ins Auge fasst, so bedeuten drei Jahresrenten nicht einmal 1/4, genau 21% des Meliorationskapitales. Einen so eklatanten Misserfolg des Unternehmens hält also der Gesetzgeber nicht nur für möglich, sondern er misst dieser Eventualität sogar eine so grosse Bedeutung bei, dass er es für notwendig findet, dafür eigene Bestimmungen zu erlassen.

Wie aber, wenn der Mehrwert der Liegenschaft zwar mehr als 21, aber weniger als 100% der aufgewendeten Kosten beträgt? Solchenfalls bleibt nicht nur das Pfandrecht der dreijährigen Rückstände, sondern auch der unbedingte Reallastcharakter der Rentenforderung selbst in vollem Umfange aufrecht. Es hat aber, wie bereits früher erwähnt, eine solche Reallast genau dieselbe ökonomische Wirkung für die Hypothekargläubiger, wie eine ihnen im Range vorhergehende Satzpost in der Höhe des Kapitalswertes der Rente.

Sogar in dem vom Gesetze selbst ins Auge gefassten, krassesten Falle ist aber das dagegen angeordnete Mittel gänzlich unge-

eignet, die älteren Gläubiger vor Verlust zu schützen; dazu müsste vielmehr die Höhe der mit Priorität und Reallastcharakter ausgestatteten Rentenforderung entsprechend dem Wertzuwachse — also z. B. auf 20% der Kosten — herabgesetzt und dem Reste die ihm nach der Zeit der Intabulation gebührende Rangordnung zugewiesen werden.

Statt dessen entzieht der § 6 nur den durch den Wertzuwachs nicht gedeckten rückständigen Rentenleistungen das Vorzugsrecht. Die Folge davon wird nur sein, dass der Meliorationsgläubiger mit der Eintreibung der Annuitäten nicht drei Jahre warten, sondern schon nach einem Jahre zur Exekution schreiten wird. Da kann er also die absolute Priorität schon dann voll geltend machen, wenn die Erhöhung des Bodenwertes auch nur 7% des dazu aufgewendeten Kapitales übersteigt! Infolge dieser Möglichkeit wird dann auch, trotz der Bestimmung des § 6, bei der exekutiven Feilbietung der volle Kapitalswert der Rentenforderung von den Mitbietenden in Abzug gebracht und damit die Befriedigung der Tabulargläubiger um den nämlichen Betrag verkürzt.

Das Gesetz statuiert nur einen einzigen Fall, in welchem die Privilegierung des Rentenanspruches des Meliorationsgläubigers wegen gänzlichen oder partiellen Fehlschlagens der Meliorationsunternehmung beseitigt wird: wenn Naturereignisse die im § 8 enthaltene, früher angeführte Wirkung haben. Für diesen Fall wird die Rangordnung in vollkommen sachgemässer Weise normiert; höchstens könnte man fragen, weshalb der Teil der Darlehenssumme, der dem wirklich eingetretenen Wertzuwachse entspricht, und dem auch die Priorität der eingetragenen Rentenforderung verbleibt, halbjährig kündbar wird und nicht in der Form einer reduzierten Meliorationsrente forthaftet.

Warum aber eine Beschränkung der — sei es in der Form der Reallast, sei es in der der Kapitalspriorität — bevorrechteten Forderung auf die Höhe des wirklich erzielten Wertzuwachses bloss in dem Spezialfalle des § 8 einzutreten hat, warum die Hypothekargläubiger nicht einmal das Recht haben sollen, durch strikten Nachweis des Misserfolges der Unternehmung eine solche Reduktion vorzunehmen, ist absolut nicht einzusehen. Dieser Mangel des Gesetzes kann, wenn einmal die Meliorationsthätigkeit eine lebhaftere wird, leicht zu einer für den Grundbesitz nachteiligen Erschütterung der Realkreditsverhältnisse führen.

B. Die Modalitäten des Meliorationskredites.

In einem spätern Kapitel wird gezeigt werden, dass in Betreff der Darlehensmodalitäten von dem landwirtschaftlichen Kredite im Allgemeinen gefordert werden muss, er solle wohlfeil sein und allmählich, in Raten oder Amortisationsrenten getilgt werden können, so zwar, dass das Kapital inzwischen nicht kündbar ist, dass die Dauer der Tilgung nach dem Verwendungszwecke bemessen wird, und dass die jährlichen Leistungen durch die regelmässigen Einnahmen gedeckt sind, welche infolge der Kapitalsverwendung erlangt werden. Diese Postulate müssen naturgemäss auch für den Meliorationskredit erhoben werden, gewinnen indes in ihrer Anwendung auf den letzteren zum Teil eine besondere Bedeutung, zum Teil eine spezifische Gestalt.

Wir sahen schon im 2. Abschnitte dieses Kapitels, wie die Höhe des jährlich für Verzinsung und Amortisation erforderlichen Betrages von entscheidender Bedeutung für die Frage ist, ob und in welchem Grade eine bestimmte Bodenverbesserung in concreto rationell ist, ob also eine solche vorgenommen werden solle oder nicht; denn es kann diese Frage nur dort bejaht werden, wo jener Betrag hinter der infolge der Melioration eingetretenen Ertragssteigerung zurückbleibt. Jede Herabdrückung des Zinsfusses oder der Amortisationsquote bewirkt daher, dass Massregeln, die sich unter dem früheren Verhältnisse ökonomisch nicht empfohlen hätten, nunmehr rationell werden.

Nun hängt die Höhe der jährlich für das Meliorationskapital zu leistenden Beträge von zwei Faktoren ab, die wir getrennt betrachten müssen: von der Höhe des zu Grunde gelegten Zinsfusses und von der Tilgungsdauer.

1) Die Wohlfeilheit des Meliorationskredites ist einerseits durch allgemeine wirtschaftliche Momente, andrerseits durch die Art der Sicherstellung des dargeliehenen Kapitales und durch die Person des Gläubigers bedingt.

Was die erstangeführten allgemeinen wirtschaftlichen Momente anlangt, — wie Lage des Geldmarktes, Stabilität der Valuta u. dergl., — so sind dieselben keineswegs dem volkswirtschaftspolitischen Einfluss des Staates entzogen; doch ist hier nicht der Ort zu deren Besprechung.

Von der Sicherstellung des Meliorationskapitales wurde in dem vorhergehenden Unterabschnitte ausführlich gehandelt. Je

zweifellosere Sicherheit für das Meliorationskapital geboten wird, umso eher können solide, nicht auf Erwerb ausgehende Kreditgeber Darlehen dieser Art erteilen, umso niedriger ist der Zinsfuss, den sie bewilligen können.

So ist die Lösung des früher erörterten spezifischen Problems des Meliorationskredites nicht nur für die Frage von Bedeutung, ob Meliorationsdarlehen erlangt werden können, sondern auch für die, welcher Preis dafür gezahlt werden muss[1]).

Endlich ist auch die Person des Kreditgebers von grossem Einflusse auf die Höhe des Zinsfusses. Wir werden gleich sehen, dass es insbesondere die Landeskreditanstalten und die Vorschusskassen nach dem Systeme *Raiffeisen* sind, welche in Oesterreich dem Grundbesitze wohlfeilen und auch sonst angemessenen Meliorationskredit zur Verfügung stellen können.

2) Auch bezüglich der Tilgungsdauer, des zweiten Momentes, von welchem die Höhe der Amortisationsrente abhängt, bestehen beim Meliorationskredit manche Besonderheiten. Für die ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck erteilten Hypothekardarlehen kann die Kreditanstalt schablonenmässig eine Anzahl von Tilgungsplänen aufstellen und den Schuldner daraus nach Belieben wählen lassen. Das geht beim Meliorationskredite nicht an. Rationeller Weise muss hier vielmehr die Rückzahlungsdauer den Verhältnissen des einzelnen Falles angepasst sein. Einerseits muss die Amortisation so eingerichtet werden, dass sie beendet ist, wenn die durch die Melioration bewirkte Ertragssteigerung aufhört; denn auch die günstigsten Meliorationen haben zwar eine lange, aber doch keine absolut unbegrenzte Dauer, und bei vielen Meliorationen — namentlich bei manchen Kulturverbesserungen — währt der Effekt nur während einer relativ kurzen Zeit. Andererseits ist die Untergrenze für die Tilgungszeit meist damit gegeben, dass die jährliche Amortisationsrente die Erhöhung des Bodenertrages nicht übersteigen soll.

Ueberdies ist zu beachten, dass der ertragsteigernde Erfolg oft nicht sofort nach Herstellung der Anlage eintritt, sondern erst, nachdem diese durch einige Zeit, 2—3 Jahre, funktioniert hat; auch darauf muss bei einer zweckentsprechenden Regelung

---

1) Einseitig ist das Moment der Wohlfeilheit des Meliorationskredites berücksichtigt von *Bráf*, Ueber Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1. Band).

der Kreditmodalitäten und zwar in der Art Rücksicht genommen werden, dass der Beginn der Kapitalsabzahlung um eine ebenso lange Zeit hinausgeschoben wird.

C. Die Organisation des Meliorationskredites.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Ueber die verschiedenen Arten von Personen, welche dem Landwirte Kredit erteilen, wird in einem späteren Kapitel ausführlich gesprochen werden [1]; wir werden sehen, dass von den dort zu betrachtenden Kreditgebern — Privatpersonen, Vorschusskassen, Stiftungen, Versicherungsgesellschaften, Waisenkassen, Sparkassen, Hypothekenbanken, Bodenkreditvereine, Landeskreditanstalten — zwei Kategorien den Bedürfnissen der Landwirte in Oesterreich weitaus am meisten Rechnung tragen; es sind dies einerseits die von den Kronländern im Interesse des Grundbesitzes geschaffenen und geleiteten Kreditinstitute, andererseits genossenschaftliche Vereinigungen von Kreditbedürftigen, insbesondere die Vorschusskassen nach dem Systeme *Raiffeisen*'s. Die erstgenannten Anstalten eignen sich vornehmlich für die Gewährung grösserer langfristiger Darlehen gegen Hypothek die letzteren dagegen zur Erteilung von rascher rückzahlbaren kleineren Personalkrediten.

In Anwendung dieser Sätze ergiebt sich, dass der Meliorationskredit, soweit Bodenverbesserungen im engeren Sinne und umfangreichere Kulturverbesserungen geplant sind, am zweckmässigsten von Landeskreditanstalten gepflegt werden wird, während zur Finanzierung geringerer Kulturverbesserungen, die sich den regelmässigen Kapitalsaufwendungen im ordnungsmässigen Landwirtschaftsbetriebe nähern, die Raiffeisenkassen in erster Linie berufen erscheinen.

Es wurde schon erwähnt, dass lokale Vorschussvereine am ehesten im Stande sind, des Darlehenswerbers persönliche Vertrauenswürdigkeit, die bei den Kulturverbesserungen meist eine grosse Bedeutung besitzt, zu beurteilen; sie können auch die Kontrolle über die Verwendung des Kapitales zu dem bewilligten Zwecke, über die sachgemässe Anlage der Melioration bewerkstelligen, ohne dass dafür eigene Organe geschaffen werden müssen, deren Kosten in keinem Verhältnisse zu der Geringfügig-

1) S. inzwischen *Schiff* a. a. O.

keit der Unternehmung stünden.

Ueber die Ausbreitung der *Raiffeisen*'schen Kassen in Oesterreich wird in einem späteren Kapitel gehandelt werden. Sie sind gerade in jüngster Zeit bei uns in raschem Aufblühen begriffen, wenn wir auch noch weit davon entfernt sind, ein vollständiges Netz solcher Darlehensvereine zu besitzen [1]). In welchem Umfange die vorhandenen Vorschusskassen speziell auch Kredite für Vornahme von Kulturverbesserungen erteilen, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass die Errichtung spezieller Kreditinstitute für die in Rede stehenden Kulturverbesserungen durchaus nicht rationell wäre.

Ob das zuletzt Gesagte auch für grössere Meliorationen gilt, kann zweifelhaft erscheinen, und thatsächlich sind denn auch im Auslande (Deutschland und England) eigene Meliorationsbanken, in Deutschland Landeskulturrentenbanken genannt, entstanden.

Rechtfertigen lässt sich eine solche spezielle Kreditorganisation gewiss nicht anders, als durch den Hinweis auf die diesem Kreditzweige zukommenden Besonderheiten. Als solche lernten wir kennen: Mangel hypothekarischer Sicherstellung bei Darlehen an solche Korporationen, deren Umlagen als öffentliche Lasten ein unbedingtes Vorzugspfandsrecht an den Realitäten der Korporationsmitglieder besitzen; grundbücherliche Eintragung einer »Meliorationsrente« statt einer Kapitalsforderung bei Einzelunternehmungen; Erweiterung der Beleihungsgrenze der zu ameliorierenden Liegenschaften durch Berücksichtigung des voraussichtlichen Wertzuwachses; stufenweise Auszahlung der Darlehensvaluta mit dem Fortschreiten der Meliorationsarbeiten; Sistierung der weiteren Zahlungen bei planwidriger Durchführung der Anlage; Bemessung der Amortisationsdauer nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, insbesondere nach der voraussichtlichen Dauer des durch die Anlage hervorgerufenen Nutzens; Beginn der Rückzahlungen erst nach Eintritt der Ertragssteigerung bei Einzelmeliorationen.

Alle diese Momente machen es allerdings notwendig, den Meliorationskredit als einen eigenen Geschäftszweig von dem ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck erteilten Hypothekenkredite

---

1) S. darüber vorläufig *Schiff*, Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars 1895/6, statistische Monatsschrift 1895, S. 496.

zu trennen, sie involvieren ferner die engste Verbindung zwischen dem Darlehensgeber und den Organen des kulturtechnischen Dienstes. Die Errichtung eigener Landesanstalten für die Zwecke des Meliorationskredites dürfte sich aber doch nicht empfehlen. Das Kreditbedürfnis tritt hier zu unregelmässig ein, die Zahl der angesuchten Darlehen, — insbesondere jetzt, wo der Meliorationsthätigkeit so zahlreiche und mächtige Hindernisse entgegenstehen, — kann nicht gross genug sein, um die Kosten eines eigenen Verwaltungsapparates zu rechtfertigen. Das wird auch durch die Erfahrungen mit den deutschen Landeskulturrentenbanken bestätigt [1]).

Es ist daher vorzuziehen, dass die schon bestehenden oder noch zu errichtenden Landeshypothekenanstalten mit der Gewährung von Meliorationsdarlehen betraut werden, und dies umso mehr, als die kommerzielle Seite des Geschäftsbetriebes, — die Beschaffung des Betriebskapitales durch Ausgabe und Plazierung von Obligationen, — beim Hypothekar- wie beim Meliorationskredit durchaus keine Unterschiede aufweist. Allerdings muss zu diesem Zwecke eine entsprechende Erweiterung der Anstaltsstatuten vorgenommen werden, was aber weiter keine Schwierigkeiten bereitet.

Immerhin hätte aber die früher geforderte Trennung der beiden Kreditzweige sich auch auf die emittierten Schuldverschreibungen zu erstrecken. Dafür spricht schon der Umstand, dass die Hypothekenanstalten meist bedeutendere Reservefonde angesammelt haben, an denen die Pfandbriefbesitzer bereits Rechte erworben haben, welche geschmälert würden, wollte man daran auch die Besitzer von Papieren partizipieren lassen, denen keine hypothekarisch sichergestellten Forderungen der Anstalt entsprechen. Sodann bilden doch, trotz der gemeinsamen Garantie des Kronlandes, die Hypothekarforderungen eine ganz andere Art der Sicherstellung für Wertpapiere als Meliorationsforderungen; durch Vermengung der beiden könnte leicht der Kurs der gemeinsamen Papiere leiden. Es empfiehlt sich daher, nebst den Pfandbriefen eigene Meliorationsobligationen zu schaffen.

II. Die Organisation des Meliorationskredites in Oesterreich.

Gegenwärtig sind wir von einer auch nur einigermassen entsprechenden Organisation des Meliorationskredites sehr weit ent-

---

1) *Schiff* a. a. O. S. 30 ff.

fernt; ja, es gibt im Grunde genommen kein einziges Institut, das den spezifischen Eigentümlichkeiten des letzteren Rechnung trägt.

Bisher sind unter den Landeskreditanstalten nur die Landesbank für das Königreich Böhmen und die galizische Landesbank statutarisch zur Erteilung von Meliorationskredit auch an Privatpersonen berechtigt, während in Mähren und Schlesien Kommunalkreditanstalten errichtet wurden, die an öffentliche Selbstverwaltungskörper und Genossenschaften Darlehen gewähren können. Es bestehen zwar noch in 5 anderen Kronländern Landeshypothekenanstalten, doch haben diese in ihren Statuten bisher keinerlei besondere Bestimmungen für die Pflege des Meliorationskredites.

1) Anstalten für eigentlichen Meliorationskredit.

Die galizische Landesbank kann einerseits »an Meliorationsunternehmungen, insbesondere an Meliorationsgenossenschaften«, andererseits an Gemeinden und Bezirke zu Investitionen und produktiven Unternehmungen Darlehen erteilen (§§ 35, 36). Für die eigentlichen Meliorationsdarlehen ist aber keine nähere Regelung im Statut enthalten, die Gewährung von solchen ist daher so gut wie ausgeschlossen. Betreffs der Kommunaldarlehen ist bestimmt, dass sie in Kommunalobligationen zu erteilen sind, für deren Verzinsung und Rückzahlung bis zum Maximalbetrage von 5 Mill. fl. das Land Galizien die Haftung übernommen hat [1]). Der Zinsfuss dieser Wertpapiere muss dem der Darlehen gleich sein, der Betrag der zirkulierenden Obligationen darf den der aushaftenden Kredite nicht übersteigen. Jm Jahre 1893 wurden diese Geschäfte einer eigenen »Kommunalkreditabteilung« zugewiesen [2]).

Nur die Landesbank des Königreichs Böhmen hat bisher den Anforderungen, die der spezifische Meliorationskredit an den Gläubiger stellt, auch nur einigermassen Rechnung getragen [3]). Unter den Geschäften, zu welchen die Bank berechtigt ist, findet sich auch der Kommunal- und der Meliorationskredit. Unter ersterem werden Darlehen an den Staat, das Land, Be-

1) L.G.Bl. 1890 Nr. 23.

2) L.G.Bl. 1893 Nr. 65.

3) Statut s. L.G.Bl. 1889 Nr. 35 und Abänderungen L.G.B. 1892 Nr. 34, 1894 Nr. 90 L.G.B.

zirke und Gemeinden verstanden; dieselben dürfen nur über Bewilligung der gesetzlich kompetenten Organe erteilt werden und sind in der Regel unkündbar; auf den Zweck, für den die Kreditaufnahme erfolgt, ist keine Rücksicht genommen. Zur Kapitalsbeschaffung werden unter Garantie des Landes verlosbare Kommunalschuldscheine emittiert, die mit fixen Beträgen prämiert werden können. Derartige Prämien dienen zur Hebung des Kurses und zur Herabdrückung des reellen Zinsfusses durch Ausnützung des aleatorischen Charakters der Obligationen [1]).

Die Zwecke, für welche der spezielle Meliorationskredit an Genossenschaften und an Einzelpersonen erteilt werden kann, sind: 1) Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, überhaupt Meliorationen von Aeckern und Wiesen; 2) Regulierung von Bächen und Privatflüssen, Anlagen für Uferschutz und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, 3) Zusammenlegung von Grundstücken, Wegeanlagen, die zu einer besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind; 4) Bewaldungen und Urbarmachungen; 5) Anlage, Erweiterung und Unterhaltung, sowie Trockenlegung von Teichen; 6) Errichtung und Erweiterung von Gebäuden zu wirtschaftlichen Zwecken, z. B. von Getreidelagerräumen und von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter; 7) Anlage von Gärten, Obstpflanzungen, Weinbergen, Hopfengärten; 8) Wasserversorgungsanlagen; 9) dauernde Fruchtbarmachung des Bodens; 10) Trockenlegung von Sümpfen; 11) Errichtung von Eisenbahnen niederer Ordnung; 12) Errichtung von Brücken.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass der Umkreis der von der Landesbank beleihbaren Meliorationen ein ausserordentlich weiter, ja fast ein zu weiter ist; denn ein Teil der darin enthaltenen Kulturverbesserungen eignet sich kaum dazu, von der zentralen Anstalt eines so grossen Landes aus finanziert zu werden, die mit den einzelnen Landwirten so wenig Fühlung besitzt.

Damit ein Meliorationsunternehmen der gedachten Art beliehen werden könne, muss der Kreditwerber die erforderlichen Pläne und Kostenvoranschläge der Bankdirektion vorlegen; diese lässt die Darstellung fachmännisch prüfen und gleichzeitig feststellen, in welchem Masse eine Ertrags- und Werterhöhung der Grundstücke durch die geplanten Einrichtungen mit Sicherheit erwartet werden kann.

---

1) S. *Schiff*, Die Konvertierung der Hypothekarschulden und das österreichische Zivilrecht (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1893 S. 517).

Die Meliorationsdarlehen sind nur ausnahmsweise seitens der Landesbank kündbar; ihr Zinsfuss ist dem der zu emittierenden Meliorationsscheine gleich; die Tilgungsdauer richtet sich nach dem Verwendungszweck. Die Auszahlung der Darlehensvaluta erfolgt in Teilbeträgen stufenweise mit dem Fortschritte der Arbeiten. Das Darlehen darf die wirklichen Kosten des Werkes nicht überschreiten und zu keinem anderen als dem Zwecke verwendet werden, zu welchem es gewährt wurde. Als Beleihungsgrenze gilt: entweder $^2/_3$ des durch eine besondere Schätzung ermittelten gegenwärtigen Grundwertes, oder $^2/_3$ des 24fachen katastermässigen Reinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des durch Sachverständige ermittelten Betrages der voraussichtlichen Werterhöhung. Von Genossenschaften, deren Umlagen bis zum Betrage von dreijährigen Rückständen mit dem Vorrange vor allen anderen Reallasten gesetzlich ausgestattet sind, wird hypothekarische Sicherstellung nicht verlangt.

Den spezifischen Eigentümlichkeiten des Meliorationskredites ist, wie man sieht, bei Normierung der Darlehensmodalitäten doch einigermassen Rechnung getragen. Auch der durch die Unternehmung voraussichtlich entstehende Wertzuwachs ist bei der Feststellung der Beleihungsgrenze berücksichtigt. Dass aber dadurch allein, ohne Aenderung der Pfandrangordnung, die Kreditfähigkeit des verschuldeten Grundbesitzes nicht hergestellt wird, ist oben gezeigt worden. Die Vorteile, welche den Meliorationsrenten nach dem Gesetze des Jahres 1896 zukommen, konnten bisher von den Statuten der Landesbank naturgemäss noch nicht ausgenützt werden.

Dagegen zeigt sich hier eben in jenen Bestimmungen, welche dem Charakter des Meliorationskredites angepasst sind, ein grosser Mangel, der die Wirksamkeit der Landesbank auf diesem Gebiete auch in der Zukunft unterbinden muss: das Fehlen einer entsprechenden Organisation des kulturtechnischen Dienstes. Eine ganze Reihe von Funktionen müsste Fachmännern auf dem Gebiete der Kulturtechnik übertragen werden: die Prüfung der Pläne und Voranschläge, die Feststellung der voraussichtlichen Werterhöhung, die Ueberwachung der Meliorationsarbeiten, die Kontrolle über die Verwendung der ausgezahlten Teilbeträge, die Kollaudierung der bereits vollendeten Teile des Unternehmens zum Zwecke weiterer Aus-

zahlungen, die Kontrolle über die entsprechende Erhaltung der ausgeführten Anlagen. Für all dies wäre ein ständiger, lokal organisierter Verwaltungsdienst erforderlich; ein solcher steht jedoch der Anstalt thatsächlich nicht zu Gebote. Zur Prüfung der Pläne und Kostenvoranschläge kann sie sich allerdings an den Landeskulturrat wenden; aber für die sonstigen, an Ort und Stelle vorzunehmenden Arbeiten fehlt es durchaus an Organen, so dass das Statut die Entsendung von Bevollmächtigten der Anstalt in Aussicht nehmen muss. Natürlich ist es ganz ausgeschlossen, sich auf diese Weise ohne horrende Kosten von der Entstehung und Erhaltung des von der Anstalt beliehenen Wertzuwachses zu vergewissern.

In den anderen Kronländern ist der Versuch Böhmens, ein Kreditinstitut ins Leben zu rufen, das den speziellen Bedürfnissen der Meliorationsunternehmungen Einzelner angepasst ist, bisher nicht nachgeahmt worden. Zwar besitzen Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Istrien, Galizien und Dalmatien Landeshypothekenanstalten, denen leicht eine Abteilung für Meliorationskredit angegliedert werden könnte; allein das ist bis jetzt noch nirgends ernsthaft in Aussicht genommen worden. In Vorarlberg [1]), Schlesien [2]), Steiermark [3]) und Niederösterreich [4]) hat sich der Landtag mit der Idee der Errichtung einer auch für die Finanzierung von Einzelmeliorationen bestimmten Landeskulturrentenbank beschäftigt, doch durchaus mit negativem Erfolge.

2) Anstalten für Kredit an Gemeinden und Genossenschaften.

Dagegen gewinnt in neuerer Zeit der Gedanke immer grössere Verbreitung, an die Landeshypothekenanstalten Organe für die Pflege des Kredites speziell von Gemeinden oder höheren Selbstverwaltungskörpern, sowie von öffentlichen Konkurrenzen und Genossenschaften anzugliedern, sei es in der Form einer selbständigen Abteilung der bereits bestehenden Landesanstalt, sei es in der Form eines eigenen Kreditinstitutes, dessen Leitung aber durch die Direktion der Hypothekenbank erfolgt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Alternativen ist ein rein formaler.

---

1) Landtag 1881 Beil. 45.
2) Landtag 1881 S. 474.
3) Landtag 1882 Beil. 17 und 72.
4) Landtag 1888 Beil. XXXIII, S. 120.

In Mähren und Schlesien wurde die letztere Art vorgezogen, während in Niederösterreich und Oberösterreich die Landesausschüsse die erstere gewählt haben [1]).

Die mährische Landeskulturbank [2]) und die schlesische Kommunalkreditanstalt [3]) erteilen Darlehen in Kommunalschuldverschreibungen an das eigene Kronland, an die in demselben gelegenen Gemeinden, Bezirksstrassenfonde und solche öffentliche Konkurrenzen, die gesetzlich mit dem Rechte ausgestattet sind, Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse einzuheben. Ausserdem erwähnt das Statut der mährischen Anstalt noch ausdrücklich Wassergenossenschaften, bei denen der Massstab der Kostenverteilung statutarisch feststeht [4]), während dies im Statut der schlesischen Bank fehlt. Ob hier unter dem wenig präzisen Ausdrucke »öffentliche Konkurrenz« die Wassergenossenschaften mitinbegriffen sind, ist sehr zweifelhaft [5]).

Darlehensgesuche von Gemeinden müssen naturgemäss die gesetzlich erforderliche Bewilligung der kompetenten Behörde zur Kreditaufnahme und überdies diejenigen Nachweisungen enthalten, welche über die ökonomische Situation der Kommune Aufschluss geben. Bezüglich der Darlehen an »öffentliche Konkurrenzen« ist in Schlesien der Nachweis einer derartigen Fundierung vorgeschrieben, dass die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung gesichert erscheint. An weitere Bedingungen ist hier die Kreditgewährung nicht gebunden.

---

1) Der Antrag des niederösterreichischen Landesausschusses auf eine diesbezügliche Aenderung des Statutes der Landeshypothekenanstalt wurde zwar vom Landtagsausschusse genehmigt, gelangte aber nicht mehr zur Beschlussfassung im Plenum (Landtag 1895/6 Beil. XLII, CXXI).

2) L.G.B. 1896 Nr. 52.

3) L.G.B. 1896 Nr. 46.

4) In Mähren gehört auch die Gewährung von Darlehen für Lokalbahnen zum Geschäftskreise der Landeskulturbank.

5) Ueber den Begriff der »öffentlichen Konkurrenzen« s. o. S. 476. Gegen die Ausdehnung desselben auf Wassergenossenschaften in Schlesien spricht der Umstand, dass die Abweichung des schlesischen Statutes von dem mährischen Muster eine durchaus beabsichtigte ist (Landtag 1895/6 S. 118); für die Ausdehnung spricht aber, dass § 4 Darlehen an Konkurrenzen dann gestattet, wenn diese den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1891 L.G.B. Nr. 11 unterliegen, wir aber oben S. 476 auf Grund der Motivenberichte zu den analogen Gesetzen anderer Kronländer zu dem Schlusse gelangten, dass hier das Wort »öffentliche Konkurrenzen« die Wassergenossenschaften einschliesse.

Wohl aber in Mähren; die Landeskulturbank gewährt hier Meliorationsdarlehen an Gemeinden nur dann, wenn das Unternehmen von nachweisbarem Vorteile ist. Als vorzügliche Zwecke, für welche Darlehen gegeben werden sollen, sind die verschiedenen Arten von Wasserbauten, Bewaldungen, Urbarmachungen, Weg- und Brückenanlagen aufgezählt. Der Kreditwerber hat ähnlich wie bei der böhmischen Landesbank Pläne und Kostenvoranschläge einzureichen und genau nachzuweisen, in welcher Weise die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens gesichert ist. Das Meliorationsdarlehen kann nur bis zur Höhe des erforderlichen Kostenaufwandes bewilligt werden; es muss zur Ausführung desjenigen Zweckes verwendet werden, für den es bewilligt wurde; seine Auszahlung kann in Teilen mit der fortschreitenden Vollendung des Werkes stattfinden. Der Schuldner muss sich verpflichten, die Anlagen planmässig auszuführen und bis zur völligen Tilgung des Darlehens in gutem Zustande zu erhalten. Um die Befolgung aller dieser Vorschriften zu überwachen, stehen aber der mährischen Landeskulturbank ebenso wenig ausreichende kulturtechnische Lokalorgane zur Verfügung, wie der böhmischen Landesbank; was von den Bevollmächtigten der letzteren gesagt wurde, gilt auch von denen der ersteren.

Die übrigen Bestimmungen der beiden Anstaltsstatuten von Mähren und Schlesien realisieren die für alle Landespfandbriefinstitute geltenden Grundsätze: Unkündbarkeit der Darlehen, Gleichheit des Aktiv- und Passivzinsfusses, Tilgung der Schuld durch Amortisationsrenten, Bildung eines eigenen Reservefondes, subsidiäre Haftung des Landes u. s. w.

Zu bemerken ist nur noch, dass der Umfang der von diesen Anstalten abzuschliessenden Geschäfte vorläufig noch quantitativ beschränkt ist; es dürfen an Landeskommunalschuldverschreibungen in Mähren höchstens 30, in Schlesien höchstens 8 Millionen Gulden gleichzeitig im Verkehre sein.

In Niederösterreich[1]) und Oberösterreich[2]) wird eine Erweiterung des Statutes der Landeshypothekenanstalt geplant, derart, dass die letztere zur Erteilung von Kommunaldarlehen ermächtigt wird, wobei für diese aber eigene Obligationen (Landes-Kommunalschuldscheine) ausgegeben, ein eigener Re-

1) S. Landtag 1895/6 B. XLII.

2) S. Landtag 1895/6 B. 123 und 203, S. 585.

servefond gebildet und auch sonst die Verrechnung ganz getrennt von dem Hypothekargeschäfte geführt werden soll. Der materielle Inhalt der vorgeschlagenen Statutenerweiterung stimmt im Wesentlichen mit den für das schlesische Institut geltenden Vorschriften überein.

Von sonstigen Einrichtungen zur Gewährung von Meliorationskredit wären noch der staatliche Meliorationsfond, die in einigen Kronländern diesem Zwecke gewidmeten Landeskulturfonde, die *Strutzmann*'sche Agrikulturstiftung in Kärnten und der Landesmeliorationsfond des Königreichs Dalmatien zu erwähnen. Hier soll indes nur der letztgenannte Fond besprochen werden, die anderen legen das Hauptgewicht nicht auf die Beleihung von Meliorationsunternehmungen, sondern auf deren Subventionierung und werden deshalb in dem Abschnitte über das Subventionswesen ihren Platz finden.

Der durch das Gesetz vom 18. Februar 1891 Nr. 10 L.G.B. geschaffene Landes-Meliorationsfond des Königreichs Dalmatien ist eine Art Kommunalkreditanstalt, die unter der Verwaltung des Landesausschusses steht, und deren Zweck es ist, dem Lande, den Gemeinden und Genossenschaften diejenigen Summen zu kreditieren, welche die genannten Korporationen aufbringen müssen, damit die von ihnen geplante Melioration durch den staatlichen Meliorationsfond unterstützt werde (s. u. S. 498). Durch den Landesmeliorationsfond soll also einerseits das Kapital für die dem Lande obliegenden Subventionen und Darlehen beschafft, andrerseits den Gemeinden und Genossenschaften der Teil der Meliorationskosten dargeliehen werden, den dieselben selbst zu tragen haben.

Das für diese Kreditierungen erforderliche Kapital wird teils aus gewissen laufenden Landeseinnahmen bestritten, teils durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen gedeckt, deren Maximalbetrag vorläufig mit 200 000 fl. fixiert ist, und deren Verzinsung und Rückzahlung durch das Land garantiert wird. Der Zinsfuss dieser Wertpapiere wird vom Landesausschusse festgesetzt, darf 5 % nicht übersteigen und darf zwar höher, aber nicht niedriger als der Darlehenszinsfuss sein, dessen Maximum gleichfalls mit 5 % bemessen ist. Die annuitätenweise Tilgung der Darlehen muss längstens binnen 60 Jahren erfolgen.

D. Subventionen.

Die bisher betrachtete Art, Meliorationsunternehmungen durch Kreditaufnahme seitens des Melioranten zu finanzieren, muss wohl als die normale bezeichnet werden; es ist jedoch schon erwähnt worden, dass sich sehr häufig der Staat und das Land an fremden Meliorationsunternehmungen finanziell beteiligen. Diese höheren territorialen Gemeinwesen suchen nämlich die Meliorationsthätigkeit der räumlich beschränkteren Korporationen und der Privatpersonen durch Subventionen zu beleben, d. h. dadurch, dass sie ihnen das Meliorationskapital zur Gänze oder zu einem Teil unentgeltlich und ohne jede Rückzahlungspflicht zur Verfügung stellen.

Eine solche Finanzierung von Meliorationen ganz oder teilweise auf Kosten sämtlicher Steuerträger setzt, um gerechtfertigt zu sein, ein öffentliches Interesse an der Durchführung des betreffenden Unternehmens voraus. Je umfangreicher und kostspieliger die Anlage ist, um die es sich handelt, je mehr sie nicht bloss den unmittelbar beteiligten Grundbesitzern, sondern der ganzen Bevölkerung Nutzen bringt oder von ihr Schaden abwendet, in um so höherem Grade ist jene Voraussetzung erfüllt. Zum Teile drückt sich das schon in der Person aus, von der die Melioration ausgeführt wird; die verschiedenen Arten von Meliorationsunternehmern — Kronland, Bezirk, eine Konkurrenz mehrerer Gemeinden, eine einzelne Kommune, eine Genossenschaft mit Beitrittszwang, eine freiwillige Genossenschaft, endlich ein einzelner Grundbesitzer — entsprechen ebensovielen Graden des öffentlichen Interesses an der fraglichen Anlage; je höher die Person des Meliorationsunternehmers in jener Stufenleiter steht, um so eher kann man von einem Nutzen des Unternehmens für die Allgemeinheit sprechen, um so eher darf man daher auch die Steuerkraft der letzteren dafür in Anspruch nehmen.

Bei Einzelmeliorationen ist das naturgemäss am wenigsten der Fall. Eine isolierte Drainage oder Bewässerung bringt ökonomischen Vorteil zunächst nur dem einzelnen Grundbesitzer; ihre Finanzierung wird daher in der Regel diesem allein zu überlassen sein. Anders steht es nur dann, wenn es gilt, bei der Landbevölkerung einer Gegend überhaupt erst den Sinn für Meliorationen zu wecken, wenn man erwartet, dass die Durchführung einzelner Bodenverbesserungen auch die übrigen Grundbesitzer zu ähnlichem Vorgehen anregen werde. Hier kommt also wirklich eine dem

einzelnen Landwirte erteilte Subvention der Gesamtheit zu Gute, ebenso wie die Aufwendung öffentlicher Mittel zur Bereitstellung von kulturtechnischen Organen oder zur Verbreitung kulturtechnischer Kenntnisse durch Errichtung entsprechender Schulen, durch Anstellung von Wanderlehrern u. s. w. Das von Einzelmeliorationen Gesagte gilt in ähnlicher Weise auch von genossenschaftlichen Bodenverbesserungen.

Auch in Oesterreich hat, wie in andern Staaten, die Subventionierung von Meliorationsunternehmungen aus Staats- und Landesmitteln einen ziemlich grossen Umfang angenommen.

1) Staatliche Subventionen.

Die staatlichen Beiträge beruhen entweder auf eigenen Gesetzen, — das ist häufig bei den grösseren Flussregulierungen der Fall, — oder es werden die betreffenden Summen direkt in den Staatsvoranschlag eingestellt, in welchem Falle sie teils im Budget des Ministeriums des Innern, zu dessen Kompetenz die Wasserbauangelegenheiten gehören, teils im Budget des Ackerbauministeriums unter dem Titel »Landeskultur« erscheinen. Die zu unterstützenden Unternehmungen sind hier zum Teile ausdrücklich benannt; ausserdem werden aber dem Ackerbauministerium jährlich nicht unbedeutende diskretionäre Kredite eingeräumt, um Meliorationen und Aufforstungen zu subventionieren. Aus dem Kredite für Meliorationen werden Beihilfen für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen gegeben, ferner für Fluss- und Bachregulierungen, für Schutzbauten gegen Ueberschwemmungen und Rutschungen und für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen im Karstgebiete. Zu Lasten dieses Kredites fallen endlich auch die Beiträge für die Dotierung der in mehreren Ländern bestellten Kulturtechniker und Landeskulturbureaux (s. u. 509) und für Alpenmeliorationen. Dagegen dient der Kredit für Aufforstungen zur Subventionierung der Karstaufforstungskommissionen, sowie zur Förderung von Wiederbewaldungen durch Gemeinden und Kleingrundbesitzer.

Neben diese nicht sehr bedeutenden staatlichen Leistungen trat nun aber im Jahre 1884 der staatliche Meliorationsfond. Dieser wird nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884 Nr. 116 R.G.B. dadurch gebildet, dass von 1885—1894 jährlich 500 000 fl. in das Budget eingestellt werden; eine Dotation, die durch ein späteres Gesetz vom 31. Mai 1889 Nr. 96 R.G.B. auf weitere 10 Jahre

ausgedehnt, durch ein drittes Gesetz vom 14. August 1891 Nr. 129 R.G.B. für die Jahre 1892—1904 auf je 750 000 fl. erhöht worden ist. Der so gebildete Fond hat die Bestimmung, Unternehmungen finanziell zu fördern, die den Schutz des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen, die Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken bezwecken, und deren Ausführung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen, von unverzinslichen oder von höchstens mit 4 % verzinslichen Darlehen.

Bedingung für Staatsbeiträge aus dem Meliorationsfonde ist, dass das Interesse der Oeffentlichkeit an dem Unternehmen auch von Seiten des betreffenden Kronlandes durch entsprechende Anteilnahme an der Finanzierung dokumentiert sei. Diese Anteilnahme hat darin zu bestehen, dass durch ein Landesgesetz erklärt wird, das Unternehmen sei aus Landesmitteln durchzuführen, oder es sei zwar von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Genossenschaften auszuführen, aber aus Landesmitteln zu unterstützen. Handelt es sich um ein Landesunternehmen, so dürfen, soll die Unterstützung aus dem Meliorationsfonde eintreten, die Adjacenten auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zu keiner Beitragsleistung herangezogen werden, welche 30 % des veranschlagten Erfordernisses übersteigt; sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können aus dem Meliorationsfonde Subventionen bis zu 30 %, bei Wildbachverbauungen bis zu 50 % der Kosten bewilligt werden. Wird das Unternehmen von Bezirken, Gemeinden oder Genossenschaften ausgeführt und aus Landesmitteln bloss unterstützt, so ist Bedingung für die Förderung durch den Meliorationsfond, dass das Land zu dem Wasserschutzbau wenigstens 30 % des veranschlagten Kapitales beisteuere, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, dass es entweder mindestens 20 % als nicht rückzahlbaren Beitrag oder 30 % als Darlehen zu höchstens 4 % Zinsen leiste. Die Beteiligung des Meliorationsfondes an dem Unternehmen darf die Beitragsleistung des Kronlandes nicht übersteigen.

Endlich können aus dem Meliorationsfonde auch Vorschüsse an eine Wassergenossenschaft, die ein Darlehen durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufgenommen hat, dann erteilt werden, wenn die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft durch elementare Ereignisse im Genossenschaftsgebiete vorübergehend beeinträchtigt worden ist. Der Vorschuss muss zur Erfüllung der

Verbindlichkeiten aus jenem Darlehen verwendet und in höchstens fünf gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden.

Die Schaffung dieses Meliorationsfondes und die dadurch bewirkte Bereitstellung so bedeutender Geldmittel für die Zwecke von Meliorationen musste einen um so grösseren Umschwung auf dem Gebiete des Wasserbaues hervorrufen, als gleichzeitig die früher besprochenen Bestimmungen zur Hebung der Kreditfähigkeit von Wassergenossenschaften ins Leben traten und durch ein zweites Gesetz desselben Jahres die Voraussetzungen für die Vornahme von Wildbachverbauungen geschaffen wurden.

2) Subventionen durch die Kronländer.

Auch die Landesgesetzgebungen erhielten durch die Errichtung des Meliorationsfondes einen mächtigen Impuls, um ihrerseits mit der Unternehmung von Meliorationen aus Landesmitteln und mit der finanziellen Förderung der von Anderen projektierten Anlagen nicht länger zu zaudern; denn da die Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfonde von einer entsprechenden Beteiligung des Kronlandes an der Finanzierung des Unternehmens abhing, so entstand für jedes Land, das in der Förderung von Meliorationen hinter den anderen zurückblieb, die Gefahr, dass seine Steuerträger zwar zu dem gemeinsamen Meliorationsfonde beitragen müssen, aber der Vorteile desselben nicht in gleichem Masse teilhaftig werden.

So beeilten sich denn die meisten Kronländer, Gesetze zu erlassen, durch welche bestimmte Meliorationsunternehmungen als Landessache erklärt oder aus Landesmitteln unter der Voraussetzung unterstützt werden, dass sich auch der staatliche Meliorationsfond an der Aufbringung der Kosten beteilige. In der Regel werden die dafür erforderlichen Summen in den Voranschlag des Landesfondes eingestellt, also durch Landesumlagen gedeckt, hie und da erfolgt auch die Beschaffung des Kapitales durch Aufnahme von Anlehen. In Dalmatien ist, wie bereits erwähnt, für diesen Zweck ein eigener Landesmeliorationsfond ins Leben gerufen worden.

Manche Kronländer sind indessen dabei nicht stehen geblieben, sondern zur finanziellen Förderung auch solcher Bodenverbesserungen geschritten, mit denen kein so bedeutendes öffentliches Interesse verknüpft ist, dass ihretwegen der staatliche Meliorationsfond in Anspruch genommen werden könnte.

Zum Teile reichen diese Bestrebungen noch vor die Errichtung des Meliorationsfondes zurück. Einzelnen Unternehmungen, die darum beim Landtage ansuchen, werden Subventionen oder Darlehen zu einem besonders niedrigen Zinsfusse aus Landesmitteln bewilligt.

In Niederösterreich, Mähren und Schlesien versuchte der Landtag, die Meliorationslust dadurch anzuregen, dass er gewisse Landeseinnahmen dauernd für derartige Unterstützungen widmete; der Landeskulturfond, in welchen verschiedene Landeseinnahmen, insbesondere die Jagdkartentaxen, fliessen, erhielt die Bestimmung, Meliorationsunternehmungen von Kleingrundbesitzern zu finanzieren [1]). Für ähnliche Zwecke besteht in Kärnten eine Agrikulturstiftung [2]).

In manchen Kronländern wird auch alljährlich vom Landtage eine bestimmte Summe für die Gewährung von Subventionen an kleinere Meliorationsunternehmungen ausgeworfen [3]), zum Teile sind dafür auch spezielle Normen aufgestellt [4]).

Ueber den Erfolg all dieser Bestrebungen zur Förderung des Meliorationswesens in Oesterreich soll erst im 9. Abschnitte dieses Kapitels gesprochen werden.

7. Abschnitt. Die Organisation des kulturtechnischen Dienstes und Unterrichts.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

Wir haben in dem vorigen Abschnitte gesehen, dass weder das Reich, noch die Kronländer sich scheuen, erhebliche Geld-

1) Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 15. Juli 1880, des schlesischen vom 21. Oktober 1881, des mährischen vom 13. Oktober 1883. S. darüber *Schiff*, Zur Frage der Organisation etc. S. 39 f.

2) Im Jahre 1889 fiel an das Land ein demselben testamentarisch vermachter Fond von 174 457 fl. (Franz Strutzmann'sche Agrikulturstiftung), aus dessen Erträgnissen Subventionen und unverzinsliche Darlehen an Meliorationsunternehmungen gewährt werden (Landtag 1890 S. 193, 1892 I Beil. VIII S. 361, Beschluss Nr. 154, 1895 Beschluss Nr. 101).

3) So in Niederösterreich laut Landtagsbeschluss vom 28. März 1892 50 000 fl., von denen 30 000 fl. solchen Unternehmungen zugewendet werden sollen, die auch aus dem staatlichen Meliorationsfonde Förderung erfahren, und 20 000 fl. solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. In Mähren werden für Meliorationen der letzteren Art jährlich 25 000 fl. präliminiert.

4) Das ist in Mähren der Fall. Von der angegebenen Dotation per 25 000 fl.

Geldopfer zu bringen, um die Finanzierung von grösseren Meliorationsunternehmungen zu erleichtern.

Zu dieser direkten Förderung, die sich naturgemäss nur auf eine beschränkte Zahl solcher Meliorationen erstrecken kann, bei denen ein starkes öffentliches Interesse mitspielt, muss aber noch eine mehr indirekte, jedoch allen Meliorationen zu Gute kommende Förderung hinzutreten: die Einrichtung eines öffentlichen Landeskulturdienstes, dessen Kosten von der Allgemeinheit, also von Staat oder Land, bestritten werden.

1) Die Aufgaben der kulturtechnischen Organe.

Wiederholt wurde in den früheren Abschnitten darauf hingewiesen, wie wichtig für das Zustandekommen von Meliorationen eine genügende Zahl entsprechend geschulter kulturtechnischer Organe ist. Letztere haben eine ganze Reihe bedeutender Aufgaben zu erfüllen.

Zunächst gilt es, die Boden- und Wasserverhältnisse des Landes zu studieren und auf Grund der so gewonnenen Lokalkenntnisse festzustellen, wo und welche Meliorationen notwendig oder nützlich wären.

Sodann ist es Sache der kulturtechnischen Behörden, bestimmte Meliorationsunternehmungen anzuregen, die Grundbesitzer zu denselben dadurch zu bewegen, dass sie ihnen die Vorteile rationeller Boden- und Kulturverbesserungen klar machen, u. z. nicht durch abstrakte Belehrung, wie es etwa in den mittleren Schulen geschieht, sondern durch konkrete Anschaulichkeit, durch praktische Demonstration, durch Aufstellung reeller Berechnungen über die Kosten und den Erfolg einer bestimmten Unternehmung.

Die offiziellen Kulturtechniker haben ferner Pläne, Gutachten und Voranschläge für Meliorationen zu verfassen, und dies nicht immer nur über Verlangen des oder der Beteiligten, sondern unter Umständen auch spontan, jedenfalls entweder ganz unentgeltlich oder doch gegen sehr mässige Gebühren; denn gerade zu jenen vorbereitenden, immerhin einige Kosten verursachenden Schritten entschliessen sich die Landwirte erfahrungsgemäss am schwersten. An den Auslagen für die Vorarbeiten, durch die erst festgestellt werden soll, ob und welche Kulturmassregel

kann der Landesausschuss 5000 fl. bewilligen; für Unternehmungen mit einem Kostenaufwande von 5000—50 000 fl. hat der Landtag Subventionen bis zur Gesamthöhe von 20 000 fl. zu bewilligen.

rationell ist, scheitern die meisten möglichen Bodenverbesserungen; sind dagegen einmal der voraussichtliche Nutzen und die Kosten ziffermässig konstatiert, dann ist auch der Bauer viel leichter für die Sache zu gewinnen.

Die Landeskulturorgane müssten aber auch sonst den Landwirten bei den weiteren vorbereitenden Schritten an die Hand gehen: bei der Bildung von Genossenschaften, bei der Abfassung der erforderlichen behördlichen Eingaben, bei der Beschaffung des Meliorationskapitales u. s. w.

Ueberdies haben Kulturtechniker bei den Verhandlungen mitzuwirken, welche die Deckung des nötigen Aufwandes durch Darlehen oder Subventionen betreffen. Ihnen obliegt insbesondere die Ueberprüfung des geplanten Unternehmens, wenn eine Wassergenossenschaft auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses errichtet werden soll, wenn Gemeinden Meliorationsdarlehen ohne hypothekarische Sicherstellung erlangen wollen, wenn bei Einzel- oder genossenschaftlichen Meliorationen der voraussichtliche Mehrwert in irgend einer Weise bei der Berechnung der hypothekarischen Beleihungsgrenze berücksichtigt werden soll, wenn bei Einzelmeliorationen die Eintragung einer mit Pfandvorzug ausgestatteten Meliorationsrente nach dem neuen Gesetze verlangt wird.

Die Ausführung der Meliorationsarbeiten erfordert gleichfalls in der Regel fachmännische Leitung. Ohne eine solche vermag ein Landwirt von durchschnittlicher Bildung nur relativ unbedeutendere Kulturverbesserungen vorzunehmen. Schon das richtige Legen von Drainröhren — die technisch einfachste Bodenverbesserung — setzt besondere Fachkenntnisse voraus; in sehr erhöhtem Grade der Wiesenbau, die Anlage von Bewässerungen oder gar die Regulierung von Wasserläufen. Jedenfalls wird das Zustandekommen von Meliorationen sehr erleichtert, wenn der Landwirt nicht erst genötigt ist, einen Privattechniker zu suchen und mit ihm über die Höhe der Honorierung zu unterhandeln, sondern wenn technische Behörden für ihn bereit stehen, um die Ausführung und Leitung der Arbeiten gegen fixe mässige Sätze zu übernehmen.

Ueberdies muss schon im Interesse des Kreditinstitutes, das den zukünftigen Wertzuwachs beleihen will, eine fachmännische Kontrolle über die Verwendung des Darlehenskapitales und über die planmässige Ausführung der Anlage, die Kollaudierung der fertiggestellten Teile und Abschnitte des Werkes, sowie die

Ueberwachung über die Instandhaltung der Anlage stattfinden, durchaus Dinge, zu denen nur Fachmänner der Kulturtechnik befähigt sind.

Dazu kommt, dass der Zusammenhang immer deutlicher erkannt wird, in dem selbst scheinbar kleine, lokale Wasseranlagen mit den hydrographischen Verhältnissen des ganzen Flussgebietes stehen, so dass Bodenverbesserungen, die der Landwirt, isoliert betrachtet, vielleicht allein projektieren und durchführen könnte, von der Verfassung eines allgemeinen Planes über die Regelung der Wasserläufe des Gebietes abhängig sind.

Endlich mehren sich die von dem Staat und den Kronländern selbst unternommenen Meliorationsarbeiten, die doch auch einen Stab geschulter Fachmänner erfordern.

Die Einrichtuug eines öffentlichen Landeskulturdienstes ist zur Anregung, Projektierung, Durchführung und Ueberwachung von Meliorationen ganz unentbehrlich; während es ungemein selten ist, dass Meliorationen durch blosse Privatthätigkeit und aus eigener Initiative der Landwirte ins Leben gerufen werden, hat sich überall gezeigt, dass die Meliorationsthätigkeit einen lebhaften Aufschwung nimmt, sobald in einem Lande offizielle Kulturtechniker und Hilfsarbeiter in grösserer Zahl angestellt werden. Die auf dem Gebiete des Meliorationswesens fortgeschrittensten Länder — wie Baden, Elsass-Lothringen, Hessen u. s. w. — verdanken ihre Erfolge in dieser Beziehung zum weitaus grössten Teile dem Vorhandensein einer entsprechenden Organisation des kulturtechnischen Dienstes. Die dafür erforderlichen staatlichen Ausgaben haben sich als die volkswirtschaftlich vorteilhaftesten Kapitalsanlagen erwiesen.

2) Grundzüge der kulturtechnischen Organisation.

Erfahrungsgemäss erfordert der kulturtechnische Dienst zwei Kategorien von Beamten: einerseits Ingenieure mit akademischer Bildung, andererseits ein vorwiegend praktisch geschultes Hilfs- und Aufsichtspersonal, das wieder mehrere Abstufungen aufweist. Den Kulturingenieuren obliegt die Projektierung der grösseren und mittleren Unternehmungen, die Verfassung und Ueberprüfung von Plänen und Gutachten, die Leitung der Arbeiten, während die Anlagen selbst von dem Arbeits- und Hilfspersonale auszuführen und nach der Vollendung zu überwachen sind.

Was die Art der Organisation anlangt, so lehrt die Erfahrung, dass hier nebst der Errichtung zentraler (staatlicher oder provinzieller) Behörden eine starke Dezentralisation erforderlich ist. Das ist ja auch von vorneherein begreiflich; kommt es doch nebst den theoretischen Kenntnissen und der praktischen Schulung der kulturtechnischen Organe in erster Linie auf deren unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Landbevölkerung an, sowie auf die genaue Erfassung der lokalen geologischen, hydrographischen, meteorologischen, aber auch der landwirtschaftlichen und allgemein ökonomischen Verhältnisse des Gebietes, in welchem Meliorationen vorgenommen werden sollen.

Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn den einzelnen Kulturingenieuren kleine Thätigkeitssprengel zugewiesen sind. Naturgemäss fällt ihnen da in erster Linie die Sorge für Kulturverbesserungen und Meliorationen zweiter Ordnung zu, während die Projektierung und Leitung der grossen Landesverbesserungen Sache der Zentralbehörden ist.

Hinsichtlich der dienstlichen Stellung der kulturtechnischen Organe empfiehlt es sich, diese zu definitiv angestellten, pensionsberechtigten Landesbeamten zu machen, da sonst tüchtige Kräfte dafür nicht zu erhalten sind. Speziell für die mehr mechanischen Kulturarbeiten werden auch Zöglinge der Wiesenbauschulen mit grossem Erfolge verwendet.

Die spezifischen Anforderungen, welche die Kulturtechnik an die Beamten stellt, machen es auch nötig, dass diese eine eigene, von den sonstigen Ingenieuren und technischen Arbeitern verschiedene Ausbildung erfahren. Nebst dem eigentlichen technischen Können und Wissen müssen die Kulturingenieure umfassende Kenntnisse auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebslehre, auf dem des Privat- und Verwaltungsrechtes, sowie des praktischen Verwaltungsdienstes besitzen, während das Hilfspersonal wenigstens die Grundzüge der Landwirtschaftslehre, die Projektions- und Vermessungskunde innehaben, die Drainage und den Wiesenbau theoretisch verstehen und darin auch praktisch geschult sein muss.

Für die Ausbildung der Kulturingenieure muss im Rahmen der bestehenden technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulen gesorgt werden; für die des mittleren und niederen kulturtechnischen Personals hat sich dagegen die Errichtung eigener Lehr-

anstalten, sogenannter Wiesenbauschulen, als unbedingt notwendig erwiesen; die Zöglinge werden daselbst durch 3 oder 4 Wintersemester theoretisch unterrichtet, in den Sommermonaten aber durch die Verwendung bei Meliorationsarbeiten praktisch geschult.

B. Die Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Oesterreich.

Die Erkenntnis von der Nützlichkeit, ja Notwendigkeit einer im Interesse der Bodenkultur thätigen Behördenorganisation herrscht in den beteiligten Kreisen Oesterreichs schon seit langem; seit den 60 er Jahren bildet die Organisation des kulturtechnischen Dienstes eine ständige Forderung der Agrarkongresse und Agrartage.

Schon auf dem ersten agrarischen Kongresse (1868) setzte sich der damalige Ackerbauminister mit grosser Entschiedenheit für die Idee der Schaffung eigener kulturtechnischer Behörden ein, und von allen Seiten wurde deren dringende Notwendigkeit anerkannt [1]). Die Resolution erklärte allerdings die Einführung von Kulturingenieuren als eine Angelegenheit der Landesvertretungen und Landwirtschaftsgesellschaften.

Der zweite agrarische Kongress (1873) ging noch einen Schritt weiter, indem er die Anstellung nicht bloss von Kulturingenieuren, sondern auch von Wiesenbaumeistern und Kulturarbeitern forderte; es müsse überdies für die Heranbildung dieser Organe einerseits an der Hochschule für Bodenkultur oder an den technischen Hochschulen, andererseits in eigenen Wiesenbauschulen gesorgt werden [2]).

Ebenso betonte *Perels,* der Referent für die Meliorationsfrage auf dem ersten österreichischen Agrartage (1879), es sei zur Förderung des Meliorationswesens unentbehrlich: für Meliorationen erster Ordnung die Schaffung einer staatlichen Zentralstelle, welcher die Vorerhebungen über die in den einzelnen Ländern auszuführenden Meliorationen, ferner die Aufstellung umfassender Projekte und Kostenüberschläge u. s. w. obliegen würden; für Meliorationen zweiter Ordnung die Systemisierung lokaler Kulturingenieure mit dem erforderlichen Personale an Kulturarbeitern [3]).

Der internationale land- und forstwirtschaftliche Kongress (Wien 1890) forderte die Errichtung von staatlichen Landeskulturbehörden mit Kreis- und Bezirksstellen und entsprechendem nie-

1) Verhandlungen S. 37.
2) Verhandlungen S. 40 ff.
3) Verhandlungen S. 96 ff.

deren und höheren Personale (Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse Wien 1890 S. 67); die beiden Referenten, *Heuschmid* und *Kresnik*, waren darin einig, dass dies das wirksamste Mittel zur Förderung der Kulturthätigkeit sei [1]).

Auch im Parlamente und in den Landtagen wird seit dem Jahre 1874 der Ruf nach einer Organisierung des kulturtechnischen Dienstes und nach einer Einrichtung des kulturtechnischen Unterrichtes immer wieder laut [2]). Trotz jener Bestrebungen ist jedoch bei uns auf diesem Gebiete noch äusserst wenig geschehen.

1) Staatliche Organe.

Als staatliche Zentralstelle für das Landeskulturwesen fungiert naturgemäss das Ackerbauministerium; jedoch nicht ausschliesslich, da die Flussregulierungen nur zum kleineren Teile, — nämlich soweit bei staatlichen Arbeiten dieser Art in erster Linie das Interesse der Landeskultur massgebend ist, — vom Ackerbauministerium, zum grösseren Teile dagegen vom Ministerium des Innern ressortieren, woselbst ein eigenes Wasserbaudepartement für solche Arbeiten besteht, die im Interesse des Verkehrs, also an schiffbaren Flüssen, vorgenommen werden sollen. Da nun aber derselbe Fluss in seinem Oberlauf nicht schiffbar, in seinem Unterlauf schiffbar ist, und da ferner die Regulierung der schiffbaren Flüsse meist auch von grosser Bedeutung für die Verhütung von Ueberschwemmungen und für die Entwässerung ausgedehnter Landstriche ist, so sind sehr häufig beide Ministerien an dem nämlichen Unternehmen beteiligt, was zunächst schon den Geschäftsgang ungemein erschweren muss.

Dazu kommt, dass zwar das Ministerium des Innern, nicht aber, wie wir sehen werden, das Ackerbauministerium über ein entsprechend ausgestattetes Bureau verfügt; infolge dessen muss besorgt werden, dass bei der heutigen Einrichtung die Verkehrsinteressen grössere Berücksichtigung erfahren dürften, als die Interessen der Landeskultur, dass insbesondere bei der Regulierung grösserer Flüsse auf die Abwässerung des Innenlandes und namentlich auf die fruchtbringende Verwendung des Wassers nicht ebenso Bedacht genommen werde, als auf die Sicherung der Schiffahrt und auf den Schutz der Ufer.

Diese Zweiteilung der technisch einheitlichen Agenden des

1) III. Sektion, Frage 65 Heft III und IV.

2) S. *Riedel* a. a. O. S. 74 ff.

Wasserbaues und Meliorationswesens ist in keiner Weise zu billigen und sollte durch eine einzige, alle einschlägigen Zweige umfassende Zentralbehörde ersetzt werden.

Was das Ackerbauministerium anlangt [1]), so sind daselbst, — von den speziellen Behörden für Wildbachverbauungen zunächst abgesehen, — nur 3 Beamtenstellen für die Zwecke des Meliorationswesens systemisiert: seit 1876 zwei Landeskulturinspektoren und seit 1889 ein technischer Konsulent für Meliorationsangelegenheiten.

Von den Landeskulturinspektoren ist dem einen die Ländergruppe Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Bukowina zugewiesen, dem anderen Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Nordtirol, und Galizien. Für Dalmatien besteht schon seit 1869 ein staatlicher, der Statthalterei zugeteilter Landeskulturinspektor. Die Aufgabe dieser Organe ist zwar eine engbegrenzte: Berichterstattung über den Zustand der Landeskultur, Kontrole über die Verwendung der zur Förderung der Landeskultur bewilligten Staatsgelder, Ueberwachung der Durchführung der von der Regierung im Interesse der Bodenkultur angeordneten Massregeln u. dergl.; trotzdem sind zwei Personen ohne Unterbeamte offenbar ganz ausser Stande, diese Aufgabe für so weite Länderkomplexe wirklich eingehend zu erfüllen. Für fast die Hälfte Oesterreichs fehlt es überdies gänzlich an solchen staatlichen Inspektionsorganen.

Ebensowenig kann ein einziger technischer Konsulent genügen, die zahlreichen ihm übertragenen Funktionen für das ganze Staatsgebiet auszuüben, nämlich die Prüfung und Begutachtung aller Anträge und Elaborate, bei denen es sich um Inanspruchnahme staatlicher Mittel, sei es aus dem Meliorationsfonde, sei es aus der Dotation des Ackerbauministeriums für Zwecke von Meliorationen handelt, sowie die Ausarbeitung selbständiger technischer Operate für einzelne Meliorationsunternehmungen und die Ueberwachung der Durchführung jener Anlagen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen bewilligt worden sind.

Nur für die Zwecke der Wildbachverbauungen hat der Staat eine grössere und, wie es scheint, zunächst einigermassen ausreichende Zahl von Arbeitskräften angestellt und auch

1) S. für das Folgende *Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst 5. Aufl. I. Bd. S. 632 ff., *Marchet* a. a. O.

eine gewisse Decentralisation durchgeführt. Die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung besteht nach dem Voranschlage für das Jahr 1897 [1]) aus 31 Beamten und 17 Praktikanten; sie gliedert sich in 5 territoriale Sektionen, unter welche die 17 Kronländer aufgeteilt sind. Ihre Wirksamkeit besteht in der Projektierung und Leitung von Wildbachverbauungen und beschränkt sich seit dem Gesetze vom 7. Februar 1888 Nr. 17 R.G.B. nicht mehr auf staatliche Unternehmungen, sondern kann auch auf die von Ländern, Gemeinden und anderen Interessenten geplanten Meliorationen der genannten Art ausgedehnt werden.

2) Landesorgane.

Der Staat hat sich, wie wir gesehen haben, in Oesterreich nicht berufen gefühlt, den kulturtechnischen Dienst zu organisieren, sondern diese Aufgabe den Kronländern überlassen, zu deren Kompetenz ja auch die Angelegenheiten der Landeskultur gehören. Das Reich begnügt sich vielmehr damit, den Landesausschüssen und Landwirtschaftsgesellschaften Subventionen zu erteilen, wenn sie Kulturingenieure anstellen oder kulturtechnische Bureaux errichten. Trotz dieser materiellen Beihilfe findet man aber auch heute noch nicht in allen Kronländern auch nur einen offiziell angestellten Kulturtechniker, geschweige denn ein eigenes kulturtechnisches Amt.

So scheint es in Salzburg, Krain und in der Bukowina noch ganz an kulturtechnischen Organen zu mangeln [2]). In Steiermark, Kärnten und Oberösterreich haben die dortigen Landwirtschaftsgesellschaften einzelne kulturtechnische Beamte angestellt, u. z. in Steiermark einen Wiesenbauingenieur, in Kärnten einen solchen und einen Wiesenbaumeister, in Oberösterreich einen »Kulturtechniker«. Bei dem Landesausschusse vom Vorarlberg ist seit dem Jahre 1878, bei dem von Schlesien seit 1880 ein Landeskulturingenieur systemisiert, während in Dalmatien und im Küstenland ein solcher im Dienste des Staates steht.

1) Staatsvoranschlag, XIII S. 17.

2) Eine genaue Kenntnis der in den einzelnen Kronländern diesbezüglich herrschenden Verhältnisse ist sehr schwer zu erlangen. Die folgenden Angaben stützen sich auf eine sorgfältige Durchforschung der Landtagspapiere und der Berichte des k. k. Ackerbauministeriums. *Marchet's* Angaben im Staatswörterbuche, herausgegeben von *Mischler* und *Ulbrich* (Artikel Meliorationswesen II S. 727) sind unvollständig (s. auch Wiener landwirtschaftliche Zeitung 1892 S. 707 ff.).

Kulturtechnische Bureaux von einigermassen grösserem Umfange gibt es bloss in den Kronländern Niederösterreich, Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien. Sie unterstehen in der Regel dem Landesausschusse, in Böhmen dem Landeskulturrate.

In Niederösterreich datiert die Bestellung eines Drainage- und Wiesenbauingenieurs bei der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft schon aus dem Jahre 1858; allmählig traten noch 2 Assistenten hinzu, welche 3 Kulturtechniker im Jahre 1887 in den Dienst des Landes übernommen wurden. Im Jahre 1894 wurde das Bureau in das Landesbauamt einrangiert und bestand im Jahre 1896 aus 5 Kulturtechnikern (1 Ingenieur, 2 Adjunkten, 2 Assistenten), 1 Bauzeichner und 1 Drainagevorarbeiter. Das Bureau projektiert Bodenverbesserungen und leitet deren Ausführung; für Kleingrundbesitzer, Wassergenossenschaften und Gemeinden geschieht dies unentgeltlich [1]). Das Bureau leidet sehr unter dem Mangel kulturtechnischer Vor- und Hilfsarbeiter [2]).

In Tirol begann der Landesausschuss im Jahre 1871 mit der Anstellung eines Kulturingenieurs, 1878 kam ein zweiter hinzu. Später wurde die Zahl der Kulturtechniker noch vermehrt, ein eigenes Landeskulturamt wurde errichtet, das seit dem 1. März 1896 aus 6 Kulturtechnikern (je ein Inspektor, Oberingenieur und Ingenieur sowie 3 Adjunkten) besteht [3]).

In Böhmen trat das kulturtechnische Bureau des Landeskulturrates im Jahre 1884 ins Leben und begann seine Thätigkeit gleich mit 6 Kräften; im Jahre 1894 zählte es bereits 18 Beamte und 14 Hilfskräfte [4]). Eine lokale Organisation fehlt auch hier, die Notwendigkeit einer Dezentralisierung ist schon sehr fühlbar geworden [5]).

In Mähren entwickelte sich seit dem Jahre 1887 aus kleinen

---

1) Bericht des Landesausschusses 1861/2; Landtag 1863 S. 1180, 1878 Beil. XLIII, 1876/7 Beil. LXXXI, S. 254, 1889 S. 252, 324. 1891/2 S. 600, 1893/4 Beil. LXXI, S. 449.

2) Landtag 1889 S. 89, 1890/1 S. 133.

3) Landtag 1869 S. 451, 1871 S. 155, 1878 S. 361, vertrauliche Sitzung vom 1. Februar 1896, Rechenschaftsberichte des Landesausschusses.

4) Landtag 1880 S. 632; 1882 Beil. Nr. 62; 1883 Beil. Nr. 334 S. 553; 1884 Beil. Nr. 91; 1886 Beil. XVI; 1887 Beil. XCV, 1889 Beil. CXXV; *Němec*, Das kulturtechnische Bureau beim Landeskulturrate für das Königreich Böhmen, seine Bedeutung, Aufgabe, Einrichtung, bisherige Thätigkeit, Prag 1887. Derselbe, Das erste Dezennium des kulturtechnischen Dienstes in Böhmen, Prag 1894.

5) Landtag 1887 Beilage Nr. XXXV, XXXVI, CXXVII, 1895/6 Beil. XVII.

Anfängen rasch ein ziemlich bedeutendes kulturtechnisches Bureau beim Landesausschusse. Dasselbe besorgt seit dem Jahre 1890 alle Arbeiten (Verfassung von Plänen, technische Oberleitung des Baues) für Genossenschaften, Kleingrundbesitzer und Landgemeinden unentgeltlich, während der Grossgrundbesitz und die Stadtgemeinden die Barauslagen zu ersetzen haben; im Jahre 1895 fand eine Reorganisation des Landeskulturamtes statt, infolge deren es jetzt aus 7 technischen Beamten besteht [1]).

In Galizien endlich besteht seit dem Jahre 1879 beim Landesausschusse ein Meliorationsbureau, dem die Verfassung von Projekten für Meliorationen verschiedener Art, die Ueberwachung, unter Umständen auch die Ausführung der einschlägigen Bauarbeiten obliegt [2]). Im Jahre 1893 wurde eine neue Dienstinstruktion für das Bureau publiziert [3]); danach umfasst der Wirkungskreis des Bureaus insbesondere: die Anregung, Projektierung, Ausführung und Ueberwachung von Regulierungen nicht schiffbarer Gewässer, von Bewässerungen und Entwässerungen, die Erhaltung und Ueberwachung der mit Hilfe des Landesfondes ausgeführten Meliorationen, die Verbesserung der Feldeinteilung, die Kommassation der Grundstücke und die Anlage von Feldwegen. Für die Projektierung, Aussteckung und Kontrole von Meliorationsarbeiten kann einzelnen Grundbesitzern unentgeltliche technische Hilfe geleistet werden.

Das galizische Bureau ist das einzige, das dezentralisiert organisiert ist, indem nebst dem Zentralbureau beim Landesausschusse Exposituren errichtet sind, deren Zahl und Amtssitz vom Landtage bestimmt werden. Das Zentralbureau besteht aus dem Direktor und einer entsprechenden Anzahl fachmännisch gebildeter Beamten; die Exposituren werden von Kulturtechnikern geleitet, denen nach Bedarf technische Kräfte und Meliorationsaufseher beigegeben werden. Im Jahre 1895 bestanden 5 Exposituren, und zwar in Lemberg, Krakau, Tarnow, Sanok und Stanislau; eine sechste in Kolomea ist zwar errichtet, war aber Ende 1895 noch nicht besetzt, und eine siebente sollte i. J. 1896 in Jaslo eröffnet werden [4]).

---

1) Landtag 1872 S. 239; 1884 S. 120; 1885 S. 122; 1886 S. 387; 1887 V. Nr. 104; 1888 V. Nr. 811 Beil. Nr. 113; 1890 V. Nr. 107; 1891 Nr. 126: 1894/5 V. Nr. 99 und 136.

2) Jahresbericht des k. k. Ackerbauministeriums 1877—1880.

3) L.G.B. 1893 Nr. 67.

4) Landtag 1895/6 Alegat 12.

Das Bureau kommt zum weitaus grössten Teile ausschliesslich dem Grossgrundbesitze zu Gute.

Stellen wir auf Grund der angeführten Daten ein Bild von der Organisation des kulturtechnischen Dienstes in ganz Oesterreich zusammen, und bringen wir die Zahl der angestellten Kulturtechniker in Relation zu der Kulturfläche des Kronlandes, so ergiebt sich:

Kronland	Zahl der angestellten Kulturtechniker	Kulturfläche in km²	Auf 1 Kulturtechniker entfallen km²
Niederösterreich	5	19131	3826
Oberösterreich	1	11133	11133
Steiermark	1	20886	20886
Kärnten	1	9436	9436
Küstenland	1	7457	7457
Tirol	6	21631	3605
Vorarlberg	1	2295	2295
Böhmen	17	50261	2958
Mähren	7	21542	3077
Schlesien	1	4996	4996
Galizien	36	75866	2108
Dalmatien	1	12557	12557
Zusammen	78	257191	3297
Mit Einschluss von Salzburg, Krain und Bukowina	78	282907	3627

Wie unzureichend die Zahl dieser kulturtechnischen Organe ist, lehrt ein Vergleich mit solchen Staaten, die sich einer ausgebildeten Organisation des kulturtechnischen Dienstes erfreuen [1]).

1) In Baden (15,100 km²) bestehen gegenwärtig 9 Kulturinspektionsbezirke, so dass auf einen etwa 1,678 km² entfallen. Im Jahre 1890 waren bereits 18 Kulturtechniker und 37 Kulturaufseher staatlich angestellt; auf einen Ingenieur entfällt daher im Mittel eine Fläche von etwa 840 Quadratkilometer, auf einen Kulturaufseher eine solche von etwa 400 Quadratkilometer (*Kresnik* a. a. O.).

Elsass-Lothringen (14 500 Quadratkilometer) ist in 5 Meliorationsbezirke (durchschnittlich von 2,900 km²) geteilt und besass 1891: 17 Kulturingenieure und 64 sonstige kulturtechnische Beamte; auf einen kamen somit durchschnittlich 850 km² resp. 227 km².

Bayern (75 800 km) zerfällt in 8 Kulturkreise (im Mittel 9,475 km²) mit mehr als 16 Kulturingenieuren (durchschnittlich weniger als 4,737 km²). Im ganzen sind daselbst 36 Ingenieure und Wiesenbaumeister und 24 Hilfskräfte angestellt.

Ungarn (325 000 km²) ist gleichfalls in 8 Bezirke (im Mittel 40 625 km² geteilt und hatte im Jahre 1890 bereits 37 Kulturingenieure und 52 Wiesenbaumeister, also im Durchschnitte je einen auf etwa 3 650 km².

(Diese Daten sind entnommen *Kresnik* l. c., Mähren, Landtag 1891 V. Nr. 126, Die Wasserbauangelegenheiten Ungarns, Budapest 1890.)

Fast noch mehr als an Kulturingenieuren fehlt es in Oesterreich an dem eigentlichen Arbeits- und Aufsichtspersonale (Kulturaufseher, Wiesenbaumeister, Kulturarbeiter u. s. w.).

C. Der kulturtechnische Unterricht in Oesterreich.

Mit dem eben beobachteten Mangel an kulturtechnischen Organisationen hängt auch der Mangel eines geeigneten kulturtechnischen Personales zusammen.

Ueberdies ist für die Ausbildung eines solchen in Oesterreich fast gar keine Gelegenheit geboten.

Für die Ausbildung von Kulturingenieuren ist immerhin doch an zwei Anstalten vorgesorgt. Bei der Hochschule für Bodenkultur wurde im Jahre 1883 eine kulturtechnische Abteilung mit dreijähriger Studiendauer eingerichtet und ebenso im Jahre 1890 an der čechischen technischen Hochschule in Prag, während bisher vergeblich um eine ähnliche Einführung an der deutschen Technik in Prag und an der polnischen in Lemberg petitioniert wurde.

Zur Heranbildung des kulturtechnischen Hilfspersonales besitzen wir in Oesterreich eine einzige Institution, und auch diese ist keine dauernde Unterrichtsanstalt, sondern nur ein dreijähriger Spezialkurs für landwirtschaftliches Meliorationswesen, der vom galizischen Landesausschusse über Landtagsbeschluss vom 21. November 1890 in Lemberg ins Leben gerufen wurde [1]). Sieht man von dem vorübergehenden Charakter dieses Kurses ab, — er wird seit dem Jahre 1891 jetzt zum 2. Male abgehalten, — so schliesst er sich enge den bewährten ausländischen Vorbildern in Kaschau, Karlsruhe, Würzburg u. s. w. an. Die Ausbildung ist während der 4 Wintermonate eine theoretische und betrifft nebst allgemeinen Disziplinen inbesondere die Ackerbaulehre und das Meliorationswesen; während der 8 Sommermonate haben die Zöglinge dagegen praktische Arbeiten bei den im Lande auszuführenden Meliorationsunternehmungen zu leisten und werden zu diesem Zwecke dem Landes-Meliorationsbureau (s. o. S. 511) zugeteilt. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kurs ist die Absolvierung der Volksschule und die Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Kurs ist unentgeltlich, die Landesstipendisten erhalten während der 4 Wintermonate ein Stipendium von je 25 fl., während der Feldarbeiten Remunerationen.

1) S. Land- und Forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung 1893 S. 315 ff.

So zweckmässig auch die Organisation dieses Kurses zu sein scheint, so ist doch einleuchtend, dass er dem Bedürfnisse nach Personale zur Aufsicht und Leitung der Meliorationsanlagen in Oesterreich keineswegs zu genügen im Stande ist. Zunächst können die Zöglinge des Kurses, da dessen Unterrichtssprache naturgemäss polnisch ist, nur in Galizien Verwendung finden; sodann ist die Zahl der Plätze eine sehr geringe: der erste i. J. 1891 eröffnete Kurs begann mit 16 Frequentanten, während der zweite Kurs i. J. 1895 deren 23 zählte [1]).

In den anderen Kronländern finden wir dagegen nicht einmal einen derartigen bescheidenen Ansatz zu einer Organisation des mittleren kulturtechnischen Unterrichts, obgleich dessen Notwendigkeit wiederholt von berufener Seite hervorgehoben wurde [2]).

Auch für den niederen Unterricht — Heranbildung von blossen Kulturgehilfen, Wiesenwärtern u. dergl. — hat bloss Mähren seit 2 Jahren Vorsorge getroffen, indem es i. J. 1895 einen einjährigen Wiesenbaukurs beim kulturtechnischen Landesamte einrichtete. Einem 5 monatlichen theoretischen folgt hier ein 7 monatlicher praktischer Unterricht. Der Kursus, der auf höchstens 20 Schüler berechnet ist, wurde auch i. J. 1896 abgehalten; im Schuljahre 1895/6 beteiligten sich an demselben 6 Frequentanten [3]).

Von noch geringerer Bedeutung sind die in einigen Ländern an den landwirtschaftlichen Schulen abgehaltenen Meliorationskurse. Dieselben dauern meist nur etliche Wochen, oft sogar nur einige Tage, sind daher vorwiegend oder ausschliesslich theoretischer Natur und können höchstens den Zweck verfolgen, bei den Schülern das Interesse für Bodenverbesserungen zu wecken [4]), nicht aber den, sie zur Vornahme von Meliorationen vorzubilden.

Der geschilderte Mangel an entsprechenden Bildungsanstalten hat zur Folge, dass auch in Zukunft der Bedarf an kulturtechnischen Fachleuten nicht im Inlande wird gedeckt werden können;

---

1) S. Land- und Forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung 1895 S. 131.

2) So für Böhmen in den Beilagen XXXV, XXXVI, CXXVII des Landtages 1887; für Tirol fordert *Dünkelberg* in seinen »Kulturtechnischen Skizzen über eine Bereisung Tirols 1871« die Errichtung einer Wiesenbauschule nach badischem Muster u. s. w.

3) Mährischer Landtag 1893/4 V. Nr. 212, 1894/5 Beil. Nr. 159 und 208, 1895/6 Beil. Nr. 94.

4) Solche Kurse bestanden im Jahre 1896.

wenn also die Meliorationsthätigkeit einmal grössere Dimensionen annehmen sollte, werden wir ausländische Arbeitskräfte heranziehen müssen, was schon deshalb besser vermieden werden sollte, weil Fremde unsere einheimischen Verhältnisse minder gut zu beurteilen im Stande sind.

8. Abschnitt. Die Meliorationsthätigkeit in Oesterreich.

Nach allem, was wir in den vorhergehenden 5 Abschnitten gesehen haben, bei dem Vorhandensein so zahlreicher und bedeutender Hindernisse für die Vornahme von Meliorationen, kann es uns nicht sehr wundern, wenn wir im Folgenden finden werden, dass in Oesterreich, trotz überreichlicher Gelegenheit zu Meliorierungen und trotz des lebhaft empfundenen Bedürfnisses danach, bisher noch relativ sehr wenig auf diesem Gebiete geschehen ist, dass somit die früher besprochenen legislativen Akte, teils wegen der ihnen anhaftenden Fehler, teils deswegen, weil sie blosses Stückwerk geblieben sind, nur geringen praktischen Erfolg aufzuweisen haben.

Das Material, das uns für diese Untersuchung zur Verfügung steht, ist allerdings dürftig. Wir besitzen keine eigentliche Statistik des Meliorationswesens in Oesterreich; nur mühsam können dafür einige Daten aus etlichen offiziellen oder offiziösen Publikationen und aus den Berichten gewonnen werden, welche den politischen Vertretungskörpern über die Verwendung der für Zwecke der Landeskultur bewilligten Summen erstattet werden. Meliorationen, die ohne materielle oder technische Unterstützung durch Staat oder Land zu Stande kommen, fallen dabei von vorneherein aus dem Rahmen unserer Betrachtung heraus, wie vor allem die Kulturverbesserungen, diese unterste, aber keineswegs unwichtigste Stufe der Meliorationen; diese Beschränkung folgt schon aus der Beschaffenheit des zu Gebote stehenden Materiales selbst, da an den Kosten dieser Massregeln sich weder Staat noch Land zu beteiligen pflegt.

Nur die Aufforstung kahler Flächen, teils zur Abhaltung des Flugsandes, teils zur Bindung des Humus im Gebirge, macht eine Ausnahme; aber auch hier handelt es sich höchstens formell, nicht materiell, um Einzelmeliorationen; denn in der Regel sind solche Wiederbewaldungen auf isolierten Par-

zellen nicht möglich, sondern müssen auf grösseren Flächen gleichzeitig vorgenommen werden.

Was sonstige Kulturverbesserungen betrifft, so darf man wohl — bei der Rückständigkeit der allgemeinen, der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Bildung des grössten Teiles unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung und bei der Fortdauer der jedem Kulturfortschritte feindlichen Gemenglage — auch ohne exakte Belege behaupten, dass in Oesterreich diesbezüglich wenigstens beim kleinen und mittleren Grundbesitze das Meiste noch erst zu thun ist.

Ueber die Landesverbesserungen, die grossen Meliorationen erster Ordnung, erhalten wir dagegen aus den hier benützten Quellen reichlicheren Aufschluss; denn diese Unternehmungen übersteigen, wie wir gesehen haben, stets die physischen und pekuniären Kräfte der Privatpersonen, sie bilden eine öffentliche Angelegenheit und machen ein Eingreifen der organisierten Gesamtheit — Staat und Land — notwendig. Deshalb darf man wohl voraussetzen, dass die in Angriff genommenen Fluss- und Bachregulierungen, ferner die Wildbachverbauungen und die grösseren Uferversicherungsanlagen fast ausnahmslos in den Publikationen über den Haushalt des Staates und der Kronländer zu finden seien. Allerdings sind aber die dort für jede einzelne Landesmelioration enthaltenen Daten äusserst spärlich und gehen meist über das finanzielle Moment nicht hinaus.

Auch für die Bodenverbesserungen im engeren Sinne gilt meist das eben Gesagte. Es sind zwar sicherlich so manche Drainagen und Bewässerungen ohne jede Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln und ohne Beihilfe von öffentlichen kulturtechnischen Organen durch einzelne Landwirte allein vorgenommen worden; indessen fallen solche Meliorationen, die sich dem Auge des Statistikers völlig entziehen, sehr wenig ins Gewicht. Die ganz grosse Mehrzahl von Bodenverbesserungen ist entweder von öffentlichen Korporationen und Genossenschaften ausgeführt worden, oder zwar von einzelnen Grundbesitzern, aber doch unter Verwendung der vom Kronlande angestellten Kulturtechniker. Die Thätigkeitsberichte der letzteren und die Statistik der Wassergenossenschaften werden uns also ein ziemlich vollständiges Bild von der Thätigkeit auf diesem Gebiete des Meliorationswesens liefern können.

A. Vom Staat unternommene Flussregulierungen und Uferschutzbauten.

1) Grenzflüsse.

In der Regel pflegt der Staat Schutz- und Regulierungsarbeiten nur an schiffbaren Flüssen und an solchen, welche die Grenze mit Nachbarstaaten bilden, zu unternehmen.

Die wichtigsten einer Regulierung bedürftigen Grenzflüsse sind: der Rhein zwischen Vorarlberg und der Schweiz; die Oppa, Oder, Olsa, Weichsel und Biala zwischen Schlesien und Preussen, die Weichsel, der San und der Bug zwischen Galizien und Russland, endlich die March zwischen Mähren und Niederösterreich und Ungarn. Korrektionsarbeiten an diesen Flüssen setzen in der Regel ein vertragsmässiges Einverständnis mit dem Nachbarstaat voraus.

Der Rhein [1]), vom Einfluss der Ill bis zur Ausmündung in den Bodensee, ist schon seit Jahrhunderten Gegenstand der kulturellen Fürsorge gewesen. Bisher hatte man gegen die plötzlichen mächtigen Wasseranschwellungen dieses Gebirgsflusses Schutz durch Errichtung von Dämmen gesucht; die ausserordentlich grosse Menge von Geröll und Geschiebe, welche der Rhein namentlich im Frühjahr mit sich führt und im Bett ablagert, hatte jedoch eine fortwährende Erhöhung der Flusssohle zur Folge. Von 1848—1890 hob sich auf diese Weise das Rheinbett stellenweise um 2,3 m! Das machte natürlich auch eine successive Erhöhung der Dämme notwendig, die aber schliesslich, trotz der enormen Kosten, das Land vor Ueberschwemmungen nicht zu sichern vermochten. So stiftete der Rhein in Vorarlberg im J. 1888 durch eine einzige Ueberschwemmung einen Schaden von 724000 Gulden [2]), im Jahr 1890 einen solchen von etwa 900000 Gulden [3]) an. Im 19. Jahrh. allein sind 9 grosse Ueberschwemmungen eingetreten; die dadurch verursachten Schäden bezifferten sich auf viele Millionen, ebenso die Kosten der Dammerrichtung und Erhaltung.

Zu all dem kommt aber noch, dass die stetige und sehr rasche Hebung des Wasserspiegels eine fortwährende Versumpfung des Tieflandes zur Folge hat, und dass die Abwässerung des Flussgebietes immer mehr verhindert wird. *Dünkelberg* berechnet, dass durch Schaffung einer entsprechenden Vorflut der Ertrag

1) Landtag von Vorarlberg 1879 Beil. 6, 1880 Bd. VII, 1882 B. 19 S. 86, 1884 S. 100; 1885 B. 28, 1889 S. 76, 1890 B. XXXVIII S. 218, 1890 S. 11, 22, 1891/2 B. VI.

2) Landtag 1890 B. XXXVIII.

3) Abgeordnetenhaus XI. Session B. 653.

allein des Wiesenlandes in den drei betroffenen Bezirken um 600000 fl. gesteigert werden könnte, was einem Kapitalwerte von 15 Millionen fl. entsprechen würde; dazu käme dann noch die Vergrösserung der Fläche des Graslandes durch Umwandlung der Moor- und Riedgründe in Wässerungswiesen und Ackerland [1]).

Nach längeren Verhandlungen kam endlich im Jahre 1892 ein Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zu stande [2]), wonach die Arbeiten im Lauf von 14 Jahren auf Kosten beider Uferstaaten durchgeführt werden sollen. Die Gesamtkosten sind auf 16560000 frs. veranschlagt, wovon auf Oesterreich die Hälfte entfällt; überdies soll damit die Regulierung der Binnengewässer Hand in Hand gehen, wozu auf österreichischer Seite ein Aufwand von etwa 1 Million fl. erfordert wird.

Leider scheint bei dem schliesslich zur Annahme gelangten Projekte der Schutz des Landes vor Ueberschwemmung etwas einseitig ins Auge gefasst und auf die Senkung des Grundwasserspiegels nicht genügend Rücksicht genommen worden zu sein.

Die March. Noch grössere Wichtigkeit vom Standpunkt der Landeskultur, als die Rheinregulierung, besitzt die Korrektion des Marchflusses, womit die der Thaya in engstem Zusammenhange steht. Das Inundationsgebiet der March in der Reichsgrenzstrecke gegen Ungarn soll auf österreichischer Seite nicht weniger als etwa 65000 ha betragen [3]). Alljährlich treten daselbst drei regelmässige Ueberschwemmungen ein, ausserdem meist auch noch einige unregelmässige im Sommer infolge von Wolkenbrüchen und grösseren Landregen. Das durch Entwässerung und Bewässerung der March zu meliorierende Areal wird von *Hobohm* sogar auf 175000 ha berechnet [4]).

Im Jahr 1878 wurde im österreichischen Ackerbauministerium ein Regulierungsprojekt ausgearbeitet, welches sich auf ein Inundationsgebiet von 43705 ha in Oesterreich beziehen sollte, und für welches Gesamtkosten von 5480000 fl. und eine Werterhöhung

1) *Dünkelberg*, Die Kulturtechnik in ihrer systematischen Anwendung auf Vorarlberg und die Melioration seiner Rheinebene.

2) R.G.B. Nr. 141 ex 1893.

3) *Weber von Ebenhof*, Projekt der k. k. österreichischen Regierung für die Regulierung der March. 1894.

4) Grundzüge für die Beseitigung der Ueberschwemmungen u. s. w. Wien 1877.

der Grundstücke um 9218702 fl. berechnet wurde. Der mährische Landesausschuss acceptierte im Jahre 1890 ein Regulierungsprojekt, das sich auf ein Gebiet von über 29000 ha beziehen, 7,2 Millionen kosten und einen Nutzeffekt von 8,5 Millionen haben sollte. Endlich hat die österreichische Regierung noch im Jahre 1894 ein neues Projekt verfassen lassen, durch welches auf österreichischer Seite 178,5, auf ungarischer 183,3 km² vor Ueberschwemmungen gesichert werden sollen, und welches einen zu gleichen Teilen zu tragenden Bauaufwand von 7,1 Mill. erfordert. Es ist sehr zu bedauern, dass bisher alle Versuche, eine Vereinbarung zwischen den an der Marchregulierung beteiligten Faktoren zu erzielen, noch keinen Erfolg aufzuweisen haben.

Die schlesischen Grenzflüsse sind derzeit auch noch nicht reguliert. Die Verhandlungen zwischen der österreichischen und der preussischen Regierung wegen deren Regulierung haben bisher leider noch nicht zum Ziel geführt, so dass an diesen sehr verwilderten und gefährlichen Wasserläufen noch keine grösseren Korrektionsarbeiten vorgenommen worden sind. Die alljährlichen argen Wasserschäden infolge von Ueberschwemmungen und Uferbrechungen dauern also noch unvermindert fort.

Bezüglich des Weichselstromes und Sanflusses wurde dagegen im Jahre 1864 ein Staatsvertrag mit Russland abgeschlossen [1]; die Regulierung und Schiffbarmachung der beiden Wasserläufe sollte in 20 Jahren vollendet werden.

2) Binnenflüsse.

Was die Beteiligung des Staates an der Regulierung von Binnenflüssen betrifft, so bestand früher der Grundsatz, dass eine solche nur bei Arbeiten stattzufinden habe, die im Interesse der Schiffahrt und des Handels, also nur an schiffbaren Flüssen, vorgenommen werden sollen; erst später erkannte der Staat auch bei uns die Pflicht, Flussregulierungen, welche die Förderung der Landeskultur zum Ziele haben, zu unterstützen.

Dieser doppelte Gesichtspunkt, von dem aus der Staat materielle Aufwendungen für Zwecke der Flussregulierungen macht, kommt auch formell darin zum Ausdruck, dass, wie schon erwähnt, die Arbeiten der ersten Kategorie dem Ministerium des Innern unterstehen, die der letzteren Art dagegen dem Acker-

1) Rg.Bl. Nr. 2 ex 1872.

bauministerium; ebenso erscheinen die für Bauten an schiffbaren Flüssen bewilligten Summen stets im Budget des Ministeriums des Innern als ausserordentliche Wasserbaudotation, dagegen die Beträge für Anlagen an nicht schiffbaren Flüssen im Budget des Ackerbauministeriums — eine Trennung, die jedoch, wie schon erwähnt, unberechtigt und schädlich ist, da auch Arbeiten an schiffbaren Flüssen oft die grösste Bedeutung für die Landeskultur besitzen und jedenfalls mit steter Rücksichtnahme auf diese vorgenommen werden sollten. Darum wäre, wie wir gesehen haben, die Vereinigung sämtlicher Agenden des Wasserbaus unter eine Zentralstelle und demgemäss auch die gemeinsame Budgetierung wünschenswert. Wie unmöglich es ist, die geschilderte Teilung streng durchzuführen, zeigt sich übrigens darin, dass für eine Reihe von Flussregulierungen Staatsbeiträge sowohl aus der Dotation des Ministeriums des Innern, als auch aus jener des Ackerbauministeriums bewilligt werden. In den letzten 10 Jahren sind rund 21 260 000 fl. für Wasserbauten in das Extraordinarium des Ministeriums des Innern eingestellt worden, wovon ein Teil als Subventionen oder Darlehen für Meliorationsunternehmungen Verwendung gefunden hat.

B. Vom Staate durch Subvention oder Kredit unterstützte Meliorationsunternehmungen.

Die staatliche Unterstützung von Meliorationsunternehmungen der Kronländer, der Genossenschaften oder öffentlichen Konkurrenzen erfolgt entweder auf Grund eines Spezialgesetzes oder durch Bewilligung einer Subvention aus dem Meliorationsfonde oder aus dem jährlichen Kredite des Ackerbauministeriums.

1) Subventionen auf Grund von Spezialgesetzen.

Die wichtigsten Gesetze der erwähnten Art stammen meist aus der Zeit vor Schaffung des Meliorationsfondes und betreffen in der Regel bedeutendere Anlagen zum Schutze sehr ausgedehnter Landstriche vor Ueberschwemmungen oder zur Schiffbarmachung eines Stromes.

Hier sind insbesondere zu nennen: die Regulierung der Donau in Niederösterreich [1]), der Mur in Steiermark [2]), der

1) Gesetze vom 8. Februar 1869 Nr. 20, vom 29. Juli 1877 Nr. 23 und vom 6. Juni 1882 Nr. 68 R.G.B. Das Werk hat weniger agrikole Bedeutung als kommerzielle und soll insbesondere Wien vor Ueberschwemmungen schützen. Die Baukosten sind auf 24 Millionen Gulden, die Bauzeit auf 20 Jahre veranschlagt. Davon trägt

Gail[1]), Glan[2]) in Kärnten, des Isonzo[3]) im Küstenlande und der Narenta[4]) in Dalmatien.

Besonders grosse Dimensionen haben die durch Spezialgesetze angeordneten und mit Beteiligung des Staates ausgeführten Flussregulierungen in Tirol genommen; das bedeutendste in Ausführung befindliche und bereits grossenteils vollendete Werk ist die Etschregulierung[5]).

Umfangreichere Wasserbauten und Wildbachregulierungen sind ferner in Tirol und Kärnten seit dem Jahre 1883 in Angriff genommen worden. Im Jahre 1882 wurden nämlich diese Gebirgsländer von einer verheerenden Wasserkatastrophe heimgesucht; der durch sie verursachte Schaden betrug nach einer amtlichen Erhebung in Tirol mehr als 22 Mill. fl., in Kärnten

---

der Staat jährlich 800 000 fl., das Land Niederösterreich 300 000, die Stadt Wien 100 000 fl. (537 der Beilagen, Abgeordnetenhaus IX. Session).

2) Gesetze vom 24. März 1875 Nr. 36 R.G.B. und Nr. 17 L.G.B., vom 5. April 1883 Nr. 49 R.G.B. und Nr. 6 L.G.B. und vom 1. September 1891 Nr. 36 R.G.B. Die veranschlagten Kosten betragen 2 223 000 fl., wovon 40% der Staat, 20 das Land, je 10 die beteiligten Bezirke und Gemeinden tragen.

1) Gesetze vom 19. April 1875 Nr. 97 und vom 13. März 1883 Nr. 30 R.G.B., vom 27. Juni 1875 Nr. 25, vom 29. April 1886 Nr. 7 und vom 6. August 1891 Nr. 23 L.G.B. Die Gesamtkosten einschliesslich der Wiederherstellungsarbeiten 1 045 000 fl., wovon der Staat und das Land je 446 200 fl., den Rest die betreffenden Gemeinden aufbringen.

2) Gesetze vom 11. Juli 1884 Nr. 128 R.G.B. und Nr. 17 L.G.B. Gesamtkosten 195 000 fl.; davon Staat und Land je 30%, die Adjacenten 40%. Die Fläche versumpften Bodens, welche durch diese Regulierung für die Kultur zu gewinnen war, beträgt 3000 Joch (Jahresbericht des Ackerbauministeriums 1875/6 S. 45).

3) Gesetz vom 28. Februar 1880 Nr. 24 R.G.B. Die Uferschutzbauten werden auf Staatskosten (1/2 Mill. fl.) ausgeführt.

4) Gesetze vom 23. März 1875 Nr. 35 und vom 10. Juni 1887 Nr. 84 R.G.B. Die Regulierung des Flusses und die Entsumpfung des Thales erfolgt durch den Staat, der dafür einen Kredit in der Höhe von 6 Mill. fl. bewilligt hat.

5) Reichsgesetze vom 23. April 1879 Nr. 64, vom 13. März 1883 Nr. 31, vom 9. April 1883 Nr. 45, vom 5. September 1885 Nr. 121, vom 11. Septbr. 1886 Nr. 142 und vom 17. August 1891 Nr. 143 R.G.B.; Landesgesetze vom 16. April 1876 Nr. 41, vom 23. April 1879 Nr. 22—26, vom 9. April 1883 Nr. 18 und vom 11. September 1886 Nr. 41 L.G.B. Die Gesamtkosten der Anlage einschliesslich der infolge Hochwassers nötig gewordenen Wiederherstellungen betragen über 11 Millionen, von denen der Staat über 6 1/2, die Wassergenossenschaften etwa 1 1/2 Millionen aufzubringen haben, während der Rest vom Lande zu bestreiten ist.

6) S. Tiroler Landtag 1882, Beil. 1, Abgeordnetenhaus Beilage 651, IX. Session, ferner »Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883—94«. Allein die an Gemeinde- und Privatgut angerichteten Schädigungen wurden in Tirol auf 20 383 283 fl. geschätzt

mehr als 2 Millionen fl., 51 Menschenleben fielen der Katastrophe zum Opfer. Jetzt begann man ernstlich an die Regulierung der Flüsse, insbesondere aber an die Verbauung der Wildbäche zu schreiten. Es wurde in Tirol zu diesem Zwecke ein »Fond zur Regulierung der Gewässer« gebildet, zu welchem der Staat 6,8 Millionen, das Land über 2½ Millionen beisteuerte; überdies wurden die Interessenten zur Aufbringung der Kosten herangezogen [1]). Mit Hilfe dieses Fondes sollten wenigstens die dringendsten Arbeiten zur Beseitigung der Gefahr einer Wiederholung ähnlicher Katastrophen vorgenommen werden. Für die Arbeiten an den Hauptgewässern (bautechnische Arbeiten) wurde das Land in 14 bautechnische Bezirke eingeteilt, während die Ausführung der Wildbachverbauungen der Sektion Villach, später der selbständigen Expositur Brixen der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen übertragen wurde. Bis zum Ende des Jahres 1892 waren 343 bautechnische Arbeiten mit 7 562 653 fl. ausgeführt und überdies 1 955 610 fl. für Wildbachverbauungen verwendet worden; die letzteren erstrecken sich auf 11 Flussgebiete, 208 Arbeitsfelder von 334 899 ha Ausdehnung [2]). Trotz der bereits geleisteten bedeutenden Arbeit bleibt aber noch immer das Meiste zu thun übrig. Konnte doch selbst das im Jahre 1885 ausgearbeitete Generalprogramm für die bautechnischen und Verbauungsarbeiten wegen Mangels der nötigen Mittel nicht ausgeführt werden; es mussten vielmehr die mit 9 940 000 fl. veranschlagten bautechnischen Arbeiten auf 4 161 600 fl., die mit 3 640 000 fl. veranschlagten Wildbachverbauungen auf 1 314 400 fl. reduziert werden, und doch war schon jenes Generalprogramm mit aller Knappheit, d. h. mit »Beschränkung desselben auf nur unbedingt notwendige Bauten« verfasst worden [3]).

In analoger Weise wurde für Kärnten ein Drauregulierungsfond in der Höhe von 2½ Millionen fl. gebildet, wozu der Staat

---

dazu kamen noch 1 668 650 fl. an Reichs- und Landesstrassen und Etschregulierungsbauten, sowie mehrere Millionen an Eisenbahnen, endlich die vernichteten Ernten.

1) Gesetze vom 13. März 1883 Nr. 31 R.G.B., vom 15. Sept. 1884 Nr. 46 L.G.B. und vom 18. Januar 1891 Nr. 11 L.G.B. Vgl. die beiden Denkschriften über die von der Landeskommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol ausgeführten bautechnischen Arbeiten (1892) und Wildbachverbauungen (1894).

2) Die Wildbachverbauungen in den Jahren 1893—1894, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1895. Jahresbericht des k. k. Ackerbauministeriums 1887—93.

3) Denkschrift des Jahres 1892 S. 6. S. darüber auch noch unten.

60% (1½ Mill.), das Land 26⅔%, die Interessenten 13⅓% beitrugen [1]).

2) Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde.

Seit dem Jahre 1884 besteht die normale Form, in der der Staat grössere Meliorationsunternehmungen durch Beteiligung an deren Finanzierung im Interesse der Landeskultur ins Leben zu rufen sucht, in der Gewährung von Subventionen aus dem staatlichen Meliorationsfonde (s. o. S. 498) [2]).

In den Jahren 1885 bis 1896 wurden auf diese Weise 175 Unterstützungen für Meliorationsunternehmungen bewilligt [3]); davon betrafen 134 d. h. mehr als 75% Flussregulierungen und Wildbachverbauungen, 21mal erscheinen Entwässerungen und Entsumpfungen unter den subventionierten Werken, 4mal Bewässerungen, 14mal Uferschutzbauten, Damm- und Deichbauten und 2mal Wasserleitungen. In mehr als der Hälfte der Fälle (90) war das betreffende Kronland der Meliorationsunternehmer, in 53 Fällen (30%) eine Wassergenossenschaft, in 26 (15%) eine oder mehrere Gemeinden.

Die Gesamtsummen, welche bis zum Jahre 1896 teils vom Staate direkt aus dem Meliorationsfonde, teils auf dessen Veranlassung von Land und Interessenten für Meliorationszwecke aufgewendet worden sind, können aus der Uebersicht auf Seite 524 entnommen werden [4]).

Zur Durchführung von Meliorationen erster Ordnung sind, wie man sieht, seit dem Jahre 1894 aus Staats- und Landesmitteln nicht unbedeutende Summen aufgewendet worden, die sich noch mehr als verdoppeln, wenn man die Beiträge zu dem Tiroler und Kärntner Regulierungsfonde und gewisse minder bedeutende Subventionen aus den jährlichen Krediten des Ackerbauministeriums für Meliorationszwecke (s. u.) hinzuzählt.

Die relative Geringfügigkeit der Beträge, die aus dem Me-

1) Gesetze vom 27. April 1884 Nr. 68 R.G.B. und Nr. 14 L.G.B.

2) S. für das Folgende: Jahresberichte des k. k. Ackerbauministeriums 1881—86 und 1887—93. Ferner Abgeordnetenhaus IX. Session Beil. 1063, X. Session Beil. 181, 215, 259, 354, 429, 440, 549, 594, 595, 728, 762, 823, 872, 1044, 1085, IX. Session Beil. 48, 229, 246, 299, 321, 417, 468, 495, 500, 602, 646, 719, 812, 862, 917, 1011, 1085, 1156, 1224, 1371, 1375, 1415.

3) Die Zahl der subventionierten Unternehmungen ist etwas geringer, weil hie und da das nämliche Werk zweimal aus dem Meliorationsfond unterstützt wurde.

4) 1415 der Beilagen des Abgeordnetenhauses XI. Session.

Kronland	Gesamtkosten der Meliorationsunternehmungen	davon entfallen auf den Beitrag					
		des Meliorationsfonds		des Kronlandes		der Interessenten	
		in fl.	in %	in fl.	in %	in fl.	in %
Niederösterreich	4 337 100	1 586 850	36,6	1 866 770	43,0	883 480	20,4
Oberösterreich	46 200	19 110	41,3	16 110	34,9	10 980	23,8
Salzburg	444 975	162 344	36,5	153 483	34,5	129 148	29,0
Steiermark	447 400	139 700	31,2	209 480	46,8	98 220	22,0
Kärnten	1 368 912	684 461	50,0	511 514	37,4	172 937	12,6
Krain	397 008	182 600	46,0	145 800	36,7	68 608	17,3
Küstenland	1 758 000	705 600	40,1	680 500	38,7	371 900	21,2
Dalmatien	492 300	209 550	42,6	163 225	33,1	119 525	24,3
Tirol	498 520	234 025	47,0	109 825	22,0	154 670	31,0
Vorarlberg	645 500	193 500	30,0	151 500	23,5	300 500	46,5
Böhmen	3 531 598	1 151 562	32,6	1 030 426	29,2	1 349 610	38,2
Mähren	2 392 134	833 099	34,8	638 652	26,7	920 383	38,5
Schlesien	999 465	391 415	39,1	425 400	42,6	182 650	18,3
Galizien	8 587 362	3 000 654	35,0	2 845 029	33,1	2 741 679	31,9
Bukowina	21 267	6 405	30,1	6 405	30,1	8 457	39,8
Zusammen	25 967 741	9 500 875	36,6	8 954 119	34,5	7 512 747	28,9

liorationsfonde für Tirol und Kärnten flüssig gemacht wurden, erklärt sich wohl aus den bedeutenden Summen, die der Staat im Jahre 1883 zur Schaffung des Drauregulierungsfondes in Kärnten und des Fondes zur Regulierung der Gewässer in Tirol aufgewendet hat.

Am stärksten ist Galizien an den Subventionen aus dem Meliorationsfonde beteiligt, was nicht ungerechtfertigt ist; denn in diesem Lande ist bisher fast gar nichts geschehen, um die zahlreichen Wildbäche der Karpathen zu bändigen, die furchtbaren Ueberschwemmungen hintanzuhalten, welche periodisch am Unterlaufe der Ströme viele Tausende Quadratkilometer fruchtbaren Landes unter Wasser setzen und in ertragslosen Sumpfböden verwandeln [1]). Welch grosse Bedeutung diesen Regulierungsarbeiten vom Standpunkte der Landeskultur zukommt, zeigt eine Erhebung des galizischen Landesausschusses vom Jahre 1892 [2]), woselbst berechnet wird, dass 11 in Angriff genommene Regulierungen etwa 138000 Joch vor Ueberschwemmung schützen und von

1) So soll die Ueberschwemmung des Jahres 1889 in 6—7 Mill. Joch Bodens die Saat zu Grunde gerichtet haben (*Rutowski*, Die Elementarunfälle in Galizien, Ekonomista Polski 1890 S. 39 ff.). Den durch die Ueberschwemmung angerichteten Schaden schätzt dieser Autor für die Jahre 1880—1890 auf mindestens 25 Mill. Gulden!

2) Die Aktion des Landes in Bezug auf die Regulierung der Flüsse und Meliorationen. Ekonomista Polski 1894, XVII.

Versumpfung befreien sollen; der Ertrag und der Wert der durch die Korrektionen entsumpften Gründe hat sich nach diesen Berichten ausserordentlich gehoben. Es soll nichts Seltenes sein, dass durch die Regulierung eines Flusses die Grundrente im Durchschnitte um 25 %, ja sogar um 50 bis 100 % gesteigert wurde, dass, wo früher nur Hafer gesäet werden konnte, jetzt Weizen gedeiht; so wird der Regulierung der Wisloka und Pielnica eine Wertsteigerung der Gründe um mehr als 100 %, der der Gnila Lipa eine Ertragssteigerung bis zu 300 % zugeschrieben.

Allerdings fehlt es auf der anderen Seite auch nicht an Stimmen, welche den Wert dieser Arbeiten geringer veranschlagen und behaupten, die galizischen Ueberschwemmungen seien überhaupt kaum zu beseitigen, weil es dem ganzen Lande an der nötigen Vorflut fehle, und es werde durch die »Regulierungsarbeiten« das Hochwasser nur von dem einen Landstriche nach dem anderen abgelenkt.

Jedenfalls ist auch auf diesem Gebiete des Wasserbaues das Meiste noch erst zu leisten; ist doch selbst von den bereits in Angriff genommenen Arbeiten erst ein kleiner Teil wirklich vollendet, überdies stellen diese Unternehmungen aber nur einen sehr geringen Bruchteil derjenigen Meliorationen erster Ordnung dar, die vorgenommen werden müssen, soll von einem befriedigenden Zustande der Landeskultur auch nur in Bezug auf das Wasserwesen gesprochen werden können, sollen Menschen und Güter vor Hochwassergefahren geschützt, ausgedehnte Landstriche von ihrer Versumpfung befreit und Meliorationen zweiter Ordnung nicht durch den Mangel einer entsprechenden Vorflut gehindert werden.

Es fehlt uns zwar, wie im 3. Abschnitte dieses Kapitels gezeigt worden ist, gegenwärtig noch eine Statistik des Meliorationsbedürfnisses in Oesterreich, und nur eine solche könnte einen strikten Beweis für das Gesagte erbringen; indessen giebt es doch auch manchen ziffermässigen Anhalt dafür. In Steiermark z. B. wurde die Länge der noch zu regulierenden Flüsse und Bäche auf 2 388,6 km veranschlagt, während nur 192,5 in Regulierung stehen. Von jenen 2 388,6 km sind 446,8, bei denen das Interesse für die Schiffbarkeit, 1941,8 km, bei denen das des Schutzes der Bodenkultur überwiegt [1]).

1) Die Landesvertretung von Steiermark 1885—1890 S. 287.

In dem kleinen Lande Schlesien haben die regulierungsbedürftigen Wasserläufe eine Länge von nicht weniger als 3080 km [1]). Von dieser riesigen Strecke ist nur ein verschwindender Bruchteil wirklich der Regulierung zugeführt worden. Die notwendigsten Arbeiten hätten einen Aufwand von etwa 8,3 Millionen fl. erfordert, während die Gesamtkosten der bis zum Jahr 1896 unter Beihilfe des staatlichen Meliorationsfonds in diesem Ländchen unternommenen Korrektionen sich nur auf etwa ³/₄ Mill. fl. belaufen.

3. Sonstige staatliche Subventionen.

Die dritte Form, die vom Staate angewendet wird, um Meliorationsunternehmungen durch Gewährung materieller Beihilfe ins Leben zu rufen, besteht darin, dass dem Ackerbauminister alljährlich eigene Kredite zur Erteilung von Subventionen an Meliorationsunternehmungen und für Aufforstungen eingeräumt werden (Budget des Ackerbauministeriums, Kapitel 29, Titel 3, § 1 Post 6 und 8). Der Umfang dieser staatlichen Aufwendung hat im Laufe der letzten 25 Jahre konstant zugenommen, wie sich aus den folgenden Budgetziffern ergiebt:

nach den Voranschlägen der Jahre	Subventionen für	
	Meliorationen	Aufforstungen
	in fl.	
1872—76	118 000	103 600
1877—81	238 650	150 000
1882—86	377 000	275 000
1887 - 91	385 100	340 500
1892—96	820 000	459 000
1872—96	1 938 750	1 428 100

Aus den Krediten für »Meliorationen« werden »Beihilfen für genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, für Fluss- und Bachregulierungen, zu Uferschutz- und Wildbachverbauungsarbeiten, für Alpenverbesserungen, zur Errichtung von Wasserversorgungsanlagen im Karstgebiete« gewährt, endlich Beiträge für die Dotierung der in mehreren Ländern bestellten Kulturtechniker und Landeskulturbureaux. Aus den Krediten für Aufforstungen sollen die »Karstaufforstungskommissionen und die

1) Landtag 1886/7 Geschäftsbericht des Landesausschusses S. 21.

2) Landtag 1884, Bericht des Finanzausschusses über die Gesetzentwürfe betr. die Regulierung des Flussgebietes der Weichsel.

Unternehmungen zur Hebung des Waldbestandes der Gemeinden und Kleingrundbesitzer subventioniert und die Kosten der Erhaltung von ärarischen Waldbaumschulen bestritten werden« [1]).

Leider fehlen uns statistische Daten darüber, welchen Umfang die Meliorationsarbeiten besitzen, die mit den erwähnten staatlichen Subventionen ausgeführt wurden.

4. Speziell Wildbachverbauungen.

Einige Anhaltspunkte für den Umfang der staatlich geförderten Unternehmungen besitzen wir für die Wildbachverbauungen. Die staatliche Förderung dieser Unternehmungen erfolgt teils aus dem Meliorationsfonds, teils aus den speziellen für Tirol und Kärnten errichteten Regulierungsfonden, teils endlich direkt aus den jährlichen, dem Ackerbauministerium bewilligten Krediten.

Am Schlusse des Jahres 1893 ergab sich für die in Angriff genommenen Wildbachverbauungen folgendes Bild [2]):

Kronland	die in Angriff genommenen Arbeiten beziehen sich auf			es betragen die durchgeführten		Baukostenaufwand in fl.
	Flussgebiete	Arbeitsfelder	eine Fläche	Aufforstungen	Berasungen	
			in ha			
Niederösterreich	2	23	16 565	2,7	3,0	254 639
Oberösterreich	1	2	720	24,0	3,0	26 174
Salzburg	3	9	19 740	84,7	52,3	357 058
Steiermark	1	3	4 720	9,0	2,0	29 801
Kärnten	4	23	33 087	204,0	126,0	590 905
Krain	1	2	620	2,5	2,5	28 816
Küstenland	1	1	200	0,7	—	9 779
Tirol und Vorarlberg	11	208	334 899	1 013,1	136,2	1 924 956
Böhmen	1	39	992	5,9	3,4	47 259
Mähren	1	33	46 730	7,0	0,1	58 468
Schlesien	2	23	33 339	53,0	0,1	161 439
Galizien	2	10	583 [3])	4,8	—	13 836
Dalmatien	7	28	10 559	190,7	—	115 732
zusammen	37	404	503 354	1 602,1	328,6	3 631 607

Schon aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass zwar eine Reihe von Wildbachverbauungswerken in Angriff genommen wurde, dass aber bisher selbst bei diesen Anlagen noch wenig zur

1) Staatsvoranschlag für 1897, XIII Ackerbauministerium S. 52.

2) Jahresbericht des Ackerbauministeriums 1887—93 S. 364 f.; Die Wildbachverbauungen 1883—1894.

3) Diese richtige Zahl musste an die Stelle der in der erwähnten Publikation enthaltenen falschen Summenzahl von 17 185 ha eingesetzt werden.

dauernden Bändigung und Beruhigung der Gebirgsbäche geschehen ist; denn von der gesamten Bodenfläche der Arbeitsfelder (503 345 ha) ist erst ein ganz verschwindender Teil (1824 ha oder 0,35 %) durch Schaffung eines neuen Vegetationsmantels gegen Abschwemmung und Unterwühlung gesichert worden.

Dazu kommt aber noch die Thatsache, dass die bereits in Verbauung begriffenen Wildbäche erst einen geringen Bruchteil derjenigen bilden, bei denen Arbeiten dieser Art dringend nötig sind. Allerdings fehlt es auch hier wieder an statistischen Daten über die Zahl der gefährlichen Wildbäche und über die Grösse ihres Niederschlagsgebietes; aber, wie bezüglich der Flussregulierungen, giebt es doch wenigstens vereinzelte ziffermässige Angaben, welche die Richtigkeit des obigen Satzes erhärten.

Seckendorff konstatiert a. a. O. S. 149 allein im Oberlaufe des Avisio (Fassathal) das Vorhandensein von nicht weniger als 112 Wildbächen, während die Verbauungsarbeit im ganzen Avisiogebiete (Fassa-, Fleimser- nnd Cembrathal) bloss 27 Bäche betrifft. Das Niederschlagsgebiet des Gailflusses umfasst nach demselben Autor etwa 130 000 ha, wovon die Hälfte unbewaldet ist; die Zahl der Wildbäche ist hier »ausserordentlich gross«; verbaut wird aber nur der Laserbach mit 5152 ha, aufgeforstet wurde bisher noch gar nichts. Ueberhaupt wären nach einem i. J. 1882 ausgearbeiteten Projekte (Beilage 651, Abgeordnetenhaus IX. Session) in Kärnten 134 Wildbäche zu verbauen, in Verbauung stehen aber erst 23.

Nimmt man sich ferner die Mühe, die in dem citierten Werke über Wildbachverbauungen [1]) erwähnten Wildbäche mit denjenigen zu vergleichen, bei welchen bis Ende des Jahres 1893 Verbauungswerke unternommen wurden, dann erhält man ein, wenn auch viel zu schwaches, Bild von dem krassen Missverhältnisse zwischen dem Bedürfnisse nach Wildbachverbauung und dessen Befriedigung. Viel zu schwach ist dieses Bild deshalb, weil meist nur solche Wildbäche in jener Publikation erwähnt sind, bezüglich deren irgend welche Erhebungen oder technische Vorarbeiten bereits gemacht worden sind; überdies wird gewöhnlich ausdrücklich gesagt, dass nur die wichtigsten, bedeutendsten Bäche angeführt seien.

So werden in Galizien 7 Flussgebiete genannt, in denen Wildbäche vorkommen, während erst in zweien mit den Verbauungs-

1) Die Wildbachverbauungen in den Jahren 1883—1894.

arbeiten begonnen worden ist: in dem des Dunajec und des Dniester. Im Dunajecgebiete kämen »vom Standpunkte der bisherigen Wildbachverbauungen 4 Zuflüsse in Betracht«, aber nur bei einem, der Biala, finden bereits Arbeiten statt; das Niederschlagsgebiet derselben beträgt 20080 ha, die 12 gefährlichsten in die Biala einmündenden Wildbäche haben einen Perimeter von 867 ha; die Arbeiten erstrecken sich aber bloss auf 4 Bäche mit 388 ha. Keine Verbauungen fanden bisher statt: im Gebiete des Skaw mit 10 Wildbächen, in dem des Stryj mit 7 wilden Zuflüssen, der Lomnica mit 28 Wildbächen und 61720 ha Perimeter, der Gnila (6 Wildbäche) und des Bug, in den auch »mehrere« Wildbäche münden. In Böhmen betrafen die Verbauungsarbeiten bloss den Rakonitzerbach und erstreckten sich auf 39 Runsen desselben und 992 ha Niederschlagsgebiet, während dieses Bachgebiet allein 321 Runsen mit 36500 ha Perimeter umfasst. Von den sonstigen, dem Stromgebiete der Elbe und der Oder angehörigen Wildbächen ist noch keiner der Verbauung zugeführt worden. In Mähren sind Verbauungen bezüglich der Marchquellen, der Zwittawa und der Bečva in Aussicht, aber bloss bezüglich der letzteren auch in Angriff genommen worden. In Schlesien sind 25 wichtigere Wildbäche des Weichselgebietes genannt; 20 davon werden verbaut. In Oberösterreich finden wir nur 2 Wildbäche, an denen mit Verbauungsarbeiten begonnen ist, während deren überhaupt mehr als 62 bestehen. Ein ähnliches Missverhältnis weist Salzburg auf. Im Salzach- und Murgebiete dieses Kronlandes finden Verbauungen von 8 Wildbächen statt, während schon nach der sehr unvollständigen hier benützten Quelle wenigstens 77 Bäche verbauungsbedürftig wären. Ebenso erreichten die daselbst aufgezählten »wichtigsten« Wildbäche des Ennsgebietes in Steiermark die Zahl von 42, während nur 3 davon in Verbauung stehen. Von den »zahlreichen und gefährlichen Wildbächen« des steiermärkischen Murgebietes ist noch bei keinem mit den Arbeiten begonnen worden. Für Kärnten werden 94 Wildbäche als die wichtigsten bezeichnet und namentlich angeführt; 23 stehen in Verbauung; für Krain werden 14 genannt, 2 verbaut. Im Küstenland bestehen mehr als 14 Wildbäche, an 2 wird gearbeitet. Wie unzureichend die Verbauungsarbeiten der Landeskommission zur Regulierung der Gewässer in Tirol sind, wurde schon oben gezeigt. Bezüglich derjenigen Flussgebiete, auf welche sich die Thätigkeit jener Kommission nicht erstreckt,

werden 21 Wildbäche als der Verbauung dringend bedürftig erklärt, die aber nur bei einem einzigen vorgenommen wurde. In Vorarlberg endlich sind im Flussgebiete der Ill nicht weniger als 64 Wildbäche vorhanden; Verbauungsarbeiten wurden hier aber überhaupt noch nicht begonnen.

Schon nach den angeführten, weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibenden Daten beträgt die Zahl der gefährlichsten Wildbäche in Oesterreich, ohne das Gebiet der Tiroler Landeskommission, gewiss weit über 800, während Verbauungen bis zum Ende des Jahres 1893 bloss bei 197 Wildbächen in Angriff genommen worden sind.

C. Sonstige Landesverbesserungen der Kronländer, Konkurrenzen und Genossenschaften.

Die bisher betrachteten, unter Mitwirkung des Staates finanzierten Meliorationsunternehmungen repräsentieren, wie wir sehen, bisher nur den kleinsten Teil der Flussregulierungen und Wildbachverbauungen, deren Vornahme im Interesse der Landeskultur gefordert werden müsste. Noch weit unbedeutender sind aber die Arbeiten, die ohne Staatsbeihilfen von den Kronländern, Konkurrenzen oder Genossenschaften unternommen worden sind. Die Zahl der Flussregulierungen und sonstigen Meliorationen, die durch eigene Landesgesetze angeordnet und auf Kosten bloss des Landes und der Interessenten durchgeführt wurden, ist sehr gering [1]. Ausserdem erteilen die Kronländer hie und da auch Subventionen für Flussregulierungsunternehmungen durch Einstellung der betreffenden Beträge in das Budget. Am weitesten ging in dieser Beziehung wohl Niederösterreich, wo bis zum Jahre 1896 etwa 6,8 Millionen fl. an Subventionsbeträgen bewilligt worden waren [2], von denen etwa 4,3 Mill. fl. auf Unternehmungen, die aus dem Meliorationsfonde dotiert werden, entfallen.

Auch die genossenschaftliche Meliorationsthätigkeit hat bisher nur einen sehr bescheidenen Umfang erreicht. Nach einer

1) In Niederösterreich: Regulierung der Leitha (Gesetze vom 11. Juni 1863 Nr. 4 und vom 1. Oktober 1874 Nr. 55 L.G.B.) des Zayabaches (Gesetze vom 24. Februar 1870 Nr. 22 und vom 19. Februar 1873 Nr. 39 L.G.B) und des Russbaches (Gesetze vom 1. Mai 1867 Nr. 15, vom 1. November 1870 Nr. 63 und vom 26. Februar 1891 Nr. 23 L.G.B.

2) Beil. XIX, Landtag 1895/6.

statistischen Erhebung des Jahres 1891 [1]) gab es in ganz Oesterreich 379 Wassergenossenschaften, deren Verteilung auf die einzelnen Kronländer, auf die verschiedenen Meliorationszwecke und auf die Zeit vor und nach der Wasserrechtsgesetzgebung aus der folgenden Tabelle ersehen werden kann.

Kronland	Gesamtzahl der Wassergenossenschaften	Zahl der Genossenschaften für					Zahl der Genossenschaften – Gründungszeit		
		Schutz des Grundeigentums	Fluss- u. Bachregulierung	Entwässerung	Bewässerung	sonstige oder mehrere der vorgenannten Zwecke	unbekannt od. unvordenklich	vor 1870	1871 bis 1891
Niederösterreich	44	1	5	30	1	7	16	1	27
Oberösterreich	3	0	0	1	0	2	0	1	2
Salzburg	32	1	17	0	0	14	0	2	30
Steiermark	8	1	0	2	2	3	0	1	7
Kärnten	14	3	2	3	0	3	1	0	13
Krain	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Küstenland	4	2	0	1	1	0	0	0	4
Tirol	176	67	12	1	64	32	40	79	57
Vorarlberg	6	2	3	1	0	0	2	0	4
Böhmen	46	4	8	4	4	26	0	1	45
Mähren	12	1	5	3	0	2	0	0	12
Schlesien	20	1	4	3	0	2	0	0	20
Galizien	14	1	5	3	0	5	0	0	14
Bukowina	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dalmatien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zusammen	379	84	62	62	72	99	59	87	233

Zwar ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass Genossenschaften, die in früherer Zeit zur Durchführung von Meliorationen entstanden waren, nach Erreichung dieses Zweckes sich wieder auflösten und deshalb im Kataster des Jahres 1891 nicht mehr erscheinen. Dies dürfte aber nicht gar häufig der Fall gewesen sein, besonders, da doch auch nach Vollendung der Anlage zu deren Instandhaltung eine Fortsetzung der Genossenschaft meist notwendig ist. Man darf daher wohl aus den angeführten Zahlen schliessen, dass die Genossenschaftsbildung auf dem Gebiete des Wasserwesens bisher noch eine äusserst mangelhafte gewesen ist. Nur in Tirol finden wir eine grössere Anzahl von Wassergenossenschaften, — auf dieses Land entfällt fast die Hälfte der Gesamtzahl, — und diese sind, wie schon früher erwähnt wurde, grösstenteils älteren Ursprungs, ihre Entstehung reicht meist in frühere Jahrhunderte zurück. Auch von den Wassergenossenschaften, deren Gründungszeit nach der obigen Tabelle in die Zeit der Geltung der neueren

1) *Schmid*, Statistik der österreichischen Wassergenossenschaften nach dem Stande des Jahres 1891, Statistische Monatsschrift 1892.

Wasserrechtsgesetze fällt, ist ein grosser Teil in Wahrheit viel älter und wurde nur später reorganisiert. Eine Reihe von Kronländern besass i. J. 1891 noch keine einzige Wassergenossenschaft. Für Zwecke der Bodenverbesserung im engeren Sinne wurden für ganz Oesterreich nur 132 solche Korporationen gezählt, von denen wieder fast 50 % in Tirol ihren Sitz haben.

So hat denn die Wasserrechtsgesetzgebung und die durch sie statuierte Möglichkeit, auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen Genossenschaften zu bilden, nur spärlichen Erfolg gehabt. Es fehlen eben noch die weiteren Voraussetzungen dafür: die Kommassierung der Flur, kulturtechnische Organe und die Möglichkeit, wohlfeilen Kredit zu erlangen. Erst in neuester Zeit dürfte in die Genossenschaftsbildung ein etwas rascheres Tempo gekommen sein, seitdem durch die Errichtung des staatlichen Meliorationsfondes die Kapitalsbeschaffung wesentlich erleichtert worden ist. Allerdings sind auch die auf diese Weise von Staat und Land subventionierten Genossenschaften nicht allzu zahlreich, bis 1896 waren es 53.

D. Bodenverbesserungen.

Was nun speziell die Bodenverbesserungen im engeren Sinne anlangt, so besitzen wir zwar auch darüber nur ganz unzureichendes statistisches Material, dasselbe bietet aber doch immerhin einige Anhaltspunkte für die Beurteilung des Umfanges der Meliorationsthätigkeit in den einzelnen Kronländern. Natürlich lassen sich die eigentlichen Bodenverbesserungen von den im Früheren behandelten grösseren Meliorationen nicht strenge trennen; wir werden deshalb hier auf manches früher Gesagte reflektieren müssen.

1. Niederösterreich.

Hier war Anfangs nur ein Kulturingenieur bei der Landwirtschaftsgesellschaft angestellt. Im Laufe der ersten Dezennien (1859—78) vollführte er Drainagen auf 1465, Bewässerungen auf 78 Joch; es wurden also im Durchschnitt jährlich 73 Joch entwässert und $2^1/_2$ Joch bewässert. Von den Entwässerungen betrafen 883 Joch oder 60 % Grossgrundbesitzungen, während die Irrigationsanlagen sämtlich auf grossen Gütern vorgenommen wurden[1]. Auch in den nächstfolgenden Jahren war die Meliorationsthätigkeit kaum lebhafter; 1877—80 wurden 167,6 ha drainiert und überdies 393 ha

1) Landtag 1878 Beil. XLIII.

zum Teile in Angriff genommen [1]). Im Jahre 1880 wurde der Landeskulturfond zur Erteilung niedrig verzinslicher Darlehen an Wassergenossenschaften bestimmt; im Laufe von 9 Verwaltungsjahren wurden aber nur 5 Darlehen an Wassergenossenschaften gewährt, so dass der grössere Teil jenes Fondes mangels entsprechender Gesuche seiner Bestimmung nicht zugeführt werden konnte [2]). In den Jahren 1881—1886 wurden 18, 1887—1893 25 Wassergenossenschaften aus Staatsmitteln unterstützt [3]). Erst seitdem nicht nur die Staats- sondern auch die Landessubventionen reichlicher fliessen (1892) und auch eine grössere Zahl kulturtechnischer Beamten beim Landesausschusse angestellt sind (1886), nehmen die Meliorationsunternehmungen an Zahl und Umfang zu. Von dem kulturtechnischen Amte des Kronlandes wurden ausgeführt [4]):

	ha Meliorationen	Kilometer Grabenanlagen
1886/7	153,68	0,7
1887/8	166,86	0,8
1888/9	190,22	1,4
1889/90	436,28	22,35
1890/1	479,74	29,60
1891/2	600,25	40,20
1892/3	932,31	25,62
1893/4	668,58	8,15
1894/5	399,35	13,82
1886/7—94/5	4 027,27	142,64

Im Durchschnitte wurden also jährlich etwa 447 ha melioriert; ausserdem kamen 24 Wasserversorgungen zur Durchführung.

Die Meliorationen bestanden zum weitaus überwiegenden Teile in Drainagen. Die Mehrzahl der Meliorationen wurde vom Staat oder Land finanziell unterstützt; in den Jahren 1886—95 war dies bei 44 Meliorationen der Fall, und zwar bei 28 Drainagen, 6 Entwässerungen, 3 gleichzeitigen Ent- und Bewässerungen, 2 Bewässerungen, 3 Graben- und 2 Bachregulierungen. Diese subventionierten Unternehmungen erstrecken sich auf eine Fläche von 3370,18 ha und auf eine Grabenlänge von 112 km; bei 38 dieser Meliorationen (mit 3334,40 ha und 112 km) betrug der gesamte Bauaufwand 442 384 fl., wovon durch Subventionen des Landes 130 320, durch Beiträge des Staates 107 170 fl. gedeckt

1) Jahresberichte des Ackerbauministeriums 1877—80.
2) *Schiff*, Zur Frage der Organisaton u. s. w. S. 39.
3) Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums 1881—1886 u. 1887—1893.
4) Landtag 1894/5 Beil. VII, 1895/6 Beil. XIV.

wurden, so dass nicht einmal die Hälfte der Baukosten von den Interessenten selbst zu tragen waren. Der Erfolg wurde durchaus als »sehr günstig« bezeichnet.

Nach den bei den Drainagen gepflogenen Erhebungen kann man den erzielten jährlichen Mehrertrag bei den subventionierten Anlagen im Mittel wenigstens mit 30 fl. per ha, bei den Grabenanlagen mit 150 fl. per km annehmen, im Ganzen also auf etwa 120000 fl. berechnen; dem würde bei Kapitalisierung zu 4 % ein Wertzuwachs von 750 fl. per ha und von 2750 fl. per km entsprechen. Somit resultiert aus den angeführten Bodenverbesserungen eine Steigerung des Ertragswertes von etwa 3 Mill. fl., zu deren Erzeugung Baukosten im Betrage von nicht einmal 1/2 Million aufgewendet wurden. Hienach würde sich dem Landwirt das Meliorationskapital in dem dadurch hervorgerufenen Mehrertrage durchschnittlich mit etwa 27 % verinteressieren, oder es würden bei einem Zinsfusse von 4 % die Baukosten im Laufe von 5 Jahren amortisiert sein [1]).

Trotz der erfreulichen Steigerung, welche wir bezüglich der Meliorationsthätigkeit in Niederösterreich beobachten konnten, bilden »die bis dato ausgeführten Anlagen einen geringen Bruchteil der meliorationsbedürftigen Flächen und ist die Durchführung von ganz gewaltigen Aufgaben der Zukunft vorbehalten« [2]). »Wenn auch bezüglich der Entwässerungen Bedeutendes geleistet wird, ist es doch geradezu verschwindend zu den ungeheueren Flächen versumpften Bodens, welche einer Entwässerung bedürfen«. »Die hohe Rentabilität der Drainagen ist in manchen Gegenden gar nicht bekannt, und nur mit grosser Mühe gelingt es, trotz Subventionsverleihungen, eine Anlage zu Stande zu bringen [3])«.

Auch auf dem Gebiete der Aufforstungen ist in Niederösterreich Manches geschehen [4]). Seit dem Jahre 1886 werden in das Landesbudget alljährlich 2000 fl. für Subventionierung von Aufforstungsarbeiten im Marchfelde eingestellt, seit 1887 weitere 2000 fl. für die Aufforstung des Manhartsberges und 200 fl. für die des Bisamberges; seit 1893 endlich werden alljährlich statt jener Beträge 6000 fl. für die Aufforstungen im ganzen Lande bewilligt. Im Marchfelde handelt es sich vorwiegend um den

1) Landtag 1884/5 Beil. VII.

2) Landtag 1894/5 Beil. VII Bericht über die Thätigkeit des Bauamtsdepartements für Landeskulturangelegenheiten.

3) Landtag 1891/2 Beil. VIII. 4) Landtag 1895/6 Beil. CIX.

Schutz der Bodenkultur gegen Flugsandverwehungen, am Manhartsberg um die Verhütung von Ueberschwemmungen; dort müsste die Bindung des Bodens auf 2800 Joch, hier auf etwa 10000 Joch erfolgen. Bis Ende des Jahres 1894 waren im Marchfelde erst 549 Joch (20 %), am Manhartsberge nur etwa 800 Joch (8 %) aufgeforstet worden, während in den übrigen Landesteilen bisher noch sehr wenig geschehen ist. Auch in Bezug auf die Aufforstungen stehen wir also in Niederösterreich erst beim Beginne.

2. Oberösterreich.

Die erste Wassergenossenschaft auf Grund des Wasserrechtsgesetzes wurde hier i. J. 1875 zur Regulierung des Edelbaches und der Trockenlegung des versumpften Edelbachthales in der Ausdehnung von 170 ha gegründet; die mit staatlicher Unterstützung ausgeführte Anlage kostete 8830 fl. und hatte eine Werterhöhung von etwa 90000 fl. zur Folge [1]). Von grösseren Meliorationsarbeiten ist ferner die Entsumpfung des teils in Oberösterreich, teils in Salzburg gelegenen Ibmer-Mooses zu nennen, die sich auf 1032 ha erstreckte und unter finanzieller Beihilfe des Staates und der beiden Kronländer 1886 beendet wurde [2]). Das damit zusammenhängende Waidmoos von über 200 ha wurde in die Melioration nicht einbezogen.

An kleineren Bodenverbesserungen, insbesondere Drainagen wurden ausgeführt: 1876—1880 48 Entwässerungen und Bewässerungen auf einer Fläche von 343 ha mit etwa 75000 fl. Kosten; in den Jahren 1881—1886 wurden 92 ha bewässert, 67 ha mittelst Drains und 1001 ha mittelst offener Gräben entwässert, der Aufwand hiefür betrug 42000 fl.; in den Jahren 1887—1893 fanden Bodenverbesserungen auf 137 ha mit etwa 19000 fl. statt [3]). Im Ganzen wurden also durch solche kleinere, staatlich geförderte, von dem Kulturtechniker der Landwirtschaftsgesellschaft ausgeführte Unternehmungen in dem 18jährigen Zeitraum 1640 ha melioriert, also nicht einmal die Hälfte des in Niederösterreich im Laufe von 8 Jahren verbesserten Bodens [4]).

3. Salzburg.

Der Mangel eines kulturtechnischen Organes macht sich in

1) Jahresberichte des Ackerbauministeriums 1874/5 S. 23 und 457, 1875/6 S. 39.

2) Jahresberichte 1874/5 S. 22; 1875/6 S. 39; 1877/80 S. 100, 1881—86 S. 31.

3) S. die citierten Jahresberichte 1874—93.

4) Hie und da scheinen allerdings Drainagen auch ohne Subventionen und ohne Mitwirkung des Kulturtechnikers der Landwirtschaftsgesellschaft zu stande gekommen zu sein; aber das ist doch nur die seltene Ausnahme.

diesem Lande so sehr fühlbar, dass die vom Staat ausgeworfenen Subventionen hier oft nicht zur Verwendung gelangen können, »obschon für die Ausführung von Meliorationen (Drainagen) in Salzburg fast mehr Gelegenheit als in anderen Ländern vorhanden wäre«[1]). Lokale Bodenverbesserungen scheinen in Salzburg bisher noch fast gar nicht vorgenommen worden zu sein; wohl aber fanden unter finanzieller Beihilfe von Staat und Land mehrere grössere genossenschaftliche Flussregulierungen zum Zwecke der Entsumpfung der Thalsohle statt. So wurden die bereits i. J. 1823 begonnenen Entsumpfungsarbeiten an der Salzach im Pinzgau, ferner im Fuscher- und Rauriserthal im Jahre 1880 im Wesentlichen beendet. Durch die Regulierung des Grossarlerthales wurden 70 ha, durch die Taurachregulierung 67 ha, durch die Murregulierung im Burgau 1046 ha, durch die Ennsregulierung bei Radstadt 374 ha, im Ganzen also durch die genannten Unternehmungen 1557 ha vor Versumpfung und Ueberschwemmung gerettet[2]).

4. Steiermark.

Hier ist nur eine geringe Zahl von kulturtechnischen Anlagen durch den Ingenieur der Landwirtschaftsgesellschaft zur Ausführung gelangt. In Betreff der Erfolge der Wiesenentwässerungen wird berichtet, dass der Ertrag sich um 100—160 %, in einzelnen Fällen um 200—350 % gesteigert habe. In den Jahren 1881—1886 wurden mit Hilfe von Subventionen 188 ha Boden trocken gelegt; ferner in den Jahren 1887—1893 3 Bodenverbesserungen durchgeführt. Projektiert wurden in den Jahren 1873—1876 Meliorationen auf 669 ha, 1877—1880 auf mehr als 930 ha, 1881—86 auf 1650 ha. Wie viel davon durchgeführt wurde, ist nicht bekannt; aber selbst wenn alle diese Projekte zur Ausführung gelangt wären, was bedeuteten diese 32 km² in einem Lande, wo »der grösste Teil der 2670 km² Wiesen an stauender Nässe« leidet?[3]).

5. Kärnten.

Im Jahre 1876 wurden durch den Wiesenbaumeister der Landwirtschaftsgesellschaft 49 Joch Boden von Nässe befreit; in den Jahren 1877—1880 wurden 61 Kulturunternehmungen im Gesamtausmasse von etwa 289 ha ausgeführt, 1880—86 solche von 866 ha, 1887—93 von 1142 ha. In den Jahren 1876—93 wurden dem-

1) Jahresbericht des Ackerbauministeriums 1869—1874 S. 21.

2) S. die Jahresberichte des Ackerbauministeriums a. a. O.

3) Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild.

nach 2346 ha, im Jahresdurchschnitte 130 ha melioriert.

6. Krain.

Die Meliorationsarbeiten sind in diesem Lande noch viel geringfügiger. Die Trockenlegung des 2100 ha grossen Zirknitzersees ist noch immer Projekt, die Regulierung des über 18000 ha grossen Laibacher Moores erst zum Teile durchgeführt [1]). Von kleineren Bodenverbesserungen hört man aus diesem Lande so gut wie nichts. »Die Kultur der Wiesen durch Bewässerung, wo nötig auch durch Entwässerung wird noch viel zu wenig verstanden, und bei dem meistens vorhandenen Reichtum an disponiblem Wasser und dem reichlichen Gefälle ist für den rationellen Wiesenbau noch ein weites und sehr dankbares Feld eröffnet« [2]).

Es »wird für die Bewässerung der Wiesen wenig gethan, während doch sehr viele Wiesen eine äusserst günstige Lage haben, so dass Ueberrieselungen leicht ausgeführt werden könnten. Tausende von Hektaren Wiesenlandes warten noch der Entsumpfung; ein weiterer Teil derselben wird von den durchfliessenden Gewässern überschwemmt, hunderte von Hektaren Wiesenlandes werden von den Flüssen weggerissen und abgeschwemmt, so z. B. längs der reissenden Save« [3]). Nebst dem Laibacher Moore und dem Zirknitzer See »bestehen in Krain noch mehr Thäler, welche überschwemmt werden«, so das Laaser- und das Planinothal, das Wippach- und das Račnathal. »Wenngleich nicht überschwemmt, so doch nässend und sauer sind fast durchwegs die Thalwiesen, welche der Drainierung harren. . . . Zum Glücke sind alle angeführten Grasländereien (mit Ausnahme des Planina-, Laaser- und Zirknitzerthales) so günstig gelegen, dass infolge der natürlichen Abdachung die Trockenlegung derselben leicht auszuführen ist« [4]). Desgleichen bedürfen die Alpen dieses Kronlandes dringend der Verbesserung. Nur über zahlreiche Viehtränken wird uns berichtet, die hier mit Hilfe von öffentlichen Subventionen erbaut wurden. Ferner sind die Arbeiten der Karstaufforstungskommission zu erwähnen, welche seit 1870 in Krain 469 ha Karstland wieder bewaldet hat.

7) Küstenland.

Die in diesem Verwaltungsgebiete seit 1870 aufgeforstete

---

1) Landesgesetze vom 23./8 1877 und 25./11. 1880, 15./2. 1886.

2) *Lorenz* und *Wessely*, Die Bodenkultur Oesterreichs.

3) *Povše* in den »Oesterreichischen Rinderrassen« 5. Band 1. Heft S. 42.

4) *Povše* a. a. O. S. 44 ff.

Fläche beträgt etwa 1150 ha. An sonstigen Meliorationen sind daselbst die vom Lande Görz und Gradisca mit Staatssubvention durchgeführten Entsumpfungsarbeiten an der Idrizza und die durch eine Genossenschaft vorgenommene Bewässerung von Monfalcone zu erwähnen; ferner eine Reihe von Uferschutz- und Dammbauten, einige Wildbachregulierungen und die Errichtung einer grösseren Anzahl von Viehtränken.

Das Meliorationsbedürfnis dieses Kronlandes ist durchaus nicht gering. Der »mangelhafte, in einigen Bezirken geradezu klägliche Zustand der Viehzucht ist namentlich auf das Fehlen von Bodenverbesserungen zurückzuführen, durch welche der Ertrag des Graslandes gehoben werden würde«. »Tausende von Campi könnten durch die Regulierung der Flüsse . . . der Kultur wiedergewonnen werden.« »Mehr und besseres Futter zu erzeugen thut vor allem not; eben durch Regulierung der Flüsse, durch Bewässerung der dazu sich eignenden Flächen, durch Trockenlegung von Sumpfland und sumpfigen Wiesen könnte dieses erreicht werden.« »Der ganze Preval im Bezirke Cormons mit hunderten Campi Graslandes mit einem reichen Boden bedarf dringendst einer Trockenlegung, die auch mit geringem Aufwande ob der von Natur aus sehr günstig gestalteten geneigten Lage gegen die Ebene durchführbar wäre.« Ebenso verhält es sich mit dem Graslande »Liak«[1]). Aehnliche Verhältnisse werden aus Istrien berichtet[2]).

8) Tirol.

Unter den grösseren Unternehmungen, die weder durch den Meliorations- noch durch den Regulierungsfond finanziert sind, steht in erster Reihe die Entsumpfung des Sterzinger Mooses durch Regulierung der Eisak, des Mareitar- und des Pfisterbaches. Das Gesetz vom 21. Dezember 1874 Nr. 1 ex 1875 L.G.B. ordnete hiefür die Bildung einer Zwangsgenossenschaft an; mit Hilfe von Subventionen durch Staat und Land wurden 1700 Joch, die fortwährenden Ueberschwemmungen ausgesetzt waren und nichts als wertloses Schilf und Moos produzierten, in ertragreiches Acker- und Wiesenland umgewandelt[3]). Im Tannheimer Thale wurden ferner von 343 ha meliorationsbedürftigen Bodens etwa 100 ha,

---

1) *Povše* a. a. O. 5. Band 2. Heft S. 25 f.

2) *Povše* a. a. O. S. 91 f.

3) Jahresbericht des Ackerbauministeriums 1874/5 S. 291.

in der Sarca-Ebene 400 ha entsumpft[1]). Ausserdem gelangte eine Reihe von Bachregulierungen, Verbauungen, Thalsperren u. dergl. zur Ausführung.

Sodann wurde, wie sich aus den jährlichen Berichten des Landesausschusses über die Thätigkeit des Landeskulturamtes ergibt, eine Anzahl von speziellen Kulturunternehmungen teils projektiert teils ausgeführt; doch scheinen sich diese Arbeiten innerhalb recht enger Grenzen zu bewegen. Wir haben gesehen, dass in den südlichen Landesteilen seit Alters her genossenschaftliche Wasserbauten, insbesondere Wiesenbewässerungen bestehen; aber der Zustand dieser Anlagen ist durchaus kein günstiger. *Dünkelberg*[2]) bezeugt uns, »dass die Bewässerung der Wiesengründe Tirols im Allgemeinen selbst da, wo sie, wie zum Beispiel im Vintschgau, besteht, nicht im Entferntesten derart ausgenützt wird, wie dies der Fall sein sollte und könnte; umso mehr, als auch noch auf grosse Strecken jedwede Rieselung fehlt und das massenhaft überall vorhandene, meist vorzügliche Wasser ungenutzt bleibt oder als ein oft enormen Schaden bringendes Moment die Thäler durchfliesst. Die vorhandenen Bewässerungsanlagen sind meist schlecht. Die Bewässerungsgräben haben überall zu starkes Gefälle und werden ganz irrationell angelegt. Die düngende Herbstbewässerung würde eine grosse Steigerung der Wiesenerträge zur Folge haben. Die Bewässerung würde auch die Erhöhung des Thalbeckens zur Folge haben, während jetzt durch das mitgeführte Geschiebe nur die Flusssohle erhöht wird und dadurch die Versumpfung des Bodens fortschreitet«.

Dünkelberg führt die Versumpfung grosser Strecken in den verschiedenen Landesteilen hauptsächlich darauf zurück, dass die Bachbetten allmählich höher geworden sind, als die Wiesen, ein Uebelstand, der gründlich nur durch die düngende Bewässerung behoben werden könne.

Trotz dessen wird der Bewässerung und Entwässerung in Tirol sehr wenig Gewicht beigelegt. »Diese versumpften Gelände scheinen gleichsam traditionell zu sein, und der Bezeichnung »Möser« begegnet man fast überall«.

Daran, dass in Tirol noch ein überreichliches Feld für Meliorationen, insbesondere für Bodenverbesserungen, vorhanden ist,

---

1) Thätigkeitsbericht des Ackerbauministeriums 1877/80.

2) Kulturtechnische Skizzen über eine Bereisung Tirols im August und September 1871.

kann also nicht wohl gezweifelt werden.

9) Vorarlberg.

Es fehlt in diesem Ländchen sicherlich nicht an vielfacher Gelegenheit zur Vornahme von Bodenverbesserungen, »die nur der kundigen Hand entgegensehen, um zum Segen der Bevölkerung ins Leben gerufen zu werden; und es wird auch in den verschiedenen Gemeinden fort und fort der Ruf nach Verbesserung des Bodens laut« [1]). Trotzdem ist von Meliorationen in Vorarlberg nur wenig zu hören. Die Thätigkeit des Landeskulturingenieurs beschränkt sich zufolge der jährlichen Berichte des Landesausschusses auf die Projektierung und Besichtigung von ein paar Bachkorrektionen und Entwässerungen. Dies ist begreiflich, da dem Ingenieur keine Ausführungsorgane (Kulturarbeiter) zur Seite stehen, die Verbesserungsarbeiten selbst daher direkt durch die Grundbesitzer vorgenommen werden müssten.

10) Böhmen.

Welche immense Flächen hier noch der Meliorierung harren, wurde schon früher angeführt (s. o. S. 428). Das kulturtechnische Bureau des Landeskulturrates wurde anfangs nur in sehr mässigem Umfange in Anspruch genommen [2]), u. z. zum weitaus grössten Teile nur für indirekte Bodenverbesserungen (Flussregulierungen), nicht für direkte. Wo aber die letzteren in Betracht kamen, sind es fast durchaus Meliorationsunternehmungen auf Grossgrundbesitzungen, während die Thätigkeit des kulturtechnischen Bureaus dem bäuerlichen Grundbesitze noch sehr wenig zu Gute gekommen ist. Ueberdies wird immer wieder darüber geklagt, dass zwar eine grosse Zahl von Projekten verfasst, sehr wenige davon aber ausgeführt werden [3]). In den ersten 10 Jahren seines Bestandes hat das Meliorationsbureau nur 55 Meliorationen durchgeführt; von den 150 in Angriff genommenen Objekten beziehen sich 45 auf grosse, hauptsächlich Regulierungs-, 105 hauptsächlich auf Bodenverbesserungsarbeiten [4]). Im ganzen waren im Jahre 1887 erst 250000 ha Ackerland und 1500 ha Wiesen melioriert [5]), die wohl zum grössten Teile dem Grossgrundbesitze angehören.

Die ausserordentliche Geringfügigkeit der bisher in Böhmen

---

1) Landtag 1873 S. 72.

2) Landtag 1887 Beil. XCI.

3) Landtag 1888 Beil. VII, 1889 Beil. CXXV, 1896 S. 567.

4) *Němec*, Das erste Dezennium des kulturtechnischen Dienstes. Prag 1894.

5) Landtag 1887 B. CXII.

zu Stande gekommenen Bodenverbesserungen ist auf eine ganze Reihe von Ursachen zurückzuführen. Es fehlt die Dezentralisation des kulturtechnischen Dienstes, es besteht Mangel an Kulturarbeitern, Wiesenbaumeistern u. dergl., die Gemenglage ist noch nirgends beseitigt. Unter diesen Umständen ist es vollkommen erklärlich, dass auch die Organisation des Meliorationskredites, wie sie durch die Landesbank des Königreichs Böhmen erfolgt ist, noch von keinem nennenswerten Einfluss auf die Meliorationsthätigkeit gewesen ist. Die Zahl der realisierten Meliorationsdarlehen (an Konkurrenzen, Genossenschaften und Lokalbahnunternehmungen) betrug am 31. Dezember 1894 nur 16 in der Gesamthöhe von 1 688 500 fl.; im Jahresdurchschnitte kamen also 3 Kreditierungen dieser Art zu stande, gewiss ein klägliches Resultat [1]). Das Ackerbauministerium endlich berichtet uns von 5 grösseren, eine Fläche von 7600 ha betreffenden Entwässerungsunternehmungen — teils durch Drainage, teils durch Regelung der Vorflut —, für welche technische Vorarbeiten geleistet wurden; ob die erfassten Projekte auch zur Ausführung gekommen sind, ist nicht mitgeteilt.

Auf Grund dieser Daten darf wohl behauptet werden, dass von 656000 ha Ackerland und 174000 ha Wiesenboden, die im Jahre 1887 meliorationsbedürftig gewesen sind (s. o. S. 428), bisher kein irgendwie in Betracht kommender Bruchteil der Verbesserung zugeführt worden ist.

11) Mähren.

An Flussregulierungen wurde — abgesehen von den aus dem Meliorationsfonde dotierten Unternehmungen — in diesem Lande bisher nicht viel geleistet. Namentlich ist die weitaus wichtigste Arbeit, die Marchregulierung, trotz Jahrzehnte langer Verhandlungen noch immer nicht in Angriff genommen worden. Dagegen wurden mit Landes- und meist auch mit Staatsbeihilfe mehrfache Korrektionen an der Bečwa, Ostrawitza und Thaya vorgenommen.

Was die speziellen Bodenmeliorationen anlangt, so wurde die erste Drainagegenossenschaft im Jahre 1878 errichtet. In den Jahren 1881/86 sind trotz der sehr günstigen Erfolge einzelner Anlagen nur ganz wenige kleinere Meliorationen zu verzeichnen. In den Jahren 1887—1893 wurden 6 Wassergenossenschaften aus Staatsmitteln unterstützt. Seit dem Jahre 1884 sind die Ueber-

1) Landtag 1895/6 Beil. CCXIX.

schüsse des mährischen Landeskulturfondes zum Teile für die Subventionierung von Bodenmeliorationen bestimmt. In den Jahren 1884 bis 1893 wurden für diesen Zweck alljährlich 5000 fl., im Jahre 1894 10 000 fl., 1895 25 000 fl., 1896 30 000 fl. in das Landesbudget eingestellt. Es ist jedoch höchst charakteristisch, dass vor dem Jahre 1890 diese Subventionen nicht an den Mann gebracht werden konnten; statt der in den 6 Jahren 1884 bis 1889 präliminierten 30 000 fl. wurden thatsächlich nur 3250 fl. zur Unterstützung von Meliorationen gewährt, also nur 10% der hiefür ausgeworfenen Summe. Erst als im Jahre 1890 die Zahl der kulturtechnischen Organe vermehrt und gleichzeitig die Unentgeltlichkeit der technischen Vorarbeiten angeordnet wurde, war eine genügende und immer steigende Nachfrage nach Subventionen vorhanden, und ebenso hängt die Erhöhung der letzteren im Jahre 1895 mit der in demselben Jahre erfolgten Reorganisation und Erweiterung des Landeskulturamtes zusammen.

Bezüglich der grösseren aus Landesmitteln zu subventionierenden Unternehmungen wurden seitens des Landeskulturamtes detaillierte Rentabilitätsberechnungen aufgestellt: für 12 Drainageanlagen von zusammen 1563 Joch ergab sich ein gegenwärtiger Bodenwert von im ganzen 522 775 fl., der durch die Entwässerung voraussichtlich um 57,2%, nämlich auf 821 893 fl. gehoben werden würde; diese Wertsteigerung von 299 116 fl. sollte durch einen Bauaufwand von 123 873 fl. (41% des Wertzuwachses) erzielt werden, das Meliorationskapital würde hienach durchschnittlich während 14 Jahren durch den Mehrertrag verzinst und amortisiert werden können [1]).

Ueber die sonstige Meliorationsthätigkeit in Mähren geben die detaillierten Berichte des kulturtechnischen Landesamtes Aufschluss [2]). In den 7 Jahren 1887–1893 wurden von diesem Bureau für 110 Anlagen Projekte verfasst; davon hatten 94 eigentliche Bodenverbesserungen zum Gegenstand, die sich auf ein Areal von 11 396 Joch erstrecken und einen Bauaufwand von

1) Im Einzelnen schwanken die Wertsteigerungen zwischen 300% (Napagedl) und 25% (Tlumatschau) des früheren Wertes, die Amortisationsdauer zwischen 5 und 21 Jahren.

2) Landtag 1887 Vorl. Nr. 61 Beil. Nr. 104; 1888 Vorl. Nr. 83, Beil. Nr. 81 1889 Vorl. Nr. 110, Beil. Nr. 113; 1890 Vorl. Nr. 68 und 107; 1891 Vorl. Nr. 126 und 178; 1892 Vorl. Nr. 99 und 219; 1893 Vorl. Nr. 99 und 219; 1894/5 Vorl. Nr. 99, 136 und 186; 1895/6 Vorl. Nr. 151 und 210.

über 830000 fl. erfordern würden; ausgeführt waren jedoch bis Anfangs 1894 nur 34 Unternehmungen, deren Ausdehnung nicht einmal 2000 Joch betrug, mit einem Kapital von 113280 fl. Im Jahresdurchschnitte wurden also etwa 286 Joch oder 165 ha melioriert. Welch verschwindenden Bruchteil das von der gesamten meliorationsbedürftigen Fläche Mährens ausmacht, erkennt man, wenn man sich daran erinnert, dass diese letztere auf 600000 ha geschätzt worden ist; die im Jahresdurchschnitte des betrachteten Zeitraumes meliorierte Bodenfläche bildet davon nicht einmal den 3,600sten Teil.

Grössere Bedeutung haben in Mähren die Aufforstungen erlangt. Einerseits werden für Subventionierung solcher Arbeiten im ganzen Lande seit dem Jahre 1884 jährlich bestimmte Beträge in das Landesbudget eingestellt, zunächst 5000, seit 1886 8000, seit 1888 10000, im Jahre 1896 11000 Gulden. Andrerseits wurden speziell für Aufforstungen im Quellgebiete des arg verwilderten und für die ganze Gegend gefährlichen Bečwaflusses seit dem Jahre 1878 je 3000, seit 1889 je 4000, seit 1895 je 5000 fl. jährlich aus Landes- und je 2000 fl. jährlich aus Staatsmitteln als Subventionen gewährt. Mit Hilfe dieser Summen ist bisher die Wiederbewaldung des einen der beiden Quellgebiete — des der Wsetiner Bečwa — in Angriff genommen worden; in den 18 Jahren 1878—1895 wurden daselbst jedoch nur etwa 870 ha aufgeforstet, während doch in diesem einen Quellengebiete allein 5589 ha als aufforstungsbedürftig festgestellt worden sind [1]). Ueber den Umfang der an der Roznauer Bečwa vorzunehmenden Arbeiten fehlen derzeit noch Erhebungen. Die Erkenntnis, dass, solange die Aufforstung dem freien Belieben des einzelnen Besitzers überlassen bleibt, eine rasche Beseitigung der vorhandenen Uebelstände nicht zu gewärtigen ist, hat denn auch zum Erlass des bereits erwähnten Aufforstungsgesetzes für das Gebiet der oberen (Wsetiner) Bečwa geführt.

12) Schlesien.

Das Hauptgewicht der Meliorationsthätigkeit in Schlesien liegt auf dem Gebiete der Flussregulierungen, des Uferschutzes und der Wildbachverbauungen [2]). Diesen Arbeiten kommt hier

---

1) Landtag 1877 Nr. $\frac{385}{79}$ L.H., 1895/96 Vorl. Nr. 73.

2) S. Landtag 1872 S. 427; 1873 S. 263, 511; 1874 S. 427; 1876 Rechenschaftsbericht S. 21, Verhandlungen S. 334; 1877 R.B. S. 17; 1878 S. 363; 1880 Anhang;

die primäre Wichtigkeit zu; denn die Flüsse und Bäche sind in Schlesien ausserordentlich verwildert und alljährlich werden durch Ueberschwemmungen, Uferbrüche, Verschotterungen grosse Verheerungen angerichtet. Beträgt doch die Länge der zu regulierenden Wasserläufe nicht weniger als 3080 km[1]), eine riesige Zahl für das kleine Ländchen. Ueberdies bildet die Regelung der Flussläufe die Voraussetzung für die Durchführung von Entwässerungen, sowie für die Anlage von Irrigationen. Wir sahen jedoch, dass in dieser Beziehung bisher sehr wenig geleistet worden ist. Wie vorteilhaft die in Rede stehenden Wasserbauten sind, und welch günstigen Einfluss sie auch auf die Feuchtigkeitsverhältnisse des ganzen Flussgebietes ausüben, zeigt das Beispiel der Weichselregulierung[2]). Diese erfordert — in Verbindung mit Wildbachverbauungen — eine Bausumme von 828000 fl. und überdies jährliche Erhaltungskosten von etwa 33000 fl., was einem Gesamtkapitale von 1653000 fl. entspricht. Nun wird aber der jährliche Schaden durch Ueberschwemmungen im Weichselgebiete auf mindestens 100000 bis 150000 fl. geschätzt, was allein schon einem Kapitalsverluste um 2½ bis 3¾ Mill. fl.; gleichkäme. Ueberdies aber würden durch die Weichselregulierung ungefähr 5000 ha vor Inundation gesichert werden und dadurch im Laufe der Jahre eine Werterhöhung von ¾ Mill. fl. erfahren; nach Abzug der Bau- und Erhaltungskosten bliebe also ein volkswirtschaftlicher Reingewinn von 1,6 bis 2,85 Mill. fl. übrig.

Aehnlich dürften die Verhältnisse auch bei den anderen schlesischen Flüssen liegen[3]); dennoch sind bisher nur die Weichsel und der Weidefluss reguliert und überdies einige Wildbäche im Oppagebiete verbaut worden. Andere ebenso dringliche Korrektionen, wie die der Oder, Olsa, Biala, Ostrawitza, Oppa, sind noch im Stadium des Projektes.

Ganz minimal scheint in Schlesien der Fortschritt in Bezug auf die eigentlichen Bodenverbesserungen zu sein. Der Landeskulturingenieur wird durch die Flussregulierungen vollauf in An-

---

1881 S. 243; 1884 S. 443; 1885 S. 275 u. s. w. S. ferner »Die Flussregulierung in Schlesien«, Berichte von *Walter*, *Dünkelberg* und *Polaček*, 1873.

1) Landtag 1886/7 Geschäftsbericht des Landesausschusses S. 21.

2) S. für das Folgende den cit. Bericht des Finanzausschusses, Landtag 1884. Anhang zu S. 476.

3) Eine einzige Ueberschwemmung des Weideflusses hat einen Schaden von über 150000 fl. gestiftet, während die Regulierungskosten sich nur auf 50000 fl. belaufen!

spruch genommen und findet nur ausnahmsweise Zeit, seine Thätigkeit den eigentlichen Bodenverbesserungen zuzuwenden. So finden wir nur ein paar ganz vereinzelte Drainagen genannt, gar keine Bewässerungsanlagen. Und doch ist dieses Land nach dem Urteile des bekannten deutschen Kulturtechnikers *Dünkelberg*, der Schlesien im Jahre 1873 bereiste, »eines jener Länder, dessen Gewässer ganz besonders zu landwirtschaftlichen Zwecken geeignet sind; es besitzt nicht einmal das in dieser Beziehung so berühmte Nassau ebenso geeignete Gewässer für Berieselung und überhaupt zu kulturtechnischen Zwecken als Schlesien« [1]).

13) Galizien.

Die Ausdehnung der meliorationsbedürftigen Grundfläche Galiziens ist eine ungeheure (s. o. S. 429). Grossen Teils fehlt den versumpften, entwässerungsbedürftigen Flussniederungen nur die Vorflut, so dass schon durch die Regulierung des Flusslaufes, ohne sonstige Anlagen, die Entwässerung bewirkt werden könnte.

Natürlich sind aber auch diejenigen Flächen nicht gering, welche drainiert oder bewässert werden müssten. Soll doch, wie der galizische Landesausschuss berichtete, der grösste Teil der 1 1/2 Mill. Joch umfassenden Wiesen des Landes der Bewässerung in Verbindung mit der Entwässerung bedürfen (s. o. S. 429) und etwa 1/4 des gesamten Ackerbodens, d. i. fast 1 3/4 Mill. Joch zu drainieren sein.

Demgegenüber sind die in Galizien wirklich vorgenommenen Bodenverbesserungen von geradezu verschwindendem Umfange. Eine Erhebung des statistischen Bureaus über die bis Ende des Jahres 1893 durchgeführten Drainagen ergab [2]), dass in ganz Galizien nur 16102 Joch, also nicht einmal 1% der vom Landesausschusse als drainagebedürftig bezeichneten Fläche, auf diese Weise verbessert waren.

Es sind durchaus landtäfliche Besitzungen, die dieser Melioration teilhaftig geworden sind.

9. Abschnitt. Ergebnisse.

Die Untersuchungen des letzten Abschnittes dieses Kapitels haben uns gezeigt, dass sich zwar neuerdings in Oesterreich eine

1) Landtag 1876 S. 334.

2) Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens XV 1, 1896.

etwas lebhaftere Thätigkeit auf dem Gebiete des Meliorationswesens bemerkbar macht, dass aber noch immer ein grelles Missverhältnis zu den Aufgaben besteht, welche hier zu lösen wären.

Dieses Resultat konnte uns nicht überraschen, nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten gesehen hatten, wie viele Hindernisse einer Ausbreitung oder gar Verallgemeinerung des Meliorationswesens in Oesterreich entgegenstehen, und wie wenig bisher geschehen ist, um diese Hindernisse zu beseitigen. Rekapitulieren wir das dort Gesagte, so ergeben sich uns die Forderungen, welche wir in dieser Beziehung an die Gesetzgebung und Verwaltung stellen müssen.

Die Hebung des Bildungsniveaus der Landbevölkerung muss als das erste und wichtigste Postulat angesehen werden. Nicht nur die allgemeine Schulbildung, sondern ebenso auch die spezielle Fachausbildung der bäuerlichen Landwirte müsste zu diesem Zwecke erhöht werden. Die Bestrebungen zur Abkürzung der Schulpflicht wären also gerade vom Standpunkt der Landwirtschaft aus auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Ja, es ist gar sehr zu überlegen, ob sich der Staat mit diesen allgemeinen, elementaren Kenntnissen begnügen solle, ob er nicht auch ein gewisses Minimalmass an fachlicher Ausbildung von denjenigen zu verlangen habe, die das landwirtschaftliche Gewerbe ausüben wollen, denen also die so wichtige gesellschaftliche Funktion anvertraut ist, einen Teil des Staatsgebietes zu bewirtschaften.

Jedenfalls müsste aber der Landbevölkerung wenigstens die Gelegenheit geboten sein, sich fachlich auszubilden, wofür die spärlich vorhandenen landwirtschaftlichen Schulen nicht im Entferntesten ausreichen. Es müssten überdies alle anderen Mittel ergriffen werden, um aufklärend und belehrend auf die bäuerlichen Landwirte einzuwirken.

Die Genossenschaftsbildung für Meliorationszwecke ist in Oesterreich zwar für einige wichtigere Unternehmungen an die Zustimmung bloss einer Majorität von Grundbesitzern geknüpft. Indessen geht die österreichische Gesetzgebung, wie wir gesehen haben, in der Statuierung eines Zwanges zur Genossenschaftsbildung lange nicht weit genug.

Zunächst ist ein relativer Zwang nur für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, für die Regulierung von Wasserläufen oder

für die Ausführung von Wasserschutzbauten zulässig; nicht auch für anderweitige Meliorationsunternehmungen, welche ohne die Beteiligung einer grösseren Anzahl von Grundbesitzern undurchführbar sind.

Ferner können Zwangsgenossenschaften ohne jede Rücksicht auf den Willen der Beteiligten nur durch ein Spezialgesetz ins Leben gerufen werden, wenn Ortschaften wiederkehrenden Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Bei dem Mangel jeder gesetzlichen Verpflichtung zur Vornahme von Uferschutzbauten und bei den ausserordentlichen Gefahren, die durch Unterlassung von Schutzmassregeln für weite Landstriche bestehen, wäre — namentlich in Gebirgsgegenden — mindestens für Uferschutzbauten die Statuierung eines absoluten Genossenschaftszwanges erforderlich, der sich nicht auf die Uferbesitzer beschränken dürfte, sondern das ganze durch Wassereinbruch bedrohte Gebiet umfassen müsste.

In der Gemenglage des Grundbesitzes erkannten wir ein weiteres bedeutendes Hindernis für die Vornahme von Bodenverbesserungen. Bleibt es bei unsern heutigen, unwirksamen Kommassationsgesetzen und wird nicht dafür gesorgt, dass endlich die kulturschädliche Streulage des Grundbesitzes beseitigt werde, so ist auch an eine regere Meliorationsthätigkeit nicht zu denken, während andrerseits die organische Verbindung der Zusammenlegung mit der Vornahme von Bodenverbesserungen für beide Arten von Operationen von grösstem Vorteil wäre.

Die den Meliorationsunternehmungen entgegenstehenden subjektiven Rechte sind durch die Wasserrechtsgesetzgebung in Oesterreich grossenteils beseitigt worden. Doch muss auch hier noch eine Reihe von Postulaten an die Gesetzgebung gestellt werden, sollen nicht wichtige kulturtechnische Massregeln durch weit geringfügigere, ältere Wasseranlagen oder sogar durch ganz wertlose Privatrechte unmöglich gemacht werden.

In Bezug auf die Beschränkung oder Aufhebung des Grundeigentumes zu Gunsten von landwirtschaftlichen Wasserbauten ist die österreichische Gesetzgebung wohl weit genug gegangen, doch wäre ein vereinfachtes Verfahren für die erforderlichen Enteignungen sehr wünschenswert.

Es müsste ferner das Privateigentum an fliessenden Gewässern beseitigt und den letzteren ausnahmslos öffentlicher Charakter

zugesprochen werden. Die Folge davon wäre, dass überschüssiges, von dem »Privateigentümer« nicht verwendetes, fliessendes Wasser für jede neue Benutzung frei stünde, während gegenwärtig dafür eine »angemessene Entschädigung« zu zahlen ist.

Auch das Verhältnis landwirtschaftlicher Meliorationsunternehmungen zu bereits vorhandenen Wasseranlagen, insbesondere zu Stauwerken, bedarf dringend der Reform. Die durch das Gesetz vom 30. Juni 1884 eingeführte Möglichkeit, vorhandene ältere Wasserbenützungsrechte zu Gunsten neuer Unternehmungen zu expropriieren, müsste auf alle Arten von Meliorationen und auf alle Arten von Gewässern ausgedehnt werden; namentlich würde sich eine Teilung der Wasserbenützung nach der Zeit sehr empfehlen, so dass eine Ausnützung des Wasserlaufes für landwirtschaftliche Zwecke immer dann frei stünde, wenn — wie des Nachts oder an den Sonntagen — die gewerbliche Arbeit ruht.

Die Finanzierung der Meliorationen bietet gleichfalls oft unübersteigliche Schwierigkeiten. Dies gilt namentlich von Privatmeliorationen, wenn der zu verbessernde Boden bereits so sehr verschuldet ist, dass er für das Meliorationskapital keine genügende Sicherstellung mehr bietet. Solchenfalls müsste der durch die Verbesserung neu erzeugte Bodenwert als Sicherstellung und Befriedigungsmittel für den Meliorationsgläubiger verwendet werden können.

Die österreichische Gesetzgebung hat dieses Ziel angestrebt, ja, ist in der Begünstigung des Melorationsgläubigers zum Teil sogar zu weit gegangen, während sie andernteils dafür zu wenig gethan hat.

Die Wasserrechtsgesetzgebung hat die Umlagen von Wassergenossenschaften für Reallasten erklärt und ihnen ein vorzugsweises Pfandrecht eingeräumt, eine Bestimmung, welche auf die durch freie Uebereinkunft der Beteiligten gebildeten Genossenschaften nicht ohne weiteres hätte Anwendung finden sollen.

Durch das Meliorationskreditgesetz vom 6. Juli 1896 ist auch für Drainagedarlehen unter bestimmten Voraussetzungen ein Pfandprivileg statuiert, das aber den Meliorationsgläubiger auf Kosten der älteren Satzposten begünstigt und die Sicherheit der letzteren, damit aber auch den Realkredit selbst, gefährden kann.

In Bezug auf die Meliorationskreditorganisation ist in Oesterreich noch fast gar nichts geschehen; wenn auch

eigene Institute dort nicht nötig sind, wo zweckmässig eingerichtete und geleitete Landeshypothekenanstalten bestehen, so muss doch Vorsorge dafür getroffen sein, dass diese Darlehen unter Bedingungen erteilt werden, welche den eigentümlichen Bedürfnissen der Meliorationsunternehmer angepasst sind.

Endlich kann eine zweckmässige Organisation des kulturtechnischen Dienstes und Unterrichtes nicht entbehrt werden, soll eine regere Meliorationsthätigkeit hervorgerufen werden. Dazu ist eine einheitliche, kulturtechnische Zentralinstanz und eine reich gegliederte lokale Organisation, es sind Unterrichtsanstalten für Kulturingenieure, für das mittlere und niedere kulturtechnische Personal nötig. An allem fehlt es in Oesterreich noch gänzlich.

So ist eine ganze Reihe administrativer und legislativer Massnahmen nötig, die alle zusammenwirken müssen, sollen endlich die in Oesterreichs Boden schlummernden reichen Schätze gehoben werden.

---

6. Kapitel. Sonstige Massregeln zur Erhaltung oder Verbesserung der Landeskultur.

Die Gesetze und legislatorischen Bestrebungen, welche den Gegenstand der vorstehenden Kapitel 2 bis 5 bilden, umfassen bei weitem die wichtigsten, wenn auch nicht durchaus die wirksamsten Akte, welche in Oesterreich seit der Grundentlastung auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik zu verzeichnen sind. Alle diese Massregeln haben manches Gemeinsame. Die Staatsgewalt sucht den wünschenswerten Zustand in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb nicht bloss dadurch zu erreichen, dass sie etwa Polizeivorschriften erlässt, oder dass sie fördernd und belehrend auf den Einzelnen einzuwirken trachtet, sondern der Gesetzgeber greift zu diesem Zwecke mehr oder weniger tief in den Bestand von subjektiven Privatrechten ein, er hebt das Grundeigentum oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen mit oder ohne Entschädigung auf und beschränkt die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen durch Ausübung eines absoluten oder relativen Zwanges. Daneben gelangen allerdings auch die milderen Mittel der öffentlichen Verwaltung, wie Subventionierungen, Bereitstellung öffentlicher Organe u. dergl., zur Anwendung.

Jene vier grossen Gruppen agrarpolitischer Vorkehrungen erschöpfen jedoch keineswegs den Kreis derjenigen Massregeln, welche der Staat und die Kronländer seit dem Jahre 1848 im Interesse der Landeskultur ergriffen haben. Es giebt vielmehr eine schier unabsehbare Menge von Reichs- und Landesgesetzen, von Verordnungen und von Verwaltungsakten, welche direkt oder indirekt den Zweck verfolgen, die Landeskultur oder einzelne Zwecke derselben zu befördern, oder sie vor Schädigung zu bewahren.

Die wichtigeren dieser Massregeln sollen im Folgenden kurz besprochen werden; überdies werden manche Gesetze, trotz ihres ge-

ringeren wissenschaftlichen Interesses und trotz minderer praktischer Bedeutung, in diesem Kapitel Aufnahme finden, teils, weil der Zusammenhang es erfordert, teils, weil sonst die Vollständigkeit der Darstellung allzusehr leiden würde. Ganz ausgeschieden ist von vornherein die Besprechung derjenigen Gegenstände, welche nach dem auf Seite 28 ff. entwickelten Plane des Gesamtwerkes den Inhalt des 2. Bandes bilden werden. Es haben zwar auch die dort zu behandelnden Fragen des landwirtschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens grosse Bedeutung für die Landeskultur, desgleichen die Versuche, eine Berufsorganisation der Landwirte zu schaffen, die Bestrebungen nach einer Reform des bäuerlichen Besitz- und Verschuldungsrechtes u. s. w.; aber bei diesen Massregeln und Versuchen ist die Wirkung auf die Landeskultur doch nur ein sekundäres Moment; in erster Reihe steht bei ihnen die Erhaltung der bäuerlichen Besitzform, die Erhöhung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Unternehmungen durch Mittel, welche von der Art der Betriebsführung ganz unabhängig sind.

Im Folgenden sind zunächst einige gesetzgeberische Aktionen zu erwähnen, welche in Ergänzung der Grundentlastung gewisse rechtliche Ueberbleibsel der vormärzlichen Agrarverfassung beseitigten, wie den contadinaggio in Dalmatien, den Lehensverband, die Propinationsrechte. Sodann ist eine Reihe von Gesetzen zu besprechen, durch welche nicht, wie bei den Meliorationen, eine Verbesserung der Landeskultur erreicht, sondern nur eine Verschlechterung derselben hintangehalten werden soll. Hierher gehört zum Teil das Forstgesetz, ferner das Gesetz zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, endlich eine Reihe von sonstigen forst- und wasserpolizeilichen Massnahmen. In engstem Zusammenhang damit stehen die Polizeivorschriften, welche die Bodenkultur gegen animalische und vegetabilische Schädlinge, die Viehzucht gegen ansteckende Krankheiten schützen wollen. Auch gegen die Schädigung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch Menschen sind eigene gesetzliche Anordnungen notwendig — sogenannter Feldschutz und Forstschutz —, und es müssen zu dessen Handhabung spezielle Organe geschaffen werden.

In all den erwähnten Gesetzen geht die Staatsgewalt nur so weit, dass sie Handlungen oder Unterlassungen verbietet, welche nachteilig auf die Landeskultur einwirken, durch welche also nicht etwa nur der Handelnde oder Unterlassende selbst, sondern auch

dessen Nachbarn geschädigt werden; innerhalb dieser durch das Zusammenleben der Menschen, durch die gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaften bedingten Schranken bleibt im allgemeinen der Wirtschaftsbetrieb des Einzelnen dessen freiem Belieben überlassen.

Diesen Wirtschaftsbetrieb nach einer bestimmten positiven Richtung zu beeinflussen, wendet die Staatsgewalt in der Regel lediglich die Mittel der pfleglichen Unterstützung und der Belehrung an; nur in einigen wenigen Beziehungen hat sie sich bisher entschlossen, bindende Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise der Einzelne seine Wirtschaft führen solle; so hinsichtlich der Forstkultur, der Viehzucht und der jagdmässigen Benützung des Grundbesitzes.

1. Abschnitt. Gesetze, welche die Grundentlastung ergänzen.

A. Die Aufhebung des Contadinenverhältnisses in Dalmatien[1]).

Es ist schon oben S. 18 erwähnt worden, dass die Grundentlastungsgesetze ihre Wirksamkeit nicht auch auf Dalmatien erstreckten. In einem grossen Teile dieses Kronlandes wäre auch für die Grundentlastung keine Gelegenheit gewesen, weil es an Rechtsverhältnissen fehlte, die hätten abgelöst werden können.

Anders aber in dem Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa, den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Ragusa, Ragusavecchia, Stagno und Sabioncello. Hier hat sich bis in die 70er Jahre eine eigentümliche Form der ländlichen Arbeitsverfassung erhalten, der sogenannte contadinaggio, ein Mittelding zwischen Pachtung und Grundunterthänigkeit. Das Wesentliche des hier verbreiteten Contadinenverhältnisses war Folgendes: Der Eigentümer überliess einem Landmanne Grundstücke zum landwirtschaftlichen Betriebe, und zwar erblich gegen Entrichtung einer bestimmten unveränderlichen Abgabe in Früchten oder Geld oder eines aliquoten Teiles der Nutzungen; in vielen Fällen wurde dem Landmanne das jus lignandi und pascendi gewährt. Wenn nun der Eigen-

1) S. für das Folgende: *Schindler*, Darstellung des Colonen- und Contadinenwesens im Ragusaner Kreis, Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, 1837 I 114; *Pappafava*, Studien über den Teilbaum in der Landwirtschaft, insbesondere in Dalmatien, Innsbruck 1894; Nr. 687 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session, Verhandlungen S. 372 ff.; *Schiff*, Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars, 1895/96 (Statistische Monatsschrift).

tümer, was sehr häufig vorkam, einem solchen Colonen ein Haus zum Bewohnen baute oder überliess, so hatte der Landwirt die Verpflichtung, dem Grundherrn auf dessen Grundstücken, wo immer sie innerhalb der Republik Ragusa liegen mochten, angemessene Frohnarbeit zu leisten. Der padrone musste während der Arbeitsleistung den Bauer verköstigen, ihm Lager und Unterkunft geben; überdies bestand für ihn die Verpflichtung, das Wohnhaus seines Grundholden in bewohnbarem Zustande zu erhalten. Ein solcher Colone hiess contadino (kmet), das Rechtsverhältnis contadinaggio.

Dieses Verhältnis war, trotz des häufigen Wechsels der staatsrechtlichen Zugehörigkeit Dalmatiens, bis in die 70er Jahre unseres Jahrhunderts nicht beseitigt worden, wenn auch der Inhalt des Arbeitsverhältnisses wiederholt im Wege der Gesetzgebung beeinflusst worden war. So hatte die Republik Ragusa im Jahre 1800 die Zahl der Zwangsarbeitstage auf 90 im Jahre beschränkt und die den Contadinen während der Arbeit zu leistende Verköstigung quantitativ und qualitativ festgesetzt.

Unter der österreichischen Regierung wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 9. Mai 1815 die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage auf 3 limitiert und bestimmt, dass die Arbeit an keinem Orte gefordert werden dürfe, der mehr als 5 Stunden vom Wohnorte des Contadins entfernt lag — Bestimmungen, die im Jahre 1836 eine Abschwächung dahin erfuhren, dass 9 kontinuierliche Arbeitstage gefordert werden durften, und dass Arbeiten in einer Entfernung von mehr als 5 Stunden zwar zu leisten waren, aber durch Zahlung von jährlich 10 Gulden C.-M. reluiert werden konnten.

Dieses, den modernen Rechtsbegriffen widerstreitende Rechtsverhältnis wurde nach langem Drängen endlich durch das Reichsgesetz vom 11. Januar 1878 No. 9 R.G.Bl. beseitigt. Die Verpflichtung zur Leistung von Zwangsarbeitstagen wurde aufgehoben (§ 1); als Ersatz dafür hat der Contadine jährlich 5 Gulden an den padrone zu leisten, die Erhaltung des Hauses auf sich zu nehmen und die von demselben zu entrichtenden öffentlichen Abgaben zu vergüten. Endlich enthält das Gesetz noch Bestimmungen über den Ersatz von Meliorationen; die Kosten von Verbesserungen, die der Contadine auf dem vererbpachteten Gute vorgenommen hat, müssen bei Auflösung des Verhältnisses durch den Herrn zurückerstattet werden.

B. Die Aufhebung des Lehensbandes[1]).

Die mittelalterliche Lehensverfassung hatte ursprünglich im Wesentlichen einen militärischen Charakter besessen; durch Belehnung mit Grund und Boden wollte sich der Lehensherr die für den Krieg erforderlichen Reisigen, insbesondere die damals ausschlaggebenden Reiter sichern. Schon im Mittelalter selbst war aber dieser militärische Gesichtspunkt immer mehr zurückgetreten; mit dem Beginn der Neuzeit und dem Aufkommen der stehenden Heere verschwand er gänzlich. Dass sich dies Rechtsverhältnis dennoch bis in unser Jahrhundert erhalten hat, ist darauf zurückzuführen, dass der Lehensmann dem Lehensherren nebst der Lehensfolge, den Kriegsdiensten, auch eine Reihe von sogenannten Lehensreichnissen leisten musste, wie insbesondere die Lehensware (laudemium) bei jeder Lehensmutung, ferner die Lehenszinsen. Sehr häufig, wie namentlich bei den in Salzburg und in den Erzherzogtümern verbreiteten »Beutellehen«, hatten sich auch die alten Lehensdienste in jährliche Leistungen von Geld oder Naturalien verwandelt.

In Oesterreich hat sich eine ausserordentlich grosse Zahl von verschiedenartigen Formen des Lehensverhältnisses entwickelt und bis in die Gegenwart erhalten. Es gab landesfürstliche und Privatlehen, gegebene und aufgetragene, Gnade-, Kauf- und gekaufte Lehen, neue und alte, Männer- und Weiberlehen, Ritter- und Rechtslehen, Stamm- und Erblehen, Rustikal- und Beutellehen. Stets war das Eigentum an dem Lehensgute zwischen Lehensherr und Vasall geteilt; die Pflichten des Letzteren beschränkten sich aber bei einer grossen Anzahl von Lehen, insbesondere bei den sogenannten Beutellehen, auf die Leistung der Lehensgebühren und der Lehenszinsen, während bei anderen noch Beschränkungen in Bezug auf die Veräusserung, Verschuldung und Vererbung des Lehensgutes hinzukamen.

Schon im Jahre 1843 hatte die vereinigte Hofkanzlei als oberster Lehenshof dem Kaiser einen Antrag auf Beseitigung des Lehensverhältnisses gemacht, der jedoch unerledigt blieb. Im Grundentlastungspatente vom 7. September 1848 geschah der Lehen keinerlei Erwähnung, und so blieben sie bis in die 60er Jahre unverändert bestehen. Das hat sicherlich grosse Nachteile

1) S. hier insbesondere *S. Adler*, »Lehenwesen« im Staatswörterbuch, herausgegeben von Ulbrich u. Mischler, II S. 632.

gehabt. Schon, dass ein grosser Teil des Grundbesitzes — der Minister Lasker erwähnt nicht weniger als 9500 Lehensobjekte — dem Verkehr entzogen war, musste lähmend auf dessen Bewirtschaftung wirken. Dazu kam nun noch die grosse Verwandtschaft vieler Lehensverhältnisse mit den durch die Grundentlastung beseitigten Urbarialschuldigkeiten. Das gilt namentlich von den Beutellehen, welche bäuerliche Grundstücke betrafen und mit schweren Veränderungsgebühren — 5 bis 10 % des Wertes — belastet waren, die im Falle einer Besitzveränderung nebst den hohen staatlichen Gebühren geleistet werden mussten. Unter den 9500 Lehen, die es in Oesterreich gab, dürften wenigstens 6000 solche Beutellehen gewesen sein [1]).

Die Gesetzesvorlage, welche die Regierung dem engeren Reichsrat im Jahre 1861 unterbreitete, ordnete die zwangsweise Ablösung aller Lehensverhältnisse an; das Herrenhaus schränkte indessen die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Lehen im lombardisch-venezianischen Königreiche und auf die Rustikal- und Beutellehen, sowie auf die sonstigen, ihrer Natur nach frei verkäuflichen und frei vererblichen Lehen ein [2]). Erst über mehrfaches Drängen der Landesvertretungen [3]) wurden in den Jahren 1868 und 1869 Ablösungsgesetze erlassen, welche die Beseitigung auch aller übrigen Lehen im Wesentlichen ganz nach ähnlichen Grundsätzen anordneten, wie das Gesetz des Jahres 1861 [4]).

Hienach ist zunächst die Errichtung von neuen Lehen für immer verboten. Bezüglich der noch bestehenden Lehen ist angeordnet, dass sie vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes in soweit aufgehoben seien, als das Verhältnis zwischen Lehensherr und Lehensmann in Frage kommt. Das Obereigentum wird mit dem Untereigentum und zwar in der Person des Vasalles vereinigt. Für diese Aufhebung des Obereigentums, und für die dem Lehensherr dadurch entgehenden Lehensreichnisse hat der bisherige Vasall dem Lehensherren eine Entschädigung zu leisten, für deren Ermittelung das Gesetz die nötigen Vorschriften enthält; jährliche Geld- oder Naturalleistungen sind dabei mit 5 % zu

---

1) S. den Bericht des Salzburgischen Landesausschusses, 1865 S. 88 ff.

2) Gesetz vom 17. Dez. 1862, Nr. 403 R.G.Bl.

3) S. z. B. Salzburg a. a. O. 1866 S. 179, Steiermark 1863 Beilage A zu S. 502, 1865/6 S. 45, Kärnten 1868 S. 263, Istrien 1868 S. 72.

4) Gesetze vom 31. Dezember 1867, R.G.Bl. 8 u. 9, und vom 12. Mai 1869 R.G.Bl. Nr. 103 bis 112.

kapitalisieren; bezüglich der Veränderungsgebühren wird der Berechnung die Annahme zu Grund gelegt, dass in je 25 Jahren ein solcher Veränderungsfall eintrete. Dagegen dauert das Rechtsverhältnis zwischen den schon vorhandenen (oder wenigstens erzeugten) Lehensanwärtern in Bezug auf die Nachfolge in das Lehensgut so lange fort, bis kein solcher Anwärter mehr vorhanden ist, oder bis durch Vertrag das Lehensband auch zwischen den Familienmitgliedern des Lehensbesitzers aufgehoben ist. Es giebt also auch gegenwärtig noch Lehen, doch sind sie auf den Aussterbeetat gesetzt.

Die Durchführung der Lehensallodifikation ist gegenwärtig noch nicht ganz beendigt. Es haben sich bei derselben übrigens auch manche Uebelstände ergeben. Namentlich war es nicht überall leicht, festzustellen, wo ein wirkliches bäuerliches Lehen vorliegt, und wo die Bezeichnung als »Lehen« (Halb-, Ganz-, Viertellehen) nur der herkömmliche Name für die alten, bestifteten Bauernhöfe ist. Letzteres trifft namentlich vielfach in Oberösterreich zu, wo denn auch mit Recht solche Bauernhöfe und die von ihnen zu zahlenden Veränderungsgebühren in die Grundentlastung einbezogen wurden; trotzdem hat nach Erlass der Lehensallodifikationsgesetze ein Teil des oberösterreichischen Adels gegen die Bauern Klagen auf Zahlung der Veränderungsgebühren im Betrage von 10 % des Wertes, ja auf Ersatz rückständiger Gebühren eingebracht; bei der mangelhaften Prozessvertretung solcher kleinen Leute soll es hier und da auch gelungen sein, bei Gericht mit diesem Anspruch durchzudringen [1]).

C. Die Ablösung der Propinationsrechte [2]).

Ein anderer Ueberrest der alten Wirtschaftsverfassung, welcher die Grundentlastung überdauert hat und auch heute noch nicht vollständig verschwunden ist, ist das Propinationsrecht. Darunter versteht man die ausschliessliche Befugnis zur Erzeugung und zum Ausschank gewisser geistiger Getränke in einem bestimmten Bezirk, sowie die Verpflichtung der Einwohner dieses Bezirkes, ihren Bedarf an solchen Getränken ausschliesslich vom Propinationsberechtigten zu beziehen. Propinationspflichtige Ge-

1) Monatsschrift für Forstwesen 1880 S. 493.

2) S. darüber insbesondere *Kleczynsky* im Staatswörterbuch II S. 851; ferner den Artikel »Propinationsrecht« im Rechtslexikon III S. 382.

tränke sind Bier und Branntwein, in Galizien auch noch Meth, nur ausnahmsweise Wein. Das Propinationsrecht, welches in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina vorkam, stand in erster Linie nur den Gutsherren zu und war auch ein Ausfluss der gutsherrlichen Gewalt; wo dasselbe einzelnen Gemeinden zustand, wie insbesondere den königlichen Städten in Galizien, dort war es eben daraus entstanden, dass die Städte von der gutsherrlichen Gewalt eximiert wurden. Trotz dieser Entstehung ist aber das Propinationsrecht mit den Fragen der Landeskultur offenbar nur in einem ziemlich losen Zusammenhang.

Das Grundentlastungspatent hob nur den Bier- und Branntwein*zwang* auf, liess aber das ausschliessliche Erzeugungs- und Schankrecht unverändert fortbestehen, das erst durch eigene Landesgesetze [1]) gegen Leistung einer billigen Entschädigung abgelöst wurde. Zu diesem Zweck wurde in jedem Lande aus Abgaben für neu errichtete Brauhäuser und Branntweinbrennereien, sowie aus anderen Einnahmen ein »Propinationsentschädigungsfond« gebildet, aus welchem die früher propinationsberechtigten Personen nach Ablauf eines 20—26jährigen Zeitraumes für den Verlust ihrer Propinationsrechte entschädigt wurden. Zu den Kosten der Propinationsablösung in Galizien und in der Bukowina trägt überdies der Staat zufolge § 2b des Branntweinsteuergesetzes [2]) dadurch bei, dass er an die Propinationsberechtigten in Galizien vom Jahre 1888 bis zum Jahre 1910 jährlich 1 000 000 Gulden, an die Propinationsberechtigten in der Bukowina bis zum Jahre 1911 jährlich 100 000 Gulden aus den Erträgnissen der Branntweinsteuer zahlt.

2. Abschnitt. Schutz der Landeskultur durch forst- und wasserpolizeiliche Massregeln.

Im Anschluss an die im 5. Kapitel behandelten Meliorationen müssen hier einige gesetzliche Massregeln erwähnt werden, welche einen mehr polizeilichen Charakter tragen und nicht eine

1) Böhmen, Gesetz vom 30. April 1869 Nr. 55 L.G.Bl.; Mähren, Gesetz vom 22. Mai 1869 Nr. 23 L.G.Bl.; Schlesien, Gesetz vom 23. Mai 1869 Nr. 18 L.G.Bl.; Galizien, Gesetze vom 30. Dez. 1875 Nr. 55 ex 1877 L.G.Bl. und vom 22. April 1889 Nr. 30 L.G.Bl.; Bukowina, Gesetze vom 7. August 1876 Nr. 6 ex 1879 L.G.Bl. und vom 22. April 1889 Nr. 9 L.G.Bl.

2) Gesetz vom 20. Juni 1888 Nr. 95 R.G.Bl.

Verbesserung der Landeskultur bewirken, sondern vielmehr eine Verschlechterung derselben hintanhalten sollen.

Hierher gehören insbesondere gewisse Einschränkungen, welche durch einige Gesetze den Grundbesitzern in der Ausübung ihres Eigentums auferlegt werden, um die Landeskultur vor Gefahren zu bewahren. Wir haben in dem vorigen Kapitel die gegenseitige physikalische und wirtschaftliche Abhängigkeit kennen gelernt, in welcher sich die einzelnen Grundeigentumsobjekte, namentlich die im Gebirge gelegenen, befinden; wie die Sicherung der tieferen Landesteile vor Wassergefahren durch eine entsprechende Behandlung der höheren Gebiete bedingt wird, so verhält es sich auch mit Erdabrutschungen, Fels- und Steinstürzen, Lawinen u. s. w.

1. Das Forstgesetz vom 8. Dezember 1852 No. 250 R.G.B.

Dem Schutz der Landeskultur dient die Bestimmung § 26 des Forstgesetzes, wonach die Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, dann das Flössen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flössereigebäude (Holztrift), sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) der besonderen Bewilligung durch die politischen Behörden bedarf; jeder »Triftunternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für notwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern«, und er hat zu den Kosten von Schutzbauten, »welche nicht bloss der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung von Wasserfluten auszuführen sind«, verhältnismässig beizutragen.

Ferner hat das Forstgesetz für gewisse Kategorien von Wäldern Vorschriften erlassen, durch welche die Freiheit der Bewirtschaftung aus Rücksicht für die allgemeine Landeskultur beschränkt wird.

Zu den Schutzwäldern gehören zunächst alle Forste auf Boden, der bei gänzlicher Blosslegung in breite Flächen leicht fliegend wird, ferner die Wälder in schroffer, sehr hoher Lage. Wälder dieser Art sollen lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmählicher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holz gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Landes der Waldvegetation dürfen nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden (§ 6). Als Schutzwälder gelten

weiters die Forste an den Ufern grosser Gewässer und an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind; hier darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insofern gestattet werden, als der hierdurch verursachte Aufriss gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird (§ 7).

Noch grösser sind die Beschränkungen der sogenannten »Bannwälder«, d. h. der Forste, welche durch eine ausdrückliche Verfügung der Behörde in Bann gelegt worden sind. Eine solche Verfügung soll immer dann getroffen werden, wenn »die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder, als: Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dergl. dringend fordert«. »Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung«. »Die mit der Bewirtschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hierfür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen«.

Würden diese, sowie die sonstigen hier nicht speziell erwähnten Vorschriften des Forstgesetzes wirklich strikte durchgeführt werden, so wäre der Stand der Waldkultur in Oesterreich, — trotz der mannigfachen Mängel, welche das Forstgesetz anerkannter Massen aufweist, — wohl ein recht befriedigender. Allein diese Bedingung trifft, wie allgemein bekannt und zugegeben ist, leider in weitem Umfange nicht zu, sondern die Durchführung des Gesetzes lässt vielfach ausserordentlich zu wünschen übrig. Im Jahre 1874 erklärte sogar der Ackerbauminister Chlumetzky im Abgeordnetenhaus, dass das Forstgesetz, nach 22jährigem Bestehen, ein toter Buchstabe geblieben sei; das Forstgesetz werde von Niemandem geachtet; ein Hauptgrund hierfür sei, dass von Seiten der ärarischen Forstverwaltung in den kaiserlichen Forsten das Gesetz komplett ignoriert werde [1]). Seither haben sich die Zustände, namentlich infolge der Verordnung vom 3. Juni 1873 über die genauere Handhabung des Forstgesetzes, sicherlich vielfach gebessert; aber davon, dass das Forstgesetz durchgeführt sei, kann auch heute noch nicht die Rede sein. Zunächst sind die Forstorgane durchaus ungenügend für die zahlreichen, ihnen

1) Abgeordnetenhaus VIII Session S. 3389.

durch das Gesetz übertragenen Funktionen. Es sind ferner auch die Rechtsfolgen, welche an die Uebertretung der forstpolizeilichen Normen geknüpft sind, zu milde, als dass sie auf den Waldbesitzer eine abschreckende Wirkung ausüben könnten. Handlungen, welche einen Gewinn von vielen hundert Gulden abwerfen können, sind mit Geldstrafen von 1—10 Gulden bedroht! Es ist denn auch in vielen Gegenden allgemein üblich geworden, dass beim Verkauf gesetzwidrig gewonnener Forstprodukte der Käufer die Verpflichtung übernimmt, dem Verkäufer die Geldstrafe wegen Uebertretung des Forstpatentes zu ersetzen; und ebenso zieht es der Holzspekulant vor, sich wegen unerlaubter Abholzung strafen zu lassen, als die vorgeschriebenen Aufforstungen durchzuführen und das Forstgesetz zu beachten.

Die Erkenntnis, dass das Forstgesetz reformbedürftig sei, ist denn auch ganz allgemein vorhanden; am deutlichsten zeigte es sich darin, dass die Regierung, nachdem sie vielfach dazu gedrängt worden war, im Jahre 1878 im Abgeordnetenhaus einen vollständig ausgearbeiteten Forstgesetzentwurf einbrachte [1]), der indessen nicht mehr zur Beratung im Plenum gelangte. Auch seither bestritt die Regierung niemals die Notwendigkeit, das geltende Forstrecht zu reformieren; der Ackerbauminister Graf Falkenhain beantwortete im Jahre 1889 eine diesbezügliche Interpellation dahin, dass die Reform der Forstgesetzgebung »demnächst bevorstehend« sei [2]). Thatsächlich ist aber bisher fast gar nichts in dieser Richtung geschehen.

Selbst wenn übrigens die Vorschriften des Forstgesetzes in der Praxis überall vollkommen verwirklicht wären, so würde dadurch noch keineswegs eine Garantie dafür geboten sein, dass die Forstwirtschaft auch in einer Weise geführt wird, welche die Gefahren für die Landeskultur möglichst ausschliesst. In dieser Richtung bedarf das Forstgesetz sehr der Ergänzung. Ueberdies käme hierfür nicht nur die Forst-, sondern auch die Alpen- und Weidewirtschaft in Betracht. Es müsste sich dabei insbesondere um einen erhöhten Schutz der Pflanzendecke des Bodens (Wald, Rasen), eventuell sogar um die neuerliche Herstellung einer solchen (künstliche Aufforstungen, Berasung) handeln, ferner um die Hintanhaltung der Lockerung des Erdreiches, der Trennung der

1) Nr. 827 der Beilagen des Abgeordnetenhauses VIII. Session.
2) Abgeordnetenhaus X. Session S. 12 377.

Bodenoberfläche, endlich darum, die Gefährlichkeit der vorhandenen Wildbäche — auch abgesehen von ihrer Verbauung — möglichst abzuschwächen, indem namentlich Alles hinweggeräumt wird, was den regelmässigen Abfluss im Falle des Hochwassers hindern kann.

Eine Reihe von Gesetzen hat denn auch im Interesse der allgemeinen Landeskultur weitere Beschränkungen des Grundeigentümers in der freien Ausübung seines Eigentumsrechtes festgesetzt.

2. Das Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern[1]).

Dieses Gesetz ist das einzige, welches Vorschriften der eben angegebenen Art für das ganze Reich, wenn auch nur für einen kleinen Teil der in Frage kommenden Grundstücke, erlassen hat, nämlich bezüglich des »Arbeitsfeldes« bei einer unternommenen Wildbachverbauung. Jeder Besitzer eines innerhalb des Arbeitsfeldes gelegenen Grundstückes muss sich alle jene Bauten und Vorkehrungen gefallen lassen, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind, wie insbesondere die Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegungen, Berasungen, Flechtzäune oder Aufforstungen und durch die Ausschliessung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke, als auch der Bringung der Produkte (§ 2); das Gesetz schreibt sogar die Aufhebung des Eigentumsrechtes (Enteignung) vor, wenn begründete Zweifel bestehen, dass bei der Belassung des betreffenden Grundstückes im bisherigen Besitz der für die Wildbachverbauung erforderliche Zustand hergestellt und nachhaltig erhalten werden würde (§ 4).

»Insoferne die Enteignung eines zum Arbeitsfelde gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muss dessen Besitzer dulden, dass die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z. B. die Herstellung von Sickergräben oder anderen Entwässerungsanlagen, Aufforstung, Berasung u. s. w.) durchgeführt werden, und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, den in Betreff der künftigen Be-

1) Gesetz vom 30. April 1884 Nr. 117 R.G.Bl.

nützung des Grundstückes und der Bringung der Produkte erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen« (§ 6).

Diese Beschränkungen des Grundeigentums sind aber durchaus daran gebunden, dass eine Wildbachverbauung thatsächlich in Angriff genommen worden ist; wo dies nicht der Fall ist, wo also etwa der Neubildung von Wildbächen erst vorgebeugt werden sollte, dort giebt es in den meisten Kronländern leider kein Mittel, um die Besitzer zu einer den allgemeinen Interessen der Landeskultur Rechnung tragenden Benützung ihrer Liegenschaften und zur Unterlassung aller Handlungen zu zwingen, welche eine Verschlechterung der klimatischen und der Wasserverhältnisse zur Folge haben könnten. Nur in einigen wenigen Kronländern finden wir, wie die folgende Uebersicht zeigt, Gesetze, welche Vorschriften dieser Art enthalten; zum Teil haben wir dieselben schon in anderem Zusammenhange erwähnt.

3. Sonstige forst- und wasserpolizeiliche Vorschriften.

Das dalmatinische Gesetz vom 19. Februar 1873, No. 23 L.G.B. verbietet das Ausgraben oder Ausreissen von Wurzeln und Wurzelstöcken der Forstgewächse, das Ausgraben und Ausreissen von Holzgewächsen; ferner ist die Entrindung von Föhrenbäumen in Gemeindewäldern bei Strafe verboten und der politischen Bezirksbehörde das Recht eingeräumt worden, die Ziegenweide an bestimmten Plätzen der Gemeindewälder zu untersagen.

Auch in andern Kronländern ist die Beweidung von Wäldern durch Ziegen und Schafe gesetzlich beschränkt worden. Die Verordnung der Statthalterei vom 24. Februar 1855 No. 7, II L.G.B. verbietet in Tirol und Vorarlberg die Ziegenweide an lockeren Bergabhängen längs der Strassen, an Wegen und Zäunen, dann in Blössen, Schlägen und Jungwaldungen; auch für die übrigen Waldteile darf die Ziegenweide nur mit Vorsicht und unter Einschränkungen gestattet werden; für Schafe gelten ähnliche Bestimmungen. Während diese Verordnung in Vorarlberg noch unveränderte Giltigkeit hat, ist sie in Tirol durch die Verordnung der Statthalterei vom 19. November 1891 No. 43 L.G.Bl. ersetzt worden, welche die Ziegenweide für die Schutz- und Bannwaldungen, ferner für die aufzuforstenden und für die in Schonung gelegten Flächen ausschliesst

und sie auch sonst an erschwerte Bedingungen knüpft.

Eigene Gesetze über das Halten und Weiden der Ziegen wurden in Istrien erlassen [1]), wonach sogar das blosse Halten von Ziegen untersagt ist; die politische Bezirksbehörde kann ausnahmsweise das Halten von Ziegen dann gestatten, wenn »wohlbegründete Verhältnisse zu Gunsten der Ziegenhaltung dargethan werden und zugleich nach allen obwaltenden Umständen angenommen werden kann, dass die beabsichtigte Ziegenhaltung mit keiner Gefährdung der Waldkultur überhaupt oder fremder landwirtschaftlicher Kulturen verbunden sein wird. Solche Bewilligungen sind stets mit dem Vorbehalt des Widerrufes und in der Regel für das Halten Einer Ziege im gesamten Haushalte zu erteilen; nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen kann für einen grösseren Haushalt die Haltung mehrerer Ziegen gestattet werden. Besondere Vorsichtsmassregeln trifft das Gesetz noch für den Fall, dass Ziegen nicht nur gehalten, sondern auch auf die Weide getrieben werden sollen. »Grundstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften der Waldkultur zu erhalten sind, können in keinem Falle zur Ziegenweide bestimmt werden«.

Auch in Görz und Gradisca bestehen Beschränkungen für das Halten und das Weiden von Ziegen [2]).

Einige Kronländer haben ferner spezielle Gesetze auf dem Gebiete der Forst- und Wasserpolizei im Interesse der Sicherung der Landeskultur erlassen.

In Tirol hat das Gesetz vom 29. März 1886 betreffend die Bestrafung gemeingefährlicher forstlicher Uebertretungen No. 22 L.G.B. nicht eigentlich neue Normen aufgestellt, sondern nur die Sanktion für die bereits bestehenden Polizeivorschriften verstärkt.

Energischer sind die Landesgesetzgebungen von Schlesien, Kärnten und Salzburg vorgegangen. Das schlesische Gesetz vom 2. Mai 1886 No. 25 L.G.B. bestimmt unter Anderem, dass Gewässer, welche durch Ueberschwemmung, Uferbruch, Ver-

---

1) Gesetze vom 11. November 1883, Nr. 11 L.G.B. ex 1884 und vom 30. Juni 1886 Nr. 11 L.G.B.

2) Kundmachung des küstenländischen Guberniums vom 13. Juli 1844 Z. 7507, republiziert durch die küstenländische Statthalterei unter dem 28. September 1870, Z. 9590. S. *Manz*'sche Gesetzausgabe 8. Band S. 763.

schotterung oder Versumpfung gemeinschädlich wirken oder infolge von Vernachlässigung später gemeinschädlich wirken könnten, unter öffentliche Aufsicht gestellt werden können. Den Besitzern des Ufergrundes an solchen Gewässern wird die Verpflichtung auferlegt, die Ufer zu versichern und diese, sowie Schotterbänke mit Gras oder Weiden zu bepflanzen. Es kann ferner bei Gewässern, welche häufig ihre Ufer überfluten, sowie bei allen Wildbächen innerhalb des Inundationsgebietes »die Beseitigung hochstämmiger Bäume angeordnet und die Aufführung von Baulichkeiten jeder Art, die Ablagerung von Holz und anderen Materialien, sowie jede die Lockerung und den Abbruch des Terrains befördernde Art der Bodenbenützung verboten werden, ohne dass hieraus dem Eigentümer ein Entschädigungsanspruch erwächst«.

Der weitere Inhalt des Gesetzes deckt sich grossenteils mit dem Landesgesetze für Kärnten vom 1. März 1885 No. 13 L.G.B. und dem Landesgesetze für Salzburg vom 7. August 1895 No. 28 L.G.B. [1]).

In Bezug auf die Erhaltung des schützenden Vegetationsmantels ist Kärnten viel weiter gegangen als Salzburg, indem es für die Landesteile mit leicht verwitterbarem Gestein oder Kalk eine Anmeldungspflicht für jeden Kahlschlag in der Ausdehnung von wenigstens 25 Ar statuiert und dessen Genehmigung durch die politische Behörde von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. Im Uebrigen aber decken sich die beiden Gesetze fast vollständig.

Zum Schutze der Pflanzendecke ist das Abbrennen des Krummholzes und der kahle Abtrieb desselben verboten und bestimmt, dass, wenn bei der Bringung des Holzes der Rasen in Wildbachgebieten beschädigt wurde, der Bringungsunternehmer und der Grundbesitzer solidarisch verpflichtet sind, sofort die zur schnellen Vernarbung der Rasendecke geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Ebenso, wie der Rasen, kann auch der eigentliche Erdboden durch die Holzbringung beschädigt, gelockert und aufgerissen werden; das befördert aber die Entstehung oder die Vergrösserung von Wildbächen. Darum werden besondere Vorschriften für die Holzbringung in »Wildbachgebieten« erlassen. Welches diese

---

1) S. darüber *Schiff*, Ueberblick über die wirtschaftliche Gesetzgebung der österreichischen Länder im J. 1895 (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1896 S. 469.)

Gebiete sind, stellt die Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse fest.

In ihnen bedarf die Herstellung grösserer Holzbringungsanlagen (Haupt- oder Heimriesen) der behördlichen Bewilligung; aber auch die Holzbringung mittelst der schon bestehenden Erd-, Eis-, Schnee- und Wasserriesen kann verboten werden, insbesondere dann, wenn diese unmittelbar in verbaute Wildbäche führen und besonders gefährlich erscheinen. Für die Bringung des Holzes über Gebirgsabhänge ohne Benützung von Riesen oder Bringungsanstalten kann die Behörde besondere Vorschriften zur Hintanhaltung der Bodenlockerung erlassen, selbst dann, wenn die Bringung nur über den eigenen Grund des Waldbesitzers statt hat. Die durch die Holzbringung oder durch die Riesen verursachten Bodenrisse müssen jedesmal ausgefüllt und versichert, der gelockerte Boden muss sofort wieder befestigt werden.

Endlich sucht das Gesetz durch eine Reihe von Bestimmungen die Anräumung der Wildbachgräben mit Holzstämmen, Aesten, Abfällen zu verhindern, da gerade durch eine gänzliche oder teilweise Verstopfung des Bachbettes im Falle des Hochwassers die grössten Gefahren für die Umgebung heraufbeschworen werden könnten. Baumstämme und Abfälle, die während der Fällung und Bringung des Holzes in ein Wildbachbett gelangt sind, müssen deshalb ohne unnötigen Verzug aus dem Bachbette und aus dem Wasserbereiche weggeschafft und, wo dies nicht möglich ist, an Ort und Stelle verkleinert und verbrannt werden; dazu sind Waldbesitzer und Schlag- und Bringungsunternehmer solidarisch verpflichtet. Aehnliches gilt von dem im Inundationsbereiche zurückgebliebenen Triftholze. Ueberdies hat jede Ortsgemeinde die Pflicht, in jedem Frühjahre die Wildbäche ihres Gebietes und deren Zuflüsse zu begehen und sie von den an der Oberfläche liegenden Baumstöcken, Wurzelstöcken und anderen Hölzern räumen zu lassen; die dabei wahrgenommenen sonstigen gefahrdrohenden Zustände muss sie nach Thunlichkeit beseitigen. Kommt ein Privater oder eine Gemeinde den Räumungspflichten nicht nach, so kann die politische Behörde die Arbeiten auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten ausführen lassen.

Aber auch die Räumung des Wildbachbettes müsste eine halbe Massregel bleiben, wenn nicht noch Vorsorge getroffen wird, dass die Bergabhänge, die in den Graben führen, von geschlagenem Holze gereinigt seien; denn das letztere würde sonst

bei dem ersten Hochwasser in das Bett des Wildbaches geschwemmt werden und die nämlichen verheerenden Wirkungen ausüben, wie das schon ursprünglich dort gelagerte Holz. Deshalb wird es verboten, das in Wildbachgräben und an deren Einhängen geschlagene Holz ohne Bewilligung der Behörde im Inundationsbereiche zu lagern oder daselbst Kohlstätten zu errichten; die in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen müssen sofort geräumt werden.

Alle erwähnten Bestimmungen stehen unter einer — allerdings nicht strengen — Strafsanktion.

Die Wirkung der in ihren Grundzügen mitgeteilten Gesetze hängt, wie dies bei den meisten Polizeivorschriften der Fall ist, in erster Linie von der Art ihrer praktischen Durchführung ab; strenge gehandhabt, dürften gute Erfolge nicht ausbleiben. Jedenfalls wäre es sehr zu wünschen, dass auch die anderen Alpenländer dem von Kärnten und Salzburg gegebenen Beispiele möglichst bald folgen.

3. Abschnitt. Schutz gegen animalische und vegetabilische Pflanzenschädlinge und gegen Viehseuchen.

Unter den polizeilichen Massnahmen, welche bezwecken, den landwirtschaftlichen Betrieb gegen Schädigung von aussen zu bewahren, nehmen die Vorschriften zum Schutz der Kulturgewächse vor tierischen und pflanzlichen Parasiten einen hervorragenden Platz ein. Die Berechtigung des Staates, auf diesem Gebiet mit Zwangsmitteln einzugreifen und die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen dadurch zu beschränken, dass ihm gewisse Handlungen oder Unterlassungen verboten werden, dürfte gegenwärtig kaum mehr in Frage gestellt werden. Fassen wir die Gründe kurz zusammen, aus welchen es notwendig ist, dass der Staat die Bekämpfung der Pflanzenschädlinge dem einzelnen Grundbesitzer zur Pflicht mache und ihn darin durch die Mittel der öffentlichen Verwaltung unterstütze [1]).

Die Kulturpflanzen sind während ihrer ganzen Vegetationsperiode ausserordentlich vielen Angriffen von tierischen und vegetabilischen Schmarotzern ausgesetzt; die landwirtschaftliche Bevölkerung ist aber gegenwärtig noch keineswegs so aufgeklärt und thatkräftig, dass man von ihrem freien Willen eine erfolgreiche

1) S. für das Folgende namentlich *Buchenberger*, Agrarpolitik II S. 370.

Abwehr jener Feinde der Bodenkultur erwarten könnte; die Mittel zur Bekämpfung der Schädlinge sind auch oft kompliziert und kostspielig oder doch zeitraubend; die Unterlassung von Gegenmassregeln schädigt aber in der Regel nicht nur den einzelnen Landwirt selbst, sondern kann verderblich für die Nachbarschaft, ja für einen ganzen Landstrich werden, weil sich die Pilze oder Insekten, um die es sich hier handelt, meist ausserordentlich rasch und energisch fortpflanzen und sich, gleich ansteckenden Krankheiten, teils durch Eigenbewegung, teils infolge von Uebertragung durch Menschen, Tiere oder Gerätschaften rasch weiter verbreiten, eine schnelle Tilgung aber meist durch ihre Kleinheit und Verborgenheit sehr erschwert ist.

Die Gefahr der Ansteckung ist es denn auch hauptsächlich, welche ein zwangsmässiges Eingreifen der Staatsgewalt veranlasst. In der Regel besteht dieses Eingreifen nur darin, dass dem Landwirte Strafen angedroht werden, wenn er gewisse Handlungen, welche zur Verbreitung der Schädlinge beitragen, begeht, oder wenn er gewisse andere Handlungen unterlässt, welche sie befördern; überdies wird meist bestimmt, dass bei strafbaren Unterlassungen die vorgeschriebenen Massregeln durch öffentliche Organe auf Kosten des Säumigen getroffen werden sollen. Nur bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie sie z. B. bezüglich der Reblaus vorliegen, ist der Gesetzgeber weiter gegangen und hat energischere Vorkehrungen angeordnet, den aus der Verseuchung erwachsenden Schaden ganz oder teilweise den davon unmittelbar Betroffenen abgenommen und auch durch mehrfache Mittel die Grundbesitzer zu veranlassen gesucht, den Kampf gegen den Schädling in wirksamer Weise zu führen. Für diejenigen Fälle, in denen die Gefahr des Einschleppens der Verseuchung von aussen besteht, sind verkehrspolizeiliche Vorkehrungen getroffen.

In der Regel ist die Durchführung der in Rede stehenden Polizeigesetze ausserordentlich mangelhaft; meist ist sie den Gemeindebehörden übertragen, die nur selten die dafür nötige Sachkenntnis, Autorität und Energie besitzen. Was speziell die schädlichen Insekten anlangt, so hat es sich meist am wirksamsten erwiesen, ihre Bekämpfung den Singvögeln zu überlassen und diese durch besondere Polizeivorschriften gegen Vernichtung zu schützen, respektive die Zahl der den Singvögeln nachstellenden Raubvögel möglichst zu verringern.

Aehnlich wie mit den Pflanzenschädlingen verhält es sich

mit den ansteckenden Tierkrankheiten. Auch diese haben eine ausserordentliche Verbreitungsfähigkeit, die noch durch die Beweglichkeit der verseuchten Tiere erhöht wird. Die staatlichen Massregeln zur Abwehr und Tilgung der Viehseuchen müssen aber auch deshalb bedeutend energischer und eingreifender sein, als die zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, weil es sich dabei um ungleich wertvollere Objekte handelt als dort.

Die Massregeln prophylaktischen und repressiven Charakters, die in dieser Beziehung ergriffen wurden, sind namentlich die folgenden: Die Vieheinfuhr von aussen, aber auch der Viehverkehr im Innern des Landes wird polizeilich kontrolliert; beim Ausbruch einer Seuche müssen sich die Viehbesitzer weitgehende Beschränkungen, ja die Tötung der kranken oder verdächtigen Tiere gefallen lassen. Was die Frage der Ersatzleistung für die behördlich getöteten Tiere betrifft, so stand die Gesetzgebung anfänglich auf dem Standpunkt, dem Viehbesitzer einen Entschädigungsanspruch lediglich dann zu gewähren, wenn die Tötung nur erfolgte, um das Vorhandensein einer Seuche zu konstatieren, oder wenn sich bei einer Tötung wegen Seuchenverdachts zeigte, dass das Tier thatsächlich nicht krank gewesen ist; bei wirklich kranken Tieren fand dagegen eine Ersatzleistung deshalb nicht statt, weil die Seuche und nicht die behördliche Keulung den wirtschaftlichen Wert zerstört hat. Eine solche Regelung musste aber das Bestreben der Viehbesitzer zur Folge haben, die Symptome, welche auf eine Erkrankung des Viehs hindeuten, möglichst lange zu verheimlichen, um eine Tötung ohne Entschädigung zu vermeiden; eine wissentliche und darum strafbare Seuchenverheimlichung ist aber nur selten nachweisbar. Neuere Gesetze sind deshalb weitergegangen und haben den Viehbesitzern einen Ersatzanspruch auch für gekeulte kranke Tiere unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die veterinärpolizeilichen Bestimmungen beobachtet worden sind. Endlich wird hie und da auch für solche Tiere eine Entschädigung geleistet, welche infolge einer ansteckenden Krankheit umgestanden sind.

Im Allgemeinen darf man wohl von der Bekämpfung der Viehseuchen mehr Erfolg erwarten, als von der der Pflanzenschädlinge; nicht nur deshalb, weil die Durchführung jener Massregeln staatlichen und nicht kommunalen Behörden obliegt, sondern auch vor allem deshalb, weil die Anzahl der von dem Uebel ergriffenen Individuen in der Regel eine unvergleichlich kleinere ist.

A. Schutz der Kulturen gegen Insektenschäden.

1. Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852.

Eine ausserordentlich grosse Gefahr für den Forst bilden die Insekten; manche Gattungen derselben sind im stande, einen grossen Waldbestand gänzlich zu devastieren. Daher hat das Forstgesetz Vorschriften erlassen, um die Verbreitung dieser Feinde der Forstkultur zu verhindern.

»Die Waldeigentümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, dass auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von 5—50 Gulden C.M. sogleich die Anzeige zu erstatten«. »Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Massregeln gegen die etwa zu besorgenden Insektenverheerungen zu treffen seien, und das nötige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der beteiligten Waldeigentümer und ihres Forstpersonals, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigentümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmassregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den beteiligten Waldeigentümern, nach Massgabe der geschützten Waldflächen zu tragen« (§§ 50 und 51).

2. Landesgesetze betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen schädliche Insekten.

Das Ackerbauministerium legte sehr bald nach seiner Aktivierung allen Landesvertretungen Entwürfe von Landesgesetzen vor, welche den Landwirten die Bekämpfung der kulturschädlichen Insekten zur Pflicht machen. In den meisten Kronländern wurden diese Vorlagen unverändert angenommen [1]; nur in Oberösterreich

1) Landesgesetze: Böhmen vom 30. April 1870 Nr. 38; Bukowina vom 30. April 1870 Nr. 22; Dalmatien vom 18. März 1887 Nr. 19; Görz und Gradisca vom 30. April 1870 Nr. 31; Istrien vom 2. September 1870 Nr. 45 und vom 30. Juni 1886 Nr. 8; Kärnten vom 30. November 1870 Nr. 55; Krain vom 17. Juni 1870 Nr. 21; Mähren vom 30. April 1870 Nr. 37; Niederösterreich vom 10. Dezember 1868 Nr. 4 ex 1869; Salzburg vom 18. Januar 1872 Nr. 8 und vom 6. Juli 1876 Nr. 27; Schlesien vom 30. April 1870 Nr. 33; Steiermark vom 10. Dezember 1868 Nr. 5 ex 1869; Tirol vom 16. Mai 1874 Nr. 34; Triest vom 14. April 1885 Nr. 14; Vorarlberg vom 30. April 1870 Nr. 49 L.G.B.

und Galizien fehlt es derzeit noch an Vorschriften dieser Art; in Istrien und Dalmatien ist zunächst nur die Tilgung bestimmter Käferarten ins Auge gefasst.

Nach diesen Landesgesetzen sind die Besitzer, Pächter und Nutzniesser landwirtschaftlicher Grundstücke verpflichtet, innerhalb einer gesetzlich normierten oder vom Gemeindevorsteher zu fixierenden Frist die eingesponnenen Raupen, Insekteneier, Puppen, sowie die sonstigen schädlichen Insekten und deren Raupen, Larven und Puppen von ihren Bäumen, Gesträuchen, Hecken, Gartenzäunen, Hauswänden u. s. w. zu entfernen, sie zu verbrennen oder auf andere Art zu vertilgen: der Gemeindevorsteher ist berechtigt die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig, von jedem dazu tauglichen Gemeindegliede zu verlangen. Die Landwirte müssen ferner die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit von den Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen täglich, insbesondere in den frühen Morgenstunden, abschütteln und vertilgen und die bei dem Aufbruch des Bodens hinter dem Pflug, der Haue oder Schaufel hervorkommenden Engerlinge auflesen und töten. In Tirol soll überdies von der Gemeindevertretung die Menge der an die Gemeindevorstehung einzuliefernden Maikäfer für jeden Besitzer und Pächter festgesetzt werden; der Fang der Maulwürfe ist in den Wäldern und allen nicht zu Wiesen und Gärten verwendeten Gründen jeder Zeit, in den Gärten und Wiesen vom 1. April bis zum 30. September verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist unter Strafe gestellt, überdies soll die Gemeinde im Falle der Unterlassung die nötigen Arbeiten auf Kosten des Säumigen vornehmen. Die Gesetze, über deren Befolgung die politischen Bezirksbehörden oder, wo solche bestehen, die Bezirksausschüsse zu wachen haben, sollen in jeder Gemeinde jährlich zweimal kund gemacht werden. Ueberdies schreiben einige dieser Gesetze vor, dass zur Aufmunterung zum Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für jeden an die Gemeinde abgelieferten Metzen solcher Insekten eine bestimmte Vergütung geleistet werden solle, deren Höhe jährlich vom Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesausschuss festgestellt wird, und die aus der Gemeindekasse bestritten und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt wird.

In Dalmatien ist nur die Ausrottung des stahlblauen Rebenstechers vom Gesetz angeordnet, in Istrien in erster Linie nur

die Vertilgung der Afterrüsselkäfer ins Auge gefasst. In Kärnten ist die Gemeinde verpflichtet, zur Tilgung der Insekten mitzuwirken, wenn diese so massenhaft auftreten, dass zu deren rechtzeitiger Vertilgung die gewöhnlichen Arbeitskräfte des Besitzers ohne zu grosse Beirrung dringender Feldarbeiten nicht ausreichen. In solchen Fällen hat der Gemeindeausschuss zu beschliessen, wieviel Arbeiter jeder der Landwirte in der Gemeinde beizustellen habe, wobei die Höhe der Grundsteuer als Massstab zu dienen hat; die Leitung der Vertilgungsarbeiten obliegt dem Gemeindevorsteher.

Von einer strikten Durchführung dieser Gesetze dürfte wohl nicht die Rede sein; ja, es mag fraglich erscheinen, ob sie überhaupt einen praktischen Effekt gehabt haben.

B. Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderen Tiere.

Paralell mit der eben besprochenen legislatorischen Aktion geht eine andere, welche den Schutz der Singvögel, der natürlichen Bundesgenossen des Menschen im Kampf mit den kulturschädlichen Insekten, bezwecken. Sämtliche Kronländer mit alleiniger Ausnahme von Triest haben Vorschriften dieser Art erlassen [1]).

In der Regel sind nach diesen Gesetzen drei Kategorien von Vögeln zu unterscheiden; schädliche Vögelgattungen, wie insbesondere die Raubvögel, ferner solche Vögel, die sich teilweise, und solche, die sich grösstenteils von Insekten nähren. Da sich die Vögel der ersten Kategorie hauptsächlich von Singvögeln nähren, kommt ihre Vernichtung indirekt der Landwirtschaft zu statten; deshalb dürfen diese Tiere in den meisten Kronländern ohne weiteres getötet oder gefangen werden, und es ist auch das Zerstören der Eier und das Ausnehmen der Nester gestattet.

1) Landesgesetze: Böhmen vom 30. April 1870 Nr. 39 und vom 9. Januar 1882 Nr. 9; Bukowina vom 30. April 1870 Nr. 23; Dalmatien vom 20. Dezember 1874 Nr. 5 ex 1875 und vom 14. Januar 1895 Nr. 6; Galizien vom 21. Dezember 1874 Nr. 10; Görz und Gradisca vom 30. April 1870 Nr. 37 und vom 11. September 1892 Nr. 26; Istrien vom 2. September 1870 Nr. 46; Kärnten vom 30. November 1870 Nr. 54 und 28. März 1883 Nr. 11; Krain vom 17. Juni 1870 Nr. 20; Mähren vom 30. April 1870 Nr. 36; Niederösterreich vom 10. Dezember 1868 Nr. 5 ex 1869; Oberösterreich vom 30. April 1870 Nr. 24 und vom 6. Februar 1890 Nr. 6; Salzburg vom 18. Januar 1872 Nr. 7 und vom 31. Juli 1888 Nr. 29; Schlesien vom 30. April 1870 Nr. 34; Steiermark vom 10. Dezember 1868 Nr. 6 ex 1869; Tirol vom 30. April 1870 Nr. 37; Triest vom 28. Aug. 1892 Nr. 25; Vorarlberg vom 30. April 1870 Nr. 39.

Bezüglich aller übrigen Vögel ist das Vernichten der Eier und der Nester verboten. Für jene Vogelarten, welche sich nur teilweise von Insekten nähren, besteht ein Verbot des Fangens und Tötens zumeist nur für die Brutzeit, die in den einzelnen Landesgesetzen verschieden bestimmt ist; in der übrigen Zeit, also gewöhnlich vom 1. September bis 31. Januar dürfen sie mit Zustimmung des Grundbesitzers gefangen und getötet werden. Nur in Steiermark besteht ein ausnahmsloses Verbot des Fangens der nicht der Jagd vorbehaltenen Vögel.

Sehr verschieden ist in den einzelnen Ländern der Schutz, welcher der dritten Gruppe von Vögeln zu teil wird, nämlich derjenigen, die, wie die Singvögel, sich ausschliesslich oder doch vorwiegend von Kerbtieren ernähren. Nur die wenigsten Landesgesetze, wie das böhmische und steierische, verbieten das Fangen und Töten dieser Tiere unbedingt. In den meisten Ländern gilt das absolute Verbot nur für die Brutzeit, während für die letzten vier Monate des Jahres, z. T. auch für den Januar die politische Behörde Ausnahmen von jenem Verbote bewilligen kann; jedoch nur nach genauer Erwägung, »ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei«. In Tirol ist sogar das Fangen und Töten der Vögel gegen Entrichtung bestimmter in die Gemeindekasse fliessenden Gebühren allgemein gestattet.

Ferner weichen die Landesgesetze in der Frage stark von einander ab, welche Mittel beim Vogelfange erlaubt, welche verboten sind. Untersagt werden meist solche Fangarten und Fangmittel, die eine Massenvertilgung der Vögel bezwecken, wie Netze an Hecken und Gebüschen, Vogelleim, Leimruten, der Gebrauch von geblendeten Lockvögeln u. dergl.

Die Uebertretung der angeführten Normen ist mit einer durch die Gemeindebehörde zu verhängenden Strafe bedroht. Das Gesetz ist in allen Gemeinden alljährlich kundzumachen, und es soll auch durch Belehrung auf die Schuljugend im Sinne des Vogelschutzes eingewirkt werden. In einigen Gesetzen geniessen auch andere den Insekten und Mäusen nachstellende Tiere, wie Igel, Maulwurf, Dachs, Fledermaus, einen ähnlichen Schutz, wie die Singvögel.

Es kann leider nicht daran gezweifelt werden, dass diese Gesetze meist nur auf dem Papiere stehen. Die Gemeindebehör-

den sind bei uns durchaus nicht im Stande, eine in der Bevölkerung vorhandene Gewohnheit oder Neigung mit Erfolg zu bekämpfen. Dazu kommt noch, dass ein Teil der in Rede stehenden Landesgesetze von vornherein Ausnahmen von dem Verbote des Tötens und Fangens der Singvögel zulässt. Das tiroler Landesgesetz kann man überhaupt kaum noch als ein Gesetz zum Schutze der Vögel bezeichnen; denn das Fangen und Töten der letzteren in der Zeit vom 15. September bis Ende Dezember ist nur davon abhängig gemacht, dass die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet werden, ja die Gemeinden sind selbst an dem Vogelfange interessiert, da dieser ihnen eine Einnahmsquelle bietet; endlich gestattet das Gesetz auch die auf Massenfang berechneten Fangmittel, wie die in Südtirol allgemein üblichen Roccoli (Vogelherde), die Leimruten und Schlingen. So ist denn der Massenfang der Singvögel, wenn diese auf dem Zuge nach dem Süden begriffen sind, in Südtirol enorm verbreitet; allein für das Ledrothal wird er auf jährlich ½ Mill. Vögel geschätzt; bloss von der einzigen Gattung Tannenmeise sollen während des Durchzuges im Trentino täglich mindestens 10000 Exemplare gefangen werden[1]).

Endlich muss selbst ein wirksamer Vogelschutz im Inlande illusorisch sein, wenn die Zugvögel in den südlichen Gegenden, wo sie sich im Winter aufhalten, schonungslos verfolgt werden können. Ein Bedürfnis nach internationalen Vogelschutzverträgen besteht hier umsomehr, als die Singvögel bei der südländischen Bevölkerung als ein besonderer Leckerbissen gelten und deshalb, namentlich wenn sie von der weiten Reise ermattet ankommen, leicht haufenweise getötet werden. Oesterreich hat nun zwar mit Italien eine diesbezügliche Konvention geschlossen[2]), durch welche sich beide Staaten verpflichten, im Wege der Gesetzgebung ein bestimmtes Minimum von Bestimmungen zum Schutze von nützlichen Vögeln zu erlassen. Dieser Vertrag ist aber durchaus unausgeführt geblieben, nicht nur von Italien, sondern auch von Oesterreich, da die erwähnten Landesgesetze zum Teile weit hinter jenem Minimum gesetzlichen Vogelschutzes zurückbleiben.

C. Massregeln gegen die Reblaus[3]).

Besonders energische Abwehrmassregeln mussten gegen die

1) Der Vogel-Massenfang in Südtirol, herausgegeben vom tirolisch-vorarlbergischen Tierschutzvereine, Innsbruck 1892.

2) Vereinbarungen vom 5. November 1875.

3) S. für das Folgende insbesondere die Thätigkeitsberichte des Ackerbaumini-

Reblaus (phylloxera vastatrix) ergriffen werden. Dieses in den 60er Jahren aus Amerika nach Europa übertragene Insekt, hat hier rasch eine enorme Verbreitung gewonnen. Auch Oesterreich ist von dieser Plage nicht verschont geblieben, und trotz aller Anstrengungen, der Seuche Herr zu werden, nimmt dieselbe immer noch an Ausdehnung zu. Die Zahl der von der Reblaus befallenen Gemeinden und die Weinbergflächen der letzteren[1]) sind aus der folgenden Uebersicht zu ersehen.

Am Ende des Jahres	waren verseucht		
	politische Gemeinden	mit einer Weinbergfläche	
		in ha	in % der Gesamtweinbergfläche Oesterreichs
1886	?	2 088	0,8
1890	201	28 462	11,5
1891	247	36 421	14,7
1893	323	48 638	19,6
1895	430	70 098	28,2
1896	500	75 776	30,5

Wir nehmen also ein konstantes, rapides Steigen der Reblausverseuchung wahr, und müssen leider gewärtig sein, dass der Höhepunkt des Uebels noch nicht erreicht ist. Die länderweise Verbreitung der Infektion ist in der nachstehenden Tafel dargestellt:

Land	Gesamte Weinbaufläche	Ende 1896 verseuchte und seuchenverdächtige Teilflächen	
	in ha		in Prozenten
Niederösterreich	39 713	17 306,35	43,3%
Steiermark	34 056	12 749,85	37,4 »
Krain	11 631	8 374,92	72,0 »
Istrien	47 060	24 818,34	52,7 »
Triest	1 244	1 244,—	100,0 »
Görz-Gradisca	6 975	2 891,45	41,0 »
Mähren	12 119	1 117,09	9,2 »
Dalmatien	81 852	7 274,06	8,8 »
Summe	234 650	75 776,06	32,3%

Nur Tirol, Voralberg und Böhmen sind bisher ganz verschont geblieben; die Weingärten in diesen drei Kronländern haben eine Ausdehnung von 13676 Hektar.

steriums und die »Berichte über die Verbreitung der Reblaus in Oesterreich« 1890—1896, ferner *Marchet*, Die Reblausgesetzgebung 1896.

1) Es ist zu bemerken, dass in jeder Gemeinde, die von der Phylloxera heimgesucht wurde, die ganze Weinbergfläche als verseucht angenommen worden ist, auch wenn die Reblaus etwa nur in einem einzigen Weinberg konstatiert worden ist.

Die Verhinderung der Verschleppung der Reblaus in bisher noch nicht verseuchte Gebiete ist die wichtigste Aufgabe, welche die Gesetzgebung und die Verwaltung zu erfüllen haben. Dafür reichen indessen isolierte Massregeln eines einzelnen Staates nicht aus, sondern es sind zu diesem Zwecke internationale Vereinbarungen nötig. Schon am 17. September 1870 wurde zwischen mehreren europäischen Ländern eine internationale Reblauskonvention abgeschlossen; dieselbe wurde auf einer internationalen Konferenz revidiert und durch die Konvention vom 3. November 1881 (R.G.Bl. No. 105 ex 1883) ersetzt.

Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich darin zur Ueberwachung der Weinberge, Pflanzenschulen, Gärten und Gewächshäuser in Bezug auf die Reblaus und zur möglichsten Ausrottung der letzteren, zur Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, endlich zur Regelung des Transportes uud der Verpackung von Rebpflanzen, von Abfällen und Erzeugnissen derselben, um die Verschleppung des Uebels vom Ansteckungsherd ins eigene Land oder nach andern Staaten zu verhüten. Ausgerissene Weinstöcke und Rebholz sind vom internationalen Verkehr ausgeschlossen; Rebpflanzenschnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit ausdrücklicher Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung eingeführt werden, und zwar nach vorher gegangener wirksamer Desinfizierung und nur über die hiefür besonders bezeichneten Zollämter. Gegenstände, auf welchen die einvernommenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen für deren Vorhandensein vorfinden, sind sofort an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer zu vernichten.

Diesem Vertrage sind ausser Oesterreich das Deutsche Reich, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Belgien, Luxemburg, Serbien, Italien, Spanien und Rumänien beigetreten.

In einer Verordnung vom 15. Juli 1882 Nr. 107 R.G.Bl. sind dann genaue Vorschriften über die im Verkehr mit dem Ausland zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus gegeben, in der Verordnung vom 1. Mai 1883 Nr. 58 R.G.Bl. Vorschriften über die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Konvention auf die Ausfuhr der hinsichtlich

der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände, durch Verordnung vom 8. Oktober 1879 Nr. 215 R.G.Bl. wurde die Einfuhr von Reben und Rebbestandteilen aus dem Ausland, durch Verordnung vom 16. März 1880 Nr. 29 R.G.Bl. die Einfuhr solcher Gegenstände aus den Ländern der ungarischen Krone untersagt.

Auch der inländische Verkehr mit Reben, Pflanzen, Pflanzenteilen und andern Gegenständen, die als Träger des Insektes bekannt sind, ist durch die Gesetzgebung beschränkt worden, um die Uebertragung der Reblaus von einem Ort zum andern zu verhindern.

Das Gesetz vom 3. April 1875 Nr. 61 R.G.Bl. ordnet an, dass die Ausfuhr der genannten Objekte aus Gemeinden, welche mit der Reblaus behaftet sind, durch die politische Behörde zu untersagen ist. Sobald konstatiert wird, dass ein Grundstück von der Reblaus befallen worden ist, muss die Gemeinde behördlich abgesperrt und die Ausfuhr der Reben und Reblausträger untersagt werden. Werden Anzeichen wahrgenommen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus hindeuten, hat der Weingartenbesitzer oder die Gemeinde die Anzeige hiervon zu machen, worauf zunächst ein provisorisches Ausfuhrverbot erlassen wird; ergiebt die Untersuchung durch Sachverständige, dass thatsächlich jene Vermutung gerechtfertigt war, so wird das Ausfuhrverbot in ein definitves verwandelt. In allen Weinbau treibenden Gemeinden sind Lokalkommissionen zur Durchforschung der Weinberge zu bestellen.

Die Wirksamkeit dieser Absperrungsmassregeln wurde seither immer mehr und mehr abgeschwächt. Die Handhabe dafür bot das Gesetz vom 15. Juni 1890 Nr. 142 R.G.Bl., durch welches der Ackerbauminister ermächtigt wurde, von jenem Ausfuhrverbote »unter den zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Reblaus erforderlichen Vorsichten« Ausnahmen zu bewilligen. Durch die ausführende Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1893 wurde den politischen Behörden gestattet, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, u. s. w. aus verseuchten in solche Ortsgemeinden zuzulassen, rücksichtlich welcher ebenfalls ein Ausfuhrverbot auf Grund des Gesetzes vom Jahr 1875 erlassen worden ist. Von dieser Erlaubnis haben nun die politischen Behörden reichlich Gebrauch gemacht [1]), und da die von der Reb-

1) S. die Beilagen zu dem Berichte über die Verbreitung der Reblaus in Oesterreich im Jahr 1896.

laus befallenen Gebiete sich immer stärker ausdehnen, so verlieren die Ausfuhrverbote beständig an Bedeutung. Es fehlt auch an Organen, welche imstande wären, die Befolgung des Verbotes entsprechend zu überwachen, geschweige, sie zu erzwingen.

Von Wichtigkeit ist nur noch die Verordnung vom 1. Dezember 1890 Nr. 210 R.G.Bl., durch welche die Einfuhr von bewurzelten Reben nach Tirol aus den übrigen Kronländern — ohne Rücksicht auf die Verseuchung oder Nichtverseuchung des Ausfuhrortes — untersagt und auch innerhalb Tirols der Verkehr mit bewurzelten Reben beschränkt ist.

Diese Massregeln hatten indessen, wie die oben mitgeteilten Daten über die Verbreitung der Reblaus in Oesterreich darthun, durchaus nicht den gewünschten Erfolg; ebensowenig jene Vorkehrungen, welche in den verseuchten Gebieten selbst getroffen wurden, um die Reblaus zu bekämpfen.

Zunächst fasste der Gesetzgeber die Vertilgung der Reblaus durch Rodung ins Auge, d. h. durch Ausreissen der Weinreben aus dem verseuchten Grund, eventuell auch aus einer Sicherheitszone; der Boden muss mittelst Einspritzung von Schwefelkohlenstoff desinfiziert werden, die Reben sind an Ort und Stelle zu verbrennen (sogenanntes Extinktionsverfahren).

Das oben erwähnte Gesetz vom 3. April 1875 erteilte der politischen Bezirksbehörde das Recht, solche Rodungen auch gegen den Willen des Besitzers anzuordnen, und durch das Gesetz vom 27. Juni 1885 Nr. 3 ex 1886 R.G.B. ist das Recht zur Erteilung eines solchen Auftrages an die politische Landesstelle übergegangen, welche den Beirat in Reblausangelegenheiten und den Landesausschuss vorher einzuvernehmen hat; bei fehlender Zustimmung des Landesausschusses entscheidet der Ackerbauminister; in dem Gesetze vom Jahr 1875 ist ferner angeordnet, dass den daraus entwachsenden Schaden der Gesamtheit der Weinbergbesitzer des Landes zu tragen hätten. Diese Massregel hat sich indessen durchaus nicht bewährt, die gerodeten Weingärten wurden wieder von Rebläusen befallen, weshalb man dieses sogenannte Extinktionsverfahren in Oesterreich fast gänzlich aufgegeben hat; es darf gegenwärtig nur dann vorgenommen werden, wenn ganz neue und völlig isolierte, nicht aus einem benachbarten, älteren Seuchenherde stammende Infektionsstellen entdekt werden, und wenn überdies die voraussichtlichen Kosten

des Extinktionsverfahren den mit Wahrscheinlichkeit aus dem Schutz des benachbarten Weingebietes zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen [1]). Solche Rodungen finden nur noch in Dalmatien statt.

Späterhin hat man gesucht, das Fortschreiten der Seuche durch Behandlung der infizierten Gebiete mit Schwefelkohlenstoff zu hemmen. Auch zu diesen sogenannten Kulturalverfahren konnten nach dem Gesetz vom Jahr 1875 die Grundbesitzer gezwungen werden; zwar ist dieser Zwang durch das Gesetz vom 27. Juni 1885 Nr. 3 R.G.Bl. ex 1886 beseitigt, doch unterstützt die Regierung dieses Verfahren dadurch, dass sie den Grundbesitzern dieses Insekticid zu einem ermässigten Preis verabfolgt. Die Resultate des Kulturalverfahrens sind jedoch höchst zweifelhaft; eine Beseitigung der Infektion wurde nirgends, nur hie und da eine Verlangsamung in der Zunahme der Verbreitung erreicht. Ueberdies stehen die Anschaffungskosten dieses Mittels, sowie die kostspielige Unterbringung desselben zu dem Ertrage des heimischen Weinbaues in keinem richtigen Verhältnis. Von nun an soll denn auch die Abgabe des Schwefelkohlenstoffes zu ermässigtem Preis seitens des Ackerbauministeriums fast gänzlich sistiert werden.

Statt aller dieser, von so wenig Erfolg begleiteten Mittel gewinnt die Ersetzung der belausten Rebstöcke durch amerikanische Reben immer grössere Verbreitung. Die Wurzeln dieser Rebengattung sind nämlich immun gegenüber der Reblaus, auch lassen sie sich durch die einheimischen Weinsorten veredeln. Es sollen daher in Zukunft alle der Regierung verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die Kultivierung der Weingärten mit amerikanischen Reben einzubürgern [2]). Seit dem Jahre 1884 hat die Regierung in einzelnen Gebieten der verseuchten Länder Pflanztätten für versuchsweise Kulturen der amerikanischen Reben errichtet und die Errichtung solcher Anlagen seitens der Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereine u. s. w., teils durch Abgabe von Reben, teils durch Geldmittel unterstüzt. In dem Erlass vom 10. November 1889 hat das Ministerium die näheren Modalitäten festgestellt, unter welchen der Staat in den infizierten Bezirken Pflanz-

1) Erlass des Ackerbauministeriums vom 21. Februar 1883.

2) Bericht über die Verbreitung der Reblaus, 1896.

stätten für amerikanische Reben entweder selbst errichtet, oder die Errichtung subventioniert.

Am Ende des Jahres 1896 bestanden 40 ärarische Rebenanlagen in der Gesamtausdehnung von 74³/₄ Hektar. Indessen reicht die Produktion in den Pflanzstätten des Staates, der Vereine, Gemeinden u. s. w. für die erforderliche Rebenmenge keineswegs aus, sondern es müssen immer noch Schnitt- und Wurzelreben aus dem Auslande (Frankreich) bezogen werden. Die Weinbau treibende Bevölkerung wird vom Staat dadurch unterstützt, dass ihr widerstandsfähige amerikanische Unterlagsreben teils gegen Entgelt, teils unentgeltlich abgegeben werden. Im Jahre 1896 wurden 1.8 Millionen Wurzelreben und 2³/₄ Millionen Schnittreben verabfolgt, und zwar 49⁰/₀ davon unentgeltlich, 51⁰/₀ gegen Vergütung.

Auch das Gesetz vom 26. Juni 1894 Nr. 138 sucht die Bepflanzung der verlausten Gebiete mit amerikanischen Reben zu befördern. Jenes Gesetz gewährt nämlich eine zeitweilige Grundsteuerbefreiung, wenn Grundstücke von mindestens ¹/₄ Hektar in einer Gemeinde, für die ein Ausfuhrverbot besteht, neu der Weinkultur gewidmet werden. Erfolgt nun die Bepflanzung mit amerikanischen Reben, so dauert die Steuerbefreiung zehn Jahre, sonst nur sechs. Die amerikanische Rebenkultur gewinnt denn auch allmählich an Verbreitung. Ihr ist indessen ein besonderer Feind in den Hasen entstanden, die mit Vorliebe die amerikanischen Reben benagen. Jagdvorschriften, welche die Weinanpflanzungen gegen diesen Schädling schützen, sind deshalb dringend notwendig (s. auch unten, 6. Abschnitt).

Bisher ist es der Gesetzgebung und der Verwaltung jedenfalls durchaus nicht gelungen, dem Umsichgreifen der Reblausinfektion Halt zu gebieten, geschweige denn, die bereits verseuchten Gebiete von dem schweren Uebel zu befreien. Dagegen ist eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, welche den Zweck haben, den Besitzern der vernichteten Weinberge den Schaden minder fühlbar zu machen. So gewährt das Gesetz vom 27. Juni 1885 Nr. 3 R.G.Bl. ex 1886 für die Zeit, während welcher die von der Reblaus befallenen Weingärten dem Weinbau entzogen werden, die Begünstigung, dass die Grundstücke nach jener Kulturgattung der Grundsteuer unterzogen werden, welcher die Realität zunächst gewidmet wird; wenn dagegen Weinpflanzungen, oder

Teile derselben von mindestens $^1/_4$ Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet, oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insekte behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, so geniessen dieselben eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit [1]).

Ferner ist zufolge des Gesetzes vom 3. Oktober 1891 Nr. 150 R.G.Bl. die Verminderung oder Vernichtung des Naturalertrages eines Grundstückes durch die Reblaus als eines jener elementaren Ereignisse anzusehen, welche nach dem Gesetz vom 6. Juni 1888 Nr. 81 R.G.B. Anspruch auf Grundsteuerabschreibung gewähren, und diese bleibt nicht nur für das eine Jahr, sondern bis auf weiteres in Wirksamkeit, ohne dass der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hätte [2]).

Endlich bestimmt der Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1892: »Für den Fall, als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind, ist der Ackerbauminister ermächtigt, zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu erteilen. Diese Vorschüsse können unmittelbar einzelnen Grundbesitzern erteilt werden, oder der Gemeinde, oder einer in Gemässheit des Gesetzes vom 9. April 1873 (R.G.Bl. No. 70) zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Grundbesitzer mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft, oder endlich einem Vereine, welcher die Förderung der Landeskultur überhaupt oder insbesondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum statutenmässigen Zwecke hat. Soll der Vorschuss unmittelbar dem Grundbesitzer erteilt werden, so ist hiefür in der Regel eine voraussichtlich genügende bücherliche Sicherstellung erforderlich, wobei der ortsübliche Wert des Weingartens, welchen derselbe nach seiner Wiederherstellung haben wird, zu berücksichtigen ist; ausnahmsweise kann auch ohne dieselbe ein Vorschuss dem Grundbesitzer dann gewährt werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse als zulässig und gerechtfertigt darstellt. Tritt die Ge-

1) Gesetz vom 15. Juni 1890 Nr. 143 R.G.Bl.

2) Gesetz vom 26. Juni 1894 Nr. 139 R.G.Bl.

meinde selbst, oder eine Genossenschaft, oder ein Verein als Vorschusswerber auf, so hat der Ackerbauminister über die Frage, ob der Vorschusswerber eine Sicherstellung zu leisten habe und die etwa angebotene genüge, fallweise unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu entscheiden. In allen Fällen ist jedoch die Erteilung solcher Vorschüsse davon abhängig, dass der Vorschusswerber eine mindestens gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhalte. Die vom Ackerbauminister zugestandenen Vorschüsse werden, bei ordentlicher Einhaltung des Arbeitsplanes zur Wiederherstellung der Weingärten, in Raten, welche diesem Plane entsprechen, ausgefolgt und sind in angemessenen, vom Ackerbauminister festzustellenden Teilbeträgen zurückzuzahlen, deren erster mit Schluss des zehnten Jahres von der Ausfolgung des ersten Vorschussteilbetrages ab fällig ist.«

Ausserdem können nach dem Gesetz vom 23. August 1895 unverzinsliche Vorschüsse auch zu dem Zwecke erteilt werden, damit die Besitzer von durch die Reblaus zerstörten Weingärten an deren Stelle solche ihnen gehörige Grundflächen dem Weinbau zuführen können, welche einer anderen Kultur gewidmet waren und entweder in derselben Ortsgemeinde wie die zerstörten Weingärten oder in dem Gebiete einer anderen Ortsgemeinde liegen, für welche ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R.G.Bl. No. 61) ergangen ist. Das Ausmass dieser Grundflächen darf jenes der zerstörten Weingärten nicht erheblich übersteigen; doch ist nicht erforderlich, dass zur Zeit der Anlegung der neuen Rebpflanzungen die von der Reblaus zerstörten Weingärten bereits gänzlich ertraglos geworden sind.«

Bis jetzt ist indessen von den Begünstigungen dieses Gesetzes nur ein minimaler Gebrauch gemacht worden. So wurden im Jahre 1896 zinsfreie Darlehen im Gesamtbetrage von nur 95102 fl. verabfolgt, obgleich dem Ackerbauministerium noch ein Kredit von 180000 fl. zur Verfügung stand.

D. Gesetze zur Vertilgung des Unkrautes.

Das Ueberhandnehmen gewisser Unkrautgattungen und die Unmöglichkeit, sie vereinzelt auf einem Acker zu vertilgen, wenn sie auf dem Gute des Nachbarn fortwuchern, hat eine Reihe von Landesgesetzgebungen veranlasst, den Landwirten die Vernichtung des Unkrautes zur Pflicht zu machen, die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unter Strafe zu stellen und bei Unterlassung

die Beseitigung der schädlichen Pflanzen durch die Gemeinden auf Kosten der Säumigen anzuordnen.

Die Landesgesetze für Böhmen vom 13. August 1880 No. 78 und für Niederösterreich vom 2. Januar 1883 No. 31 L.G.B. bekämpfen auf diese Weise nur die Kleeseide, die Gesetze für Galizien vom 17. Februar 1885 No. 41, für Mähren vom 9. Dezember 1883 No. 2 ex 1885 und für die Bukowina vom 5. Juni 1896 No. 24 L.G.B. auch die Ackerdistel, das Landesgesetz für Steiermark vom 9. Januar 1883 No. 10 L.G.B. überdies den Sauerdorn und den Kreuzdornstrauch. In Krain ist nach dem Gesetze vom 11. Febr. 1883 No. 10 L.G.B. der Landespräsident berechtigt, nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zustimmung des Landesausschusses die Beseitigung auch anderer Unkräuter (ausser der Kleeseide) zu verfügen, wenn solche Unkräuter durch die Verbreitungsfähigkeit ihres Samens Nutzpflanzen schädlich sind und in einer Gegend in einer für die Bodenkultur gemeingefährlichen Weise auftreten. Unter der letzteren Voraussetzung kann der Landespräsident die gleiche Anordnung hinsichtlich solcher Pflanzen treffen, welche, ohne Nutzpflanzen zu sein, verbreitungsfähigen und Nutzpflanzen schädlichen Pilzen als Träger dienen. Die Vertilgung obliegt nach allen Landesgesetzen dem Grundbesitzer, Nutzniesser oder Pächter und muss längstens zu Beginn der Blüte der Unkräuter vorgenommen werden.

Das dalmatinische Gesetz vom 7. Juni 1891 No. 19 L.G.B. bezieht sich nur auf die Peronospora. Die Gemeindeverwaltung hat beim Auftreten dieses Rebenschädlings im Gemeindegebiete zu entscheiden, ob die Eigentümer und Kolonen in ihren Weingärten innerhalb eines bestimmten Termines Vorkehrungen dagegen zu treffen haben.

Auch die Durchführung dieser Polizeigesetze ruht in der Hand der Gemeindeorgane und dürfte jedenfalls sehr viel zu wünschen übrig lassen.

E. Die Bekämpfung der Tierseuchen.

Die Reichsgesetze vom 29. Febr. 1880 Nr. 35 und Nr. 37 R.G.B. »betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten« und »betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest«, ferner das Gesetz vom 17. August 1892 No. 142 R.G.B. »betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder« haben Vorschriften erlassen, um die Einschleppung ansteckender Tierkrank-

heiten nach Oesterreich zu verhindern; sie treffen Vorkehrungen, um Krankheiten dieser Art, wenn sie im Inlande auftreten, an der Weiterverbreitung zu hindern und so rasch als möglich zu tilgen, ordnen unter gewissem Umfange den Ersatz für polizeilich getötete Tiere an und enthalten Bestimmungen über die Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Tierseuchen erwachsenden Kosten.

Das erstgenannte Gesetz bezieht sich auf die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, den Milzbrand der landwirtschaftlichen Haustiere, die Lungenseuche der Rinder, die Rotz-(Wurm-)krankheit der Einhufer, die Pocken- und Blatternseuche der Schafe, die Beschäl-(Chancre-)Seuche der Zuchtpferde, den Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen der Pferde und Rinder, auf die Räude (Krätze) der Pferde und Schafe, und auf die Wutkrankheit der Hunde und der übrigen Tiere; im Verordnungswege wurden auch der Rauschbrand der Rinder, der Rotlauf der Schweine und die Schweinepest den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Tiere, welche mit einer dieser Krankheiten behaftet oder einer solchen verdächtig sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (§ 7). Die Einfuhr von Haustieren, welche diesen Krankheiten unterliegen, ist nur mit Viehpass gestattet (§ 4); ebenso der inländische Verkehr, wenn das Vieh zu Tierschauen, Märkten, Auktionen gebracht, mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert wird, wofür auch noch besondere veterinärpolizeiliche Vorschriften gelten (§§ 8—10). Nimmt ein Viehbesitzer eine ansteckende Krankheit oder Symptome einer solchen wahr — diese Symptome sind im Verordnungswege allgemein bekannt gemacht —, so hat er hievon der Behörde unverzügliche Anzeige zu erstatten (§ 15). Hierauf erfolgt sofort die vorläufige Absonderung des Viehs, die Stallsperre und die Untersuchung durch die Seuchenkommission (§ 18), wobei nötigenfalls die polizeiliche Tötung eines verdächtigen Tieres anzuordnen ist (§ 19). Die Schutz- und Tilgungsmassregeln, die je nach Umständen angewendet werden können, sind: Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der erkrankten oder verdächtigen Tiere, stärkere oder geringere Verkehrsbeschränkungen, Verbot von Viehmärkten, Auktionen, Tierschauen u. dgl., Zwangsimpfung, Zwangstötung, Desinfektion, Verbot des Beschälens u. s. w. Die Tötung findet insbesondere bei Rotz-(Wurm)krankheit, Räude und Wutkrankheit statt, die Schutzimpfung bei der Pockenkrankheit der

Schafe (§§ 20—36). Eine Entschädigung aus dem Staatsschatze wird nur für solche Tiere geleistet, die über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Tierkrankheit (mit Ausnahme der Wutkrankheit) oder wegen Verdachtes der Rotzkrankheit, der sich nachträglich als unrichtig herausstellt, getötet worden sind (§ 37). Durch eine Schätzungskommission wird der zu vergütende gemeine Wert bestimmt (§§ 38—40). Die Kosten, welche aus den Vorkehrungen gegen die Tierkrankheiten entspringen, sind grösstenteils vom Staate und von der Gemeinde zu tragen (§§ 42 und 43). Strenge Strafdrohungen sollen die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes sichern (Gesetz vom 24. Mai 1882 No. 51 R.G.B.).

Aehnliche, aber noch strengere Bestimmungen treffen die Gesetze gegen die Rinderpest und gegen die Lungenseuche der Rinder. Kranke und verdächtige Tiere und jene, welche mit solchen in Berührung waren, müssen sofort getötet werden; dem Besitzer wird der Wert der gekeulten Tiere ersetzt, wenn ihm weder ein Verschulden noch eine Uebertretung des Seuchengesetzes zur Last fällt (§§ 21 und 35).

In engem Zusammenhange mit diesen Reichsgesetzen stehen die Tierseuchenfonde, die in einigen Kronländern errichtet worden sind [1]). Sie hatten namentlich vor dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 17. August 1892 betreffend die Lungenseuche der Rinder eine grosse praktische Bedeutung, indem früher nur ausnahmsweise für die wegen dieser Krankheit getöteten Tiere ein Ersatz aus dem Staatsschatze gewährt worden war. Aber auch gegenwärtig findet noch keineswegs für alle getöteten oder umgestandenen Tiere eine Entschädigungsleistung seitens des Staates statt; solchen Falls besteht aber die Gefahr, dass auch die besten Veterinärvorschriften unbeobachtet bleiben, und dass verseuchtes Vieh oder Fleisch verschleppt und dadurch die Seuche verbreitet wird.

Hier haben mit Erfolg einige Landesgesetzgebungen eingegriffen. Zwar gab es in Mähren eine Zeit lang eine eigentliche öffentliche Viehversicherung; doch wurde die daselbst durch das Landesgesetz vom 23. März 1883, No. 43 L.G.B. betreffend die Hebung der Rindviehzucht eingeführte und durch das Gesetz vom 27. No-

1) S. für das Folgende: *Schiff*, Ueberblick über die wirtschaftliche Gesetzgebung der österreichischen Länder d. J. 1895 a. a. O.

vember 1888, No. 128 L.G.B., erweiterte und abgeänderte obligatorische Versicherung des Rindviehes gegen Umstehen oder Tötung wegen Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Maul- und Klauenseuche im Jahre 1893 wieder aufgehoben (Gesetz vom 26. Dezember 1892, No. 1 L.G.B. ex 1893). Dies geschah vor allem deshalb, weil die wichtigste Krankheit, für welche die Versicherung galt, die Lungenseuche, wegfallen musste, seitdem der Staat für die wegen dieser Seuche getöteten Tiere den Besitzern Ersatz leistete; so blieben nur noch der Milzbrand, Rauschbrand und die Maul- und Klauenseuche übrig, für welche der Versicherungsfond aufzukommen hatte. Durch diese Beschränkung mussten aber die Verwaltungsauslagen relativ bedeutend zunehmen, wozu noch die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit einer Versicherung kam, die nicht alle Todesursachen umfasste.

In Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich wurde dagegen eine Art Zwangsversicherung gegen die Tötung, zum Teile auch gegen das Umstehen von Rindvieh und Einhufern infolge ansteckender Krankheiten in der Form von sogenannten Tierseuchenfonden verwirklicht. Aus diesen werden nämlich Entschädigungen für solche Tiere geleistet, die wegen des Vorhandenseins oder des Verdachtes bestimmter Krankheiten von amtswegen getötet werden, oder die an solchen Krankheiten zu Grunde gegangen sind.

Der Ersatz des durch den Tod des Viehes verursachten Schadens ist hier nicht, wie bei der Versicherung, der eigentliche Zweck des Gesetzes, sondern nur das Mittel, um die Befolgung der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu sichern, um die Verheimlichung ansteckender Krankheiten, den Verkauf von verseuchten Tierprodukten zu verhindern.

Was zunächst die Krankheiten betrifft, auf die sich die Fonde erstrecken, so waren es früher in Tirol und Vorarlberg die Lungenseuche der Rinder und die Rotz-(Wurm-)Krankheit der Einhufer, in Niederösterreich überdies der Milzbrand, der Rauschbrand und die Perlsucht (Tuberkulose) der Rinder und der Milzbrand der Einhufer. Entschädigung wurde bei Lungenseuche und Rotzkrankheit dann geleistet, wenn das Tier wegen der Krankheit oder wegen Verdachtes derselben behördlich getötet wurde, bei Milzbrand, wenn es daran umgestanden ist, bei Rauschbrand, wenn es trotz der in demselben Jahre erfolgten Schutzimpfung infolge dieser Krankheit oder infolge der Impfung verendet ist, bei der Perlsucht, wenn das Tier bei der Schlachtung damit behaftet be-

funden wurde. In allen drei Kronländern wurde je ein besonderer Fond für die Rinder und für die Einhufer gebildet; die Viehbesitzer entrichteten je nach der Zahl ihrer Viehstücke Umlagen, die von den Gemeindeorganen gleich den Steuern eingehoben wurden.

Als aber das Reichsgesetz vom 17. August 1892, No. 42 R.G.B., die Tötung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Tiere und den Ersatz von $^{19}/_{20}$ des Schätzwertes der getöteten Tiere aus dem Staatsschatze anordnete, da hatten die Tierseuchenfonde für Rindvieh in Tirol und Vorarlberg ihren Zweck verloren und wurden aufgehoben. In Vorarlberg geschah dies durch das Gesetz vom 25. September 1892 No. 35 L.G.B; die Bestimmungen der Gesetze 27. Dezember 1881 No. 1 L.G.B. ex 1882 und vom 4. März 1888, No. 19 L.G.B., blieben jedoch soweit in Kraft, als sie sich auf die Tilgung der Rotzkrankheit der Einhufer beziehen. In Tirol wurde zwar gleichfalls sofort die Leistung von Entschädigungen für solche Tiere eingestellt, bei denen die Ersatzpflicht des Staates eintrat (Lungenseuche), eine gesetzliche Regelung erfolgte jedoch erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1895, No. 36 L.G.B. Dieses hebt den durch das Landesgesetz vom 13. Dezember 1881 No. 39 L.G.B. geschaffenen Tierseuchenfond auch für Einhufer auf; statt dessen wird nunmehr die Entschädigung für die wegen Rotzes oder Rotzverdachtes getöteten Einhufer direkt aus dem Landesfonde geleistet. Es werden die dadurch erwachsenden Kosten also nicht mehr, wie früher, von den Viehbesitzern getragen, sondern ähnlich, wie nach den Reichsgesetzen über die Rinderpest und die Lungenseuche, von der Gesamtheit der Steuerträger. Entschädigt wird hier der ganze Schätzungswert des getöteten Tieres; merkwürdig ist aber, auf welche Art in Tirol der Schätzungswert festgestellt wird: die Gemeindevorsteher jedes Gerichtsbezirkes wählen für drei Jahre zwei Schätzmänner, überdies delegiert die politische Behörde von Fall zu Fall einen Sachverständigen; in geheimer Abstimmung hat nun jede dieser drei Personen ihre Schätzung anzugeben, der Durchschnitt der drei Beträge gilt dann als Schätzungswert. Doch soll dieser den Erstehungspreis niemals übersteigen, es sei denn, dass das Tier schon während sechs Monate sich im Besitze des Entschädigungswerbers befunden hat.

In Niederösterreich, wo der Fond für Rindvieh von vorneherein nicht auf Entschädigungen bei Lungenseuche beschränkt

war, sondern sich auf Milzbrand, Rauschbrand und Perlsucht erstreckte [1]), blieb derselbe auch nach dem Wegfall dieser Krankheit bestehen [2]). Eine Erweiterung erfuhr er durch das Gesetz vom 28. Mai 1894, No. 1 L.G.B. ex 1895, das die Leistung von Entschädigungen für Kühe anordnet, welche infolge des Kalbfiebers trotz rechtzeitig in Anspruch genommener tierärztlicher Hilfe verendet sind.

Auch sonst bringt das in Rede stehende Gesetz mehrfache Modifikationen des bisher geltenden Rechtszustandes. Die Entschädigung betrug früher in allen Fällen $^8/_{10}$ des Schätzungswertes, d. h. des laufenden Marktwertes ohne Rücksicht auf die vorhandene Krankheit oder die bestehende Ansteckungsgefahr; daran ist nur das eine geändert, dass für die infolge der Rauschbrandschutzimpfung zu Grunde gegangenen Rinder der volle Schätzungswert ersetzt wird. Die Deckung der Auslagen erfolgt, wie früher in Tirol und jetzt noch in Vorarlberg, durch Umlagen auf die Viehbesitzer. Diese Umlagen betragen nach dem neuen wie nach dem alten Gesetze 10 Kreuzer jährlich für jeden Einhufer, falls der Besitzer weniger als 11, 20 Kreuzer, falls er mehr als 10 Pferde in einer Gemeinde untergebracht hat. Für die Rinder sind dagegen jetzt zum Teile höhere Sätze, als früher, massgebend. Nach dem Gesetze vom Jahre 1891 waren für jedes Rind 10 Kreuzer zu bezahlen; besass aber jemand mehr als 30 Rinder in einer Gemeinde, so hatte er dafür je 20 Kreuzer zu entrichten. Diese höhere Umlage tritt jetzt schon bei 20 Rindern ein; sie steigt bei 41 Stück auf 30, bei 61 Stück auf 40 Kreuzer pro Rind. Diese starke Progression ist hinlänglich durch die erhöhte Ansteckungsgefahr begründet, die bei gemeinsamer Unterbringung grösserer Viehmassen entsteht.

Durch die Entschädigung, welche von seiten des Landes, respektive des Tierseuchenfondes für solche Tiere geleistet wird, die wegen bestimmter ansteckender Krankheiten gekeult worden oder daran zu Grunde gegangen sind, ist zwar der grösste Anreiz zur Verheimlichung der Seuche beseitigt. Immer ist aber noch die Möglichkeit einer Umgehung oder Verletzung der veterinärpolizeilichen Vorschriften vorhanden, und in vielen Fällen kann ja auch der pekuniäre Vorteil aus dem Verkaufe des verseuchten Viehes oder Fleisches grösser sein, als die zu erwartende

1) Gesetz vom 11. April 1891 Nr. 36 L.G.B.

2) Gesetz vom 11. Oktober 1892 Nr. 66 L.G.B.

Entschädigung.

Da die in Rede stehenden Gesetze vor allem den Zweck haben, die so verderblichen Viehseuchen möglichst rasch zu tilgen, ist es nur konsequent, dass in allen drei Kronländern die Entschädigung verweigert wird, wenn die Anzeige über den Ausbruch einer Seuche oder über den Bestand des Seuchenverdachtes nicht unverzüglich erstattet wurde, wenn die Schutzmassregeln, welche die Seuchenkommission zur Verhinderung der Einschleppung oder der Verbreitung der Seuche angeordnet hatte, mangelhaft beobachtet, oder wenn sonst strafbare Handlungen gegen das Tierseuchengesetz begangen wurden, namentlich wenn eine verbotswidrige Verwendung von verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren oder eine eigenmächtige Ueberführung derselben aus der ihnen behördlich angewiesenen Räumlichkeit an andere Orte stattgefunden hat. In Niederösterreich kommt als Ausschliessungsgrund noch hinzu: beim Rauschbrand, dass in dem betreffenden Jahre das verendete Rind der Schutzimpfung gegen Rauschbrand nicht unterzogen worden war, beim Kalbsfieber, dass dem Viehbesitzer ein Verschulden an dem Viehverluste durch nicht entsprechende Behandlung während oder nach dem Geburtsakte trifft, oder dass die tierärztliche Hilfe nicht rechtzeitig in Anspruch genommen wurde.

Die Wirkung dieser Tierseuchenfonde war gewiss vielfach eine sehr gute. Namentlich in Tirol haben die Entschädigungen für Lungenseuche das Land von dieser Krankheit fast vollständig befreit. So lange daher eine umfassende Rindviehversicherung nicht durchgeführt wird, darf man im Prinzipe einer Nachahmung jener Institution durch die anderen Länder gewiss das Wort reden. Allerdings wäre dabei eine genaue Anpassung an die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse erforderlich; denn die Viehkrankheiten treten durchaus nicht gleichmässig in allen Gegenden auf; hier herrscht die eine, dort die andere Seuche, in manchen Landstrichen treten sie nur sporadisch, in anderen dagegen epidemisch auf.

4. Abschnitt. Der Schutz der Bodenkultur gegen Schädigung durch Menschen und fremdes Vieh.

Durch eine Reihe von Polizeivorschriften hat die Gesetzgebung gesucht, den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sowie den

ländlichen Grundbesitz gegen Eingriffe und Beschädigungen seitens fremder Personen in stärkerem Masse zu sichern, als dies durch das allgemeine Civil- und Strafrecht geschieht. Das Bedürfnis nach solchen speziellen polizeilichen Feld- und Forstschutzgesetzen ist vor allem auf die grosse räumliche Ausdehnung der landwirtschaftlichen Grundstücke zurückzuführen und auf die dadurch bewirkte Erleichterung fremder Eingriffe. Deshalb werden Handlungen, welche den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stören, auch bei bloss kulposer Begehung unter Strafe gestellt; den Gemeinden wird die Bestellung eines Feldschutzpersonales zur Pflicht gemacht; eigene Gesetze regeln die Befugnisse, die Beeidigung, die Dienstesabzeichen dieses Personales.

1. Der Forstschutz.

Ein bedeutender Teil des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 ist dem Forstschutze gewidmet. Einige dieser Bestimmungen haben wir schon im 2. Kapitel (s. o. S. 82) kennen gelernt; sie beziehen sich auf die Ausübung der Servituten und beschränken dieselbe im Interesse des belasteten Waldes; strenge Vorschriften sind zur Verhütung und Löschung von Waldbränden in den §§ 44 und 49 enthalten. In den §§ 60 und 67 wird eine Reihe weiterer Handlungen für den Fall als Forstfrevel erklärt, dass sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, wie z. B. das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz, das Ausgraben und Beschädigen von Bäumen, die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu, der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder, ja sogar das Verbleiben im Walde gegen die Weisung des Forstpersonales; spezielle Bestimmungen dieser Art enthält überdies das Landesgesetz für Kärnten vom 22. Mai 1888 Nr. 22 L.G.B. hinsichtlich der Gewinnung von Harz und Terpentinöl.

Forstfrevel werden, wenn keine schwerere Strafe zu verhängen ist, von der politischen Behörde von Amtswegen verfolgt und mit einem Verweise oder mit Arrest von 1—40 Tagen oder einer Geldstrafe geahndet (§§ 62 und 68). Für die Selbstpfändung fremden Viehs wiederholt das Forstgesetz im Wesentlichen die Bestimmungen der §§ 1321 und 1322 des a. b. G.B. Ausnahmsweise ist jedoch der Grundbesitzer, der auf seinem Gut fremdes Vieh vorfindet, berechtigt, dasselbe sogar zu erschiessen, wenn es sich nämlich um Ziegen, Schafe, Schweine und Federvieh handelt und deren Pfändung nicht erfolgen kann (§ 65). Doch sind der Waldeigentümer und das Forstpersonal berechtigt, Vieh,

das unberechtigter Weise in den fremden Wald getrieben oder gelassen wurde, durch passende Gewalt zu verjagen, oder, wenn Schaden angerichtet wurde, so viele Viehstücke zu pfänden, als zur Entschädigung hinreicht; doch muss das Vieh zurückgestellt werden, wenn nicht innerhalb 8 Tagen ein Vergleich stattfindet oder der Schadenersatzanspruch vor der Behörde geltend gemacht wird (§§ 63, 64).

Ueberdies hat jeder, der sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldes schuldig macht, dem beschädigten Waldeigentümer vollen Ersatz zu leisten (§ 72); das Forstgesetz enthält zur Erleichterung der Schadensschätzung einen eigenen »Waldschadentarif« (Beilage D).

Die Handhabung des Forstschutzes obliegt dem Schutz- und Aufsichtspersonale, das dem Forstverwaltungspersonale unterstellt ist, und das vom Staat oder von den Gemeinden, aber auch von Privatwaldbesitzern angestellt werden kann; sollen die Forsthüter letzterenfalls als eine öffentliche Wache angesehen werden und auch erhöhten Rechtsschutz geniessen, so müssen sie von der politischen Behörde beeidigt werden und überdies im Dienste ein äusserlich sichtbares Kennzeichen ihrer dienstlichen Stellung tragen (§§ 52 bis 54). Die Befugnisse und Verpflichtungen des beeideten Forstpersonals sind in den §§ 55—58 präzisiert.

Die Forstwächter sind verpflichtet, jeden, den sie ausser den öffentlichen Wegen im Forste antreffen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit Anlass giebt, aus dem Forste hinauszuweisen; hat der Betretene Werkzeuge, die gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstprodukte verwendet werden, so sind sie ihm, falls er ihre Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen. Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass ein Waldfrevel verübt wurde, so können vorgefundene verdächtige Waldprodukte mit Beschlag belegt werden. Beim Frevel auf der That betretene oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind stets festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen, ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz oder sehr bedeutende Frevel verübt haben. Die festgenommene Person ist ohne Verzug der kompetenten Behörde zu übergeben. Wenn ein auf frischer That Betretener entflieht, kann er ausser dem Forste verfolgt werden.

2. Der Feldschutz.

Ganz ähnliche Bestimmungen gelten für die Verletzung des »Feldgutes«, d. h. der Grundstücke selbst und aller sonstigen Gegenstände, die mit dem Betrieb der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen. Doch teilt sich diesbezüglich Oesterreich in zwei Rechtsgebiete; in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark gilt derzeit noch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Januar 1860 Nr. 28 R.G.B., während in den anderen Ländern eigene Feldschutzgesetze [1]) erlassen worden sind.

Hier wie dort ist jede Beschädigung des Feldgutes als Feldfrevel erklärt und mit Strafe bedroht; beeidete Feldhüter (Feldwächter), die als solche durch ein äusserliches Zeichen erkennbar sein müssen, haben die Feldpolizei auszuüben; ihre Rechte und Pflichten sind ähnlich abgegrenzt, wie die des Forstschutzpersonales. Während aber die angeführte Verordnung vom Jahre 1860 nur Vorschriften darüber enthält, wer das Recht habe, Feldhüter zu bestellen, gehen die Landesgesetze weiter und statuieren eine Verpflichtung aller Gemeinden, für die in ihrem Gebiete gelegenen, zum Feldgute gehörigen Grundstücke, ein beeidetes Feldschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Kosten dafür sind von den Grundbesitzern nach Massgabe der Grundsteuer zu tragen. Es können aber auch einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen 50 ha grosser, zum Feldgute gehöriger Grundstücke dafür ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonal bestellen. Die Beeidigung der Feldhüter erfolgt durch die politische Behörde.

3. Organe zum Schutze der Landeskultur.

In dem Reichsgesetze vom 16. Juni 1872 Nr. 84 R.G.B. sind Bestimmungen über die amtliche Stellung der zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur auf Grund von Landesgesetzen bestellten Wachmänner getroffen; Voraussetzung für

1) Landesgesetze: Böhmen vom 12. Oktober 1875 Nr. 76, Bukowina vom 5. August 1875 Nr. 21; Dalmatien vom 13. Februar 1882 Nr. 18, Galizien vom 17. Juli 1876 Nr. 28; Görz und Gradisca vom 18. März 1876 Nr. 11, Istrien vom 28. Mai 1876 Nr. 18; Kärnten vom 28. März 1875 Nr. 22, Krain vom 17. Januar 1875 Nr. 8, Mähren vom 13. Januar 1875 Nr. 12; Schlesien vom 30. Juni 1875 Nr. 21; Triest vom 20. März 1882 Nr. 13; Vorarlberg vom 28. März 1875 Nr. 18 L.G.B.

die besonderen Rechte dieser Schutzorgane ist, dass diese durch die politische Behörde bestätigt und beeidigt seien, während es keinen Unterschied macht, ob sie in öffentlichen oder privaten Diensten stehen. Die Wachmänner haben ein durch das Gesetz genau umschriebenes Recht, Verhaftungen und Konfiskationen vorzunehmen. Sie haben im Dienste das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Ausser den oben erwähnten Forst- und Feldschutzgesetzen enthält noch eine grosse Zahl spezieller Landesgesetze Vorschriften über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landeskultur bestellten öffentlichen Wachpersonales [1]), sowie über deren äusseren Kennzeichnung [2]). Speziell die Erfordernisse für die Beeidigung zum Jagd- und Forstschutzdienst normiert die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 1. Juli 1857 Nr. 124 R.G.B.

5. Abschnitt. Einflussnahme des Staates auf den Landwirtschaftsbetrieb [3]).

Schon die im Vorstehenden behandelten Polizeigesetze involvieren zwar in gewissem Sinne eine Einflussnahme des Staates auf den Wirtschaftsbetrieb des Einzelnen; so, wenn jedem Grundbesitzer die Vertilgung des Unkrautes, der Insekten zur Pflicht gemacht, die Verminderung der Singvögel untersagt wird u. s. w. Indessen sind solche Gebote und Verbote aus Rücksicht nicht auf den unmittelbar davon Betroffenen, sondern aus Rücksicht auf dessen Nachbarschaft erlassen worden; sie sind gleichsam Massregeln der landwirtschaftlichen Hygiene und sollen den einzelnen Grundbesitzer dazu verhalten, das Seinige dazu beizutragen, um die Verbreitung epidemisch auftretender Schädlinge zu verhüten.

1) Gesetze: Galizien vom 4. September 1892 Nr. 47, Görz und Gradisca vom 15. Februar 1896 Nr. 10, Mähren vom 1. Mai 1896 Nr. 53, Oesterreich ob der Enns vom 11. Februar 1891 Nr. 11; Vorarlberg vom 14. Februar 1891 Nr. 18 L.G.B.

2) Gesetze: Böhmen vom 21. Februar 1885 Nr. 41, Bukowina, Galizien, Görz und Gradisca, Istrien, Krain, Mähren, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Schlesien, Tirol und Vorarlberg Gesetze vom 21. Mai 1887, Dalmatien vom 21. Mai 1887 Nr. 28, Kärnten vom 28. Mai 1887 Nr. 26, Steiermark vom 8. Januar 1889 Nr. 39.

3) S. für das Folgende hauptsächlich *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik 2. Band S. 426 ff.; derselbe, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft in Baden; speziell für Oesterreich s. die amtlichen Thätigkeitsberichte des Ackerbauministeriums, die Publikationen der Landwirtschaftsgesellschaften und der Landeskulturräte.

Daneben sucht die Staatsgewalt aber auch, positiv auf eine rationelle Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes hinzuwirken, u. z. teils durch pflegliche, teils durch Zwangsmassregeln.

A. Die Landwirtschaftspflege.

Während in den Zeiten des Merkantilismus die Zwangsmassregeln vorherrschten, beschränkt sich die Staatsfürsorge seit dem Durchdringen der liberalen Wirtschaftsprinzipien in der Regel darauf, rein psychologische Mittel anzuwenden, um die Landwirte zu einer rationellen Gestaltung ihres Betriebes zu veranlassen.

Einen möglichst grossen Einfluss in diesem Sinne auf die Landwirte auszuüben, muss der Staat aus vielfachen Gründen bestrebt sein; denn wenn auch die moderne Wirtschaftsordnung auf dem Prinzipe des freien Wettbewerbes aufgebaut ist und grundsätzlich jeden Einzelnen seine Wirtschaft nach seinem eigenen freien Belieben einrichten lässt, so besitzt doch auch die Allgemeinheit ein grosses Interesse daran, dass dies in einer rationellen, dem Stande der Technik und Oekonomik möglichst entsprechenden Art geschehe. Das trifft in besonders hohem Grade bezüglich des Betriebes der Landwirtschaft zu; denn es handelt sich hier einerseits um die Produktion der unentbehrlichsten Verbrauchsgegenstände, andererseits um die Verwertung des Grundbesitzes, also eines Produktionsmittels, das sich nicht in beliebiger Weise vermehren lässt. Der Grad, in welchem die Bevölkerung ihr Nahrungs- und Kleidungsbedürfnis zu befriedigen vermag, der Grad, in welchem diesbezüglich der Staat von der Einfuhr aus fremden Ländern unabhängig bleibt, ist wesentlich durch die in der Landwirtschaft herrschende Betriebstechnik bedingt.

Auch von dem engeren Standpunkte der landwirtschafttreibenden Volkskreise selbst ist es von der grössten Wichtigkeit, dass die fortgeschrittensten, den grössten Roh- und Reinertrag gewährleistenden Produktionsmethoden und Produktionsinstrumente möglichst allgemein Eingang finden. Auch in der Landwirtschaft fällt der Sieg im nationalen und internationalen Wettkampfe schliesslich demjenigen zu, der sich am raschesten die Fortschritte auf technischem und ökonomischem Gebiete aneignet; nur vorübergehend vermag die Staatsgewalt durch künstliche Massregeln, wie etwa durch die Errichtung hoher Schutzzölle, durch die Gewährung von Steuerbefreiungen oder durch die Einführung einer privatrechtlichen Sonderstellung für die Bauern

Wirtschaftsbetriebe zu erhalten, die auf einer sonst schon überwundenen Stufe der Produktionstechnik verharren und sich den Errungenschaften der Wissenschaft und Erfahrung verschliessen. Das gilt in erhöhtem Masse, seitdem sich auch auf dem flachen Lande die Geldwirtschaft eingebürgert hat, seitdem auch die kleinen Landwirte und Viehzüchter nicht mehr ausschliesslich für den eigenen Bedarf, sondern überwiegend für den Markt produzieren, so dass jetzt von der mehr oder minder rationellen Produktion nicht mehr die grössere oder geringere Vollständigkeit der eigenen Bedürfnisbefriedigung, sondern geradezu die wirtschaftliche Existenz des Landwirtes abhängt. Mit Recht sagt *Buchenberger*[1]), dass Theoretiker dieses Moment meist unterschätzen und nicht genügend darauf achten, dass wohl kein wie immer geartetes Agrarrecht ohne unverhältnismässige Opfer der Gesamtheit im Stande sei, den Bauernstand zu schützen, wenn dieser es unterlässt, seine Wirtschaft in moderner und rationeller Weise zu betreiben.

Bei uns, wo die Mehrzahl der kleinen und mittleren Landwirte so indolent, so abhold jeder Aenderung der hergebrachten Wirtschaftsweise sind, besitzen Verwaltungsmassregeln zur Belehrung, Aufklärung, Aufmunterung der Bauern eine ganz hervorragende Wichtigkeit. Der Betrieb der Landwirtschaft steht nur bei einigen Latifundien auf der Höhe moderner Technik und Oekonomik, an dem grössten Teile unserer Bauern ist die Bereicherung der Erfahrung, sind die Fortschritte der Wissenschaft spurlos vorübergegangen. Viele Verbesserungen der Produktion — wie die Anwendung gewisser Maschinen — können freilich nur bei einem umfangreichen Grossbetriebe vorgenommen werden; manche andere aber sind auch bei den bäuerlichen Betrieben durchführbar und werden aus Mangel nicht des Kapitales, sondern der Einsicht und Energie unterlassen.

Deshalb muss alles freudig begrüsst werden, was Staat und Land unternehmen, um das allgemeine Bildungsniveau der landwirtschaftenden Bevölkerung zu heben, um deren fachlichen Kenntnisse zu vermehren, um bei ihr die Grundsätze einer rationellen Wirtschaftsführung zu verbreiten und sie zu deren Befolgung zu bestimmen. Leider ist in dieser Beziehung bei uns nicht allzuviel geschehen, obgleich gerade in Oesterreich ein besonders grosses Bedürfnis nach einer bewussten und konsequenten Beeinflussung der ackerbautreibenden und viehzüchtenden Bevölkerungskreise vorliegt. Sehen wir von den Ländern im äussersten Süden und

1) a. a. O. S. 430.

Nordosten der Monarchie ab, so hat sich fast überall bis in die Gegenwart ein eigentlicher Bauernstand erhalten, der sich aber technisch und ökonomisch fast in einem Beharrungszustand befindet. In den meisten Teilen Oesterreichs wirtschaftet der Bauer auch heute noch auf dieselbe Weise, nach den nämlichen Methoden und mit den gleichen Werkzeugen, wie vor mehreren Generationen, und er ist damit nicht nur hinter dem benachbarten Grossgrundbesitzer, nicht nur hinter dem amerikanischen Farmer, sondern auch hinter seinem deutschen und französischen Standesgenossen weit zurückgeblieben.

Die bäuerliche Besitz- und Betriebsform befindet sich, wie von vielen Seiten behauptet wird, in arger Bedrängnis; es wird versichert, dass ihr entweder die Aufsaugung durch den Grossbesitz oder die Zersplitterung in Zwergbesitz drohe. Die Berechtigung dieser Klagen zu prüfen, ist Sache des folgenden Bandes; wenn aber der Staat, — wie dies in Oesterreich der Fall ist, — von der Richtigkeit jener Befürchtungen ausgeht und Mittel ausfindig zu machen sucht, um den Niedergang des Bauernstandes aufzuhalten, dann darf er sich offenbar nicht darauf beschränken, durch eine Reform des Zivilrechtes, also gleichsam von aussen her, die bestehende Grundbesitzverteilung zu stützen, sondern er muss auch darauf bedacht sein, den bäuerlichen Landwirtschaftsbetrieb innerlich möglich zu machen, d. h. er muss mit allen Mitteln darauf hinwirken, die kleinen und mittleren Grundbesitzer auch in den Stand zu setzen, den nationalen Boden auf die rationellste Weise zu bestellen, damit sie die soziale Funktion, die ihnen das Privateigentum an dem produktiven Grund und Boden des Staates auferlegt, ausfüllen und dadurch auch vom Standpunkt des Produktionsinteresses aus eine Agrarverfassung rechtfertigen, deren Erhaltung in erster Linie vom Standpunkte des Verteilungsinteresses angestrebt wird.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind, wenn wir zunächst von Zwangsmassregeln absehen, im Wesentlichen pädagogischer Natur; es handelt sich dabei sowohl um die allgemeine, als auch um die fachliche Bildung, um die Einwirkung nicht nur auf die Jugend, sondern auch auf die schon in der Ausübung ihres Berufes stehenden Landwirte. Dabei wird man nicht nur die Kenntnisse der Landwirte durch landwirtschaftlichen Unterricht zu vergrössern, sondern auch deren Willen durch pflegliche Massnahmen zur Hebung der land-

wirtschaftlichen Produktionstechnik zu beeinflussen suchen müssen; endlich ist auch das landwirtschaftliche Associationswesen hier von grosser Bedeutung, da nur ein solches die geeigneten Organe für die Landwirtschaftspflege zu stellen vermag.

a) Der landwirtschaftliche Unterricht[1]).

Schon im vorigen Kapitel, als die psychologischen Hindernisse des Meliorationswesens bei der ländlichen Bevölkerung zur Sprache kamen, wurde gezeigt, von welch ausserordentlicher Bedeutung in dieser Hinsicht die Erweiterung, sowohl des allgemeinen, wie auch des spezifisch sachlichen Bildungsniveaus der bäuerlichen Landwirte sein würde (s. o. S. 433 ff.). Gleiches gilt naturgemäss für die sonstigen Verbesserungen, die im landwirtschaftlichen Betriebe Verbreitung finden sollten: von der Einführung rationeller Fruchtfolgen, rentabler Spezialkulturen, einer ökonomischen Düngerwirtschaft, von der Verwendung zweckmässiger Ackergeräte u. s. w.

1. Die allgemeine Unterrichtspolitik des Staates und der Kronländer zu beleuchten, ist hier nicht der Ort. Nur das eine soll nochmals betont werden, dass die auf Einschränkung der Schulpflicht abzielenden Bestrebungen, die in Oesterreich während der letzten Jahrzehnte schon so manchen Erfolg zu verzeichnen haben, gerade von denjenigen politischen Parteien ausgehen, welche am meisten auf einen staatlichen Schutz des Bauernstandes, insbesondere durch eine Reform des Agrarrechtes, dringen. Es wird zwar auch der Ruf nach einer Verkürzung der Schulzeit gerade mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft motiviert, insbesondere damit, dass der Bauer der Mithilfe der heranwachsenden Kinder nicht so lange Zeit hindurch entbehren könne u. dergl.; aber nur scheinbar wird auf solche Weise der Bauernstand gefördert, thatsächlich steht die Herabdrückung des allgemeinen Bildungsniveaus der ländlichen Bevölkerung in innerem Widerspruche mit den Bestrebungen zur Erhaltung des Bauernstandes.

1) S. für das Folgende *Hohenbruck* und *Zimmerauer*, Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Wien 1889, landwirtschaftliche Unterrichtszeitung, Wien 1887 u. ff., die Berichte über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums, *Bráf*, Artikel Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen im Staatswörterbuche, herausgegeben von Mischler und Ulbrich II S. 624, *Schmid*, Der Aufwand für das öffentliche Unterrichtswesen, Oesterreichische Statistik, XLII. Band, 1. Heft.

Viel weitsichtiger als die agrarischen Parteien haben sich in dieser Beziehung die Arbeiterparteien erwiesen, welche in der Erweiterung der allgemeinen Bildung und in der Beschränkung der Kinderarbeit nicht eine Benachteiligung der Arbeiterklasse, sondern im Gegenteile ein Mittel zu deren Hebung erblicken.

2. Der spezielle land- und forstwirtschaftliche Unterricht hat im Laufe der letzten 50 Jahre einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Vor dem Jahre 1848 gab es bei uns fast gar keine Anstalten dieser Art; die Errichtung eines Ressortministeriums für Landeskultur und Bergwesen im Jahre 1849 führte zur Schaffung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg, sowie einer Reihe von niederen landwirtschaftlichen Schulen. Seit dem Jahre 1861 obliegt die Pflege des Landeskulturwesens den einzelnen Kronländern, die auch so manches zur Förderung des in Rede stehenden Unterrichtszweiges gethan haben. Schon im Jahre 1868, als das k. k. Ackerbauministerium die Leitung dieser Schulkategorie übernahm, bestanden 35 Anstalten dieser Art. Gegenwärtig weist der land- und forstwirtschaftliche Unterricht eine ausserordentlich reiche Gliederung auf.

An der Spitze dieser Fachschulen steht die im Jahre 1872 errichtete Hochschule für Bodenkultur[1]), zu deren Besuch als ordentlicher Hörer das Maturitätszeugnis einer Mittelschule erfordert wird; sie bezweckt die höchste wissenschaftliche Ausbildung in drei Hauptrichtungen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Kulturtechnik; das Studium dauert drei Jahre.

Die landwirtschaftlichen Mittelschulen, deren es im Jahre 1897 18 gab, haben nicht, wie jene Hochschule, eine rein wissenschaftliche, sondern vielmehr eine praktische Aufgabe: nämlich die Heranbildung der Schüler für die Verwaltung grösserer Gutswirtschaften und für das Lehramt an niederen landwirtschaftlichen Schulen. Zum Eintritt in diese Schulen wird in der Regel die teilweise Absolvierung einer Mittelschule erfordert; die Dauer des Unterrichts beträgt 2 oder 3 Jahre. Nebst den landwirtschaftlichen giebt es auch eine Reihe von Mittelschulen für Forstwirtschaft, für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Die niederen landwirtschaftlichen Schulen sollen die fachliche Vorbildung zur Bewirtschaftung kleiner Grundbesit-

1) Gesetz vom 3. April 1872 Nr. 46 R.G.B.

zungen solchen Personen geben, welche nur Volksschulbildung besitzen, sie sollen die Schüler in den Stand setzen, bäuerliche Betriebe, bei denen der Besitzer und Betriebsleiter selbst mit seiner physischen Arbeit beteiligt ist, selbständig rationell zu betreiben; nur diese Schulkategorie kommt daher für die bäuerliche Bevölkerung in Betracht. In Oesterreich haben zwei Gattungen solcher Schulen Verbreitung gefunden: die Ackerbauschulen, welche meist zwei Jahrgänge umfassen, und die landwirtschaftlichen Winterschulen, welche aus zwei 5—6monatlichen Winterkursen bestehen.

Ueberdies giebt es eine Reihe von fachlichen Spezialschulen, die gleichfalls in der Regel bloss die Volksschulbildung voraussetzen; so die Schulen für Haushaltung, Molkerei, Wald-, Obst-, Wein-, Flachs-, Hopfenbau, Gärtnerei, Brauerei und Brennerei; ferner landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, welche den Volkschulen angegliedert sind, und in denen absolvierte Volksschüler während mehrerer Stunden in der Woche von Volksschullehrern Unterricht in landwirtschaftlichen Gegenständen erhalten; endlich die land- und forstwirtschaftlichen Spezialkurse, die teils regelmässig und in Verbindung mit bestimmten Anstalten aktiviert sind, teils von Fall zu Fall bald da, bald dort, abgehalten werden und meist nur wenige Monate dauern; in den Jahren 1887—1893 ist die Zahl dieser Spezialkurse von 109 auf 425 gestiegen [1]).

Die Tabelle auf S. 599 giebt eine Uebersicht der niederen landwirtschaftlichen Schulen nach dem Stande des Jahres 1897 [2]).

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass nur ein ganz verschwindender Bruchteil der bäuerlichen Jugend Oesterreichs auch nur den elementarsten Fachunterricht geniesst; im Grossen und Ganzen besteht die ganze Bildung, welche dem Nachwuchse der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugeführt wird, bloss aus den spärlichen allgemeinen Kenntnissen, die den Kindern während ihres 6- bis 8jährigen Besuches der meist 1- oder 2klassigen Volksschulen beigebracht werden. Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, dass dies eine ganz ungenügende Ausrüstung für den wirtschaftlichen Kampf ist, der sich, wie in anderen Berufszweigen, so auch in der Landwirtschaft, fortwährend erneuert und immer schwerer und heftiger gestaltet.

1) Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums 1887 bis 1893 S. 140.

2) Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung XI. Jahrgang S. 142.

Kronländer	Ackerbau- und Winterschulen				Fachliche Spezialschulen					
	Zahl			eingeschriebene Schüler	für Molkerei und Haushaltung	für Waldbau	für Garten-, Obst-, Wein-, Flachs- od. Hopfenbau	für Brauerei und Brennerei	überhaupt	Zahl der eingeschriebenen Schüler
	der Ackerbauschulen	der Winterschulen	überhaupt							
Niederösterreich	3	—	3	79	—	1	4	1	6	138
Oberösterreich	1	—	1	23	1	—	—	—	1	80
Salzburg	—	1	1	18	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	—	1	40	—	1	2	—	3	88
Kärnten	—	1	1	42	1	—	1	—	2	31
Krain	1	—	1	38	—	1	—	—	1	6
Triest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz und Gradisca	2	—	2	27	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	12
Tirol	1	1	2	92	—	1	—	—	1	14
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	13	25	38	1255	5	1	3	2	11	423
Mähren	6	15	21	538	2	1	2	—	5	64
Schlesien	1	3	4	86	—	—	—	—	—	—
Galizien	5	—	5	168	—	1	—	1	7	103
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	1	1	1	5	—	—	5	—	—	—
Summe	35	46	81	2407	9	7	18	4	38	968

3. Das erst in neuerer Zeit ausgestaltete Institut der Wanderlehrer[1]) ist dazu bestimmt, landwirtschaftliche Kenntnisse in den Kreisen der bereits berufsthätigen Bauern zu verbreiten. Die Organisation des land- und forstwirtschaftlichen Wanderunterrichtes ist nicht in allen Kronländern die gleiche; sie hängt einerseits von den verschiedenen Aufgaben ab, die den Wanderlehrern zufallen, andrerseits von den materiellen Opfern, welche die Landesvertretungen und die landwirtschaftlichen Korporationen für diese Institution bringen. In einzelnen Ländern hat der Staat, in anderen das Kronland, die Landwirtschaftsgesellschaft oder der Landeskulturrat, grossenteils mit Staatssubventionen, ständige Wanderlehrer bestellt; in allen Ländern aber, auch dort, wo ständige Wanderlehrer bestellt sind, beteiligen sich überdies noch andere Fachleute — Funktionäre der landwirtschaftlichen Korporationen, Forstmänner, Lehrer u. s. w. — durch Vorträge an der Wanderlehre. In Böhmen besteht die Einrichtung, dass die Leiter und Lehrer der landwirtschaftlichen Winterschulen verpflichtet sind, Wandervorträge abzuhalten, die teils alle, teils besondere Zweige der Landwirtschaft zum Gegenstande haben. In Mähren treten alljährlich die mit solchen Vorträgen betrauten Personen zusammen, um sich über die Themata der Vorträge und über die bei denselben einzuhaltenden Methoden zu einigen.

Ueber die Thätigkeit der Wanderlehrer im Jahre 1896 giebt die Tabelle auf S. 601 Aufschluss.

Der Wanderunterricht hat, wie man aus diesen Zahlen ersieht, in manchen Kronländern schon einen ziemlich bedeutenden Umfang angenommen, und er dürfte wohl nicht ohne wohlthätige Folgen geblieben sein, weshalb eine weitere Ausgestaltung dieser Institution sicherlich befürwortet werden muss. Vor einer Ueberschätzung der Wanderlehre dürfte man wohl bewahrt sein, wenn man bedenkt, wie wenig doch in einem einzelnen Vortrage gelehrt werden kann, wie rasch das einmal Gehörte wieder vergessen wird, endlich, wenn man die Gesamtzahl der bei den Vorträgen anwesenden Personen mit den 2 Millionen selbständiger Landwirte oder mit den 8 Millionen in der Land- und Forstwirtschaft berufsthätiger Personen ins Verhältnis setzt.

1) S. Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums 1887—1893, S. 143 ff.

Länder	Zahl der Wanderlehrer im ganzen	hievon waren ständige Wander-lehrer	hievon waren andere Personen	Zahl der Vorträge	Approximative Anzahl der Anwesenden
Niederösterreich	44	8	36	1 310	43 000
Oberösterreich	92	—	92	381	17 700
Salzburg	13	1	12	363	6 300
Steiermark	18	2	16	266	16 000
Kärnten	4	1	3	69	2 900
Krain	15	2	13	135	13 500
Küstenland	5	4	1	153	9 000
Tirol	15	3	12	196	11 000
Vorarlberg	4	—	4	13	600
Böhmen	77	5	72	1 349	131 800
Mähren	49	3	46	594	46 000
Schlesien	26	—	26	118	7 400
Galizien	40	5	35	783	29 000
Bukowina	7	—	7	226	27 000
Dalmatien	2	2	—	166	8 300
im ganzen	411	36	375	6 122	369 500

4. Die Geldmittel zur Pflege des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtes werden teils vom Staate, von den Kronländern und Gemeinden, teils von Korporationen, Vereinen und Privaten aufgebracht. Von den im Jahre 1897 bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten waren

Art der Lehranstalten	Staats-	Landes-	Gemeinde-	Vereins-	Privat-	Zuzammen
	Anstalten					
Hochschule	1	—	—	—	—	1
Mittelschulen	1	9	1	5	2	18
Niedere Anstalten	5	26	6	78	4	119
Zusammen	7	35	7	83	6	138

Ueber die Hälfte aller land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind also Vereinsgründungen; trotzdem tragen aber meist auch das Reich und die Kronländer in der Form von Subventionen zu deren Errichtung und Erhaltung bei. So wurden dem Ackerbauministerium in den Jahren 1887 bis 1893 zusammen 266 000 fl. für Gründungsbeiträge, 1 034 500 fl. für Erhaltungsbeiträge für nicht staatliche Lehranstalten und mit diesen verbundene Versuchsstationen bewilligt, überdies 219 000 fl. für Verbreitung von Bildungsmitteln, Gewährung von Stipendien, Bestreitung von In-

spektionsreisen, 233 000 für Wanderunterricht, im Ganzen 1 752 500 fl. oder jährlich im Durchschnitte 250 357 fl. zur Unterstützung des nicht staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens [1]).

Sowohl für die Erhaltung der eigentlichen Staatsanstalten, als für die Subventionierung der von anderen Faktoren erhaltenen landwirtschaftlichen Schulen wurden in der Zeit von 1868—1889 aus dem Staatsschatze fast 3 Mill. fl. verausgabt; da für diese Schulen im Ganzen überhaupt mehr als 11 Mill. fl. aufgewendet worden sind, so stellt sich der Anteil des Staatsschatzes an der Gesamtsumme auf 26,6 %. Der finanzielle Schwerpunkt liegt für dieses Verwaltungsgebiet bei den Kronländern. Diese haben in den Jahren 1868—1889 über 6²/₃ Mill. fl. aufgewendet oder 59,7 %, während 1 ¹/₂ Mill. fl. (13,7 %) von anderen Faktoren bestritten wurden. Die 17 Kronländer haben im Jahre 1893 insgesamt 915 354 fl. für diese Zwecke aufgewendet, und zwar Galizien 269 814 fl., Böhmen 156 848 fl., Niederösterreich 96 012 fl. [2]).

b) Pflegliche Massnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktionstechnik.

Soll der landwirtschaftliche Unterricht vorwiegend die Kenntnisse der ländlichen Bevölkerung vermehren, so wird durch eine Reihe anderer Verwaltungseinrichtungen bezweckt, auf ihren Willen einzuwirken, sie durch Beispiel, durch Gewährung besonderer Vorteile zur rationelleren Gestaltung ihrer Wirtschaft zu veranlassen.

1. Hieher gehört die Veranstaltung von landwirtschaftlichen Ausstellungen, insbesondere von Bezirks- und Regionalausstellungen, von Zucht- und Nutzviehschauen; sie ermöglichen es dem Einzelnen, seine eigene Wirtschaftsführung mit der seiner Nachbarn zu vergleichen, was so manchen Wirt zu regerem Wetteifer anspornen mag. Aehnlich kann nicht selten die Einrichtung von Musterwirtschaften, Musterställen u. dergl. wirken, die den Bauern die Vorzüge der rationelleren Wirtschaftsführung konkret vor Augen führen.

In enger Verbindung mit dem Ausstellungswesen steht die Gewährung von Prämien für hervorragende Leistungen auf dem

1) Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums 1887—1893, S. 151.

2) *Friedenfels*, Der Landeshaushalt in Oesterreich, insbesondere im Jahre 1893, Statistische Monatsschrift 1898.

Gebiete der Landwirtschaft oder Tierzucht; der Ehrgeiz der Einzelnen soll durch sie erweckt werden. Noch weiter geht die Bewilligung von Subventionen durch den Staat, das Land oder eine landwirtschaftliche Korporation. Sie erfolgt in der Regel nur, wenn erwartet werden darf, dass nicht etwa bloss der Einzelne, sondern die Gesamtheit einen Nutzen von der Subvention haben werde, indem dadurch alle Wirte zur Einführung derjenigen Verbesserung, für welche die Subvention ausgeschrieben ist, angeeifert werden.

Die in Rede stehenden Leistungen zur Beförderung der Landwirtschaft entziehen sich grösstenteils der Beobachtung; in erhöhtem Masse gilt das von den Wirkungen dieser pfleglichen Massregeln. Nur die finanzielle Seite derselben lässt sich bis zu einem gewissen Grade ziffermässig erfassen. So werden in das Budget des Ackerbauministeriums alljährlich eigene Kredite von allerdings nicht besonderer Höhe für die Subventionierung landwirtschaftlicher Ausstellungen, des Pflanzenbaues, der Rindvieh-, Kleinvieh- und Seidenzucht eingestellt [1]). In den Jahren 1886—1895 machten die hiefür bewilligten Summen etwa 2 1/2 Mill. fl. aus, im Durchschnitt jährlich 248000 fl. Die Kronländer haben im Jahre 1893 etwa 350000 fl. für solche Zwecke aufgewendet [2]).

2. Speziell für die Hebung der Viehzucht ist zu den bisher genannten noch ein eigentümliches Förderungsmittel hinzugetreten: die Abgabe billigen Viehsalzes. Salz ist nämlich ein durchaus unentbehrliches Hilfsmittel für eine rationelle Viehzucht. Schon auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. Juni 1851 war deshalb bei sämtlichen Aerarial-Salzniederlagen denaturiertes Kochsalz zu ermässigtem Preise verkauft worden; doch griff allmählich der Verbrauch desselben für Zwecke des menschlichen Genusses so sehr um sich, dass durch das Gesetz vom 7. Juni 1868 No. 70 R.G.B. die Erzeugung und der Verschleiss von Viehsalz wieder gänzlich eingestellt wurde. Die Ausschreibung von Preisen für die Erfindung eines wirksamen Denaturierungsverfahrens blieb erfolglos, und so wurde über wiederholtes Drängen der landwirtschaftlichen Kreise durch die Gesetze vom 30. März und 14. Dezember 1893 R.G.B. No. 65 und 173 der Verschleiss von im Preise ermässigtem Viehsalze gestattet; das jähr-

1) Budget des Ackerbauministeriums Titel 3, § 1, Post Nr. 5, 7, 9, 10, 11.

2) *Friedenfels* a. a. O.

liche Gesamtmaximum ist auf 500000 Meterzentner limitiert, die auf die einzelnen Länder, politischen Bezirke und Gemeinden »nach Massgabe der Grösse und Art ihres bei der jeweiligen letzten Zählung erhobenen Viehstandes« zu verteilen sind.

Damit ist sicherlich einem dringenden Bedürfnisse der Landwirtschaft abgeholfen worden, wenn auch der Nutzen durch die Umständlichkeit, mit welcher der Bezug des Viehsalzes verbunden ist, bedeutend verringert wird. Allerdings ist durch die Verordnung vom 28. Dezember 1894 den landwirtschaftlichen Korporationen das Recht eingeräumt, Viehsalzdepots zu errichten, aus welchen die Landwirte das Viehsalz bis zu der auf jeden Einzelnen entfallenden Jahresmenge zu jeder Zeit und in beliebigen Teilmengen ankaufen können. Da aber die Korporationen gleichzeitig die Haftung für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gegenüber der Finanzverwaltung tragen müssen, dürfte von jenem Rechte nur spärlicher Gebrauch gemacht werden. Es können also nach wie vor die zum Bezuge von Viehsalz berechtigten Landwirte einer jeden Gemeinde die auf sie entfallende Jahresmenge an Viehsalz nur zusammen auf einmal durch den Gemeindevorstand zu einem bestimmten Termine in der k. k. Salzniederlage beziehen; so manche Gemeinde hat lieber auf den Bezug des billigen Viehsalzes verzichtet, als sich diesen unbequemen Bedingungen zu unterwerfen [1]). Eine Erleichterung der letzteren wäre daher sehr wünschenswert.

3. Auch das landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollwesen kann von grossem Einflusse auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktionstechnik sein. Dasselbe hat nicht nur die Bestimmung, durch Untersuchungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie, der Tier- und Pflanzenphysiologie, Fortschritte in der wissenschaftlichen Erkenntnis anzubahnen, sondern auch, den Landwirt vom Bezuge verfälschter oder doch minderwertiger Stoffe — Dünger, Sämereien, Futtermittel — zu bewahren. Durch die Benützung öffentlicher Versuchs- und Kontrollstationen, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, kann diese allmählich aus dem bloss empirischen Betriebe auf eine höhere, wissenschaftliche Stufe gehoben werden.

Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Versuchswesens

---

1) Verhandlungen des 5. österreichischen Agrartages 1895, S. 236 ff.

datiert in Oesterreich erst aus später Zeit[1]), die Errichtung der vier derzeit bestehenden Staatsanstalten dieser Art fällt in die Jahre 1869—1874. Es sind das die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien (1869), die chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg (1870), die Versuchsstation für Seidenzucht und Weinbau in Görz (1869) und die forstliche Versuchsleitung in Mariabrunn (1874). Ein grundsätzliches Programm für das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen wurde durch die Allerhöchste Entschliessung vom 22. November 1873 genehmigt; seine Ausführung sollte schrittweise »nach Massgabe des sachlichen Erfordernisses und der verfügbaren Geldmittel« erfolgen. Nach diesem Programme gliedert sich das Versuchswesen in a) Klimatologie und Pflanzenphysiologie; b) landwirtschaftliches Pflanzen- und Tierproduktionswesen, Maschinenwesen und Technologie; c) forstliche Produktion, Technologie und Gewerbewesen. Dass durch jene 4 Staatsanstalten dieses Programm nicht verwirklicht ist, bedarf wohl keines Beweises.

Aber auch die Kronländer und Korporationen haben die auf diesem Gebiete bestehenden Lücken bei weitem nicht ausgefüllt. Selbständige Landesanstalten dieser Art giebt es überhaupt nicht; von den grossen landwirtschaftlichen Korporationen haben nur die Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, der Landwirtschaftsverein in Vorarlberg und der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen landwirtschaftlich-chemische Versuchsstationen, insbesondere für Samen-Kontrolle errichtet; es bestanden ferner im Jahre 1890 von Vereinen erhaltene Versuchsstationen für Rübenzuckerindustrie, für Brauerei und Mälzerei und für Spiritusindustrie, eine chemische Versuchsstation des Fürsten Schwarzenberg und 7 mit landwirtschaftlichen Lehranstalten verbundene Versuchsstationen; bis Ende des Jahres 1893 wurden noch 2 Institute dieser Art in Steiermark, je eines in Kärnten, Dalmatien, Böhmen und Galizien ins Leben gerufen. Ueberdies besteht in Wien ein Verein zur Förderung des landwirtschaftlichen Versuchswesens mit einer eigenen Versuchswirtschaft. Oberösterreich, Salzburg, Krain und die Bukowina besitzen keine Anstalten dieser Art.

---

1) S. für das Folgende die Thätigkeitsberichte des k. k. Ackerbauministeriums, ferner »Das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern«, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1890.

4. Eine ähnlich kontrollierende Funktion wie die Versuchsstationen entwickeln auf dem Gebiete der Viehzucht die Tierzuchtskommissionen, denen die Auswahl der für die Zucht tauglichen Tiere, eventuell auch die Erteilung von Prämien und Subventionen obliegt; im Folgenden wird von denselben noch die Rede sein.

Auch die Bereitstellung qualifizierten männlichen Zuchtmateriales seitens des Staates und der Kronländer muss in diesem Zusammenhange erwähnt werden. Sie findet bezüglich der Pferdezucht in weitgehendem Masse statt, allerdings durchaus nicht ausschliesslich im Interesse der Landwirtschaft, sondern vor allem auch aus militärischen Rücksichten. So waren in den Jahren 1887 bis 1893 ungefähr 2000 Staatshengste aufgestellt, während nur etwa 400 Privathengste in Verwendung standen.

c) Das landwirtschaftliche Associationswesen[1]).

Die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Associationswesens ist, wie schon oben erwähnt worden ist, von grossem Einflusse auf die Hebung der Produktionstechnik in der Landwirtschaft.

1. Manche Verbesserungen können überhaupt nur auf dem Wege der Vergenossenschaftung der kleinen Wirtschaften Eingang in die bäuerlichen Betriebe finden, wie gewisse arbeitsparende Maschinen; andere lassen sich gemeinschaftlich rationeller oder wohlfeiler vornehmen, als vereinzelt, wie der Einkauf künstlichen Düngers u. dgl. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die landwirtschaftlichen Produktiv- und Einkaufsgenossenschaften von hervorragender Wichtigkeit. Leider haben sich diese Organisationsformen in Oesterreich nur höchst spärlich entwickelt.

Relativ am verbreitetsten sind noch die Molkereigenossenschaften[2]), über deren Vorkommen im Jahre 1891 die Tabelle auf S. 607 Aufschluss giebt.

Nennenswert ist, wie diese Daten zeigen, die gemeinschaft-

1) S. für das Folgende insbesondere Nr. 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session S. 86 ff., ferner *Ertl*, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften im Staatswörterbuche, herausgegeben von Mischler und Ulbrich II S. 614.

2) *Hohenbruck*, Molkereigenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Statistische Monatsschrift 1892.

Länder	Zahl der	
	gemeinschaftlichen Molkereiunternehmungen	der Genossenschaften bezw. Milchlieferanten
Vorarlberg	92	3 946
Deutschtirol	28	1 195
Italienisch Tirol	164	9 904
Krain	11	391
Görz	18	539
Andere Länder	8	236
Summe	321	16 211

liche Milchverarbeitung nur im italienischen Teile Tirols und in Vorarlberg; da es nach der letzten Viehzählung im Jahre 1890[1]) in Südtirol etwa 34 000, in Vorarlberg ungefähr 12 500 Besitzer von Rindvieh gegeben hat, so sind es in dem erstgenannten Landesteile fast 30 %, in dem letzteren Ländchen noch eine etwas grössere Quote der Viehbesitzer, welche die Milch kollektiv verarbeiten lassen. Im Jahre 1894 ist in Tirol ein Verband der Molkereigenossenschaften errichtet worden[2]).

An sonstigen Produktivgenossenschaften giebt es noch vereinzelte Rübenbau- Hopfenbau- und — namentlich in Tirol — Kellereigenossenschaften. Die Gründung der letzteren wird seit dem Jahre 1893 vom Landeskulturrate gefördert und von Regierung und Kronland durch Subventionen unterstützt[3]). In neuester Zeit machen sich auch in manchen Ländern Bestrebungen geltend, andere landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, namentlich Viehzuchtgenossenschaften, ins Leben zu rufen und zu diesem Zwecke Subventionen aus den Mitteln des Landes, des Landeskulturrates oder der Landwirtschaftsgesellschaft auszusetzen. Doch haben wir es hier vorläufig noch mit Anfängen zu thun, die allerdings mit grosser Freude begrüsst werden müssen.

Landwirtschaftliche Maschinen- und Einkaufsgenossenschaften zählen in Oesterreich noch zu den Seltenheiten.

2. Die lokalen landwirtschaftlichen Vereine — Bezirksvereine, Gauvereine, Kasinos, Bezirksgenossenschaften u. dgl. — verfolgen zum Teile gesellige Zwecke, zum Teile ist aber ihre Wirksamkeit auf die Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse und auf die Förderung der landwirtschaftlichen Technik gerichtet; auch der gemeinsame Einkauf von landwirtschaftlichen

1) Oesterreichische Statistik Band XXXIV Heft 2.

2) Tiroler landwirtschaftliche Blätter 1894 S. 105.

3) S. z. B. Tiroler Landtag 1892/3 Beil. Nr. 71, S. 177.

Maschinen, von Geräten, Sämereien, Dung- und Futterstoffen etc. ist von diesen Korporationen hie und da, wenn auch nur in geringem Umfang und mit bescheidenem Erfolge versucht worden, wie namentlich von dem Verbande der deutsch-tirolischen Bezirksgenossenschaften in Innsbruck, sowie von dem Verbande der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften Deutsch-Südtirols in Bozen [1]); auch bei den Raiffeisenkassen finden sich ähnliche Ansätze. Diese Associationen haben durch ihre lokale Organisation sicherlich einen kulturförderlichen Einfluss, zunächst allerdings bloss auf ihre Mitglieder, erst indirekt zum Teile auch auf die sonstige ländliche Bevölkerung des Bezirkes.

Die Errichtung dieser Vereine ist in der Regel Sache des freien Beliebens der Landwirte; zum Teile haben die zentralen Landwirtschaftsgesellschaften Filialen auf dem flachen Lande ins Leben gerufen; in Tirol [2]), Oberösterreich [3]), Istrien [4]) und Dalmatien [5]) können auf Grund der Gesetze von amtswegen »Bezirksgenossenschaften der Landwirte« für je einen Gerichtsbezirk gebildet werden; doch bleibt auch hier der Beitritt dem freien Ermessen jedes Landwirtes überlassen. Wie die nachstehende Uebersicht

Kronland	Zahl		
	der landwirtschaftlichen Vereine i. J. 1890 [6])	der Mitglieder der nebenstehenden Vereine	der Landwirte nach der Volkszählung 1890
Niederösterreich	296	23 218	105 000
Oberösterreich	80	8 054	55 000
Salzburg	24	2 465	11 000
Steiermark	68	3 533	117 000
Kärnten	44	2 247	27 000
Krain	32	1 300	56 000
Küstenland	29	1 474	62 000
Tirol	85	15 151	86 000
Vorarlberg	1	1 176	12 000
Böhmen	1061	82 691	292 000
Mähren	93	14 860	152 000
Schlesien	51	3 562	30 000
Galizien	502	21 013	842 000
Bukowina	3	313	86 000
Dalmatien	14	567	86 000
Zusammen	2383	181 725	2 003 000

1) Tiroler landwirtschaftliche Blätter 1893 S. 102.

2) Gesetz vom 8. November 1881 Nr. 35 L.G.B.

3) Gesetz vom 9. März 1886 Nr. 17 L.G.B.

4) Gesetz vom 8. September 1884 Nr. 36 L.G.B.

5) Gesetz vom 2. Mai 1886 Nr. 17 L.G.B.

6) Ohne die Spezialvereine und ohne die zentralen Landwirtschaftsgesellschaften.

zeigt, ist erst ein äusserst geringer Teil der Landwirte Oesterreichs solchen Vereinen und Genossenschaften beigetreten. Von rund 2 Millionen Landwirten nehmen weniger als 152 000, nicht einmal 8 %, an einer Organisation Teil.

3) Die Landwirtschaftsgesellschaften, die fast in allen Landeshauptstädten bestehen, und deren Gründung zum Teile im vorigen Jahrhundert, meist aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stattfand, sind freie Vereine, auf deren Leitung insoferne der Regierung ein gewisser Einfluss zusteht, als nach den Statuten die Wahl des Präsidenten, bezw. Vizepräsidenten der kaiserlichen Bestätigung bedarf. Auch diese Vereine üben zum Teile einen ähnlich bildenden und fördernden Einfluss auf ihre Mitglieder aus, wie die lokalen landwirtschaftlichen Vereine, sie regen die Errichtung von Genossenschaften an u. dgl. Als Organe der Regierung und der autonomen Landesverwaltung werden sie meist dadurch benutzt, dass die Subventionen zur Hebung der Landeskultur (s. o. S. 603) dort, wo keine Landeskulturräte bestehen, regelmässig den Landwirtschaftsgesellschaften zugewendet werden und diesen die Verteilung an die einzelnen Landwirte überlassen bleibt. Für diese Funktion sind aber die Landwirtschaftsgesellschaften deswegen nicht sehr geeignet, weil in ihnen nicht alle grundbesitzenden und landwirtschafttreibenden Bevölkerungsklassen gleichmässig vertreten sind, sondern der Grossgrundbesitz zumeist prävaliert.

4) Die Landeskulturräte verdanken ihre Entstehung dem eben betonten, sowie dem weiteren Umstande, dass die Staats- und die Landesverwaltung auf die Gebarung der Landwirtschaftsgesellschaften zu wenig Einfluss auszuüben vermögen; endlich soll durch die Landeskulturräte, sowie durch die oben erwähnten Bezirksgenossenschaften der Landwirte eine berufliche Interessenvertretung der Landwirtschaft angeregt werden. Bisher sind Landeskulturräte in Böhmen[1]) und in den vier oben genannten Ländern errichtet worden, in welchen Berufsgenossenschaften der Landwirte geschaffen worden sind[2]); in Böhmen und

---

aber einschliesslich Bezirksgenossenschaften der Landwirte und der Filialvereine der Landwirtschaftsgesellschaften.

1) Kundmachung vom 10. April 1881 Nr. 81, Gesetz vom 20. März 1891 Nr. 20 L.G.B.

2) S. die oben S. 608 citierten Gesetze und das tiroler Gesetz vom 23. September 1884 Nr. 30 L.G.B.

Tirol bestehen je zwei nationale Sektionen, in Böhmen überdies ein Zentralkollegium. Die Präsidenten der Landeskulturräte werden vom Kaiser ernannt, die übrigen Mitglieder teils von der Regierung und dem Lande entsendet, teils bestehen sie aus Vertretern der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, in Böhmen der landwirtschaftlichen Vereine. Die Aufgabe der Landeskulturräte ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft, die Unterstützung der Regierung und der Landesvertretungen bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft; ihnen, sowie in unterer Instanz den Bezirksgenossenschaften der Landwirtschaft, ist insbesondere die Gebarung mit den Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft übertragen.

In Galizien besteht als beratendes Organ beim Landesausschusse seit einigen Jahren die »Kommission für Landeskulturangelegenheiten«; der Landesausschuss hat auf dessen Zusammensetzung den grössten Einfluss, wie auch der Landmarschall den Vorsitz führt.

In anderen Ländern sind auch Bestrebungen nach einer gesetzlichen Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Associationswesens aufgetreten, wie namentlieh in Steiermark[1]) und Mähren[2]). Dagegen wurden die Regierungsvorlagen über die Errichtung von Landeskulturräten und Bezirksgenossenschaften in Niederösterreich[3]), Salzburg[4]) und Vorarlberg[5]) teils aus Rücksicht für die bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften und landwirtschaftlichen Vereine vom Landtage abgelehnt, teils wegen der von diesem vorgenommenen Aenderungen nicht sanktioniert.

Was die thatsächliche Wirksamkeit der Landeskulturräte anbelangt, so sind diese, soweit die Förderung und Unterstützung der gesamten, also auch der bäuerlichen Landwirtschaft in Betracht kommt, sicherlich geeignetere Organe, als die Landwirtschaftsgesellschaften; der staatliche Einfluss, der bei ihnen zu Tage tritt, ist gerade hinsichtlich der hier in Rede stehenden Funktion dieser Körperschaften völlig gerechtfertigt, während darunter aller-

---

1) S. Landtag 1890 S. 98, 234, 304, 1891/2 Beil. Nr. 56, 97, S. 282, 1894/5 Beil. Nr. 41.

2) Landtag 1885, Vorl. Nr. 135, S. 387. Abgeordnetenhaus 1893, XI. Session Beil. zu Nr. 536 der Beilagen.

3) S. Landtag 1885/6 Beil. Nr. LXVII, 1886/7 Beil. Nr. LXXXV u. CX, S. 563.

4) Landtag 1881 S. 10, 1141, 1882 S. 491, 653.

5) Landtag 1881 Beil. Nr. 44 S. 85.

dings die Unabhängigkeit dieser Organe bei der landwirtschaftlichen Interessenvertretung gewiss sehr leiden muss.

Die Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften ist lokal ausserordentlich verschieden. Während der Landeskulturrat in Istrien die »apatia della maggiore parte dei Consorzi agrarî distrettuali« beklagt[1]), macht sich in Tirol in dieser Beziehung ein regeres Leben bemerkbar; »doch hängt viel von den obwaltenden Verhältnissen, von der Bevölkerung und deren Interesse an landwirtschaftlichem Fortschritt und endlich vom Vorhandensein von geeigneten Männern ab, welche Verständnis, Eifer und Opfermut genug zur Leitung der Geschäfte haben«[2]).

Soweit die Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften gleichzeitig der landwirtschaftlichen Interessenvertretung dienen sollen, muss deren Würdigung dem nächsten Bande vorbehalten bleiben. Das gilt auch von den in neuester Zeit hervorgetretenen Bestrebungen nach Errichtuung von obligatorischen Berufsgenossenschaften der Landwirte[3]).

B. Obligatorische Vorschriften in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb.

In der Regel beschränkt sich der moderne Staat auf die oben angeführten pädagogischen Mittel, um einen möglichst guten Zustand der Landeskultur herbeizuführen; ob damit grosse Erfolge erzielt werden können, muss dahingestellt bleiben; jedenfalls ist die Wirkung dieser Massregeln keine rasche. Die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, wie sie um die Mitte des Jahrhundertes auch in Oesterreich zum Siege gelangt ist, bleibt dabei völlig unvermindert aufrecht; jeder kann mit seinem Besitze nach Belieben schalten, sein Grundstück auch auf die volkswirtschaftlich widersinnigste Weise bebauen, oder es auch wüste liegen lassen,

---

1) Landtag 1890 S. 54.

2) Aeusserung des Tiroler Landeskulturrates an den Landesausschuss von Steiermark (Landtag von Steiermark 1891/2 Beil. Nr. 56).

3) S. die Regierungsvorlage Nr. 710 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses; dieselbe wurde im Jahre 1895 zurückgezogen und im Jahre 1896 in modifizierter Form als Beilage Nr. 1388 XI. Session wieder eingebracht; der Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses Nr. 1596 der Beilagen XI. Session gelangte nicht mehr zur Plenarberatung; im Jahre 1897 wurde die abermals abgeänderte Regierungsvorlage reproduziert (Beilage Nr. 144 XII. Session). S. ferner Landtag Vorarlberg 1881 Beil. Nr. 44, Tirol 1894/5 Beil. Nr. 13 S. 69, Tiroler landwirtschaftliche Blätter 1891 und 1892.

seine Wirtschaft auf jede ihm angemessen scheinende Weise betreiben.

Nur in einigen wenigen Beziehungen hat der Staat mit zwingenden Normen eingegriffen und den Landwirten entweder imperativ vorgeschrieben, wie sie ihren Boden benützen sollen, oder ihnen gewisse Handlungen, und zwar ausschliesslich mit Rücksicht auf ihren eigenen Betrieb, verboten; dies ist einerseits hinsichtlich der Benützung männlicher Tiere zur Nachzucht, andererseits hinsichtlich des Waldes und seiner Bewirtschaftung der Fall. Ueberdies steht auch die jagdliche Ausnützung des Grundbesitzes nicht jedem Eigentümer zu, und dieser ist, selbst wo das der Fall ist, in der Ausübung der Jagd nicht frei. Von diesen Beschränkungen soll jedoch erst in dem folgenden Abschnitte die Rede sein.

a) Vorschriften über die Rindvieh- und Pferdezucht.

1) Während es dem Landwirte durchaus frei steht, auf seinem Boden anzubauen, was er will, und jeden ihm passend scheinenden Samen dabei zu verwenden, trifft dies nicht in gleicher Weise bezüglich der Viehzucht zu. Die Rindvieh- und Pferdebesitzer sind vielmehr durch gesetzliche Bestimmungen in der Verwendung fremder männlicher Zuchttiere beschränkt.

In den meisten Kronländern [1]) dürfen zur Nachzucht mit fremdem Vieh nur solche Stiere und Hengste verwendet werden, die durch eigens hiefür bestellte Kommissionen — Lizenzierungs-,

1) In Betreff der Rindviehzucht s. die folgenden Landesgesetze: Böhmen vom 21. April 1887 Nr. 32, Bukowina vom 24. September 1886 Nr. 32 und vom 13. Juni 1895 Nr. 19, Galizien vom 20. Juli 1892 Nr. 51, Krain vom 16. Februar 1879 Nr. 11 und vom 11. August 1890 Nr. 4 ex 1891, Mähren vom 23. März 1883 und 16. Dezember 1888 Nr. 5 ex 1889, Niederösterreich vom 13. Juli 1894 Nr. 52, Salzburg vom 18. Nov. 1896 Nr. 38, Steiermark vom 9. Jan. 1882 Nr. 14 und vom 17. April 1896 Nr. 41, Tirol vom 1. Febr. 1876 Nr. 14 und vom 14. Jan. 1896 Nr. 10, Vorarlberg vom 27. Juli 1890 Nr. 19 und vom 14. April 1896 Nr. 28 L.G.B.. In Oberösterreich, Kärnten, Schlesien, Dalmatien und im Küstenlande ist die Züchtung des Rindviehes derzeit noch ganz ungeregelt. In Betreff der Pferdezucht s. die folgenden Landesgesetze: Bukowina vom 5. März 1886 Nr. 11, Dalmatien vom 18. März 1887 Nr. 23, Galizien vom 8. Dez. 1881 Nr. 71 und vom 2. Mai 1889 Nr. 46, Krain vom 18. Februar 1885 Nr. 13, Mähren vom 14. Dez. 1883 Nr. 21 ex 1884, Niederösterreich vom 23. November 1883 Nr. 27 und vom 17. Januar 1885 Nr. 27, Oberösterreich vom 23. November 1883 Nr. 27, Salzburg vom 10. März 1885 Nr. 10, Steiermark vom 18. Oktober 1883 Nr. 20 und vom 14. Januar 1890 Nr. 17, Tirol vom 15. November 1883 Nr. 30 L.G.B. In den übrigen Ländern gelten gegenwärtig die Ministerialverordnungen vom 25. April 1855 Nr. 79, vom 3. Februar 1866 Nr. 18, vom 15. Mai 1874 Nr. 76 und vom 9. November 1875 Nr. 139 R.G.B.

Körungskommissionen — als hiefür tauglich erkannt werden. Für die Lizenzierung (Körung) eines Stieres oder Hengstes ist in der Regel nicht nur vollständige Gesundheit, kräftiger Körperbau und ein gewisses Minimalalter, sondern auch Zuchttauglichkeit für die in der betreffenden Gegend herrschenden Rassen und Schläge erforderlich. Bei Verwendung eines nicht lizenzierten männlichen Zuchttieres ist nicht nur der Besitzer des letzteren, sondern auch der Eigentümer des belegten weiblichen Tieres strafbar.

Gerechtfertigt wird dieser Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit des Viehzüchters zunächst damit, dass die Haltung eines eigenen Zuchtstieres oder Zuchthengstes für kleine Landwirte in der Regel unmöglich ist; diese sind vielmehr darauf angewiesen, ihre Kühe und Stuten von fremden Zuchttieren belegen zu lassen, sie befinden sich daher in Abhängigkeit von dem in der Nachbarschaft befindlichen Stiere und Hengste, sind also doch thatsächlich keinesfalls frei in der Wahl des männlichen Zuchtmateriales. Ueberdies entziehen sich die züchterischen Qualitäten des letzteren meist der Beurteilung der kleinen Landwirte, und schliesslich setzt die Zucht eines tüchtigen und reinen Schlages das konsequente Verfolgen desselben Zuchtzieles durch mehrere Generationen voraus, und das ist ohne einen gewissen Zwang kaum zu erreichen.

Allerdings müsste von diesem Standpunkte aus noch weiter gegangen und auch die Nachzucht mit eigenem Zuchtvieh nur unter der Voraussetzung einer behördlichen Lizenzierung gestattet werden; ohne eine solche Verallgemeinerung der Lizenzierungspflicht dürften Uebertretungen des Gesetzes schwer hintangehalten und kräftige, reine Rinderrassen kaum gezüchtet werden können. Dieser Schritt ist indessen bisher nur in Böhmen und Vorarlberg bezüglich der Stiere geschehen; in Niederösterreich [1]), Steiermark [2]) wurden Anträge dieser Art abgelehnt.

Die erwähnten Landesgesetze zur Hebung der Rindviehzucht enthalten auser dem Lizenzierungszwange noch eine Reihe weiterer Beschränkungen des Viehzüchters im Interesse eines guten Zuchterfolges. Die Zahl der Sprünge des Stieres wird limitiert, der unmittelbare Nachsprung verboten, häufig auch das gemeinsame Weiden von zeugungsfähigen Rindern verschiedenen Geschlechtes,

1) Landtag 1875 Beil. VII, S. 114.
2) Landtag 1894/5 Beil. Nr. 20, S. 367.

die vorzeitige Deckung oder Schlachtung von Kälbern untersagt und dergleichen.

2) Die bisher besprochenen Vorschriften der Viehzuchtgesetze sind negativer Natur und sollen Handlungen verhindern, welche das züchterische Resultat, die Viehrasse, verschlechtern; sie treffen aber noch keine positiven Vorkehrungen, um auch den kleinen Landwirten eine rationelle Viehzucht zu ermöglichen.

Solche Vorkehrungen sind aber doch dringend geboten[1]). Vor allem ist offenbar das Vorhandensein von tauglichen und zur Nachzucht geeigneten Stieren in genügender Anzahl von entscheidender Bedeutung für das Blühen und Gedeihen der Rindviehzucht in einem Gebiet; sind keine gesunden, kräftigen Stiere von einer geeigneten Rasse vorhanden, so degeneriert das Vieh, und damit versiegt eine der Haupterwerbsquellen der bäuerlichen Bevölkerung. Die Haltung eines Zuchtstieres setzt aber schon einen viehwirtschaftlichen Grossbetrieb voraus. Während also der Grossgrundbesitzer infolge seiner nach Hunderten zählenden Herden leicht sich selbst einen Stier halten kann, ist das für den mittleren und kleineren Landwirt ganz unmöglich; freiwillige, genossenschaftliche Vereinigungen der Bauern zum Zweck der Haltung eines Zuchtstieres kommen aber nur selten zu Stande.

Früher war es meist Sache der alten bäuerlichen Gemeinde genossenschaft gewesen, durch Haltung eines Gemeindestieres dem kollektiven Bedürfnis der bäuerlichen Landwirte Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass die alte Wirtschaftsorganisation zerstört wurde, ohne dass etwas anderes an deren Stelle trat, hatte zur Folge, dass das Bedürfnis nach Zuchtstieren gar nicht oder nur höchst mangelhaft gedeckt war[2]). Man musste sich mit Stieren schlechter Qualität begnügen, die geringe Zahl durch stärkere Ausnützung ausgleichen; es verschlechterten sich die Rinderrassen, die Viehzucht ging zurück. So erscheint die Anschaffung und Haltung von geeigneten Zuchtstieren gleichsam als eine Art Kulturverbesserung, die aber von dem einzelnen Bauer isoliert nicht durchgeführt werden kann, sondern ein gemeinsames Vorgehen

---

1) S. darüber *Schiff*, Ueberblick über die landwirtschaftliche Gesetzgebung der österreichischen Länder i. J. 1875 (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, V. Band, 3. Heft).

2) So wird aus der Bukowina berichtet, dass es ganze Bezirke gebe, wo ein lizenzierter Zuchtstier auf 250, 391, ja 703 faselbare Rinder komme! (Landtag 1890, Rechenschaftsbericht des Landesausschusses S. 125).

einer grösseren Zahl von Landwirten erfordert.

Deshalb mussten auch die blossen Polizeigesetze, welche die Verwendung von amtlich nicht lizenzierten Stieren verboten, die Zahl der Sprünge beschränkten u. dergl., wirkungslos bleiben. Zum Teile mussten dieselben sogar die Stiernot steigern, da viele Besitzer von Eigenstieren deren Lizenzierung wegen der damit verbundenen Kosten und Unbequemlichkeiten nicht vornehmen liessen und dann ihre Stiere nicht mehr zum Belegen fremder Rinder verwenden lassen durften.

Aus diesem Grunde wurden jene Stierkörungsgesetze in vielen, aber leider nicht allen Kronländern durch Vorschriften ergänzt, welche ein bestimmtes Minimalverhältnis feststellen, das in einer Gemeinde zwischen den lizenzierten Stieren und den faselbaren Kühen und Kalbinnen stattfinden muss (meist 100 : 1); dort, wo hiefür nicht die genügende Anzahl von geeigneten (lizenzierten) Privatstieren vorhanden ist, ist die *Gemeinde* subsidiär verpflichtet, die fehlenden Stiere anzuschaffen, zu erhalten und für deren Unterbringung und Erhaltung in geräumigen und gesunden Stallungen, für hinreichendes und gutes Futter und für die erforderlichen Auslaufplätze zu sorgen. Kommt eine Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nach, so soll der Landesausschuss selbst die Zuchtstiere anschaffen und aufstellen lassen, die dafür nötigen Summen unter die Viehbesitzer aufteilen und die Beträge durch die politische Behörde eintreiben. Die daraus erwachsenden Auslagen sind entweder durch Sprungtaxen hereinzubringen oder, — soweit nicht etwa aus öffentlichen Fonds dafür Unterstützungen bewilligt werden, — unter alle, keine Zuchtstiere haltenden Rindviehbesitzer nach der Zahl ihrer Kühe und faselbaren Kalbinnen umzulegen. Unter Umständen können sich auch mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Haltung von Zuchtstieren vereinigen.

Ueberall, wo nicht ohnedies die für eine rationelle Viehzucht nötige Anzahl von Stieren vorhanden ist, werden also die Viehbesitzer, die nicht selbst einen Stier halten, gezwungen, die Kosten der Anschaffung und Haltung eines oder mehrerer gemeinsamer Zuchtstiere zu tragen. Oekonomisch bilden somit diese Viehzüchter eine Zwangsgenossenschaft, nicht aber auch juristisch; denn nicht die Gesamtheit der Viehzüchter kauft oder erhält den gemeinsamen Stier; ja sie besitzt überhaupt keine eigenen Organe, für sie handelt vielmehr die Ortsgemeinde, respektive die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand.

Von grösster Wichtigkeit für den praktischen Erfolg sowoll dieser Bestimmungen, als auch der Lizenzierungs- und sonstigen Vorschriften ist die Frage, wem die Durchführung des Gesetzes und deren Ueberwachung übertragen ist. Die in Tirol und Vorarlberg dafür geschaffenen Gemeindekommissionen sind für eine strenge Handhabung des Gesetzes naturgemäss ganz ungeeignet, da ihre Mitglieder in der Regel entweder selbst Partei sind, oder wenigstens in engster Beziehung zu den Betroffenen stehen. Zweckmässiger scheinen die Vorschriften anderer Kronländer zu sein, in denen für jeden Gerichtsbezirk eine aus zwei sachverständigen Viehzüchtern und einem Tierarzte bestehende Tierzuchtkommission ernannt wird, der sowohl die Lizenzierung, als auch die Aufsicht über die Tierhaltung zusteht.

Der Zwang zur gemeinschaftlichen Haltung von Zuchtstieren darf wohl in den meisten Ländern nicht nur als wolthätig, sondern geradezu als notwendig für eine rationelle Viehwirtschaft bezeichnet werden.

Fraglich kann es dagegen erscheinen, ob die Gesetze damit das Richtige treffen, dass sie die Gemeinden gleichsam zu Organen der Gesamtheit der Viehzüchter machen und ihnen die subsidiäre Pflicht auferlegen, auf Kosten der Viehbesitzer Zuchtstiere zu halten. Wo die Ortsgemeinde auch heute noch ausschliesslich oder doch ganz überwiegend agrarischen Charakter trägt, ist dieses Verhältnis wohl ganz unbedenklich, ja meist sogar zweckmässig; anderen Falls kann es aber gar leicht vorkommen, dass der Gemeindevorsteher, dem die Durchführung des Gesetzes obliegt, von der Landwirtschaft und Viehzucht durchaus nichts versteht. Es darf wohl gefragt werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, für die Gemeinden dieser Art die obligatorische Bildung von Viehzuchtsgenossenschaften mit einer eigenen Organisation vorzuschreiben. Den ersten Schritt in dieser Richtung hat das citierte Landesgesetz für Vorarlberg vom Jahre 1896 gethan. Ein auf diesem Prinzipe aufgebauter Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landesausschusses [1]) erlangte keine Gesetzeskraft.

In welchem Umfang übrigens die mitgeteilten Vorschriften thatsächlich durchgeführt sind, muss dahin gestellt bleiben; es ist darüber nicht viel bekannt worden. Dass z. B. in der Bukowina

1) Landtag 1883/84 Beil. XXXV.

»die Körung geradezu überall jeden Tag übertreten wird« [1]), dürfte wohl niemanden in Erstaunen setzen. Aber auch in Kronländern, von denen man eine genauere Handhabung der Gesetze erwarten könnte, scheinen die Anordnungen der Viezuchtsgesetze noch grossenteils nur auf dem Papier zu stehen. So berichtet der steiermärkische Landesauschuss im Jahre 1890 [2]), dass alljährlich bei den Tierschaukommissonen darüber Klage geführt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, »wonach nur lizenzierte Stiere für fremdes Vieh in Verwendung kommen dürfen, nahezu gar nicht eingehalten werden«, im Jahre 1893 [3]), dass in manchen Distrikten noch immer die erforderliche Zahl von Stieren nicht vorhanden sei und sehr häufig nicht lizenzierte Stiere verwendet werden. In 12 politischen Bezirken Krains gab es im Jahre 1892 100 356 Kühe und Kalbinnen, von denen 88 149 faselbar waren und 922 Zuchtstiere erfordert hätten; thatsächlich gab es aber nur 694 lizenzierte Stiere in jenen Bezirken [4]).

b) Vorschriften über die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken.

Viel grösseren Beschränkungen, als der Viehzüchter, ist in Oesterreich der Forstwirt unterworfen, ja dieser kann sogar gegen seinen Willen dazu gezwungen werden, die Forstwirtschaft zu betreiben, solange er sich im Besitze des Waldes befindet.

Das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 verpflichtet den Besitzer eines Waldgrundes, diesen so lange für Zwecke der Holzzucht zu bewirtschaften, als die politische Behörde nicht die Bewilligung zu dessen Verwendung für andere Zwecke erteilt hat. Bei Gemeinde- und Privatwäldern hat die Behörde nach Einvernahme der Parteien zu entscheiden, »ob die Bewilligung aus öffentlichen Mitteln gegeben werden könne oder nicht«. Erfolgt eigenmächtig eine anderweitige Verwendung des Waldgrundes, so wird der Besitzer straffällig und hat die betreffenden Waldteile nach Erfordernis binnen einer angemessenen, über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten, wozu er durch wiederholte Strafen gezwungen werden kann (§ 2); ebenso müssen frisch abgetriebene Waldteile etc. in der Regel binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand gebracht werden (§ 3).

1) Landtag 1890, Rechenschaftsbericht des Landesausschusses S. 125.

2) Rechenschaftsbericht 1890 S. 78.

3) Rechenschaftsbericht 1892/3 S. 59.

4) Landtag 1892/3 Rechenschaftsbericht des Landesausschusses S. 46.

Auch über die Art, wie die Forstwirtschaft betrieben werden soll, enthält das Forstgesetz eine Reihe obligatorischer Vorschriften, wie das Verbot, den Wald zu verwüsten, d. h. ihn so zu behandeln, dass die fernere Holzzucht gefährdet oder ganz unmöglich gemacht wird (§ 4); ebenso sollen die früher schon erwähnten Vorschriften über die Bewirtschaftung der Servitutswälder und über die Ausübung der Waldweide (§§ 9 ff.) nicht bloss die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien fixieren, sondern sie sind im Interesse der Waldpflege erlassen, dürfen also wohl auch bei Einverständnis beider Teile nicht ausser Acht gelassen werden. Endlich verpflichtet das Forstgesetz die Eigentümer der Wälder von hinreichender Grösse, sachkundige, behördlich als befähigt anerkannte Forstwirte zu bestellen (§ 22).

In soweit diese Bestimmungen das Recht des Einzelnen, mit seinem Eigentum nach Belieben zu schalten, zu Gunsten des öffentlichen Interesses beschränken, müssen sie sicherlich als völlig gerechtfertigt angesehen werden.

Allerdings vermisst man aber darin eine nähere Bezeichnung dessen, was als eine »öffentliche Rücksicht« gelten solle. Wir haben im Laufe unserer Untersuchung wiederholt betont, dass manche Waldungen von grosser Bedeutung für die Landeskultur sind. Dort, wo die Vernichtung des Forstes eine unmittelbare Gefahr für die betreffende Gegend mit sich bringen würde, — wie namentlich in Gebirgsgegenden, an steilen Abhängen, an den Flussufern und dergl., — dort trifft das Forstgesetz selbst die für Schutz- und Bannwälder bereits erwähnten Vorsichtsmassregeln. Aber auch sonst ist der Bestand vieler Waldungen zweifellos von nicht geringem Einfluss auf manche für die Landeskultur wichtige Faktoren, wie auf das Klima des Landes, auf die Menge der atmosphärischen Niederschläge. Sind nur diese Momente mit jenen »öffentlichen Rücksichten« gemeint? Oder was sonst noch?

Jedenfalls hätte das Gesetz in dieser Beziehung viel deutlicher sprechen und den Behörden für ihre Entscheidungen irgend eine, wenigstens halbwegs präzise Richtschnur dafür geben müssen, wann die Umwandlung eines Waldgrundes in eine andere Kultur erlaubt, wann sie verboten werden solle. Da dies unterlassen wurde, herrscht hier das schrankenlose Ermessen der Behörden. Diese gehen aber bei ihren Entscheidungen in der Regel nur von forestalen Gesichtspunkten aus. In dem Forstgesetze

selbst, dem ja das Prinzip der Walderhaltung zu Grunde liegt, ist zum Teile die Ursache dafür zu suchen, dass die Behörden häufig die Interessen der Forstkultur einseitig ins Auge fassen und die Umwandlung von Wäldern in andere Kulturen auch dort untersagen, wo die erwähnten Rücksichten auf das Klima des Landes nicht mitspielen. Schon der Ausdruck »Waldverwüstung« verleitet dazu, in jeder Rodung, in jeder Beseitigung des Holzbestandes eine ökonomisch verwerfliche oder doch schädliche Handlung zu erblicken. Bei sogenanntem absoluten Waldboden trifft dies nun sicherlich zu. Dort aber, wo der bisher bestockte Grund einer intensiveren Kultur zugeführt werden könnte, ist es vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus geradezu wünschenswert und bedeutet einen erheblichen Kulturfortschritt, wenn der Waldgrund »der Holzzucht entzogen« wird; da ist der Fortbestand des Waldes, — falls nicht klimatische Rücksichten ihn fordern, — geradezu nachteilig.

Jene die Forstwirtschaft einseitig begünstigende Praxis wird auch dadurch gefördert, dass nach dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 17. September 1884[1]) bei jedem Rodungsgesuche die politische Behörde ein schriftliches fachmännisches Gutachten von Seiten des ihr zugewiesenen forsttechnischen Personals einzuholen hat, dass aber nicht auch landwirtschaftliche Experten gehört werden, welche die Vorteile der beabsichtigten anderweitigen Kultur gegenüber der Holzzucht vertreten könnten.

Das Ackerbauministerium selbst fand sich zwar bewogen, in diesem Erlasse den politischen Behörden aufzutragen, sie mögen bei der Entscheidung über die Rodungsgesuche, »nicht ausschliesslich« nach forestalen Gesichtspunkten vorgehen; es fehlt aber auch hier wieder die Angabe derjenigen Grundsätze, von welchen sich die Behörden bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Wald in eine andere Kultur umgewandelt werden dürfe, oder nicht, leiten lassen sollen; es heisst nur, »dass für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Waldrodung aus öffentlichen Rücksichten die Folgen und Wirkungen der Rodung nicht nur bezüglich der forestalen Zustände, sondern auch bezüglich jener der allgemeinen Landeskultur ins Auge zu fassen und in reiflichste Erwägung zu ziehen sind«, dass also zu untersuchen ist, »welche Rückwirkungen in klimatischer und atmosphärischer Hinsicht auf die kulturellen Verhältnisse des betreffenden Landes oder Landstriches überhaupt von der Durchführung der Rodung zu gewärtigen sind.«

---

1) S. *Manz*'sche Gesetzausgabe, 8. Band S. 4.

Sowohl das Forstgesetz selbst, als auch dessen Handhabung durch die politischen Behörden zeigen demnach eine starke Ueberschätzung der Waldkultur. Dies hat bewirkt, dass gegenwärtig noch weite Gebiete in dieser extensiven Form bewirtschaftet werden, die als Aecker, Wiesen oder Weiden einen weit höheren Ertrag liefern würden (s. oben S. 66, 144 ff.). Die schädlichen Folgen der in Rede stehenden Bestimmungen wären noch grösser, als sie thatsächlich sind, wenn das Forstgesetz strikte durchgeführt würde; thatsächlich fehlt es aber dafür in den meisten Ländern an der erforderlichen Zahl von Aufsichtsorganen, und so wird das Rodungsverbot in zahllosen Fällen übertreten.

Der Forstgesetzentwurf, welcher von der Regierung im Jahre 1878 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde[1]), enthielt zwar auch das Prinzip der Erhaltung des Waldstandes, bestimmte aber, in welchen Fällen die Behörden die angesuchte Entforstung bewilligen sollten, nämlich dann, »wenn durch die beabsichtigte anderweitige Verwendung des Waldgrundes Herstellungen von überwiegend volkswirtschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung überhaupt ermöglicht oder gefördert werden«, oder wenn »solche Bedingungen eintreten, unter welchen die aus der beabsichtigten Entforstung zu gewärtigenden Nachteile, und insbesondere die dem Waldstande des Landes erwachsende Einbusse, von den aus der geänderten Benützung des Waldgrundes hervorgehenden Vorteilen aufgewogen werden« (§ 4).

Eine solche Bestimmung wäre sicherlich ein erfreulicher Fortschritt gegenüber dem jetzt noch geltenden Forstgesetze gewesen; der Entwurf gelangte indessen nicht zur Beratung durch das Plenum des Abgeordnetenhauses.

Wünschenswert wäre jedenfalls eine Abänderung des Forstgesetzes in dem Sinne, dass die Erhaltung des Waldstandes dem Besitzer nur dort zur Pflicht gemacht wird, wo dies aus speziellen örtlichen Gründen oder wegen der Gefahr einer Verschlechterung der klimatischen oder hydrographischen Verhältnisse notwendig ist, ferner bezüglich solcher Grundstücke, bei welchen die Forstkultur die rationellste Benützungsart bildet (absoluter Waldboden), eventuell auch noch dann, wenn die Vernichtung der Holzbestände offenbar nicht stattfindet, um den Boden auf eine

1) Nr. 827 der Beilage, VIII. Session.

andere, zweckmässigere Art zu benützen, wenn vielmehr ein forstmässiger Raubbau vorliegt.

Allerdings fehlt es derzeit gänzlich an Verwaltungsorganen, welchen eine sachgemässe Entscheidung über eine oft so schwer zu beantwortende Frage, wie die nach der zweckmässigsten Kulturart eines bestimmten Grundstückes, zugemutet werden könnte.

c) Vorschriften gegen die Umwandlung von landwirtschaftlichen Kulturen in Wald.

Das Forstgesetz verbietet, wie wir gesehen haben, die eigenmächtige Umwandlung des Waldgrundes zu landwirtschaftlichen Zwecken und macht dieselbe von der behördlichen Bewilligung abhängig. Dagegen steht es jedem Grundeigentümer sonst frei, mit seinem Boden zu machen, was er will, ihn zu bebauen oder ihn wüst liegen zu lassen; er kann den besten Weizenboden als Viehweide benützen, seinen Weingarten mit Wald bestocken, ohne dass irgend eine Behörde berechtigt wäre, ihm gegenüber das öffentliche Interesse zu vertreten, das die Allgemeinheit daran besitzt, dass der in gegebener Grösse vorhandene produktive Boden des Landes in rationeller Weise bewirtschaftet werde.

Die heutige Wirtschaftsverfassung gründet sich auf das prinzipiell unbeschränkte Privateigentum und auf die wirtschaftliche Freiheit der Menschen; sie geht von der Präsumtion aus, dass das Selbstinteresse der Besitzer diese von selbst dazu führen werde, den Boden auf die ökonomisch zweckmässigste Art zu bestellen, wodurch auch das öffentliche Interesse am besten gewahrt werde.

Bei dieser Schlussfolgerung ist indessen übersehen, dass das ökonomische Interesse des Eigentümers in sehr vielen Fällen mit dem der Gesamtheit durchaus nicht übereinstimmt, dass sich für jenen vielleicht eine Benützungsart privatwirtschaftlich am besten rentieren mag, die volkswirtschaftlich, also vom allgemeinen Standpunkte aus, nicht als wünschenswert, ja sogar als schädlich bezeichnet werden muss. Aber selbst wenn wir hiervon absehen wollten, so wäre jener Satz doch nur unter mehreren Voraussetzungen richtig: die Grundbesitzer müssten stets so viel Einsicht besitzen, um zu erkennen, was für sie ökonomisch am zweckmässigsten ist, sie müssten sich ferner immer nur von wirtschaftlichen Motiven leiten lassen, und sie müssten auch über die nötige Energie verfügen, um stets nach diesen Motiven zu handeln. Wie wenig all diese Bedingungen bei dem weitaus grössten Teile

unserer Grundbesitzer derzeit erfüllt sind, bedarf nach alledem, was oben über diesen Gegenstand gesagt worden ist, keiner Ausführung. Deshalb wäre es — schon von dem einseitigen Produktionsstandpunkt aus — an sich durchaus nicht widersinnig, wenn der Staat dort, wo jene Präsumtion nicht zutrifft, die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit beschränkte, wie dies ja auch thatsächlich z. B. hinsichtlich der Waldgrundstücke geschieht.

Indessen begegnen alle staatlichen Zwangsmassregeln, welche eine genaue Kenntnis und richtige Würdigung der ökonomischen Verhältnisse des einzelnen Falles erfordern, der Schwierigkeit, Organe zu schaffen, welche befähigt sind, jene wirtschaftlichen Fragen in korrekter Weise zu entscheiden und die Verwirklichung der gesetzlichen Normen zu erzwingen. Wenn die imperativen Gebote, welche der absolute Staat des vorigen Jahrhundertes so häufig erliess, um denjenigen wirtschaftlichen Zustand, der als der zweckmässigste angesehen wurde, zwangsweise einzuführen, fast immer und überall wirkungslos geblieben sind, so ist dies einerseits darauf zurückzuführen, dass man dabei schablonenhaft und ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles vorging, andererseits darauf, dass es durchaus an sachverständigen Organen für eine ökonomische Verwaltung fehlte.

Dass übrigens jene Schwierigkeiten unbesiegbar seien, wird wohl schwerlich behauptet werden können.

Bisher sind jedoch in Oesterreich noch keine agrarpolitischen Bestrebungen zu Tage getreten, welche, unter Beibehaltung des privaten Grundeigentums, eine prinzipielle Beschränkung des Eigentümers in der freien wirtschaftlichen Verfügung über seinen Besitz fordern würden; die Frage aber nach der Berechtigung des Privateigentums an Grund und Boden bleibt in diesem Werke prinzipiell von der Untersuchung ausgeschlossen (s. oben S. 9 ff.).

Wohl aber macht sich in neuerer Zeit in einigen Kronländern eine Bewegung nach einem imperativen Eingriff der Staatsgewalt für solche Fälle geltend, in denen der Grundbesitzer die volkswirtschaftlich gebotene Art der Benutzung seiner Liegenschaft absichtlich unterlässt und zu einer ökonomisch irrationellen deshalb übergeht, weil diese es ihm besser ermöglicht, sich auf dem Grundstück sportsmässigen Vergnügungen hinzugeben. Es handelt sich um die in neuerer Zeit immer mehr überhandnehmende Um-

wandlung von Aeckern, Wiesen und Weidegründen in Wälder für Jagdzwecke. Solche Umwandlungen sind der direkten Vernichtung ökonomischer Werte gleich zu halten, sie bewirken, dass die Produktivkräfte des Bodens unvollständig ausgenützt werden; das für die Viehzucht der Gegend unentbehrliche Weideland wird immer mehr eingeengt und dadurch der hauptsächlichste Erwerbszweig der Bevölkerung unterbunden; grosse Jagdgebiete werden gebildet, der Wildstand vermehrt sich auf Kosten des Viehstandes, auch die Nachbarn haben unter den immer häufiger auftretenden Wildschäden zu leiden.

Fast in allen Alpenländern, aber auch in anderen Gegenden, wird lebhaft darüber geklagt, dass jagdlustige Städter, namentlich auch Ausländer, Bauernhöfe, Alpen, ja ganze Dörfer aufkaufen, die Kulturen vernichten, die Gebäude abreissen und den Weidegang einstellen, um dem Jagdvergnügen obliegen zu können; das Gleiche geschieht mit denjenigen Gründen, welche sich schon früher in den Händen einzelner Grossgrundbesitzer befunden hatten, bisher aber rationell bewirtschaftet worden waren und — sei es auf Grund von Pachtverträgen, sei es infolge von regulierten Servituten — den Bauern als Viehweide gedient hatten.

Leider existiert keine Statistik, welche es ermöglichte, diese volkswirtschaftlich hochwichtigen Vorgänge in den Alpenländern ziffermässig zu konstatieren; doch sind die einzelnen Daten, welche diesbezüglich bekannt worden sind, schon so zahlreich[1]), dass mit Sicherheit gesagt werden kann, dass es sich hier nicht mehr um vereinzelte Erscheinungen handelt, sondern um einen Entwicklungsprozess, der gegenwärtig allerdings, wie es scheint, noch am Beginn steht, der aber jetzt schon die ernstlichste Beachtung erfordert, weil er dazu führen kann, die nationale landwirtschaftliche Produktion bedeutend zu vermindern.

Doppelt energisch müssen jene Parteien, welche sich für die Erhaltung des Bauernstandes einsetzen, einer Entwickelung entgegentreten, welche die bäuerlichen Wirtschaften, die sich in unseren Alpenländern doch noch leidlich erhalten haben, zu vernichten droht. In Niederösterreich und Oberösterreich, in

---

1) S. namentlich Abgeordnetenhaus IX. Session, Beilage Nr. 49 S. 6002 ff., 9883 ff. und 15 309. XI. Session S. 10 419 und 14 159; Oberösterreich, Landtag 1886 Beilage Nr. 81, 1887 Nr. 83, S. 357. 1888 Nr. 103; Tirol, Landtag 1882, S. 181; 1886 S. 427; Salzburg 1881, S. 599, 1077; 1889 S. 13, 1471; 1890 S. 515, 1271; 1893/94 S. 1830; 1895/96 S. 464. Näheres s. unten im nächsten Abschnitte.

Salzburg und Tirol, in Obersteiermark und Kärnten sind im Laufe der letzten Jahrzehnte riesige Jagdgebiete entstanden, die für eine starke Wildhegung verwendet werden; das Vieh, das bis dahin auf den Alpen und im Wald genügend Nahrung gefunden hatte, ist nunmehr von der Alpen- und Waldweide ausgeschlossen, teils auf völlig legalem Wege, teils durch verschiedene Chikanen, wozu namentlich die Servituten viel Anlass bieten (s. oben S. 177 ff.); ja auch das Gras und Heu, das zur Ueberwinterung des Viehs dienen sollte, wird den Bauern von den Jagdherren abgekauft, um damit in der kalten Jahreszeit die Hirsche zu füttern. So wird den Bauern die Viehzucht und damit ihre wirtschaftliche Existenz unmöglich gemacht, die Thäler veröden, ganze Dörfer verschwinden und mit ihnen die landwirtschaftlichen Kulturen.

Dieser Entwicklungstendenz könnte der Gesetzgeber relativ leicht Einhalt gebieten; denn es handelt sich hier durchaus nicht um eine in den wirtschaftlichen Verhältnissen selbst gelegene, gewissermassen notwendige ökonomische Entwicklung, sondern um einen direkt antiökonomischen Prozess, der, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, durch die einseitige Begünstigung, welche die Gesetzgebung in diesem Jahrhundert der Jagd auf Kosten der Landwirtschaft hat angedeihen lassen, wesentlich gefördert worden ist.

Es mag richtig sein, dass häufig die in Rede stehende Umwandlung von Acker- oder Weideland in Wald auch ökonomisch gerechtfertigt ist, und dass oft Boden mit Holz bestockt wird, der nie hätte entforstet werden sollen; auch ist zuzugeben, dass die Bauern, die zuerst in einem Dorf ausgekauft werden, jene sind, deren Wirtschaft ohnedies schon auf schwachen Füssen stand, und die sich keinesfalls mehr lange in ihrem Besitz hätten halten können; sicherlich sind auch die Bauern einer so zahlungsfähigen Nachfrage gegenüber nicht blöde, sondern lassen sich ihren Grund so teuer, als möglich, bezahlen. Es sind indessen nebst den eben angeführten Fällen auch die anderen nicht selten, wo absoluter Weide- oder Ackerboden aufgeforstet wird, wo nicht nur jene ökonomisch bereits minderwertige Existenzen der Jagdlust zum Opfer fallen, sondern auch gut situierte Bauern wirtschaftlich geschwächt und durch verschiedenartige Chikanen zum Verkaufe ihres Besitzes veranlasst werden. Nicht die ökonomische Ueber-

legenheit des landwirtschaftlichen Grossbetriebes vertreibt die Bauern der Alpenländer aus ihrer Heimat, sondern die Ueberlegenheit des Geldes als Kaufmittel, die Thatsache, dass das Luxusbedürfnis der obersten Stände gegenwärtig seine Befriedigung immer mehr in dem Besitze schöner und grosser Jagdgebiete sucht.

Es ist unter solchen Umständen durchaus begreiflich, dass sowohl im Reichsrate, als in einzelnen Landtagen[1]) Anträge eingebracht worden sind, welche bezwecken, die wirtschaftliche Freiheit des Grundbesitzers insofern einzuschränken, dass es ihm nicht freistehen solle, nach Belieben landwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aecker und Wiesen, aufzuforsten und in Wald umzuwandeln, um darin Wild zu hegen. In Salzburg stellte der Abgeordnete Hofrat *Lienbacher* den Antrag[2]), ein Gesetz zu erlassen, wonach es als eine strafbare Uebertretung erklärt wird, eine bisher als Acker, Wiese oder Weide benützte und noch benützbare Grundfläche ohne Zustimmung der Landesregierung und des Landesausschusses der landwirtschaftlichen Kultur zu entziehen und zum Zwecke der Wildhegung zu verwenden oder in Wald zu verwandeln. Der Landtag erklärte sich damit einverstanden und beauftragte den Landesausschuss, den Antrag der Regierung mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben zu würdigen[3]). Im Jahre 1890 wurde sodann, trotz der ablehnenden Haltung, welche die Regierung dem Projekt gegenüber einnahm, ein Gesetzentwurf angenommen, welcher eine Geldstrafe demjenigen androhte, der »eine im Steuerkataster als Acker, Wiese, Weide oder Alpe eingetragene Grundfläche ohne Zustimmung der k. k. Landesregierung und des Landesausschusses der landwirtschaftlichen Kultur entzieht und zum Zwecke der Wildhegung verwendet«[4]). Der Gesetzentwurf erhielt jedoch nicht die allerhöchste Sanktion; als Grund wurde hauptsächlich angegeben, dass bisher »die Grundankäufe von Seiten der adeligen Jagdherren keineswegs so grosse Dimensionen annahmen, dass deshalb die Erlassung des beantragten Gesetzes geboten wäre«[5]). Diese Motivierung ist schon deshalb ungenügend, weil sie den Gesetzentwurf überhaupt nicht

1) S. oben S. 623 Anmerkung.
2) Landtag 1889 S. 13, 1471.
3) Landtag 1889 S. 1472.
4) Landtag S. 515, 1271.
5) Landtag 1891 S. 424.

trifft; denn dieser spricht doch gar nicht von Ankäufen, sondern von Kulturumwandlungen, die auch der bisherige Eigentümer oder Pächter vornehmen kann. Ueberdies hat es in Salzburg an einem Anwendungsgebiet für das Gesetz durchaus nicht gefehlt, wie die spätere Erhebung des Landesausschusses gezeigt hat [1]).

In Oberösterreich beschloss der Landtag im Jahre 1887 [2]), die Regierung »dringend zu ersuchen, ... durch gesetzliche Bestimmungen oder Erlässe dafür zu sorgen, dass der Ankauf von Rustikalgründen zur Schaffung grösserer Grundkomplexe zu Jagdzwecken und zum Schaden der Landwirtschaft verhindert und überhaupt vor übermässigem Wildstand geschützt wird«. Im Jahre 1889 wurde der Landesausschuss beauftragt, »wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, wodurch die Umwandlung von Kulturland in Waldgrund an die Zustimmung der politischen Behörde gebunden wird, Erhebungen zu pflegen« [3]).

Sicherlich ist das Ziel dieser Beschlüsse vollkommen gerechtfertigt; denn die oben S. 621 angeführte Präsumtion unserer modernen Wirtschaftsordnung trifft gewiss immer dann nicht zu, wenn die Grundeigentümer sich in bewusster Weise nicht von ökonomischen, sondern von sportlichen Motiven leiten lassen; in der Regel wird die Umwandlung von Aeckern und Wiesen in Waldgrund einen ökonomischen und kulturellen Rückschritt bedeuten, namentlich dann, wenn sie nicht wegen der Holzproduktion, sondern zur Pflege der Jagd erfolgt. Dort, wo in der That die Forstkultur ökonomisch gerechtfertigt oder aus klimatischen Gründen wünschenswert ist, würde die Bewilligung seitens der politischen Behörde gewiss nicht versagt werden.

Für ein Gesetz des in Rede stehenden Inhaltes spräche auch der Umstand, dass erst dadurch für den Wald und für die landwirtschaftlichen Kulturen eine gleiche Behandlung geschaffen und die Forstkultur nicht einseitig durch die Gesetzgebung begünstigt werden würde. Auch wäre es wohl kein Ding der Unmöglichkeit, sachverständige Organe zur Handhabung solcher Vorschriften zu schaffen, jedenfalls nicht schwerer, als etwa beim Forstgesetze.

»Wenn es angemessen gefunden wurde, die Umwandlung von Wald in Aecker und Wiesen oder Weiden durch die Forstordnung von behördlicher Genehmigung abhängig zu machen und

1) S. unten im nächsten Abschnitte.

2) Landtag S. 369.

3) Landtag 1889, Beil. Nr. 103, 124, S. 474.

eigenmächtige Kulturänderungen für strafbar zu erklären, so muss das umsomehr dort gelten, wo Kulturgründe der Unkultur preisgegeben werden«[1]).

Allerdings aber würde dadurch allein der Ausbreitung der Jagdgebiete, dem Ueberhandnehmen des Wildstandes und allen damit zusammenhängenden Uebelständen nicht gesteuert werden können. Dazu müsste auch sonst die Jagdgesetzgebung in einer Weise umgestaltet werden, welche die Interessen der Landeskultur gegenüber den Interessen der Jagd besser wahrt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Zu diesem Zwecke ist aber, wie wir sehen werden, nicht eine grössere, sondern umgekehrt eine geringere Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Grundeigentümers in der Benützung seines Grundbesitzes erforderlich.

6. Abschnitt. Die Jagdgesetzgebung[2]).

A. Allgemeine Bedeutung der Jagd und des Jagdrechtes. Gesichtspunkte für die Gesetzgebung.

Während der Grundbesitzer, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, in fast allen anderen Beziehungen völlige Freiheit geniesst und seine Liegenschaft in jeder Weise brauchen oder missbrauchen darf, ist der ökonomische Liberalismus bezüglich einer Art der wirtschaftlichen Ausnützung des Grundbesitzes nicht durchgedrungen: die meisten Grundbesitzer sind nach wie vor dem Jahre 1848 von der Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken gänzlich ausgeschlossen, und überdies sind auch diejenigen Personen, denen das Recht zu jagen zusteht, darin nicht nur dann beschränkt, wenn sie als Jagdpächter fremden Grund und Boden bejagen, sondern auch dann, wenn sie die Jagd kraft ihres Grundeigentumes ausüben. Dieses imperative Eingreifen der Gesetzgebung in die wirtschaftliche Freiheit in Bezug auf die Jagd ist aber nicht etwa erfolgt, um die Landeskultur gegen das Ueberhandnehmen des Wildes und gegen die daraus erwachsenden Beschädigungen zu schützen, oder um zu verhindern, dass der Grundeigentümer Boden, welcher geeignet wäre, Volksnahrungsmittel hervorzubringen, zu Luxuszwecken, nämlich als Wild-

---

1) Landtag Salzburg 1890 S. 1272.

2) Das Landtagsmaterial polnischer und slovenischer Sprache konnte für diesen Abschnitt vom Verfasser leider nicht verwertet werden.

park, verwende; der Gesetzgeber hat vielmehr gerade in den letzten 5 Jahrzehnten in immer steigendem Masse die Wildpflege auf Kosten der Bodenkultur befördert, hat in dem Interessenkonflikte, der zwischen letzterer und dem Bestreben, die Jagd als Sport zu betreiben, besteht, konsequent zu Gunsten der Jagd Partei ergriffen.

Während der Grundbesitzer, wie wir gesehen haben, sogar dazu gezwungen wird, Insekten und Unkraut zu vertilgen, welche den Ertrag seines Bodens schmälern könnten, wird ihm nicht nur gestattet, Wild zu hegen, — und zwar selbst dann, wenn nicht nur die eigenen Kulturen, sondern auch die der Nachbarn dadurch Schaden leiden, — sondern er wird dazu sogar von Gesetzes wegen verhalten, einerseits dadurch, dass ihm meist das Recht entzogen wird, jagdbare Tiere auf seinem eigenen Grund zu erlegen, andererseits durch die Beschränkungen, welche das Gesetz auch dem Eigenjagdberechtigten auferlegt.

Betrachten wir in Kürze, ehe wir die Entwicklung der österreichischen Jagdgesetzgebung skizzieren, die Bedeutung, welche der Wildstand und die Jagd vom Standpunkt der Landeskulturpolitik besitzen.

Das Wild, das sich auf einem Grundstück aufhält oder in dasselbe wechselt, muss der Bodenkultur Schaden zufügen; denn diese Tiere nähren sich grossenteils von Kulturpflanzen und schädigen die letzteren ausserdem durch Zertreten und dergl.

Das für alle Kulturen äusserst verderbliche Raub- und Schwarzwild ist gegenwärtig schon stark zurückgedrängt; es ist für unsere Betrachtung deshalb von geringer Bedeutung, weil dessen Vernichtung jedermann gestattet ist. Für den Wald ist das Rot- und Rehwild durch das Verbeissen der jungen Bestände äusserst schädlich, das Rotwild überdies durch das Schälen der Bäume, namentlich der Fichten. Aber auch an den Feldfrüchten richten Hirsche und Rehe bedeutenden Schaden an; ihr Geäse besteht aus jungem Gras, junger Saat, Getreideähren, Rüben, Kohl, Kartoffeln, welche mit den Läufen aus der Erde geschlagen werden; nicht selten wählen sie sogar in Getreidefeldern ihren Standort und vernichten schon dadurch einen grossen Teil der Früchte.

Die zweite für die Landwirtschaft besonders verderbliche

1) S. für das Folgende insbesondere *Dombrowski*, »Die Wildschäden«, Weimar 1896.

Wildart ist der Hase. Er liegt gerne in Getreide-, Rüben-, Krautfeldern und Weingärten, von deren Erzeugnissen er sich nährt; namentlich wird er den Anlagen amerikanischer Reben verderblich. Ueberdies benagt er besonders im Winter junge Bäume und richtet dadurch grossen Schaden an.

Für den Land- und Forstwirt giebt es meist kein anderes Mittel, sich gegen diese Schäden zu wehren, als das Erlegen des Wildes; denn dauernd lassen sich diese Tiere nicht vertreiben, besonders da sie sich meist des Nachts ihre Nahrung suchen; auch Hecken und Zäune vermögen höchstens das Streif- und Wechselwild abzuhalten, und überdies versagen diese kostspieligen Vorrichtungen grossen Teils im Winter. Letzteres gilt vielfach auch von dem Einbinden der jungen Holzgewächse, insbesondere der Obstbäume und vom Bestreichen der Stämme mit schützenden Substanzen.

Zu alledem kommt noch der bedeutende Schaden, den das Wild dadurch anrichtet, dass es ansteckende und für das Rindvieh verderbliche Krankheiten verbreitet; so sind die Rehe die hauptsächlichsten Träger der Klauenseuche. Während sich der Landwirt bezüglich des von dieser Krankheit befallenen Viehs die grössten Verkehrsbeschränkungen gefallen lassen muss, streift das verseuchte Wild ungehindert herum und trägt am meisten dazu bei, die Keime der Krankheit zu verbreiten.

Fragen wir gegenüber all den genannten Schädigungen nach den Vorteilen, welche mit der Aufrechterhaltung des Wildstandes, mit der Ermöglichung des Jagdbetriebes verbunden sind. Diese Vorteile werden von den Jagdliebhabern in der Regel masslos übertrieben; pflegt man doch dafür — ausser dem Werte der jährlichen Wildfällungen — auch die Entlohnung des Jagdpersonales, der Treiber u. s. w., das Arbeitsverdienst der Gerber, Kürschner, ja selbst die Waffenindustrie u. s. w. in Rechnung zu stellen [1])! Thatsächlich kommt, vom rein ökonomischen Standpunkte aus wohl nur das eine Moment ernstlich in Betracht: der Wert des abgeschossenen Wildes. Ausserdem kann man wohl zu Gunsten der Jagd noch anführen, dass sie ein nationales Vergnügen der ländlichen Bevölkerung bildet, das, wenn möglich, nicht ganz beseitigt, sondern nur für die Bodenkultur unschädlich gemacht werden sollte.

---

1) *Dimitz*, Die Jagd in Oesterreich, Linz 1886.

Sehen wir zunächst von dem letzteren Punkte ab und fassen wir nur die wirtschaftliche Seite der Wildhegung ins Auge. Diese ist doch nur dann ökonomisch rationell, wenn dabei geringere Werte aufgewendet, als erzeugt werden. Dieser Fall dürfte wohl nur eintreten, wenn der Wildstand in den forstlichen Nebenprodukten, den ökonomisch sonst unverwertbaren Kräutern und Sträuchern, genügende Nahrung findet. Dagegen überwiegen sicherlich schon die wirtschaftlichen Nachteile, wenn das Wild wegen des Mangels an sonstiger Nahrung die Waldbäume selbst durch Verbeissen und Schälen angreifen muss. Zweifellos ist aber der Schaden immer grösser als der Nutzen, wenn das Wild wertvollere Kulturen zu seinem Unterhalte heranzieht, wenn es also das für die Viehwirtschaft erforderliche Gras abweidet, oder gar Getreide und Gemüse wegfrisst, Obstbäume benagt u. s. w.

»Jeder Wildschaden, ob auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden, vernichtet, ohne ein entsprechendes anderweitiges Aequivalent als eben indirekt ein Vergnügen zu bieten, thatsächliche Werte, oft in einer momentan gar nicht berechenbaren Menge«, so äussert sich nicht etwa ein Gegner der Jagd, sondern *Dombrowski*, der sich selbst einen speziellen Verfechter der ethischen und national-ökonomischen Bedeutung der Jagd nennt[1]. In der That bedeutet die Wildhaltung in allen höher kultivierten Gegenden, grossenteils aber auch im Forste, eine Vernichtung ökonomischer Güter, einen volkswirtschaftlichen Schaden.

Nun kann zwar ein solcher, wenn er sich in engen Grenzen bewegt, eventuell dafür in den Kauf genommen werden, dass dem Volke eine gewohnte Belustigung, an der es hängt, nicht geraubt werde; aber schwerlich lässt es sich rechtfertigen, wenn auf Kosten der Landeskultur ein bedeutender Wildstand erhalten wird, um einigen wenigen Städtern die Pflege des Jagdsportes zu ermöglichen.

Aus dem Gesagten ergeben sich die Gesichtspunkte für eine rationelle Landeskulturpolitik hinsichtlich der Jagd. Sie hat dem Ueberhandnehmen von Wildschäden dadurch vorzubeugen, dass die Entstehung eines grossen Wildstandes verhindert wird, und dies ganz unabhängig davon, wer von dem Wildschaden betroffen wird, ob der Jagdberechtigte selbst oder dritte Personen; denn

1) *Dombrowski*, Die Wildschäden, Weimar 1896, S. 2 u. 6. Leider zieht der Autor nicht immer die Konsequenzen dieses Standpunktes.

in beiden Fällen liegt eine Vernichtung ökonomischer Güter vor, die durch eine etwa statuierte Schadenersatzpflicht höchstens privatwirtschaftlich, nicht aber volkswirtschaftlich beseitigt wird. Damit hängt die weitere Aufgabe der Gesetzgebung zusammen, zu verhindern, dass die bäuerliche Bevölkerung durch einige Sportsleute in der Ausübung der Jagd verdrängt werde; denn nur von den letzteren, nicht aber von den Bauern ist eine starke Wildhegung zu erwarten.

Diesen Forderungen scheint die vollständige Freigebung der Jagd, oder, wo dagegen sicherheitspolizeiliche Bedenken obwalten, wenigstens die Erteilung des Rechtes der Jagdausübung an jeden Grundbesitzer am Besten zu entsprechen. Bei einer solchen Regelung des Jagdrechtes ist in Gegenden, wo sich ein Bauernstand erhalten hat, diesem das Jagdvergnügen gewahrt, und es kann jeder Grundbesitzer selbst ohne Weiteres seine Kulturen gegen Beschädigung durch das Wild schützen, indem er dieses erlegt. Ob er das thun oder ob er lieber den Ertrag seines Grundstückes vom Wilde aufzehren und zerstören lassen will, das muss solange seinem Belieben anheimgestellt bleiben, als der Staat dem Einzelnen die freie wirtschaftliche Verfügung über sein Gut einräumt und auch gegen eine unökonomische Verwendung des letzteren nicht einschreitet. Dass aber ein solches Einschreiten gerade in Bezug auf die Wildhegung sehr geboten wäre, sobald in hohem Masse nicht ökonomische, sondern sportliche Gesichtspunkte für die Grundbesitzer massgebend werden, das ist am Schlusse des vorigen Abschnittes gezeigt worden.

Um so gerechtfertigter ist naturgemäss das Verlangen, dass dem Grundbesitzer eine Beschränkung in der Wildhegung überall dort auferlegt werde, wo nicht nur seine eigenen, sondern auch die Kulturen der Nachbarn durch das Streif- oder Wechselwild beschädigt werden; denn solchenfalls liegt eine direkte Analogie zu den oben betrachteten Gesetzen vor, durch welche der Grundbesitzer zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen auch nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse seiner Nachbarn gezwungen wird.

In erhöhtem Masse gilt das Gesagte dann, wenn das Gesetz den Abschuss des Wildes im eigenen Reviere nicht jeder Zeit gestattet; denn es kommt häufig genug vor, dass das Wild während der Schonzeit in einem tiefer gelegenen Jagdgebiete steht und die dortigen Felder zerstört, während es zur Jagdzeit wieder in

den gebirgigen herrschaftlichen Forst zurückkehrt, von dem es herabgestiegen war.

Der Eigenbetrieb der Jagd, von dem wir bisher ausgegangen sind, ist sicherlich das beste Mittel, um zu verhindern, dass das Wild sich in einer die Landeskultur schädigenden Weise vermehre. Bei starker Bodenzerstückelung mag es allerdings aus Sicherheitsrücksichten geboten sein, nicht jedem Grundbesitzer das Recht zuzugestehen, auf seinem Boden schiessen zu dürfen. Schreibt der Gesetzgeber aus diesem Grunde vor, dass die Jagd auf den kleinen Besitzungen nur gemeinsam zu Gunsten aller Eigentümer durch einen Dritten ausgeübt werden dürfe, so wird doch im Interesse der Landeskultur gefordert werden müssen, dass den Grundbesitzern der weitestgehende Einfluss auf die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden eingeräumt werde, dass ihnen namentlich freistehe, zu bestimmen, in welchem Ausmasse Wild von dem Jagdberechtigten gehegt werden dürfe. Am rationellsten vom Standpunkte der Landeskultur ist es wohl, wenn die Grundbesitzer gemeinsam einen Jäger bestellen, welcher auf ihre Rechnung die Jagd betreibt. Wo dies nicht geschieht, sondern die Jagd verpachtet wird, dort ist zwischen dem Jagdberechtigten und den Grundbesitzern ein Interessenkonflikt vorhanden, in welchem der Gesetzgeber die Entscheidung zu treffen hat. Es handelt sich dabei einerseits darum, in welcher Menge der Jagdberechtigte Wild hegen darf, andererseits, in welchem Umfange er verpflichtet ist, Schaden, den das Wild an Kulturen anrichtet, zu ersetzen.

In ersterer Beziehung müsste, so sollte man nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen meinen, die Vertragsabrede entscheiden. Danach könnte der Jagdpächter etwa verpflichtet werden, den Wildstand nicht über ein bestimmtes Mass anwachsen zu lassen, oder jährlich eine bestimmte Anzahl Wildstücke zu erlegen. Wenn dabei die Grundbesitzer sich eine starke Verminderung des Wildes ausbedingen, kann das vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte nur als zweckmässig begrüsst werden. Anlass zur Beschränkung der Vertragsfreiheit wäre nur dann vorhanden, wenn etwa die Grundbesitzer, um hohe Pachtpreise zu erzielen, dem Wild allzuviel Schonung angedeihen lassen, so dass die Bodenkultur darunter leidet.

In Bezug auf den Ersatz der Wildschäden versteht es sich beinahe von selbst, dass gleichfalls zunächst die vertragsmässigen

Bestimmungen Platz greifen. In Ermangelung solcher müsste der Jagdberechtigte für jeden vom Wild angestifteten Schaden aufkommen. Ein solcher Ersatz vermag zwar selbstverständlich den volkswirtschaftlichen Nachteil nicht zu beseitigen, der darin liegt, dass zur Ermöglichung des Jagdvergnügens ökonomische Werte zerstört werden, aber er kann unter Umständen wenigstens den Landwirt davor schützen, dass die Jagdtiere auf seine Kosten erhalten werden.

Endlich ist auch die Frage von ökonomischer Bedeutung, in welcher Art die Zusammenschlagung von mehreren kleinen Besitzungen zu einem einheitlichen Jagdgebiet stattfinden solle. Je grösser das letztere wird, umsomehr eignet es sich zu einer starken Wildhegung, zum sportsmässigen Jagdbetriebe, umsomehr werden auch die Bauern von der Pachtung der gemeinsamen Jagd ausgeschlossen.

B. Die Entwicklung der österreichischen Jagdgesetzgebung.

Wir haben die Gesichtspunkte entwickelt, von denen sich eine Jagdgesetzgebung leiten lassen müsste, welche in erster Linie die Interessen der Bodenkultur, also die ökonomischen Interessen und nicht die sportlichen, zu wahren sucht.

Die österreichische Gesetzgebung hat dagegen so ziemlich in allen Punkten das Gegenteil von demjenigen gethan, was wir für agrarpolitisch wünschenswert erkannt haben. Sie hat in der Mehrzahl der Fälle dem Grundeigentümer das Recht genommen, Wild auf seinem Besitz zu erlegen; sie hat das Recht der Jagdausübung in allen Ländern, ausser in Böhmen, auch nicht der Gesamtheit der Grundbesitzer, sondern den Gemeinden zugesprochen, hat diese verpflichtet, die Jagd nicht durch Bestellung von sachverständigen Jägern, sondern durch Verpachtung auszuüben, ihnen aber dabei die Vertragsfreiheit genommen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Jagdpächters wie der verpachtenden Gemeinde von Gesetzes wegen geregelt. Dem Jagdberechtigten, sei es auf eigenem, sei es auf gepachtetem Grunde, wurde dabei das Recht zuerkannt, Wild fast in unbeschränkten Masse zu hegen, ja, es wurden Schonvorschriften erlassen, welche ihn geradezu zwingen, dies zu thun, während gleichzeitig die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens immer mehr abgeschwächt wurde. Das Recht, die Jagd selbst auszuüben, wurde nur solchen Grundbesitzern zugestanden, von welchen

man die Erhaltung des Wildstandes erwarten durfte. Aber auch da wurde die wirtschaftliche Freiheit des Grundeigentümers nicht eingeschränkt, um eine der Bodenkultur schädliche Wildhegung zu verhüten, sondern in dem Sinne, dass der Besitzer zur Schonung des Wildes in gewissem Umfange sogar gezwungen wurde.

Es ist interessant diese Entwicklung, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, genauer zu verfolgen.

a) Das Patent vom 7. März 1849 Nr. 151 R.G.B.

Die Revolution des Jahres 1848 hat auch auf das Jagdrecht einen tiefgreifenden Einfluss ausgeübt. Zwar gaben die aus der Zeit des Kaiser Joseph stammenden Vorschriften über die Jagdpolizei, sowie über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden den Bauern keinen Anlass zu Klagen; wohl aber war das Jagdrecht der Grundherren auf dem Besitze ihrer Unterthanen eines der Momente, welche jene heftige Erbitterung des Landvolkes gegen die Herren verursachten. Die freie Jagd jedes Grundbesitzers auf seinem Boden wurde von den revolutionären Bauern nicht nur theoretisch gefordert, sondern auch sofort in die That umgesetzt; jeder streifte mit dem Gewehr herum und verminderte den Wildstand so viel er konnte. Die Gesetzgebung verwirklichte jedoch das Postulat der freien Jagd nicht vollständig. Das Patent vom 7. März 1849, »womit die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird«, beseitigte zwar in Konsequenz des Gedankens der Grundentlastung die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in der Regel ohne jede Entschädigung (§§ 1 und 2) und anerkannte damit, dass prinzipiell jedem Grundbesitzer das Jagdrecht auf seinem eigenen Boden zustehe. Trotzdem kann nur in Dalmatien, auf das sich dieses Patent nicht erstreckt, die Jagd von jedem Grundbesitzer auch thatsächlich ausgeübt werden; in den übrigen Kronländern ist dies dagegen nur bezüglich der geschlossenen Tiergärten und der dem nämlichen Besitzer gehörigen Grundkomplexe von wenigstens 200 Joch der Fall (§§ 4 und 5), während die Ausübung der Jagd für alle übrigen Grundstücke »der betreffenden Gemeinde« zugewiesen wurde, welche dieselbe entweder zu verpachten oder in eigener Regie durch bestellte Jäger auszuüben verpflichtet war. Das Jagdrecht des einzelnen Grundbesitzers fand seinen Ausdruck darin, dass bestimmt ist, es solle der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd

unter alle jagdberechtigten Grundeigentümer im Verhältnis ihres Grundbesitzes verteilt werden (§§ 6—8).

In Bezug auf den Inhalt und Umfang des Jagdrechtes, auf die Jagdpolizei und den Ersatz für Wildschäden wurden die bis dahin geltenden Normen nicht geändert.

Das Patent vom 28. Februar 1786, durch das Kaiser Josef die Jagd geregelt hatte, müssen wir hier seinem wesentlichsten Inhalt nach wiedergeben; denn einerseits besitzt dasselbe in einigen Kronländern auch heute noch subsidiäre Geltung, andererseits bildet dieses Gesetz den Ausgangspunkt der weiteren Entwickelung; ohne jenen zu kennen, wird diese nicht verstanden.

Kaiser Josef ordnete das Jagdwesen in der liberalsten Weise. Von einer Durchführung des Prinzipes der freien Jagd konnte zwar in der Zeit der Grundherrschaft keine Rede sein. Aber das Patent des Jahres 1786[1]) gewährte doch dem Jagdberechtigten die freieste Disposition über den Wildstand seines Gebietes; der Jagdinhaber konnte nach Belieben Wild hegen und füttern, es aber auch zu jeder Zeit fangen oder töten, ohne darin durch irgend welche Schonvorschriften beschränkt zu sein. Wohl aber besteht für das Hegerecht des Jagdberechtigten eine Grenze. Nach § 11 des Patentes haben die Kreisämter »darauf zu sehen, dass die Jagdinhaber das Wild nicht zum Nachteile der allgemeinen Kultur übermässig hegen, und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu grossen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Nachsicht zu verhältnismässiger Minderung desselben anhalten«. Man bemerkt, dass nicht etwa die Schädigung nur fremder Kulturen durch das Wild, sondern auch die der eigenen den zwangsweisen Abschuss zur Folge haben soll.

Bezüglich des Wildschadens giebt das Patent dem Grundbesitzer nur das Recht, aber nicht die Pflicht, seine Gründe — etwa durch Planken, Gräben u. dergl. — gegen Verletzung durch das Wild zu schützen und das letztere auf jede Weise abzutreiben (§§ 12 und 13). Ein Recht des Jagdinhabers, auf fremdem, seinem Jagdrechte unterworfenen Besitze Vorkehrungen gegen Wildschaden zu treffen, ist nicht anerkannt. Der § 15 statuiert die Ver-

1) Die Vorschriften desselben wurden in den 50er Jahren durch Statthalterei-Verordnungen in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten republiziert; s. *Manz*, Taschenausgabe österreichischer Gesetze, 25. Band.

pflichtung des Jagdberechtigten, ausnahmslos alle Wildschäden, »sie mögen ... an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen ... sogleich in natura oder in Geld« zu vergüten (§ 15), wofür das Verfahren näher geregelt ist. Endlich verbietet das Gesetz die Jagd auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art und in Weingärten vor beendigter Weinlese (§ 14).

Man darf sagen, dass diese Bestimmungen im Grossen und Ganzen auf eine gerechte und zweckmässige Weise die Grenze zwischen den Rechten der Jagd und des Grundbesitzes gezogen haben, und dass sie geeignet gewesen sind, die Entstehung eines der Landwirtschaft schädlichen Wildstandes zu verhindern, ohne doch die Jagd selbst zu vernichten. Das gilt auch von dem im Jahre 1849 erlassenen Jagdpatente, das die Jagd demokratisierte; die Gemeinde selbst verpachtete die ihr gehörige Jagd, und zwar meist an Ortsansässige, welche die Jagd nicht als Sport sondern als ländliches Vergnügen betrachteten; in der Festsetzung der Pachtbedingungen besass die Gemeinde die grösste Freiheit; fehlte es in der Gemeinde an einem Insassen, der ein entsprechendes Pachtgeld zahlen wollte, so übte sie die Jagd selbst durch eigens bestellte Jäger aus.

Dieser Rechtszustand überdauerte zwar das Jahr 1849, blieb aber seither leider nicht unverändert, die Gesetzgebung hat sich vielmehr konstant in einer der Bodenkultur schädlichen Richtung bewegt; die Interessen der Jagd wurden immer mehr berücksichtigt, die der Landwirtschaft immer mehr zurückgedrängt und den Gemeindegenossen die Pachtung der Gemeindejagden erschwert. Bezüglich der seit dem Jahre 1849 über das Jagdwesen erlassenen Gesetze können wir drei Etappen unterscheiden. Es folgt zunächst eine Periode der Aufstellung von einzelnen jagdrechtlichen Normen für das ganze Reich; seit den 60er Jahren werden Landesgesetze erlassen [1]), welche die subsidiäre Geltung des Jagdpatentes vom Jahre 1786 unberührt lassen und nur ein-

---

1) S. die unten angeführten Gesetze über die Wildschonung, über die Einführung von Jagdkarten und über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden; ferner Landesgesetze, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes für Steiermark vom 10. März 1888 Nr. 22, für Triest vom 11. Februar 1889 Nr. 10, für Bukowina, Istrien, Krain, Niederösterreich und Schlesien vom 27. September 1887, für Niederösterreich vom 22. Juni 1892 Nr. 43 und vom 7. Juli 1892 Nr. 45 L.G.B.

zelne Materien, wie die Ausübung des Jagdrechtes, die Wildschadenfrage, abweichend regeln oder Bestimmungen über Jagdkarten, Schonzeit u. dergl. treffen; nur in Böhmen ist im Jahre 1866 ein vollständiges Jagdgesetz erlassen worden, das, wie wir sehen werden, die Interessen der Landeskultur in relativ weitgehender Weise berücksichtigt. Seit dem Jahre 1892 endlich sind in einer Reihe von Kronländern, nämlich in Oberösterreich, Triest, Görz und Gradisca, Vorarlberg, Mähren und Galizien, kodifikatorische Jagdgesetze[1]) erlassen worden, welche die Geltung des josefinischen Jagdpatentes aufhoben. Dieses steht daher noch in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Tirol, Schlesien und in der Bukowina in Kraft. Die wichtigsten Momente dieser Entwickelung sollen im folgenden beleuchtet werden.

b) Vorschriften über die Ausübung des Jagdrechtes auf kleinen Grundstücken.

Die Parteinahme des Gesetzgebers für die Jagd, die Tendenz, den Wildstand zu heben, die Bauern von der Ausübung der Jagd auszuschliessen, zeigt sich zunächst in den Normen über die Jagdausübung auf dem Kleingrundbesitze.

1) Die Uebertragung der Jagdausübung auf die Gemeinde.

Schon das Jagdpatent des Jahres 1849 hat, wie oben erwähnt worden ist, die Ausübung des Jagdrechtes der Kleingrundbesitzer ausnahmslos an die Gemeinde, d. h. an die damals allein vorhandene Katastralgemeinde übertragen. Das war der erste, entscheidende Schritt, um den Bauern die freie Disposition über die Ausübung der gemeinsamen Jagd zu nehmen; denn dadurch wird die Ausübung des Jagdrechtes aus einer — eventuell gemeinschaftlichen — Bethätigung des Grundeigentumes zu einem Verwaltungsakte, und es liegt dann nahe, dessen Vornahme gesetzlich zu regeln, oder von den autonomen Organen auf staatliche Behörden zu übertragen.

1) Böhmen vom 1. Juni 1866 Nr. 49, Vorarlberg vom 26. Juli 1892 Nr. 1 ex 1895, Oberösterreich vom 13. und 16. Juli 1895 Nr. 8 und 9 ex 1896, Triest vom 6. August 1895 Nr. 21, Mähren vom 20. Dezember 1895 Nr. 66 ex 1896, Görz und Gradisca vom 15. Februar 1896 Nr. 26, Galizien vom 5. März 1897 Nr. 71 L.G.B.

Fragen wir nach den Gründen für diese gesetzliche Vertretung des Kleingrundbesitzers durch die Gemeinde in der Ausübung des Jagdrechtes, so reichen dafür jene Momente nicht aus, welche überhaupt gegen die ganz freie Jagd sprechen; denn wenn man auch nicht jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht der Jagdausübung geben wollte, weil darunter die öffentliche Sicherheit leiden würde, und weil der rationelle Jagdbetrieb eine gewisse Grösse des Jagdgebietes voraussetzt, so stand es doch dem Gesetzgeber frei, die Kleingrundbesitzer zwangsweise zu Jagdgenossenschaften zu vereinigen und den letzteren das Recht der Jagdausübung zu übertragen; solche Genossenschaften hätten in viel höherem Masse die Interessen der Landwirtschaft wahrgenommen als die Gemeindeorgane, geschweige denn als die politischen Behörden; sie wären wirkliche Vertreter der in ihnen vereinigten Grundbesitzer gewesen, die Aufsaugung der bäuerlichen Jagden durch Grossgrundbesitzer wäre nicht so leicht erfolgt.

Auch in der Folge ist an dem Grundsatz, dass die Ausübung des Jagdrechtes auf dem kleinen Grundbesitz der Gemeinde zustehe, festgehalten. Nur das böhmische Jagdgesetz vom 1. Juni 1866 No. 49, R.G.B., das überhaupt den Anforderungen der Landeskultur in vielen Punkten Rechnung trägt, hat die Bildung von Jagdgenossenschaften angeordnet, denen die Ausübung des Jagdrechtes auf allen Grundstücken von weniger als 115 Hektar Ausdehnung übertragen ist. Auch in andern Ländern hat sich in neuerer Zeit vielfach das Bestreben geltend gemacht, dem böhmischen Muster zu folgen, die Jagdausübung statt durch die Gemeinden durch Jagdgenossenschaften vornehmen zu lassen und dadurch den Grundbesitzern, denen doch theoretisch das Jagdrecht auf ihrem Boden zusteht, auch einigen Einfluss auf die Verwirklichung dieses Jagdrechtes einzuräumen; die Regierung ist diesen Bestrebungen jedoch stets hindernd entgegengetreten.

2) Die Ausübung der Jagd durch angestellte Sachverständige (Jäger) oder im Wege der Verpachtung.

Wie das Jagdpatent vom Jahre 1849 überhaupt den Gemeinden die grösste Freiheit in Bezug auf die Ausübung der Jagd lässt, so auch in der Frage, ob sie diese Ausübung in eigener Regie durch Anstellung von sachverständigen Jägern oder durch

Verpachtung vornehmen will.

Dagegen hat die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1852 No. 257 R.G.B. die ausnahmslose Verpachtung der Gemeindejagden angeordnet. Selbst wenn die Verpachtung nicht erzielt werden kann, lebt nicht das Recht der Gemeinden, die Jagdausübung in eigener Regie vorzunehmen, wieder auf, sondern die politische Behörde hat mit Ausschluss der Eigenausübung durch die Gemeinde »die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen«. Es ist klar, dass die Gemeindebehörden damit einen grossen Teil ihres Einflusses auf die Wildverhältnisse ihres Gebietes verloren haben; sie können einen solchen nunmehr höchstens dadurch geltend machen, dass sie entsprechende Jagdpachtbedingnisse festsetzen; wir werden sehen, dass sie vielfach auch dieses Rechtes allmählich verlustig gegangen sind.

Auch in diesem Punkt herrscht in Böhmen ein für die Landwirtschaft viel günstigerer Rechtszustand, da in diesem Kronlande der Jagdausschuss das der Genossenschaft zustehende Jagdrecht durch Sachverständige ausüben lassen kann, wenn sich mindestens $^{3}/_{4}$ aller Stimmen der Genossenschaft hierfür entscheidet (§ 13 des böhmischen Jagdgesetzes). Die Einführung analoger Bestimmungen ist in mehreren Kronländern von den Landtagen gefordert worden, aber an dem Widerstand der Regierung gescheitert.

3) Vorschriften über die Verpachtung der Gemeindejagden.

Schon das im Patente des Jahres 1849 enthaltene und immer festgehaltene Verbot, die Gemeindejagd geteilt zu verpachten, muss die Folge haben, dass in Gemeinden mit einer grossen Gemarkung nur kapitalkräftige Personen an die Jagdpacht denken können. Ueberdies wächst mit der Grösse des Gebietes in der Regel auch die Möglichkeit der Wildhegung; in kleinen Jagdrevieren kann sich Standwild sehr schwer erhalten, und auch Wechselwild wird naturgemäss viel eher abgeschossen. Die Teilung der Gemeindejagden wäre deshalb vom agrarpolitischen Standpunkte aus vorzuziehen. Wenigstens müsste sie dort gestattet werden, wo die Jagdgebiete trotz der Teilung nicht unter das Minimalmass von 115 Hektar sinken würden.

Die erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1852 hat noch eine Reihe anderer, wichtigerer Beschrän-

kungen der Gemeinden in der Ausübung ihrer Jagden eingeführt. Die Verpachtung der Gemeindejagden erfolgt nun nicht mehr durch die Gemeindebehörde, sondern durch die politische Bezirksbehörde; die Pachtdauer soll mindestens 5 Jahre betragen.

Diese Bestimmungen, sowie eine Reihe von anderen Momenten, haben sehr viel dazu beigetragen, dass immer häufiger Ortsfremde — sportlustige Städter oder benachbarte Grossgrundbesitzer — die Gemeindejagden pachten und auf den fremden Grundstücken einen grossen, die Kulturen schädigenden Wildstand züchten.

Immerhin war die Pachtung der Gemeindejagd den Gemeindegenossen so lange noch halbwegs erreichbar, als die Verpachtung nach Katastralgemeinden stattfinden konnte[1]). In neuerer Zeit erfolgt dagegen in der Regel die Verpachtung einheitlich für die ganze politische Ortsgemeinde, also für ein bedeutend grösseres Gebiet. Ebenso haben die meisten neueren Jagdgesetze die politische und nicht die Katastralgemeinde zur Grundlage für die Verpachtung der Gemeindejagden gemacht. Es versteht sich, dass, je grössere Jagdreviere gebildet werden, um so mehr den kleinen Leuten die Erwerbung einer Jagd erschwert wird.

Ein weiterer Schritt in dieser Richtung geschah dadurch, dass die Regierung in den meisten Ländern Gesetzentwürfe über die Ausübung des Jagdrechtes einbrachte, die in vielen Ländern auch Gesetzeskraft erlangten; durch sie ist die Verpachtung der Gemeindejagden zumeist von 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert worden. Ebenso muss nach den meisten neueren Gesetzen die Pachtdauer eine längere Reihe von Jahren betragen.

Zu dem bisher Betrachteten kommt nun noch das weitere Moment, dass in den neueren Jagdgesetzen den Gemeinden geradezu jeder Einfluss auf den Inhalt des abzuschliessenden Pachtvertrages genommen ist. Schon die Verordnung des Jahres 1852 verpflichtete die Gemeinde nicht nur, ihre Jagd zu verpachten, sondern auch, dies im Wege einer von der politischen Behörde vorzunehmenden Lizitation zu thun, den Vertrag also mit dem Meistbietenden abzuschliessen; immerhin ist aber die Gemeinde

1) So nach einem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1868, citiert bei *Manz*, Gesetzesausgabe 25. Band S. 35.

nach der richtigen, auch vom Verwaltungsgerichtshofe anerkannten Auffassung[1]) noch berechtigt, die Pachtbedingnisse festzustellen und auf diese Weise — z. B. durch Stipulierung eines Schiedsgerichtes für Wildschäden, eines Maximums der Wildhege oder eines Minimums des Wildabschusses — die Interessen der Landwirtschaft zu wahren. In der Praxis dürfte dieses abstrakte Recht von den die Verpachtung durchführenden politischen Behörden selten anerkannt worden sein.

Die in den letzten Jahren erlassenen Jagdgesetze beschränken das Recht, eine Ingerenz auf die Jagdverpachtung auszuüben, noch weiter, indem sie das Recht, den Inhalt des Pachtvertrages festzusetzen, grössten Teils den Bezirkshauptmannschaften übertragen; damit ist der letzte Rest einer Vertretung der de jure jagdberechtigten Grundeigentümer durch die Gemeinde verschwunden.

Die neueren Jagdgesetze gehen aber noch weiter, sie schliessen in gewissen Fällen sogar die Lizitation der Gemeindejagd zu Gunsten des angrenzenden Jagdherrn aus, benehmen also der Landbevölkerung sogar die rechtliche Möglichkeit, sich um die Pachtung der Gemeindejagd zu bewerben.

Diesem Zwecke dient das vom böhmischen Jagdgesetze eingeführte und später noch ausgedehnte Vorpachtrecht der angrenzenden Eigenjagdberechtigten. Wenn nämlich das Jagdgebiet der Gemeinde das Ausmass von 115 ha nicht erreicht, so wird die Pacht nicht versteigert, sondern jeder Besitzer eines angrenzenden Eigenjagdgebietes hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Jagd gegen einen Pachtschilling übertragen werde, der nach dem in den Nachbargemeinden durch Lizitation erreichten Pachtzinse berechnet wird. Gleiches gilt dann, wenn zwar das Gemeindejagdgebiet grösser ist als 115 ha, aber ein jenes Ausmass nicht erreichender Teil desselben entweder von einer Eigenjagd wenigstens zu $^3/_3$ umschlossen wird, oder durch eine solche von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart abgetrennt ist, dass man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke oder über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann. Würde durch die Ausübung dieses Vorpachtrechtes das restliche Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann der angrenzende Eigenjagdberechtigte das Vorpachtrecht auch auf den Rest aus-

1) S. Salzburger Landtag 1891 S. 821.

dehnen; thut er es nicht, so verliert er den Anspruch auch auf die Jagdpacht betreffs jener Enclaven[1]).

Diese Bestimmungen werden damit motiviert, dass auf einem Areale von weniger als 115 ha die Jagd nicht rationell betrieben werden könne, und dass der enclavierende Eigenjagdberechtigte den Pächter des enclavierten Gemeindejagdgebietes von dem Betreten des letzteren auszuschliessen berechtigt sei.

Es ist aber sofort einzusehen, dass diese Gründe ganz unzureichend sind. Das springt gleich bezüglich der bloss zu $^2/_3$ umschlossenen Gebiete ins Auge; denn da kann von einer Unzugänglichkeit, von einem Mangel des Zusammenhanges mit dem übrigen Gemeindejagdgebiete nicht die Rede sein. Sodann müssten jene Motive ganz ebenso gelten, wenn nicht das Gemeinde- vom Eigenjagdgebiete enclaviert wird, sondern wenn das umgekehrte Verhältnis stattfindet; trotzdem fehlt für diesen Fall eine analoge Bestimmung. Auch hätte sehr wohl dem Jagdpächter das Recht zuerkannt werden können, das umschliessende Eigenjagdrevier zu überschreiten.

Jedenfalls haben die in Rede stehenden Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht die Wirkung, die Wildhegung und den Jagdsport der höheren Gesellschaftsklassen zu fördern und die Landwirtschaft dementsprechend zu benachteiligen. Namentlich wird hiedurch die Bildung ausgedehnter Jagdreviere begünstigt, die sich, wie erwähnt, für eine starke Wildhegung bedeutend besser eignen, als eng begrenzte; wenn nämlich ein Grossgrundbesitzer, welcher Wild züchtet, das Jagdgebiet der Gemeinde mit seinem eigenen vereinigt, ist er dagegen gesichert, dass das aus diesem in jenes streifende Wild von dem Pächter der Gemeindejagd abgeschossen werde. Ueberdies erlangen durch die in Rede stehenden Vorschriften die Jagdberechtigten, welche die Jagd sportmässig betreiben, ein sehr bequemes Mittel, sich weit ausgedehnte Jagdreviere zu schaffen; denn während sie in den anderen Ländern, wo solche Vorpachtrechte nicht bestehen, zu diesem Zwecke ihren eigenen Besitzstand vergrössern oder die Gemeindejagd von Fall zu Fall im Lizitationswege erstehen müssen, können sie sich hier mit geringen Opfern einen dauernden, dinglichen Anspruch auf die Gemeindejagd erwerben, indem sie sich die Bedingungen des Vorpachtrechtes, falls diese nicht ohnedies schon vorliegen, durch Ankauf

1) S. Jagdgesetz für Böhmen § 5, für Vorarlberg §§ 13 f., für Oberösterreich §§ 13 f., für Görz und Gradisca §§ 15 f., für Galizien §§ 10 f., für Mähren §§ 13 f., niederösterreichischer Entwurf §§ 13 ff.

einzelner schmaler Parzellen, welche grosse Stücke des Gemeindejagdgebietes in der vorgeschriebenen Weise ganz oder teilweise umfassen, auf künstlichem Wege schaffen.

c) Vorschriften zum Schutze des Wildes.

Noch die oben S. 633 erwähnten Erlässe kennen keinerlei Vorschriften zum Schutz des Wildes; der Jagdberechtigte darf seine Jagd zu jeder Jahreszeit ausüben, und er kann dabei jedes beliebige Mittel anwenden.

Dem gegenüber enthält schon das böhmische Jagdgesetz bedeutende Einschränkungen des Jagdberechtigten zu Gunsten des Wildstandes. Das Fangen des Wildes mit Schlingen und Fallen wird nunmehr untersagt. Ueberdies darf das Wild während einer gesetzlich fixierten Schonzeit, die mehrere Monate des Jahres beträgt, nicht gejagt, gefangen oder getötet werden.

Aehnliche Vorschriften sind seither in allen Kronländern erlassen worden; meist ist auch das Ausnehmen der Eier und der Brut, wie auch das Zerstören der Nester von jagdbaren Vögeln, ferner der Verkauf von Wildpret während der Schonzeit verboten[1]). Die Schonpflicht besitzt in den einzelnen Kronländern verschiedenen Umfang; stets aber bezweckt und erreicht sie eine Ver-

1) Im Jahre 1852 hatte schon der Statthalter von Oberösterreich in dem Erlasse vom 28. Dezember 1852 angeordnet: »Der Jagdinhaber ist gehalten, die waidmännische Hege-(Schon-)Zeit zu beachten.« Welches Gesetz den Statthalter zu einer solchen Vorschrift ermächtigte, ist unklar. S. ferner folgende Landesgesetze: Bukowina vom 20. Dezember 1874 Nr. 4 ex 1875, vom 1. Juni 1886 Nr. 25 und vom 6. Februar 1891 Nr. 6, Galizien vom 30. Januar 1875 Nr. 16, und vom 5. März 1897 Nr. 71, Görz und Gradisca vom 15. Juli 1870 Nr. 18, vom 15. Febr. 1896 Nr. 26, Istrien vom 18. Novbr. 1882 Nr. 28, vom 30. Juni 1886 Nr. 10 und vom 16. Juni 1888 Nr. 22, Kärnten vom 27. Januar 1878 Nr. 4 und vom 20. April 1883 Nr. 12, Krain vom 20. Dezember 1874 Nr. 6 ex 1875 und vom 22. August 1889 Nr. 20, Mähren vom 31. März 1873 Nr. 36 und vom 2. August 1875 Nr. 39, Niederösterreich vom 19. Febr. 1873 Nr. 31, vom 11. Februar 1882 Nr. 36 und vom 3. März 1885 Nr. 29, Oberösterreich vom 27. Februar 1874 Nr. 7, vom 13. August 1880 Nr. 18, vom 24. April 1889 Nr. 9, vom 13. und vom 17. Juli 1895 Nr. 8 und 9 ex 1896, Salzburg vom 20. Dezember 1874 Nr. 5 ex 1875, vom 21. August 1883 Nr. 16 und vom 23. Mai 1885 Nr. 14, Schlesien vom 15. August 1870 Nr. 56 und vom 2. Juli 1877 Nr. 26, Steiermark vom 8. Juni 1876 Nr. 22 und vom 24. Septbr. 1888 Nr. 40, Triest vom 2. März 1882 Nr. 10, vom 16. Juni 1888 Nr. 20 und vom 6. August 1895 Nr. 21, Vorarlberg vom 1. Oktober 1887 Nr. 44, vom 1. November 1888 Nr. 39 und vom 26. Juli 1892 Nr. 1 ex 1895. Für Dalmatien s. Statthalterei-Erlass vom 24. Januar 1859 Nr. 6 L.G.B. für Tirol Kundmachung vom 15. März 1872 Nr. 19 und vom 14. Oktober 1875.

mehrung des Wildstandes, der naturgemäss nur auf Kosten der Kulturen erhalten werden kann; das Hege r e c h t ist auf diese Weise in eine temporäre Hege p f l i c h t umgewandelt worden. Bei übermässiger Wildhegung kann allerdings nach den meisten Landesgesetzen die politische Behörde den Abschuss einer bestimmten Anzahl von Wildstücken auch während der Schonzeit anordnen. In den Jagdgesetzen für Böhmen und für Triest fehlt aber selbst diese Bestimmung.

In den neueren Jagdgesetzen und Regierungsentwürfen ist übrigens vielfach davon abgegangen worden, bestimmte Schonzeiten gesetzlich festzulegen, vielmehr wird die Statthalterei darin ermächtigt, im Verordnungswege die Schonzeiten für die einzelnen Wildgattungen zu bestimmen. Hie und da kann die politische Behörde »einen späteren Beginn oder einen früheren Schluss der Schonzeit bestimmter Wildgattungen gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint«[1]).

Ob darin, dass es den politischen Behörden überlassen wird, den Umfang der Schonpflicht zu bestimmen, ein Fortschritt vom Standpunkte der Landeskulturpolitik gelegen ist, hängt durchaus davon ab, welchen Gebrauch jene Behörden von ihrem Verordnungsrechte machen. Bedenklich ist es aber doch, dass die Gesetze zum Teile nicht einmal andeuten, in welchem Sinne dies zu geschehen hat, und dass die Gesichtspunkte nicht angegeben sind, von denen sich die Organe der Exekutive bei der Bestimmung der Schonzeiten des Wildes leiten lassen sollen. Statt anzuordnen, dass dafür in erster Linie stets die Interessen der Landeskultur massgebend sein müssen, gestatten die in Rede stehenden Gesetze den politischen Behörden, die Schonpflicht nach freiem Belieben auszudehnen und die Wildhegung zum Nachteile der Landwirtschaft zu begünstigen. Die Jagdgesetze für Galizien und für Mähren ermächtigen die politische Bezirksbehörde sogar dazu, die Jagd auf bestimmte Wildgattungen in einzelnen oder allen Jagdgebieten auf zwei Jahre gänzlich einzustellen[2]).

Erst in der allerjüngsten Zeit nimmt das Ackerbauministerium

1) Vorarlberg § 45, Görz und Gradisca § 46, Galizien § 35, Mähren § 48.

2) Ebenso in der Regierungsvorlage eines Jagdgesetzes für Niederösterreich (Landtag 1866/7 Beilage LII).

infolge des Drängens der Landtage hie und da einen für die Landwirtschaft etwas günstigeren Standpunkt in der Frage der Wildhegung ein. Zwar hat es einem Jagdgesetzentwurfe, den der Landtag von Kärnten beschlossen hatte, u. A. deshalb zur Sanktion nicht empfohlen, weil darin die Schonzeit für das Rotwild beseitigt worden ist; dagegen hat in Niederösterreich die Regierung selbst einen Jagdgesetzentwurf[1]) im Landtage eingebracht, wonach unter Umständen zum Schutze der Weinkulturen von der Statthalterei angeordnet werden kann, dass der Jagdberechtigte den Hasenstand »thunlichst« ausrotte.

Indes dürfte selbst diese Bestimmung, wenn sie zum Gesetz erhoben werden sollte, die kulturschädliche Wildvermehrung wohl ebenso wenig hintanhalten, als es die seit Kaiser Josef bestehende Pflicht der politischen Behörden, im Falle von Ueberhegungen einen entsprechenden Wildabschuss durchzuführen, vermochte. Dieses Ziel wird kaum auf anderem Wege zu erreichen sein, als indem man dem Wilde seine gegenwärtige Immunität nimmt und dem Grundbesitzer zum Schutze seiner Kulturen das Recht der Notwehr erteilt.

d) Gesetze betreffend die Jagdkarten.

Die Einführung von Jagdkarten verfolgt einen ähnlichen Zweck und wirkt in derselben Art, wie die Schonvorschriften.

Einer starken Hebung des Wildstandes, die für den immer mehr auftretenden sportmässigen Jagdbetrieb notwendig erschien, stand nämlich das Hindernis entgegen, dass die Gemeindejagden noch vorwiegend von Bauern oder sonst kleinen Leuten gepachtet wurden. Diese sind aber naturgemäss sehr unangenehme Jagdnachbarn für die Grossgrundbesitzer, welche in den angrenzenden Forsten eine starke Wildhege betreiben wollen. Um nun den unteren Volksklassen die Pachtung der Gemeindejagden zu erschweren, wurden — zum Teil auf Betreiben der sportlichen Jagdschutzvereine — in allen Kronländern Gesetze erlassen, welche die Ausübung des Jagdrechtes an die Lösung einer »Jagdkarte« knüpfen[2]); für diese Bescheinigung ist eine in den einzelnen Län-

---

1) Landtag 1896/7 Beil. Nr. LII.

2) S. die oben S. 637 angeführten Jagdgesetze; ferner folgende Landesgesetze: Bukowina vom 2. Mai 1886 Nr. 22, Istrien vom 30. Juni 1886 Nr. 13, Kärnten vom 30. März 1887 Nr. 15 und vom 6. Juni 1894 Nr. 17, Krain vom 17. April 1884 Nr. 9 und vom 24. Juni 1889 Nr. 16, Mähren vom 9. Juni 1882 Nr. 36,

dern zwischen 2 und 10 fl. schwankende jährliche Taxe zu entrichten, wozu noch staatliche Stempel treten. Offenbar handelt es sich bei dieser Abgabe durchaus nicht um eine Luxussteuer, sondern nur um eine Erschwerung oder Verhinderung der Jagd speziell für die minder bemittelten Volksklassen.

e) Vorschriften über den Ersatz von Wildschäden.

Auch in der Frage des Wildschadenersatzes wurde das Verhältnis von Landwirtschaft und Jagd durch die neuere Gesetzgebung zu Ungunsten der ersteren verschoben. Das in einem Teile Oesterreichs noch geltende Patent vom Jahre 1786 verpflichtet, wie schon erwähnt worden ist, den Jagdinhaber, ausnahmslos und unbedingt jeden Schaden, den das Wild an Kulturen verursacht, voll zu ersetzen; auch das böhmische Jagdgesetz steht noch auf diesem Standpunkte. Dagegen hat eine Reihe von Landesgesetzen[1]) diese Schadenersatzpflicht immer mehr eingeengt oder von Bedingungen abhängig gemacht, welche für den Landwirt lästig sind.

Der Bauer muss es sich gefallen lassen, dass der Jagdberechtigte durch Einzäunung oder sonstige Massregeln die Grundstücke gegen Wildbeschädigung schütze, »soweit der Grundbesitzer hiedurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird«, und er verliert den Anspruch auf Wildschadenersatz, wenn diese Vorkehrungen »durch Schuld des Beschädigten« vereitelt werden[2]).

Durch diese Bestimmung wird jeder Grundbesitzer mit einer Art Servitut zu Gunsten des Jagdpächters belastet; er muss diesem den für die Errichtung des Zaunes oder der Planke erforderlichen Boden überlassen, und bei langgestreckten, schmalen

---

Niederösterreich vom 29. Dezember 1880 Nr. 19 ex 1881, vom 22. April 1891 Nr. 33 und vom 13. Oktober 1893 Nr. 55, Oberösterreich vom 29. Dezbr. 1880 Nr. 19 und vom 22. April 1891 Nr. 33, Salzburg vom 23. November 1887 Nr. 30, Schlesien vom 2. Juli 1877 Nr. 27, vom 24. August 1880 Nr. 21 und vom 10. Oktober 1896 Nr. 59, Steiermark vom 27. Nov. 1881 Nr. 28 und vom 14. Mai 1894 Nr. 39, Vorarlberg vom 1. Oktober 1887 Nr. 45 und vom 1. April 1890 Nr. 11.

1) Steiermark vom 17. September 1878 Nr. 10 und vom 24. September 1888 Nr. 40, Vorarlberg vom 1. November 1888 Nr. 39, Niederösterreich vom 19. Mai 1889 Nr. 16 und Krain vom 19. Mai 1889 Nr. 12, ferner die auf S. 637 angegebenen Jagdgesetze.

2) Jagdgesetze: für Triest § 49, Vorarlberg § 65, Oberösterreich § 64, Görz und Gradisca § 67, Galizien § 54, Mähren § 69. Wildschadengesetz für Krain § 4.

Grundstücken ist es kein geringer Teil der Fläche, die dem Grundbesitzer auf solche Weise ohne jedes Entgelt weggenommen wird.

Zudem bedeutet jede Einzäunung u. dergl. eine Beschränkung des Grundeigentümers in der Benützung des Gutes, eine wirtschaftliche Erschwerung. Endlich bietet die in Rede stehende Bestimmung dem Jagdberechtigten nicht wenig Möglichkeiten, den Grundbesitzer zu chikanieren; will der letztere sich dagegen sichern, nicht wegen »schuldhafter« Vereitelung der Vorkehrungen seines Ersatzanspruches verlustig zu gehen, muss er geradezu die Zäune u. s. w. selbst erhalten!

Einen direkten Zwang gegen den Grundbesitzer zum Anbringen von Schutzvorrichtungen enthalten die neueren Gesetze bezüglich gewisser Spezialkulturen. Der Grundbesitzer muss nämlich in Obst-, Zier- und Gemüsegärten, in Baumschulen und an einzeln stehenden jungen Bäumen auf eigene Kosten Vorrichtungen anbringen, »wodurch ein guter Hausvater derlei Gegenstände gegen Wildschäden zu schützen pflegt«[1]), oder »welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern«[2]); unterlässt er diese Massregeln, so verliert er seinen Anspruch auf Wildschadenersatz.

Die ökonomischen Nachteile der Wildhegung sind damit grossenteils vom Jagdinhaber auf die kleinen Grundbesitzer abgewälzt; diese werden gezwungen, bei einer Unzahl von Objekten Schutzmassregeln, die obendrein häufig wirkungslos sind, anzubringen, um dem Jagdinhaber die Haltung eines grossen Wildstandes zu ermöglichen. Ueberdies müssen die Verhandlungen über Wildschadenersätze noch langwieriger, kostspieliger und in ihrem Ausgange unsicherer werden, als bisher; hat doch jetzt die politische Behörde z. B. auch darüber zu entscheiden, »ob die stoffliche oder konstruktive Art der Schutzmittel unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erscheint« oder nicht[3]).

Einige Gesetze sind noch weiter gegangen und haben noch einen Fall herausgefunden, in welchem der vom Wilde angerichtete Schaden nicht den Jagdinhaber, sondern den Landwirt treffen soll: wenn nämlich der Wildschaden an schon geernteten oder auch nur erntereifen Erzeugnissen zu einer Zeit erfolgt ist, da

1) Krain und Steiermark (1878) § 4, Oberösterreich § 65 und ähnlich Triest § 50.

2) Niederösterreich § 4, Vorarlberg § 66, Görz und Gradisca § 67, Galizien § 55, Mähren § 70. 3) Steiermark, Wildschadengesetz vom 24. September 1888 § 4.

»die Einbringung der Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte geschehen können oder sollen«, oder wenn, »insofern es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen mangelten, durch welche ein ordentlicher Grundwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden bewahrt«[1]). Es ist klar, dass damit dem Landwirte die Erlangung des ihm gebührenden Schadenersatzes abermals erschwert wird.

Endlich ist auch noch das Verfahren zur Erlangung eines Ersatzes des Wildschadens zu betrachten. In den meisten Kronländern sind dafür die politischen Behörden erster Instanz kompetent; das böhmische Jagdgesetz überträgt dagegen die Jurisdiktion in diesen Angelegenheiten eigens hiefür bestellten Schiedsgerichten, und auch in die Landesgesetze für Oberösterreich und Mähren hat eine Bestimmung dieser Art Eingang gefunden. Der Beschädigte muss, sobald er Kenntnis von dem Wildschaden erlangt hat, seine Ersatzansprüche geltend machen; die entscheidende Behörde hat hierauf einen Lokalaugenschein vorzunehmen; dieser ist zur Zeit der Ernte zu wiederholen, falls es sich um Bodenerzeugnisse handelt, deren Wert sich erst dann bestimmen lässt.

Die politischen Behörden sind für die Entscheidung über die in Rede stehenden Ersatzansprüche wohl kaum die richtigen Organe. Nicht mit Unrecht wird in dieser Beziehung geltend gemacht, dass diese Aemter in Oesterreich mit andern Agenden überlastet sind, und dass Verwaltungsorgane infolge ihrer ganzen Thätigkeit überhaupt minder geeignet sind, streng richterliche Funktionen auszuüben. Ueberdies macht sich diesbezüglich in der ländlichen Bevölkerung meist eine gewisse Abneigung gegen die Intervention der politischen Beamten geltend, weil diese in der Regel mit den grossen Jagdherren auf einer sozialen Stufe stehen. Endlich sollen die Forstaufsichtsorgane der politischen Behörden angeblich vielfach sich in einer Art Dienstverhältnis zu den fremden Jagdherren befinden[2]).

Jedenfalls verursacht das Verfahren, — besonders, wenn zwei-

---

1) Oberösterreich § 66, Görz und Gradisca § 68, Mähren § 71.

2) S. Abgeordnetenhaus X. Session S. 6004, Tirol, Landtag 1882 S. 181.

mal Augenscheine an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, — sehr hohe, oft in gar keinem Verhältnisse zu dem angerichteten Schaden stehende Kosten. Diese, sowie die sonstigen auflaufenden Kosten fallen zumeist dem geschädigten Kläger zur Last; denn letzterer hat die Höhe seines Schadens ziffermässig anzugeben; stellt sich nun nachträglich heraus, dass er seinen Schaden höher geschätzt habe, als die Kommission, — was natürlich sehr leicht eintritt, — so hat er, trotz der Verurteilung des Geklagten, in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz der Verhandlungskosten. Ueberdies lässt sich die kommissionelle Besichtigung des Schadens oft nicht ohne neue Beschädigung an den Feldfrüchten bewerkstelligen, wofür kein Ersatz geleistet wird.

Es ist lehrreich, sich die gegensätzliche Behandlung der beiden analogen Fälle, dass schädigendes Vieh im Walde und dass schädigendes Wild im Felde angetroffen wird, zu vergegenwärtigen. Der Waldeigentümer kann fremdes Vieh sofort anhalten, pfänden, oder es, falls die Pfändung, wie z. B. bei Geflügel, oder bei Ziegen, Schafen, Schweinen, nicht möglich ist, erschiessen (§ 67 Forstgesetz). Ein Bauer dagegen, der sich eine solche Selbsthilfe gegen das Wild, — das nach § 295 des a. b. G.B. sogar ein Zubehör seines Grundstückes bildet, — erlauben würde, würde vermutlich als Wilddieb, jedenfalls aber wegen Uebertretung der Jagdvorschriften bestraft werden.

Der vom Vieh im Walde angerichtete Schaden wird sofort, u. z. meist durch Forstmänner und auf Grund eines Waldschadentarifes, durch die politische Behörde in einem summarischen Verfahren festgestellt; für die Konstatierung des Wildschadens dagegen sind weitläufige kommissionelle Erhebungen vorgeschrieben, die Entscheidung wird auf die Zeit der Ernte verschoben, wo der Schaden auch durch erfahrene Schätzleute häufig nicht mehr genau festgestellt werden kann, und wo die Besichtigung durch mehrere Menschen dem Felde neuen Schaden zufügt, der nicht ersetzt wird.

C. Wirkungen der österreichischen Jagdgesetzgebung.

1) Allgemeines.

Wir haben gesehen, wie die Gesetzgebung seit einigen Jahrzehnten mit Erfolg bemüht ist, die Jagd rechtlich zu befördern. Dieses Vorgehen muss dahin wirken, das Verhältnis zwischen der Jagd und der Landwirtschaft zu Gunsten der ersteren zu

verschieben, die Jagdreviere zu vergrössern, die Hegung des Wildes zu vermehren und die bäuerliche Bevölkerung von der Ausübung der Jagd zurückzudrängen. Diese Wirkung ist auch thatsächlich eingetreten. Die Eigenjagdgebiete sind sowohl an Zahl, als an Umfang ausserordentlich ausgedehnt, die Jagdreviere durch Hinzupachten fremder Gemeinde- und Privatjagden noch vergrössert worden. Der Wildstand hat in manchen Gegenden früher ungeahnte Dimensionen angenommen, er vernichtet dort einen grossen Teil der Bodenfrüchte und macht die Viehzucht unmöglich.

Leider entziehen sich die in Rede stehenden, volkswirtschaftlich so bedeutsamen Vorgänge grossenteils der exakten, ziffermässigen Feststellung; immerhin werden im Folgenden einige charakteristische statistische Daten angeführt werden können. Ueberdies sind die Klagen wegen der Vermehrung des Wildes und des Ueberhandnehmens der Wildschäden so allgemein und heftig geworden, es hat sich der Landbevölkerung in der Jagdfrage eine solche Aufregung bemächtigt, dass auf das Vorhandensein arger Uebelstände geschlossen werden müsste, auch wenn gar keine positiven Daten vorlägen, auch wenn die Berechtigung jener Klagen nicht von Seiten der Grossgrundbesitzer ausdrücklich zugestanden worden wäre, was thatsächlich öfters geschehen ist.

Kann doch diesbezüglich auch auf den Reichsratsabgeordneten Dr. *Baernreither* hingewiesen werden, der als Vertreter des böhmischen verfassungstreuen Grossgrundbesitzes im Jahre 1893 im Parlamente ausführte, es sei unleugbar, dass das Jagdterrain in den Alpenländern eine ausserordentliche Ausdehnung erfahren habe; manche Alpengebiete seien, so fährt *Baernreither* fort, mit dem schottischen Hochlande vergleichbar, weil hier wie dort ganze Thäler abgesperrt, aus ihnen die Viehzucht verdrängt und der harmlose Tourist vertrieben worden; man könne »vom Staate verlangen, dass er einer Tendenz, die wir als eine schädliche erkennen, bewusst und konsequent entgegentrete« [1]).

Es vergeht denn auch kaum eine Budgetdebatte im Abgeordnetenhause, kaum eine Session der alpinen Landtage, ohne dass die Wild- und Jagdfrage in der erregtesten Weise besprochen werden würde.

---

1) Abgeordnetenhaus 1893 XI. Session S. 10 419 ff.

2. Statistisches über die Ausbreitung der Jagd in Oesterreich.

Der ziffermässige Nachweis dafür, dass die diesbezüglichen Klagen voll berechtigt sind, liefert die vom Ackerbauministerium alle fünf Jahre veröffentlichte Statistik der Eigenjagdgebiete und des Wildabschusses.

Die Zunahme der Eigenjagdgebiete im Laufe des letzten Dezenniums ist in der Tabelle auf S. 652 dargestellt[1]).

Trotz der offenbaren Lückenhaftigkeit der Daten ergiebt sich aus diesen Zahlen, dass in 10 Jahren die Gesamtzahl der Eigenjagden von 15 226 auf 19 178 oder um 26°/₀ gestiegen ist; die grösste Zunahme weist Böhmen (120°/₀), ferner das Küstenland (65,7°/₀), Kärnten (60,5°/₀), die Bukowina (58,8°/₀) und Salzburg (45,7°/₀) auf. Merkwürdig ist die Abnahme der Eigenjagdreviere in Tirol und Vorarlberg, Steiermark und Krain zwischen den Jahren 1890 und 1895, während es doch sicher ist, dass gerade in dem letzten Dezennium eine grosse Zahl von Eigenjagdgebieten in allen Alpenländern entstanden ist. Ebenso überraschend erscheint die sinkende Tendenz in Galizien.

Leider ist das Areale der Jagdreviere nicht angegeben, sondern diese sind, wie die Tabelle zeigt, nur in Grössenstufen gegliedert; immerhin lässt sich daraus berechnen, dass die herrschaftlichen Eigenjagden im Jahre 1885 mindestens 6 Mill. ha betragen haben, und dass sie in dem beobachteten Zeitraume um mehr als $1^2/_3$ Mill ha, also auf über $7^2/_3$ Mill. ha gewachsen sind. Nimmt man nicht, wie bei der eben angeführten Berechnung, die Untergrenze der Grössenstufen, sondern die Mittelwerte zur Grundlage, so gelangt man statt zu den Minimalgrössen zu den wahrscheinlichen Werten; hienach dürfte die der Eigenjagd unterliegende Fläche etwa 8 Mill. ha, der Zuwachs in den Jahren 1885 bis 1895 über $2^1/_2$ Mill. ha, der Stand Ende 1895 ungefähr $10^1/_2$ Mill. ha betragen haben, d. h. 35°/₀ der gesamten Bodenfläche Oesterreichs.

Damit ist aber natürlich der Umfang der herrschaftlichen, nichtbäuerlichen Jagden in Oesterreich bei weitem nicht erschöpft; es kommen vielmehr noch jene äusserst zahlreichen Gemeindejagdgebiete hinzu, welche von grossen Grundherren gepachtet sind, und deren Ausdehnung sich für ganz Oesterreich auch nicht annähernd angeben lässt.

1) Statistisches Jahrbuch des Ackerbauministeriums 1885, 1890. 1895.

Kronland	Zahl der über 115 ha grossen Eigenjagdgebiete im Jahre			Zahl der Eigenjagdgebiete in der Ausdehnung von … ha im Jahre											
				115 bis 172		172 bis 230		230 bis 287		287 bis 575		575 bis 1150		über 1150	
	1885	1890	1895	1885	1895	1885	1895	1885	1895	1885	1895	1885	1895	1885	1895
Niederösterreich	799	800	871	265	347	79	125	53	83	125	164	166	83	111	69
Oberösterreich	203	172	230	50	86	19	32	35	15	22	40	23	22	54	35
Salzburg	418	416	609	120	196	69	90	59	71	58	112	36	65	76	75
Tirol und Vorarlberg	1 388	1 486	1 379	252	266	120	159	106	98	247	227	260	239	409	390
Steiermark	685	1 152	972	241	388	121	172	59	91	121	165	81	84	62	74
Kärnten	314	346	504	123	284	69	60	30	42	35	52	27	39	30	27
Krain	181	278	168	52	55	30	26	18	20	46	41	11	13	24	13
Küstenland	70	67	116	12	21	18	12	11	11	22	26	6	32	1	14
Böhmen	2 806	5 646	6 181	582	1045	450	936	399	783	768	1984	398	1042	209	391
Mähren	1 748	1 708	1 745	376	376	216	221	207	199	461	452	323	325	165	172
Schlesien	238	251	251	62	57	29	27	26	25	66	86	37	38	18	18
Galizien	6 007	5 782	5 564	1 109	881	798	690	730	685	1529	1485	1061	1037	786	786
Bukowina	369	461	586	45	75	29	49	16	28	74	125	78	140	127	169
Zusammen	15 226	18 565	19 176	3 289	4077	2047	2 599	1743	2151	3574	4957	2507	3159	2066	2233

Nur für Salzburg besitzen wir eine äusserst interessante, auf den verlässlichsten Angaben beruhende Erhebung des Landesausschusses[1]), die uns u. A. den genauesten Einblick in die Zusammensetzung der grössten Jagdgebiete des Landes gestattet und den Beweis dafür erbringt, dass die Ausdehnung der herrschaftlichen Jagden sich zum überwiegenden Teile nicht durch Vergrösserung der Eigenjagdgebiete, sondern durch Hinzupachten von Gemeindejagden vollzieht.

Die Folge dieser fortschreitenden Verdrängung der bäuerlichen durch die sportliche Jagd ist das enorme Anwachsen des Wildstandes, wie es sich aus den jährlichen Berichten über Wildabschuss ergiebt.

Wildabschuss im Jahre	Nutzwild			Raubwild	
	Haarwild		Federwild[4])	Haarwild[5])	Federwild
	grosses[2])	kleines[3])			
1874	42 791	911 247	946 371	27 895	28 339
1880	58 607	968 483	992 346	43 465	91 045
1885	83 488	1 495 835	1 675 817	59 502	147 389
1890	89 215	1 480 051	1 475 590	67 308	157 953
1895	104 377	1 176 448	1 184 926	67 343	99 881

Der Umfang des Abschusses hat sich, wie diese Tabelle zeigt, bezüglich der hauptsächlichsten Wildarten — Hirsche, Rehe, Hasen — ungeheuer vermehrt; er ist beim grossen Haarwilde in 20 Jahren um 144% gewachsen.

Daraus kann aber mit Sicherheit auf eine mindestens ebenso rapide Steigerung des Wildstandes geschlossen werden. Wäre die Zunahme in der Zahl abgeschossener Wildstücke eine vorübergehende Erscheinung, so müsste sie nicht unbedingt auf eine Vermehrung des Wildstandes, sondern könnte vielleicht auch auf eine im Verhältnis zum Wildstande intensivere Ausnützung der Jagd zurückgeführt werden; Jahrzehnte lang kann aber eine immer stärkere Dezimierung des Wildes natürlich nicht fortgesetzt werden. Ueberdies haben wir gesehen, wie sehr die Eigenjagdgebiete gegenüber

1) Landtag 1889 S. 980 ff.
2) Hauptsächlich Hochwild und Rehe.
3) Hasen, Kaninchen und Murmeltiere.
4) Hauptsächlich Rebhühner.
5) Vorwiegend Füchse und Iltisse.

den verpachteten Gemeindejagden an Ausbreitung gewinnen, und sicherlich wird das Wild in den ersteren mehr gehegt und relativ weniger abgeschossen, als in den letzteren.

3. Spezielle Daten über einzelne Kronländer.

Die besprochenen statistischen Daten beleuchten zwar schon zur Genüge das Ueberhandnehmen der Jagd auf Kosten der Landwirtschaft und die zunehmende Gefährdung der bäuerlichen Betriebe durch die Vermehrung des Wildes; im Folgenden soll jedoch noch eine Reihe von Thatsachen angeführt werden, die in den parlamentarischen Vertretungskörpern zur Sprache gekommen sind. Es sind allerdings zumeist nur Illustrationsfakten genauer bekannt geworden, die zwar einen Schluss auf die Ausbreitung des Uebels kaum zulassen, aber doch offenbar einen symptomatischen Charakter besitzen und deshalb als charakteristisch für die ganze Entwickelung gelten können; die Richtigkeit der in den Landtagen vorgebrachten Thatsachen dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein. Ausserdem sollen auch die in den Landtagen über die Zunahme der Wildschäden, über die Erschwerung und den Rückgang der Viehzucht, über die Entstehung grosser Jagdherrschaften erhobenen Klagen auszugsweise mitgeteilt werden; wenn diese vielleicht auch nicht durchaus objektiv richtige Thatsachen enthalten, so geben sie doch jedenfalls ein deutliches Bild von der in der ländlichen Bevölkerung über die Jagdverhältnisse herrschenden Erregung, die am heftigsten in den beiden Erzherzogtümern, in Salzburg und Steiermark zu Tage tritt.

In Niederösterreich sind Nachrichten über die Bildung ausgedehnter Jagdreviere nur in Betreff der an Steiermark angrenzenden Gebirgsgegenden vorhanden. So sind im Gerichtsbezirke Gaming, im Gebiete des Oetschers, sowohl die Alpen als auch ganze Bauerngüter von verschiedenen Herren aufgekauft worden. »Diejenigen, die sich den Ankauf nicht gefallen lassen, leiden unter dem Wildschaden und anderen Drangsalierungen, so dass die Freude am Besitze verloren geht und jeder froh ist, wenn er desselben los wird«[1]. Die Klagen wegen Wildschäden steigern sich von Jahr zu Jahr; namentlich die Obst- und Weinbauern können sich des Wildes gar nicht mehr erwehren; überall,

1) Abgeordnetenhaus X. Session S. 6003.

wo die Weinbauern versammelt sind, betreffe »das zweite Wort bereits die Jagd- und Wildschäden«[1]).

Dem immer wiederholten Drängen der bäuerlichen Abgeordneten gab endlich i. J. 1896 die Regierung nach und legte einen Jagdgesetzentwurf vor, der indessen den Wünschen der Landwirte nur in ganz wenigen Punkten Rechnung trägt (s. o.).

Auch in Oberösterreich wird unaufhörlich über die Schädigung der Kulturen durch das überhegte Wild geklagt[2]); im Jahre 1887 brachten 200 Gemeinden des Landes eine diesbezügliche Petition im Reichsrat ein, und nicht weniger als dreimal veranstaltete der oberösterreichische Landesausschuss über Auftrag des Landtages Erhebungen über die Wild- und Jagdverhältnisse im Lande.

Im Jahre 1884 hatte der Landtag »in Erwägung, dass seit dem Bestand des Wildschongesetzes vom 27. Februar 1874 No. 7 R.G.Bl. die Klagen über Wildschäden sich immer mehr vermehren, in Erwägung, dass schon an vielen Orten der Wildschaden ein so übermässiger wird, dass derselbe für die Land- und Forstwirtschaft höchst schädlich und für die Grundbesitzer verderblich zu werden beginnt, in Erwägung, dass der Wildschadenersatz in keinem Verhältnis steht mit der wirklichen Beschädigung, sodass nach Angabe vieler Grundbesitzer dieselben kaum zur Hälfte entschädigt werden und die Einbringung der Entschädigung jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, in Erwägung, dass der Land- und Forstwirt deshalb Steuer zahlt, arbeitet und mit Zuhilfenahme von Kostenaufwand pflanzt und säet, um zu ernten, nicht aber, um sich die Früchte durch

---

1) Landtag 1895/6 S. 172. Es wird behauptet, dass Bauern allein an Futter, das vom Wilde weggefressen wird, jährlich 100 fl. Schaden leiden, wozu noch die Beschädigungen der Saaten und Bäume treten (daselbst S. 179). Die Weingärten, die Obstbäume sollen in manchen Gegenden vom Wilde total ruiniert werden; aus einer Gemeinde des Bezirkes St. Pölten wird berichtet, dass Tausende und Tausende Obstbäume in einem Winter beschädigt worden seien, trotzdem sie ordnungsmässig bestrichen waren (Landtag 1895/6 S. 771 ff.). Es wird im Jahre 1896 von mehreren Seiten erklärt, die Schäden seien »derartig gross, wie schon seit Jahrzehnten nicht« (daselbst S. 780, 782, 783).

2) S. z. B. Landtag 1885/86 S. 46, 136, 193, 277; Beil. Nr. 102 S. 737; Landtag 1886/87 S. 436 ff.; Beil. 99 S. 512 ff.; Landtag 1887 S. 152, Beil. Nr. 74; Landtag 1888, Beil. Nr. 94 S. 237; Landtag 1889 S. 294 Beil. 96 S. 100, Beil. 73; Landtag 1890 S. 569 u. s. w.

das Wild zertreten und auffressen und seine Forstkultur schädigen zu lassen«, den Landesausschuss beauftragt, in den verschiedenen Gemeinden Erhebungen zu pflegen, in wie weit diese Uebelstände bestehen. Die Umfrage, welche der Landesausschuss hierüber veranstaltete[1]), führte zu keinem klaren Ergebnis, indem widersprechende Aussagen der Gemeindebehörden und der Jagdberechtigten einander gegenüberstanden. Von 489 Gemeinden haben 240 berichtet, dass bei ihnen kein oder nur ein geringer Wildschaden vorkomme, 284 haben dagegen bedeutende Wildschäden zur Anzeige gebracht; 60 Gemeinden haben sich über die Höhe der Schäden auch nicht näherungsweise geäussert; 122 Gemeinden haben denselben mit 30—500 Gulden beziffert, 96 Gemeinden mit 500–10000 Gulden. »Der weitaus grösste Teil jener Gemeinden, welche nennenswerte Wildschäden zur Geltung bringen, erblickt die Ursache dieser Wildschäden in der immer mehr zunehmenden Vermehrung des Wildstandes, welche wieder einerseits auf die übermässige Hegung des Wildes, anderenteils aber auf das in dem Schongesetze vom 27. Februar 1874 ausgesprochene, unbedingte Verbot des Abschusses von Rehgaisen, sowie auch auf die lange Schonzeit für Hoch- und Rehwild und zum Teil auch für Hasen zurückgeführt wird«. Hingegen wird »sich von Seite der über die Angaben der Gemeinden vernommenen Besitzer von Eigenjagden und der Pächter von Gemeindejagden . . . beinahe einstimmig darüber ausgesprochen, dass die Angaben der Gemeinden über die Höhe der dort vorkommenden Wildschäden in hohem Grade überspannt seien«.

Der oberösterreichische Landesausschuss hat ferner im Jahre 1886 Erhebungen über die Absperrung grosser Jagdreviere veranstaltet; im Zusammenhalte mit der an diesen Bericht sich knüpfenden Debatte, sowie mit den weiteren Erhebungen des Jahres 1893 über die in den letzten 10 Jahren erfolgten Ankäufe für Jagdzwecke ergeben sich interessante Resultate[2]).

Die 14 grössten Jagdreviere umfassen in diesem Lande nicht weniger als 3413 km^2 oder 30% der gesamten Landesfläche[3]).

Im Jahre 1886 wird durch die Berichte der Bezirkshauptmannschaften festgestellt, dass in den politischen Bezirken Perg und Freistadt ein geschlossener Thiergarten von ungefähr 1430

1) Landtag 1885/86 Beil. Nr. 54 u. 102.

2) Landtag 1887 Beil. Nr. 83, S. 357 ff., Landtag 1894/95 Beil. Nr. 83.

3) *Dimitz*, Die Jagd in Oesterreich. Leipzig 1886.

Hektar besteht; seit dem Jahre 1875 sind hierfür Rustikalgüter von 285 ha zugekauft worden. Ein zweiter Tiergarten in dem zuletzt genannten Bezirke umfasst 2238 ha. Im politischen Bezirke Steyr gab es 25 selbständige Eigenjagdgebiete mit einem Flächenmasse von zusammen 28 798 ha; eine einzige Fideikommissherrschaft besitzt dort eine Fläche von 14 000 ha; zu dieser Herrschaft gehören noch etwa 16 000 ha in der benachbarten Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.

Speziell über die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Gmunden sind detaillierte Thatsachen bekannt geworden. Die politische Bezirksbehörde Kirchdorf äussert sich über die dort herrschenden Jagdverhältnisse dahin, es sei unleugbar, »dass der Grossgrundbesitzer sein Territorium zu erweitern, insbesondere enclavierte Teile zu erwerben und den Besitz zu arrondieren bestrebt sei«. Im Jahre 1887 wird konstatiert, dass im Laufe der letzten Jahre mehrere Käufe für Jagdzwecke vorgenommen wurden, wie z. B. die Hasel, ein Weidegebiet von etwa 1400 Joch, und die sogenannte Bernau, eine Alpe von 1500 Joch. In Steyrling besitzt ein Ausländer eine grosse Jagdherrschaft, welche sich derselbe grossenteils auf den Trümmern alter Bauerngüter errichtet hat[1]). Das gesamte Gebiet jenes Jagdherrn beträgt über 8300 ha, wovon etwa 3700 ha in seinem Eigentum stehen, während er auf dem Reste die Jagd gepachtet hat, und zwar grösstenteils von dem Religionsfonde Klaus. Im Jahre 1865 gab es in Steyerling 153 bewohnte Häuser; davon sind 36 in den Besitz des Jagdherren gelangt, einige sind vom Jagdpersonale bewohnt, die Hälfte von ihnen ist demoliert. »Im Jahre 1866 zählte Steyrling 820 Einwohner, 1887 nur 625; es macht sich infolge dessen ein bedeutender Abgang von Arbeitskräften bemerkbar. In den 60er Jahren waren 15 Hochalmen mit mindestens 500 Stück Vieh vorhanden; heute ist nicht mehr ein einziges Stück Vieh oben. Die Aecker werden aufgelassen, die Wiesen werden in Wald verwandelt. . . . Die Vermehrung des Hochwildes ist enorm; es wird berichtet, dass von den neu angelegten Waldkulturen 90% verbissen sind und nur ein sehr kleiner Teil aufkommt«. Auch nach dem Jahr 1887 scheinen die Käufe fortgesetzt worden zu sein[2]). Bemerkenswert ist es, dass hier

1) S. für das Folgende die Rede des Abgeordneten *Steinwender* im Abgeordnetenhause X. Session S. 6004 ff.

2) S. Abgeordnetenhaus 1888, X. Session S. 9883.

die Regierung selbst zur Unterstützung dieser Verhältnisse durch Verpachtung der Domäne Klaus mit beigetragen hat.

In derselben Gemeinde befindet sich ein grosses Gebiet eines anderen Jagdherren, der sich dasselbe in den 80er Jahren durch Ankauf von »fünf der schönsten Bauerngütern und 20 Sölden« geschaffen hat. »Alpen und Waldungen, wo früher mehr als 400 Stück Rinder weideten, sind jetzt ausschliesslich Wildweide. Der Ertrag der früheren Aecker und Wiesen wird im Winter für die Fütterung des Wildes benützt, und es werden noch Tausende von Centnern Heu und Hafer dazu angekauft, und dieses Alles wird der Landwirtschaft entzogen. . . . 25 Familien mussten samt ihrem Dienstpersonal auswandern.« Ueberdies wurden in der Nähe (Gemeinde Rosenau) fünf der schönsten Alpen von einer Fideikommissherrschaft nur für Jagdzwecke erworben. Auch wird aus dieser Gegend ein praktischer Fall der obenerwähnten Enclavierung gemeldet. Durch Ankauf mehrerer Parzellen verstand es ein Grossgrundbesitzer, Hunderte von Jochen der Gemeindejagden zu enclavieren, diese von dem übrigen Gemeindegebiete abzuschneiden und dadurch der herrschaftlichen Jagd einzuverleiben[1]; so wurden durch den Ankauf eines Bauerngutes von 70 Joch 200 Joch von der Gemeindejagd abgetrennt, durch Ankauf von 23 Joch 100 Joch, durch Ankauf von $^3/_4$ Joch 220 Joch. »Dies waren lauter Käufe, um der Gemeinde die besten Jagdgebiete zu entziehen, und die Fideikommissherrschaft übt heute auf 1927 Joch Gründe, welche enclaviert sind, das Jagdrecht der Gemeinde aus.« Zur Wildfütterung wurden daselbst über 120 Joch Wiesen angekauft; »ausserdem wird auch das Futter von den zum Zwecke der Enclavierung angekauften Wiesen zur Wildfütterung verwendet«. Auch weitere Ankäufe von Alpen und Wiesen in der Ausdehnung von mehr als 600 Joch zum Zwecke der Wildhege werden aus der nämlichen Gemeinde gemeldet. »Im Weiteren werden durch den gehegten grossen Wildstand auch die Weiden nahezu voll aufgezehrt, und sahen sich aus diesem Grunde die meisten Weideberechtigten genötigt, diese ihre Rechte um Spottpreise der Fideikommissherrschaft abzutreten.«

Auch im Mühlviertel scheinen die Ankäufe für Jagdzwecke schon einen beachtenswerten Umfang angenommen zu haben.

Nach der durchaus nicht vollständigen Erhebung, welche der Landesausschuss im Jahre 1893 veranstaltet hat, sind im Laufe

1) Landtag 1887 S. 557.

der Jahre 1883—1893 über 16000 Joch oder 9000 ha speziell für Jagdzwecke angekauft worden, und es ergeben schon die sehr lückenhaften Ausweise, dass diese Käufe mehr als 33 Bauerngüter und 25 Almen betrafen, von denen die meisten eingegangen sind. »Es muss dies im Interesse der Viehzucht, welche gegenwärtig unter allen landwirtschaftlichen Betrieben allein noch aktiv genannt werden kann, bedauert werden. Die Ursache dieser Thatsache muss wohl in der übermässigen Hege des Hochwildes in den grossen Eigenjagdgebieten gesucht werden. Nach vielfach gemachten Wahrnehmungen weidet das zahlreich vorhandene Wild die Weiden derart ab, dass sich der Viehauftrieb nicht mehr lohnt, daher teilweise ganz aufgegeben wird[1]).«

Die in Oberösterreich zu Tage getretenen Bestrebungen, die Umwandlung von Kulturgründen in Jagdterrain zu verhindern, wurden schon oben S. 626 erwähnt. Ueberdies sprach der Landtag wiederholt den Wunsch aus, es möge für Oberösterreich ein Jagdgesetz erlassen werden, welches dem böhmischen Jagdgesetz des Jahres 1866 nachgebildet sei; die Regierung verhielt sich jedoch diesem Wunsch gegenüber stets ablehnend, und das im Jahre 1895 publizierte oberösterreichische Jagdgesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen schon oben erwähnt worden sind, trägt, wie wir gesehen haben, den Bedürfnissen der Landwirte nur in sehr beschränktem Umfange Rechnung.

In Salzburg hat der Landesausschuss eine eingehende Erhebung über die Jagdrechtsverhältnisse im Lande veranstaltet und dieselben in einem der Feder des Grafen *Chorinsky* entstammenden, ausgezeichneten Bericht niedergelegt[2]).

Die darin enthaltenen, im darauffolgenden Jahre durch den Landesausschuss ergänzten und berichtigten Angaben können auf absolute Verlässlichkeit Anspruch machen. Während es im Jahre 1849, als das Jagdpatent in Geltung trat, keine anderen Jagdberechtigten gab, als das k. k. Forstärar, das bayrische Aerar und die Gemeinden, haben sich im Laufe von vier Dezennien die Verhältnisse total geändert; wie wir gleich sehen werden, befindet sich die Jagd von mehr als der Hälfte des ganzen Landes in den Händen von einigen wenigen grossen Jagdherren; in fast

1) Landtag 1894/95 Beil. Nr. 175.
2) Landtag 1889 S. 979 bis 1099.

$^1/_4$ des Landes betreibt das Forstärar die Jagd in eigener Regie, und zwar teils auf eigenem, teils auf gepachtetem Grunde, und nur der Rest bleibt anderen Jagdberechtigten übrig.

In der folgenden, sehr lehrreichen Tabelle sind die 36 grössten im Lande bestehenden Jagdgebiete — von dem Forstärare abgesehen — nach dem Rechtstitel der Jagdausübung angeführt.

Jagdgebiet Nr.	Gesamtgrösse des Jagdgebietes	davon Eigentumsgebiet	gepachtet von			
			dem k. k. Forstärar	dem bayrischen Forstärar	Privaten	Gemeinden
	in ha					
1	39 930	—	22 888	—	1 282	15 660
2	36 741	2 396	11 456	—	8 043	14 846
3	32 266	6 081	9 550	—	4 160	12 474
4	31 689	620	1 919	—	18 181	10 969
5	23 964	3 150	17 776	—	3 033	—
6	15 926	5 723	1 906	—	3 634	4 663
7	15 902	—	3 114	—	5 406	7 382
8	15 737	728	7 692	—	481	6 836
9	15 695	5 555	7 389	—	628	2 123
10	15 579	160	14 318	—	—	1 101
11	12 486	—	—	9 130	—	3 356
12	12 218	5 202	670	—	—	6 493
13	8 928	1 961	—	—	2 224	4 743
14	8 566	228	6 903	—	1 435	—
15	8 035	2 609	—	—	2 434	2 992
16	7 748	—	6 129	—	1 619	—
17	7 473	—	7 473	—	—	—
18	7 344	—	5 887	—	—	1 457
19	6 899	—	4 295	—	—	2 604
20	6 563	—	1 292	—	2 781	2 490
21	6 260	—	1 497	—	—	4 763
22	5 669	—	2 406	—	168	3 095
23	5 570	1 455	1 530	—	573	2 012
24	5 069	—	3 286	—	1 783	—
25	4 857	—	3 594	—	1 263	—
26	4 833	—	—	—	—	4 833
27	4 400	—	—	—	—	4 400
28	4 205	—	—	—	—	4 205
29	4 192	581	1 094	—	504	2 013
30	4 137	—	1 035	—	—	3 102
31	3 697	—	1 567	—	952	1 178
32	3 550	—	—	—	648	2 902
33	3 172	2 026	—	—	—	1 146
34	2 145	520	—	—	—	1 625
35	2 124	—	—	—	—	2 124
36	1 424	154	1 270	—	—	—
Zusammen	393 695	39 249	147 936	9130	61 238	136 142

9 Mitglieder regierender oder fürstlicher Häuser, 6 Grafen, 7 Freiherren, 8 adelige Jagdgesellschaften und 6 Bürgerliche haben

hienach das Jagdrecht auf einem Areale von nicht weniger als 393695 ha; da das ganze Land einen Flächenraum von 7152 km^2 besitzt, so umfassen diese 36 Jagdgebiete 52% desselben. Es ist aus der Tabelle ersichtlich, dass dabei die jenen Jagdherren eigentümlich gehörigen Grundstücke eine relativ geringe Rolle spielen. Kaum 10% des Areales jener Jagdreviere steht im Eigentume der Jagdberechtigten; 17 Jagdherren üben die Jagd ausschliesslich auf fremdem Besitz aus.

Dass im Laufe weniger Jahrzehnte so riesige Jagdterritorien entstehen konnten, ist grossenteils auf das Verhalten der Regierung und der politischen Behörden zurückzuführen. Das Aerar hat grosse Staats- und Fondsgüter an einzelne Herren verkauft, diesen die Jagd in dem grössten Teile der im Staatsbesitze verbliebenen Grundflächen verpachtet und zum Teile auf sie auch die Jagd derjenigen Grundstücke übertragen, welche als Ablösungsäquivalent, mit dem Vorbehalte des Jagdrechtes an die Servitutsberechtigten abgetreten worden waren; endlich wurde auch ein grosser Teil der Gemeindejagden an grosse Herren verpachtet.

Was zunächst den eigenen Besitz jener 36 Jagdherren anbelangt, so ist es durchaus nicht unbedenklich, dass im Laufe von nur zwei Jahrzehnten über 392 km^2 Land, u. z. grösstenteils ausschliesslich für Jagdzwecke, angekauft worden sind; ein Teil davon sind allerdings ehemalige Staatsforste, aber auch viele Bauerngüter und Alpen wurden aufgesaugt, namentlich die Besitze alter Alpen- und Weidegenossenschaften[1]).

Das Aerar selbst ist übrigens der grösste Jagdherr des Landes; denn es ist auf einem Gebiete von 237299 ha jagdberechtigt. Diese Fläche »umfasst sowohl den dem k. k. Forstärar gehörigen Besitz als auch das Gebiet, auf welchem sich das k. k. Forstärar das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vorbehalten hat, als auch schliesslich das Gebiet mehrerer von den ärarischen Jagdgebieten eingeschlossenen Enklaven«. Auf fast $^2/_3$ dieser Fläche, nämlich rund 1480 km^2, ist die Jagd an die 36 in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Herren, auf 1844 ha an das königliche bayrische Forstärar, auf 102 ha an einen kleineren Jagdpächter verpachtet. Auf dem Reste von 87417 ha übt das Aerar die Jagd in eigener Regie aus; es hat aber weitere Jagden, und zwar Gemeindejagden im Ausmasse von 46107 ha und Privat-

2) Landtag a. a. O. S. 1089 ff.

jagden im Ausmasse von 1908 ha, d. h. im Ganzen 47098 ha gepachtet, übt daher die Jagd auf einem Gesamtgebiete von 135432 ha oder fast 19% der gesamten Landesfläche aus. Rechnet man dieses Areal zu den oben angeführten 36 Jagdgebieten hinzu, so erhält man eine Fläche von 5291 km²; 74% des ganzen Landes sind herrschaftliche Jagdreviere, die von vornherein der Bejagung durch die Bevölkerung gänzlich entzogen sind. Mit Recht führt Hofrat *Lienbacher* aus[1]), es sei »bedauerlich, dass zu dieser Anbahnung der Latifundienwirtschaft und grossen Jagdgebiete, die zu fortgesetzten Ankäufen von Kulturgründen für Jagd- und Wildhegungszwecke anreizen, die k. k. Staatsverwaltung selbst den meisten Anlass gegeben hat, indem sie die grossen Domänengüter an die grossen Jagdherren abgetreten und diesen, deren gegenwärtiges Eigentumsjagdgebiet nur 39249 ha beträgt, durch Verpachtung der Jagd 147936 ha überlassen hat, obgleich das gesamte Jagdgebiet des Aerars nur 237299 ha beträgt. Während das k. k. Aerar grossen Jagdherren ein so grosses Jagdgebiet auf ärarischem Grund überliess, hat es kleineren Grundbesitzern, denen es meist im Weg der Servitutenablösung Grund und Boden überliess, auf einer abgetretenen Bodenfläche von 49121 ha das Jagdrecht sich vorbehalten und es dann wieder zum Teil an grosse Jagdherren überlassen«.

Vom rein fiskalischen Standpunkte aus mag diese Art der wirtschaftlichen Ausnützung des Jagdrechtes vielleicht berechtigt sein, nicht aber vom Standpunkte der Landeskulturpolitik.

Auch die Gemeindejagden stellen einen nicht unbedeutenden Anteil zu den grossen Revieren bei. Den Gemeinden steht die Ausübung des Jagdrechtes in einer Gesamtausdehnung von etwa 3220 km² zu; davon wurden 461 km² oder 14% an das Forstärar, 1294 km² oder 40% an kleinere Jagdpächter und 1361 km² oder 42% an 29 grosse Jagdherren verpachtet[2]). Nach dem, was oben über die Art der Verpachtung der Gemeindejagden gesagt wurde (s. o. S. 640 ff.), sind es wohl zumeist nicht die Gemeindeverwaltungen selbst, welche die Hand zur Vergrösserung der herrschaftlichen Jagdreviere geboten haben, da ihnen ja in der Regel praktisch jede Ingerenz auf den Abschluss der Pachtverträge genommen ist und die Verpachtung meist direkt durch die politische Behörde, und zwar in der Regel an den Meistbietenden, erfolgt.

1) Landtag 1889 S. 1446.

2) Ein kleiner Teil der Gemeindejagden ist unverpachtet geblieben.

Die Erstehung der Jagdpacht wird der Landbevölkerung, insbesondere auch dadurch erschwert, dass die Verpachtungen vielfach auf sehr lange Perioden — selbst auf 20 Jahr! — vorgenommen werden.

In Steiermark wurde »der Unzufriedenheit der Grundbesitzer, namentlich des Bauernstandes mit den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdwesen und mit den Verhältnissen desselben überhaupt .... seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in zahlreichen Versammlungen und seitens vieler fachlicher Korporationen und Vereine, sondern auch ... nahezu in jeder Landtagssession durch allgemeine Beschwerden oder durch Anträge und Gesetzentwürfe lebhaften Ausdruck gegeben«[1]).

Im Oberlande richtet hauptsächlich das Hochwild, im Unterlande der Hase den Schaden an. »Nicht nur die Obstkulturen und Felder leiden, sondern auch die Viehzucht, weil das Wild die Weide abfrisst, deren Wert schwer oder gar nicht zu bestimmen ist; der Grundbesitzer muss aber doch seinen Viehstand deswegen reduzieren« [2]).

Im Oberlande betrifft übrigens der Wildschaden weniger die grossen Jagdreviere selbst, in denen das Wild gehegt wird, als vielmehr die angrenzenden, tiefer liegenden Gemeinden, die es zur Winterszeit aufsucht[3]). Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass das Wild in den grossen Jagdrevieren überhegt wird und dort nicht mehr genügende Nahrung findet. Das wird auch von den Jagdbesitzern selbst hie und da zugestanden[4]).

Die Klagen über die Ueberhegungen und über die dadurch

---

1) Landtag 1895/96 Beil. Nr. 93 S. 2. S. z. B. Landtag 1885 S. 22, Beil. Nr. 82, 1886/7 Beil. Nr. 37, Nr. 100, S. 298, 1887/8 Beil. Nr. 32, Nr. 63, 1890 Beil. Nr. 94, S. 144, 164, 1892 S. 55, 143, Beil. Nr. 82, 1892/3 Beil. Nr. 121, S. 186, 1893/4 S. 159, 1895/6 Beil. Nr. 19, 93, S. 330, 1896/7 Beil. Nr. 86, S. 243.

2) Landtag 1886/7 Beil. Nr. 100.

3) »Es ist heute gar nicht mehr zu leugnen, dass vielfach eine Ueberhegung des Hochwildes stattfindet, und dass darunter die Landwirtschaft, teilweise und im geringeren Masse auch die Forstwirtschaft zu leiden beginnt. Ein vielfach beklagter Uebelstand der Ueberhegung in den Eigenjagden ist auch der, dass das Hochwild aus derselben zu bestimmten Jahreszeiten, zumeist während der Schonzeit, in grosser Menge in die angrenzenden Gemeindejagden auswechselt, dort bedeutenden Schaden an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht, welche die Grundbesitzer und der Pächter der Gemeindejagd, welche unter solchen Umständen oft kaum anbringlich ist, zu tragen haben.« (Landtag 1895/96 Beil. Nr. 93 S. 2 u. 3.)

4) Landtag 1895/96 Beil. Nr. 93.

hervorgerufenen Wildschäden nehmen einen breiten Raum in den Landtagsverhandlungen ein[1]).

Der grossen Ueberhegung des Hochwildes ist es auch zuzuschreiben, dass dieses nicht einmal mehr in den weiten Gebieten, die ihm zum Aufenthaltsort dienen, genügend Nahrung findet. Weitere Länderstrecken müssen zur Produktion von Heu, das als Winterfutter für das Hochwild verwendet wird, herangezogen werden. »Im Winter werden tausende Zentner Heu für das Hochwild verfüttert, und diese würden viel besser verwendet sein, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken zugewendet würden[2])«.

Welchen enormen Umfang die Ueberhegung des Hochwildes annimmt, ersieht man aus der Thatsache, dass trotz aller Pflege, trotz der grossen Kosten, die die Winterfütterung verursacht, die Wildbestände verkümmern und degenerieren, weil sie sich selbst verdrängen[3]).

In Untersteiermark liegen die Ursachen zur Unzufriedenheit vornehmlich »in den Beschädigungen, welche die Obst- und Weinkulturen während strenger, schneereicher Winter durch den Feldhasen erleiden«. Bei dem Obstbau ist ein Schutz dagegen noch möglich, bei dem Weinbau wäre er zu kostspielig.

»Der Hase hat sich als der gefährlichste Feind der amerikanischen Rebenanlagen erwiesen. Nach übereinstimmenden Berichten wurden die Weingärten und namentlich die amerikanischen Rebenanlagen durch den Hasen vollständig abgeweidet. Der Hase begnügt sich nicht damit, die Reben bloss im Winter bei grösster Futternot zu benagen, er greift sie auch im Frühjahre an, beisst die grünen Triebe ab und zernagt die Rinde. . . .

1) Es seien hier einige dieser Klagen im Auszuge mitgeteilt. »Das Wild dringt nicht nur in die Aecker, sondern auch in die Wiesen und Hutweiden ein, richtet enormen Schaden an. Der Grundbesitzer, dem ein zur Nachtzeit eingebrochenes Rudel Wild oft seine Aecker und Wiesen zerstört, ist gezwungen, seinen Viehstand zu reduzieren und nicht mehr in der Lage, seine Steuern zu bezahlen.« (Landtag 1886/87 S. 298, Beilage Nr. 100.) »Der Bauer kann nicht bestehen, weil ihm das Wild sein tägliches Brot, welches er baut, alljährlich wegfrisst.« Manche Bauern hüten ihr Feld wochenlang die ganze Nacht hindurch, ohne dass dies besonders nützen würde (Landtag 1890 S. 177 und 186). »Im Oberland wird das Wild in derartigem Masse gehegt, dass es unmöglich wird, noch eine Bodenkultur zu erhalten. Es sind viele Gemeinden, welche nicht eine einzige Parzelle aufweisen, wo nicht die Aecker durch den Schaden des Wildes ruiniert worden wären.« (Landtag 1892/3 S. 186.)

2) Landtag 1892/93 S. 189 und Beil. Nr. 121.

3) Landtag 1892/3 Beil. 121, S. 186.

Unter solchen Umständen ist auch das kolossale Opfer, das Staat, Land und Private bringen, vollständig nutzlos. Der Hase müsste als Schädling erklärt und dessen Ausrottung gesetzlich verfügt werden«[1]). Nicht geringer sind die Klagen der Obstzüchter über die Beschädigung der Obstbäume durch Hasenfrass[2]).

Der Ersatz für den angerichteten Schaden ist, wie geklagt wird, sehr schwer zu erlangen; er sei überdies durchaus ungenügend und durch die darauf haftenden Stempelgebühren sehr kostspielig.

Mit Recht wird im Landtage behauptet, dass die starke Vermehrung des Hochwildes im Oberlande auf die dort eingetretenen grossen Besitzveränderungen zurückzuführen sei. »Während früher die grossen Waldkomplexe zumeist im Besitze von bestifteten, gewerkschaftlichen Korporationen und Gesellschaften standen, von welchen die Jagd nebensächlich in extensiver Weise, mit Zuziehung der Bevölkerung betrieben wurde, sind diese Forste nunmehr zumeist an Eigentümer übergegangen, welche sie nicht so sehr wegen des Forstertrages als vielmehr der Jagd wegen erworben haben. Die ganze Jagdwirtschaft ist eine intensive geworden. Grosse Summen werden zur Hegung und Erhaltung des Wildes aufgeboten, der Abschuss aber zumeist nur auf der Pürsche vom Jagdherrn und dessen wenigen Gästen vorgenommen, während die früher sehr beliebten Treibjagden unter Teilnahme der ansässigen Bevölkerung allmählich abgenommen haben. Da bei diesem Jagdbetriebe das Mutterwild beinahe gar nicht abgeschossen wird, so ist dadurch der Hochwildstand rasch gestiegen«[3]).

Dass in der That die Bildung grosser herrschaftlicher Jagdreviere die Ursache der besprochenen Uebelstände in den alpinen Teilen Steiermarks ist, dafür besitzen wir eine Reihe positiver Daten.

---

1) Landtag 1895/96 Beil. Nr. 19 S. 5. Aehnlich äussert sich der Landweinbaukommissär (Landtag 1895/96 Beil. Nr. 19 S. 6): der Hase suche die amerikanischen Rebenanlagen mit Vorliebe auf. Der Schaden, den er anrichtet, sei oft viel grösser, als Frost und Hagel. »Insbesondere bei amerikanischen Neuanlagen kann der Hase eine wahre Geissel des Weinbaues werden.« »Noch grösser ist die Gefahr bei älteren veredelten Rebensätzen.«

2) »Welcher Schaden speziell auf diesem Gebiete (der Obstkultur) die Obstbaumzucht zu leiden hat, ist unglaublich.« (Landtag 1892/93 Beil. Nr. 121 u. S. 188.)

3) Landtag 1895/6 Beil. Nr. 93.

Ueber das Mürz- und Salzagebiet berichtet Prof. *Wilkens* im Jahre 1892[1]): »In mehreren Gemeinden der Gerichtsbezirke Aflenz und Maria-Zell sind zahlreiche Bauerngüter von Jagdliebhabern aufgekauft, dem landwirtschaftlichen Betriebe entzogen und bewaldet worden, um als Jagdgebiet benutzt zu werden.« Als Beispiele aus dem Bezirke Aflenz führt der Autor eine Alpe der Gemeinde St. Ilgen an, die eine Ausdehnung von mehr als 5000 Joch besass und von 300 Stück Rindvieh beweidet wurde; sie wurde mit einem angrenzenden Bauerngute von 700 Joch in Jagdgrund umgewandelt. Gleiches geschah mit der »Höllalpe«, auf welcher 200 Stück Rindvieh aufgetrieben worden waren. Im Gerichtsbezirke Aflenz sind ferner »in folgenden Gemeinden Bauerngüter (mit Rindvieh) aufgekauft worden, um in Jagdgründe umgewandelt zu werden:

Gemeinde	St Ilgen	12	Güter	mit	270	Stück	Rindvieh
»	Ettmissl	8	»	»	100	»	»
»	Thörl	14	»	»	200	»	»
»	Turnau	8	»	»	180	»	»
»	Fölz	5	»	»	70	»	»
	zusammen	47	Güter	mit	820	Stück	Rindvieh«.

Die Alpe »die Kräuterin« im Bezirk Maria-Zell, früher mit 800 Ochsen beweidet, ist jetzt Jagdgrund. Ausserdem hat das Weiderecht auf den Alpen »vielerorts aufgehört, oder es ist beschränkt worden, wodurch der Rindviehstand abgenommen hat. So z. B. wurde die von den Gemeinden Krieglach, Langenwang und Neuberg benutzte Massenegger Alpe früher von mehr als 400 Stück Rindvieh beweidet, gegenwärtig nur von 150 Stück. Jetzt dient die Weide zumeist dem Hochwilde, das im Winter mit 4000 bis 5000 Meterzentner Heu gefüttert wird. In den Gemeinden Neuberg und Mürzsteg sind im Winter für Hochwild 10 Futterplätze errichtet, auf deren jedem gegen 300 Hirsche zusammenkommen. Die Bauern selbst halten es für vorteilhafter, ihr Gras zu Heu zu machen und es als Hirschfutter zu verkaufen, als es dem eigenen Vieh zu verfüttern. Es giebt im Mürzthale, insbesondere bei Mürzzuschlag, Bauern, welche gar kein Rindvieh mehr halten, sondern alles Futter für das Wild verkaufen«.

Aus dem Bezirke Knittelfeld, Gemeinde Gaal wird berichtet [2]): »Es werden nicht nur die Alpen, gewöhnlich auch die Bauerngüter

1) Statistische Monatsschrift 1892 S. 318 f.

2) Abgeordnetenhaus XI. Session 1894 S. 14159.

mitgekauft und ist in den letzten 30 Jahren nachzuweisen, dass von den Herrschaften 36 Bauerngüter und Viehweiden im Flächenmass von ca. 5000 Joch lediglich zum Zwecke der Wildhegung angekauft wurden .... Erst kürzlich ist von einer Herrschaft ein Grossgrundbesitz im Ausmass von ca. 1000 Joch zu dem vorerwähnten Zwecke angekauft worden, und täglich ist Aehnliches zu gewärtigen«.

Aehnlich steht es im Gerichtsbezirk Mautern; in der Ortschaft Ramach z. B. »waren früher 35 bäuerliche Besitzer, jetzt 6, in Esselberg 33, jetzt 16, in Magdewiesen 32, jetzt 7, in Reitingau 36, jetzt 20, Liesingau 42, jetzt 15, also von 178 bäuerlichen Besitzern sind nur 64 noch auf ihrem ererbten Besitz, welche aber in Anbetracht, dass sie von einem grossen, gehätschelten Wildstand umgeben sind, gewiss eine äusserst schwierige Lage haben«.

Gleiche Verhältnisse herrschen im Gerichtsbezirke Leoben vor. »In der Ortschaft Gössgraben, Gemeinde Göss sind 13, in Schladmitzgraben 24, in Prettach 4, zusammen also 41 Bauerngüter und Huben von den Herrschaften aufgekauft, die Häuser demoliert und Aecker und Wiesen aufgeforstet worden. Der Viehauftrieb betrug früher 600 Stück, jetzt 160 Stück .... Die Armenversorgung hat sich mehr als verdoppelt, ... andererseits aber ist in den letzten 20 Jahren die Zahl der Militärpflichtigen von 134 auf 80 herabgesunken. Die Gemeindeumlagen sind allmählich von 20 auf 60 % gestiegen«.

In Kärnten scheint eine ähnliche Entwickelung stattzufinden; doch hat sie in diesem Lande wegen dessen grösserer Entfernung von Wien und von den Hauptstädten Deutschlands später begonnen, als in den bisher betrachteten Alpenländern. Es machen sich indessen auch hier bereits dieselben Tendenzen bemerkbar: Bildung grosser Jagdgebiete durch Ankauf oder Pacht, Verwendung von Alpen, die bisher der Viehweide gedient hatten, für die Wildhegung, übermässige Vermehrung des Wildstandes, zunehmende Schädigung der landwirtschaftlichen Kulturen[1]).

---

1) S. z. B. die Rede des Abgeordneten *Kirschner* im Abgeordnetenhause 1893 XI. Session S. 10368 ff. »Die ausserordentlich grossen Jagdgebiete, die eine bis zum Extrem getriebene Hege des Wildes sich zum Ziele gesteckt hat, engt das Gebiet, welches der Viehzucht und Landwirtschaft dienen soll, nicht bloss dadurch immer mehr ein, dass ausschliesslich zu Jagdzwecken Bauerngüter angekauft und grosse Alpen-

So hat z. B. eine Herrschaft in einem einzigen Bezirke Kärntens 60 Bauernhöfe mit 6000 Joch zur Arrondierung ihrer Jagd aufgekauft[1]).

In Tirol und Vorarlberg herrschen ähnliche Verhältnisse vor. In den nördlichen von Deutschland leicht erreichbaren Teilen des erstgenannten Kronlandes sind weit ausgedehnte Jagdreviere durch Ankauf oder Pachtung ganzer Alpen, sowie geschlossener Bauernhöfe gebildet worden. Einigen Einblick in diese Entwickelung gewährt ein im Jahre 1882 erstatteter Bericht des Landesausschusses über die Ausdehnung der Hochwildjagdgebiete zwischen dem Inn und der bayerischen Grenze[2]). Im Jahre 1887 teilte der Abgeordnete *Steinwender* mit[3]), dass im Gerichtsbezirk Schwatz 7 Alpen in der Ausdehnung von 1007 Hektar, im Gerichtsbezirk Zell 16 Alpen in der Ausdehnung von 4479 Hektar und im Gerichtsbezirk Telfs 1 Alpe in der Ausdehnung von 1309 Hektar für Jagdzwecke aufgelassen worden

gebiete gepachtet werden, sondern auch dadurch, dass der hohe Wildstand die Ernährung des Viehs auf den noch als Viehweide in Benützung stehenden Almen in einer Weise beeinträchtigt, dass die Landwirte schon vor der Frage stehen, ob sie überhaupt ihr Vieh noch auf Weiden mit grossen Kosten auftreiben sollen, die schon vor dem Auftriebe vom Wild kahl abgefressen wurden. . . . Der Wettbewerb der kapitalkräftigen Jagdbesitzer um die Pachtung erhöht den Pachtpreis, so dass die Landwirte nicht mehr im Stande sind, den Pachtpreis zu erschwingen.« Als Beispiel wird das Fladnitzer Alpengebiet angeführt, woselbst »zu Jagdzwecken Terrains gepachtet wurden, wo früher 600 bis 800 Stück Vieh geweidet haben. . . . Dasselbe ist auch in anderen Gegenden geschehen, so z. B. in dem Lavantthale, dem sogenannten Paradiese in Kärnten.«

1) Schlesien Landtag 1895 S. 23.

2) »Die Reviere für den höheren Jagdsport beginnen im Westen in den Gemeinden Miening und Wildermiening.« Hier sind es hauptsächlich ausländische Herrschaften, welche die Jagden erworben haben. Ein Ausländer hat hier eine Jagd in der Gesamtausdehnung von 17 922 Joch, ein anderer in der Nachbarschaft ein Gebiet, »welches ununterbrochen in der Luftlinie ca. 7 Meilen weit nach Osten fortläuft bis an die blauen Wellen des Achensees, zusammen 3 Quadratmeilen, zum Teil auf angekauften Alpen«. »Im Bezirk Schwatz hat der nämliche Jagdherr 16½ Alpen käuflich an sich gebracht und 7½ weitere Alpen gepachtet. Ueberdies ist derselbe »Jagdpächter aller ärarischen Waldungen in der Hinterriss, dem Bachenthale und in der Pertisau«. »Sehr bedeutend ist der Ausfall an Weidevieh in den Alpengebieten der Gemeinden Vomp und Eben. In dem ersteren können jetzt gegen früher weniger gesommert werden: 672 Stück Rindvieh, 160 Schafe und 106 Ziegen; in dem letzteren jetzt weniger: 261 Stück Rindvieh und 1990 Stück Schafe. . . . Welche ungünstige Rückwirkung ein solches Verhältnis auf den Wirtschaftsbetrieb und insbesondere auf die Viehzucht der Umgebung ausübt, kann sich jeder vorstellen.«

3) Abgeordnetenhaus 1887 X. Session S. 6002.

sind. Im Bezirk Zell »beträgt die Anzahl derjenigen Alpen, welche aus Jagdrücksichten und der Aufforstung wegen der Landwirtschaft entzogen worden sind, überhaupt $^1/_5$ des Gesamtalpengebietes«. »Die üppigen Alpen des Karwändelthales sind fast ganz verödet. 3 Alpen sind eingegangen, nur auf einer, auf welcher die Bauern ein Servitutsrecht haben, wird der schlechtere Teil für die Kühe offen gehalten, während der bessere für das Wild abgesperrt ist. Die Bauern in der Gegend von Telfs sind infolge dessen gezwungen, im Frühjahr ihr Vieh zu einem billigen Preis zu verkaufen und müssen es dann im Herbst teuer wieder einkaufen. Die Jagdherren kaufen die Futtervorräte auf, so dass die Bauern für ihre Tiere kein Futter haben.«

Wildüberhegungen, Schädigung der Bauern, Rückgang der Viehzucht sind die natürlichen Konsequenzen dieser Verhältnisse[1]).

In Vorarlberg sind Aufkäufe von Bauerngütern für Zwecke der Wildhegung durch die übergrosse Zersplitterung des Bodens verhindert; wohl aber gehen die Gemeindejagden auf dem Wege der Verpachtung grossenteils auf Sportsleute über [2]).

Es wird denn auch in diesem Ländchen über die Wildschäden und über die Schwierigkeit, Ersatz dafür zu erlangen, genau in derselben Weise geklagt, wie in den anderen Alpenländern[3]).

---

1) So klagt im Jahre 1886 der Präsident des tiroler Landeskulturrates Dr. *v. Riccabona:* »Die Hochwildjagden sind in Tirol zu einer wahren Kalamität geworden. Diese Hochwildjagden breiten sich immer mehr aus und der Wildstand vermehrt sich ins Unendliche. . . .«

2) »In Vorarlberg suchen gegenwärtig ausländische Jagdherren Gemeindejagden zu bekommen, und zwar mit Erfolg, denn der § 15 des bestehenden Jagdgesetzes schreibt den politischen Behörden vor, dass die Jagden öffentlich versteigert werden müssen. Nun bieten diese fremden Herren solche Pachtschillinge, die zwar im Verhältnis zum Schaden, den die Tiere anrichten, klein, aber doch so gross sind, dass einheimische Leute unter gewöhnlichen Verhältnissen die Jagd nicht für sich ersteigern können. Dadurch ist eigentlich das Verfügungsrecht der Grundbesitzer über ihr Eigentum eingeschränkt, und die Folge davon ist, dass ihr Interesse geschädigt und grosse Wild- und Waldschäden durch den stark gehegten Wildstand verursacht werden« (Landtag 1897 S. 177).

3) So wird z. B. aus dem Bezirke Dornbirn berichtet: »In den Bergmähdern hält sich das Wild ganz ungehindert auf. . . . Wenn der Bauer das mit vieler Mühe und grossen Unkosten gesammelte Bergheu vom First holen will, so findet er oft einen grossen Teil desselben vom Wild aufgefressen oder zu Grunde gerichtet«. »Die Tiere kommen in die Nähe der Häuser, fressen in den Aeckern das junge Getreide ab, oder zertreten es, fressen die Setzlinge der Runkelrübe u. s. w., richten grossen Schaden an den Obstbäumen an. In den Wäldern richtet das Wild ebenfalls grossen Schaden

In den Sudeten- und Karpatenländern hat die Schädigung der Landwirtschaft durch die Jagd und die Wildhegung zwar keine so besorgniserregenden Dimensionen angenommen, wie in den Alpenländern, aber unbedeutend ist sie auch hier nicht.

Böhmen besitzt zwar unter allen Ländern Oesterreichs das der Landwirtschaft günstigste Jagdgesetz; dennoch sind die Grundbesitzer mit demselben noch vielfach unzufrieden und richten immer wieder an die Landesvertretung Petitionen um dessen Reformierung zu Gunsten der Landwirtschaft. Insbesondere nehmen auch in Böhmen die Eigenjagdgebiete auf Kosten der Reviere der Jagdgenossenschaften zu, was z. B. aus der Motivierung eines Gesetzentwurfes hervorgeht, durch den verhindert werden soll, dass in Zukunft Veränderungen im Grundbesitze der Jagdgenossenschaft die eigene Ausübung ihres Jagdrechtes unmöglich mache[1]).

In Mähren wird die Wildhegung von den Jagdherren in grossem Stile betrieben; die Klagen über die Häufigkeit der Wildschäden haben den gleichen Inhalt, oft fast den gleichen Wortlaut, wie in den Alpenländern[2]) und ihre Berechtigung wird auch

---

an« (Landtag 1883, Beil. XXVI). »In Frastanz zum Beispiel . . . hält sich eine Unmasse von Hirschen, Rehen und Gemsen auf, die ihr Zerstörungswerk in Wald und Flur zum grössten volkswirtschaftlichen und materiellen Schaden der dortigen Bewohner unbehindert schon seit Jahren betrieben hat.« Auf den Alpen können daselbst jetzt 50—70 Stück Rindvieh weniger gesommert werden (Landtag 1885 S. 117). Es ist »nachgewiesen, wie durch die Art und Weise der Wildschadenerhebungen und -bemessungen und durch die Ueberwälzung der Kosten auf den Beschädigten die Bauern dazu gebracht werden, einfach keine Wildschäden mehr anzumelden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, an Unkosten mehr zahlen zu müssen, als der etwa ihnen zugesprochene Wildschadenersatz beträgt« (Landtag 1885 Beil. XXVI).

1) Landtag 1892 Beil. Nr. CLXV. »In Erwägung, dass durch die immer mehr zur Ausdehnung gelangende Eigenjagdberechtigung die Jagdgenossenschaften der Gemeinden in ihrem Jagdrechte beeinträchtigt werden, und in weiterer Erwägung, dass infolge von Veränderungen im Grundbesitze die Gemeinden nicht selten die Jagdbarkeit der Jagdgenossenschaften zu Handen der Eigenjagdberechtigten entzogen und dadurch eine grosse Erregung und Verbitterung in den Gemeinden hervorgerufen wird . . . .«.

2) »Es ist ein Faktum, dass bei der grossen Hegung des Wildes und der überaus strengen Ahndung des Waldfrevels sich das Wild, besonders das Hochwild, derart vermehrt hat, dass in Hinsicht der weiteren Förderung der Landwirtschaft Befürchtungen auftauchen, da das Wild grossen Schaden an den Feldfrüchten verursacht.« (Landtag 1886 Beil. Nr. 208). Es kommt häufig vor, dass in grösseren Waldrevieren ein sehr schöner Hochwildstand ist, welcher dann auf die Felder austritt, die von demjenigen, dem der Wald gehört, nicht gepachtet sind und dort grossen Schaden anrichtet (Landtag 1894/5 S. 690).

von Vertretern des Grossgrundbesitzes zugegeben. Die Abgeordneten der Landgemeinden sind allerdings mit ihren wiederholten Versuchen, die Jagdkartentaxen herabzusetzen, um dadurch den Wildabschuss zu steigern, nicht durchgedrungen; wohl aber gelang es ihnen, in das neue Jagdgesetz eine Bestimmung einzufügen, wonach den Jagdberechtigten gestattet ist, Edelwild, das in einem Jagdgebiete nur als Streif- oder Wechselwild vorkommt, stets ohne Rücksicht auf die Schonzeit zu erlegen. Sogar ein Vertreter des Grossgrundbesitzes, Fürst *Salm*, befürwortete diese Vorschrift, weil sie gerecht und notwendig sei.

Auch in Schlesien wird vielfach über die Jagd- und Wildverhältnisse geklagt. Mehr als $^1/_3$ des Landes befindet sich ohnedies in den Händen von Grossgrundbesitzern; diese haben ausserdem in vielen Gegenden die Gemeindejagden hinzugepachtet[1]).

Die bäuerlichen Felder werden auch dort, namentlich durch das von den Grossgrundbesitzungen einwechselnde Wild, beschädigt; dieses hat in manchen Gegenden solche Dimensionen angenommen, dass die Gemeindejagd überhaupt gar nicht mehr verpachtet werden kann[2]).

Schadenersatz für erlittene Wildschäden zu erlangen ist auch hier schwer, besonders für die Bauern, welche sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den benachbarten Gutsherren, die gleichzeitig Jagdpächter sind, befinden[3]).

---

1) »... Im Jägerndorfer und Olbersdorfer Bezirk haben fast nur Grossgrundbesitzer die Jagd und gerade die Pachtung derselben durch die Gemeinde ist fast nirgends vorhanden. Die Pachtung durch die Grossgrundbesitzer ist nicht eine Ausnahme, sondern die Regel. Die Pachtung wird ihnen auch nicht höher hinaufgeschraubt, im Gegenteil, es ist beinahe immer wieder ein zu billiger, mässiger Pachtzins.« Landtag 1894/95 S. 440.)

2) Landtag 1894/95 S. 448.

3) So im Bezirke Olbersdorf. Die Grundbesitzer erleiden dort »durch die exorbitante Hegung des Rehwildes einen grossen Schaden. Die Rehwildhegung wird dort mit besonderer Vorliebe von dem Gutsherren betrieben, im Winter wird jeden Tag oder jeden zweiten Tag das Rehwild gefüttert, es wird sehr wenig abgeschossen, und es ist selbstverständlich, dass hierdurch der Wildstand ein sehr grosser werden muss.... Es kommt dort, trotz der äusserst empfindlichen Schäden, nur äusserst selten oder fast niemals vor, dass Geschädigte sich an die politische Behörde wenden.... Die Leute können, dürfen ja nicht ihren Wildschaden zur Anzeige bringen, weil sie Repressalien des Gutsherren fürchten müssen. In vielen Fällen würden sie auf das Empfindlichste gestraft; sie bekommen keine Streu aus dem Wald, kein Holz zu kaufen, kein Holz zu führen« (Landtag 1892 S. 534).

D. Ergebnisse. Forderungen de lege ferenda.

Es wäre sicherlich nicht richtig, würde man für die Ausbreitung der geschilderten Uebelstände allein die Jagdgesetzgebung verantwortlich machen. Diese ist offenbar nicht die materielle Ursache dafür, sondern nur eine Bedingung für die Wirksamkeit der eigentlichen Ursachen. Die letzteren sind zum Teile in den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen gelegen; so haben die Fortschritte in der Kultivierung des Bodens, die in vielen Kronländern zunehmende Entwaldung, die Ausbreitung der rationellen Schlagwirtschaft in den Wäldern dem Hochwilde vielfach seine natürlichen Nahrungsmittel geraubt, und da die gleiche oder vielleicht noch erhöhte Anzahl von Tieren auf einem reduzierten Terrain mit ungünstigeren Nahrungsverhältnissen seinen Unterhalt nicht finden kann, so wird das Wild zu dem »Verzweiflungsakt« des Schälens der Bäume, des Aesens im Felde getrieben[1]).

Andererseits hat in den letzten Jahrzehnten der Jagdsport in den Kreisen des hohen Adels und des reichen Bürgertums stark überhand genommen. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes und die Vermehrung der direkten Schnellzugsverbindungen erleichtern es dem Grossstädter immer mehr, diesem Sporte auch in räumlich entfernteren Gegenden zu huldigen; die höheren Stände nicht nur Oesterreichs, sondern auch Ungarns und Deutschlands haben sich für die Befriedigung ihrer Jagdpassionen vornehmlich unsere herrlichen Alpenländer ausgesucht, die nicht nur landschaftlich die grösste Anziehung ausüben und die meiste Gelegenheit zu den beliebten Hochjagden bieten, sondern die auch infolge des Vorherrschens extensiver Kulturen und der Verbreitung des Hofsystemes die Bildung grosser geschlossener Jagdreviere, sei es durch Ankauf ganzer Bauernhöfe, sei es im Wege der Pachtung, am meisten ermöglichen, und die mit der Eisenbahn in wenigen Stunden von Personen erreicht werden können, für welche die Reisekosten keine Rolle spielen.

Haben wir also in den zuletzt angedeuteten Verhältnissen die eigentlichen Ursachen für die in Rede stehenden, vom Standpunkte der Landeskultur beklagenswerten Erscheinungen zu erblicken, so kann doch auch der österreichischen Gesetzgebung der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie die Möglichkeit

1) *Dombrowski,* Die Wildschäden.

für das Auftreten jener Uebelstände geboten hat; sie hat es nicht nur unterlassen, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Jagdvergnügen der ländlichen Bevölkerung erhalten bleibe, sondern sich in den letzten fünfzig Jahren durchaus in einem jagdfreundlichen und kulturfeindlichen Sinne bewegt und nichts Wirksames gethan, um die Bodenkultur und die Viehzucht vor dem Zunehmen des Wildstandes zu schützen; ja, die Regierung selbst hat im Verwaltungswege die Schaffung grosser Jagdreviere begünstigt.

Es sind zwar während der letzten Dezennien in vielen Kronländern Bestrebungen aufgetreten, den geschilderten Verhältnissen im Wege der Gesetzgebung zu steuern. Wiederholt verdichteten sich die Wünsche der Landbevölkerung zu konkreten Gesetzentwürfen über die Ausübung des Jagdrechtes, über die Beseitigung der Wildschäden, über die Verwendung landwirtschaftlicher Kulturen für die Zwecke der Wildhegung; wiederholt forderten die Landtage die Einführung von ähnlichen jagdgesetzlichen Normen, wie sie in Böhmen Geltung haben, oder die Rückkehr zu den Bestimmungen des Jagdpatentes vom Jahre 1849. Alle diese Bestrebungen sind jedoch gescheitert. Die Regierung war es zumeist, die den Vorschlägen, durch welche der zwischen der Landwirtschaft und dem Jagdsporte bestehende Interessenkampf zu Gunsten der ersteren beeinflusst werden sollte, entgegentrat.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, dass dieses Verhalten weder einer rationellen Landeskulturpolitik entspricht, noch auch mit dem, von der Regierung immer wieder betonten sozialpolitischen Grundsatze in Einklang gebracht werden kann, der Staat habe auf die Erhaltung des Bauernstandes hinzuarbeiten.

Die Interessen der Landeskultur und die des Bauernstandes laufen in der Jagdfrage durchaus parallel; sie machen eine grundsätzliche Umkehr auf dem bisher von der Gesetzgebung und Verwaltung eingeschlagenen Wege notwendig, indem nicht der Jagdsport, sondern die Landwirtschaft in erster Linie berücksichtigt werden müsste.

Die von einer Reihe von Landtagen so dringend geforderte Reform im Sinne der Bestimmungen des Jagdpatentes vom Jahre 1849 und des böhmischen Jagdgesetzes vom Jahre 1866 wäre wohl das Mindeste, was in dieser Hinsicht geschehen müsste. Wenn schon die Jagd nicht ganz frei gegeben wird, so müsste doch

das jedem Grundbesitzer auf seinem Boden zustehende Jagdrecht wenigstens die eine praktische Wirksamkeit erlangen, dass die Ausübung der Jagd der Gesamtheit der kleinen Grundbesitzer, also einer obligatorischen Jagdgenossenschaft, zustünde, dass diese letztere das Jagdrecht in jeder Form ausüben dürfe, also auch in eigener Regie durch bestellte Sachverständige, und dass ihr im Falle der Verpachtung der gemeinsamen Jagd die volle Vertragsfreiheit gelassen werde.

Es dürfte ferner der zur Ausübung der Jagd Berechtigte vom Gesetze nur dort zur Schonung des Wildes in bestimmten Zeiten gezwungen werden, wo die Erhaltung des Wildstandes ökonomisch rationell ist und nicht etwa durch Schädigung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erkauft werden muss. Auch bei Waldungen müsste daher Vorsorge gegen ein übermässiges Anwachsen des Wildstandes getroffen und dadurch verhindert werden, dass die Tiere zum Schälen und Verbeissen der Holzpflanzen gezwungen werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass für die einzelnen Reviere entweder ein Maximum des erlaubten Wildstandes oder ein Minimum des jährlichen Abschusses normiert wird. Für den landwirtschaftlich bebauten Boden, für die Weiden und Alpen müssten dagegen die Schonvorschriften gänzlich beseitigt werden. Dadurch würde indirekt wohl auch der Forstbesitzer veranlasst, keine Ueberhegungen vorzunehmen, weil bei mangelhafter Ernährung des Wildes im Walde dasselbe in die umliegenden Kulturen streifen würde, wo es keinen Schutz geniesst; die Haltung eines starken Wildstandes auf fremde Kosten wäre damit unmöglich gemacht.

Sollte jedoch die Aufhebung der Schonzeit nicht hinreichen, um eine entsprechende Verminderung des Wildstandes zu bewirken und die Land- und Viehwirtschaft vor wiederholter Schädigung zu bewahren, so müsste dem Grundbesitzer das Recht der Notwehr dem Wild gegenüber erteilt werden; wie der Forstbesitzer bei flüchtigen Ziegen oder Federvieh, so müsste der Landwirt berechtigt sein, Wild, das an den Kulturen Schaden anrichtet, niederzuschiessen, wenn auch nicht, es sich anzueignen. Namentlich wäre der Feldhase in Obst- und Weingegenden aus der Zahl der jagdbaren Wildgattungen zu streichen und unter jene Tiere einzureihen, deren Tötung jedem Grundbesitzer freisteht.

Erforderlich wäre überdies die Wiederherstellung der bedingungslosen Ersatzpflicht für jeden Wildschaden und die Ein-

führung eines raschen, wohlfeilen und unparteilichen schiedsgerichtlichen Verfahrens hiefür.

Die angeführten Massregeln dürften — in Verbindung mit dem oben S. 164 ff. geforderten Schutze der Forst- und Weideservitutsberechtigten gegen Verkürzung und Chikanierung durch den verpflichteten Grundbesitzer — wohl hinreichen, um einem zu starken Ueberhandnehmen des Wildstandes und des sportlichen Jagdbetriebes zu steuern und die Landeskultur vor Ueberhegungen zu schützen; sie wären wohl auch das wirksamste Mittel gegen die Tendenz, Bauerngüter für Zwecke der Wildhegung anzukaufen. Eigene Gesetze, um die Verwandlung von Aeckern, Wiesen und Weideboden in Jagdterrain zu verhindern, würden dann wohl gar nicht erst notwendig werden.

Wird eine solche radikale Aenderung des geltenden Jagdrechtes nicht unternommen, sondern begnügt man sich damit, schwächliche Polizeimassregeln gegen einzelne, besonders krasse Symptome zu erlassen, dann besteht die ernste Gefahr, dass der bereits begonnene kulturfeindliche Entwickelungsprozess immer weiter fortschreiten werde.

Am ärgsten sind die Jagdverhältnisse in den Alpen; nicht mit Unrecht sagt *Dumreicher* [1]), dass die österreichischen Alpenländer, seitdem sie mit der Ferne durch Schienenstränge verbunden sind, sich in ernster Gefahr befinden, »der Wildpark für die vornehme Welt von ganz Mitteleuropa zu werden«.

In der That scheint für die wirtschaftliche Zukunft dieser Länder nur die Alternative vorhanden zu sein, entweder dem Beispiele der Schweiz oder dem Schottlands zu folgen. Weite Landstriche nehmen seit einigen Jahrzehnten immer mehr den ökonomischen Charakter des letztgenannten Landes an; die Bodenkultur und die Viehzucht werden durch die Wildhegung und den Jagdbetrieb zunächst gehindert, dann verdrängt; ganze Gebiete, in denen, gleich der Schweiz, alle Bedingungen für eine ausserordentlich leistungsfähige Viehzucht vereinigt sind, und in denen eine kräftige Bevölkerung reichliche Nahrung finden könnte, dienen nur noch als Tummelplatz für die Jagdpassionen einiger weniger Jagdherren des In- und Auslandes; die Bevölkerung wird zur Auswanderung gezwungen, in den verödeten, für jeden Verkehr

1) Südostdeutsche Betrachtungen, Leipzig 1893 S. 25.

abgesperrten Thälern bleiben nur wenige Forstbeamte und Jagdhüter zurück.

Soll diese Entwickelung, welche sowohl die Produktivität unserer Volkswirtschaft, als auch die Existenz unseres Bauernstandes bedroht, zum Stillstand gebracht und sollen auch die bereits eingetretenen nachteiligen Veränderungen wieder beseitigt werden, so muss eine ganze Reihe von ineinander greifenden, wohl durchdachten Massregeln ergriffen werden.

Indirekt gehören hieher auch alle jene Akte der Gesetzgebung und Verwaltung, die in den früheren Kapiteln dieses Werkes und den ersten Abschnitten dieses Kapitels befürwortet worden sind, wie insbesondere ein kräftiger Schutz oder die Ablösung der bäuerlichen Servitutsrechte mit Grund und Boden, die wirksame Ordnung oder Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften, die Kommassierung des Streubesitzes, die Durchführung von Meliorationen, die Erhöhung des allgemeinen und des fachlichen Bildungsniveaus der ländlichen Bevölkerung und die Beförderung einer rationellen Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes.

Alle diese Massnahmen sind, wie die vorstehenden Untersuchungen gelehrt haben, im Interesse der Förderung der Landeskultur in Oesterreich unumgänglich notwendig. Sie müssen indessen in einem grossen Teile Oesterreichs, namentlich in den Alpenländern unwirksam bleiben, wenn nicht noch die energische, planmässige und konsequente Zurückdrängung der Jagd hinzutritt.



